**Der Grosse Rat**
**des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil**
**du canton de Berne**

# Septembersession 2015
07.09.2015 - 17.09.2015

# Sessionsprogramm

**Legende**

Beratungsformen:

| | |
|---|---|
| FD | freie Debatte |
| OD | organisierte Debatte |
| RD | reduzierte Debatte |
| SV | schriftliches Verfahren |

Kommissionen:

| | |
|---|---|
| FiKo | Finanzkommission |
| GPK | Geschäftsprüfungskommission |
| JuKo | Justizkommission |
| SAK | Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen |
| BiK | Bildungskommission |
| GSoK | Gesundheits- und Sozialkommission |
| BaK | Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission |
| SiK | Sicherheitskommission |

**Inhaltsverzeichnis**


| | Seite |
|---|---|
| Grosser Rat | 2 |
| Staatskanzlei STA | 2 |
| Polizei- und Militärdirektion POM | 2 - 4 |
| Finanzdirektion FIN | 4 |
| Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE | 5 + 6 |
| Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF | 6 |
| Erziehungsdirektion ERZ | 7 + 8 |
| Volkswirtschaftsdirektion VOL | 8 |
| Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK | 9 |
| Wahlen | 10 |
| Interpellationen | 10 - 14 |
| Anfragen | 15 |


Erstellt von: Generalsekretariat der Staatskanzlei des Kantons Bern / 26.08.2015 / info.gs@sta.be.ch

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Grosser Rat** | | | | | | | | |
| 1 | 2015.RRGR.729 | Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat.<br>Herr Daniel Beutler (EDU) | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 2 | 2015.RRGR.728 | Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat.<br>Herr Martin Boss (Grüne) | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 3 | 2015.RRGR.730 - | Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat.<br>Herr Hans-Rudolf Saxer (FDP) | Ernennung / Wahl | | | | | |
| **Staatskanzlei** | | | | | | | | |
| 4 | 2014.RRGR.1258 - | 280-2014<br>Graber (La Neuveville, SVP)<br><br>Standesinitiative zur Erhöhung der Anzahl Mitglieder im Ständerat | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| **Polizei- und Militärdirektion** | | | | | | | | |
| 5 | 2015.RRGR.727 - | Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen | Bericht | GPK | | OD | Antrag der GPK:<br>Kenntnisnahme<br>60 Minuten | Ruchti |
| 6 | 2015.POM.56 - | Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Verpflichtungskredit 2017-2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit | Kreditgeschäft | SiK | | FD | fakultatives Finanzreferendum | Grimm |
| 7 | 2015.RRGR.567 - | 152-2015 Dringlich<br>Mühlheim (Bern, glp)<br><br>Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide! | Motion - | | Annahme | FD | | |
| 8 | 2015.RRGR.462 - | 132-2015 Dringlich -<br>Mühlheim (Bern, glp) -<br><br>Neue Zukunft für das Zieglerspital als Asylunterkunft! | Motion - | | Annahme | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | 2015.RRGR.341 | 111-2015<br>Hess (Bern, SVP)<br><br>Mehr Rücksichtnahme auf die Gemeinden bei der Verteilung von Asylsuchenden | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung<br>Ziffer 2: Ablehnung | FD | | |
| 10 | 2015.RRGR.144 | 053-2015<br>Berger (Aeschi, SVP)<br><br>Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der - Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft - | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| 11 | 2015.RRGR.53 | 008-2015 -<br>SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) -<br><br>Evaluation der Betreuungsdienstleistungen für Asylsuchende: Vergleich zwischen den Anbietern | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| 12 | 2015.RRGR.122 | 048-2015<br>Sancar (Bern, Grüne)<br><br>ISO-Zertifizierung des MIDI-Handlungsfelds „Asylbereich“ | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| 13 | 2015.RRGR.568 | 153-2015 Dringlich<br>Gasser (Bévilard, PSA)<br><br>Schluss mit der Scheinheiligkeit bei der Sportförderung! | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung<br>Ziffer 2: Ablehnung | FD | | |
| 14 | 2015.RRGR.309 | 090-2015<br>Gasser (Bévilard, PSA)<br><br>Unterstützung kleiner Skiliftanlagen | Postulat - | | Ablehnung | FD | | |
| 15 | 2014.POM.121 | Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS). Objektkredit; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016-2025 | Kreditgeschäft | SiK | | RD | | Ammann |
| 16 | 2015.RRGR.323 | 102-2015<br>Zryd (Magglingen, SP)<br><br>Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen! | Motion - | | Annahme | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 17 | 2015.RRGR.249 | 071-2015 -<br>Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) -<br><br>Konsequentes Eingreifen der Polizei verbessert die Sicherheit - der Bevölkerung - | Motion - | | Annahme und gleichzeitige Abschreibung | FD | | |
| 18 | 2015.RRGR.142 | 051-2015 -<br>Graber (La Neuveville, SVP) -<br><br>Transparent und regelmässig über Geschwindigkeitsbussen informieren | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| 19 | 2015.RRGR.333 | 106-2015<br>Hess (Bern, SVP)<br><br>Informationspflicht bezüglich der Standorte von Radaranlagen - | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| 20 | 2015.RRGR.576 | 163-2015 -<br>Schindler (Bern, SP) -<br><br>Motorboote auf der Aare trotz grossem Unfallrisiko? | Motion - | | Ablehnung | FD | | |

## Finanzdirektion

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | 2013.RRGR.758 | Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung) | Gesetz | FiKo | | FD | 2. Lesung | Iseli |
| 22 | 2014.RRGR.736 | Steuergesetz (StG) (Änderung) | Gesetz | FiKo | | FD | 2. Lesung | Iseli |
| 23 | 2015.RRGR.319 | 098-2015<br>Brand (Münchenbuchsee, SVP)<br><br>Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung<br>Ziffer 2: Ablehnung | FD | | |
| 24 | 2014.RRGR.1158 | 240-2014<br>Haas (Bern, FDP)<br><br>Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung - | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Annahme<br>Ziffer 2: Ablehnung | FD | | |
| 25 | 2014.RRGR.1175 | 253-2014 -<br>SP-JUSO-PSA (Burkhalter, Rümligen) -<br><br>Investitionsplafonds | Postulat - | | Annahme und gleichzeitige Abschreibung | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

## Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 26 | 2015.RRGR.228 | Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative "Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)" | Verfassung | BaK | | FD | | Frutiger |
| 27 | 2015.RRGR.601 | Bern, Schermenweg 9b, Einstellhalle - Teilinstandsetzung Decke, Verbesserung Brandschutz, Anpassung Garderoben und Sanitärräume. Verpflichtungskredit für die Ausführung | Kreditgeschäft | BaK | | FD - | fakultatives Finanzreferendum | Sommer |
| 28 | 2015.RRGR.542 | 144-2015 Dringlich<br>Zuber (Moutier, PSA)<br><br>Für eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität der Birs | Motion - | | Annahme und gleichzeitige Abschreibung | FD | | |
| 29 | 2015.RRGR.50 | 005-2015<br>Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)<br><br>Leere Postautos auf Stadtboden - Schliessung von Postautokursen auf dem Land: ein untragbarer Widerspruch | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| 30 | 2015.RRGR.233 | 067-2015<br>Burkhalter (Rümligen, SP)<br><br>Fondsmittel für Strassenprojekte | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Annahme<br>Ziffer 2: Ablehnung<br>Ziffer 3: Ablehnung<br>Ziffer 4: Annahme<br>Ziffer 5: Annahme<br>Ziffer 6: Annahme<br>Ziffer 7: Annahme<br>Ziffer 8: Ablehnung | FD | | |
| 31 | 2015.RRGR.340 | 110-2015<br>Bärtschi (Lützelflüh, SVP)<br><br>Standesinitiative: Höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz | Motion - | | Annahme | FD | | |
| 32 | 2015.RRGR.342 | 112-2015<br>Haudenschild (Spiegel, Grüne)<br><br>Sicherung des Vollzugs des eidgenössischen Energiegesetzes | Motion - | | Ablehnung | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 33 | 2015.RRGR.344 | 114-2015<br>Keller (Hinterkappelen, Grüne)<br><br>Nahverkehrsnetz der Stadt und Region Bern: Grundsätzliche Überprüfung | Motion - | | Ablehnung | FD | | |

## Gesundheits- und Fürsorgedirektion

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 34 | 2014.GEF.11591 | Rahmenkredit 2016-2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit | Kreditgeschäft | GSoK | | FD | fakultatives Finanzreferendum | Mühlheim |
| 35 | 2015.RRGR.569 | 154-2015 Dringlich<br>Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)<br><br>Transparente Auflistung sämtlicher gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2012, 2013, 2014 und der beantragten GWL-Gelder 2015 für alle Listenspitäler und Geburtshäuser im Kanton Bern | Motion - | | Annahme und gleichzeitige Abschreibung | FD | | |
| 36 | 2015.RRGR.616 | 174-2015<br>Müller (Orvin, SVP)<br><br>Impfen in der Apotheke | Motion - | | Annahme | FD | | |
| 37 | 2015.RRGR.90 | 033-2015<br>Mühlheim (Bern, glp)<br><br>Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Annahme<br>Ziffer 2: Ablehnung | FD | | |
| 38 | 2015.RRGR.153 - | 054-2015<br>Studer (Niederscherli, SVP)<br><br>GSoK nutzen - Sozialdirektorenkonferenz optimal vorbereiten | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung<br>Ziffer 2: Ablehnung<br>Ziffer 3: Ablehnung | FD | | |
| 39 | 2015.RRGR.52 - | 007-2015<br>Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)<br><br>Pflegegutscheine für Freiwillige | Postulat - | | Ablehnung | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Erziehungsdirektion** | | | | | | | | |
| 40 | 2015.RRGR.602 | Geschäftsbericht 2014 der Universität Bern | Bericht | BiK | Kenntnisnahme | RD - | Antrag des Regierungsrates gemeinsame Beratung | Baltensperger |
| 41 | 2015.RRGR.604 | Geschäftsbericht 2014 der Berner Fachhochschule (BFH) | Bericht | BiK | Kenntnisnahme | RD - | Antrag des Regierungsrates gemeinsame Beratung | Vogt |
| 42 | 2015.RRGR.603 - | Geschäftsbericht 2014 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) | Bericht | BiK | Kenntnisnahme | RD | Antrag des Regierungsrates gemeinsame Beratung | Schmidhauser |
| 43 | 2015.RRGR.605 - | Rechenschaftsbericht 2013 des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015 | Bericht | BiK | Kenntnisnahme | RD | Antrag des Regierungsrates | Gasser |
| 44 | 2015.RRGR.606 - | Bewilligung Staatsbeiträge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 an private Gymnasien (Freies Gymnasium Bern, Campus Muristalden AG, NMS Bern). Objektkredit | Kreditgeschäft | BiK | | FD | fakultatives Finanzreferendum | Zäch |
| 45 | 2015.RRGR.76 - | 027-2015<br>FDP (Kohler, Spiegel b. Bern)<br><br>Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numerus clausus - | Motion | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Ablehnung<br>Ziffer 2: Annahme und gleichzeit. Abschreibung<br>Ziffer 3: Ablehnung - | FD | | |
| 46 | 2015.RRGR.75 - | 025-2015<br>Näf (Muri, SP)<br><br>Bildungsfonds - Sparen für die Bildung | Motion | | Ablehnung | FD | | |
| 47 | 2015.RRGR.78 - | 028-2015<br>Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)<br><br>Für eine leistungsorientierte Schulbildung und Förderung an unseren Volksschulen | Motion | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Ablehnung<br>Ziffer 2: Annahme und gleichzeit. Abschreibung<br>Ziffer 3: Ablehnung<br>Ziffer 4: Ablehnung<br>Ziffer 5: Ablehnung | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 48 | 2015.RRGR.82 | 030-2015<br>Müller (Bern, FDP)<br><br>Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und der Lehrkräfte<br>Richtlinienmotion | Motion - | | Annahme als Postulat | RD | | |
| 49 | 2015.RRGR.84 - | 032-2015<br>Müller (Bern, FDP)<br><br>Lehrerweiterbildung in unterrichtsfreie Zeit legen – unnötige Betreuungsprobleme berufstätiger Eltern vermeiden<br>Richtlinienmotion | Motion - | | Punktweise beschlossen<br>Ziffer 1: Ablehnung<br>Ziffer 2: Ablehnung | RD | | |

## Volkswirtschaftsdirektion

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 50 | 2015.RRGR.553 | Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe. Verpflichtungskredit 2015-2019 (Objektkredit) | Kreditgeschäft | FiKo | | RD | | Kipfer |
| 51 | 2015.RRGR.70 | 020-2015<br>Riem (Iffwil, BDP)<br><br>Vorwärts mit dem Car-Terminal Bern-Neufeld<br>Richtlinienmotion | Motion - | | Ablehnung | RD | | |
| 52 | 2015.RRGR.74 | 026-2015<br>Haas (Bern, FDP)<br><br>Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen | Motion - | | Ablehnung | FD | | |
| 53 | 2015.RRGR.96 - | 039-2015<br>Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)<br><br>Möglichkeit der Sistierung der Wiederherstellungsfrist gemäss GVG | Motion - | | Annahme und gleichzeitige Abschreibung | FD | | |
| 54 | 2015.RRGR.94 - | 037-2015<br>Vanoni (Zollikofen, Grüne)<br><br>Tierversuche im Kanton Bern: Transparenz schaffen, Problematik reduzieren, Alternativen fördern | Postulat - | | Annahme und gleichzeitige Abschreibung | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

## Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 55 | 2015.RRGR.280 - | Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates | Bericht | SAK | Kenntnisnahme | FD | Antrag des Regierungsrates | Kommissions-mehrheit: Wüthrich Kommissions-minderheit: Messerli-Weber Gabi Schönenberger |
| 56 | 2015.RRGR.614 | Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung; Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2016-2019 | Kreditgeschäft | BaK | | FD | fakultatives Finanzreferendum | Rüegsegger |
| 57 | 2015.RRGR.613 | Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2016-2019 | Kreditgeschäft | BaK | | RD | | Rüfenacht |
| 58 | 2015.RRGR.335 - | 108-2015 Dringlich<br>Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)<br><br>Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz - ausserhalb der Bauzone - Richtlinienmotion - | Motion | | Annahme als Postulat | RD | | |
| 59 | 2015.RRGR.98 - | 041-2015<br>Daetwyler (Saint-Imier, SP)<br><br>Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen! | Motion | | Annahme als Postulat | FD | | |
| 60 | 2012.RRGR.370 - | 087-2012<br>Matti (La Neuveville, FDP)<br><br>Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura | Postulat | | Annahme und gleichzeitige Abschreibung | FD | von Kaenel (Motion übernommen) | |
| 61 | 2015.RRGR.73 - | 024-2015<br>Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)<br><br>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion - | Motion | | Annahme als Postulat | FD | | |
| 62 | 2015.RRGR.100 - | 043-2015<br>Wüthrich (Huttwil, SP)<br><br>Standesinitiative zur Vernetzung der Betreibungsregister | Motion | | Ablehnung | FD | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

## Wahlen

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 63 | 2015.RRGR.736 | Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied SAK | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 64 | 2015.RRGR.732 | Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied GSoK | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 65 | 2015.RRGR.733 | Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Mitglied GSoK | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 66 | 2015.RRGR.748 | Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied SAK | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 67 | 2015.RRGR.731 | Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied SAK | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 68 | 2015.RRGR.737 | Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Ersatzmitglied GSoK | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 69 | 2015.RRGR.734 | Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Ersatzmitglied GSoK | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 70 | 2015.RRGR.735 | Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU in den Ausschuss IV der JuKo | Ernennung / Wahl | | | | | |
| 71 | 2015.RRGR.738 - | Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2016 | Ernennung / Wahl | JuKo | | RD | | Klopfenstein |

## Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 72 | 2015.RRGR.202 - | 063-2015<br>Rudin (Lyss, glp)<br><br>Beschaffung iPhones bei der Polizei | Interpellation | | | SV | | |
| 73 | 2015.RRGR.205 | 064-2015<br>Guggisberg (Kirchlindach, SVP)<br><br>Reithalle Bern: Die Polizei braucht endlich die Rückendeckung der Politik! | Interpellation | | | SV | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 74 | 2015.RRGR.346 | 116-2015<br>Imboden (Bern, Grüne)<br><br>Öffentliche Sportförderung geschlechtergerecht auf Männer und Frauen ausrichten | Interpellation | | | SV | | |

## Interpellationen Finanzdirektion

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 75 | 2015.RRGR.540 | 142-2015 Dringlich<br>Zuber (Moutier, PSA)<br><br>Kombinierte Auswirkungen zweier Gesetze: Die urbanen Zentren Bern, Biel und Thun werden insbesondere zulasten der bernjurassischen Gemeinden doppelt bedient | Interpellation | | | SV | | |
| 76 | 2015.RRGR.199 | 060-2015<br>Streit-Stettler (Bern, EVP)<br><br>Ist die Informatiksicherheit in der Berner Kantonsverwaltung gewährleistet? | Interpellation | | | SV | | |

## Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 77 | 2014.RRGR.1284 - | 281-2014<br>Amstutz (Corgémont, Grüne)<br><br>Welche Kosten entstehen dem Kanton mit der geplanten Stilllegung des AKW Mühleberg? | Interpellation | | | SV | | |
| 78 | 2015.RRGR.64 - | 016-2015<br>Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)<br><br>Ist der Bau des unterirdischen Medien- und Logistiktunnels im Inselspital unterbrochen? | Interpellation | | | SV | | |
| 79 | 2015.RRGR.99 - | 042-2015<br>Brand (Münchenbuchsee, SVP)<br><br>Marktüblichkeit der Mietzinsen bei Zumietobjekten | Interpellation | | | SV | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 80 | 2015.RRGR.102 | 045-2015<br>Müller (Bern, FDP)<br><br>Millionen für nichts? Nachlese Tram Region Bern | Interpellation | | | SV | | |
| 81 | 2015.RRGR.167 | 055-2015<br>Sancar (Bern, Grüne)<br><br>BKW löscht das Licht aus und stellt die Heizung ab! | Interpellation | | | SV | | |
| 82 | 2015.RRGR.222 | 066-2015<br>Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)<br><br>Auswirkungen des geplanten Wasserstollens vom Schiffenensee in den Murtensee auf den Kanton Bern? | Interpellation | | | SV | | |
| 83 | 2015.RRGR.248 | 070-2015<br>Trüssel (Trimstein, glp)<br><br>Stilllegung Mühleberg: Kantonsrelevante Fragen | Interpellation | | | SV | | |
| 84 | 2015.RRGR.287 | 078-2015<br>Graber (La Neuveville, SVP)<br><br>Was passiert mit den Grundstücken, die früher dem Bahnverkehr dienten? | Interpellation | | | SV | | |
| 85 | 2015.RRGR.289 - | 079-2015<br>Graber (La Neuveville, SVP)<br><br>Zeitplan für den SBB-Doppelspurausbau zwischen Ligerz und Twann | Interpellation | | | SV | | |

## Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 86 | 2015.RRGR.522 - | 139-2015 Dringlich<br>Sancar (Bern, Grüne)<br><br>Traumatisierte Menschen brauchen Behandlung durch die öffentliche Hand | Interpellation | | | SV | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 87 | 2015.RRGR.530 | 140-2015 Dringlich<br>Imboden (Bern, Grüne)<br><br>Transparenz über die Vergütungsberichte gemäss Spitalversorgungsgesetz schaffen | Interpellation | | | SV | | |
| 88 | 2015.RRGR.66 | 017-2015<br>Sancar (Bern, Grüne)<br><br>Notfall-Psychiatrie in Biel in Not? | Interpellation | | | SV | | |
| 89 | 2015.RRGR.79 | 029-2015<br>Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)<br><br>Ist die Datenlieferung der Spitäler zur Wirtschaftlichkeit quantitativ und qualitativ genügend? | Interpellation | | | SV | | |
| 90 | 2015.RRGR.92 - | 035-2015<br>Gasser (Bévilard, PSA)<br><br>Offensichtlicher Unsinn in der Sozialhilfe | Interpellation | | | SV | | |

## Interpellationen Erziehungsdirektion

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 91 | 2015.RRGR.578 - | 164-2015 Dringlich<br>Dunning (Biel/Bienne, SP)<br><br>Welche Strategie verfolgt der strategische Ausschuss (COSTRA) in Bezug auf die Lehrerausbildung an der HEP-BEJUNE? | Interpellation | | | SV | | |
| 92 | 2015.RRGR.83 | 031-2015<br>Müller (Bern, FDP)<br><br>Gegenwert der Kostensteigerungen bei der ERZ | Interpellation | | | SV | | |
| 93 | 2015.RRGR.93 | 036-2015<br>Keller (Hinterkappelen, Grüne)<br><br>Überprüfung der Gehaltsklassen bei Lehrpersonen und Schulleitungen | Interpellation | | | SV | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 94 | 2015.RRGR.95 | 038-2015 -<br>Schindler (Bern, SP) -<br><br>Politische Bildung im Kanton Bern und im Lehrplan 21 | Interpellation | | | SV | | |
| 95 | 2015.RRGR.221 - | 065-2015<br>Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)<br><br>Mangelhafte Kenntnisse der ersten Fremdsprache bei zukünftigen Lehrkräften | Interpellation | | | SV | | |
| 96 | 2015.RRGR.277 - | 074-2015<br>Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)<br><br>Mehr Lektionen = bessere Leistungen, eine Illusion? | Interpellation | | | SV | | |

## Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 97 | 2015.RRGR.63 - | 015-2015<br>Baumann (Suberg, Grüne)<br><br>Mehr Transparenz bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen | Interpellation | | | SV | | |

## Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 98 | 2015.RRGR.405 | 129-2015 Dringlich<br>Berger (Aeschi, SVP)<br><br>Die Gebirgslandeplätze Gumm und Rosenegg dürfen nicht aufgehoben werden! | Interpellation | | | SV | | |
| 99 | 2015.RRGR.454 | 131-2015 Dringlich<br>Kropf (Bern, Grüne)<br><br>Krankenkassenprämienverbilligungen: Ordnung in den Zahlensalat bringen | Interpellation | | | SV | | |
| 100 | 2015.RRGR.56 | 009-2015<br>Hügli (Biel/Bienne, SP)<br><br>Geschäftstätigkeit der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten | Interpellation | | | SV | | |

| Nr. | Geschäfts-Nr. | Geschäftstitel | Geschäftsart | Organ / Kommission | Antrag | Beratung | Bemerkung | Sprecher/-in |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

## Anfragen

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 101 | 2015.RRGR.742 | Anfragen der Septembersession 2015 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates | Anfrage | | | SV | | |

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 896/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 12. August 2015 |
| Direktion: | Staatskanzlei |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.7292015.RRGR.729 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Alfred Schneiter.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

**Herrn Daniel Beutler**, 1962, Facharzt Allgemeine Innere Medizin FMH, Strättlighügel 19b, 3645 Gwatt, auf der Liste 5, Eidgenössisch-Demokratische Union, Wahlkreis Thun,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

02|00|K|3

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 895/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 12. August 2015 |
| Direktion: | Staatskanzlei |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.728 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Christine Häsler.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

**Herrn Martin Boss**, 1958, Abteilungsleiter, Niedermatte, 3813 Saxeten, auf der Liste 7, Grüne, Wahlkreis Oberland,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

02|00|K|3

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 897/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 12. August 2015 |
| Direktion: | Staatskanzlei |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.730 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Eva Desarzens-Wunderlin.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

**Herrn Hans-Rudolf Saxer**, 1954, Fürsprecher, Weiherstrasse 10, 3073 Gümligen, auf der Liste 11, FDP, Wahlkreis Mittelland-Nord,

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) geführt werden."

02|00|K|3

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 280-2014 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2014.RRGR.1258 |
| Eingereicht am: | 03.12.2014 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 792/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Staatskanzlei |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Standesinitiative zur Erhöhung der Anzahl Mitglieder im Ständerat

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen, mit der die nötigen Verfassungsänderungen zur Erhöhung der Zahl der Ständeratsmitglieder sowie zur Aufhebung des Halbkantonsstatuts verlangt werden.

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

**Art. 1** «Obwalden und Nidwalden» wird ersetzt durch «Obwalden, Nidwalden», «Basel-Stadt und Basel-Landschaft» wird ersetzt durch «Basel-Stadt, Basel-Landschaft» und «Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden» wird ersetzt durch «Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden».

**Art. 142** [1 bis 3] Unverändert.

[4] Aufgehoben.

**Art. 150** [1] «46» wird ersetzt durch «70».

[2] Die beiden bevölkerungsstärksten Kantone wählen je fünf Abgeordnete, die bevölkerungsmässig dritt- und viertgrössten Kantone wählen je vier Abgeordnete, die be-

völkerungsmässig fünft- bis zwölftgrössten Kantone wählen je drei Abgeordnete, alle anderen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.

[3] Unverändert.

Begründung:

Die politischen Institutionen der Schweiz sind bemerkenswert. Sie haben unserem Land und unserem Kanton zu grosser politischer Stabilität und zu Wohlstand verholfen, um den uns viele beneiden. Und dennoch können diese Institutionen noch perfektioniert werden.

Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Ständerat wäre zweifelsohne eine der institutionellen Reformen, die am geeignetsten wären, das demografische Gewicht unseres Kantons innerhalb des Bundes besser zu berücksichtigen, eine ständige Vertretung des Berner Juras im Bundeshaus zu gewährleisten und eine ständige Präsenz der grossen politischen Parteien des Kantons Bern im Stöckli sicherzustellen.

Mit der beantragten Vergrösserung des Ständerats soll auf keinen Fall etwas an den Kompetenzen der kleinen Kammer geändert werden. Das perfekte Zweikammersystem unseres Landes ist der Eckstein unseres Föderalismus und soll beibehalten werden. Obwohl unsere Forderung sicherlich einige politische Auswirkungen hätte, betrifft sie ausschliesslich die Zusammensetzung des Ständerats.

Die von uns verlangte Erhöhung der Anzahl Ständeratsmitglieder könnte als realistische Hypothese wie folgt aussehen:

Die Zahl der Ständeratssitze könnte von 46 auf 70 erhöht werden.

In einem ersten Schritt würden die Halbkantone OW, NW, BS, BL, AR und AI neu je zwei Ständeratsmitglieder (anstatt nur je ein Mitglied) stellen, ausser der Kanton BL, der – wie weiter unten dargelegt – mit unserem Modell sogar Anspruch auf drei Sitze hätte. Damit würde ein Anachronismus eliminiert, da das Bestehen von Halbkantonen historische Gründe hat, die heute gegenstandslos sind, hat doch jeder Halbkanton seine eigene Gesetzgebung, sein eigenes Parlament und seine eigene Regierung. Aus rein demografischen Überlegungen heraus und unter Betrachtung der kleinsten Kantone ist es heute nicht nachvollziehbar, warum Uri mit seinen 35 900 Einwohnern zwei Ständeratssitze hat, während Nidwalden mit seinen 41 900 Einwohnern nur ein Sitz zusteht.

Mit der Aufhebung der Halbkantone hätten wir 52 Sitze im Ständerat.

Jeder Kanton hätte somit mindestens zwei Sitze, unabhängig von der Bevölkerungsstärke.

Weitere 18 Sitze könnten nun in abgeschwächtem Verhältnis auf die bevölkerungsstärksten Kantone verteilt werden. Diese Sitzverteilung zwischen den Kantonen würde in Anlehnung an das in Deutschland geltende Zuteilungssystem der 69 Sitze im Bundesrat erfolgen: Bei unserem nördlichen Nachbar stellen grössere Bundesländer wie Bayern höchstens 6 Vertreter im Bundesrat, mittelgrosse 5 (Hessen) oder 4 (Rheinland-Pfalz) und die kleinsten (Saarland) mindestens 3.

Bei uns könnten die beiden bevölkerungsstärksten Kantone (ZH + BE) somit 5 (2 plus 3 zusätzliche) Ständeratsmitglieder wählen, die bevölkerungsmässig dritt- und viertgrössten Kantone (VD + AG) deren 4 (2 plus 2 zusätzliche) und die Kantone/Halbkantone auf den Rängen 5 bis 12 (SG, GE, LU, TI, VS, FR, BL, SO) deren 3 (2 plus 1 zusätzlicher).

Die für diese Vergrösserung des Ständerats erforderlichen Verfassungsänderungen würden am verständlichen institutionellen Konservatismus unseres Landes scheitern. Erfolgsaussichten sind dennoch vorhanden, könnten doch die heutigen 6 Halbkantone – wovon vier kleine – und 11 weitere Kantone mehr Ständeratsmitglieder wählen als heute. Nur 9 Kantone müssten sich mit dem Status quo begnügen.

Die oben genannte Hypothese entspricht somit der Erfordernis der politischen Machbarkeit und zudem jener einer gewissen distributiven Gerechtigkeit.

Parallel dazu wäre es also angebracht, das Halbkantonstatut abzuschaffen und die sechs bestehenden Halbkantone in den Rang eines Vollkantons zu erheben.

Dies sind die auf Bundesebene vorgeschlagenen Änderungen.

In einem zweiten Schritt könnte unser Kanton die fünf ihm zustehenden Sitze frei aufteilen, dies in Übereinstimmung mit Artikel 150 Absatz 3 der Bundesverfassung, der da lautet: «Die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton geregelt».

Wir könnten somit unsere Gesetzgebung ändern und darin verankern, dass vier unserer Ständeratsmitglieder im deutschsprachigen Kantonsteil gewählt werden – vorzugsweise im Proporzsystem, wie dies bereits in den Kantonen Jura und Tessin der Fall ist – und dass das fünfte Ständeratsmitglied nur im Wahlkreis Berner Jura gewählt wird.

Die grossen politischen Parteien des Kantons Bern wären so immer im Ständerat vertreten, was der politischen Instabilität und den schädlichen Frustrationen, die seit einigen Jahren mit den Ständeratswahlen im Kanton einhergehen, ein Ende setzen würde.

Und der Berner Jura hätte ebenfalls immer eine Stimme im Bundeshaus.

Die beantragte Reform bringt dem Kanton Bern und dem Berner Jura nur Vorteile. Sie würde klar zu einer Verbesserung des politischen Klimas in unserem Kanton beitragen und die Stellung des Kantons Bern auf der nationalen politischen Bühne stärken.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin bezüglich der Vertretung des Berner Juras in den eidgenössischen Räten. Er weist jedoch darauf hin, dass die beiden bernischen Ständeräte sowie die bernischen Nationalratsmitglieder schon jetzt den ganzen Kanton und damit auch den Berner Jura im Bundesparlament repräsentieren. Zudem verfügt der Berner Jura durch das Sonderstatutsgesetz über Garantien, die ihm auf kantonaler und eidgenössischer Ebene Legitimität und Glaubwürdigkeit verleihen.

Die Bundesversammlung der Schweiz ist als Zweikammersystem ausgestaltet. Das System der beiden Räte ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 148 BV). Als Vorbild des Zweikammersystems in der Schweiz diente den Verfassungsschöpfern von 1848 das Parlamentssystem der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Bundesverfassung bezeichnet die Mitglieder des Ständerats als „Abgeordnete der Kantone“, während die Mitglieder des Nationalrats „Abgeordnete des Volkes“ genannt werden. Durch die Repräsentation der Kantonsbevölkerung verkörpert der Ständerat das föderalistische Element in der Bundesversammlung.

Anders als noch die Mitglieder der Tagsatzung sind die Mitglieder des Ständerats keine weisungsgebundenen Vertreter der Kantone. Das Instruktionsverbot gilt nämlich auch für Ständerätinnen und Ständeräte. Dieses Verbot schliesst aber nicht aus, dass die Mitglieder des Ständerats sich gezielt für die Belange ihres Kantons einsetzen.

Der Ständerat besteht seit der durch die Gründung des Kantons Jura bedingten Verfassungsrevision von 1978 aus 46 Mitgliedern. Die Verteilung der Sitze auf die Kantone erfolgt nach dem „modifizierten Grundsatz der Gleichheit“. Jeder Kanton verfügt über zwei Abgeordnete, die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden über je einen. Indem die Bundesverfassung diesen Grundsatz ausdrücklich verankert, schliesst sie eine nach der Bevölkerungszahl gewichtete Sitzverteilung auf die Kantone aus und nimmt damit eine unausgewogene Vertretung der unterschiedlich grossen Kantonsbevölkerung in Kauf.

Die Motion verlangt die Erhöhung der Zahl der Sitze im Ständerat auf 70. Die Sitzverteilung würde in Anlehnung an das in Deutschland geltende Zuteilungssystem für den Bundesrat erfolgen. Ziel der Motion ist es, das demografische Gewicht des Kantons Bern innerhalb des Bundes besser zu berücksichtigen, eine ständige Vertretung des Berner Juras im Bundeshaus zu gewährleisten und eine ständige Präsenz der grossen politischen Parteien des Kantons Bern im Stöckli sicherzustellen.

Anlässlich der Arbeiten im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 wurden in den beiden Verfassungskommissionen Anträge gestellt, die Vertretung der Kantone nach ihrer Bevölkerungszahl abzustufen und damit den demografischen Veränderungen seit 1848 Rechnung zu tragen, sowie die Ungleichheit zwischen den Kantonen und den Halbkantonen aufzuheben. Grosse Kantone sollten drei, mittlere zwei und kleine einen Vertreter in den Ständerat entsenden, so dass dieser je nach Berechnung 50 bis 54 Mitglieder umfasst hätte. Die Anträge wurden jeweils mit überwältigendem Mehr abgelehnt, so dass sie im Plenum nicht erneut gestellt wurden. Die Gegnerinnen und Gegner argumentierten damals, dass eine geänderte Zusammensetzung des Ständerats bei vielen Kantonen Opposition erwecken und die Nachführung der Verfassung gefährden könnte.

Bereits im Jahr 1992 war eine analoge Parlamentarische Initiative vom Nationalrat deutlich abgelehnt worden. 2010 verlangte eine ebenfalls abgelehnte Parlamentarische Initiative, den grossen Städten mit über 100‘000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Sitz im Ständerat zu geben.

Die Motion regt an, die Sitzzahl für die beiden grössten Kantone mehr als zu verdoppeln und für den dritt- und den viertgrössten Kanton zu verdoppeln. Eine solche Gewichtsverschiebung zugunsten der bevölkerungsstärksten Kantone wäre eine radikale Abkehr vom Prinzip der „Gleichheit der Kantone“. Sie würde einem Bruch mit der bisherigen föderalistischen politischen Kultur

der Schweiz gleichkommen. Es ist schwer vorstellbar, dass die kleineren Kantone eine derartige Systemänderung akzeptieren könnten.

Zwar sollten Reformen auch bezüglich des Ständerats diskutiert werden können. Einen derart weitreichenden Reformschritt, der zu einer massiven Aufstockung der „kleinen Kammer“ führen würde, erachtet der Regierungsrat jedoch nicht als angezeigt.

Erinnert sei zudem an die Standesinitiative des Kantons Bern vom 7. Juni 2012 zur Zusammensetzung des Nationalrats, die auf eine vom Grossen Rat überwiesene Motion von Grossrat Maxime Zuber zurückgeht. Die Standesinitiative verlangte, dass im Nationalrat den sprachlichen Minderheiten der mehrsprachigen Kantone eine mindestens ihrer Bevölkerungsstärke entsprechende Zahl von Sitzen zugesichert würde. Die Initiative, die dem Berner Jura einen garantierten Sitz im Nationalrat gesichert hätte, fand in der Bundesversammlung keine Unterstützung. Es ist vor diesem Hintergrund nicht anzunehmen, dass eine Berner Standesinitiative, die im Ergebnis darauf abzielt, dem Berner Jura im Ständerat einen Sitz zu sichern und damit eine überproportionale Vertretung zu ermöglichen, in der Bundesversammlung Aussicht auf Erfolg haben könnte.

**An den Grossen Rat**

**Der Grosse Rat**
**des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil**
**du canton de Berne**

Geschäftsprüfungs-
kommission

Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

# Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen

## Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates

Stand: 13. August 2015

2014.PARL.1240-75

# Inhaltsverzeichnis

**Abkürzungsverzeichnis ..... 2**

**1 Zusammenfassung ..... 3**

**2 Ausgangslage und Vorgehen der GPK ..... 6**

**3 Berichterstattung über Stand der Umsetzung ..... 9**

3.1 Allgemein ..... 9

3.2 Empfehlung 1 – Informatik-Unterstützung ..... 10

3.2.1 Stand der Umsetzung ..... 10

3.3 Empfehlung 2 – Zusammenarbeit der Abteilungen Asyl und Finanzen ..... 12

3.3.1 Stand der Umsetzung ..... 12

3.4 Empfehlung 3 – Umgang mit Feststellungen der Finanzkontrolle ..... 13

3.4.1 Stand der Umsetzung ..... 13

3.5 Empfehlung 4 – Mehr Führungsverantwortung und mehr Transparenz ..... 14

3.5.1 Stand der Umsetzung ..... 14

3.6 Empfehlung 5 – Erarbeitung einer Asylstrategie ..... 18

3.6.1 Stand der Umsetzung ..... 18

3.7 Empfehlung 6 – Erreichbarkeit/Kommunikation ..... 21

3.7.1 Stand der Umsetzung ..... 21

3.8 Empfehlung 7 – Weisungswesen/Kommunikationsplattform ..... 22

3.8.1 Stand der Umsetzung ..... 23

3.9 Empfehlung 8 – Verhältnis Controlling-Kontrolle ..... 23

3.9.1 Stand der Umsetzung ..... 24

**4 Schlussfolgerungen ..... 25**

**5 Antrag der Geschäftsprüfungskommission ..... 27**

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ELAR | Elektronische Archivierung |
| FIS | Finanzinformationssystem |
| GEF | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| GPK | Geschäftsprüfungskommission |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| MIDI | Migrationsdienst |
| MIP | Amt für Migration und Personenstand |
| OAK | Oberaufsichtskommission |
| POM | Polizei- und Militärdirektion |

# 1 Zusammenfassung

Begründet durch verschiedene Vorstösse im Grossen Rat und Medienberichte entschied sich die Oberaufsichtskommission (OAK) Anfang 2013, das bernische Asylwesen genauer unter die Lupe zu nehmen. Ihre Feststellungen fasste sie am 25. Februar 2014 im Bericht „Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der Oberaufsichtskommission“ zusammen, der in der Märzsession 2014 vom Grossen Rat mit zwei Planungserklärungen zur Kenntnis genommen wurde. Mit dem hier vorliegenden Bericht kommt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) dem mittels Planungserklärung erteilten Auftrag des Grossen Rates nach, zu gegebener Zeit über die Umsetzung der Empfehlungen des OAK-Berichts Rechenschaft abzulegen.

Bei ihrer Beurteilung stützt sich die GPK im Wesentlichen auf schriftliche Informationen der Polizei- und Militärdirektion (POM), die gegenüber der GPK vierteljährlich über den Stand der Umsetzung schriftlich Bericht erstattete, aber auch auf vertiefende mündliche Gespräche. Weitere Quellen sind Prüfberichte der Finanzkontrolle, die im Zusammenhang mit dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) bzw. dem Asylwesen erstellt wurden, sowie Stellungnahmen der Vertragspartner zuhanden der GPK, die im Auftrag des Kantons die Asylsozialhilfe gewähren.

Gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden Dokumente und Informationen lässt sich festhalten, dass innerhalb der vom Grossen Rat zur Umsetzung der Empfehlungen gewährten Frist von einem Jahr klare Verbesserungen erreicht worden sind. Im Rahmen einer speziellen Programmorganisation, dem sogenannten Impulsprogramm, waren im Frühling 2014 sämtliche unerledigten Beanstandungen der FK und alle Empfehlungen der OAK einem von sechs Projekten zugewiesen worden, in denen die Mängel anschliessend durch die POM bearbeitet und bereinigt wurden.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ist die Mehrheit der Empfehlungen umgesetzt oder zumindest teilweise umgesetzt worden. Das zeigt, dass die Entwicklung in die richtige Richtung geht. Aus Sicht der GPK kann der POM kein Vorwurf gemacht werden, dass die Evaluierung einer IT-Lösung und die Implementierung eines neuen IKS mehr Zeit in Anspruch nehmen als die vom Grossen Rat definierte Frist von einem Jahr. In beiden Fällen werden in nächster Zeit wichtige Weichenstellungen erfolgen. Sowohl bei diesen beiden Projekten als auch bei der Ausübung des Leistungscontrollings gegenüber den Vertragspartnern gilt, dass die nächsten ein bis zwei Jahre darüber entscheiden werden, wie nachhaltig die erzielten Verbesserungen sind, wie die auf dem Papier entwickelten Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden und inwieweit die Bemühungen zur weiteren Optimierung der beanstandeten Punkte fortgesetzt werden. Die Verantwortung dafür trägt die Dienstaufsicht. Die GPK verlangt darum, dass der Polizei- und Militärdirektor und die Amtsleitung ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen und dafür sorgen, dass die Aufgaben im Asylwesen zweckmässig, effizient und wirtschaftlich erfüllt werden – auch dann, wenn sich die parlamentarische Aufsicht zurückgezogen haben wird.

| OAK-Empfehlungen vom 25. Februar 2014 | ?[1] | Beurteilung der GPK | Kap./ Seite |
|---|---|---|---|
| **Empfehlung 1**: Es ist sicherzustellen, dass dem MIP für die Steuerung der Asylsozialhilfe ein modernes Personendatenverwaltungssystem zur Verfügung steht. Dabei soll unter Einbezug des KAIO eine Applikation zur Anwendung kommen, bei der aus Effizienzüberlegungen möglichst keine manuellen Eingaben von Daten, die ein grosses Fehlerrisiko darstellen, nötig sein werden und die über Schnittstellen zum Buchhaltungssystem des Kantons und zur Datenbank des Bundes verfügt. | ~ | Die für die Umsetzung notwendigen Schritte sind eingeleitet, so dass die Empfehlung voraussichtlich bis spätestens 2017 sollte umgesetzt werden können. Angesichts der Komplexität der Angelegenheit und der Möglichkeit, eine Lösung zu finden, welche die künftige IT-Strategie des Kantons antizipiert, ist es für die GPK nachvollziehbar, dass die Empfehlung nicht in einem Jahr umgesetzt werden konnte. | 3.2 / S. 10ff. |
| **Empfehlung 2:** Angesichts der grossen Bedeutung, welche die Finanzen im Asylwesen spielen, erachtet es die OAK als nötig, dass im MIP eine engere Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten der Buchhaltung und den Fachleuten für die strategische Umsetzung der Asylsozialhilfe stattfindet, wobei die Geschäftsleitung des MIP ihre Verantwortung besser wahrzunehmen hat. | √ | Soweit sich das aus Sicht der GPK feststellen lässt, ist die Empfehlung umgesetzt worden und die Zusammenarbeit der beiden Fachbereiche Asyl und Finanzen hat sich verbessert. | 3.3 / S. 12f |
| **Empfehlung 3:** Feststellungen der Finanzkontrolle müssen auf ihre Ursache hin analysiert und – sofern keine sachlichen Argumente dagegen sprechen – innert nützlicher Frist behoben werden. Über die Umsetzung von Feststellungen und Empfehlungen ist gegenüber der Finanzkontrolle Rechenschaft abzulegen | √ | Mit der systematischen Erfassung aller unerledigten Feststellungen der FK und der Bereinigung im Rahmen des Impulsprogramms hat die POM diese Empfehlung umgesetzt. Wichtig ist, dass Empfehlungen der Finanzkontrolle und anderer externen Prüfgremien im „Courant normal" ebenso systematisch erfasst und sorgfältig bearbeitet werden wie im Rahmen des Impulsprogramms. Dies gilt auch für die bevorstehenden Prüfungen des Staatssekretariats für Migration. | 3.4 / S. 13f |
| **Empfehlung 4:** Die OAK ersucht die POM, auf allen Stufen die Organisation, die übergeordneten Prozesse, die Kompetenzen und Verantwortungen so weit anzupassen, dass im MIP alle Führungsfunktionen wahrgenommen werden und im Finanzbereich des bernischen Asylwesens die vollständige Transparenz hergestellt werden kann. | ~ | Mit der Erstellung einer aussagekräftigeren Asylrechnung für das Jahr 2014 hat die POM aus Sicht der GPK der Forderung nach mehr finanzieller Transparenz erstmals substanziell Rechnung getragen. Die Vorarbeiten für die Inbetriebnahme eines umfassenden IKS sind bis Anfang Juni ebenfalls weit gediehen. Damit sind Grundlagen geschaffen worden, dass die Empfehlung in absehbarer Zeit umgesetzt werden kann. Wie bereits im Bericht vom 25. Februar 2014 formuliert, ist die weisungsbefugte Dienstaufsicht gefordert, den beschrittenen Weg konsequent fortzusetzen, damit die geleisteten Vorarbeiten ihre volle Wirkung entfalten können und nachhaltig Transparenz geschaffen werden kann. | 3.5 / S. 14ff. |
| **Empfehlung 5:** Die OAK erwartet, dass die POM eine schriftlich festgehaltene Strategie erarbeitet. Diese Strategie soll Transparenz schaffen in Bezug auf die Ziele, welche die POM verfolgt, und in Bezug auf die Mittel und Massnahmen, mit denen die Strategie – gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben – umgesetzt werden soll | x | Die POM hat zwar eine Asylstrategie entwickelt, allerdings erst für die Zeit nach dem geplanten System-Wechsel des Bundes, wenn die Mehrheit der Asylverfahren direkt vom Bund abgewickelt werden soll. Dieser Wechsel wird frühestens 2018 erfolgen und ist in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung noch mit Unsicherheiten verbunden. Für die Gegenwart existiert keine umfassende Strategie. Darum teilt die GPK die Haltung der Finanzkontrolle, dass diese Pendenz noch nicht erledigt ist und für das gegenwärtige System eine Strategie zu erarbeiten ist.[2] | 3.6 / S. 18ff. |
| **Empfehlung 6:** Es ist sicherzustellen, dass die Ansprechpartner beim MIDI klar definiert sind | ~ | Das MIP hat in Bezug auf die Kommunikation gegenüber den Vertragspartnern weitere Verbesserungen | 3.7 / S. |

[1] ? (Stand der Umsetzung aus Sicht der GPK) √ = umgesetzt / ~ = teilweise umgesetzt / x = nicht umgesetzt

[2] Siehe Fussnote 16

| | | | |
|---|---|---|---|
| und die Vertragspartner direkt und kompetent Auskunft erhalten. | | erzielt. Um die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen nachhaltig zu verbessern, muss die Kommunikation noch verlässlicher werden, möglichst frühzeitig und offen erfolgen. Die Vertragspartner müssen bei Änderungen von grösserer Tragweite konsequent vorgängig konsultiert werden. | 21f. |
| **Empfehlung 7:** Die OAK begrüsst die Bestrebung, ein zentrales Gefäss zu schaffen, das den Vertragspartnern einen raschen Überblick über die geltenden Weisungen ermöglicht. Die OAK erwartet, dass die entsprechenden Dokumente klar, verständlich und kongruent sind mit den übergeordneten Reglementen und den gesetzlichen Grundlagen. Überdies soll die Plattform regelmässig aktualisiert werden. | √ | Die Sharepoint-Plattform wird gepflegt und genutzt. Verschiedene Weisungen wurden aufgehoben und die Asylsozialhilfeweisung als zentrales Führungsinstrument überarbeitet und entschlackt. Die Empfehlung ist umgesetzt worden. | 3.8 / S. 22f. |
| **Empfehlung 8:** Die OAK hält es grundsätzlich für wichtig und richtig, dass der Kanton als Auftraggeber die Einhaltung der Vorgaben bei den Vertragspartnern kontrolliert. Entscheidend ist aber, dass das Controlling nach transparenten, nachvollziehbaren und für alle Vertragspartner identischen Kriterien erfolgt und die Verhältnismässigkeit zwischen Steuerung und Kontrolle gewahrt bleibt. | ~ | Mit der Ergänzung der Asylsozialhilfeweisung um ein zusätzliches Kapitel zum Thema „Controlling“ hat die POM die Forderung der OAK nach Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung aller Partner in der Theorie erfüllt. Die Tatsache, dass das entsprechende Kapitel wie die gesamte Asylsozialhilfeweisung in gemeinsamer Zusammenarbeit von MIDI und Vertragspartnern entstanden ist, stimmt die GPK zuversichtlich, dass die Empfehlung vollends umgesetzt werden kann. Die praktische Umsetzung ist allerdings noch ausstehend. | 3.9 / S. 23f. |

# 2 Ausgangslage und Vorgehen der GPK

Ausgehend von kritischen Medienberichten und Vorstössen im Grossen Rat hatte sich die OAK im Februar 2013 entschieden, sich vertieft mit dem Asylwesen auseinanderzusetzen. Im Juni desselben Jahres legte die Kommission die zwei thematischen Schwerpunkte fest, die sie genauer betrachten wollte:

- **Strukturen und Abläufe im MIP**
  In diesem Bereich waren bedingt durch vorliegende Untersuchungen (KPMG und Finanzkontrolle) die Mängel bereits bekannt und der Handlungsbedarf offensichtlich. Die OAK legte ihr Hauptaugenmerk deshalb darauf, sicherzustellen, dass Massnahmen zur Verbesserung der Strukturen und Abläufe ergriffen werden. Zu diesem Zweck liess sich die Kommission vierteljährlich mit einem Reporting informieren. In ihrem Bericht vom Februar 2014 musste die Kommission feststellen, dass die gewünschte Transparenz in den Finanzflüssen weiterhin nicht im gewünschten Ausmass geschaffen wurde.

- **Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern**
  Als eigenen Schwerpunkt untersuchte die OAK die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden MIP/MIDI und den Vertragspartnern, die im Auftrag des Kantons die Asylsozialhilfe (Unterkunft, Sozialhilfe, etc.) gewähren. Hearings mit Vertretern der Vertragspartner einerseits und den verantwortlichen Personen bei MIP und MIDI andererseits zeigten, dass auch hier Handlungsbedarf bestand. Im Bericht wies die OAK konkret auf drei Problemfelder hin (fehlende Strategie, Mängel in der Kommunikation, Verhältnis von Controlling und Kontrolle).

Die OAK gab insgesamt acht Empfehlungen ab – je vier pro Schwerpunktbereich – und verlangte, dass die POM die OAK bis Ende Juni 2014 darüber informiert, in welchem Zeitraum und auf welche Weise die Empfehlungen der GPK umgesetzt werden. Zudem wies die OAK darauf hin, dass sie ihre Oberaufsicht über das Asylwesen in ähnlicher Intensität wie vorher fortsetzen werde, da die Finanzkontrolle fast zeitgleich zum OAK-Bericht einen weiteren Nachrevisionsbericht vorlegte, den die Kommission für ihren Bericht nicht mehr berücksichtigen konnte.

Der Grosse Rat nahm den OAK-Bericht am 19. März 2014 mit 143 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen inklusive der folgenden zwei Planungserklärungen zur Kenntnis:

1. Die 8 Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.
2. Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen Ergänzungsbericht vorzulegen.

Auf Grund der Voten in der Debatte wurde deutlich, dass der Ergänzungsbericht der OAK dazu dienen soll, den Grossen Rat über die Umsetzung der Empfehlungen zu informieren.[3]

Mit dem Legislaturwechsel und dem Inkrafttreten des neuen Parlamentsrechts übernahm die GPK im Bereich der Oberaufsicht die Aufgabe der OAK. Ende Juni 2014 legte die Kommission die Eckwerte der weiteren Untersuchung fest und erteilte dem Ausschuss GEF/POM[4] den Auftrag, die Untersuchung eigenständig fortzuführen. Der Kommissionspräsident, Grossrat Peter Siegenthaler, beteiligte sich auf Grund seiner Tätigkeit als Vorsteher der Sicherheitsdirektion der

[3] Vgl. Tagblatt, Märzsession 2014, S. 310ff.

[4] Dem Ausschuss GEF/POM gehörten während des Untersuchungszeitraums folgende Grossratsmitglieder an: Moritz Müller (SVP, Bowil, Leiter des Ausschusses), Melanie Beutler (EVP, Gwatt), Christian Hadorn (SVP, Ochlenberg), Hasim Sancar (Grüne, Bern), Marianne Schenk (BDP, Schüpfen), Ursula Zybach (SP, Spiez). Um alle grossen Fraktionen einzubinden, wurde der Ausschuss für dieses Geschäft um Peter Flück (FDP, Unterseen) erweitert. Unterstützt wurde der Ausschuss ferner vom Kommissionsvizepräsidenten Fritz Ruchti (SVP, Seewil).

Stadt Thun, die unter anderem zuständig ist für die Asylsozialhilfe, nicht an der Untersuchung und trat gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 des Kommissionsreglements bei der Behandlung des Geschäfts jeweils in den Ausstand.

Am 1. Juli 2014 liess sich der Ausschuss im Rahmen eines sogenannten Initialgesprächs von einer Delegation der POM über das Impulsprogramm (siehe Kapitel 3.1) und die darin vorgesehene Umsetzung der Empfehlungen informieren. Zentrales Instrument der Tätigkeit der GPK blieb in der Folge die Auswertung von vierteljährlichen Reportings der POM. Das letzte davon umfasste auf Wunsch des GPK-Ausschusses eine Vielzahl von Grundlagen-Dokumenten wie Weisungen, Leistungsverträge, Reglemente, Konzepte. Aufgefallen ist der Kommission dabei, dass die Qualität von inhaltlich ähnlich gelagerten Dokumenten stark varriierte. Zweimal, am 17. November 2014 und am 23. April 2015, führte der GPK-Ausschuss zusätzlich ein Gespräch mit Vertretern der POM, um die schriftlichen Ausführungen zu vertiefen. Nach vorgängiger Rücksprache mit dem Ausschuss konzentrierte sich die Delegation der POM bei der Abschlusssitzung vom 23. April 2015 darauf, über jene Punkte zu informieren, die per Ende März 2015 noch nicht erledigt waren.

Eine wichtige Grundlage bei der Beurteilung, inwiefern die POM die Empfehlungen umsetzte, stellte die Analyse nachfolgender Berichte der Finanzkontrolle[5] dar:

- Prüfbericht Staatsbeitragsprüfungen im Asylbereich (7. November 2014)
- Nachrevision 2014 zur Abwicklung des Asylwesens (10. November 2014)
- Prüfbericht Nachrevision 2015 zur Abwicklung des Asylwesens (7. April 2015)

Die dritte Informationsquelle, auf die sich die GPK bei der Beurteilung der ergriffenen Massnahmen abstützte, waren die Vertragspartner. Gemäss Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b GRG, der die Aufsichtskommissionen befugt, mit Staatsbeitragsempfängern direkt zu verkehren, lud die GPK Anfang 2015 die Vertragspartner des Asylwesens ein, gegenüber der GPK zur Entwicklung der Zusammenarbeit und zur Umsetzung der Empfehlungen fünf bis acht schriftlich Stellung zu beziehen. Alle sechs vom Kanton beauftragten Vertragspartner, die Asylkoordination Thun, der Verein Asyl Biel und Region, das Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern, die Heilsarmee Flüchtlingshilfe, die ORS Service AG und die Zihler social development folgten der Aufforderung und liessen der GPK eine Stellungnahme zukommen. Die POM wurde über die Aufforderung an die Vertragspartner gemäss Artikel 38 Absatz 1 GRG orientiert. Irritiert musste die Kommission feststellen, dass die POM diese Information zum Anlass nahm, die Vertragspartner ebenfalls anzuschreiben und sie darum zu bitten, die Rückmeldungen zuhanden der GPK auch der POM zukommen zu lassen. Auf Grund des Abhängigkeitsverhältnisses der Vertragspartner vom Kanton hätte diese Intervention eine offene und umfassende Information gegenüber der GPK gefährden können. In den Stellungnahmen, welche die GPK letztlich von den Vertragspartnern erhalten hat, sind keine Hinweise enthalten, die darauf hindeuten würden, dass Vertragspartner aus Angst kritische Punkte nicht erwähnt hätten.[6]

Vorliegender Bericht basiert auf dem Informationsstand vom 4. Juni 2015. An diesem Tag hat die GPK von der POM ein letztes Update über die seit dem Gespräch vom 23. April 2015 erfolgten

[5] Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Kommissionsreglements entschied die Kommission, bei diesen Berichten zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen zu treffen: Sie wurden nur an einen eingeschränkten Kreis (den erweiterten Ausschuss GEF/POM und das Präsidium) abgegeben und zusätzlich mit einer persönlichen Kennzeichnung versehen.

[6] Die POM hält dazu in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 fest: „Die gleichzeitige Anfrage der POM bei den Vertragspartnern diente lediglich der laufenden Qualitätssicherung. Im Zusammenhang mit der Erklärung der Notlage im Asylwesen, den Vertragsverhandlungen und der Einführung der Runden Tische war die Zusammenarbeit mit den Leistungsvertragspartnern im Frühjahr 2015 sehr intensiv. Vor diesem Hintergrund war es auch der POM ein Anliegen, rasch zu erkennen, in welchen Bereichen allenfalls noch weiterer akuter Handlungsbedarf in der Zusammenarbeit besteht. Das Schreiben der POM verlangt nicht, dass die Leistungsvertragspartner die vollständige Rückmeldung zuhanden der GPK auch der POM zustellen sollten. Die Leistungsvertragspartner waren auch völlig frei, die Möglichkeit zum direkten Feedback zu nutzen oder auch nicht. Es lag in keinem Fall im Sinn der POM oder des MIP, die Vertragspartner bei der Befragung durch die GPK zu beeinflussen."

Veränderungen erhalten. Am 25. Juni 2015 hat die GPK den Bericht verabschiedet, um ihn der betroffenen Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die POM ist dieser Einladung mit ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 gefolgt.

Artikel 55 Absatz 3 GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rats, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von Fehlern), in einer Fussnote transparent macht.

# 3 Berichterstattung über Stand der Umsetzung

In diesem Kapitel kommt die GPK der Aufforderung des Grossen Rates nach und zeigt im Detail, wie die acht Empfehlungen des OAK-Berichts vom 25. Februar 2014 aus Sicht der GPK umgesetzt worden sind.

## 3.1 Allgemein

Als die OAK im Februar 2014 ihre acht Empfehlungen verabschiedete, waren mehrere Empfehlungen aus dem Dienststellenbericht 2012 der Finanzkontrolle noch pendent. Offene Punkte bestanden zudem auf Grund des Dienststellenberichts 2013 der Finanzkontrolle, der fast zeitgleich zum OAK-Bericht fertiggestellt wurde. Um die Empfehlungen der GPK und die unerledigten Feststellungen der Finanzkontrolle koordiniert umzusetzen, beauftragte der Polizei- und Militärdirektor den Amtsvorsteher des MIP Mitte März 2014, ein von externer Seite unterstütztes Projekt zu initiieren. Anfang April wurden die Eckwerte des sogenannten Impulsprogramms festgelegt. Die insgesamt rund 40 Pendenzen, die sich auf Grund der Feststellungen von OAK und Finanzkontrolle ergeben hatten, wurden von der POM sechs verschiedenen Projekten zugewiesen:

- Koordination Impulsprogramm (OAK-Empfehlung 2 und 3)
- Strategie (OAK-Empfehlung 5)
- Führung & Organisation (OAK-Empfehlung 4)
- Finanzen & Controlling (OAK-Empfehlung 6, 7 und 8)
- Informatik (OAK-Empfehlung 1)
- Kommunikation (-)

Das Motto des Impulsprogramms beschrieb die POM wie folgt: „Wichtig ist, dass nachhaltige Lösungen gesucht werden und nicht Lösungen, die auf dem Papier gut aussehen, aber keinen Mehrwert generieren.“ In den vierteljährlichen schriftlichen Reportings gegenüber der GPK und der Finanzkontrolle orientierte die POM über den Umsetzungsstand der einzelnen Projekte. Früh machte die POM transparent, dass die Frist von einem Jahr für das Bereinigen aller Mängel bei den Projekten „Finanzen & Controlling“ und „Informatik“ nicht ausreichen werde. Diese Ankündigung war insofern von Bedeutung, als diesen beiden Projekten mit Abstand am meisten Feststellungen und Empfehlungen zugeordnet worden waren.

Gemäss den schriftlichen Ausführungen zur Programmorganisation fungierte der Polizei- und Militärdirektor einerseits als Auftraggeber des Impulsprogramms und andererseits als Leiter des sogenannten Programmsteuerungsausschusses. Weitere Mitglieder dieses Gremiums waren je zwei Vertreter des Generalsekretariats der POM und des MIP sowie partiell auch der externe Berater. Der Programmsteuerungsausschuss hatte gemäss den schriftlichen Informationen die Aufgabe, Grundsatzentscheide zu fällen und Zwischenergebnisse zu beraten. Operativ geleitet wurde das Impulsprogramm vom Amtsvorsteher des MIP.

Erstaunlich ist aus Sicht der GPK, dass der MIDI als die für das Asylwesen hauptsächlich zuständige und damit von den Empfehlungen hauptsächlich betroffene Abteilung im Programmsteuerungsausschuss nicht vertreten war. Die Begründung der POM, wonach dies einerseits aus Ressourcengründen nicht sinnvoll gewesen sei und es andererseits auch nicht der Ausrichtung des Projekts auf das ganze MIP entsprochen hätte, vermochte die GPK nicht zu überzeugen. Es wäre nach Auffassung der Kommission zielgerichteter gewesen, sich primär auf die Aufarbeitung der Mängel zu konzentrieren, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Asyl-

wesens beanstandet worden waren, als ohne Not ein Reformprojekt für das ganze Amt durchzuführen.[7]

Die POM plant, das Impulsprogramm voraussichtlich Ende Jahr abzuschliessen und die Weiterbearbeitung bestehender Pendenzen in den ordentlichen Führungsstrukturen vorzunehmen.

## 3.2 Empfehlung 1 – Informatik-Unterstützung

In ihrem Bericht vom 25. Februar 2014 war die OAK zur generellen Feststellung gelangt, dass es nicht gelungen sei, nachzuweisen, dass der Überblick über die Finanzströme vorhanden ist.[8] Kritik übte die OAK in diesem Zusammenhang am verwendeten Datenverwaltungssystem Asydata, das 2003 beim Transfer der Asylsozialhilfe von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in die POM unverändert übernommen worden war und das trotz der ungenügende Schnittstellen zu anderen Systemen als zentralen Datenverarbeitungssystem weiterhin Verwendung fand. Daraus leitete die GPK in ihrem Bericht folgende Empfehlung ab:

*Es ist sicherzustellen, dass dem MIP für die Steuerung der Asylsozialhilfe ein modernes Personendatenverwaltungssystem zur Verfügung steht. Dabei soll unter Einbezug des KAIO eine Applikation zur Anwendung kommen, bei der aus Effizienzüberlegungen möglichst keine manuellen Eingaben von Daten, die ein grosses Fehlerrisiko darstellen, nötig sein werden und die über Schnittstellen zum Buchhaltungssystem des Kantons und zur Datenbank des Bundes verfügt.*

### 3.2.1 Stand der Umsetzung

Die POM hat gegenüber der GPK bereits Anfang Juli 2014, an der Sitzung, an der das Impulsprogramm dem GPK-Ausschuss erstmals präsentiert wurde, angedeutet, dass diese Empfehlung nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden könne. Dies bestätigte sich wenig später, als der Programmsteuerungsausschuss des Impulsprogramms im September 2014 entschied, die bestehende Datenverwaltungssoftware Asydata zu ersetzen und eine WTO-Ausschreibung durchzuführen. Eine Analyse des MIP hatte ergeben, dass für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie die Kreditbewilligung durch das finanzkompetente Organ eine Zeitdauer von 24 Monate zu veranschlagen sei, so dass ein neues System frühestens Anfang 2017 zur Verfügung stünde. Der Programmsteuerungsschuss beschloss im September 2014 daher, dass für das Projekt Informatik eine neue Projektorganisation aufgebaut und der Terminplan entsprechend angepasst werden soll.

[7] Die POM hält in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 fest, dass sie das Erstaunen der GPK nicht nachvollziehen könne. Selbstverständlich sei der Fokus der Umsetzung der Massnahmen im Bereich des Asylwesens und damit im Aufgabenbereich des MIDI gelegen. Dieser habe deshalb auch den grössten Teil der Massnahmen im Rahmen von Projektleitungsaufgaben umzusetzen gehabt. Angesichts der umfassenden Empfehlungen der OAK zur Strategie, zur Führung, zum IKS und zum Einsatz der Informatik seien aber gleichzeitig sowohl die Amtsleitung als auch erhebliche Teile des Amtsstabes stark betroffen gewesen. Der POM sei es deshalb im Impulsprogramm einerseits wichtig gewesen, dass das Impulsprogramm der allgemeinen Führungsstruktur des Amtes folgt und dass andererseits die Programmleitung vom Amtsvorsteher wahrgenommen wird. „Der Projektausschuss beurteilte die Zwischenergebnisse und fällte seine Grundsatzentscheide dabei selbstverständlich wie üblich unter Einbezug der eingesetzten Projektleiter (insbesondere der MIDI-Abteilungsleiterin)." Die POM schreibt weiter, dass mit dem Projekt „Führung und Organisation" in der Tat das IKS für das ganze MIP angegangen worden sei. Es seien von der Finanzkontrolle auch Bemerkungen zu anderen Abteilungen vorgelegen. „Wir können nicht nachvollziehen, weshalb dies dem MIP jetzt zum Vorwurf gemacht wird, insbesondere da dadurch der Teilbereich Asyl in keiner Weise belastet oder zurückgesetzt wurde."

[8] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 15.

In ihrem Nachrevisionsbericht vom 10. November 2014 stellte die Finanzkontrolle die Anschaffung eines kantonseigenen Systems in Frage und verlangte, dass zunächst eine Bedarfsanalyse vorzunehmen sei. Die POM äusserte in der Folge dahingehend Kritik, die OAK empfehle auf der einen Seite, ein neues System zu beschaffen, während die Finanzkontrolle auf der anderen Seite genau dies in Frage stelle. Für diese Kritik hat die GPK wenig Verständnis. Die Verantwortung zu entscheiden, wie die Prozesse und der Umgang mit Daten im Asylwesen ausgestaltet sein sollen und welche IT-Lösung dafür zweckmässig ist, liegt bei der zuständigen Dienstaufsicht, also bei der Abteilungs-, der Amts- und letztlich der Direktionsführung. Die GPK geht davon aus, dass vor Entscheiden mit möglichen Investitionsfolgen grundsätzlich immer zuerst der Bedarf erhoben wird und geprüft wird, welches die in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit beste Lösung darstellt. Hinzukommt, dass sich die Empfehlung der OAK und die Hinweise der FK nicht ausschliessen.

Die Feststellungen der Finanzkontrolle, wonach die Abwicklung des Asylwesens durch die POM auch „mittels Finanzinformationssystem (FIS) und Auswertungen aus Drittsystemen“ möglich sein sollte, hatte die Kommission veranlasst, zu reagieren. Sie machte der POM in einem Schreiben klar, dass sie die Haltung der Finanzkontrolle stützt, wonach zunächst eine Bedarfsanalyse vorzunehmen sei. Im gleichen Dokument machte die GPK auch darauf aufmerksam, dass sich mit dem Start des Projekts IT@BE die Ausgangslage im Vergleich zum Zeitpunkt, als der OAK-Bericht fertiggestellt wurde, verändert habe. Das Projekt IT@BE sieht unter anderem auf gesamtstaatlicher Ebene eine stärkere Koordination der Fachapplikationen vor. Im Bericht zur „Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern“ (UPI) empfahlen die Verfasser, ein allfälliges, neues ERP-System auch für Arbeiten zu nutzen, für die bislang spezifische Fachapplikationen nötig waren, um auf diese Weise die Anzahl der kantonsweit eingesetzten Fachapplikationen und die damit verbundene Komplexität zu reduzieren.[9]

Die POM initiierte im Dezember 2014 das IT-Projekt unter Leitung eines externen Projektleiters neu. Der erste Meilenstein bestand darin, die von der Finanzkontrolle geforderte Bedarfsanalyse zu erstellen. Bei diesen Arbeiten wurde gemäss POM wie von der OAK verlangt auch das kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) einbezogen. Ziel der Studie war es gemäss POM, die notwendigen Schnittstellen zum bestehenden gesamtkantonalen System FIS bzw. zu einem allfälligen zukünftigen ERP-System zu definieren. Auf diese Weise sollte es die Grundlage schaffen, „um einen Beschaffungs-, Erweiterungs- oder Weiterentwicklungsentscheid“ zu treffen. Im Zusammenhang mit dieser Analyse wurde der Projektumfang um das Elektronische Archiv (ELAR) erweitert, eine zweite zentrale Software, die im MIDI benutzt wird und bei der sich bezüglich Schnittstellen ähnliche Fragen stellen wie bei Asydata. Die Abklärungen zur Ablösung oder Weiterentwicklung des IT-Systems werden gemäss POM künftig von der POM und der GEF gemeinsam vorgenommen. Vor dem Variantenentscheid muss der Regierungsrat über den Projektantrag zur Neustrukturierung im Asylbereich befinden. Dies soll im September 2015 der Fall sein. Falls auf Grund der Bedarfsanalyse der Beschluss gefällt würde, als Ersatz für Asydata ein neues System anzuschaffen, wäre eine Ausschreibung im WTO-Verfahren unumgänglich. Die Inbetriebnahme des neuen Systems könnte gemäss Zeitplan der POM erst im Jahr 2017 erfolgen. Je nach Investitionshöhe wird der Kredit dem Grossen Rat vorgelegt werden müssen.

Insgesamt hat die GPK Verständnis, dass die Mängel bei der elektronischen Datenverarbeitung nicht innerhalb der vom Grossen Rat vorgegebenen Frist von 12 Monaten behoben werden konnten. Indem die Frage der künftigen IT-Lösung in ein separates Projekt überführt worden ist, sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die Empfehlung innerhalb der nächsten 2 Jahre umgesetzt werden kann. Die GPK geht davon aus, dass eine umfassende Bedarfsanalyse erstellt wird, die klar macht, welche Anwendung das MIP benötigt, damit die Aufgaben im Asylwesen effizienter und transparenter erfüllt werden können. Die Tatsache, dass im September

[9] Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI), Kurzbericht, S. 19.

2014 das Projekt IT@BE gestartet ist, bietet zudem die Möglichkeit, dass im Asylwesen eine IT-Lösung angewandt wird, die zukunftsweisend ist, indem sie auf die übergeordnete IT-Strategie des Kantons abgestimmt ist.

Dies alles darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bedarfsanalyse bereits sehr viel früher, spätestens nach Vorliegen der KPMG-Empfehlungen 2012, hätte vorgenommen werden müssen. Gemäss der Stellungnahme der POM zum Dienststellenbericht 2012 der Finanzkontrolle prüfte das MIP bereits Anfang 2013 eine „Ablösung dieser Applikation". Konkrete Schritte blieben danach während rund einem Jahr aber aus.

***Fazit:***

***Die für die Umsetzung notwendigen Schritte sind eingeleitet, so dass die Empfehlung voraussichtlich bis spätestens 2017 sollte umgesetzt werden können. Angesichts der Komplexität der Angelegenheit und der Möglichkeit, eine Lösung zu finden, welche die künftige IT-Strategie des Kantons antizipiert, ist es für die GPK nachvollziehbar, dass die Empfehlung nicht in einem Jahr umgesetzt werden konnte.***

## 3.3 Empfehlung 2 – Zusammenarbeit der Abteilungen Asyl und Finanzen

Im Zusammenhang mit dem Problemfeld Controlling und Kontrolle war die OAK in ihrem Bericht vom 25. Februar 2014 zum Schluss gekommen, dass zwischen dem MIDI, dessen Datenbasis das Asydata mit den spezifischen Daten zu den Asylsuchenden darstellt, und der Finanzabteilung des MIP, die sich auf das kantonale Buchhaltungssystem FIS stützt, eine zu grosse Distanz bestehe.[10] Da die beiden Bereiche stark voneinander abhängen, gab die OAK folgende Empfehlung ab:

*Angesichts der grossen Bedeutung, welche die Finanzen im Asylwesen spielen, erachtet es die OAK als nötig, dass im MIP eine engere Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten der Buchhaltung und den Fachleuten für die strategische Umsetzung der Asylsozialhilfe stattfindet, wobei die Geschäftsleitung des MIP ihre Verantwortung besser wahrzunehmen hat.*

### 3.3.1 Stand der Umsetzung

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Auskunft der POM zwischen dem MIDI und der Abteilung Finanzen des MIP inzwischen regelmässige Sitzungen stattfinden, um Einzelfragen zu klären, aber auch um die Asylrechnung weiter zu optimieren. Verbesserungen sind gemäss POM auch durch das Anpassen von Stellenbeschreibungen und der genaueren Definition von Verantwortlichkeiten erzielt worden. Schliesslich weist die POM darauf hin, dass die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Nachrevision festgestellt habe, dass die interne und externe Kommunikation optimiert werden konnte.

Die GPK ist nicht in der Lage, abschliessend festzustellen, inwieweit die im OAK-Bericht vom 25. Februar 2014 festgestellte Distanz zwischen den beiden Abteilungen verschwunden ist. Aller-

[10] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 20f.

dings gibt es Indizien, die darauf hindeuten, dass die Empfehlung umgesetzt wurde und die Zusammenarbeit besser funktioniert als im Februar 2014. Ein intensiverer Austausch erfolgte allein schon dadurch, dass in der Arbeitsgruppe des Projekts „Finanzen und Controlling“, das so viele Empfehlungen und Feststellungen zu behandeln hatte wie kein anderes Projekt des Impulsprogramms, Mitarbeitende aus beiden Fachbereichen vertreten waren. Dass diese Zusammenarbeit letztlich Früchte getragen hat, beweist die Tatsache, dass die POM Anfang 2015 erstmals eine aussagekräftigere Asylrechnung vorlegen konnte (siehe Kapitel 3.5). Positiv zu werten, ist auch die Tatsache, dass eine Angestellte, die in der Abteilung Finanzen für die Kontrolle der Rückforderungen von Ausreise- und Vollzugskosten zuständig ist, im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Prozesses ins Team des MIDI wechseln wird, was zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beitragen dürfte.

In Bezug auf die in der Empfehlung ebenfalls erwähnte Führungsverantwortung der Geschäftsleitung des MIP wird auf Kapitel 3.5 verwiesen.

***Fazit:***

***Soweit sich das aus Sicht der GPK feststellen lässt, ist die Empfehlung umgesetzt worden und die Zusammenarbeit der beiden Fachbereiche Asyl und Finanzen hat sich verbessert.***

## 3.4 Empfehlung 3 – Umgang mit Feststellungen der Finanzkontrolle

In ihrem Bericht vom 25. Februar 2014 hatte die OAK kritisiert, dass Unzulänglichkeiten bezüglich der Strukturen und Abläufe nach dem Transfer der Asylsozialhilfe von der GEF zur POM jahrelang unbemerkt geblieben seien und Hinweise der Finanzkontrolle auf Mängel nicht wahrgenommen wurden.[11] Die OAK hielt fest, dass es kein stichhaltiges Argument darstelle, Mängel nicht ernst zu nehmen, wenn die Finanzkontrolle bei ihren Prüfungen von der Haushaltsführung einen „positiven Gesamteindruck“ erhalten habe. Die GPK hat darum in ihrem Bericht folgende Empfehlung abgegeben:

*Feststellungen der Finanzkontrolle müssen auf ihre Ursache hin analysiert und – sofern keine sachlichen Argumente dagegen sprechen – innert nützlicher Frist behoben werden. Über die Umsetzung von Feststellungen und Empfehlungen ist gegenüber der Finanzkontrolle Rechenschaft abzulegen*

### 3.4.1 Stand der Umsetzung

Diese Empfehlung ist im Rahmen des Impulsprogramms mit der systematischen Aufarbeitung aller Feststellungen und Empfehlungen, welche die Finanzkontrolle in den Berichten zu den Dienststellenprüfungen 2012 und 2013 gemacht hatte, umgesetzt worden. Die POM hat zu Beginn jede der rund 30 Empfehlungen der Finanzkontrolle einem der sechs Projekte des Impulsprogramms zugeordnet. Innerhalb der jeweiligen Projekte wurden die Empfehlungen in der Folge geprüft und umgesetzt.

[11] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 21f.

Die erzielten Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der zahlreichen offenen Punkten werden durch die Finanzkontrolle im Nachrevisionsbericht vom 7. April 2015 bestätigt: „Aufgrund der von uns durchgeführten Nachrevision kommen wir insgesamt zur Einschätzung, dass das MIP bzw. MIDI mit den aus dem Impulsprogramm eingeleiteten bzw. bereits umgesetzten Massnahmen auf Kurs ist. Sobald die übergeordneten Dokumente zur heuten Abwicklung des Asylbereichs bestehen, die Behandlung der Asylreserve geregelt sowie ein wirksames IKS erarbeitet und implementiert ist, kann unser Quartalsberichtspunkt als erledigt betrachtet werden."

Erfüllt wurde im Rahmen des Impulsprogramms auch die Forderung nach einer transparenten Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen. GPK und Finanzkontrolle erhielten jeweils ein identisches Reporting. Es enthielt nebst den allgemeinen Informationen zum Stand der einzelnen Projekte auch eine Liste, welche die Umsetzungsdauer und den Stand der Umsetzung jeder einzelnen Empfehlung darstellte.

***Fazit:***

***Mit der systematischen Erfassung aller unerledigten Feststellungen der FK und der Bereinigung im Rahmen des Impulsprogramms hat die POM diese Empfehlung umgesetzt. Wichtig ist, dass Empfehlungen der Finanzkontrolle und anderer externen Prüfgremien im „Courant normal" ebenso systematisch erfasst und sorgfältig bearbeitet werden wie im Rahmen des Impulsprogramms. Dies gilt auch für die bevorstehenden Prüfungen des Staatssekretariats für Migration.***

## 3.5 Empfehlung 4 – Mehr Führungsverantwortung und mehr Transparenz

Die OAK hatte in ihrem Bericht vom 25. Februar 2014 festgestellt, dass vor 2012 das Wissen in Bezug auf die Finanzflüsse auf ganz wenige Schlüsselpersonen konzentriert war und dieses Wissen mit deren Weggang verloren gegangen sei.[12] Damit im MIP nachhaltig Know-How aufgebaut werden kann, verlangte die Kommission klar definierte Prozesse und Kompetenzzuteilung. Dafür ist in einer hierarchisch aufgebauten Organisation wie dem MIP die oberste Führung verantwortlich. Aus diesem Grund formulierte die OAK in ihrem Fazit zum Schwerpunktbereich „Strukturen und Abläufe" nachfolgende Empfehlung:

*Die OAK ersucht die POM, auf allen Stufen die Organisation, die übergeordneten Prozesse, die Kompetenzen und Verantwortungen so weit anzupassen, dass im MIP alle Führungsfunktionen wahrgenommen werden und im Finanzbereich des bernischen Asylwesens die vollständige Transparenz hergestellt werden kann.*

### 3.5.1 Stand der Umsetzung

Diese Empfehlung umfasst drei verschiedene Bereiche, deren Umsetzungsstand im Folgenden gesondert dargestellt wird.

[12] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 18f.

*Anpassung der Prozesse und Kompetenzen*

Die Empfehlung der GPK, die Prozesse zu überarbeiten, nahm die POM zum Anlass, ein neues IKS einzuführen. Im Mai 2014 wurde ein entsprechendes Projekt mit folgenden Zielen gestartet: Das IKS solle der Aufdeckung, der Verhinderung und der Verminderung von Risiken durch festgehaltene und in Prozesse integrierte Massnahmen dienen. In einem ersten Schritt wurden die Grundlagenpapiere überarbeitet bzw. angepasst. Dazu gehörte die Weisung zur Umsetzung des IKS, aber auch die Geschäftsordnung des MIP. Zudem wurden im ganzen MIP Risiko-Analysen erstellt und Prozesse definiert. Im September 2014 erfolgte der Grundsatzentscheid, für die Umsetzung des IKS eine Fachapplikation zu erwerben, die als Basis-Tool für das Prozess- und das Risikomanagement verwendet werden kann. Als der Entscheid für eine bestimmte Software gefallen war, konnten die bereits vorhandenen Prozess- und Risikodaten kontinuierlich in das neue System eingepflegt werden. Mitte März 2015 wurde die Endversion der Applikation installiert. Die Tatsache, dass keine kantonalen Vorgaben und keine einheitlichen Standards zu Tools für das IKS bestehen, hatte laut POM die Suche nach einem guten und praktikablen System verzögert. Zudem gelang es der POM nicht, alle Risiken in der ursprünglich vorgesehenen Zeit zu erfassen und daraus die Controlling-Parameter (Häufigkeit, Umfang, Ziele der Kontrolltätigkeit) abzuleiten. Gemäss der letzten Information der POM vom 4. Juni 2015 konnte das IKS-Tool im Mai in Betrieb genommen werden. Anfang Juni fand ein Workshop mit allen Abteilungsvertretenden statt, um die Prozessstandards festzulegen und die Migration der vorhandenen Prozesse vorzubereiten. Anfang Juli sollte der definitive Zeitplan für das weitere Vorgehen vorliegen. Welche Bedeutung die POM dem IKS und der neu erworbenen Applikation beimisst, zeigt die Tatsache, dass eine 50 Prozent-Stelle für eine/n IKS-Verantwortliche/n geschaffen und besetzt wurde.

Auf Grund der Verzögerung ist die Finanzkontrolle in ihrem Nachrevisionsbericht vom 7. April 2015 zum Schluss gekommen, dass „ein wirksames IKS im Bereich des Asylwesens des MIP“ noch immer fehle. Aus Sicht der Finanzkontrolle werde der Zeitbedarf für die produktive Umsetzung des neuen Systems zudem sehr optimistisch eingeschätzt. Inwiefern der eingeschlagene Weg mit der neuen Software zielführend ist, konnte die Finanzkontrolle noch nicht beurteilen. Sie wies aber darauf hin, dass bei der Überprüfung und Klassifizierung der identifizierten Risiken eine zusätzliche Top-Down-Sicht nötig sei. Das fehlende IKS ist eines von insgesamt drei Pendenzen, die erledigt sein müssen, damit die Finanzkontrolle die Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Asylwesen aus ihrer Quartalsberichterstattung streichen wird (siehe Kapitel 3.4.1).

Aus Sicht der GPK wurde und wird zweifellos viel Aufwand betrieben, um ein funktionierendes IKS zu installieren. Inwieweit die konkrete Umsetzung und die technische Unterstützung durch ein separates IT-Programm zielführend sind, konnte die GPK nicht mehr beurteilen. Entscheidend wird sein, dass das IKS dem Zweck entsprechend eingesetzt wird und der dafür betriebene Aufwand verhältnismässig ist. Die GPK bekräftigt die Einschätzung der Finanzkontrolle, dass auch das ausgeklügeltste IKS seinen Zweck nur erfüllen kann, wenn die Amtsführung ihre Verantwortung wahrnimmt, indem sie aus einer Top-Down-Sicht die Schlüsselrisiken definiert und das Controlling darauf ausrichtet. Unterlagen der POM legen nahe, dass damit begonnen worden ist.

*Wahrnehmung der Führungsverantwortung*

In Bezug auf den zweiten Aspekt der Empfehlung der GPK, dass alle Führungsfunktionen wahrgenommen werden, hat die GPK Fortschritte erkennen können. So hat der Polizei- und Militärdirektor am 17. März 2014 beschlossen, die Dienstaufsicht über das MIP zu verstärken. Gemäss den Ausführungen in den Unterlagen zum Impulsprogramm wies der Polizei- und Militärdirektor die Amtsleitung des MIP an, eine geeignete Projektstruktur aufzubauen, den Polizei- und Militär-

direktor regelmässig über den Stand der Arbeiten und sich abzeichnende Terminprobleme zu informieren und mit klaren Aufträgen, umfassender interner Information und amtsübergreifender Koordination „für die sichere und vollständige Umsetzung der geplanten Massnahmen“ zu sorgen. Absicht der verstärkten Aufsicht über das MIP war eine zeitlich enge Überwachung der eingeleiteten Massnahmen und Arbeitsfortschritte durch die Direktion und eine realistische Planung der raschen und zielgerichteten Behebung der von der Finanzkontrolle beanstandeten Punkte. Dass die Führungsverantwortung, sowohl auf Stufe Direktion wie auch auf Stufe Amt, stärker wahrgenommen worden ist, lässt sich insofern daran erkennen, als im Rahmen des Impulsprogramms verschiedene der angepeilten Meilensteine erreicht und zahlreiche Beanstandungen erledigt werden konnten (z. B. Klärung der Lastenausgleichsberechtigung der Integrationspauschale, Rückerstattung der Vorschüsse, Standardisierung der Leistungsverträge, Einholen von Ausgabenbewilligungen für Sonderunterbringung). Entscheidend ist, dass nach Beendigung des Impulsprogramms die Verantwortung mindestens in gleichem Mass wahrgenommen wird und die Management Attention nicht nachlässt.

*Transparenz im Finanzbereich*

Was das dritte Element der OAK-Empfehlung betrifft, gab es aus Sicht der GPK lange Zeit nur geringfügige Fortschritte. Die POM stellte sich bereits im ersten Reporting von Ende September 2014 auf den Standpunkt, dass die Transparenz in den Finanzflüssen nur geschaffen werde könne, wenn ein entsprechendes IT-System zur Verfügung stehe. Anlässlich der mündlichen Vertiefung führte die POM konkret aus, „dass erst mit einem IT-System, das allen Anforderungen an eine transparente, nachvollziehbare Asylrechnung entspricht, die finanzrelevanten Aufgaben im Asylwesen umfassend und den gesetzlichen Vorgaben gemäss ausgeführt werden können“. Dieser Meinung hat sich die Finanzkontrolle anlässlich des ersten Nachrevisionsberichts vom 10. November 2014 nicht anschliessen können. Sie hielt darin fest, dass die Asylabrechnung grundsätzlich den Bedürfnissen des Bundes und des Kantons Rechnung zu tragen habe. „Aus unserer Sicht müssten bereits 2015, durch Prozessanpassungen und Koordination der involvierten Stellen (MIDI und Finanzen MIP), wesentliche Optimierungen erreicht werden.“

Die GPK teilt die Auffassung der Finanzkontrolle, dass zumindest grobe Schlüsselzahlen unabhängig von der Qualität des verwendeten IT-Systems erhoben werden können müssen. Die Kommission kann sich nicht vorstellen, wie es ohne entsprechende Daten überhaupt möglich ist, die Kosten in der Asylsozialhilfe zu kontrollieren und zu steuern. Dass die ungenügende Transparenz in der Asylrechnung ein Schlüsselrisiko darstellt, räumt die POM inzwischen selbst ein (Wahrscheinlichkeit: höchstwahrscheinlich / Schadensausmass: kritisch). Angesichts dieses Befundes ist es unverständlich, warum die POM nicht viel früher Anstrengungen unternommen hat, um dieses Risiko zu minimieren. Der Argumentation der POM, dass die Frage der Transparenz massgeblich von der Ausgestaltung der künftigen IT-Lösung abhänge, kann sich die GPK nicht anschliessen. Denn auch eine angepasste IT-Lösung garantiert nicht per se mehr Transparenz, wenn die Zahlen nicht ordentlich erfasst werden.[13]

Signifikante Fortschritte waren erst in den ersten Monaten 2015 erkennbar. In der umfangreichen Dokumentation des Quartalsreportings per Ende März 2015 war erstmals eine aussagekräftigere Asylabrechnung enthalten. Aus dieser Übersicht für das Jahr 2014 liess sich erstmals herauslesen, wie gross der Betrag war, welcher der Kanton aus den Bundespauschalen erhielt oder wie

[13] Die POM wiederholt in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 ihren Vorbehalt, wonach die Transparenz im Finanzbereich auf dem während Jahren angewendeten und durchgeführten Abrechnungssystem basiere. „Bis im Jahr 2012 hatte die Finanzkontrolle Form und Inhalt dieser Abrechnung im Asylwesen – mit Ausnahme der ausstehenden Krankenkassenrückforderungen – grundsätzlich nicht kritisiert.“ Den Detaillierungsgrad dieser Abrechnung und insbesondere deren periodengerechte Abgrenzung hätten aber auch aus Sicht des MIDI verbessert werden müssen. Die Amtsleitung habe deshalb 2012 eine externe Analyse durchführen lassen.

viel Geld an welchen Vertragspartner für welche Unterbringungsart (Phase 1 oder 2) weitergegeben wurde. Demnach hat der Bund dem Kanton Bern 2014 Pauschalen in der Höhe von 76,3 Mio. Franken ausgerichtet. Mit weiteren 3,5 Mio. Franken entschädigte der Bund den Aufwand für die Verwaltungskosten sowie mit 2,5 Mio. Franken für die Ausschaffungen. Aus der Zusammenstellung der finanziellen Kennzahlen lässt sich auch herauslesen, dass der Kanton für die Erfüllung der Aufgaben im Asylwesen 2014 8,6 Mio. Franken aus eigenen Mitteln beisteuerte. Diese Summe ergibt sich hauptsächlich aus den durch die Bundespauschalen nicht gedeckten Kosten von 2,3 Mio. Franken für die Gewährung der Nothilfe, 2,2 Mio. Franken für ungedeckte Verwaltungskosten, 0,8 Mio. Franken für Ausschaffungen, 1,8 Mio. Franken für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) sowie der Sicherheitskosten von 1,6 Mio. Franken. Mit dem Finanz und Lastenausgleich (FILAG) hat der Kanton im Asylwesen Aufgaben von den Gemeinden übernommen, die seither im Rahmen des Lastenausgleichs über die Globalbilanz mit jährlich 4 Mio. Franken ausgeglichen werden.

Mit der Erarbeitung der Übersicht über die finanziellen Kennzahlen, bei der die Finanzkontrolle grosse Unterstützung leistete, ist aus Sicht der GPK eine Trendwende erreicht worden. Im Rahmen ihrer Prüfung vom März 2015 gab die Finanzkontrolle dem MIP weitere Empfehlungen ab, um die Abrechnung künftig noch transparenter und aussagekräftiger zu gestalten. Im Bericht vom 7. April 2015 würdigte die Finanzkontrolle die erzielten Fortschritte und stellte in Aussicht: „Sofern die vorgeschlagenen Anpassungen und Massnahmen umgesetzt werden, dürfte für das Geschäftsjahr 2015 eine aussagekräftige sowie periodengerechte Asylabrechnung vorliegen."

Weitgehend geklärt war Ende März 2015 auch die Werthaltigkeit von potenziellen Forderungen des Kantons gegenüber Krankenkassen. Im Rahmen der Dienststellenprüfung der Finanzkontrolle 2012 war das MIP nicht in der Lage gewesen anzugeben, in welcher Höhe offene Forderungen gegenüber den Krankenkassen bestehen. Dies, weil im Asydata potenzielle, noch nicht verjährte Forderungen von 45 Millionen Franken erfasst waren. Wie die OAK bereits im Bericht vom 25. Februar 2014 festgestellt hatte, war die hohe Summe potenzieller Forderungen in erster Linie auf eine ungenügende Datenpflege zurückzuführen. Ein Grossteil der vermeintlichen Forderungen stellte sich bei der Überprüfung als gar nicht rückforderbar heraus.

Die POM geht davon aus, dass bis im Sommer alle Forderungen für die Zeit bis Ende 2014 bereinigt sein werden. Inwiefern das Ziel erreicht wird, hängt von der Kooperation einer Krankenversicherung ab. Es wird damit gerechnet, dass alle Forderungen des Kantons ab dem Jahr 2013 von den Krankenkassen lückenlos zurückerstattet werden. Die Finanzkontrolle stellt im erwähnten Nachrevisionsbericht diesbezüglich fest, dass der Bereich Krankenversicherung nun grundsätzlich gut überwacht sei.

Wie im Kapitel 3.4.1 dargelegt, müssen aus Sicht der Finanzkontrolle noch drei Beanstandungen abgearbeitet werden, damit diese den Quartalsberichtspunkt Asylwesen als erledigt betrachtet. Eine dieser drei Pendenzen ist die Asylreserve – einem per Ende 2013 mit 16 Mio. Franken gefüllten Topf, der mit Überschüssen aus den Nothilfepauschalen des Bundes alimentiert worden war und der im Jahr 2014 zur Finanzierung der ungedeckten kantonalen Kosten verwendet wurde. Nachdem der Grosse Rat in der Novembersession 2014 die Motion Sancar 073-2014 „Kontokorrent Asylreserve mit gesetzlichen Grundlagen beibehalten" als Postulat überwiesen hat, ist das MIP laut eigenen Angaben daran zu prüfen, inwiefern auf den Beschluss des Regierungsrats zur Auflösung der Asylreserve zurückzukommen ist. Für die Finanzkontrolle steht gemäss Bericht vom 7. April 2015 allerdings fest, dass für die Spezialfinanzierung „Asylreserve" weder eine Verbindlichkeit noch eine gesetzliche Grundlage besteht und der Saldo der Laufenden Rechnung 2014 um 7,8 Mio. Franken zu tief ausgewiesen wird. Darum soll die zweckkonforme Verwendung der Asylreserve nochmals geprüft werden. Die POM geht davon aus, dass dieser Punkt 2015 endgültig bereinigt werden kann. Sie erhielt vom Regierungsrat den Auftrag, diesem die beiden Lösungsoptionen „Spezialfinanzierung" und „Besondere Rechnung" möglichst rasch zum Ent-

scheid vorzulegen. Gemäss Schreiben der POM vom 4. Juni 2015 sind Abklärungen mit der Finanzdirektion, der Finanzkontrolle und dem Staatssekretariat für Migration geplant, so dass dem Regierungsrat im Herbst 2015 ein Konzept zur Weiterführung der Asylreserve vorgelegt werden kann, dass dann ab 1. Januar 2016 umgesetzt würde.

***Fazit:***

***Mit der Erstellung einer aussagekräftigeren Asylrechnung für das Jahr 2014 hat die POM aus Sicht der GPK der Forderung nach mehr finanzieller Transparenz erstmals substanziell Rechnung getragen. Die Vorarbeiten für die Inbetriebnahme eines umfassenden IKS sind bis Anfang Juni ebenfalls weit gediehen. Damit sind Grundlagen geschaffen worden, dass die Empfehlung in absehbarer Zeit umgesetzt werden kann. Wie bereits im Bericht vom 25. Februar 2014 formuliert, ist die weisungsbefugte Dienstaufsicht gefordert, den beschrittenen Weg konsequent fortzusetzen, damit die geleisteten Vorarbeiten ihre volle Wirkung entfalten können und nachhaltig Transparenz geschaffen werden kann.***

## 3.6 Empfehlung 5 – Erarbeitung einer Asylstrategie

Die wesentliche Erkenntnis der OAK zum Schwerpunktbereich „Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern“ war der Befund gewesen, dass für das Asylwesen keine Strategie existiert, die Klarheit schafft, welche Ziele der Kanton als Auftraggeber erreichen will und welche Instrumente er dafür einsetzen will.[14] Daraus ergab sich folgende Empfehlung:

*Die OAK erwartet, dass die POM eine schriftlich festgehaltene Strategie erarbeitet. Diese Strategie soll Transparenz schaffen in Bezug auf die Ziele, welche die POM verfolgt, und in Bezug auf die Mittel und Massnahmen, mit denen die Strategie – gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben – umgesetzt werden soll.*

### 3.6.1 Stand der Umsetzung

Die GPK stellt mit Genugtuung fest, dass die POM nach Vorliegen des OAK-Berichts die Arbeit aufgenommen hat, um eine Asylstrategie zu erarbeiten. Dies ist insofern positiv zu würdigen, als die POM in der Stellungnahme zum OAK-Bericht vom 25. Februar 2014 noch betont hatte, dass der Handlungsspielraum für eine kantonale Strategie auf Grund der fortwährenden Veränderungen der Rahmenbedingungen auf Bundesebene und der konstant sinkenden Subventionen durch den Bund in wesentlichen Teilen verunmöglicht werde. Trotz dieser Einschätzung hat gemäss POM bereits im Mai 2014 der Initialisierungsworkshop für die Ausarbeitung einer Strategie stattgefunden. Erster Meilenstein war die Durchführung einer SWOT-Analyse, um die Stärken und Schwächen der heutigen Praxis des Kantons Bern im Umgang mit Asylsuchenden zu erheben. Diese Analyse bestätigte gemäss Aussagen der POM auch den Befund, dass aktuell keine Asylstrategie existiere. Parallel dazu wurde ein externes Beratungsunternehmen, das bei der Erarbeitung der künftigen Bundesstrategie involviert war und dadurch entsprechende Kenntnisse mitbrachte, mit der Durchführung einer Umfeldanalyse und der Skizzierung einer Asylstrategie beauftragt.

[14] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 23ff.

Die künftige Bundesstrategie sieht eine komplette Neuorganisation des Asylwesens vor: Die Mehrheit der Asylsuchenden soll ab 2018 in Bundeszentren untergebracht werden und die Verfahren vom Bund eigenständig geführt und abgeschlossen werden. Gemäss Informationen der POM würden demnach künftig nur noch rund 40 Prozent aller Asylsuchenden an die Kantone verwiesen. Dabei dürfte es sich in der Mehrheit der Fälle um Asylsuchende handeln, die eine gute Chance haben, längerfristig in der Schweiz zu bleiben. Gestützt auf die geplante Neuorganisation auf Bundesebene hat der Regierungsrat im November 2014 anlässlich einer Klausur beschlossen, mittelfristig auch für das Asylwesen im Kanton Bern verschiedene grundlegende Veränderungen vorzunehmen. Dies vor allem auf Grund des Befundes, dass der Kanton Bern bislang nur wenige anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den Arbeitsmarkt integrieren konnte und er dadurch eine im Vergleich zu anderen Kantonen tiefere Globalpauschale erhalten hat. Mit seinem Entscheid für die Stossrichtung „Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM“ hat er das Feld bereitet für einen Rück-Transfer der Asylsozialhilfe in die GEF. Der konkrete Projektauftrag wird voraussichtlich im September vom Regierungsrat genehmigt.

Inwiefern rückblickend betrachtet der Transfer der Asylsozialhilfe 2003 von der GEF in die POM die Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns erhöht hat, hat die GPK zwar nicht vertieft analysiert. Dennoch ist festzustellen, dass Strukturen, Abläufe und IT-Programme von der GEF übernommen und in der POM unverändert weiterverwendet worden sind. Erst in den letzten Jahren wurden diese Bereiche einer genaueren Prüfung unterzogen und Anpassungen vorgenommen. Auf Grund der Neuausrichtung der Bundesasylstrategie, die dazu führen wird, dass Integration von Beginn an zu erfolgen hat, ist absehbar, dass es in den nächsten Jahren zu einem Rück-Transfer kommen wird. Vor diesem Hintergrund ist der Nutzen des einstigen Direktionswechsels von der GEF in die POM als fragwürdig einzustufen.

Auf der Basis des Entscheides des Regierungsrats konnte die POM im Frühling 2015 das Papier „Optimierungen in den Bereichen Asylsozialhilfe und Integration – Strategische Ausrichtung der POM“ abschliessen. Es legt dar, wie die Nothilfe und der Vollzug von Wegweisungen, die als einziges im Zuständigkeitsbereich der POM bleiben sollen, künftig vollzogen werden. Zugleich skizziert das Papier, welche Aufgaben wieder durch die GEF übernommen werden sollen, ohne die Ausgestaltung dieser Aufgaben bereits genauer zu definieren. Das Projekt „Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern“ wird voraussichtlich im September 2015 im Regierungsrat traktandiert. Auf Grund des weiteren Fahrplans dürfte eine umfassende kantonale Asylstrategie ab 2017 vorliegen. Gemäss Aussagen der POM soll die künftige Strategie dem Grossen Rat dereinst in einem Bericht unterbreitet werden.

Die GPK hat Verständnis dafür, dass noch keine gesamtheitliche Strategie für die mittelfristige Zukunft vorliegt. Denn das die Erarbeitung einer Strategie bei einem derart umfassenden System-Wechsel Zeit benötigt, liegt auf der Hand. Trotzdem ist die Kommission der Meinung, dass ihre Empfehlung nicht umgesetzt ist. Mit ihrer Empfehlung, eine Strategie zu schaffen, hatte die OAK auf die Tatsache reagiert, dass für die 2014 ausgeübte Praxis keine Strategie bestand. Dieser Mangel ist mit der Erarbeitung einer Strategie für die mittelfristige Zukunft nicht behoben.

Zum gleichen Schluss ist auch die Finanzkontrolle in ihrem Nachrevisionsbericht vom 7. April 2015 gekommen. Sie stellt darin fest, dass aktuell „noch immer kein übergeordnetes Papier zur Abwicklung des Asylbereichs der POM“ besteht. Ferner mangle es für die Abwicklung des Asylbereichs auch an einer umfassenden Gesamtstrategie des Kantons. Für die Finanzkontrolle besteht dadurch das Risiko, das geplante Massnahmen und Entscheide des MIP unkoordiniert erfolgen könnten. Die Finanzkontrolle verlangt deshalb, dass die aktuell gültige strategische Ausrichtung für den Asylbereich des MIP basierend auf einer noch festzulegenden Gesamtstrategie umfassend zu definieren und schriftlich festzuhalten sei. Es ist die dritte Pendenz, die aus Sicht der Finanzkontrolle noch erledigt werden muss, damit das Asylwesen als Eintrag aus der Quar-

talsberichterstattung der Finanzkontrolle verschwindet. Im Rahmen der Staatsbeitragsprüfung hatte die Finanzkontrolle im November 2014 zudem verlangt, dass die Vertragspartner in die Ausarbeitung der Strategie einzubeziehen sind. Dies gilt es bei der Ausarbeitung einer aktuell gültigen Strategie zu berücksichtigen.

Auch wenn die POM im April bei der mündlichen Vertiefung des letzten Reportings einräumte, dass es keine Asylstrategie gibt, hat sie zugleich darauf hingewiesen, dass die heutige Strategie auf „einzelnen, strategischen Festlegungen" basiere. Dazu gehört etwa, dass die Unterbringung der Asylsuchenden kostengünstig nach Massgabe der Pauschalen des Bundes erfolge oder dass am Regionenmodell festgehalten werde, also im Fall eines neu zu eröffnenden Zentrums stets der für die Region zuständige Vertragspartner angefragt wird. Im Schreiben vom 4. Juni 2015 teilte die POM mit, dass die einzelnen strategischen Festlegungen inzwischen in einem offiziellen Strategiepapier gebündelt worden seien.

Eine Strategie zeichnet sich nach Auffassung der GPK dadurch aus, dass sie auf längere Frist und unabhängig von Einzelereignissen Ziele und Instrumente definiert, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Diese Leitlinien sind längerfristiger Natur und für alle Beteiligten verbindlich. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung „einzelne strategische Festlegungen" nach Auffassung der GPK ein Widerspruch in sich, weil einzelne, zudem noch zeitlich nacheinander erfolgte Festlegungen gerade das Gegenteil sind von einer Strategie. Darum zweifelt die Kommission, ob das Strategiepapier, das aus den einzelnen strategischen Feststellungen generiert worden ist, die Anforderungen an eine umfassende Strategie erfüllen kann. Eine Überprüfung konnte nicht mehr erfolgen, da die GPK ihre Untersuchung per 4. Juni 2015 abschloss. Offen bleibt damit auch, ob die Vertragspartner zum Strategiepapier wie gefordert konsultiert worden sind.

Die Erkenntnis, dass zumindest Anfang 2015 nicht klar war, welche Stossrichtung die POM mit dem Asylwesen verfolgt, zeigten die schriftlichen Rückmeldungen der Vertragspartner. Die Vertragspartner kommen bei der Frage, ob diese Empfehlung umgesetzt worden sei, zu sehr unterschiedlichen Schlüssen. Allein schon dies zeigt den Handlungsbedarf. Die Ausarbeitung einer Strategie für die Gegenwart lohnt sich aus Sicht der Kommission auch darum, weil der System-Wechsel frühestens 2018 umgesetzt wird und damit das bisherige Regime noch mindestens zweieinhalb Jahre Gültigkeit hat. Dabei ist sich die GPK durchaus bewusst, dass es für die Kantone keine leichte Aufgabe ist, dauerhafte Strategien zu definieren, wenn seitens des Bundes die Praxis immer wieder ändert. Dennoch sind die Kantone nicht davon dispensiert, für sich festzulegen, wie sie die Vorgaben des Bundes umsetzen wollen.

Positiv festzuhalten ist, dass in der überarbeiteten Asylsozialhilfeweisung strategische Ansätze erkennbar sind. Für eine richtige Strategie müssten diese allerdings noch klarer herausgearbeitet werden. In Bezug auf den Aspekt der Planbarkeit bzw. Verlässlichkeit beurteilt die GPK ferner die Tatsache positiv, dass die Gültigkeit der vereinheitlichen Leistungsverträge, welche regeln, wie die Asylsozialhilfe auf operativer Ebene gewährt wird, erstmals drei Jahre umfasst.

Wichtig ist der GPK schliesslich der Hinweis, dass Strategien ihre Wirkung erst entfalten, wenn sie sich auf das konkrete Handeln aller Beteiligten auswirken. Anders als in der Vergangenheit, als zweimal praktisch fertig ausgearbeitete Strategien (2008 und 2012) auf Eis gelegt wurden, bevor sie umgesetzt werden konnten, erwartet die GPK, dass die künftigen Strategien Wirkung erzielen.[15]

[15] Die POM nimmt an, dass sich die GPK einerseits auf den Bericht „Aufgabenteilung und Finanzierung des Asylbereichs im Kanton Bern" (2007) bezieht. Die darin aufgeführte Organisation des Asylwesens und der ausgewiesene Handlungsbedarf seien in den Folgenjahren umgesetzt worden und hätten in weiten Teilen noch heute Gültigkeit. Andererseits geht die POM davon aus, dass sich die GPK auf das Factsheet des MIDI zur kantonalen Asylstrategie 2012 bezieht und hält fest: „Die darin aufgeführte Stossrichtungen wie die Definition von neuen Trägerschaften, Bildung von Kommissionen, Einführung einer kantonalen Globalpauschale und

***Fazit:***

***Die POM hat zwar eine Asylstrategie entwickelt, allerdings erst für die Zeit nach dem geplanten System-Wechsel des Bundes, wenn die Mehrheit der Asylverfahren direkt vom Bund abgewickelt werden soll. Dieser Wechsel wird frühestens 2018 erfolgen und ist in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung noch mit Unsicherheiten verbunden. Für die Gegenwart existiert keine umfassende Strategie. Darum teilt die GPK die Haltung der Finanzkontrolle, dass diese Pendenz noch nicht erledigt ist und für das gegenwärtige System eine Strategie zu erarbeiten ist.[16]***

## 3.7 Empfehlung 6 – Erreichbarkeit/Kommunikation

In ihrem Bericht vom 25. Februar 2014 hatte die OAK dargelegt, dass in der Zusammenarbeit zwischen MIP/MIDI und den Vertragspartnern die Kommunikation ein Problemfeld darstellte.[17] Auch wenn die Kommission schon damals gewisse Fortschritte erkennen konnte, zum Beispiel indem nach längerer Funkstille erstmals wieder Runde Tische stattfanden, übte die Kommission in Bezug auf die Erreichbarkeit und die unklare Zuständigkeit dennoch Kritik und gab folgende Empfehlung ab:

*Es ist sicherzustellen, dass die Ansprechpartner beim MIDI klar definiert sind und die Vertragspartner direkt und kompetent Auskunft erhalten.*

### 3.7.1 Stand der Umsetzung

In den ersten Monaten nach Vorliegen des OAK-Berichts veränderte sich die Zusammenarbeit zwischen MIP/MIDI und den Vertragspartnern nur unwesentlich. Im Rahmen ihres Berichts vom 7. November 2014 zur Staatsbeitragsprüfung bei drei Vertragspartnern erhielt die Finanzkontrolle den Gesamteindruck, dass das Vertrauensverhältnis nach wie vor belastet sei. Eine spürbare Verbesserung trat erst danach ein. Dies hat dazu geführt, dass die Vertragspartner die Situation inzwischen deutlich positiver beurteilen. Sie anerkennen den Willen und das Bemühen der Mitarbeiter des MIDI zur Verbesserung der Kommunikation, und würdigen, dass die Auskünfte qualitativ besser geworden sind. Auch die Finanzkontrolle hält in ihrem Revisionsbericht vom 7. April 2015 mit Verweis auf die Runden Tische und den Dokumentenaustausch auf der Sharepoint-Plattform fest, dass die Kommunikation mit den Vertragspartnern „weiter verbessert werden konnte“.

Allerdings ist aus den Stellungnahmen der Vertragspartner gegenüber der GPK auch herauszulesen, dass es doch immer wieder vorkommt, dass Ansprechpersonen für die Vertragspartner

---

weitere wurden umgesetzt.“ Auf Grund dieser Unterlagen werde deutlich, dass das MIP im Asylbereich in den letzten Jahren immer auch aufgrund von strategischen Festlegungen handelte.

[16] Die POM schreibt in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015, dass sie die Empfehlung als „teilweise umgesetzt“ beurteilen würde. Sie sei bisher immer der Ansicht gewesen, dass die bestehenden Grundlagen für die operative Umsetzung des Asylwesens bis zur Realisierung der neuen Bundesstrategie und der neu zu erarbeitenden künftigen Asylstrategie des Kantons ausreichend seien und die knappen Ressourcen des MIP prioritär für das operative Tagesgeschäft und die Erarbeitung der zukünftigen Strategie eingesetzt werden müssten. „Nachdem aber sowohl die GPK als auch die FK nach wie vor eine umfassendere schriftliche Dokumentation der bestehenden Strategie verlangen, wird die POM die entsprechenden Arbeiten aufnehmen.“

[17] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 25f.

nicht erreichbar sind, Anfragen nicht beantwortet werden oder keine Direktnummern weitergegeben werden. Vollends umgesetzt ist diese Empfehlung aus Sicht der GPK darum erst, wenn sich die Vertragspartner darauf verlassen können, dass ihre Anfragen zuverlässig beantwortet werden.[18]

Seit der Veröffentlichung des Berichts der OAK etabliert haben sich die Runden Tische, die eine regelmässige Plattform bilden, um Unklarheiten zwischen dem MIP als Auftraggeber und den Vertragspartnern als Auftragnehmern zu bereinigen. Diese Gespräche gilt es als regelmässiges Austausch-Gefäss unbedingt fortzuführen.

Einen positiven Aspekt der Kommunikation stellte auch die frühzeitige Einbindung der Vertragspartner dar, wie sie die POM bei der Ausarbeitung der Asylsozialhilfeweisung in vorbildlicher Weise vorgenommen hat. Die Weisung wurde in einem mehrteiligen Vernehmlassungsverfahren erarbeitet. Unklarheiten konnten in der Phase der Entstehung diskutiert und beseitigt werden. Umgekehrt konnten die zuständigen Personen im MIDI vom operativen Wissen der Vertragspartner profitieren.

Nicht optimal war demgegenüber die abrupte Ankündigung des MIP im August 2014, dass sich das MIP innert der nächsten Tage aus der Verantwortung für die Unterbringung der einzelnen Asylsuchenden zurückziehen werde und die Verantwortung vollumfänglich an den tagesverantwortlichen Leistungsvertragspartner übergehen werde. Nach einer gemeinsamen Intervention mehrerer Vertragspartner hat das MIP seinen Entscheid am Tag, nachdem die neue Regelung hätte in Kraft treten sollen, wieder zurückgezogen und versprochen, die Angelegenheit bei einem Runden Tisch zu klären.

***Fazit:***

***Das MIP hat in Bezug auf die Kommunikation gegenüber den Vertragspartnern weitere Verbesserungen erzielt. Um die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen nachhaltig zu verbessern, muss die Kommunikation noch verlässlicher werden, möglichst frühzeitig und offen erfolgen. Die Vertragspartner müssen bei Änderungen von grösserer Tragweite konsequent vorgängig konsultiert werden.***

## 3.8 Empfehlung 7 – Weisungswesen/Kommunikationsplattform

In Bezug auf das Problemfeld Kommunikation hatte die OAK im Bericht vom 25. Februar 2014 die Art und Weise bemängelt, wie Leistungsverträge und Weisungen erlassen worden waren.[19] Als nicht zweckmässig erachtete die GPK die Vielzahl von Weisungen, die neu erlassen wurden. Die POM kündigte darum an, eine Sharepoint-Plattform einrichten zu wollen und dort die wichtigsten Weisungen zu hinterlegen. Gestützt darauf formulierte die OAK in ihrem Bericht folgende Empfehlung:

[18] Die POM weist diese Aussagen in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 als „nicht stufengerechte Behauptungen" zurück. Seit der Einführung der neuen Betriebsstruktur im MIDI im Januar 2014 seien die Stellvertretungen sämtlicher Kader und Mitarbeitenden für Telefonie und Mail sichergestellt. Zudem lägen der Abteilungsleitung MIDI seit Herbst 2014 keine mündlichen oder schriftlichen Beschwerden der Vertragspartner vor, wonach Mitarbeitende oder Kader aus dem Asylbereich nicht erreichbar gewesen wären oder sich nicht zurückgemeldet hätten.

[19] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 26f.

*Die OAK begrüsst die Bestrebung, ein zentrales Gefäss zu schaffen, das den Vertragspartnern einen raschen Überblick über die geltenden Weisungen ermöglicht. Die OAK erwartet, dass die entsprechenden Dokumente klar, verständlich und kongruent sind mit den übergeordneten Reglementen und den gesetzlichen Grundlagen. Überdies soll die Plattform regelmässig aktualisiert werden.*

### 3.8.1 Stand der Umsetzung

Gestützt auf die Rückmeldungen der POM und der Vertragspartner lässt sich festhalten, dass diese Empfehlung vollumfänglich umgesetzt worden ist: Auf der Sharepoint-Plattform hat die POM die zentralen Dokumente für die Vertragspartner hinterlegt. Bei der Erarbeitung der neuen Leistungsverträge bzw. der Asylsozialhilfeweisung wurde die Plattform zudem als Kommunikationskanal genutzt, indem die jeweils neusten Versionen auf der Plattform abgelegt wurden und so auf effiziente Weise einen Austausch von Dokumenten möglich war. Zudem wurden Anliegen der Vertragspartner zur Optimierung der Plattform aufgenommen und umgesetzt (Erarbeitung eines Inhaltsverzeichnisses, Aufschalten zusätzlicher Dokumente).

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die neue Asylsozialhilfeweisung übersichtlich gegliedert ist und aufzeigt, welche Einzelweisungen mit diesem übergeordneten Grundlagenpapier aufgehoben worden sind.

Damit die Plattform ihren Zweck auch künftig erfüllen kann, sollte sie weiterhin regelmässig aktualisiert werden. Wichtig ist überdies, dass allfällige Anpassungen in den Abläufen und Prozessen nicht mit neuen Weisungen erlassen werden, sondern dass zu diesem Zweck die Asylsozialhilfeweisung als zentrales Instrument zur operativen Umsetzung der übergeordneten Leitlinien angepasst wird.

***Fazit:***

***Die Sharepoint-Plattform wird gepflegt und genutzt. Verschiedene Weisungen wurden aufgehoben und die Asylsozialhilfeweisung als zentrales Führungsinstrument überarbeitet und entschlackt. Die Empfehlung ist umgesetzt worden.***

## 3.9 Empfehlung 8 – Verhältnis Controlling-Kontrolle

In ihrem Bericht vom 25. Februar 2014 hatte sich die OAK beim Problemfeld „Controlling versus Kontrolle“ die Frage gestellt, inwieweit der Ausbau der Kontroll-Aktivitäten im MIP (z. B. Migrationsinspektoren) verhältnismässig und zweckmässig ist.[20] Die Kommission gab dazu folgende Empfehlung ab:

[20] Bericht vom 25. Februar 2014, S. 27.

*Die OAK hält es grundsätzlich für wichtig und richtig, dass der Kanton als Auftraggeber die Einhaltung der Vorgaben bei den Vertragspartnern kontrolliert. Entscheidend ist aber, dass das Controlling nach transparenten, nachvollziehbaren und für alle Vertragspartner identischen Kriterien erfolgt und die Verhältnismässigkeit zwischen Steuerung und Kontrolle gewahrt bleibt.*

### 3.9.1 Stand der Umsetzung

Die GPK kann mit Befriedigung feststellen, dass sich die POM vertieft mit der Frage beschäftigt hat, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln das Controlling über die Vertragspartner erfolgen soll. Das Resultat dieser Überlegungen ist in ein zusätzliches Kapitel der überarbeiteten Asylsozialhilfeweisung eingeflossen. Einleitend heisst es darin: „Das MIP und die Asylsozialhilfestellen verpflichten sich zu einer gemeinsamen Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätscontrollings und der Wirksamkeitsprüfung. (…) Das MIP und die Asylsozialhilfestellen verpflichten sich zu einer gewissenhaften und intensiven Zusammenarbeit im Bemühen um ein vertieftes gegenseitiges Verständnis zum Wohle der Personen des Asylbereichs.“ Das Kapitel, das sich am Konzept für die Finanzaufsicht des Staatssekretariats für Migration orientiert, definiert zum einen die Aufsichtsrolle des MIP, die verschiedenen Arten von Prüfungen (externe Prüfung, interne Prüfung, Kostenprüfung, Risikoprüfung) sowie auch die Ausgestaltung der regelmässigen Reportings, der Abrechnungen und der Leistungsberichte. Zum anderen charakterisiert es ausführlich die Wirksamkeitsprüfung und die Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Best Practice), nach denen die Abläufe und Abrechnungen der Vertragspartner beurteilt werden sollen. Unter dem Übertitel „Qualitätscontrolling, Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung“ wird in den Leistungsverträgen auf die Ausführungen in der Asylsozialhilfeweisung verwiesen. In diesen Dokumenten ist damit die Forderung der OAK nach Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung aller Partner aufgenommen worden.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Verantwortlichen des MIDI diese Grundlagen gemeinsam mit den Vertragspartnern erarbeitet haben. Gemäss Aussagen von Vertragspartnern hatte es zu Beginn noch viele Fragen und Unsicherheiten gegeben. Die Tatsache, dass sich die Vertragspartner und die zuständigen Personen des MIDI in den folgenden Gesprächen auf einen gemeinsamen Nenner einigen konnten, stimmt die GPK zuversichtlich, dass die Balance zwischen Controlling und Kontrolle künftig besser erreicht werden kann. Dies umso mehr, als sich beide Seiten im Rahmen der Leistungsverträge zur Fortsetzung der Zusammenarbeit verpflichtet haben.

Definitiv umgesetzt ist die Empfehlung allerdings erst, wenn die POM die Vorgaben der Asylsozialhilfeweisung in der Praxis auch umsetzt.

***Fazit:***

***Mit der Ergänzung der Asylsozialhilfeweisung um ein zusätzliches Kapitel zum Thema „Controlling“ hat die POM die Forderung der OAK nach Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung aller Partner in der Theorie erfüllt. Die Tatsache, dass das entsprechende Kapitel wie die gesamte Asylsozialhilfeweisung in gemeinsamer Zusammenarbeit von MIDI und Vertragspartnern entstanden ist, stimmt die GPK zuversichtlich, dass die Empfehlung vollends umgesetzt werden kann. Die praktische Umsetzung ist allerdings noch ausstehend.***

# 4 Schlussfolgerungen

Seit Mitte 2012, als die POM das Wirtschafts- und Beratungsunternehmen KPMG beauftragte, die Abläufe und Finanzflüsse im Migrationsdienst zu durchleuchten, ist die POM konstant mit der Aufgabe konfrontiert, im Bereich des Asylwesens Mängel zu beheben und für mehr Transparenz zu sorgen. Als die OAK zu Beginn ihrer Untersuchung im Mai 2013 eine Auslegeordnung zur aktuellen Situation vornehmen wollte und dazu ein Gespräch mit Vertretern der POM führte, musste die Kommission feststellen, dass das Problembewusstsein innerhalb der POM zu jenem Zeitpunkt noch nicht genügend ausgeprägt war. Der Kommission wurde beschieden, dass durchaus eine transparente Asylrechnung bestehe und man im MIP jederzeit den Überblick über die Kosten habe. Auch in Bezug auf das IKS war die POM damals der Meinung, dass seit 2007 ein IKS im MIDI bestehe, in welchem alle Schlüsselprozesse und Kontrollen abgebildet seien. Mit Befriedigung kann die GPK feststellen, dass das Problembewusstsein seither deutlich grösser geworden ist und der anfänglich zu spürende Widerstand gegenüber Anpassungen nachgelassen hat. Nach Vorliegen des OAK-Berichts vom 25. Februar 2014 wurden die unerledigten Feststellungen der Finanzkontrolle und die Empfehlungen der OAK im Rahmen des Impulsprogramms erstmals systematisch gesammelt und geordnet. Das Impulsprogramm hat letztlich – wie das auch die Finanzkontrolle bestätigt – zu klaren Verbesserungen geführt. Was die acht Empfehlungen betrifft, so sind sie in der Mehrheit der Fälle umgesetzt, weitgehend umgesetzt oder die Weichen zumindest soweit gestellt, dass die Voraussetzungen geschaffen worden sind, dass sie in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Beim Rückblick auf die vergangenen zweieinhalb Jahre, in denen die POM damit beschäftigt war, die zahlreichen Mängel zu bereinigen, fällt auf, dass die POM die grössten Fortschritte am Ende dieser Periode erzielt hat. Trotz der OAK-Untersuchung ab Februar 2013 schaffte es die POM bis Ende 2013 nicht, eine aussagekräftige Asylrechnung zu erstellen. Erst Anfang 2015 legte die POM dank Unterstützung der Finanzkontrolle erstmals eine Rechnung vor, die über wichtige Kennzahlen (Ausgaben pro Vertragspartner, Ausgaben pro Phase, Kosten für den Kanton, etc.) Auskunft gab und die überhaupt ein übergeordnetes Kostencontrolling ermöglicht. Das zeigt, dass der Druck nötig war, den der Grosse Rat aufgebaut hat, als er im März 2014 mittels Planungserklärung verlangte, dass die acht Empfehlungen im Bericht der OAK binnen eines Jahres umgesetzt sein müssen. Dass verschiedene Verbesserungen gerade Ende 2014/Anfang 2015 erreicht werden konnten, ist insofern erstaunlich, als das MIP in dieser Zeit mit dem Zustrom von Asylsuchenden aus den Krisenregionen des arabischen und afrikanischen Raums auch im Tagesgeschäft sehr stark gefordert war. Dass es der POM in dieser Zeit nicht nur gelungen ist, die Zahl der Unterkünfte massiv zu erhöhen, sondern gleichzeitig auch das Impulsprogramm entscheidend voranzutreiben, ist lobend zu anerkennen.

Die POM hat für die Aufarbeitung der Mängel im Asylbereich mehrmals externe Beratungsmandate vergeben: Die grundlegende Analyse der Strukturen und Abläufe 2012 erfolgte durch ein externes Unternehmen, genauso wurde für die Unterstützung und Beratung der Leitung des Impulsprogramms, die Erarbeitung der Asylstrategie und die Begleitung des Projekts betreffend IT-Lösung externe Hilfe beigezogen. Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Vielzahl an Beratungs-Mandaten ist aus Sicht der GPK fragwürdig und lässt sich auch mit den knappen personellen Ressourcen nicht hinreichend erklären.[21] Die GPK ist der Auffassung, dass künf-

[21] Die POM hält in ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 fest, dass sie externe Berater nur hinzuziehe, wenn in der betroffenen Verwaltung das nötige Fachwissen nicht ausreichend vorhanden ist, die unabhängige Bearbeitung in Frage gestellt wird oder die nötigen Ressourcen für eine zeitgerechte Umsetzung fehlen. „Nachdem die Feststellungen der Finanzkontrolle und die Untersuchung der OAK die ursprünglich gemäss KPMG-Studie geplanten Optimierungen zeitlich und politisch übersteuert haben, wurde rasch deutlich, dass alle Voraussetzungen – aber insbesondere die durch das Tagesgeschäft absorbierten und damit fehlenden Ressourcen – in den dringenden Umsetzungsprojekten des Impulsprogramms gegeben sind. Neben der externen Unterstützung waren die internen Fachkräfte selbstverständlich in der Erarbeitung von Lösungen sehr stark eingebunden und gefordert. Die POM verwehrt sich deshalb gegen den Vorwurf, fragwürdige Beratungs-Mandate an Externe vergeben zu haben."

tig verstärkt das vorhandene Fachwissen in der Kantonsverwaltung und im MIP genutzt werden sollte, um konzeptionelle Grundlagenarbeiten auszuführen.

Der vorliegende Bericht zeigt deutlich, dass die Arbeit für die POM noch nicht erledigt ist. Die POM muss in den nächsten Monaten und Jahren den Beweis antreten, dass die Verbesserungen nachhaltig sind und die Bemühungen um Transparenz in den Finanzflüssen unabhängig von der Verfügbarkeit einer IT-Lösung fortgeführt werden müssen. Sie muss den Tatbeweis erbringen, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Abläufe und Prozesse nicht nur deshalb erfolgt sind, weil Aufsichtsorgane Handlungsbedarf festgestellt haben. In der Verantwortung steht die Dienstaufsicht, d.h. insbesondere der Polizei- und Militärdirektor als politisch Verantwortlicher sowie die Amtsleitung. Es ist ihre Aufgabe, sicherzustellen, dass die erzielten Optimierungen nicht verwässert werden, dass das Ziel nach mehr Transparenz weiterverfolgt wird und all das, was erst in der Theorie vorliegt, auch in der Praxis angewandt wird.

Die GPK ist durch die intensive Beschäftigung mit dem Asylwesen in den letzten zweieinhalb Jahren sehr tief in die Thematik eingedrungen. Nach rund zweieinhalb Jahren ist es aus Sicht der GPK angezeigt, dass sie sich als Aufsichtsorgan über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben zurückzieht. Ansonsten bestünde nicht nur die Gefahr, dass die Kommission dauerhaft begleitend anstatt nur nachträglich tätig würde, womit sie längerfristig infolge Vorbefassung ihren Grundauftrag – die parlamentarische Oberaufsicht – gar nicht mehr erfüllen könnte. Zudem wären die Ressourcen der GPK unverhältnismässig stark gebunden, so dass diese für andere Prüfungen fehlten.

Der Rückzug der GPK korrespondiert mit der Einschätzung der Finanzkontrolle, die den Eintrag zum Asylwesen aus der Quartalsberichterstattung streichen wird, sobald die drei wesentlichen Pendenzen IKS, Asylreserve und Asylstrategie erledigt sein werden. Der Rückzug ist aber auch noch aus einem weiteren Grund angezeigt: Im Verlauf der nächsten Jahre wird das bernische Asylwesen auf Grund des System-Wechsels auf Bundes-Ebene komplett auf den Kopf gestellt. Die POM, die seit zwölf Jahren für die Gewährung der Asylsozialhilfe verantwortlich gewesen ist, soll dereinst nur noch für die Ausschaffungen und die Gewährung der Nothilfe zuständig sein. Die Verantwortung für die Asylsozialhilfe soll wieder an die GEF übergehen. Eine kontinuierliche Begleitung wäre angesichts dieser radikalen Veränderungen und dem Risiko der Vorbefasstheit nicht zweckmässig. Dennoch verschwindet das Geschäft nicht völlig aus dem Radar der GPK. Auf ihrer Mehrjahresplanung hat sie festgehalten, dass sie nach Konsolidierung der neuen kantonalen Asylstrukturen frühestens aber 2019 prüfen wird, inwieweit sie sich erneut mit dem Anliegen auseinandersetzen und eine Nachkontrolle durchführen will.

Über die Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle wird die GPK überdies weiterhin informiert sein, wie rasch die POM die offenen Feststellungen erledigen wird. Zudem wird die Finanzkontrolle weiterhin einmal jährlich im MIP eine Dienststellenprüfung vornehmen. Sollte sie dabei Sachverhalte beanstanden, welche die FK erneut mit der Wesentlichkeit „gross“ einstufen müsste, würde die GPK darüber ebenfalls informiert werden.

Schliesslich hat das Staatssekretariat für Migration angekündigt, dass sie im Rahmen ihrer Finanzaufsicht in den Jahren 2015 bis 2020 alle Kantone einer Prüfung unterziehen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die GPK überzeugt, dass die Oberaufsicht über das bernische Asylwesen gewährleistet bleibt, auch wenn die GPK und indirekt der Grosse Rat diese künftig mit grösserer Distanz wahrnehmen werden.

# 5 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, von ihrem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Bern, 13. August 2015

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Vize-Präsident: Ruchti
Der Sekretär: Ehrler

**Der Grosse Rat**
**des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil**
**du canton de Berne**

**POM** 6 2015.POM.56

**Abänderungsantrag**

# Version 1

27. August 2015 / AO

**Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Verpflichtungskredit 2017-2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit**

| | |
|---|---|
| SiK (Grimm, glp) | Zustimmung zum Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 6.9 Mio für die Jahre 2017 – 2019 (*statt für die Jahre 2017 – 2021*) |

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 732/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Geschäftsnummer: | 2015.POM.56 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) Verpflichtungskredit 2017-2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit**

## 1 Gegenstand

Der Grosse Rat bewilligte am 1. September 2014 und am 17. März 2015 einen Kredit in der Höhe von jährlich CHF 6,9 Millionen (netto, nach Abzug der Bundessubventionen) für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) in den Jahren 2015 und 2016 nach dem Konzept "Spezialisierung". Er beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM), für die Zeit ab dem 1. Januar 2017, „*weitere Varianten zur Unterbringung der UMA zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen.*“

Die POM hat verschiedene Unterbringungsvarianten und Verzichtsoptionen geprüft: Beibehaltung der UMA-Zentren nach dem Konzept "Spezialisierung" mit oder ohne Verzicht auf verschiedene Dienstleistungen, Unterbringung von allen oder 17-jährigen UMA in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene und Unterbringung der UMA in externen Institutionen.

In Abwägung der Vor- und Nachteile der Varianten und Verzichtsoptionen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der bisher bewährte Betrieb von UMA-Zentren nach dem Konzept "Spezialisierung" fortgesetzt werden soll. Zu diesem Zweck beantragt er dem Grossen Rat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 6,9 Millionen (netto, nach Abzug der Bundessubventionen) für die Jahre 2017 bis 2021. Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass auch in den nächsten Jahren rund 140 UMA im Kanton Bern unterzubringen und zu betreuen sind.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43, Artikel 44, 45, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146, 148, 151 Absatz 3 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

## 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Kredit handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

## 4 Massgebende Kreditsumme

Kosten für die Unterbringung von UMA im Kanton Bern (jährlich): **CHF 6'900'000.00**

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Preisstandsklausel: Landesindex der Konsumentenpreise LIK, Indexstand März 2015, 98.2 Punkte).

## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2017 – 2021.

Produktgruppe: Migration und Personenstand (06.10.9104)

Konto: FIBU 318000 (Dienstleistungen Dritter)

## 6 Folgekosten

Keine, sofern der durchschnittliche Jahresbestand der dem Kanton Bern zugewiesenen UMA in den Jahren 2017 bis 2021 nicht über 140 steigt.

## 7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

An den Grossen Rat

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.56
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA)**

**Verpflichtungskredit 2017-2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit**

## Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ..... 2**

**2 Abkürzungsverzeichnis und Definitionen ..... 4**

**3 Rechtsgrundlagen ..... 6**

**4 Beschreibung des Geschäfts ..... 6**
4.1 Auftrag ..... 6
4.2 Ist-Zustand der Unterbringung und Betreuung von UMA ..... 7
4.2.1 UMA-Konzept 2015 und 2016 ..... 7
4.2.2 Durchschnittlicher Bestand an UMA ..... 13
4.2.3 Neustrukturierung des Asylbereichs ab 2018, Auswirkungen auf den Kanton Bern ..... 16

**5 Erste Erfahrungen mit dem Konzept "Spezialisierung" ..... 17**
5.1 Einschätzung durch ZSD ..... 17
5.2 Einschätzung durch KESB Emmental ..... 18
5.3 Mediales Echo ..... 19
5.4 Rückmeldungen aus anderen Kantonen ..... 19
5.5 Exkurs: Vergleich mit dem UMA-Konzept im Kanton Zürich ..... 20
5.6 Rückmeldung aus dem SEM ..... 21

**6 Soll-Zustand ..... 21**
6.1 Variante 1: Beibehaltung Konzept "Spezialisierung" ..... 21
6.1.1 Verzicht auf einzelne Dienstleistungen bei Variante 1 ..... 22

12|00|K|2

6.2 Variante 2: Unterbringung aller UMA in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene ... 29
6.3 Variante 3: Unterbringung von UMA in externen Institutionen ... 29
6.4 Fazit und Empfehlung ... 30

**7 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 31**

**8 Auswirkungen ... 31**
8.1 Finanzielle Auswirkungen ... 31
8.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 33
8.3 Auswirkungen auf IT und Raum ... 33
8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 33
8.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 33
8.6 Konsequenzen bei einer Ablehnung ... 33

**9 Antrag ... 34**

# 1 Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 1. September 2014 und am 17. März 2015 einen Kredit für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) gutgeheissen. Der Kredit gilt für die Jahre 2015 und 2016 und umfasst Kosten in der Höhe von jährlich CHF 6,9 Millionen (netto, nach Abzug der Bundessubventionen). Der Kredit ist auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA berechnet. Mit dem Kredit hat der Grosse Rat während der befristeten Dauer bis 31. Dezember 2016 die Umsetzung des Konzepts "Spezialisierung" gutgeheissen. Für die Zeit ab 1. Januar 2017 hat der Grosse Rat die Polizei- und Militärdirektion (POM) beauftragt, weitere Varianten zur Unterbringung der UMA zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Der vorliegende Antrag entstand unter der Federführung des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) der Polizei- und Militärdirektion (POM) und unter Einbezug der Erfahrungen aus der Praxis und Informationen aus Vorkonsultationen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Emmental, des Alters- und Behindertenamtes (ALBA), des Sozialamtes (SOA), der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), der Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS) und der Zihler social development (ZSD).

Für die weitere Diskussion wird zunächst dargelegt, welche Dienstleistungen im Rahmen des Konzeptes "Spezialisierung" erbracht werden (vgl. Abschnitt 4.2). Weiter ist für den Kredit entscheidend, wie sich der Bestand der UMA in den nächsten Jahren entwickeln wird. Die POM geht von einem auf hohem Niveau stagnierenden Bestand der UMA aus (vgl. Abschnitt 4.2.2).

Die ersten Erfahrungen mit dem Konzept "Spezialisierung" zeigen ein durchwegs positives Bild: Mit vergleichsweise moderaten finanziellen Mitteln kann der bestmögliche Schutz gewährt werden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Case-Management und den bedarfsgerechten Betreuungssettings zu. Darüber hinaus ermöglichen die Flexibilität und Durchlässigkeit des Konzepts auch eine hohe Kosteneffizienz. Für die kantonale Budgetplanung besteht zudem mehr Erwartungssicherheit, da sämtliche Ausgaben über die Globalpauschale zugunsten des Betreibers der UMA-Zentren abgerechnet werden. Zu einem ähnlichen Schluss kommt die KESB Emmental: Durch die Spezialisierung im Sinne des Massschneidens des Betreuungs- und Hilfsangebotes im Einzelfall konnte sowohl eine Unter- als auch eine Überbetreuung des einzelnen Jugendlichen grösstenteils vermieden werden (Abschnitt 5).

Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt, dass die im Zürcher UMA-Konzept ausgewiesenen Kosten nur schwer mit jenen des Berner Konzepts "Spezialisierung" gleichgesetzt werden können. Die Behauptung, das Konzept des Kantons Zürich sei kostengünstiger, erweist sich als täuschend, wenn nicht sogar als falsch (Abschnitt 5.7).

In Abschnitt 6 werden die vom Grossen Rat verlangten Varianten dargestellt und gewürdigt. Dabei geht die POM vom bestehenden Konzept "Spezialisierung" aus und stellt dar, welche Folgen ein Verzicht auf einzelne Dienstleistungen hätte. Dabei resultiert durchwegs, dass mit einem Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen der Kindsschutz nicht mehr in gleicher Art und Weise gewährleistet werden kann. Abschnitt 6 zeigt, wie wichtig flexible, auf die Bedürfnisse der UMA massgeschneiderte Betreuungssettings sind, um dem Kindsschutz genügend Rechnung tragen zu können. Dabei sind auch (teilweise kostspielige) Unterbringungen ausserhalb der UMA-Kollektivunterkünfte notwendig (vgl. Abschnitt 6.2.1). Um diese Unterbringungen mit einer einheitlichen Pauschale finanzieren zu können, ist ein Pauschalanteil zur Deckung der Risiken höherer Kosten für Betreuung und Unterbringung ausserhalb der UMA-Kollektivunterkünfte notwendig (vgl. Abschnitt 6.2.6). Sollten die Jahresrechnungen 2015 und 2016 des Betreibers der UMA-Zentren ergeben, dass mit der bestehenden Pauschale Überschüsse erzielt werden, die nicht als Rückstellungen für einen Ausgleich bei stark zunehmenden Bestandeszahlen eingesetzt werden können, so ist der Betreiber des UMA-Konzepts leistungsvertraglich verpflichtet, diese Überschüsse in die Staatskasse zurückzuführen. Insgesamt erweist sich, dass mit dem Konzept "Spezialisierung" mit relativ moderaten finanziellen Mitteln der bestmögliche Schutz gewährt werden kann.

In Abwägung der Vor- und Nachteile der Varianten kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das Konzept "Spezialisierung" fortzusetzen ist. Für die Finanzierung beantragt der Regierungsrat einen wiederkehrenden kantonalen Kredit in der Höhe von jährlich CHF 6,9 Millionen (nach Abzug der Bundessubventionen), basierend auf der Annahme eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA.

# 2 Abkürzungsverzeichnis und Definitionen

| Begriff | Definition |
|---|---|
| ALBA | Das Alters- und Behindertenamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern hat gemäss dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) den Auftrag, regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten zu erheben und zu analysieren sowie darauf gestützt die Leistungsangebote zu planen. Dazu gehören Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (Art. 68 Abs. 1 SHG). Gemäss der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51) stellt es Betriebsbewilligungen aus. Diese Verordnung findet Anwendung auf Heime sowie auf private Haushalte, welche betreuungs- und pflegebedürftige Personen aufnehmen. |
| GEF | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| (externe) Institution | In diesem Dokument wird der Begriff "externe Institution" als Sammelbegriff für alle Institutionen verwendet, in welchen Kinder oder Jugendliche stationär untergebracht und betreut werden. Der Begriff "extern" weist darauf hin, dass die Unterbringung und Betreuung von UMA ausserhalb der beiden bestehenden UMA-Zentren erfolgt. Dabei handelt es sich vorwiegend um Kinderheime, die eine Bewilligung des ALBA haben und unter deren Aufsicht stehen, teilweise um private Heime, die unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes (KJA) stehen. Die Kosten für diese externen Institutionen decken eine weite Bandbreite ab, abhängig davon, welche Dienstleistungen angeboten werden. Neben der Intensität der Betreuung ist insbesondere die interne Bildung eine der Dienstleistungen, die die Bandbreite der Kosten ausweitet. Ausserdem bestehen Unterschiede beim Finanzierungssystem durch kantonale Subventionen für bestimmte Institutionen. Das Projekt "Optimierung der Ergänzung zur Erziehung im Kanton Bern" strebt eine einheitliche kantonale Finanzierung der Kinder- und Jugendinstitutionen an. |
| JGK | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| KJA | Kantonales Jugendamt. Das Kantonale Jugendamt ist gemäss Art. 8 ff. der kantonalen Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (PVO; BSG 213.223) für die Bewilligung und Aufsicht von nicht subventionierten Institutionen zuständig. |

| | |
|---|---|
| KESB | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die KESB Emmental hat innerhalb ihrer Organisation die "Fachstelle UMA" angegliedert, in der die Beistandschaften für alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA geführt werden. |
| MIP | Amt für Migration und Personenstand. Die Behörde, die im Kanton für die Sozialhilfe von Personen des Asylbereichs zuständig ist. |
| POM | Polizei- und Militärdirektion |
| RBS | Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not. Organisation, die im Auftrag des MIP die Mandate als Vertrauensperson von UMA führt. |
| SEM | Staatssekretariat für Migration. Die Bundesbehörde, die über Asylgesuche entscheidet. |
| SKOS | Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe. Die SKOS publiziert Richtlinien zur Sozialhilfe, die in der gesamten Schweiz als verbindlich betrachtet werden. |
| SOA | Sozialamt des Kantons Bern. Dieses Amt gewährt u.a. anerkannten Flüchtlingen die Sozialhilfe. Werden UMA als Flüchtlinge anerkannt (siehe UMF), so wechselt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe vom Migrationsdienst zum SOA bzw. zu den von ihm beauftragten Flüchtlingshilfswerken. |
| UMA | Als unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (UMA) gelten alle minderjährigen Personen, die sich nicht in elterlicher Obhut in der Schweiz aufhalten und die sich in einem Asylverfahren befinden. |
| UMF | Unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling. Unbegleitet bedeutet, dass der Asylsuchende sich ohne Begleitung eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters in der Schweiz aufhält. Minderjährig bedeutet, dass die Person noch nicht 18-jährig ist. Flüchtling bedeutet, dass die Person entweder als Flüchtling anerkannt worden ist und gestützt darauf Asyl erhalten hat oder dass bei einem anerkannten Flüchtling die vorläufige Aufnahme angeordnet wurde. |
| ZSD | Zihler social development. Die Firma, die im Auftrag des MIP für die bedarfsgerechte Betreuung und Unterbringung der UMA sowie für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe zuständig ist. Zur Vorbereitung und Ermöglichung einer nahtlosen Betriebsübergabe an einen Nachfolgebetreiber hat ZSD die "Zentrum Bäregg GmbH" gegründet und führt über diese GmbH das Mandat des MIP. |

# 3 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43, Artikel 44, 45, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146, 148, 151 Absatz 3 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

# 4 Beschreibung des Geschäfts

## 4.1 Auftrag

Die POM stützt sich beim vorliegenden Geschäft auf folgende Rechtsgrundlage:

Nach Art. 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) „*trägt der Migrationsdienst den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden namentlich bei der Unterbringung und der Betreuung Rechnung. Er kann den besonderen Bedürfnissen entsprechende*

*Kollektivunterkünfte betreiben und individuelle Unterbringungs- und Betreuungsformen bereitstellen*“.

Für die Finanzierung des rechtlichen Auftrags stützt sich die POM auf folgende Grundlagen:

Am 1. September 2014 hiess der Grosse Rat einen Kredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA für die Jahre 2015 und 2016 in der Höhe von jährlich CHF 3,6 Millionen gut (netto, nach Abzug der Bundessubventionen in der Höhe von jährlich CHF 959'877). Den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats für einen Kredit von 2015 bis 2019 lehnte er ab und beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) stattdessen, dass für die Kredite ab 2017 weitere Varianten zur Unterbringung der UMA zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen sind.

Da der Kredit für die Jahre 2015 und 2016 auf einem durchschnittlichen Bestand von 72 UMA berechnet war und sich der Bestand zwischen Juli und November 2014 fast verdoppelte, hat der Grosse Rat am 17. März 2015 einen Zusatzkredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA für die Jahre 2015 und 2016 in der Höhe von jährlich CHF 3,3 Millionen gutgeheissen.

Mit diesen beiden Entscheiden des Grossen Rates ist mit einem Kredit von jährlich CHF 6,9 Millionen die Unterbringung und Betreuung eines Bestandes von durchschnittlich 140 UMA in den Jahren 2015 und 2016 gesichert. Die Unterbringung und Betreuung richtet sich dabei nach dem Konzept "Spezialisierung" (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.2.1), wodurch pro UMA und Tag Kosten in der Höhe von CHF 171 entstehen. Abzüglich der Bundessubventionen von CHF 36.50 pro UMA und Tag sind mit dem Kantonsbeitrag Kosten von CHF 134.50 pro UMA und Tag gedeckt.

Der vorliegende Antrag bezweckt, gestützt auf die Erfahrungen mit dem aktuellen Unterbringungs- und Betreuungskonzept, die Finanzierung eines Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes für UMA ab 2017 sicherzustellen und dabei verschiedene Varianten insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kosten zu diskutieren.

## 4.2 Ist-Zustand der Unterbringung und Betreuung von UMA

### 4.2.1 UMA-Konzept 2015 und 2016

Seit dem 1. Januar 2015 hat das Amt für Migration und Personenstand (MIP) einen Leistungsvertrag mit der Firma Zihler social development (ZSD), in welchem die Ausrichtung der Asylsozialhilfe sowie die Betreuung und Unterbringung aller UMA, die dem Kanton Bern zugewiesen werden, geregelt ist. Kernauftrag ist, im Betreuungsalltag das Wohl der zugewiesenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. ZSD ist verpflichtet, individuell möglichst passende Betreuungsangebote zu organisieren.

Das MIP geht im Konzept für die Jahre 2015 und 2016 davon aus, dass der durchschnittliche Bestand während dieser beiden Jahre 140 UMA umfasst.

#### *4.2.1.1 Vermittlung in verschiedene Wohnformen*

Die Aufnahme von zugewiesenen Kindern und Jugendlichen ist rund um die Uhr und an 365 Tagen gewährleistet (24-Stunden-Intake). Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren wohnen in der Regel zunächst in einem UMA-Zentrum, das Case-Management klärt danach im Verlauf den individuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf. Da die UMA-Kollektivunterkünfte nicht auf die Betreuung von unter 14-jährigen ausgerichtet sind, werden diese Kinder und Jugendlichen bereits für die Erstplatzierung im Sinne einer Abklärungsphase in geeignete externe Institutionen wie zum Beispiel in die Kindernotaufnahmegruppe oder in eine Pflegefamilie vermittelt.

Am 3. April 2015 betreute ZSD insgesamt 150 unbegleitete Minderjährige. Das Konzept "Spezialisierung" sieht für die bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung von UMA verschiedene Wohnformen vor:

- ZSD betreibt zwei Kollektivunterkünfte, das UMA-Zentrum Bäregg in Bärau bei Langnau im Emmental mit 50 Plätzen und das UMA-Zentrum Säget in Belp mit 40 Plätzen. Am 3. April 2015 waren 81 UMA in den beiden Kollektivunterkünften untergebracht.
- ZSD unterhält in Kooperation mit einer anerkannten Familienplatzierungsorganisation ein Netzwerk an Pflegefamilien, die neben den üblichen sozialpädagogischen Fähigkeiten geeignet sind, den spezifischen Bedürfnissen von UMA gerecht zu werden. Am 3. April 2015 waren 11 UMA in Pflegefamilien untergebracht, wobei es sich sowohl um Dauer- wie auch um Übergangsplatzierungen handelte.
- Soweit eine Betreuung innerhalb der beiden UMA-Kollektivunterkünfte den Bedürfnissen der UMA nicht gerecht wird (z. B. aufgrund von posttraumatischen Belastungsstörungen, Suchtproblematik, Suizidalität, Instabilität, geistiger oder körperlicher Behinderung), sorgt ZSD für eine Unterbringung in einer externen Institution. Die Unterbringung und Betreuung in externen Institutionen ist in der vereinbarten Globalpauschale enthalten und wird vollumfänglich damit finanziert. Am 3. April 2015 befanden sich 13 UMA in externen Institutionen. Soweit die KESB behördliche Kindesschutzmassnahmen verfügt, laufen deren Kosten wie in der Vergangenheit über das Budget der KESB bzw. der JGK. Soweit ZSD durch die Sonderplatzierungen entlastet wird – höchstens im Umfang der für den betreffenden Jugendlichen zur Verfügung stehenden Globalpauschale – beteiligt sie sich aber an diesen Kosten. Seit dem 1. Januar 2015 wurden von der KESB Emmental zwei derartige Sonderplatzierungen verfügt.
- Soweit es der individuelle Entwicklungsstand und die Tagesstrukturen der einzelnen UMA zulassen, bringt ZSD diese auch in begleiteten Wohnungen resp. begleiteten Wohngemeinschaften unter. Am 3. April 2015 befanden sich 27 UMA in einer solchen von ZSD begleiteten, externen Unterbringung.
- Schliesslich gibt es UMA, die ein stabiles familiäres Netzwerk der erweiterten Familie (nicht gesetzliche Vertreter) in der Schweiz haben und bei denen es aus Sicht des Kindswohls sinnvoll ist, wenn sie bei diesen Familienangehörigen leben können. ZSD ist in diesen Fällen einerseits für die Einleitung der Pflegeplatzabklärung zuständig. Andererseits stellt ZSD bei Bedarf die sozialpädagogische Begleitung der Familie und

den Zugang zu Bildungsangeboten für die UMA sicher. Am 3. April 2015 waren 18 UMA bei Familienangehörigen der erweiterten Familie untergebracht.

#### *4.2.1.2 Case-Management*

Das Case-Management ist zentraler Bestandteil der sozialpädagogischen Betreuung und Unterstützung von UMA durch ZSD. Es ist für die individuelle Prozessbegleitung zuständig und definiert den individuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf (Wohnform, Tagesstruktur, Zugang zu Volksschul- und Berufsbildung, Vorbereitung auf die Volljährigkeit, Vorbereitung auf einen Zuständigkeitswechsel nach Anerkennung als Flüchtling oder nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling, Ausreisevorbereitung für Rückkehrpflichtige usw.). Dabei berücksichtigt es den gesetzlichen Rahmen, das Kindswohl und den Kindswillen gemäss dem jeweiligen Entwicklungsstand der UMA. Für die UMA sind Case-Managerinnen und -manager in erster Linie Ansprech- und Bezugspersonen, welche die Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer aktuellen Wohnform begleiten und in ihrer Selbstständigkeit fördern.

Einen spezialisierten Zweig innerhalb des Case-Managements von ZSD stellt die Fachstelle Gesundheit dar. Sie ist primär für die Gesundheitsversorgung der Jugendlichen in den Zentren zuständig. Diese schliesst eine niederschwellige psychologische Begleitung ebenso mit ein wie Massnahmen in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention. Als Kompetenzstelle kann sie bei Bedarf auch für Kinder und Jugendliche in anderen Betreuungssettings beigezogen werden. Darüber hinaus nimmt die Fachstelle Gesundheit eine wichtige Triage-Funktion wahr, weil zielgruppenspezifische Beschwerden (z. B. somatische Beschwerden, Krätze) meist angemessen aufgefangen werden können, sodass Arzttermine nur in begründeten Fällen vereinbart werden müssen. Bei einem Bedarf nach einer psychotherapeutischen Behandlung werden die Kinder und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den zuweisenden Ärzten an geeignete Fachpersonen vermittelt.

Ferner ist das Case-Management auch die zentrale Koordinationsstelle für die Migrationsbehörden, für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter (Beistände), für die Rechtsvertretungen im Asylverfahren oder in anderen rechtlichen Verfahren, für die Polizei und Staatsanwaltschaft usw.

#### *4.2.1.3 Tagesstruktur*

Die Tagesstrukturen werden altersgerecht gestaltet. Grundlegender Bestandteil der Tagesstruktur ist der externe Volksschulunterricht, ergänzt oder vorbereitet durch das interne Unterrichtsangebot sowie (altersabhängig) die Berufsbildung (vgl. 4.2.1.4). In den Kollektivunterkünften dienen geführte und individuelle Sport- und Freizeitaktivitäten sowie die Beteiligung am Haushalt ("Ämtli") zur weiteren Strukturierung. So gibt es eine Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen für die Eingliederung bspw. in Fussballclubs oder in lokale Musik- oder Gesangsvereine.

Unter Einhaltung der Schutzvorgaben für Minderjährige werden zudem interne und externe Beschäftigungen vermittelt. Die Planung der Tagesstruktur orientiert sich am Willen, den Ressourcen und dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen.

Manche externe Institutionen erwarten, dass Kinder und Jugendliche am Wochenende zu ihren gesetzlichen Vertretern zurückkehren oder auf sonstige Wohnmöglichkeiten in ihrem sozialen Netzwerk zurückgreifen können. Die Voraussetzungen für externe Wochenendaufenthalte sind bei unbegleiteten Minderjährigen oft nicht gegeben, weshalb für UMA, die in solchen externen Institutionen untergebracht sind, zusätzliche Wohnsettings inkl. Tagesstrukturen organisiert werden müssen.

#### *4.2.1.4 Bildung*

Die UMA sind je nach Alter, Fähigkeiten und Eintrittsdatum in ein unterschiedliches Bildungsmodell eingeteilt. Nebst dem internen, ergänzenden oder vorbereitenden Unterricht bestehen Kooperationen mit lokalen Volksschulen, öffentlichen Berufsfachschulen oder weiteren Berufsbildungsstätten. Zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Anschlussfähigkeit sollen grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen an der zugeteilten Bildungsform teilnehmen können. Für volksschulpflichtige Kinder und Jugendliche ist der Schulbesuch obligatorisch.

- Interner Unterricht: Das Angebot umfasst primär Deutsch-Unterricht, zumal ohne minimale Deutsch-Kenntnisse weder eine Einschulung in der Volksschule noch eine Eingliederung in Berufsbildungsprogramme möglich ist. Der interne Unterricht wird zunehmend auch auf die Vermittlung lebenspraktischer Kompetenzen ausgerichtet. So bezieht das Personal die UMA in Küchenarbeiten ein und vermittelt ihnen Grundwissen über Ernährung. Der interne Unterricht steht bei Bedarf auch UMA offen, die ausserhalb der Zentren untergebracht sind.
- Volksschule: Für volksschulpflichtige UMA wird der Zugang zur Volksschule organisiert. Dies ist gerade an den Standortgemeinden der beiden UMA-Zentren in Bärau bzw. Langnau und in Belp für die kommunalen Behörden bei der Schulklassenplanung von Bedeutung. Die Organisation des Zugangs zur Volksschule ist aber auch bei UMA bedeutsam, die ausserhalb der beiden UMA-Zentren untergebracht sind, insbesondere jene, die bei Familienangehörigen leben. Bei UMA, die in Institutionen oder Pflegefamilien untergebracht sind, organisieren die Institutionen bzw. die Pflegekinderorganisation den Zugang zur Volksschule. Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören neben der Vermittlung von Deutsch-Kenntnissen die Organisation des Transportes, die Überwachung des effektiven Schulbesuchs resp. die Einhaltung der pünktlichen Anwesenheit in der Schule, die Hilfe bei Aufgaben, Ansprechstelle für die Schulbehörden, Organisation der Teilnahme an externen Schulanlässen usw.
- Berufsbildung: Die meisten UMA befinden sich im Alter der Berufsvorbereitung. Nach Abschluss der Volksschule muss ihnen der Zugang zu Berufsbildung, Brückenangeboten, Berufslehren, Vorlehren, Anlehren usw. vermittelt werden. Auch hier ist ZSD die Drehscheibe für die Berufsbildungsbehörden und die entsprechenden Berufsbildungsinstitutionen resp. für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister.

#### *4.2.1.5 Ausrichtung von Asylsozialhilfe*

ZSD ist für alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA die zuständige Asylsozialhilfestelle. Sie richtet die Asylsozialhilfe aus und fungiert bei Unterbringungen ausserhalb der eigenen Betreuungsstrukturen als zuweisende Organisation; d.h. sie leistet die entsprechenden Kos-

tengutsprachen und begleicht auch die darauf basierenden Rechnungen für Unterbringung und Betreuung der jeweiligen Institution.

#### *4.2.1.6 Koordination mit Behörden*

Die Rechtsstellung von UMA hängt wie bei allen Asylsuchenden vom Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM) über das Asylgesuch ab. Im Unterschied zu Erwachsenen wird jedem UMA eine Vertrauensperson nach Art. 17 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) zugewiesen. Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt UMA im Asylverfahren, so lange die kantonale Behörde keine Beistandschaft oder Vormundschaft ernannt hat. Im Kanton Bern führt die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS) die Mandate der Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen nehmen zuhanden der KESB Emmental die Abklärungen für die Ernennung einer Beistandschaft vor. Unabhängig davon begleiten Rechtsvertreter der RBS UMA an Anhörungen im Asylverfahren und beraten sie rechtlich im Asylverfahren. Hier leistet ZSD die Koordination mit RBS für die Wahrnehmung der Termine durch die UMA.

Nach der Erstabklärung durch die Vertrauensperson ernennt die KESB Emmental für jeden UMA eine Beistandschaft nach Art. 306 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Soweit für ein Rechtsgeschäft notwendig, koordiniert ZSD die Zusammenarbeit zwischen UMA und Beistandschaft.

Wird ein UMA als Flüchtling anerkannt oder als Flüchtling vorläufig aufgenommen, so wechselt die Sozialhilfezuständigkeit vom MIP an ein von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) beauftragtes Flüchtlingshilfswerk. Der unbegleitete minderjährige Asylsuchende wird mit der Anerkennung als Flüchtling und der Erteilung des Asyls oder mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme für einen Flüchtling zum unbegleiteten, minderjährigen Flüchtling (UMF). Mit der Anerkennung als Flüchtling erhält der UMF eine Langzeitaufenthaltsperspektive in der Schweiz. Die Ansätze der Sozialhilfe richten sich ab Anerkennung als Flüchtling nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz und der Bund subventioniert zusätzlich die Integration. Die Übertragung in die Zuständigkeit der Flüchtlingshilfswerke resp. in eine selbstständige Wohnform nimmt erfahrungsgemäss und abhängig von den erworbenen Fähigkeiten der Person häufig mehrere Monate in Anspruch. Das Case-Management koordiniert die Übertragung der Zuständigkeiten.

Wird bei einem UMA die vorläufige Aufnahme angeordnet, so bleibt die Sozialhilfezuständigkeit beim MIP, so lange die Aufenthaltsdauer in der Schweiz nicht mehr als sieben Jahre beträgt. Vorläufig aufgenommene UMA haben mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme eine Langzeitaufenthaltsperspektive. Der Bund richtet den Kantonen für vorläufig Aufgenommene eine Integrationspauschale aus. ZSD vermittelt den UMA Informationen über die durch diese Pauschale finanzierten Angebote und kann bei der Planung auf passende Integrationsförderungsprogramme zurückgreifen.

Weist das SEM ein Asylgesuch einer oder eines UMA ab und weist sie oder ihn aus der Schweiz weg, so vermittelt das Case-Management die oder den betroffenen UMA ab Rechtskraft des Entscheides in die bestehenden Rückkehrhilfe- und Perspektivenberatungsangebote. Aufgrund der Herkunft der UMA aus Ländern mit einer sehr hohen Anerkennungsquote

(Eritrea, Somalia, Sri Lanka, Afghanistan) sind diese Fälle sehr selten und der Aufwand entsprechend gering.

Aus der Verteilung der Altersstruktur der UMA wird ersichtlich, dass rund die Hälfte der UMA zwischen 17 und 18 Jahren alt ist. Die besondere Betreuung gilt nur so lange, wie die Personen auch minderjährig sind. Die Zuständigkeit von ZSD endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit der UMA. Ab dem 18. Geburtstag werden die Personen wie Erwachsene unterstützt und werden so rasch wie möglich in ordentliche Asylstrukturen für Erwachsene zugewiesen (vgl. Abschnitt 4.2.2). Die Betreuung von UMA muss deshalb darauf ausgerichtet sein, dass sie bei Erreichen der Volljährigkeit möglichst selbstständig leben und gesellschaftlichen Anschluss finden können. ZSD hat hier weiter den Auftrag, die Übertragung in die Zuständigkeit einer Asylsozialhilfestelle zu organisieren.

Es kann nicht geleugnet werden, dass vereinzelt UMA in Strafverfahren und zivilrechtliche Verfahren involviert werden. Das Case-Management bietet in diesen Fällen einen nicht zu unterschätzenden Aufwand für die Koordination und Vermittlung zwischen UMA und Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Zivilgerichten und KESB.

#### *4.2.1.7 Finanzierung und Anteil der Pauschale zur Deckung von Risiken*

Zwischen dem MIP und ZSD besteht ein befristeter Leistungsvertrag. Nach diesem Vertrag ist ZSD für *alle* dem Kanton Bern zugewiesenen UMA bedingungslos zuständig. Das MIP gilt ZSD pro UMA und Tag eine Pauschale von CHF 171 ab. Die Pauschale gilt für *alle* UMA, d.h. auch für jene UMA, die nicht in den beiden Kollektivunterkünften untergebracht werden können. Die Pauschale enthält einen Anteil zur Deckung von unternehmerischen Risiken. So muss ZSD nach den bisherigen Erfahrungen einem Leistungserbringer für einen den sprachlichen und kulturellen Bedürfnissen angepassten Pflegefamilienplatz Kosten zwischen CHF 180 bis CHF 220 pro Betreuungstag abgelten. Wie in Abschnitt 2 bereits ausgeführt, decken die Kosten für die externen Institutionen eine weite Bandbreite ab, abhängig davon, welche Dienstleistungen angeboten werden. Neben der Intensität der Betreuung ist insbesondere die interne Bildung eine der Dienstleistungen, die die Bandbreite der Kosten ausweitet. Ausserdem bestehen Unterschiede beim Finanzierungssystem durch kantonale Subventionen für bestimmte Institutionen. Das vorliegende Dokument stützt sich auf die bisherigen Erfahrungen, wonach für die Unterbringung und Betreuung von UMA in externen Institutionen *für den Kanton* Kosten zwischen CHF 250 und CHF 500 pro UMA und Tag anfallen. Externe Institutionen, die eine Bewilligung nach der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51) haben und unter Aufsicht des ALBA stehen, sind vom Kanton subventioniert. Dies bedeutet, dass die einweisende Behörde nur die Kostenbeitragspauschale in der Höhe von CHF 30 entrichten muss. Der Grad der Kostendeckung der Pauschale von CHF 171 ist für ZSD also davon abhängig, wie viele UMA in welchen Strukturen betreut werden.

Der Kredit des Kantons ist auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA berechnet. Bei einem Gesamtkostenbedarf von CHF 8'738'100 CHF[1] sind die Beiträge aus Bundessubventionen abzuziehen. Der Bund entrichtet den Kantonen pro Person und Monat eine Globalpau-

[1] Rechenweg: 140 UMA x CHF 171 x 365 Tage = CHF 8‘738‘100

schale in der Höhe von CHF 1'485.61, was einer Tagespauschale von CHF 48.84 entspricht. Das MIP gilt den Asylsozialhilfestellen für jeden zugewiesenen Asylsuchenden eine Tagespauschale ab. Für die Berechnung des Kredits wurde der Tagespauschalansatz von 2014 in der Höhe von CHF 36.50 verwendet. Den Rest der Pauschale nutzt das MIP für die Administration der Gesundheitskosten (Prämien, Franchisen, Selbstbehalt und effektive Kosten). Bei 140 Personen ergibt dies einen Betrag von CHF 1'865'150[2], der vom Gesamtkostenbedarf abgezogen werden kann, da dieser aus Bundessubventionen gedeckt wird. Somit beträgt der Kredit für den aus kantonalen Geldern zu deckende Anteil CHF 6'872'950 [3], wobei der effektiv vom Grossen Rat gutgeheissene Kredit auf CHF 6'900'000 aufgerundet worden ist.

### 4.2.2 Durchschnittlicher Bestand an UMA

Am 3. April 2014 befanden sich 150 Personen in Strukturen für UMA (vgl. Abschnitt 4.2.1.1).

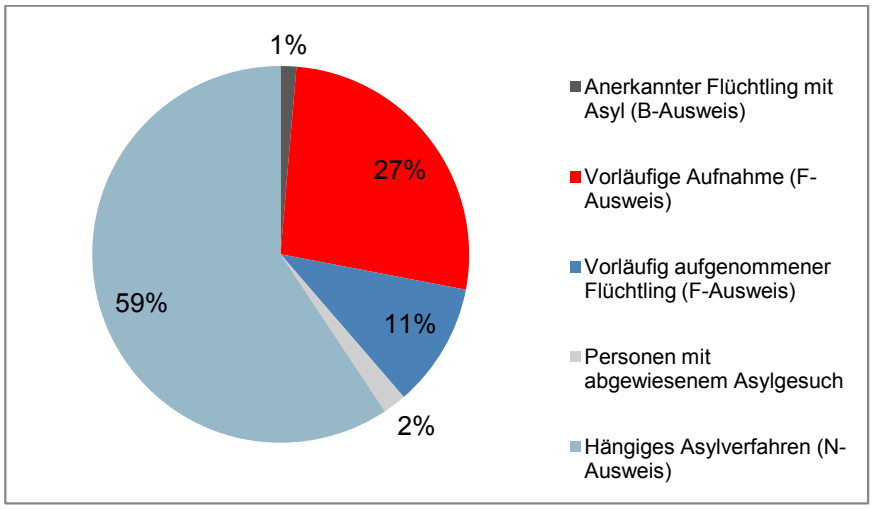


*Abbildung 1: Status der unbegleiteten Minderjährigen im Asylsystem des Kantons Bern (Stand 3. April 2015)*

Von den 150 Personen waren 18 entweder anerkannte Flüchtlinge (2 oder rund 1 %) oder als Flüchtling vorläufig Aufgenommene (16 oder rund 11 %). Bei diesen Personen organisiert das Case-Management zusammen mit den Flüchtlingshilfswerken den Übertritt in deren Sozialhilfezuständigkeit. Diese Personen können für die Finanzierung nicht zum Bestand gezählt werden, weil das MIP die benötigten finanziellen Mittel in vollem Umfang der Pauschale von der GEF erhält. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass ZSD durch die Unterbringung von UMF und vorläufig aufgenommenen unbegleiteten Minderjährigen über weniger freie Kapazitäten für UMA verfügt.

[2] Rechenweg: 140 UMA x CHF 36.50 x 365 Tage = CHF 1'865'150
[3] Rechenweg: CHF 8'738'100-CHF 1'865'150 = CHF 6'872'950

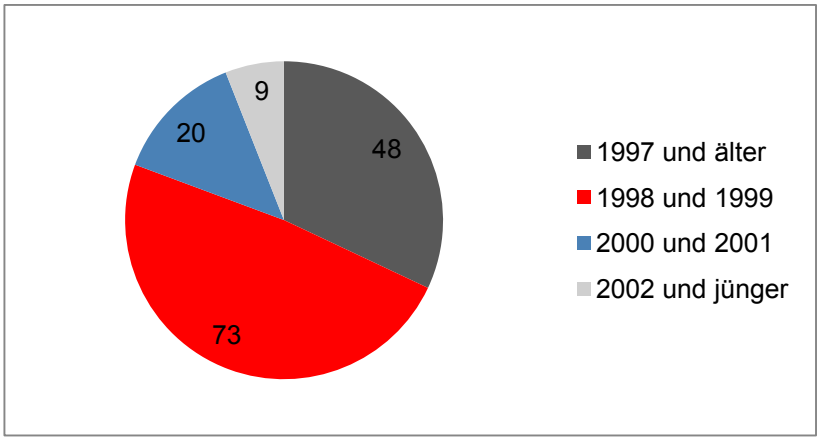


*Abbildung 2: Alter der unbegleiteten Minderjährigen im Asylsystem des Kantons Bern (Stand 3. April 2015)*

Weitere 15 (oder 10 %) der 150 Personen waren am 3. April 2015 bereits volljährig und fallen damit aus der Zuständigkeit der ZSD weg. Entscheidend ist, auf welchen Zeitpunkt hin diese volljährig gewordenen Personen aus den UMA-Strukturen in die ordentlichen Asylstrukturen und in die Zuständigkeit der Asylsozialhilfestellen überführt werden können. Für Personen, die nach Erreichen der Volljährigkeit noch in den UMA-Strukturen in der Zuständigkeit der ZSD sind, wird ZSD mit der üblichen Globalpauschale für Erwachsene von CHF 36.50 abgegolten. Somit sind am 3. April 2015 117 UMA für den Bestand zu berücksichtigen. Basierend auf der Erfahrung aus dem Jahr 2014 wird diese Anzahl jedoch im Laufe des Sommers stark ansteigen.

Am 3. April 2015 waren 11 der 150 Personen in Pflegefamilien untergebracht. UMA, die zum Zeitpunkt der Zuweisung an den Kanton Bern noch nicht 14-jährig sind, werden grundsätzlich in Pflegefamilien oder externen Institutionen untergebracht. Um stabile Verhältnisse zu sichern, wird die zu diesem Zeitpunkt gewählte Unterbringungsform in der Regel bis zur Volljährigkeit aufrechterhalten (dies erklärt, weshalb mehr als die ausgewiesenen 9 UMA mit Jahrgang 2002 oder jünger in Pflegefamilien untergebracht sind). Anzufügen ist, dass der Anteil an unter 14-jährigen UMA im Jahr 2014 massiv zugenommen hat und somit der Bedarf an geeigneten Pflegefamilien- und Sonderplätzen gestiegen ist.

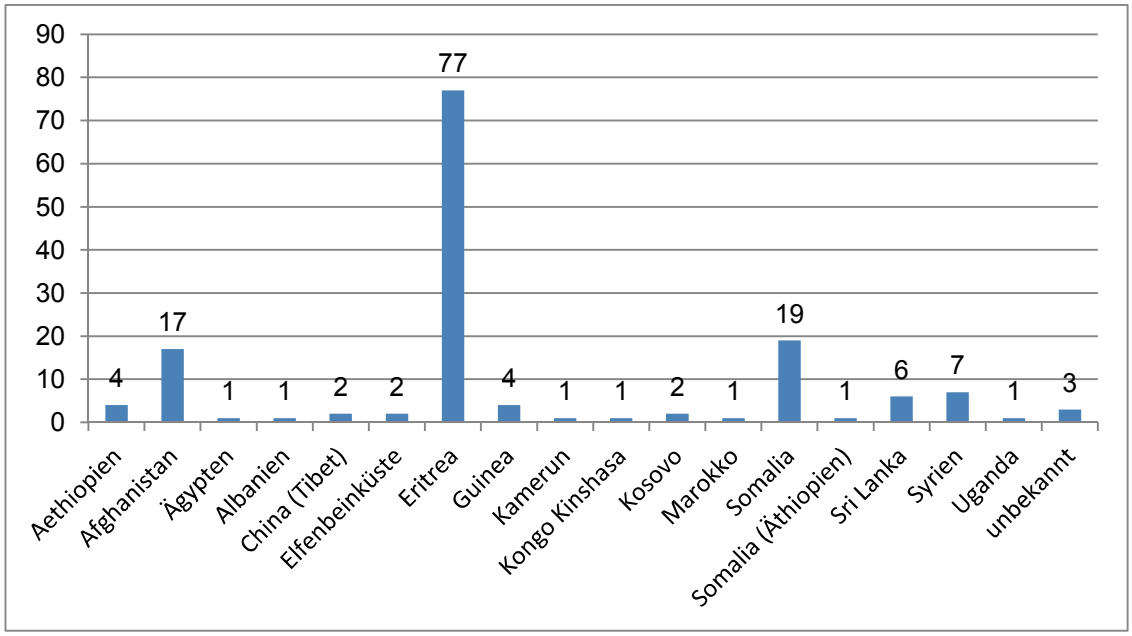


*Abbildung 3: Herkunftsländer der unbegleiteten Minderjährigen im Asylsystem des Kantons Bern (Stand 3. April 2015)*

Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass über 85 % der in den UMA-Strukturen lebenden Personen aus Eritrea, Afghanistan, Somalia, Sri Lanka und Syrien stammen, allesamt Länder, in welche es auf absehbare Zeit hin keinen zwangsweisen Vollzug von Wegweisungen gibt und bei denen die Anerkennungsquote relativ hoch ist. Wenn das SEM seine Praxis, wie an der Jahreskonferenz der Asylkoordinatoren im Herbst 2014 angekündigt, umstellt und Asylgesuche von UMA prioritär behandelt, dürfte es eine hohe Anzahl Personen geben, die im Verlaufe dieses Jahres als Flüchtling anerkannt oder zumindest als Flüchtling vorläufig aufgenommen werden und entsprechend eine Langzeitperspektive in der Schweiz haben und damit einhergehend aus der Zuständigkeit von ZSD wegfallen werden. Der für den Kredit wesentliche Bestand könnte sich damit stark verringern.

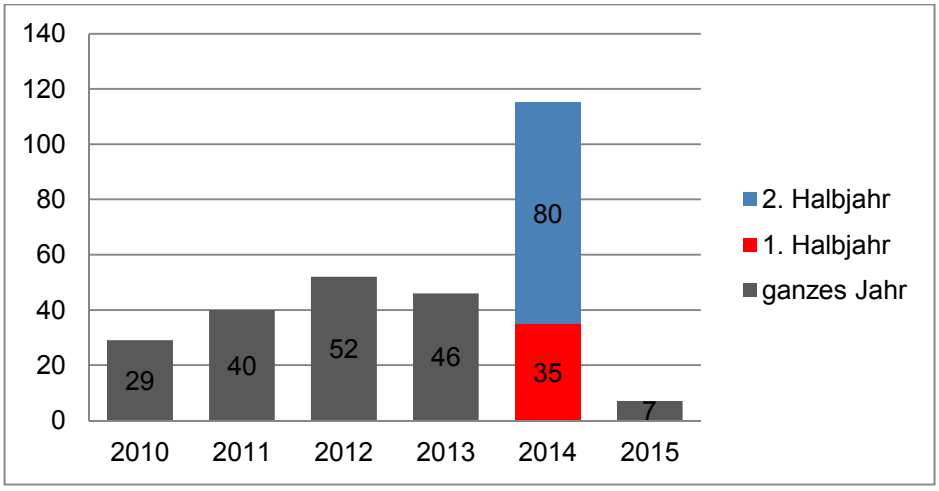


*Abbildung 4: Zuweisung von UMA an den Kanton Bern seit dem Jahr 2010 (Stand 3. April 2015)*

Weiter zu berücksichtigen sind die Neuzuweisungen des Bundes: Während zwischen 2010 bis 2013 jährlich zwischen 29 und 52 UMA neu dem Kanton Bern zugewiesen wurden, wies der Bund dem Kanton im Jahr 2014 94 UMA zu, also doppelt so viele wie im langjährigen Mittel, wobei zu beachten ist, dass allein im zweiten Halbjahr 2014 80 UMA zugewiesen wurden:

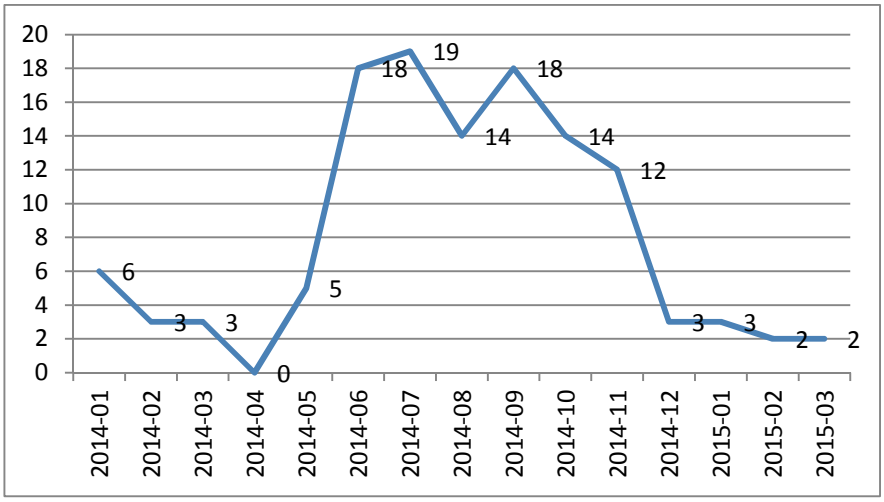


*Abbildung 5: Zuweisung von UMA an den Kanton Bern 2014-2015 (Stand 3.April 2015)*

Während sich die Zunahme der neuen Asylgesuche noch mit den inexistenten Grenzkontrollen in Libyen und der Praxisänderung der EU-Aussengrenzkontrollbehörde Frontex erklären lassen, ist der überproportionale Anstieg von Gesuchen von UMA kaum erklärbar. Zu beobachten ist aber, dass das Durchschnittsalter der UMA massiv gesunken ist. Der jüngste UMA hat Jahrgang 2006. Obwohl die Neuzuweisungen in den ersten Monaten 2015 verhältnismässig tief waren, rechnet das SEM ab Mai 2015 mit deutlich ansteigenden Gesuchszahlen. Ob mit den hohen Gesuchszahlen auch ein proportionaler oder gar überproportionaler Anstieg der Neugesuche von UMA einhergeht, ist schwer zu beurteilen. Da vorwiegend mit Neugesuchen aus Eritrea, Somalia und Sri Lanka zu rechnen ist, dürfte der Anteil von UMA erfahrungsgemäss hoch sein. Unter den Top-Ländern folgen an vierter und fünfter Stelle Kosovo und Gambia. Während der Anteil von UMA aus Kosovo in den vergangenen Monaten sehr niedrig war, bestehen keine Erfahrungen mit Asylsuchenden aus Gambia.

Auch wenn sich aus all diesen Daten und Erfahrungen kaum eine mit wissenschaftlicher Sicherheit zutreffende Prognose erstellen lässt, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der für den Kredit ausschlaggebende durchschnittliche Bestand von 140 UMA massiv unterschritten würde. Bei der prognostizierten Zunahme der Asylgesuche von UMA ab Sommer 2015 kann der Bestand nur dann auf hohem Niveau gleich gehalten werden, wenn das SEM die angekündigte Praxis rasch umsetzt.

### 4.2.3 Neustrukturierung des Asylbereichs ab 2018, Auswirkungen auf den Kanton Bern

Der Bund plant, den Asylbereich neu zu strukturieren. Dazu sind bereits Rechtsetzungsgeschäfte auf Bundesebene hängig, und das SEM hat dazu ein Testverfahrenszentrum in Zürich aufgebaut. Ziel der Neustrukturierung ist primär eine Verfahrensbeschleunigung. Diese soll

herbeigeführt werden durch konzentrierte schnelle Verfahren bei Dublin-Entscheiden, Nichteintretensentscheiden aber auch positiven Asylentscheiden. Rund 60 % der Asylgesuche sollen während des Aufenthalts in den Bundeszentren entschieden und vollzogen werden. Damit würden bloss noch 40 % der Asylsuchenden für das erweiterte Asylverfahren den Kantonen zugewiesen, wobei es sich dabei potenziell um Personen handeln dürfte, die eine Langzeitperspektive in der Schweiz erhalten werden. Für den Bestand der UMA wird sich die Neustrukturierung kaum wesentlich auswirken, weil UMA erfahrungsgemäss ohnehin eine Langzeitperspektive haben und wegen des Umstandes, dass sie unbegleitet und minderjährig sind, zu den Asylsuchenden für das erweiterte Asylverfahren zählen.

Der Regierungsrat hat am 11. Februar 2015 den Bericht der Interinstitutionellen Zusammenarbeit vom 18. Oktober 2014 zum Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Kenntnis genommen. Er hat die POM und die GEF beauftragt, die Stossrichtung "Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM" und die damit verbundene Übergabe der Asylsozialhilfe von der POM an die GEF im Rahmen eines Projektes weiterzuverfolgen.

Dies hat einerseits zur Folge, dass wahrscheinlich auch die Sozialhilfezuständigkeit für UMA an die GEF übergehen wird, womit diese sowohl für UMA als auch für UMF zuständig sein wird. Es ist deshalb sinnvoll, das vorliegende Konzept nicht nach dem Aufenthaltsstatus als Asylsuchender im hängigen Verfahren oder als anerkannter Flüchtling auszurichten, sondern vielmehr auf den Umstand, dass es sich um Minderjährige ohne elterliche Begleitung handelt, die sich im Asylverfahren befinden oder befunden haben.

Das vorliegende Geschäft wird sich aber weiterhin auf den Kredit für UMA beschränken. Die Kosten für die sozialpädagogische Betreuung von UMF, die nicht über Bundessubventionen gedeckt werden können, führt die GEF schon heute dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu. Denn die Anerkennung als Flüchtling hat zur Folge, dass die Personen gestützt auf die Flüchtlingskonvention sozialhilferechtlich wie Personen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz zu behandeln sind, womit sie lastenausgleichsberechtigt sind. Dies ist der grosse Unterschied zu Asylsuchenden im hängigen Verfahren, die eben nicht lastenausgleichsberechtigt sind.

# 5 Erste Erfahrungen mit dem Konzept "Spezialisierung"

## 5.1 Einschätzung durch ZSD

Der Auftrag der ZSD steht im Spannungsfeld zwischen Asylsozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag, das Kindswohl zu gewähren und den UMA eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen, unterscheidet sich inhaltlich nicht von demjenigen, welchen sozialpädagogische Institutionen bei der Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erfüllen haben.

Aus Sicht von ZSD legen die bisherigen Erfahrungen mit dem Konzept "Spezialisierung" nahe, dass sie jene Variante ist, welche mit vergleichsweise moderaten finanziellen Mitteln den bestmöglichen Schutz gewähren kann. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Case-

Management und den bedarfsgerechten Betreuungssettings zu. Darüber hinaus ermöglichen die Flexibilität und Durchlässigkeit des Konzepts auch eine hohe Kosteneffizienz. Für die kantonale Budgetplanung besteht zudem mehr Erwartungssicherheit, da sämtliche Ausgaben über die an die ZSD ausgerichtete Globalpauschale abgerechnet werden.

Das Case-Management ermöglicht, Unterstützung aus einer Hand zu bieten und Schlüsselpartnern innerhalb der komplexen Betreuungsstrukturen eine klar definierte Ansprechperson zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit dem Migrationsdienst, der KESB, der Fachstelle UMA, der RBS und den wichtigsten Stellen im Gesundheitsbereich konnte gestärkt werden und wird als sehr fruchtbar erlebt.

Auch wurden mit der bedingungslosen Zuständigkeit der ZSD Rahmenbedingungen geschaffen, die erlauben, mit den UMA unabhängig von ihrem aktuellen Wohnsetting in einer verbindlichen Beziehung zu bleiben. Verlässliche Ansprechpersonen stellen eine wichtige Bedingung dar, um den UMA, die oft vielfältige Verlusterfahrungen und grosse Bindungsunsicherheiten mit sich bringen, eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Massgeblich unterstützt wird dies auch durch die Fachstelle Gesundheit, die als niederschwellige Anlaufstelle und dank des engen Austauschs mit dem Case-Management Früherkennungen von gesundheitlichen Problemen oder potenziellen Gefährdungen erlaubt. Nach Einschätzung von ZSD sind klare und langfristig angelegte Verantwortlichkeiten und Strukturen die einzige Präventionsmöglichkeit, um den spezifischen Risiken im Kontext von Menschen- und Drogenhandel begegnen zu können.

Im Allgemeinen ist das Betreuungsnetz durch das Konzept "Spezialisierung" tragfähiger geworden. Insbesondere in den Zentren ist eine höhere Haltekraft zu verzeichnen, weil durchlässige Lösungen deeskalierend wirken. Durch sofortige Entlastungsmöglichkeiten sind auch anschliessende Reintegrationen vermehrt durchführbar. Seit der Einführung dieses Konzepts hat es keine Zentrumsausschlüsse mehr gegeben. Auch erlaubt das Konzept, Settings zu schaffen, die auf den individuellen Bedarf abgestimmt sind und die eigenen Ressourcen der UMA mobilisieren können. Auf diese Weise ist ihr Wohl am besten geschützt, und die UMA werden optimal auf ihre Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit vorbereitet.

Im Hinblick auf interinstitutionelle Kooperationen ist ZSD allerdings nicht an dem Punkt, an dem sie gerne wäre. Die Umsetzung von passgenauen und flexiblen Lösungen, insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), hängt in hohem Mass von den Möglichkeiten und der Bereitschaft anderer Institutionen ab, dabei mitzuwirken. Erste Ansätze für solche Kooperationen bestehen; die Mehrzahl der Institutionen weist allerdings konkrete Anfragen für Platzierungen vielfach noch mit der Begründung zurück, dass die UMA oder UMF nicht ihrer Zielgruppe entsprächen oder deren Aufnahme die Möglichkeiten der Institutionen übersteigen würden.

## 5.2 Einschätzung durch KESB Emmental

Aus Sicht der KESB Emmental hat sich das Konzept der Spezialisierung bis anhin sehr bewährt. Durch die Spezialisierung im Sinne des Massschneidens des Betreuungs- und Hilfsangebotes im Einzelfall konnte sowohl eine Unter- als auch eine Überbetreuung des einzelnen

Jugendlichen grösstenteils vermieden werden. Die verschiedenen Möglichkeiten von individuellen Betreuungssettings im Grundangebot, vom gleichen Dienstleister und zum einheitlichen Tagesansatz sind hierfür zentral. Für den Jugendlichen können Beziehungsabbrüche auf ein Minimum beschränkt werden, der administrative Aufwand kann minimiert werden und es gibt keinen Anreiz für eine Überbetreuung des einzelnen Jugendlichen. Das Konzept der Spezialisierung (mit dem zentralen Bestandteil des Case-Managements) ermöglicht es, in der intensiven Zusammenarbeit der ZSD mit den Beiständen bestehende Angebote, wie z. B. Beschulung, Tagesstruktur und Freizeitbeschäftigung, individuell zu nutzen, womit unnötige Parallelangebote vermieden werden können, was letztlich auch kostensparend sein dürfte. Die Flexibilisierung des Grundangebotes sowie dessen Anpassung an die speziellen Bedürfnisse der unbegleiteten, ausländischen Minderjährigen unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Integrationsauftrages haben seit deren Einführung zu einem Rückgang von Krisensituationen geführt. Zum einen sind Krisen dem Kindswohl abkömmlich, zum anderen verursachen sie auch hohe Kosten im Bereich Gesundheit, Psychiatrie, Sicherheit/Polizei und externe Institutionen. Das jetzige Konzept wird aus Sicht der KESB Emmental den minimalen Anforderungen einer Unterbringung und Integration von unbegleiteten, ausländischen Jugendlichen gerecht und wird als kosteneffizient erachtet.

Die Zusammenarbeit zwischen den Beiständen, dem Migrationsdienst und ZSD wird als erfolgreich bewertet. Sie zeichnet sich durch Transparenz, Effizienz, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität und der Bereitschaft zum rollenkonformen Handeln aus. Handlungsleitend ist das gemeinsame Bewusstsein des doppelten Mandates: der Verpflichtung gegenüber dem Wohl der bzw. des einzelnen UMA und gegenüber dem Willen und der Bereitschaft der Gesellschaft, diesen Minderjährigen in einem adäquaten und verhältnismässigen Rahmen beizustehen.

## 5.3 Mediales Echo

Am 18. März 2015 erschien in der Tageszeitung "Der Bund" ein Artikel mit dem Titel "Aargau interessiert sich für Berner Asylmodell". Aus diesem Artikel geht hervor, dass das Berner UMA-Konzept eine Vorreiterfunktion spielt. Der Kanton Bern darf für sich mit der Umsetzung des Konzepts "Spezialisierung" einen Reputationsgewinn in Anspruch nehmen.

## 5.4 Rückmeldungen aus anderen Kantonen

Am 10. Februar 2015 besuchten Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie andere Behördenmitglieder der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug das UMA-Zentrum Säget. Aufgrund ihrer niedrigen Zuweisungsquote liegt ihr Interesse für UMA vorwiegend in einer interkantonalen Zusammenarbeit.

Am 10. Februar sowie am 20. März 2015 besuchten je eine Delegation des Grossen Rates des Kantons Aargau unter der Leitung der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales, Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli, das UMA-Zentrum Säget und liessen sich über die Entstehung, insbesondere die politische Wegbereitung des UMA-Konzepts, informieren. Von den zuständigen Behörden des Kantons Aargau wird erwartet, ein Konzept vorzule-

gen, das einerseits den Ansprüchen des Kindsschutzes gerecht wird und andererseits kostengünstig ist.

Das Interesse zeigt einerseits den Handlungsbedarf in anderen Kantonen, andererseits, dass das Konzept des Kantons Bern als sehr innovativ und wirkungsvoll wahrgenommen wird.

## 5.5 Exkurs: Vergleich mit dem UMA-Konzept im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich hat für die Unterbringung und Betreuung der dem Kanton zugewiesenen UMA die öffentlich-rechtliche Anstalt "Asylorganisation Zürich" (AOZ) per Leistungsvertrag mandatiert. Die AOZ betreibt dazu das UMA-Zentrum Lilienberg in Affoltern am Albis. Das Betreuungskonzept und damit auch die dafür zur Verfügung stehenden Kosten können nicht so leicht mit dem Konzept "Spezialisierung" verglichen werden. Bloss das Angebot an Betreuung, Tagesstruktur und Bildung in der Kollektivunterkunft lässt sich vergleichen. Was die weiteren Dienstleistungen betrifft, kann das Konzept des Kantons Zürich höchstens mit der Variante "Basis" (reduzierte Betreuung, keine Unterbringung von Kindern unter 14 Jahren, von Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten und solchen mit negativem Asylentscheid) verglichen werden. Die Variante "Basis" wurde dem Grossen Rat im Vortrag "Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern", gestützt auf den Beschluss des Regierungsrats vom 11. Juni 2014 vorgestellt. Der Grosse Rat hat diese Variante "Basis" am 1. September 2014 abgelehnt.

Die Zielgruppe ist im Konzept des Kantons Zürich nicht beschränkt auf Asylsuchende, der Auftrag bezieht sich auch auf vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatuts. Ein Unterschied besteht auch darin, dass sich für vorläufig Aufgenommene ab Anordnung der vorläufigen Aufnahme die Unterstützung nach den Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes und damit nach den SKOS-Richtlinien und nicht nach den Asylansätzen richtet, wie dies im Kanton Bern nach Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) zutrifft, so lange der Bund Subventionen ausrichtet. Das UMA-Zentrum Lilienberg hat – im Gegensatz zu den UMA-Zentren im Kanton Bern – eine Heimbewilligung des Amtes für Jugend und Berufsberatung.

Die Kosten für die UMA im Zentrum Lilienberg richten sich je nach Aufenthaltsstatus: Für Asylsuchende im hängigen Verfahren nach der Zürcher Asylfürsorgeverordnung, für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge nach dem Zürcher Sozialhilfegesetz. Im Durchschnitt kann – laut Aussagen der AOZ-Leitung – mit Kosten von CHF 150 pro UMA und Tag gerechnet werden. Es ist aber nur schwer vergleichbar, welche Dienstleistungsangebote in der Tagespauschale von CHF 150 genau enthalten sind. Gemäss Aussagen der AOZ bei einer Zentrumsführung werden beispielsweise die Kosten der Lehrpersonen beim internen Unterricht durch ein anderes Amt getragen. Diese Kosten sind in der Pauschale des Konzepts "Spezialisierung" inbegriffen.

Zu berücksichtigen ist bei diesem Finanzierungsmodell Folgendes: Der Tarif gilt nur für UMA im Zentrum Lilienberg. Soweit UMA in anderen externen Institutionen untergebracht werden, gelten die Tarife der entsprechenden Institutionen und es wird auf Kostengutsprache hin ab-

gerechnet. Die Pauschale von CHF 150 enthält damit keinen Anteil zur Deckung der Risiken von Unterbringungen in externen Institutionen. Die Behauptung, das Zürcher Modell sei gestützt auf den Pauschalansatz von CHF 150 kostengünstiger, ist zumindest täuschend, wenn nicht sogar falsch.

### 5.6 Rückmeldung aus dem SEM

Aus einzelnen Rückmeldungen aus dem SEM lässt sich entnehmen, dass der Bund für die Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs und der damit verbundenen erhöhten Anzahl von abgeschlossenen Verfahren während des Aufenthalts in den Bundeszentren einen Handlungsbedarf für die geeignete Unterbringung und Betreuung der UMA sieht. Das Interesse am Berner Konzept lässt darauf schliessen, dass dieses Konzept Vorreiter-Charakter geniesst.

## 6 Soll-Zustand

Bei der nachfolgenden Varianten-Diskussion ist das im Jahr 2015 und 2016 umgesetzte Konzept "Spezialisierung" die Ausgangsvariante. Davon ausgehend soll aufgezeigt werden, welche Auswirkungen auf den Kindsschutz und auf die Finanzen der Verzicht auf einzelne Teildienstleistungen hätte. Es ist letztlich der politischen Wertung überlassen, ob und inwiefern auf einzelne Dienstleistungen verzichtet werden kann.

### 6.1 Variante 1: Beibehaltung Konzept "Spezialisierung"

Die Variante 1 beinhaltet die Beibehaltung des Status Quo der Jahre 2015 und 2016, d.h. des Konzepts "Spezialisierung", das als Ist-Zustand in Abschnitt 4.2 beschrieben ist. Dieses Konzept beruht darauf, dass eine Organisation für die Betreuung und Unterbringung aller dem Kanton Bern zugewiesenen UMA zuständig ist. Die Betreiberorganisation erbringt grob zusammengefasst sieben Dienstleistungen:

- Vermittlung in verschiedene Wohnformen (inkl. 24-Stunden-Intake)
- Case-Management (inkl. Fachstelle Gesundheit)
- Vermittlung einer Tagesstruktur
- Zugang zu Bildung
- Ausrichtung von Asylsozialhilfe
- Koordination mit den Behörden
- Kosten-Risiko-Management

Diese Dienstleistungen sind in Abschnitt 4.2.1 ausführlich beschrieben.

Ebenso sind die Kosten dieses Konzeptes bekannt: Bei einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA (vgl. Abschnitt 4.2.3) entstehen Kosten in der Höhe von CHF 171 pro UMA und Tag. Abzüglich der Anteile aus Bundessubventionen für die Asylsozialhilfe in der Höhe von CHF 36.50 entstehen dem Kanton Kosten in der Höhe von CHF 134.50 pro UMA und Tag, was einem jährlichen kantonalen Beitrag von CHF 6'872'950 entspricht.

Der Ansatz von CHF 171 pro UMA und Tag gilt für alle UMA, unabhängig von der Unterbringungsform. Das finanzielle Risiko einer allfälligen prozentualen Zunahme von Unterbringungen in Pflegefamilien oder in Sonderinstitutionen trägt die Betreiberorganisation.

### 6.1.1 Verzicht auf einzelne Dienstleistungen bei Variante 1

Dieser Abschnitt geht der Frage nach, wie sich der Verzicht auf einzelne Dienstleistungen auf die Kosten und auf den Kindesschutz auswirken würde. Dazu hält die KESB Emmental generell fest:

„*Bei einer Abweichung vom Konzept der Spezialisierung besteht die Befürchtung, dass es weniger Möglichkeiten für bedarfsgerechte Betreuungs- und Hilfsangebote gäbe und sich auch die bedingungslose Zuständigkeit der Betreuungsinstitution nicht aufrechterhalten liesse. Problemfeldern wie mangelnde Integration, fehlende Tagesstruktur, Unterbeschäftigung, Perspektivenlosigkeit, Aufkommen von Kriminalität, mangelnde Hilfe zur Rückkehr, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Zwangsheirat und Anstiftung zu fundamental religiöser Haltungen und daraus resultierenden Handlungen könnten nur erschwert angegangen werden. Mit anderen Worten bedeuten Einschränkung oder Streichung einzelner Dienstleistungen, dass im Bereich des Kindsschutzes Einbussen in Kauf genommen würden. Krisen bei einzelnen Jugendlichen würden zunehmen und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung könnte nicht mehr im gleichen Masse Genüge getan werden. Es besteht die Gefahr, dass eine Einsparung im UMA-Bereich lediglich zu einer Verlagerung der betriebswirtschaftlichen Kosten führen würde und letztendlich volkswirtschaftlich einen Kostenanstieg zur Folge hätte*“.

#### *6.1.1.1 Verzicht auf Vermittlung in verschiedene Wohnformen*

Beim aktuellen Konzept gibt es zwei UMA-Kollektivunterkünfte mit insgesamt 90 Plätzen. Bei einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA müssten damit weitere 50 UMA-Kollektivunterkunftsplätze geschaffen werden. Mit dem Verzicht auf Platzierung in externe Institutionen (Erfahrungswert CHF 250 bis CHF 500 pro UMA und Tag, vgl. Abschnitt 4.2.1.7) oder Platzierungen in Pflegefamilien (nach bisherigen Erfahrung zwischen CHF 180 und CHF 220 pro UMA und Tag) könnten beträchtliche Kosten eingespart werden. Die Pauschale für den Betreiber von aktuellen CHF 171 könnte um jenen Anteil gesenkt werden, der zur Deckung der Risiken für teurere Wohnformen ausserhalb der beiden UMA-Kollektivunterkünfte anfallen. Wie hoch dieser Risiko-Anteil ist, lässt sich zurzeit nicht beziffern, weil dazu Erfahrungswerte fehlen.

Leicht relativiert würden die Kosteneinsparungen durch den Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur und zusätzlichem Personal für den Betrieb weiterer UMA-Kollektivunterkunftsplätze, damit alle UMA in UMA-Strukturen untergebracht werden könnten. Das Angebot in den UMA-Kollektivunterkünften müsste zudem auf die Bedürfnisse von unter 14-jährige UMA erweitert werden. Damit würden sich auch der benötigte Personalschlüssel und die Anforderungen an das Personal erhöhen, was sich entsprechend auf die Kosten auswirken würde.

Könnten alle 11 UMA, die am 3. April 2015 in Pflegefamilien platziert sind (vgl. Abschnitt 4.2.2), in den UMA-Kollektivunterkünften untergebracht werden, ergäbe sich ein Potenzial an Einsparungen von CHF 196'735[4] pro Jahr.

Würde jeder UMA, der in einer externen Institution zu Kosten von CHF 500 pro UMA und Tag untergebracht ist, in der UMA-Kollektivunterkunft zu CHF 171 untergebracht, ergäbe sich ein Einsparungspotenzial von CHF 329 pro UMA und Tag oder auf ein Jahr hochgerechnet von CHF 120'085[5]. Bei Kosten von CHF 250 pro UMA und Tag würde das Einsparungspotenzial für ein Jahr CHF 28'835 betragen[6]. Geht man davon aus, dass eine Unterbringung und Betreuung in einer externen Institution im Durchschnitt CHF 375 pro UMA und Tag (arithmetischer Mittelwert der Bandbreite von CHF 250 bis CHF 500) verursacht, so würde sich für alle 13 UMA, die am 3. April 2015 in externen Institutionen untergebracht waren, ein Einsparungspotenzial von CHF 967'980[7] pro Jahr ergeben.

Trotz des Einsparungspotenzials sieht es aus Sicht des Kindesschutzes wesentlich anders aus: Ob die Bedürfnisse von unter 14-jährigen UMA in einer Kollektivunterkunft für UMA im Sinne des Kindswohls und im Vergleich zu den Möglichkeiten in einer Pflegefamilie genügend abgedeckt werden können, darf hier kategorisch in Frage gestellt werden.

Würde ganz auf die Möglichkeit verzichtet, UMA in externen Institutionen unterzubringen, so könnte in bestimmten Fällen der Kindsschutz nicht oder nur ungenügend gewährleistet werden. Externe Institutionen können im Einzelfall zwar sehr teuer sein, auf eine solche Lösung wird jedoch nicht zurückgegriffen, ohne dass eine dringliche Notwendigkeit im Sinne des Kindesschutzes besteht. Der Verzicht auf Unterbringungen in externen Institutionen würde den Betreiber der UMA-Kollektivunterkünfte primär seiner im Interesse des Kindswohls verstandenen Handlungsfähigkeit berauben.

Nebst gewichtigen Argumenten aus Kindsschutzoptik ist es auch volkswirtschaftlich betrachtet fraglich, inwiefern es sinnvoll ist, gerade flexible und bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu streichen, um zu sparen. Kann der Prozess der UMA auf deren zunehmende Selbstständigkeit ausgerichtet werden, dann ist in einer Langzeitperspektive nicht nur mit einer Kostenreduktion zu rechnen, weil der Betreuungsaufwand geringer wird, sondern auch damit, dass die Jugendlichen gesellschaftlich anschlussfähiger sind und zukünftig weniger langfristige hohe Zusatzkosten im Bereich der Sozialhilfe verursachen.

Gegen eine Einschränkung der Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten spricht zudem die Tatsache, dass sich im Asylbereich nur schwer Prognosen über die Entwicklung der Asylgesuche durch unbegleitete Minderjährige machen lassen und es innerhalb kurzer Zeit zu grossen

[4] Rechenweg: ([Erfahrungswert Tagesglobalpauschale für Platzierung in Pflegefamilie CHF 220] – [Tagesglobalpauschale UMA-Konzept CHF 171]) x 11 UMA in Pflegefamilien x 365 Tage = Einsparungspotential von CHF 196‘735

[5] Rechenweg: ([Tagespauschale für externe Institution von CHF 500] – [Tagespauschale im UMA-Zentrum von CHF 171]) x 365 Tage = CHF 120‘085

[6] Rechenweg: ([Tagespauschale für externe Institution von CHF 250] – [Tagespauschale im UMA-Zentrum von CHF 171]) x 365 Tage = CHF 28‘835

[7] Rechenweg: ([durchschnittliche Kosten für externe Institution von CHF 375] – [Tagespauschale im UMA-Zentrum von CHF 171]) x 13 UMA x 365 Tage = CHF 967‘980

Schwankungen kommen kann. Daher bietet es sich an, verstärkt auf Wohnformen zu setzen, die flexibel nutzbar sind und nicht auf Kollektivunterkünfte, die je nach Bestand kosten- und aufwandintensiv eröffnet bzw. geschlossen werden müssen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, die Dienstleistung der Vermittlung in verschiedene Wohnformen unverändert beizubehalten.

#### *6.1.1.2 Unterbringung von mindestens 17-Jährigen in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene*

Auf politischer Ebene wurde verschiedentlich die Forderung in den Raum gestellt, mindestens 17-jährige UMA in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene unterzubringen, ohne besondere Betreuung, da eine solche durch erwachsene Landsleute gewährleistet sei.

Am 3. April 2015 befanden sich 68 Personen in den UMA-Strukturen, die mindestens 17-jährig waren (Geburtsdatum 3. April 1997 oder älter). Das entspricht rund 45 % des Bestandes der UMA. Sollten UMA, die mindestens 17-jährig sind, in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene untergebracht werden, wäre das Einsparungspotenzial auf den ersten Blick beträchtlich: Anstelle einer Tagesglobalpauschale von CHF 171 würde nur noch eine solche von CHF 36.50 pro UMA und Tag anfallen (Globalpauschale 2015 für erwachsene Asylsuchende in der 1. Unterbringungsphase). Dadurch ergibt sich ein Einsparungspotenzial von CHF 134.50 pro UMA in dieser Altersgruppe. Angenommen, der Bestand der UMA, die mindestens 17-jährig sind, wäre während eines ganzen Jahres gleich hoch, würde das Einsparungspotenzial rund CHF 3,3 Millionen[8] betragen.

Nach Art. 14 ZGB ist volljährig, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. 17-Jährige sind minderjährig und fallen unter den Anwendungsbereich des Kindesschutzrechts und unter jenen der Kinderrechtskonvention. Nach Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) haben „*Jugendliche (…) Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung*“. Eine Verwaltungsstelle ist angehalten, die völkerrechtlichen, verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine Unterbringung von UMA in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene ohne zusätzliche sozialpädagogische Betreuung ist mit den Vorgaben des Kindesschutzes nicht zu vereinbaren. Trotz des immensen Sparpotenzials wäre damit die Unterbringung von mindestens 17-jährigen UMA in den ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene im Widerspruch zum Kindswohl: Es bestünde die Gefahr, dass die betroffenen Jugendlichen in prekäre Lebenssituationen abtauchen teilweise in die Kriminalität, Drogenabhängigkeit oder Prostitution geraten, wodurch eine volkswirtschaftliche Kostensteigerung auf Seiten Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Strafvollzugsbehörden entstehen würde.

Würden die 17-jährigen UMA in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene untergebracht und ihnen das gesamte Betreuungssetting angeboten, das allen anderen UMA zukommt, würde das Einsparungspotenzial gegen null schrumpfen. Denn es ist kaum anzunehmen,

[8] Rechenweg: ([Tagesglobalpauschale "Spezialisierung" CHF 171] – [Tagesglobalpauschale für erwachsene Asylsuchende in der 1. Phase CHF 36.50]) x Bestand 68 mind. 17-jährige UMA x 365 Tage = Einsparungspotenzial rund CHF 3,3 Millionen

dass die Betreiber der ordentlichen Asylstrukturen für die sozialpädagogische Betreuung weniger Abgeltung verlangen würden als der Betreiber der UMA-Zentren erhält.

Der Regierungsrat empfiehlt unter diesen Umständen darauf zu verzichten, 17-jährige UMA in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene unterzubringen.

#### *6.1.1.3 Unterbringung von UMA in asylsuchenden Familien*

Im Rahmen der politischen Diskussion kam die Frage auf, ob die Aufgabe der Unterbringung und Betreuung von UMA an asylsuchende Familien übertragen werden könnte. Die damals vorgebrachten erhofften Vorteile waren eine "ethisch korrekte Betreuung" und erhöhte Rückreisechancen der UMA in ihre Herkunftsländer.

Die Aufgabenübertragung an asylsuchende Familien ist aus folgenden Gründen problematisch:

- Asylsuchende Familien zur Aufnahme von UMA und zur Übernahme der entsprechenden Sorgepflichten zu verpflichten, wäre weder rechtlich noch ethisch zulässig.
- Ohne Anreiz schaffende finanzielle Entschädigung zugunsten der Familien würde sich die Anzahl freiwilliger Aufnahmen von UMA in bestehende Familienstrukturen innerhalb des Asylsystems in Grenzen halten.
- Durch eine Platzierung von UMA in asylsuchenden Familien ohne enge fachliche Begleitung und Qualitätskontrolle im Auftrag der zuständigen Behörden wäre das Kindswohl gefährdet. Bei Vorfällen (z. B. Unfälle, sexuelle Übergriffe usw.) würde sich unweigerlich die Verantwortungsfrage stellen.
- Sowohl die enge Begleitung von asylsuchenden "Pflegefamilien" durch oder im Auftrag der Behörden als auch die Anreiz schaffende Entschädigung zugunsten dieser Familien wären mit beträchtlichen Kosten verbunden.
- Auf die bestehenden und bewährten Unterbringungsformen, u.a. auf den Betrieb der UMA-Zentren, könnte mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht verzichtet werden, da nicht ausreichend asylsuchende Pflegefamilien gefunden und nicht alle UMA in solche Familien vermittelt werden könnten.
- Neben den bereits bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten in UMA-Zentren, schweizerischen Pflegefamilien und externen Institutionen würde eine weitere Option geschaffen. Dadurch würden die Komplexität des Systems und der administrative Aufwand ansteigen.
- Die meisten UMA haben eine Langzeitperspektive in der Schweiz. Demzufolge ist deren frühzeitige Integration in die schweizerische Gesellschaft (Erlernen der ortsüblichen Sprache, kulturell geprägte Verhaltensweisen, Gepflogenheiten usw.) wichtig. Diese Integration wäre bei einer Unterbringung von UMA in asylsuchenden Pflegefamilien erschwert, insbesondere wenn die Familien und UMA aus denselben Herkunftsregionen stammen.
- Bei der asylsuchenden Pflegefamilie kann die Gefahr einer Abweisung des Asylgesuchs bestehen. Dies kann zu Loyalitätskonflikten führen zwischen dem UMA und der asylsuchenden Pflegefamilie und würde letztlich auch zu Wechseln der Pflegefamilie führen. Aus Sicht des Kindesschutzes ist eine Stabilität anzustreben. Diese Stabilität

kann wegen der ungewissen Langzeitperspektive asylsuchender Pflegefamilien nicht ausreichend gewährt werden.

Aus diesen Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Unterbringung von UMA in asylsuchenden Familien ab.

#### *6.1.1.4 Verzicht auf Case-Management*

Das Case-Management ermöglicht, die Kinder und Jugendlichen orts- und zeitunabhängig zu begleiten und dabei die Prozessbegleitung so auf den individuellen Bedarf abzustimmen, dass sie auf ihre Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit vorbereitet werden. Darüber hinaus stellt das Case-Management den verlustfreien Informationsfluss über verschiedene Schnittstellen sicher und schafft Klarheit bezüglich der Strukturen, wodurch auch der präventive Schutz der UMA erhöht wird.

Ein Verzicht auf das Case-Management ist kein Verzicht auf sozialpädagogische Betreuung, es würde aber die Sicherstellung des Kindswohls erschweren. Case-Managerinnen und Case-Manager sind Ansprechpersonen für UMA, zu denen sie Vertrauen fassen können und die unabhängig vom aktuellen Wohnsetting rund um die Uhr die Verantwortung für die Prozessbegleitung übernehmen. Zur Prävention gegen ein Abdriften in die organisierte Kriminalität ist es zudem notwendig, dass durch die längerfristige Begleitung Verhaltensmuster der Jugendlichen erkannt werden können, die Vermittlung und Koordination zwischen allen involvierten Stellen und Dienstleistungserbringenden gewährleistet ist und es klare Strukturen und Verantwortlichkeiten gibt.

Ein Teil des Case-Managements ist die individuelle Betreuungsplanung. Fällt diese weg und muss der Kindsschutz aber gleichzeitig gewährleistet sein, müssten sämtliche Kinder und Jugendlichen, die in den UMA-Zentren nicht tragbar wären, weil ihr eigenes Wohl oder das Wohl anderer gefährdet ist, aus den UMA-Zentren ausgeschlossen und in externen Institutionen untergebracht werden. Es ist davon auszugehen, dass dies insbesondere bei stark belasteten Kindern und Jugendlichen (z. B. aufgrund psychischer und körperlicher Beeinträchtigungen) sowie bei Kindern unter 14 Jahren zu einem Anstieg der Platzierung in externen Institutionen führen würde. In der Regel ist dies mit Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten sowie zusätzlichen Schnittstellen und wie bereits dargelegt auch höheren Kosten verbunden. Es wäre unter diesen Umständen mehr als zweifelhaft, ob die Tagespauschale für den Betreiber der UMA-Zentren noch kostendeckend für die Platzierungen in externen Institutionen eingesetzt werden könnte.

Was die Fachstelle Gesundheit anbelangt, so haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf die bestmögliche Gesundheit und den Zugang zum Gesundheitswesen. Zur Erfüllung des gesetzlichen Minimalauftrags müsste mindestens die Gesundheitsversorgung sowie eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Hygiene sichergestellt sein. Gestrichen würden folglich die Prävention, die Gesundheitsförderung sowie die psychologische Begleitung.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Gesundheit von UMA aus unterschiedlichen Gründen – z. B. aufgrund von Verständigungs- und Orientierungsschwierigkeiten, Unsicherheiten bezüglich Aufenthaltsstatus, vielzähligen Verlusterfahrungen, Traumata, Stigmatisierungen, soziale

Benachteiligung oder der Geringschätzung ihres Potenzials – stärker belastet ist. Auch waren viele von ihnen in ihrem Heimatland oder auf ihren Fluchtwegen Formen von körperlicher und sexueller Gewalt oder anderen Formen von Ausbeutung ausgesetzt. Hinzu kommt, dass sie gemeinhin wenig Vertrauen gegenüber staatlichen Einrichtungen, einschliesslich Gesundheitseinrichtungen, mitbringen und sie fürchten, das laufende Asylverfahren mit Informationen über ihren Gesundheitszustand negativ zu beeinflussen und ihren Aufenthalt in der Schweiz zu gefährden. Aus diesen Gründen sind UMA beim Schutz ihrer Gesundheit auf spezifisches Wissen und dementsprechend zugeschnittene Unterstützungen angewiesen.

Zurzeit werden 200 Stellenprozente für die Fachstelle Gesundheit eingesetzt. Ein reduziertes Angebot würde vordergründig Einsparungen erlauben, nach Einschätzung von ZSD aber nicht mehr reichen, um die körperliche, sexuelle und psychische Integrität der UMA bestmöglich zu gewährleisten. Insofern ist damit zu rechnen, dass bei fehlenden Präventionsmöglichkeiten mithin hohe Zusatzkosten entstünden.

Für das Case-Management und die interne Fachstelle Gesundheit sind gemäss Rahmenkonzept und hochgerechnet auf die jetzige Belegungszahl rund 800 Stellenprozente vorgesehen. Wobei rund 480 Stellenprozente in den Kollektivunterkünften in Form der Bezugspersonenarbeit und der Fachstelle Gesundheit eingesetzt werden. Durch den Verzicht auf das Case-Management bei UMA, welche ausserhalb der Kollektivunterkünfte untergebracht sind, würden sich rechnerisch Einsparungen von CHF 340'000 pro Jahr ergeben, was eine Kürzung der Tagespauschale von rund CHF 7 pro UMA ausmachen würde.

Es handelt sich hier nur um eine rechnerische Einsparung. Aus Kindswohlperspektive lassen sich Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, nicht einsparen, sondern nur verschieben. Der Mehraufwand, der durch das fehlende Case-Management entsteht, kann kaum in anderer Zuständigkeit bei gleichbleibender Abgeltung aufgefangen werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, die Dienstleistung des Case-Managements beizubehalten.

#### *6.1.1.5 Verzicht auf einzelne Angebote in der Tagesstruktur*

Wie in Abschnitt 4.2.1.3 ausgeführt, vermittelt ZSD den UMA verschiedene Angebote im Rahmen einer altersgerechten Tagesstruktur: Nebst einem internen Angebot an Freizeitaktivitäten, fördert sie auch die Integration in lokale Freizeitangebote und vermittelt die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen. Mit dem Verzicht auf diese Dienstleistungen würden kaum nennenswerte Kosten eingespart, weil diese Dienstleistungen von Betreuungspersonal erbracht werden, das sowieso in den beiden Betrieben im Einsatz steht.

Gesamthaft empfiehlt der Regierungsrat, die Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Tagesstruktur unverändert beizubehalten.

#### *6.1.1.6 Verzicht auf den allgemeinen Zugang zur Bildung*

Im Deutsch-Unterricht, der in den UMA-Kollektivunterkünften angeboten wird, werden sprachliche Grundkenntnisse vermittelt, damit überhaupt eine Einschulung in der Volksschule oder eine Eingliederung in Berufsbildungsprogramme möglich ist. Der Besuch der Volksschule ist

für UMA im volksschulpflichtigen Alter ein verfassungsmässiges Grundrecht. Der Sprachunterricht darf als Schlüssel für eine erfolgreiche Integration betrachtet werden. Der Verzicht auf Deutsch-Unterricht stünde damit im Widerspruch zur Wahrnehmung verfassungsmässiger Rechte und zum Konzept "Spezialisierung". Die Einsparung durch die Streichung des entsprechenden Lehrpersonals würde in keinem Verhältnis zur teureren Vermittlung entsprechender Angebote auf dem freien Markt stehen.

Auch die Organisation des Zugangs zur Volksschule ist unverzichtbar, da es sich hierbei um die Wahrung eines verfassungsmässigen Rechts handelt.

Bei der Vermittlung des Zugangs zu Berufsbildung, Brückenangeboten, Berufslehren, Vorlehren, Anlehren usw. handelt es sich um zeitaufwändige und damit kostspielige Dienstleistungen. Wie im Abschnitt 4.2.2 ausgeführt, hat es im Bestand der UMA einen sehr hohen Anteil von Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Flüchtling anerkannt werden oder als Flüchtling vorläufig aufgenommen werden und damit eine Langzeitperspektive in der Schweiz haben. Entsprechend wird ihre Integration vom Bund gefördert werden. Es wäre widersprüchlich, mit der Integrationsförderung zuzuwarten, bis bei den UMA darüber Gewissheit besteht, ob sie in der Schweiz bleiben dürfen. Unter diesen Umständen würden allfällige Einsparungen bei einem Verzicht auf diese Dienstleistungen eine zeitliche Verschiebung von Kosten bedeuten, die ohnehin anfallen. Volkswirtschaftlich betrachtet ist es sinnvoller, die Integration so früh wie möglich und gezielt auf eine möglichst weitgehende Selbstständigkeit im Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit hin zu fördern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bildungselemente sinnhafte und realitätsnahe Tagesstrukturen für die UMA bedeuten, und sie somit auf ein Leben im gesellschaftlich anerkannten Tagesrhythmus vorbereitet.

Gesamthaft empfiehlt der Regierungsrat, die Dienstleistungen im Bildungsbereich unverändert beizubehalten.

#### *6.1.1.7 Verzicht auf einen Anteil in der Pauschale zur Deckung von Risiken*

Wie im Abschnitt 4.2.1.7 ausgeführt, gilt das MIP der ZSD pro UMA und Tag eine Pauschale von CHF 171 ab. Die Pauschale ist auch für jene UMA geschuldet, die nicht in den beiden UMA-Kollektivunterkünften untergebracht sind. Die Pauschale enthält einen Anteil zur Deckung von unternehmerischen Risiken. So muss ZSD einem Leistungserbringer für einen den sprachlichen und kulturellen Bedürfnissen angepassten Pflegefamilienplatz Kosten zwischen rund CHF 180 bis CHF 220 abgelten (reiner Betreuungsaufwand, keine Tagesstrukturangebote, keine Nebenkosten). Für die Unterbringung und Betreuung von UMA in externen Institutionen fallen *für den Kanton* erfahrungsgemäss Kosten zwischen CHF 250 und CHF 500 an. Externe Institutionen, die eine Bewilligung nach der HEV haben und unter Aufsicht des ALBA stehen, sind vom Kanton subventioniert. Dies bedeutet, dass die einweisende Behörde nur die Kostenbeitragspauschale in der Höhe von CHF 30 entrichten muss. Der Grad der Kostendeckung der Pauschale von CHF 171 ist für ZSD also davon abhängig, wie viele UMA in welchen Strukturen betreut werden.

Da zurzeit zwei UMA-Kollektivunterkünfte mit 90 Plätzen betrieben werden und von einem durchschnittlichen UMA-Bestand von 140 UMA ausgegangen werden muss, sind rund ein

Drittel der UMA nicht in den Kollektivunterkünften, d.h. rund 30 % der UMA *können* Kosten von mehr als CHF 171 verursachen.

Der Verzicht auf einen Anteil in der Pauschale zur Deckung von Risiken geht mit einer Verkomplizierung der Abrechnungsmodalitäten (Abweichung vom Gobalpauschalprinzip) oder mit einem Verzicht auf andere Wohnformen ausserhalb der UMA-Zentren einher. Im Abschnitt 6.2.1 ist bereits ausgeführt, weshalb die POM empfiehlt, die anderen Wohnformen ausserhalb der UMA-Zentren beizubehalten. Der Regierungsrat empfiehlt, einen Anteil in der Pauschale zur Deckung von Risiken beizubehalten.

## 6.2 Variante 2: Unterbringung aller UMA in ordentlichen Asylstrukturen für Erwachsene

Diese Variante hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in seinem Vortrag "Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern", gestützt auf den Beschluss des Regierungsrats vom 11. Juni 2014, vorgestellt und verworfen:

Variante 2 sieht vor, dass alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA in den bestehenden Asylstrukturen, das heisst in den bernischen Kollektivunterkünften für Asylsuchende untergebracht würden. Die Kinder und Jugendlichen würden keine spezielle sozialpädagogische Betreuung und Aufsicht erhalten. Ein spezielles UMA-Zentrum würde nicht betrieben. Die Kosten könnten – da keinerlei auf das Kindswohl zugeschnittene Zusatzleistungen erfolgen – vollumfänglich aus Bundessubventionen gedeckt werden.

Obwohl die Variante 2 die mit Abstand kostengünstigste ist, wird sie vom Regierungsrat verworfen, dies weil sie in keiner Weise dem Kindswohl und dem Kindsschutz Rechnung trägt. Bei der Unterbringung der UMA in den ordentlichen Asylstrukturen wäre keine sozialpädagogische Betreuung vorgesehen. Der Zugang zu den Regelschulen wäre erschwert, da nicht jede Asylkollektivunterkunft direkt an einem Schulbetrieb angeschlossen ist. Weiter wäre es den Betreuerteams der Durchgangszentren nicht möglich, Kindern und Jugendlichen eine adäquate Tagesstruktur oder eine interne Beschulung zu bieten.

## 6.3 Variante 3: Unterbringung von UMA in externen Institutionen

Auch diese Variante hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in seinem Vortrag "Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Asylsuchender (UMA) im Kanton Bern", gestützt auf den Beschluss des Regierungsrats vom 11. Juni 2014, vorgestellt und verworfen:

Variante 3 sieht vor, dass alle dem Kanton Bern zugewiesenen UMA in bestehenden externen Institutionen untergebracht würden. Bei dieser Variante 3 würden die UMA die notwendige Pflege, Betreuung und Unterstützung sowie Förderung und Bildung erhalten. In den bestehenden externen Institutionen fehlen den Leistungserbringern jedoch in vielen Fällen transkulturelles, asylrechtliches und migrationsspezifisches Wissen und Fremdsprachenkenntnisse. Die umfassende und bedarfsgerechte Versorgung der UMA könnte somit nicht optimal gewährleistet werden. Einige externe Institutionen führen ebenfalls keinen Ganzjahresbetrieb oder bieten keine Tagesstrukturangebote an. Auch sehen viele sozialpädagogische, externe

Institutionen eine vergleichsweise enge Betreuung vor, was für viele UMA nicht das Richtige wäre, da sie eine im Vergleich zu Schweizer Jugendlichen relativ hohe Selbstständigkeit aufweisen.

Die Variante 3 wäre mit sehr hohen Kosten verbunden. Für die Unterbringung in externen Institutionen muss mit Kosten in der Höhe zwischen CHF 250 und CHF 500 gerechnet werden. Die Plätze in kantonal subventionierten Institutionen wären in kürzester Zeit ausgebucht. Könnten alle durchschnittlich 140 UMA in externen Institutionen untergebracht werden, die im Durchschnitt pro Tag Kosten in der Höhe von CHF 375 verursachen (rechnerischer Mittelwert aus der Bandbreite von CHF 250 bis CHF 500), entstünden jährliche Kosten in der Höhe von CHF 19'162'500[9]. Die POM könnte einen Anteil von maximal CHF 1'865'150[10] aus den Bundessubventionen für die Asylsozialhilfe decken. Die Differenz von jährlich CHF 17'297'350[11] müsste, sofern die Einweisung in die Institutionen behördlich von der KESB verfügt würde, von der JGK und andernfalls von der POM getragen werden.

Die Kosten für die Unterbringung von UMA in kantonal subventionierten Institutionen können nicht dem Lastenausgleich Sozialhilfe angerechnet werden. Nach Art. 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) werden die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Das FILAG verweist damit auf die Zuständigkeitsregelungen des SHG. Art. 46a SHG definiert, bei welchen Personenkategorien des Asylbereichs die Gemeinden für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig sind: Darunter fallen beispielsweise anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten. Nicht darunter fallen Asylsuchende im Asylverfahren oder vorläufig Aufgenommene, die sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten. Damit fallen die UMA nicht in den Anwendungsbereich von Art. 46a SHG und die Kosten, die durch die Unterbringung in kantonal subventionierten Institutionen entstehen, können nicht dem Lastenausgleich angerechnet werden.

Allein schon mit Blick auf die kostengünstigere Variante 1 und im Bewusstsein, dass eine bedarfsgerechte Versorgung nicht garantiert werden kann, verzichtete der Regierungsrat auf eine Weiterverfolgung der Variante 3.

## 6.4 Fazit und Empfehlung

Nach diesen Darlegungen erweist sich der Status Quo, d.h. die Variante 1 mit dem Konzept "Spezialisierung", als jene Lösung, die unter Wahrung eines angemessenen Kostenaufwandes die besten, wirkungsvollsten und nachhaltigsten Möglichkeiten für eine dem Kindeswohl und dem gesetzlich vorgeschriebenen Kindsschutz angepasste und massgeschneiderte Unterbringung und Betreuung bietet. Diese Variante beinhaltet eine zentrale Zuständigkeit für alle UMA im Kanton Bern und stellt daher die individuelle Betreuung aller UMA aus einer

[9] Rechenweg: 140 UMA x CHF 375 x 365 Tage = CHF 19'162'500
[10] Rechenweg: 140 UMA x CHF 36.50 x 365 Tage = CHF 1'865'150
[11] Rechenweg: CHF 19'162'500 - CHF 1'865'150 = CHF17'297'350

Hand sicher. Dadurch entfallen finanzielle Aufwände für die Koordination von einzelnen externen Angeboten.

Der Regierungsrat empfiehlt deshalb die Fortsetzung des Konzepts "Spezialisierung" bzw. der Variante 1 und eine Gutheissung des entsprechenden Kredits, basierend auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA und einem Tagesansatz (Vollkosten) von CHF 171 (brutto), bzw. CHF 134.50 (netto, nach Abzug der der Bundessubventionen).

Sollten die Jahresrechnungen 2015 und 2016 des Betreibers der UMA-Zentren ergeben, dass mit der bestehenden Pauschale Überschüsse erzielt werden, die nicht als Rückstellungen für einen Ausgleich bei stark zunehmenden Bestandeszahlen eingesetzt werden können, so besteht die leistungsvertragliche Pflicht zur Zurückführung der Überschüsse in die Staatskasse. Der Leistungsvertragspartner legt dem Auftraggeber die Buchführung detailliert offen, so dass der POM die Erkenntnisse aus der Variante "Spezialisierung" auch aus finanzieller Sicht vollumfänglich zugänglich sind.

# 7 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Antrag ist im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018: Die soziale Solidarität ist eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung, die der Regierungsrat als Grundmaxime seines Handelns verfolgt. Die Sicherung der sozialen Stabilität, der Schutz vor Verfolgung als Grundpfeiler der Asylpolitik und die Teilnahme an der Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung sind Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 (S. 16/22/24). Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, Grenzen eines Abbaus staatlicher Leistungen im Gesundheitsbereich, in der Bildung und in der sozialen Sicherheit zu definieren, um die soziale Stabilität zu sichern (Ziel Nr. 4, S. 16).

# 8 Auswirkungen

## 8.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat empfiehlt, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen der involvierten Behörden und in Abwägung der möglichen Alternativen, die Fortsetzung des Konzepts "Spezialisierung" bzw. der Variante 1. Wie unter Ziff. 4.2.1.7 berechnet, entstehen bei dieser Variante bei einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA Gesamtkosten in der Höhe von CHF 8'738'100[12]. Nach Abzug des aus Bundessubventionen finanzierbaren Beitrags von CHF 1'865'150[13] verbleiben jährlich wiederkehrende Kosten in der Höhe von CHF 6'872'950[14], wobei der effektiv zu bewilligende Kredit auf CHF 6'900'000 aufgerundet wird. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Preisstandsklausel: Landesindex der Konsumentenpreise LIK, Indexstand März 2015, 98.2 Punkte).

[12] Rechenweg: 140 UMA x CHF 171 x 365 Tage
[13] Rechenweg: 140 UMA x CHF 36.50 x 365 Tage
[14] Rechenweg: CHF 8'738'100 - CHF 1'865'150 = CHF 6'872'950

Die Beiträge aus Bundessubventionen für die Asylsozialhilfe werden den Kantonen vom Bund gestützt auf Art. 88 AsylG rechtlich verbindlich zugesichert. Demzufolge kann beim vorliegenden Geschäft gestützt auf Art. 45 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) von Nettobeträgen ausgegangen werden.

Vorliegend handelt es sich um einen Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) und einen Objektkredit (Art. 52 FLG und Art. 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]) für eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 42 Abs. 1, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG, Art. 146 FLV). Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben. Beim vorliegenden Kreditgeschäft in der Höhe von jährlich CHF 6'900'000 liegt die Ausgabenkompetenz beim Grossen Rat unter Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung (Art. 152 Abs. 4 FLV, Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Die Verbuchung erfolgt bis auf weiteres wie folgt:

| Kostenträger | Kostenart | Rechnungsjahr | Betrag CHF |
|---|---|---|---|
| 910106180 Sonderunterbringung AsylG | 318000 Dienstleistungen Dritter | 2017 | 6'900'000.00 (gerundet) |
| 910106180 Sonderunterbringung AsylG | 318000 Dienstleistungen Dritter | 2018 | 6'900'000.00 (gerundet) |
| 910106180 Sonderunterbringung AsylG | 318000 Dienstleistungen Dritter | 2019 | 6'900'000.00 (gerundet) |
| 910106180 Sonderunterbringung AsylG | 318000 Dienstleistungen Dritter | 2020 | 6'900'000.00 (gerundet) |
| 910106180 Sonderunterbringung AsylG | 318000 Dienstleistungen Dritter | 2021 | 6'900'000.00 (gerundet) |

*Abbildung 6: Buchungsangaben*

Die benötigten Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2019 in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" enthalten. Der Betrag in der Höhe von CHF 6'900'000 ist als Kostendach zu verstehen. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs von der POM zur GEF geht der Verpflichtungskredit für die Unterbringung und Betreuung der UMA vom MIP an das zuständige Amt der GEF über.

Der Betrieb der spezialisierten UMA-Kollektivunterkünften führt zu Mehrkosten bei der POM, entlastet jedoch gleichzeitig die JGK und die GEF im Bereich der Unterbringung von UMA in externen Institutionen. Bei unverändertem Mengengerüst ist mit keinen Folgekosten zu rechnen.

## 8.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der vorliegende Kreditantrag hat keine spürbaren personellen Auswirkungen auf das Kantonspersonal. Bereits heute werden im Zuständigkeitsbereich des MIP zwei UMA-Zentren mittels Leistungsvertrag geführt. Der Betrieb der UMA-Zentren soll auch in Zukunft über einen Leistungsvertrag an Dritte übertragen werden.

## 8.3 Auswirkungen auf IT und Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen in den Bereichen IT und Raum. Die Räumlichkeiten der bisherigen Zentren Bäregg in Bärau und Säget in Belp werden weiterbetrieben.

## 8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Antrag hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Standortgemeinden der heutigen UMA-Zentren (Bärau bzw. Langnau im Emmental und Belp) werden mit der Einschulung der UMA in die Volksschule betroffen bleiben, wobei sich erfahrungsgemäss nur ein kleiner Teil der UMA im volksschulpflichtigen Alter befindet.

## 8.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die POM kommt zum Schluss, dass mit dem vorliegenden Konzept das Wohl der UMA am besten geschützt und die UMA am besten auf ihre Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit vorbereitet werden können. Jeder UMA, der bei Erreichen der Volljährigkeit eine Berufsbildung starten konnte und anschliessend finanziell selbstständig leben kann, entlastet die Sozialhilfe-, Berufsbildungs- und Integrationsbehörden. Integrationsdefizite, die nachträglich nur mit unproportional hohem Aufwand behoben werden können, können mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes bestmöglich vermieden werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Auftragsvolumen für die Betreuung und Unterbringung der UMA bei durchschnittlich 140 UMA in der Gesamthöhe von jährlich CHF 8,7 Millionen den Schwellenwert für eine öffentliche Ausschreibung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) überschreitet. Die POM wird deshalb nach Gutheissung des Kredits eine öffentliche Ausschreibung nach den Bestimmungen des ÖBG durchführen, sodass die Zentrum Bäregg GmbH und dessen Strukturen nachhaltig an eine neue Betreiberorganisation übergeben werden können.

## 8.6 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Sollte der Grosse Rat den Antrag für die Umsetzung der Variante 1 "Spezialisierung" ablehnen, müsste die POM die UMA soweit möglich in bestehenden, externen Institutionen unterbringen. Nebst dem Umstand, dass es davon nicht genügend gibt oder nicht genügend Plätze erhältlich sind, ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Weiter kann die POM die Kosten für die Sonderunterbringung von UMA nur bis zu 1,6 % aus Bundessubventionen begleichen.

Somit wäre die POM bei einer Ablehnung des beantragten Kredits für die Unterbringung und Betreuung letztlich gezwungen, die UMA in den ordentlichen Asylstrukturen unterzubringen, wo ihnen die für das Kindswohl notwendige Betreuung und der gesetzlich vorgeschriebene Kindsschutz nicht gewährt werden kann (vgl. Variante 2 im Abschnitt 6.3).

Die Reaktion der Sozialhilfestellen auf diese Massnahme liegt auf der Hand: Es käme in vielen Fällen zu einer Gefährdungsmeldung an die KESB. Dadurch würde einerseits massiver Mehraufwand in den KESB entstehen, zudem müssten die nötigen Kindesschutzmassnahmen getroffen und finanziert werden, was letztlich eine erhebliche Kostenverschiebung innerhalb der Kantonsverwaltung zur Folge hätte.

# 9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen neuen, wiederkehrenden Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt jährlich CHF 6'900'000 (netto, exkl. Bundessubventionen) für die Unterbringung der dem Kanton Bern zugewiesenen UMA in spezialisierten UMA-Kollektivunterkünften gemäss Variante 1 "Spezialisierung".

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 152-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.567 |
| Eingereicht am: | 01.06.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)<br>Müller (Orvin, SVP)<br>Müller (Bern, FDP)<br>Linder (Bern, Grüne)<br>Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)<br>Streit-Stettler (Bern, EVP) |
| Weitere Unterschriften: | 17 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 973/2015 vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme** |

## Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!

Im Rahmen der neuen Herausforderungen betreffend Platzierung und Integration der sprunghaft angestiegenen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbenden (UMA) wird der Regierungsrat beauftragt,

1. gemeinsam mit anderen betroffenen Kantonen beim Bund vorstellig zu werden und eine höhere Betreuungspauschale für UMA zu erwirken

2. abzuklären, inwieweit die seit Jahren unterbelegten Liegenschaften des Jugendheims Prêles für die Unterbringung der UMA zur Verfügung gestellt werden können

Begründung:

Punkt 1: Wie der in der letzten Session beantragte Zusatzkredit der POM gezeigt hat, sind die Unterbringungskosten der UMA (ca. 171 Franken/Tag) bei weitem nicht mehr über die Bundespauschale (Fr. 36.50) gedeckt. Diese Differenz führte ja in der Märzsession zu einem Zusatzkredit von rund 3,3 Mio. pro Jahr. Nach der Asylgesetzgebung ist der Bund für die Finanzierung von

Asylbewerbenden (und während 7 Jahren auch für «vorläufig aufgenommene» UMF zuständig.) Es geht nicht an, dass der Kanton weiterhin in die Bresche springt und diese zusätzlichen Kosten alleine trägt. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat gefordert, zusammen mit anderen Kantonen beim Bundesamt für Migration vorstellig zu werden, um eine kostendeckende Pauschale speziell für die UMA zu erwirken.

Punkt 2: Es ist schon jetzt klar, dass ein grosser Teil der jungen UMA nicht in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden kann. Deshalb werden zurzeit viele UMA schnell und unbürokratisch in den Status «F» der vorläufig Aufgenommenen versetzt. Aus Gründen der Kinderrechtskonvention ist es klar, dass diese Jugendlichen separat von den Erwachsenen untergebracht und betreut werden müssen.

Seit Ende des Umbaus des Jugendheimes Prêles im Jahr 2012, sind nie alle Abteilungen/Häuser des Heims in Betrieb genommen worden. Das tatsächliche Platzangebot von 70 Plätzen wurde nie gefüllt. Vom heute bestehenden Angebot von 52 Plätzen (18 sind stillgelegt) sind nur ca. 35 belegt, davon ein kleinster Teil von Berner Jugendlichen. Eine anderweitige Verwendung des zu gross geplanten Heims erscheint in Anbetracht der Platzierungsnot der UMA sinnvoll. Zudem bietet das Heim die Möglichkeit, 12 verschiedene Berufe zu erlernen. Dies ist in Anbetracht des Integrationsauftrags der «vorläufig aufgenommenen» UMF eine wichtige Voraussetzung, um eine möglichst schnelle gesellschaftliche Integration zu erreichen. Inwieweit die baulichen Voraussetzungen des Heims für die Unterbringung von verschiedenen Zielgruppen gegeben sind, ist abzuklären. Eine Durchmischung beider Gruppen im Arbeits- und Freizeitbereich kann aber sehr wohl auch pädagogisch sinnvoll sein.

Da das Jugendheim auch mit Investitionsbeiträgen des Bundesamts für Justiz finanziert wurde, müssen wohl auch Verhandlungen geführt werden, dass diese neue Zielgruppe aufgenommen werden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anzahl neu eintreffender UMA stieg innert eines Jahres sehr stark an, notwendige neue Platzierungsoptionen sind deshalb dringend anzugehen.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Bund hat im Rahmen der Teilrevision der zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; RS 142.312), mit welcher die Globalpauschale eingeführt wurde, erklärt, dass eine dem Kindswohl und dem Kindsschutz entsprechende Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) wie alle kindesschutzrechtlichen Aufgaben in die Zuständigkeit der Kantone falle. Deshalb enthalte die Globalpauschale des Bundes für die Subvention der Asylsozialhilfe nur einen Beitrag dafür[1]. Dieser Beitrag von rund 1,7% der Globalpauschale ist für die Finanzierung der notwendigen sozialpädagogischen Betreuung der UMA bei weitem nicht kostendeckend.

[1] Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005; Bericht zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA), publiziert am 28. März 2007.

**Zu Ziffer 1**

Artikel 17 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311) bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass UMA im Asylverfahren Anspruch auf eine Vertrauensperson als rechtliche Vertretung haben. Im konsolidierten Bericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention (2012) wird ausgeführt: „Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete Minderjährige oder den Minderjährigen während dem gesamten Asylverfahren und ist gleichzeitig für den Schutz der oder des Minderjährigen verantwortlich. Darunter fallen auch die anfallende psychologische und medizinische Betreuung durch Fachpersonen sowie die soziale Integration durch Einschulung, Ausbildung und anderweitigen Massnahmen. Nach der Zuweisung in den Kanton wird in der Regel eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt."

Im Kanton Bern ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Emmental seit dem 1.1.2015 für jede und jeden UMA eine Vertretungsbeistandschaft nach Artikel 306 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Weiterführende und spezifische kindesschutzrechtliche Massnahmen trifft die KESB nur, wenn UMA einer konkreten Gefährdungssituation ausgesetzt sind wie zum Beispiel körperlichem oder sexuellem Missbrauch oder wenn sie infolge traumatischer Erlebnisse eine spezielle Unterbringung und/oder Therapie bedürfen. Dies entspricht dem im ZGB verankerten Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach die KESB die nötigen Abklärungen vornimmt und entsprechende Massnahmen gemäss der „Richtlinie betreffend die Finanzierung und Abrechnung der Massnahmenkosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes (2013)" finanziert.

Zwischen 2008 bis 2013 wurden den Kantonen immer ungefähr gleich viele UMA zugewiesen. Im 2014 hat sich die Zahl der Zuweisungen von UMA massiv erhöht und ist in den Sommermonaten 2015 weiter angestiegen. Die zugewiesenen UMA sind im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittlich jung, teilweise noch deutlich im Alter für die obligatorische Volksschule. Das stellt die Kantone sowohl quantitativ, qualitativ und finanziell vor neue Probleme. Damit die UMA in allen Kantonen in vergleichbarem Mass eine dem Kindswohl und dem Kindsschutz entsprechende Unterbringung und Betreuung erhalten, hat der Bund seine Koordinationsfunktion wahrzunehmen und klare Vorgaben zu machen. Damit verbunden ist selbstverständlich auch eine entsprechende Abgeltung.

Vor diesem Hintergrund teilt der Regierungsrat die Ansicht der Motionärin, dass dem Bund in Sachen UMA besondere Aufgaben und Koordinationsfunktionen zukommen, welche sich auch auf die Globalpauschale auswirken sollte: Soweit nicht besondere zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind, sollte der Bund vollumfänglich kostenpflichtig sein.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die erste Forderung der Motionärin anzunehmen und mit anderen Kantonen, namentlich über die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren an den Bund zu gelangen.

**Zu Ziffer 2**

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob eine Unterbringung und Betreuung von UMA im Jugendheim Prêles sinnvoll und möglich ist.

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass im Straf- und Massnahmenvollzug der klare Grundsatz besteht, dass verschiedene Haftarten, Frauen und Männer, aber auch Erwachsene und Jugendliche getrennt unterzubringen sind. Weibliche UMA könnten somit voraussichtlich nicht im Jugendheim Prêles untergebracht werden. Es steht auch ein Fragezeichen hinter der Umsetzung der Forderung, Kinder und minderjährige Jugendliche, welche oft bereits durch ihre unbegleitete Flucht in ein fremdes Land traumatisiert sind, in einer Institution unterzubringen, welche zum Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen für Jugendliche eingerichtet ist.

Der Prüfauftrag soll in die laufenden Arbeiten im Rahmen der Betriebs- und Umfeldanalyse des Jugendheims einfliessen.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 132-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.462 |
| Eingereicht am: | 03.05.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)<br>Linder (Bern, Grüne)<br>Kohli (Bern, BDP)<br>Müller (Bern, FDP)<br>Streit-Stettler (Bern, EVP)<br>Schindler (Bern, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 935/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme** |

## Neue Zukunft für das Zieglerspital als Asylunterkunft!

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen der Gemeinde Bern und der Spitalnetz AG vorstellig zu werden, damit nach der Schliessung des Zieglerspitals die Liegenschaft kurzfristig ab Herbst 2015 als Asylunterkunft genutzt werden kann.

Begründung:

Der Boden und die Liegenschaften des Zieglerspitals fallen nach der Spitalschliessung zurück an die Gemeinde Bern, da der Boden einst im Baurecht abgegeben worden ist. Da die Spitalnetz AG keine weitere Verwendung für die Gebäude hat, ist es sinnvoll, diese einem neuen Zweck zuzuführen. Mit der kurz- und mittelfristigen Nutzung der Liegenschaft als Asylunterkunft wäre es endlich möglich, der Unterbringung von Asylbewerbenden untertags in einer Zivilschutzanlage ein Ende zu setzen. Das Zieglerspital ist zudem mit seiner Infrastruktur absolut geeignet, ohne viele Anpassungen eine grössere Anzahl von Asylbewerbenden aufzunehmen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um in den nächsten Monaten für den neuen Ansturm von Asylsuchenden gewappnet zu sein.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Liegenschaft im Herbst frei wird, ist es unabdingbar, schnellstmöglich über eine zukünftige Nutzung zu verhandeln und zu entscheiden.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat ist bereit, mit den zuständigen Stellen der Gemeinde Bern und der Spitalnetz AG in Kontakt zu treten, um die Nachfolgenutzung des Zieglerspitals als Asylunterkunft zu prüfen. Ob es sich um eine vorübergehende oder längerfristige Nutzung handeln wird, wird sich aufgrund der Diskussionen und des Prüfungsergebnisses zeigen. Die Liegenschaft dürfte sich aufgrund der Grösse und der vorhandenen Infrastruktur voraussichtlich als geeignet erweisen.

Der Regierungsrat empfiehlt die Motion anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 111-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.341 |
| Eingereicht am: | 19.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 14 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 934/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>**Ziff 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**<br>**Ziff. 2: Ablehnung** |

## Mehr Rücksichtnahme auf die Gemeinden bei der Verteilung von Asylsuchenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung wie folgt anzupassen:

1. Bei der Zuteilung von Asylsuchenden auf die Gemeinden sind die Einwohnerzahlen der betroffenen Dörfer zu berücksichtigen.
2. Der Anteil Asylsuchende gegenüber der Einwohnerzahl des betroffenen Dorfs darf höchstens zwei Prozent betragen.

Begründung:

Die Eröffnung und das Betreiben von Unterkünften für Asylsuchende erhitzen die Gemüter vieler Bürgerinnen und Bürger. Dies ist oft nachvollziehbar, da meist eine sehr grosse Anzahl von Asylsuchenden in kleinen Gemeinden platziert wird. So zum Beispiel im 293 Einwohner zählenden Schafhausen im Emmental, wo nun Plätze für bis zu 150 Personen bereitstehen.

Dieser «Bevölkerungszuwachs» um rund 50 Prozent ist unverhältnismässig. Im konkreten Fall Schafhausen kommt noch hinzu, dass die Kommunikation seitens der kantonalen Behörden mangelhaft war und die Bürgerinnen und Bürger vor vollendete Tatsachen gestellt wurden.

Die vorliegende Motion verlangt, dass die Bevölkerungszahl der betroffenen Gemeinden bzw. der betroffenen Dörfer/Weiler bei der Platzierung von Asylsuchenden berücksichtigt wird. Der Anteil der Asylsuchenden soll künftig höchstens zwei Prozent der Einwohnerzahl des Platzierungsorts entsprechen.

**Antwort des Regierungsrates**

Aufgrund der aktuellen Situation im Asylwesen und den hohen Zuweisungszahlen des Bundes an die Kantone steht die im Kanton Bern mit dieser Aufgabe betraute Polizei- und Militärdirektion im Juli 2015 vor der Herausforderung, wöchentlich zwischen 75 bis 100 neu ankommenden Asylsuchenden geeignete Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die rasche Eröffnung von zusätzlichen Unterkünften ist deshalb unabdingbar.

**Zu Ziffer 1:**

Bezüglich des ersten Punktes wird auf die Antwort des Regierungsrats zur Motion 200-14 Bärtschi verwiesen. Die Motion wurde vom Grossen Rat in der Januarsession 2015 angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Der Kanton ist bedacht, bei der Verteilung der Asylsuchenden das Verhältnis zur Wohnbevölkerung so weit wie möglich zu achten und die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es bestehen Situationen, in denen die Anzahl der gestellten Asylgesuche in der Schweiz und dadurch die Zuweisungszahlen an die Kantone stark ansteigen. In diesen Fällen müssen zusätzliche Kollektivunterkünfte rasch eröffnet werden können. Dabei wird die rasche Unterbringung des betroffenen Personenkreises temporär höher gewichtet. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und deren Bereitschaft, in diesen Situationen mit Unterbringungskapazitäten Hand zu bieten, wird vom Regierungsrat sehr geschätzt.

Mit Blick auf die gängige Praxis der Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden sieht der Regierungsrat das Anliegen dieses Punkts der Motion als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

**Zu Ziffer 2:**

Die Forderung des Motionärs, die Asylsuchenden den Gemeinden gemäss einer bestimmten Proportion zu der ansässigen Bevölkerung zuzuweisen lehnt der Regierungsrat aus den folgenden Gründen ab.

Der Vorschlag des Motionärs schränkt den Handlungsspielraum der Behörden zu dessen Ungunsten wesentlich ein. Ausschlaggebend müssen die Verfügbarkeit und Qualität geeigneter Unterbringungsobjekte, deren erschlossene Lage und sichergestellte Finanzierung sowie das möglichst angemessene Verhältnis zur Wohnbevölkerung sein.

In der Regel sind nur Unterkünfte mit einer Kapazität von mindestens 100 Plätzen für die unter Vertrag stehenden Asylsozialhilfestellen finanziell tragbar. Der Betrieb kleinerer Asylzentren ist für die Asylsozialhilfestellen aufgrund der höheren Fixkosten und der gegebenen Entschädigungshöhe defizitär. Die Höhe der Leistungsentschädigung zugunsten der Asylsozialhilfestellen richtet sich nach der für die Asylsozialhilfe vorgesehenen Pauschalen des Bundes. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) ist bestrebt, auch in Zukunft Unterkünfte mit einer möglichen Belegungskapazität von 100 Personen zu eröffnen.

Mit Blick auf eine finanziell vertretbare und das Ansinnen des Motionärs respektierende Kriterienwahl vermag nur ein sehr kleiner Teil aller Gemeinden im Kanton Bern durch das MIP als Standort für eine neue Kollektivunterkunft in Betracht gezogen zu werden. Diese Einengung des Handlungsspielraums ist im Hinblick auf die Bewältigung der hohen Zuweisungszahlen nicht vertretbar, weshalb der Regierungsrat diesen Punkt der Motion ablehnt.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 053-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.144 |
| Eingereicht am: | 03.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)<br>Rösti (Kandersteg, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 762/2015 vom 17. Juni 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft

Der Regierungsrat wird beauftragt, die bisherige Regelung so abzuändern, dass künftig die zusätzlichen Verwaltungskosten einer Gemeinde, die mit einer Kollektivunterkunft für Personen des Asylbereichs anfallen, durch die allgemeinen kantonalen Asylausgaben gedeckt werden.

Begründung:

Durch den Betrieb einer Asylunterkunft fällt für eine Gemeinde ein grosser, zusätzlicher Verwaltungsaufwand an. Richtigerweise müssten diese Aufwendungen durch die allgemeinen Asylausgaben gedeckt werden. Bisher müssen die Gemeinden diese Kosten aber selber tragen.

Mit dem Betrieb einer Asylunterkunft kommen auf eine Gemeinde grosse Aufgaben und Herausforderungen zu. Dabei ist es zu begrüssen, wenn die Gemeinde beispielsweise eine Begleitgruppe dazu einsetzt oder ein regelmässiger Erfahrungsaustausch an einem runden Tisch stattfindet. Verschiedene Beispiele in letzter Zeit haben aber gezeigt, dass all dies für eine Gemeinde zu einer erheblichen Mehrbelastung führt. Dabei wäre es nur rechtens, wenn dies auch über die allgemeinen Kosten des Asylbereichs abgegolten würde. Dies würde auch zu einer verbesserten Akzeptanz gegenüber einer Asylunterkunft führen.

Begründung der Dringlichkeit: Verschiedene Gemeinden sind bereits jetzt davon betroffen. Weitere werden folgen.

**Antwort des Regierungsrates**

Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Die Asylsozialhilfekosten werden mit Bundessubventionen gedeckt und nicht mit kantonalen Geldern. Die vom Bund subventionierte Asylsozialhilfe muss gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1) zweckmässig und kostendeckend eingesetzt werden.

Die vom Motionär geltend gemachten Kosten sind nicht direkte Asylsozialhilfekosten, weshalb eine Übernahme durch Bundessubventionen dem Subventionszweck zuwider laufen würde. Die über die Asylsozialhilfe gedeckten Kosten betreffen gemäss Artikel 22 Absatz 2 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) Auslagen für Mietkosten, Betreuung, Sozialhilfe im Sinne einer Bargeldauszahlung und Krankenversicherungsprämien. Folglich werden die vom Motionär erwähnten Verwaltungskosten nicht durch die vom Bund ausbezahlte Abgeltung gedeckt.

Bei der Organisation von Erstinformationsveranstaltungen ist der Regierungsrat bereit, diese in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchzuführen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die dadurch anfallenden Kosten – gestützt auf Artikel 61 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) – durch die Gemeinden zu tragen sind. Aus Sicht des Regierungsrates ist es Aufgabe der Gemeinden, die Gemeindebewohnerinnen und -bewohner zu informieren und allfällige Hilfestellungen zu leisten. Dies hat in der Vergangenheit seht gut funktioniert, die Gemeinden und ihre Behörden bieten Hand, die Zusammenarbeit mit dem Kanton gestaltet sich sehr gut.

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) bzw. die von ihm beauftragten Asylsozialhilfestellen hingegen sind zuständig für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden. Hierbei werden von Seiten der Asylsozialhilfestellen Tage der offenen Tür durchgeführt, um die Gemeindebewohnerinnen und
-bewohner zu sensibilisieren, zu informieren und den Austausch und die Vernetzung zu ermöglichen. Der Regierungsrat sieht in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf und hält an den aktuellen Regelungen betreffend die Kostenaufteilungen im Asylwesen fest.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 008-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.53 |
| Eingereicht am: | 18.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Ja |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)<br>SP-JUSO-PSA (Fuhrer-Wyss, Burgistein)<br>SP-JUSO-PSA (Zäch, Burgdorf) |
| Weitere Unterschriften: | 14 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 22.01.2015 |
| RRB-Nr.: | 729/2015 vom 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Evaluation der Betreuungsdienstleistungen für Asylsuchende: Vergleich zwischen den Anbietern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im Auftrag des Kantons erbrachten Dienstleistungen der verschiedenen Vertragspartner für die Betreuung von Asylsuchenden extern evaluieren zu lassen und die Resultate in einem Bericht dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen. Die Evaluation soll einen Vergleich zwischen den verschiedenen Anbietern ermöglichen.

Zu evaluieren sind unter anderem:

- Kostenaufwand (pro betreute Person, pro Dienstleistung)
- Personalaufwand (pro betreute Person, pro Dienstleistung)
- Raumkonzept (inkl. Anzahl Personen im gleichen Zimmer, Zugang zu sanitären Einrichtungen, Zugang zu Küche)
- „Rendite“ pro betreute Person oder Unterkunft
- Analyse des Geschäftsmodells/Jahresberichte/Rechnungen der Betreuungsorganisationen
- Umgang mit psychisch und/oder physisch Kranken
- Umgang mit Familien, Kindern, stillenden Müttern
- Zugang zu Arbeits-/Bildungs-/Freizeitmöglichkeiten
- Vernetzung mit der Gemeinde/Bevölkerung
- Sicherheitsvorkehrungen

Begründung:

Die Art und Weise, wie der Kanton Bern Leistungsverträge für Betreuungsdienstleistungen von Asylsuchenden abschliesst, wird von Fachleuten als problematisch erachtet. Die Leistungsverträge mit den Dienstleistungserbringern sind nicht öffentlich, die nötige Transparenz ist nicht gegeben.

Verträge werden ohne vorherige Evaluation der erbrachten Leistungen verlängert. Auch wenn der Kanton betont, in seinen Verträgen grundsätzlich von allen Anbietern die gleichen Leistungen zu verlangen, ist aufgrund von Beobachtungen in der Praxis zu vermuten, dass es in der Umsetzung der geforderten Leistungen erhebliche Qualitätsunterschiede gibt. Dem ist umso mehr Beachtung zu schenken, als auch an gewinnorientierte Unternehmen Mandate vergeben werden.

Die Evaluation und der Vergleich dienen dazu, die Qualität der Betreuung zu verbessern und zu sichern, eine Best-Practice zu etablieren und einen einheitlichen Standard sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Es werden laufend neue Asylunterkünfte eröffnet und entsprechende Leistungsverträge abgeschlossen.

**Antwort des Regierungsrates**

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat die Leistungen der Asylsozialhilfestellen für die Betreuung von Personen des Asylbereichs extern untersuchen lässt. Angestrebt wird eine verbesserte Vergleichbarkeit zwischen den Asylsozialhilfestellen.

Der Regierungsrat ist daran interessiert, im Asylwesen eine einheitliche Qualität zu gewährleisten. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat deshalb die Leistungsverträge mit den Asylsozialhilfestellen vereinheitlicht und die Vorgaben an das Qualitätscontrolling und an die Wirksamkeitsprüfung per 1. Januar 2015 in der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung) aktualisiert[1]. Das Konzept des MIP lehnt sich in weiten Teilen den Vorstellungen des Staatssekretariats für Migration bezüglich die Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung über die Bundesbeiträge im Asyl- und Flüchtlingsbereich an.

In den Ziffern 3.2 und 3.3 der Asylsozialhilfeweisung sind der Inhalt und die Qualität der von den Asylsozialhilfestellen geforderten Betreuungsdienstleistungen definiert. Diese Leistungen und deren qualitative Umsetzung werden im Rahmen des Qualitätscontrollings des MIP überprüft. Als Informationsquelle dienen sowohl das Reporting der Asylsozialhilfestellen als auch Inspektionen, die im Auftrag des Migrationsdienstes in den Zentren durchgeführt werden.

Mit den neuen Grundlagen und dem verstärkten Controlling wird im Asylwesen im Kanton Bern mehr Transparenz geschaffen und es ergeben sich neue Chancen: So können beispielsweise die Asylsozialhilfestellen gegenseitig von Best Practice aus finanzieller und qualitativer Sicht profitieren. Zur Sicherstellung der Gewährung der Asylsozialhilfe ab dem Jahr 2015 beabsichtigte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens

[1] http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/ documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf

nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2). Im Jahr 2014 zeichnete sich jedoch eine starke Auslastung der im Asylbereich der POM zur Verfügung stehenden Personalressourcen ab. Diese Entwicklung war auf die Umsetzung der vom Bund vorgegebenen Neustrukturierung des Asylwesens zurückzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen sistierte die POM die geplante Ausschreibung Ende April 2014 und stellte den bestehenden Asylsozialhilfestellen einen Leistungsvertrag mit Gültigkeitsdauer von 2015 bis 2017 in Aussicht. Eine öffentliche Ausschreibung im Asylsozialhilfebereich erachtet der Regierungsrat jedoch weiterhin als erstrebenswert. Der Umfang und geeignete Zeitpunkt einer solchen Ausschreibung wird im Rahmen der sich in Arbeit befindenden gesamtkantonalen Asylstrategie festgelegt werden. Den Nutzen einer kostenintensiven Evaluation, kurz vor der angestrebten öffentlichen Ausschreibung der Asylsozialhilfe, erachtet der Regierungsrat als gering.

Das Asylwesen weist eine grosse Dynamik auf. Nach den Anpassungen aufgrund der Änderung der Berechnung der Subventionen des Bundes für die Asylsozialhilfe in der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (SR 142.312) und der damit einhergehenden Verminderung der Bundesbeiträge an die Asylsozialhilfe des Kantons Bern um rund 13 % stehen in den nächsten Monaten auf kantonaler Ebene strategische Neuausrichtungen und anschliessend auch betriebliche Anpassungen im Rahmen der gesamtschweizerischen Neustrukturierung des Asylwesens an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, die limitiert zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen für diese unumgänglichen und wichtigen Arbeiten zur Verfügung zu stellen und nicht für eine Evaluation in einem Bereich, in dem in den letzten Jahren bereits beträchtliche Optimierungen realisiert worden sind.

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2015 vorgenommenen Einführung der Vorgaben an das Qualitätscontrolling und an die Wirksamkeitsprüfung des MIP in der Asylsozialhilfeweisung, der weiterhin angestrebten öffentlichen Ausschreibung im Asylsozialhilfebereich und der beträchtlichen Kosten, die eine umfassende Evaluation verursachen würde, beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 048-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.122 |
| Eingereicht am: | 26.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 730/2015 vom 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## ISO-Zertifizierung des MIDI-Handlungsfelds „Asylbereich“

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Handlungsfeld der MIDI im Asylbereich mit ISO- Zertifikat auszustatten
2. die Zusammenarbeit mit den im Asylbereich tätigen Partnerorganisationen nach ISO zu zertifizieren
3. die Leistungsverträge für die Betreuung der Asylsuchenden nach ISO-Zertifikat möglichst an nicht-gewinnorientierte Institutionen zu vergeben

Begründung:

Die mangelnde Asylstrategie hat die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und dessen für den Asylbereich zuständigen Abteilung MIDI sowie den die Zentren für Asylsuchende (ZA) führenden Partnerorganisationen erheblich beeinträchtigt.

Zu oft und kurzfristig werden die Entscheide geändert. Geschäftsabläufe sind nicht festgelegt und funktionieren nicht nach einer bestimmten Ordnung. Die 2012 festgelegte Perimeter-Zuständigkeit für die Leistungsvergaben wurde in den letzten Jahren nicht berücksichtigt (z. B. Vergabe von ZA Burgdorf).

Eine ISO-Zertifizierung könnte die Arbeit von MIDI bemerkenswert erleichtern. ISO (International Standardization Organization) ist eine internationale Organisation, die sich mit Standardisierung befasst. ISO-Zertifizierung legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) fest, denen eine Organisation zu genügen hat. Die Einführung eines QM-Systems ist eine strategische Entscheidung einer Organisation. Kriterien der ISO-Zertifizierung sind u. a. die Verantwortlichkeit der Führung, Einbeziehung der beteiligten Personen, der systemorientierte Managementansatz, kontinuierliche Verbesserungen, ein sachbezogener Entscheidungsfindungsansatz.

Um die Kriterien der ISO-Zertifizierung zu erfüllen, müsste MIDI einen gewissen Aufwand betreiben, eine Zertifizierung würde den Dienst aber auch aufwerten und von Fehlentscheiden schützen. Eine ISO-Zertifizierung der Handlungsfelder von MIDI würde auch seinen Partnerorganisationen zugutekommen.

## Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat die vom Motionär in der Begründung monierte Kritik einer „mangelnden Asylstrategie“ entschieden zurück. Der Regierungsrat befasste sich am 12. November 2014 im Rahmen einer Klausur vertieft mit organisatorischen Fragen im Asyl- und Integrationsbereich. Er beauftragte in der Folge die Polizei- und Militärdirektion (POM) mit RRB 155/2015 vom 11. Februar 2015, zusammen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die Stossrichtung „*Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM*“ und die damit verbundene Übergabe der Asylsozialhilfe von der POM an die GEF im Rahmen eines Projektes weiterzuverfolgen. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass sehr wohl eine Strategie besteht.

Betreffend die ebenfalls erwähnte Perimeterzuständigkeit gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass es sich bei der im Sommer 2014 eröffneten Notunterkunft in Burgdorf um eine Zivilschutzanlage handelt, die gestützt auf die Erklärung der Notlage im Asylwesen vom 25. Juli 2014 eröffnet wurde. In dieser Notlage wurden jene Organisationen berücksichtigt, die am schnellsten in der Lage waren, den Zentrumsbetrieb aufzunehmen und dies vorgängig verbindlich zusicherten.

## Zu Ziffern 1 und 2

Eine ISO-Zertifizierung dient – wie der Motionär in seiner Begründung richtigerweise darlegt – dazu, die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem festzulegen. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die Vorgaben an sein Qualitätsmanagementsystem und an die Wirksamkeitsprüfung per 1. Januar 2015 aktualisiert[1]. Das Konzept des MIP lehnt sich in weiten Teilen den Vorstellungen des Staatssekretariats für Migration bezüglich die Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung über die Bundesbeiträge im Asyl- und Flüchtlingsbereich an.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass damit die Forderungen in den Punkten 1 und 2 sinngemäss erfüllt sind. Der Regierungsrat sieht keinen weitergehenden Handlungsbedarf und lehnt die vom Motionär geforderte ISO ab.

[1] s. Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf.)

**Zu Ziffer 3**

Alle Leistungserbringer sind bei der Erfüllung ihres Auftrags an die einschlägigen Rechtsvorgaben und die darin enthaltenen Qualitätsvorgaben gebunden, zu nennen ist beispielsweise die Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (BSG 860.611.1). Weiter ist das MIP als Auftraggeber weisungsbefugt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern.

Die POM ist für die Ausrichtung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs zuständig. Sie kann diese Aufgabe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen (Art. 4 Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz, EG AuG und AsylG; BSG 122.20). Für die Vergabe von Aufträgen zur Führung künftiger Zentren werden selbstverständlich sämtliche Anbieter ungeachtet ihrer Rechtsform berücksichtigt. Eine Beschränkung der Auftragsvergabe auf nicht gewinnorientierte Anbieter ist im EG AuG und AsylG nicht vorgesehen. Der Regierungsrat hat diese Haltung bereits in den Antworten auf die Motionen 120-2012 Imboden und 194-2012 Kneubühler dargelegt. Er sieht keinen Anlass, darauf zurückzukommen.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 153-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.568 |
| Eingereicht am: | 01.06.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)<br>Amstutz (Corgémont, Grüne)<br>Grivel (Biel/Bienne, FDP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 936/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>**Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**<br>**Ziffer 2: Ablehnung** |

## Schluss mit der Scheinheiligkeit bei der Sportförderung!

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund vorstellig zu werden, damit es zu keiner Kürzung der Jugend-und-Sport-Beiträge kommt.
2. Scheitert dieser Vorstoss, verpflichtet sich der Kanton, die tieferen Subventionen, die im Kanton Bern bewilligt werden, auszugleichen.

Begründung:

Das Bundesamt für Sport hat am vergangenen 10. März eine drastische Kürzung der Subventionen ab dem 1. August 2015 bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um Kürzungen von durchschnittlich 25 Prozent. Dieser Entscheid ist mehr als unverständlich, da nach dem Inkrafttreten des neuen Sportförderungsgesetzes vom 1. Oktober 2012 das neue Beitragssystem eine Erhöhung der bewilligten Beiträge um durchschnittlich 25 Prozent vorsah. Leier hatte dasselbe Parlament ebenfalls präzisiert, dass die Beiträge angepasst werden, wenn das Gesuch den zur Verfügung stehenden Kredit übersteigt. Mit anderen Worten: Wenn die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Sport machen, zunimmt, muss das verfügbare Geld auf mehr Personen aufgeteilt werden. Und genau dies ist die heutige Situation.

Die Jungen aufzufordern, sich zu bewegen und Sport zu betreiben, ist mittlerweile ein breit abgestützter Leitsatz, der nicht mehr wegzudenken ist. Es scheint daher unlogisch, die vielen Kinder- und Jugendvereine und Schulen zu bestrafen, die Sportlager organisieren, da sie Opfer ihres eigenen Erfolgs wären! Es ist schwierig, die Folgen dieser Mittelkürzung auf die Organisation oder die Streichung gewisser Sportlager im Rahmen der Schule vorauszusehen. Dass viele Gemeinden und Schulen die Durchführung solcher Sportwochen aus finanziellen Gründen nun aber hinterfragen, ist schlichtweg ein katastrophales Signal!

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass J+S das grösste Sportförderungsprogramm des Bundes ist. 2014 nahmen über 800 000 Kinder und Jugendliche im Alter von fünf bis zwanzig Jahren am sportlichen Angebot teil. Das jährliche Budget von J+S beträgt rund 80 Millionen Franken (Quelle: Webseite BASPO). Zur Deckung des aktuellen Bedarfs würden somit 20 Millionen Franken fehlen.

Auf der anderen Seite ist die Haltung des BASPO doch erstaunlich, ist es doch Mitinitiant der Schneesportinitiative, die Kinder und Jugendliche für den Schneesport begeistern will. Der Bundesratsbeschluss vom Sommer 2014 ermächtigt das BASPO, höhere Beiträge an Schneesportlager auszurichten, sofern die dafür nötigen Ressourcen vorhanden sind.

Die hier erwähnten Beschlüsse werden von Bundesinstanzen gefasst. Ich bin überzeugt, dass eine offizielle Intervention der Berner Kantonsregierung (warum nicht zusammen mit anderen Kantonsregierungen?) in diesem Zusammenhang mehr Einfluss hätte als die Intervention eines einzelnen Bundesparlamentariers.

Was den kantonalen Aspekt betrifft (= Ausgleich der Bundeskürzung durch den Kanton), so liegt diese Massnahme ganz auf der Linie dessen, was unsere Kantonsparlament in letzter Zeit beschlossen hat. Es sei daran erinnert, dass der Grosse Rat des Kantons Bern beschlossen hat, die Sportlektionen am Gymnasium zu reduzieren, weil die Mehrheit der Meinung war, diese Kürzung würde durch die Sportlager wieder wettgemacht! Es wäre absolut unverständlich, die Durchführung von Sportlagern zu verlangen und gleichzeitig eine Kürzung der verfügbaren Mittel zu akzeptieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die tieferen Tarife treten am 1. August 215 in Kraft.

**Antwort des Regierungsrates**

Die Eidgenössischen Räte bewilligten in der Sommersession 2015 einen Nachtragskredit für Jugend und Sport (J+S) für das Jahr 2015 in der Höhe von 17 Millionen Franken. Auf die bereits angekündigte Kürzung der Beiträge für J+S per 1. August 2015 kann gemäss Mitteilung des Bundesamts für Sport (BASPO) vom 11. Juni 2015[1] daher verzichtet werden. Weiter beauftragte das Parlament durch die Genehmigung entsprechender Motionen den Bundesrat, ab 2016 die erforderlichen jährlichen Mittel zur Beibehaltung der bisherigen Beiträge für J+S bereitzustellen. Damit soll eine Beitragskürzung verhindert werden. Der Bundesrat beschloss am 24. Juni 2015, die jährlichen Mittel für J+S ab dem Voranschlag 2016 um 20 Millionen Franken zu erhöhen[2].

[1] http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/jugend_sport_erhaelt_nachtragskredit.html
[2] http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/bundesrat_erhoeht_kredit_jugendundsport.html

**Zu Ziffer 1**

Mit Schreiben vom 26. November 2014 folgte erstmals eine Information des für den Sport zuständigen Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) an die Berner Ständeratsmitglieder. Am Treffen zwischen dem Regierungsrat und den beiden Berner Ständeräten vom 20. Mai 2015 wurden diese erneut über das Geschäft und die Haltung des Kantons Bern orientiert. Der Polizei- und Militärdirektor wandte sich zusätzlich mit Schreiben vom 1. Juni 2015 an sämtliche Mitglieder der Berner Deputation in den Eidgenössischen Räten und bat sie, dem beantragten Nachkredit für J+S zuzustimmen und Vorstösse zur Beibehaltung der bisherigen Beiträge zu unterstützen. Aus Sicht des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion in diesem Punkt erfüllt und kann abgeschrieben werden.

**Zu Ziffer 2**

Da der Bund auf eine Kürzung der J+S-Beiträge verzichtet, erübrigt sich die Frage der möglichen Finanzierung der Beitragslücke durch den Kanton Bern. Der Ausgleich der tieferen Subventionen würde den Kanton Bern auf rund CHF 2 Mio. pro Jahr zu stehen kommen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion in diesem Punkt.

Verteiler
- Grosser Rat

**P**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 090-2015 |
| Vorstossart: | Postulat |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.309 |
| Eingereicht am: | 16.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)<br>Schnegg (Champoz, SVP)<br>Gsteiger (Eschert, EVP)<br>Grivel (Biel/Bienne, FDP) |
| Weitere Unterschriften: | 8 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 617/2015 vom 20. Mai 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Unterstützung kleiner Skiliftanlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie kleine Skiliftanlagen mit Hilfe des Lotteriefonds und des Sportfonds subventioniert werden könnten.

Begründung:

Der Berner Jura verfügt, wie andere Regionen auch, über mehrere kleine Skiliftanlagen. Die bekanntesten befinden sich in Grandval, La Golatte, Tramelan oder Orvin. Diese Anlagen überleben nur dank vieler Freiwilligen, die zur Freude von Gross und Klein arbeiten. Die soziale Funktion dieser Anlagen ist offensichtlich. Viele Familien erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren Kindern das Skifahren beizubringen, und dies bei niedrigen Kosten. Da es sich bei den Betreibern oft um eine AG, GmbH oder einfache Gesellschaft handelt, können sie nicht in den Genuss einer Unterstützung kommen.

Das Überleben dieser Anlagen ist nicht nur durch die Klimaerwärmung gefährdet, sondern vielmehr durch die immer strengeren Auflagen und Vorschriften, was sie zwingt, viel in die Sicherheit oder in die zwingende Erneuerung bestimmter Elemente investieren zu müssen.

Es ist paradox: Da es sich dabei um gewinnorientierte Unternehmen handelt, erhalten sie keine Staatsbeiträge. Ohne diese Hilfen ist der Zugang zu Krediten aber viel schwieriger.

Es darf gesagt werden, dass diese Anlagen der Allgemeinheit sehr grosse Dienste leisten und es den Skifahrerinnen und Skifahrern erlauben, ihren Sport auszuüben, ohne viel dafür bezahlen zu müssen. Auch die Schulen profitieren davon und organisieren dank vorteilhafter Vergünstigungen regelmässig Skitage.

Langlaufpisten können von solchen Hilfen profitieren, um beispielsweise Pistenfahrzeuge zu kaufen.

Der Verlust dieser Skilifte wäre für die touristische Attraktivität der Region fatal, aber auch für den Breiten- und Bewegungssport, der für das körperliche Wohlbefinden der Bevölkerung wichtig ist.

Ich bitte die Regierung daher, die nötigen Änderungen für eine Skiliftsubventionierung zu prüfen. Es sollte möglich sein, Kriterien festzulegen, die eine Hilfe möglich machen (z. B. Zahl der Freiwilligen, Umsatz, subsidiäre Beiträge anderer Körperschaften).

**Antwort des Regierungsrates**

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, wie kleine Skiliftanlagen mit Hilfe des Lotteriefonds und des Sportfonds subventioniert werden könnten.

Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) legt in Artikel 48 Absatz 4 abschliessend fest, dass keine Beiträge an den Betrieb von Einrichtungen gewährt werden und keine wiederkehrenden Beiträge ausgerichtet werden können. Beiträge aus Lotteriemitteln können zudem nur an gemeinnützige und wohltätige Organisationen ausgerichtet werden. Die Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520) sowie die Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63) verdeutlichen, was damit gemeint ist.

In der entsprechenden Praxis der Beitragsgewährung wurden daher Skilifte in der Vergangenheit richtigerweise nicht unterstützt, zumal ein Skilift ein Transportmittel ist und als solches im engeren Sinn für die Ausübung der Kernsportart nicht zwingend erforderlich ist. Durch den Sportfonds werden für beitragsberechtigte, gemeinnützige Organisationen Beiträge an berechtigte Massnahmen im Pistenbau und für weitere gesetzlich zulässige Massnahmen gewährt. Betriebsmittel hingegen – darunter fallen auch die erwähnten Pistenfahrzeuge – sind nicht subventionsberechtigt.

Der Breitensport und dessen beitragsberechtigte Organisationen werden über verschiedene Zuwendungsbereiche aus dem Sportfonds unterstützt. Es handelt sich dabei stets um subsidiäre, einmalige Unterstützungen und die Betreiber von Angeboten müssen letztlich insbesondere Betrieb und Unterhalt derselben über kostendeckende Preisgestaltungen oder die Erschliessung weiterer Finanzierungsträger gewährleisten.

Eine Subventionierung von Skiliften im Berner Jura ist weder mit den gesetzlichen Grundlagen noch der langjährigen Praxis des Sportfonds in Übereinstimmung zu bringen. Nebst den bereits erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen sind ausserdem im Bereich kommerzieller Skianlagen die Grundsätze der Wirtschaftsordnung (Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) sowie der rechtlichen Gleichbehandlung in Bezug auf die Transportanlagen in allen bernischen Skigebieten sowie in Bezug auf alle anderen

Sportarten zu bedenken. So werden beispielsweise die Unterhaltsgeräte für Eishockey, Fussball, Schwimmen etc. ebenfalls nicht unterstützt. Es kann selbstredend davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Mittel des Sportfonds für solche Auslagen nicht ausreichen würden. Aufgrund der dargelegten Gründe lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.

**An den Grossen Rat**

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 739/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Geschäftsnummer: | 2014.POM.121 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) Objektkredit; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2025**

## 1 Gegenstand

Die Alpine Rettung Schweiz (ARS) stellt mit der Alpinen Rettung Bern (ARBE) und weiteren Partnerorganisationen die Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten des Kantons Bern sicher. Gemäss dem Leistungsvertrag 2016 – 2025 zwischen dem Kanton Bern und der ARS verantwortet letztere die Aus- und Weiterbildung sowie die korrekte Unfallversicherung ihrer Rettungskräfte, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation sowie das Inkasso resp. die Administration für die anfallenden Einsatzkosten. Für die Abgeltung dieser Leistungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine jährliche indexierte Kreditsumme in der Höhe von CHF 221'000.

Die ARS stellt die Einsatzkosten grundsätzlich dem jeweiligen Kostenträger in Rechnung. Falls die Anstrengungen zur Eruierung der Kostenträgerschaft erfolglos verläuft – z. B. bei einem Lawinenniedergang mit unbekanntem Auslöser – trägt die Kapo die Einsatzkosten bis zu einem Kostendach von CHF 60'000 pro Jahr.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997(PolG; BSG 551.1), Art. 1, Art. 6 Abs. 2 und Art. 12f
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1), Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 15 und Art. 27
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (KBSV; BSG 521.10), Art. 34
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. B
- Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1), Art. 3
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 146, Art. 148, Art. 151 und Art. 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. c., Art. 7 Abs. 2, Art. 20

- Empfehlung für die Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen vom 12. August 2010
- Regierungsratsbeschluss RRB 1708 vom 31. Mai 2000

## 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

## 4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (jährlich): CHF 221'000

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Indexierung der Abgeltung (ausgeglichener Landesindex LIK, Dezember 2010 = 100 Punkte, Stand Dezember 2015) bewilligt. Der Kantonsbeitrag wird der Teuerung bei einem Anstieg von 10 Prozentpunkten angepasst.

## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2016 – 2025.

Produktgruppe: Polizei (06.02.9100)

Konto: 365000 Betriebsbeiträge an private Institutionen

## 6 Folgekosten

Folgekosten bestehen keine.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

An den Grossen Rat

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.POM.121
Klassifizierung: nicht klassifiziert

**Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) Objektkredit; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2025**

## Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ... 2**

**2 Rechtsgrundlagen ... 3**

**3 Beschreibung des Geschäfts ... 3**
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern ... 5
*3.2.1.1 Alpine Rettung Schweiz (ARS)* ... 5
*3.2.1.2 Alpine Rettung Bern (ARBE)* ... 6
3.2.2 Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern ... 7
*3.2.2.1 Personelle Einsatzbereitschaft* ... 7
*3.2.2.2 Materielle Einsatzbereitschaft* ... 10
*3.2.2.3 Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft* ... 10
3.2.3 Einsatzstatistik der ARBE 2013 ... 11
3.2.4 Inhalte des Leistungsvertrags 2016 – 2025 ... 13
*3.2.4.1 Aufgaben und Leistungsumfang* ... 13
*3.2.4.2 Finanzierungsmodalitäten* ... 13
*3.2.4.3 Controlling* ... 14
*3.2.4.4 Vertragsdauer und Kündigungsklausel* ... 14
*3.2.4.5 Veränderung gegenüber dem Leistungsauftrag aus dem Jahr 2000* ... 14
3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten ... 14

**4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik ... 14**

**5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ..... 15**
5.1 Finanzen ..... 15
5.2 Organisation, Personal, IT und Raum ..... 16

**6 Auswirkungen auf die Gemeinden ..... 16**

**7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ..... 17**

**8 Auswirkungen bei einer Ablehnung der Kreditvorlage ..... 17**

**9 Antrag ..... 18**

## 1 Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2000 unterstützt der Kanton Bern die Bergrettung auf der Basis eines Leistungsauftrags mit jährlich rund CHF 125'000 (indexierter Startbetrag CHF 120'000, Auszahlung 2014 CHF 129'840). Mit diesem Beitrag stellte die Kantonal Bernische Bergrettungskommission (KBBK) bzw. seit 2013 die Nachfolgeorganisation Alpine Rettung Bern (ARBE) die Aus- und Weiterbildung von kantonalen Rettungsspezialistinnen und -spezialisten sicher, finanzierte einen Teil des für die Bergrettung notwendigen Materials und gewährleistete mit einem 24-Stunden-Pikett die Einsatzbereitschaft der Rettungsstationen im Kanton Bern.

Mit Schreiben vom 14. März 2014 beantragte die im Jahr 2005 vom Schweizer Alpenclub (SAC) und der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) gegründete Stiftung Alpine Rettung Schweiz (ARS), den bestehenden Leistungsauftrag zwischen der KBBK und dem Kanton Bern zu erneuern und den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Auslöser für die im Jahr 2014 durchgeführten Vertragsverhandlungen zwischen der ARS und der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) waren wie folgt:

- Zunahme der Anzahl Bergrettungseinsätze, u.a. aufgrund eines veränderten Freizeitverhaltens
- Gestiegene Erwartungen der Bevölkerung gegenüber der Bergrettung und höhere Anforderungen an die Einsatzkräfte in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung sowie die technische Ausrüstung
- Nicht mehr gedeckte Aus-, Weiterbildungs- und Ausrüstungskosten der ARBE
- Klärungsbedarf im Bereich der Verrechnung von Einsätzen, für die kein Kostenträger identifiziert werden kann
- Veränderte organisatorische Rahmenbedingungen aufgrund der Gründung der ARS und ARBE

Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der POM, der Kantonspolizei Bern (KAPO) und der ARS flossen in den Leistungsvertragsentwurf 2016 – 2025 ein. Die ARS verantwortet weiterhin die Aus- und Weiterbildung sowie die korrekte Unfallversicherung ihrer Rettungskräfte, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation sowie das Inkasso resp. die Administration für die anfallenden Einsatzkosten. Die ARS stellt mit ihren Partnerorganisationen u.a. die Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten des Kantons Bern sicher.

Für die Abgeltung dieser Leistungen wird eine jährliche Kreditsumme in der Höhe von CHF 221'000 für die Jahre 2016 bis 2025 beantragt. Mit diesem Beitrag können die Aus- und Weiterbildungs- sowie die Materialkosten der im Kanton Bern tätigen Bergrettungsstationen gedeckt werden. Die Abgeltung wird in der Höhe des Referenzindexes (Landesindex der Konsumentenpreise; Basiswert Dezember 2010: 100 Punkte; Stand Dezember 2015) bei einem Anstieg von 10 Punkten jeweils angepasst.

Die ARS stellt die Einsatzkosten grundsätzlich dem jeweiligen Kostenträger in Rechnung. Falls die Anstrengungen zur Eruierung der Kostenträgerschaft erfolglos verlaufen – z. B. bei einem Lawinenniedergang mit unbekanntem Auslöser – trägt die KAPO die Einsatzkosten bis zu einem Kostendach von CHF 60'000 pro Jahr.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997(PolG; BSG 551.1), Art. 1, Art. 6 Abs. 2 und Art. 12f
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1), Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 15 und Art. 27
- Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (KBSV; BSG 521.10), Art. 34
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b
- Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1), Art. 3
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 146, Art. 148, Art. 151 und Art. 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. c., Art. 7 Abs. 2, Art. 20
- Empfehlung für die Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen vom 12. August 2010
- Regierungsratsbeschluss RRB 1708 vom 31. Mai 2000

## 3 Beschreibung des Geschäfts

### 3.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 verfügt der Regierungsrat des Kantons Bern über einen Leistungsauftrag mit dem SAC, vertreten durch die KBBK (RRB 1708 vom 31. Mai 2000). In der KBBK waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 18 Bergrettungsstationen des Kantons Bern zusammengeschlossen. Mit dem Leistungsauftrag hatte sich der Kanton Bern verpflichtet, der KBBK einen jährlichen Beitrag von CHF 120'000 (indexiert; Stand 2014: CHF 129'840) zu bezahlen. Mit dem jährlichen Beitrag stellte die KBBK die Aus- und Weiterbildung kantonaler Rettungsspezialistinnen und -spezialisten sicher, finanzierte das notwendige Material und gewährleistete mit einem 24-Stunden-Pikett die Einsatzbereitschaft. Wurden die Rettungsstationen zum Einsatz aufgeboten, so gewährleisteten sie die Suche, Rettung und Bergung von verunglückten Alpinistinnen und Alpinisten, von Bergwanderinnen und -wanderern sowie von Verunglückten und Vermissten bei bergsportnahen Tätigkeiten (z. B. Canyoning, Variantenskifahren, Mountain-Biking, Gleitschirmfliegen). Weiter leisteten die Rettungsstationen alpintechnische Unterstützung bei Grossereignissen (z. B. Carunfällen auf Passstrassen, Zugunglücken in schwierigem Gelände) sowie bei der Lawinenrettung auf Pisten, in Skitourengebieten und bei Lawinenkatastrophen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der KAPO, Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die KAPO ist verpflichtet, unmittelbar an Leib und Leben bedrohten Menschen bei Katastrophen und Unfällen zu helfen und Sofortmassnahmen zu treffen (Art. 1 PolG, BSG 97.135 und Art. 27 KBZG, BSG 521.1). Diese Aufgaben erfüllt die KAPO gemeinsam mit ihren Leistungspartnern u.a. bei Einsätzen zugunsten von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten. Sofern diese Personen professionelle medizinische Hilfe benötigen, geht die Einsatzverantwortung nach Abschluss der Sofortmassnahmen (Suche, Ortung, Evakuation, Bergung) von der Kantonspolizei an das medizinische Rettungswesen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über.

Beim Leistungsauftrag im Bereich der Bergrettung handelte es sich um einen Vertrag zur Zusammenarbeit der KAPO mit Spezialistinnen und Spezialisten. Die Rettungsstationen des SAC unterstützen die KAPO in Bereichen, welche diese nicht voll abdecken kann. Die KAPO ist auf diese Unterstützung sowie auf das Know-how der Spezialistinnen und Spezialisten angewiesen und nimmt jeweils an Kursen der Auftragnehmerin teil.

Die Berechnung der vor 15 Jahren festgelegten Pauschalentschädigung zugunsten der KBBK basierte einerseits auf der im Jahr 1997 aktualisierten Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) aus dem Jahre 1976 (4 Rappen pro Einwohner/-in) und andererseits auf den effektiven Auslagen für die Ausbildung, das Material und die Einsatzbereitschaft. Die damals errechnete Pauschalsumme lag bei CHF 127'720. Gestützt auf die damalige finanzielle Situation des Kantons Bern wurde der Betrag um rund 6 % auf CHF 120'000 gekürzt. Als Zugeständnis wurde der Betrag indexiert.

In den letzten 15 Jahren hat die Anzahl Bergrettungseinsätze zugenommen, was u.a. auf das veränderte Freizeitverhalten zurückzuführen ist. Aufgrund gestiegener Anforderungen und höherer technischer Erwartungen an die Bergrettung, reicht der vom Kanton Bern im Jahr 2000 gesprochene Beitrag zur Deckung der Ausbildungs- und Ausrüstungskosten im Bergrettungswesen nicht mehr aus.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird demzufolge ein Beitrag an die Bergrettung in der Höhe von CHF 221'000 beantragt. Die berechnete Kostensteigerung zulasten des Kantons Bern in der Höhe von jährlich CHF 101'000 (Referenzjahr 2000) bzw. CHF 91'000 (Referenzjahr 2014) ist auf höhere Ausbildungs- und Ausrüstungskosten zurückzuführen. Die personelle Einsatzbereitschaft der Bergrettung (Verfügbarkeit der Rettungskräfte) erfolgt weiterhin grösstenteils ehrenamtlich und ist somit freiwillig. Als Gegenleistung für den kantonalen Beitrag stehen den Notfallorganisationen des Kantons Bern weiterhin wertvolle Unterstützungselemente und geschulte Einsatzkräfte für das Bergrettungswesen zu sehr tiefen Vorhaltekosten zur Verfügung.

Der bisherige Leistungsauftrag enthielt keine Regelung für die Übernahme von Einsatzkosten, sondern definierte lediglich die erforderliche Einsatzbereitschaft. Früher stellte die REGA die Einsatzkosten stellvertretend für den SAC direkt den Kostenträgern in Rechnung. Seit dem Jahr 2007 wird diese Aufgabe – zur Vermeidung von Unterakkordantenverhältnissen zwischen der REGA und dem SAC – durch die ARS sichergestellt. In den letzten Jahren ist eine zunehmende Anzahl von Einsätzen zu verzeichnen, bei denen kein Kostenträger definiert werden konnte oder Blaulichtorganisationen die Rettungsstationen zu Unterstützungsleistungen ausserhalb der klassischen Personenrettung beauftragt hatten. Da in diesen Fällen die KAPO oder andere kantonale oder kommunale Instanzen die Rettungskräfte aufge-

boten hatten, stellte die ARS die entsprechenden Einsatzkosten fallweise der KAPO in Rechnung. Dies bewog die KAPO, mit der ARS in Kontakt zu treten und den Umgang mit dieser Entwicklung zu klären.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die organisatorischen Bedingungen rund um die KBBK und den SAC verändert. Im Jahr 2005 wurde die Stiftung ARS gegründet. Die ARS übernahm per 1. Januar 2006 die Koordination der terrestrischen Bergrettungsaktivitäten des SAC mit allen Rechten und Pflichten. Heute tritt die ARS als Vertragspartnerin gegenüber Kantonen, Unternehmungen und Organisationen im Namen aller angeschlossenen Bergrettungsinstitutionen auf. Die KBBK trat dieser Stiftung ebenfalls bei. Der bisherige Leistungsauftrag des Regierungsrates des Kantons Bern an den SAC und die KBBK muss diesen neuen organisatorischen Gegebenheiten angepasst werden.

## 3.2 Grundzüge der Vorlage

### 3.2.1 Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern

#### *3.2.1.1 Alpine Rettung Schweiz (ARS)*

Die Alpine Rettung Schweiz (ARS) ist eine humanitäre, wohltätige und steuerbefreite Stiftung der REGA und des SAC nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern. Im Sinne des Stiftungszwecks stellt die ARS mit den örtlichen SAC-Rettungsstationen und der z. T. auf Leistungsverträgen basierenden Einbindung in kantonale Sicherheitsdispositive ein wichtiges Instrument der kantonalen Sicherheitspolitik dar. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der terrestrischen Bergrettung mit Fachpersonal aus SAC-Rettungsstationen, Regionalvereinen und Partnerorganisationen. Als nationale Dachorganisation übernimmt die ARS Koordinationsaufgaben sowie die temporäre Arbeitgeberverantwortung für alle durch sie zum Einsatz gelangenden Rettungskräfte.

Heute ist die "Personalreserve der ARS" lokal in sieben Regionalvereine gegliedert:

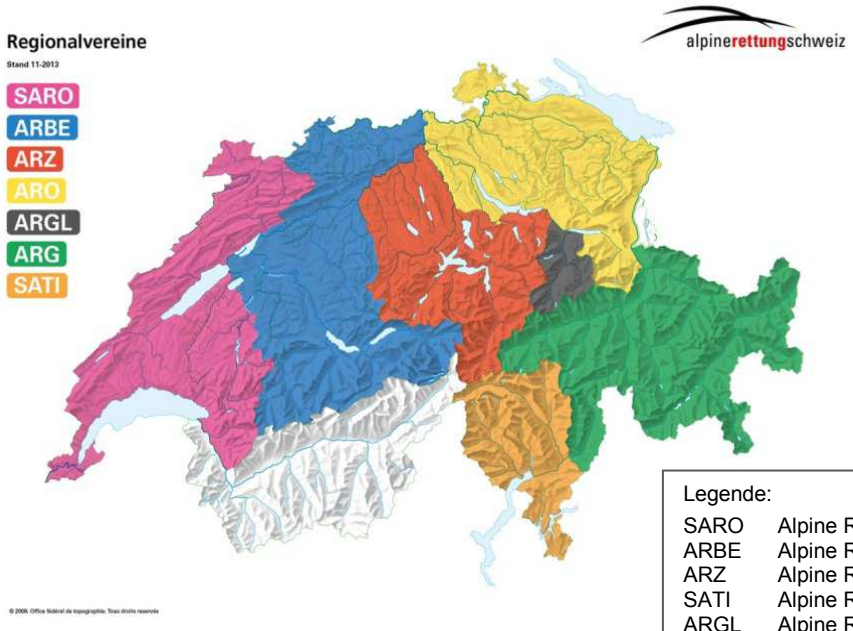


Legende:

| | |
|---|---|
| SARO | Alpine Rettung Westschweiz |
| ARBE | Alpine Rettung Bern |
| ARZ | Alpine Rettung Zentralschweiz |
| SATI | Alpine Rettung Tessin |
| ARGL | Alpine Rettung Glarnerland |
| ARO | Alpine Rettung Ostschweiz |
| ARG | Alpine Rettung Graubünden |

Abbildung 1: Regionalvereine der ARS

Die ARS ist organisatorisch und personell wie folgt aufgestellt:

| | | |
|---|---|---|
| 7 | | Regionalvereine |
| 87 | | Rettungsstationen |
| 3'050 | | Freiwillige Retterinnen und -retter |
| davon: | 137 | Fachspezialistinnen und -spezialisten Helikopter (Rettungsspezialist Helikopter/RSH) inklusive Berufsfeuerwehren BE, BS, GE, ZH |
| | 91 | einsatzfähige Fachspezialistinnen und -spezialisten Hund Lawinen |
| | 44 | einsatzfähige Fachspezialistinnen und -spezialisten Hund Gelände |
| | 28 | Fachspezialisten Canyoning |

#### *3.2.1.2 Alpine Rettung Bern (ARBE)*

Im Jahr 2013 wechselte die KBBK im Sinne des "Corporate Identity" der ARS ihren Namen in Alpine Rettung Bern (ARBE). Die Statuten wurden entsprechend angepasst. Die ARBE ist ein Regionalverein der SAC Mitgliedsektionen mit sektionseigenen Rettungsstationen. Die ARBE stellt mit ihren heute 16 Rettungsstationen, die mehrheitlich durch SAC-Sektionen oder nahestehende Organisationen betrieben werden, und der Berufsfeuerwehrgruppe Bern zur Unterstützung der Flugrettung die Einsatzbereitschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet sicher. Das Einsatzgebiet der ARBE erstreckt sich über den Kanton Bern. Mit den Kantonen Freiburg, Solothurn, Basel Stadt, Basel Landschaft und Teile des Kantons Aargau findet eine Zusammenarbeit statt, die für den Kanton Bern keine Kostenfolgen hat.

Die leitenden Gremien der ARBE sind der Vorstand und der Beirat. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Chef Ausbildung, dem Chef Hundewesen und dem Regionalarzt zusammen. Im Beirat sind je ein Delegierter der KAPO, der REGA Einsatzbasen Berner Oberland in Wilderswil (EBBO), der REGA Einsatzbasis Zweisimmen (EBZW) sowie der Air Glacier Basis Lauterbrunnen und der Air Glacier Basis Saanen vertreten.

Die ARBE gewährleistet die Einsatzbereitschaft mit folgenden Rettungsstationen (vgl. Abbildung 2): Oberhasli, Grindelwald, Lauterbrunnen, Interlaken, Kandersteg, Adelboden, Kiental, Thun, Erlenbach, Lenk, Zweisimmen, Gstaad, Emmental und Moutier. Ab der REGA-Basis Bern operiert zusätzlich die Berufsfeuerwehr der Stadt Bern mit einer Helikopter-Equipe von aktuell acht Mitarbeitenden im gesamten Voralpengebiet und im Jura gemäss dem Aufgebot durch die Einsatzzentrale der REGA (1414).

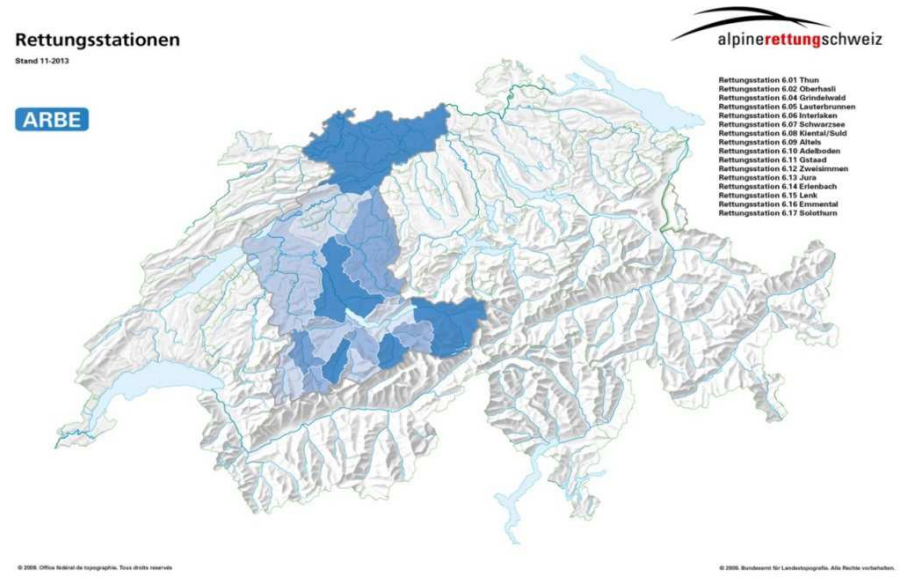


Abbildung 2: Einsatzgebiet der ARBE (Bericht ARS Rettungsstationen ARBE)

### 3.2.2 Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern

#### *3.2.2.1 Personelle Einsatzbereitschaft*

Alle Einsatzkräfte der Rettungsstationen und Partnerorganisationen sind nach den Ausbildungsvorgaben der ARS in Funktionsgruppen mit unterschiedlichen Ausbildungsintensitäten gegliedert. Wie in Abbildung 3 ersichtlich, wird zwischen drei Retterfunktionsstufen (Retter/in I, Retter/in II und Retter/in III), Instruktorinnen bzw. Instruktoren, Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleitern und Fachspezialisten unterschieden.

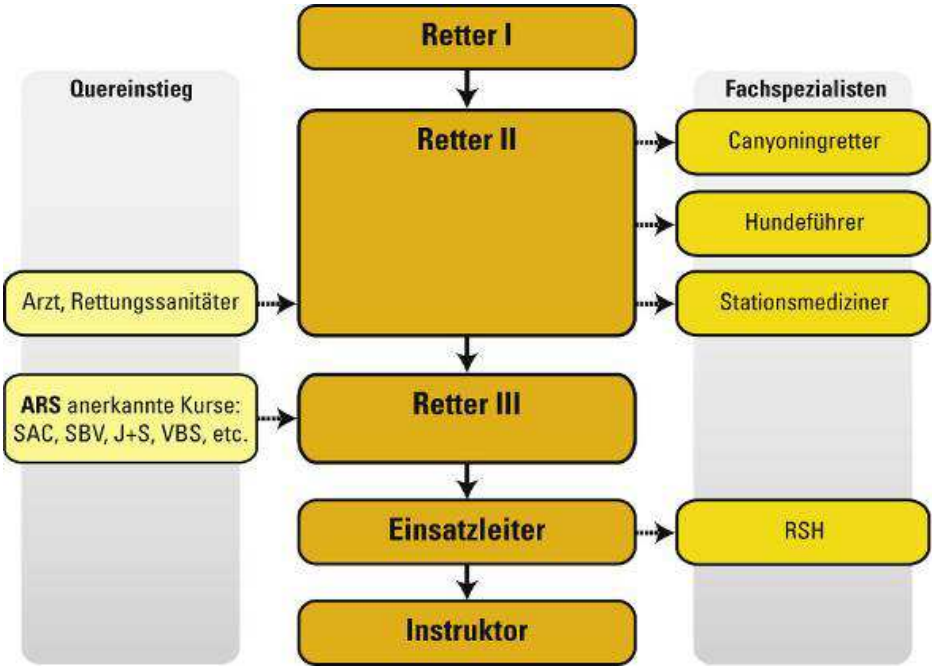


Abbildung 3: Rettungs- und Fachpersonal der ARBE (Bericht ARS Rettungsstationen ARBE)

Die Verteilung des Rettungspersonals und der Fachspezialistinnen und -spezialisten der ARBE auf die Rettungsstationen im Kanton Bern war im Jahr 2013 wie folgt:

| | Mengengerüst | | | | davon Fachspezialisten | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Station** | **R I** | **R II** | **R III** | **Total** | ***EL*** | **RSH** | **HF** | **M** | **C** |
| Rettungsstation Thun | 12 | 11 | 11 | 34 | 7 | 0 | 1 | 1 | 1 |
| Rettungsstation Oberhasli | 7 | 13 | 9 | 29 | 9 | 4 | 6 | 1 | 0 |
| Rettungsstation Grindelwald | 28 | 14 | 27 | 69 | 6 | 4 | 8 | 1 | 1 |
| Rettungsstation Lauterbrunnen | 0 | 2 | 30 | 32 | 5 | 2 | 5 | 1 | 1 |
| Rettungsstation Interlaken | 3 | 15 | 12 | 30 | 9 | 2 | 3 | 1 | 1 |
| Rettungsstation Kiental/Suld | 21 | 2 | 9 | 32 | 0 | 0 | 3 | 1 | 0 |
| Rettungsstation Kandersteg | 5 | 17 | 15 | 37 | 5 | 0 | 1 | 1 | 1 |
| Rettungsstation Adelboden | 13 | 10 | 14 | 37 | 4 | 2 | 6 | 1 | 0 |
| Rettungsstation Gstaad | 29 | 11 | 8 | 48 | 5 | 2 | 5 | 1 | 1 |
| Rettungsstation Zweisimmen | 0 | 7 | 9 | 16 | 3 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| Rettungsstation Erlenbach | 4 | 13 | 14 | 31 | 8 | 0 | 3 | 1 | 0 |
| Rettungsstation Lenk | 2 | 12 | 5 | 19 | 4 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| Rettungsstation Emmental | 6 | 13 | 11 | 30 | 5 | 0 | 4 | 1 | 0 |
| Rettungsstation Moutier[1] | 3 | 7 | 6 | 16 | 4 | 1 | 0 | 1 | 0 |
| **Total (**13.5 Rettungsstat.) | **133** | **147** | **180** | **460** | **74** | **19** | **45** | **14** | **6** |

Legende: R = Retter/in / EL = Einsatzleiter/in / RSH = Fachspezialist/in Helikopter / HF = Fachspezialist/in Hund / M = Fachspezialist/in Medizin / C = Fachspezialist/in Canyoning

[1] Die zur Alpinen Rettung Westschweiz (SARO) gehörende Rettungsstation Moutier wird je zur Hälfte dem Kanton Bern und dem Kanton Jura angerechnet. Die Zahlen der Tabelle beinhalten nur das Mengengerüst, das dem Kanton Bern zugerechnet wird.

Abbildung 4: Verteilung Rettungs- und Fachpersonal der ARBE auf Rettungsstationen

Wie in Abbildung 5 dargestellt führt die ARBE auf eigene Kosten bzw. mit einer Beteiligung des Kantons Bern verschiedene Ausbildungskurse in der Verantwortung eines Instruktors der ARS durch. In der Abbildung 5 sind nur jene Teilnehmenden erfasst, die zugunsten des Kantons Bern eingesetzt und demzufolge auch durch den Kanton Bern finanziert werden:

| Ausbildungsthema | Teilnehmende | Kosten CHF |
|---|---|---|
| Sommerrettungskurs(CHF 450.00/TN) | 36 | 16'200.00 |
| Winterrettungskurs (CHF 450.00/TN) | 36 | 16'200.00 |
| Luftrettung u. Medizin (pauschal) | 30 | 2'000.00 |
| Wiederholungskurs EL (CHF 400.00/TN) | 25 | 10'000.00 |
| Wiederholungskurs RSH (CHF 1'800.00/TN) | 20 | 36'000.00 |
| **Total** | **147** | **80'400.00** |

Abbildung 5: Kurse der ARBE (Kursabrechnungen 2013, nur Teilnehmende aus dem Kanton Bern und keine Berufsfeuerwehren berücksichtigt)

Auf Stufe Rettungsstation wird die Ausbildung grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt. Die ARS verlangt, dass jede Rettungsstation mindestens eine Einsatzübung und einen Ausbildungstag absolvieren (s. Abbildung 6). Verschiedene Rettungsstationen investieren deutlich mehr in die Ausbildung als gefordert; aufgrund der Freiwilligkeit gehen diese Kosten zu Lasten der Rettungsstationen.

| Ausbildungsthema | Teilnehmende (Rettungsstationen) | Jährliche Kosten in CHF pro Rettungsstation | Jährliche Kosten in CHF Total |
|---|---|---|---|
| 1 Einsatzübung | 20 (13.5 Rst.) | 400.00 | 5'400.00 |
| 1 Ausbildungstag | 20 (13.5 Rst.) | 400.00 | 5'400.00 |
| **Total** | 40 (13.5 Rst.) | 800.00 | 10'800.00 |

Abbildung 6: Jährliche Ausbildungskosten pro Rettungsstation
(minimale Durchschnittsangaben für Verpflegung und allfällige Infrastrukturen und Material)

Neben den aufgeführten regionalen Wiederholungskursen EL/RSH werden alle anderen Grundausbildungs- und Fortbildungskurse für die Fachspezialistinnen und -spezialisten zentral durch die ARS durchgeführt. Teilnehmende aus dem Kanton Bern partizipieren durchschnittlich pro Jahr von folgenden Angeboten der ARS:

| Ausbildungsthema | Teilnehmer | Kosten CHF pro Jahr |
|---|---|---|
| RSH Grundkurs (Helikopter) | 2 | 8'000.00 |
| Einsatzleiter/innen Grundkurs | 10 | 3'000.00 |
| Hundekurs Lawinen | 15 | 5'000.00 |
| Hundekurs Gelände | 10 | 5'000.00 |
| Stationsmedizinerausbildung | 10 | 5'000.00 |
| **Total** | **47** | **26'000.00** |

Abbildung 7: Kurse der ARS (nur Teilnehmende aus dem Kanton Bern berücksichtigt)

#### *3.2.2.2 Materielle Einsatzbereitschaft*

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft müssen die Rettungsstationen nebst der Ausbildung der Rettungsmannschaften auch mit dem betriebsnotwendigen technischen Material ausgerüstet werden. Zur Ausrüstung gehören Sicherheitsbekleidung ab Stufe Retter/in II, Apotheken, Funkgeräte und Telepager, technisches Material (Seile, Anseilgurte, Schlingen- und Verankerungsmaterial usw.), Bergungsmaterial (Tragen, Rettungsschlitten, Bergungshüllen, Vakuummatratzen, Halskragen usw.), Beleuchtungsmaterial, Seilwinden und Material für die Lawinenrettung (Suchgeräte, Sonden, Schaufeln).

Für die Grundausrüstung pro Retterin oder Retter wird ab der Stufe II mit jährlichen Kosten von CHF 300 gerechnet. Die zusätzlichen jährlichen Ausrüstungskosten belaufen sich pro Einsatzleiterin oder -leiter, Fachspezialistin oder -spezialist Helikopter, Hundeführerin oder -führer und Stationsmedizinerin oder -mediziner auf je CHF 200.

Für die im Kanton Bern im Einsatz stehenden Bergrettungsfachkräfte ergeben sich somit folgende Ausrüstungskosten:

| Art der Ausrüstung | Anzahl im Kanton Bern im Einsatz stehender Fachkräfte | Kostenansatz gerundet in CHF | Totale Kosten in CHF |
|---|---|---|---|
| Grundausrüstung Retter/in ab Stufe II | 327 | 300.00 | 98'100.00 |
| Zusatzausrüstung Einsatzleiter/in | 74 | 200.00 | 14'800.00 |
| Zusatzausrüstung Fachspezialist/in Helikopter | 19 | 200.00 | 3'800.00 |
| Zusatzausrüstung Hundeführer/in | 45 | 200.00 | 9'000.00 |
| Zusatzausrüstung Stationsmediziner/in | 14 | 200.00 | 2'800.00 |
| Zusatzausrüstung Fachspezialist/in Canyoning | 6 | 0.00 | 0.00 |
| **Total** | | | **128'500.00** |

Abbildung 8: Ausrüstungskosten Bergrettungspersonal im Kanton Bern

Die Rettungsstationen verfügen neben der persönlichen Ausrüstung zusätzlich über Korpsmaterial für die Bergungs- und Rettungsarbeiten im zugewiesenen Einsatzraum. Der Ersatz dieses Materials beläuft sich pro Rettungsstation und Jahr auf jährlich rund CHF 3'700.

Auf Stufe Regionalverein wird zusätzliches Material für Spezialeinsätze und Ausbildung normalerweise im Umfeld der REGA-Basis oder in Depots im Einsatzgebiet bereitgestellt. Die entsprechenden Kosten belaufen sich für die ARBE auf rund CHF 6'200 pro Jahr.

#### *3.2.2.3 Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft*

Die unten stehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung des finanziellen Gesamtaufwandes zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft im Kanton Bern:

| Zusammensetzung Betriebsbeitrag Kanton Bern an ARS | Anzahl Rettungsstationen oder Personen | Jährliche Einzelkosten in CHF | Total in CHF |
|---|---|---|---|
| ARS (Ausbildung) | 47 | abhängig von Art des Kurses | 26'000.00 |
| Ausbildung in den Rettungsstationen | 13.5 | 800.00 | 10'800.00 |
| Ausbildung der ARBE | 147 | abhängig von Art des Kurses | 80'400.00 |
| Grund- und Zusatzausrüstung Rettungspersonal | 348 | abhängig von Funktion | 128'500.00 |
| Korpsmaterial der Rettungsstationen | 13.5 | 3'700.00 | 49'950.00 |
| Zusätzliches Material ARBE | 1 | 6'200.00 | 6'200.00 |
| **Total Finanzbedarf ARBE (gerundet)** | | | **301'850.00** |
| ./. Finanzierung durch ARS (Dritte) | 13.5 | 6'000.00 | 81'000.00 |
| **Total Beitrag Kanton Bern** | | Gerundet | 220'850.00<br>**221'000.00** |

Abbildung 9: Kalkulation Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft im Kanton Bern

Die in der Tabelle aufgeführte Finanzierung durch die ARS wird durch Betriebsbeiträge der REGA und des SAC sowie durch direkte Spenden und Legate ermöglicht. Alle allgemeinen Kosten wie z. B. für Versicherungen, Kommunikation, Einsatzzentrale, Einsatzadministration sowie die Geschäftsstelle der ARS werden durch die Stifter SAC und REGA getragen. Diese Kosten werden nicht auf die Rettungsstationen und Regionalvereine abgewälzt.

### 3.2.3 Einsatzstatistik der ARBE 2013

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der durch die ARBE im Jahr 2013 geleisteten Rettungseinsätze:

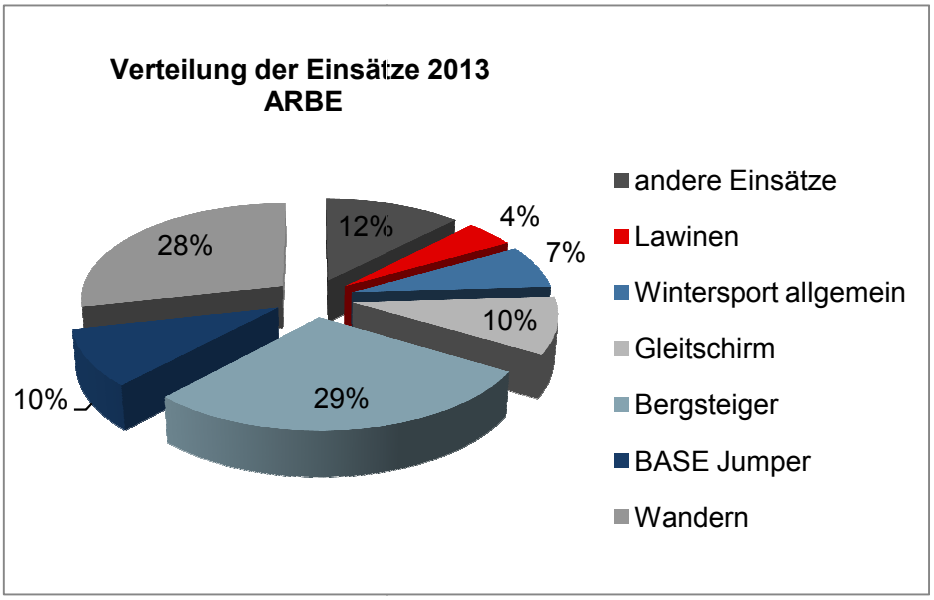


Abbildung 10: Einsatzstatistik ARBE (Geschäftsbericht ARBE 2013)

Die Entwicklung der Einsätze der ARBE in den Jahren 2009 bis 2013 präsentiert sich wie folgt:

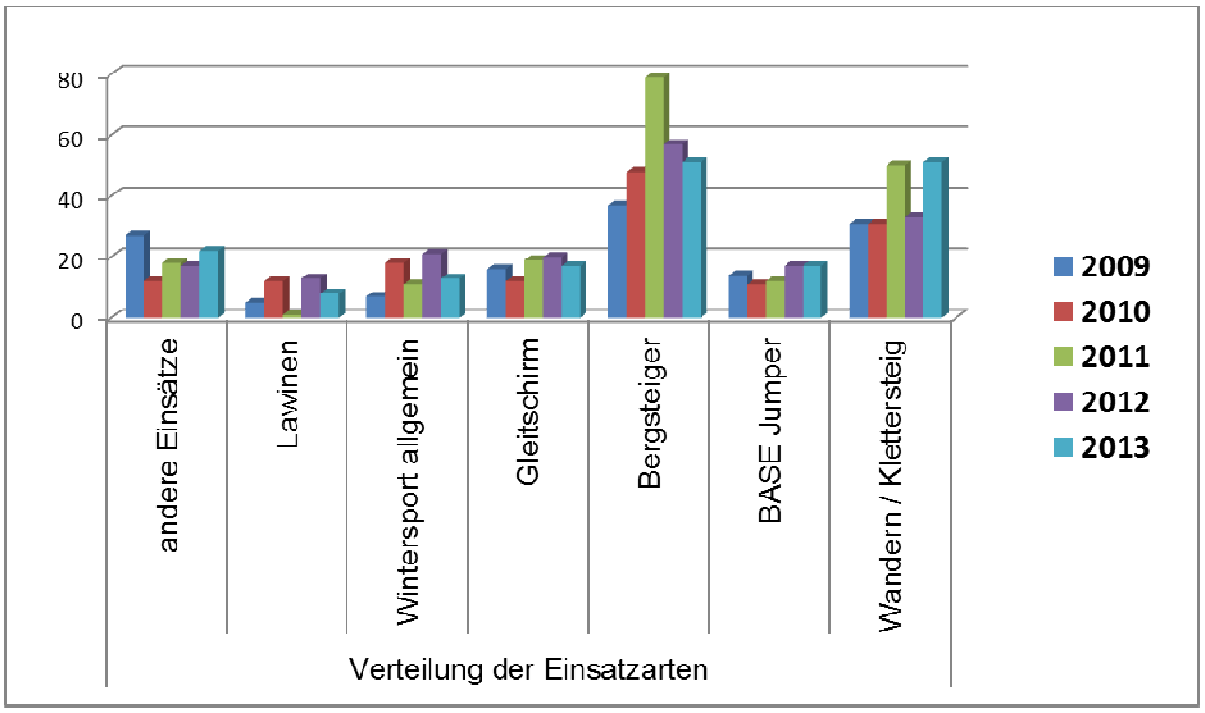


Abbildung 11: Entwicklung Rettungseinsätze der ARBE 2009-2013 (Geschäftsbericht ARBE 2013)

Die nachfolgende Statistik zeigt die Entwicklung der Anzahl Einsätze der ARBE seit 1999:

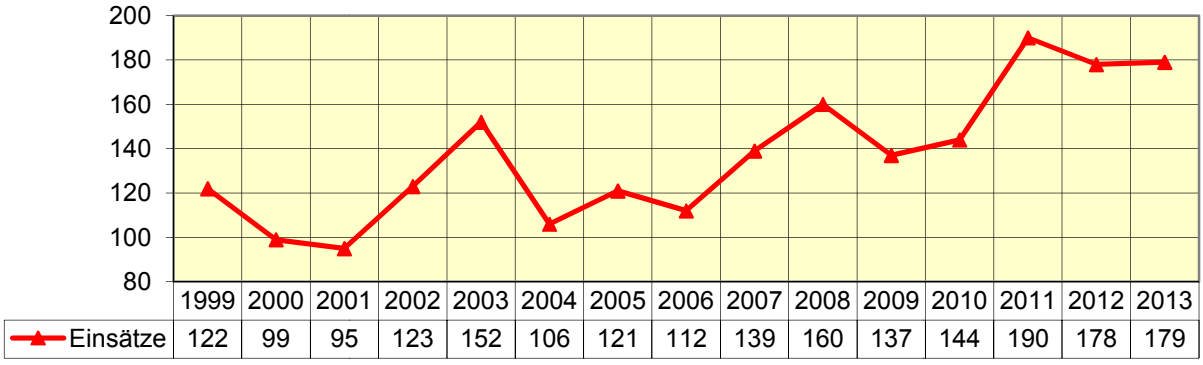


| | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einsätze | 122 | 99 | 95 | 123 | 152 | 106 | 121 | 112 | 139 | 160 | 137 | 144 | 190 | 178 | 179 |

Abbildung 12: Entwicklung ARBE-Einsätze seit 1999 (Geschäftsbericht ARBE 2013)

Die Anzahl Einsätze der ARBE hält sich seit 2011 im Vergleich zu den letzten 13 Jahren auf einem hohen Niveau. Nach wie vor sind die Einsatzzahlen bei den klassischen Aktivitäten Bergsteigen und Wandern am höchsten. In diesem Bereich sind über die Hälfte der Unfälle zu verzeichnen. Die zunehmende Anzahl Klettersteigunfälle werden zu den Wanderunfällen gezählt. Die Lawineneinsätze sind im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr etwas zurückgegangen. Trotz immer grösserer Beliebtheit der Trendsportarten Gleitschirmfliegen, Speed Flyer und B.A.S.E. Jumping ist in diesem Segment eine Stabilisierung der Anzahl Einsätze festzustellen. Bei 76 % der Rettungen kam der Helikopter zum Einsatz. Die durchschnittliche Dauer pro Einsatz lag im Jahr 2013 bei 3.7 Stunden. Im Schnitt waren 2.7 Retterinnen und Retter pro Rettung im Einsatz.

### 3.2.4 Inhalte des Leistungsvertrags 2016 – 2025

#### *3.2.4.1 Aufgaben und Leistungsumfang*

Mit Schreiben vom 14. März 2014 ist die ARS mit der Bitte an die POM gelangt, den bestehenden Leistungsauftrag zwischen der KBBK und dem Kanton Bern zu erneuern und den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der POM, der KAPO und der ARS spiegeln sich in einem neuen Leistungsvertrag 2016 – 2025. Der Vertrag hat zum Zweck, die Beziehung zwischen der ARS und dem Kanton Bern und insbesondere die Abgeltung der Vorhaltekosten (Ausbildung, Ausrüstung, Sicherstellung der Einsatzleitungs- und Alarmierungsbereitschaft) zugunsten des ARBE bzw. des Kantons Bern zu regeln.

Die ARS verantwortet mit diesem Vertrag die jährliche Weiterbildung sowie die korrekte Unfallversicherung ihrer Rettungskräfte, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation (inkl. Pikettdienst) sowie das Inkasso resp. die Administration der anfallenden Einsatzkosten. Die ARS stellt folgende Einsatzleistungen sicher:

- Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebiet;
- Unterstützung bei Grossereignissen in schwierigem Gelände;
- Lawinenrettung ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten;
- Unterstützung bei der Lawinenrettung in gesicherten Skigebieten;
- Unterstützung bei Lawinenkatastrophen in bewohnten Gebieten;
- Unterstützung bei Suchaktionen und Evakuationen in unwegsamem Gelände;
- Beratung und Unterstützung kantonaler Führungsorgane insbesondere bei der Beurteilung von alpinen Gefahren.

Die Rettungsstationen der ARBE übernehmen am Ereignisort die alpintechnische Verantwortung. Der KAPO obliegt die Einsatzkoordination sowie sämtliche gerichtspolizeilichen Tätigkeiten.

#### *3.2.4.2 Finanzierungsmodalitäten*

Die ARS erhält für die Vorhalteleistung und Einsatzbereitschaft jährlich einen Beitrag von CHF 221'000. Die Berechnung basiert auf den effektiven Ausrüstungs- und Ausbildungskosten. Die Summe ist indexiert (ausgeglichener Landesindex Dezember 2010 = 100 Punkte, Stand Dezember 2015).

Mit dem Beitrag in der Höhe von CHF 221'000 gelten die Leistungen der ARS (ARBE und SARO) sowie die von der KKJPD im Jahr 1996 empfohlene und ab dem Jahr 1998 ausbezahlte Entschädigung in der Höhe von 4 Rappen pro Einwohnerin bzw. Einwohner des Kantons Bern als abgegolten. Die ARS und ihre Partnerorganisationen können demzufolge die rund CHF 40'000 (1'001'281 Einwohner/innen[1] des Kantons Bern x CHF 0.04) nicht zusätzlich vom Kanton Bern einfordern.

Die ARS stellt die Einsatzkosten grundsätzlich dem zuständigen Kostenträger in Rechnung. Falls die Anstrengungen zur Eruierung einer Kostenträgerschaft erfolglos verläuft (z. B. bei Naturereignissen, durch unbekannte Personen ausgelöste Lawinen usw.), trägt der Kanton

[1] Ständige Wohnbevölkerung des Kantons Bern im Jahr 2013 gemäss STATPOP/bfs, Teuerungsausgleich in der Berechnung nicht berücksichtigt

Bern die entsprechenden Einsatzkosten. Können die Verursacherinnen und Verursacher eruiert, die Einsatzkosten jedoch trotz der Inkassobemühungen der ARS nicht auf eine Kostenträgerschaft überwälzt werden, sind die Einsatzkosten im Rahmen des Debitorenrisikos ebenfalls durch den Kanton Bern zu tragen. Für solche an die KAPO verrechneten Einsatzkosten besteht ein Kostendach von CHF 60'000 pro Jahr.

#### *3.2.4.3 Controlling*

Die KAPO nimmt Einsitz in den Beirat der ARBE und kann dort polizeispezifische Themen eingeben und mit der ARBE abstimmen. Der kantonale Delegierte im Beirat stellt sicher, dass der Kantonsbeitrag effektiv und effizient eingesetzt wird. Zudem reicht die ARS der KAPO jährlich die Jahresberichte inkl. Jahresrechnungen, das Budget sowie Statistiken ein. Aus den eingereichten Unterlagen müssen die Zahlungsströme des Kantonsbeitrages und deren Zweckverwendung ersichtlich sein. Die Überprüfung und allfällige steuernde Einflussnahme wird durch die KAPO und die POM sichergestellt.

#### *3.2.4.4 Vertragsdauer und Kündigungsklausel*

Der Vertrag soll auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten. Wie bisher ist die KAPO auf eine möglichst langfristige Lösung angewiesen. Die Organisation des Bergrettungswesens wird sich voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre nicht gross verändern. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch in fünf Jahren ein Leistungsvertrag zur Sicherstellung der Bergrettung nur mit der ARS möglich wäre und sich die allgemeinen Konditionen nicht verändern würden. Deshalb wird der Vertrag unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Vorgaben nicht auf fünf, sondern auf 10 Jahre befristet. Unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist kann er jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

#### *3.2.4.5 Veränderung gegenüber dem Leistungsauftrag aus dem Jahr 2000*

Im Vergleich zum Leistungsauftrag aus dem Jahr 2000 wird die Entschädigung zugunsten der ARS gemäss dem Leistungsvertrag 2016 – 2025 jährlich um rund CHF 91'000 höher ausfallen als im Jahr 2014. Gestützt auf Entwicklungen in der Bergrettung und gemäss den dargelegten finanziellen Grundlagen (Zunahme der Ausrüstungskosten und Qualitätssicherung in der Ausbildung und im Einsatz) ist diese Erhöhung aus Sicht des Regierungsrates gerechtfertigt.

Im Leistungsvertrag 2016 – 2025 wird der Umgang mit dem Inkassorisiko neu klar geregelt.

### 3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten

Der Leistungsvertrag soll nach dem Grossratsbeschluss zur vorliegenden Kreditvorlage im 4. Quartal 2015 vom Polizei- und Militärdirektor sowie vom Präsidenten und Geschäftsführer der Stiftung ARS unterzeichnet und per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

## 4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 (S. 24 – 25 und 16 – 17) festgehalten, beabsichtigt der Regierungsrat, für objektive Sicherheit zu sorgen und damit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu verbessern. Weiter will er mit einer zweckmässigen Organisation Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Im Gesundheitsbereich sollen nicht die Spitäler und andere Infrastrukturen Gegenstand der

Planung sein, sondern die effektive Leistung des Gesamtsystems, das der Bevölkerung in den Bereichen somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie und Rettungswesen zur Verfügung stehen soll.

Durch die Zusammenarbeit mit der ARS und ihren Partnern wird auch in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten des Kantons Bern eine rasche und professionelle Suche, Ortung, Rettung und Bergung von verunglückten oder vermissten Personen ermöglicht. Dadurch wird das Einsatzgebiet des kantonalen Rettungswesens auf schwieriges Gelände erweitert. Die Sicherheit von Menschen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen in solchem Gelände aufhalten, steigt. Bei Grossereignissen wie z. B. Lawinenkatastrophen in einem bewohntem Gebiet, können die kantonalen Einsatzkräfte, dank dem Leistungsvertrag mit der ARS, auf Bergrettungsspezialistinnen und -spezialisten zurückgreifen. Die ARS und ihre Partner unterstützen zudem die bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen zum Einsatz kommenden kantonalen Führungsorgane bei Bedarf bei der Beurteilung von alpinen Gefahren.

## 5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

### 5.1 Finanzen

Die ARS erhält jährlich einen Beitrag in der Höhe von CHF 221'000 zur Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern:

| Leistungsvetrrag ARS | | Betrag/Jahr |
|---|---|---|
| Sicherstellen der Bergrettung im Kanton Bern | CHF | 221'000.00 |
| **Total Kosten pro Jahr** | **CHF** | **221'000.00** |

Abbildung 13: Zusammensetzung Ausgabe im Bereich der Bergrettung

Vorliegend handelt es sich um einen Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben. Beim vorliegenden Kreditgeschäft liegt die Ausgabenkompetenz beim Grossen Rat. Der Beschluss untersteht der ausserordentlichen Volksabstimmung.

Die jährliche Verbuchung erfolgt wie folgt:

| Kostenstelle | Kostenart | Rechnungsjahr | Betrag CHF inkl. MWST |
|---|---|---|---|
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2016 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2017 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2018 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2019 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2020 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2021 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2022 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2023 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2024 | 221'000.00 |
| 2000 Kommandoführung | 365000 | 2025 | 221'000.00 |

Abbildung 14: Buchungsangaben

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2017 – 2019 in der Produktgruppe 06.02.9100 Polizei enthalten.

Die Abgeltung gemäss Leistungsvertrag wird in der Höhe des Referenzindexes (Landesindex der Konsumentenpreise; Basiswert Dezember 2010: 100 Punkte; Stand Dezember 2015) bei einem Anstieg von 10 Punkten jeweils angepasst.

Im Falle von linearen Budgetkürzungen können auch die Beiträge des Kantons an die ARS anteilsmässig gekürzt werden. Vorbehalten bleibt Art. 18 StBG.

In der Regel verrechnet die ARS die Einsatzkosten der Kostenträgerschaft, d.h. jenen Personen, die den Rettungseinsatz verursachen. Bei nicht eruierbarer Kostenträgerschaft oder erfolglosen Inkassobemühungen trägt der Kanton das Debitorenrisiko. Das dafür vorgesehene jährliche Kostendach beträgt CHF 60'000 und ist wie bisher im Voranschlag und in den Aufgaben- und Finanzplänen berücksichtigt. Die betroffenen Einsätze werden fallweise betrachtet. Da keine Abhängigkeit zwischen den verschiedenen Einsätzen besteht, existiert keine Zusammenrechnungspflicht. Die Ausgabenkompetenz liegt demzufolge pro Fall (zwischen CHF 500.00 und 4'000.00) in der Regel bei der KAPO.

### 5.2 Organisation, Personal, IT und Raum

Mit der Unterzeichnung des Leistungsvertrags bleibt die Bergrettung an Dritte ausgelagert. Dadurch muss die KAPO keine eigene Bergrettungsgruppe ausbilden und aufrechterhalten sowie keine eigenen Räume und ICT-Infrastrukturen zur Verfügung stellen.

## 6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit b und c PolG sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zuständig für die Hilfe an Menschen, welche an Leib und Leben bedroht sind sowie für die Ergreifung von Sofortmassnahmen u.a. bei Unfällen auf dem gesamten Kantonsgebiet. Diese Aufgaben werden in Art. 3 PolG der Sicherheitspolizei zugeordnet und liegen somit gemäss Art. 9 PolG grundlegend in der Verantwortung der Gemeinde, mit lediglich subsidiärer Zuständigkeit des Kantons.

Aufgrund nachfolgender Bestimmungen ist es dem Kanton dennoch möglich, einen Leistungsvertrag für diesen spezifischen Bereich abzuschliessen: Art. 6 Abs. 2 PolG hält fest,

dass die Kantonspolizei für den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen auf den gesamten Kantonsgebiet verantwortlich ist. Weiter besagt Art. 12f PolG, dass die Kantonspolizei Bern bei Einzelereignissen, die eine unmittelbare Gefahr bergen oder bei denen extremer Zeitdruck herrscht, sowie bei regionalen oder kantonalen ausserordentlichen Situationen von sich aus handeln und über die zu treffenden Massnahmen befinden kann. Dabei legt die KAPO die operativen und taktischen Belange selbstständig fest, insbesondere die einzusetzenden Mittel sowie deren Einsatzstärke. Der Leistungsvertrag mit der ARS bezieht sich in der Hauptsache auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft bei ausserordentlichen Ereignissen und die notwendige Ausbildung, um diesen hochspezialisierten Aufgaben im Ernstfall nachkommen zu können. Es ist somit zulässig, dass die entsprechende Zuständigkeit bei der KAPO liegt.

Durch den Leistungsvertrag zwischen Kantonspolizei Bern und der ARS wird den Gemeinden ein professioneller Rettungsverbund ohne zusätzliche Kostenfolge bereitgestellt.

## 7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt. Hingegen werden den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung getragen. Die steigenden Einsatzzahlen der Bergrettung spiegeln das Verhalten der Gesellschaft wider. Viele Bürgerinnen und Bürger suchen heute in der Natur ihre Erholung, setzen sich aber auch den damit verbundenen Gefahren aus und erwarten im Notfall eine rasche und professionelle Rettung.

## 8 Auswirkungen bei einer Ablehnung der Kreditvorlage

Wird der vorliegende Beschluss nicht genehmigt respektive kann der Leistungsvertrag mit der ARS nicht abgeschlossen werden, so müsste die KAPO einen neuen Spezialdienst für die Bergrettung im alpinen Bereich aufbauen. Die bestehende Gebirgstruppe der KAPO, deren 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich heute ausschliesslich um gerichtspolizeiliche Tätigkeiten kümmern und im Milizsystem arbeiten, könnte die zusätzlichen Aufgaben in der Bergrettung nicht ohne Personalaufstockung übernehmen. Rund 20 bis 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten rekrutiert werden. Ein solcher Dienst würde sicherlich im Milizsystem tätig sein, müsste aber mittels Pikettstellung rund um die Uhr einsatzbereit sein. Bei grossen Naturereignissen, wie z. B. dem Lawinenunglück im Diemtigal im Jahr 2011 oder dem Jahrhundert-Hochwasser in Brienz im Jahr 2005, würden die personellen Ressourcen des Spezialdienstes der KAPO nicht ausreichen. Zusätzliche externe Einsatzkräfte müssten aufgeboten werden.

Heute leisten viele SAC-Mitglieder freiwillige Unterstützung im Rahmen der "Kameradenrettung". Sie werden für diese Leistungen nicht entschädigt. Ohne diese Freiwilligenarbeit müssten die entsprechenden Leistungen durch den Kanton Bern entschädigungspflichtig abgedeckt werden.

Auch die bergrettungsspezifische Aus- und Weiterbildung müsste kantonsintern erbracht oder extern beschafft werden. Zudem müssten die Ausrüstung und Infrastruktur selber beschafft und unterhalten werden. Das Inkasso für die Einsätze, das heute zentral durch die ARS erfolgt, müsste durch die KAPO sichergestellt werden. Der Arbeitnehmerschutz wäre neu zu regeln. Heute werden die Rettungskräfte während ihren Einsätzen als temporäre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entschädigt und versichert und geniessen somit einen vollumfänglichen Arbeitnehmerschutz durch die ARS.

Die KAPO schätzt, dass sich die wiederkehrenden, jährlichen Kosten bei einer eigenen Lösung auf rund MCHF 4.0 bis 5.0 belaufen würden.

## 9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 102-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.323 |
| Eingereicht am: | 17.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)<br>Siegenthaler (Thun, SP)<br>Wüthrich (Huttwil, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 853/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme** |

## Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zeitverzugslos die Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen und für Personen, die in dieser Branche tätig sind, einzuführen
2. im gleichen Zug die Eingriffsbefugnisse und Eingriffsmittel der in diesen Bereichen tätigen Personen und Unternehmen festzulegen sowie Kontroll- und Aufsichtsmechanismen aufzustellen und für Verstösse Sanktionen festzulegen

Begründung:

Der Kanton Bern gehört zu jenen Kantonen, in denen private Sicherheitsdienste nicht reglementiert sind. Auch für die Mitarbeitenden von solchen Diensten bestehen keine einschlägigen Vorschriften. Dies hat in der Vergangenheit zu Problemen geführt.

Die am 6. Juni 2006 eingereichte Motion «Schluss Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen» (M126/2006) ist seinerzeit vom Grossen Rat deutlich überwiesen worden. Bedauerlicherweise hat sich die Regierung bis heute nicht dazu durchringen können, dem Grossen Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Die immer wieder in Aussicht gestellte Konkordatslösung ist gescheitert. Fast zehn Jahre sind ungenutzt ins Land gezogen.

Die Tatsache, dass gegenwärtig immer mehr Gemeinden private Sicherheitsdienste beauftragen, zeigt, dass hier nun dringender Regulierungsbedarf besteht. Wir befinden uns an einer heiklen

Grenze zwischen privater Tätigkeit und Ritzen des staatlichen Gewaltmonopols. Es ist an der Regierung, hier klare Regeln aufzustellen. Dies einerseits zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger, andererseits aber auch im Interesse der vielen tadellos arbeitenden Sicherheitsunternehmen.

**Antwort des Regierungsrates**

Es trifft zu, dass im Kanton Bern aktuell keine Regelungen bestehen, die Gewähr dafür bieten, dass Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmen über einen ausreichenden Ausbildungsstand verfügen und ihre Rechte und Pflichten kennen. Auch der Regierungsrat erachtet den Handlungsbedarf als ausgewiesen. Nicht zuletzt besteht mit der am 30. Januar 2007 vom Grossen Rat angenommenen Motion 126/2006 SP-JUSO (Meyer, Roggwil) ein Auftrag, entsprechende Regelungen zu erlassen.

An sich wäre eine schweizweit möglichst einheitliche Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistungen wünschenswert. Dazu wird es jedoch in naher Zukunft nicht kommen – zu vielfältig sind die Regelungen bzw. Bestrebungen der einzelnen Kantone. Bereits seit längerer Zeit existiert das Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen (nachfolgend KSU), dem alle sechs Kantone der Romandie angehören. Daneben hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) am 12. November 2010 das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (nachfolgend KÜPS) erlassen. Dieses zählt unterdessen zehn Mitglieder. Daneben haben einige Kantone eigenständige kantonale Regelungen erlassen, andere zeigen derzeit keine Regelungsabsichten.

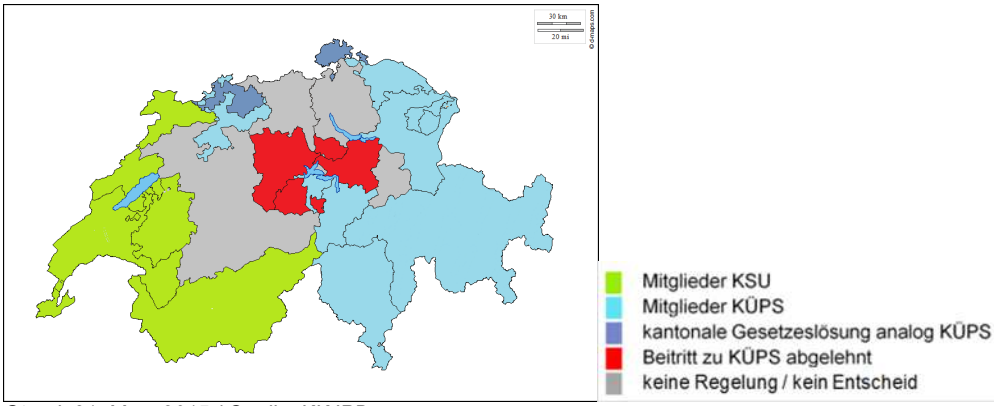


*Stand: 31. März 2015 / Quelle: KKJPD*

Die zuständige Polizei- und Militärdirektion (POM) hat die interkantonale Entwicklung aufmerksam verfolgt und die verschiedenen Lösungsansätze (Beitritt zum KSU oder KÜPS bzw. Erlass einer kantonalen Gesetzeslösung) eingehend geprüft. Die POM erachtet in Abwägung aller Vor- und Nachteile die Erarbeitung einer eigenständigen, kantonal-gesetzlichen Grundlage für den Kanton Bern als am vorteilhaftesten. Zum einen verbleiben die Regelungskompetenzen im Gegensatz zu einem Konkordatsbeitritt dabei vollständig beim kantonalen Gesetz- und Verordnungsgeber. Zum anderen können der Geltungsbereich und Regelungsgehalt spezifisch auf die besonderen Bedürfnisse im Kanton Bern abgestimmt werden, wo die Kantonspolizei und die Gemeinden gemeinsam die Verbundaufgabe Sicherheit wahrnehmen.

Die POM wird die gesetzlichen Regelungen in die laufende Revision des Polizeigesetzes einfliessen lassen. Damit ist eine zeitgerechte Umsetzung sichergestellt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Septembersession 2017 in erster Lesung mit der Revisionsvorlage befassen.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 071-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.249 |
| Eingereicht am: | 09.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)<br>Fuchs (Bern, SVP)<br>Müller (Orvin, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 852/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** |

## Konsequentes Eingreifen der Polizei verbessert die Sicherheit der Bevölkerung

Der Regierungsrat wird beauftragt, der Polizei zur Umsetzung der Gesetze die folgenden Kompetenzen zu geben:

1. Verstösse gegen das Vermummungsverbot müssen von der Polizei kompromisslos geahndet werden
2. Bei der Feststellung von Sachbeschädigungen muss die Polizei unmittelbar einschreiten.
3. Rechtsfreie Räume dürfen nicht toleriert werden.

Begründung:

Es müssen verschiedene Massnahmen ergriffen werden, damit die Polizei bei ihren Einsätzen auch wirklich den Gesetzen durch ihre Handlungen Nachachtung verschaffen kann. Oberste Priorität hat dabei der Schutz von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Sachwerten vor Gewalttätern.

Seit einigen Jahren ist die Polizei zum Spielball der Politik geworden. Das hat dazu geführt, dass bei Ausschreitungen die politische Behörde bestimmt, wie und wann der Polizeieinsatz stattfinden soll. Deeskalation wurde zum Zauberwort. Konkret bedeutet dies, dass Vermummung und

Sachbeschädigungen oft geduldet und nicht geahndet werden. Die Strategie der Einsatzleitung und der politischen Verantwortlichen, wonach sich die Polizei bei Einsätzen zurückziehen oder gar verstecken muss, damit ihre Präsenz nicht provoziert, ist dieser Berufsgattung unwürdig und darf nicht weiter hingenommen werden. So kommt es immer wieder vor, dass es trotz genügend grossen Polizeibeständen zu Gewalttaten und Sachbeschädigungen kommt, die nicht geahndet werden. Die berechtigte Wut der Steuerzahlerinnen, Steuerzahler und Gewerbetreibenden entlädt sich dann auf die «nur» herumstehenden Polizistinnen und Polizisten. Dies wiederum führt beim Polizeikorps zu Frustration.

Polizeieinsätze in rechtsfreien Räumen, wie zum Beispiel der Reithalle, werden wegen Gefährdung an Leib und Leben aus verständlichen Gründen selten oder gar nicht vorgenommen. Bei Kontrollfahrten werden die Einsatzkräfte tätlich angegriffen, und nicht selten entsteht an den Fahrzeugen Sachschaden. Es darf nicht sein, dass die Polizei in staatlich mit Steuergeldern unterstützten Institutionen keine Kontrollgänge oder Interventionen durchführen darf.

Deshalb ist eine konsequente Durchsetzung der bestehenden Gesetze durch die Polizei zur Sicherheit der Bevölkerung wichtig, ansonsten ist die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaats in Frage gestellt.

Begründung der Dringlichkeit: Da sich die Situation der Polizei in den letzten Monaten massiv verschärft hat, ist dieser Vorstoss dringlich zu behandeln.

## Antwort des Regierungsrates

### Zu Punkt 1

Es gilt festzuhalten, dass es weder von den politisch Verantwortlichen, noch von der Führung der Kantonspolizei irgendwelche Anweisungen gibt, welche die Ahndung von Tatbeständen wie die Vermummung oder Sachbeschädigungen während einer Kundgebung verbieten.

Die Kantonspolizei ist nicht nur für die Strafverfolgung, sondern generell für den Schutz der Polizeigüter zuständig. Bei jeder Massnahme muss die Kantonspolizei Art. 23 – insbesondere Abs. 2 – des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1) beachten. Dieser Artikel besagt, dass «…*eine polizeiliche Massnahme nicht zu einem Nachteil führen darf, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht*.» Es handelt sich hierbei um die Ausformulierung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches bei jedem staatlichen Handeln zu beachten ist.

Personen, die sich anlässlich einer Kundgebung vermummen, sind vielfach gewaltbereit bzw. suchen bewusst die gewalttätige Konfrontation mit der Polizei. Sie nutzen dabei den Schutz der grossen Menschenmenge aus, die ein polizeiliches Eingreifen nicht ohne weiteres zulässt, zumal die Vermummung eine blosse Übertretung und kein Vergehen und Verbrechen darstellt. Es ist ferner zu beachten, dass die Teilnehmer einer Kundgebung die per Bundes- und Kantonsverfassung garantierten Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit ausüben.

Ein Zugreifen auf vermummte Personen in den friedlichen Menschenmengen führt je nach Situation zur Eskalation. Es kann Panik ausbrechen, was zu massiven Beeinträchtigungen bis hin zu Verletzungen von friedlichen Demonstrierenden führen kann. Entsprechend muss eine Rechtsgüterabwägung erfolgen zwischen einerseits dem Interesse des Staats auf Strafverfolgung einer Übertretung und andererseits dem Schutz der friedlich Demonstrierenden zur Ausübung ihrer

Grundrechte sowie dem Schutz ihrer körperlichen Integrität. Die entsprechende Lagebeurteilung wird situationsgerecht durch die Einsatzverantwortlichen vor Ort durchgeführt, welche in Handlungsanweisungen für die Einsatzkräfte münden. Es lässt sich nicht abstreiten, dass die polizeiliche Lagebeurteilung regelmässig den Schutz der friedlichen Kundgebungsteilnehmenden sowie das Verhindern von Beeinträchtigungen oder gar von Körperverletzungen höher gewichtet, als das Interesse des Staats an der Strafverfolgung der Übertretung begangen durch Vermummung einzelner Gruppen. Unser Rechtsstaat lässt kein anderes Ergebnis zu.

Differenzierter stellt sich die Situation dar, wenn aus der Kundgebung heraus weitere Straftaten begangen werden wie z. B. Sachbeschädigungen. Da hier andere Rechtsgüter betroffen sind (z. B. Eigentum, öffentlicher Frieden) und es dabei um strafrechtliche Vergehen oder gar um Verbrechen geht, kann die polizeiliche Lagebeurteilung hier zu einem anderen Schluss kommen und polizeiliches Einschreiten mit Zwangsmassnahmen erforderlich machen. Es kommt dabei immer auf zahlreiche Faktoren an wie z. B. den bisherigen Verlauf der Kundgebung, die Anzahl Teilnehmenden, die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse wie auch die tatsächlich vorhandenen Polizeikräfte in jenem Moment. In letzter Konsequenz sind die zwangsweise Auflösung der Menschenmenge und die Festnahme der Teilnehmenden möglich.

**Zu Punkt 2 und 3**

Wie ausgeführt muss in jedem Einzelfall durch die Einsatzverantwortlichen vor Ort abgewogen werden, wie hoch das Risiko für Einsatzkräfte, Drittpersonen oder aber auch für Tatverdächtigte durch einen möglichen Zugriff bzw. bei einem möglichen Verhinderungsversuch von Sachbeschädigungen wäre. Zugunsten des Schutzes von Leib und Leben muss in wenigen Fällen auch notgedrungen die Vernachlässigung des Schutzes von Sachwerten in Kauf genommen werden, wobei dies die Ausnahme darstellt. Auch wenn jedoch kein unmittelbarer Zugriff erfolgt, heisst dies nicht, dass Sachbeschädigungen nicht strafrechtlich geahndet werden. Die Täterschaft kann auch zu einem späteren Zeitpunkt festgenommen oder identifiziert werden, was abhängig vom vorhandenen Beweismaterial ausdrücklich gemacht wird.

Der Regierungsrat hält nochmals fest, dass es keinerlei politischen Vorgaben für die Handhabung solcher Einsätze für die Einsatzleiter der Polizei gibt. Diese sind gefordert bei jeder Kundgebung und auf die jeweilige Entwicklung die Lage zu beurteilen, dabei gemäss den oben erwähnten Ausführungen die Rechtsgüter abzuwägen und danach über die jeweiligen Massnahmen zu entscheiden. Der Regierungsrat betont ferner, dass es im Kanton Bern keinen rechtsfreien Raum gibt.

**Fazit**

Aufgrund der vorangestellten Ausführungen ist zu erkennen, dass der Regierungsrat die Forderungen der Motion grundsätzlich nachvollziehen kann und befürwortet. Ferner konnte dargestellt werden, dass diese Forderungen in der täglichen Arbeit der Polizeimitarbeitenden auch bereits berücksichtigt werden. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion und gleichzeitige Abschreibung.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 051-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.142 |
| Eingereicht am: | 02.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)<br>von Kaenel (Villeret, FDP)<br>Schnegg (Champoz, SVP)<br>Gnägi (Jens, BDP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 933/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Transparent und regelmässig über Geschwindigkeitsbussen informieren

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ausführlich, transparent und regelmässig, d. h. jährlich, Bericht zu erstatten über die durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen sowie über die wegen Tempoüberschreitungen, die im Kanton Bern begangen wurden, verhängten Bussen.

Die Statistiken haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Jahr,
   a. die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lagen, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
   b. die zu Ordnungsbussen führten, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
   c. die Gegenstand einer Verzeigung bei den zuständigen Gerichtsinstanzen sind, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl Permisentzüge
   d. die als Raserdelikt geahndet werden, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl verhängter Gefängnisstrafen
2. Diese Daten sind mit genauen Angaben über die Anzahl durchgeführter Kontrollen zu ergänzen.
3. Und schliesslich sind alle Daten in absoluten Werten (Anzahl Fälle, Bussenbetrag) sowie deren Entwicklung gegenüber der Vorjahresperiode anzugeben.

Um eine möglichst einfach und klare Kommunikation dieser Daten zu gewährleisten wird es den zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen überlassen zu bestimmen, inwieweit sie sich von den Raserkategorien inspirieren lassen, die sich aus den relevanten Rechtsgrundlagen ergeben:

- eidg. Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV), Ziffer 303
- Qualifizierung der Geschwindigkeitsübertretungen als leichte, mittlere oder schwere Verstösse gemäss Artikel 16 des eidg. Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Geschwindigkeitsübertretungen, die gemäss Artikel 90 SVG als Raserdelikte gelten

Begründung:

Frequenz und Intensität der Tempokontrollen nehmen in den meisten Kantonen ständig zu. Mit den wiederholten Gesetzesverschärfungen nehmen die Bussen gegenüber den durchgeführten Kontrollen überproportional zu.

Die mit den Kontrollen beauftragten Behörden und die staatlichen Instanzen, die sie ihnen nahelegen, rechtfertigen die zunehmenden Kontrollen und die weitere Verschärfung der Gesetzgebung mit dem altbewährten Argument der Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Dennoch sind in unserem Land Tausende davon überzeugt, dass die öffentliche Hand in erster Linie die öffentlichen Kassen füllen und so nebenbei den Selbstfinanzierungsgrad der Polizeitätigkeit erhöhen will. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass es einerseits eine Zunahme bei den polizeilichen Kontrollen und bei der zunehmend erfolgreichen Ahndung von Tempoverstössen gibt, während auf der anderen Seite die Wirksamkeit bei der Repression von Gewalttaten gegen Leib und Vermögen wesentlich geringer ist.

Mit einer im Wesentlichen vollständigen, transparenten und regelmässigen Kommunikation der Daten im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsverstössen und den entsprechenden Sanktionen

- könnten sich die Mitglieder des Grossen Rates politisch besser mit der Problematik der Verkehrssicherheit sowie mit der Nützlichkeit der ständigen Zunahme repressiver Massnahmen auch bei geringen Geschwindigkeitsübertretungen auseinandersetzen
- könnten die Medien die Bevölkerung besser über die Tragweite und vor allem über die Entwicklung der repressiven Politik bei Geschwindigkeitsübertretungen informieren
- könnte die Bevölkerung besser informiert sein sowie Politik und Praxis in diesem Bereich in Kenntnis aller Tatsachen besser beurteilen

**Antwort des Regierungsrates**

Bereits im Herbst 2014 reichte die Motionärin einen Vorstoss (M 179-2014) zum gleichen Sachverhalt ein. Diesen Vorstoss zog die Grossrätin während der Session zurück, an welcher die Motion hätte behandelt werden sollen. Die Ausgangslage ist unverändert und aus diesem Grund stützt sich der Regierungsrat bei der Beantwortung der vorliegenden Motion mit der gleichen Forderung auf die weiterhin gültige Argumentation.

Der Regierungsrat hält an seiner Haltung von 2014 fest, wonach der Forderung der Motion nach transparenter und regelmässiger Berichterstattung im Bereich Geschwindigkeitskontrollen und Ordnungsbussen durch die vorhandenen Statistiken (Veröffentlichung der jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich im Geschäftsbericht, Statistik über Verurteilungen und verhängte Massnahmen durch die Justiz, Statistik der Führerausweisentzüge durch das

SVSA, jährliche Geschwindigkeitsmessstatistik durch die Kapo; Details weiter unten) bereits ausreichend Rechnung getragen wird.

Wichtig ist es hervorzuheben, dass die aktuelle kantonale Statistik nur die Geschwindigkeitsmessungen in den Gemeinden beinhaltet, welche durch die Kantonspolizei selbst durchgeführt werden. Zahlreiche Ressourcengemeinden führen selber Geschwindigkeits- und Rotlichtkontrollen durch. Die Zahlen dieser Kontrollen bleiben in den Statistiken der Kantonspolizei unberücksichtigt. Deshalb sind die von der Motion verlangten statistischen Angaben unvollständig und für die formulierten Ziele nicht verwendbar.

**Zu Punkt 1 a):**

Eine separate statistische Erhebung über Geschwindigkeitsüberschreitungen, die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen, könnte nur mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand generiert und publiziert werden. Der Nutzen einer solchen Ergänzung auf kantonaler Ebene steht aber in keinem Verhältnis zum Aufwand. Zudem könnten die Daten auch nicht für einen interkantonalen Vergleich genutzt werden und damit verringerte sich der Nutzen solcher Erhebungen weiter.

Die von der Motion erwartete Transparenz und Aussagekraft könnte zudem nur dann geschaffen werden, wenn auch die entsprechenden Zahlen der Gemeinden zur Verfügung stehen würden. Die Kantonspolizei führt, entgegen dem Einheitsgedanken von Police Bern, keine kantonsweite Übersicht der von den Gemeinden verordneten Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Ressourcengemeinden sind autonom in der Bussenerhebung auf ihrem Gebiet.

**Zu Punkt 1 b):**

Im Geschäftsbericht werden jährlich die Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich (u.a. rollender und ruhender Verkehr) veröffentlicht. Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche nicht in den Ordnungsbussenbereich fallen, werden nicht durch die Kantonspolizei aufgeführt. Im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle werden sämtliche Geschwindigkeitsüberschreitungen erfasst, d.h. Überschreitungen im Ordnungsbussenbereich und im Anzeigebereich.

**Zu Punkt 1 c):**

Statistiken über Verurteilungen und Massnahmen resp. Strafen werden nicht durch die Polizei- und Militärdirektion (namentlich nicht durch die Kantonspolizei) sondern durch die Justiz geführt.

Zudem werden Zusammenzüge von Führerausweisentzügen infolge Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die kantonalen Strassenverkehrsämter erstellt und können der jährlich erscheinenden und öffentlich einsehbaren Bundesstatistik über Administrativmassnahmen entnommen werden[1].

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Dauer eines Führerausweisentzuges nicht nur vom Schweregrad einer Geschwindigkeitsüberschreitung abhängt, sondern auch vom Vorhandensein möglicher Vorakten.

**Zu Punkt 1 d):**

Ein statistischer Zusammenzug der numerischen Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Raserdelikten wird durch die Kantonspolizei nicht geführt und hat überdies nur bedingte Aussagekraft. Massgeblich ist die strafrechtliche und administrativrechtliche Beurteilung der Überschreitungen durch die zuständigen Behörden (Justiz und Administrativbehörde). Der Regierungsrat verweist des Weiteren auf die Ausführungen zu Punkt 1 c).

[1] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/05.html

**Zu Punkt 2 und 3:**

Die Kantonspolizei veröffentlicht auf ihrer Homepage jährlich die sogenannte Geschwindigkeitsmessstatistik[2]. Diese Statistik erfasst Werte aus einzelnen politischen Gemeinden von polizeilich beaufsichtigten Messungen sowie von Messungen mit semistationären Anlagen der Kantonspolizei. Es werden folgende Eckdaten erhoben: Die Gesamtzahl der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen, die Gesamtdauer der Messungen in Stunden, das Total der gemessenen Fahrzeuge und das Total der aus der Kontrolle resultierenden Ordnungsbussen und Anzeigen an die Staatsanwaltschaft. Zudem wird die Widerhandlungsquote in Prozent angegeben (Anzahl Ordnungsbussen und Anzeigen im Verhältnis zu den kontrollierten Fahrzeugen).

Verteiler
- Grosser Rat

[2] http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik.html

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 106-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.333 |
| Eingereicht am: | 18.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 8 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 854/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Informationspflicht bezüglich der Standorte von Radaranlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung wie folgt anzupassen:

Die Kantonspolizei informiert künftig öffentlich, namentlich im Internet, über die Standorte von festinstallierten und semistationären Radaranlagen.

Begründung:

Auf der Homepage und auf der Facebook-Seite der St. Galler Kantonspolizei sind die Standorte von Radaranlagen für alle sichtbar. Wie die Kapo gemäss Medienberichten orientiert, will sie mit dieser Massnahme einen Beitrag für die Verkehrssicherheit leisten und die Verkehrsteilnehmer aufrufen, die Geschwindigkeit auf den jeweiligen Abschnitten zu mässigen.

Gemäss Bundesamt für Strassen ist ein solcher «Informationsdienst» verboten, wenn dieser von Privaten kommerziell betrieben wird. Wie die St. Galler Behörden jedoch ausführen, gilt dieses Verbot nicht für die Polizei.

Der Motionär fordert, diese Praxis auch im Kanton Bern einzuführen. Dies würde die Polizei und den Staat vom Vorwurf befreien, lediglich aus monetären Überlegungen Radarkontrollen durchzuführen. Schliesslich liegt der eigentliche Sinn von Geschwindigkeitsmessungen darin, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

**Antwort des Regierungsrates**

Bei den vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten handelt es sich um gesetzliche Vorgaben, welche jederzeit und überall Geltung haben und somit von Motorfahrzeuglenkenden – auch ohne polizeiliche Kontrollen – immer und überall einzuhalten sind. In Fachkreisen herrscht Einigkeit, dass ohne Kontrollen und Sanktionen Geschwindigkeitsüberschreitungen und andere Verkehrsregelverletzungen nicht verhindert werden können. Weiter ist belegt, dass die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen ein zentrales Element für die Verkehrssicherheit ist und einen wesentlichen Beitrag für die Unfallverhütung darstellt. So bekennt sich u.a. auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung klar zur positiven Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen.

Gemäss der Theorie der Generalprävention führt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, von der Polizei entdeckt zu werden, zu einem Rückgang von delinquentem Verhalten im Strassenverkehr. Die subjektive Einschätzung der Verkehrsteilnehmenden, jederzeit in eine Radarkontrolle geraten zu können (Entdeckungswahrscheinlichkeit der Widerhandlung), ist somit ein zielführendes Mittel, um eine *nachhaltige* Verhaltensänderung erwirken zu können und den vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten *flächendeckend* Nachdruck zu verschaffen. Damit sie eine zuverlässige abschreckende Wirkung erzielen können, sollen Geschwindigkeitskontrollen für den Fahrzeuglenkenden in der Regel nicht vorhersehbar sein.

Ferner ist es bekannt und mittels Studien nachgewiesen, dass erkannte Messstandorte nur eine sehr lokale Auswirkung auf das Geschwindigkeitsverhalten haben: Konkret bedeutet dies, dass vor einer im Voraus erkannten Kontrollstelle häufig abgebremst und nach dem Passieren derselben wieder beschleunigt wird. Dieses Verhalten stellt auch die Polizei in ihrer täglichen Arbeit fest. Gleiches ist zu erwarten, wenn die Messstandorte im Internet publiziert würden. Derartige Manöver sind darüber hinaus gefährlich und wirken sich negativ auf den Verkehrsfluss aus.

Zwar ist es nicht auszuschliessen, dass die Verkehrssicherheit mit der Publikation der Messstandorte auf dem jeweiligen betroffenen kurzen Strassenabschnitt erhöht werden könnte. Ob eine solche Verbesserung tatsächlich eintrifft, ist jedoch rein spekulativ und müsste durch entsprechende wissenschaftliche Studien belegt werden. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit zu erzielen und somit die Verkehrssicherheit weiträumig positiv zu beeinflussen, sind Geschwindigkeitskontrollen so zu gestalten, dass sie für Verkehrsteilnehmende nicht kalkulierbar sind. Das heisst, die Fahrzeuglenkenden müssen sich bewusst sein, dass sie ohne Vorwarnung jederzeit und auf dem gesamten öffentlichen Strassennetz in eine Geschwindigkeitskontrolle geraten können. Die in der Motion vorgeschlagene Massnahme untergräbt diese Strategie und ist somit der Verkehrssicherheit klar abträglich.

Es stellt sich weiter die Frage, welcher Personenkreis sich für die mit der Motion geforderte Publikation der Messstandorte interessieren würde. Der Bürger, welcher sich an die Verkehrsvorschriften hält, wird kaum die Mühe auf sich nehmen, vor jeder Fahrt die entsprechenden Internetseiten abzufragen. Sicher ist hingegen, dass vor allem Schnellfahrer oder sogar Raser sich sehr für diese Publikation der Messstandorte interessieren würden. Damit würde ein wesentlicher Teil der polizeilichen Kontrollen speziell für Schnellfahrer / -innen und gar Raser / -innen erkennbar gemacht.

Entgegen der Darstellung des Motionärs muss verdeutlicht werden, dass Geschwindigkeitskontrolle nicht nur Ordnungsbussen (deren Erhebung oft als Geldmacherei bezeichnet wird) zur Folge haben, sondern ebenfalls zu vielen Verzeigungen an die Staatsanwaltschaft führen. Damit verbunden sind entsprechende strafrechtliche Sanktionen und zusätzlich sogenannte Administra-

tivmassnahmen (u.a. Verwarnung, befristeter oder gar unbefristeter Führerausweisentzug), welche durch die Zulassungsbehörde ausgesprochen werden.

Daneben spricht auch der administrative Aufwand für eine laufende Veröffentlichung der Standorte der Messanlagen gegen das Aufschalten im Internet. In diesem Zusammenhang muss auch verdeutlicht werden, dass nicht nur die Kantonspolizei Bern Fixanlagen und semistationäre Anlagen betreibt. Die bernische Gesetzgebung erlaubt, dass die sogenannten Ressourcengemeinden ebenfalls unbeaufsichtigte Geschwindigkeitskontrollen durchführen dürfen. Von dieser Möglichkeit wird rege Gebrauch gemacht. Weiter ist klar darauf hinzuweisen, dass es sich bei Geschwindigkeitskontrollen um eine gerichtspolizeiliche Aufgabe handelt, womit die Einsatztaktik im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Polizei liegt und nicht politisch übersteuert werden darf.

Abschliessend weist der Regierungsrat auf die heikle Rechtslage hin: In der Motion wird ausgeführt, dass das sogenannte Verbot für die Bekanntgabe von Standorten der Verkehrskontrollen (Art. 98a Abs. 3 SVG) nicht für die Polizeibehörden gelten soll. Dieser Rechtseinschätzung kann nicht vorbehaltlos gefolgt werden. In der Fachliteratur wird auch klar eine gegenteilige Meinung vertreten: Philippe Weissenberger[1] kommt in seiner Analyse zum Schluss, dass, wenn es Privaten verboten ist vor Verkehrskontrollen zu warnen, auch von den Behörden gefordert werden muss ihr Verhalten durch eine gesetzliche Grundlage zu legitimieren.

Aus den zahlreichen geschilderten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung.

**An den Grossen Rat**

[1] Vgl. Weissenberger Philippe: Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2015, RN 18 zu Art. 98a SVG.

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 163-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.576 |
| Eingereicht am: | 01.06.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)<br>Hofmann (Bern, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 1 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 937/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Motorboote auf der Aare trotz grossem Unfallrisiko?

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Fahrverbot für Motorschiffe auf der Aare vor Beginn der Schwimmsaison 2016 um die Strecke Schwellenmätteli bis Stauwehr in der Lorraine zu erweitern.

Begründung:

Das Aareschwimmen im Bereich zwischen Untertorbrücke und Stauwehr ist im Sommer äusserst beliebt. Gerade auch weniger geübte Schwimmerinnen und Schwimmer sowie Kinder, die dort das Flussbaden lernen, schätzen die langsamere Fliessgeschwindigkeit und das mühelosere Ein- und Aussteigen in der Nähe des Lorrainebads – etwa im Vergleich zum Marzili. Die warmen Temperaturen locken jedes Jahr wieder Tausende, die sich auf der gesamten Breite der Aare gemütlich treiben lassen, zum Aareschwimmen in die Lorraine.

Seit einiger Zeit lässt sich nun aber beobachten, dass Motorboote auf der Aare in Bern unterwegs sind. Der Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass mit diesen offenbar Touristen und Einheimische gegen Bezahlung zwischen Schwellenmätteli und dem Stauwehr hin- und hergefahren werden. Ein Betreiber denkt bereits darüber nach, einen Shuttle-Service für Aareschwimmerinnen und Aareschwimmer anzubieten, die zu bequem sind, vor bzw. nach dem Schwimmen zu Fuss der Aare entlang zu gehen. Die entsprechenden Bewilligungen hat er anscheinend problemlos erhalten. Weder die Gefährdung der Sicherheit von Schwimmenden noch die massiven Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase für alle, die sich an bzw. in der Aare

aufhalten, scheinen dabei von den Bewilligungsbehörden berücksichtigt worden zu sein. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit fand nicht statt.

In Bezug auf das beliebte «Gummiböötle» wird seit längerem laut über Regulierungen und sogar Zulassungsbeschränkungen auf der Aare nachgedacht. Gleichzeitig werden neuerdings Motorboote auf der Aare zugelassen, ohne dabei die Interessen eines grossen Teils der Bevölkerung, Sicherheitsaspekte oder den Naturschutz zu berücksichtigen.

Die Schifffahrt auf Seen und Flüssen ist im Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt geregelt (BSG; SR 747.201). Darin ist auch festgehalten, dass die Gewässerhoheit den Kantonen zusteht. Bereits heute ist gemäss Artikel 4 des kantonalen Schifffahrtsdekrets der Betrieb von Motorschiffen auf der Aare zwischen dem Stauwehr Thun und dem Schwellenmätteli Bern untersagt. Zwischen dem Schwellenmätteli und dem Stauwehr gelten keine speziellen Beschränkungen, die das Fahren mit Motorbooten verbieten würden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt auf Flüssen ist jedoch bewilligungspflichtig. Die hierfür zuständige Bewilligungsbehörde ist die kantonale Schifffahrtsbehörde, das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt.

Begründung der Dringlichkeit: Motorboote sind deutlich gefährlicher als Gummiboote, da sie unter anderem des Lärmes wegen die Kommunikation erschweren. Die Sicherheit von Schwimmerinnen und Schwimmern muss gewährleistet werden. Die Anpassung der Regelung vor der nächsten Badesaison ist nur mit der Dringlichkeit zu erreichen.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Grosse Rat kann durch Dekret im Rahmen des Bundesrechts die Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter dies erfordern. Der Betrieb von Motorschiffen auf der Aare ist in Art. 4 des Dekrets über die Beschränkung der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret, BSG 767.11) durch den Grossen Rat geregelt. Verboten ist das Motorbootfahren zwischen Thun und Bern-Schwellenmätteli. Das Befahren der Strecke Schwellenmätteli-Stauwehr Engehalde wurde damals bewusst vom Verbot ausgenommen, da im Zeitpunkt des Erlasses der Vorschriften in diesem Streckenbereich noch Fischerboote stationiert waren und zudem verschiedene Pontonierfahrvereine traditionell dort ihre Aktivitäten ausüben. Diese Vereine führen auch Fahrten mit motorisierten Booten durch. Neu ist zudem ein «Aaretaxi» im Bereich der Matteenge stationiert. Dessen Betreiber führt bei entsprechender Nachfrage touristische Fahrten durch. Dabei soll die Stadt mit entsprechenden Erklärungen von der Flussseite aus präsentiert werden (Stadtführungen).

Die Zuständigkeit des Regierungsrats für die Erweiterung des Verbots für Motorboote auf der Aare ist mit Blick auf Art. 2 des Schifffahrtsgesetzes fraglich. Zuständig für generelle Verbote auf Gewässern ist klar der Grosse Rat. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) als Schifffahrtsbehörde kann im Rahmen des Bundesrechts für bestimmte Gewässerabschnitte Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen erlassen, soweit der Schutz der Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder der Gewässer dies erfordern (Art. 2 Abs. 3 Schifffahrtsgesetz). Es handelt sich dabei um sogenannte funktionelle Verbote oder Anordnungen, welche mit entsprechenden Massnahmen zu signalisieren sind. Das SVSA ist zudem zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch (Art. 7 Abs. 1 Schifffahrtsdekret).

Es bestehen zurzeit drei Bewilligungen für motorisierte Fahrten zwischen dem Schwellenmätteli und dem Stauwehr Engehalde. Zwei Bewilligungen der Potonierfahrvereine bestehen schon seit über zehn Jahren. In den Bewilligungen sind die jeweiligen Auflagen festgehalten. Diese betreffen vor allem das Rettungswesen und die Sicherheit. So ist beispielsweise die Zahl der Passagiere pro Boot beschränkt und es müssen Rettungswesten an Bord sein. Für den gewerbsmässigen Personentransport muss zudem eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Weitere Auflagen betreffen die Wetterbedingungen oder den Wasserstand. So ist z.B. bei Hochwasser die Schifffahrt auf der Aare verboten. Bei Tiefwasserstand kann praktisch nur in der Flussmitte gefahren werden. Generell gilt zudem auf Fliessgewässern für alle Boote eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.

Es ist festzuhalten, dass das zur Diskussion stehende «Aaretaxi» hinsichtlich Lärm- und Abgasverhalten dem neusten Stand der Technik entspricht. Auch wurde der Führerstand so umgebaut, dass ein optimaler Blick des Schiffsführers in Fahrtrichtung gewährleistet ist.

Der Gemeinderat der Stadt Bern beschäftigte sich am 29. Oktober 2014 mit einer ähnlichen Interpellation der SP-Fraktion und kommt zum Schluss, dass ein Nebeneinander der Gewässernutzer auf diesem Streckenabschnitt möglich sei. Er verwies dabei darauf, dass sich die Zahl der motorisierten Boote auf der Aare ab Schwellenmätteli im tiefen Frequenzbereich bewegen. Auch wenn der Aareraum stark genutzt werde, sei der Gemeinderat der Ansicht, dass ein Nebeneinander von Schwimmerinnen und Bootsfahrern möglich sein müsse; wie auch im Strassenverkehr ein Nebeneinander von Spaziergängern und Autofahrerinnen möglich ist. Wie dies gehe, zeige sich etwa im Rhein in Basel, wo sich Schiffe und Schwimmende seit Jahren das Wasser teilen. Sofern die Zahl der Zulassungen und Fahrten gering bleibe und die Fahrerinnen und Fahrer die Auflagen erfüllten, gäbe es für den Gemeinderat keinen Grund zu intervenieren. Schliesslich wird auch auf die Eigenverantwortung aller Beteiligten hingewiesen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hält in seiner Interpellationsantwort abschliessend fest, dass das – für die Besucher und Besucherinnen von Bern reizvolle – touristische Angebot nur auf einem kleinen Korridor unterhalb des Schwellenmättelis stattfände. Auch fänden pro Saison nur wenige Fahrten statt und der Bewilligungsinhaber sei für die Gefahren und die spezielle Situation der Schwimmerinnen und Schwimmer sensibilisiert. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass nun erst einmal abgewartet werden müsse, wie sich das Angebot und darüber hinaus die gesamte Situation in der Aare in Zukunft entwickle. Erst dann müsse über weitergehende Schritte, geschweige denn über ein Verbot von solchen Fahrten diskutiert werden.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Gemeinderats der Stadt Bern und lehnt ein generelles Motorbootverbot auf dem genannten Gewässerabschnitt oder ein gezieltes Verbot von gewerblichen Fahrten mit Motorbooten ab. Ein Nebeneinander der Gewässernutzer muss mit der nötigen Toleranz, dem Respekt gegenüber den anderen Gewässerbenützern sowie der notwendigen Eigenverantwortung möglich sein.

Verteiler
- Grosser Rat

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung**

# Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Finanzdirektion

**Antrag des Regierungsrates**

## Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung) 641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

**Art. 2** [1 bis 3]Unverändert.

[4] Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

**Art. 3** [1]Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

[2] Unverändert.

[3] «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

**Art. 4** «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

**Art. 5** [1]Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

[2] Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung[1)] unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

[1)] BSG 101.1



**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

## Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung) 641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

**Art. 2** [1 bis 3]Unverändert.

[4] Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

**Art. 3** [1]Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

[2] Unverändert.

[3] «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

**Art. 4** «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

**Art. 5** [1]Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

[2] Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung[1)] unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

[1)] BSG 101.1

**Ergebnis der ersten Lesung**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung**

## Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung) 641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

**Art. 2** [1 bis 3]Unverändert.

[4] Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

**Art. 3** [1]Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

[2] Unverändert.

[3] «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

**Art. 4** «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

**Art. 5** [1]Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

[2] Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung[1)] unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

[1)] BSG 101.1

Gewährleistung der Lohngleichheit

**Art. 7a** (neu) [1]Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

[2] Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

[3] Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

[4] Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Rechtsformen

**Art. 9** [1]Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

[2] Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

[3] Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.



**Antrag des Regierungsrates**

Gewährleistung der Lohngleichheit

**Art. 7a** (neu) [1]Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

[2] Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

[3] Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

[4] Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

**Antrag der Kommission**

Streichen.

**Art. 8** [1 bis 3]Unverändert.

[4] Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:
*a* Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
*b* Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.

Rechtsformen

**Art. 9** [1]Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

[2] Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

[3] Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

**Antrag des Regierungsrates**

Gewährleistung der Lohngleichheit

**Art. 7a** (neu) [1]Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

[2] Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

[3] Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

[4] Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

**Antrag der Kommission**

Streichen.

**Art. 8** [1 bis 3]Unverändert.

[4] Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:
*a* Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
*b* Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.

Rechtsformen

**Art. 9** [1]Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

[2] Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

[3] Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.



Gewährleistung der Lohngleichheit

**Art. 7a** (neu) [1]Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

[2] Sie reichen ein Selbsdeklarationsblatt ein.

[3] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Angaben. Stellt sie fest, dass das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, kann sie den Betrieb dazu verpflichten, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

[4] Genügen keine milderen Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

[5] Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

**Art. 8** [1 bis 3]Unverändert.

[4] Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht alle Vergütungen gemäss Artikel 663b[bis] Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR)[1)] an, die sie an folgende Personen ausgerichtet haben:
*a* Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
*b* Mitglieder der Geschäftsleitung.

[5] Der Regierungsrat regelt allfällige Ausnahmen durch Verordnung.

[1)] SR 220

Beitragsarten

**Art. 11** [1]Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

[2] Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

[3] Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

**Art. 12** [1]Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

[2] Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:
*a* der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
*b* der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
*c* der anwendbare Beitragssatz.

**Art. 13** [1]Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:
*a* Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
*b* Pauschalbeiträge oder
*c* ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

[2] «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

[3] Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

[4] Aufgehoben.

Normkosten

**Art. 13a** (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

**Art. 13b** (neu) [1]Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

[2] Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.



Beitragsarten

**Art. 11** [1]Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

[2] Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

[3] Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

**Art. 12** [1]Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

[2] Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:
*a* der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
*b* der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
*c* der anwendbare Beitragssatz.

**Art. 13** [1]Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:
*a* Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
*b* Pauschalbeiträge oder
*c* ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

[2] «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

[3] Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

[4] Aufgehoben.

Normkosten

**Art. 13a** (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

**Art. 13b** (neu) [1]Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

[2] Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

Beitragsarten

**Art. 11** [1]Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

[2] Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

[3] Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

**Art. 12** [1]Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

[2] Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:
*a* der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
*b* der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
*c* der anwendbare Beitragssatz.

**Art. 13** [1]Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:
*a* Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
*b* Pauschalbeiträge oder
*c* ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

[2] «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

[3] Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

[4] Aufgehoben.

Normkosten

**Art. 13a** (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

**Art. 13b** (neu) [1]Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

[2] Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

[3] Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

**Art. 13c** (neu) [1]Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

*a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
*b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
*c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
*d* das Controlling,
*e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
*f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
*g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
*h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
*i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

[2] Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

*a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
*b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
*c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

**Art. 15** «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

**Art. 15a** (neu) [1]Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

[2] Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

[3] Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.



[3] Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

**Art. 13c** (neu) [1]Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

*a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
*b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
*c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
*d* das Controlling,
*e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
*f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
*g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
*h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
*i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

[2] Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

*a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
*b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
*c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

**Art. 15** «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

**Art. 15a** (neu) [1]Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

[2] Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

[3] Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

[3] Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

**Art. 13c** (neu) [1]Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

*a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
*b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
*c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
*d* das Controlling,
*e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
*f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
*g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
*h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
*i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

[2] Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

*a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
*b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
*c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

**Art. 15** «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

**Art. 15a** (neu) [1]Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

[2] Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

[3] Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

**Art. 18** Aufgehoben.

Mehrfache Staatsbeiträge

**Art. 19** [1]Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

[2] Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und Überprüfung

**Art. 20a** (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

**Art. 21** [1]Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

[2] Unverändert.

**Art. 22** [1]«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[2] «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[3] Unverändert.



**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 18** Aufgehoben.

**Antrag der Kommission**

**Art. 18** [1]«massvolle» wird aufgehoben.

[2 bis 4]Unverändert.

Mehrfache Staatsbeiträge

**Art. 19** [1]Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

[2] Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und Überprüfung

**Art. 20a** (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

**Art. 21** [1]Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

[2] Unverändert.

**Art. 22** [1]«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[2] «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[3] Unverändert.

**Art. 18** [1]Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten sowie eine Neuverschuldung zu verhindern, kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

[2 bis 4]Unverändert.

Mehrfache Staatsbeiträge

**Art. 19** [1]Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

[2] Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und Überprüfung

**Art. 20a** (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

**Art. 21** [1]Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

[2] Unverändert.

**Art. 22** [1]«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[2] «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

[3] Unverändert.

**Anhang I** Aufgehoben.



**Antrag des Regierungsrates**

**Anhang I** Aufgehoben.

**Antrag der Kommission**

**Anhang I**

(Artikel 18 Absatz 1)

| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 141.1 | Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)<br>Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen) |
| 151.211 | Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat<br>Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen) |
| 152.221.131 | Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion<br>Art. 13 Bst. *q* (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds) |
| 213.22 | Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen |
| 410.41 | Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum<br>Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs) |
| 423.11 | Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)<br>Art. 12 (Grundsätze)<br>Art. 28 (Auszeichnungen) |
| 432.31 | Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG)<br>Art. 10 (Kantonsbeiträge)<br>Art. 13 (Weitere Beiträge) |
| 437.11 | Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport<br>Art. 3 ff.<br>Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports)<br>Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten) |

**Anhang I**

(Artikel 18 Absatz 1)

| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 141.1 | Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)<br>Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen) |
| 151.211 | Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO)<br>Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen) |
| 152.221.131 | Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion<br>Art. 13 Bst. *q* (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds) |
| 213.22 | Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen |
| 410.41 | Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum<br>Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs) |
| 423.11 | Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)<br>Art. 12 (Grundsätze)<br>Art. 28 (Auszeichnungen) |
| 432.31 | Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG)<br>Art. 10 (Kantonsbeiträge)<br>Art. 13 (Weitere Beiträge) |
| 437.11 | Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport<br>Art. 3 ff.<br>Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports)<br>Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten) |

| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 438.31 | Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG)<br>Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge) |
| 525.2 | Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen<br>Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens) |
| 721.0 | Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)<br>Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.) |
| 741.1 | Kantonales Energiegesetz (KEnG) vom 15. Mai 2011<br>Art. 55 ff. (Förderung) |
| 751.11 | Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)<br>Art. 36–40 (Beiträge an Wasserbaukosten) |
| 767.1 | Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe<br>Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt) |
| 811.01 | Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)<br>Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung) |
| 823.1 | Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)<br>Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte)<br>Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge) |
| 841.11 | Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)<br>Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse) |
| 854.1 | Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots<br>Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall) |

| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 438.31 | Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG)<br>Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge) |
| 525.2 | Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen<br>Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens) |
| 721.0 | Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)<br>Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.) |
| 741.1 | Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG)<br>Art. 55 ff. (Förderung) |
| 751.11 | Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)<br>Art. 36–40 (Beiträge an Wasserbaukosten) |
| 767.1 | Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)<br>Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt) |
| 811.01 | Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)<br>Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung) |
| 823.1 | Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)<br>Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte)<br>Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge) |
| 841.11 | Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)<br>Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse) |
| 854.1 | Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes<br>Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall) |

| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 854.13 | Dekret vom 10. November 1980 (Dekret II)<br>Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse) |
| 901.1 | Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG)<br>Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen)<br>Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften)<br>Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen) |
| 902.1 | Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)<br>Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme)<br>Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter)<br>Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge)<br>Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen) |
| 910.1 | Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)<br>Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse)<br>Art. 36–40 (agrarwirtschaftlich begründete Beiträge) |
| 916.141.1 | Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG)<br>Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen)<br>Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen) |
| 921.11 | Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG)<br>Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes)<br>Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs) |

| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 854.13 | Dekret vom 10. November 1980 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)<br>Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse) |
| 901.1 | Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG)<br>Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen)<br>Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften)<br>Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen) |
| 902.1 | Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)<br>Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme)<br>Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter)<br>Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge)<br>Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen) |
| 910.1 | Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)<br>Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse)<br>Art. 36–40 (agrarwirtschaftlich begründete Beiträge) |
| 916.141.1 | Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG)<br>Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen)<br>Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen) |
| 921.11 | Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG)<br>Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes)<br>Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs) |

**II.**

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

**Art. 22** Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

**Art. 23** Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

**Art. 4** Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

**Art. 5** Unverändert.



| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 922.11 | Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)<br>Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes)<br>Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte)<br>Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds) |
| 923.11 | Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)<br>Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an konzessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zugunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik)<br>Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatzförderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestrebungen) |
| 935.211 | Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG)<br>Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung)<br>Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen)<br>Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen) |

**II.**

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

**Art. 22** Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

**Art. 23** Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

**Art. 4** Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

**Art. 5** Unverändert.

| BSG-Nummer | Titel |
|---|---|
| 922.11 | Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)<br>Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes)<br>Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte)<br>Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds) |
| 923.11 | Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)<br>Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an konzessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zugunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik)<br>Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatzförderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestrebungen) |
| 935.211 | Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG)<br>Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung)<br>Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen)<br>Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen) |

**II.**

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

**Art. 22** Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

**Art. 23** Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

**Art. 4** Aufgehoben.

2. Verletzung der Verträge

**Art. 5** Unverändert.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

**Art. 4** [1]Unverändert.

[2] «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

**Art. 9** [1]Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

[2] Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

**Art. 63** [1]Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

[2] Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

[3 und 4]Aufgehoben.

**III.**

*Übergangsbestimmungen*

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.



3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

**Art. 4** [1]Unverändert.

[2] «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

**Art. 9** [1]Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

[2] Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

**Art. 63** [1]Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

[2] Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

[3 und 4]Aufgehoben.

**III.**

*Übergangsbestimmungen*

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

**Art. 4** [1]Unverändert.

[2] «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

**Art. 9** [1]Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

[2] Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

**Art. 63** [1]Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

[2] Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

[3 und 4]Aufgehoben.

**III.**

*Übergangsbestimmungen*

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*



*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 26. Februar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident*: Iseli*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Juni 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*
Der Generalsekretär: *Trees*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*



Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 25. Juni 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident*: Iseli*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission für die zweite Lesung**

# Steuergesetz (StG) (Änderung)

Finanzdirektion

**Antrag des Regierungsrates**

## Steuergesetz (StG) (Änderung) 661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013[1)], wird wie folgt geändert:

**Art. 20** [1]Unverändert.

[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 31** [1]Als Berufskosten werden abgezogen

*a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

*b* unverändert,
*c* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
*d* aufgehoben,
*e* unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[1)] BAG 13–77



**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission**

## Steuergesetz (StG) (Änderung) 661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013[1)], wird wie folgt geändert:

**Art. 20** [1]Unverändert.

[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 31** [1]Als Berufskosten werden abgezogen

**Antrag des Regierungsrates**

*a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

**Antrag der Kommission**

*a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

*b* unverändert,
*c* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
*d* aufgehoben,
*e* unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[1)] BAG 13–77

**Ergebnis der ersten Lesung**

## Steuergesetz (StG) (Änderung) 661.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I.**

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013[1)], wird wie folgt geändert:

**Art. 20** [1]Unverändert.

[2] Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 31** [1]Als Berufskosten werden abgezogen

*a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
*b* unverändert,
*c* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
*d* aufgehoben,
*e* unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[1)] BAG 13–77

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission für die zweite Lesung**

**Art. 31** [1]Als Berufskosten werden abgezogen

**Antrag des Regierungsrates**

*a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

**Antrag der Kommission**

*a* die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
*b* unverändert,
*c* die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,
*d* aufgehoben,
*e* unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

**Art. 32** [1]Unverändert.

[2] Dazu gehören insbesondere
*a* bis *d* unverändert,
*e* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

[3] Unverändert.

**Art. 38** [1]Von den Einkünften werden abgezogen
*a* bis *m* unverändert,

*n* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[2] Unverändert.

**Art. 39** Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere
*a* unverändert,
*b* aufgehoben,
*c* bis *e* unverändert.

**Art. 50** «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

**Art. 66** [1]«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

[2 bis 4]Unverändert.



**Art. 32** [1]Unverändert.

[2] Dazu gehören insbesondere
*a* bis *d* unverändert,
*e* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

[3] Unverändert.

**Art. 38** [1]Von den Einkünften werden abgezogen
*a* bis *m* unverändert,

*n* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[2] Unverändert.

**Art. 39** Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere
*a* unverändert,
*b* aufgehoben,
*c* bis *e* unverändert.

**Art. 50** «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

**Art. 66** [1]«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

[2 bis 4]Unverändert.

**Art. 32** [1]Unverändert.

[2] Dazu gehören insbesondere
*a* bis *d* unverändert,
*e* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

[3] Unverändert.

**Art. 38** [1]Von den Einkünften werden abgezogen
*a* bis *k* unverändert,
*l* die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,
*m* unverändert,

*n* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[2] Unverändert.

**Art. 39** Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere
*a* unverändert,
*b* aufgehoben,
*c* bis *e* unverändert.

**Art. 50** «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird aufgehoben.

**Art. 66** [1]«des Vermögensertrags» wird ersetzt durch «des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens».

[2 bis 4]Unverändert.



**Art. 38** [1]Von den Einkünften werden abgezogen
*a* bis *m* unverändert,

*n* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

[2] Unverändert.

**Art. 66** [1]Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

**Art. 90** [1]Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
*a* bis *d* unverändert,
*e* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

[2] Unverändert.

**Art. 124** «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

**Art. 164** [1 und 2]Unverändert.

[3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

[4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

[6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.



**Art. 90** [1]Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
*a* bis *d* unverändert,
*e* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

[2] Unverändert.

**Art. 100** [1]Unverändert.

[2] «5200 Franken» wird ersetzt durch «10 000 Franken».

**Art. 124** «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

**Art. 164** [1]Unverändert.

[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. *g*). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.

[3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

[4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

[6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

**Art. 90** [1]Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
*a* bis *d* unverändert,
*e* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

[2] Unverändert.

**Art. 100** [1]Unverändert.

[2] «5200 Franken» wird ersetzt durch «10 000 Franken».

**Art. 124** «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

**Art. 164** [1]Unverändert.

[2] Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. *g*). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.

[3] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

[4] Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

[5] Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

[6] Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.



Ideelle Zwecke

**Art. 94a** (neu) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

**Art. 100** [1]Unverändert.

[2] «5200 Franken» wird ersetzt durch «20 000 Franken».

**Art. 229** [1]Die Strafverfolgung verjährt
*a* und *b* unverändert,
*c* «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
*d* unverändert.

[2 bis 4]Unverändert.

**Art. 241** [1]Zu Gunsten des Kantons besteht
*a* unverändert,
*b* ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

[2 bis 5]Unverändert.

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 26. November 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*



**Art. 229** [1]Die Strafverfolgung verjährt
*a* und *b* unverändert,
*c* «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
*d* unverändert.

[2 bis 4]Unverändert.

**Art. 241** [1]Zu Gunsten des Kantons besteht
*a* unverändert,
*b* ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

[2 bis 5]Unverändert.

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

*Streichen.*

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 5. Februar 2015

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident: *Iseli*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

**Art. 229** [1]Die Strafverfolgung verjährt
*a* und *b* unverändert,
*c* «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,
*d* unverändert.

[2 bis 4]Unverändert.

**Art. 241** [1]Zu Gunsten des Kantons besteht
*a* unverändert,
*b* ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

[2 bis 5]Unverändert.

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Bern, 4. Juni 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*
Der Generalsekretär: *Trees*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*



**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 94a und Artikel 229 StG.

Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 25. Juni 2015

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: *Iseli*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 098-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.319 |
| Eingereicht am: | 16.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)<br>Iseli (Zwieselberg, SVP)<br>Haas (Bern, FDP) |
| Weitere Unterschriften: | 14 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 904/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Finanzdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>**Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**<br>**Ziffer 2: Ablehnung** |

## Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Steuerverwaltung zur Beachtung der konstanten Praxis des Verwaltungsgerichts in Zusammenhang mit der ausserordentlichen Neubewertung von Grundstücken anzuhalten
2. in einem einfachen Bericht darzustellen, wie viele Fälle ausserordentlicher Neubewertungen von Grundstücken seit 2010 erfolgt sind, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde; der Bericht hat auch darüber Aufschluss zu geben, was der Regierungsrat in Bezug auf diese Neuveranlagungen vornehmen will und insbesondere, ob er bereit ist, die unrechtmässigen Veranlagungen korrigieren zu lassen

Begründung

1. Dem Hauseigentümerverband Kanton Bern liegen verschiedene dokumentierte Fälle vor, in denen die kantonale Steuerverwaltung die konstante Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern in Zusammenhang mit ausserordentlichen Neubewertungen von Grundstücken verletzt hat. Wenn dies gewünscht wird, können die entsprechenden Unterlagen offen-

gelegt werden. Aufgrund verschiedenster zusätzlicher Meldungen von Mitgliedern muss davon ausgegangen werden, dass die Kantonale Steuerverwaltung die Praxis des Verwaltungsgerichts über die ausserordentliche Neubewertung von amtlichen Werten systematisch nicht beachtet. Gemäss konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist eine ausserordentliche Neubewertung der amtlichen Werte nur rechtmässig, wenn bei kleineren Arbeiten und Änderungen der Mehrwert mindestens 10 Prozent des bisherigen amtlichen Werts beträgt (vgl. zuletzt Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 12.6.2012, VGE 22759, E. 3).
Dabei gilt, wie das Verwaltungsgericht klar festhält, dass es nicht darauf ankommt, ob es sich im Einzelnen um Renovationen oder um Sanierungen handelt; solange die in Rede stehenden baulichen Massnahmen zu einer Wertsteigerung von weniger als 10 Prozent führen.

2. Das Vorgehen der Steuerverwaltung ist umso erstaunlicher, als im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision ein Antrag des Regierungsrates, die herrschende Praxis des Verwaltungsgerichts durch eine Anpassung von Art. 183 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG zu ändern und die 10-Prozent-Schwelle abzuschaffen (vgl. Vortrag Regierungsrat Steuergesetzrevision 2008, Ziffer 5.2.2. Ausserordentliche Neubewertung, Seite 24 ff.), durch den Grossen Rat klar verworfen wurde. Der Wortlaut von Art. 183 StG blieb unverändert. Die Praxis des Verwaltungsgerichts wird seither auch durch ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers bestätigt. Dass die Steuerbehörde nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch den klaren Willen des Gesetzgebers missachtet, kann nicht akzeptiert werden.

3. Weil die Steuerverwaltung ihre Veranlagungsverfügungen nicht begründet und auch den bisherigen amtlichen Wert nicht nennt, ist es ohne Konsultation der Steuerakten für die Steuerpflichtigen gar nicht möglich, die Zulässigkeit der Anpassung zu beurteilen. Erheben sie Einsprache, so wird die Veranlagung geringfügig korrigiert, oder, wenn sich der Einsprecher ausdrücklich auf die erwähnte 10-Prozent-Regel beruft, gutgeheissen. Dies im letzteren Fall mit der Begründung, die Erhöhung sei irrtümlicherweise erfolgt. In den textbausteinartigen Standardbegründungen geht die Steuerverwaltung aber nicht einmal auf den eigentlichen Einwand ein.

4. Legt der Steuerpflichtige bei einer nur geringfügigen Korrektur der Veranlagung Rekurs bei der kantonalen Rekurskommission ein, korrigiert die Steuerverwaltung die Veranlagung von Amtes wegen, ohne es auf ein Rekursverfahren ankommen zu lassen.

Begründung der Dringlichkeit: In letzter Zeit häufen sich die dem HEV Kanton Bern gemeldeten Fälle von ausserordentlichen Neubewertungen, die nicht der Praxis des Verwaltungsgerichts entsprechen. Die diesbezügliche Praxis der Steuerverwaltung muss so rasch wie möglich korrigiert werden.

**Antwort des Regierungsrates**

Die Motionäre beziehen sich auf verschiedene Fälle, aus denen hervorgehe, dass die Steuerverwaltung bei ausserordentlichen Neubewertungen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts missachte. Bei Sanierungen und Renovationen dürfe eine Neubewertung richtigerweise nur vorgenommen werden, wenn der neue amtliche Wert mindestens zehn Prozent höher liegt als der bisherige amtliche Wert. Diese Vorgabe werde von der Steuerverwaltung systematisch missachtet.

Die Beurteilung der massgeblichen Bestimmungen durch die Motionäre ist zutreffend. Sanierungen und Renovationen führen erst dann zu einer Neubewertung, wenn die erfolgten baulichen Veränderungen am Grundstück **gesamthaft** eine Wertveränderung von mehr als zehn Prozent des amtlichen Werts bewirken. Bei einem etappenweisen Vorgehen wird eine ausserordentliche Neubewertung (erst) dann durchgeführt, wenn die seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen am Grundstück gesamthaft eine Wertveränderung von mehr als 10 Prozent des amtlichen Werts bewirken.

Diese Beurteilung wird auch von der Steuerverwaltung geteilt und ist so im Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz festgehalten (Ausführungen zu Art. 183 Steuergesetz, StG, in Band II des Praxiskommentars aus dem Jahr 2011). Die kantonale Steuerverwaltung hält fest, dass der Einhaltung der 10-Prozent-Bedingung hohe Beachtung geschenkt wird.

Führen Sanierungen oder Renovationen zu einem neuen amtlichen Wert, der weniger als 10 Prozent über dem bisherigen amtlichen Wert liegt, wird der neue amtliche Wert nicht eröffnet. Der neue amtliche Wert wird aber im Sinne einer Schattenrechnung geführt, um bei weiteren Sanierungen und Renovationen die neue Ausgangsbasis zu bilden. Die steuerpflichtigen Personen werden - zur Schaffung von Transparenz - über diesen Umstand jeweils informiert. Der ermittelte Wert wird sich erst bei einer späteren Sanierung oder Renovation auswirken, wo eine Gesamtbetrachtung über alle bis dahin erfolgten Sanierungen und Renovationen vorgenommen werden muss.

Bei der ausserordentlichen Neubewertung handelt es sich um ein **Massenverfahren**. In der Praxis werden seit 2010 durch die nebenamtlichen Schätzerinnen und Schätzer **jedes Jahr mehr als 20‘000** ausserordentliche Neubewertungen mit Augenschein vorgenommen. Dabei handelt es sich in rund zwei bis vier Prozent der Fälle um Konstellationen, bei denen der neu ermittelte Wert aufgrund von Renovationen und Sanierungen weniger als 10 Prozent über dem bisherigen amtlichen Wert liegt. Bei der Steuerverwaltung sind ständig insgesamt rund 4‘100 solche Fälle mit einer aufgeschobenen Bewertung (Schattenrechnung) pendent.

Weil es sich bei der ausserordentlichen Neubewertung wie aufgezeigt um ein Massengeschäft mit teilweise komplexen Dimensionen handelt, sind Fehlbeurteilungen nie ganz auszuschliessen. Die Komplexität der Fälle hat verschiedene Gründe:

- Im Zusammenhang mit den ausserordentlichen Neubewertungen infolge **baulicher Veränderungen** (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) ist jeweils zu unterscheiden, ob es sich um Sanierungen und Renovationen oder sonstige bauliche Veränderungen wie Neubau, Umbau, Abbruch etc. handelt. Die 10-Prozent-Regel kommt nur gerade bei den Sanierungen und Renovationen zur Anwendung. Bei anderen baulichen Veränderungen ist ein neuer amtlicher Wert auch dann zu eröffnen, wenn sich der amtliche Wert um weniger als 10 Prozent verändert hat.

- Nebst den ausserordentlichen Neubewertungen infolge baulicher Veränderungen gibt es eine **Vielzahl weiterer Gründe** für eine ausserordentliche Neubewertung (vgl. Art. 183 Abs. 1 Bst. b bis f StG: Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden; Änderungen in der Bewirtschaftung oder den Bewirtschaftungsgrundlagen landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke; Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind; Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen zur Bewertung von Land in der Bauzone zum Ertragswert; Flächenveränderung, Zonenänderung, Erschliessung oder Melioration von Land). Auch beim Vorliegen dieser Neubewertungsgründe findet die 10-Prozent-Regel keine Anwendung, d.h. ein neuer amtlicher Wert ist auch dann zu eröffnen, wenn sich der amtliche Wert um weniger als 10 Prozent verändert hat.

- In vielen Fällen einer ausserordentlichen Neubewertung kommen gleichzeitig **mehrere Neubewertungsgründe** zum Tragen. Renovationen und Sanierungen können zusammenfallen mit gleichzeitigen Neubauten, Umbauten, Neuinstallationen, Erweiterungen, Parzellierungen, Flächenveränderungen, Errichtung oder Löschung von Dienstbarkeiten, Nutzungsänderungen etc.. Dabei ist der jeweils unterschiedlichen Bedeutung dieser Neubewertungsgründe Rechnung zu tragen.

- Die Komplexität der ausserordentlichen Neubewertung wird zuletzt auch dadurch erhöht, dass bei festgestellten **Auslassungen und Unrichtigkeiten** der aktuellen Bewertung nicht eine ausserordentliche Neubewertung, sondern eine Korrektur nach Artikel 181 Absatz 4 StG vorzunehmen ist. Die diesbezüglichen Feststellungen sind bei der Prüfung der Voraussetzungen einer ausserordentlichen Neubewertung nach Artikel 183 StG (10-Prozent-Regel etc.) konsequent ausser Acht zu lassen. Somit ist jeweils streng zu unterscheiden, welche Sanierungen, Renovationen, An- oder Umbauten bei der letzten Bewertung übersehen wurden (Korrektur nach Art. 181 Abs. 4 StG) und welche seither vorgenommen wurden (allenfalls ausserordentliche Neubewertung nach Art. 183 StG).

Sämtliche ausserordentlichen Neubewertungen, die durch nebenamtliche Schätzerinnen und Schätzer vorgenommen werden, werden durch die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung systematisch überprüft. Angesichts der aufgezeigten Komplexität dieser Bewertungen und der hohen Anzahl betroffener Fälle ist es trotz der systematischen Kontrollen nicht auszuschliessen, dass in einzelnen Fällen ein amtlicher Wert eröffnet wird, der auch Sanierungen und Renovationen berücksichtigt, obschon diese für sich allein genommen nicht zu einem um 10 Prozent höheren Wert geführt haben.

In der Praxis kann festgestellt werden, dass die Betroffenen in solchen Fällen jeweils Einsprache erheben und der bisherige amtliche Wert im Einspracheverfahren bestätigt wird. Die Motionäre erwähnen fünf konkrete Fälle, bei denen der bisherige amtliche Wert im Einspracheverfahren bestätigt wurde. Die genannten Fälle betreffen je einen Fall aus den Steuerjahren 2005, 2011, 2012 (noch hängig), 2013 und 2014.

Die Steuerverwaltung bedauert diese Fehler. Sie hält aber gleichzeitig fest, dass es sich dabei um Ausnahmefälle handelt. Nach Auffassung der Steuerverwaltung ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts eindeutig und es wird verwaltungsintern mit systematischen Kontrollen sichergestellt, dass die 10-Prozent-Regel beachtet wird.

Der Regierungsrat sieht deshalb keine Veranlassung, die Steuerverwaltung speziell zur Beachtung der Rechtsprechung anzuhalten (Ziffer 1 der Motion). Wie für jede kantonale Dienststelle gilt auch für die Steuerverwaltung die Vorgabe, dass sich ihre Aufgabenerfüllung auch ohne ausdrückliche Anweisung nach den gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung der Gerichte richten muss. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Ziffer 1 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Die Motionäre verlangen weiter, dass der Regierungsrat in einem „einfachen Bericht“ darstellen soll, wie viele Fälle ausserordentlicher Neubewertungen von Grundstücken seit 2010 erfolgt sind, bei denen die Praxis des Verwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurde (Ziffer 2 der Motion). Für die Erstellung eines solchen Berichts besteht nach dem Gesagten kein genügender Anlass, so dass auf die Erstellung und die damit verbundenen hohen Aufwendungen verzichtet werden kann. Dass die Kosten eines solchen Berichts sehr hoch ausfallen würden, ergibt sich daraus, dass die Unterlagen zu den jährlich rund 20‘000 ausserordentlichen Neubewertungen mit Augenschein (also für den geforderten Zeitraum seit 2010 insgesamt weit mehr als 100‘000 Fälle) bei den Gemeinden eingefordert und einzeln geprüft werden müssten. Die Prüfung wäre mit ausserordentlich hohen Personalkosten verbunden und würde sich aufgrund der knappen Personalressourcen über eine langen Zeitraum erstrecken. Ein „einfacher Bericht“ im Sinne der Motionäre ist daher gar nicht möglich. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Ziffer 2 der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 240-2014 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2014.RRGR.1158 |
| Eingereicht am: | 17.11.2014 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Haas (Bern, FDP) (Sprecher/in)<br>Brand (Münchenbuchsee, SVP)<br>Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)<br>Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)<br>Schneiter (Thierachern, EDU) |
| Weitere Unterschriften: | 14 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 677/2015 vom 3. Juni 2015 |
| Direktion: | Finanzdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>Ziffer 1: Annahme<br>Ziffer 2: Ablehnung |

## Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen, die Folgendes beinhaltet:

1. Zur Steuerung der Stellenentwicklung in den Direktionen und in der Staatskanzlei wird ein Stellenplan geführt, der alle unbefristeten Stellen enthält. Dieser ist dem Grossen Rat jährlich zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis zu bringen.
2. Gleichzeitig mit dem Voranschlag ist dem Grossen Rat die Höchstzahl der unbefristeten Stellen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Begründung:

Im Sinne einer Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass dieser Vorstoss das Thema der vom Grossen Rat als Postulat überwiesenen Motion 247-2012 wieder aufnimmt und in Berücksichtigung der damaligen Beratungen modifiziert.

Der Stellenbestand mit seinen direkten Auswirkungen auf die Höhe der (Personal-)Kosten ist ein zentraler Einflussfaktor für den Kantonshaushalt und eine Kennzahl von strategischer Bedeu-

tung. In Zeiten besorgniserregender finanzpolitischer Aussichten muss die Entwicklung des Stellenbestands besonders aufmerksam beobachtet und mit Entschlossenheit gesteuert werden.

Zwar wird jeweils im Rahmen der Präsentation von Sparpaketen eine Auswirkung auf den Stellenbestand prognostiziert, ob dann tatsächlich etwas Spürbares geschieht, lässt sich durch den Grossen Rat und die Öffentlichkeit nur schwerlich beurteilen.

Die heutige Situation ist auch insofern unbefriedigend, als im mehr als 1000 Seiten umfassenden Geschäftsbericht jeweils auf einer einzigen Seite der Personalbestand am Jahresende rein quantitativ dargestellt wird, wobei aber kaum eine Kommentierung erfolgt. Es fehlt auch eine Darstellung von Datenreihen über mehrere Jahre, die es ermöglichen würde, mittel- und langfristige Entwicklungen in dieser für die Finanzpolitik zentralen Thematik zu erkennen.

Seit 2005 kann der Grosse Rat nicht mehr unmittelbar den Stellenbestand bestimmen. Es bleibt ihm im Rahmen des NEF als diesbezügliches Steuerungsinstrument bloss, auf die Saldi der einzelnen Produktgruppen Einfluss zu nehmen, ohne genau zu wissen, welche Stellen sich dahinter verbergen.

Die vorliegende Motion schafft hier behutsam Abhilfe, indem dem Grossen Rat der Stellenplan zur Kenntnisnahme unterbreitet wird (Ziff. 1) und er zudem den Höchststand der unbefristeten Stellen bewilligen darf.

**Antwort des Regierungsrates**

Die Motionäre weisen einleitend darauf hin, dass der vorliegende Vorstoss die Thematik der vom Grossen Rat am 30. Januar 2013 mit 85 zu 44 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) als Postulat überwiesenen Motion 247-2012[1], FDP (Haas, Bern) „Bewilligung des Stellenplans der kantonalen Verwaltung durch den Grossen Rat“ unter Berücksichtigung der damaligen Beratungen erneut aufnimmt. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass seine Aussagen in der damaligen Motionsantwort nach wie vor zutreffen, weshalb auch seine Haltung gegenüber diesem Anliegen im Wesentlichen unverändert ist. Von einer Verschiebung der Kompetenzen im Bereich der Stellenbewirtschaftung zum Grossen Rat ist auch zum heutigen Zeitpunkt abzusehen. Der Regierungsrat ist unverändert der Meinung, dass sich die heutige Vorgehensweise bewährt hat und im Einklang mit der verfassungsmässigen Aufgabenteilung steht, wonach dem Regierungsrat als Exekutivorgan die Steuerung auf operativ-betrieblicher Ebene obliegt, während der Grosse Rat die politisch-strategischen Entscheide zu treffen hat.

Bezüglich der Entwicklung des Stellenbestandes möchte der Regierungsrat eingangs darauf hinweisen, dass Bestandeszunahmen weitestgehend durch Vorlagen ausgelöst wurden, welche entweder der Grosse Rat selber initiiert und beschlossen hat (z.B. Projekt Police Bern) oder welche zur Umsetzung von zwingendem Bundesrecht notwendig wurden (z.B. Schaffung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB). Andererseits konnten im letzten Jahr bereits Massnahmen realisiert werden, die der Grosse Rat in der Novembersession 2013 im Zuge der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) beschlossen hat. Dies zeigt, dass die vom Regierungsrat beabsichtigte Strategie, wonach sich der Personalbestand an den zu erfüllenden Aufgaben zu orientieren hat, eine zielführende Vorgehensweise darstellt.

[1] Vgl. www.be.ch/gr => Geschäfte => Geschäftssuche => Suche nach Nummer 247-2012

**Zu Ziffer 1**

Der Regierungsrat anerkennt das Bedürfnis der Motionäre nach transparenten Auskünften zu den Stellenbeständen und deren Entwicklung. Basierend auf den Erkenntnissen der NEF-Evaluation wurde die Berichterstattung an den Grossen Rat vereinfacht, indem u.a. die Zahl der Produktgruppen stark reduziert wurde. Im Rahmen der erneuerten Form der Berichterstattung ist ausserdem vorgesehen, ab dem Voranschlag 2016 die effektiven Personalbestände und deren Entwicklung über die letzten Jahre pro Direktion auszuweisen. Damit sollen die bisherigen Informationen zum Personalbestand - wie von den Motionären gewünscht - in Zukunft detaillierter ausgewiesen werden. Im Übrigen kommentiert und veröffentlicht das Personalamt jährlich die Entwicklung des Personalbestandes seit der Einführung von NEF (2005). Daraus gehen sämtliche grösseren Einflussfaktoren auf den Stellenbestand hervor. Der Kommentar zur Bestandesentwicklung kann im Internet abgerufen werden.[2]

Um die Stellenbewirtschaftung für den Grossen Rat transparent und nachvollziehbar zu gestalten und dem Anliegen der Motionäre Rechnung zu tragen, ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Erweiterung der bereits bestehenden Berichterstattung zur Entwicklung der Stellenbestände vorzunehmen. Er wird künftig nebst den effektiven IST-Beständen zusätzlich auch die jeweiligen direktionalen SOLL-Bestände (Anzahl der bewilligten, unbefristeten Stellen) in die Berichterstattung einfliessen lassen. Daraus würde für den Grossen Rat ersichtlich, in welchem Mass die Stellenpläne der Direktionen ausgeschöpft bzw. über- oder unterschritten werden. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, Ziffer 1 anzunehmen.

**Zu Ziffer 2**

Betreffend die Ziffer 2, wonach der Grosse Rat die Höchstzahl der unbefristeten Stellen jährlich genehmigen soll, hält der Regierungsrat Folgendes fest: Die maximale Anzahl der zulässigen Stellen bemisst sich letztlich danach, welche Aufgaben die Verwaltung in welcher Qualität erbringen soll. Dieses Aufgabenspektrum ändert sich laufend und damit auch die Zahl der dafür benötigten Stellen. Eine jährliche Genehmigung der Höchstzahl der unbefristeten Stellen bzw. deren Veränderung könnte durch den Grossen Rat nur dann vorgenommen werden, wenn umfassende Detailkenntnisse bis auf Stufe Einzelfall vorhanden wären. So erfordert die Beurteilung von Stellenbegehren in vielen Fällen genaue Kenntnisse über die zugrunde liegenden Finanzierungsmechanismen (z. B. Ausmass der mit einer Stellenschaffung verbundenen Mehrerträge, Kostenbeteiligung von Dritten) oder steht häufig mit anderen Faktoren in Abhängigkeit, welche mangels Handlungsspielraum gar nicht beeinflusst werden können (z.B. Umsetzung von Bundesvorgaben). Zudem muss bei allfälligen Stellenanträgen auch der individuellen betrieblichen Situation vor Ort im betreffenden Amt Rechnung getragen werden können.

Die Befassung des Grossen Rates mit einer im Detail komplexen, zeitaufwändigen und operativen Angelegenheit wäre folglich nicht stufengerecht und kaum in der dafür notwendigen Detailtiefe möglich. Die von den Motionären erhoffte Steuerungswirkung einer derartigen Kompetenzverschiebung dürfte zudem nicht im gewünschten Ausmass gegeben sein, da bezüglich Stellenschaffungen wie aufgezeigt oft nur geringer Handlungsspielraum besteht. In jenen Fällen, in welchen ein erheblicher Handlungsspielraum besteht, hat der Regierungsrat in den letzten Jahren eine konsequente Politik verfolgt und entsprechende Anträge zur Schaffung von neuen, unbefristeten Stellen strikt abgelehnt.

[2] Vgl. www.be.ch/personal => Register „Anstellungsbedingungen“ => „Personalstatistik“ => HR-Reporting (Anhang 2)

Wie bereits einleitend erwähnt, muss es deshalb die Aufgabe des Regierungsrates sein, unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung des Stellenbestandes auszuüben, weil dies zeitnaher und in besserer Kenntnis der Sachlage sowie der Gegebenheiten vor Ort geschehen kann. Der Regierungsrat versichert, dass er die Entwicklung des Stellenbestands auch in Zukunft sehr genau verfolgt und allfällige neue Stellenbegehren, welche zu einer Erhöhung des Stellenetats führen, mit grösstmöglicher Sorgfalt prüft und im Interesse eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushalts nur sehr restriktiv bewilligen wird. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb Ziffer 2 zur Ablehnung.

**An den Grossen Rat**

**P**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 253-2014 |
| Vorstossart: | Postulat |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2014.RRGR.1175 |
| Eingereicht am: | 20.11.2014 |
| Fraktionsvorstoss: | Ja |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | SP-JUSO-PSA (Burkhalter, Rümligen) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 4 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 619/2015 vom 20. Mai 2015 |
| Direktion: | Finanzdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** |

## Investitionsplafonds

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Bericht über das Investitionsniveau des Kantons Bern im Vergleich zu anderen, vergleichbaren Kantonen vorzulegen.

Der Vergleich soll insbesondere auf folgende Faktoren Bezug nehmen:
- Bilanzsumme
- Einwohnerzahl
- Fläche
- Steuerkraft

Der Vergleich soll über eine Periode von mindestens fünf Jahren erfolgen.

Begründung:

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Investitionen in die Laufende Rechnung umgelagert. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Investitionsplafonds von 500 Mio. Franken den Bedürfnissen des Kantons Bern entspricht.

Es stellt sich auch die Frage, ob der Kanton Bern einen Investitionsnachholbedarf hat und welche Projekte durch eine Einschränkung des Investitionsplafonds gefährdet wären.

## Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf das vorliegende Postulat, greift der Regierungsrat nachfolgend verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Höhe des staatlichen Investitionsniveaus im Kanton Bern auf. Unter Ziffer 2 nimmt der Regierungsrat Bezug auf den durch den Postulanten gewünschten Kantonsvergleich. In Ziffer 3 werden zwei «Kennzahlen» erörtert, welche Hinweise über die Investitionstätigkeit des Kantons Bern im Vergleich mit anderen Kantonen (Ziffern 3.1 und 3.2) geben. Von grosser Bedeutung in Bezug auf das Investitionsniveau sind die in Zukunft geplanten Investitionsvorhaben (Ziffer 4 – gesamtkantonale Investitionsplanung). In Ziffer 5 orientiert der Regierungsrat über die aktuelle Situation im Kanton Bern in Bezug auf die Höhe der Nettoinvestitionen bevor er anschliessend in Ziffer 6 ein politisches Fazit zieht.

Die vorliegende Vorstossantwort fällt umfassend aus. Es ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, den Grossen Rat aus einer gesamtheitlichen Sicht über die Investitionstätigkeit im Kanton Bern zu informieren. Mit der vorliegenden umfassenden Vorstossantwort wird deshalb der gewünschte Bericht bereits abgegeben. Infolgedessen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das vorliegende Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Die Höhe des Investitionsniveaus ist sowohl aus einer volkswirtschaftlichen (Bruttoinvestitionen) wie auch aus einer finanzpolitischen (Nettoinvestitionen) Perspektive für die Entwicklung eines Gemeinwesens von grosser Bedeutung.

Aus einer rein volkswirtschaftlichen Betrachtung stellen (Brutto-)Investitionen Vorleistungen des Staates in einen Standort dar und tragen somit massgeblich zur Wertschöpfung und zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gemeinwesens bei. Investitionen dienen einerseits der Werterhaltung und Werterneuerung der bestehenden Infrastrukturen (Strassen, Schulen, Spitäler, usw.) eines Staates. Sie finanzieren andererseits wichtige Vorhaben zur Weiterentwicklung der Volkswirtschaft. Dazu zählen beispielsweise neue Verkehrsinfrastrukturen zur Sicherstellung und Verbesserung der Erreichbarkeit von Städten und Gemeinden. Fehlende oder ungenügende Investitionen führen zu Wertverlusten bei der bestehenden Substanz einer Volkswirtschaft und verunmöglichen die wirtschaftliche Weiterentwicklung. Schlecht unterhaltene Infrastrukturen reduzieren die Attraktivität des Kantons und gefährden künftige Steuererträge. Zahlreiche Studien, beispielsweise der OECD oder des Staatsekretariats für Wirtschaft (seco), haben die wirtschaftliche Wichtigkeit und Bedeutung von Investitionen im Allgemeinen und von Infrastrukturen im Besonderen untersucht und bestätigt. Ausreichende und gut unterhaltene Infrastrukturen sind deshalb entscheidende Elemente im Standortwettbewerb und auch wichtige Treiber für das Wachstum und den Wohlstand.

Daneben stellt sich aus einer rein finanzpolitischen Sicht die Frage, ob das Gemeinwesen die (Netto-)Investitionen aus eigener Kraft finanzieren kann oder ob es sich zu dessen Finanzierung verschulden muss.

## 2. Höhe der Brutto-/Nettoinvestitionen des Kantons Bern im Vergleich mit anderen Kantonen

Wie durch den Postulanten gewünscht, kann nachstehend das Brutto- und das Nettoinvestitionsniveau verschiedener Kantone unter Berücksichtigung der Faktoren Bilanzsumme, Einwohnerzahl, Fläche und Steuerkraft auf der Basis der Rechnungswerte des Jahres 2013 miteinander verglichen werden. Als Vergleichskantone wurden die Kantone AG, ZH, FR, LU und GR herangezogen.

| Kanton | AG | ZH | FR | LU | GR | BE |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bilanzsumme (RE 2013) in CHF Mio.** | 4'028 | 20'714 | 2'624 | 6'219 | 3'672 | 8'232 |
| **Einwohnerzahl per 31.12.2013** | 636'362 | 1'425'538 | 297'622 | 390'349 | 194'959 | 1'001'281 |
| **Fläche (in $km^2$)** | 1'404 | 1'729 | 1'671 | 1'493 | 7'105 | 5'959 |
| **Ressourcenindex 2013 (in%)[1]** | 88.5 | 119.1 | 73.7 | 77.0 | 81.5 | 74.6 |
| **Bruttoinvestitionen (RE 2013) in CHF Mio.** | 312.5 | 897.0 | 187.6 | 179.7 | 373.2 | 1'032.1 |
| **Nettoinvestitionen (RE 2013) in CHF Mio.** | 205.3 | 603.0 | 142.1 | 115.9 | 160.8 | 551.3 |
| **Bruttoinvestition / Einwohner in CHF** | 491.1 | 629.2 | 630.3 | 460.4 | 1'914.3 | 1'030.8 |
| **Bruttoinvestition / $km^2$ in CHF** | 222'605.8 | 518'797.0 | 112'281.5 | 120'361.7 | 52'528.3 | 173'193.2 |
| **Nettoinvestition / Einwohner in CHF** | 322.6 | 423.0 | 477.5 | 296.9 | 824.8 | 550.6 |
| **Nettoinvestition / $km^2$ in CHF** | 146'253.0 | 348'756.5 | 85'049.1 | 77'628.9 | 22'631.5 | 92'511.8 |
| **Aktivierungsgrenze in CHF** | 250'000 | 50'000 - 200'000 (je nach Anlagegut)[2] | 250'000 | 50'000 - 200'000 (je nach Anlagegut)[3] | 200'000[4] | 5'000 |

[1] Entspricht dem Ressourcenpotenzial (Wirtschaftskraft) pro Einwohner im Verhältnis zum schweizerischen Mittel

[2] Im "Handbuch für Rechnungslegung" können auch tiefere Aktivierungsgrenzen vorgesehen werden.

[3] Eine tiefere Aktivierungsgrenze ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt.

[4] Der bauliche Unterhalt an Strassen bis CHF 3'000'000 pro Einheit wird der Erfolgsrechnung belastet

Aus Sicht des Regierungsrates sind die vorstehenden Vergleichswerte mit grösster Zurückhaltung zu interpretieren. Dies insbesondere aus den drei folgenden Überlegungen:

- Erstens ist zu beachten, dass die Höhe der Aktivierungsgrenze zwischen den einzelnen Kantonen grosse Unterschiede aufweist. Währendem im Kanton Bern die Aktivierung von Anlagegütern in der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung grundsätzlich ab CHF 5‘000.- erfolgt, liegt diese Grenze im Kanton Fribourg beispielsweise bei CHF 250‘000.-. Konkret hat dies zur Folge, dass im Kanton Bern Anlagegüter bereits ab einem tiefen Betrag zu einer «Belastung» in der Investitionsrechnung führen. Gleichzeitig wird dadurch die Laufende Rechnung «entlastet». Auf der anderen Seite führt die höhere Aktivierungsgrenze im Kanton Fribourg tendenziell zu einer tieferen Belastung der Investitionsrechnung und zu einer höheren Belastung der Laufenden Rechnung. Die unterschiedliche Höhe der Aktivierungsgrenzen führt somit zu einer Beeinträchtigung des Vergleichs der Investitionsniveaus zwischen den einzelnen Kantonen.

- Zweitens handelt es sich bei den vorstehenden Werten um eine Momentaufnahme per 31. Dezember 2013. Wie nachfolgend dargestellt wird, unterliegt insbesondere die Entwicklung der Brutto- und der Nettoinvestitionen teilweise starken Schwankungen (z.B. aufgrund der Umsetzung von aussergewöhnlichen Grossprojekten). Demzufolge handelt es sich bei den vorstehenden Werten um eine Momentaufnahme, welche nach Ansicht des Regierungsrates beispielsweise keine abschliessenden Schlussfolgerungen in Bezug auf einen allfälligen Investitionsnachholbedarf oder ein vergleichsweise hohes Investitionsvolumen zulässt.

- Drittens sagt die Höhe des Investitionsniveaus (Brutto- oder Nettoinvestitionen) letztlich nichts über den Nutzen einer Investition für die Bürgerinnen und Bürger eines Gemeinwesens aus. Gleichzeitig lässt die Höhe des Investitionsniveaus auch keine direkten Rückschlüsse auf die Qualität der getätigten Investitionen zu.

## 2.1 Entwicklung der Bruttoinvestitionen (RE 2009 bis AFP 2018)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Bruttoinvestitionen in den ausgewählten Kantonen zwischen der Rechnung 2009 und dem Finanzplanjahr 2018 (in CHF Mio.):

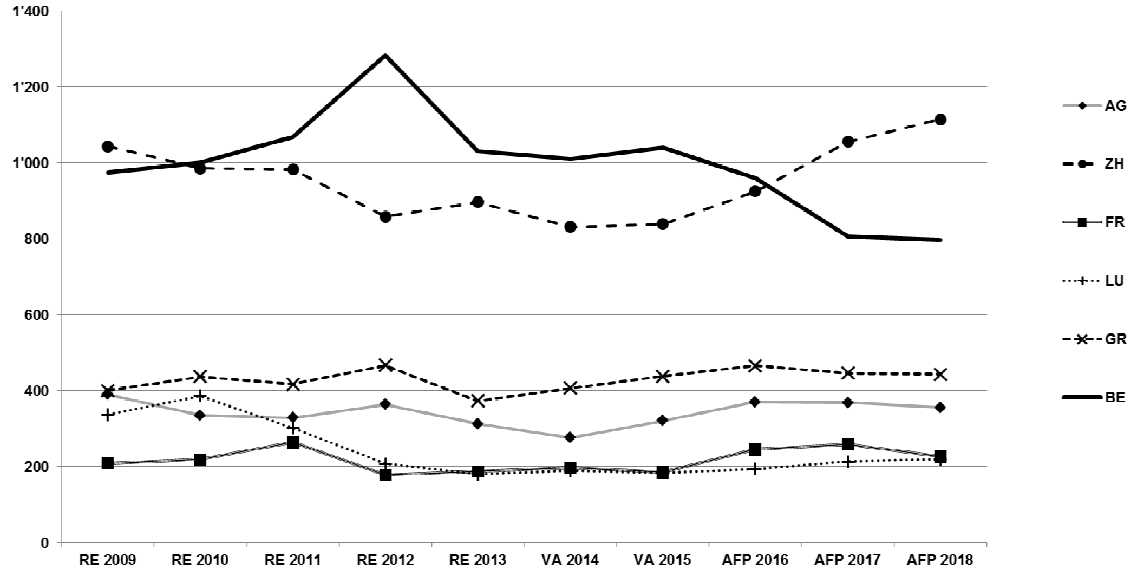


Anmerkung des Regierungsrates: Kt. ZH ohne Aufstockung Dotationskapital ZKB in den Jahren 2015 (CHF 500 Mio.) und 2018 (CHF 575 Mio.)

Währendem im Kanton Bern die Bruttoinvestitionen in der Tendenz deutlich sinken, ist im Kanton Zürich eine stark gegenläufige Entwicklung festzustellen. Die restlichen Vergleichskantone weisen ein deutlich tieferes Bruttoinvestitionsniveau aus.

## 2.2 Entwicklung der Nettoinvestitionen (RE 2009 bis AFP 2018)

In der folgenden Grafik wird die Entwicklung Nettoinvestitionen in den ausgewählten Kantonen zwischen der Rechnung 2009 und dem Finanzplanjahr 2018 dargestellt (in CHF Mio.):

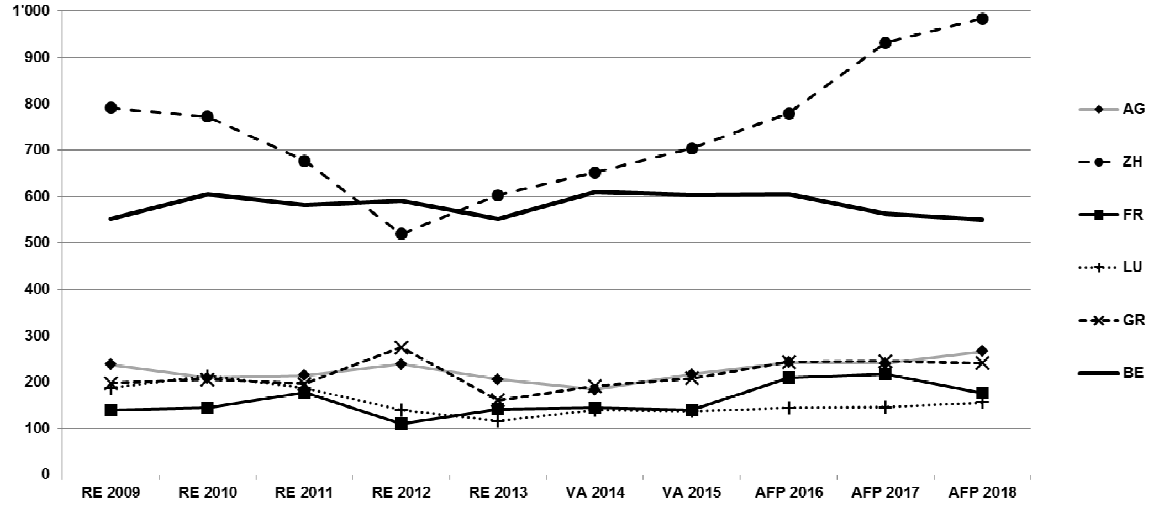


Anmerkung des Regierungsrates: Kt. ZH ohne Aufstockung Dotationskapital ZKB in den Jahren 2015 (CHF 500 Mio.) und 2018 (CHF 575 Mio.)

Im Kanton Bern zeichnet sich bei den Nettoinvestitionen ab 2016 ein deutlicher Rückgang ab. Dieser ist insbesondere auf die rückläufige Entwicklung der aus dem Spitalinvestitionsfonds finanzierten Investitionen zurückzuführen. Seit dem Jahr 2012 werden aufgrund der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung mit Ausnahme der noch vor 2012 durch das zuständige finanzkompetente Organ beschlossenen Projekte keine projektbezogenen Investitionsabgeltungen mehr aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) entrichtet. Der «auslaufende» SIF führt demzufolge aus gesamtstaatlicher Sicht zu rückläufigen Nettoinvestitionen.

Anders präsentiert sich die Situation im Kanton Zürich. Selbst nach Eliminierung der geplanten Aufstockung des Dotationskapitals in den Jahren 2015 und 2018 für die Zürcher Kantonalbank (ZKB) ist in den kommenden Jahren von einem massiven Anstieg der Nettoinvestitionen auszugehen.

Was die anderen Vergleichskantone anbelangt, so kann ab dem Voranschlagsjahr 2014 insgesamt von einem tendenziell ansteigenden Nettoinvestitionsniveau ausgegangen werden. Ob sich dieser Trend später auch tatsächlich in den Rechnungswerten niederschlagen wird, hängt stark von der weiteren finanzpolitischen Entwicklung in den einzelnen Kantonen ab.

## 3. «Investitionskennzahlen»

Nachfolgend werden zwei verschiedene Konzepte zur Berechnung der Investitionstätigkeit eines Gemeinwesens erörtert. Es handelt sich dabei um die durch das «Institut des hautes études en administration publique» (IDHEAP) entwickelte Kennzahl der «Investitionsanstrengung» sowie die nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und die Gemeinden HRM 2 berechnete Kennzahl «Investitionsanteil». Diese beiden «Kennzahlen-Konzepte» werden in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 und 3.2 im Detail erläutert.

An dieser Stellte hält der Regierungsrat noch einmal ausdrücklich fest, dass die Vergleichbarkeit der nachfolgenden Kennzahlenwerte aufgrund der unterschiedlichen Aktivierungsgrenzen der einzelnen Kantone nur bedingt gegeben ist. Es ist zu beachten, dass der Kanton Bern im Vergleich zu den Referenzkantonen über eine tiefere Aktivierungsgrenze verfügt.

### 3.1 Kennzahl «Investitionsanstrengung» des IDHEAP (Universität Lausanne)

Das IDHEAP führt alljährlich einen Vergleich der Kantons- und Gemeindefinanzen durch. Neben anderen Kennzahlen wird dabei unter anderem auch die «Investitionsanstrengung» der Kantone miteinander verglichen. Das Konzept der «Investitionsanstrengung» stellt auf den Nettoinvestitionen ab und wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Investitionsanstrengung} = \frac{\text{NettoInvestitionen}}{\text{laufende Ausgaben}} \times 100$$

Gemäss IDHEAP liegt die «ideale Investitionsanstrengung» in einer Bandbreite zwischen 7.5% und 9,5% der laufenden Ausgaben. Bei einem tieferen Wert riskiert das Gemeinwesen, seine Infrastruktur zu vernachlässigen. Ein höherer Wert kann zu einer überdimensionierten Infrastruktur führen, die hohe Folgekosten definiert. Der aktuellste verfügbare Vergleich des IDHEAP hat zu den folgenden Ergebnissen geführt:

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2011-2013 | 2004-2013 |
|---|---|---|---|---|---|
| **AG** | 5.89% | 5.56% | 5.36% | 5.60% | 6.32% |
| **ZH** | 5.26% | 5.18% | 4.67% | 5.04% | 7.04% |
| **FR** | 5.35% | 5.24% | 5.06% | 5.22% | 4.72% |
| **LU** | 8.06% | 7.13% | 5.75% | 6.98% | 7.59% |
| **GR** | 13.17% | 11.55% | 12.68% | 12.47% | 15.14% |
| **BE** | 6.74% | 6.53% | 6.59% | 6.62% | 5.78% |

Die Auswertung des IDHEAP zeigt, dass die Investitionsanstrengungen des Kantons Bern sowohl in den Jahren 2011-2013 wie auch im Zehnjahresvergleich (2004-2013) unter dem durch das IDHEAP als «ideal» bezeichneten Wert liegen.

### 3.2 Kennzahl «Investitionsanteil» nach HRM 2

Eine andere Sichtweise stellt die im Rahmen des «Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und die Gemeinden (HRM 2)» definierte Kennzahl «Investitionsanteil» dar. Anders als die Kennzahl «Investitionsanstrengung» des IDHEAP stützt die Kennzahl «Investitionsanteil» auf den Bruttoinvestitionen ab:

$$\text{Investitionsanteil} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen x 100}}{\text{Konsolidierter Gesamtaufwand}}$$

Ein Wert von unter 10% weist auf eine «schwache Investitionstätigkeit» hin. 10 bis 20% entspricht einer «mittleren» Investitionstätigkeit und 20 bis 30% einer «starken Investitionstätigkeit».

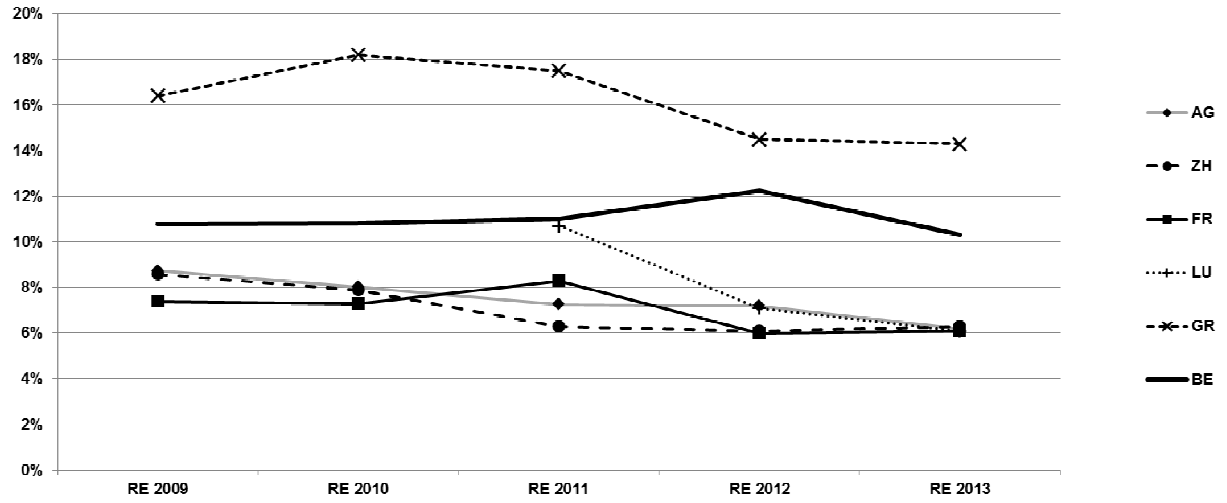


Gemäss der Kennzahl «Investitionsanteil» liegen die Aktivitäten des Kantons Bern im Investitionsbereich im interkantonalen Vergleich über den Werten der Referenzkantone (mit Ausnahme des Kantons Graubünden). Allerdings entspricht selbst der Wert des Kantons Bern nur knapp einer «mittleren Investitionstätigkeit».

## 4. Gesamtkantonale Investitionsplanung

Ebenfalls wichtige Hinweise in Bezug auf das Investitionsniveau des Kantons Bern, bzw. über dessen Entwicklung liefert die gesamtkantonale Investitionsplanung. Darin werden sowohl die ordentlichen wie auch die aus Spezialfinanzierungen finanzierten Investitionen aufgeführt.

Die gesamtkantonale Investitionsplanung ermöglicht einen Überblick über die wichtigsten Investitionsvorhaben der nächsten zehn Jahre und wird jeweils im Rahmen des Planungsprozesses aktualisiert. Aus der gesamtkantonalen Investitionsplanung ist u.a. die Differenz zwischen Sach- und Finanzplanung ersichtlich. Erfahrungsgemäss führen verschiedenste Ursachen wie insbesondere Einsprachen, bzw. Beschwerdeverfahren aber mitunter auch witterungsbedingte Bauverzögerungen laufend zu Anpassungen der Sachplanungen der einzelnen Direktionen und der Staatskanzlei. Aus diesem Grund ist bei einzelnen Direktionen ein Sachplanungsüberhang im Bereich der Nettoinvestitionen notwendig. Andernfalls müsste aus den erwähnten Gründen in der Jahresrechnung jeweils mit Budgetunterschreitungen gerechnet werden.

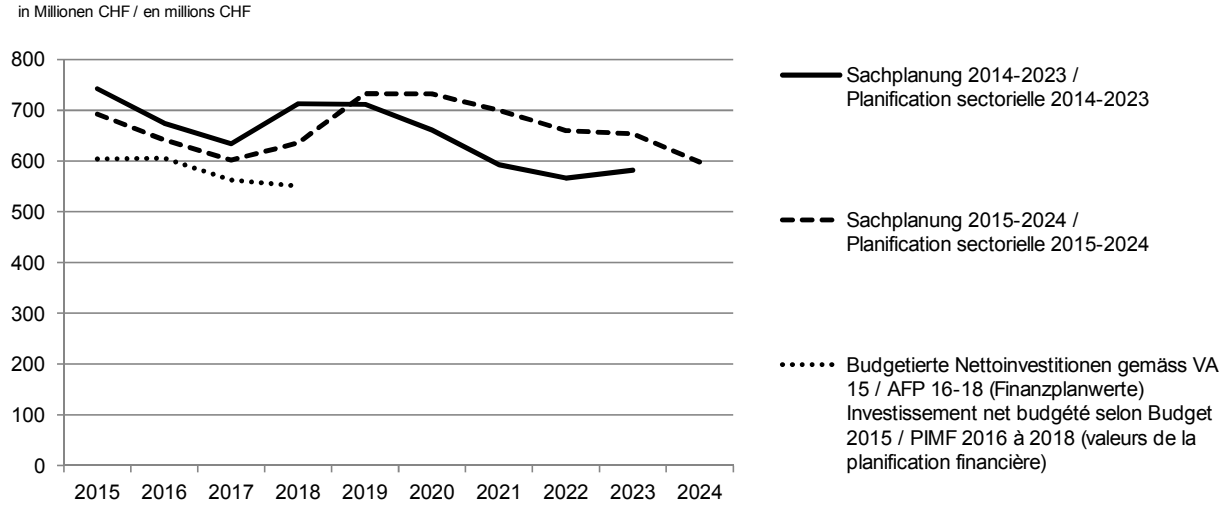


Wie die vorstehende Übersicht zeigt, liegen die Sachplanwerte der aktuellen Planung (2015-2024) im Vergleich zur letztjährigen Planung in den Jahren 2015-2018 deutlich tiefer. Entsprechende Korrekturen wurden insbesondere bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgenommen. In den Jahren 2019–2024 liegen die aktuellen Sachplanwerte jedoch deutlich über den Werten der Sachplanung 2014-2023.

## 5. Aktuelle Situation im Kanton Bern

Angesichts der schwierigen finanzpolitischen Situation und des in den vergangenen Jahren stetig angestiegenen Investitionsbedarfs beschloss der Regierungsrat, im Planungsprozess 2012 (VA 2013 / AFP 2014-2016) eine Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen auf CHF 500 Millionen pro Jahr vorzunehmen.

Durch diese Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen mussten die Sachplanungen in den einzelnen Politikbereichen in den letzten Jahren teilweise reduziert werden. Dies hatte entsprechende Projektanpassungen, Projektverschiebungen und Projektverzichte zur Folge. Mit der Plafonierung der ordentlichen Nettoinvestitionen wurden die Investitionsplanungen der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf eine grundlegend neue Basis gestellt. Konkret erhalten die Direktionen und die Staatskanzlei vom Regierungsrat innerhalb des Plafonds jeweils Investitionsanteile zur Verfügung gestellt, innerhalb welcher sie ihre Investitionsvorhaben priorisieren müssen.

Zu zusätzlichen Anpassungen in der Investitionsplanung führten zudem die durch den Grossen Rat in den Voranschlägen 2012, 2013 und 2014 beschlossenen Kürzungen der Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 30 Millionen (2012, 2014) und CHF 50 Millionen (2013) sowie die durch den Regierungsrat gegenüber dem avisierten Plafond von CHF 500 Millionen aus finanzpoliti-

schen Gründen im Voranschlag 2015 beschlossene Investitionskürzung in der Höhe von CHF 17 Millionen. Die ursprünglich angestrebte Plafondhöhe von CHF 500 Millionen konnte somit seit ihrer erstmaligen Einführung im Voranschlag 2013 gar nie eingehalten werden.

Gleichzeitig fanden in den vergangenen Jahren auch verschiedene Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Laufende Rechnung statt (z.B. Einführung der Pflegefinanzierung, Übergang der Hochschulen in Beitragssystem, Bahninfrastrukturfinanzierung durch FABI). Es handelt sich dabei um Effekte, wie sie teilweise auch in anderen Kantonen stattfanden. Aufgrund dieser Verschiebungen überwies der Grosse Rat in der Novembersession 2014 eine Finanzmotion der Finanzkommission (201-2014), wonach die ordentlichen Nettoinvestitionen im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2016 von CHF 500 Millionen auf CHF 440 Millionen Franken pro Jahr zu kürzen seien. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen seines Vortrags an den Grossen Rat zum Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 zur Finanzmotion positionieren.

Gleichzeitig ist aber auf der anderen Seite vermehrt auch festzustellen, dass die Weiterentwicklung der Rechnungslegungsgrundsätze zu Verschiebungen von der Laufenden Rechnung in die Investitionsrechnung führt.

## 6. Fazit des Regierungsrates

Die vorstehenden Auswertungen und Kennzahlen zeigen aus Sicht des Regierungsrates, dass das Investitionsniveau des Kantons Bern in den vergangenen Jahren nicht als «unangemessen hoch» oder «überdurchschnittlich» bezeichnet werden kann. Im Gegenteil: Weil die Investitionen wegen der Finanzlage in den letzten Jahren plafoniert und reduziert werden mussten, besteht heute in einzelnen Bereichen ein ausgewiesener Nachholbedarf. Sowohl im Bereich der Liegenschaften als auch bei den Kantonsstrassen ist der Zustand der heutigen Infrastrukturen unter dem von Fachleuten anerkannten und empfohlenen Niveau. Es besteht daher grundsätzlich ein Handlungs- und Aufholbedarf, dem mit einer erheblichen Reduktion des Investitionsplafonds nicht Rechnung getragen werden kann. Dieser betrifft beispielsweise die Substanzerhaltung bei den Gebäuden des Kantons, wo in den letzten Jahren wie auch in anderen Bereichen zu wenig investiert werden konnte. Mit weiteren Kürzungen der Investitionen wären auch in den folgenden Jahren für die Gebäude zu wenig Investitionsmittel verfügbar, was zu einer Verschlechterung der Gebäudezustandswerte führen wird. Versäumte Substanzerhaltungsmassnahmen müssen später mit teureren Instandsetzungen korrigiert werden.

Nach Meinung des Regierungsrates gilt es zu beachten, dass der Kanton in den nächsten Jahren über ein ausreichend hohes Investitionsvolumen verfügen muss, um wichtige Zukunftsprojekte realisieren zu können. Dazu zählen beispielsweise der Bau des Campus Technik in Biel, Neubauten der Universität, das Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» sowie dringend notwendige Verkehrssanierungen für die Regionen Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen-Langenthal. Solche Projekte sind wichtig für die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons und zur Verbesserung im Standortwettbewerb mit anderen Kantonen. Aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat beispielsweise auch dafür ausgesprochen, die nach Auflösung des Investitionsspitzenfonds verbleibenden Mittel vollumfänglich zugunsten der beiden Verkehrssanierungsprojekte im Emmental und im Oberaargau zu verpflichten.

Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts bleiben der Investitionsbedarf und die hierfür benötigten finanziellen Mittel weiterhin hoch. Kürzungen des Investitionsniveaus gefährden die Werterhaltung der bestehenden Infrastrukturen und führen

langfristig zu einer Verschlechterung der kantonalen Wirtschaftskraft im Benchmark zu anderen Kantonen. Dessen ungeachtet ist der Regierungsrat überzeugt, dass es auch bei den Investitionen einer strengen Prioritätensetzung bedarf. Er wird deshalb auch in Zukunft nur Investitionsvorhaben genehmigen, bei denen der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten deutlich übersteigt und bei denen Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch den betrieblichen Folgekosten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass bei den ordentlichen Nettoinvestitionen vorderhand nach wie vor ein «jährliches Investitionsziel» von gegen CHF 500 Millionen avisiert werden sollte. Dieses gilt es Rahmen des Planungsprozesses jeweils mit den finanzpolitischen Realitäten abzugleichen, was – wie in den vergangenen Jahren – kurzfristig zu gewissen Schwankungen des ordentlichen Nettoinvestitionsniveaus im tiefen bis maximal mittleren zweistelligen Millionenbereich führen kann. Im Sinne einer gewissen Verstetigung des Investitionsvolumens und um ein «Hüst und Hott» bei den geplanten Investitionsvorhaben zu vermeiden (z.B. kurzfristige Projektverschiebungen oder -sistierungen aufgrund von Kürzungen der Nettoinvestitionen, welche Projekte letztlich verteuern, da sich die Planerleistungen erhöhen und Unternehmer grundsätzlich Schadenersatzforderungen wegen der Verzögerungen stellen können), sollten nach Meinung des Regierungsrates grössere Schwankungen beim ordentlichen Nettoinvestitionsniveau indessen – wenn immer möglich – die Ausnahme bleiben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit Blick auf das derzeit nach wie vor historisch tiefe Zinsniveau die volkswirtschaftlichen Nachteile einer Investitionskürzung die finanzpolitischen Vorteile und ein allenfalls damit verbundener Schuldenabbau einer solchen überwiegen.

**An den Grossen Rat**

**Erläuterungen zu den in der Vorstossantwort erwähnten Kennzahlen**

***Kennzahl «Investitionsanstrengung» des IDHEAP (Universität Lausanne):***

$$\text{Investitionsanstrengung} = \frac{\text{Nettoinvestitionen}^{1)}}{\text{laufende Ausgaben}^{2)}} \times 100$$

[1)]Nettoinvestitionen:
+ Investitionsausgaben (Sachgruppe 50-58)
- Investitionseinnahmen (Sachgruppe 60-67)

[2)]Laufende Ausgaben:
+ Aufwand der Laufenden Rechnung (Kontenklasse 3)
- Abschreibungen (Sachgruppe 33)
- Durchlaufende Beiträge (Sachgruppe 37)
- Einlagen in Spezialfinanzierungen (Sachgruppe 38)
- Interne Verrechnungen (Sachgruppe 39)

***Kennzahl «Investitionsanteil» nach HRM 2:***

$$\text{Investitionsanteil} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen}^{1)} \times 100}{\text{Konsolidierter Gesamtaufwand}^{2)}}$$

[1)]Bruttoinvestitionen:
Sachanlagen (Sachgruppe 50)
+ Investitionen auf Rechnung Dritter (Sachgruppe 51)
+ Immaterielle Anlagen (Sachgruppe 52)
+ Darlehen (Sachgruppe 54)
+ Beteiligungen und Grundkapitalien (Sachgruppe 55)
+ Eigene Investitionsbeiträge (Sachgruppe 56)

[2)]Konsolidierter Gesamtaufwand:
Aufwand (Kontenklasse 3)
- Abschreibungen (Sachgruppe 33)
- Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (Sachgruppe 35)
- Durchlaufende Beiträge (Sachgruppe 37)
- Ausserordentlicher Aufwand (Sachgruppe 38)
- Interne Verrechnungen (Sachgruppe 39)

* * * * *

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

# Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)»

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

## Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| **1.** | **Zusammenfassung** | 3 |
| **2.** | **Entstehung und Zustandekommen der Initiative** | 3 |
| **3.** | **Ziele und Inhalt der Initiative** | 3 |
| **4.** | **Gültigkeit der Initiative** | 3 |
| **5.** | **Förderung von Kohlenwasserstoffen durch Fracking** | 4 |
| 5.1 | Was ist Fracking? | 4 |
| 5.2 | Vorkommen von Kohlenwasserstoffen im Kanton Bern | 4 |
| 5.3 | Konventionelle und nicht konventionelle Lagerstätten | 4 |
| 5.4 | Fracking im Kanton Bern | 4 |
| 5.5 | Fracking in der Schweiz | 5 |
| 5.6 | Fracking weltweit | 5 |
| **6.** | **Was will die Initiative?** | 6 |
| 6.1 | Was wäre nicht mehr zulässig | 6 |
| 6.2 | Was wäre weiterhin zulässig | 6 |
| **7.** | **Würdigung der Initiative** | 6 |
| 7.1 | Energieversorgung, Energiepolitik | 6 |
| 7.2 | Wirtschaftspolitisch | 6 |
| 7.3 | Umweltpolitisch | 6 |
| 7.4 | Umsetzung | 7 |
| **8.** | **Antrag des Regierungsrates** | 7 |

# Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)»

## 1. Zusammenfassung

Die Initiative will die Gewinnung und Förderung von Schiefergas und anderen Kohlenwasserstoffen im Kanton Bern mit der Methode des Frackings verbieten. Der Regierungsrat unterstützt die Initiative, weil sie den kantonalen Energie- und Umweltschutzzielen entspricht.

Eine Annahme der Initiative hat keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen: Es wird gegenwärtig kein Schiefergas im Kanton Bern abgebaut, und es ist unklar, ob das je zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen möglich sein wird. Es ist nicht einmal bekannt, ob und wie viel Schiefergas im Kanton Bern vorkommt. Bestehende Konzessionen, die infolge der Initiative enteignet werden müssten, gibt es nicht. Auch wäre ein Gesuch für den Abbau von Schiefergas mittels Fracking bereits nach heute geltendem Recht wohl kaum bewilligungsfähig.

Eine Annahme der Initiative setzt jedoch ein wichtiges energiepolitisches Zeichen und trägt der in der Bevölkerung verbreiteten Skepsis gegenüber der Förderung von Schiefergas mittels Fracking Rechnung. Im Kanton Bern sollen Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energiequellen fliessen. Mittelfristig ist eine Abkehr von fossilen Energieträgern anzustreben. Der Bund und der Kanton verfolgen eine Politik der Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien und setzen sich nicht für eine vermehrte Nutzung fossiler Energien ein, da dies dem Klimaschutz und auch den Energiestrategien von Bund und Kanton widerspricht.

## 2. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Die Grünen Kanton Bern reichten zusammen mit den unterstützenden Organisationen Pro Natura Bern, Greenpeace-Regionalgruppe Bern und EVP am 20. Juni 2014 eine Verfassungsinitiative mit dem Titel «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung» (Stopp-Fracking-Initiative) ein. Die Initiative verlangt eine Teilrevision der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)[1]. Sie hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs.

Am 2. Juli 2014 stellte der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf die Vorprüfung der Staatskanzlei mit Regierungsratsbeschluss Nr. 878/2014 fest, dass die Initiative mit 17 974 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist, und wies sie zur Behandlung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu. Nach Artikel 149 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[2] unterbreitet der Regierungsrat eine Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung dem Grossen Rat. Diese Frist läuft am 20. Juni 2015 ab. Legt der Regierungsrat einen Gegenvorschlag vor, verlängert sich die Frist um sechs Monate.

## 3. Ziele und Inhalt der Initiative

Die Grünen Kanton Bern und die unterstützenden Organisationen begründen die Initiative wie folgt (http://www.stopp-fracking.ch/downloads/):

«Die Stopp-Fracking-Initiative verlangt ein Verbot der Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen (d.h. fossiler Ressourcen, insbesondere Erdöl und Erdgas) aus sogenannt nicht konventionellen Lagerstätten im Kanton Bern. Damit stellt die Initiative sicher, dass die umweltschädigende Fracking-Methode zur Gewinnung von Schiefergas im Kanton Bern nicht angewendet wird.»

Die Initiative will innerhalb der verfassungsrechtlichen Regelung des Regalrechts einen neuen Absatz einfügen:

> Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:
>
> **I. Art. 52 Abs. 4 (neu)**
>
> [4] Die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten ist im Kantonsgebiet nicht gestattet.
>
> **II. Übergangsbestimmung**
>
> Art. 52 Abs. 4 findet auch auf bestehende Konzessionen Anwendung. Das Gesetz regelt die Entschädigung.

## 4. Gültigkeit der Initiative

Nach Artikel 59 Absatz 2 KV sind Initiativen ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Form und Inhalt einer Initiative müssen einheitlich sein, damit die Stimmberechtigten ein unmissverständliches Ja oder Nein in die Urne legen können. Die Einheit von Form und Inhalt ist hier gewährleistet: Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Verfassungstextes und betrifft nur ein Thema.

Auch die Durchführbarkeit ist gewährleistet. Wer mineralische Rohstoffe ausbeuten will, braucht eine Konzession (Art. 4 Abs. 2 Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003).[3] Das Verbot kann umgesetzt werden, indem entsprechende Konzessionen nicht erteilt werden. Nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmung sind allenfalls bestehende Konzessionen zu enteignen. Mögliche nachteilige finanzielle Konsequenzen

[1] BSG 101.1

[2] BSG 141.1

[3] BRG, BSG 931.1

machen eine Initiative jedoch nicht undurchführbar. Es ist vielmehr Sache des Stimmvolkes, diesen Aspekt in die politische Entscheidung einzubeziehen. Im Übrigen gibt es keine bestehenden Konzessionen für die Förderung nicht konventioneller Vorkommen, die enteignet werden müssten.

Schliesslich ist zu prüfen, wie sich die Initiative zum übergeordneten Recht verhält. Betroffen ist ein Regalrecht des Kantons: Die Nutzung mineralischer Rohstoffe wie Erdöl und Erdgas steht gemäss Artikel 52 KV allein dem Kanton zu. Dieser ist somit auch berechtigt, das betreffende Recht einzuschränken, indem er die Nutzung bestimmter Vorkommen ganz verbietet. Den Kantonen steht bei der Regelung des Bergregals praktisch uneingeschränkte Gesetzgebungsfreiheit zu (BGE 119 Ia 390 E. 11b S. 406).

Die Initiative entspricht den Anforderungen von Artikel 59 Absatz 2 KV und ist für gültig zu erklären.

## 5. Förderung von Kohlenwasserstoffen durch Fracking

### *5.1 Was ist Fracking?*

Fracking (von englisch «to fracture»: aufbrechen, aufreissen) ist eine Methode zur Erzeugung, Weitung und Stabilisierung von Rissen im Gestein im tiefen Untergrund mit dem Ziel, die Durchlässigkeit des Gesteins zu erhöhen. Fracking wird vor allem bei der Förderung von Erdöl und Erdgas aus nicht konventionellen Lagerstätten eingesetzt, aber auch für die Nutzung von Erdwärme (Geothermie).

Beim Fracking ist zuerst eine bis zu mehreren tausend Meter tiefe Bohrung nötig. Danach wird eine Flüssigkeit (Frack-Fluid) unter sehr grossem Druck durch das Bohrloch in das Gestein im Untergrund gepumpt. Das Gestein wird aufgebrochen, so dass das Erdöl oder Erdgas aus dem Gestein austreten und durch die unter dem Druck entstandenen feinen Risse ausströmen kann. Damit die Brüche im Gestein offen bleiben und das Erdöl oder Erdgas ausströmen kann, wird dem Wasser Sand beigegeben. Dazu kommen verschiedene Chemikalien: Diese erleichtern das Eindringen des Sands in die Gesteinsbrüche, vermeiden die Korrosion der Stahlrohre und verhindern das Wachstum von Bakterien. Dieses Gemisch wird als Frack-Fluid bezeichnet, wobei einige der Chemikalien giftig sind.

Auch bei der Geothermie kann Fracking zum Einsatz kommen: Zur Erschliessung von Erdwärmereservoiren im tiefen Untergrund wird in das dichte, heisse Gestein Wasser injiziert, sodass bestehende Risse aufbrechen und neue Risse entstehen. Ziel ist, dass anschliessend Wasser im heissen Gestein besser zirkulieren kann und so effiziente, unterirdische «Wärmetauscher» entstehen. Anders als beim Fracking zur Schiefergasgewinnung ist es bei der Tiefengeothermie in der Regel nicht nötig, das für das Aufbrechen des Gesteins verwendete Wasser mit chemischen Zusätzen zu versehen. Da bei der Geothermie keine Kohlenwasserstoffe gewonnen bzw. gefördert werden, ist sie von der vorliegenden Initiative nicht betroffen.

### *5.2 Vorkommen von Kohlenwasserstoffen im Kanton Bern*

Die heute genutzten fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas, Kohle, Ölsande und Ölschiefer sind Gemische von Kohlenwasserstoffen, die sich durch geologische Umwandlungsprozesse aus abgestorbenem organischem Material gebildet haben.[4)] Im Kanton Bern kommt einzig Erdgas vor. Andere Kohlenwasserstoffe wie z.B. Erdöl sind im Kanton Bern mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Kohle wird seit langem nicht mehr abgebaut.

### *5.3 Konventionelle und nicht konventionelle Lagerstätten*

Erdgaslagerstätten werden nach konventionellen und nicht konventionellen Vorkommen unterschieden:

In konventionellen Lagerstätten ist das Erdgas zwar nicht entstanden, aber es ist dorthin migriert und dort gespeichert. Das Gestein dieser Lagerstätten ist porös und durchlässig. Da es sich tief unter der Erde befindet, steht das Gas unter hohem Druck. Nach Anbohren der gasführenden Schicht kann das Erdgas frei entweichen und gefördert werden. Diese Art von Erdgasförderung wird deshalb als konventionelle Gasförderung bezeichnet.

In nicht konventionellen Lagerstätten befindet sich das Erdgas in Schichten, in denen es auch entstanden ist. Es ist in den Poren von meist feinkörnigen, dichten Gesteinen (Schiefer) eingeschlossen und wird dort festgehalten. Solches Erdgas, auch Schiefergas genannt, kann nur aus dem Gestein herausgeholt und gefördert werden, wenn das Gestein zuvor mit Wasser unter hohem Druck aufgebrochen wurde (Fracking), sodass das Gas aus den Poren austreten und durch die unter dem Druck entstandenen feinen Risse ausströmen kann. Die Erdgasförderung unter Anwendung der Frackingmethode wird deshalb als nicht konventionelle Gasförderung bezeichnet.

### *5.4 Fracking im Kanton Bern*

Die Frackingmethode zur Gewinnung von Schiefergas wurde und wird im Kanton Bern nicht angewendet. Es gibt keine Bewilligungen für die Förderung von Schiefergas. Eine Bewilligung könnte wohl auch aufgrund der geltenden Gewässerschutzvorschriften kaum erteilt werden, da eine Gefährdung von Gewässern kaum ausgeschlossen werden kann. Fracking zur Schiefergasgewinnung hat wegen der möglichen Umweltauswirkungen in den letzten Jahren zu diversen parlamentarischen Vorstössen geführt:

– Interpellation Amstutz (004-2012): «Schiefergas – Wundermittel oder ökologische Katastrophe?» – In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass keine der bisher erteilten Schürfbewilligungen und keines der hängigen Schürfbewilligungsgesuche Schiefergasvorkommen betreffe. Es gehe ausschliesslich um konventionelles Erdgas, wobei nicht auszuschliessen sei, dass sich die Firmen ins-

[4)] Bundesamt für Energie 2014: Fossile Energien, www.bfe.admin.ch/themen.

künftig auch für Schiefergas interessieren könnten. Dessen Förderung würde allerdings eine Konzession und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraussetzen. Der rechtliche Rahmen sei klar, die Voraussetzungen streng; es brauche keine Gesetzesrevision. Der Grosse Rat zeigte sich von der Antwort befriedigt.

– Interpellation Löffel-Wenger (048-2013): «Erdgas- bzw. Schiefergasförderung – auch im Kanton Bern?» – Der Regierungsrat hielt nochmals fest, dass Schiefergasförderung zurzeit kein Thema sei und allfällige Gesuche hohe Hürden (Nachweis Umweltverträglichkeit, Sicherheitsleistung) passieren müssten. Gemäss Energiestrategie sei die Nutzung von Erdgas nicht ausgeschlossen; jedoch lasse die jüngere Entwicklung bei den erneuerbaren Energien den Schluss zu, dass insbesondere die Nutzung von Erdgas rascher als bei der Erarbeitung der Energiestrategie angenommen substituiert werden könne.
– Motion Bauen (274-2013): «Keine Verschandelung des Kantons durch die Förderung fossiler Ressourcen – Stopp Fracking». – Mit der vom Grossen Rat am 17. März 2014 angenommenen Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche die Förderung nicht konventioneller fossiler Ressourcen im Kanton Bern verbietet. Auch der Regierungsrat hatte die Annahme beantragt.
– Interpellation Aeschlimann (138-2014): «Sind die geplanten Erdgasbohrungen in Ruppoldsried bewilligungsfähig?» – Der Regierungsrat hielt in seiner Antwort fest, es sei noch kein Gesuch für Sondierbohrungen in Ruppoldsried eingegangen. Zudem sei die geplante Sondierung eine konventionelle Bohrung, die nichts mit Fracking zu tun habe.

### *5.5 Fracking in der Schweiz*

In der Schweiz wurde und wird die Frackingtechnik zur Förderung von Schiefergas bisher nicht angewendet. In Finsterwald LU wurde ein Erdgasvorkommen 1985 bis 1994 konventionell gefördert; sonst gibt und gab es in der Schweiz keine kommerzielle Gasförderung. Für die gesetzliche Regelung zur Nutzung von Rohstoffen sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Aus Bundesrecht ergibt sich, dass für Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Kohle eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden muss.

In der Westschweiz hat man sich für ähnliche Massnahmen entschieden, wie sie die Initianten vorschlagen: In den Kantonen Freiburg und Waadt werden seit 2011 keine Bewilligungen mehr für die Suche nach Schiefergas bzw. für dessen Förderung erteilt. Der Genfer Staatsrat hat sich im Juni 2013 in einer Motionsantwort für ein Frackingverbot ausgesprochen, das in der «loi sur les mines» verankert werden soll. In Neuenburg wurde vor kurzem ein 10-jähriges Moratorium für die Förderung fossiler Ressourcen generell – also auch aus konventionellen Lagerstätten – beschlossen. Die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, beide Appenzell, Glarus, Zug und Schwyz wollen ohne Verbot auskommen, haben aber einen Entwurf zu einem Mustergesetz erarbeiten lassen.

Im Kanton Thurgau ging der Entwurf für ein Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) bereits in die Vernehmlassung und wurde am 22. Oktober 2014 dem Grossen Rat überwiesen. Das Gesetz umschreibt, was die Nutzung des Untergrundes umfassen kann, und weist die Hoheit über den Untergrund dem Kanton zu. Es entspricht dem bernischen Bergregalgesetz und sagt nichts zu Fracking.

Die Haltung des Bundes zum Thema Fracking lässt sich wie folgt zusammenfassen: Da für Regelungen zur Nutzung von Rohstoffen die Kantone zuständig sind, kann der Bund die Förderung von Schiefergas in der Schweiz gegenwärtig nicht einheitlich regeln. Er strebt auch nicht an, seine Kompetenzen auszuweiten, sondern sieht seine Rolle vielmehr darin, die Kantone mit Fachwissen zu unterstützen und, soweit nötig, für Koordination zu sorgen. Näher prüfen will der Bund, ob es für die Risiken des Frackings Ergänzungen im Haftungsrecht braucht.[5)]

### *5.6 Fracking weltweit*

Die bedeutendsten Schiefergasvorkommen in Europa befinden sich in Polen und Frankreich, gefolgt von Norwegen, der Ukraine, Schweden, Dänemark und Grossbritannien. In Polen wurde die Exploration von Schiefergas vorangetrieben, aber aus wirtschaftlichen Gründen bereits wieder eingestellt. In Grossbritannien finden Sondierbohrungen statt, und in Dänemark sind solche geplant. In Frankreich beschloss das Parlament im Juni 2011 ein Verbot der Erschliessung nicht konventioneller Gasvorkommen; heute wird das Verbot aus wirtschaftlichen Überlegungen wieder infrage gestellt. In anderen Ländern bestehen Frackingverbote oder Moratorien (Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik, Niederlande). In Deutschland wird ein Gesetzesentwurf diskutiert, der Fracking in Grundwasserschutzgebieten ganz verbietet und für andere Standorte eine Umweltverträglichkeitsprüfung fordert. Auf EU-Ebene gibt es keine einheitliche Position zur Schiefergasförderung. Das EU-Parlament hat im Jahr 2012 ein Verbot von Fracking abgelehnt und einen stabilen Rechtsrahmen dafür gefordert. Die Europäische Kommission hat angekündigt, einen Rahmen für das Risikomanagement bei der Förderung unkonventioneller fossiler Brennstoffe vorzuschlagen.

In den USA hat die Frackingtechnik in den letzten Jahren zu einem eigentlichen Boom der Öl- und Gasindustrie geführt, und es wurden grosse Mengen an Schiefergas gefördert. Infolge des gestiegenen Angebots sind allerdings die Preise gesunken, sodass die Rentabilität des Verfahrens infrage gestellt wurde. Die Auswirkungen der Frackingtechnik auf Umwelt und Gesundheit werden auch in den USA kontrovers diskutiert. In Gebieten, wo seit einigen Jahren Fracking betrieben wird, stieg angeblich zum Teil die Ozonbelastung.[6)] Aus Angst um die Gesundheit der Bevölke-

[5)] Vgl. zur Position des Bundes: «Bericht des Bundesrates zur Nutzung des Untergrundes in Erfüllung des Postulats 11.3229, Kathy Riklin, vom 17. März 2011»; http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37578.pdf.

[6)] «Fracking und Geothermie als Teil der Energiestrategie», Tages-Anzeiger vom 9. Dezember 2014.

rung wurde im Bundesstaat New York Fracking als Fördermethode verboten. In anderen Bundesstaaten wird die Schiefergasförderung vorangetrieben.

## 6. Was will die Initiative?

Nach dem Willen der Initianten soll die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten verboten werden.

### *6.1 Was wäre nicht mehr zulässig*

Wird die Initiative angenommen, ist die Gewinnung bzw. Förderung sämtlicher fossiler Energieträger, soweit sie aus nicht konventionellen Lagerstätten stammen, verboten. Dieses Verbot würde auf Stufe Verfassung festgeschrieben und ab Datum der Volksabstimmung greifen. Eine Umsetzung auf Gesetzesebene wäre nicht nötig.

Praktisch relevant wäre das Verbot für die vermuteten Schiefergasvorkommen. Ölförderung ist im Kanton Bern kein Thema.

### *6.2 Was wäre weiterhin zulässig*

Weiterhin zulässig wäre, nicht konventionelle Lagerstätten zu erkunden und Sondierbohrungen zu machen. Das durch die Initianten angestrebte Verbot beschränkt sich ausdrücklich auf die «Gewinnung und Förderung» solcher Vorkommen.

Ebenfalls vom Verbot nicht betroffen ist der Einsatz von Fracking für die Geothermie. Das wäre nach wie vor zulässig.

## 7. Würdigung der Initiative

### *7.1 Energieversorgung, Energiepolitik*

Auf die Gasversorgung hätte das Verbot keine unmittelbaren Auswirkungen, da gegenwärtig kein Schiefergas aus Vorkommen im Kanton Bern gefördert und im Kanton verbraucht wird. Da man nicht weiss, wie viel Schiefergas im Kanton Bern vorhanden ist und mit welchem Aufwand es gewonnen werden könnte, kann auch keine Aussage darüber gemacht werden, welchen mengenmässigen Beitrag das Schiefergas an die Energieversorgung leisten könnte und wie hoch die Kosten dafür wären.

Der Verzicht auf die Förderung und Nutzung allfälliger Schiefergasvorkommen entspricht den Zielsetzungen der kantonalen Energiegesetzgebung: Ziel ist, den Energiebedarf im Kanton Bern möglichst mit erneuerbaren Ressourcen zu decken und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

### *7.2 Wirtschaftspolitisch*

Gegenwärtig wird im Kanton kein Schiefergas gefördert. Es gibt keine Konzessionen, die als Folge einer Annahme der Initiative enteignet werden müssten. Unmittelbare wirtschaftliche Folgen, wie Enteignungskosten oder der Verlust von Arbeitsplätzen als Folge der Annahme der Initiative, sind also nicht zu befürchten.

Sondierbohrungen sind im Kanton Bern angekündigt worden, ein konkretes Gesuch wurde aber nicht eingereicht (Ruppoldsried). Sondierbohrungen zur Abklärung vermuteter Vorkommen könnten auch mit der vorgeschlagenen Verfassungsergänzung bewilligt werden, wenn die übrigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Ob das Interesse an solchen Abklärungen trotz einem Förderverbot für nicht konventionelle Vorkommen weiterhin vorhanden wäre, ist offen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die angekündigten Sondierbohrungen nicht ausschliesslich auf Schiefergas abzielen, sondern auch auf konventionelle Gasvorkommen und auf mögliche Zwischenlagerstätten für Erdgas.

Verbote bestimmter Tätigkeiten können sich hemmend auf ein weiteres wirtschaftliches Umfeld auswirken. Das von den Initianten angestrebte Verbot betrifft jedoch eine für den Kanton Bern unbedeutende wirtschaftliche Tätigkeit, und die Förderung von allfällig vorhandenen konventionellen Vorkommen bleibt möglich.

### *7.3 Umweltpolitisch*

Die Förderung von Schiefergasvorkommen verlängert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Dies widerspricht der energiepolitischen Strategie von Bund und Kanton Bern.

Die Förderung und Nutzung von Schiefergas hat offenbar in den USA zu einer $CO_2$-Reduktion beigetragen, weil dadurch die Verbrennung von Kohle reduziert wurde.[7)] Allerdings ist die $CO_2$-Bilanz von Fracking umstritten, weil bei der Förderung Methangas unkontrolliert entweichen kann. In der Schweiz kann der Einsatz von Schiefergas nicht zu einer Reduktion der $CO_2$-Emissionen führen, weil kaum Kohle verbrannt wird.

Fracking kann die Umwelt gefährden, insbesondere das Grund- und das Oberflächenwasser. Aus den USA sind Beispiele bekannt geworden, wo die Wasserentnahme in grossem Umfang aus Flüssen, der massive Einsatz von Chemikalien, schlecht abgedichtete Bohrungen und unsachgemässer Umgang mit Abwässern zu Umweltschäden geführt haben. Auch sind die langfristigen Folgen von Fracking nicht abschätzbar. Schliesslich ist der Landbedarf für Fracking erheblich. Ein Verbot, wie es die Initianten anstreben, ist deshalb aus umweltpolitischer Sicht erwünscht und schafft rechtlich Klarheit.

[7)] Eidgenössische Geologische Fachkommission EGK, «Handlungsempfehlungen zu Risiken, Potenzialen und Chancen von Hydraulic Fracturing», Dezember 2014, http://www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/swisstopo/org/commission/EGK/EGK_News/handlungsempfehlungen.html

Es ist nicht auszuschliessen, dass das zur Förderung von Schiefergas nötige Fracking künftig auch gefahrlos und ohne Umweltbelastung durchgeführt werden kann.[8)] Die entsprechenden Methoden stecken aber noch in der Versuchsphase.[9)] Sollte sich zeigen, dass in Zukunft die Gewinnung von Schiefergas tatsächlich effizient und ohne umweltschädigende Auswirkungen möglich ist, könnte das Verbot – unter Einbezug der aktuellen Energiestrategie des Kantons – wieder überprüft werden.

*7.4 Umsetzung*

Die Umsetzung der Initiative bringt keine besonderen Probleme mit sich. Wie ausgeführt, sind bestehende Rechte vom Verbot nicht betroffen. Ab dem Zeitpunkt der Annahme der Initiative würde das Förderungsverbot für nicht konventionelle Vorkommen fossiler Energieträger greifen; zusätzliche Ausführungserlasse wären dazu nicht nötig.

## 8. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative anzunehmen.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

[8)] NZZ vom 18. Juni 2014: «Fracking ist auch ohne schädliche Substanzen möglich», Interview mit Peter Burri.

[9)] Vgl. die Pressemitteilung der eCORP Stimulation Technologies LLC vom 9. Januar 2013: www.presseportal.ch/de/pm/100053378/ecorp-stimulation-technologies-llc.

**Antrag des Regierungsrates**

## Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)»

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee Stopp Fracking eingereichte Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)» mit 17 974 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 2. Juli 2014).

2. Die Verfassungsinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die Verfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**I. Art. 52 Abs. 4 (neu):**

[4] Die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten ist im Kantongebiet nicht gestattet.

**II. Übergangsbestimmung:**

Art. 52 Abs. 4 findet auch auf bestehende Konzessionen Anwendung. Das Gesetz regelt die Entschädigung.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Die Initiative wird angenommen.

5. Dieser Beschluss untersteht der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*



**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

## Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)»

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee Stopp Fracking eingereichte Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)» mit 17 974 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 2. Juli 2014).

2. Die Verfassungsinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die Verfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

**I. Art. 52 Abs. 4 (neu):**

[4] Die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten ist im Kantongebiet nicht gestattet.

**II. Übergangsbestimmung:**

Art. 52 Abs. 4 findet auch auf bestehende Konzessionen Anwendung. Das Gesetz regelt die Entschädigung.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Die Initiative wird angenommen.

5. Dieser Beschluss untersteht der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 10. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 21. Mai 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 735/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Geschäftsnummer: | 515874 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Bern, Schermenweg 9b, Einstellhalle – Teilinstandsetzung Decke, Verbesserung Brandschutz, Anpassung Garderoben und Sanitärräume**
**Verpflichtungskredit für die Ausführung**

## 1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'380'000.-- (Gesamtkosten CHF 2'780'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 400'000.--) soll die Einstellhalle der Kantonspolizei am Schermenweg 9b in Bern für eine befristete Weiternutzung grobsaniert werden. Die Instandsetzung wird auf das absolute Minimum beschränkt und umfasst nur diejenigen Massnahmen, die für die geplante Restnutzungszeit von maximal zehn Jahren zwingend notwendig sind.

Die Einstellhalle und die Einfahrtsrampen werden gegen Oberflächenwasser abgedichtet, und die Oberflächenbeschichtung des östlichen Teils erneuert. Um den Brandschutzvorschriften zu genügen, müssen eine Sprinkleranlage eingebaut und die Brandmeldeanlage auf den östlichen Teil der Einstellhalle erweitert werden. Garderoben- und Sanitärräume werden saniert und mit einer Lüftungsanlage versehen.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141), Art. 8 und 9
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

## 3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Oktober 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.3 Punkte

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gesamtkosten<br>(inkl. Honorare, Nebenkosten und 13 % Reserven) | | CHF | 2'780'000.00 |
| **Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV** | | **CHF** | **2'780'000.00** |
| abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten<br>(Ausgabenbewilligung BVE vom 18. November 2014) | – | CHF | 400'000.00 |
| **Zu bewilligender Kredit** | | **CHF** | **2'380'000.00** |

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

## 4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlagsplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2016

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Konto 4980 504100 | Amt für Grundstücke und Gebäude<br>Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens | 2015 | CHF | 400'000.00 |
| | | 2016 | CHF | 2'380'000.00 |
| Total | | | CHF | 2'780'000.00 |

## 5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 515874
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Bern, Schermenweg 9b, Einstellhalle – Teilinstandsetzung Decke, Verbesserung Brandschutz, Anpassung Garderoben und Sanitärräume Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ..... 2**

**2 Rechtsgrundlagen ..... 2**

**3 Beschreibung des Geschäfts ..... 2**
3.1 Ausgangslage ..... 2
3.2 Entwicklung / zukünftige Nutzung des kantonalen Areals Schermenweg ..... 4
3.3 Projektbeschrieb ..... 4
3.4 Risiken ..... 4
3.5 Vorgehen ..... 4
3.6 Alternativen / Folgen bei einem Verzicht ..... 5

**4 Finanzielle und personelle Auswirkungen ..... 5**
4.1 Finanzierung ..... 6
4.2 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ..... 6

**5 Termine ..... 6**

**6 Antrag ..... 6**

## 1 Zusammenfassung

Die Einstellhalle der Kantonspolizei auf dem kantonseigenen Teil des Schermenwegareals in Bern ist in einem desolaten Zustand. Im Jahr 2014 musste die Einstellhallendecke bereits als dringende Sofortmassnahme durch Rundholzpfosten verstärkt werden. Ein Teil der Halle und Lagerräume sind durch eindringendes Wasser stark beschädigt und können deshalb nicht mehr genutzt werden.

Der Kanton Bern plant, die Liegenschaft Schermenweg 9 mittelfristig für eine privatwirtschaftliche Arealentwicklung und -nutzung zu verkaufen. Daher wird die Instandsetzung strikte auf diejenigen Massnahmen beschränkt, die für die geplante Übergangsnutzung von maximal zehn Jahren unverzichtbar sind.

Die Halle und die Einfahrtsrampen müssen gegen Oberflächenwasser abgedichtet werden. Im Ostteil der Einstellhalle ist die Deckenbeschichtung zu erneuern. Um die Brandschutzvorgaben zu erfüllen, wird die Halle mit einer Sprinkleranlage ausgerüstet und die Brandmeldeanlage auf den Ostteil der Einstellhalle erweitert. Die beschädigten Lagerräume und die heute nicht oder kaum mehr nutzbaren Garderoben- und Sanitärräume werden saniert.

Für die Ausführung der Massnahmen ist ein Kredit von CHF 2'380'000.-- nötig. Die Gesamtkosten betragen CHF 2'780'000.--, wovon CHF 400'000.-- für Projektierungskosten bereits bewilligt wurden.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 8 und 9.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

## 3 Beschreibung des Geschäfts

### 3.1 Ausgangslage

Das Areal Schermenweg in Bern wurde 1966 in Betrieb genommen. Es besteht aus dem Verwaltungsgebäude Schermenweg 9 (Verkehrsprüfzentrum Bern und Teile der Kantonspolizei), der Autoprüfhalle Schermenweg 9c, dem Mehrzweckgebäude Schermenweg 11 (Kantonspolizei, Oberingenieurkreis II, Strassenbaulabor des kantonalen Tiefbauamts, Gewässer- und Bodenschutzlabor des Amts für Wasser und Abwasser sowie fünf an Private vermietete Wohnungen und ein Studio) und einer grossen unterirdischen Einstellhalle, die aus einem West- und einem Ostteil besteht.

Die Einstellhalle wird durch die Kantonspolizei für Dienst- und Einsatzfahrzeuge genutzt. Zudem werden Fahrzeuge von Prüfexperten, Dienstfahrzeuge der auf dem Areal untergebrachten Verwaltungsstellen sowie (gegen Gebühr) Privatfahrzeuge von Verwaltungsangestellten und Wohnungsmietern eingestellt.

In der Einstellhalle befinden sich auch Lager-, Garderoben-, Sanitär- und Technikräume. Über die Einstellhalle führen die Einspurstrecken zur Autoprüfhalle. Die übrigen Aussenflächen dienen als Parkplatz für das Verkehrsprüfzentrum, die Kantonspolizei und deren Kundschaft.

Weil Wasser durch undichte Deckenfugen und Risse in der Betonkonstruktion in die Einstellhalle eindringt, können einige Lagerräume und Parkplätze und die WC-Anlagen nicht mehr genutzt werden. Sondierungen im Bereich der Deckenfugen und der Deckenuntersicht haben ergeben, dass die Tragfähigkeit der Hallendecke mangelhaft ist. Zur Sicherstellung des Betriebs, insbesondere in der Autoprüfhalle, musste die Decke im Jahr 2014 als Sofortmassnahme mit Rundholzpfosten statisch gesichert werden.

Die Untersuchungen haben zudem erhebliche Mängel beim Brandschutz aufgedeckt, die eine weitere Nutzung der Halle ohne Schutzmassnahmen nicht mehr zulassen würden.

Die Garderoben und sanitären Anlagen sind feucht, muffig und generell in einem sehr schlechten Zustand. Zudem fehlen separate Anlagen für Frauen, obwohl seit längerer Zeit vermehrt auch Frauen im Polizeieinsatz sind. Da die Räume im Untergeschoss gefangen sind und direkt an die Einstellhalle grenzen, muss eine Lüftungsanlage eingebaut werden, die so ausgelegt ist, dass keine $CO_2$-Immissionen mehr aus der Einstellhalle eindringen können.

<u>Übersicht Schermenareal</u>

Umriss Einstellhallenteil West

Umriss Einstellhallenteil Ost

### 3.2 Entwicklung / zukünftige Nutzung des kantonalen Areals Schermenweg

Der Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf ist eines der bedeutendsten wirtschaftlichen Entwicklungsgebiete der Stadt Bern. Die Liegenschaft Schermenweg 9 liegt mitten in diesem Entwicklungsschwerpunkt und soll daher mittelfristig für eine privatwirtschaftliche Arealentwicklung und -nutzung verkauft werden. Für die Kantonspolizei als heutigen Hauptnutzer ist vorher ein neuer Standort einzurichten. Frühere Absichten, auf dem Schermenareal ein zentrales Verwaltungsgebäude zu erstellen, wurden zugunsten eines Verkaufs für privatwirtschaftliche Zwecke aufgegeben. Der hervorragende Standort macht das Areal für Unternehmungen sehr attraktiv.

### 3.3 Projektbeschrieb

Mit den folgenden Unterhaltsmassnahmen soll der Betrieb der Einstellhalle für maximal zehn Jahre sichergestellt werden:

- Erneuerung der Deckenbeschichtung in der Einstellhalle Ost und Abdichtung der Deckenfugen, Abdichtung der Einfahrtsrampen, örtliches Beheben von Schäden an Boden, Wänden und Decken.
- Installation einer Sprinkleranlage zur Erfüllung der Brandschutzauflagen der Gebäudeversicherung. Dieser Massnahme hat die Gebäudeversicherung unter der Bedingung zugestimmt, dass die Einstellhalle nicht länger als zehn Jahre genutzt wird. Bei einer länger dauernden Nutzung müsste die Deckenuntersicht grossflächig erneuert werden, weil die Betonüberdeckung der Armierung aus brandschutztechnischer Sicht ungenügend ist.
- Erweiterung der bestehenden Brandmeldeanlage auf den östlichen Teil der Einstellhalle zum Schutz der eingestellten Sachwerte.
- Sanierung der heute unbenutzbaren Lagerräume sowie der Garderoben- und Sanitärräume mit Einbau einer Lüftungsanlage.

Um die Investitionskosten möglichst niedrig zu halten, werden die zur provisorischen Verstärkung der Decke eingesetzten Rundholzpfosten beibehalten. Die Kapazität der Einstellhalle bleibt dadurch weiterhin eingeschränkt und beträgt 156 statt 180 Einstellplätze.

### 3.4 Risiken

Aktuell sind die Einfahrtsrampen zum Schutz vor Eisbildung mit einer elektrischen Rampenheizung ausgerüstet. Bei einem Ausfall der Rampenheizungen müssten die zwei Einfahrtsrampen überdacht werden. Obwohl es zur Zeit keinerlei Anzeichen für einen bevorstehenden Ausfall der seit dem Jahr 1966 einwandfrei funktionierenden Heizungen gibt, besteht aufgrund ihres Alters ein erhebliches Ausfallrisiko. Daher wird im vorliegenden Kredit vorsichtigerweise eine diesbezügliche Risikoposition von CHF 290'000.-- eingerechnet.

Für den Fall, dass im Baubewilligungsverfahren nicht mehr genügend Parkplätze im Verhältnis zu den Arbeitsplätzen ausgewiesen werden könnten, wurde in den Gesamtkosten ein weiterer Risikobetrag von CHF 210'000.-- für eine allfällige Parkplatzersatzabgabe an die Stadt Bern für maximal 24 fehlende Parkplätze à CHF 8'700.-- pro Parkplatz mitberücksichtigt. Nach heutiger Einschätzung ist das Risiko eher gering.

### 3.5 Vorgehen

Die Sanierung erfolgt in Absprache mit den Nutzern unter laufendem Betrieb. Teile der Park- und Einstellhallenplätze müssen vorübergehend ausgelagert werden und die Einspurstrecken

zur Autoprüfhalle werden in der Ferienzeit abwechselnd gesperrt sein. Garderoben- und Sanitärräume werden während der Bauarbeiten in Provisorien in Containern bereitgestellt.

### 3.6 Alternativen / Folgen bei einem Verzicht

- Sinnvolle Alternativen bestehen nicht, weil die geplanten Massnahmen nur die allernötigsten und kostengünstigsten Arbeiten beinhalten. Eine vollständige Instandsetzung der Einstellhalle würde demgegenüber rund CHF 7 Mio. kosten.
- Werden die Abdichtungen nicht ausgeführt, bleiben weiterhin 82 $m^2$ der vorhandenen Lager- und Sanitärräume unbenutzbar. Zudem bestände die Gefahr, dass künftig noch weitere Räume wegen Wasserschäden unbenutzbar würden.
- Ohne die geplante Sprinkleranlage würde die Gebäudeversicherung die Nutzung der Einstellhalle nicht mehr zulassen. Das hätte insbesondere zur Folge, dass die Mobile Polizei, der Unfalltechnische Dienst und das Dezernat Brände und Explosionen, die für ihre Einsätze dringend auf die Einstellhalle angewiesen sind, kurzfristig ihren Standort wechseln müssten.

## 4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Preisstand Oktober 2014, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.3 Punkte

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und 13 % Reserven)** | | **CHF** | **2'780'000.00** |
| Bestehend aus: | | | |
| • Neue Sprinkleranlage | | CHF | 795'000.00 |
| • Erneuern von Fahrbelag und Deckenfugen Ost | | CHF | 660'000.00 |
| • Instandsetzen der Lager-, Garderoben- und Sanitärräume Ost | | CHF | 690'000.00 |
| • Instandsetzen der Lagerräume West | | CHF | 49'000.00 |
| • Erweiterung der Brandmeldeanlage auf Teil Ost | | CHF | 86'000.00 |
| • Risikopositionen<br>Überdachung der Einfahrtsrampen und Parkplatzersatzgabe | | CHF | 500'000.00 |
| **Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV** | | **CHF** | **2'780'000.00** |
| abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten<br>(Ausgabenbewilligung BVE vom 18. November 2014) | – | CHF | 400'000.00 |
| **Zu bewilligender Kredit** | | **CHF** | **2'380'000.00** |

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

### 4.1 Finanzierung

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

### 4.2 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Die mit dem vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine eigenen Folgekosten. Unterhaltskosten von jährlich CHF 5'500.-- werden auch weiterhin für die provisorische Holzabstützung (Rundholzpfosten) anfallen.

## 5 Termine

| | |
|---|---|
| Juli bis Dezember 2015 | Ausschreibung |
| Januar bis April 2016 | Ausführungsvorbereitung |
| Mai bis Oktober 2016 | Realisierung |

## 6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem Beschluss zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Unterlagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Fotodokumentation
- Grundrisspläne von Erd- und Untergeschoss

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 144-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.542 |
| Eingereicht am: | 28.05.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)<br>Hirschi (Moutier, PSA) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 918/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** |

## Für eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität der Birs

Der Regierungsrat beauftragt eine von den Kantonen Bern und Jura zugelassene Einheit mit der Untersuchung der technischen, politischen, gesetzgeberischen und finanziellen Möglichkeiten eines Anschlusses der geklärten Abwasser der ARA Roches an die ARA Delsberg mit einer dortigen Behandlung der Mikroverunreinigungen zu prüfen.

Begründung:

Ab 2016 wird der Bund bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine jährliche Abwasserabgabe von **9 Franken pro der ARA angeschlossenen Einwohner** verlangen. Die Einnahmen sollen dazu beitragen, die Anfangsinvestitionen zu finanzieren, um eine Reduktion der Mikroverunreinigungen in den ARA zu gewährleisten. Sobald eine ARA die nötigen Massnahmen zur Reduktion der Mikroverunreinigungen getroffen hat, **wird sie von der Abgabe befreit**.

Der Bund hat ebenfalls die Arten von Abwasserreinigungsanlagen definiert, die eine zusätzliche Reinigungsstufe werden einrichten müssen. Das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat seinerseits die Massnahmen geplant, die in den bernischen ARA zu treffen sind. Diese wurden mit Schreiben vom 23. März 2015 sowie über die Publikation «Mikroverunreinigungen – Massnahmen an Kläranlagen schützen Gewässer im Kanton Bern» über die Massnahmen informiert, die zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen getroffen werden müssen.

Die ARA von Roches (Moutier) ist weder in der Publikation noch im Brief aufgeführt, da sie nicht betroffen ist. Im bernischen Einzugsgebiet der Birs müssen nur die ARA Tramelan und Loveres-

se Massnahmen zur Eliminierung der Mikroverunreinigungen treffen. Diese empfohlenen Aktionen sind das Ergebnis einer regionalen Planung, die der Länge der Wasserlaufabschnitte, auf denen die Qualität verbessert werden soll, sowie dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der zu tätigenden Investitionen Rechnung trägt. Die ARA Roches ist hingegen gehalten — wie alle anderen ARA in der Schweiz auch — eine Abgabe zu entrichten, um einen vom Bund verwalteten Fonds zu äufnen. Klar heisst das, dass die Einwohner der Region, die an die ARA Roches angeschlossen sind, pro Jahr 9 Franken entrichten werden für Reinigungsanlagen, die anderswo gebaut werden.

Um im Hinblick auf die Finanzierung einer regionalen Lösung von den Fondsmitteln profitieren zu können, wären laut Experten zumindest zwei Lösungen technisch machbar: eine Behandlung der Mikroverunreinigungen in der ARA Roches sowie in der ARA Delsberg oder aber ein Anschluss des gereinigten Abwassers der ARA Roches an die ARA Delsberg mit einer dortigen Behandlung der Mikroverunreinigungen.

Wie dem auch sei, eine interkantonale Lösung drängt sich auf. Diese könnte die Machbarkeit eines Anschlusses des ARA-Auslaufs von Roches, wo das Abwasser von rund 10 000 Einwohnern aus Moutier und Umgebung (Region mit einem Spital, das Mikroverunreinigungen verursacht) behandelt wird, an die ARA Delsberg, das die Abwasser von rund 40 000 Einwohnern aufnimmt. Dieser Auslauf wird derzeit in die Birs entleert, während sich die ersten Abwassersammelkanäle des Abwasserreinigungsverbands Delsberg einige hundert Meter flussabwärts befinden. Ein Anschluss dieses Auslaufs an die ARA Delsberg hätte u. a. folgende Vorteile:

- Der Birs würde ab Court bis zur Basler Grenze kein organisches Abwasser mehr zugeführt. Auf dieser Länge von fast 20 km käme es zu einer höheren Fischzuchtqualität und demzufolge zu einer wesentlichen Erhöhung der touristischen Attraktivität in der Region.
- Die teilweise Zusammenlegung der beiden ARA wäre wahrscheinlich geeignet, den Bund davon zu überzeugen, diese Abwasserreinigung zu subventionieren (derzeit bis zu 75 %), während die beiden ARA einzeln gesehen die geltenden Subventionskriterien nicht erfüllen.
- Nebst dem ökologischen Interesse könnte der Return on Investement des durch die Bevölkerung der Region Moutier entrichteten Betrags als verhältnismässige Gegenleistung evaluiert und ausgehandelt werden.

Da es kein proaktives und interkantonales Vorgehen gibt, müssten die Einwohner der beiden Regionen ab 2016 bis 2040 eine jährliche Abgabe von rund 400 000 Franken bezahlen (vgl. Art. 60b des eidg. Gewässerschutzgesetzes). Dieser Betrag von 10 Millionen Franken würde dann zur Finanzierung der Infrastruktur grosser ARA dienen, die sich vor allem in der Deutschschweiz befinden und von denen bereits viele angekündigt haben, sie würden rasch nachrüsten, um dieser Abgabe zu entgehen.

Die aktuelle Situation der Birs und die laufenden gesetzgeberischen Änderungen im Wasserbereich, insbesondere die eidg. Gewässerschutzverordnung, deren Vernehmlassung soeben zu Ende gegangen ist, müssten eine rasche Reflexion im dargelegten Sinne begünstigen. Es wäre schade, die Gelegenheit einer nützlichen interjurassischen Zusammenarbeit zu verpassen, die sowohl der Region Moutier als auch dem Kanton Jura zugutekäme.

Begründung der Dringlichkeit: Da die neuen Gesetzesbestimmungen 2016 in Kraft treten, darf keine Zeit verloren gehen.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Motionär bezieht sich auf eine Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Gewässerschutzgesetz und -verordnung), die voraussichtlich 2016 in Kraft treten wird. Danach müssen die folgenden ARA eine zusätzliche Stufe zur Spurenstoffelimination einbauen:

- Die grössten ARA der Schweiz, mit mehr als 80’000 angeschlossenen Einwohnern
- Mittelgrosse und grosse ARA im Einzugsgebiet von Seen, mit mehr als 24’000 angeschlossenen Einwohnern
- ARA an kleinen, stark belasteten Gewässern (Abwasseranteil 10 % oder mehr)
- ARA mit Einleitung in ökologisch empfindliche Gewässer oder solche, die Einfluss auf Trinkwasserressourcen haben.

Damit sollen die Spurenstoffe, die über die ARA eingetragen werden, gesamthaft um mindestens 50 % reduziert und sowohl die Wasserflora und -fauna als auch die Trinkwasserressourcen geschützt werden.

Die Kantone haben die Aufgabe, die betroffenen ARA zu identifizieren und Fristen für die Umsetzung der Massnahmen zu setzen. Der Kanton Bern publizierte die entsprechenden Resultate in der erwähnten Publikation "Mikroverunreinigungen – Massnahmen an Kläranlagen schützen Gewässer im Kanton Bern" vom März 2015. Die definitiven, behördenverbindlichen Massnahmen werden im Sachplan Siedlungsentwässerung festgelegt, der Anfang 2016 in die Vernehmlassung gehen und Ende 2016 vom Regierungsrat verabschiedet werden soll.

Die Birs weist auf der gesamten Länge einen Abwasseranteil von mehr als 10 % auf. Weil sie zudem als ökologisch empfindlich gilt, besteht Handlungsbedarf. Konkret müssen die am obersten gelegenen ARA Tramelan und Tavannes zwingend eine zusätzliche Stufe zur Spurenstoffelimination einbauen, weil im Oberlauf der Birs (resp. in deren Zufluss Trame) die höchste Spurenstoff-Konzentration im ganzen Kanton gemessen wurde. Ein Ausbau oder eine Aufhebung der ARA Roches hätte für die Birs hingegen nur einen geringen zusätzlichen Nutzen. Es ist denn auch fraglich, ob der Bund eine solche Massnahme überhaupt finanziell unterstützen würde.

Dass nur gewisse ARA an der Birs Massnahmen treffen müssen, wurde auch im Rahmen der so genannten Birskommission diskutiert. Diese interkantonale Kommission hat die Nordwestschweizer Regierungskonferenz 2011, nach Fertigstellung des Regionalen Entwässerungsplans Birs, eingesetzt. Die Birskommission hat entschieden, dass der Kanton Jura eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller betroffenen Kantone (BE, JU, SO, BL und BS) einberuft, welche die möglichen Varianten überprüfen soll. Weil der Bund bestimmt, an welche Massnahmen Beiträge aus dem eidgenössischen Abwasserfonds ausgerichtet werden, soll auch das BAFU von Beginn weg in die Diskussionen mit einbezogen werden.

Die Problematik ist somit erkannt und die vom Motionär verlangten Abklärungen sind bereits lanciert. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 005-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.50 |
| Eingereicht am: | 17.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 3 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 22.01.2015 |
| RRB-Nr.: | 808/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Leere Postautos auf Stadtboden - Schliessung von Postautokursen auf dem Land: ein untragbarer Widerspruch

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Postautokurs Bahnhof- Lindenhofspital-Bahnhof (Kurs 103) zu streichen.

Begründung:

Der Postautokurs 103 auf Stadtboden ist oft mit Leerfahrten unterwegs, da dieselbe Strecke mit weit über 100 Fahrten pro Tag durch die Linien102, 104, 105 und 106 sehr gut bedient wird. Dieses sinnlose Angebot kostet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler monatlich rund 12 000 bis 15 000 Franken und belastet auch die Umwelt.

Dies führt zu Unmut bei der Landbevölkerung, da gleichzeitig aus Spargründen das Postautoangebot von Landgemeinden in die Stadt Bern gekürzt und zum Teil an Postautostationen nicht mehr gehalten wird.

Diese Unsinnigkeit und Ungerechtigkeit muss möglichst schnell behoben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Weil umgehend jährlich gegen 200 000 Franken eingespart werden kann, ist Dringlichkeit verlangt.

**Antwort des Regierungsrates**

Das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr wird vom Grossen Rat über den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr festgelegt.

Die Postautolinie 103 verkehrt zwischen Bahnhof Bern und dem P+R Neufeld und verdichtet das Angebot der Regionallinien 102, 104, 105 und 106 so, dass auf diesem Linienabschnitt tagsüber mindestens alle 15 Minuten eine Verbindung angeboten wird.

Die Linie 103 wurde Ende 2011 gleichzeitig mit der Veränderung der Linienführung der Postautolinien 102, 104, 105 und 106 eingeführt. Die Postautokurse übernehmen dadurch eine Funktion bei der Feinerschliessung des Länggassquartiers und sind eine kostengünstige Alternative zur Verlängerung der Trolleybuslinie 12 von der heutigen Endstation Länggasse zum P+R Neufeld. Die Nachfrage nahm seit der Einführung konstant zu, im vergangenen Jahr stiegen an der Haltestelle Lindenhofspital mehr als 180'000 Personen in die Postautos ein.

Bei der Linie 103 sind einzelne Kurse sehr gut ausgelastet. Gleichzeitig ist die Auslastung in der jeweiligen Gegenrichtung und in Nebenverkehrszeiten teils bescheiden, was aber bei zahlreichen andern Buslinien im Kanton festzustellen ist. Die durchschnittliche Nachfrage hat in den letzten Jahren markant zugenommen. Die Mindestanforderungen der kantonalen Angebotsverordnung werden aber knapp noch nicht erreicht.
Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat die Aufgabe im Hinblick auf den Angebotsbeschluss 2015–18 das Angebot auf Linien, welche die Mindestanforderungen nicht erreichen, zu überprüfen. Sie wird demnach auch die Postautolinie 103 überprüfen.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, wo aus Spargründen ein Postautoangebot in den Gemeinden in der Region Bern gekürzt worden wäre. Im Gegenteil: Dank einer zunehmenden Nachfrage konnte das Angebot der ländlichen Regionallinien mehrheitlich ausgebaut werden.

Seit Ende 2013 werden zwei Haltestellen in Herrenschwanden durch die Linie 105, Bern–Meikirch–Seedorf–Lyss nicht mehr bedient, damit die Anschlüsse in Lyss und in Bern gewährleistet werden können. An den betroffenen Haltestellen gibt es in der Regel innerhalb weniger Minuten alternative Verbindungen nach Bern.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 067-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.233 |
| Eingereicht am: | 02.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/in)<br>Wüthrich (Huttwil, SP)<br>Lüthi (Burgdorf, SP)<br>Mentha (Liebefeld, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 915/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>**Ziffern 1 und 4 bis 7: Annahme**<br>**Ziffern 2, 3 und 8: Ablehnung** |

## Fondsmittel für Strassenprojekte

Sofern der Grosse Rat der Reservation der Mittel für den Investitionsspitzenfonds für die beiden Verkehrssanierungsprojekte im Raum Burgdorf und Aarwangen zustimmt, wird der Regierungsrat aufgefordert, folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Die Kreditvorlagen der beiden Verkehrssanierungen sind dem Grossen Rat getrennt zum Beschluss zu unterbreiten.
2. Sofern keine namhaften Bundesgelder zugesichert sind, ist auf die Realisierung der beiden Verkehrssanierungen zu verzichten.
3. Sofern die Kosten für die beiden Verkehrssanierungen den 2015 zu Grunde gelegten Kostenrahmen um mehr als 30 Prozent übersteigen, ist auf die Realisierung zu verzichten.
4. Bei der Realisierung der beiden Verkehrssanierungen ist den Belangen des Langsamverkehrs hohe Priorität zu gewähren.
5. Bei der Realisierung der Verkehrssanierung Aarwangen ist den Belangen des öffentlichen Verkehrs Priorität einzuräumen.

6. Bei der Realisierung von Ortsumfahrungen sind die Verkehrsverhältnisse in den umfahrenen Ortschaften zu beruhigen.
7. Bei der Realisierung der beiden Verkehrssanierungen ist der Kulturlandverlust auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
8. Sofern in absehbarer Zeit unvorhergesehen Investitionen im Bereich der Bildung zu realisieren sind, wird diesen Priorität vor den Verkehrssanierungen eingeräumt.

Begründung:

Die Realisierung der beiden vorgesehenen Verkehrssanierungsprojekte ist für die betroffene Bevölkerung wichtig und für die ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Gleichzeitig ist dem Erhalt einer intakten Landschaft und dem Schutz des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs hohe Bedeutung zuzumessen.

Begründung der Dringlichkeit: Da nach dem Beschluss des Grossen Rates die Projektarbeiten umgehend eingeleitet werden, ist Dringlichkeit geboten.

**Antwort des Regierungsrates**

Dass die prekären Verkehrssituationen im Raum Burgdorf und Aarwangen dringend verbessert werden müssen, hat der Grosse Rat bereits mehrfach bestätigt. Im September 2012 hat er für die Erstellung der Vorprojekte zu den beiden Vorhaben die ersten Projektierungskredite beschlossen. Und in der Märzsession dieses Jahres hat er der ausschliesslichen Reservation der Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds für die beiden Verkehrssanierungsprojekte zugestimmt. Seit 2013 werden die Planungsarbeiten für die Vorprojekte der beiden Verkehrssanierungsprojekte Aarwangen–Langenthal Nord und Burgdorf–Oberburg–Hasle intensiv vorangetrieben.

Zu den einzelnen Ziffern:

1. Die beiden Verkehrssanierungsprojekte stehen technisch in keinem Zusammenhang und werden deshalb wie bisher als Einzelgeschäfte behandelt und weitergeführt. Die Kreditvorlagen werden demnach dem Grossen Rat getrennt zum Beschluss unterbreitet werden.
2. Die Realisierungen der zu evaluierenden Verkehrssanierungen richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. Ohne Bundesbeiträge sind zeitgerechte und nachhaltige Verkehrssanierungen im Raum Burgdorf und Aarwangen in der Tat schwierig. Es wäre aber sachlich falsch, bereits zum heutigen Zeitpunkt, noch bevor ausgearbeitete Projekte vorliegen, jede Realisierung von der Zusicherung namhafter Bundesgelder abhängig zu machen. Das wäre auch gegenüber dem Bund ein widersprüchliches Signal und könnte als kontraproduktiver Druckversuch verstanden werden.
3. Zurzeit sind die beiden Verkehrssanierungsprojekte inhaltlich noch nicht definiert und somit auch noch nicht verlässlich mit Kosten hinterlegt. Der bisher sehr grob skizzierte Kostenrahmen von ca. CHF 500 Mio. ist jedoch mehr als nur eine unverbindliche Grössenordnung. Der Abschluss der Vorprojekte ist im Frühjahr 2016 geplant. Über die konkreten Ausgaben für die weitere Projektierung und die spätere Realisierung wird der Grosse Rat jeweils mit entsprechenden Objektkrediten entscheiden können.

4. Die Bedürfnisse sämtlicher Verkehrsteilnehmenden werden im Rahmen der Erarbeitung der Vorprojekte ausgewogen berücksichtigt. Dem Langsamverkehr (Fuss- und leichter Zweiradverkehr) wird eine hohe Priorität beigemessen.
5. In Aarwangen werden die Lösungsansätze in enger Zusammenarbeit mit dem Bahnbetreiber Aare Seeland Mobil AG entwickelt.
6. Die Verkehrsberuhigung auf den bestehenden Ortsdurchfahrten im Siedlungsgebiet entspricht einer generellen Zielsetzung der Verkehrssanierungsprojekte. Bei massgeblichen Verkehrsentlastungen kann dieses Ziel wirksam erreicht werden. Allfällige Umfahrungslösungen werden Verkehrsverlagerungen zur Folge haben. Diese Verlagerungseffekte sind im Sinne der Ziele der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) Emmental und Oberaargau mit geeigneten verkehrlich flankierenden Massnahmen nachhaltig zu steuern.
7. Die Verkehrssanierungen werden eine Siedlungsverdichtung in den erweiterten Agglomerationen von Burgdorf und Langenthal unterstützen und so einen wesentlichen Beitrag für die haushälterische Bodennutzung in den gesamten Regionen Emmental und Oberaargau leisten. Anderseits werden die Verkehrssanierungsprojekte selbst Kulturland beanspruchen. Der Landbedarf muss sich auf das absolute Minimum beschränken.
8. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die verfügbaren Investitionsmittel jeweils auf der Basis von Kosten-/Nutzenüberlegungen und mit einer strengen Prioritätensetzung auf die aktuellen Vorhaben zu verteilen sind. Eine einseitige Priorisierung von Politikbereichen ohne konkret vorliegende Projekte lehnt der Regierungsrat ab.

   Zudem ist Folgendes zu beachten: Nachdem der Grosse Rat entschieden hat, dass die Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds für die beiden Verkehrssanierungsprojekte reserviert werden sollen, können die noch verfügbaren Fondsmittel nicht mehr anderweitig genutzt werden. Der Fonds war zeitlich limitiert und die Frist für die Verpflichtung von Fondsgeldern ist Ende März 2015 abgelaufen. In Zukunft wird es daher nicht mehr möglich sein, einen Einsatz der Fondsmittel zum Beispiel für neue Bildungsprojekte zu beschliessen. Daran würde auch nichts ändern, wenn gleichzeitig auf die beiden Verkehrssanierungsprojekte verzichtet würde. Alle restlichen Fondsmittel müssten ungenutzt verfallen.

   Der Regierungsrat lehnt daher diese Motionsforderung ab. Nichtsdestoweniger ist er sich der ebenfalls sehr hohen Bedeutung von Bildungsprojekten für unseren Kanton bewusst und appelliert deshalb an den Grossen Rat, im Rahmen künftiger Budgetdebatten dafür besorgt zu sein, dass auch wichtige Bildungsprojekte mit derselben Konsequenz realisiert werden können, wie die beiden Verkehrssanierungsprojekte für die Regionen Emmental und Oberaargau.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 110-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.340 |
| Eingereicht am: | 19.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)<br>Ruchti (Seewil, SVP)<br>Sommer (Wynigen, FDP)<br>Zäch (Burgdorf, SP)<br>Tanner (Ranflüh, EDU)<br>Leuenberger (Trubschachen, BDP)<br>Aebi (Hellsau, SVP)<br>Sutter (Langnau i.E., SVP)<br>Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)<br>Rösti (Kandersteg, SVP)<br>Kummer (Burgdorf, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 916/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme** |

## Standesinitiative: Höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz

Der Bund wird aufgefordert, seine Beiträge an die Wasserbaupflichtigen zu Gunsten des Hochwasserschutzes an die aktuellen Rahmenbedingung anzupassen, um sicherzustellen, dass Projektstaus verhindert und somit die Sicherheit gewährleistet werden kann. Entsprechend ist Artikel 2 Absatz 3 der eidgenössischen Wasserbauverordnung (SR 721.100.1) wie folgt anzupassen: «Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach Absatz 2 beträgt zwischen 45 und 55 Prozent und richtet sich nach:…».

Begründung:

Der Bund unterstützt Hochwasserschutzmassnahmen finanziell. Subventionen werden namentlich gesprochen für die Erstellung von Hochwasserschutzbauten und –anlagen sowie deren Wiederherstellung und für die Räumung von Gerinnen sowie die Wiederherstellung eines genügenden Abflussprofils nach Naturereignissen.

Der Bundesbeitragssatz beträgt 35 Prozent und kann aufgrund von zusätzlichen Leistungen um maximal 10 Prozent erhöht werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die wasserbaupflichtigen Gemeinden bzw. Schwellenkorporationen unter akuter Geldknappheit leiden. Die Aufwendungen der Wasserbaupflichtigen sind dabei wegen steigenden Auflagen und Anforderungen des Bundes beispielsweise beim Gewässerschutz in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Situation ist heute so, dass viele Gemeinden und Schwellenkorporationen kaum mehr in der Lage sind, ihre ordentlichen Unterhaltsaufgaben zu finanzieren. Nach Unwettern, wie denjenigen im Emmental vom letzten Sommer, sind bei den betroffenen Schwellenkorporationen wegen den hohen Kosten für die Wiederherstellung nicht mehr genügend Mittel für die ordentlichen Aufgaben vorhanden.

Die Situation führt heute dazu, dass wichtige Projekte wegen fehlenden Mitteln bei den Wasserbaupflichtigen nicht fristgerecht realisiert werden können. Das führt zu Projektstaus, Verzögerungen bei sicherheitsbedingten wichtigen Schutzbauten und auch dazu, dass vom Bund bereitgestellte Mittel für den Hochwasserschutz ungenutzt verfallen.

Eine angemessene Erhöhung der Bundesbeiträge würde einerseits die Wasserbaupflichtigen für Mehraufwendungen als Folge steigender Bundesanforderungen entschädigen. Sie würde andererseits auch zu einer Verstetigung bei der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzbauten führen und das Gefährdungspotenzial für viele Betroffene, aber auch bei Infrastrukturen und dem Kulturland rasch senken. Aus Sicht der Initianten wäre eine Erhöhung des Grundsatzes des Bundes von 35 auf 45 Prozent angemessen und würde zu einer massiven Entschärfung der heutigen Situation führen.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für das Anliegen der Motionäre, setzt er sich doch seit Jahren mit allen verfügbaren Mitteln für den Hochwasserschutz ein. Wie wichtig und richtig die Investitionen in den Hochwasserschutz sind, hat der traurige Fall vom 7. Juni 2015 in der Luzerner Gemeinde Dierikon leider einmal mehr gezeigt. Deshalb wurden im Kanton Bern seit den Hochwassern in den Jahren 1999, 2005 und 2007 von Bund, Kanton und Gemeinden viel nachhaltige Arbeit und auch viel Geld in die Verbesserung des Hochwasserschutzes investiert.

Insbesondere in den Schwellenkorporationen wird die Finanzlage allerdings zunehmend schwierig und es besteht die Gefahr, dass Hochwasserschutzprojekte aus finanziellen Gründen nicht zeitgerecht erarbeitet und realisiert werden können. Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen der Motion. Wie die Motionäre zu Recht feststellen, kann es nicht im Sinn des Gesetzgebers sein, dass für den Hochwasserschutz bereit gestellte Bundesmittel ungenutzt verfallen, weil die Wasserbaupflichtigen ihren Kostenanteil nicht finanzieren können.

Heute beteiligt sich der Bund mit 35 bis 45 Prozent an den Kosten von Hochwasserschutzprojekten. Werden im Rahmen so genannter Kombiprojekte zusätzlich ökologische Defizite eliminiert oder ökologische Mehrwerte geschaffen, erhöhen sich die Beitragssätze des Bundes um weitere 10 bis 25 Prozent. Höhere Beiträge leistet der Bund bei Revitalisierungsprojekten, die im Sinne des modernen Hochwasserschutzes ebenfalls zur Hochwassersicherheit beitragen. Seit vier Jahren leistet der Bund zudem Beiträge von 35 Prozent bei der Instandstellung bestehender Schutzbauten. Trotz dieser Beiträge sind die Wasserbaupflichtigen auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen, weil ihr Kostenanteil insbesondere bei komplexen und aufwändigen Instandstellungsprojekten noch immer zu hoch ist. Abhilfe kann nur eine angemessene Erhöhung der Bundesbeiträge schaffen.

Wichtig ist schliesslich auch, dass sich der Bund künftig an den Kosten des Gewässerunterhalts beteiligt. Der Bund erarbeitet zurzeit den Bericht "Naturgefahren Schweiz" mit dem Ziel, die Situation aller Naturgefahren zu analysieren, Verbesserungsmassnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung des Integralen Risikomanagements aufzuzeigen und Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen. Dabei werden auch Bundessubventionen für Gewässerunterhaltsarbeiten diskutiert. Im Rahmen dieser laufenden Arbeiten wird sich der Regierungsrat gezielt für die Einführung von Bundesbeiträgen an den Gewässerunterhalt einsetzen.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 112-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.342 |
| Eingereicht am: | 19.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Haudenschild (Spiegel, Grüne) (Sprecher/in)<br>Grimm (Burgdorf, glp)<br>Bauen (Münsingen, Grüne) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 809/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Sicherung des Vollzugs des eidgenössischen Energiegesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Energiegesetz (KEnG) wie folgt zu ergänzen:

Abschnitt 3.2 Versorgung mit Elektrizität

Art. 32a (neu) Abs. 1
Für die Vergütung der von den Elektrizitätserzeugerinnen und Elektrizitätserzeugern produzierten erneuerbaren Energie gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes, seiner Richtlinien und Vollzugshilfen.

Begründung:

Wiederholt ist es vorgekommen, dass sich Energieversorgungsunternehmungen (EVU) im Kanton Bern nicht an die Gesetzgebung des Bundes und seiner Ausführungsbestimmungen halten. Der neueste Fall ist das Nichteinhalten der Vollzugshilfe des BFE zur Bestimmung der Höhe des Energiepreises, der von den EVU an die Produzenten erneuerbarer Energie zu vergüten ist.

Durch die aktuelle Reduktion der Vergütung um 55 Prozent durch die BKW, aber auch durch andere EVU wie die Energie Thun, werden erstens das eidgenössische Recht in Art. 7 Abs. 2

EnG, in Art. 2b der EnV und der Vollzugshilfe des BFE missachtet, zweitens die Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Ersteller und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom gebrochen und drittens die Produktion von erneuerbarem Strom unrentabel gemacht, was den Zielen der kantonalen und eidgenössischen Energiegesetzgebung widerspricht. Laut Art.1 Abs. 1 regelt das KEnG den Vollzug des StromVG und des EnG des Bundes.

Begründung der Dringlichkeit: Die um 55 Prozent reduzierten Energiepreise der BKW treten auf den 1. März 2015 in Kraft. Es ist für alle Betroffene, die EVU sowie die Produzenten erneuerbaren Stroms hilfreich, dass die rechtliche Situation möglichst schnell geklärt wird.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass das eidgenössische Energiegesetz konsequent umgesetzt werden muss. Die Rechtslage ist allerdings bereits heute klar und wegen der alleinigen Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich könnte eine diesbezügliche Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes keine rechtliche Wirkung haben.

Die Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen werden im Bundesrecht abschliessend geregelt (Artikel 7 ff. und 28a Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998, EnG; SR 730.0). Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, erneuerbare Energie mit wenigen Ausnahmen abzunehmen und zu vergüten. Weder zu den Anschlussbedingungen noch zur Höhe der Vergütungen für die erneuerbare Energie kann der Kanton eigenes Recht erlassen.

Auch der Vollzug der Bundesvorschriften ist abschliessend im Bundesrecht geregelt und obliegt einzig dem Bund (Artikel 25 EnG). Sind sich Netzbetreiber und Stromproduzenten über die Anschlussbedingungen nicht einig, besteht die Möglichkeit, die Elektrizitätskommission (ElCom) anzurufen (Artikel 25 Absatz $1^{bis}$ EnG). Der Kanton hat keine Kompetenz, dazu Vollzugsvorschriften zu erlassen. Die in der Motion geforderte Ergänzung des KEnG wäre daher rechtlich wirkungslos. Sind Stromproduzenten der Meinung, das Bundesrecht werde nicht korrekt angewandt, können und sollen sie sich an die ElCom wenden.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 114-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.344 |
| Eingereicht am: | 19.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Keller (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)<br>Brönnimann (Mittelhäusern, glp)<br>Stähli (Gasel, BDP) |
| Weitere Unterschriften: | 2 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 917/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Nahverkehrsnetz der Stadt und Region Bern: Grundsätzliche Überprüfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine grundsätzliche Überprüfung des gesamten Netzes des öffentlichen Verkehrs in der Agglomeration Bern durch externe Fachleute in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Bern-Mittelland vornehmen zu lassen. Dabei sollen namentlich Ansätze geprüft werden, welche die Haltstellen des S-Bahn-Netzes als neue zentrale Verknüpfungspunkte in die öffentliche Detailerschliessung einbinden.

Dem Grossen Rat ist über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Begründung:

Die Bevölkerung von Ostermundigen und Köniz hat das Projekt abgelehnt, die Linie 10 von Bus- auf Trambetrieb umzustellen (Tram Region Bern). In vielen politischen Kreisen ist die Enttäuschung über diesen Entscheid gross. Auch wenn mittlerweile in Ostermundigen Bestrebungen im Gang sind, erneut eine Volksabstimmung zum Ostast der Tramlinie durchzuführen: Die Ablehnung führt zu einem Marschhalt in der Entwicklung des Berner Tramnetzes, zumal die für das Tram Region Bern reservierten Kantonsgelder mittlerweile nicht mehr zur Verfügung stehen.

Mit der Motion Vanoni (263-2014) verlangen die Grünen, dass Massnahmen getroffen werden, damit die negativen Folgen der Ablehnung für den öffentlichen Verkehr beschränkt werden können. Vertiefte Überlegungen führen nun dazu, den ersten Punkt der Motion, den geforderten Be-

richt zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs in der Region Bern, mit einer konkreten Forderung zu ergänzen.

Tatsächlich kann der Marschhalt als eigentliche Denkpause genutzt werden, um grundsätzliche Fragen anzugehen. Eine solche ist dringend angezeigt. Das Berner Nahverkehrsnetz geht in seiner Struktur auf ein Konzept aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Damals, in einer Kleinstadt mit knapp 60 000 Einwohnern war es sinnvoll, ein monozentrisches System von Linien aufzubauen, die allesamt am Bahnhof verknüpft waren. Heute, wo in der Stadt Bern und den Nachbargemeinden 230 000 Menschen leben, fusst das Liniennetz immer noch auf dieser gleich gebliebenen Grundanlage, auch wenn mittlerweile Ansätze einer Tangentiallinie sowie weitere Feinerschliessungen dazu gekommen sind. Die Verkehrsbelastung hat inzwischen generell ein Volumen erreicht, das ein Durchkommen der Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs an vielen Stellen erschwert. BernMobil selber weist Fahrzeugfrequenzen auf, die zu massiven gegenseitigen Behinderungen führen, namentlich beim Zytglogge und beim Hirschengraben. Vor bald zehn Jahren ist zudem mit der S-Bahn ein neues leistungsfähiges Verkehrsnetz geschaffen worden, das die ausgesprochene Feinerschliessung mit vielen Haltestellen, wie sie durch BernMobil angeboten wird, mit einer Schnellerschliessung ergänzen könnte. (Beispielsweise dauert die Fahrt von Ostermundigen Bahnhof zum Hauptbahnhof Bern mit dem Bus 12 Minuten [9 Zwischenhalte], mit der S-Bahn 8 Minuten [1 Zwischenhalt].)

Der erwähnte Marschhalt sollte genutzt werden, um durch externe Fachleute überprüfen zu lassen, ob das hundertjährige Grundkonzept des öffentlichen Verkehrsnetzes in der Agglomeration Bern noch optimal ist. Es sollen Potenziale aufgezeigt werden, die sich in der Abstimmung zwischen BernMobil und S-Bahn ergeben. Weiter sollen unter Beachtung der beschränkten Verkehrsaufnahmefähigkeit der Berner Innenstadt polyzentrale Ansätze geprüft werden. Ziel sind nicht eine möglichste hohe Auslastung der Linien von BernMobil, sondern optimale Verbindungen mit kurzen Fahrzeiten einerseits innerhalb der Agglomeration und andererseits mit der Innenstadt sowie das Vermeiden von zum Verstopfen neigenden neuralgischen Punkten.

**Antwort des Regierungsrates**

Die kritische Überprüfung und Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrsangebots in der Region Bern ist grundsätzlich eine Aufgabe der Regionalkonferenz Bern-Mittelland in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Dies geschieht im Rahmen des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) Bern-Mittelland und bei der Ausarbeitung des regionalen Angebotskonzepts. Dabei wird jeweils auch das verkehrliche Grundkonzept überprüft. Es besteht daher für den Regierungsrat kein Anlass, in Abweichung von den gesetzlichen Zuständigkeiten selbst eine weitere Überprüfung des gesamten ÖV-Netzes in der Agglomeration Bern zu veranlassen.

Eine solche kantonale Überprüfung würde zudem laufende Projekte blockieren, die auf dem aktuellen Konzept basieren. Konkret geht es dabei zum Beispiel um die Teilergänzung der S-Bahn, die bis 2025 auf allen Linien in der Agglomeration Bern mindestens einen Viertelstundentakt haben soll. Um das Konzept umzusetzen, müssen zuerst verschiedene grosse Infrastrukturvorhaben realisiert werden, so insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Entflechtungen im Wylerfeld und in Ausserholligen, zusätzliche Gleiskapazitäten im Aaretal sowie Perronverlängerungen bei zahlreichen S-Bahnhaltestellen. Eine kantonale Überprüfung des Grundkonzepts würde die bisherige Arbeit an diesen wichtigen Projekten in Frage stellen.

Alle bisherigen Überprüfungen haben im Weiteren gezeigt, dass eine grundsätzliche Neukonzeption des ÖV-Systems im Raum Bern weder notwendig noch sinnvoll wäre. Aufgrund der topografisch-räumlichen Gegebenheiten, der Stadtgrösse, der Siedlungsstruktur und der verkehrlichen Bedürfnisse ist ein Verkehrssystem, das auf das Zentrum der Stadt Bern ausgerichtet ist und durch Umsteigeknoten zwischen S-Bahn und Feinverteiler sowie Tangentiallinien ergänzt wird, nach wie vor am sinnvollsten. Für einen wesentlichen Teil der ÖV-Passagiere liegt der Ziel- bzw. Startpunkt im Bereich der Berner Innenstadt. Die Haltestellen zwischen Zytglogge und Hirschengraben weisen absolut am meisten Ein- und Aussteiger auf. Tangentiallinien oder ÖV-Knotenpunkte ausserhalb des Zentrums vermögen die Innenstadt nur zu einem gewissen Grad zu entlasten und haben verhältnismässig bescheidene Frequenzen. Dies lässt sich am Vergleich zwischen Bahnhof Bern und der S-Bahnhaltestelle Wankdorf illustrieren: Während am Bahnhof Bern täglich 250'000 Ein- und Aussteigende gezählt werden, sind es im Wankdorf, einer wichtigen S-Bahnhaltestelle, bloss 10'800.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine kantonale Überprüfung der Gesamtstrategie den festgelegten Zuständigkeiten zuwiderliefe, unnötig und ineffizient wäre. Zudem würden unnötig Kosten verursacht. Alle bisherigen Überprüfungen haben klar ergeben, dass das bestehende System am besten geeignet und weiterentwicklungsfähig ist. Eine erneute Überprüfung der Gesamtstrategie wäre personell, finanziell und zeitlich sehr aufwändig und hätte zudem zur Folge, dass viele wichtige Projekte, die heute auf dem Weg zur Umsetzung sind, über längere Zeit blockiert oder in Frage gestellt würden.

Verteiler
- Grosser Rat

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 628/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 20. Mai 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Geschäftsnummer: | 2014.GEF.11591 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Rahmenkredit 2016-2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit**

## 1 Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Art. 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Art. 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen und
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

Gemäss Vortrag zum SpVG, Artikel 139 Absatz 1, kann der Kanton Bern mit finanziellen Zuschüssen steuernd eingreifen, wenn die Versorgungssicherheit gemäss Versorgungsplanung gefährdet ist, wenn aufgrund von Fehlanreizen volkswirtschaftlicher Schaden zu entstehen droht oder wenn Entwicklungsbedarf besteht. Eine solche Intervention kann nötig werden, wenn versorgungsplanerische Ziele nicht allein mit der Abgeltung der Hauptleistungen in der stationären Spitalversorgung nach Artikel 49a KVG erreicht werden können. Zur Erreichung dieser Ziele dienen die in Absatz 1 des Gesetzes genannten Beiträge.

Über die Verwendung des Rahmenkredites beschliesst die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Art. 139 Abs. 2 SpVG). Die Höhe des Rahmenkredites richtet sich nach den im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 (gemäss Planung des Regierungsrates) eingestellten Mittel für die oben genannten Beiträge.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG, BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104, 115, 116, 150 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV, BSG 812.112), Artikel 31

02|19|K|3

- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF; BSG 152.221.121) vom 29. November 2000, Artikel 13
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG BSG 620.0), Artikel 46 und 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1) Artikel 149.

## 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue Ausgabe (Artikel 46, 47 und 48 Absatz 1 Bst. a FLG in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2016-2019. Es handelt sich mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 47 FLG.

## 4 Massgebende Kreditsumme

CHF 300‘200‘000

## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2016 bis 2019 zu Lasten diverser Konten. Produktgruppen Somatische Spitalversorgung (Nr. 04.04.9105) und Psychiatrieversorgung (Nr. 04.05.9110).
Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

| | | |
|---|---|---|
| 2016: | CHF | 71‘900‘000.00 |
| 2017: | CHF | 75‘900‘000.00 |
| 2018: | CHF | 76‘000‘000.00 |
| 2019: | CHF | 76‘400‘000.00 |

Im Jahr 2020 wird der Gesamt-Kredit abgerechnet. Es kann in diesem Jahr noch zu Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnungs- bzw. Revisionsverfügungen 2019 der GEF kommen.
Der Kredit ist im Voranschlag 2016 und im Finanzplan 2017-2019 (gemäss Planung des Regierungsrates) eingestellt.

## 6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GEF ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

## 7 Begründung

Siehe Ziffer 1.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

Beilagen
- Vortrag

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Mai 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.11591
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Rahmenkredit 2016–2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ... 2**

**2 Rechtsgrundlagen ... 2**

**3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3**
3.1 Teilrevision Krankenversicherungsgesetz ... 3
3.2 Revision Spitalversorgungsgesetz ... 3
3.3 Artikel 139 Absatz 2 SpVG ... 3
3.4 Zusammenhang Voranschlag und Rahmenkredit ... 4
3.5 Bezug zum vorangegangenen Rahmenkredit ... 4
3.6 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.6.1 Zusammenhang Kredit und Versorgungsplanung ... 5
3.6.2 Zusammenhang Kredit und Spitalstandortinitiative ... 5
3.6.3 Übersicht der im SpVG vorgesehenen „weiteren Beiträge“ ... 6
3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 14

**4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 14**

**5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 14**
5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 14
5.2 Massgebende Kreditsumme ... 15
5.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ... 15
5.4 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ ... 15

**6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 15**

**7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 15**

12|00|K|3

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation ..... 15

9 Antrag ..... 15

## 1 Zusammenfassung

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung und
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen.

Am 22. Januar 2014 hat der Grosse Rat erstmals einen Rahmenkredit beschlossen. Dieser erstreckt sich über zwei Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2016 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2015 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2016–2019 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Die nachfolgende Tabelle widerspiegelt den Rahmenkredit 2016–2019 pro Jahr und Produktgruppe (gemäss derzeitigem Planungsstand).

| Jahr | Produktgruppe Somatische Spitalversorgung | Produktgruppe Psychiatrieversorgung | Total pro Jahr |
|---|---|---|---|
| 2016 | 20‘900‘000 | 51‘000‘000 | 71‘900‘000 |
| 2017 | 20‘900‘000 | 55‘000‘000 | 75‘900‘000 |
| 2018 | 20‘900‘000 | 55‘100‘000 | 76‘000‘000 |
| 2019 | 20‘900‘000 | 55‘500‘000 | 76‘400‘000 |
| Gesamttotal pro PG | 83‘600‘000 | 216‘600‘000 | 300‘200‘000 |

## 2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104, 115, 116, 150 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.

- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 31,

- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF; BSG 152.221.121) vom 29. November 2000, Artikel 13
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1a, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.

## 3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

### 3.1 Teilrevision Krankenversicherungsgesetz

Die Teilrevision Spitalfinanzierung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) führte zur Totalrevision des Spitalversorgungsgesetzes. Artikel 49 und 49a KVG regeln die Vergütung der stationären Behandlungen. Demnach vereinbaren Versicherer und Leistungserbringer Pauschalen, die leistungsbezogen sind und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen müssen. Diese Pauschalen dürfen gemäss Artikel 59c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Zudem dürfen ***keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen*** enthalten sein.

### 3.2 Revision Spitalversorgungsgesetz

Das aufgrund der Teilrevision Krankenversicherung revidierte Spitalversorgungsgesetz (SpVG) wiederum sieht vor, dass der Kanton auf der Grundlage der Versorgungsplanung zusätzliche Leistungen – eben ***gemeinwirtschaftliche Leistungen*** – vergüten kann. Damit hat der Kanton Bern ein Instrument geschaffen, um Leistungen, welche im Interesse der Versorgung des Kantons liegen, aber nicht kostendeckend erbracht werden können, sicherzustellen. Insbesondere kann der Kanton mit finanziellen Zuschüssen steuernd eingreifen, wenn die Versorgungssicherheit gemäss Versorgungsplanung gefährdet ist (Bsp: Mitfinanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zur Sicherung der Ressourcen), wenn aufgrund von Fehlanreizen eine suboptimale Versorgung droht (Bsp: stationäre Leistungen vor ambulanten, weil diese besser abgegolten werden) oder wenn Entwicklungsbedarf (medizinische Innovationen) besteht. Eine solche Intervention kann nötig werden, wenn versorgungsplanerische Ziele nicht allein mit der Abgeltung der Hauptleistung in der stationären Spitalversorgung nach Artikel 49a KVG erreicht werden können. Die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen bzw. nach der Terminologie des SpVG „weiteren Beiträge“ werden in den Folgepunkten dieses Vortrags noch einzeln erwähnt. Die Kompetenz zur Abgeltung dieser Leistungen wird in Artikel 139 Absatz 2 des SpVG geregelt.

### 3.3 Artikel 139 Absatz 2 SpVG

Artikel 139 Absatz 1 und 2 SpVG regelt die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung. Damit wird von den ordentlichen Zuständigkeiten gemäss FLG und FLV abgewichen. Danach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für die in Ziffer 1 erwähnten Abgeltungen. Der aktuell beantragte Kredit betrifft die Jahre 2016 bis 2019. Über die Verwendung des Kredites beschliesst die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Nicht Teil des Rahmenkredites sind gemäss Gesetz Beiträge für Restrukturierungen im Sinne der Versorgungsplanung, Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität, Beiträge für

Investitionen sowie die Abgeltungen im Rettungswesen und für die Aus- und Weiterbildungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

### 3.4 Zusammenhang Voranschlag und Rahmenkredit

Bei der Ausgabenbewilligung handelt es sich um einen zeitlich limitierten Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites. Dieser berechtigt die GEF, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbetrages über die erwähnten Jahre Verpflichtungen für die in Artikel 139 SpVG aufgeführten Leistungen einzugehen, sofern die Mittel im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind. Die Mittelverwendung – insbesondere die Zuteilung der Mittel für die einzelnen Leistungen, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre – erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der GEF unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe des Gesamtkredites bildet ein Kostendach, welches höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden. Angesichts des von zahlreichen Unsicherheiten geprägten finanzpolitischen Umfeldes (z.B. Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank, mögliche Mindereinnahmen aufgrund der Unternehmenssteuerreform III, Diskussion im nationalen Parlament über die Bundesfinanzausgleichszahlungen, etc.) ist nicht auszuschliessen, dass im Rahmen der Ablösung des Kredits durch die GEF die Mittel gegebenenfalls reduziert werden müssten, wenn weitere Entlastungsmassnahmen anstehen (wie dies in der Planungsphase des Voranschlags 2015, Aufgaben- und Finanzplan 2016–2018 der Fall war).

### 3.5 Bezug zum vorangegangenen Rahmenkredit

Mit Beschluss vom 22. Januar 2014 (Geschäft 2013/1396) hat der Grosse Rat den Rahmenkredit für die Jahre 2014/2015 genehmigt. Über die 2014 geflossenen Mittel hat die GEF im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt. Der bestehende Rahmenkredit wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2016 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2015 der Institutionen – abgerechnet. Für die Jahre 2016 bis 2019 beantragen wir in der Folge den nächsten Kredit. Dieser erstreckt sich – entgegen dem Rahmenkredit 2014/2015 – nicht über zwei, sondern über vier Jahre, wie es in Artikel 139 Absatz 1 SpVG als Regelfall vorgesehen ist. Gegenüber dem Kredit 2014/2015 ergeben sich folgende wesentliche Anpassungen:

- Im Rahmenkredit 2016 bis 2019 der Produktgruppe Somatische Spitalversorgung nicht mehr eingestellt sind die Abgeltung für Palliative Care (équipe mobile BEJUNE) und die Mitfinanzierung von Praxisassistenzen in Hausarztpraxen (insgesamt jährlich rund CHF 2 Mio.). Es handelt sich dabei zwar um gemeinwirtschaftliche Abgeltungen, diese basieren aber nicht auf dem Spitalversorgungsgesetz, sondern auf dem Gesundheitsgesetz. Das heisst, diese Mittel werden nicht an Leistungserbringer gemäss Spitalversorgungsgesetz, also Listenspitäler, entrichtet, sondern an Dritte.
- Neu hinzugekommen ist die Abgeltung der Organspende-Koordination im Inselspital (siehe Ziffer 3.6.4.7).
- Die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung wird gemäss Spitalversorgungsverordnung (SpVV) vom 23. Oktober 2013 mit CHF 10‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung bzw. pro Pharmazeutin/Pharmazeut in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) abgegolten. Ursprünglich war vorgesehen, diesen Betrag ab 2017 auf CHF 15‘000 anzuheben. Nachdem der Grosse Rat am 18. März 2015 die Finanzmotion (FM 255-2014) „Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern“ überwiesen hat, wer-

den die Beiträge bereits ab dem Voranschlag 2016 auf CHF 15‘000 angehoben und die SpVV entsprechend angepasst (siehe auch Punkt 3.6.4.6).

- Per 2015 wird die Zusatzabgeltung für Integrationsleistungen im Zusammenhang mit Suchtrehabilitation gestrichen. Der Aufwand für diese Leistungen soll als Teil der Behandlung in die entsprechenden Tarife integriert werden. Die dafür jährlich aufgewendeten rund CHF 0.9 Mio. werden in den Rahmenkredit 2016 bis 2019 nicht mehr aufgenommen.
- Aufgrund von Vorgaben zur weiteren Stabilisierung des Finanzhaushalts und zur Vermeidung von drohenden Haushaltsverschlechterungen sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018 u.a. Mittelkürzungen in den Produktgruppen Somatische Spitalversorgung und Psychiatrieversorgung erfolgt. Betroffen ist das Projekt Regionalisierung der Psychiatrie. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen konnte dieses nicht wie vorgesehen gestartet werden. Dies hatte zur Konsequenz, dass die für 2014 bis 2016 vorgesehenen Mittel nicht wie geplant eingesetzt werden konnten bzw. können. Daher hat der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2015 und Aufgaben-/Finanzplans 2016–2018 entschieden, die Mittel wie folgt zu kürzen: 2015: CHF –10 Mio. 2016: CHF –5 Mio. Als Folge wird der Rahmenkredit 2014/2015 voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden und die im vorliegenden Rahmenkredit vorgesehenen Mittel in der Produktgruppe „Psychiatrieversorgung“ im Jahr 2016 fallen rund CHF 5 Mio. tiefer aus als in den Folgejahren.

## 3.6 Grundzüge der Vorlage

### 3.6.1 Zusammenhang Kredit und Versorgungsplanung

Die beantragten Mittel dienen im Wesentlichen[1] der Umsetzung der Versorgungsplanung 2011–2014[2]. Diese sieht unter anderem folgende Strategien, Ziele und Massnahmen vor:

- Gute medizinische Versorgung in allen Regionen (Bsp: Regionalisierung Psychiatrie).
- Die Universitätsspitäler übernehmen eine Zentrumsfunktion und stellen die Versorgung mit hochspezialisierten Leistungen sicher (Bsp: medizinische Innovationen, Organspende-Koordination).
- Die Sicherung von ausreichendem, gut qualifiziertem und motiviertem Fachpersonal auch im universitären Bereich (Bsp: ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung).
- Die stationäre Spitalversorgung ist patientenbezogen vernetzt mit Leistungserbringern in den vor- und nachgelagerten Bereichen wie niedergelassenen Ärzten, Spitex, Heimen, Gesundheitszentren (Bsp: Integrierte Versorgung).

### 3.6.2 Zusammenhang Kredit und Spitalstandortinitiative

Am 21. Januar 2014 wurde die Volksinitiative für den gesetzlichen Erhalt von Spitalstandorten (Spitalstandortinitiative) eingereicht. Die Initiative beinhaltet einen Gesetzesvorschlag, in welchem der Kanton verpflichtet wird, bestimmte Spitalstandorte mit einem bestimmten Leistungsangebot während mindestens acht Jahren aufrecht zu erhalten. Die Festschreibung von Spitalstrukturen und einem vorzuhaltenden Pflichtangebot konstituiert faktisch einen Rechtsanspruch auf eine Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung von Spitalkapazitäten aus regional-

[1] Folgende Abgeltungen fallen nicht unter die Versorgungsplanung: Bilinguisme Bellelay, Schwangerschaftsberatung, Kinderschutzstelle und Kindertelefon, Aufbewahrung Archive geschlossener Spitäler, Organspendekoordination, Infrastrukturbeitrag für Spitalschulen.

[2] Sobald die neue Versorgungsplanung vorliegt, werden die Finanzierungen entsprechend dieser fortgeführt.

politischen Gründen. Der Rahmenkredit bezieht sich einerseits nur auf die Finanzierung von Zusatzleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Finanzierung einer auf eine Annahme der Spitalstandortinitiative zurückgehenden Sicherstellung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen wäre somit ausserhalb des Rahmenkredits zu regeln. Andererseits enthält der Rahmenkredit keine Zusatzleistungen, die bei einer Annahme der Spitalstandortinitiative durch diese abgedeckt und somit aus dem Rahmenkredit zu streichen wären. Eine Annahme der Spitalstandortinitiative hätte somit auf die Höhe des Rahmenkredits keinen Einfluss.

### 3.6.3 Übersicht der im SpVG vorgesehenen „weiteren Beiträge“

In den nun folgenden Abschnitten finden sich detaillierte Angaben zu den Abgeltungen gemäss Rahmenkredit.

#### 3.6.3.1 Modellversuche

Das Gesundheitswesen zeichnet sich durch ständige Veränderungs- und Entwicklungsprozesse aus. Um dieser Dynamik gerecht zu werden, müssen neue Erkenntnisse gewonnen und mittels einer zeitlich beschränkten Anwendung erprobt werden können. Der Kanton führt Modellversuche durch, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe im Hinblick auf eine allfällige Implementierung zu dokumentieren und auszuwerten. Artikel 115 SpVG gibt der GEF die grundsätzliche Kompetenz, Modellversuche durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Dabei soll es einerseits möglich sein, Modellversuche innerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des SpVG durchzuführen, d.h. in der Spitalversorgung, im Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, Modellversuche an den Schnittstellen zwischen dem Geltungsbereich des SpVG und den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), d.h. an den Schnittstellen zu den vor- und nachgelagerten Versorgungsbereichen, durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Die Optimierung dieser Schnittstellen wird im Rahmen der angestrebten integrierten Versorgung in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Für den Bereich Modellversuche sind im vorliegenden Kredit keine Mittel vorgesehen.

#### 3.6.3.2 Medizinische Innovationen

Gemäss Artikel 116 des Spitalversorgungsgesetzes kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Universitätsspitälern und anderen Listenspitälern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen gewähren. Beiträge werden nur gewährt, wenn die Kosten der medizinischen Innovation nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge oder Abgeltungen anderer Gemeinwesen oder durch Beiträge Privater gedeckt werden können.

Medizinische Innovationen sind aus der Forschung herausgewachsene neue diagnostische und therapeutische Leistungen, die ein Listenspital in der Klinik einsetzen möchte, die aber in der entsprechenden Tarifstruktur (SwissDRG, TARMED, Tarifstrukturen für die psychiatrische Akutversorgung und die rehabilitative Versorgung, inskünftig TARPSY und ST Reha) noch nicht ordentlich abgebildet sind.

Die Beiträge des Kantons sollen mithelfen, die Frist bis zur ordentlichen Tarifierung zu überbrücken, so dass medizinische Innovationen möglichst rasch von den Patientinnen und Patienten der bernischen Listenspitäler in Anspruch genommen werden können.

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung von Beiträgen basieren auf einem Konzept, das unter Einbezug von Vertretern der Universitätsspitäler Inselspital und UPD, des Netzwerks „diespitäler.be“ und des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) erarbeitet worden ist.

Für den Bereich medizinische Innovationen sind jährlich CHF 3 Mio. eingestellt.

#### 3.6.3.3 Ambulante Spitalversorgungsleistungen

Zurzeit fehlen die Bemessungsregeln für die Pauschalen gemäss Artikel 62 SpVG noch. Damit die Versorgung trotzdem gewährleistet werden kann, wurde als Übergangsbestimmung Artikel 150 ins Gesetz eingefügt. Demnach kann die GEF bis zum Vorliegen der Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen und der Bemessungsregeln für die Pauschalen nach Artikel 62 den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern ambulante Spitalversorgungsleistungen über Leistungsverträge abgelten, wenn die ambulante Spitalversorgung nicht auf andere Weise sichergestellt oder weiterentwickelt werden kann und ein Verzicht unzumutbare Folgen für die Bevölkerung hätte.

Ambulante Spitalversorgungsleistungen werden im Kanton Bern in erster Linie im Psychiatriebereich mitfinanziert. Die institutionelle ambulante und tagesklinische Psychiatrieversorgung ist vergleichsweise schwach entwickelt und kann den weiterhin dominierenden stationären Bereich nicht nachhaltig entlasten. Um die Inanspruchnahme von stationären Leistungen in der Psychiatrie verringern zu können, benötigt der Kanton Bern besser ausgebaute ambulante Angebote in den Regionen.

Im Sinne eines abgestuften Versorgungssystems bietet die institutionelle Psychiatrie Leistungen an, die von anderen ambulanten Partnern (Hausärztinnen und -ärzte, Psychiaterinnen und Psychiater etc.) nicht erbracht werden. Dazu gehören tagesklinische Leistungen sowie niederschwellige, sozialpsychiatrische Ambulatorien. Die sozialpsychiatrischen Leistungen werden von Fachkräften unterschiedlicher beruflicher Disziplinen erbracht, wodurch Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen gewährleistet werden kann. Gerade die Möglichkeit der interdisziplinären und multimodalen Behandlung, welche sonst nur im stationären Rahmen angeboten werden kann, ist mit einer mangelnden Verrechenbarkeit verbunden. In den Angeboten der ambulanten institutionellen Psychiatrie werden zahlreiche Leistungen erbracht, die nicht via KVG abgerechnet werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Leistungen folgender Berufsgruppen in den Tageskliniken: Sozialarbeitende, Sozialpädagog/innen, Kunst-, Musik- und Körpertherapeut/innen sowie Peer-Mitarbeitende
- Nichtärztliche Leistungen in den Ambulatorien ab der vierten Stunde pro Woche (Beschränkung der TARMED-Tarifstruktur)
- Wegzeiten des nichtärztlichen Personals für aufsuchende Leistungen
- Leistungen an Dritte (ohne verrechenbaren Fall) wie Beratung von Angehörigen und Fachleuten, Coaching von anderen Leistungserbringern und Öffentlichkeitsarbeit
- Dolmetscherleistungen

Die Erbringung dieser versorgungsnotwendigen Nichtpflichtleistungen kann nur durch eine kantonale Finanzierung sichergestellt werden. Die Abgeltung der ambulanten Spitalversorgungsleistungen erfolgt ab 2017 mit dem Normkostenmodell Psychiatrie, welches den gezielten Einkauf von Einzelleistungen ermöglicht. Für die kantonal mitfinanzierten Leistungen wird ein bedarfsbasiertes Mengengerüst erstellt.
Für ambulante Leistungen sind jährlich rund CHF 35 Mio. eingestellt.

#### 3.6.3.4 Leistungen der integrierten Versorgung

Unter dem Begriff der „integrierten Versorgung“ wird ein Versorgungsansatz verstanden, welcher ein patientenorientiertes Netz aus aufeinander abgestimmten Dienstleistungen von verschiedenen Berufsgruppen und Leistungsanbietern darstellt (wie Hausärztinnen und Hausärzte, spezialisierte Ärztinnen und Ärzte, Spitex, Spitäler inkl. Rehabilitationskliniken, aber auch Langzeitpflegeinstitutionen). Ziel ist es, die Leistungen der beteiligten Akteure zu koordinieren, um gemeinsame Versorgungsziele zu erreichen.

Insbesondere in der Psychiatrieversorgung, die sich durch besonders viele Schnittstellen auszeichnet, besteht Verbesserungspotential in der integrierten Versorgung. Zu optimieren sind die Prozesse zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungserbringern, aber auch die Übergänge zu vor- und nachgelagerten Angeboten im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich. Stärkere Absprachen sind auch in der Zusammenarbeit mit Spitex-Organisationen und niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen möglich und notwendig.

Mit den geltenden Tarifsystemen können fallbezogene Koordinationsleistungen mit bestimmten Einschränkungen via KVG verrechnet werden. Zahlreiche versorgungsnotwendige Koordinationsleistungen sind jedoch in den Tarifstrukturen nicht abgebildet. Dazu gehören insbesondere:

- Niederschwellige Triageleistungen, bei denen hilfesuchende Personen nach ersten Abklärungsleistungen an geeignete Behandlungs- oder Betreuungsangebote verwiesen werden.
- Fallunabhängige Vernetzungsleistungen, welche der Angebotskoordination mit Versorgungspartnern, der Klärung von Schnittstellen und der gegenseitigen Vermittlung von Fachwissen dienen.

Derzeit werden diese Leistungen über Pro-Kopf-Pauschalen abgegolten (bezogen auf die Anzahl Einwohner der Versorgungsregion des für die subsidiäre ambulante Grundversorgung zuständigen psychiatrischen Dienstes). Die Erbringung dieser versorgungsnotwendigen Nichtpflichtleistungen kann nur durch eine kantonale Finanzierung sichergestellt werden. Die Abgeltung der integrierten Versorgung erfolgt ab 2017 mit dem Normkostenmodell Psychiatrie, welches den gezielten Einkauf von Einzelleistungen ermöglicht. Für die kantonal mitfinanzierten Leistungen wird ein bedarfsbasiertes Mengengerüst erstellt.
Für Leistungen der integrierten Versorgung sind jährlich rund CHF 6,8 Mio. eingestellt.

#### 3.6.3.5 Vorhalteleistungen

Durch die leistungsbezogenen Abgeltungen nach KVG werden die Listenspitäler und Listengeburtshäuser für eine effektiv erbrachte Leistung entschädigt. Damit den Patientinnen und Patienten die erforderliche Leistung jedoch auch zeitgerecht zur Verfügung steht, müssen die Listenspitäler und Listengeburtshäuser eine entsprechende Infrastruktur ständig bereithalten.

Diese Kosten deckt die leistungsbezogene Abgeltung im somatischen Bereich in der Regel ab. In der Psychiatrie bestehen hingegen systembedingte Lücken in der Finanzierung, da die stationären sowie ambulanten Tarife auf einer optimalen Betriebsauslastung beruhen, die Vorhaltekapazitäten nur sehr eingeschränkt zulassen.

Ein niederschwelliger Zugang ohne Wartefristen in Krisensituationen ist für die Psychiatrieversorgung enorm wichtig. Eine gut funktionierende ambulante, integrierte und gemeindenahe psychiatrische Notfall- und Krisenversorgung kann nur durch das Vorhalten von leicht zugänglichen und jederzeit verfügbaren Kriseninterventionsangeboten sichergestellt werden. So können unnötige Hospitalisationen verhindert und das bestehende soziale Umfeld gestärkt werden.

Zu den Vorhalteleistungen gehören insbesondere:

- Bereitschaftsdienste für psychiatrische Notfälle und Kriseninterventionen ausserhalb der Bürozeiten (Aufrechterhalten des Betriebs, ohne dass durchgehend verrechenbare Leistungen erbracht werden)
- Absenzen („no shows“), die gerade bei bestimmten psychiatrischen Diagnosen zum Krankheitsbild gehören.

Um eine bedarfsgerechte regionale psychiatrische Grundversorgung entsprechend der Versorgungsplanung sicherzustellen, bedarf es der Mitfinanzierung von Vorhalteleistungen in spitalbasierten sozialpsychiatrisch ausgerichteten Ambulatorien sowie bei mobilen Kriseninterventionsteams. Die Pauschalen für psychiatrische Notfälle und Kriseninterventionen richten sich momentan nach der Einwohnerzahl der Versorgungsregion des zuständigen psychiatrischen Dienstes. Die Absenzen („no shows“) werden im heutigen Finanzierungssystem nicht separat abgegolten, sondern werden über die Pauschalen für die ambulanten und tagesklinischen Leistungen (Kapitel 3.6.4.3) finanziert. Die Abgeltung der Vorhalteleistungen erfolgt ab 2017 mit dem Normkostenmodell Psychiatrie, welches den gezielten Einkauf von Einzelleistungen ermöglicht. Für die kantonal mitfinanzierten Leistungen wird ein bedarfsbasiertes Mengengerüst erstellt. Da mit dem Normkostenmodell die separate Mitfinanzierung von Absenzen möglich wird, steigt der finanzielle Beitrag für Vorhalteleistungen. Zugleich werden dadurch im Bereich der ambulanten Spitalversorgungsleistungen Mittel frei, die für den Einkauf von zusätzlichen Leistungsmengen eingesetzt werden. Für den Bereich Vorhalteleistungen sind 2016 rund CHF 6,3 und ab 2017 rund CHF 10 Mio. eingestellt.

#### 3.6.3.6 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 KVG bilden die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre und damit unter anderem auch die Kosten der durch das Medizinalberufegesetz anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung keinen Bestandteil der Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Der Kanton richtet den bernischen Listenspitälern gemäss Artikel 31 SpVV einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung von derzeit CHF 10‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung bzw. pro Pharmazeutin/Pharmazeut in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) aus.

Am 20. November 2014 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den Kantonen die interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen

Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) zur Ratifikation unterbreitet (die pharmazeutische Weiterbildung ist nicht Gegenstand der Vereinbarung). Mit der Vereinbarung werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von CHF 15‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren.

Der Grosse Rat wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung befinden. Beschliesst der Grosse Rat den Beitritt und kommt die Vereinbarung zustande (hierzu müssen ihr mindestens 18 Kantone beitreten), verpflichtet sich der Kanton Bern, einen pauschalen Mindestbeitrag von CHF 15‘000 auszurichten. Artikel 31 SpVV wird entsprechend angepasst. Das Beitrittsverfahren in den einzelnen Kantonen dauert einige Zeit, so dass die Vereinbarung frühestens per 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

Der Regierungsrat hat sich mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK um eine gesamtschweizerische Regelung geäussert und im Aufgaben-/Finanzplan ab dem Jahr 2017 vorsorglich die erforderlichen zusätzlichen Mittel eingestellt, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Beitritts des Kantons Bern und eines Zustandekommens der WFV inskünftig CHF 15‘000 pro Ärztin/Arzt bzw. pro Pharmazeutin/Pharmazeut in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) ausgerichtet werden könnten.

Am 18. März 2015 hat der Grosse Rat die Finanzmotion (FM 255-2014) „Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern“ überwiesen. Die Finanzmotion beauftragt den Regierungsrat, im Voranschlag 2016 in der Produktegruppe „somatische Akutversorgung“ eine Erhöhung der Position „Kosten Staatsbeiträge“ um CHF 5.1 Mio. und in der Produktegruppe „Psychiatrieversorgung“ eine Erhöhung der Position „Kosten Staatsbeiträge“ um CHF 0.8 Mio. vorzunehmen.

Für die ärztliche und die pharmazeutische Weiterbildung sind demzufolge ab 2016 rund CHF 18 Mio. eingestellt. Diese Werte basieren auf der Annahme, dass die Zahl der sich in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte sowie Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in den kommenden Jahren über alle Spitäler des Kantons betrachtet in etwa stabil bleibt.

Die interkantonale Vereinbarung sieht vor, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen unter den Kantonen ausgeglichen werden sollen. Die Beträge, welche die Vereinbarungskantone aus dem Ausgleich beziehen oder in den Ausgleich einzahlen, werden auf der Basis der Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) jährlich bestimmt und ausgeglichen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der interkantonalen Vereinbarung (frühestens ab 2017) wird damit der Aufgaben-/Finanzplan ab 2017 jährlich mit dem entsprechenden Betrag zusätzlich belastet oder entlastet. Gemäss den Berechnungen, die im Rahmen der Erarbeitung der Vereinbarung von der GDK angestellt wurden, müsste der Kanton Bern (basierend auf den Daten 2012) einen Betrag von rund CHF 160‘000 in den Ausgleich einzahlen. Die Berechnung der Ausgleichsbeiträge im Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung basieren voraussichtlich auf den Daten 2014 des BFS.

### 3.6.3.7 Zusätzliche Leistungen

Neben den Leistungen, welche mit Abgeltungen gemäss Artikel 49 KVG abgegolten werden, kann der Kanton bei Bedarf bei den Listenspitälern und Listengeburtshäusern weitere Leistungen bestellen, welche zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientenversorgung beitragen. Vorausgesetzt wird, dass diese Leistungen nicht kostendeckend angeboten werden können. Die Bestimmung bildet somit keine Grundlage zur Deckung allfälliger Fehlbeträge bei stationären Behandlungen, die durch die leistungsbezogenen Fallpauschalen nicht aufgefangen werden.

Zusätzliche Abgeltungen erfolgen z.B. bei Leistungen der Schwangerschaftsberatungsstellen, Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen.[3] Ausserdem wird die Organspende-Koordination am Inselspital zusätzlich abgegolten. Mit der Einführung des Transplantationsgesetzes wurde den Kantonen die Verantwortung über die Definition und Sicherstellung von Prozessen in der Erkennung und Betreuung möglicher Spender, der Todesfeststellung, der Information und Betreuung von nächsten Angehörigen sowie die Implementierung von für die lokale Koordination zuständigen Personen in Spitälern mit Intensivpflegestation übertragen (Art. 45 Transplantationsverordnung). Der Kanton Bern hat diese Aufgaben dem Inselspital übertragen.

Für die Abgeltung von zusätzlichen Leistungen sind jährlich rund CHF 2,9 Mio. geplant.

[3] Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) verpflichtet die Kantone, Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung zu errichten. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG; SR 810.12) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass unabhängige Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen bestehen, die über das erforderliche fachkundige Personal verfügen. Der Kanton Bern hat diese Aufgaben dem Inselspital sowie den Regionalen Spitalzentren (ohne Spital Netz Bern AG) und der Hôpital du Jura bernois SA übertragen.

### 3.6.3.8 Tabelle Rahmenkredit 2016–2019

| Budgetierte Beiträge gemäss den heutigen Erkenntnissen und Möglichkeiten | Artikel SpVG | Beitrag VA 2014 | Beitrag RG 2014 | Beitrag VA 2015 | Beitrag 2016 (in Mio.) | Beitrag 2017 (in Mio.) | Beitrag 2018 (in Mio.) | Beitrag 2019 (in Mio.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Modellversuche** | 115 | 0 | 0 | 0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 | 0.0 |
| **Medizinische Innovation** | 116 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 |
| **Ambulante Spitalversorgungsleistungen** | 59ff | 37.8 | 32.8 | 42.2 | 35.0 | 35.0 | 35.0 | 35.0 |
| **Integrierte Versorgung** | 63ff | 7.5 | 7.7 | 7.5 | 6.8 | 6.8 | 6.8 | 6.8 |
| **Vorhalteleistungen** | 67ff | 6.0 | 0.0 | 6.0 | 6.3 | 10.2 | 10.3 | 10.7 |
| **Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung** | 105 | 11.7 | 11.9 | 11.7 | 17.9 | 18.0 | 18.0 | 18.0 |
| **Zusätzliche Leistungen** | 66 | 7.8 | 3.3 | 6.8 | 2.9 | 2.9 | 2.9 | 2.9 |
| **Total** | | **73.8** | **58.7** | **77.2** | **71.9** | **75.9** | **76.0** | **76.4** |

Erläuterungen VA 2014 – RG 2014: Die in der Versorgungsplanung und im Budget vorgesehene Regionalisierung der Psychiatrie konnte noch nicht umgesetzt werden, wodurch die entsprechend geplanten Mittel (rund CHF 10 Mio.) noch nicht beansprucht werden mussten. Dies hatte zudem den verzögerten Aufbau der ambulanten Leistungen – und damit die Unterschreitung des Budgets – zur Folge. Die Mittel für die Abgeltung der équipe mobile BEJUNE und die Mitfinanzierung von Praxisassistenzen in Hausarztpraxen (rund CHF 2 Mio.) wurden nicht dem Rahmenkredit belastet. Diese basieren nicht auf dem Spitalversorgungsgesetz, sondern auf dem Gesundheitsgesetz (siehe auch Punkt 3.5, S. 4 des Vortrages).

Erläuterungen VA 2015 (Rahmenkredit) und Entlastungsmassnahmen der Regierung: Der Rahmenkredit 2015 entspricht dem durch den Grossen Rat im Januar 2014 genehmigten Betrag. Aufgrund von Vorgaben zur weiteren Stabilisierung des Finanzhaushalts und zur Vermeidung von drohenden Haushaltverschlechterungen entschied der Regierungsrat, die Mittel des Rahmenkredites (Produktgruppe Psychiatrieversorgung) wie folgt zu kürzen: 2015: -CHF 10 Mio., 2016 – CHF 5 Mio. Effektiv verbleiben im Rahmenkredit 2015 noch CHF 67.2 Mio.

**Hinweis:** Während der Zeitspanne des beantragten Rahmenkredites werden die drei staatlichen psychiatrischen Institutionen verselbständigt. Dies hat auf die Höhe des Kredites keinen Einfluss. Hingegen soll nach der Verselbständigung der staatlichen psychiatrischen Institutionen die Produktgruppe „Psychiatrieversorgung“, welche als Besondere Rechnung Psychiatrie (Artikel 36 FLG)“ geführt wird, aufgehoben werden. Die drei staatlichen psychiatrischen Institutionen sind Teil der Staatsbuchhaltung. Da diese aber eine sogenannte Branchenbuchhaltung führen, erfolgt die Anbindung an die Kantonsbuchhaltung mittels „Besonderer Rechnung Psychiatrie“. Diese wird mit dem Zeitpunkt der Verselbständigung hinfällig. Die Produktgruppe soll deshalb aufgelöst werden. Die Produktgruppe „Somatische Spitalversorgung“ soll entsprechend um das Produkt „Psychiatrie“ erweitert werden. Die Mittel werden von der einen zur andern Produktgruppe transferiert. Somit erfolgt die Zuteilung der Mittel auf die Produktgruppen bzw. die Produkte ab der Verselbständigung anders als nach heute gültigem Modell. Über die vorgesehene Anpassung der Produktgruppen und Produkte wird der Regierungsrat im Rahmen der Planung „Voranschlag 2017, Finanzplanung 2018–2020“ und/oder des Projektes Verselbständigung Psychiatrie befinden.

### 3.7 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden jährlich ausbezahlt. Als Basis dient dabei grundsätzlich der Leistungsvertrag, welcher mit den Leistungserbringern abgeschlossen wird. In einzelnen Fällen wie z.B. der Innovationsbeitrag, welcher nur auf Gesuch hin erfolgt, werden die Beiträge verfügt. Die abgegoltenen Beträge werden jährlich im Geschäftsbericht dargestellt. Abweichungen werden begründet. Für die Mittelzuteilung ist die GEF zuständig.

## 4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 sehen in der Gesundheitsversorgung folgende Themen vor:

In der kommenden Legislatur wird der Regierungsrat eine aktualisierte Versorgungsplanung vorlegen, welche ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherstellt. Gegenstand der Planung sind nicht Spitäler oder andere Infrastrukturen im Gesundheitswesen, sondern die effektive Leistung des gesamten Systems, das der Bevölkerung in den Bereichen somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie und Rettungswesen zur Verfügung stehen soll. Zudem wird die Volksinitiative über die Erhaltung der regionalen Spitalstandorte (Spitalstandortinitiative) zur Abstimmung kommen und dem Regierungsrat die Gelegenheit geben, in der Frage der medizinischen Versorgung in Randgebieten Position zu beziehen. Konkrete Geschäfte und Erlasse sind im Spitalbereich dabei

- die Versorgungsplanung 2016 (nach Spitalversorgungsgesetz),
- das Projekt Verselbständigung der Psychiatrie und
- die Spitalstandortinitiative.

Die Versorgungsplanung 2016 wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Verteilung der Mittel des Rahmenkredites haben. Aussagen über allfällig zusätzliche Mittel und in welcher Höhe diese benötigt würden, können zum heutigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Das Projekt Verselbständigung der Psychiatrie als solches hat keinen finanziellen Einfluss auf diesen Kredit, da die Kapitalisierung der drei Institutionen nicht Bestandteil des Rahmenkredites gemäss Artikel 139 ist. Dasselbe gilt für die Spitalstandortinitiative.

## 5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten hat diese Ausgabenbewilligung keinen Einfluss.

### 5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue Ausgabe gemäss Artikel 46, 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 50 und 53 FLG in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2016–2019. Es handelt sich mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

### 5.2 Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 300‘200‘000

### 5.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2016 bis 2019 zu Lasten diverser Konten bzw. ab der Verselbständigung der staatlichen psychiatrischen Institutionen zu Lasten der Konten 362000, 363000, 364000 und 365000. Produktgruppen Somatische Spitalversorgung (Nr. 04.04.9105) und Psychiatrieversorgung – bis zur Verselbständigung – (Nr. 04.05.9110).

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

| | | |
|---|---|---|
| 2016: | CHF | 71‘900‘000 |
| 2017: | CHF | 75‘900‘000 |
| 2018: | CHF | 76‘000‘000 |
| 2019: | CHF | 76‘400‘000 |

Im Jahr 2020 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2019 der Leistungserbringer.

### 5.4 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GEF ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit ist im Voranschlag 2016 und Finanzplan 2017–2019 eingestellt.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

## 6 Auswirkungen auf die Gemeinden

keine

## 7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

keine

## 8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

keine Vernehmlassung

## 9 Antrag

Der Regierungsrat ersucht Sie, dem beigelegten Beschlusses-Entwurf zuzustimmen.

Beilagen

- RRB

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 154-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.569 |
| Eingereicht am: | 01.06.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 977/2015 vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** |

## Transparente Auflistung sämtlicher gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2012, 2013, 2014 und der beantragten GWL-Gelder 2015 für alle Listenspitäler und Geburtshäuser im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. detaillierte Angaben zu machen über die ausbezahlten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GEL) in den Jahren 2012, 2013 und 2014 an die einzelnen Listenspitäler und Listengeburtshäuser im Kanton Bern, mit Angabe des Verwendungszwecks der Gelder und an welche Spitalstandorte die Beiträge geflossen sind

2. detaillierte Angaben zu machen über die geplanten und allenfalls bereits bezogenen GWL im Jahr 2015 analog der Definition in Punkt 1

3. darzulegen, ob neben den ausgewiesenen GWL weitere Beiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten des Kantons Bern für dieselben Projekte angefordert und/oder ausbezahlt wurden

Es wird punktweise abgestimmt.

Begründung:

Andere Kantone mit ähnlichen geographischen Strukturen stellen die jährlich ausbezahlten Beiträge der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) übersichtlich und mit der nötigen Transparenz tabellarisch dar.

In den Diskussionen um Leistungen rund um die Spitalversorgung wird vom Regierungsrat immer wieder auf andere Kantone hingewiesen, um nicht zuletzt Vergleiche mit diesen zu ziehen.

Bei den GWL handelt es sich um sehr grosse Summen im Kanton Bern.

Damit solche Vergleiche aussagekräftig sein können, sind die Beiträge, die ausserhalb der Staatsbeiträge und der Beiträge der Krankenkassen fliessen, von grösster Wichtigkeit.

Vergleiche mit anderen Gebirgskantonen wie Graubünden, der seine Beiträge mit grosser Transparenz öffentlich macht, sind von grösstem Interesse und verhelfen zu einem Bild der Verteilung der Gelder zwischen Stadt und Land bzw. Berggebieten.

Falls überschneidende Kredite für dieselben Projekte beansprucht und ausbezahlt wurden, müssen diese ersichtlich gemacht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Rahmenkredit 2016–2019 für weitere Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit, steht im Raum. Die nötige Transparenz der ausbezahlten Gelder in den Jahren 2012, 2013 und 2014 helfen zum Verständnis der komplexen Spitalfinanzierung.

**Antwort des Regierungsrates**

Zu den Ziffern 1 bis 3

Der Regierungsrat ist bereit, dem Wunsch der Motionärin im Rahmen der vorliegenden Motionsantwort so weit wie möglich nachzukommen. In den nachfolgenden Tabellen sind sämtliche Abgeltungen des Kantons an die Leistungserbringer aufgeführt, zu denen der Kanton nicht aufgrund des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) oder des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) verpflichtet ist. Für die Jahre 2012 und 2013 sind die abgerechneten Beträge aufgeführt. Da die Abrechnungen 2014 noch nicht vorliegen, wurden für die Jahre 2014 und 2015 diejenigen Abgeltungen aufgeführt, die gemäss den entsprechenden Verträgen vorgesehen bzw. zu erwarten sind. Die meisten Abgeltungen sind nicht an einen bestimmten Standort gebunden, weshalb es nicht möglich ist, aufzulisten, an welche Standorte welche Beträge geflossen sind bzw. fliessen. Es sind nur diejenigen Listenspitäler aufgeführt, die in mindestens einem Jahr eine der zusätzlich abgegoltenen Leistungen erbracht und eine entsprechende Abgeltung erhalten haben. Demnach sind die Klinik Hohmad AG, die Siloah AG, die Geburtshaus Luna AG, die Klinik Schönberg AG sowie die Rehaklinik Hasliberg AG nicht aufgeführt. Weitere Beiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten des Kantons Bern sind für die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Projekte nicht ausgerichtet worden.

Als Lesehilfe sind folgende Hinweise anzubringen:

- Die grau hinterlegten Felder bedeuten, dass in den betreffenden Jahren keine Abgeltungen für die entsprechenden Leistungen geflossen sind. Gründe dafür sind, dass neue Regelun-

gen auf Bundesebene eine Abgeltung nach sich ziehen (Organspendekoordination am Inselspital), es sich um Modellversuche, Anschubfinanzierungen o.ä. handelt (z.B. gemeindeintegrierte Psychiatrie Region Thun), ein Projekt abgeschlossen wurde (z.B. Konsolidierungskosten Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum, INO am Inselspital), Leistungen nicht mehr mit einer Zusatzabgeltung unterstützt werden, da sie nach Meinung des Kantons Bern im Rahmen der Tarife zu finanzieren sind (z.B. Dolmetscherdienste) oder dass Abgeltungen im Rahmen von Sparpaketen gestrichen wurden (z.B. Minderleistung/Mehraufwand im Zusammenhang mit der Sanierung der Kinderklinik des Inselspitals).

- Die Felder, in denen der Vermerk n.o. (noch offen) angebracht ist, bedeuten, dass für die betreffenden Jahre noch keine Abgeltung genannt werden kann. Dies aus unterschiedlichen Gründen:
  - Es konnte (noch) kein Vertrag über die Abgeltung der entsprechenden Leistungen abgeschlossen werden. Entweder sind noch Vertragsverhandlungen im Gange (z.B. Rettungsdienste 2015) oder es sind Verfügungsverfahren in Arbeit, da die Leistungserbringer mit der vom Kanton angebotenen Abgeltung nicht einverstanden sind (z.B. ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung für das Jahr 2015 bei verschiedenen Leistungserbringern).
  - Für Innovationen 2015 ist zwar ein Betrag von CHF 3 Mio. reserviert, neu ist dieser allerdings nicht mehr dem Inselspital vorbehalten, sondern es kann jedes Listenspital entsprechende Anträge stellen. Eingabefrist für das Jahr 2015 betreffende Gesuche war der 30. Juni 2015. Die Gesuche werden gegenwärtig bearbeitet, weshalb es noch nicht möglich ist, Angaben darüber zu machen, welcher Leistungserbringer welche Beiträge für Innovationen erhält.
- Felder, in denen ein Bindestrich steht (-), bedeuten, dass keine entsprechende Leistung erbracht wurde (z.B. Dolmetscherdienst 2013 bei der Hôpital du Jura bernois SA).
- Felder, in denen eine Null (0) steht, bedeuten, dass die Abgeltung unter CHF 500 betragen hat (z.B. Dolmetscherdienst 2013 Stiftung Diaconis).

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Inselspital** | Schwangerschaftsberatung | 551 | 591 | 590 | 590 |
| | Kinderschutzstelle/Kindertelefon | 566 | 566 | 566 | 566 |
| | INO Konsolidierungskosten | 3'300 | | | |
| | Kinderklinik Minderleistung/ Mehraufwand | 3'600 | 3'600 | | |
| | Geschützte Spitäler | 15 | 15 | 15 | 15 |
| | Kindergarten und Schule für Patientinnen und Patienten | 116 | 116 | 116 | 116 |
| | Dolmetscherdienste | 574 | 623 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 31'148 | 5'236 | 5'410 | n.o. |
| | Organspendekoordination | | | | 427 |
| | Lehre und Forschung | 97'465 | 95'868 | 98'465 | 98'465 |
| | Innovationen | 3'000 | 2'964 | 2'997 | n.o. |
| | Bewachungsstation | | | 1‘700 | 1‘600 |
| | **Total** | **140'335** | **109'579** | **109'859** | **101'779** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Spitäler FMI AG** | Schwangerschaftsberatung | 15 | 15 | 15 | 15 |
| | Geschützte Spitäler | 87 | 87 | 17 | 17 |
| | Dolmetscherdienste | 14 | 32 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 1'682 | 467 | 460 | n.o. |
| | Tagesklinik Psychiatrie | 916 | 913 | 1'105 | 1'105 |
| | Ambulatorium Psychiatrie | 648 | 650 | 661 | 661 |
| | Integrierte Versorgung Psychiatrie | 583 | 425 | 372 | 372 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung Psychiatrie | 120 | 50 | | |
| | Rettungsdienst | 3'018 | 2'897 | 1'679 | n.o. |
| | Lehre und Forschung | 4 | 4 | 4 | 4 |
| | **Total** | **7'087** | **5'540** | **4'313** | **2'174** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Hôpital du Jura bermois SA SA** | Schwangerschaftsberatung | 131 | 120 | 140 | 140 |
| | Geschützte Spitäler | 12 | 12 | 12 | 12 |
| | Dolmetscherdienste | 1 | - | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 962 | 226 | 228 | n.o. |
| | Rettungsdienst | 2'093 | 2'049 | 1'972 | n.o. |
| | **Total** | **3'199** | **2'407** | **2'352** | **152** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Spital Netz Bern AG** | Geschützte Spitäler | 32 | 32 | 32 | 32 |
| | Dolmetscherdienste | 1 | 2 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 4'014 | 1'001 | 1'030 | n.o. |
| | Aufbewahrung Archiv ehemaliges Spital Jegenstorf | 26 | 26 | 26 | 26 |
| | Rettungsdienst | 1'564 | 1'487 | 1'800 | n.o. |
| | Lehre und Forschung | 157 | 175 | 157 | 157 |
| | **Total** | **5'794** | **2'723** | **3'045** | **215** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Hirslanden Bern AG** | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 969 | 249 | 260 | 260 |
| | **Total** | **969** | **249** | **260** | **260** |
| **Regionalspital Emmental AG** | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | Schwangerschaftsberatung | 157 | 153 | 110 | 110 |
| | Geschütztes Spital | 6 | 6 | 6 | 6 |
| | Dolmetscherdienste | 23 | 21 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 2'391 | 630 | 600 | 600 |
| | Aufbewahrung Archiv ehemalige Spitäler Grosshöchstetten und Sumiswald | 21 | 21 | 21 | 21 |
| | Tagesklinik Psychiatrie | 1'509 | 1'333 | 1'375 | 1'375 |
| | Ambulatorium Psychiatrie | 1'500 | 1'500 | 1'815 | 1'815 |
| | Integrierte Versorgung Psychiatrie | 1'348 | 983 | 860 | 860 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung Psychiatrie | 220 | 60 | | |
| | Rettungsdienst | 1'392 | 1'350 | 1'157 | n.o. |
| | Lehre und Forschung | 55 | 55 | 49 | 49 |
| | **Total** | **8'622** | **6'112** | **5'993** | **4'836** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Spital SRO AG** | Schwangerschaftsberatung | 15 | 15 | 15 | 15 |
| | Geschützte Spitäler | 12 | 12 | 12 | 12 |
| | Dolmetscherdienste | 7 | 15 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 1'519 | 463 | 364 | n.o. |
| | Tagesklinik Psychiatrie | 1'689 | 1'670 | 1'450 | 1'575 |
| | Ambulatorium Psychiatrie | 900 | 900 | 944 | 944 |
| | Integrierte Versorgung Psychiatrie | 688 | 501 | 439 | 439 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung Psychiatrie | 320 | 50 | | |
| | Anstellung Peer-Mitarbeitende Psychiatrie (Anschubfinanzierung) | | | 20 | |
| | Intensives Case Management Psychiatrie (Pilotprojekt) | | | | 41 |
| | Rettungsdienst | 1'979 | 1'708 | 2'223 | n.o. |
| | Lehre und Forschung | 54 | 54 | 54 | 54 |
| | **Total** | **7'183** | **5'388** | **5'521** | **3'080** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Spital STS AG** | Schwangerschaftsberatung | 180 | 180 | 150 | 150 |
| | Geschützte Spitäler | 17 | 17 | 17 | 17 |
| | Dolmetscherdienste | 26 | 30 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 2'935 | 668 | 690 | n.o. |
| | Tagesklinik Psychiatrie | 1'467 | 1'555 | 1'450 | 1'475 |
| | Ambulatorium Psychiatrie | 2'105 | 2'105 | 2'564 | 2'564 |
| | Integrierte Versorgung Psychiatrie | 1'895 | 1'381 | 1'209 | 1'209 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung Psychiatrie | 270 | 50 | | |
| | Gemeindeintegrierte Psychiatrie Region Thun (Modellversuch) | | 50 | | |
| | Rettungsdienst | 1'250 | 1'087 | 581 | n.o. |
| | Lehre und Forschung | 41 | 56 | 56 | 56 |
| | **Total** | **10'186** | **7'179** | **6'717** | **5'471** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Spitalzentrum Biel AG** | Schwangerschaftsberatung | 486 | 493 | n.o. | n.o. |
| | Geschütztes Spital | 6 | 6 | 6 | 6 |
| | Dolmetscherdienste | 15 | 17 | | |
| | Zweisprachigkeit | 1'500 | 1'500 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 2'345 | 615 | n.o. | n.o. |
| | Lehre und Forschung | 107 | 105 | 107 | 107 |
| | **Total** | **4'459** | **2'736** | **113** | **113** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Privatklinik Linde AG** | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 40 | 3 | 10 | 10 |
| | Innovationen | | | 3 | n.o. |
| | **Total** | **40** | **3** | **13** | **10** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Lindenhof AG** | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 1'222 | 358 | 300 | 300 |
| | Tagesklinik Psychiatrie | - | - | 375 | 525 |
| | Lehre und Forschung | 15 | 15 | 15 | 15 |
| | **Total** | **1'237** | **373** | **690** | **840** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Stiftung Diaconis** | Dolmetscherdienste | - | 0 | | |
| | **Total** | **-** | **0** | | |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Berner Klinik Montana** | Zweisprachigkeit | 220 | 220 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 234 | 58 | 60 | n.o. |
| | **Total** | **454** | **278** | **60** | |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Berner Reha Zentrum AG** | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 478 | 128 | 130 | n.o. |
| | Lehre und Forschung | 2 | 2 | - | - |
| | **Total** | **480** | **130** | **130** | |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Fürsorgeverein Bethesda** | Dolmetscherdienste | 1 | 3 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 190 | 53 | 80 | 80 |
| | **Total** | **191** | **56** | **80** | **80** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Kurklinik Eden AG** | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 23 | - | 10 | - |
| | **Total** | **23** | | **10** | |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Privatklinik Meiringen AG** | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 598 | 110 | 140 | 140 |
| | Tagesklinik | 245 | 216 | 188 | 363 |
| | Ambulatorium | 100 | 120 | 122 | 122 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung | 170 | 50 | | |
| | **Total** | **1'113** | **496** | **450** | **625** |

| **Klinik Wysshölzli, Marie Sollberger-Stiftung** | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | Integrationsleistung | 116 | 120 | 150 | 135 |
| | **Total** | **116** | **120** | **150** | **135** |

| **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern** | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | Dolmetscherdienste | 0 | - | | |
| | Tagesklinik | 290 | 277 | 300 | 300 |
| | **Total** | **290** | **277** | **300** | **300** |

| **Privatklinik Wyss AG** | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 219 | 87 | 60 | 60 |
| | Tagesklinik | - | - | 625 | 625 |
| | **Total** | **219** | **87** | **685** | **685** |

| **Stiftung für ganzheitliche Medizin SGM** | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 142 | 38 | 40 | 40 |
| | Tagesklinik | - | - | 375 | 375 |
| | **Total** | **142** | **38** | **415** | **415** |

| **Stiftung Südhang Klinik für Suchttherapien** | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 63 | 10 | 20 | 20 |
| | Tagesklinik | 611 | 542 | 575 | 600 |
| | Ambulatorium | - | - | 200 | 200 |
| | Integrationsleistung | 405 | 405 | 420 | 435 |
| | **Total** | **1'079** | **957** | **1'215** | **1'255** |

| **Stiftung Klinik Selhofen** | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | Integrationsleistung | 203 | 198 | 210 | 201 |
| | **Total** | **203** | **198** | **210** | **201** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Universitäre Psychiatrische Dienste** | Dolmetscherdienste | 250 | 250 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 3'780 | 630 | 810 | 810 |
| | Tagesklinik | 10'491 | 10'491 | 8'180 | 9'445 |
| | Ambulatorium | 5'390 | 5'390 | 6'340 | 6'817 |
| | Integrierte Versorgung | 4'072 | 4'072 | 2'690 | 2'690 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung | 360 | 360 | 37 | |
| | Sicherheitskosten Forensik | 1'970 | | | |
| | Führungsentwicklung | 600 | 600 | | |
| | Kantonaler Workplace | 1'374 | 1'374 | | |
| | Zentrumsfunktion | 169 | 169 | | |
| | Schule für Patientinnen und Patienten | 1'393 | 1'393 | 2'366 | 3'071 |
| | Kindertagesstätte | 320 | 320 | 306 | 344 |
| | Lehre und Forschung | 7'710 | 7'579 | 7'785 | 7'870 |
| | **Total** | **37'879** | **32'628** | **28'514** | **31'047** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Psychiatriezentrum Münsingen** | Dolmetscherdienste | 20 | 20 | | |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 1'040 | 260 | 260 | 260 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung | 100 | 100 | 186 | |
| | Kantonaler Workplace | 1'000 | 1'000 | | |
| | Kindertagesstätte | 255 | 255 | 258 | 262 |
| | Führungsunterstützung | | | | 130 |
| | Lehre und Forschung | 50 | 50 | 53 | 60 |
| | **Total** | **2'465** | **1'685** | **757** | **712** |

| | Zusatzleistung | Abgeltung [TCHF]/Jahr | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| **Services psychiatriques Jura bernois-Bienne-Seeland** | Dolmetscherdienste | 80 | 80 | | |
| | Zweisprachigkeit | 488 | 488 | 300 | 300 |
| | Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung | 560 | 140 | 260 | 260 |
| | Tagesklinik | 2'999 | 2'999 | 2'075 | 2'075 |
| | Ambulatorium | 1'800 | 1'800 | 2'625 | 2'625 |
| | Integrierte Versorgung | 1'940 | 1'940 | 1'256 | 1'256 |
| | Umsetzung Versorgungsplanung | 520 | 520 | 78 | |
| | Kantonaler Workplace | 274 | 274 | | |
| | Schule für Patientinnen und Patienten | 143 | 143 | 172 | 173 |
| | **Total** | **8'804** | **8'384** | **6'766** | **6'689** |

Der Regierungsrat beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 174-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.616 |
| Eingereicht am: | 07.06.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)<br>Güntensperger (Biel, glp) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 923/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme** |

## Impfen in der Apotheke

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass speziell dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene ohne vorliegendes Arztrezept impfen dürfen.

Begründung:

Mit der Erweiterung der Impfmöglichkeiten wird dem Interesse der öffentlichen Gesundheit Rechnung getragen, können doch auf diesem Weg zusätzliche Personen für eine Impfung angesprochen und somit die Durchimpfungsraten in der Bevölkerung weiter gesteigert werden.

Gleichzeitig würde eine Liberalisierung im Bereich des Impfens eine Entlastung der Hausärzte bedeuten.

Wenn Apothekerinnen oder Apotheker ohne ärztliche Verschreibung impfen wollen, dann brauchen sie dafür den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutabnahme. Das heisst, sie haben eine fünftägige Ausbildung inklusive Reanimationskurs absolviert, die sie zum Impfen befähigt. Schweizweit haben sich inzwischen 269 (Stand 5. Juni 2015) Apothekerinnen und Apotheker für das Impfen qualifiziert. Im Kanton Bern sind ebenfalls bereits 29 Apothekerinnen und Apotheker im Besitz des Fähigkeitsausweis FPH.

Während in den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Basel-Landschaft und Tessin Apothekerinnen und Apotheker bereits Impfungen durchführen dürfen, sofern ein ärztliches Rezept für den Impfstoff vorliegt, geht der Kanton Zürich nun noch einen Schritt weiter.

Zürich ist der erste Kanton, wo bereits ab dem 1. September dafür ausgebildete Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliche Verschreibung gegen Grippe und die von Zecken übertragene Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) impfen dürfen. Ausserdem zugelassen sind Hepatitis-Folgeimpfungen, sofern die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt ist.

Der Kanton Bern sollte dem Beispiel des Kantons Zürich folgen.

Begründung der Dringlichkeit: Je rascher eine Erweiterung des Impfangebots und somit eine höhere Durchimpfungsrate erreicht werden können, desto besser ist dies für die Volksgesundheit.

**Antwort des Regierungsrates**

Niederschwellige Impfangebote in Apotheken sind eine zentrale Massnahme der Nationalen Strategie zur Prävention der saisonalen Grippe 2015–2018, die zum Ziel hat, die Anzahl der durch die saisonale Grippe bedingten Krankheitsfälle, insbesondere bei Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko, zu senken. Daneben entstehen aufgrund von Krankheits- und Arbeitsausfällen hohe direkte und indirekte volkswirtschaftliche Kosten. Das Impfen in Apotheken macht aus heutiger Erkenntnis vor allem dort Sinn, wo hohe Durchimpfungsraten notwendig sind, die jedoch durch alleiniges Impfen durch die Ärzteschaft bisher nicht erreicht worden sind.

Wie die Motionäre ausführen, können sich impfwillige Personen seit geraumer Zeit in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft, Solothurn, Neuenburg und im Tessin in Apotheken impfen lassen, sofern sie dazu ein ärztliches Rezept vorweisen. Per September dieses Jahres sind Apothekerinnen und Apotheker, die über eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung verfügen, im Kanton Zürich berechtigt, einzelne Impfungen ohne ärztliche Verschreibung vorzunehmen. Im Kanton Freiburg können sich impfwillige Personen seit 1. Juli 2015 ohne Rezept gegen die saisonale Grippe in Apotheken impfen lassen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Kantonsarztamt in Zusammenarbeit mit dem Kantonsapothekeramt) beabsichtigt vor diesem Hintergrund, gestützt auf Artikel 4 Gesundheitsgesetz[1] und Artikel 58 Absatz 4 Gesundheitsverordnung[2], ein Pilotprojekt für die saisonale Grippe-Impfung 2015/2016 durchzuführen. Daran können sich Apothekerinnen und Apothekerinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern beteiligen, die im Besitz der erforderlichen Weiterbildung (Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutabnahme) und in Apotheken tätig sind, die über die notwendige Infrastruktur verfügen. Das Pilotprojekt soll sich auf die saisonale Grippe-Impfung beschränken, und die Impfung ist einzig bei gesunden (keine akuten Krankheiten oder kein aktives chronische Leiden) Personen über 16 Jahre zulässig. Die hierzu erforderliche Vorabklärung durch die Apothekerin oder den Apotheker muss mit einem strukturierten Fragebogen vorgenommen und dokumentiert werden. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt wie auch

[1] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
[2] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

die Erfahrungen der anderen Kantone schaffen die erforderlichen Grundlagen für eine allfällige Anpassung der Gesundheitsverordnung.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass mit einer Ausweitung der Impfmöglichkeiten dem gesundheitspolitischen Bedürfnis nach einer besseren Durchimpfungsrate der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann. Impfungen in den Apotheken sollen jene der Ärzteschaft ergänzen und insbesondere jene Bevölkerungsgruppe ansprechen, die aufgrund ihres guten Gesundheitszustandes selten zur Ärztin oder zum Arzt gehen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 033-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.90 |
| Eingereicht am: | 21.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)<br>Müller (Langenthal, SP)<br>Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)<br>Studer (Niederscherli, SVP)<br>Zumstein (Bützberg, FDP)<br>Schwarz (Adelboden, EDU)<br>Streit-Stettler (Bern, EVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 797/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>Punkt 1: Annahme<br>Punkt 2: Ablehnung |

## Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu ergreifen, damit dem Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe stärker nachgelebt wird und arbeitslose Personen ohne Arbeitsmotivation vermehrt dem zweiten Arbeitsmarkt zugeführt werden
2. das bestehende Bonus-Malus-Konzept um ein weiteres Kriterium «Konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der individuellen Sozialhilfe» zu erweitern

Begründung:

Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass beispielsweise in der Suchthilfe Drogenabhängige ohne Arbeitsmotivation, trotz vorhandener Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt, von den Sozialdiensten nicht nach dem Prinzip der Subsidiarität zu einer verbindlichen Arbeitsaufnahme verpflichtet werden. Trotz der Arbeitsverweigerung werden sie höchstens mit einer Kürzung sanktioniert, die für sie nicht sehr einschneidend ist. Mit einer konsequenteren Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 SHG könnte aber der mögliche Lohn, den sie bei Arbeitsaufnahme

im zweiten Arbeitsmarkt erzielen würden, vollumfänglich an die Sozialhilfe angerechnet werden. Das hätte zur Folge, dass unter den neuen engeren finanziellen Rahmenbedingungen vermehrt Suchtmittelabhängige eine Arbeit aufnehmen würden. Damit würde einer der wesentlichsten Aspekte für eine Stabilisierung des Klienten, eine geregelte Tagesstruktur, erreicht. Leider wird diese rechtlich mögliche Praxis von den Sozialdiensten sehr unterschiedlich gehandhabt. Neben den bestehenden starren Kriterien zur Bewertung des Bonus/Malus ist es deshalb sinnvoll, die Sozialdienste auch nach der konsequenten Umsetzung dieses gesetzlich vorgeschriebenen Subsidiaritätsprinzips zu bewerten.

**Antwort des Regierungsrates**

Zu Ziffer 1

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) bedeutet das Subsidiaritätsprinzip in der individuellen Sozialhilfe, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein zentraler Grundsatz unseres Sozialhilfesystems. Ein wesentlicher Teil der täglichen Arbeit der Sozialdienste besteht aus Abklärungen zur Subsidiarität.

Ziffer 1 der Motion beauftragt den Regierungsrat, Massnahmen zu ergreifen, damit dem Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe stärker nachgelebt wird und arbeitslose Personen ohne Arbeitsmotivation vermehrt dem zweiten Arbeitsmarkt zugeführt werden. Damit zielt die Motion auf die konsequente Umsetzung einer gesetzlichen Vorgabe, was der Regierungsrat unterstützt.

Die Sozialdienste nutzen die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration (BIAS) in ihrer täglichen Arbeit für die Integrationsförderung für zahlreiche motivierte Klientinnen und Klienten. Die Auslastung der Programmplätze in den vergangenen Jahren war generell hoch. Für Klientinnen und Klienten mit fehlender Arbeitsmotivation gibt es für die Sozialdienste das im Rahmen des BIAS-Kredits finanzierte Instrument der Abklärungsplätze. Dieses Instrument wird speziell zur Gewährleistung der Einhaltung der Subsidiarität in den entsprechenden Fällen genutzt.

Die Motionärinnen und Motionäre verweisen in der Begründung des Handlungsbedarfs als Beispiel auf suchtabhängige Klientinnen und Klienten ohne Arbeitsmotivation, die trotz vorhandener Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt von den Sozialdiensten nicht zu einer verbindlichen Arbeitsaufnahme verpflichtet würden. Hier sind tatsächlich regionale Unterschiede in der Auslastung der Programme festzustellen, was den Schluss zulässt, dass teilweise eine konsequentere Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips möglich wäre. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass sich die Situation von Klientinnen und Klienten mit Suchterkrankungen bezüglich ihrer Arbeitsfähigkeit stark von derjenigen der restlichen Personen in der Sozialhilfe unterscheiden kann. Vor allem Personen mit komorbiden Krankheitsbildern (Sucht und zusätzlich psychische Erkrankungen) sind häufig deutlich schwieriger in den zweiten Arbeitsmarkt vermittelbar.

In den vergangenen Jahren wurden seitens der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) verschiedene Massnahmen getroffen, die den Druck auf den Vollzug des Subsidiaritätsprinzips erhöht haben. So wurden zum Beispiel das Bonus-Malus-System, die Sozialinspektion und vertrauensärztliche Untersuchungen eingeführt. Im Rahmen der laufenden SHG-Revision 2017 ist zudem eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten in der wirtschaftlichen Hilfe vorgesehen. In schwerwiegenden Einzelfällen von Verstössen soll eine Kürzung bis 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt möglich sein. Heute ist eine maximale Kürzung von 15% zulässig.

Die Forderung der Motionärinnen und Motionäre steht im Einklang mit den Bestrebungen der GEF der letzten Jahre. Der Regierungsrat möchte diesen Weg weiter verfolgen und weitere Massnahmen treffen. Zudem soll die Information der Sozialdienste und Sozialbehörden hinsichtlich der konsequenten Beachtung des Subsidiaritätsprinzips verstärkt werden.

Zu Ziffer 2

Die Motionsforderung, wonach der Faktor „Konsequente Umsetzung Subsidiaritätsprinzip in der individuellen Sozialhilfe“ in die bestehende Berechnungsformel des Bonus-Malus-Systems[1] aufzunehmen sei, ist aus methodischer Sicht nicht angezeigt. Das Bonus-Malus-Modell schätzt die spezifische und nicht beeinflussbare Ausgangslage, die ein Sozialdienst bezüglich sozialer Lasten hat. Der Grad des Vollzugs des Subsidiaritätsprinzips jedoch, ist durch den Sozialdienst beeinflussbar und deshalb als Faktor im statistischen Modell, das die geschätzten Kosten berechnet, untauglich. Da der Vollzug der Subsidiarität aber einen erheblichen Einfluss auf die effektiven Kosten pro Sozialdienst hat, ist dieser Faktor insofern im Bonus-Malus-System schon heute berücksichtigt. Wird das Subsidiaritätsprinzip in einem Sozialdienst konsequent angewendet, führt dies zu geringeren effektiven Kosten.

**An den Grossen Rat**

[1] Die wichtigsten Informationen zur Funktionsweise des Bonus-Malus-System sind auf der Website der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu finden.

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 054-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.153 |
| Eingereicht am: | 06.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/in)<br>Mühlheim (Bern, glp)<br>Zumstein (Bützberg, FDP) |
| Weitere Unterschriften: | 1 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 921/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>Ziffer 1: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung; Ziffer 2 und 3: Ablehnung |

## GSoK nutzen - Sozialdirektorenkonferenz optimal vorbereiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die GEF zu ermächtigen, ihre Haltung und Meinung zum Resultat der jetzigen Vernehmlassung der SKOS-Richtlinien in der GSoK zu diskutieren
2. eine allenfalls divergente Haltung zwischen Regierungsrat und GSoK im Sinne der Transparenz in der SODK zu kommunizieren
3. ein Konzept vorzulegen, wie die GSoK zukünftig zur Vorbereitung der Diskussionen in der Sozialdirektorenkonferenz im Sinne des Festlegens eines Verhandlungsrahmens einbezogen werden kann

Begründung:

Die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) koordiniert gemäss Aussagen auf ihrer Homepage die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sozialpolitik und vertritt die sozialpolitischen Anliegen der Kantone bei Bundesrat, Bundesverwaltung, Parlament und in der Öffentlichkeit. Das Gremium als solches ist aber politisch ungenügend abgestützt, was immer wieder Anlass zu Diskussionen über die dort gefassten Beschlüsse gibt. Die neu geschaffenen ständigen Kommissio-

nen können nun genützt werden, um die Legitimation zu verbessern und deutlich zu machen, dass der Grosse Rat des Kantons Bern die vom zuständigen Regierungsrat im Vorstand und in der Plenarversammlung vertretene Haltung stützt. Dazu bedarf es eines Konzepts, gemäss dem der Regierungsrat die in den jeweiligen Sitzungen diskutierten Themen der GSoK vorlegt und mit der Kommission und dem Regierungsrat den Verhandlungsrahmen festlegt.

Begründung der Dringlichkeit: Die sozialpolitische Diskussion rund um die SKOS-Richtlinien ist akut und macht es nötig, dass die Entscheide, die vom Kanton Bern in übergeordneten Gefässen vertreten werden, im Kanton rasch breit abgestützt werden können.

**Antwort des Regierungsrates**

Die Motion vereint zwei Anliegen, die sich in ihrer zeitlichen Dringlichkeit, aber auch in ihrer Grundsätzlichkeit unterscheiden und daher auch differenziert betrachtet werden müssen: Zum einen die Frage, inwiefern die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) als parlamentarische Sachbereichskommission Einfluss auf die Position des Gesundheits- und Fürsorgedirektors nehmen kann, die dieser bei der Beratung der SKOS-Richtlinien in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und – direktoren (SODK) vertreten wird (Ziffer 1 und 2 der Motion), zum anderen die grundsätzliche Forderung, dass der Gesundheits- und Fürsorgedirektor bzw. in der Konsequenz letztlich wohl alle Regierungsmitglieder in Fachdirektorenkonferenzen systematisch innerhalb eines von der sachlich zuständigen parlamentarischen Sachbereichskommission festgelegten Rahmens handeln sollen (Ziffer 3 der Motion):

Zu Ziffer 1: In der Sozialhilfe laufen gegenwärtig zwei Revisionsprozesse, die rein formal wohl getrennt sind, inhaltlich aber zusammenhängen: die Revision der SKOS-Richtlinien auf der einen Seite, die Revision des Sozialhilfegesetzes auf der anderen Seite, zu deren Gegenstand auch die SKOS-Richtlinien gehören. Dieser inhaltliche Zusammenhang rechtfertigt es aus Sicht des Regierungsrates, dass in diesem speziellen Fall ein Meinungsbild der zuständigen Fachbereichskommission auch zur SKOS-Richtlinienrevision eingeholt wird. Der zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektor braucht hierzu jedoch, was sich bereits aus Art. 54 GRG[1] ergibt, keine Ermächtigung durch den Regierungsrat. So hat er bereits mit Schreiben vom 20. Februar 2015 der GSoK in Aussicht gestellt, im Rahmen der SKOS-Vernehmlassung „eine allfällige Haltung der GSoK (…) dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen“. Die Kommission hat in ihrem Antwortschreiben vom 9. März 2015 auf diese Möglichkeit im Rahmen der SKOS-Vernehmlassung jedoch bewusst verzichtet und stattdessen einen Einbezug nach Vorliegen der SKOS-Vernehmlassungsergebnisse und nach der grossrätlichen Beratung der vorliegenden Motion gewünscht.

Zu Ziffer 2 und 3: Die Forderung, dass der Gesundheits- und Fürsorgedirektor in der SODK grundsätzlich und generell lediglich innerhalb eines „Verhandlungsrahmens“ der GSoK handeln soll, lehnt der Regierungsrat ab. Zum einen kann aus Sicht des Regierungsrats nicht gesagt werden, die politische Legitimation einer Grossratskommission sei höher als diejenige der Regierung oder eines einzelnen Regierungsmitglieds. Zum anderen dürfte ein solches Vorgehen kaum mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung zu vereinbaren sein. Soweit Fachdirektorenkonferen-

[1] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (BSG 151.21).

zen Entscheide in Bereichen fällen, die auch innerkantonal in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates nach Kantonsverfassung fallen, insbesondere im Vollzug der Gesetzgebung (Art. 90 Bst. d KV[2]), bleibt kaum Raum für ein Weisungsrecht eines grossrätlichen Organs. Wohl trifft es zu, dass der Grosse Rat und seine Organe bei Geschäften auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen über Mitwirkungsrechte verfügen. Mit Blick auf die ursprüngliche Absicht, die hinter der Einräumung dieser Rechte stand – namentlich die Kompensation eines Demokratiedefizits bei Konkordaten im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates –, ist jedoch festzustellen, dass eine Mitwirkung des Parlaments nur dort angezeigt erscheint, wo es sich um ein „legislatives“ und nicht um ein „exekutives“ Aussenbeziehungsgeschäft handelt. Darüber hinausgehende Kompetenzen des Grossen Rates im Bereich der Aussenbeziehungen lassen sich nach Auffassung des Regierungsrats nicht aus der neuen Grossratsgesetzgebung ableiten (vgl. Art. 56 GRG, Art. 40 Abs. 3 GO[3]). Diese Feststellung gilt sowohl für die Abgabe der Stimme wie für die Abgabe von Voten, zu der ein Regierungsmitglied verpflichtet werden sollte. Der Regierungsrat verweist an dieser Stelle zudem auf seine Ausführungen im Bericht über die Aussenbeziehungen, wonach der Regierungsrat im Bereich der Aussenbeziehungen genügend Handlungsspielraum und Autonomie haben muss, damit er die Interessen des Kantons effizient wahrnehmen kann[4].

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).
[3] Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates (BSG 151.211).
[44] Dritter Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 1. April 2015 über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern, insbes. S. 8.

**P**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 007-2015 |
| Vorstossart: | Postulat |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.52 |
| Eingereicht am: | 17.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 847/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Pflegegutscheine für Freiwillige

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit freiwillig geleistete Pflegeleistungen registriert und später von den Helfenden/Pflegenden, wenn nötig, selbst gratis bezogen werden können. Der administrative Aufwand muss dabei zwingend klein gehalten werden.

Begründung:

Durch die demographische Entwicklung der Bevölkerung leben immer mehr Menschen in Alters- und Pflegeheimen, und durch die medizinischen Fortschritte werden die Menschen immer älter. Dies führt zu enormen Kostenfolgen sowohl für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Institutionen als auch für die Krankenkassen. Der Wunsch vieler Senioreninnen und Senioren wäre eigentlich, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden leben zu können.

Da gleichzeitig die Anzahl Jahre, die man voraussichtlich im Pensionsalter in Gesundheit verbringen wird, markant gestiegen ist, wäre es sinnvoll, wenn rüstige Seniorinnen und Senioren freiwillig und unentgeltlich Pflegeleistungen übernehmen würden, sei es bei den Betagten zuhause oder in Alters- und Pflegeheimen. So könnten die Kosten gedämpft werden. Für die erbrachten Pflegeleistungen sollten die Helfenden/Pflegenden später bei Bedarf ihrerseits gratis Hilfe in Anspruch nehmen können. Ein solches Anreizsystem könnte mehrere anstehende Probleme lösen.

## Antwort des Regierungsrates

Die Postulantin fordert den Regierungsrat auf zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit freiwillig erbrachte Pflegeleistungen später mit möglichst geringem administrativem Aufwand gegen Pflegeleistungen im Falle eigener Pflegebedürftigkeit eingetauscht werden können. Die Postulantin vertritt die Ansicht, dass agile, rüstige Seniorinnen und Senioren zukünftig freiwillig und unentgeltlich sowohl bei älteren Menschen zu Hause als auch im Heim Pflegeleistungen erbringen sollen. Die auf diese Weise erbrachten Pflegeleistungen sollen im Falle dereinst eigener Pflegebedürftigkeit dazu berechtigen, selber gratis Pflegeleistungen im gleichen Umfang in Anspruch nehmen zu dürfen. Dazu könnten beispielsweise Pflegegutscheine ausgestellt werden, die zum Bezug von zukünftigen Pflegeleistungen berechtigen.

Der Regierungsrat begrüsst das Grundanliegen, dass freiwillig geleistete Arbeit zum (späteren) Bezug von freiwilligen Leistungen im eigenen Bedarfsfall berechtigen soll. Das Potential der rüstigen Bevölkerung im AHV-Alter soll genutzt und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Ansatz ist Teil der Berner Alterspolitik und wird im Bericht zur Alterspolitik dargestellt. Kreative Ideen, die dazu beitragen, Freiwilligenarbeit attraktiver zu machen und mehr Freiwillige dafür zu interessieren, sind gefragt. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Prüfung innovativer Ansätze zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Begleitung und Unterstützung von betagten Menschen.

Das vorliegende Postulat bezieht sich jedoch explizit auf Pflegeleistungen und nicht auf allgemein unterstützende Leistungen im sozialen Bereich. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Postulat 262-2014, worin die Förderung eines Zeitvorsorge-Modells nach dem Vorbild des Pilotprojektes der Stadt St. Gallen gefordert wird. Bei diesem Zeitvorsorge-Modell engagieren sich rüstige Seniorinnen und Senioren in der Begleitung und Unterstützung älterer Menschen, erbringen also Leistungen im sozialen Bereich. Pflege stellt immer einen Eingriff in die persönliche, psychische und physische Integrität von Menschen dar, die aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes besonders schutzbedürftig sind. Bei der Pflege im Heim und durch die Spitex handelt es sich daher um professionelle Pflegeleistungen, die ärztlich verordnet sind und die durch entsprechend ausgebildetes oder angeleitetes (Fach-)Personal erbracht werden müssen. Zudem müssen diese Pflegeleistungen verbindlich zugesichert und erbracht werden, da sie ärztlich verordnet sind. Ein verpflichtender Einsatz von Freiwilligen dürfte jedoch nicht möglich sein.

Der Einsatz von Freiwilligen ohne pflegerische Minimalkenntnisse ist ein Sicherheitsrisiko, weshalb professionelle Pflegeleistungen in Heimen und der ambulanten Pflege nicht an Freiwillige delegiert werden können. Auch seitens des Haftungsrechts ist der Einsatz von Freiwilligen in der Pflege als problematisch einzustufen. Im Rahmen der Gesetzgebung müssten vom Kanton als Aufsichtsbehörde über die Heime und die Spitex daher Vorgaben gemacht werden, was mit entsprechendem Aufwand verbunden wäre, aber das grundlegende Sicherheitsrisiko nicht beseitigen würde.

Im Falle eines Einsatzes von Freiwilligen in der Pflege in Heimen und Spitex-Organisationen könnten diese nur einen kleinen Teil der pflegerischen Leistungen, die heute durch angelerntes Personal erbracht werden, übernehmen. Sie müssten zudem bei ihrer Aufgabe durch ausgebildetes Pflegepersonal angeleitet und regelmässig überwacht werden. Daher würde der Einsatz von Freiwilligen kaum zu Kosteneinsparungen führen.

Der Aufbau und der Betrieb eines Systems, das die erbrachten Pflegeleistungen registriert und zum späteren Bezug solcher Leistungen berechtigt, würde einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand verursachen, wie das Beispiel des Zeitvorsorge-Modells der Stadt St. Gallen zeigt. Zudem ist davon auszugehen, dass ein grösserer administrativer Aufwand im Freiwilligenbereich die Nachfrage nach solchen Angeboten dämpfen würde.

Aufgrund der ausgeführten Bedenken beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

## An den Grossen Rat

UNIVERSITÄT
BERN

# Geschäftsbericht 2014

Version DEF vom 01.04.2015

UNIVERSITÄT
BERN

# Inhaltsverzeichnis


**1. Rückblick ..... 3**
1.1 Gesamtuniversität ..... 3
1.1.1 Der Weg des Erfolgs ..... 3
1.2. Ausgewählte Standpunkte ..... 6
1.2.1. Gute Lehre für über 17'000 Studierende ..... 6
1.2.2. Für europäisch vernetzte Forschung ..... 8
1.2.3. Neue Akzente in der Qualitätssicherung ..... 10
1.2.4 Einsatz für lebenslanges Lernen ..... 12
1.2.5 Finanzkommentar: Kantonsbeitrag und Drittmittel gestiegen ..... 14

**2. Ausblick: Chancen packen ..... 16**

**3. Zahlen und Fakten ..... 18**
3.1. Studierende ..... 18
3.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ..... 21
3.3. Finanzen ..... 22
3.4. Organe ..... 23

**4. Jahresrechnung .....** Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1. Bilanz ..... **Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.2. Erfolgsrechnung ..... **Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.3. Geldflussrechnung ..... **Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.4. Eigenkapitalnachweis per 31.12.2014 ..... **Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.5. Anhang ..... **Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4.6. Kommentar zur Jahresrechnung ..... **Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.**

**5. Bericht der Revisionsstelle .....** Error! Bookmark not defined.Fehler! Textmarke nicht definiert.

# 1. Rückblick

## 1.1 Gesamtuniversität

### 1.1.1 Der Weg des Erfolgs

**Berner Forschung im Fokus der internationalen Medien und neue Grossprojekte: Die Universität Bern hat ein erfreuliches Jahr hinter sich. Um auf diesem Weg des Erfolgs zu bleiben, braucht es die beständige kritische Reflexion, was universitäre Qualität ausmacht und wie sie zu erreichen ist.**

*Von Prof. Dr. Martin Täuber, Rektor*

Das 180. Jahr der Universität Bern war intensiv und erfolgreich, und es ist der Universität eine grosse Freude, darüber zu berichten. Mit der Rosetta-Mission zum Kometen «Chury», an der die Berner Astrophysiker entscheidend beteiligt sind, erlebte die Universität 2014 eine noch nie dagewesene, weltweite Medienpräsenz. Es wird wohl Jahre dauern, bis die Fülle der durch die Mission erhobenen Daten analysiert und in ihrer Bedeutung gewürdigt sein werden. Doch schon jetzt ist klar, dass die Universität Bern zusammen mit ihren Partnern Forschungsgeschichte geschrieben hat. Bereits stehen weitere Projekte im Bereich Raumforschung vor der Realiserung – etwa die CHEOPS-Mission zur Charakterisierung von Planeten ausserhalb unseres Sonnensystems, die möglicherweise ähnliche Bedingungen aufweisen wie die Erde.
Die Arbeit aufgenommen haben zudem die neuen Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) «PlanetS» und «RNA & Disease», die Bern Ende 2013 als «Leading House» zugesprochen wurden. Keine andere Universität war in dieser Ausschreibungsrunde so erfolgreich wie Bern. Dies ist eine Bestätigung unserer Strategie, die den Aufbau von ausgezeichneten, national und international sichtbaren Schwerpunkten verfolgt. Die beiden neuen NFS decken die strategischen Themenschwerpunkte «Materie und Universum» sowie «Gesundheit und Medizin» ab.

**Über Rankings hinaus**
Diese und viele weitere Erfolge sind Grund zur Freude, müssen aber auch Anlass zu kritischen Reflexionen sein: Was müssen wir vorkehren, um im Wettbewerb weiterhin gut bestehen zu können? Wie können wir unsere wissenschaftlichen Methoden weiterentwickeln? Die Leitung der Universität Bern ist überzeugt, dass diese Fragen nicht mit einem Verweis auf die Universitäts-Rankings beantwortet werden können. Und dies nicht, weil wir unsere Resultate nicht zeigen wollen, sondern weil die Methoden der Rankings offen-

sichtliche Grenzen haben, die es nicht erlauben, Schwachstellen zu identifizieren und die Leistungen der Universität zu verbessern. Damit sind wir mit der Frage nach dem Wesen von Qualität im universitären Bereich konfrontiert. Wir wollen uns mit dieser Frage auseinandersetzen und sie als Institution ernst nehmen. Richtschnur auf diesem Weg ist die aktuelle Strategie 2021, die zurzeit umgesetzt wird.
Die Universität Bern ist eine Volluniversität mit einem wissenschaftlich stark entwickelten, sehr breiten Spektrum. Als solche bedient sie sich wissenschaftlicher Methoden, definiert Ziele, sucht Wege und ist bereit, die notwendige Arbeit zu investieren und sich nicht früh mit Kompromissen zufrieden zu geben. Es wird die Aufgabe der heutigen und zukünftigen Mitglieder der Universität in Fakultäten, Instituten und Zentren sein, immer wieder zur Frage der Qualität zurückzukehren, diese zu reflektieren und in Bezug zu einer sich wandelnden Welt und Wissenschaftskultur zu setzen. Damit ist auch gesagt, dass jeder Versuch, das Wesen der akademischen Qualität zu erfassen, notwendigerweise unvollständig sein wird und skeptisch beurteilt werden muss. Dessen eingedenk sei es dennoch erlaubt, hier die Konturen universitärer Qualitäten aus Sicht der gegenwärtigen Universitätsleitung zu skizzieren.

**Anspruchsvoll und ambitiös**

Universitäre Qualität ist wohl selten rein quantitativ zu erfassen. Die Anzahl von Publikationen oder die Menge von eingeworbenen Drittmitteln sind kaum per se ein Qualitätsmerkmal – viel eher ist dies der Einsatz und die Hartnäckigkeit, welche die Forschenden in die Vorbereitung der Finanzierungsanträge und die Erarbeitung ihrer Projekte und Publikationen investieren. Qualität ist auch nicht abstrakt oder allgemeingültig, vielmehr muss sie bezogen werden auf den Inhalt, dessen Qualität gefördert werden soll.
In der Forschung verlangt Qualität methodologische und intellektuelle Stringenz, die zu Reproduzierbarkeit der Resultate führt. Erkenntnisse aus Grundlagen- oder angewandter Forschung zeigen Qualität durch ihre Innovation und ihre Relevanz. Qualität kann gefördert werden durch Vernetzung und Interdisziplinarität, ermöglicht doch das Überschreiten von fachlichen Grenzen neue Ansätze zur Lösung komplexer Probleme.
In der Lehre sind Klarheit, Fähigkeit zur Begeisterung, Förderung der Neugierde und des vernetzten Denkens Elemente, die zur Qualität beitragen. Klare Lernziele und geeignete Methoden der Überprüfung der Lernerfolge sind ebenfalls von Bedeutung.
Bei der Förderung des akademischen Nachwuchses braucht es neben den notwendigen Mitteln vor allem klare und transparente Planung und Unterstützung. Entlang des ganzen Karrierewegs muss die Universität verlässlich und transparent sein bei der Einschätzung des Potenzials und der Karrierechancen derer, die sie fördert.

Insgesamt entsteht Qualität in einem Klima der Offenheit, der Empathie und des Vertrauens. Vorgesetzte, Dekaninnen, Institutsleiter und die Unileitung fördern Qualität, indem sie mit dem guten Beispiel vorausgehen, aber auch einschreiten, wenn Regeln oder Qualitätsansprüche verletzt werden. Qualität ist in allen Bereichen immer wieder zu überprüfen und neu zu suchen. Das ist ohne Zweifel anspruchsvoll und ambitiös. Ob eine Universität, die sich solches vornimmt, in den Rankings nach oben schnellt, scheint mir mindestens fraglich. Dennoch sind wir überzeugt, dass dies ein lohnender Weg ist; ein anstrengender auch, aber das hat ja auch mit Qualität zu tun.

**Mehr Raum für Spitzenforschung**

Auch bei den räumlichen Voraussetzungen muss die Qualität stimmen, damit die Universität Bern im harten internationalen Wettbewerb weiterhin Akzente setzen kann. 2014 wurden unter der Verantwortung der Baudirektion die Sanierungen der Unitobler und der Pferdeklinik abgeschlossen. 2015 werden das erweiterte Zentrum Sport und Sportwissenschaft und der ehemalige Hauptsitz der SBB auf der Grossen Schanze bezugsbereit sein. Damit verfügen wir im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften über sehr gute Voraussetzungen. Im Bereich Naturwissenschaften und Vorklinik der Medizin bestehen hingegen teilweise kritische Zustände. So fehlen kurzfristig bereitstellbare Laborkapazitäten, um den Bedarf aufgrund Nationaler Forschungsschwerpunkte oder strategischer Berufungen zu decken. Demnächst anlaufende Verfahren und Projekte zur Verbesserung der Situation müssen zügig realisiert werden, um die gute Wettbewerbsposition zu halten.
Ich bin überzeugt, dass die Universität Bern auch in Zukunft den Weg des Erfolgs und der Qualität beschreiten wird. Dafür bürgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit viel Motivation und Freude für die Universität einsetzen, ebenso wie alle, die uns unterstützen. Die Universität bedankt sich speziell bei Erziehungsdirektor Dr. Bernhard Pulver, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat des Kantons. Ebenfalls danken wir unseren Studierenden sowie allen Gönnerinnen, Donatoren, Sponsoren und anderen Freunden der Universität.

## 1.2. Ausgewählte Standpunkte

### 1.2.1. Gute Lehre für über 17'000 Studierende

**Die Studierendenzahl ist erneut gestiegen – die Universität Bern ist jetzt die drittgrösste der Schweiz. Sie investiert in gute Betreuungsverhältnisse und eine qualitativ hochstehende Lehre.**

*Von Prof. Dr. Bruno Moretti, Vizerektor Lehre*

Im Herbstsemester 2014 lag die Zahl der Studierenden an der Universität Bern erstmals über 17‘000. Im Vergleich zum Herbstsemester 2013 steigt die Gesamtzahl der Studierenden moderat um rund 2,5 Prozent auf 17‘428. Laut den konsolidierten Daten des Bundesamts für Statistik steht fest, dass Bern seit 2013 die drittgrösste Universität der Schweiz ist, nach der Universität Zürich und der ETH Zürich. Am meisten Studienanfänger auf Stufe Bachelor – nämlich 495 – verzeichneten die Fachrichtungen aus der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. An der Universität Bern gibt es in den letzten Jahren einen Trend zu den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik). Dieser hat sich 2014 verstärkt. Damit die Zunahme der Studierendenzahlen nicht auf Kosten der Qualität geht, wurden die in der Mehrjahresplanung 2013-2016 vorgesehenen Mittel für die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse ab Mitte 2014 um 7,5 Millionen Franken aufgestockt – doppelt so viel wie geplant.

**Kohärente und systematische Evaluation**

Die Strategie der Universität Bern setzt einen klaren Schwerpunkt auf die Qualität der Lehre. Ab Herbstsemester 2014 werden bei den Kursbeschreibungen auch die sogenannten Learning Outcomes formuliert – also Angaben dazu gemacht, was eine Person nach dem Kursbesuch erwartungsgemäss weiss, versteht oder kann. Dies trägt nachweislich zu einer Verbesserung der Lehre bei und erleichtert den gewünschten Paradigmenwechsel vom Lehren zum Lernen. Die Arbeitsgruppe «Gute Lehre», die aus Vertreterinnen und Vertretern der Vizerektorate Lehre, Qualität und Entwicklung besteht, arbeitet zudem an Instrumenten für eine kohärente und systematische Evaluation der Prüfungen und der Studienprogramme. Auch bei diesen Prozessen spielen die Learning Outcomes eine wichtige Rolle. Der jährliche «Tag der Lehre» wurde 2014 dem Thema «Leistungsnachweise für zeitgemässe Hochschullehre» gewidmet. 2015 werden «Szenarien zur wirksamen Kopplung von Kontakt- und Selbststudium» thematisiert. Zum ersten Mal hat die Universität Bern 2014 eine grosse Umfrage bei den Erstsemestrigen organisiert, deren Resultate

im Frühjahr 2015 vorliegen werden. Diese Umfrage fokussiert auf die Schnittstelle Gymnasium-Universität und thematisiert sowohl die Vorbereitung auf das Studium wie die Anfangsphase der neuen Studierenden an der Universität.

**Mobilität mit grossem Aufwand sichergestellt**

Die Europäische Union hat im Februar 2014 im Zusammenhang mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative beschlossen, die Schweiz von Erasmus-Aktivitäten für die Zeit nach dem Frühjahrssemester auszuschliessen. Die Universität Bern hat unter grossem Aufwand mit allen 250 Partneruniversitäten direkt verhandelt. Die überwiegende Mehrheit der Partner zeigte sich gewillt, weiterhin Studierende auszutauschen – meist auf der Grundlage von veränderten oder neuen Verträgen. Einige wenige Universitäten waren nicht bereit, weiter zu kooperieren. Hier war das Internationale Büro bestrebt, alternative Destinationen zu finden. Die Anzahl der Erasmus-Studierenden zeigt momentan für die Universität Bern keine Einbrüche, weder bei den «Outgoings» noch bei den «Incomings», die Zahlen bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

### 1.2.2. Europäisch vernetzte Forschung

**Drittmittel von nationalen Förderagenturen, europäischen Programmen und weiteren Partnern ermöglichen herausragende, international vernetzte Forschung. So leitet die Universität Bern ein neues europäisches Verbundprojekt und ist an fünf weiteren beteiligt.**

*Von Prof. Dr. Christian Leumann, Vizerektor Forschung*

International vernetzte Forschung bedeutet auch die Finanzierung der Forschung durch im Wettbewerb gewonnene internationale Drittmittel. Die diplomatischen Turbulenzen nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative im Februar 2014 erschwerten den Zugang zu den Förderprogrammen der EU zumindest kurzfristig. Im September haben sich die Schweiz und die Europäische Union  EU auf eine befristete Teilassoziierung zum europäischen Rahmenprogramm «Horizon 2020» geeinigt.
Zwei Wissenschaftler der Universität Bern erhielten im Berichtsjahr je einen Starting Grant von 1,5 Millionen Franken des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), die als Ersatz für die zwischenzeitlich weggefallenen entsprechenden Grants des Europäischen Forschungsrats (ERC) ausgeschrieben worden waren.
Die Universität Bern ist an sechs neuen europäischen Verbundprojekten beteiligt. Eines wird vom Astronomischen Institut der Universität Bern koordiniert: Das Projekt «EGSIEM» (European Gravity Service for Improved Emergency Management) umfasst acht Forschungspartner in fünf Ländern.

**Erneut mehr Drittmittel**
Insgesamt stieg der Ertrag aus Drittmitteln im Jahr 2014 auf 248,1 Millionen Franken, was einem Anteil von 30,2 Prozent am Gesamtertrag der Universität entspricht. Die Drittmittel stammen vom Schweizerischen Nationalfonds (93,8 Mio. Fr. = 37,8 % der Drittmittel), aus EU-Forschungsprogrammen (9,8 Mio. Fr. = 4,0 %) sowie Förderbeiträgen der öffentlichen Hand bzw. des privaten Sektors (28,5 Mio. Fr. = 11,5 % bzw. 30,7 Mio. Fr. = 12,4 %). Der SNF spielt also weiterhin die grösste Rolle in der Drittmittelbeschaffung. Hervorzuheben sind die drei neuen SNF-Förderungsprofessuren aus den Bereichen Geographie, Psychologie und altorientalische Philologie.
Ins Berichtjahr 2014 fällt die Gründung des Schweizerischen Instituts für Translation und Unternehmertum in der Medizin (sitem-insel), das vom Kanton Bern initiiert und von einer breit abgestützten Trägerschaft (Verein der Chefärztinnen und Chefärzte des Inselspitals, Inselspital-Stiftung, CSL Behring AG, Universität Bern, Berner Fachhochschule) bis Ende

2016 als nationales Kompetenzzentrum aufgebaut wird. Mit dieser Initiative soll die Überführung (Translation) von Erkenntnissen der medizinischen Forschung und Entwicklung zur klinischen Praxis und zu den Patientinnen und Patienten verbessert und beschleunigt werden.

**Nachwuchsforschende erhalten Anschubfinanzierung**

Ausserdem erhielt die Universität Bern den Zuschlag für eine von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Krankenkasse Helsana finanzierte Professur in Palliative Care. Gemeinsam mit privaten Geldgebern finanziert die Universität neu eine ausserordentliche Professur für Anthroposophisch erweiterte Medizin. Damit kommt sie dem Auftrag der Bundesverfassung nach, die Komplementärmedizin zu fördern und in die medizinische Ausbildung aufzunehmen.

### 1.2.3. Neue Akzente in der Qualitätssicherung

**Die Universität Bern baut ihr System zur Qualitätssicherung und -entwicklung weiter aus. Die Erkenntnisse sollen noch stärker in die Planung und Steuerung einbezogen werden.**

*Von Prof. Dr. Doris Wastl-Walter, Vizerektorin Qualität*

Im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung (QSE) lag der Schwerpunkt der Arbeiten 2014 beim Quality Audit. Dieses absolvierten alle Universitäten im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Dazu wurde unter breiter Beteiligung der Universitätsangehörigen aller Ebenen ein Selbstevaluationsbericht formuliert, der an das Akkreditierungsorgan OAQ und damit an die Expertengruppe geschickt wurde. Im März fand eine Vorvisite der Expertinnen und im Mai das eigentliche Audit statt. Im Sommer erhielten wir den Expertenbericht und nach einer Stellungnahme seitens der Universität wurde das Verfahren mit einem Endbericht abgeschlossen.
Die inhaltlichen Diskussionen während des Prozesses und der Bericht selbst gaben den Anstoss, unser QSE-System weiter zu reflektieren und zu optimieren. So ist die Lehr-Evaluation gut etabliert, aber es gibt noch Ausbaubedarf. Beispielsweise sollen die Erkenntnisse aus Evaluationen genutzt werden, um neue Studienprogramme zu begründen oder bestehende weiterzuentwickeln. Zudem ist die Qualitätssicherung der Leistungskontrollen erst an wenigen Fakultäten eingeführt. Auch bei der Forschungsevaluation muss noch investiert werden, wobei die unterschiedlichen Fachkulturen berücksichtigt werden. Generell gesehen will die Universitätsleitung in den nächsten Jahren den Akzent in der Qualitätssicherung etwas verschieben: QSE-Prozesse verlaufen spiralförmig nach dem Schema «Strategie, Zielsetzungen, Analysen, Massnahmen, Anpassungen». Bisher haben wir uns vor allem dem ersten Teil des Regelkreises gewidmet: Wir haben Strategien entworfen, Prozesse eingeführt und in der Praxis verankert. In Zukunft wollen wir den zweiten Teil des Regelkreises verstärken, also die Überprüfung und Auswertung der Massnahmen und die daraus folgenden Anpassungen. So sollen die QSE-Erkenntnisse stärker in die weitere Planung und Steuerung einbezogen werden.

**Nachhaltig vernetzt**
Im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung war das herausragende Ereignis der Sustainable University Day. Die Tagung fand 2014 zum ersten Mal statt und wurde unter anderem vom Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern organisiert. Der Sustainable University Day bot Studierenden und Forschenden die Gelegen-

heit, sich untereinander sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Politik und Bundesbehörden sowie weiteren Interessierten auszutauschen.

**Gleiche Chancen bei der Anstellung**

Der Schwerpunkt im Bereich der Gleichstellung lag auf der Umsetzung des Bundesprogramms Chancengleichheit. Als Unterstützung bei Berufungsverfahren wurde ein neuer Leitfaden «Chancengleichheit in Anstellungsverfahren» entwickelt, der sehr gut angenommen wurde. Der Leitfaden enthält Empfehlungen, Hintergrundinformationen sowie entsprechende rechtliche Grundlagen. Eine Vertreterin der Abteilung nimmt an allen Berufungsverfahren teil und bringt ihre Gleichstellungskompetenz ein. Das Angebot zur Kinderbetreuung wurde ergänzt durch speziell zugeschnittene Betreuungsmodelle für Randzeiten und während Kongressen. Erstmals durchgeführt wurde ein Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer.

### 1.2.4 Einsatz für lebenslanges Lernen

**Studierende und Doktorierende werden in ihrer wissenschaftlichen Karriere und verstärkt auch beim Übergang ins Berufsleben gefördert. Angebote für Kinder und Senioren sowie die Weiterbildung für Berufstätige sind etabliert.**

*Von Prof. Dr. Walter Perrig, Vizerektor Entwicklung*

Die Universität Bern bietet nicht nur ihren Studierenden eine hervorragende wissenschaftliche und berufsqualifizierende Ausbildung, sondern sie unterstützt auch mit grossem Engagement lebenslanges Lernen.
Dies beginnt mit der Kinderuniversität, die 2014 ihr zehnjähriges Bestehen feierte – mit einer Jubiläumsvorlesung von Rektor Martin Täuber und weiteren Highlights. Während des Jahres hatten über 600 Kinder in sechs Vorlesungen und Begleitprogrammen die Möglichkeit, das Abenteuer Wissenschaft zu entdecken und zu erleben. Dozierende und Forschende präsentierten den Acht- bis Zwölfjährigen spannende Erkenntnisse und standen ihnen Red und Antwort.

**Für Karrieren in Wissenschaft und Beruf**
Den akademischen Nachwuchs fördert die Universität Bern unter anderem in strukturierten Doktoratsprogrammen, die sich durch eine soziale, fachliche und interdisziplinäre Vernetzung und durch eine dichte Betreuung auszeichnen. Im Jahr 2014 unterstützte die Universitätsleitung 10 Graduiertenschulen, 11 interuniversitäre Doktoratsprogramme sowie 19 Angebote der Universitätskonferenz der Westschweiz mit einem Gesamtbetrag von rund 2 Millionen Franken. Mit einem Förderpreis für Teilnehmende an Internationalen Wissenschaftsolympiaden engagiert sich die Universität Bern zudem in der frühen Nachwuchsförderung.
Beim Einstieg in die berufliche Karriere werden Berner Studentinnen und Studenten durch die Career Services unterstützt. 2014 hatten rund 2'000 Studentinnen und Studenten in über 20 Veranstaltungen die Gelegenheit, sich über karriere- und jobrelevante Themen (etwa Bewerbung oder Umgang mit Social Media) zu informieren sowie Kontakte mit Arbeitgebern zu knüpfen. Aufgrund der grossen Nachfrage ist auch 2015 ein weiterer Ausbau des Veranstaltungsangebots vorgesehen.

**Neue Studiengänge in der Weiterbildung**

Beim lebenslangen Lernen spielt auch die universitäre Weiterbildung eine herausragende Rolle. 2014 wurden vier weitere CAS-Studiengänge entwickelt, die auf neue Entwicklungen im Markt reagieren – darunter der CAS ICT-Beschaffungen und der CAS Spiritual Care. Der Ausbau des Angebots beinhaltet auch interuniversitäre und interfakultäre Kooperationen und folgt der beschlossenen Strategie der Programmentwicklung. Nach 17 Jahren umsichtigen Engagements hat Prof. Dr. Walter Kälin das Amt des Delegierten der Universitätsleitung für Weiterbildung und Präsidenten der Weiterbildungskommission an Prof. Dr. Adrian Ritz vom Kompetenzzentrum für Public Management übergeben.
Auch die Senioren-Universität blickt auf ein reiches Jahr zurück: Sie feierte ihr 30-jähriges Bestehen, beteiligte sich mit Erfolg an der Nacht der Forschung und vergab wiederum einen Preis für eine herausragende Arbeit in der Alternsforschung. Es fanden rund fünfzig Veranstaltungen statt. Mehr als zwanzigmal wurden Vorträge per Podcast in Alterszentren übertragen und bereicherten dort den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner.

### 1.2.5 Finanzkommentar: Kantonsbeitrag und Drittmittel gestiegen

**Ein höherer Kantonsbeitrag als Bekenntnis zu einer soliden Grundfinanzierung, ein starkes Wachstum der Drittmittel und mehr Abgeltungen für ausserkantonale Studierende: Die Universität Bern hat ein finanziell erfreuliches Jahr hinter sich und kann Rückstellungen für neue strategische Initiativen bilden.**

*Von Dr. Daniel Odermatt, Verwaltungsdirektor*

Auch finanziell war 2014 ein erfolgreiches Jahr für die Universität Bern. Erstmals konnten die Erträge auf über 800 Millionen Franken gesteigert werden. Besonders erfreulich entwickelt hat sich dabei der Beitrag des Trägerkantons. Der so genannte Kantonsbeitrag wuchs mit 5,9 Prozent beinahe gleich stark wie die Finanzierung insgesamt, die um 6,5 Prozent stieg. Mit 295,4 Millionen Franken stellt der Kantonsbeitrag einen Anteil von 35,9 Prozent an der Gesamtfinanzierung der Universität Bern dar; im Vorjahr waren es 36,2 Prozent. Die wesentliche Erhöhung des absoluten Kantonsbeitrags ist ein wichtiges Zeichen von Regierung und Parlament. Es ist umso wertvoller einzuschätzen, da der Kanton gerade in der Umsetzung eines herausfordernden Sparprogramms steckt. Die Universität ist dankbar für dieses Bekenntnis zur Universität. Denn nur mit einer soliden Grundfinanzierung kann die Unabhängigkeit der Forschung und Lehre langfristig gesichert werden.

Das grösste Wachstum auf der Finanzierungsseite war einmal mehr bei den Drittmitteln aus Projektzusprachen zu verzeichnen. Diese stiegen 2014 um 11,9 Prozent von 154,3 auf 172,7 Millionen Franken. Der grösste Beitragsgeber innerhalb dieser Kategorie ist der Schweizerische Nationalfonds mit 93,8 Millionen Franken.

Ebenfalls überdurchschnittlich gewachsen sind die Beiträge aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV. Insgesamt 9,3 Millionen Franken oder 10,2 Prozent mehr als im Vorjahr bezahlten die anderen Kantone für ihre Studierenden an der Universität Bern. Offensichtlich hat Bern ein Angebot, das auch für ausserkantonale Studierende attraktiv ist.

Auf der Ausgabenseite stiegen die Personalkosten um 31,3 Millionen auf 527,4 Millionen Franken. Die dadurch geschaffenen neuen Arbeitsplätze sind für den Kanton attraktiv, ist doch ein Arbeitsplatz im Schnitt zu knapp zwei Dritteln durch eingeworbene Mittel finanziert. Gründe für die zusätzlichen Anstellungen sind die eingeworbenen Projekte und das Studierendenwachstum. Da der Prozess des Stellenaufbaus erst nach zwei bis drei Jahren zum Abschluss kommt, wird die Universität die angebotenen Arbeitsplätze noch bis mindestens 2016 steigern können.

**Reduktion des Bilanzfehlbetrags**

Die übrigen Aufwände sind stabil geblieben oder sogar gesunken. Insbesondere bei den Sachmitteln sanken die Ausgaben um 10,9 Millionen Franken. Dies ist zu einem erheblichen Anteil auf die neu eingeführte Übertragbarkeit der Betriebskredite bei den Instituten zurückzuführen. Damit können auch dezentral gezielt Gelder für wichtige Berufungen, grössere Projekte und Anschaffungen angespart werden.

Zusammen mit den Mehrerträgen führen diese Einsparungen zu einem Überschuss von 11,5 Millionen Franken bei den Grundmitteln. Damit reduziert sich der Bilanzfehlbetrag beim Grundmitteleigenkapital von – 27,3 Millionen auf –15,8 Millionen Franken. In der Drittmittelrechnung und bei Fonds und Legaten resultierten 2014 Finanzierungsüberschüsse von 20,2 Millionen und 2,5 Millionen Franken.

Die Universitätsleitung ist zuversichtlich, nun bald über die nötigen Rückstellungen für eine neue vierjährige Strategieperiode mit zusätzlichen Schwerpunkten und strategischen Initiativen zu verfügen.

## 2. Ausblick: Chancen packen

**Dank der Finanzautonomie und der in Aussicht gestellten stabilen Finanzierung kann die Universitätsleitung anstehende Herausforderungen zuversichtlich angehen. Um im Wettbewerb zu bestehen, braucht die Universität allerdings mehr Spielraum bei Bauprojekten und eine angemessene Infrastruktur bei den Naturwissenschaften und der Vorklinik der Medizin.**

*Von Prof. Dr. Martin Täuber, Rektor*

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Universitätsleitung für die Amtsperiode von 2015 bis 2019 bestimmt. Wiedergewählt wurden Rektor Martin Täuber, die Vizerektorin Doris Wastl-Walter sowie die Vizerektoren Christian Leumann und Bruno Moretti. Walter Perrig, Vizerektor Entwicklung, hat für die kommende Amtsperiode aus Altersgründen nicht mehr kandidiert. Vervollständigt wird die Universitätsleitung durch Verwaltungsdirektor Daniel Odermatt.
Rektor Martin Täuber wird während der laufenden Amtsperiode altershalber auf Ende Sommersemester 2017 zurücktreten. Das Auswahlverfahren für seine Nachfolge ist unter der Leitung des Erziehungsdirektors Bernhard Pulver Mitte 2014 gestartet worden und soll bis Mitte 2015 abgeschlossen sein.
Die bestätigte Universitätsleitung kann die anstehenden Herausforderungen – wie zum Beispiel die fortgesetzten Erneuerungen in der Lehre, ein erweitertes Engagement bei der Förderung der Nachwuchsforschenden, sowie die gezielte Unterstützung von besonders vielversprechenden Forschungsprojekten – dank der Finanzautonomie und der vom Regierungsrat in Aussicht gestellten stabilen Finanzierung über die nächsten Jahre zuversichtlich und selbständig angehen.

### Wichtige Unterstützung durch die Politik

Hingegen benötigt sie bei drei Themen die Unterstützung der Politik:
Erstens tangiert die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die Universität direkt. Nur im internationalen Wettbewerb und mit gleichberechtigtem Zugang zu internationalen Forschungsförderungsnetzwerken kann das hohe Niveau gehalten werden. Abschottung ist kontraproduktiv. Wollen wir unter den besten Köpfen auswählen, dürfen keine neuen Barrieren aufgebaut werden.
Zweitens sind weitere grössere Investitionen notwendig, um die kritischen Zustände im Infrastrukturbereich der Naturwissenschaften und der Vorklinik der Medizin zu beseitigen. Denn nur mit aktuellen und genügend Rauminfrastrukturen kann die Stärkung des

Medizinalstandorts Bern und die Profilierung als Industriekanton unterstützt werden. Das vom Grossen Rat bewilligte Projekt Murtenstrasse 20 - 30 (Insel Nord, 1. Etappe) für das Departement Klinische Forschung DKF und das Institut für Rechtsmedizin ist ein Schritt in diese Richtung.
Genauso wichtig ist drittens die Vereinfachung der Prozesse im Bereich der Bauprojekte bis zwei Millionen Franken. Strategische Berufungen und Akquisitionen von grossen Forschungsprojekten hängen davon ab, ob zugehörige Infrastrukturbedürfnisse verbindlich zugesagt und rasch realisiert werden können. Seit der letzten Parlamentsrechtsrevision müssen Bauprojekte ab einer Million Franken vom Grossen Rat bewilligt werden. Unser Ziel ist eine Anhebung dieser Schwelle auf das Doppelte. Das kostet den Kanton keinen Franken mehr, gäbe aber der Universität wieder bessere Voraussetzungen im Wettbewerb.

# 3. Zahlen und Fakten

## 3.1. Studierende

Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2014)

| Alle Studierende | Total | | | | Bachelor | | | | Master | | | | Doktorat | | | | Weiterbildung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | Ausl. |
| Total | 17'428 | 56% | 14% | 39% | 7'948 | 54% | 4% | 52% | 4'375 | 57% | 12% | 40% | 2'512 | 53% | 39% | 26% | 2'593 | 60% | 20% |
| Theologische Fakultät | 446 | 57% | 8% | 33% | 85 | 75% | 5% | 66% | 40 | 58% | 10% | 68% | 62 | 55% | 34% | 32% | 259 | 51% | 2% |
| Rechtswissenschaftliche Fakultät | 2'283 | 55% | 7% | 50% | 1'073 | 55% | 4% | 63% | 622 | 59% | 8% | 50% | 196 | 43% | 26% | 33% | 392 | 54% | 2% |
| Wirtschafts- und Sozial-wissenschaftliche Fakultät | 2'866 | 38% | 8% | 44% | 1'655 | 41% | 5% | 56% | 658 | 40% | 15% | 40% | 139 | 50% | 28% | 34% | 414 | 19% | 0% |
| Medizinische Fakultät | 2'634 | 55% | 14% | 37% | 763 | 57% | 2% | 44% | 821 | 52% | 6% | 43% | 888 | 55% | 34% | 31% | 162 | 67% | 4% |
| Vetsuisse-Fakultät Bern | 543 | 79% | 15% | 28% | 239 | 78% | 2% | 34% | 143 | 82% | 6% | 29% | 160 | 78% | 41% | 19% | 1 | 100% | 100% |
| Philosophisch-historische Fakultät | 2'731 | 61% | 14% | 39% | 1'536 | 60% | 5% | 48% | 737 | 65% | 18% | 34% | 393 | 56% | 38% | 21% | 65 | 65% | 8% |
| Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät | 3'425 | 72% | 19% | 29% | 1'330 | 65% | 4% | 44% | 751 | 74% | 9% | 36% | 159 | 67% | 28% | 26% | 1'185 | 79% | 40% |
| Philosophisch-naturwissen-schaftliche Fakultät | 2'451 | 43% | 20% | 43% | 1'267 | 44% | 4% | 56% | 603 | 43% | 19% | 40% | 515 | 40% | 58% | 20% | 66 | 39% | 27% |
| Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote | 49 | 51% | 0% | 8% | 0 | 0% | 0% | 0% | 0 | 0% | 0% | 0% | 0 | 0% | 0% | 0% | 49 | 51% | 0% |

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

| | | Anzahl Studierende | | | | | | Differenz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2011 | 2012 | | 2013 | | 2014 | 2011-2014 | |
| Total | Alle | 15'412 | 15'976 | +4% | 16'988 | +6% | 17'428 | +2'016 | +13% |
| | Männer | 46% | 46% | | 45% | | 44% | | |
| | Frauen | 54% | 54% | | 55% | | 56% | | |
| Bachelor | Alle | 8'037 | 8'029 | -0% | 8'012 | -0% | 7'948 | -89 | -1% |
| | Männer | 47% | 47% | | 47% | | 46% | | |
| | Frauen | 53% | 53% | | 53% | | 54% | | |
| Master | Alle | 3'550 | 3'955 | +11% | 4'217 | +7% | 4'375 | +825 | +23% |
| | Männer | 43% | 43% | | 43% | | 43% | | |
| | Frauen | 57% | 57% | | 57% | | 57% | | |
| Lizentiat, Diplom | Alle | 201 | 15 | -93% | 2 | -87% | 2 | -199 | -99% |
| | Männer | 50% | 47% | | 50% | | 50% | | |
| | Frauen | 50% | 53% | | 50% | | 50% | | |
| Doktorat | Alle | 2'347 | 2'416 | +3% | 2'477 | +3% | 2'512 | +165 | +7% |
| | Männer | 47% | 48% | | 48% | | 47% | | |
| | Frauen | 53% | 52% | | 52% | | 53% | | |
| Weiterbildung | Alle | 1'277 | 1'561 | +22% | 2'282 | +46% | 2'593 | +1'316 | +103% |
| | Männer | 46% | 42% | | 37% | | 40% | | |
| | Frauen | 54% | 58% | | 63% | | 60% | | |

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

## Studierende

### Studienanfänger pro Studienstufe (Herbstsemester 2014)

| Alle Studienanfänger | Total | | | | Bachelor | | | | Master | | | | Doktorat | | | | Weiterbildung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | Ausl. | BE | Alle | Frauen | *Ausl.* |
| **Total** | **4'934** | **55%** | **9%** | **40%** | **2'446** | **56%** | **4%** | **51%** | **1'348** | **56%** | **11%** | **39%** | **528** | **56%** | **33%** | **30%** | **612** | **45%** | **4%** |
| **Theologische Fakultät** | **114** | 63% | 8% | 39% | **29** | 72% | 0% | 62% | **8** | 88% | 0% | 100% | **15** | 53% | 27% | 40% | **62** | 58% | 8% |
| **Rechtswissenschaftliche Fakultät** | **647** | 57% | 5% | 47% | **313** | 56% | 4% | 60% | **172** | 59% | 8% | 45% | **23** | 48% | 26% | 30% | **139** | 57% | 2% |
| **Wirtschafts- und Sozial-wissenschaftliche Fakultät** | **889** | 38% | 6% | 40% | **467** | 47% | 6% | 55% | **195** | 37% | 10% | 45% | **20** | 65% | 40% | 35% | **207** | 16% | 0% |
| **Medizinische Fakultät** | **822** | 55% | 11% | 39% | **252** | 62% | 2% | 43% | **271** | 46% | 7% | 41% | **272** | 58% | 24% | 36% | **27** | 67% | 11% |
| **Vetsuisse-Fakultät Bern** | **171** | 77% | 11% | 32% | **76** | 76% | 0% | 34% | **62** | 79% | 3% | 37% | **33** | 73% | 52% | 15% | **0** | 0% | 0% |
| **Philosophisch-historische Fakultät** | **667** | 63% | 12% | 36% | **363** | 63% | 4% | 48% | **211** | 65% | 20% | 28% | **56** | 50% | 38% | 14% | **37** | 65% | 3% |
| **Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät** | **787** | 69% | 7% | 38% | **451** | 64% | 4% | 45% | **232** | 77% | 10% | 35% | **20** | 85% | 45% | 40% | **84** | 71% | 1% |
| **Philosophisch-natur-wissenschaftliche Fakultät** | **833** | 44% | 13% | 45% | **495** | 45% | 3% | 56% | **197** | 41% | 17% | 39% | **89** | 42% | 52% | 21% | **52** | 44% | 17% |
| **Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote** | **4** | 75% | 0% | 25% | **0** | 0% | 0% | 0% | **0** | 0% | 0% | 0% | **0** | 0% | 0% | 0% | **4** | 75% | 0% |

### Entwicklung der Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

| | | Anzahl Studienanfänger | | | | | | Differenz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2011 | 2012 | | 2013 | | 2014 | 2011-2014 | |
| **Total** | **Alle** | **4'373** | **4'530** | **+4%** | **4'799** | **+6%** | **4'934** | **+561** | **+13%** |
| | Männer | 43% | 44% | | 45% | | 45% | | |
| | Frauen | 57% | 56% | | 55% | | 55% | | |
| Bachelor | **Alle** | **2'394** | **2'334** | **-3%** | **2'407** | **+3%** | **2'446** | **+52** | **+2%** |
| | Männer | 43% | 44% | | 45% | | 44% | | |
| | Frauen | 57% | 56% | | 55% | | 56% | | |
| Master | **Alle** | **1'185** | **1'168** | **-1%** | **1'327** | **+14%** | **1'348** | **+163** | **+14%** |
| | Männer | 42% | 45% | | 42% | | 44% | | |
| | Frauen | 58% | 55% | | 58% | | 56% | | |
| Doktorat | **Alle** | **487** | **470** | **-3%** | **536** | **+14%** | **528** | **+41** | **+8%** |
| | Männer | 41% | 47% | | 48% | | 44% | | |
| | Frauen | 59% | 53% | | 52% | | 56% | | |
| Weiterbildung | **Alle** | **307** | **558** | **+82%** | **529** | **-5%** | **612** | **+305** | **+99%** |
| | Männer | 46% | 36% | | 47% | | 55% | | |
| | Frauen | 54% | 64% | | 53% | | 45% | | |

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

## Studierende

### Studienabschlüsse im Jahr 2014

| | Total | | | Bachelor | | | Master | | | Doktorat | | | Weiterbildung 1 | | | Habilitationen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. |
| Total | 4'277 | 55% | 13% | 1'618 | 54% | 4% | 1'587 | 57% | 10% | 547 | 54% | 37% | 466 | 56% | 28% | 59 | 20% | 80% |
| Theologische Fakultät | 83 | 58% | 8% | 14 | 71% | 0% | 25 | 56% | 16% | 5 | 20% | 40% | 38 | 61% | 0% | 1 | 0% | 100% |
| Rechtswissenschaftliche Fakultät | 657 | 56% | 5% | 272 | 58% | 3% | 270 | 59% | 6% | 29 | 28% | 24% | 85 | 47% | 3% | 1 | 100% | 0% |
| Wirtschafts- und Sozial-wissenschaftliche Fakultät | 735 | 38% | 7% | 322 | 37% | 4% | 294 | 44% | 10% | 25 | 40% | 40% | 93 | 19% | 0% | 1 | 100% | 0% |
| Medizinische Fakultät | 766 | 52% | 17% | 176 | 49% | 6% | 272 | 53% | 6% | 250 | 58% | 28% | 30 | 70% | 14% | 38 | 11% | 89% |
| Vetsuisse-Fakultät Bern | 160 | 79% | 11% | 63 | 78% | 3% | 47 | 87% | 2% | 49 | 71% | 31% | 0 | 0% | 0% | 1 | 100% | 0% |
| Philosophisch-historische Fakultät | 569 | 62% | 12% | 279 | 63% | 6% | 205 | 60% | 15% | 43 | 67% | 44% | 37 | 54% | 5% | 5 | 60% | 40% |
| Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät | 713 | 74% | 15% | 281 | 67% | 2% | 239 | 79% | 9% | 40 | 70% | 28% | 150 | 82% | 55% | 3 | 33% | 67% |
| Philosophisch-natur-wissenschaftliche Fakultät | 576 | 39% | 20% | 211 | 38% | 3% | 235 | 43% | 15% | 106 | 38% | 63% | 15 | 33% | 20% | 9 | 11% | 89% |
| Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote | 18 | 0% | 0% | 0 | 0% | 0% | 0 | 0% | 0% | 0 | 0% | 0% | 18 | 61% | 0% | 0 | 0% | 0% |

1 Master MAS 223 (138 Frauen), Diplom DAS 75 (21 Frauen), Zertifikat CAS 168 (102 Frauen)

### Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

| | | Anzahl Studienabschlüsse | | | | | | | Differenz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2011 | 2012 | | 2013 | | 2014 | | 2011-2014 | |
| **Total** | **Alle** | **4'087** | **4'017** | **-2%** | **3'932** | **-2%** | **4'277** | **9%** | **+190** | **5%** |
| | Männer | 45% | 46% | | 45% | | 45% | | | |
| | Frauen | 55% | 54% | | 55% | | 55% | | | |
| Bachelor | **Alle** | **1'459** | **1'537** | **5%** | **1'482** | **-4%** | **1'618** | **9%** | **+159** | **11%** |
| | Männer | 45% | 45% | | 42% | | 46% | | | |
| | Frauen | 55% | 55% | | 58% | | 54% | | | |
| Master | **Alle** | **1'291** | **1'352** | **5%** | **1'388** | **3%** | **1'587** | **14%** | **+296** | **23%** |
| | Männer | 41% | 42% | | 41% | | 43% | | | |
| | Frauen | 59% | 58% | | 59% | | 57% | | | |
| Lizentiat | **Alle** | **504** | **366** | **-27%** | **0** | **-100%** | **0** | **0%** | **-504** | **-100%** |
| Diplom | Männer | 46% | 45% | | 0% | | 0% | | | |
| Staatsexamen | Frauen | 54% | 55% | | 0% | | 0% | | | |
| Doktorat | **Alle** | **533** | **497** | **-7%** | **524** | **5%** | **547** | **4%** | **+14** | **3%** |
| | Männer | 50% | 50% | | 48% | | 46% | | | |
| | Frauen | 50% | 50% | | 52% | | 54% | | | |
| Weiterbildung | **Alle** | **241** | **210** | **-13%** | **474** | **126%** | **466** | **-2%** | **+225** | **93%** |
| | Männer | 39% | 52% | | 56% | | 44% | | | |
| | Frauen | 61% | 48% | | 44% | | 56% | | | |
| Habilitationen | **Alle** | **59** | **55** | **-7%** | **64** | **16%** | **59** | **-8%** | **+0** | **0%** |
| | Männer | 80% | 89% | | 72% | | 80% | | | |
| | Frauen | 20% | 11% | | 28% | | 20% | | | |

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

## 3.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Personal**

**Vollzeitstellen an der Universität 2014**
(im Jahresdurchschnitt inkl. Drittmittelangestellte)

| | Total | | | Professuren | | | Dozierende | | | Assistierende | | | Administration & Technik | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. | Alle | Frauen | Ausl. |
| **Total** | **4'032** | **50%** | **33%** | **397** | **22%** | **50%** | **304** | **28%** | **38%** | **1'712** | **48%** | **45%** | **1'619** | **62%** | **16%** |
| **Theologische Fakultät** | **52** | 48% | 38% | **12** | 40% | 62% | **10** | 27% | 32% | **24** | 55% | 36% | **6** | 64% | 11% |
| **Rechtswissenschaftliche Fakultät** | **180** | 52% | 20% | **32** | 25% | 19% | **16** | 22% | 19% | **102** | 56% | 24% | **29** | 86% | 8% |
| **Wirtschafts- und Sozial-wissenschaftliche Fakultät** | **191** | 44% | 36% | **40** | 16% | 74% | **8** | 22% | 36% | **115** | 48% | 29% | **29** | 75% | 9% |
| **Medizinische Fakultät** | **1'213** | 56% | 32% | **92** | 11% | 33% | **113** | 33% | 41% | **419** | 47% | 50% | **589** | 74% | 17% |
| **Vetsuisse-Fakultät Bern** | **351** | 65% | 32% | **25** | 27% | 56% | **19** | 35% | 33% | **148** | 69% | 53% | **159** | 71% | 9% |
| **Philosophisch-historische Fakultät** | **352** | 55% | 43% | **75** | 41% | 74% | **28** | 44% | 40% | **210** | 59% | 38% | **39** | 66% | 18% |
| **Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät** | **200** | 55% | 28% | **27** | 38% | 52% | **32** | 25% | 29% | **114** | 64% | 26% | **27** | 66% | 10% |
| **Philosophisch-naturwissen-schaftliche Fakultät** | **936** | 30% | 44% | **91** | 10% | 48% | **60** | 8% | 49% | **511** | 32% | 58% | **275** | 37% | 18% |
| **Zentralbereich** | **556** | 57% | 16% | **3** | 0% | 0% | **17** | 43% | 19% | **70** | 61% | 15% | **466** | 57% | 16% |

**Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht**

| | | Anzahl Vollzeitstellen | | | | | | | Differenz | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2011 | 2012 | | 2013 | | 2014 | | 2011-2014 | |
| **Total** | **Alle** | **3'752** | **3'873** | **3%** | **3'954** | **2%** | **4'032** | **2%** | **+279** | **7%** |
| | Männer | 50% | 49% | | 50% | | 50% | | | |
| | Frauen | 50% | 51% | | 50% | | 50% | | | |
| Professuren | **Alle** | **371** | **378** | **2%** | **387** | **2%** | **397** | **3%** | **+26** | **7%** |
| | Männer | 80% | 80% | | 79% | | 78% | | | |
| | Frauen | 20% | 20% | | 21% | | 22% | | | |
| Dozierende | **Alle** | **272** | **287** | **5%** | **289** | **1%** | **304** | **5%** | **+32** | **12%** |
| | Männer | 71% | 71% | | 72% | | 72% | | | |
| | Frauen | 29% | 29% | | 28% | | 28% | | | |
| Assistierende | **Alle** | **1'569** | **1'633** | **4%** | **1'688** | **3%** | **1'712** | **1%** | **+143** | **9%** |
| | Männer | 52% | 51% | | 52% | | 52% | | | |
| | Frauen | 48% | 49% | | 48% | | 48% | | | |
| Administration & Technik | **Alle** | **1'540** | **1'575** | **2%** | **1'590** | **1%** | **1'619** | **2%** | **+79** | **5%** |
| | Männer | 37% | 37% | | 37% | | 38% | | | |
| | Frauen | 63% | 63% | | 63% | | 62% | | | |

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

## 3.3. Finanzen

**Universitätsfinanzierung 2014**

| in 1'000 Franken | 2014 | Anteil |
|---|---|---|
| **Grundmittel** [1] | **573'558** | **69,8%** |
| **Beitrag Kanton Bern** | **295'350** | **35,9%** |
| **Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV** [2] | **99'821** | **12,1%** |
| **Beiträge Bund** | **89'872** | **10,9%** |
| **Hochschuleigene Mittel** | **88'515** | **10,8%** |
| **– Studiengebühren** | **18'762** | **2,3%** |
| **– Dienstleistungsbetriebe** [3] | **52'022** | **6,3%** |
| **– Übrige Erträge** [4] | **17'732** | **2,2%** |
| **(+) Gewinn / (–) Verlust** | **+11'499** | |
| **Drittmittel** [5] | **248'141** | **30,2%** |
| **Forschungsförderung** | **113'024** | **13,8%** |
| **– Nationalfonds** | **93'787** | **11,4%** |
| **– Kommission für Technologie und Innovation KTI** | **1'238** | **0,2%** |
| **– EU-Forschungsprogramme** | **9'819** | **1,2%** |
| **– Übrige Forschungsbeiträge** | **8'180** | **1,0%** |
| **Ressortforschung öffentliche Hand** | **28'504** | **3,5%** |
| **Mittel privater Sektor** | **30'738** | **3,7%** |
| **Erträge aus Leistungen** | **75'876** | **9,2%** |
| **– Weiterbildung** | **9'715** | **0,7%** |
| **– Übrige Leistungserträge** [6] | **66'161** | **8,1%** |
| **(+) Gewinn / (–) Verlust** | **+22'752** | |
| **Total Ertrag** | **821'700** | **100,0%** |
| **Total Aufwand** | **787'449** | |
| **Jahresergebnis (+) Gewinn/(–) Verlust** | **+34'251** | |

1 **Grundmittel**: Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen.
2 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)**: Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.
3 **Dienstleistungsbetriebe**: Speziell bezeichnete Institute der Universität erbringen gegenüber der Öffentlichkeit sogenannte ständige Dienstleistungen. Zum Beispiel die Zahnmedizinischen Kliniken oder das Tierspital. Die erbrachten Leistungen werden den Auftraggebern in Rechnung gestellt.
4 **Übrige Erträge:** Alle Erträge, die nicht im Zusammenhang mit Drittmittelprojekten stehen, wie z.B. Vermietung von Räumen, Verkäufe, Zinsen usw.
5 **Drittmittel**: Als Drittmittel werden Einnahmen der Universität zur Durchführung von Forschungsprojekten oder zur Abwicklung weiterer Leistungen bezeichnet.
6 **Übrige Leistungserträge**: Erträge aus Beratertätigkeit oder dem Erstellen von Gutachten und Overheadbeiträge der Forschungsorganisationen.

## 3.4. Organe

### a) Mitglieder des Senats

**Vorsitz**
Prof. Martin Täuber - Rektor

**Fakultäten**
Prof. René Bloch - Dekan Theologische Fakultät
Prof. Markus Müller - Dekan RW Fakultät
Prof. Peter V. Kunz - Delegierter RW Fakultät
Prof. Harley Krohmer - Dekan WiSo Fakultät
Prof. Fritz Sager - Delegierter WiSo Fakultät
Prof. Peter Eggli - Dekan Medizinische Fakultät
Prof. Daniel Buser - Delegierter Medizinische Fakultät
Prof. Andreas Zurbriggen - Dekan Vetsuisse-Fakultät
Prof. Virginia Richter - Dekanin Phil.-hist. Fakultät
Prof. Stefan Rebenich - Delegierter Phil.-hist. Fakultät
Prof. Achim Conzelmann - Dekan Phil.-hum. Fakultät
Prof. Fred Mast - Delegierter Phil.-hum. Fakultät
Prof. Gilberto Colangelo - Dekan Phil.-nat. Fakultät
Prof. Hans Hurni - Delegierter Phil.-nat. Fakultät

**Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten**
Prof. Heike Mayer - Delegierte

**Verband der Dozentinnen und Dozenten**
Prof. Davide Bleiner - Delegierter
PD Dr. Stefan Puig - Delegierter

**Verband der Assistentinnen und Assistenten**
Dr. Irmtraud Huber - Delegierte
M Sc Christian Winiger - Delegierter

**Studierende (SUB)**
Michael Christen - Delegierter
Julian Marbach - Delegierter

Julia Strobel - Delegierte
Jessica Willi - Delegierte

***Mitglieder mit beratender Stimme***

**Universitätsleitung**

Prof. Christian Leumann - Vizerektor Forschung
Prof. Bruno Moretti - Vizerektor Lehre
Prof. Walter Perrig - Vizerektor Entwicklung
Prof. Doris Wastl-Walter - Vizerektorin Qualität
Dr. Daniel Odermatt - Verwaltungsdirektor

**Generalsekretär**

Dr. Christoph Pappa - Generalsekretär

**Administratives und technisches Personal**

Barbara Ingold - Delegierte
Philipp Muster - Delegierter

**Ehrensenatoren**

Dr. Renatus Gallati
Berchtold Weber
Dr. Alfred Bretscher
Walter Inäbnit

***Ständige Gäste***

**Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Lilian Fankhauser - Leiterin Abteilung für Gleichstellung

**Abteilung Kommunikation & Marketing**

Stephan Oberholzer - Leiter Kommunikation & Marketing

**Generalsekretariat**

Verena Fiechter - Sekretärin

**b) Mitglieder der Universitätsleitung**

Prof. Dr. Martin Täuber, Rektor
Prof. Dr. Bruno Moretti, Vizerektor Lehre
Prof. Dr. Christian Leumann, Vizerektor Forschung
Prof. Dr. Doris Wastl-Walter, Vizerektorin Qualität
Prof. Dr. Walter Perrig, Vizerektor Entwicklung
Dr. Daniel Odermatt, Verwaltungsdirektor

## c) Organigramm

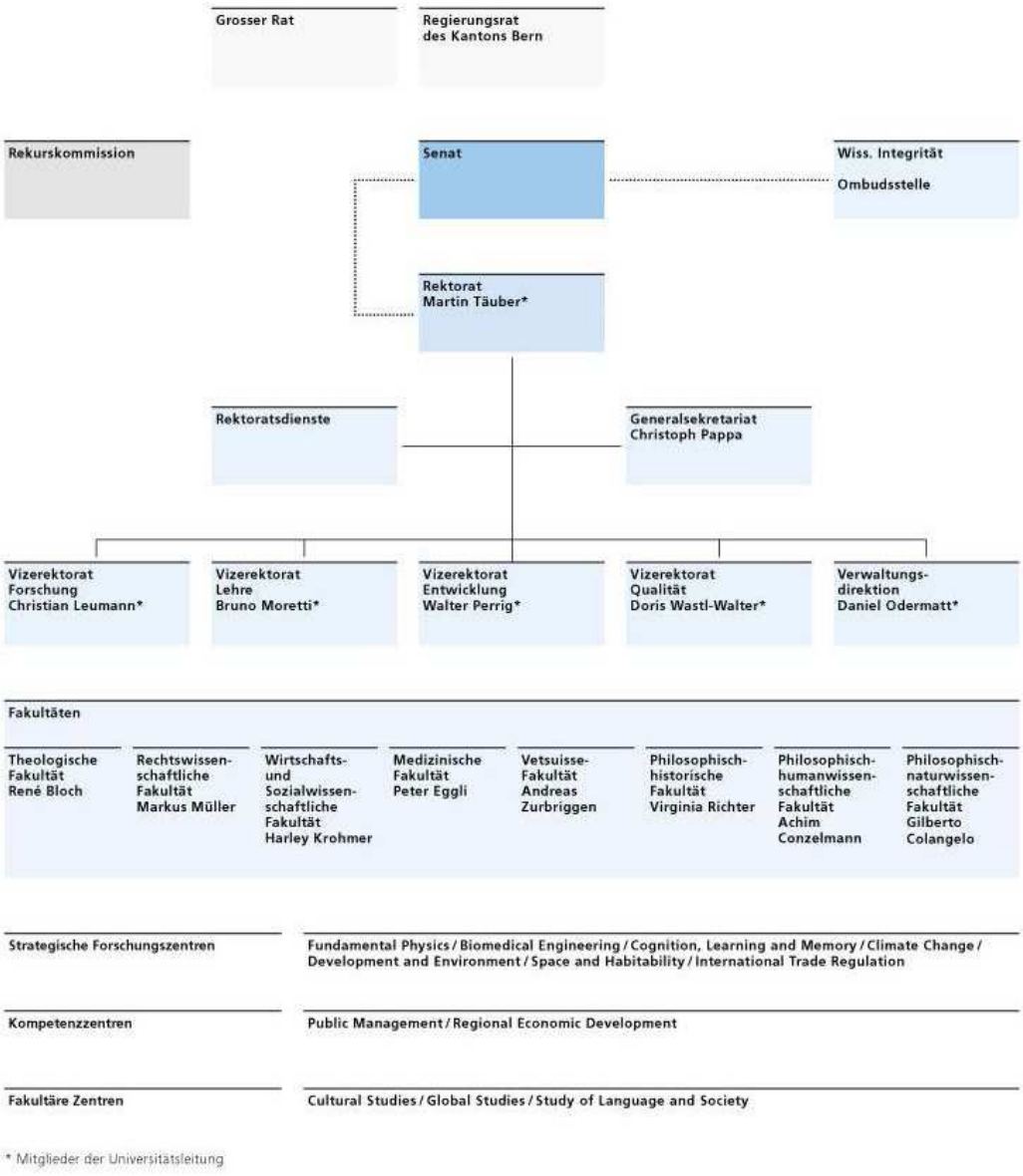


* Mitglieder der Universitätsleitung

# 4. Jahresrechnung

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

## 4.1. Bilanz

| Beträge in TCHF | Ziffer im Anhang | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Flüssige Mittel | 1 | 18'920 | 22'563 |
| Kontokorrente Finanzverwaltung | 2 | 133'094 | 73'664 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3 | 29'040 | 23'835 |
| Sonstige kurzfristige Forderungen | 4 | 633 | 1'277 |
| Kurzfristige Finanzanlagen | 5 | 22'086 | 42'254 |
| Vorräte und angefangene Arbeiten | 6 | 6'219 | 6'634 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | 7 | 56'151 | 42'276 |
| **Umlaufvermögen** | | **266'143** | **212'503** |
| | | | |
| Finanzanlagen | 8 | 135'245 | 151'415 |
| Sachanlagen | 9 | 36'494 | 36'824 |
| Immaterielle Anlagen | 10 | 19'938 | 17'290 |
| **Anlagevermögen** | | **191'677** | **205'529** |
| **Total Aktiven** | | **457'819** | **418'032** |
| | | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 11 | 14'450 | 24'917 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 12 | 3'409 | 3'415 |
| Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | 13 | 361 | 375 |
| Verpflichtungen Drittmittel | 14 | 119'049 | 114'009 |
| Kurzfristige Rückstellungen | 15 | 19'125 | 22'453 |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 16 | 7'729 | 6'777 |
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | | **164'122** | **171'946** |
| | | | |
| Langfristige Finanzverbindlichkeiten | 17 | 2'180 | 2'380 |
| Langfristige Rückstellungen | 15 | 26'901 | 27'841 |
| Vorsorgeverpflichtungen | 18 | 87'500 | 73'000 |
| **Langfristiges Fremdkapital** | | **116'581** | **103'221** |
| | | | |
| Kumulierte Ergebnisse | | 142'865 | 128'968 |
| Jahresergebnis | | 34'251 | 13'897 |
| **Eigenkapital** | | **177'116** | **142'865** |
| **Total Passiven** | | **457'819** | **418'032** |

## 4.2. Erfolgsrechnung

| Beträge in TCHF | Ziffer im Anhang | 2014 | 2013 |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung | | 295'350 | 278'869 |
| Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) | | 89'872 | 85'787 |
| Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) | | 99'821 | 90'556 |
| **Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand** | 19 | **485'043** | **455'212** |
| | | | |
| Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds | | 93'786 | 79'701 |
| Projektbeiträge von internationalen Organisationen | | 17'999 | 14'388 |
| Übrige Projektbeiträge | | 60'874 | 60'233 |
| **Projektzusprachen Drittmittel** | 20 | **172'659** | **154'322** |
| | | | |
| Studiengebühren | | 17'814 | 17'013 |
| Erträge aus ständigen Dienstleistungen | | 65'888 | 63'958 |
| Sonstiger Ertrag | | 68'823 | 74'117 |
| Erlösminderungen | | -748 | -608 |
| **Übrige Erträge** | 21 | **151'777** | **154'480** |
| **Total betrieblicher Ertrag** | | **809'479** | **760'097** |
| | | | |
| Gehälter | | 418'218 | 411'887 |
| Sozialversicherungsbeiträge | | 100'622 | 77'000 |
| Übriger Personalaufwand | | 8'522 | 7'137 |
| **Personalaufwand** | 22 | **527'362** | **496'025** |
| | | | |
| Anschaffung von Geräten | | 14'927 | 14'989 |
| Raum- und Liegenschaftsaufwand | | 20'866 | 19'432 |
| Übriger Aufwand | | 80'620 | 92'904 |
| **Sach- und übriger Betriebsaufwand** | 23 | **116'414** | **127'326** |
| | | | |
| Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin | | 108'251 | 105'463 |
| Beiträge an Dritte | | 19'313 | 14'646 |
| **Beiträge** | 24 | **127'564** | **120'109** |
| | | | |
| **Abschreibungen Sachanlagen** | 9 | **9'667** | **9'137** |
| **Abschreibungen immaterielle Anlagen** | 10 | **1'407** | **638** |
| **Total betrieblicher Aufwand** | | **782'414** | **753'235** |
| | | | |
| Finanzertrag | | 8'111 | 6'548 |
| Finanzaufwand | | 925 | 3'429 |
| **Finanzergebnis** | 25 | **7'186** | **3'119** |
| **Jahresergebnis** | | **34'251** | **13'897** |

## 4.3. Geldflussrechnung

| Beträge in TCHF | | 2014 | 2013 |
|---|---|---|---|
| | | | |
| **Betriebliche Tätigkeit** | | | |
| +/- | Gewinn / Verlust | 34'251 | 13'897 |
| +/- | Anteilige Verluste (Gewinne) aus Anwendung Equity | -23 | -1 |
| +/- | Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen | 5'282 | 7'826 |
| +/- | Sonstige fondsunwirksame Aufwände/Erträge | 748 | 608 |
| +/- | Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens | -79 | -56 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Forderungen | -5'909 | 3'637 |
| +/- | Abnahme / Zunahme übrige kurzfristige Forderungen | 600 | -496 |
| +/- | Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten | 415 | -462 |
| +/- | Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung | -13'875 | -1'428 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Kreditoren | -10'468 | 6'550 |
| +/- | Zunahme / Abnahme übrige kurzfristige Verbindlichkeiten | -6 | 1'414 |
| +/- | Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzung | 952 | 948 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Rückstellungen | -4'268 | 7'187 |
| +/- | Zunahme / Abnahme Vorsorgeverpflichtungen | 14'500 | |
| +/- | Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel | 5'039 | -2'658 |
| | **Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit** | **27'158** | **36'965** |
| | | | |
| Investitionstätigkeit | | | |
| - | Auszahlungen Kauf Sachanlagen | -7'868 | -8'214 |
| + | Einzahlungen Verkauf Sachanlagen | | 56 |
| - | Auszahlungen Kauf kurz- und langfristigen Finanzanlagen | -2'900 | -25'031 |
| + | Einzahlungen Verkauf kurz- und langfristigen Finanzanlagen | 24'100 | 30'408 |
| - | Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen | -5'028 | -2'979 |
| + | Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen | | |
| | **Geldfluss aus Investitionstätigkeit** | **8'305** | **-5'760** |
| | | | |
| Finanzierungstätigkeit | | | |
| +/- | Aufnahme / Rückzahlung kurzfristien Finanzverbindlichkeiten | -14 | -958 |
| +/- | Aufnahme / Rückzahlung langfristigen Finanzverbindlichkeiten | 335 | 592 |
| | **Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit** | **321** | **-366** |
| | | | |
| | **Total Geldflussrechnung** | **35'785** | **30'840** |
| | | | |
| Fonds Netto-flüssige Mittel per 31.12.2013 | | 116'229 | 85'388 |
| Fonds Netto-flüssige Mittel per 31.12.2014 | | 152'013 | 116'229 |
| | | | |
| **Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel** | | **35'785** | **30'840** |

Das Kontokorrentguthaben gegenüber der Finanzverwaltung ist Teil des Fonds «Netto-flüssige Mittel», da es für die Universität Bankcharakter hat.

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| Kasse | 102 | 116 |
| Post | 935 | 1'769 |
| Bank | 17'883 | 20'678 |
| Festgelder < 90 Tage | | 20'001 |
| Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel | 18'410 | 16'003 |
| Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel | 114'683 | 57'661 |
| **Total** | **152'013** | **116'229** |

Die temporären Bargeldvorschüsse in der Höhe von TCHF 168 waren in der Jahresrechnung 2013 Teil des Fonds «Netto-flüssige Mittel». Da diese Bestände die Bedingung der geldnahen Mittel nicht erfüllen, wurde der Fonds «Netto-flüssige Mittel» inkl. Vorjahreszahlen entsprechend angepasst (Restatement).

## 4.4. Eigenkapitalnachweis per 31.12.2014

| Beträge in TCHF | Grundmittel | Drittmittel | Fonds | Total Eigenkapital |
|---|---|---|---|---|
| **Eröffnungsbilanz 01.01.2013** | **-31'020** | **111'194** | **46'748** | **126'922** |
| Korrektur Drittmittel per 01.01.2013 | | 2'046 | | 2'046 |
| **Eröffnungsbilanz 01.01.2013 nach Restatement** | **-31'020** | **113'239** | **46'748** | **128'968** |
| Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -) | 3'742 | 4'987 | 1'251 | 9'981 |
| Korrektur Drittmittel über Erfolgsrechnung 2013 | | 3'917 | | 3'917 |
| **Ergebnis 2013 nach Restatement** | **3'742** | **8'904** | **1'251** | **13'897** |
| **Stand 31.12.2013** | **-27'278** | **122'144** | **48'000** | **142'865** |
| Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -) | 11'499 | 20'215 | 2'537 | 34'251 |
| **Stand 31.12.2014** | **-15'779** | **142'359** | **50'536** | **177'116** |

Das Eigenkapital der Universität Bern wird unterteilt nach den drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds».
Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren, ein Teil der Erträge aus den ständigen Dienstleistungen und ein Teil aus dem sonstigen Ertrag gezählt.
Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (u.a. Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen u.a. für allgemeine Forschungsprojekte und Weiterbildungsangebote zur Verfügung.
Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbständigen Stiftungen, die Private der Universität Bern freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen haben.
Aufgrund einer neuen Definition der Finanzierungsquellen mussten im Sinne eines Restatements der Jahresrechnung 2013 TCHF 2‘046 umgegliedert und dem Eigenkapital zugeschieden und weitere TCHF 3‘917 über die Erfolgsrechnung verbucht werden.
Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2014 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

## 4.5. Anhang

### Rechnungslegungsgrundsätze

**Allgemeines**
Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Die Jahresrechnung wird von der Universitätsleitung genehmigt, bevor sie dem Senat zur Kenntnis gebracht wird. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

**Konsolidierungsgrundsätze**
Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50% und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

**Flüssige Mittel**
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

**Kontokorrente Finanzverwaltung**
Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen**
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

**Kurzfristige Finanzanlagen**
Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert zu bewerten. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen zu bewerten. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und -verluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

**Vorräte und angefangene Arbeiten**
Die Vorräte umfassen Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

**Aktive Rechnungsabgrenzung**
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

**Finanzanlagen**
Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert zu bewerten. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen, Beteiligungen über 20% werden at equity bewertet.

**Sachanlagen**
Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

| Anlageklasse | Nutzungsdauer |
|---|---|
| Grundstücke und Bauten | Grundstücke: unbeschränkt<br>Bauten: 30 – 50 Jahre |
| Maschinen, Mobilien, Geräte | 2 – 10 Jahre |
| Fahrzeuge | 5 Jahre |
| Spezialfahrzeuge | 10 Jahre |
| Informatik | 2 – 5 Jahre |

Beiträge an nichtbauliche Investitionen gemäss Art. 18, Abs. 2, Bst. b UFG[1] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

**Immaterielle Anlagen**
Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Professorenbeiträge an die BPK werden degressiv mit 4%[2] oder 5%[3] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag

[1] Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG), Stand 01. Januar 2013
[2] Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 01.09.1998

auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

**Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)**
Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass deren Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

**Sonstige Verbindlichkeiten**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden als übrige kurzfristige Verbindlichkeiten verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Kontokorrente Finanzverwaltung und übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**
Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons Bern. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Verpflichtung Drittmittel**
Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Kurzfristige und langfristige Rückstellungen**
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

**Eventualverbindlichkeiten**
Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

[3] Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

**Passive Rechnungsabgrenzung**
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

**Personalvorsorgeleistungen**
Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

**Ertragssteuern**
Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

**Transaktionen mit nahe stehenden Personen**
Als nahe stehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahe stehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahe stehend.
Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

**Positionen in Fremdwährungen**
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

## Anmerkungen zur Jahresrechnung

### Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen
Im Jahr 2014 sind keine Änderungen in den Swiss GAAP FER in Kraft getreten.

### 1. Flüssige Mittel

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Kasse | 102 | 116 |
| Post | 935 | 1'769 |
| Bank | 17'883 | 20'678 |
| **Flüssige Mittel** | **18'920** | **22'563** |

Weil die Verzinsung der Bankkontokorrente unattraktiv ist, haben sich die flüssigen Mittel um TCHF 3‘643 verringert. Die Bestände werden vermehrt auf das Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel verschoben (vgl. 2 «Kontokorrente Finanzverwaltung»). Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

### 2. Kontokorrente Finanzverwaltung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel | 18'410 | 16'003 |
| Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel | 114'683 | 57'661 |
| **Kontokorrente Finanzverwaltung** | **133'094** | **73'664** |

Der Kanton Bern organisiert das Cashmanagement der Universität Bern. Die Kontokorrente Finanzverwaltung entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet. Das Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel hat um TCHF 2‘407 zugenommen. Der Bestand des Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel hat sich um TCHF 57‘022 erhöht. Das Kontokorrent wird um ¼ Prozent höher als der Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank verzinst. Die Zunahme begründet sich in der Tatsache, dass eine Festgeldanlage im Umfang von TCHF 20‘001 (vgl. 5 «Kurzfristige Finanzanlagen») nicht erneuert wurde, dem Verzicht auf die Wiederanlage von Obligationen von TCHF 16‘500 (vgl. 8 «Finanzanlagen») und dem Transfer von Bankkontokorrentbeständen wegen unattraktiven Zinskonditionen (vgl. 1 «Flüssige Mittel»).

## 3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten | 29'724 | 24'368 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehende Organisationen | 20 | 11 |
| Delkredere | -705 | -545 |
| **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** | **29'040** | **23'835** |

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 5‘205 zugenommen, weil infolge technischer Anpassungen und der Konstellation der Arbeitstage Ende 2014 länger fakturiert werden konnte.

## 4. Sonstige kurzfristige Forderungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Ablieferungen | 83 | 617 |
| Temporäre Bargeldvorschüsse | 229 | 168 |
| Guthaben Verrechnungssteuer | 465 | 616 |
| Forderungen Schalterkasse | -167 | -123 |
| Mietkautionen | 24 | |
| **Sonstige kurzfristige Forderungen** | **633** | **1'277** |

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 644 abgenommen. Grund dafür ist eine in den Vorjahreszahlen enthaltene einzelne Ablieferung (Geld unterwegs) von TCHF 600.

## 5. Kurzfristige Finanzanlagen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Festgelder | | 20'001 |
| Verzinsliche Anlagen (Obligationen) | 22'086 | 22'253 |
| **Kurzfristige Finanzanlagen** | **22'086** | **42'254** |

Der Bestand der Festgelder hat aufgrund der Ablösung eines Festgeldgeschäfts um TCHF 20‘001 abgenommen (vgl. 2 «Kontokorrente Finanzverwaltung»).

## 6. Vorräte und Angefangene Arbeiten

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Vorräte | 3'194 | 3'189 |
| Angefangene Arbeiten | 3'025 | 3'445 |
| **Vorräte und angefangene Arbeiten** | **6'219** | **6'634** |

Die angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 420 verringert. Bei den Vorräten ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügige Veränderungen.

## 7. Aktive Rechnungsabgrenzung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Marchzinsen | 1'039 | 1'339 |
| IUV-Beiträge | 42'200 | 39'100 |
| Drittmittelguthaben | 7'910 | |
| Zeitschriftenabonnemente | 4'599 | 1'837 |
| Übrige transitorische Aktiven | 403 | |
| **Aktive Rechnungsabgrenzungen** | **56'151** | **42'276** |

In den aktiven Rechnungsabgrenzungen sind TCHF 42‘200 für IUV-Beiträge für ausserkantonale Studierende enthalten. Dies stellt eine Erhöhung von TCHF 3‘100 gegenüber dem Vorjahr dar. Zusätzlich sind TCHF 7‘910 von den «Verpflichtungen Drittmittel» (vgl. 14 «Verpflichtungen Drittmittel») umgegliedert worden, da diese eine Forderung gegenüber dem Geldgeber darstellen. Rechnungsabgrenzungen sind grundsätzlich ab einer Höhe von TCHF 100 pro Einzelereignis zu bilanzieren. Im Bereich der Abonnemente und Lizenzen prüfte die Universität seit dem Geschäftsjahr 2014 alle Rechnungen des 4. Quartals ab einem Rechnungsbetrag von TCHF 10 und berechnet auf dieser Basis die Abgrenzung. Die Veränderung in der Berechnung hat im Berichtsjahr einen einmaligen Effekt der Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungen im Umfang von rund TCHF 2‘800 zur Folge.

## 8. Finanzanlagen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Aktien und Anteilscheine | 13'271 | 8'114 |
| Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds) | 4'376 | 8'573 |
| Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen) | 116'160 | 132'710 |
| Darlehen an Dritte | 1'100 | 1'700 |
| Beteiligungen an privaten Unternehmungen | 339 | 318 |
| **Finanzanlagen** | **135'245** | **151'415** |

Bei den Obligationen wurde mangels geeigneter Anlagemöglichkeiten die Liquidität zu Gunsten des Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel abgeführt (vgl. 2 «Kontokorrente Finanzverwaltung»).

Nachstehend sind die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote grösser als 5% namentlich aufgeführt.

| Beteiligung | | Beteiligungsquote | | Gesellschaftskapital in TCHF | | Equity-Wert in TCHF | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Domizil | 31.12.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
| Center of Continuing Dental Education (CCDE) | Bern | 75% | 75% | 100 | 100 | 61 | 59 |
| Unitectra AG | Zürich | 33% | 33% | 300 | 300 | 133 | 110 |
| InnoBE AG | Bern | 25% | 25% | 200 | 200 | 112 | 114 |
| Swantec Holding AG | Bern | - | 13% | - | 4 000 | - | - |
| Synthena AG | Bern | 15% | 15% | 100 | 100 | 15 | 15 |
| Diverse | | kleiner 5% | kleiner 5% | n.a. | n.a. | 18 | 20 |
| Total | | | | | | 339 | 318 |

Im Jahre 2014 wurde die Swantec Holding AG gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12.08.2014 aufgelöst.

## 9. Sachanlagen

| Beträge in TCHF | Grundstücke und Bauten | Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge | Informatik (Hardware) | Bundessubventionen | Total Sachanlagen |
|---|---|---|---|---|---|
| **Nettobuchwert per 01.01.2013 (FER)** | **67** | **34'479** | **4'113** | **-2'353** | **36'306** |
| **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** | | | | | |
| Stand nach Restatement 01.01.2013 (FER) | 87 | 91'922 | 14'741 | -4'354 | 102'396 |
| Zugänge | | 9'074 | 1'941 | -2'100 | 8'914 |
| Veränderung von aktuellen Werten | | | | | |
| Abgänge | | -3'620 | -1'115 | | -4'735 |
| Reklassifikationen | | | | | |
| **Stand 31.12.2013 (FER)** | **87** | **97'375** | **15'567** | **-6'454** | **106'575** |
| Kumulierte Wertberichtigungen | | | | | |
| Stand nach Restatement 01.01.2013 (FER) | -19 | -57'443 | -10'629 | 2'001 | -66'090 |
| Planmässige Abschreibungen | -2 | -7'268 | -1'719 | 602 | -8'387 |
| Wertbeeinträchtigungen | | 110 | | | 110 |
| Abgänge | | 3'496 | 1'120 | | 4'616 |
| Reklassifikationen | | | | | |
| **Stand 31.12.2013 (FER)** | **-21** | **-61'105** | **-11'228** | **2'603** | **-69'752** |
| **Nettobuchwert 31.12.2013** | **65** | **36'270** | **4'339** | **-3'850** | **36'824** |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Anschaffungs- / Herstellungskosten** | | | | | |
| Stand 31.12.2013 | 87 | 97'375 | 15'566 | -6'454 | 106'574 |
| Zugänge | | 9'407 | 786 | -1'095 | 9'098 |
| Differenz auf verfügten Bundessubventionen | | | | 90 | 90 |
| Abgänge | | -2'622 | -4'265 | 73 | -6'815 |
| Reklassifikationen | | | | | |
| **Stand 31.12.2014** | **87** | **104'160** | **12'087** | **-7'386** | **108'948** |
| Kumulierte Wertberichtigungen | | | | | |
| Stand 31.12.2013 | -21 | -61'105 | -11'228 | 2'603 | -69'751 |
| Planmässige Abschreibungen | -2 | -7'650 | -1'733 | 855 | -8'531 |
| Ausserplanmässige Abschreibungen | | -279 | -2 | 38 | -243 |
| Abgänge | | 1'809 | 4'265 | -4 | 6'071 |
| Reklassifikationen | | | | | |
| **Stand 31.12.2014** | **-24** | **-67'225** | **-8'698** | **3'492** | **-72'454** |
| **Nettobuchwert 31.12.2014** | **63** | **36'935** | **3'390** | **-3'893** | **36'494** |

Der Nettobuchwert der Sachanlagen verminderte sich im Berichtsjahr um TCHF 330 auf TCHF 36‘494.

## 10. Immaterielle Anlagen

| Beträge in TCHF | Software | Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software) | Übrige immaterielle Anlagen | Professorenbeitrag an BPK | Total Immaterielle Anlagen |
|---|---|---|---|---|---|
| **Nettobuchwert per 01.01.2013 (FER)** | **2'035** | **2'067** | | **10'650** | **14'752** |
| **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** | | | | | |
| Stand nach Restatement 01.01.2013 (FER) | 5'876 | 2'067 | | 15'754 | 23'696 |
| Zugänge | 1'963 | 1'073 | | 881 | 3'917 |
| Veränderung von aktuellen Werten | | | | | |
| Abgänge | -372 | | | -221 | -593 |
| Reklassifikationen | 2'067 | -2'067 | | | |
| **Stand 31.12.2013 (FER)** | **9'533** | **1'073** | | **16'414** | **27'021** |
| Kumulierte Wertberichtigungen | | | | | |
| Stand nach Restatement 01.01.2013 (FER) | -3'840 | | | -5'104 | -8'944 |
| Planmässige Abschreibungen | -638 | | | -661 | -1'299 |
| Wertbeeinträchtigungen | | | | | |
| Abgänge | 372 | | | 141 | 513 |
| Reklassifikationen | | | | | |
| **Stand 31.12.2013 (FER)** | **-4'107** | | | **-5'623** | **-9'730** |
| **Nettobuchwerte 31.12.2013** | **5'426** | **1'073** | | **10'791** | **17'290** |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Anschaffungs-/ Herstellungskosten** | | | | | |
| Stand 31.12.2013 | 9'362 | 1'073 | | 16'414 | 26'850 |
| Zugänge | 1'104 | 3'181 | 59 | 813 | 5'156 |
| Differenz auf verfügten Bundessubventionen | | | | | |
| Abgänge | -54 | -70 | | -721 | -845 |
| Reklassifikationen | 538 | -538 | | | |
| **Stand 31.12.2014** | **10'949** | **3'647** | **59** | **16'506** | **31'161** |
| Kumulierte Wertberichtigungen | | | | | |
| Stand 31.12.2013 | -3'936 | | | -5'623 | -9'559 |
| Planmässige Abschreibungen | -1'336 | | -1 | -808 | -2'145 |
| Ausserplanmässige Abschreibungen | | | | | |
| Abgänge | 54 | | | 427 | 481 |
| Reklassifikationen | | | | | |
| **Stand 31.12.2014** | **-5'218** | | **-1** | **-6'004** | **-11'223** |
| **Nettobuchwert 31.12.2014** | **5'731** | **3'647** | **58** | **10'502** | **19'938** |

Der Nettobuchwert der immateriellen Anlagen erhöhte sich im Berichtsjahr um TCHF 2‘647 auf TCHF 19‘938. Der Nettozugang in der Kategorie Software ist vor allem auf die Erneuerung des Kernsystems Lehre im Vizerektorat Lehre, die Ablösung der Drittmittelkreditverwaltung in der Finanzabteilung der Verwaltungsdirektion und die Erneuerung der Softwarelösung im Institut für Rechtsmedizin zurückzuführen.

## 11. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten | 14'231 | 24'665 |
| Kreditoren Gehalt | 159 | 161 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehende Organisationen (manuell) | 60 | 91 |
| **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** | **14'450** | **24'917** |

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten haben um TCHF 10‘467 abgenommen.

## 12. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Anzahlungen von Kunden | 177 | 164 |
| Kontokorrent MwSt-Kreditor | 905 | 778 |
| Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten | 2'326 | 2'473 |
| **Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten** | **3'409** | **3'415** |

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert.

## 13. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Depotgelder | 174 | 231 |
| Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten | 187 | 143 |
| **Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten** | **361** | **375** |

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert.

## 14. Verpflichtungen Drittmittel

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| **Verpflichtungen Drittmittel** | **119'049** | **114'009** |

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund TCHF 5'040 erhöht.

## 15. Rückstellungen

| Beträge in TCHF | Rückstellungen Personal | Übrige Rückstellungen | Total |
|---|---|---|---|
| **Stand 01.01.2013** | 27'597 | 15'510 | **43'107** |
| Davon kurzfristige Rückstellungen | 20'349 | 210 | 20'559 |
| Bildung (inkl. Erhöhung) | 2'128 | 5'820 | 7'949 |
| Auflösung | -461 | | -461 |
| Verwendung | | -301 | -301 |
| **Stand 31.12.2013** | **29'265** | **21'029** | **50'294** |
| Davon kurzfristige Rückstellungen | 22'141 | 311 | 22'453 |
| Bildung (inkl. Erhöhung) | 489 | | 489 |
| Auflösung | -3'827 | -615 | -4'442 |
| Verwendung | -110 | -204 | -314 |
| **Stand 31.12.2014** | **25'816** | **20'210** | **46'026** |
| Davon kurzfristige Rückstellungen | 18'812 | 313 | 19'125 |

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für die Gleitzeitguthaben, die Ferien, die Treueprämien und die Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten die Rückstellungen für die Gleitzeit, die Ferien und die im Folgejahr fälligen Treueprämien. Die Rückstellungen der Langzeitkonti sind in den langfristigen Rückstellungen enthalten. Der kurzfristige Anteil der Rückstellungen Personal hat sich netto um TCHF 3‘329 verringert, weil

in der Personalverordnung bei der Übertragung der Jahresarbeitzeitsaldi und beim Bestand der Langzeitkonti tiefere Limiten fixiert wurden. Der langfristige Anteil der Rückstellungen Personal hat sich um TCHF 119 vermindert.
Die «Übrigen Rückstellungen» haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund TCHF 800 vermindert.

## 16. Passive Rechnungsabgrenzung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| Immatrikulationsgebühren | 7'180 | 5'596 |
| Übrige transitorische Passiven | 548 | 1'181 |
| **Passive Rechnungsabgrenzungen** | **7'729** | **6'777** |

Die Immatrikulation für das Frühjahressemester 2015 beginnt bereits im November 2014. Die bereits einbezahlten Immatrikulationsgebühren werden entsprechend abgegrenzt. Die Abgrenzung hat gegenüber dem Vorjahr um rund TCHF 1‘600 zugenommen. Die «Übrigen transitorischen Passiven» haben um rund TCHF 600 abgenommen, weil die Energiekosten im Gegensatz zum Vorjahr periodengerecht verbucht wurden.

## 17. Langfristige Finanzverbindlichkeiten

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Langfristige Darlehen von Dritten | 35 | 35 |
| Langfristige Darlehen (Professorendarlehen Bernische Pensionskasse) | 2'145 | 2'345 |
| **Langfristige Finanzverbindlichkeiten** | **2'180** | **2'380** |

Die langfristigen Darlehen (Professorendarlehen Bernische Pensionskasse) haben um TCHF 200 abgenommen.

## 18. Vorsorgeverpflichtungen

| Beträge in TCHF | Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorsorgeeinrichtung | Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern | | Erfolgswirksame Veränderung | Auf die Periode abgegrenzte Beiträge | Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2014 | 2013 | 2014 | 2014 | 2014 | 2013 |
| Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen | | | | | | | |
| Vorsorgepläne mit Überdeckungen | nicht ermittelbar | | | | 494 | 494 | 420 |
| Vorsorgepläne mit Unterdeckungen | -90'543 | -87'500 | -73'000 | 14'500 | 50'519 | 57'284 | 41'540 |
| Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven | | | | | | | |
| **Total** | **-90'543** | **-87'500** | **-73'000** | **14'500** | **51'012** | **57'777** | **41'960** |

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (7‘866 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Zudem bestehen Vorsorgeverhältnisse mit folgenden Pensionskassen: VSAO Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (185 Versicherte), BLVK Berner Lehrerversicherungskasse (258 Versicherte) und SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (10 Versicherte).
Die BPK weist per 31.12.2014 einen Deckungsgrad von 88,0% (Vorjahr 83,4%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5% aus. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2014 total TCHF 89‘039 (Vorjahr TCHF 121‘109). Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31.12.2014 insgesamt 86,2% (Vorjahr 81,0%) bei einem technischen Zinssatz von 3,0%. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2014 total TCHF

1‘504 (Vorjahr TCHF 1‘288), weil die versicherte AHV-Lohnsumme und der Barwert der erworbenen Leistungen (Leistungsprimat) gestiegen ist.
Die VSAO weisen per Stichtag 31.12.2014 einen provisorischen Deckungsgrad von rund 113,5% (Vorjahr 109,6%) aus. Der Deckungsgrad der SSO betrug per 31.12.2013 gute 118,8%. Die exakten Deckungsgrade werden erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist im Jahresabschluss 2014 nicht möglich.
Die Stimmbürger des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskassen (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 01.01.2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLVK wurden die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrates neu definiert. Auf der Basis der neuen Vorgaben muss die Universität Bern die Berechnungsmethode für die Rückstellungen anpassen und weitere TCHF 14‘500 zurückstellen. Aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten wurde auf eine Diskontierung über den Faktor Zeit verzichtet.
Im Leistungsprimat wurde die Rückstellung auf der Basis der Unterdeckung der Pensionskasse berechnet. Wäre diese Berechnungsmethode zur Anwendung gekommen, hätte die Universität Bern aufgrund der verbesserten Unterdeckung der Pensionskassen Rückstellungen im Umfang von TCHF 21‘000 auflösen müssen.

## 19. Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

| Beträge in TCHF | 2014 | 2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung | 295 350 | 278 869 |
| Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG) | 89 872 | 85 787 |
| Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) | 99 821 | 90 556 |
| **Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand** | **485 043** | **455 212** |

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 59,6%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 29‘831 erhöht. Der Kanton Bern finanziert gemäss der Leistungsvereinbarung einen Anteil von 36,3% (Vorjahr 36,7%) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Universitätsförderungsgesetz (UFG) beträgt 11,0% (Vorjahr 11,3%), derjenige aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,3% (Vorjahr 11,9%).

## 20. Projektzusprachen Drittmittel

| Beträge in TCHF | 2014 | 2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds | 93 786 | 79 701 |
| Projektbeiträge von internationalen Organisationen | 17 999 | 14 388 |
| Übrige Projektbeiträge | 60 874 | 60 233 |
| **Projektzusprachen Drittmittel** | **172 659** | **154 322** |

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 21,2%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektzusprachen Drittmittel um TCHF 18‘337 erhöht. Insbesondere auch wegen den zwei neuen Nationalen Forschungsschwerpunkten (NCCR RNA & Disease und NCCR PlanetS) hat sich der Anteil des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) am betrieblichen Ertrag auf 11,5% (Vorjahr 10,5%) erhöht. Die Forscherinnen und Forscher

der Universität Bern haben erfolgreich bei internationalen Organisationen (Forschungsprogramme der Europäischen Union, Forschungsprogramme des amerikanischen National Institutes of Health etc.) Mittel eingeworben. Der Anteil der internationalen Organisationen am betrieblichen Ertrag beträgt 2,2% (Vorjahr 1,9%). Weitere Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen oder die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) leisteten Beiträge im Umfang von 7,5% (Vorjahr 7,9%) des betrieblichen Ertrags.

## 21. Übrige Erträge

| Beträge in TCHF | 2014 | 2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Studiengebühren | 17'814 | 17'013 |
| Erträge aus ständigen Dienstleistungen | 65'888 | 63'958 |
| Sonstiger Ertrag | 68'823 | 74'117 |
| Erlösminderungen | -748 | -608 |
| **Übrige Erträge** | **151'777** | **150'563** |

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 18,7% zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die übrigen Erträge um TCHF 1‘214 erhöht. Der Anteil der Studiengebühren hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 801 erhöht und beträgt 2,2% des betrieblichen Ertrags. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Umsatz dieser Dienstleistungsbetriebe hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1‘930 erhöht und der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 8,1%. Der sonstige Ertrag hat sich um rund TCHF 5‘300 vermindert. Einerseits wurden weniger Rückerstattungen (rund TCHF 3‘600) und Dienstleistungen (rund TCHF 2‘900) verrechnet. Andererseits sind aufgrund einer neuen Definition der Finanzierungsquellen bei den Drittmitteln rund TCHF 9‘900 (2013: TCHF 3‘900, 2014: TCHF 6‘000) zu Gunsten der Erfolgsrechnung verbucht worden. Der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 8,5%. Die Erlösminderungen haben sich um TCHF 140 erhöht und betragen -0,1% des betrieblichen Ertrags.

## 22. Personalaufwand

| Beträge in TCHF | 2014 | 2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Gehälter | 418 218 | 411 887 |
| Sozialversicherungsbeiträge | 100 622 | 77 000 |
| Übriger Personalaufwand | 8 522 | 7 137 |
| **Personalaufwand** | **527 362** | **496 025** |

Der Personalaufwand ist mit einem Anteil von 67,4% am betrieblichen Aufwand die bedeutendste Aufwandposition. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Personalaufwand um TCHF 31‘337 erhöht. Die Gehälter der Professorinnen und Professoren, sowie jene des wissenschaftlichen, technischen Personals und dem Verwaltungspersonal haben sich um TCHF 6‘331 erhöht und betragen 53,5% des betrieblichen Aufwands. Die Sozialversicherungsbeiträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 23‘622 erhöht. Einerseits mussten aufgrund der anstehenden Sanierung der Pensionskassen die Finanzierungsbeiträge ab 2015 neu berechnet und weitere TCHF 14‘500 zurückgestellt werden. Andererseits erhöhten sich die Verdiensterhöhungsbeiträge aufgrund der vom Regierungsrat festgelegten Lohnmassnahmen 2014 um rund TCHF 7‘000. Der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge am betrieblichen

chen Aufwand beträgt 12,9%. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr beträgt TCHF 1‘384 und der Anteil am betrieblichen Aufwand 1,1%.

## 23. Sach- und übriger Betriebsaufwand

| Beträge in TCHF | 2014 | 2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Anschaffung von Geräten | 14 927 | 14 989 |
| Raum- und Liegenschaftsaufwand | 20 866 | 19 432 |
| Übriger Aufwand | 80 620 | 92 904 |
| **Sach- und übriger Betriebsaufwand** | **116 414** | **127 326** |

Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand ist der Aufwand für Investitionen in Mobiliar, Maschinen, Geräte oder Informatikmittel unterhalb der Aktivierungsgrenze gegenüber dem Vorjahr um TCHF 62 zurückgegangen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,9%. Der Raum- und Liegenschaftsaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1‘434 erhöht. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,7% des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton grösstenteils unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der übrige Aufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 12‘284 gesunken. Sein Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 10,3%. Der Medienaufwand hat sich aufgrund der neuen Abgrenzungspraxis (vgl. 7 «Aktive Rechnungsabgrenzung») um rund TCHF 2‘800 verringert. Zudem belastete die Bildung von Rückstellungen im Umfang von TCHF 6‘500 das Ergebnis des Vorjahres.

## 24. Beiträge

| Beträge in TCHF | 2014 | 2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin | 108 251 | 105 463 |
| Beiträge an Dritte | 19 313 | 14 646 |
| **Beiträge** | **127 564** | **120 109** |

Der Aufwand für Beiträge hat sich insgesamt um TCHF 7‘455 erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 16,3%. Davon entfallen 13,8% auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In den Beiträgen an Dritte (2,5%) sind Beiträge an Forschungspartner im Ausland sowie Beiträge an Projektpartner von anderen Hochschulen, Betriebsbeiträge an Institutionen mit einem Leistungsauftrag der Universität Bern und Forschungsstipendien enthalten.

## 25. Finanzergebnis

| Beträge in TCHF | 2014 | 2013 |
|---|---|---|
| | | |
| Finanzertrag | 8 111 | 6 548 |
| Finanzaufwand | 925 | 3 429 |
| **Finanzergebnis** | **7 186** | **3 119** |

Im Finanzertrag sind Zinsen, Dividenden und Marchzinsen aus Finanzanlagen sowie Marktwertanpassungen von Finanzanlagen und Kursgewinne aus Fremdwährungen enthalten. Im Finanzaufwand sind Kursverluste auf Finanzanlagen und Fremdwährungen und die Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten enthalten. Aufgrund des guten Börsenverlaufs wurden gegenüber dem Vorjahr TCHF 2‘504 weniger Kursverluste auf Wertschriften verbucht. Das Finanzergebnis konnte so gegenüber dem Vorjahr um TCHF 4‘067 verbessert werden.

**Weitere Offenlegungen**

**Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter**
Es bestehen per 31. Dezember 2014 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

**Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben**
Per 31. Dezember 2014 sind bei der Universität Bern keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben vorhanden.

**Transaktionen mit nahe stehenden Personen**
Durch den massgeblichen Einfluss über den Leistungsauftrag an die Universität Bern gilt der Kanton Bern im Sinne von FER 15 als nahe stehende Person. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offen zu legen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

- Der Leistungsauftrag
- Unentgeltliches zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten.

| Beschreibung der Transaktion | Volumen der Transaktion | Wesentliche übrige Konditionen |
|---|---|---|
| 4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59ff.)<br>Jährlicher Beitrag von der Erziehungsdirektion an die Universität Bern | TCHF 295‘350 für das Jahr 2014 | 4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags<br>Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat |
| Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern | 208‘000 $m^2$<br>Die entsprechenden Raumkosten ohne Ver- und Entsorgung werden mit rund TCHF 97‘000 beziffert | Unentgeltliche zur Verfügungstellung durch den Kanton Bern |

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der Universität Bern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Personen.

Bei nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20%. Die Universität Bern kann daher einen bedeutenden Einfluss auf die Organisationen ausüben.

| **Name der Organisation** | **Beschreibung der Transaktion** | **Volumen der Transaktion** | **Wesentliche übrige Konditionen** |
|---|---|---|---|
| Unitectra AG | Die Universität Bern hält eine Beteiligung von 33% an der Unitectra AG<br><br>Die Unitectra AG prüft für die Institutionen der Universität Bern Verträge mit Dritten und Lizenzverträge mit Industriepartnern | Kosten für die Vertragsprüfungen rund TCHF 550<br>Erträge aus Lizenzverträgen rund TCHF 245 | Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt |
| CCDE AG (Center for Continuing Dental Education) | Die Universität Bern hält eine Beteiligung von 75% an der CCDE AG<br><br>Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; Die CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern | Rund TCHF 450 Erfolgsbeteiligung<br>Rund TCHF 175 Infrastrukturkosten | Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt |
| innoBE AG | Die Universität Bern hält eine Beteiligung von 25% an der innoBE AG | Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen zwischen der innoBE AG und der Universität Bern | |

Bei den nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:

- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen wesentlich mit jährlichen Beiträgen finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20%

Somit kann die Universität Bern bedeutenden Einfluss ausüben.

| Name der Organisation | Beschreibung der Transaktion | Volumen der Transaktion | Wesentliche übrige Konditionen |
|---|---|---|---|
| Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern | Die Stiftung Mensabetriebe erhält jährlich einen Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen | TCHF 85 | Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt |
| Stiftung Sozialkasse der Universität Bern | Es finden keine Transaktionen zwischen der Stiftung Sozialkasse und der Universität Bern statt | | |
| Stiftung Haus der Universität | Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag | TCHF 50 | Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt |
| Forschungsstiftung Genaxen | Die Universität Bern hatte der Stiftung Genaxen ein Darlehen gewährt. Dieses wurde im Jahre 2014 abgeschrieben und in Stiftungskapital umgewandelt | TCHF 500 | |
| Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern) | Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern | Jährlicher Betriebsbeitrag von TCHF 720 zur Sicherstellung des Betriebs der Kindertagesstätte | |
| UniBern Forschungsstiftung | Die UniBern Forschungsstiftung bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern | TCHF 55 Forschungsbeiträge an Forschende der Universität Bern | |

**Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten**

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

## Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 1‘550.

| Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte | Beträge in TCHF |
|---|---|
| Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr | 113 |
| Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre | 174 |
| Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre | 406 |
| Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre | 793 |
| Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre | 64 |
| **Total** | **1'550** |

## Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

## Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 31.03.2015 genehmigt. Der Senat nimmt am 14.04.2015 Kenntnis davon.

Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2014 hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 15.01.2015 den Mindestkurs zum Euro aufgehoben. An der Universität Bern werden rund 18 Forschungsprojekte von der Europäischen Union im Umfang von rund 12,5 Millionen Euro finanziert. Das Aufheben des Mindestkurses zum Euro wird finanzielle Auswirkungen auf diese Forschungsprojekte haben. Das Ausmass kann jedoch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

## 4.6. Kommentar zur Jahresrechnung

Siehe 1.2.5.; Seite 14

UNIVERSITÄT BERN

# 5. Bericht der Revisionsstelle

**Finanzkontrolle des Kantons Bern**
Schermenweg 5
Postfach 6115, 3001 Bern
Telefon: 031 634 25 91
info@fk.be.ch
www.finanzkontrolle.be.ch

Bern, 27. März 2015

**Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2014 der Universität Bern**

**an den Regierungsrat des Kantons Bern**

Als Revisionsstelle gemäss Art. 62c des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.1) der Universität Bern haben wir im Rahmen der Zwischen- und Schlussrevision 2014 die wesentlichen Rechnungswesensprozesse und das interne Kontrollsystem der Universität einer Prüfung unterzogen. Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014 (Schlussrevision) erfolgte vom 16. Februar bis 6. März 2015.

Über die Ergebnisse unserer Prüfung haben wir die Universitätsleitung am 23. März 2015 umfassend informiert.

Gestützt auf die in diesem Geschäftsjahr durchgeführten Prüfungsarbeiten sowie auf die erhaltenen Auskünfte und die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir folgende Bestätigung gemäss Art. 62c Abs. 2 UniG (Beurteilung finanzielles Risiko für den Kanton) abgeben:

- Gesamthaft beurteilen wir das Kontrollumfeld der Universität Bern und die Verfahren zur Risikoidentifikation, -beurteilung und -bewertung als effizient.
- Die notwendigen Kontrollaktivitäten werden durchgeführt und das interne Kontrollsystem ist funktionsfähig. Die Universitätsleitung wird je nach Bedarf spezielle Prüfungsaufträge direkt der Revisionsstelle vergeben.
- Offene Risiken und Bewertungsprobleme von wesentlicher Bedeutung, die nicht adäquat in der Jahresrechnung per 31.12.2014 abgebildet wären, sind nicht zu unserer Kenntnis gelangt.

**Finanzkontrolle des Kantons Bern**

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Lobsiger
Stv. Leiter Wirtschaftsprüfung

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 713/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 697381 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Jahresrechnung 2014 der Universität Bern.**
**Genehmigung**

## 1 Gegenstand

Die Universität Bern wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Mit dem Übergang zum Beitragssystem wurden die Jahresrechnungen der Hochschulen von der Jahresrechnung des Kantons entkoppelt. Die Jahresrechnung jeder Hochschule bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität

## 3 Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern 2014 wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

## 4 Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2014 der Universität Bern.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Geschäftsbericht 2014

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 737/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 697378 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Geschäftsbericht 2014 der Universität Bern.**
**Kenntnisnahme**

## 1 Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2014-2017 (RRB 1487 vom 6. November 2013) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die Universität Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An den universitären Hochschulen der Schweiz studierten im Studienjahr 2013/2014 142‘170 Personen (Vorjahr 138‘621). Die Anzahl der Studierenden an der Universität Bern nahm weiterhin zu, wobei sich aber das Wachstum im Verhältnis zu den Vorjahren verlangsamte. Betrug der Anstieg von 2012 zu 2013 noch 5,5%, so stieg die Anzahl Studierender zum Jahr 2014 noch um 1,5%. Die Universität Bern verzeichnete gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) für das Herbstsemester 2014 (ohne Weiterbildung CAS/DAS) 16‘488 Studierende (Vorjahr 16‘238) und bleibt damit die grösste Universität in der Region Espace Mittelland (Bern, Neuenburg und Freiburg). In Bezug zu den Studierendenzahlen an der Universität Freiburg (10‘362) und Neuenburg (4‘279) verfügte die Universität Bern im Jahr 2013 über einen Marktanteil von 53%. Die Universität Bern bot im Studienjahr 2013/2014 insgesamt 40 Bachelorstudiengänge, 61 Masterstudiengänge und 9 spezialisierte Master an.

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden an der Universität Bern nahm erneut zu. Im Frühlingssemester 2014 waren 4‘891 Studierende anderer Kantone an der Universität Bern immatrikuliert (Vorjahr 4‘823), was einen Anstieg von 1,4% bedeutet. Die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten hat hingegen gegenüber dem Vorjahr stagniert. Während im Frühlingssemester 2013 insgesamt 2‘632 Bernerinnen und Berner an ausserkantonalen Universitäten studierten, so waren es für das Frühlingssemester 2014 total 2‘631 Personen. Hinsichtlich des Anteils an Ausländerinnen und Ausländer (Studierende mit Wohnort im Ausland) ergibt sich für die Universität Bern im Herbstsemester 2014 ein zum Vorjahr unveränderter Wert von 13%.

- Im Bereich der Forschung ist die erfolgreiche „Rosetta-Mission“ zum Kometen „Churry“ hervorzuheben, an der auch Berner Astrophysikerinnen und -physiker beteiligt waren, wodurch die Universität Bern eine weltweite Medienpräsenz erhielt. Zudem nahmen im Berichtsjahr 2014 die neuen Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) PlanetS und RNA & Disease, die Bern 2013 als Leading House zugesprochen bekam, ihre Arbeit auf. Keine andere Universität war in dieser letzten Ausschreibungsrunde für NFS so erfolgreich wie die Universität Bern.

- Massgeblich half die Universität Bern auch bei der Initiierung der „sitem-insel AG“ mit, an der sie als Gründungsaktionärin beteiligt ist. Die im November 2014 gegründete „sitem-insel AG“ setzt sich zum Ziel, bis 2017 in Bern ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum zu schaffen. Dieses Zentrum soll dazu beitragen, den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung („Translation“) zu fördern.

- Im Gebiet Wissens- und Technologietransfer liegt die Anzahl der Kooperationen mit Wirtschaftspartnern aus dem privaten und öffentlichen Bereich auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr. Die Zahl der Forschungsverträge mit externen Partnern belief sich im Jahr 2014 auf 536 (Vorjahr 531). Daneben gelang es, 11 neue Lizenzverträge (Vorjahr 6) abzuschliessen und 2 neue Spin-off Firmen zu gründen (Vorjahr 3).

- Die Universität Bern setzte im Jahr 2014 einen klaren Schwerpunkt auf die Qualität der Lehre. Ab Herbstsemester 2014 wurden bei den Kursbeschreibungen auch „Learning Outcomes“ formuliert (Angaben dazu, was eine Person nach dem Kursbesuch weiss, versteht oder kann). Die Arbeitsgruppe „Gute Lehre“ arbeitet zudem an Instrumenten für eine kohärente und systematische Evaluation der Prüfungen und der Studienprogramme.

- In der Qualitätssicherung und -entwicklung (QSE) lag der Fokus der Arbeiten im Jahr 2014 beim Quality Audit, das alle Universitäten im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) absolvierten. Laut Quality Audit ist die Lehrevaluation an der Universität Bern gut etabliert, jedoch wurde noch Entwicklungspotential bei der Nutzung der Evaluationsergebnisse festgestellt. So sollen die Erkenntnisse der Evaluationen besser genutzt werden, um Studienprogramme weiterzuentwickeln. Zudem ist die Qualitätssicherung der Leistungskontrollen erst an wenigen Fakultäten fest verankert.

- Im Bereich der Gleichstellung wurde der Fokus auf die Umsetzung des Bundesprogramms Chancengleichheit gelegt: Eine Vertreterin der Abteilung für Gleichstellung (AfG) nimmt Einsitz in allen laufenden Berufungsverfahren. Als Unterstützung bei Berufungsverfahren wurde überdies ein neuer Leitfaden entwickelt. Schliesslich wurde auch das Angebot der Kinderbetreuung ergänzt (für Randzeiten und während Kongressen) und erstmals wurde ein Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf speziell für Männer durchgeführt. Das übergeordnete Ziel eines Frauenanteils von 25% auf Stufe der ordentlichen und ausserordentlichen Professur wurde zwar noch nicht erreicht, jedoch hält der leichte Aufwärtstrend an: Per 1. August 2014 lag der Frauenanteil auf dieser Stufe bei 17,6% (Vorjahr 17,3%).

- Bei der baulichen Infrastruktur wurde im Berichtsjahr 2014 die Sanierung der Unitobler und der Pferdeklinik abgeschlossen. Ab 2015 werden das erweiterte Zentrum Sport und

Sportwissenschaften und der ehemalige Hauptsitz der SBB auf der Grossen Schanze bezugsbereit sein. Damit sind die Raumverhältnisse bei den Sozial- und Geisteswissenschaften sehr gut. Im Bereich Naturwissenschaften und Vorklinik Medizin herrschen jedoch teilweise kritische Verhältnisse. Die Universitätsleitung erachtet es als wichtig, dass Verfahren und Projekte zur Verbesserung der Situation zügig in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) realisiert werden.

- Finanziell war das Jahr 2014 ein erfolgreiches Jahr. Die Finanzierung konnte auf CHF 821,7 Mio. gesteigert werden. Der Kantonsbeitrag wuchs um 5,9% auf CHF 295,4 Mio. an. Somit nähert sich der Anteil des Kantonsbeitrags am Universitätsbudget dem momentan erheblich höheren Wert der anderen Schweizer Kantone für ihre Universität (mit Medizinischer Fakultät).

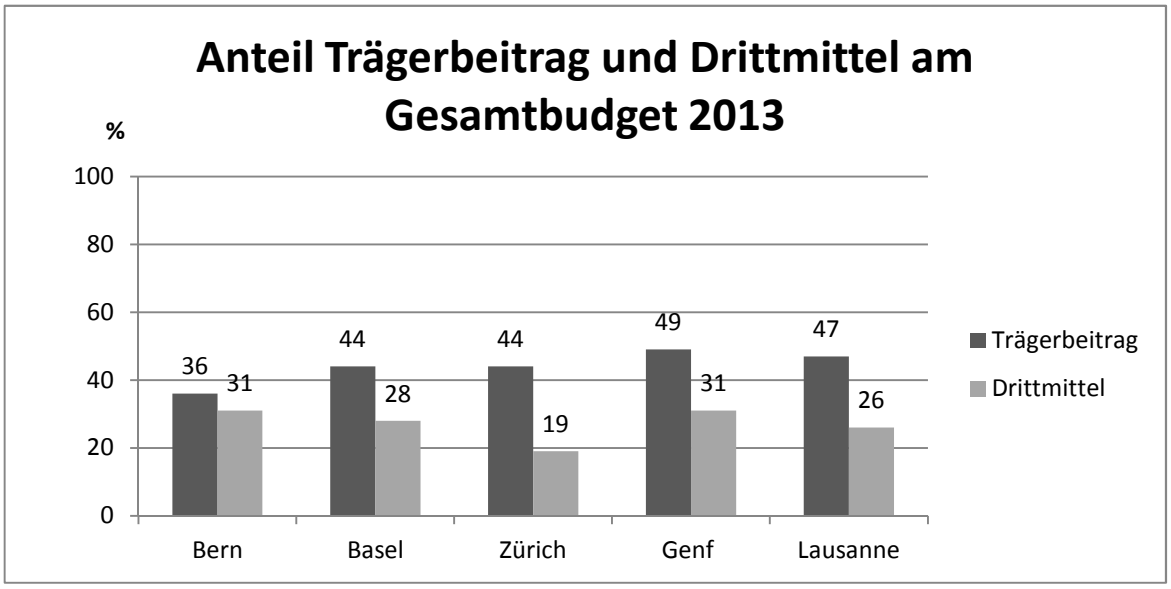


- Die Drittmittel konnten um 3,3% auf CHF 248 Mio. gesteigert werden (Vorjahr 240 Mio.). Überdurchschnittlich stiegen auch die Beiträge aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV). Insgesamt zahlten die anderen Kantone für ihre Studierenden an der Universität Bern CHF 9,3 Mio. mehr als im Vorjahr (+ 10,2%). Auf der Ausgabenseite nahmen die Personalkosten um CHF 31,3 Mio. auf 527,4 Mio. zu. Diese Zunahme ist einerseits auf die Einwerbung von Projekten, andererseits aber auch auf das Studierendenwachstum zurückzuführen. Die übrigen Aufwände blieben im Jahr 2014 stabil oder sanken sogar (bei den Sachmitteln etwa um CHF 10,9 Mio.). Zusammen mit den Mehrerträgen führten diese Einsparungen zu einem Überschuss von CHF 11,5 Mio. bei den Grundmitteln. Daneben resultierte 2014 bei den Drittmitteln sowie Fonds und Legaten ein Finanzierungsüberschuss von CHF 22,7Mio., sodass die Universität Bern insgesamt einen Gewinn von rund CHF 34 Mio. vorzuweisen hat. Jahresgewinne der Universität tragen einerseits zur Eliminierung ihres noch negativen Eigenkapitals im Bereich Grundmittel bei. Ausserdem werden Rückstellungen von Jahresgewinnen für eine Glättung der jährlichen Schwankungen im Ergebnis eingesetzt. So kann die Stabilität bei der Hochschulfinanzierung gefördert werden und ein gewisser Spielraum bei der Realisierung strategisch wichtiger Projekte entstehen.

- Der Rechnungslegungsstandard SWISS GAAP FER verpflichtet die Universität zur Bilanzierung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen. Die Beurteilung erfolgt jährlich auf Basis der Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und die Veränderungen der wirtschaftlichen Auswirkungen werden erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst. Das Jahresergebnis der Universität Bern wird aufgrund dieser Veränderung der Vorsorgeverpflichtungen beeinflusst. Ein Gewinn oder Verlust, welcher aufgrund der Veränderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgeverpflichtungen erwirtschaftet wurde, ist nicht als frei verfügbar anzusehen, sondern muss als Rücklage für allfällige gegenteilige Auswirkungen der Vorsorgeverbindlichkeiten in Folgejahren angesehen werden. Allein aufgrund der verringerten Unterdeckung der Pensionskassen infolge des guten Börsenjahres 2014 hätte die Universität Rückstellungen im Umfang von CHF 21 Mio. auflösen müssen. Gestützt auf PERSISKA war die Universität jedoch in der Lage, die Vorsorgeverpflichtungen gemäss den Vorgaben der Reglemente der Pensionskassen detailliert zu ermitteln und zu verbuchen. Für die Universität Bern hat die vorgängig geschilderte Situation im Rechnungsjahr 2014 zur Folge, dass aufgrund einer Zunahme der wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche Rückstellungen von rund CHF 14,5 Mio. gebildet werden mussten.

- Die Controlling-Sitzung zwischen der Erziehungsdirektion und der Universitätsleitung fand am 6. November 2014 statt. Die Erziehungsdirektion stellte fest, dass die Universität den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die Universität die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates grossmehrheitlich erreicht hatte. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2015 mit dem Geschäftsbericht der Universität Bern.

## 2 Rechtsrundlagen

- Artikel 60 und Artikel 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) sowie Artikel 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

## 3 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht 2014 der Universität Bern zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Geschäftsbericht 2014 der Universität Bern

# Geschäftsbericht 2014

2. April 2015

## Inhalt


| | | |
|---|---|---|
| **1** | **Rückblick** | **3** |
| 1.1 | Berner Fachhochschule: Wichtige Weichenstellungen | 3 |
| 1.2 | Ausgewählte Standpunkte | 5 |
| **2** | **Ausblick: Strategie und Akkreditierung** | **10** |
| **3** | **Zahlen und Fakten** | **11** |
| 3.1 | Studierende | 11 |
| 3.2 | Mitarbeitende | 13 |
| 3.3 | Angewandte Forschung und Entwicklung | 14 |
| 3.4 | Organe | 15 |
| **4** | **Jahresrechnung** | **17** |
| 4.1 | Bilanz | 17 |
| 4.2 | Erfolgsrechnung | 18 |
| 4.3 | Geldflussrechnung | 19 |
| 4.4 | Eigenkapitalnachweis | 20 |
| 4.5 | Anhang | 21 |
| 4.6 | Kommentar zur Jahresrechnung | 39 |
| **5** | **Bericht der Revisionsstelle** | **40** |

# 1 Rückblick

## 1.1 Berner Fachhochschule: Wichtige Weichenstellungen

**Start des Strategieprozesses, Genehmigung des Projektierungskredits für den Campus Biel/Bienne, Gründung der BFH-Zentren: Diese sowie zahlreiche weitere Projekte und Entscheide prägten das für die BFH intensive und wichtige Jahr 2014.**

2014 war für die Berner Fachhochschule BFH ein intensives, gutes und wichtiges Jahr. Die BFH setzte ihren Weg der qualitativen Weiterentwicklung fort, das heisst: Sie konsolidierte bisher Erreichtes, wuchs in ausgewählten Bereichen gezielt und setzte bedeutende Schwerpunkte für die Zukunft. Und das Wichtigste: Wieder entschieden sich mehr als 2200 junge Frauen und Männer für ein Bachelor- oder Masterstudium an der BFH und über 800 Praxispartner aus Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft vertrauten in Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf die Zusammenarbeit mit der BFH.

**Strategieprozess: Startschuss für Erarbeitung der Teilstrategien**
Bereits 2013 hatte die BFH einen Strategieprozess gestartet, um ihr Profil weiter zu schärfen. Im 2014 setzte sie im breit abgestützten Strategieprozess zunächst strategische Ziele für die Gesamtinstitution und anschliessend bildete sie Arbeitsgruppen zur Formulierung von Teilstrategien für bestimmte Handlungsfelder und deren operative Umsetzungsplanung. Der Schulrat verabschiedete an seiner Sitzung vom 26. August 2014 die strategischen Ziele im Bewusstsein, dass die Ziele nach Vorliegen der elf Teilstrategien in der Synergiephase überprüft und allenfalls angepasst werden müssen.

**Campus Biel/Bienne: Zentrale Entscheide gefallen**
Der zukünftige Campus Biel/Bienne nahm 2014 weiter Gestalt an. Es fielen wegweisende Entscheide. Der Grosse Rat genehmigte in der Juni-Session einstimmig den Projektierungskredit über CHF 24,5 Millionen. Mit diesem Entscheid sind die Vorarbeiten für den Campus Biel/Bienne bis zum Baustart gesichert. Im September erfolgte die erfreuliche Zusage, dass die Manufacture des Montres Rolex S.A als Mäzenin den Neubau des Campus Biel/Bienne unterstützen wird. Mit der öffentlichen Ausschreibung des Projektwettbewerbs am 16. Dezember 2014 durch das Amt für Grundstücke und Gebäude AGG des Kantons Bern fand das ereignisreiche Jahr für den Campus Biel/Bienne seinen Abschluss.

**BFH-Zentren: Mehrwert für Auftraggeber und Partner**
Die BFH ist in der Forschung in zahlreichen Bereichen führend und verfügt über das notwendige Wissen, um am Markt erfolgreich und für ihre Partner attraktiv zu sein. Um dieses Potenzial künftig noch gezielter in Innovationen umzusetzen, bündelte und vernetzte sie im 2014 in ausgewählten Bereichen ihre Forschungskompetenzen in BFH-Zentren. Ziel sind anwendungs- und marktorientierte Leistungen in Forschung und Entwicklung, welche auch in die Leistungsbereiche Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen einfliessen.

**Wechsel auf das Beitragssystem: Optimierte Prozesse**
Per 1. Januar 2014 wurde die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes vollumfänglich in Kraft gesetzt. Wesentlichste Neuerung waren die Bestimmungen über die Planung, Steuerung und Finanzierung mit dem Übergang der Hochschulen zum Beitragssystem. Die Hochschulen wurden damit weitgehend von den Finanzprozessen des Kantons entkoppelt und führen eine eigene Rechnung auf Basis eines neuen Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER). Der Übergang der BFH zum Beitragssystem setzte die Einführung eines eigenen Finanz- und Personalsystems voraus. Die Einführung des neuen Systems – basierend auf der Informatiklösung SAP – erfolgte im Januar 2014. Über SAP laufen seitdem diverse Geschäftsprozesse der Bereiche Fi-

nanzen und Controlling, Zeit- und Leistungserfassung, Human Resources und Projektverwaltung. Mit SAP konnten die Finanz- und Personalprozesse der BFH optimiert und harmonisiert sowie die Zahl der Umsysteme reduziert werden.

**Anpassungen Infrastruktur: modern und einheitlich**
Auch im Betrieb gab es viele Beispiele, wie durch Zusammenarbeit Mehrwert entsteht. Anfangs 2014 erfolgte der Startschuss für das neue BFH-Intranet: Das gemeinsame Intranet macht Informationen und Mittel zur Arbeitsunterstützung für Mitarbeitende und Studierende zentral zugänglich. Diese gemeinsame Plattform war ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der BFH: Die interne Kommunikation konnte damit optimiert und dem Informationsbedürfnis der Mitarbeitenden und Studierenden kann so besser entsprochen werden. Ebenfalls Anfang 2014 fiel der Entscheid für eine moderne, einheitliche Druckerinfrastruktur, die den heutigen Anforderungen entspricht und gleichzeitig laufende Kosten und Betriebsaufwand reduziert. Bis Ende 2014 wurden alle neuen Geräte installiert.

**Mitarbeitendenbefragung: Hohe Zufriedenheit trotz vieler Veränderungen**
Die Mitarbeitenden der BFH empfinden ihre Arbeit als äusserst abwechslungsreich und werden von den Kolleginnen und Kollegen sowie direkten Vorgesetzten gut unterstützt. Ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten erachten sie jedoch mancherorts als beschränkt und vielerorts wird ein Personalmangel beklagt. Nichts desto trotz ist die Arbeitszufriedenheit hoch. Dies geht aus der BFH-Mitarbeitendenbefragung 2014 hervor. Die Resultate werden 2015 im Detail analysiert, entsprechende Massnahmen werden abgeleitet und umgesetzt. Gleichzeitig werden die Ergebnisse in den laufenden Strategieprozess einfliessen.

**Personelles: Wechsel im Schulrat**
Der Schulrat als strategisches Führungsorgan der Fachhochschule begleitete die BFH in diesem ereignisreichen Jahr. Im September 2014 musste die BFH betroffen und traurig Abschied von ihrem geschätzten Schulratsmitglied und Mitglied des Beirates der BFH-TI Rudolf Samuel Güdel nehmen. Er wurde unerwartet aus dem Leben gerissen. Im Oktober 2014 und Januar 2015 wählte der Regierungsrat des Kantons Bern in den Schulrat Stefan Gelzer, Direktor der Schule für Gestaltung Bern und Biel, Dr. Regula Gloor, Geschäftsleitungsmitglied der Gebr. Gloor AG in Burgdorf sowie Markus Ruprecht, CEO der Güdel AG in Langenthal. Dies für die Amtsdauer vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018. Sie ersetzen die aus dem Schulrat zurückgetretene Monika Löffel-Bösch sowie Prof. Dr. Herbert Binggeli, der seit dem 1. Juni 2013 Rektor der BFH ist. Wiedergewählt für eine zweite Amtsperiode wurde Prof. Dr. Reto Steiner, Mitglied der Geschäftsleitung KPM Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern.

## 1.2 Ausgewählte Standpunkte

### 1.2.1 Lehre: Profilierung durch Praxisorientierung

**Die BFH wuchs massvoll und gezielt in ihrem Kernbereich, der Lehre. Dank Praxisorientierung und der Ausrichtung an gesellschaftlichen Bedürfnissen und aktuellen Berufsfeldern bieten die Studiengänge ausgezeichnete Chancen am Arbeitsmarkt.**

Die BFH verzeichnet für das Herbstsemester 2014 gegen 2200 neue Studierende, welche sich für einen der 29 Bachelor- oder der 21 Masterstudiengänge eingeschrieben haben. Die Anzahl Neustudierender war damit leicht höher als im Vorjahr. 2013 waren insgesamt 6800 Studierende an der BFH immatrikuliert, davon 426 in der Weiterbildung.

Im 2014 setzte die BFH weiterhin auf eine qualitative Weiterentwicklung, die sich in den verschiedensten Aktivitäten spiegelte: Im Rahmen des Strategieprozesses konkretisierte sie ihre Vorstellungen zur Weiterentwicklung der aktuellen Lehr- und Lernkonzeptionen und deren Umfeld. Wichtige Eckpfeiler dieser Diskussion waren: Mittels Mischprofilen Synergien zwischen Lehre und Forschung gezielt nutzen, die didaktischen Kompetenzen aller Unterrichtenden mittels Weiterbildung nachhaltig fördern sowie neue Medien und E-Learning-Elemente zielbezogen in der Lehre einsetzen. Die Fachhochschulleitung verabschiedete im Dezember 2014 die E-Learning-Strategie 2015-2018. Die Strategie ist ein wichtiges Signal für die Hochschulentwicklung der kommenden Jahre: Die BFH anerkennt E-Learning darin als «strategisch bedeutsamen Faktor im Wettbewerb der Hochschulen und sieht E-Learning als unverzichtbar für eine attraktive, innovative und erfolgreiche Hochschullehre». Ziel der Strategie ist eine weitere Ausbreitung und nachhaltige Förderung von E-Learning sowie eine bessere Vernetzung seiner Akteurinnen und Akteure. Beschlossen wurde weiter die Einführung einer einheitlichen ECTS Grading Table, einer Einstufungstabelle, mit der die Studienleistungen des Einzelnen im Kontext des Kollektivs beurteilt werden.

Auch im 2014 baute die BFH ihr Studienangebot massvoll und gezielt aus: Der Bachelorstudiengang Multimedia Production startete im September 2014. Er wird in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur angeboten. Das zukunftsträchtige Angebot setzt auf Praxisnähe: Die Studierenden bearbeiten Projekte mit Partnern aus Wirtschaft und Medien, als Dozierende konnten namhafte Vertreter der Berner Grafikerszene gewonnen werden. Der Masterstudiengang Art Education kann seit Herbst 2014 mit der Vertiefungsrichtung «Digital Storytelling» belegt werden. Die neue Vertiefung richtet sich an Studierende, die Interesse daran haben, Informationskonzepte medienübergreifend für ein breites kulturelles Feld umzusetzen. Parallel dazu liefen die Vorarbeiten für ein neues Masterstudium: Zusammen mit der Fachhochschule Westschweiz HES-SO wird das Angebot um eine Vertiefung im Master in Life Sciences – Food, Nutrition and Health – ergänzt. Dieses einzigartige Studium startet im Herbst 2015.

Die Graduate School of the Arts (GSA) öffnete sich 2014 auch Absolventinnen und Absolventen anderer Kunsthochschulen. Nun umfasst das mit der Universität Bern durchgeführte Doktoratsprogramm 26 Studierende. Die GSA ist ein interdisziplinäres, schweizweit einmaliges Doktoratsprogramm für künstlerisch-wissenschaftliche Forschung der Universität Bern und der BFH. Zu bemerken ist auch die Übergabe der Bachelordiplome an die schweizweit ersten Medizininformatikerinnen und -informatiker. Die BFH ist die erste Schweizer Fachhochschule, die einen derartigen interdisziplinären Studiengang an der Schnittstelle zwischen Medizin, Betriebsökonomie und Informatik anbietet. Dank Praxisorientierung und der Ausrichtung an gesellschaftlichen Bedürfnissen und aktuellen Berufsfeldern bieten die Studiengänge der BFH ausgezeichnete Chancen am Arbeitsmarkt.

### 1.2.2 Forschung: Themenführerschaft stärken

**Die BFH bündelt auf der Basis von etablierten Forschungsgruppen in vier ausgewählten Bereichen ihre Kompetenzen. Die «BFH-Zentren» sind ein Ergebnis des Auf- und Ausbauprozesses in der Forschung der letzten 15 Jahre.**

2014 wurden an der BFH über 480 grössere Forschungsprojekte verteilt über die kantonalen Departemente realisiert und mehr als 800 Praxispartner aus Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft vertrauten in Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf die Zusammenarbeit mit der BFH. Die Anzahl Projekte beinhalten die an der BFH laufenden aF+E Projekte bzw. Aufträge mit einem Drittmittelanteil von über CHF 50 000.

Die Zahlen belegen: Die BFH ist in der Forschung in zahlreichen Bereichen führend und verfügt über das notwendige Wissen, um am Markt erfolgreich und für ihre Partner attraktiv zu sein. Um dieses Potenzial künftig noch gezielter in Innovationen umzusetzen, bündelte und vernetzte die BFH im 2014 in ausgewählten Bereichen ihre Forschungskompetenzen in BFH-Zentren. In den BFH-Zentren arbeiten Expertinnen und Experten über die Departements- und Fachbereichsgrenzen hinweg eng zusammen: Der Blick für grosse Systeme und disziplinenübergreifende Zusammenhänge wird auf diese Weise frei und für aktuelle Fragen können ganzheitliche Lösungen erarbeitet werden. In einem ersten Schritt bewilligte der Schulrat 2014 vier BFH-Zentren. Während sich die BFH-Zentren «Holz – Ressource und Werkstoff» sowie «Nahrungsmittelsysteme» entlang der jeweiligen Wertschöpfungskette erstrecken, sind die Zentren «Soziale Sicherheit» sowie «Technologien in Sport und Medizin» thematisch fokussiert. Die BFH-Zentren sind hauptsächlich forschungsorientiert, engagieren sich aber auch in der Aus- und Weiterbildung sowie im Bereich der Dienstleistungen. Weitere BFH-Zentren sollen 2015 folgen.

Nebst den BFH-Zentren konnten im 2014 im Bereich Forschung weitere wichtige Meilensteine gesetzt werden: zum Beispiel in der Forschung für eine schnellere Entwicklung der Energiespeicherung. Die BFH und das CSEM (Centre Suisse d'Électronique et de Microtechnique) führten im 2014 ihre Kompetenzen im neuen BFH-CSEM Energy Storage Research Center ESReC in Biel zusammen. Das ESReC wird sein Fachwissen in drei der sieben Aktionsfeldern der interuniversitär vernetzten Forschungskompetenzzentren - der Swiss Competence Centers for Energy Research (SCCER) – des Bundes einbringen. Ein weiterer Meilenstein ist die neue Technologiehalle der Abteilung Food Science & Management, die 2014 in Betrieb genommen wurde. Diese Halle erlaubt es den Studierenden, Prozesse vom Rohstoff bis zum verpackten Endprodukt unter realen Bedingungen durchzuführen. Die Forschenden ihrerseits können ihre auf Laborebene experimentell erarbeiteten Hypothesen und Lösungsansätze unter industrienahen Bedingungen überprüfen.

Weiter wurden 2014 im Rahmen des Strategieprozesses die Grundlagen für die Teilstrategie «Forschung und Entwicklung» erarbeitet, die strategischen Ziele skizziert und anlässlich der Konferenz der F+E-Verantwortlichen diskutiert.

### 1.2.3 Evaluation und Qualitätsentwicklung: Kontinuierliche Weiterentwicklung

**Die BFH versteht sich als lernende Institution. 2014 wurde die Qualität der Angebote und Leistungen in sämtlichen Hochschulbereichen erneut evaluiert.**

Am 1. Januar 2015 trat das Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz HFKG in Kraft. Das Bundesgesetz sieht eine obligatorische institutionelle Akkreditierung vor. Über diese will das HFKG sicherstellen, dass die Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme eingerichtet haben und dass die Qualitätssicherung nach gemeinsamen nationalen Kriterien und internationalen Standards wirksam stattfindet. Die Akkreditierung soll den Hochschulen und ihren Leistungen eine grössere nationale und internationale Sichtbarkeit verschaffen. Im Dezember 2014 wurden die schweizerischen Richtlinien beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI eingereicht. Bis Mitte 2015 sollte deren Genehmigung durch den noch zu bildenden Akkreditierungsrat vorliegen. Der Projektplan für den rund zwei Jahre dauernden Akkreditierungsprozess der BFH liegt vor. Die Arbeiten werden gestützt auf die Ergebnisse und die Dynamik aus dem Strategieprozess im vierten Quartal 2015 an die Hand genommen.

Das Qualitätsmanagement der BFH orientiert sich am international anerkannten EFQM-Modell (European Foundation for Quality Management), dem ein umfassendes Verständnis von Qualitätsmanagement zugrunde liegt. Im Rahmen der Selbstbewertung evaluiert jede Organisationseinheit in einem zweijährigen Zyklus die Qualität ihrer Angebote und Leistungen in sämtlichen Hochschulbereichen. Dabei ist die Mitwirkung der verschiedenen Anspruchsgruppen wichtig: Studierende, Dozierende, Leitungsmitglieder, Vertreterinnen und Vertreter aus dem Mittelbau und Verwaltungsmitarbeitende sowie Partnerinnen und Partner aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Kultur. Turnusgemäss wurden im Berichtsjahr EFQM-Assessments durchgeführt und darauf aufbauend Massnahmen zur Weiterentwicklung umgesetzt. Die kontinuierlichen Weiterentwicklungen seit der Einführung des EFQM-Modells schlugen sich in teils sehr guten Ergebnissen nieder. Das Qualitätsmanagement der BFH wird von externen Assessorinnen und Assessoren als fundiert und gut in die Organisation integriert bezeichnet.

### 1.2.4 Chancengleichheit: umsetzen und weiterentwickeln

**Im Fokus der Tätigkeiten stand die Verankerung und Weiterentwicklung der Chancengleichheit an der BFH.**

Im Rahmen des Bundesprogramms Chancengleichheit zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2013–2016, stand 2014 weiterhin die Koordination der Umsetzung des Aktionsplans Chancengleichheit im Fokus.

«Hinsehen und Handeln statt Wegsehen» lautete das Motiv der Kampagne gegen sexuelle Belästigung, die ab Ende September 2014 an den Standorten der BFH zu sehen war. Das in einem Studierendenwettbewerb entstandene Sujet griff ein heikles Thema auf. Die BFH will ihren Studierenden und Mitarbeitenden eine belästigungsfreie Lern- und Arbeitsatmosphäre ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollte die Kampagne ein Tabuthema durchbrechen.

Am Nationalen Zukunftstag vom 13. November 2014 nahmen 50 Mädchen an den speziell für Mädchen (Mädchen-Technik-Informatik-bauen-los!) und 50 Knaben (Ein Tag als Sozialarbeiter) an den für Jungen entwickelten Programmen teil. Die Angebote der BFH stiessen intern und extern auf grossen Anklang. Sie begrüsste insgesamt 135 Kinder an den Programmen, weitere begleiteten individuell ihre Eltern zur Arbeit. Der Tag gewährte den Kindern vielfältige und ungewohnte Einblicke in die Berufswelt.

### 1.2.5 Weiterbildung: Strategie-Entwicklung mit neuen Rahmenbedingungen

**Das veränderte regulatorische Umfeld in der Weiterbildung eröffnet Chancen zur Positionierung der Weiterbildung.**

2014 lag der Fokus in der Weiterbildung auf der Definition der Handlungsfelder und Ziele für die BFH-Strategie. Besonders zu berücksichtigen ist und war dabei das veränderte regulatorische Umfeld mit dem Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz HFKG per 1. Januar 2015. Für die Fachhochschulen von besonderer Bedeutung ist der Wegfall des eidgenössischen Titelschutzes: Die Regulierung und Steuerung wird dadurch den einzelnen Hochschulträgern überlassen, wie dies bei den Universitäten seit jeher der Fall ist.

Das veränderte regulatorische Umfeld eröffnet die Chance, die Weiterbildung neu und damit noch klarer zu positionieren. Ein Modell bestehend aus vier spezifischen Profilen soll dies unterstützen. Jedes Profil entspricht definierten Kriterien hinsichtlich Zulassung, Umfang, Titelbezeichnung, Vorbildung, Dozierenden-Expertise oder Kompetenznachweis. Das 2014 erarbeitete Modell wird im Folgejahr weiter spezifiziert.

Seit 2014 können sich Interessierte nun auch für die Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS, MAS/EMBA) über ein Online-Anmeldeformular einschreiben. Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Online-Anmeldung bereits seit 2011 möglich. Zudem steht seit Oktober 2014 auf bfh.ch ein «Weiterbildungs-Finder» zur Verfügung, mit dem sich schnell und übersichtlich das passende Angebot finden lässt.

Die BFH erachtet die Beziehungspflege zu ihren Absolventinnen und Absolventen als essentiell. Nach seiner Gründung im Jahr 2012 vermeldet der Dachverband Alumni BFH ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2014. So haben vier Mitgliedsvereine ihren Auftritt an das Corporate Design des Dachverbands angepasst und eine neue Webseite aufgeschaltet. Rund 120 ehemalige Studierende, Dozierende sowie Vorstandsmitglieder der Alumni-Vereine folgten der Einladung zum ersten Netzwerk-Abend Alumni BFH. Seit Januar 2014 profitieren alle Alumni der BFH von FHservices, den umfassenden Leistungen und Vergünstigungen von FH SCHWEIZ, dem nationalen Dachverband der Schweizer FH-Absolventinnen und FH-Absolventen. Zudem bietet der Dachverband neu Kurse zum Thema «Bewerben» an.

### 1.2.6 Internationales: Studierendenmobilität weiterhin sichergestellt

**Der Trend zur leichten Zunahme der Studierenden- und Mitarbeitendenmobilität konnte trotz erschwerten Bedingungen aufrechterhalten werden.**

Die Annahme der Initiative zur Beschränkung der Zuwanderung im Februar 2014 hinterliess in der Hochschulwelt Spuren. Auf allen Ebenen musste darum gekämpft werden, den erreichten Stand der Vernetzung und Zusammenarbeit mit europäischen Partnerinstitutionen aufrechterhalten zu können. Als Erfolg darf gewertet werden, dass unter den erschwerten Bedingungen der Trend zur leichten Zunahme der Studierenden- und Mitarbeitendenmobilität auch im abgeschlossenen Hochschuljahr bestehen blieb.

Die BFH lancierte im 2014 mit dem «Certificate of Global Competence» ein Zusatzzertifikat für Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums besondere inter- und transkulturelle Kompetenzen aneignen möchten. Das Zusatzzertifikat entstand im Rahmen des SBFI-Projekts zur Förderung der Internationalisierung der Fachhochschulen. Das Certificate of Global Competence wird in den Fachbereichen Soziale Arbeit und Wirtschaft seit Herbst 2014 angeboten, in den anderen Fachbereichen erfolgt die Einführung im 2015.

### 1.2.7 Themenschwerpunkte für die Zukunft

**Um sich in einem wandelnden Umfeld zu behaupten, muss die BFH vorausschauend planen und gestalten. Mit dem Strategieprozess, dem Campus Biel/Bienne und dem Wechsel zum Beitragssystem wurden wichtige Weichen gestellt.**

**Strategie soll Wirkung erzielen, transparent und umsetzbar sein**
Unter dem Arbeitstitel «Strategieprozess BFH» startete die BFH 2013 die Erarbeitung einer neuen Strategie. Die aktuelle Strategie der BFH stammt aus dem Jahre 2006 und wurde 2010 aktualisiert. Mit der Strategie will die BFH in den kommenden Jahren konkrete Wirkung erzielen. Sie ist als dynamische Strategie geplant; eine Strategie, die sich im Sinne einer rollenden Umsetzung und Überprüfung den sich verändernden Umständen und Anforderungen anpassen kann. Im 2014 erfolgten wichtige Schritte in diesem Prozess: Es wurden zunächst strategische Ziele auf Stufe Gesamtinstitution gesetzt. Sie orientieren sich an den Leitgedanken des Leitbilds und haben richtungsweisenden Charakter für die Erarbeitung der Teilstrategien. Die im Sommer durchgeführte breite interne Vernehmlassung trug zur Schärfung dieser Ziele bei. Der Schulrat verabschiedete im August 2014 diese vorläufigen strategischen Ziele. Nach Erarbeitung der Teilstrategien werden die strategischen Ziele überprüft, gegebenenfalls angepasst und finalisiert. Im Strategieprozess wird grosses Gewicht auf die Entwicklung von Teilstrategien zu spezifischen Handlungsfeldern sowie auf die Planung deren operativen Umsetzung gelegt: 2014 wurden entsprechende Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, um elf Teilstrategien zu formulieren. Die Erarbeitung der Strategie samt ihrer Teilstrategien soll bis zum Beginn des Herbstsemesters 2015 abgeschlossen sein.

**Campus Biel/Bienne nimmt Gestalt an**
Der neue Campus wird die BFH im Bereich Technik in der Schweizer Fachhochschullandschaft wettbewerbsfähig positionieren und den Kanton Bern als Bildungsstandort stärken. Im 2014 nahm der Campus Biel/Bienne weiter Gestalt an: Im Juni 2014 erfolgte mit der Bewilligung des Projektierungskredits durch den Grossen Rat die notwendige Grundlage für die nächsten Schritte, so dass die Bauarbeiten für den Campus Biel/Bienne voraussichtlich 2018 beginnen können. Der Entscheid der Manufacture des Montres Rolex S.A sich als Mäzenin in substanziellem Ausmass am Bau der künftigen Campus Hall Biel/Bienne zu beteiligen, war ein weiteres erfreuliches Ereignis. Das Unternehmen möchte damit einerseits einen Beitrag leisten, dass der künftige Campus für die Studierenden und Dozierenden sämtlicher technischer Disziplinen der BFH optimale räumliche Voraussetzungen aufweist. Andererseits sollen dank des Engagements Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den Campus Biel/Bienne auch ausserhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs zu einem gesellschaftlichen und kulturellen Begegnungsort inmitten des städtischen Umfeldes von Biel zu machen. Ebenfalls ein wichtiger Meilenstein war die Lancierung des Projektwettbewerbs Ende 2014: Das Amt für Grundstücke und Gebäude AGG des Kantons Bern schrieb am 16. Dezember 2014 den Projektwettbewerb öffentlich aus.

**Wechsel zum Beitragssystem bedeutet für Finanzberichterstattung Zäsur**
Auf 1. Januar 2014 setzte die BFH den mit der Revision der Hochschulgesetzgebung vorgesehenen Wechsel zum Beitragssystem um und entsprach damit der entsprechenden Zielsetzung des Leistungsauftrags 2013-2016. Dieser Wechsel zum Beitragssystem erhöht die Autonomie und führt zu mehr Eigenständigkeit und Freiraum im Bereich der Finanzen. Er setzte jedoch auch die Einführung eines eigenen Finanz- und Personalsystems voraus, welches per 1. Januar 2014 basierend auf der Informatiklösung SAP eingeführt wurde. Damit fanden im Berichtsjahr erstmals die Bestimmungen der Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER Anwendung. Für die Finanzberichterstattung bedeutet der Wechsel zum Beitragssystem eine Zäsur: Die vorliegende Jahresrechnung zum Geschäftsjahr 2014 ist nicht mehr mit den Vorjahren vergleichbar.

# 2 Ausblick: Strategie und Akkreditierung

**2015 steht ganz im Zeichen der Strategie und ihrer Implementierung. Gleichzeitig markiert das Jahr den Start der institutionellen Akkreditierung.**

Viele wichtige Rahmenbedingungen, Vorhaben und Projekte der BFH, die im Rückblick erwähnt sind, werden sie auch im 2015 beschäftigen: Die Erarbeitung der Strategie samt ihrer vielfältigen Teilstrategien sollen bis zum Beginn des Herbstsemesters 2015 abgeschlossen werden. Darauf folgt die Implementierung mit geeigneten Mitteln und Massnahmen. Die Vorbereitungen für die zukünftige institutionelle Akkreditierung, welche durch das Inkrafttreten des HFKG nötig wird und die bisherige Akkreditierung von Studiengängen ersetzt, wird die BFH bis 2017 weiter beschäftigen.

Mit dem Campus Biel/Bienne können die technischen Disziplinen an einem Standort konzentriert und so die Grundlage für einen effizienten Lehr- und Forschungsbetrieb geschaffen werden. Ende 2014 wurde der Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Mitte 2015 wird über das Projekt entschieden, das umgesetzt werden soll. Parallel dazu wird abgeklärt, welche Angebote der BFH an den Standorten Bern und/oder Burgdorf bereitgestellt werden. Der Schulrat setzt sich für eine offene Prüfung verschiedener Möglichkeiten mit einem breiten Fokus ein. Dabei ist wesentlich, dass die Standortfrage der BFH in erster Linie als bildungspolitischer und nicht als regionalpolitischer Entscheid verstanden wird. Wünschenswert ist, die zwei verbleibenden Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit WGS sowie Hochschule der Künste Bern HKB an einem Standort in Bern zu konzentrieren. Die Fachbereiche des WGS sind in Bern stark verwurzelt und die HKB braucht ein urbanes Umfeld. Für die BFH wäre dies sowohl aus inhaltlichen wie betriebswirtschaftlichen Gründen die beste Lösung.

Die BFH bündelt und vernetzt etablierte Forschungskompetenzen in BFH-Zentren, die künftig in schweizweit einzigartiger Kombination Antworten auf zukunftsrelevante Herausforderungen erarbeiten. Diese BFH-Zentren werden 2015 in einem koordinierten Prozess aufgebaut. Mit einem Lancierungsevent werden die ersten vier BFH-Zentren am 8. Juni der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Weitere zwei bis maximal drei BFH-Zentren sollen 2015 bestimmt werden.

Weitere wichtige Projekte kommen in die Realisierungsphase. So wird das im Berichtsjahr eingeführte gemeinsame Intranet um die Komponente «Collaboration» erweitert. Die BFH stellt ihren Studierenden und Mitarbeitenden eine zeitgemässe Plattform zur elektronisch gestützten Zusammenarbeit in Studiengängen, (Forschungs-)Projekten und Gremien sowie für den internen Dokumentenaustausch zur Verfügung. Die bisherige Kollaborationsplattform wird mit diesem Schritt durch eine standardisierte moderne Umgebung ersetzt, die zeit- und ortsunabhängige Zusammenarbeit unterstützt und die Interaktion von Mitarbeitenden und Studierenden mit dem Intranet verstärkt.

Die Webpräsenz der BFH besteht aus zahlreichen eigenständigen Auftritten, die sich bezüglich Inhalt, System und Betrieb unterscheiden. Sie entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und wird dem Potenzial und der Relevanz dieses Kommunikationskanals nicht mehr gerecht. Bis Herbst 2015 wird ein Projektauftrag für die mobilefähige Konsolidierung der heutigen Plattformen ausgearbeitet.

# 3 Zahlen und Fakten

## 3.1 Studierende

### 3.1.1 Anzahl Studierende nach Departement, Studienstufe und Geschlecht

| Departement | Studienstufe | Geschlecht | 2013 | 2014 | Veränderung |
|---|---|---|---|---|---|
| **Architektur, Holz und Bau (AHB)** | Bachelor | Männer | 421 | 447 | |
| | | Frauen | 98 | 100 | |
| | Master | Männer | 56 | 57 | |
| | | Frauen | 22 | 25 | |
| | **Total** | | **597** | **629** | **+5%** |
| **Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL)** | Bachelor | Männer | 282 | 296 | |
| | | Frauen | 234 | 253 | |
| | Master | Männer | 19 | 28 | |
| | | Frauen | 27 | 37 | |
| | **Total** | | **562** | **614** | **+9%** |
| **Hochschule der Künste Bern (HKB)** [1)] | Bachelor | Männer | 218 | 226 | |
| | | Frauen | 332 | 312 | |
| | Master | Männer | 188 | 180 | |
| | | Frauen | 282 | 291 | |
| | **Total** | | **1 020** | **1 009** | **-1%** |
| **Technik und Informatik (TI)** [2)] | Bachelor | Männer | 952 | 974 | |
| | | Frauen | 84 | 94 | |
| | Master | Männer | 180 | 166 | |
| | | Frauen | 26 | 19 | |
| | **Total** | | **1 242** | **1 253** | **+1%** |
| **Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS)** [3)] | Bachelor | Männer | 838 | 890 | |
| | | Frauen | 1 727 | 1 776 | |
| | Master | Männer | 100 | 93 | |
| | | Frauen | 145 | 150 | |
| | **Total** | | **2 810** | **2 909** | **+4%** |
| **Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)** | Bachelor | Männer | 72 | 82 | |
| | | Frauen | 26 | 27 | |
| | Master | Männer | 36 | 55 | |
| | | Frauen | 9 | 20 | |
| | **Total** | | **143** | **184** | **+29%** |
| **Total Studierende** | | | **6 374** | **6 598** | **+4%** |
| Frauenanteil in % | | | 47% | 47% | |

[1] Inklusive Studierende der Abegg-Stiftung
[2] Inklusive Studierende im gemeinsamen Master Biomedical Engineering mit der Universität Bern
[3] Inklusive Studierende im gemeinsamen Bachelor Multimedia Production mit der HTW Chur und exklusive Studierende im Kooperationslehrgang BSc Physiotherapie mit dem BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

### 3.1.2 Bachelor- und Masterstudierende nach geografischer Herkunft

| 2014 | Bachelor | Master | Total | Anteil in % |
|---|---|---|---|---|
| **Geografische Herkunft** | | | | |
| Bern | 2 979 | 330 | 3 309 | 50% |
| Übriger Espace Mittelland | 604 | 112 | 716 | 11% |
| Nordwestschweiz | 432 | 77 | 509 | 8% |
| Zentralschweiz | 350 | 53 | 403 | 6% |
| Übrige Schweiz | 834 | 195 | 1 029 | 15% |
| Ausland | 278 | 354 | 632 | 10% |
| **Total Studierende** | **5 477** | **1 121** | **6 598** | **100%** |

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

## 3.2 Mitarbeitende

### 3.2.1 Anzahl Vollzeitstellen

| Per 31.12.2014 | AHB | HAFL | HKB | TI | WGS | RSR | 2014 Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Professor/-innen und Dozierende | 80 | 58 | 117 | 136 | 183 | 2 | 576 |
| Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende | 82 | 89 | 59 | 145 | 89 | 3 | 467 |
| Administratives und technisches Personal | 57 | 46 | 66 | 80 | 84 | 141 | 473 |
| **Total Vollzeitstellen** | **219** | **193** | **242** | **361** | **356** | **146** | **1 516** |
| Total Frauen | 70 | 98 | 119 | 52 | 204 | 72 | 615 |

AHB = Architektur, Holz und Bau
HAFL = Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit
RSR = Rektorat und Services

Exkl. Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und ohne externe Lehrbeauftragte.

Quelle: Berner Fachhochschule

### 3.2.2 Anzahl Personen

| Per 31.12.2014 | AHB | HAFL | HKB | TI | WGS | RSR | 2014 Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Professor/-innen und Dozierende | 127 | 73 | 297 | 179 | 234 | 2 | 912 |
| Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende | 113 | 126 | 142 | 210 | 129 | 6 | 726 |
| Administratives und technisches Personal | 72 | 57 | 110 | 99 | 112 | 155 | 605 |
| **Total Personen** | **312** | **256** | **549** | **488** | **475** | **163** | **2 243** |
| Total Frauen | 103 | 141 | 269 | 78 | 281 | 84 | 956 |

AHB = Architektur, Holz und Bau
HAFL = Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit
RSR = Rektorat und Services

Exkl. Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und ohne externe Lehrbeauftragte.

Quelle: Berner Fachhochschule

## 3.3 Angewandte Forschung und Entwicklung

### 3.3.1 Laufende Projekte nach Förderquellen

| | AHB | HAFL | HKB | TI | WGS | 2014 Gesamt | 2013 Gesamt | Veränderung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kommission für Technologie und Innovation (KTI) | 30 | 9 | 5 | 65 | 3 | 112 | 94 | +19% |
| SNF Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (inkl. DORE) | 7 | 9 | 20 | 8 | 13 | 57 | 51 | +12% |
| EU F+E Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung | 1 | 1 | 0 | 3 | 7 | 12 | 8 | +50% |
| COST-Forschungsprojekte, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI unterstützt werden | 6 | 0 | 0 | 0 | 1 | 7 | 5 | +40% |
| BFH-interne Förderung | 5 | 7 | 12 | 9 | 13 | 46 | 48 | -4% |
| Forschungsauftrag der öffentlichen Hand | 15 | 54 | 1 | 36 | 34 | 140 | 121 | +16% |
| Forschungsauftrag der Wirtschaft | 9 | 14 | 2 | 44 | 39 | 108 | 76 | +42% |
| **Total Projekte** | **73** | **94** | **40** | **165** | **110** | **482** | **403** | **+20%** |

Angegeben sind alle an der BFH laufenden aF+E Projekte bzw. Aufträge mit einem Drittmittelanteil für die BFH von über CHF 50 000.

AHB = Architektur, Holz und Bau
HAFL = Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

### 3.3.2 Projektpartnerschaften nach Art / geografischer Herkunft

| | AHB | HAFL | HKB | TI | WGS | 2014 Gesamt | 2013 Gesamt | Veränderung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nach Art** | | | | | | | | |
| aus Wirtschaft | 61 | 85 | 14 | 156 | 86 | 402 | 355 | +13% |
| aus Gesellschaft/Kultur/öffentlicher Hand | 24 | 82 | 18 | 51 | 31 | 206 | 178 | +16% |
| mit Universität oder ETH | 21 | 84 | 20 | 42 | 26 | 193 | 157 | +23% |
| mit Fachhochschule | 20 | 8 | 7 | 7 | 7 | 49 | 29 | +69% |
| **Total Projektpartnerschaften Art** | **126** | **259** | **59** | **256** | **150** | **850** | **719** | **+18%** |
| | | | | | | | | |
| **Nach geografischer Herkunft** | | | | | | | | |
| mit Partner/-in aus dem Kanton Bern | 17 | 73 | 13 | 87 | 52 | 242 | 218 | +11% |
| mit Partner-in aus der übrigen Schweiz | 93 | 95 | 30 | 123 | 62 | 403 | 343 | +17% |
| mit Partner/-in aus dem Ausland | 16 | 91 | 16 | 46 | 36 | 205 | 158 | +30% |
| **Total Projektpartnerschaften Herkunft** | **126** | **259** | **59** | **256** | **150** | **850** | **719** | **+18%** |

Als Projektpartner der Kategorie Wirtschaft sowie Gesellschaft/Kultur/öffentliche Hand gelten diejenigen Projektpartner, die sich mit einer Eigenleistung oder einem Cash-Beitrag am Projekt beteiligen.

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

## 3.4 Organe

### 3.4.1 Mitglieder des Schulrats

Präsident
Dr. Georges Bindschedler, Fürsprecher und Notar, Unternehmer, Bern

Vizepräsidentin
Suzanne Jaquemet, Direktorin des Wohnheims Riggisberg, Riggisberg

Mitglieder
- Prof. Dr. Herbert Binggeli, Rektor der Berner Fachhochschule BFH, Bern
- Stefan Gelzer, Direktor der Schule für Gestaltung Bern und Biel (ab 1.1.2015)
- Dr. Regula Gloor, Geschäftsleitung der Gebr. Gloor AG, Burgdorf (ab 1.1.2015)
- Christian Gossweiler, Rechts- und Finanzberatung, Bern
- Rudolf Güdel, Inhaber und Delegierter des Verwaltungsrats Güdel Group AG; CEO der Güdel AG, Langenthal (bis 17.9.2014)
- Markus Ruprecht, CEO der Güdel AG, Langenthal (ab 1.1.2015)
- Prof. Dr. Reto Steiner, Mitglied der Geschäftsleitung KPM Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern, Bern

Vertretung der Dozierenden
- Prof. Urs Mühlethaler, Dozent Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (ab 27.8.2015)
- Dr. Samuel Kohler, Dozent Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (bis 26.8.2015)

Vertretung der Studierenden
- Cathrine Liechti, Studentin Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (ab 27.6.2014)
- Chantal Conte, Studentin Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (bis 26.6.2014)

Vertretung der Fachhochschulleitung*
Prof. Dr. Lukas Rohr, Direktor Departement Technik und Informatik

Vertretung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern*
Astrid Furtwaengler, Vorsteherin der Abteilung Fachhochschulen

Sekretariat
Michael Mauerhofer, Leiter Rechtsdienst, Rektorat, Bern

* mit beratender Stimme

### 3.4.2 Mitglieder der Fachhochschulleitung

Vorsitz
Prof. Dr. Herbert Binggeli, Rektor, Bern

Mitglieder
- Prof. Dr. Thomas Beck, Direktor Hochschule der Künste Bern, Ressort Weiterbildung*
- Prof. Dr. Magdalena Schindler Stokar, Direktorin Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen, Ressort Lehre*
- Prof. Dr. Thomas Hodel, Direktor Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit, Bern, Ressort Qualitätsmanagement*
- Prof. Walter Mengisen, Rektor Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Ressort Hochschulsport*
- Prof. René Graf, Direktor Architektur, Holz und Bau, Burgdorf und Biel, Ressort Forschung*
- Prof. Dr. Lukas Rohr, Direktor Technik und Informatik, Biel, Burgdorf und Bern, Ressort Internationales*
- Felix Mäder, Verwaltungsdirektor, Services, Bern
- Isabelle Delaloye Hösli, Generalsekretärin, Rektorat, Bern**, Ressort Chancengleichheit*
- Elisabeth Hasler, Leiterin Kommunikation, Rektorat, Bern**

* Innerhalb der Fachhochschulleitung sind Ressorts zugeteilt; die Ressorts werden durch die Mitglieder verantwortet.

** Mit beratender Stimme

### 3.4.3 Organigramm

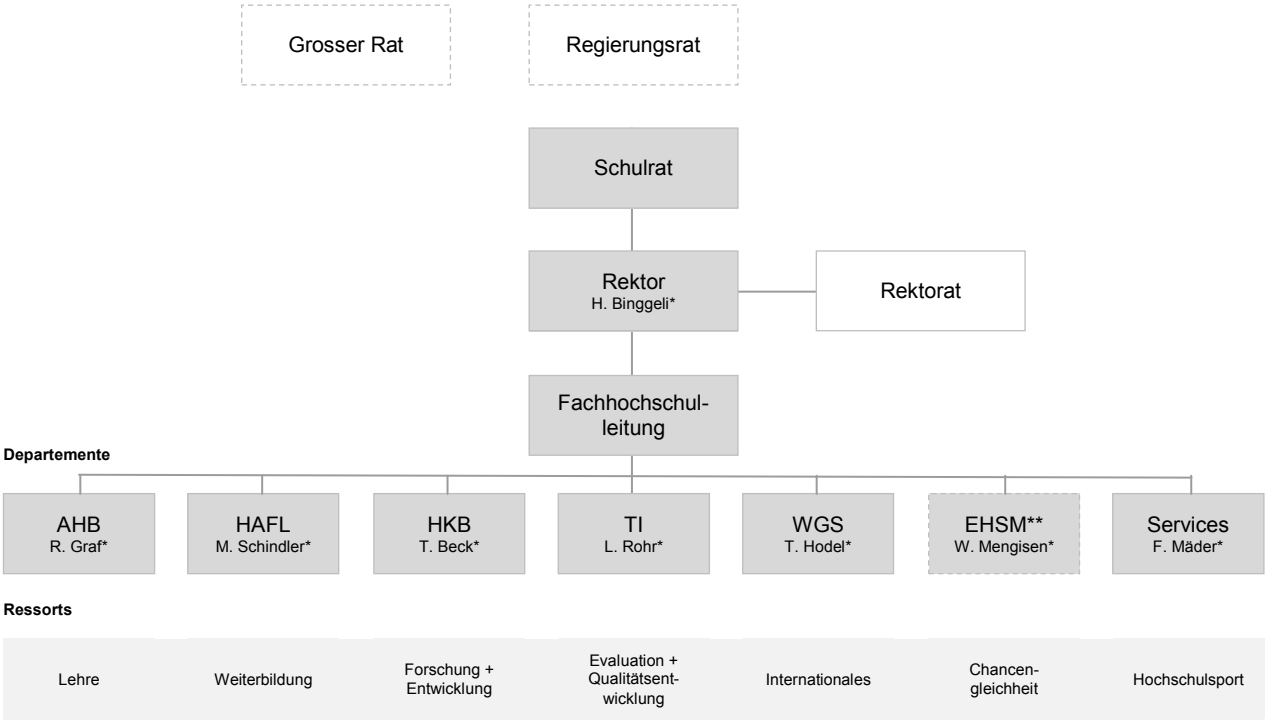


* Mitglieder der Fachhochschulleitung | ** Angegliedertes Departement

AHB: Architektur, Holz und Bau | HAFL: Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften | HKB: Hochschule der Künste Bern | TI: Technik und Informatik | WGS: Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit | EHSM: Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen

# 4 Jahresrechnung

## 4.1 Bilanz

| Beträge in TCHF | Erläuterung | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|---|
| Flüssige Mittel | 1 | 14 767 | 14 333 |
| Wertschriften | 2 | 39 443 | 39 404 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3 | 33 409 | 31 852 |
| Sonstige kurzfristige Forderungen | 4 | 160 | 9 336 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 5 | 6 971 | 5 375 |
| **Umlaufvermögen** | | **94 750** | **100 300** |
| Finanzanlagen | 6 | 414 | 422 |
| Sachanlagen | 7 | 26 108 | 26 074 |
| Immaterielle Anlagen | 8 | 4 634 | 5 018 |
| **Anlagevermögen** | | **31 156** | **31 514** |
| **Total Aktiven** | | **125 906** | **131 814** |
| | | | |
| Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | 9 | 1 067 | 0 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 10 | 5 358 | 24 487 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 11 | 2 187 | 2 669 |
| Kurzfristige Rückstellungen | 13 | 12 545 | 7 484 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 12 | 36 081 | 34 558 |
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | | **57 238** | **69 198** |
| Langfristige Rückstellungen | 13 | 7 799 | 8 471 |
| Vorsorgeverpflichtungen | 14 | 22 298 | 31 245 |
| **Langfristiges Fremdkapital** | | **30 097** | **39 716** |
| Kumulierte Ergebnisse | | 22 900 | 22 900 |
| Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -) | | 15 671 | 0 |
| **Eigenkapital** | | **38 571** | **22 900** |
| **Total Passiven** | | **125 906** | **131 814** |

## 4.2 Erfolgsrechnung

| Beträge in TCHF | Erläuterung | 2014 | |
|---|---|---|---|
| **Ertrag** | | | |
| Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) | | 108 998 | |
| Grundbeiträge Bund | | 53 092 | |
| Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV und HES-SO) | | 41 540 | |
| **Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand** | | **203 630** | |
| Forschungserträge | 15 | 33 269 | |
| Weiterbildungserträge | | 15 245 | |
| Dienstleistungserträge | | 5 531 | |
| **Drittmittelerträge** | | **54 045** | |
| Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren | | 10 144 | |
| Sonstiger Ertrag | 16 | 13 934 | |
| Erlösminderungen | | -799 | |
| **Übriger Ertrag** | | **23 279** | |
| **Betrieblicher Ertrag** | | **280 954** | |
| | | | |
| **Aufwand** | | | |
| Personalaufwand | 17 | 214 775 | |
| Sach- und Betriebsaufwand | 18 | 42 401 | |
| Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen | 19 | 10 356 | |
| **Betrieblicher Aufwand** | | **267 532** | |
| **Betriebliches Ergebnis** | | **13 422** | |
| | | | |
| Finanzergebnis, netto | 20 | 2 223 | |
| Fondsergebnis, netto | 11 | 26 | |
| **Finanzergebnis** | | **2 249** | |
| **Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)** | | **15 671** | |

FHV = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz

## 4.3 Geldflussrechnung

| Beträge in TCHF | Erläuterung | 2014 | |
|---|---|---|---|
| **Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)** | | **15 671** | |
| Sonstige fondsunwirksame Aufwände/Erträge | | -2 544 | |
| Abschreibungen | 7/8 | 10 356 | |
| Veränderung von: | | | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3 | -1 557 | |
| Sonstige kurzfristige Forderungen | 4 | 9 176 | |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 5 | -1 596 | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 10 | -19 129 | |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 11 | -457 | |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 12 | 1 523 | |
| Kurzfristige und langfristige Rückstellungen | 13 | 4 389 | |
| Vorsorgeverpflichtungen | 14 | -8 947 | |
| **Geldzu(ab)fluss aus Betriebstätigkeit** | | **6 885** | |
| | | | |
| Kauf von: | | | |
| Wertschriften | 2 | -8 031 | |
| Finanzanlagen | 6 | -10 | |
| Sachanlagen | 7 | -8 913 | |
| Immaterielle Anlagen | 8 | -1 093 | |
| Verkauf von: | | | |
| Wertschriften | 2 | 9 680 | |
| Erhaltene Zinsen und Dividenden | | 849 | |
| **Geldzu(ab)fluss aus Investitionstätigkeit** | | **-7 518** | |
| | | | |
| **Geldzu(ab)fluss aus Finanzierungstätigkeit** | | **0** | |
| **Total Geldflussrechnung** | | **-633** | |
| | | | |
| Fonds Netto-flüssige Mittel Anfang Jahr | 1/9 | 14 333 | |
| Fonds Netto-flüssige Mittel Ende Jahr [1] | 1/9 | 13 700 | |
| **Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel** | | **-633** | |

[1] Kasse, Post- und Bankguthaben: TCHF 14 767 (Vorjahr: TCHF 14 333)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF –1 067 (Vorjahr: TCHF 0).

## 4.4 Eigenkapitalnachweis

| Beträge in TCHF | | | Grundmittel | Drittmittel | Eigenkapital |
|---|---|---|---|---|---|
| | Vorsorgever-pflichtungen | Reserven | Total | Total | Total |
| **Stand 1. Januar 2014 gemäss RRB 1106/2014** | **-40 954** | **8 380** | **-32 574** | **36 691** | **4 117** |
| Korrektur Berechnung Vorsorgeverpflichtungen | 9 709 | 0 | 9 709 | 0 | 9 709 |
| Rücklage Globalbudget (RRB 1107/2014) | 0 | 9 074 | 9 074 | 0 | 9 074 |
| **Stand 1. Januar 2014 nach Korrekturen** | **-31 245** | **17 454** | **-13 791** | **36 691** | **22 900** |
| Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -) | 8 947 | 4 908 | 13 855 | 1 816 | 15 671 |
| **Stand 31. Dezember 2014** | **-22 298** | **22 362** | **64** | **38 507** | **38 571** |

RRB = Regierungsratsbeschluss

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

**Grundmittel**
Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

**Drittmittel**
Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

**Korrekturen zugunsten des Eigenkapitals**
Vorsorgeverpflichtungen:
Im Restatement per 1. Januar 2014 wurde die Vorsorgeverpflichtung gegenüber der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) aufgrund ungenügender Angaben falsch berechnet. Die Verpflichtung per 1. Januar 2014 beläuft sich auf CHF 2.276 Mio. anstatt auf CHF 11.985 Mio. Die Differenz von CHF 9.709 Mio. wurde per 1. Januar 2014 im Eigenkapital korrigiert.

Rücklage Globalbudget:
Im aktuellen Rechnungsjahr wurden der Berner Fachhochschule die Rücklagen Globalbudget von CHF 9.074 Mio., welche vor der Einführung des Beitragssystems gebildet wurden, nachträglich durch den Regierungsrat vergütet (RRB 1107/2014). Die Differenz von CHF 9.074 Mio. wurde per 1. Januar 2014 im Eigenkapital korrigiert.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2014 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

## 4.5 Anhang

### 4.5.1 Rechnungslegungsgrundsätze

**Allgemeines**
Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung 2014 wurde am 25. März 2015 vom Schulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session 2015 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

**Umstellung der Rechnungslegung**
Die vorliegende Jahresrechnung wurde erstmals nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. In Übereinstimmung mit den Vorgaben von Swiss GAAP FER wurde die Vorjahresbilanz an die neuen Gegebenheiten angepasst (Restatement). Auf ein Restatement der Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung 2013 wurde in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER verzichtet. Die Auswirkungen des Restatements auf das Eigenkapital der Berner Fachhochschule sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Anpassungseffekt Eigenkapital – Kumulierte Ergebnisse:

| Beträge in TCHF | Grundmittel | Drittmittel | Total |
|---|---|---|---|
| Neubewertung Kontoverbindung Kanton Bern | +13 700 | 0 | +13 700 |
| Neubewertung Delkredere | -1 100 | 0 | -1 100 |
| Neubewertung Warenlager | -294 | 0 | -294 |
| Neubewertung Sachanlagen | -4 488 | 0 | -4 488 |
| Neubewertung Beteiligungen | +362 | 0 | +362 |
| Neubewertung Rückstellungen | +235 | +3 663 | +3 898 |
| Neubewertung Vorsorgeverpflichtungen | -40 954 | 0 | -40 954 |
| Übrige Bewertungsdifferenzen | -35 | +30 | -5 |
| **Total Bewertungsdifferenzen gemäss RRB 1106/10.9.2014** | **-32 574** | **+3 693** | **-28 881** |

RRB = Regierungsratsbeschluss

**Konsolidierungskreis und -methoden**
Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50% der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50%.

Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20%, aber weniger als 50% beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen.

Beteiligungen unter 20% werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

**Umsatz und Ertragsrealisation**

**a) Grundfinanzierung**
Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.

Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss der Fachhochschulgesetzgebung (FHSG). Die Beitragsberechnung basiert einerseits auf der Anzahl Studierender (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich) und andererseits auf einer variablen Entschädigung für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Die Beiträge erfolgen pro Geschäftsjahr.

Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Studierenden, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Studierenden aus den HES-SO Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der HES-SO Kantone resultierenden Beiträge werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

**b) Drittmittelerträge**
Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht. Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

**c) Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren**
Die Fakturierung der Gebühren für die Studierenden der Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Studierenden jeweils auch die Beiträge für den Fonds „Sport, Soziales und Kultur“ sowie den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

**d) Langfristige Aufträge**
Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract-Methode (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

**Währungsumrechnung**
Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenen Fremdwährungsgewinne und –verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

| Bilanzstichtagskurs | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Euro (EUR) | 1.2027 | 1.2257 |
| US-Dollar (USD) | 0.9894 | 0.8904 |
| Britisches Pfund (GBP) | 1.5368 | 1.4682 |
| Japanischer Yen (JPY) | 0.0082 | 0.0085 |
| Norwegische Krone (NOK) | 0.1328 | 0.1454 |
| Schwedische Krone (SEK) | 0.1267 | 0.1361 |

**Derivative Finanzinstrumente**
Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

**Fristigkeiten**
Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

**Flüssige Mittel**
Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen, Post- und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds „Netto-flüssige Mittel“ der Geldflussrechnung.

**Wertschriften**
Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

**Aktive Rechnungsabgrenzung**
Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

**Finanzanlagen**
Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20% und unter 50% ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20% werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

**Sachanlagen**
Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenen Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.
Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

| Anlageklasse | Nutzungsdauer |
|---|---|
| Einbauten in Fremdmietobjekte | 10 Jahre |
| Mobiliar und Einrichtungen | 10 – 15 Jahre |
| Fahrzeuge | 5 – 6 Jahre |
| Maschinen und Apparate | 5 – 10 Jahre |
| Musikinstrumente (z.B. Klaviere 30 Jahre / Flügel 50 Jahre) | 10 – 50 Jahre |
| Informatik - Hardware | 3 – 5 Jahre |

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

**Immaterielle Anlagen**
Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.
Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. IT-Projekte werden nach der Projektführungsmethode „HERMES“ geführt. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

| Anlageklasse | Nutzungsdauer |
|---|---|
| Lizenzen, Patente | 5 Jahre |
| IT-Projekte | 5 Jahre |

**Wertbeeinträchtigungen**
Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**
Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten beinhalten das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.
Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent wird als monetäre Verbindlichkeit eingestuft und ist deshalb Bestandteil des Fonds „Netto-flüssige Mittel“ der Geldflussrechnung.

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

**Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen/MwSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbständige Stiftungen:
Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Diese unselbständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

**Rückstellungen**
Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

**Vorsorgeverpflichtungen**
Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt. Die Ermittlung von allfälligen Über- und Unterdeckungen erfolgt aufgrund der Jahresabschlüsse der entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen, die auf Swiss GAAP FER 26 basieren. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen. Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

**Passive Rechnungsabgrenzung**
Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

**Steuern**
Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

**Eventualverbindlichkeiten**
Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

**Transaktionen mit nahestehenden Personen**
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

### 4.5.2 Erläuterungen zu einzelnen Positionen

## 1. Flüssige Mittel

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Kasse | 32 | 29 |
| Post | 0 | 269 |
| Bank | 14 735 | 14 035 |
| **Flüssige Mittel** | **14 767** | **14 333** |

Die Kontenbeziehungen mit der PostFinance AG wurden im laufenden Geschäftsjahr aufgelöst. Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächlichen Bankbeziehungen mit den beiden Bankinstituten Berner Kantonalbank AG CHF 13.7 Mio. (1.1.2014: CHF 13.13 Mio.) und der Bank Von Graffenried AG CHF 992 000 (1.1.2014: CHF 905 000). Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Hauptwährungen enthalten:

| Beträge in Tausend | 31.12.2014 | | 01.01.2014 | |
|---|---|---|---|---|
| | Währung | TCHF | Währung | TCHF |
| Schweizer Franken (CHF) | 12 412 | 12 412 | 12 064 | 12 064 |
| Euro (EUR) | 1 716 | 2 064 | 1 671 | 2 048 |
| US Dollar (USD) | 175 | 173 | 112 | 100 |
| Diverse Fremdwährungen | | 118 | | 121 |
| **Flüssige Mittel** | | **14 767** | | **14 333** |

## 2. Wertschriften

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Obligationen in Schweizer Franken | 16 040 | 17 318 |
| Obligationen in Fremdwährungen | 5 520 | 5 047 |
| Aktien / Fonds Schweiz | 8 254 | 8 192 |
| Aktien / Fonds Ausland | 5 103 | 6 057 |
| Immobilienfonds Schweiz | 2 974 | 2 790 |
| Alternative Anlagen | 1 552 | 0 |
| **Wertschriften** | **39 443** | **39 404** |

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die beiden Bankinstitute Berner Kantonalbank AG (BEKB) und Bank Von Graffenried AG (VG) nach klar definierten Anlagenkriterien betreut. Die BEKB betreut ein Volumen von CHF 25.753 Mio. (1.1.2014: CHF 26.138 Mio.) und die VG ein Volumen von CHF 13.69 Mio. (1.1.2014: CHF 13.266 Mio.). Die Rendite der Anlagen betrug im Berichtsjahr 5,53% (2013: 5,73%).

## 3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten | 34 857 | 32 952 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden | 0 | 0 |
| Delkredere | -1 448 | -1 100 |
| **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** | **33 409** | **31 852** |

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Nicht fällig | 30 573 | 29 031 |
| Seit 1 bis 30 Tagen überfällig | 1 579 | 2 681 |
| Seit 31 bis 90 Tagen überfällig | 472 | 385 |
| Seit mehr als 90 Tagen überfällig | 2 233 | 855 |
| **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten** | **34 857** | **32 952** |

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen | -1 420 | -706 |
| Delkredere anhand von Erfahrungswerten | -28 | -394 |
| **Delkredere** | **-1 448** | **-1 100** |

Die Erhöhung des Delkredere für Einzelwertberichtigungen ist auf einen einzelnen ausländischen Kunden zurückzuführen. Aufgrund der zurzeit herrschenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist der Zahlungseingang unsicher.

## 4. Sonstige kurzfristige Forderungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Vorschüsse | 26 | 76 |
| Guthaben Verrechnungssteuer | 114 | 174 |
| Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten | 20 | 12 |
| Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden | 0 | 0 |
| Rücklage Globalbudget (RRB 1107/2014) | 0 | 9 074 |
| **Sonstige kurzfristige Forderungen** | **160** | **9 336** |

Im aktuellen Rechnungsjahr wurden der Berner Fachhochschule die Rücklagen Globalbudget von CHF 9.074 Mio., welche vor der Einführung des Beitragssystems gebildet wurden, nachträglich durch den Regierungsrat vergütet (RRB 1107/2014). Die Differenz von CHF 9.074 Mio. wurde per 1. Januar 2014 im Eigenkapital korrigiert.

## 5. Aktive Rechnungsabgrenzung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Vorausbezahlte Aufwendungen | 837 | 1 251 |
| Noch nicht erhaltene Erträge | 4 122 | 2 670 |
| Abgrenzung Zeitguthaben | 2 012 | 1 454 |
| **Aktive Rechnungsabgrenzung** | **6 971** | **5 375** |

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeitenden im Rahmen deren Arbeitszeitmodelle. Im Restatement wurde diese Abgrenzung netto in den Rückstellungen für Zeitguthaben ausgewiesen. Zur besseren Transparenz werden nun die negativen Gleitzeitsaldi brutto dargestellt. Dies hat zur Folge, dass die Bilanzsumme per 1. Januar 2014 im Vergleich zum RRB 1106 vom 10. September 2014 um CHF 1.454 Mio. abweicht.

## 6. Finanzanlagen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Assoziierte Gesellschaften | 114 | 116 |
| Übrige Finanzanlagen | 300 | 306 |
| **Finanzanlagen** | **414** | **422** |

### a) Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

| | | Beteiligungsquote | | Gesellschaftskapital in TCHF | | Equity-Wert in TCHF | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Assoziierte Gesellschaften** | **Domizil** | **2014** | **2013** | **2014** | **2013** | **2014** | **2013** |
| RFIDnet Bern GmbH | Bern | 25% | 25% | 20 | 20 | 0 | 0 |
| InnoBE AG | Bern | 25% | 25% | 200 | 200 | 112 | 114 |
| CSW Certified Secure Web GmbH | Bern | 20% | 20% | 20 | 20 | 2 | 2 |
| **Total** | | | | | | **114** | **116** |

### b) Übrige Finanzanlagen

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

| | | Beteiligungsquote | | Gesellschaftskapital in TCHF | | Equity-Wert in TCHF | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Übrige Finanzanlagen** | **Domizil** | **2014** | **2013** | **2014** | **2013** | **2014** | **2013** |
| DTC Dynamic Test Center AG | Bern | 19.38% | 19.38% | 1 290 | 1 290 | 250 | 250 |
| Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG | Grenchen | 2.69% | 2.69% | 186 | 186 | 5 | 5 |
| Genossenschaft Basecamp4Hightech | Bern | 12.50% | 12.50% | 8 | 8 | 0 | 1 |
| InnoCampus AG | Nidau | 4.59% | 12.66% | 1 090 | 395 | 35 | 50 |
| Sitem Insel AG | Bern | 0.18% | 0% | 5 511 | 0 | 10 | 0 |
| **Total** | | | | | | **300** | **306** |

## 7. Sachanlagen

| Beträge in TCHF | Einbauten in Fremdmietobjekte | Mobiliar und Einrichtungen | Fahrzeuge | Maschinen und Apparate | Musikinstrumente | Informatik – Hard-ware | Anlagen in Bau | **Total Sachanlagen** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Anschaffungswerte** | | | | | | | | |
| **Stand 1. Januar 2014** | **1 185** | **17 208** | **902** | **16 163** | **4 268** | **10 352** | **0** | **50 078** |
| Zugänge | 96 | 680 | 173 | 2 192 | 257 | 2 711 | 2 804 | 8 913 |
| Abgänge | -95 | -143 | 0 | -278 | 0 | 0 | 0 | -516 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Stand 31. Dezember 2014** | **1 186** | **17 745** | **1 075** | **18 077** | **4 525** | **13 063** | **2 804** | **58 475** |
| **Abschreibungen, kumuliert** | | | | | | | | |
| **Stand 1. Januar 2014** | **-354** | **-8 247** | **-470** | **-7 551** | **-2 010** | **-5 372** | **0** | **-24 004** |
| Abschreibungen | -161 | -3 023 | -162 | -2 918 | -237 | -2 378 | 0 | -8 879 |
| Wertbeeinträchtigungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abgänge | 95 | 143 | 0 | 278 | 0 | 0 | 0 | 516 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Stand 31. Dezember 2014** | **-420** | **-11 127** | **-632** | **-10 191** | **-2 247** | **-7 750** | **0** | **-32 367** |
| **Bilanzwerte** | | | | | | | | |
| **Stand 1. Januar 2014** | **831** | **8 961** | **432** | **8 612** | **2 258** | **4 980** | **0** | **26 074** |
| **Stand 31. Dezember 2014** | **766** | **6 618** | **443** | **7 886** | **2 278** | **5 313** | **2 804** | **26 108** |

## 8. Immaterielle Anlagen

| Beträge in TCHF | Lizenzen, Patente | IT-Projekte | Projekte in Arbeit | Total Immaterielle Anlagen |
|---|---|---|---|---|
| **Anschaffungswerte** | | | | |
| **Stand 1. Januar 2014** | **469** | **6 485** | **0** | **6 954** |
| Zugänge | 496 | 573 | 24 | 1 093 |
| Abgänge | -37 | -7 | 0 | -44 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Stand 31. Dezember 2014** | **928** | **7 051** | **24** | **8 003** |
| **Abschreibungen, kumuliert** | | | | |
| **Stand 1. Januar 2014** | **-185** | **-1 751** | **0** | **-1 936** |
| Abschreibungen | -179 | -1 298 | 0 | -1 477 |
| Wertbeeinträchtigungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abgänge | 37 | 7 | 0 | 44 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Stand 31. Dezember 2014** | **-327** | **-3 042** | **0** | **-3 369** |
| **Bilanzwerte** | | | | |
| **Stand 1. Januar 2014** | **284** | **4 734** | **0** | **5 018** |
| **Stand 31. Dezember 2014** | **601** | **4 009** | **24** | **4 634** |

Die IT-Projekte umfassen im Wesentlichen die beiden Geschäftsapplikationen SAP (ERP-System) und IS-Academia (Studierendenadministration).

## 9. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern | 1 067 | 0 |
| **Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten** | **1 067** | **0** |

Die vom Kanton Bern zugesicherte Liquidität wird über ein Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) abgewickelt. Das Kontokorrent wird nicht verzinst.

## 10. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten | 5 351 | 24 487 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden | 7 | 0 |
| **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** | **5 358** | **24 487** |

## 11. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Mehrwertsteuerverbindlichkeiten | 376 | 364 |
| Unselbständige Stiftungen | 1 553 | 1 579 |
| Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 258 | 726 |
| **Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten** | **2 187** | **2 669** |

### Unselbständige Stiftungen:

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Die Einlagen und Entnahmen dieser Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position Fondsergebnis, netto dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

| Beträge in TCHF | Fonds-kapital | Fondsergebnis 2014 | | | Fonds-kapital |
|---|---|---|---|---|---|
| Fondsbezeichnung | 01.01.2014 | Einlagen | Entnahmen | Netto | 31.12.2014 |
| Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) | 466 | 53 | -86 | -33 | 433 |
| Stipendienfonds Literatur (HKB) | 2 | 4 | -3 | 1 | 3 |
| Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) | 27 | 0 | -9 | -9 | 18 |
| Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) | 547 | 1 | -4 | -3 | 544 |
| Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) | 302 | 52 | -33 | 19 | 321 |
| Kindlimann-Unterstützungsfonds (TI) | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| Fonds Physiotherapie (WGS) | 96 | 0 | -1 | -1 | 95 |
| Hebammenfonds (WGS) | 59 | 0 | 0 | 0 | 59 |
| Fonds Ernährungsberatung (WGS) | 78 | 0 | 0 | 0 | 78 |
| **Total** | **1 579** | **110** | **-136** | **26** | **1 553** |

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

## 12. Passive Rechnungsabgrenzung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Noch nicht bezahlte Aufwendungen | 839 | 2 478 |
| Im Voraus erhaltene Erträge | 35 242 | 32 080 |
| **Passive Rechnungsabgrenzung** | **36 081** | **34 558** |

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed Contract-Methode (CCM).

## 13. Rückstellungen

| Beträge in TCHF | Zeitguthaben | Drohverluste | Sonstige Rückstellungen | **Total Rückstellungen** |
|---|---|---|---|---|
| **Bestand 1. Januar 2014** | **13 712** | **1 239** | **1 004** | **15 955** |
| Davon kurzfristig | 5 241 | 1 239 | 1 004 | 7 484 |
| Davon langfristig | 8 471 | 0 | 0 | 8 471 |
| **Bestand 1. Januar 2014** | **13 712** | **1 239** | **1 004** | **15 955** |
| Bildung | 5 063 | 526 | 1 408 | 6 997 |
| Verwendung | -1 832 | -636 | -120 | -2 588 |
| Auflösung | 0 | 0 | -20 | -20 |
| **Bestand 31. Dezember 2014** | **16 943** | **1 129** | **2 272** | **20 344** |
| Davon kurzfristig | 9 144 | 1 129 | 2 272 | 12 545 |
| Davon langfristig | 7 799 | 0 | 0 | 7 799 |

### a) Zeitguthaben

Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur.

### b) Drohverluste

Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlaufe eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

### c) Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Umzug des Fachbereichs Wirtschaft sowie Rückstellungen für Überbrückungsrenten und laufende Rechtsfälle.

## 14. Vorsorgeverpflichtungen

| Betrag in TCHF | Über- (+) / Unterdeckung (-) der Vorsorgeeinrichtungen | Wirtschaftlicher Anteil BFH | | Erfolgswirksame Veränderung | Auf die Periode abgegrenzte Beiträge | Aufwand Pensionskassen Personalaufwand |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Per 31.12.2014 | 2014 | 2013 | 2014 | 2014 | 2014 |
| **Vorsorgepläne mit Überdeckungen** | **4 198** | **0** | **0** | **0** | **1 441** | **1 441** |
| Pensionskasse des Bundes | 4 198 | 0 | 0 | 0 | 1 441 | 1 441 |
| **Vorsorgepläne mit Unterdeckungen** | **-37 988** | **-22 298** | **-31 245** | **-8 947** | **17 835** | **8 888** |
| Bernische Pensionskasse | -35 286 | -20 712 | -28 969 | -8 257 | 12 315 | 4 058 |
| Bernische Lehrerversicherungskasse | -2 702 | -1 586 | -2 276 | -690 | 5 520 | 4 830 |
| **Total** | **33 790** | **-22 298** | **-31 245** | **-8 947** | **19 276** | **10 329** |

Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK), die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) und die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule (1 502 Versicherte) ist bei der BPK (1 502 Versicherte) versichert. Zudem bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der BLVK (151 Versicherte) und der PUBLICA (135 Versicherte).

Die BPK weist per 31.Dezember 2014 einen Deckungsgrad von 88,00% (Vorjahr: 83,36%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5% aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2014 86,20% (Vorjahr: 81,01%) bei einem technischen Zinssatz von 3,0%.

Der Deckungsgrad der PUBLICA beträgt per 31. Dezember 2014 107,51% (Vorjahr: 106,2%).

In der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 hat der Souverän des Kantons Bern einer Sanierung der beiden Pensionskassen BPK und BLVK über einen Zeitraum von 20 Jahren zugestimmt. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung sind deshalb erfüllt. Die Rückstellung von CHF 22.298 Mio. reflektiert die wirtschaftliche Verpflichtung der Berner Fachhochschule von 58,7% an der Unterdeckung der beiden Pensionskassen BPK und BLVK.

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

## 15. Forschungserträge Drittmittel

| Beträge in TCHF | 2014 | |
|---|---|---|
| Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) | 4 581 | |
| Projektbeiträge Kommission für Technologie und Innovation (KTI) | 6 718 | |
| Projektbeiträge von internationalen Organisationen | 3 643 | |
| Projektbeiträge von Dritten | 18 327 | |
| **Forschungserträge Drittmittel** | **33 269** | |

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract-Methode am Projektende.

## 16. Sonstiger Ertrag

| Beträge in TCHF | 2014 | |
|---|---|---|
| Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel | 5 150 | |
| Ertrag aus Materialverkäufen | 1 218 | |
| Ertrag aus Kantinenverkäufen | 1 139 | |
| Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil | 753 | |
| Beiträge ERASMUS | 539 | |
| Übrige Erträge | 5 135 | |
| **Sonstiger Ertrag** | **13 934** | |

## 17. Personalaufwand

| Beträge in TCHF | 2014 | |
|---|---|---|
| Gehälter | 182 692 | |
| Sozialversicherungsbeiträge | 15 500 | |
| Pensionskassenbeiträge – ordentlich | 14 630 | |
| Pensionskassenbeiträge – Verdiensterhöhung | 4 646 | |
| Pensionskassenbeiträge – Auflösung Vorsorgeverpflichtungen | -8 947 | |
| Arbeitsleistungen Dritter | 4 152 | |
| Übriger Personalaufwand | 2 102 | |
| **Personalaufwand** | **214 775** | |

Die Arbeitsleistungen von Dritten umfassen die Entschädigungen an die selbständig tätigen Honorardozierenden.

## 18. Sach- und Betriebsaufwand

| Beträge in TCHF | 2014 | |
|---|---|---|
| Lehrmaterialaufwand, Anteile von Forschungspartnern | 13 000 | |
| Gebäudeaufwand | 3 819 | |
| Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand | 3 082 | |
| Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren | 375 | |
| Energie- und Entsorgungsaufwand | 2 210 | |
| Verwaltungs- und Informatikaufwand | 12 645 | |
| Werbeaufwand | 3 190 | |
| Reise- und Repräsentationsspesen | 4 080 | |
| **Sach- und Betriebsaufwand** | **42 401** | |

Im Gebäudeaufwand sind keine Mieten für die Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, enthalten (siehe Punkt 22 – Transaktionen mit nahestehenden Personen).

## 19. Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

| Beträge in TCHF | 2014 | |
|---|---|---|
| Abschreibungen auf Sachanlagen | 8 879 | |
| Abschreibungen auf immateriellen Anlagen | 1 477 | |
| **Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen** | **10 356** | |

## 20. Finanzergebnis, netto

| Beträge in TCHF | 2014 | |
|---|---|---|
| Zins- und Dividendenertrag | 877 | |
| Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) | 145 | |
| Kursgewinne auf Wertschriften | 3 211 | |
| **Finanzertrag** | **4 233** | |
| Bank- und Postspesen | -249 | |
| Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) | -197 | |
| Kursverluste auf Wertschriften | -1 545 | |
| Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen | -19 | |
| **Finanzaufwand** | **-2 010** | |
| **Finanzergebnis, netto** | **2 223** | |

### 4.5.3 Weitere Offenlegungen

**21. Nicht bilanzierte Verpflichtungen**

**Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter**
Per 31. Dezember 2014 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

**Eventualverbindlichkeiten/-forderungen**
Per 31. Dezember 2014 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/-forderungen vorhanden.

**Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen**
Per 31. Dezember 2014 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

**22. Transaktionen mit nahestehenden Personen**
Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20% und mehr hält (Details siehe Punkt 6 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Schulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Schulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:

- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2013-2016) erhielt die Berner Fachhochschule von der Erziehungsdirektion für das Berichtsjahr 2014 einen Betrag von CHF 108.998 Mio. Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.

- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 107 096 $m^2$ grossen Nutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 29.930 Mio.

## 23. Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen mehrheitlich die Kopiergeräte der Berner Fachhochschule. Die Leasingverträge für die Kopiergeräte wurden im Berichtsjahr neu abgeschlossen.

| Beträge in TCHF | 2014 | |
|---|---|---|
| Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr | 294 | |
| Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre | 1 035 | |
| Leasingverpflichtungen über 5 Jahre | 0 | |
| **Operatives Leasing (Nominalwerte)** | **1 329** | |

## 24. Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, welche Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

## 25. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2014 wurde am 25. März 2015 vom Schulrat verabschiedet.

Am 15. Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank die Aufgabe des EUR-CHF-Mindestkurses bekannt gegeben. Die dadurch verursachten Währungsturbulenzen haben einen negativen Einfluss auf die Bewertung der im Nettoumlaufvermögen gehaltenen Fremdwährungspositionen der Berner Fachhochschule.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die am 31. Dezember 2014 gehaltenen Netto-Fremdwährungspositionen.

| Währung | Netto-Position in Tausend | Bewertungskurs per 31.12.2014 |
|---|---|---|
| Euro (EUR) | 5 042 | 1.2027 |
| US-Dollar (USD) | 5 501 | 0.9894 |
| Britisches Pfund (GBP) | 332 | 1.5368 |
| Japanischer Yen (JPY) | 118 615 | 0.0082 |
| Norwegische Krone (NOK) | 4 582 | 0.1328 |
| Schwedische Krone (SEK) | 714 | 0.1267 |

Ansonsten sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2014 und 25. März 2015 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

## 4.6 Kommentar zur Jahresrechnung

Per 1. Januar 2014 hat die Berner Fachhochschule ins Beitragssystem gewechselt. Das Beitragssystem erhöht die Autonomie der BFH im Finanzbereich: Die BFH führt neu eine eigene Rechnung und erhält vom Kanton Bern einen Beitrag, der unter Vorbehalt der Kompetenzen von Regierungsrat und Grossem Rat im vierjährigen Leistungsauftrag zum Voraus festgelegt wird. Bisher war die BFH in die Rechnung des Kantons integriert, wurde über den Saldo von Aufwand und Ertrag finanziell gesteuert und war dem kantonalen Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) unterstellt.

Mit dem Beitragssystem verbunden ist die Umstellung auf den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER. Die Rechnungslegung nach FER hat zum Ziel, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) wiedergibt. Die Vorjahresbilanz wurde in Übereinstimmung mit FER angepasst (Restatement). Auf eine Anpassung der Erfolgsrechnung des Vorjahres wurde verzichtet. Aus diesem Grund werden keine Vorjahreszahlen präsentiert. Die Zahlen im Tätigkeitsbericht 2013 sind mit der vorliegenden Erfolgsrechnung 2014 nicht vergleichbar.

**Gesamtergebnis**
Die BFH blickt auf ein erfreuliches Geschäftsjahr zurück. Das Jahresergebnis 2014 weist bei einem Gesamtumsatz von CHF 280.9 Mio. einen Ertragsüberschuss von CHF 15.6 Mio. aus. Allerdings wird das gute Ergebnis wesentlich durch Sondereffekte beeinflusst: Einerseits konnten dank des gestiegenen Deckungsgrades der Pensionskassen (gutes Börsenjahr 2014) Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen von CHF 8.9 Mio. aufgelöst werden. Anderseits verbesserten Wertschriftenerträge aus den Drittmitteln von CHF 2.3 Mio. das Jahresergebnis. Betrieblich im engeren Sinn konnte ein Ertragsüberschuss von CHF 4.4 Mio. erwirtschaftet werden. Mehrerträge aufgrund des Studierendenwachstums und die vorzeitige Umsetzung von Massnahmen des kantonalen Sparpakets ASP 2014 (Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014) sind die Gründe dafür.

**Bilanz**
In der Bilanz sind neu die Verbindlichkeiten gegenüber den Pensionskassen (aufgrund der Unterdeckung) bilanziert. Diese belaufen sich per 31. Dezember 2014 auf CHF 22.2 Mio. Das Eigenkapital der BFH beträgt per 31. Dezember 2014 CHF 38.5 Mio. Dieses stammt grösstenteils aus den Drittmitteln und nur zu CHF 64 000 aus den Grundmitteln.

# 5 Bericht der Revisionsstelle



## Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Berner Fachhochschule per 31.12.2014

**an den Regierungsrat des Kantons Bern**

Als Revisionsstelle gemäss Art. 49b Abs. 1 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Berner Fachhochschule, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

*Verantwortung des Schulrats*
Der Schulrat der Berner Fachhochschule ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Berner Fachhochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

*Verantwortung der Revisionsstelle*
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

*Prüfungsurteil*
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz und der Verordnung über die Berner Fachhochschule.

Bericht der Revisionsstelle / 17. April 2015

**Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften**
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Schulrat der Berner Fachhochschule ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 17. April 2015

**Finanzkontrolle des Kantons Bern**

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Lobsiger
Stv. Leiter Wirtschaftsprüfung

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 715/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 699556 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Jahresrechnung 2014 der Berner Fachhochschule (BFH). Genehmigung**

## 1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über das Beitragssystem finanziert. Mit dem Übergang zum Beitragssystem wurden die Jahresrechnungen der Hochschulen von der Jahresrechnung des Kantons entkoppelt. Die Jahresrechnung jeder Hochschule bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 47 Abs. 1, 49 und Art. 49b Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)
- Art. 69 und Art. 69b der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)

## 3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

## 4. Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2014 der BFH.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Geschäftsbericht 2014 der BFH

02|00|O|1

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 741/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 699310 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Geschäftsbericht 2014 der Berner Fachhochschule (BFH). Kenntnisnahme**

## 1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Berner Fachhochschule (BFH) sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG) sowie im Leistungsauftrag vom 19. Dezember 2012 des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2013–2016 (RRB 1851/2012) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An den Fachhochschulen der Schweiz studierten im Studienjahr 2013/2014 gemäss dem Bundesamt für Statistik 68‘800 Studierende (ohne Pädagogische Hochschulen), 3 % mehr als im Vorjahr. Rund 10 % aller an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden sind an der BFH eingeschrieben. Per Stichdatum 15. Oktober 2014 sind rund 6‘600 Studierende an der BFH in Bachelor- und Masterstudiengängen immatrikuliert, dazu kommen knapp 2‘500 Weiterbildungsstudierende (CAS, DAS sowie MAS/EMBA).

- An der BFH begannen im Herbst 2014 fast 2‘200 Studierende ein Bachelor- oder Masterstudium. Das Studienangebot der BFH wurde mit dem Bachelorstudiengang Multimedia Production, der in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur angeboten wird, auf 29 Bachelor- und 21 Masterstudiengänge erweitert.

- Wie im Vorjahr beträgt das Studierendenwachstum insgesamt 4 %. Als einziges Departement verzeichnet die Hochschule der Künste Bern HKB weniger Studierende als im Vorjahr (-11 Personen); bei der HKB besteht jedoch für alle Studiengänge ein Numerus clausus. Die Departemente Architektur, Holz und Bau AHB, Technik und Informatik TI und Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit WGS verzeichnen ein leichtes Wachstum. Mit einer Zunahme von 9 % konnte die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL den Rückgang vom Vorjahr auffangen. Das grösste Wachstum in Prozentpunkten (+29 %) weist die der BFH angegliederten Eidgenössi-

sche Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) aus. Die Zunahme um 41 Personen ist insbesondere auf die erfreuliche Entwicklung des Masterstudiengangs zurückzuführen.

- Erstmals konnten die Kosten pro Studienplatz an der BFH auf das Niveau des schweizerischen Durchschnitts gesenkt werden (gemäss den aktuellsten vorliegenden Zahlen 2013). In allen Fachbereichen wurden die Kosten pro Student/in gegenüber dem Vorjahr reduziert. Zwar liegen die Departemente AHB und TI aufgrund kostenintensiver Angebote noch über dem Durchschnitt, über die gesamte Schule hinweg konnte die Abweichung von +7 % aus dem Vorjahr auf 0 % gesenkt werden.

- Sehr erfolgreich waren die Aktivitäten in der angewandten Forschung und Entwicklung. Drittmittelerträge im Umfang von CHF 33.3 Mio. konnten generiert werden, davon sind 480 Projekte bzw. Aufträge mit einem Drittmittelanteil von über CHF 50‘000. Dies entspricht einer Steigerung um 20 % und umfasst Zusammenarbeiten mit über 800 Praxispartnern aus Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft.

- Der Schulrat genehmigte die vier BFH-Zentren „Holz – Ressource und Werkstoff“, „Nahrungsmittelsysteme“, „Soziale Sicherheit“ sowie „Technologien in Sport und Medizin“, welche interdisziplinäre Forschungskompetenzen der BFH bündeln und vernetzen sollen. Weitere Zentren sind geplant. Daneben konnte das neue Energy Storage Research Center ESReC in Biel eingeweiht werden. Dieses ist eine Zusammenarbeit zwischen der BFH und dem CSEM (Centre Suisse d’Electronique et de Microtechique) von Neuenburg im Bereich der Entwicklung von Energiespeicherung.

- Unter der Leitung des Rektors der BFH, Prof. Dr. Herbert Binggeli, welcher seit Juni 2013 im Amt ist, wurde der Strategieprozess der BFH aktiv angegangen. Der Schulrat definierte die strategischen Ziele und diese werden nun in Teilstrategien weiter konkretisiert.

- In der Juni-Session genehmigte der Grosse Rat einstimmig den Projektierungskredit für den Campus Technik in Biel/Bienne über CHF 24.5 Mio. Im Dezember 2014 konnte mit der öffentlichen Ausschreibung des Projektwettbewerbs durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern die nächste Etappe initiiert werden. Die Realisierung eines gemeinsamen Campus der Departemente AHB und TI rückt dadurch näher. Ebenfalls wurden die Arbeiten zur weiteren Standortkonzentration der BFH – die Analyse der Standorte Bern und Burgdorf – aufgenommen. Heute ist die BFH an 26 verschiedenen Standorten untergebracht.

- Am 1. Januar 2014 wechselte die BFH zum Beitragssystem. Dies hat auf verschiedene Bereiche Auswirkungen: Der Kanton entrichtet nun jährlich einen Staatsbeitrag an die BFH; die Rechnung der BFH ist nicht mehr Teil der Staatsrechnung; die operative Führungsverantwortung der Gremien der BFH hat zugenommen. Unterstützt wird dies durch ein eigenes Finanz- und Personalsystem basierend auf der Informatiklösung SAP. Seit Januar 2014 laufen erfolgreich diverse Geschäftsprozesse der Bereiche Finanzen und Controlling, Human Resources und Projektverwaltung über dieses neue System.

- Der mit dem Beitragssystem eingeführte Rechnungslegungsstandard SWISS GAAP FER verlangt die Bilanzierung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf die Organisation. Die Beurteilung erfolgt jährlich auf Basis der Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen. Die Veränderungen der wirtschaftlichen Auswirkungen werden erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst. Für die BFH bedeutet dies, dass das eigene Jahresergebnis aufgrund der Rechnungsergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen (Deckungsgrad) erheblich beeinflusst wird. Dieser Anteil am Jahresergebnis kann durch die BFH nicht beeinflusst werden. Ein Gewinn oder Verlust, welcher aufgrund der Veränderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgeverpflichtungen erwirtschaftet wurde, ist nicht als frei verfügbar anzusehen, sondern muss als Rücklage für allfällige gegenteilige Auswirkungen der Vorsorgeverbindlichkeiten in Folgejahren angesehen werden. Eine alternative Berechnungsmethode, welche die Schwankungen aufgrund des Resultats der Vorsorgeeinrichtungen glätten würde, wird für die Jahresrechnung 2015 in Betracht gezogen und überprüft.

- Für die Berner Fachhochschule hat die vorgängig geschilderte Situation im Rechnungsjahr 2014 zur Folge, dass aufgrund einer Abnahme der wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen ein zusätzlicher Gewinn von CHF 8.9 Mio. ausgewiesen wird, der aber als Vorsorgerückstellung gebunden bleibt. Vom Ertragsüberschuss von total CHF 15.6 Mio. sind daher nur CHF 6.7 Mio. als Betriebsergebnis im engeren Sinn zu betrachten.

- Das positive Betriebsergebnis der Berner Fachhochschule hat einerseits zur Eliminierung ihres bisher negativen Eigenkapitals im Bereich Grundmittel geführt. Ausserdem werden Rückstellungen von Jahresgewinnen für eine Glättung der jährlichen Schwankungen im Ergebnis eingesetzt. So kann die Stabilität bei der Hochschulfinanzierung gefördert werden und ein gewisser Spielraum bei der Realisierung strategisch wichtiger Projekte entstehen.

- Betroffen ist die BFH ab 2014 von den im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung verabschiedeten Haushaltsentlastungen. 2014 hatte dies für die BFH Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 1.7 Mio. zur Folge.

- Der Schulrat der BFH tagt seit dem 1.1.2015 mit drei neugewählten Personen: Stefan Gelzer, Direktor der Schule für Gestaltung Bern und Biel, Dr. Regula Gloor, Geschäftsleitungsmitglied der Gebr. Gloor AG sowie Markus Ruprecht, CEO der Güdel AG wurden vom Regierungsrat gewählt. Sie ersetzen den unerwartet verstorbenen Rudolf Samuel Güdel, die zurückgetretene Monika Löffel-Bösch sowie den zum Rektor gewählten Prof. Dr. Herbert Binggeli.

- Die Controllingsitzung zwischen der Erziehungsdirektion und der BFH fand am 4. November 2014 statt. Die Erziehungsdirektion stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates grossmehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2015 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 46 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)
- Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)

## 3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht 2014 der Berner Fachhochschule (BFH) zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Geschäftsbericht 2014 der BFH

PHBern
Pädagogische Hochschule

**Rektorat**
Fabrikstrasse 2
CH-3012 Bern
T +41 31 309 20 11
rektorat@phbern.ch
www.phbern.ch

# GESCHÄFTSBERICHT 2014

Vom Schulrat der PHBern anlässlich der Sitzung vom 17. März 2015 genehmigt

# Inhalt


| | | |
|---|---|---|
| **1** | **Rückblick** | **2** |
| 1.1 | PHBern als Gesamtes | 2 |
| 1.1.1 | Leistungsauftrag und Strategie für die Jahre 2014 bis 2017 | 2 |
| 1.1.2 | Beitragssystem/SAP | 2 |
| 1.1.3 | Standortkonzentration | 2 |
| 1.1.4 | Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen | 3 |
| 1.1.5 | Zusammenarbeit Erziehungsdirektion – PHBern | 3 |
| 1.2 | Ausgewählte Schwerpunkte aus den Leistungsbereichen | 4 |
| 1.2.1 | Grundausbildungen | 4 |
| 1.2.2 | Weiterbildung | 5 |
| 1.2.3 | Forschung, Entwicklung und Evaluation | 5 |
| 1.2.4 | Medienbildung und Bildungsmedien/Dienstleistungen | 6 |
| **2** | **Ausblick** | **7** |
| 2.1 | ASP-Massnahmen | 7 |
| 2.2 | Umsetzung HFKG | 7 |
| **3** | **Zahlen und Fakten** | **8** |
| 3.1 | Studierende | 8 |
| 3.2 | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 12 |
| 3.3 | Organe | 14 |
| **4** | **Jahresrechnung** | **16** |
| 4.1 | Kommentar zur Jahresrechnung | 16 |
| 4.2 | Bilanz | 18 |
| 4.3 | Erfolgsrechnung | 19 |
| 4.4 | Geldflussrechnung | 20 |
| 4.5 | Eigenkapitalnachweis per 31.12.2014 | 21 |
| 4.6 | Anhang | 21 |
| 4.7 | Bericht der Revisionsstelle | 32 |

# 1 Rückblick

## 1.1 PHBern als Gesamtes

### 1.1.1 Leistungsauftrag und Strategie für die Jahre 2014 bis 2017

Auf den 1. Januar 2014 erhielt die PHBern für die Jahre 2014 bis 2017 vom Kanton Bern einen neuen Leistungsauftrag. Dieser wurde im Kalenderjahr 2013 in einem von gegenseitigem Respekt geprägten Prozess zwischen der Erziehungsdirektion und der PHBern ausgearbeitet und berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Umsetzung des Leistungsauftrags der Jahre 2010 bis 2013.
In Übereinstimmung mit den im Leistungsauftrag definierten Vorgaben verabschiedete der Schulrat im Frühjahr 2014 die neue Strategie für die gleiche Periode. Dabei handelt es sich um die insgesamt dritte Strategie der PHBern. Die Strategie beschreibt die mehrjährige Weiterentwicklung der Hochschule und dient als transparentes und verbindliches Grundlagenpapier. Ausserdem wurden in der neuen Strategie erstmals Indikatoren bestimmt, anhand derer geprüft werden kann, ob die Ziele erreicht worden sind.

### 1.1.2 Beitragssystem/SAP

Auf den 1. Januar 2014 wurde an der PHBern das Beitragssystem eingeführt: Der Kanton Bern leistet neu einen nach genau definierten Regeln festgelegten finanziellen Beitrag an das Budget. Dieser Beitrag orientiert sich wie bisher am Leistungsauftrag des Kantons, der konkret definierte Leistungs- und Wirkungsziele enthält. Die operative Führungsverantwortung wurde mit diesem Schritt verstärkt den Gremien der PHBern übergeben.
Die mit dieser Änderung verbundene Entkoppelung der Rechnung der PHBern von der Staatsrechnung setzte die Einführung eines neuen Finanzverwaltungssystems voraus. Die PHBern nutzte diese Gelegenheit, um mit SAP nicht nur ein Finanzverwaltungssystem, sondern gleichzeitig ein integriertes Enterprise Resource Planning System (ERP) einzuführen. Das bewirkte allerdings, dass sich sehr viele Verwaltungsprozesse änderten oder noch ändern müssen. Geduld war und ist gefragt. Viele Mitarbeitende mussten neue Abläufe einrichten und lernen, ein neues System zu bedienen. Doch konnten die wesentlichen Probleme – wenn auch mit Verzögerung – gelöst werden.
Bei der Einführung von SAP erwies sich die Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule als besonders nützlich. Die Umstellung auf das Beitragssystem erfolgte an beiden Hochschulen gleichzeitig und beide führten SAP gleichzeitig mit dem gleichen Lieferanten ein. Der partnerschaftliche Dialog über die Prozesse und deren technische Umsetzung war ein grosser Gewinn.

### 1.1.3 Standortkonzentration

Seit dem Herbstsemester 2013 konzentrieren sich die Organisationseinheiten der PHBern auf drei Standorte. Das Institut für Weiterbildung befindet sich weiterhin an der Weltistrasse. Auch das Institut für Medienbildung behält seinen Standort am Helvetiaplatz, hat jedoch bedeutende Änderungen der Infrastruktur erfahren: Die Mediothek wurde umgebaut und in einen anregenden und vielseitigen Arbeits- und Lernort umgewandelt, an dem praktizierende Lehrpersonen, Studierende und Dozierende arbeiten, recherchieren und sich austauschen.
Die grösste Veränderung stand bei den Grundausbildungsinstituten an: Im Sommer 2013 zogen das Institut Vorschulstufe und Primarstufe, das Institut Sekundarstufe I, das Institut Sekundarstufe II und das Institut für Heilpädagogik auf das vonRoll-Areal.
Diese vier Institute der PHBern teilen sich das Institutsgebäude mit dem Departement Sozialwissenschaften und Teilen der philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Stu-

dierende, Dozierende und Mitarbeitende sind vom neuen Gebäude begeistert und haben sich gut eingelebt. Mit modern ausgestatteten Seminarräumen, Hörsälen, welche bis zu 500 Studierende fassen, sowie vielen unterschiedlichen Lernorten wie Gruppenräumen und -nischen ermöglicht das neue Hochschulzentrum ein Studieren, Lehren und Forschen am Puls der Zeit. Neben Sportmöglichkeiten, einer geräumigen Velohalle und einem Eltern-Kind-Raum bietet das Hochschulzentrum weiter eine Mensa und eine Cafeteria. Besonders erwähnenswert ist die Bibliothek vonRoll. Mit 400 Leseplätzen und über 80 Kilometer Büchertablaren gehört sie zu den grössten in der Schweiz.
Das erste Jahr im neuen Hochschulzentrum hat gezeigt, dass durch die räumliche Konzentration Synergien genutzt werden und sich Studierende, Dozierende und Mitarbeitende über Instituts- und Hochschulgrenzen hinweg austauschen können.

### 1.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Die Zusammenarbeit mit den anderen beiden Hochschulen im Kanton Bern konnte in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert werden und kann heute als sehr gut bezeichnet werden:

- Für verschiedene Fachausbildungen und Vertiefungsangebote besteht für den Studiengang Sekundarstufe I eine hervorragende Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Berner Fachhochschule. Die Angebote werden von den Studierenden sehr geschätzt.
- Für das Fach Bildnerisches Gestalten besteht an der Berner Fachhochschule die Möglichkeit, im Rahmen des Master of Arts in Art Education das Lehrdiplom für die Sekundarstufe II zu erwerben.
- Gemeinsam mit der Universität Bern hat die PHBern eine Ringvorlesung zum Thema „Schule im Umbruch“ geplant, organisiert und durchgeführt. Dabei ist es gelungen, namhafte Referentinnen und Referenten zu gewinnen.
- Voraussichtlich auf Herbstsemester 2016 bietet die PHBern gemeinsam mit der Universität Bern einen Masterstudiengang Fachdidaktik Sport an. Dieses Angebot soll sicherstellen, dass die Pädagogischen Hochschulen auch künftig über qualifizierte Dozierende im Bereich Sport verfügen.

Die Hauptsynergien in der Zusammenarbeit mit den anderen beiden Hochschulen auf dem Platz Bern entstehen jedoch nicht nur im Bereich der Lehre und der Forschung, sondern durch den effizienten Einsatz von Ressourcen: Das Projekt „Einführung von SAP“ wurde – wie erwähnt – in enger Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule durchgeführt. Im Bereich Infrastruktur arbeitet die PHBern sehr eng mit der Universität Bern zusammen, profitiert von ihrem Wissen und ihrer Erfahrung und spart damit nicht zu unterschätzende Beträge ein.
Zusammenfassend kann an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass sich das Nebeneinander von Universität Bern, Berner Fachhochschule und PHBern sehr bewährt. Alle drei Hochschulen vertreten ein klares Profil; sie arbeiten aber überall dort, wo sich Synergien nutzen lassen, eng und überaus konstruktiv zusammen.

### 1.1.5 Zusammenarbeit Erziehungsdirektion – PHBern

In zwei zentralen Themen findet ein besonders intensiver und konstruktiver Austausch zwischen der Erziehungsdirektion und der PHBern statt.
Zum einen im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21: Der Rektor der PHBern begleitete den Erziehungsdirektor an mehrere Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen. Zudem erfolgt die Planung der Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen in enger Absprache zwischen Erziehungsdirektion und PHBern. Zu diesen Planungsarbeiten gehören auch die Konzeption und die Erarbeitung von Beurteilungsinstrumenten durch Dozierende der PHBern.
Zum andern im Bereich ICT und Medien: Im Rahmen von sechs ganztägigen Veranstaltungen trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der PHBern, der Erziehungsdirektion, des Schulverlags, von EDUCA und Base4Kids sowie Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler. Ziel dieser Treffen war, be-

züglich strategischer Ausrichtung, Anpassung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Hilfestellungen zum Thema ICT und Medien im Unterricht Konsens zwischen den Beteiligten herzustellen.

## 1.2 Ausgewählte Schwerpunkte aus den Leistungsbereichen

### 1.2.1 Grundausbildungen

Die Studiengänge der Grundausbildungen sind gesamtschweizerisch gut positioniert. Die Tatsache, dass sehr wenige bernische Studierende eine Ausbildung an einer ausserkantonalen Pädagogischen Hochschule absolvieren und dass gleichzeitig der Anteil an ausserkantonalen Studierenden, die sich für ein Studium an der PHBern entscheiden, sehr hoch ist, bestätigt diese Aussage.
Bei der Weiterentwicklung des Angebots steht stets die Praxisorientierung im Zentrum der Überlegungen. Entsprechend beinhalten die Studienpläne, die auf Herbstsemester 2013 in Kraft traten, längere Praktika und insbesondere auf der Vorschul- und Primarstufe breitere Fächerprofile. Diese längere Verweildauer an derselben Schule ermöglicht den Studierenden Einblicke in Schulprozesse und Schulaktivitäten wie beispielsweise in die Elternarbeit oder in die praktische Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen des schulischen Umfeldes. Studienplanrevisionen erfolgten stets in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Partnerschulen der PHBern. Den Mitgliedern der Schulleitung der PHBern wird denn anlässlich ihrer Besuche in den Inspektoratskreisen auch bestätigt, dass die PHBern die Anforderungen des Berufsfelds aufnimmt und bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote angemessen berücksichtigt.
Die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalenz eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PHBern liegen unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.
An dieser Stelle kann zusätzlich auf Aussagen aus dem Bildungsbericht 2014 verwiesen werden: Der Unterschied zwischen den höchsten und den tiefsten Pro-Kopf-Kosten ist im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe recht gross; sie reichen von 26‘300 bis 38‘000 Franken. Die Gesamtkosten pro Studentin bzw. Student korrelieren aber nicht mit der Grösse der pädagogischen Hochschule. Es scheint also keine Tendenz zu Skalenerträgen für grössere Hochschulen zu geben. Der Grund dürfte – gemäss Bildungsbericht – zum einen darin liegen, dass grosse pädagogische Hochschulen in der Regel auch eine andere Struktur bei den Leistungsbereichen haben. Zum anderen lassen sich in einem betreuungsintensiven Studienbereich wie der Ausbildung von Lehrpersonen Skalenerträge nur schlecht realisieren. Weiter ist anzunehmen, dass die Hochschulen relativ unelastisch auf kurzfristige Veränderungen der Studierendenzahlen reagieren. Damit variiert das Betreuungsverhältnis zwischen den Hochschulen sowie im Zeitverlauf und beeinflusst entsprechend die jährlich ausgewiesenen Pro-Kopf-Kosten.
Der Vorbereitungskurs ist und bleibt ein bewährtes und beliebtes Angebot für Personen ohne gymnasiale Maturität zur Vorbereitung auf das Studium an der PHBern. Dies zeigt sich auch im Entscheid des Grossen Rats des Kantons Bern, von der Schliessung des Vorbereitungskurses als Sparmassnahme im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 abzusehen.
Als Folge des eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) wird voraussichtlich ab 2015 der direkte Zugang zu den Studiengängen für die Vorschulstufe und Primarstufe über die Fachmatur Pädagogik eröffnet. Dies bringt merkliche Herausforderungen für den Vorbereitungskurs mit sich. Auch die Zulassungsfragen werden komplexer und müssen für jeden Studiengang unterschiedlich ausgestaltet werden. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung laufender Entwicklungen in der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) sind neu je eine Prüfung und je ein vorangehender Kurs für die verschiedenen Zugangswege vorgesehen: Vorbereitungskurs und Aufnahmeprüfung des Niveaus I entsprechen dem Zugang zum Studium am Institut Vorschulstufe und Primarstufe. Die Angebote des Niveaus II entsprechen dem Zugang für das Institut Sekundarstufe I. Als Folge des erleichterten Zugangs für die Fachmaturität Pädagogik wird auch die Frage eines erleichterten Zugangs für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden zu klären sein.
Im Frühlingssemester 2014 wurde im Auftrag der Erziehungsdirektion zudem das Verfahren Admission sur Dossier für Personen über 30 Jahre ohne gymnasiale Maturität geprüft. Der Pilotversuch wird

ausgewertet und die Ergebnisse werden in die Gesamtkonzeption der neuen Zulassungsfragen eingebunden. Entscheide werden bis Ende des ersten Quartals 2015 erwartet.

## 1.2.2 Weiterbildung

Im Studienjahr 2013/2014 ist die Zahl der Teilnehmenden (25‘476) im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 % und die Zahl der Teilnehmendenstunden (283‘692) um 12,2 % zurückgegangen. Diese Entwicklung steht in Zusammenhang mit den 2013 und 2014 umgesetzten Sparmassnahmen.
Die Themen des Lehrplans Kindergarten und Volksschule sind zentraler Bestandteil der Weiterbildungsangebote. Ausserdem werden fächerübergreifende Themen angeboten. Im Berichtsjahr besonders gefragt waren Kurse zum Thema Basisschrift, Kommunikation, Zusammenarbeit, altersdurchmischtes Lernen und Klassenführung. Im Themenbereich „ICT/Neue Medien“ stiessen die Angebote zum Unterrichten mit neuen Medien, insbesondere zum Einsatz von iPads oder 3-D-Druckern, auf ein grosses Interesse.
Der Orientierungsrahmen der PHBern hat sich als gutes Instrument erwiesen, um die Schnittstelle zwischen Grundausbildung und Schule mit allen Beteiligten optimal zu überbrücken, und trägt dazu bei, dass die Zusammenarbeit zwischen Weiterbildung und Grundausbildung an der PHBern verstärkt wird. Die daraus resultierenden Angebote für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger wurden gut nachgefragt. Bemerkenswert ist aber auch die Nachfrage bei der Intensivweiterbildung, deren Angebote für Lehrpersonen mit langjährigen Berufserfahrungen erneut zu 100 % ausgelastet waren und bis 2016 bereits ausgebucht sind, sodass viele Anfragen nicht mehr berücksichtigt werden können.
Für Wiedereinsteigende bzw. am Wiedereinstieg Interessierte wurde ein neues Konzept ausgearbeitet und umgesetzt, sodass Lehrpersonen, die einen Wiedereinstieg in den Lehrberuf ins Auge fassen, auf eine gut dokumentierte Anlaufstelle zurückgreifen können, die sie informiert und berät. Bei den Angeboten zu „Personalen Kompetenzen“ haben immer mehr Schulen bzw. Schulleitende erkannt, dass nebst der fachlichen Weiterbildung auch die Persönlichkeitsentwicklung, Formen des Selbstmanagements, Wege zur Potenzialentfaltung und Umgang mit Stress vordringliche Themen sind.
Im Projekt Passepartout hat sich eine erhöhte Nachfrage nach den viertägigen Zusatzmodulen Englisch gezeigt. Dies deutet darauf hin, dass im Kanton Bern auch Lehrpersonen mit Schwerpunkt 3./4. Schuljahr im 5. und 6. Schuljahr Englisch unterrichten. Aus Befragungen gibt es Hinweise dafür, dass viele Lehrpersonen einen Weiterbildungsbedarf im Sprachkompetenzbereich haben, ihre zeitlichen Ressourcen jedoch beschränkt sind, weshalb sie auf den Besuch eines entsprechenden C1*-Kurses verzichten.
Im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Bern im Schuljahr 2018/2019 sind neben den Einführungsveranstaltungen auch Weiterbildungsangebote für Fachbereichs- und Zyklengruppen vorzubereiten. Damit die Angebote die Anforderungen an qualitativ gute und wirksame Weiterbildungsangebote erfüllen, werden aktuell Unterrichtsbeispiele erprobt und dokumentiert. Diese orientieren sich an den Merkmalen von kompetenzorientiertem Unterricht und enthalten Hinweise auf formative und summative Beurteilungssituationen.
Im Rahmen eines Evaluationsprojektes konnte 2013 nachgewiesen werden, dass bisher rund drei Viertel der durch das Case Management begleiteten Lehrpersonen in den Lehrberuf reintegriert werden konnten und dass in den letzten Jahren die durchschnittliche Krankheitsdauer um 28 % zurückgegangen ist. Damit verbunden sind demzufolge auch hohe finanzielle Einsparungen an „Invalidisierungs- und Absenzenkosten“, welche den finanziellen Aufwand für das Case Management um ein Mehrfaches übersteigen.

## 1.2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation

In einem Forschungsprojekt wurden an der PHBern alle Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die seit der Gründung der pädagogischen Hochschulen schweizweit durchgeführt wurden, erhoben und auf ihre inhaltliche Ausrichtung hin analysiert. Diese Untersuchung zeigte, dass der Leistungsbereich Forschung, Entwicklung und Evaluation an der PHBern wie auch an den anderen pädagogischen

Hochschulen der Schweiz einen klaren Bezug zum Berufsfeld aufweist und damit sehr anwendungsorientiert ist.
Damit dies auch weiterhin gewährleistet ist, fokussiert sich die PHBern künftig noch stärker als bis anhin auf Themen, die für das Berufsfeld jetzt oder künftig von zentraler Bedeutung sind. Diese sogenannten Schwerpunktprogramme ergeben sich zum einen aus der Strategie für die Jahre 2014 bis 2017. Zum andern können Interessierte weitere Schwerpunktprogramme in Forschung und Entwicklung beantragen.
Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Schule und Wissenschaft" des Instituts für Forschung, Entwicklung und Evaluation werden gemeinsam mit Lehrkräften, Schulleitungen, Bildungspolitikern, Angehörigen der Bildungsverwaltung und Studierenden aktuelle Fragen diskutiert (Beispiele: Welche pädagogischen Vorteile bringen Mehrjahrgangsklassen? Wie gehen Lehrpersonen mit den Belastungen des Schulalltags um? Welche Auswirkungen hat die neue Steuerung der Volksschule nach REVOS 08?).
Das Angebot der PHBern verbindet Forschung und Schulalltag und soll Anregungen für Schulpraxis, Bildungspolitik und Bildungsverwaltung liefern.
Auch die neu im hep-Verlag erscheinende Reihe „Beiträge für die Praxis" macht einem interessierten Publikum Ergebnisse aus Forschung, Entwicklung und Evaluation zugänglich. Entsprechend dem Reihentitel werden Themen präsentiert, die relevante Fragen aus den verschiedenen Ebenen des Berufsfeldes Schule bearbeiten. Das Format der Bände ist so ausgelegt, dass Ergebnisse, Interpretationen und Schlussfolgerungen in verdichteter und leicht lesbarer Form dargestellt werden. Pro Jahr sollen ein bis zwei Bände (gedruckt und als E-Book) erscheinen und den Wissensaustausch zwischen Berufsfeld, Forschung, Entwicklung und Evaluation gewährleisten.
Was die Visibilität des Leistungsbereichs Forschung, Entwicklung und Evaluation anbelangt, so kann an dieser Stelle betont werden, dass die PHBern im Berichtsjahr augenfällig besser an Kongressen und Tagungen vertreten war als in früheren Jahren. Im Verlauf der letzten Jahre haben sich immer mehr Forschende dazu entschieden, ihre Erkenntnisse innerhalb der Scientific Community zu präsentieren und sich dem Diskurs zu stellen.

### 1.2.4 Medienbildung und Bildungsmedien/Dienstleistungen

Der Preis „Zukunftsgestalter in Bibliotheken 2014", welchen eine Delegation der PHBern am 4. Juni 2014 in Bremen entgegennehmen durfte, ist sicher ein guter Indikator dafür, dass die PHBern über ein bedeutendes Kompetenzzentrum im Bereich Medienbildung und Bildungsmedien verfügt. Folgendes Zitat aus der Laudatio zeigt, warum der PHBern dieser internationale Preis zuerkannt wurde:
„Den Wünschen der Zielgruppe der Lehrenden nach einem Ort des Experimentierens, der Beratung zu Unterrichtsmedien, der Infrastruktur für die Materialsuche und einem Ort der Begegnung und des fachlichen Austausches wurde in einem umfassenden Ansatz entsprochen, der die räumliche Gestaltung ebenso einbezieht wie die Integration analoger und digitaler Lernwelten."
Die so genannten IdeenSets, die zu unterschiedlichsten Themen und verschiedenen Stufen entwickelt werden, leisten ebenfalls einen Beitrag zur Verbindung von analogen und digitalen Lernwelten: Ein IdeenSet ist eine online erschlossene Sammlung von elektronischen und physischen Medien zu einem Unterrichtsthema. Dieses Angebot wird von vielen Lehrpersonen sehr geschätzt, erspart es ihnen doch eine umfangreiche Recherche zu einem bestimmten Thema.
Als grosser Erfolg kann auch die Integration der Bestände in den IDS-Verbund bezeichnet werden. Der Bekanntheitsgrad der Mediothek konnte markant gesteigert werden, was sich ausgesprochen positiv auf die Ausleihzahlen auswirkte.
Integrierte Medienbildung nimmt an der PHBern generell einen sehr hohen Stellenwert ein. Wie weiter oben erwähnt, arbeitet die PHBern bei diesem Thema eng mit der Erziehungsdirektion zusammen, dabei liegt der Fokus mehrheitlich auf dem Berufsfeld. Für die Dozierenden der PHBern hat die Hochschule ein umfassendes Weiterbildungs- und Beratungsangebot zusammengestellt. Ziel ist, die Dozierenden für eine integrierte Medienbildung fit zu machen und sie in konkreten Umsetzungsprojekten kompetent zu unterstützen.

# 2 Ausblick

## 2.1 ASP-Massnahmen

Eine grosse Herausforderung bildet die Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen. Per Ende 2016 muss die PHBern Einsparungen in der Höhe von insgesamt 2,5 Mio. Franken vornehmen. Die Arbeiten zur Umsetzung entsprechender Massnahmen wurden kurz nach dem Entscheid des Grossen Rates an die Hand genommen. Der Schulrat hat folgende Entscheide gefällt:

- Das Institut für Medienbildung und das Institut für Weiterbildung werden per 1. Januar 2015 zu einem Institut zusammengeführt.
- Der Leistungsbereich Forschung und Entwicklung wird unter Berücksichtigung der Sparvorgaben strategisch weiterentwickelt.

Ein Teil der Einsparungen wird somit durch strukturelle Anpassungen erfolgen, ein anderer durch den Abbau von Angeboten und Dienstleistungen. Die Umsetzung der beiden Entscheide wird zur Aufhebung von bestehenden Stellen führen, aber auch Auswirkungen auf Angebote für Lehrpersonen und Mitglieder von Schulleitungen haben. Die PHBern setzt jedoch alles daran, weiterhin ein möglichst umfassendes und qualitativ hochstehendes Angebot für das Berufsfeld Schule zur Verfügung zu stellen.
Den Instituten der Grundausbildungen wurden vom Grossen Rat keine Sparmassnahmen auferlegt. Sie müssen aufgrund von Sparvorgaben aus den vorangehenden Jahren ein Wachstum der Studierendenzahlen von rund 10 Prozent ohne zusätzliche finanzielle Ressourcen bewältigen, was u.a. zu einer Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses führt.
Parallel zu diesen Massnahmen erfolgte an der PHBern ein Anstellungs- und Ausgabenstopp. Damit wurde sichergestellt, dass in Bezug auf die vorgängig skizzierten Massnahmen zur Umsetzung der Sparvorgaben die Handlungsfähigkeit der Hochschule gewährleistet war.
Dieses umgehende Senken der Ausgaben auf allen Ebenen führte dazu, dass die PHBern für 2014 einen Gewinn ausweist. Damit die PHBern ihren Leistungsauftrag in den kommenden Jahren erfüllen kann und damit die Hochschule gleichzeitig über die für die Umsetzung der vom Schulrat verabschiedeten Strategie und die damit verbundene Weiterentwicklung nötigen finanziellen Ressourcen verfügt, ist es jedoch unabdingbar, dass der Kantonsbeitrag an die Hochschule nicht weiter sinkt.
Exemplarisch kann an dieser Stelle auf folgende Herausforderungen hingewiesen werden:

- Die Umsetzung der integrierten Medienbildung in der Lehre und der Weiterbildung wie auch an den Schulen.
- Die Governance von Schulen unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Berufsfeld.
- Die vollständige Umsetzung des Integrationsartikels.
- Die Einführung des Lehrplans 21 und die damit verbundenen Weiterbildungsangebote.

## 2.2 Umsetzung HFKG

Auf gesamtschweizerischer Ebene steht die Umsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) an. Derzeit ist schwer abschätzbar, wie sich die pädagogischen Hochschulen in der neuen Hochschullandschaft werden positionieren können.
Zurzeit läuft das Anhörungsverfahren für die Richtlinien des Hochschulrats für die Akkreditierung der Institutionen des Hochschulbereichs. Es ist mit einem erhöhten Finanz- und Personalaufwand zu rechnen.

# 3 Zahlen und Fakten

## 3.1 Studierende

**Übersicht I: Studierende nach Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende**

| | Total Studierende | | | Frauenanteil | | | Ausländeranteil | | | Anteil Ausserkantonale | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | HS14 | HS13 | Δ | HS14 | HS13 | Δ | HS14 | HS13 | Δ | HS14 | HS13 | Δ |
| **Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe (Bachelor)** | **683** | **669** | **2 %** | **85 %** | **87 %** | **–2 %** | **4 %** | **4 %** | **0 %** | **30 %** | **30 %** | **0 %** |
| **Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarschule NMS (Bachelor)** | **218** | **241** | **–10 %** | **93 %** | **95 %** | **–2 %** | **0 %** | **0 %** | **0 %** | **19 %** | **17 %** | **2 %** |
| **Lehrdiplom Sekundarstufe I Volldiplom** | **848** | **771** | **10 %** | **56 %** | **57 %** | **–1 %** | **4 %** | **4 %** | **0 %** | **28 %** | **27 %** | **1 %** |
| Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education | 435 | 406 | 7 % | 50 % | 54 % | –4 % | 4 % | 4 % | 0 % | 27 % | 28 % | –1 % |
| Master of Arts PHBern in Secondary Education | 372 | 346 | 8 % | 59 % | 58 % | 1 % | 4 % | 4 % | 0 % | 29 % | 27 % | 2 % |
| Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt | 20 | neu per 2014/2015 | | 90 % | neu per 2014/2015 | | 0 % | neu per 2014/2015 | | 25 % | neu per 2014/2015 | |
| Master Stufenerweiterung mit Bachelor Vorschulstufe und Primarstufe | 14 | 14 | 0 % | 86 % | 86 % | 0 % | 14 % | 14 % | 0 % | 21 % | 14 % | 7 % |
| Master Stufenerweiterung mit altrechtlichem Primarlehrerpatent | 7 | 5 | 40 % | 86 % | 100% | –14% | 0 % | 0 % | 0 % | 14 % | 20 % | –6 % |
| **Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom** | **85** | **105** | **–19 %** | **46 %** | **50 %** | **–4 %** | **7 %** | **7 %** | **0 %** | **6 %** | **9 %** | **–3 %** |
| **Lehrdiplom Sekundarstufe II** | **406** | **407** | **0 %** | **57 %** | **50 %** | **7 %** | **8 %** | **7 %** | **1 %** | **56 %** | **59 %** | **–3 %** |
| Monofachdiplom | 107 | 113 | –5 % | 50 % | 51 % | –1 % | 10 % | 12 % | –2 % | 51 % | 58 % | –7 % |
| Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation | 60 | 67 | –10 % | 78 % | 64 % | 14 % | 7 % | 10 % | –3 % | 48 % | 52 % | –4 % |
| Zweifächerdiplom | 125 | 120 | 4 % | 50 % | 43 % | 7 % | 6 % | 3 % | 3 % | 61 % | 59 % | 2 % |
| Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation | 114 | 107 | 7 % | 60 % | 49 % | 11 % | 10 % | 5 % | 5 % | 60 % | 63 % | –3 % |
| **Diplom Schulische Heilpädagogik (Master)** | **217** | **217** | **0 %** | **88 %** | **88 %** | **0 %** | **2 %** | **4 %** | **–2 %** | **28 %** | **29 %** | **–1 %** |
| Grundstudium (Schwerpunkt noch nicht gewählt) | 37 | ab 2014/2015 erhoben | | 92 % | ab 2014/2015 erhoben | | 3 % | ab 2014/2015 erhoben | | 27 % | ab 2014/2015 erhoben | |
| PLV (Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigung im Lernen oder Verhalten | 151 | 190 | –21 % | 86 % | 87 % | –1 % | 1 % | 4 % | –3 % | 30 % | 31 % | –1 % |
| PGB (Kinder/Jugendliche mit geistiger Behinderung) | 29 | 27 | 7 % | 97 % | 96 % | 1 % | 3 % | 3 % | 0 % | 17 % | 15 % | 2 % |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Erweiterungs- und Ergänzungs-ausbildungen** | **9** | **11** | **–18 %** | **56 %** | **55 %** | **1 %** | **11 %** | **18%** | **–7 %** | werden nicht erhoben | |
| Facherweiterung für die Primar-stufe | 1 | 1 | 0 % | 100% | 100% | 0 % | 0 % | 0 % | 0 % | werden nicht erhoben | |
| Erweiterungsdiplom Sekundarstufe I | 1 | 4 | –75 % | 100% | 75 % | 25 % | 0 % | 33 % | –33% | werden nicht erhoben | |
| Erweiterungsdiplom Sekundarstufe II | 5 | 3 | 67 % | 40 % | 33 % | 7 % | 0 % | 0 % | 0 % | werden nicht erhoben | |
| Erweiterungsdiplom Sekundarstu-fe II mit int. Berufspädagogischer Qualifikation | 2 | 3 | –33 % | 50 % | 33 % | 17 % | 50 % | 33 % | 17 % | werden nicht erhoben | |
| **Total** | **2466** | **2421** | **2 %** | **70 %** | **70 %** | **0 %** | **4 %** | **4 %** | **0 %** | **31 %** | **32 %** | **–1 %** |

Stichdaten: 15. Oktober 2013, 15. Oktober 2014

## Übersicht II: Erstsemestrige der Grundausbildungen nach Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausserkantonaler Studierender und Anteil an Total in %

| | Total Studierende | | | Frauenanteil | | | Anteil Ausserkantonale | | | Total in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | HS14 | HS13 | Δ | HS14 | HS13 | Δ | HS14 | HS13 | Δ | HS14 | HS13 | Δ |
| **Institut Vorschulstufe und Primarstufe** | **218** | **228** | **–5 %** | **83 %** | **82 %** | **1 %** | **26 %** | **32 %** | **–6 %** | **27 %** | **30 %** | **–3 %** |
| Bachelorstudierende | 218 | 227 | –4 % | 83 % | 82 % | 1 % | 26 % | 32 % | –6 % | 27 % | 29 % | –2 % |
| Erweiterungsdiplom | 0 | 1 | –100% | - | 100% | - | werden nicht erhoben | | | 0 % | 1 % | –1 % |
| **Institut Sekundarstufe I** | **299** | **268** | **10 %** | **54 %** | **59 %** | **–5 %** | **31 %** | **30 %** | **1 %** | **37 %** | **34 %** | **5 %** |
| Bachelorstudierende | 182 | 145 | 26 % | 48 % | 57 % | –9 % | 30 % | 28 % | 2 % | 22 % | 19 % | 3 % |
| Masterstudierende | 81 | 82 | –1 % | 60 % | 59 % | 1 % | 25 % | 34 % | –9 % | 10 % | 11 % | –1 % |
| Masterstudierende mit heilpädagogischem Schwerpunkt | 14 | neu per 2014/15 | | 86 % | neu per 2014/15 | | 29 % | neu per 2014/15 | | 2 % | neu per 2014/15 | |
| Stufenerweiterung | 4 | 9 | –44 % | 75 % | 94 % | –19 % | 25 % | 22 % | 3 % | <1 % | 1 % | <1 % |
| Fachdiplom | 18 | 32 | –44 % | 61 % | 56 % | 5 % | 6 % | 3 % | 3 % | 2 % | 4 % | –2 % |
| Erweiterungsdiplom | 0 | 2 | –200% | - | 50 % | - | werden nicht erhoben | | | 0 % | <1 % | <1 % |
| **Institut Sekundarstufe II** | **172** | **159** | **8 %** | **60 %** | **50 %** | **10 %** | **54 %** | **55 %** | **–1 %** | **21 %** | **20 %** | **1 %** |
| Lehrdiplom für Maturitätsschulen | 89 | 86 | 3 % | 49 % | 45 % | 4 % | 42 % | 55 % | –13 % | 11 % | 11 % | 0 % |
| Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation | 77 | 67 | 15 % | 73 % | 55 % | 17 % | 56 % | 55 % | 1 % | 10 % | 10 % | 0 % |
| Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen | 5 | 3 | 67 % | 40 % | 33 % | 7 % | werden nicht erhoben | | | <1 % | <1 % | 0 % |
| Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation | 1 | 3 | –67 % | 100% | 33 % | 67 % | werden nicht erhoben | | | <1 % | <1 % | 0 % |
| **Institut für Heilpädagogik** | **60** | **55** | **9 %** | **90 %** | **84 %** | **6 %** | **27 %** | **29 %** | **–2 %** | **7 %** | **7 %** | **0 %** |
| Masterstudierende | 60 | 55 | 9 % | 90 % | 84 % | 6 % | 27 % | 29 % | –2 % | 7 % | 7 % | 0 % |
| **Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS** | **61** | **67** | **–9 %** | **87 %** | **96 %** | **–9 %** | **25 %** | **13 %** | **12 %** | **8 %** | **9 %** | **–1 %** |
| Bachelorstudierende | 61 | 67 | –9 % | 87 % | 96 % | –9 % | 25 % | 13 % | 12 % | 8 % | 9 % | –1 % |
| **Total** | **810** | **779** | **4 %** | **68 %** | **69 %** | **–1 %** | **33 %** | **33 %** | **0 %** | **100%** | **100%** | |

Stichdaten: 15. Oktober 2013, 15. Oktober 2014

## Übersicht III: Verliehene Diplome der Grundausbildungen

| | Frauen | Männer | Total |
|---|---|---|---|
| **Vorschulstufe und Primarstufe** | **166** | **21** | **187** |
| Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education | 161 | 21 | 182 |
| Erweiterungsdiplom | 5 | 0 | 5 |
| **Sekundarstufe I** | **139** | **85** | **224** |
| Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education (ohne Lehrdiplom) | 60 | 42 | 102 |
| Lehrdiplom für die Sekundarstufe I mit Master of Arts PHBern in Secondary Education | 59 | 31 | 90 |
| Fachdiplom | 19 | 11 | 30 |
| Erweiterungsdiplom | 1 | 1 | 2 |
| **Sekundarstufe II** | **106** | **86** | **192** |
| Lehrdiplom für Maturitätsschulen | 50 | 45 | 95 |
| Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation | 54 | 41 | 95 |
| Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen | 2 | 0 | 2 |
| Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation | 0 | 0 | 0 |
| **Schulische Heilpädagogik** | **54** | **3** | **57** |
| Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Master of Arts PHBern in Special Needs Education | 54 | 3 | 57 |
| **Vorschulstufe und Primarstufe NMS** | **81** | **7** | **88** |
| Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education | 81 | 7 | 88 |
| **Total** | **546** | **202** | **748** |

Berichtsperiode: 1. August 2013 bis 31. Juli 2014

# 3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Übersicht I: Personen pro Organisationseinheit

| | Total Mitarbeitende | | | Frauenanteil | | | Total in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Organisationseinheit** | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ |
| Rektorat | 23 | 15 | 8 | 39 % | 53 % | –14% | 2 % | 1 % | 1 % |
| Zentrale Dienste | 24 | 26 | –2 | 46 % | 42 % | 4 % | 2 % | 3 % | –1 % |
| Institut für Vorschulstufe und Primarstufe | 198 | 168 | 30 | 71 % | 72 % | –1 % | 19 % | 17 % | 1 % |
| Institut Sekundarstufe I | 345 | 342 | 3 | 47 % | 45 % | –2 % | 32 % | 34 % | –1 % |
| Institut Sekundarstufe II | 66 | 55 | 11 | 39 % | 36 % | 3 % | 6 % | 5 % | 1 % |
| Institut für Heilpädagogik | 43 | 37 | 6 | 74 % | 78 % | 4 % | 4 % | 4 % | 0 % |
| Institut für Medienbildung | 55 | 64 | –9 | 44 % | 48 % | –4 % | 5 % | 6 % | –1 % |
| Institut für Weiterbildung | 189 | 173 | 16 | 57 % | 62 % | –5 % | 18 % | 17 % | 1 % |
| Institut für Forschung und Entwicklung | 47 | 51 | –4 | 77 % | 71 % | 6 % | 4 % | 5 % | –1 % |
| Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS | 85 | 84 | 1 | 69 % | 63 % | 6 % | 8 % | 8 % | 0 % |
| **Total** | **1075** | **1015** | **60** | **57 %** | **56 %** | **1 %** | **100%** | **100%** | |

Stichdaten: 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013

### Übersicht II: Personen nach Funktion

| | Total Mitarbeitende | | | Frauenanteil | | | Total in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Funktionskategorie** | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ |
| Leitende der Organisationseinheiten | 11 | 11 | 0 | 18 % | 18 % | 0 % | 1 % | 1 % | 0 % |
| Abteilungs-, Bereichs- und Ressortleitende | 50 | 47 | 3 | 56 % | 51 % | 5 % | 5 % | 5 % | 0 % |
| Verwaltungsmitarbeitende | 123 | 140 | –17 | 63 % | 66 % | –3 % | 13 % | 13 % | 0 % |
| Wissenschaftliche Mitarbeitende | 72 | 71 | 1 | 60 % | 61 % | –1 % | 6 % | 7 % | 0 % |
| Dozierende | 406 | 387 | 19 | 57 % | 56 % | 1 % | 38 % | 38 % | 0 % |
| Praxislehrkräfte | 325 | 297 | 28 | 52 % | 51 % | 1 % | 30 % | 29 % | 1 % |
| Assistierende | 75 | 74 | 1 | 77 % | 64 % | 13 % | 7 % | 7 % | 0 % |
| **Total*** | **1062** | **1027** | **35** | **57 %** | **56 %** | **1 %** | **100%** | **100%** | |

***** Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen

Stichdaten: 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013

## Übersicht III: Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

| | Total Vollzeitstellen | | | Frauenanteil | | | Total in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Organisationseinheit** | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ |
| Rektorat | 14.0 | 10.9 | 3.1 | 35 % | 48 % | –13% | 3 % | 3 % | 0 % |
| Zentrale Dienste | 20.7 | 21.6 | –0.9 | 44 % | 39 % | 5 % | 5 % | 5 % | 0 % |
| Institut für Vorschulstufe und Primarstufe | 63.3 | 60.9 | 2.4 | 66 % | 64 % | 2 % | 15 % | 14 % | 1 % |
| Institut Sekundarstufe I | 98.1 | 99.2 | –1.1 | 54 % | 52 % | 2 % | 24 % | 23 % | 0 % |
| Institut Sekundarstufe II | 23.1 | 23.0 | 0.1 | 48 % | 47 % | 1 % | 6 % | 5 % | 1 % |
| Institut für Heilpädagogik | 22.6 | 22.4 | 0.2 | 76 % | 75 % | 1 % | 5 % | 5 % | 0 % |
| Institut für Medienbildung | 36.4 | 41.1 | –4.7 | 44 % | 45 % | –1 % | 9 % | 10 % | –1 % |
| Institut für Weiterbildung | 86.1 | 93.4 | –7.3 | 51 % | 54 % | –3 % | 21 % | 22 % | –1 % |
| Institut für Forschung und Entwicklung | 23.2 | 25.6 | –2.4 | 76 % | 68 % | 8 % | 5 % | 6 % | 0 % |
| Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS | 24.3 | 27.1 | –2.8 | 68 % | 64 % | 4 % | 7 % | 7 % | 0 % |
| **Total** | **411.8** | **425.2** | **–13.4** | **56 %** | **55 %** | **1 %** | **100%** | **100%** | |

Stichdaten: 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013

## Übersicht IV: Vollzeitstellen nach Funktion

| | Total Vollzeitstellen | | | Frauenanteil | | | Total in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Funktionskategorie** | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ | 2014 | 2013 | Δ |
| Leitende der Organisationseinheiten | 10.7 | 10.7 | 0 | 19 % | 19 % | 0 % | 2 % | 3 % | 0 % |
| Abteilungs-, Bereichs- und Ressortleitende | 42.1 | 39.1 | 2.9 | 52 % | 47 % | 5 % | 10 % | 9 % | 1 % |
| Verwaltungsmitarbeitende | 85.4 | 91.0 | –5.6 | 61 % | 64 % | –3 % | 21 % | 21 % | 0 % |
| Wissenschaftliche Mitarbeitende | 40.7 | 46.1 | –5.4 | 55 % | 54 % | 1 % | 10 % | 11 % | –1 % |
| Dozierende | 188.4 | 192.2 | –3.9 | 55 % | 54 % | 1 % | 46 % | 45 % | 0 % |
| Praxislehrkräfte | 20.0 | 20.1 | –0.1 | 50 % | 45 % | 5 % | 5 % | 5 % | 0 % |
| Assistierende | 24.5 | 26.0 | –1.5 | 81 % | 77 % | 4 % | 6 % | 6 % | 0 % |
| **Total** | **411.8** | **425.2** | **–13.4** | **56 %** | **55 %** | **1 %** | **100%** | **100%** | |

Stichdaten: 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013

## 3.3 Organe

**Schulrat**

| | |
|---|---|
| Präsident | |
| Martin Fischer | Direktor Campus Muristalden |
| | |
| Mitglieder | |
| Leonhard Cadetg | Rektor Seeland Gymnasium Biel |
| Prof. Dr. Achim Conzelmann | Direktor Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern |
| Dr. med. Eliane Siegenthaler | Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Polikliniken und Tageskliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (per 1. August 2014) |
| Therese Hilfiker | Direktorin Personal & Kommunikation CSL Behring Schweiz |
| Christine Hostettler | Lehrerin Schule Morillon |
| Prof. Dr. Martin Schäfer | Rektor PHBern |
| Hansjürg Sieber | Dozent Institut für Weiterbildung, Vertreter der PHBern-Dozierenden |
| Deborah Kähr | Studentin Institut Sekundarstufe I, Vertreterin der PHBern-Studierenden (per 1. Februar 2014) |
| Simone Knödler | Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Erziehungsdirektion |

| | |
|---|---|
| Aus dem Schulrat ausgeschieden: | |
| Dr. Madeleine Eggler | ehemalige Vizedirektorin der Direktion Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kantons Bern (per 31. Juli 2014, Rücktritt) |
| Elisabeth Zäch | Stadtpräsidentin Burgdorf (per 31. August 2014, Rücktritt) |
| Marco Zürcher | Vertreter der PHBern-Studierenden (per 31. Januar 2014, Rücktritt) |

**Schulleitung**

| | |
|---|---|
| Vorsitz | |
| Prof. Dr. Martin Schäfer | Rektor |
| | |
| Mitglieder | |
| Erich Schmid | Zentrale Dienste |
| Prof. Dr. Daniel Steiner | Institut Vorschule und Primarstufe (per 1. November 2014) |
| Prof. Dr. Andrea Schweizer | Institut Sekundarstufe I |
| Prof. Dr. Elisabeth Stuck | Institut Sekundarstufe II |
| Prof. Dr. Michael Eckhart | Institut für Heilpädagogik |
| Prof. Dr. Gottfried Hodel | Institut für Weiterbildung |
| Prof. Gerhard Pfander | Institut für Medienbildung (neue Aufgaben per 1. Januar 2015) |
| Prof. Dr. Heinz Rhyn | Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation |
| Prof. Dr. Martin Stadelmann | Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS |

| | |
|---|---|
| Aus der Schulleitung ausgeschieden: | |
| Prof. Dr. Albert Tanner | Institut für Vorschule und Primarstufe (per 31. Oktober 2014, Pension) |

## Organigramm

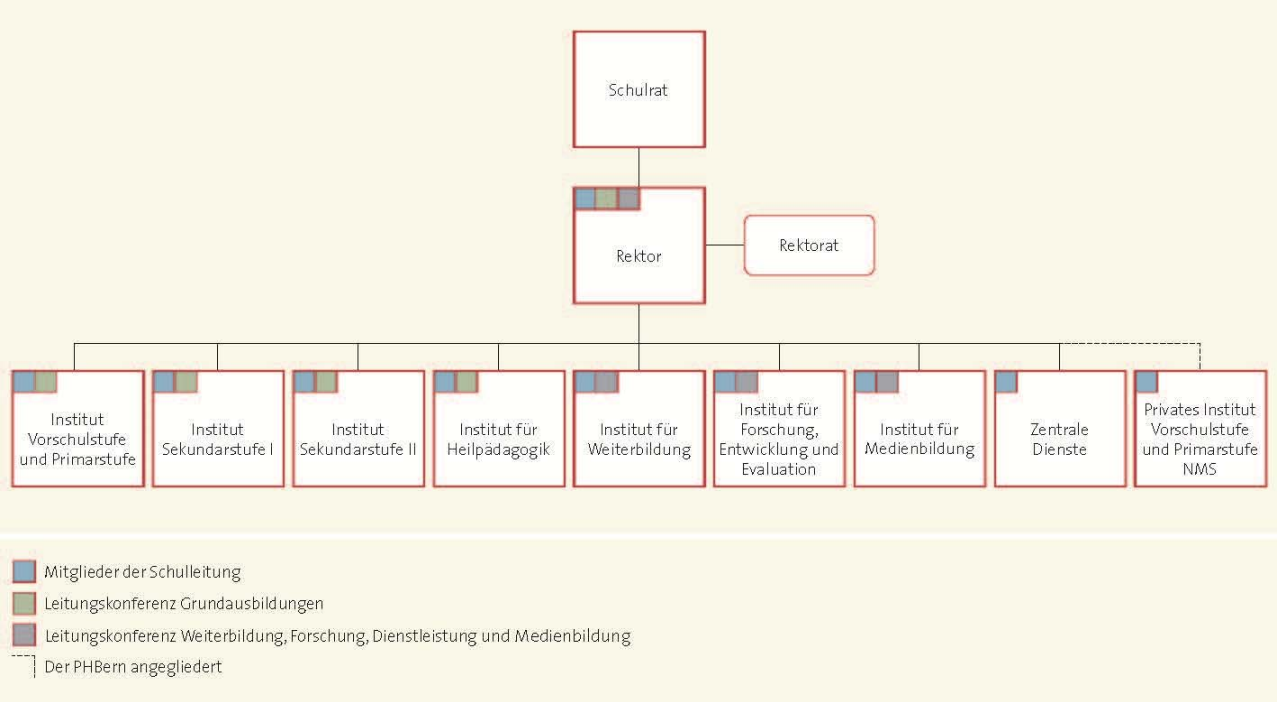

# 4 Jahresrechnung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Mit der Einführung von Swiss GAAP FER erfüllt die PHBern diese Anforderung per 01.01.2014. Das Hauptziel von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln (True and Fair View). Es gelten die gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.
In Übereinstimmung mit den Vorgaben von Swiss GAAP FER wurde die Vorjahresbilanz an die neuen Gegebenheiten angepasst (Restatement). Auf ein Restatement der Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung 2013 wurde in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept von Swiss GAAP FER verzichtet.

## 4.1 Kommentar zur Jahresrechnung

Mit dem positiven Jahresabschluss hat die PHBern die Grundlage gelegt für die Weiterentwicklung ihrer Angebote und der Instrumente im Verwaltungsbereich. Die frühzeitige Realisierung der vom Parlament festgelegten, langfristigen Sparziele und die gleichzeitige Weiterentwicklung der organisatorischen Strukturen schaffen die notwendigen zeitlichen und finanziellen Freiräume für die Erschliessung von Zukunftspotenzialen in den Kernbereichen. Es ist der erste Abschluss der PHBern unter dem per 1. Januar 2014 eingeführten Beitragssystem. Die Strukturen des Geschäftsberichts wurden in Absprache mit der Erziehungsdirektion neu definiert. Die Resultate sind nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

**Die PHBern ist auf ihren Gesamterfolg angewiesen.**
Mit einem Erfolg von rund 15 Mio. CHF hat sich die PHBern die notwendigen Reserven geschaffen. Die Hälfte dieses Betrags, d.h. rund 7,5 Mio. CHF ist finanztechnisch begründet. 80 % dieser 7,5 Mio. CHF bestehen aus der Reduktion der ausgewiesenen voraussichtlich fälligen Vorsorgeverpflichtungen und Rückstellungen für Rentenleistungen und stellen den wirtschaftlichen Anteil der PHBern an der Verkleinerung der Deckungslücken der Pensionskassen im Jahr 2014 dar.
Zukunfts- und wettbewerbstaugliche Strukturen in allen Bereichen sind für die PHBern als qualitätsbewusste Hochschule, die sich ihrer Verantwortung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit bewusst ist, unabdingbar.
Entgegen den Vorgaben hat sie sich deshalb entschieden, die vom Parlament im November 2013 beschlossenen, dreijährigen ASP-Massnahmen von 2,5 Mio. CHF vorzeitig, d.h. so weit wie möglich bereits im Jahr 2014, umzusetzen. Die Sparmassnahmen waren zum Teil einschneidend, waren sie doch vereinzelt mit Kündigungen verbunden. Die PHBern hat sich damit jedoch den unternehmerischen Freiraum geschaffen, den sie braucht, um in den kommenden Jahren ihre Strukturen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel weiterzuentwickeln. Der Freiraum gibt auch die Möglichkeit, auf neue Schwerpunkte zu fokussieren, die die Entwicklungen und Ansprüche im Berufsfeld noch besser berücksichtigen.

**Der geringere Personalaufwand ist hauptsächlich das Resultat vorgezogener Sparmassnahmen und aufgeschobener Entwicklungen.**
Im Geschäftsjahr 2014 hat die PHBern die Ausgaben im Personalbereich gesenkt. Vor allem in der Weiterbildung mit rund 1,7 Mio. CHF, aber auch in den Grundausbildungen mit insgesamt rund 2,6 Mio. CHF war hauptsächlich der Personalaufwand geringer als ursprünglich, d.h. vor dem Beschluss der Sparmassnahmen, geplant.
Insbesondere in den Leistungsbereichen Weiterbildung, Medienbildung sowie Forschung, Entwicklung und Evaluation verzichtete die PHBern vorläufig zugunsten einer sorgfältigen Planung auf die Wiederbesetzung von Stellen. Notwendige Innovationsvorhaben wurden zurückgestellt und die Zusammenführung des Instituts für Weiterbildung und des Instituts für Medienbildung auf den

01.01.2015 realisiert. Der Aufbau im Sinne einer nachhaltigen Hochschulentwicklung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

**Die Budgetierung des Sachaufwands basierte auf Erfahrungswerten vor 2013.**
Der Sachaufwand fiel rund 2,3 Mio. CHF tiefer aus als geplant.
Die PHBern hat im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Grundausbildungen auf dem Areal vonRoll das Beschaffungswesen optimieren können. Die ersten Resultate dieser Optimierungen wirken sich positiv auf das Gesamtresultat des Geschäftsjahrs aus.
Dank des hohen Kostenbewusstseins der Mitarbeitenden der PHBern konnte sogar beim Betrieb und bei der Ausstattung des neuen Hochschulzentrums vonRoll sowie der elektronischen Verwaltungsinfrastruktur der budgetierte Sachaufwand deutlich unterschritten werden.

**Die Modernisierung der Planungsinstrumente hat einen doppelten, positiven Effekt auf das Ergebnis.**
Erfreulicherweise hat die im Geschäftsjahr erfolgte Modernisierung der Planungsinstrumente bzw. die Einführung des Enterprise Resource Planning System (ERP) SAP deutlich weniger finanzielle Ressourcen in Anspruch genommen als ursprünglich geplant und zudem früher positive Effekte in der Ressourcenplanung gezeigt als erwartet. Damit wurde das Betriebsergebnis zusätzlich verbessert.

**Die Weiterentwicklung der Angebote und der Instrumente im Verwaltungsbereich der PHBern haben Priorität.**
Die grosse Herausforderung für die PHBern ist es nun, in den kommenden Jahren auf dieser finanziellen Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote und der Infrastruktur die richtigen, nachhaltigen Entscheide zu fällen und Massnahmen zu beschliessen, deren Umsetzung dauerhaft zu einem ausgewogenen Finanzhaushalt führen.
Im Vordergrund stehen die konsequente Fortsetzung der Einführung der überarbeiteten, zeitgemässen Studienpläne bei allen Grundausbildungen und der Neuaufbau der Schwerpunktthemen über alle Leistungsbereiche hinweg sowie der Schwerpunktprogramme im Leistungsbereich Forschung, Entwicklung und Evaluation sowie der Angebote in der Medienbildung.
Die PHBern geht davon aus, dass die Studierendenzahlen im Geschäftsjahr 2015 weiter ansteigen werden. Auf Herbstsemester 2015 wird zudem das neue Fachdidaktikzentrum Sport seinen operativen Betrieb aufnehmen. Hier bietet die PHBern in Zusammenarbeit mit der Universität Bern einen neuen Masterstudiengang an.
Ebenfalls im Geschäftsjahr 2015 steht die Weiterführung der Aufbauarbeiten des Verwaltungsinfrastrukturbereichs an. Priorität haben dabei der konsequente Weiterausbau der Planungsinstrumente und die Weiterentwicklung von zweckmässigen Führungsinformationen.

## 4.2 Bilanz

| Beträge in TCHF | Ziffer im Anhang | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|---|
| | | | |
| Flüssige Mittel | 1 | 3‘360 | 37 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 2 | 10‘716 | 10‘534 |
| Sonstige kurzfristige Forderungen | 3 | 44 | 0 |
| Vorräte | 4 | 7 | 0 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 5 | 1‘864 | 710 |
| **Umlaufvermögen** | | **15‘991** | **11‘280** |
| Mobile Sachanlagen | 6 | 158 | 251 |
| Immaterielle Anlagen | 7 | 434 | 706 |
| **Anlagevermögen** | | **592** | **956** |
| **AKTIVEN** | | **16‘583** | **12‘237** |
| | | | |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 8 | 1‘720 | 4‘826 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | 9 | 10 | 70 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 10 | 4‘275 | 5‘507 |
| Kurzfristige Rückstellungen | 13 | 1‘148 | 1‘243 |
| **Kurzfristiges Fremdkapital** | | **7‘153** | **11‘647** |
| Langfristige andere Verbindlichkeiten | 11 | 534 | 443 |
| Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsor-geeinrichtungen | 12 | 10‘918 | 16‘856 |
| Langfristige Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen | 13 | 1‘915 | 2‘326 |
| **Langfristiges Fremdkapital** | | **13‘367** | **19‘625** |
| Eigenkapital | | –3‘936 | –19‘035 |
| **PASSIVEN** | | **16‘583** | **12‘237** |

## 4.3 Erfolgsrechnung

| **Beträge in TCHF** | **Ziffer im Anhang** | **31.12.2014** |
|---|---|---|
| | | |
| Grundfinanzierung | 14 | –74‘720 |
| Forschungserträge Drittmittel | 15 | –418 |
| Studiengelder | 16 | –4‘159 |
| Übrige Erträge | 16 | –4‘501 |
| Erlösminderungen | 16 | 3 |
| **Total betrieblicher Ertrag** | | **–83‘796** |
| Übrige Beiträge an Dritte | 17 | 1‘330 |
| Personalaufwand | 18 | 61‘070 |
| Sonstiger Betriebsaufwand | 19 | 5‘802 |
| Abschreibungen | 6, 7 | 419 |
| **Total betrieblicher Aufwand** | | **68‘621** |
| **Betriebsergebnis** | | **–15‘175** |
| Finanzaufwand | 20 | 4 |
| Finanzertrag | 20 | –3 |
| Investitionsrechnung | 20 | –15 |
| **Finanzergebnis** | | **–14** |
| **Ordentliches Ergebnis** | | **–15‘189** |
| Zuweisung an zweckgebundene Fonds | 11 | 91 |
| Interne Erträge | | 0 |
| Verwendung von zweckgebundenen Fonds | | 0 |
| **Fondsergebnis** | | **91** |
| **Jahreserfolg** Gewinn (–)/Verlust (+) | | **–15‘098** |

## 4.4 Geldflussrechnung

| **Beträge in TCHF** | **31.12.2014** |
|---|---|
| **Jahreserfolg** Gewinn (+)/Verlust (–) | **15‘098** |
| +/– Abschreibungen / erfolgswirksame Aufwertungen | 419 |
| +/– Verlust/Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens | 0 |
| +/– Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | –183 |
| +/– Abnahme/Zunahme von anderen kurzfristigen Forderungen | –44 |
| +/– Abnahme/Zunahme von Vorräten | –7 |
| +/– Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen | –1‘154 |
| +/– Abnahme/Zunahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen | –3‘106 |
| +/– Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten | –60 |
| +/– Abnahme/Zunahme von passiven Rechnungsabgrenzungen | –1‘232 |
| +/– Abnahme/Zunahme von langfristigen anderen Verbindlichkeiten | 91 |
| +/– Abnahme/Zunahme von langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen | –5‘938 |
| +/– Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen | –95 |
| +/– Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen | –412 |
| **Geldzu-/Geldabfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)** | **3‘377** |
| – Investitionen (Kauf) von Finanzanlagen | 0 |
| + Devestitionen (Verkauf) von Finanzanlagen | 0 |
| – Investitionen (Kauf) von Sachanlagen | –8 |
| + Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen | 0 |
| – Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen | –46 |
| + Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen | 0 |
| **Geldzu-/Geldabfluss aus Investitionstätigkeit** | **–54** |
| +/– Zunahme/Abnahme von anderen langfristigen Verbindlichkeiten | 0 |
| **Geldzu-/Geldabfluss aus Finanzierungstätigkeiten** | **0** |
| **Total Geldzu-/Geldabfluss = Veränderung flüssige Mittel** | **3‘323** |
| | |
| Flüssige Mittel Anfangsbestand | 37 |
| Flüssige Mittel Endbestand | 3‘360 |
| **Veränderung Geldzufluss (+) / Geldabfluss (–)** | **3‘323** |

Das Kontokorrentguthaben gegenüber der Finanzverwaltung ist Teil des Fonds „Netto-flüssige Mittel“, da es für die PHBern Bankcharakter hat. Siehe auch Ziffer 1.5 Anhang.

## 4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2014

| Beträge in TCHF | Bewertungsreserven Staat | Bewertungsreserven Drittmittel | Gewinnreserven Staat | Gewinnreserven Drittmittel | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| **Eigenkapital per 01.01.2014[1)]** | **40‘110** | **0** | **–6‘323** | **–182** | **33‘605** |
| Restatement Vorsorgeverpflichtung[2)] | –14‘570 | 0 | 0 | 0 | –14'570 |
| **Eigenkapital per 01.01.2014 Restatement** | **25‘540** | **0** | **–6‘323** | **–182** | **19‘035** |
| Änderungen Rechnungslegungsgrundsatz (Restatement) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresgewinn/-verlust | 0 | 0 | –15‘098 | 0 | –15‘098 |
| Verwendung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Eigenkapital per 31.12.2014** | **25‘540** | **0** | **–21‘422** | **–182** | **3‘936** |

1) Der Ausweis des Eigenkapitals per 1.1.2014 gemäss Genehmigung (RRB 1104/10.09.2014).
2) Nach Vorliegen von definitiven Zahlen der Vorsorgeverpflichtung BLVK konnte die Vorsorgeverpflichtung BLVK und damit der Bewertungsreserven Staat um 14,57 Mio. CHF reduziert werden. Dies ergibt den neuen Bestand des Eigenkapitals per 1.1.2014 von 25,54 Mio. CHF.

Das Eigenkapital der PHBern wird unterteilt nach den zwei Finanzierungsquellen Staat- und Drittmittel.
Das Eigenkapital Staatmittel enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Staatsmitteln werden die Erträge für die Studiengebühren, aus den ständigen Dienstleistungen, aus Weiterbildungsangebote und aus dem sonstigen Ertrag gezählt.
Das Eigenkapital Drittmittel enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (u.a. Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen u.a. für allgemeine Forschungsprojekte zur Verfügung.
Das Eigenkapital Fonds enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die Private der PHBern freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen haben.
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2014 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

## 4.6 Anhang

**Allgemeines**
Die vorliegende Jahresrechnung wurde erstmals nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
Die Jahresrechnung wurde am 17.03.2015 vom Schulrat genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2015 zur Kenntnis gebracht.
Die Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden für die Jahresrechnung 2014 erstmals angewandt. Die Erfolgsrechnung der Vergleichsperiode wurde nicht angepasst. Deshalb sind nur die mit dem Restatement ermittelten Werte der Bilanz per 01.01.2014 enthalten.

**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

**Flüssige Mittel**
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Zusätzlich zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Forderungen**
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

**Aktive Rechnungsabgrenzung**
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

**Sachanlagen**
Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

| Anlageklasse | Nutzungsdauer |
|---|---|
| Maschinen und Apparate | 5 Jahre |
| Mobiliar und Einrichtungen | 10–15 Jahre |
| Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme | 3–5 Jahre |
| Fahrzeuge | 4–6 Jahre |
| Musikinstrumente | 10–50 Jahre |
| Einbauten in Fremdmietobjekte | 10 Jahre oder maximale Mietdauer |

**Immaterielle Anlagen**
Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, spezifisch für die PHBern, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungskosten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

**Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)**
Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass deren Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

**Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden auf dem Konto Pendenzen Zahlungseingänge verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Kontokorrente Finanzverwaltung und übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**
Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Verpflichtungen Drittmittel**
Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der PHBern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Kurzfristige und langfristige Rückstellungen**
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeiter sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

**Eventualverpflichtungen**
Eventualverpflichtungen sind Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

**Passive Rechnungsabgrenzung**
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

**Vorsorgeverpflichtungen**
Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

**Transaktionen mit nahestehenden Personen**
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend. Als nahestehend im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, der Kanton Bern sowie alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung separat offengelegt.

**Geldflussrechnung**
Der Fonds „Netto-flüssige Mittel“ setzt sich wie folgt zusammen:
Kasse, Post, Bank, Kontokorrent Finanzverwaltung, kurzfristige Geldanlagen, Transfer.

**Positionen in Fremdwährungen**
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Kurs des Valutadatums gemäss oanda.com zum Tragen.

## Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

1. Flüssige Mittel

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Kasse | 11 | 5 |
| Post | 532 | 13 |
| Bank | 16 | 19 |
| Kontokorrent Finanzverwaltung | 2‘801 | 0 |
| **Total flüssige Mittel** | **3‘360** | **37** |

Der Kanton Bern organisiert das Cashmanagement der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen monatlich belastet und der Beitrag des Kantons Bern monatlich gutgeschrieben.

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritte | 10‘716 | 10‘534 |
| Forderungen aus Lieferungen Nahestehende | 0 | 0 |
| **Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** | **10‘716** | **10‘534** |

Grund für die hohen Forderungen ist die FHV-Rechnungsstellung des Herbstsemesters 2014 im Dezember.

3. Sonstige kurzfristige Forderungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| Sonstige kurzfristige Forderungen | 44 | 0 |
| **Total sonstige kurzfristige Forderungen** | **44** | **0** |

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten die Forderungen gegenüber Dritten, wie Vereinigung der Studierenden, Verrechnungssteuer, Persiska.

## 4. Vorräte

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| | | |
| Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial | 7 | 0 |
| **Total Vorräte** | **7** | **0** |

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets für Heizung an der Weltistrasse 40.

## 5. Aktive Rechnungsabgrenzung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| | | |
| Vorausbezahlte Aufwendungen | 1‘659 | 0 |
| Noch nicht erhaltene Erträge | 205 | 710 |
| **Total aktive Rechnungsabgrenzung** | **1‘864** | **710** |

In der Aktiven Rechnungsabgrenzung sind als wesentliche Beträge die Aktivierung der Forschungsprojekte von TCHF 1560 und die Abgrenzung der Pauschalabgeltung der NMS IVP von TCHF 166 enthalten.

## 6. Mobile Sachanlagen

| Beträge in TCHF | Maschinen und Apparate | Mobiliar und Einrichtungen | Übrige Sachanlagen | Anlagen im Bau – Sachanlagen | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| **Bruttobuchwert per 01.01.2014** | **115** | **55** | **1‘047** | **0** | **1‘217** |
| Zugänge | 0 | 0 | 0 | 8 | 8 |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Bruttobuchwert per 31.12.2014** | **115** | **55** | **1‘047** | **8** | **1‘225** |
| **Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2014** | **–101** | **–26** | **–840** | **0** | **–966** |
| Planmässige Abschreibungen | –10 | –4 | –87 | 0 | –101 |
| Wertbeeinträchtigungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| **Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2014** | **–110** | **–30** | **–927** | **0** | **–1‘067** |
| **Nettobuchwerte per 01.01.2014** | **14** | **29** | **207** | **0** | **251** |
| **Nettobuchwerte per 31.12.2014** | **5** | **25** | **120** | **8** | **158** |

Mit der Einführung des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER wurde die Aktivierungsgrenze von CHF 5000 beibehalten. Der Zugang in der Kategorie Anlagen im Bau – Sachanlagen beinhaltet die laufende Anschaffung eines Rasentraktors.

## 7. Immaterielle Anlagen

| Beträge in TCHF | Software | Anlagen im Bau – immat. Anlagen | Total |
|---|---|---|---|
| **Bruttobuchwert per 01.01.2014** | **1‘621** | **0** | **1‘621** |
| Zugänge | 0 | 46 | 46 |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 |
| **Bruttobuchwert per 31.12.2014** | **1‘621** | **46** | **1‘667** |
| **Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2014** | **–915** | **0** | **–915** |
| Planmässige Abschreibungen | –318 | 0 | –318 |
| Wertbeeinträchtigungen | 0 | 0 | 0 |
| Abgänge | 0 | 0 | 0 |
| Reklassifikationen | 0 | 0 | 0 |
| **Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2014** | **–1‘233** | **0** | **–1‘233** |
| **Nettobuchwerte per 01.01.2014** | **706** | **0** | **706** |
| **Nettobuchwerte per 31.12.2014** | **388** | **46** | **434** |

Der Nettobuchwert der immateriellen Anlagen vermindert sich im Berichtsjahr um TCHF 272 auf TCHF 434. Der Zugang in der Kategorie Anlagen im Bau – immaterielle Anlagen beinhaltet die laufende Anschaffung einer Software.

## 8. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| | | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dritte | –1‘720 | 4‘826 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Nahestehende | 0 | 0 |
| **Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** | **–1‘720** | **–4‘826** |

Die hohe Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist auf einen einmaligen Effekt zurückzuführen. Im Dezember 2013 wurden der PHBern die Kosten für den Bezug und die Einrichtung des neuen Gebäudes Fabrikstrasse 8 in Rechnung gestellt.

## 9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| | | |
| Kreditoren MWST | –2 | 0 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | –8 | –70 |
| **Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten** | **–10** | **–70** |

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten die Verpflichtungen aus den rückzahlungspflichtigen Drittmitteln.

## 10. Passive Rechnungsabgrenzung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
|---|---|---|
| | | |
| TP noch nicht bezahlte Aufwendungen | –308 | –276 |
| TP schon erhaltene Erträge | –3'967 | –5'231 |
| **Total passive Rechnungsabgrenzung** | **–4'275** | **–5'507** |

FHV-Beiträge für das Herbstsemester (Anteil 2015) wurden mit TCHF 1637 abgegrenzt. Studiengelder für das Herbstsemester (Anteil 2015) sowie für das Frühlingssemester 2015 wurden mit TCHF 2123 abgegrenzt.

## 11. Langfristige andere Verbindlichkeiten

| Beträge in TCHF | Anfangsbestand | Erträge intern | Zuweisung | Verwendung extern | Endbestand |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| Kulturpromille | –443 | 0 | –91 | 0 | –534 |
| **Total langfristige Verbindlichkeiten (Fonds)** | **–443** | **0** | **–91** | **0** | **–534** |

In den anderen langfristigen Verbindlichkeiten erhöhte sich die Verbindlichkeit Kulturpromille um TCHF 91.

## 12. Vorsorgeverpflichtungen

| Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand | Über-/Unterdeckung | Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung) | | | Vorsorgeaufwand im Personalaufwand | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 31.12.2014 | 31.12.2014 | 01.01.2014 | Veränd. VJ | 31.12.2014 | 01.01.2014 |
| Vorsorgeeinrichtung BPK | –13'813 | –8'288 | –13'440 | –5'153 | –5'153 | |
| Vorsorgeeinrichtung BLVK | –4'384 | –2'630 | –3'416 | –785 | –785 | |

Die Mitarbeitenden der PHBern sind bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) (302 VZÄ / 452 Versicherte) und bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) (83 VZÄ / 466 Versicherte) versichert. Die BPK weist per 31.12.2014 einen Deckungsgrad von 88,0 % (Vorjahr 83,36 %) aus. Der Anteil der PH Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2014 TCHF 13'813 (Vorjahr TCHF 22'401).
Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 01.01.2014 86,2 % (Vorjahr 81,01 %). Der Anteil der PH Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2014 TCHF 4384 (Vorjahr TCHF 5693). Der wirtschaftliche Anteil beträgt für beide Pensionskassen 60 %.
Die Sanierung und Ausfinanzierung der Deckungslücken erfolgt über eine Leistungssenkung, die Schuldanerkennung des Kantons Bern und die Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber. Durch diese Massnahmen soll der Deckungsgrad von 100 % innert 20 Jahren erreicht werden.

## 13. Rückstellungen

| Beträge in TCHF | Überzeit, Ferien und Lang-zeitkonto | Sonderrenten | Total |
|---|---|---|---|
| **Buchwert per 01.01.2014** | **–2‘476** | **–1093** | **–3‘570** |
| ***davon langfristige Rückstellungen*** | ***–1‘233*** | ***–1‘093*** | ***–2‘326*** |
| ***davon kurzfristige Rückstellungen*** | ***–1‘243*** | ***0*** | ***–1‘243*** |
| Bildung | –455 | | –455 |
| Verwendung | | 328 | 328 |
| Auflösung | 572 | 63 | 634 |
| **Buchwert per 31.12.2014** | **–2‘360** | **–703** | **–3‘063** |
| ***davon langfristige Rückstellungen*** | ***–1‘212*** | ***–703*** | ***–1‘915*** |
| ***davon kurzfristige Rückstellungen*** | ***–1‘148*** | ***0*** | ***–1‘148*** |

In den Rückstellungen veränderte sich die Rückstellung für Überzeit, Ferien und Langzeitkonto um TCHF 116 auf TCHF 2360. Die Rückstellung für Sonderrenten ist per Ende 2014 TCHF 390 tiefer (Stand TCHF 703).

## 14. Grundfinanzierung

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 |
|---|---|
| | |
| Beitrag Kanton Bern | –57‘215 |
| Beitrag übrige | –2‘917 |
| Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion) | –14‘588 |
| **Total Grundfinanzierung** | **–74‘720** |

Der Kanton Bern finanzierte im Jahr 2014 gemäss der Leistungsvereinbarung (RRB 1721/2013 vom 18.12.2013) TCHF 57‘215 (68,3 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf TCHF 14‘588 (17,4 %). Weitere Beiträge kommen auf TCHF 2917 (3,5 %) zu stehen.

## 15. Forschungserträge Drittmittel

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 |
|---|---|
| | |
| Projektbeiträge SNF | –35 |
| Erträge EU und andere internationale Forschungsprogramme | –52 |
| Übrige Projekterträge | –332 |
| **Total Forschungserträge Drittmittel** | **–418** |

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt TCHF 418 (0,5 %). Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) stellt einen Betrag von 35 TCHF zur Verfügung. Internationale Organisationen tragen TCHF 52 zum betrieblichen Ertrag der PHBern bei. Weitere Projekterträge von Bund, Kanton und Dritten belaufen sich auf TCHF 332.

## 16. Übrige Erträge

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 |
|---|---|
| | |
| Studiengelder | –4‘159 |
| Weiterbildungserträge | –849 |
| Dienstleistungserträge | –3‘050 |
| Diverse Erträge | –602 |
| Erlösminderungen | 3 |
| **Total übrige Erträge / Erlösminderungen** | **–8‘657** |

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 10,3 % (TCHF 8657) zum betrieblichen Ertrag bei. Der Anteil der Studiengebühren am betrieblichen Ertrag der PHBern beträgt TCHF 4159 (5,0 %). Verschiedene Organisationseinheiten der PHBern erbringen Dienstleistungen im Umfang von TCHF 3050. Mit Erträgen aus Weiterbildung erwirtschaftete die PHBern TCHF 849. Unter den Erlösminderungen werden die Debitorenverluste und das Delkredere verbucht.

## 17. Übrige Beiträge an Dritte

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 |
|---|---|
| | |
| Stipendien | 590 |
| Betriebsbeiträge an eigene Anstalten | 740 |
| **Total übrige Beiträge an Dritte** | **1‘330** |

Die Stipendien beinhalten die Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern. Die Betriebsbeiträge stellen die Aufwände für den Bezug von Bildungsleistungen dar.

## 18. Personalaufwand

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 |
|---|---|
| | |
| Gehälter | 53‘951 |
| Sozialversicherungen | 11‘063 |
| Veränderung der Vorsorgeverpflichtungen | –5‘938 |
| Übriger Personalaufwand | 1‘994 |
| **Total Personalaufwand** | **61‘070** |

Der Personalaufwand ist mit einem Anteil von 89,0 % (TCHF 61‘070) am betrieblichen Aufwand die bedeutendste Aufwandposition. TCHF 53‘951 fallen für die Gehälter von Professoren, Dozierenden, wissenschaftlichem, technischem sowie dem Verwaltungs-Personal an. Der Aufwand für die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen beträgt TCHF 11‘063. Die Abnahme der Vorsorgeverbindlichkeiten beträgt TCHF 5938. Im übrigen Personalaufwand (TCHF 1994) werden Honorarentschädigungen, temporäres Personal, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalsuche etc. verbucht.

## 19. Sonstiger Betriebsaufwand

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 |
|---|---|
| | |
| Gebäudeaufwand | 1‘814 |
| Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasing | 354 |
| Verwaltungsaufwand | 1‘144 |
| Informatikaufwand | 2‘469 |
| Sonstiger Aufwand | 22 |
| **Total sonstiger Betriebsaufwand** | **5'802** |

Im sonstigen Betriebsaufwand ist der Gebäudeaufwand mit TCHF 1814 verbucht. Darin enthalten sind Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsaufwand beträgt TCHF 1144 (u.a. Büromaterial, Kopierkosten, Energiekosten, Telefonie, Beratungsaufwand). Im sonstigen Aufwand sind unter anderem die folgenden Aufwände und die Aufwandsminderung enthalten: Lehraufwendungen TCHF 354, Werbeaufwand TCHF 347, Reise- und Repräsentationsspesen TCHF 601 und die Aktivierung der Projektkosten TCHF –1560 (Aufwandsminderung).

## 20. Finanzergebnis

| Beträge in TCHF | 31.12.2014 |
|---|---|
| | |
| Finanzaufwand | 4 |
| Finanzertrag | –3 |
| Investitionsrechnung | –15 |
| **Total Finanzergebnis** | **–14** |

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände- und -erträge, Bankspesen, Fremdwährungsgewinne- und -verluste sowie Skontoerträge verbucht. Ebenfalls sind unter der Rubrik Investitionsrechnung die Eigenleistungen für die in Beschaffung stehende Software (Ziffer 7) verbucht.

## Weitere Offenlegungen

### Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Eventualverpflichtigungen)

Es bestehen per 1. Januar 2014 und per 31. Dezember 2014 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

### Transaktionen mit nahestehenden Personen

Durch den massgeblichen Einfluss über die Leistungsvereinbarung mit der PHBern gilt der Kanton Bern im Sinne von FER 15 als nahestehende Person. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offenzulegen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

- Die Leistungsvereinbarung
- Unentgeltliches Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten

| | **Volumen der Transaktion** | **Wesentliche übrige Konditionen** |
|---|---|---|
| 4-jährige Leistungsvereinbarung des Regierungsrates mit der PHBern.<br>Jährlicher Beitrag von der Erziehungsdirektion an die PHBern. | TCHF 57‘215 für das Jahr 2014 | 4-jährige Laufzeit der Leistungsvereinbarung<br>Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat |
| Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern | 28‘400 $m^2$ | Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern |

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen.

Weitere nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung.

**Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken**
Die Schulleitung hat die Risiken, welche Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

**Ereignisse nach Bilanzstichtag**
Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 17.03.2015 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2014 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bern, 7. April 2015

| | | |
|---|---|---|
| Prof. Dr. Martin Schäfer<br>Rektor PHBern | Erich Schmid<br>Leiter Zentrale Dienste | André Michel<br>Leiter Finanzen & Controlling |

## 4.7 Bericht der Revisionsstelle

### Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern per 31.12.2014

**an den Regierungsrat des Kantons Bern**

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 18 bis 31) für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

*Verantwortung des Schulrats*
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

*Verantwortung der Revisionsstelle*
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

*Prüfungsurteil*
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

**Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften**
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 7. April 2015

**Finanzkontrolle des Kantons Bern**

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Lobsiger
Stv. Leiter Wirtschaftsprüfung

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 714/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 686203 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Jahresrechnung 2014 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Genehmigung**

## 1 Gegenstand

Die PH Bern wird seit dem 1. Januar 2014 über das Beitragssystem finanziert. Mit dem Übergang zum Beitragssystem wurden die Jahresrechnungen der Hochschulen von der Jahresrechnung des Kantons entkoppelt. Die Jahresrechnung jeder Hochschule bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 Bst. *a*, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

- Art. 48b und Art. 48g der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

## 3 Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PH Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

## 4 Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2014 der PH Bern.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Geschäftsbericht 2014 der PH Bern

02|00|O|1

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 738/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 686218 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Geschäftsbericht 2014 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Kenntnisnahme**

## 1 Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PH Bern für das Berichtsjahr 2014 sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 an die PH Bern für die Jahre 2014–2017 (RRB 1686/2013) sowie im Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion vom 25. Oktober 2013 an die PH Bern für die Jahre 2014–2017 im Bereich Weiterbildung festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PH Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die PH Bern war im Studienjahr 2014/2015 (Stichdatum 15. Oktober 2014) mit 2‘466 Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen (Vorschulstufe und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) die drittgrösste pädagogische Hochschule der Schweiz (Vorjahr: 2‘421 Studierende).

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PH Bern (773 per Stichdatum 15. Oktober 2014 ohne Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich höher als die Anzahl der Studierenden des Kantons Bern in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen (268 per Stichdatum 15. Oktober 2014).

- Bei der Weiterentwicklung der Angebote der PH Bern stand – in Absprache mit der Erziehungsdirektion – die Praxisorientierung im Zentrum. Die per Herbstsemester 2013/2014 in Kraft getretenen neuen Studienpläne für die Grundausbildungsstudiengänge beinhalten dementsprechend u. a. längere Praktika und breitere Fächerprofile.

- Auf Wunsch der Erziehungsdirektion wurde im Frühjahrssemester 2014 das Verfahren Admission sur dossier für Personen über 30 Jahre ohne gymnasiale Maturität von der PH Bern geprüft. Ab Herbstsemester 2015/2016 wird das Verfahren für die Zulassung zu den

Grundausbildungsstudiengängen regulär eingeführt. Die Umsetzung des Auftrags erfolgte mit der von der Erziehungsdirektion geschätzten hohen Effizienz und Qualität der PH Bern.

- Im Bereich der Weiterbildung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulen ist die Zahl der Teilnehmenden im Zusammenhang mit den in den Jahren 2013 und 2014 umgesetzten Sparmassnahmen gegenüber den Vorjahren geringfügig zurückgegangen. Die Reduzierung der Angebote erfolgte in Absprache mit dem durch die Erziehungsdirektion geleiteten Koordinationsgremium für die Steuerung des Weiterbildungsangebots der PH Bern (KGSWB). Auch die Planung der Angebote im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 erfolgte in enger Absprache zwischen der Erziehungsdirektion und der PH Bern.

- Im Bereich Forschung, Entwicklung und Evaluation wird die von der PH Bern vorgenommene noch stärkere Fokussierung auf Themen mit Bezug zum Berufsfeld durch den Regierungsrat begrüsst. Zudem ist es erfreulich, dass die PH Bern im Berichtsjahr besser an Kongressen und Tagungen vertreten war als in den Vorjahren.

- Im Berichtsjahr zeichnete es sich ab, dass sowohl aus finanziellen Überlegungen (namentlich aufgrund der ASP-Massnahmen) als auch aus organisatorischen Gründen eine Zusammenlegung des Instituts für Medienbildung mit dem Institut für Weiterbildung sinnvoll ist. Diese Zusammenführung erfolgte per 1. Januar 2015.

- Die bereits im Sommer 2013 erfolgte räumliche Konzentration der vier Grundausbildungsinstitute der PH Bern im Hochschulzentrum von Roll sowie die gemeinsame Nutzung dieses Hochschulzentrums mit dem Departement Sozialwissenschaften und Teilen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern führt zu positiven Synergieeffekten sowohl innerhalb der PH Bern als auch zwischen der PH Bern und der Universität Bern.

- Im Rechnungsjahr 2013 lagen die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PH Bern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Betrachtet man die Kosten der Studiengänge einzeln, so lag lediglich im Studiengang Schulische Heilpädagogik ein Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt vor. Die schweizerischen Durchschnittswerte für das Rechnungsjahr 2014 werden vom Bundesamt für Statistik Ende August 2015 veröffentlicht.

- Am 1. Januar 2014 wechselte die PH Bern zum Beitragssystem. Dies hat auf verschiedene Bereiche Auswirkungen: Der Kanton entrichtet nun jährlich einen pauschalen Betrag an die PH Bern; die Rechnung der PH Bern ist nicht mehr Teil der Staatsrechnung; die operative Führungsverantwortung der Gremien der PH Bern hat zugenommen. Die PH Bern führte aus diesem Grund ein neues Finanzverwaltungssystem (SAP) ein.

- Der mit dem Beitragssystem eingeführte Rechnungslegungsstandard SWISS GAAP FER verlangt die Bilanzierung der tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf die Organisation. Die Beurteilung erfolgt jährlich auf Basis der Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen. Die Veränderungen der wirtschaftlichen Auswirkungen werden erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Für die PH Bern bedeutet dies, dass das eigene Jahresergebnis aufgrund der Rechnungsergebnisse der Vorsorgeeinrichtungen (Deckungsgrad) erheblich beeinflusst wird. Dieser Anteil am Jahresergebnis kann durch die PH Bern nicht beeinflusst werden. Ein Gewinn oder Verlust, welcher aufgrund der Veränderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorsorgeverpflichtungen erwirtschaftet wurde, ist nicht als frei verfügbar anzusehen, sondern muss als Rücklage für allfällige gegenteilige Auswirkungen der Vorsorgeverbindlichkeiten in Folgejahren angesehen werden. Eine detailliertere Verbuchungsmethode im Personalaufwand aufgrund der Ermittlung der Vorsorgeverpflichtungen gemäss den Vorgaben der Reglemente der Pensionskassen ist aus systemtechnischen Gründen für die PH Bern momentan noch nicht realisierbar.

Für die PH Bern hat die vorgängig geschilderte Situation im Rechnungsjahr 2014 zur Folge, dass aufgrund einer Abnahme der wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen ein zusätzlicher Gewinn von CHF 7.5 Mio. ausgewiesen wird, der aber als Vorsorgerückstellung gebunden bleibt. Vom Ertragsüberschuss von total CHF 15.1 Mio. sind daher nur CHF 7.6 Mio. als Betriebsergebnis im engeren Sinn zu betrachten. Jahresgewinne der PH Bern tragen einerseits zur Eliminierung ihres noch negativen Eigenkapitals im Bereich Grundmittel bei. Ausserdem werden Rückstellungen von Jahresgewinnen für eine Glättung der jährlichen Schwankungen im Ergebnis eingesetzt. So kann die Stabilität bei der Hochschulfinanzierung gefördert werden und ein gewisser Spielraum bei der Realisierung strategisch wichtiger Projekte entstehen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die PH Bern die ASP-Massnahmen rasch umgesetzt hat und die angestrebte Sparwirkung, teilweise rascher als gefordert, erzielt werden konnte.

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2014–2017 wurde durch die Erziehungsdirektion im Controllinggespräch mit der PH Bern vom 12. Dezember 2014 geprüft. Die Erziehungsdirektion stellte fest, dass die PH Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PH Bern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion grossmehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 22. April 2015 mit dem Geschäftsbericht der PH Bern.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe *a*, Artikel 50 und Artikel 50b des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

- Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

## 3 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Geschäftsbericht 2014 der PH Bern zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Geschäftsbericht 2014 der PH Bern

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

# DEZEMBER 2014

## JAHRESBERICHT 2014 DER INTERPARLAMENTARISCHEN AUFSICHTSKOMMISSION ÜBER DIE HES-SO (IPK HES-SO)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und Grossratspräsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura

Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Die Interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES- SO) hat gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) einen Jahresbericht zuhanden der in der Kommission mit je sieben Mitgliedern vertretenen Kantonsparlamente erstellt. Der vorliegende Bericht deckt das Jahr 2014 ab.

### 1. EINLEITUNG / VORWORT

Das Kommissionsbüro besteht aus den Leiter/innen der kantonalen Delegationen, nämlich:

| | |
|---|---|
| Solange Berset | Freiburg, Vizepräsidentin 2014 |
| Francis Charmillot | Jura |
| Caroline Gueissaz | Neuenburg |
| Catherine Labouchère | Waadt |
| Marcelle Monnet Terrettaz | Wallis |
| Patrick Saudan | Genf, Präsident 2014 |
| Dave von Kaenel | Bern |

#### Organisation der Kommission

Die Kommission hat 2014 insgesamt drei Sitzungen abgehalten, und zwar am 27. Januar, 16. Juni und 29. September. Diesen drei ordentlichen Sitzungen gingen drei Bürositzungen zur Vorbereitung der Kommissionsarbeiten voraus. Eine vierte Bürositzung im November diente der Bilanz des laufenden Jahres und der Prioritätenfestlegung für 2014.

Die Delegationen der Kantone Genf und Bern wurden vollständig erneuert. Die Genfer Delegation besteht aus: Jean-Michel Bugnion, Stéphane Florey, Jean-Luc Forni, Jean-François Girardet, Caroline Marti, Rémy Pagani und Patrick Saudan, Präsident, und die Berner Delegation (die anlässlich der Sitzung vom 29. September erstmals tagte) aus: Dave Von Kaenel, Präsident, Pierre Amstutz, Peter Gasser, Philippe Messerli-Weber, Anne Speiser-Niess und Nicola Von Greyerz.

Kommissionssekretär Yvan Cornu ist seit dem 1. August 2013 im Amt.

## 2. FÜHRUNG HES-SO (REGIERUNGSAUSSCHUSS UND REKTORATSTEAM), ZIELSETZUNGEN UND STRATEGISCHE HERAUSFORDERUNGEN UND UMSETZUNG DER INTERKANTONALEN VEREINBARUNG (PROJEKT TRANSITION)

### Regierungsausschuss

Anlässlich der Sitzung vom 27. Januar erinnerte Frau Baume-Schneider daran, dass die HES-SO 2013 ihren fünfzehnten Geburtstag gefeiert hat. Sie erläuterte auch die Veränderungen innerhalb des Regierungsausschusses infolge der Wahlen, also die Vertretung des Kantons Wallis durch Oskar Freysinger sowie die Vertretung des Kantons Genf durch Anne Emery-Torracinta. Der Regierungsausschuss ist also folgendermassen zusammengesetzt: Elisabeth Baume-Schneider (Jura), Anne-Catherine Lyon (Waadt), Anne Emery-Torracinta (Genf), Oskar Freysinger (Wallis) und Beat Vonlanthen (Freiburg). Anlässlich der Sitzung vom 29. September wies sie auf die Zunahme der Studierendenzahlen um 3.5% auf 19'400 für dieses Jahr hin. Die markantesten Zunahmen betreffen die Bereiche Wirtschaft und Dienstleistungen, Ingenieurwesen und Architektur sowie Gesundheit. Es wurden zwei neue Bachelorstudiengänge eröffnet: Contemporary Dance an der Westschweizer Fachhochschule für Theater und Ostheopathie an der Hochschule für Gesundheit Freiburg.

### Rektoratsteam

Anlässlich dieser Sitzung sowie jener vom 16. Juni stellte Luciana Vaccaro das neue Rektoratsteam sowie dessen Organisation vor:

- Bereich allgemeine Angelegenheiten und Finanzen, unter der Verantwortung von Luciana Vaccaro, Rektorin
- Bereich Ausbildung, unter der Verantwortung von Yves Rey, Vizerektor
- Bereich Forschung und Innovation, unter der Verantwortung von Patrick Furrer, Vizerektor
- Bereich Qualität, unter der Verantwortung von Denis Berthiaume, Vizerektor
- Generalsekretariat, unter der Verantwortung von Sarah Kopse, Generalsekretärin
- Sechs Fachbereiche (Design und bildende Kunst, Wirtschaft und Dienstleistungen, Musik und darstellende Künste, Ingenieurwesen und Architektur, Gesundheit, Soziale Arbeit), welche direkt dem Rektorat unterstellt sind

Infolge der Ernennung von Yves Rey zum Vizerektor für den Bereich Ausbildung muss für den Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen ein neuer Verantwortlicher gefunden werden. Catherine Hirsch, Direktorin der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Kantons Waadt, gewährleistet die Interimsvertretung.

Ein neuer Dienst mit der Bezeichnung *Entwicklung und institutionelle Akkreditierung* wurde ins Leben gerufen. Er wird von Patrice Hof geleitet, der zuvor für das Projekt Transition verantwortlich war. Mittlerweile ist das neu geschaffene Rektorat für die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung zuständig. Patrice Hof bleibt in direkter Zusammenarbeit mit der Rektorin für die Entwicklung und die institutionelle Akkreditierung zuständig, insbesondere was die institutionelle Strategie anbelangt, die momentan vom Rektorat erarbeitet wird.

Zudem wurde der Dienst DEVPRO – *berufliche Weiterentwicklung* – (ehemals DIDAC) restrukturiert, um dem akademischen Personal der HES-SO die nötigen Werkzeuge für die berufliche Weiterentwicklung in die Hand zu geben.

Anlässlich der Sitzung vom 29. September wies Frau Vaccaro darauf hin, dass die HES-SO drei Stellen ausgeschrieben habe. Es handelt sich hierbei um folgende Stellen: Verantwortliche/r für den Bereich Wirtschaft und Dienstleistungen, Berater/in für internationale Angelegenheiten und Finanzdirektor/in.

Ein Verantwortlicher für den Bereich Wirtschaft und Dienstleistungen wurde ernannt. Sein Name kann allerdings noch nicht bekannt gegeben werden, da er sich in ungekündigter Stellung befindet. Frau Luna Iacopini wird am 15. Oktober 2014 die Stelle als Beraterin für internationale Angelegenheiten (50%) antreten.

Anlässlich der letzten Sitzung (29. September) musste Frau Vaccaro mit grossem Bedauern bekannt geben, dass Patrick Grossen seine Stelle als Finanzdirektor nach sieben Jahren treuer und sehr geschätzter Dienste auf Ende Jahr gekündigt habe. Sie dankte ihm öffentlich für seine Unterstützung während ihres ersten Jahres an der Spitze des Rektorats.

## Zielsetzungen und strategische Herausforderungen

Im Rahmen der drei Sitzungen im Jahr 2014 liess Frau Vaccaro die wichtigsten strategischen Stossrichtungen und Herausforderungen Revue passieren:

- die Entwicklung einer Qualitätskultur innerhalb der HES-SO;
- die Forschungsförderung innerhalb der HES-SO;
- die Ausbildungshilfe für Personen, die bereits erwerbstätig sind;
- die Abfederung der negativen Auswirkungen der Abstimmung vom 9. Februar 2014 auf die internationalen Zusammenarbeitsprogramme, an denen die HES-SO beteiligt ist, insbesondere Erasmus und Horizon 2020.

Was die Qualität anbelangt, legt die HES-SO den Schwerpunkt auf folgende Bereiche: Führungshilfe (Evaluation und Statistiken), Personalpolitik (Nachwuchs beim Lehr- und Forschungspersonal), Unterstützung für die berufliche Weiterentwicklung des akademischen Personals, Bildung von partizipativen Instanzen zur Bereicherung des akademischen Lebens.

Was die Forschung anbelangt, so müssen die Aussichten auf externe Finanzierungen verbessert werden. Einerseits wird innerhalb der HES-SO eine Einheit zur Forschungsförderung gebildet und andererseits werden die Beziehungen zu den Geldgebern wie dem SNF gestärkt (Entwicklung von FH-spezifischen Instrumenten). Überdies werden regelmässige Treffen organisiert (Carrefour des créateurs).

Die FH-Ausbildung für Personen, die bereits im Berufsleben stehen, umfasst die berufsbegleitende Ausbildung und die Weiterbildung, wobei die Kurse teilweise im Fernstudium und teilweise vor Ort absolviert werden, um den Kontakt zu den Lehrpersonen aufrechtzuerhalten.

2014 hat die HES-SO Pilotausbildungen auf die Beine gestellt und einen Teil des Budgets für die Impulsprogramme hinsichtlich der Schaffung von bis zu drei Online-Kursen gewährt. Die HES-SO verfügt bereits über ein sogenanntes Cyberlearn-Zentrum, das sich im Kanton Wallis befindet und in welchem die Kurse aufgezeichnet werden.

Konsequenzen der Abstimmung vom 9. Februar: Infolge der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 wurde die Schweiz auf den Status «industrialisiertes Drittland» für Horizon 2020 und auf «Partnerland» für Erasmus+ zurückgestuft.

***Horizon 2020***

Das 8. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2014-2020 (Horizon 2020) wurde von der Europäischen Kommission mit 77 Milliarden Euro budgetiert. Es ist auf vier Pfeilern aufgebaut: Wissenschaftsexzellenz (24,5 Mia. Euro) *31,7%;* Führende Rolle der Industrie (17 Mia. Euro) *22,1%;* Gesellschaftliche Herausforderungen (29,7 Mia. Euro) *38,5%;* Bereichsübergreifende Massnahmen (5,9 Mia. Euro) *7,7%.*

Die beiden Pfeiler «führende Rolle der Industrie» und «gesellschaftliche Herausforderungen» sind eher auf die FH zugeschnitten, da sie praxisorientiert sind und sowohl die Innovation als auch den Technologietransfer in Richtung Wirtschaft und Gesellschaft umfassen. Am 25. Juni 2014 hat der Bundesrat Übergangsmassnahmen zur direkten Finanzierung der projektweisen Schweizer Beteiligung an Horizon 2020 erlassen. Mittels Medienmitteilung vom 12. September 2014 liess das

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) verlauten, dass die Schweiz und die Europäische Union ein Abkommen über eine Teilassoziierung der Schweiz am ersten Pfeiler «Wissenschaftsexzellenz» unterzeichnet hätten, welches rückwirkend per 15. September 2014 und vorerst bis Ende 2016 gilt. Dieses Abkommen ändert nichts an der Situation betreffend die Pfeiler 2 und 3. Ein entsprechendes Abkommen muss noch vom Bundesrat genehmigt werden, bevor es – wahrscheinlich im Dezember 2014 – unterzeichnet werden kann. Diese Teilassoziierung ermöglicht es den Schweizer Forschenden, sich vom 15. September 2014 bis Ende 2016 als gleichberechtigte assoziierte Partner mit gleichen Rechten an sämtlichen Aktivitäten des ersten Pfeilers von Horizon 2020 zu beteiligen, und dies mit einer Direktfinanzierung durch die europäischen Fonds.

Für die übrigen Ausschreibungen im Rahmen von Horizon 2020 (2. und 3. Pfeiler) behält die Schweiz den Status als Drittland. Die an diesen Projekten beteiligten Schweizer Forschenden kommen in den Genuss einer Direktfinanzierung durch den Bund über das SBFI. Dieser projektweise Finanzierungsmodus galt bereits für die Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen 1992 bis 2004. Die Übergangsmassnahmen decken auch die Finanzierung des Förderinstruments «Temporary Backup Scheme» ab, das am 8. März 2014 vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zur Finanzierung von verpassten Ausschreibungen für die Einzelprojekte des European Research Councils («Starting Grants» und «Consolidator Grants») eingeführt wurde.

Die Zukunftsperspektiven lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Die Teilassoziierung der Schweiz am ersten Pfeiler von Horizon 2020 ist auf den Zeitraum vom 15. September 2014 bis Ende Dezember 2016 befristet;
- Ab 2017 sind zwei Szenarios denkbar: entweder wird die Schweiz vollassoziiert oder aber in allen Horizon 2020-Programmbereichen in den Drittstaatstatus zurückversetzt. Diese Frage hängt von der Weiterführung der Personenfreizügigkeit in der Schweiz und deren Ausweitung auf Kroatien ab.

Das erklärte Ziel des Bundesrates ist die Vollassoziierung der Schweiz an Horizon 2020. Die Teilassoziierung der Schweiz an Horizon 2020 ist ein wichtiges Element für die Teilnahme der Schweiz am europäischen Forschungsraum und zur Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Forschung. Diese Teilassoziierung wird sich in erster Linie auf die Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und in einem geringeren Masse auf die Fachhochschulen auswirken. Aufgrund der stärkeren Praxisorientierung der FH-Forschung, eröffnen die Thematiken des 2. und 3. Pfeilers von Horizon 2020 zweifellos bessere Zusammenarbeitsperspektiven für die FH im Allgemeinen und für die HES-SO im Besonderen.

***Erasmus+***

Dem Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2014–2020 (Erasmus+) stehen Mittel in Höhe von 14,7 Mia. Euro zur Verfügung.

Neben den Massnahmen zur Förderung der Studierendenmobilität (Studium und Praktikum) umfasst dieses Programm insbesondere:

- die Mobilität des Lehrpersonals;
- strategische Partnerschaften in Sachen Innovation und Best-Practice-Austausch;
- Kooperationen zwischen Bildung und Wirtschaft («Wissensallianzen» und «Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten»);
- Projekte zur Förderung einer digitalen Kultur (d. h. der Computer- und IKT-Kompetenzen).

Seit dem 26. Februar 2014 hat die Europäische Kommission die Verhandlungen betreffend die Beteiligung der Schweiz, welche auf den Status eines Partnerlandes für Erasmus+ zurückgestuft wurde, ausgesetzt. Am 7. März beschloss der Bundesrat, zum System der indirekten Beteiligung zurückzukehren. Dieses System, das bereits vor 2011 Anwendung fand, sieht die Finanzierung der

Stipendien sowohl für Outgoing-Studierende (Schweizer/innen, die im Ausland studieren) als auch für Incoming-Studierende (Ausländer/innen, die in der Schweiz studieren) vor.

Im System der direkten Beteiligung hätte die Schweiz lediglich die Stipendien der Outgoing-Studierenden bezahlt. Die Finanzierung der Incoming-Studierenden ist durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit bedingt. Bei einer Verletzung dieses Grundsatzes würde die Schweiz Gefahr laufen, dass sich unsere Partnerinstitutionen weigern, die Zusammenarbeit fortzusetzen oder die Schweizer Studierenden von den Gebühren zu befreien. Am 19. September kündigte der Bundesrat die Fortführung der indirekten Lösung für Erasmus+ für die Jahre 2015 und 2016 mit einer Finanzierungsgarantie mittels Übergangsmassnahmen an. Die Kosten müssen durch den Budgetkredit gedeckt werden, der ursprünglich für die obligatorischen Beiträge an die Europäische Kommission für das Jahr 2014 (22,7 Mio. Franken) bestimmt war. Von diesem Kredit sind 15 Millionen Franken spezifisch für die entsendende Mobilität im Bereich der Hochschulen (Erasmus) für die Studierenden und das Hochschulpersonal reserviert. Für 2015 wird sich die Finanzierung der indirekten Lösung auf 23,9 Millionen Franken und für 2016 auf 25,1 Millionen Franken belaufen. Diese Beträge werden die Finanzierung der Projektausschreibungen dieser beiden Jahre inklusive Erasmus-Mobilität für 2015/2016 und 2016/2017 ermöglichen. Die Stipendienbeträge wurden am 22. Mai durch die ch Stiftung bekannt gegeben. Sie belaufen sich auf 300 Franken für Outgoing-Studierende und auf 420 Franken für Praktika (pro Monat). Für Incoming-Studierende schwanken die Stipendienbeträge je nach Entsendeland zwischen 360 und 420 Franken. Für Incoming-Praktika werden 420 Franken entrichtet. Für die Mobilität des Hochschulpersonals sind 170 Franken pro Tag vorgesehen. Die Beteiligung an gemeinsamen Projekten, wie die Wissensallianzen und die strategischen Partnerschaften sind heute strikte aufgrund des Status der Schweiz begrenzt. Die Schweizer Partner dürfen weder die Koordination wahrnehmen noch direkt Anträge stellen und müssen einen einmaligen Projektbeitrag nachweisen (Mehrwertklausel).

Die Übergangslösung für 2014/2015 ist mit Einschränkungen verbunden und bietet nicht die gleiche Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten wie Erasmus+. Mit ihr wird aber die Voraussetzung geschaffen, um die Durchführung der beantragten und geplanten Lernmobilität zu gewährleisten. Sie sichert Schweizer Programmteilnehmenden die grösstmögliche Kontinuität für eine spätere Assoziierung an Erasmus+, wie sie weiterhin das Ziel des Bundesrates ist. Da die Schweizer Institutionen den Begriff «Erasmus+» nicht länger verwenden dürfen, mussten oder müssen sämtliche bereits unterzeichneten Abkommen neu ausgehandelt werden. Der Zwischenbericht (Februar 2015) wird Aufschluss über die effektiven Auswirkungen auf die Mobilität geben. Bereits heute kann gesagt werden, dass die europäischen Partner im Allgemeinen Verständnis für die Schweizer Situation haben und die Übergangslösung akzeptieren. Glücklicherweise gibt es nur wenige Fälle, in denen sich die Partner geweigert haben, Abkommen mit Schweizer Institutionen abzuschliessen. Die Lage wird vom SBFI und von der ch Stiftung genau beobachtet.

**Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung (Projekt Transition)**

An der Sitzung vom Juni 2013 hatte Herr Hof bereits eine Standortbestimmung in Sachen Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung (die Anfang 2015 abgeschlossen sein muss) vorgenommen. Anlässlich der Sitzung vom 29. Januar legte er den Schwerpunkt auf die laufenden Arbeiten, welche folgende Punkte betreffen:

- Einführung eines Vertragssystems hinsichtlich der Erarbeitung der Strategie 2015-2020 (Projekt 1);
- Organisation der Arbeitsweise der Organe, der Fachbereiche und der zentralen Dienste der HES-SO (Projekt 2);
- Bildung von partizipativen Organen, Festlegung des Wahlsystems und Schaffung der statutarischen Kommission (Projekt 3);
- Umsetzung der Rechnungslegungsstandards und Anpassung der Rechnungsführungssysteme (Projekt 4);
- Verfassung gemeinsamer Regeln für das Personal anhand der Funktionstypologie (Projekt 5);

– Aktualisierung der normativen Texte (Projekt 6);
– Anpassung des Informationssystems hinsichtlich einer integrierten Führung (Projekt 7).

Es gilt darauf hinzuweisen, dass 2,5 VZS mit der Umsetzung dieser Vereinbarung betraut sind, dass 100 Personen beteiligt sind, dass Gespräche mit 800 Personen in den verschiedenen Schulen geführt wurden (Carrefours transition) und dass der Regierungsausschuss 3,9 Millionen Franken bereitgestellt hat, wovon 1,3 Millionen Franken bereits freigegeben worden sind. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung liegt beim Rektorat.

## 3. INTERPELLATIONEN, RESOLUTIONEN UND POSTULATE DER KOMMISSION

Anlässlich der Sitzungen vom 2. Mai und 3. Oktober 2011 hatte sich die Interparlamentarische Aufsichtskommission über die HES-SO und die HES-S2 mit einem von der Neuenburger Delegation unterbreiteten Entwurf eines Postulats über die ausländischen Studierenden im Musikbereich befasst. Dieses Postulat wurde an der Sitzung vom 3. Oktober 2011 in einer geänderten Fassung mit 27 Ja, 3 Nein und 4 Enthaltungen angenommen. Mittels Schreiben vom 10. Oktober 2011 wurde es an den strategischen Ausschuss der HES-SO übermittelt. Mit diesem Postulat wurde der Regierungsausschuss der HES-SO aufgefordert, «*die Mittel und Wege zu überprüfen, (z.B. Verbesserung der musikalischen Vorbildung in der Westschweiz, verstärkte Promotion für unsere MHS in der Deutschschweiz und im Tessin), mit denen in diesen Anstalten ein höherer Anteil an Studierenden mit Wohnsitz in der Schweiz gewährleistet werden kann*». Aus den Beratungen der interparlamentarischen Kommission (Protokoll Nr. 3/2011) war Folgendes hervorgegangen:

– die Urheber des Postulats hatten keine Quoten für Schweizer Studierende oder differenzierte Studiengebühren gefordert;
– die Zuständigkeit der Kantone wird unterstrichen, insbesondere was den Unterricht auf der Sekundarstufe II und die Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die Aufnahmeprüfung der HES-SO anbelangt;
– das aktuelle System ermöglicht es, eine qualitativ hochstehende Ausbildung für Berufsmusiker in der Westschweiz mit einer internationalen Ausstrahlung zu gewährleisten;
– das Postulat stösst nicht bei allen Kantonsdelegationen auf Gegenliebe.

Anlässlich der Sitzung vom 23. September 2013 hörte die interparlamentarische Kommission den Verantwortlichen des Fachbereichs Musik, Philippe Dinkel, an. Letzterer wies mit Nachdruck darauf hin, dass strenge Zulassungsbedingungen für die Beibehaltung des sehr hohen Ausbildungsniveaus an den MHS unabdingbar seien. Im Anschluss an seine Ausführungen wünschte die Kommission Präzisierungen zur vorberuflichen Ausbildung in den Kantonen, in denen sich dezentralisierte Standorte der Musikhochschulen der HES-SO befinden. Im Herbst 2013 war das Rektorat der HES-SO von der HES-SO Genf ersucht worden, die Einführung von differenzierten Studiengebühren für ausländische Studierende zu prüfen. Die Umfrage bei den verschiedenen Fachbereichen und Hochschulen zeigte, dass diese Frage sehr unterschiedlich beurteilt wird. Während die einen grundsätzlich zustimmten, lehnten die anderen eine solche Lösung strikte ab. Nach einer Diskussion innerhalb des Leitungsausschusses wurde beschlossen, den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens auf nationaler Ebene betreffend die Differenzierung der Studiengebühren für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen abzuwarten. Das politische Signal auf Bundesebene dürfte denn auch Auswirkungen auf die kantonalen Universitäten und die FH haben.

*Der Standpunkt des Regierungsausschusses der HES-SO*

Gestützt auf diese Elemente nahm der Regierungsausschuss der HES-SO gegenüber der interparlamentarischen Aufsichtskommission folgendermassen Stellung:

Die Verantwortlichen für die Musikausbildung auf der Sekundarstufe II und der vorberuflichen Stufe sind sich darüber im Klaren, dass die Vorbereitung auf ein berufliches Musikstudium verbessert werden muss. Sie stellen fest, dass dies zwar nicht direkt Sache der HES-SO ist, dass aber die institutionellen Beziehungen zwischen den Musikhochschulen und den verschiedenen kantonalen Konservatorien den Austausch im Bereich der Zulassungsbedingungen erleichtern und die Zusammenarbeit im Ausbildungs- und Praxisbereich fördern. Eine solche Zielsetzung findet sich denn

auch im Finanz- und Entwicklungsplan 2013-2016 der HES-SO, der vom Regierungsausschuss im November 2010 angenommen wurde: *«Verstärkung der Schnittstelle zwischen dem Bachelor-Ausbildungszyklus und der vorberuflichen und vorbereitenden Ausbildung» (PFD 2013-2016, S. 69 [Übersetzung]).* Der Regierungsausschuss wünscht, dass der Fachbereich Musik der HES-SO sein hohes Niveau beibehält, welches den Absolventinnen und Absolventen ausgezeichnete Berufsaussichten nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland garantiert. Die Einführung einer garantierten Quote für Schweizer Studierende könnte die Berufsaussichten der HES-SO-Absolventen trüben. Zudem ist es fraglich, ob der Schweizer Arbeitsmarkt mehr Berufsmusiker aufnehmen kann, da die Schweizer Absolventen wahrscheinlich in erster Linie eine Stelle in der Schweiz suchen. Die beste Werbung für den Fachbereich Musik der HES-SO in anderen Regionen der Schweiz sind die von Studierenden der HES-SO erlangten Preise oder Stipendien (z.B. Stipendien der Hirschmann-Stiftung) oder auch die Zusammenarbeit mit den MHS anderer Regionen (z.B. Konzerte der Musikhochschulen Genf und Zürich in den beiden Städten).

Hingegen sind die politischen FH-Verantwortlichen im Schweizer Fachhochschulrat übereingekommen, dass die verschiedenen FH in anderen Regionen keine Werbung für Ausbildungsgänge machen dürfen, die in diesen Regionen ebenfalls angeboten werden. Solche Massnahmen führen lediglich zu Gegenmassnahmen und wären schlussendlich wirkungslos. Im Übrigen binden sie finanzielle und personelle Ressourcen für das Marketing und die Werbung, die besser in die Qualität der Ausbildung und die Betreuung der Studierenden investiert werden.

Differenzierte Studiengebühren könnten zwar auf einige ausländische Kandidatinnen und Kandidaten abschreckend wirken, wären aber dem Ausbildungsniveau der Schweizer Kandidatinnen und Kandidaten nicht zuträglich. Im Übrigen müsste eine solche Massnahme – sollte sie denn ins Auge gefasst werden – aus Gründen der Gleichbehandlung für sämtliche ausländischen Studierenden der HES-SO gelten. Schliesslich gilt es daran zu erinnern, dass die langfristigen Auswirkungen des Bundesbeschlusses über die Jugendmusikförderung, mit dem die musikalische Bildung am 23. September 2012 in der Verfassung verankert wurde, eine Antwort auf die Anliegen der interparlamentarischen Kommission darstellen. Die Harmonisierung der nicht beruflichen Ausbildung steht auf der Tagesordnung der EDK. Mit der neuen Regelung sollen auch Anreize für besonders talentierte junge Menschen geschaffen werden, damit sie ihr musikalisches Talent unter optimalen Bedingungen ausüben können. Diese Massnahmen sollen schlussendlich dazu beitragen, dass mehr in der Schweiz wohnhafte Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium an der HES-SO bestehen.

## 4. FINANZEN: BUDGET 2015 UND RECHNUNG 2013

### Budget 2015

Angesichts der Budgetsituation in den Kantonen hat der Regierungsausschuss ein Nullwachstum bei den Ausgaben gefordert, um die Belastung der Kantone auf dem Niveau des Budgets 2014 beizubehalten (360,5 Mio. exkl. Sonderposten). Unter Berücksichtigung der Verhandlungen mit den Hochschulen und der Studierendenprognosen wird das definitive Budget gegenüber dem Entwurf um 5 Mio. Franken gekürzt. Es braucht also zusätzliche Einsparungen in der Grössenordnung von 3,5 Mio. Franken. Gestützt auf die Diskussionen mit dem Leitungsausschuss und den Finanzverantwortlichen der Hochschulen können folgende Massnahmen vorgeschlagen werden: Festlegung der Pauschalbeiträge mit einem Nullwachstum der Lohnmechanismen (Einsparungen von 1,3 Mio. Franken).

Der Saldo von 2,2 Mio. Franken wird zwischen den Hochschulen gemäss nachstehender Tabelle aufgeteilt (theoretische Reduktion der Pauschalen um 0,57%).

Dies ergibt folgende Maximalabzüge (auf Tausend gerundet):

| Hochschule | Beim Rechnungsabschluss 2015 abzuziehender Maximalbetrag |
|---|---|

| | |
|---|---|
| HES-SO//Genf | 725'000.- |
| Waadtländer Hochschulen | 650'000.- |
| Hochschule ARC | 199'000.- |
| HES-SO//Valais Wallis | 274'000.- |
| HES-SO//Freiburg | 254'000.- |
| HES-SO Master | 71'000.- |
| **Total** | **2'173'000.-** |

Bei diesen Beträgen handelt es sich um globale Abzüge, die keinem Studiengang zugeordnet sind. Die Kantone, respektive die Hochschulen müssen in der Lage sein, die auf ihre jeweilige Situation zugeschnittenen Massnahmen zu ergreifen.

Sollte die globale Belastung der Kantone beim Abschluss 2015 über 360,5 Millionen Franken liegen, würden die Beiträge an die Hochschulen im Verhältnis zu den obigen Beträgen und bis zu deren Höhe gekürzt.

Was die Hochschulen anbelangt, die besondere Vereinbarungen im Sinne von Artikel 2 der Vereinbarung abgeschlossen haben, wie beispielsweise die EHL, die Ingenieurschule von Changins oder die Westschweizer Fachhochschule für Theater, so wurden verschiedene Beschlüsse gefasst:

*Hotelfachschule Lausanne:* Das starke Wachstum der EHL würde eine deutlich höhere Finanzierung seitens der HES-SO bedingen. Dieses Wachstum übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Kantone, die umfangreiche Sparmassnahmen ergreifen müssen und deshalb die gewährte Finanzierung auf dem Niveau von 2014, also 21,5 Mio. Franken beibehalten.

*FH für Önologie Changins:* Angesichts der Budgetzwänge in den Kantonen wurde Changins aufgefordert, einen im Vergleich zum Rechnungsjahr 2014 unveränderten Beitrag von 4’356'000 Franken zu budgetieren.

*Fachhochschule für Theater – La Manufacture*: Unter Berücksichtigung der Vereinbarung zwischen der HES-SO und der HETSR sowie der im Rahmen der Aushandlung dieser Vereinbarung übermittelten Informationen wird im Budget 2015 ein Betrag von 4’230'000 Franken (2014: 3'487'000 Franken) vorgesehen. Diese Erhöhung ist auf die voraussichtliche Zunahme der Studierendenzahlen im Bereich Tanz zurückzuführen.

Die Beteiligung der Kantone am Budget 2015 kann also folgendermassen zusammengefasst werden:

| | |
|---|---|
| ARC | 47'798'575 |
| FR | 45'416'663 |
| GE | 99'672'111 |
| VD | 121'133'401 |
| VS | 45'456'043 |
| **Total** | **359'476'793** |

Der Regierungsausschuss hat dieses Budget 2015 an seiner Sitzung vom 5. Juni 2014 angenommen. Hinsichtlich der Erarbeitung des Budgets 2016 hat er das Rektorat beauftragt, eine erste Beurteilung der finanziellen Auswirkungen allfälliger Änderungen auf Ebene der Struktur der Pauschalgruppen für die Finanzierung der Grundausbildung einerseits und auf Ebene der Studiengebühren andererseits vorzunehmen. Dies gestützt auf einen Vergleich der Gebühren innerhalb der HES-SO und zwischen den FH und den Schweizer Universitäten.

**Rechnung 2013**

Der Abschluss 2013 ist der erste unter der Ägide der am 1.1.2013 in Kraft getretenen Vereinbarung HES-SO. Da die HES-SO und die HES-S2 im Zuge dieser Vereinbarung zusammengeschlossen wurden, gibt es auch nur einen Rechnungsabschluss. Die Rechnung wurde durch KPMG revidiert und

vom Regierungsausschuss an der Sitzung vom 5. Juni 2014 genehmigt. Die HES-SO weist 2013 keine unterkritischen Studiengänge auf.

Die Studierendenzahlen gemäss Rechnung 2013 der HES-SO liegen über den budgetierten Zahlen (+2,4% Incoming-Studierende und +3.5% Outgoing-Studierende). 2013 ist der Startschuss für drei neue Studiengänge gefallen: Bachelor Wirtschaftsrecht, Bachelor International Business Management und Bachelor Energie und Umwelttechnik. Obwohl die Studierendenzahlen stark angestiegen sind, was zu einer Erhöhung des Beitrags an die Hochschulen geführt hat, liegt der Globalbeitrag der Partnerkantone schlussendlich leicht unter dem Budget, was durch eine Reihe von signifikanten Faktoren (vgl. Bericht über den Rechnungsabschluss 2013 der IPK-Sitzung vom 16. Juni 2014) gerechtfertigt ist:

Evolution des contributions financières cantonales et des facteurs déterminants :

| | COMPTES 2013 | | | BUDGET 2013 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Etudiant-e-s accueilli-e-s (EPT 2/6/4) | Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4) | Contributions financières des cantons (à charge des cantons) | Etudiant-e-s accueilli-e-s (EPT 2/6/4) | Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4) | Contributions financières des cantons (à charge des cantons) |
| FR | 1'797 | 1'560 | 44'425'944 | 1'637 | 1'529 | 43'482'766 |
| GE | 4'329 | 3'107 | 93'752'039 | 4'231 | 2'865 | 91'991'378 |
| Arc | 1'269 | 2'191 | 47'734'313 | 1'276 | 2'260 | 50'673'358 |
| VD | 4'128 | 3'887 | 115'712'023 | 4'071 | 3'707 | 116'468'403 |
| VS | 1'821 | 1'613 | 43'974'066 | 1'735 | 1'554 | 44'039'182 |
| Total | | | 345'598'385 | | | 346'655'087 |

Die Bundesbeiträge beliefen sich ihrerseits auf 126,8 Millionen Franken und waren somit um 3,2 Millionen höher als budgetiert, was auf die höheren Studierendenzahlen zurückzuführen ist.

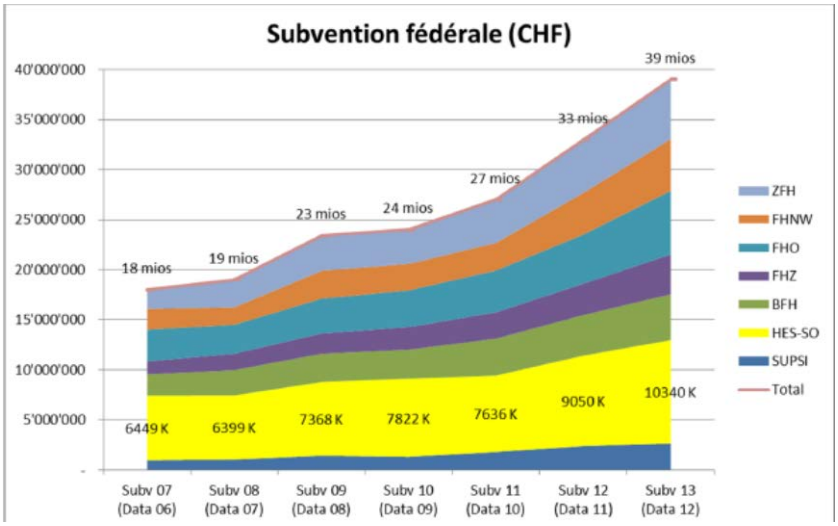


## 5. ENTWICKLUNG DER STUDIENGÄNGE UND STUDIERENDENZAHLEN

2014 nahm die Zahl der Studierenden an der HES-SO um 3,5% auf 19'400 zu. Die markantesten Zunahmen betreffen die Fachbereiche Wirtschaft und Dienstleistungen, Ingenieurwesen und Architektur sowie Gesundheit.

Den nachstehenden Grafiken ist die jährliche Entwicklung der Studierendenzahlen bis Ende 2013 und die Aufteilung auf die verschiedenen Fachbereiche zu entnehmen.

1.1.a Evolution du nombre d'étudiant-e-s présents aux dates déterminantes

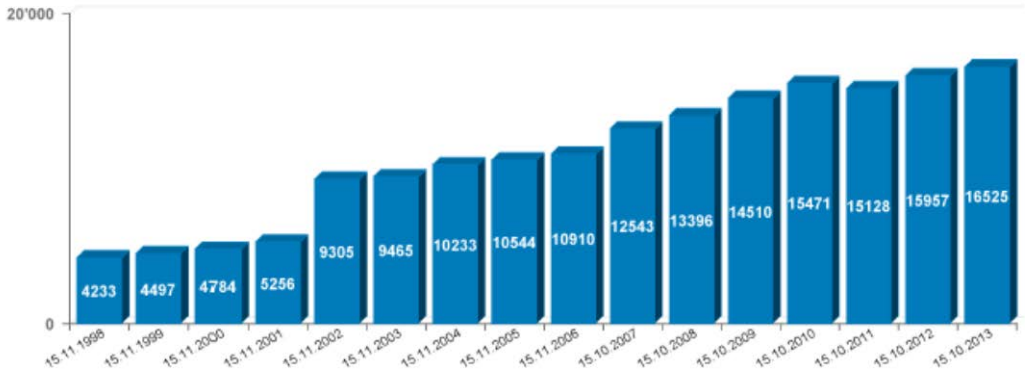


1.2 Répartition des étudiant-e-s par domaine au 15.10.2013

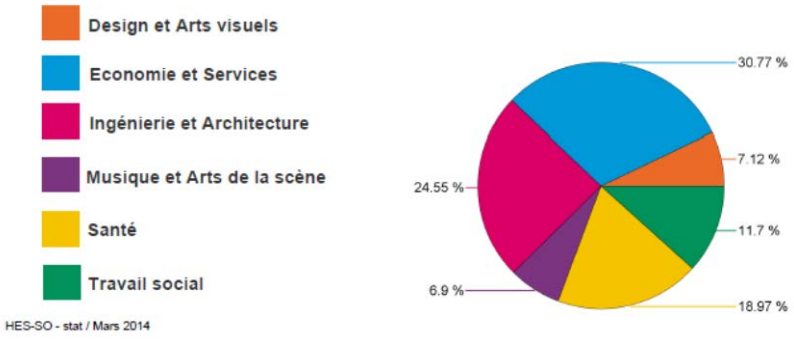


HES-SO - stat / Mars 2014

## 6. JAHRESTHEMATIKEN: STUDIERENDE UND ABSOLVENTEN FH, FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT

### Studierende und Absolventen FH

An der Sitzung vom 27. Januar 2014 erläuterte Frau Vaccaro die Entwicklung der Profile der Studierenden an der HES-SO sowie deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Sie stützte sich dabei auf eine Umfrage aus dem Jahr 2011, die zeigt, dass die Chancen auf dem Arbeitsmarkt eines FH-Absolventen mit jenen eines Absolventen einer universitären Hochschule der Schweiz vergleichbar ist. Sowohl die Bachelor- als auch die Masterabsolventen zeichnen sich durch eine hohe Qualifikation und eine grosse Anpassungsfähigkeit aus, was ihnen die Stellensuche erleichtert. Einer der Trümpfe der FH ist die praxisorientierte Ausbildung (Praktika, angewandte Projekte) – ein Trumpf, der die FH von den Universitäten unterscheidet und der nicht aus der Hand gegeben werden darf. In Sachen Vorbereitung auf die Stellensuche besteht allerdings Verbesserungsbedarf. Die Sprachkompetenzen und die Mobilität (*regional, national und international*) der FH-Absolventen müssen verbessert werden.

Sabina Schwyter (*Dachverband der FH-Alumnis*) legte an dieser Sitzung ihre Einschätzung des Arbeitsmarkts für FH-Absolventen dar.

FH Schweiz ist der Dachverband der Schweizer FH-Absolventen. Es handelt sich um einen sehr grossen Verband, der rund 44'000 Mitglieder – verteilt auf 35 Alumni-Organisationen in der Schweiz – zählt. Die Hauptanliegen dieses Verbands sind die Bildungs- und Lohnpolitik sowie die Beschäftigungsaussichten. Gemäss den Zahlen von FH Schweiz bezüglich FH-Löhne 2013 (Deutschschweiz) und 2011 (HES-SO) beläuft sich der durchschnittliche Anfangslohn der HES-SO-

Absolventen auf 74'000 Franken pro Jahr. Nach 10 Jahren sind es je nach FH-Ausbildung zwischen 100'000 und 120'000 Franken pro Jahr.

### Der Fachbereich Soziale Arbeit

An der Sitzung vom 16. Juni 2014 erläuterte Joseph Coquoz die akademischen Aktivitäten des Fachbereichs und die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die in vier Schulen erteilte Bachelorausbildung führt zu einem Bachelor in Sozialer Arbeit mit 3 Vertiefungsrichtungen (Sozialpädagogik, Sozialarbeit und soziokulturelle Animation). 2013 hat die HES-SO 591 Bachelor und 28 Master verliehen. Seit 2013 ist die Zulassung reguliert. 2014 gab es 825 Bewerber/innen für 620 Ausbildungsplätze. Die Arbeitslosenquote beträgt 2,2% ein Jahr nach Erhalt des Diploms und 0,9% fünf Jahre nach Erhalt des Diploms.

Anlässlich der Sitzung vom 29. September präsentierte Bernard Levy (Dozent an der HETS Wallis und Verantwortlicher für das Bachelorstudium) den Bachelor HES-SO in Sozialer Arbeit und Jean-François Bickel (Dozent an der HETS Freiburg) den Master HES-SO in Sozialer Arbeit.

Im Rahmen dieser Sitzung berichteten Adriano Piccoli, Student im 3. Jahr an der HETS Genf, und Stéphani Marti (HETS VD), Inhaberin des Masterdiploms, über ihre Berufsziele und -erfahrungen.

Zum Abschluss dieser Thematik besuchte das Büro der IPK die HETS Genf und erhielt dabei die Möglichkeit, verschiedenen Lehrveranstaltungen beizuwohnen und sich mit der Direktorin dieser Schule, Joelle Libois, und mehreren Lehrpersonen zu unterhalten.

## 7. INTERPARLAMENTARISCHE KOMMISSION 2015, DANKSAGUNGEN UND SCHLUSSWORTE

### Bürowahlen 2015 und Sitzungskalender

Gemäss jährlicher Turnusregelung übernimmt Solange Berset (FR) das Präsidium und Francis Charpillot (JU) das Vizepräsidium. Patrick Saudan (GE) scheidet aus dem Büro aus und wird durch Jean-Michel Bugnion (GE) ersetzt, der von der Genfer Sektion als Nachfolger bestimmt wurde.

Die IPK hat drei Sitzungstermine für 2015 vorgesehen (die Montage vom 2. Februar, 22. Juni und 28. September).

### Dank

Die effiziente Kommissionsarbeit ist in erster Linie der reibungslosen Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der HES-SO zu verdanken. Wir möchten insbesondere Lucciana Vaccaro, Rektorin der HES-SO, und Regierungsrätin Elisabeth Baume-Schneider, Präsidentin des Regierungsausschusses, herzlich danken. Ein grosses Dankeschön an Finanzdirektor Patrick Grossen, der die HES-SO nach 7 Jahre treuer und äusserst geschätzter Dienste verlässt. Unser Dank geht auch an Yvan Cornu vom Generalsekretariat des Grossen Rates des Kantons Waadt für die effiziente Organisation unserer Arbeiten sowie an Carine Billinger für die Protokollführung während der Plenarsitzungen.

### Schlussfolgerung

Das Jahr 2014 war gekennzeichnet durch die Schaffung des Rektorats (unter der ausgezeichneten Führung von Frau Vaccaro) innerhalb der Struktur der HES-SO, den ungebrochenen Erfolg der HES-SO und die Berücksichtigung der Herausforderungen infolge der Abstimmung vom 9. Februar 2014.

**Die Kommission empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura den Jahresbericht 2014 der HES-SO einstimmig zur Kenntnisnahme.**

Genf, den 12. November 2014
*Patrick Saudan*
Abgeordneter im Grossen Rat des Kantons Genf,
Präsident 2014 der IPK HES-SO

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts
Western Switzerland

# Rapport annuel 2013

Rapport d'information du Comité gouvernemental de la HES-SO à la Commission interparlementaire de contrôle HES-SO pour la période 2013

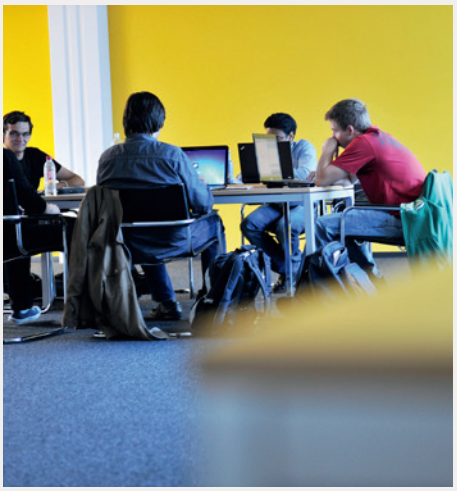

swissuniversities

## Impressum

Rédaction : Rectorat HES-SO, Delémont
Crédits photographiques :
HES-SO – Fabrice Nobs couverture, p. 10, 11 et 15
HES-SO – Thierry Parel p. 4 et 6
HETSR – La Manufacture p. 11
Adam Gregor Fotolia p. 11
© niroworld – Fotolia.com p. 17
Impression : Pressor, Delémont
Octobre 2014

# Contenu

**2013 : une année de mutations** **4**
**Un démarrage sur les chapeaux de roue** **4**
**Gouvernance** **5**
Comité gouvernemental 6
Rectorat 6
Comité directeur 7
Domaines 7
Commission de recours 7
Dispositif contractuel 8
Personnel d'enseignement et de recherche 8
Participation 9
**Enseignement** **10**
Programmes et diplômes offerts 11
Nouveautés / innovations 11
Filières par domaines d'enseignement et cantons 12
Formation continue 15
Information concernant les effectifs 16
Evolution du nombre d'étudiantes et étudiants au sein de la HES-SO 16
Répartition des personnes étudiantes par domaine au 15.10.2013 16
Répartition des personnes étudiantes en formation de base et formation continue (MAS/EMBA) 16
Répartition des personnes étudiantes par genre 16
Répartition des personnes étudiantes à plein temps, en emploi ou à temps partiel 16
Mobilité internationale 17
Statistiques pour les mobilités hors Erasmus 2012-2013 17
Etudiant-e-s diplômés 18
Quotas pour filières régulées 19
Mise en œuvre des principes et des objectifs de l'Espace Européen de l'Enseignement Supérieur (EEES) 20
**Recherche appliquée et développement Ra&D** **21**
Pilotage et financement des activités 21
Quelques chiffres 21
**Politique d'assurance qualité** **25**
**Egalité des chances** **27**
**Ressources et infrastructures** **28**
Résultats financiers et engagement des ressources 28
Synthèse financière 2013 28
Evolution des contributions financières des cantons partenaires à la HES-SO et des effectifs des étudiants 29
Financement complémentaire CLP 29
**Ressources humaines** **30**
Masse salariale 30
Structure du personnel, en EPT 30

# 2013 : une année de mutations

Avec l'entrée en vigueur de la nouvelle Convention intercantonale de la HES-SO, c'est l'ensemble de la gouvernance de la HES-SO qui a évolué. En mai, le Comité gouvernemental a nommé Luciana Vaccaro au poste de rectrice avec une entrée en fonction au 1er octobre 2013.
En juin, il prenait congé de Marc-André Berclaz, président du Comité directeur, qui partait après dix ans au sein de la HES-SO, relever de nouveaux défis à l'EPFL. L'intérim a été assuré par Martin Kasser, président dès le 1er juillet et Yves Rey, vice-président, qui ont appuyé la nouvelle rectrice jusqu'à la fin de l'année. J'aimerai remercier ici ces personnes qui se sont engagées sans relâche pour la HES-SO.
Sur le plan de l'enseignement, le Comité gouvernemental a validé l'ouverture d'un Bachelor en Contemporary Dance et d'un Bachelor en Ostéopathie, portant ainsi à 63 le nombre de filières Bachelor et Master. Sur le plan financier, il a validé une nouvelle norme comptable uniforme pour l'ensemble de l'institution, donné son accord au règlement financier 2014 ainsi qu'aux dispositions relatives au financement des trois hautes écoles conventionnées (EHL, HETSR et Changins).
L'année 2013 a été marquée par le 15e anniversaire de la HES-SO. Une fête, organisée en novembre, a permis de retrouver les très nombreux acteurs et actrices qui ont fait la HES-SO depuis sa création. Merci à toutes et tous pour le chemin parcouru ensemble!

**Elisabeth Baume-Schneider**
**Présidente du Comité gouvernemental**

# Un démarrage sur les chapeaux de roue

Pendant les trois premiers mois, j'ai parcouru 8000 kilomètres en train, participé à une vingtaine de cérémonies de diplômes et de manifestations. J'ai rencontré des professeurs, des chercheurs, des représentants du personnel administratif, des directions, bien sûr des étudiantes et des étudiants ainsi que de nombreux partenaires externes. J'ai mesuré combien les hautes écoles de la HES-SO sont enracinées dans leur tissu régional, ce qui leur donne un ancrage local avec un rayonnement national et international.
Durant ce trimestre, j'ai pu m'appuyer sur le soutien inconditionnel de l'ensemble de l'équipe mais tout particulièrement celui de Martin Kasser, président et d'Yves Rey, vice-président. Un grand merci à tous. La fête du 15e anniversaire a été l'occasion de faire la connaissance des très nombreuses personnes qui ont œuvré à la réussite de la HES-SO.
Reprendre les rênes d'une institution aussi dynamique, orientée vers l'avenir, riche de ses diversités et de ses différences, est un très beau défi. Je suis fière d'avoir été choisie à ce poste et me réjouis de participer à son rayonnement et à son développement.

**Luciana Vaccaro**
**Rectrice**

# Gouvernance

2013 a été une année charnière pour la HES-SO : elle marque l'entrée en vigueur de la nouvelle convention intercantonale le 1er janvier. Les changements se sont succédés à un rythme soutenu au fil des mois, sous l'égide de la démarche HES-SO//transition, dont le but était de coordonner la mise en œuvre de la convention intercantonale.
Voici un aperçu non exhaustif des éléments mis en place en 2013, en lien particulièrement avec l'organisation et la gouvernance de la HES-SO.

### Organigramme de la HES-SO

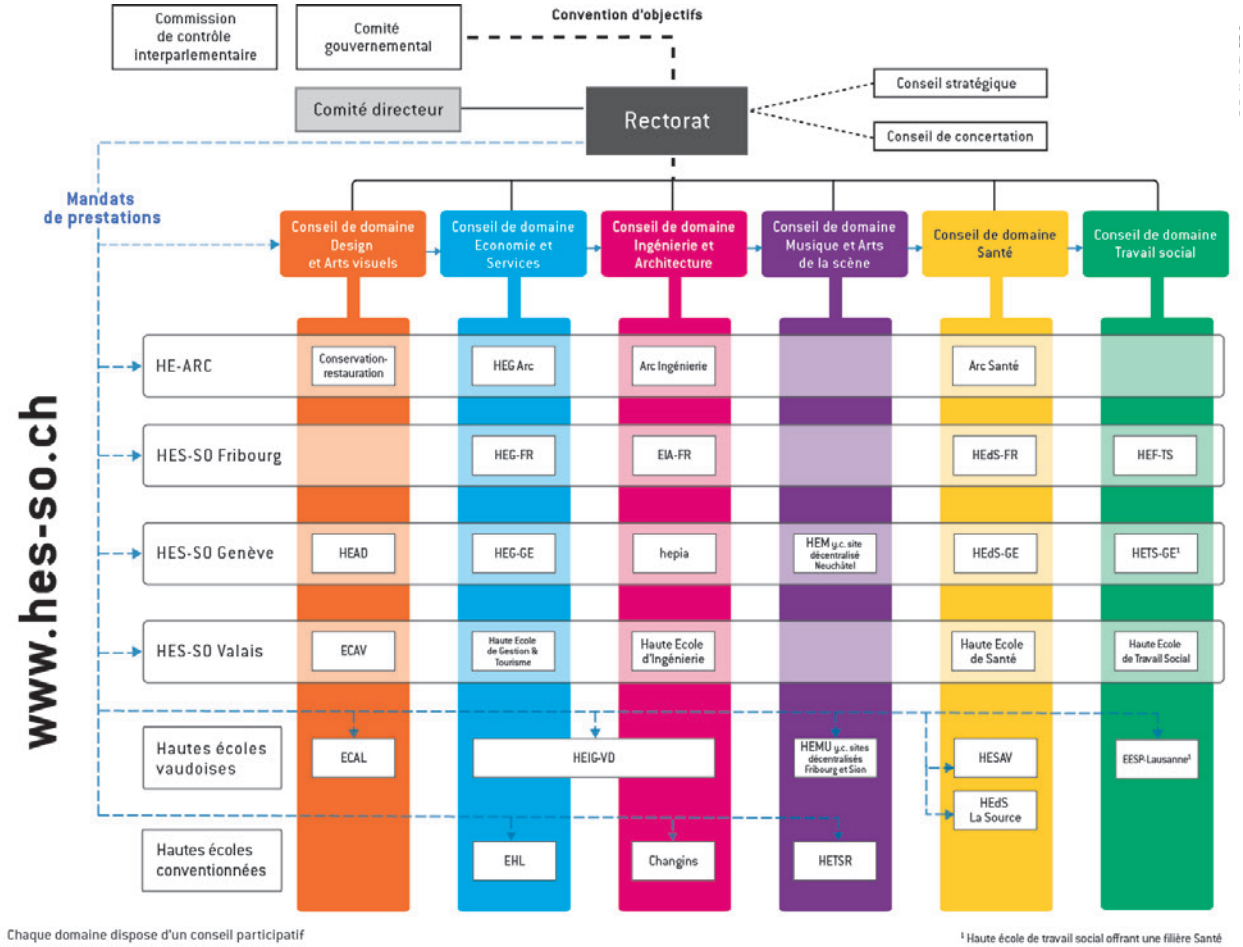


Chaque domaine dispose d'un conseil participatif

1 Haute école de travail social offrant une filière Santé

## Comité gouvernemental

Parmi les différentes instances prévues par la convention intercantonale, le Comité gouvernemental (CG) a été la première à être instituée, le 8 mars 2013. Composé des conseillers d'Etat en charge des hautes écoles de chaque canton partenaire, il est venu remplacer le comité stratégique. A cette occasion, les membres du CG, désormais au nombre de cinq, ont pris congé de leurs collègues des anciens Comités stratégiques. Ils ont ensuite élu Philippe Gnaegi (NE) et Anne-Catherine Lyon (VD) respectivement à la présidence et à la vice-présidence du CG. Suite à la non réélection de Philippe Gnaegi au Conseil d'Etat neuchâtelois, c'est la ministre jurassienne Elisabeth Baume-Schneider qui a repris le 24 juin la présidence du CG pour deux ans.
Le Comité gouvernemental est l'organe de pilotage stratégique de la HES-SO. Il en exerce la haute surveillance et joue le rôle politique central de liaison entre cette institution, les gouvernements et les parlementaires cantonaux. Ses prérogatives principales, moins opérationnelles que celles des comités stratégiques d'alors, sont notamment les suivantes :

- Définir la convention d'objectifs de la HES-SO
- Adopter les plans financiers et de développements ainsi que les budgets et les comptes de la HES-SO
- Représenter la HES-SO au sein des instances politiques des hautes écoles suisses
- Créer et supprimer les domaines, les filières et les cycles d'études de la HES-SO
- Nommer la Rectrice ou le Recteur, les membres du Conseil stratégique et les membres de la Commission de recours

## Rectorat

Dès le 1er janvier 2013, la présidence du Comité directeur (CD) s'est vu confier la plupart des compétences de conduite attribuées au Rectorat par la convention, dans l'attente du recrutement d'une nouvelle équipe rectorale. Marc-André Berclaz, président, et Martin Kasser, vice-président, appuyés par Sophie Barbaza Simonot en tant que secrétaire générale ad intérim, ont assumé ces compétences au titre de Rectorat provisoire. Au départ de Marc-André Berclaz le 30 juin 2013, Martin Kasser a assuré la présidence ad intérim et Yves Rey la vice-présidence ad intérim.
En janvier 2013, le poste de Recteur/Rectrice de la HES-SO a été mis au concours. Le recrutement a été confié à une commission de sélection présidée par l'ancienne Conseillère d'Etat genevoise Martine Brunschwig-Graf et composée de neuf personnalités représentant les mondes académique et professionnel. La commission a proposé deux candidats au CG, qui a désigné le 24 mai 2013 Luciana Vaccaro première Rectrice de la HES-SO.
La Rectrice est entrée en fonction le 1er octobre 2013 et s'est appuyée pour le reste de l'année sur le Rectorat provisoire. Durant l'automne, trois vice-recteurs, Yves Rey, Patrick Furrer et Denis Berthiaume, ainsi que la secrétaire générale Sarah Kopse, ont été recrutés pour une entrée en fonction en 2014.
En tant qu'organe de conduite de la HES-SO, le Rectorat en assure la direction ainsi que sa représentation. Il est doté des compétences nécessaires afin de définir et mettre en œuvre la stratégie de l'institution, développer et encadrer les activités académiques ainsi que conduire les opérations d'assurance qualité permettant à la HES-SO d'obtenir l'accréditation institutionnelle prévue par la loi fédérale.

## Comité directeur

Avec l'institutionnalisation du Rectorat, les attributions du Comité directeur ont évolué et sa composition a été modifiée. Composé du Rectorat, des directrices générales ou directeurs généraux des hautes écoles des cantons/régions partenaires ainsi que des responsables de domaine, le Comité directeur contribue à assurer la coordination entre les domaines, les hautes écoles et le Rectorat.
Le Rectorat sollicite en particulier le préavis du Comité directeur sur toutes les décisions du Comité gouvernemental, la stratégie globale de développement, la politique de formation, la stratégie des domaines ainsi que les règlements et plans d'études et autres règlements cadres.

## Domaines

La HES-SO compte six domaines d'études, dont la bonne marche est assurée par un-e responsable de domaine. En 2013, il s'agissait de :

- Design et Arts visuels : Alexis Georgacopoulos
- Economie et Services : Yves Rey puis Catherine Hirsch ad interim (dès le 1er juillet 2013)
- Ingénierie et Architecture : Olivier Naef
- Musique et Arts de la Scène : Philippe Dinkel
- Santé : Nicole Seiler
- Travail Social : Joseph Coquoz

Chaque domaine, conduit par un Conseil de domaine, réunit les directions des hautes écoles concernées. Les conseils de domaine n'existaient pas formellement sous l'égide des anciennes conventions. Ils acquièrent ainsi une existence formelle. Leurs prérogatives principales sont de :

- Proposer la stratégie académique du domaine
- Proposer les règlements et les plans d'étude des filières
- Proposer les règles d'admission dans les filières
- Organiser les Masters sous la conduite du Rectorat
- Elaborer des programmes communs de collaborations internationales
- Préaviser les nouveaux projets de Bachelor

Chaque Conseil de domaine a consacré une partie de ses travaux de 2013 à penser son organisation et son fonctionnement. Ce processus aboutira en 2014 avec l'adoption de règlements d'organisation des domaines.

## Commission de recours

Une des premières décisions du nouveau CG, le 8 mars 2013, a été d'instituer la Commission de recours HES-SO, appelée à statuer en 2e instance sur les recours d'étudiant-e-s ou de candidat-e-s. Le défi majeur de cette institution a été d'assurer la transition entre l'ancienne commission de recours limitée aux domaines santé et travail social, active jusqu'au 31 décembre 2012 et la nouvelle, officiellement instituée en mars 2013.
La commission est présidée par Jean-François Grüner, juge au Tribunal cantonal du canton de Neuchâtel. Les membres de la commission de recours sont :

- Cornioley Berger Sophie, Juge au Tribunal administratif de première instance
- Frölicher Johannes, Juge cantonal (membre suppléant)
- Guisan Isabelle, Juge au Tribunal cantonal du canton de Vaud et à la Cour de droit administratif et public
- Zufferey Jean-Pierre, Juge cantonal (membre suppléant)

Un recours, sur les 14 recours traités en 2013, a été admis. 19 recours ont été réceptionnés dont certains seront traités en 2014.

## Dispositif contractuel

Un autre apport majeur de la convention intercantonale est l'établissement d'un dispositif contractuel liant les principales instances de la HES-SO. Ce dispositif contractuel comprend :

- La convention intercantonale, de durée illimitée, unit les sept cantons partenaires de Suisse occidentale. Elle fixe l'organisation et la gouvernance générale de la HES-SO.

- La convention d'objectifs quadriennale lie les cantons partenaires, représentés par le Comité gouvernemental, à la HES-SO, représentée par le Rectorat. Elle précise les missions de la HES-SO et les objectifs à atteindre.

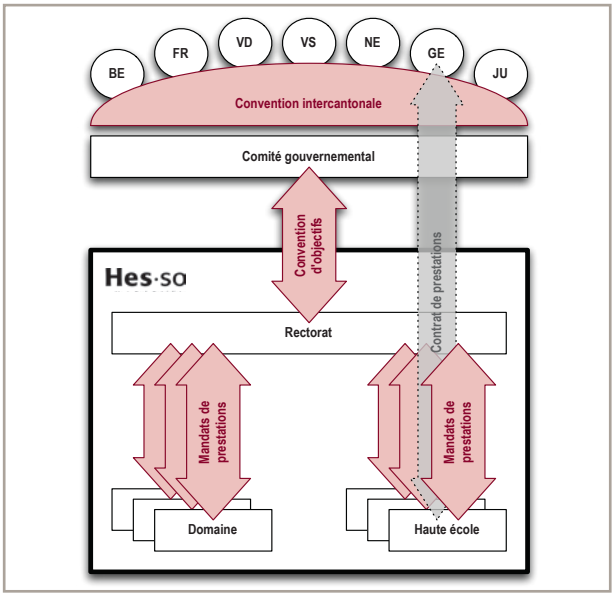


- Les mandats de prestations, également quadriennaux, lient le Rectorat à chaque domaine d'une part, et à chaque haute école d'autre part. Ils détaillent les prestations à fournir pour remplir les missions et atteindre les objectifs définis dans la convention d'objectifs.

Le processus d'élaboration, de mise en œuvre et d'évaluation de la convention d'objectifs et des mandats de prestations quadriennaux a occupé le CD lors de plusieurs séances en 2013, ainsi que le CG le 24 juin. Intitulé cycle stratégique, ce processus est ajusté et documenté au fur et à mesure de son déploiement.
Ainsi, le CG a été saisi le 24 juin 2013 d'un prototype de convention d'objectifs qui a proposé un texte mettant l'accent sur le développement académique de la HES-SO. La première convention d'objectif viendra, une fois instaurée, remplacer le prototype actuel. Elle couvrira alors les années 2017-2020 et liera la HES-SO aux cantons partenaires, représentés par le CG.
Les travaux d'élaboration de cette convention d'objectifs 2017-2020, ainsi que des mandats de prestations qui en découleront, ont débuté à l'été 2013 par la mise au point d'outils à l'usage des domaines et des hautes écoles dans l'élaboration de leurs stratégies respectives.
A noter que les trois hautes écoles conventionnées que sont la Haute école de théâtre de Suisse romande - Manufacture, Changins – Haute Ecole de viticulture et oenologie et l'Ecole hôtelière de Lausanne - EHL, sont rattachées à la HES-SO par des conventions particulières. Les deux premières ont été adoptées par le CG le 8 mars 2013. La convention associant l'EHL à la HES-SO a quant à elle été adoptée par le CG le 24 juin 2013.

## Personnel d'enseignement et de recherche

La convention intercantonale fixe trois règles communes pour le personnel d'enseignement et de recherche (catalogue des fonctions, exigences à l'engagement et missions principales). Un groupe de travail a préparé en 2013 un avant-projet de typologie des fonctions, en reprenant les travaux antérieurs et en y intégrant les options prises en 2011 par les Comités stratégiques.
L'avant-projet de typologie des fonctions est discuté en 2014 au sein d'une Commission statutaire, organe spécifiquement chargé de participer à l'élaboration des règles communes pour le personnel d'enseignement et de recherche. La composition, soit 17 représentant-e-s du personne d'enseignement et de recherche, et son fonctionnement ont été élaborés conjointement avec des représentant-e-s du personnel à partir de septembre 2013.

## Participation

La formalisation de la participation du personnel, des étudiantes et étudiants à la gouvernance de l'institution est l'une des grandes nouveautés apportées par la convention intercantonale. En la matière, l'année 2013 a été consacrée à l'élaboration des modalités de constitution des organes participatifs (le Conseil de concertation et les Conseils participatifs de domaine), en collaboration étroite avec les représentant-e-s des enseignants, du corps intermédiaire, du personnel administratif et technique et des étudiants. Sur la base de ces travaux, l'élaboration d'un projet de règlement électoral a été lancée.
Dans l'attente de la mise en place des organes participatifs, une commission représentative a été instaurée pour accompagner le processus de mise en œuvre de la convention intercantonale. Cette commission comprend des représentant-e-s du personnel et des étudiants. Elle mène notamment des travaux réflexifs quant à la mise en place des organes participatifs. La commission représentative émet aussi des propositions pour les règlements d'application de la convention intercantonale. Elle peut aussi adopter des propositions à l'intention de la direction de la démarche transition.
Autre plateforme de participation à caractère informel : les « carrefours de la transition ». Ces rencontres hebdomadaires organisées au sein des différentes hautes écoles visaient à ouvrir un dialogue autour du changement institutionnel et de l'avenir de la HES-SO. Chaque semaine, l'ensemble du personnel d'une haute école de la HES-SO était invité à discuter avec le responsable de la démarche HES-SO//transition. Ces rencontres ont permis la mise en lumière des préoccupations et des espoirs des uns et des autres. Les thèmes les plus sollicités ont été le statut du personnel, la participation, la complexité organisationnelle et la planification stratégique. En 2013, environ 900 personnes ont participé à l'un ou l'autre des Carrefours.

# Enseignement

Au niveau de la mission d'enseignement, l'année 2013 peut être considérée comme une année de consolidation et d'accréditation. Des nouveaux programmes ont été autorisés en vue de leur ouverture soit à l'automne 2013 ou à l'automne 2014. Huit programmes Masters ont reçu leur label d'accréditation de la part de la Confédération suite à un long processus d'évaluation et d'audition. Deux programmes de formation continue EMBA (Executive Master of Business Administration) ont également reçu leur label d'évaluation OAQ. Les experts suisses et étrangers ont analysé ces programmes, en particulier la pertinence du champ professionnel couvert, les compétences développées, les systèmes d'assurance qualité mis en place et l'adéquation de ces programmes avec les besoins du marché du travail.

Ces accréditations, sous le régime de la loi actuelle, sont le garant de la reconnaissance des diplômes. A noter que, dès 2015, lors du passage à la nouvelle loi fédérale (LEHE), les programmes de formations Bachelor et Master (à l'exception des formations du domaine de la Santé) n'auront plus l'obligation formelle d'accréditation par la Confédération. Pour répondre aux exigences de l'accréditation institutionnelle, la HES-SO devra mettre en place un système propre d'évaluation de filières.

## Programmes et diplômes offerts

**Nouveautés / innovations**

3 nouvelles formations de niveau Bachelor ont démarré à l'automne 2013 et ont directement rencontré un succès auprès des candidates et candidats à l'obtention de ces diplômes :

- BSc en International Business Management à la HEG Genève
- BSc en Droit économique à la HEG Arc

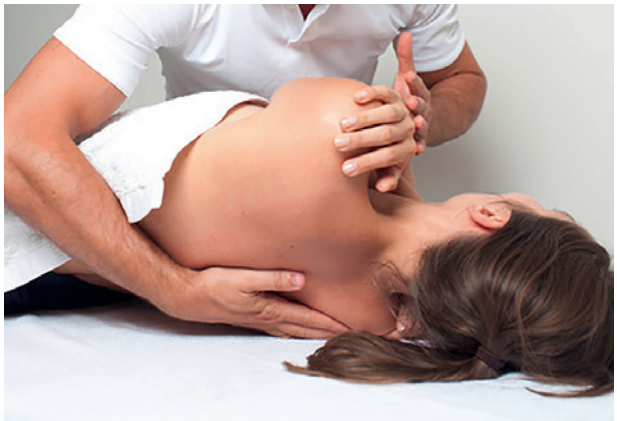

- BSc en Energie et techniques environnementales développé par la HEIG-VD et la HES-SO Valais Wallis

Un accord de partenariat entre la HES-SO et l'Université de Savoie a été conclu juin 2013. A l'instar de la mise sur pied de l'EMBA en Innovation touristique, il a pour but de faire éclore d'autres types de réalisations conjointes tant dans les domaines de l'enseignement que de la recherche entre nos deux institutions.

Des nouveaux programmes de formation ont été autorisés à démarrer leur cursus pour la rentrée 2014. Il s'agit d'un Bachelor en Ostéopathie (HEdS Fribourg) et d'un Bachelor en Danse Contemporaine (Haute école de Théâtre de Suisse romande - Manufacture), collaboration avec la Zürcher der Künste (ZHdK) et deux écoles sur le plan international.

La HES-SO et ses hautes écoles ont énormément investi pour se préparer à la rentrée dans le programme Erasmus+. Dans ce contexte, de nombreux accords ont été consolidés et des premiers échanges avec des partenaires internationaux ont été effectués en vue de participer aux autres actions possibles (alliances de connaissance et programme stratégiques) dans le programme Erasmus+.

## Filières par domaines d'enseignement et cantons

### BERNE-JURA-NEUCHÂTEL

| | 15.10.2010 | 15.10.2011 | 15.10.2012 | 15.10.2013 |
|---|---|---|---|---|
| Conservation | 26 | 35 | 40 | 40 |
| Master en Conservation-restauration | 11 | 8 | 13 | 17 |
| Droit Economique | – | – | – | 75 |
| Economie d'entreprise | 444 | 526 | 567 | 578 |
| Informatique de gestion | 101 | 133 | 170 | 167 |
| Génie électrique | 26 | 23 | – | – |
| Génie mécanique | 37 | 16 | – | – |
| Industrial Design Engineering | 97 | 125 | 135 | 131 |
| Informatique | 71 | 94 | 131 | 150 |
| Microtechniques | 85 | 112 | 139 | 154 |
| Soins infirmiers | 369 | 284 | 292 | 271 |
| **Formation continue (MAS/EMBA)** | – | **59** | **83** | **84** |
| TOTAL | 1'267 | 1'415 | 1'570 | 1'667 |

### FRIBOURG

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Economie d'entreprise | 416 | 519 | 542 | 611 |
| Architecture | 159 | 190 | 211 | 226 |
| Chimie | 87 | 81 | 86 | 90 |
| Génie civil | 62 | 82 | 83 | 100 |
| Génie électrique | 118 | 118 | 105 | 106 |
| Génie mécanique | 109 | 126 | 127 | 143 |
| Informatique | 85 | 82 | 87 | 73 |
| Télécommunications | 67 | 67 | 79 | 81 |
| Master en Architecture | 27 | 31 | 38 | 39 |
| Soins infirmiers | 347 | 278 | 318 | 322 |
| Travail social | 306 | 484 | 488 | 493 |
| **Formation continue (MAS/EMBA)** | – | **38** | **35** | **33** |
| TOTAL | 1'783 | 2'096 | 2'199 | 2'317 |

### GENÈVE

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Architecture d'intérieur | 75 | 79 | 68 | 72 |
| Arts visuels | 224 | 221 | 219 | 214 |
| Communication visuelle | 118 | 127 | 126 | 108 |
| Design industriel et de produits | 96 | 115 | 112 | 97 |
| Master en Arts visuels | 120 | 115 | 108 | 99 |
| Master en Design | 45 | 56 | 70 | 73 |
| Economie d'entreprise | 591 | 686 | 745 | 781 |
| Information documentaire | 127 | 132 | 139 | 158 |
| Informatique de gestion | 153 | 174 | 166 | 172 |
| Master en Information documentaire | 7 | – | 29 | 24 |
| International Business Management | – | – | – | 44 |
| Agronomie | 52 | 68 | 79 | 85 |
| Architecture | 151 | 175 | 209 | 203 |

Périmètre HES-SO : étudiantes et étudiants présents en formation de base avec l'année préparatoire en Santé jusqu'au 15 octobre 2010
Périmètre OFS : les étudiantes et étudiants immatriculés en formation de base et formation continue (MAS/EMBA)

| | 15.10.2010 | 15.10.2011 | 15.10.2012 | 15.10.2013 |
|---|---|---|---|---|
| Architecture du paysage | 163 | 190 | 175 | 176 |
| Génie civil | 82 | 89 | 88 | 94 |
| Génie mécanique | 62 | 59 | 65 | 77 |
| Gestion de la nature | 80 | 97 | 96 | 100 |
| Informatique | 36 | 23 | – | – |
| Ingénierie des technologies de l'information | 52 | 90 | 132 | 156 |
| Microtechniques | 77 | 81 | 80 | 80 |
| Télécommunications | 26 | 15 | – | – |
| Master en Architecture | 28 | 40 | 39 | 43 |
| Technique des bâtiments | – | – | 29 | 40 |
| Musique | 280[1] | 295[1] | 293[1] | 270[1] |
| Musique et mouvement | 19[1] | 16[1] | 20[1] | 19[1] |
| Master en Composition et théorie musicale | 16[1] | 16[1] | 22[1] | 22[1] |
| Master en Interprétation musicale | 137[1] | 130[1] | 157[1] | 167[1] |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 73[1] | 58[1] | 44[1] | 38[1] |
| Master en Pédagogie musicale | 106[1] | 112[1] | 91[1] | 99[1] |
| Nutrition et diététique | 96 | 71 | 82 | 87 |
| Physiothérapie | 102 | 83 | 90 | 95 |
| Sage-femme | 89 | 84 | 84 | 91 |
| Soins infirmiers | 343 | 271 | 343 | 365 |
| Technique en radiologie médicale | 104 | 85 | 94 | 109 |
| Psychomotricité | 60 | 92 | 93 | 94 |
| Travail social | 500 | 806 | 852 | 865 |
| **Formation continue (MAS/EMBA)** | – | **105** | **81** | **64** |
| TOTAL | 4'290 | 4'856 | 5'120 | 5'281 |

## VALAIS

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Arts visuels | 59 | 64 | 59 | 50 |
| Master en Arts visuels | 14 | 16 | 18 | 22 |
| Economie d'entreprise | 269 | 298 | 324 | 340 |
| Energie et techniques environnementales | – | – | – | 23 |
| Tourisme | 283 | 344 | 356 | 428 |
| Informatique de gestion | 106 | 101 | 106 | 129 |
| Systèmes industriels | 138 | 131 | 126 | 129 |
| Technologies du vivant | 161 | 170 | 164 | 155 |
| Physiothérapie | 119 | 89 | 95 | 101 |
| Soins infirmiers | 303 | 235 | 255 | 281 |
| Travail social | 431 | 643 | 618 | 617 |
| **Formation continue (MAS/EMBA)** | – | **9** | **20** | **13** |
| TOTAL | 1'883 | 2'100 | 2'141 | 2'288 |

[1] y.c les personnes étudiant sur le site du Conservatoire de Neuchâtel

Périmètre HES-SO : étudiantes et étudiants présents en formation de base avec l'année préparatoire en Santé jusqu'au 15 octobre 2010
Périmètre OFS : les étudiantes et étudiants immatriculés en formation de base et formation continue (MAS/EMBA)

## VAUD

| | 15.10.2010 | 15.10.2011 | 15.10.2012 | 15.10.2013 |
|---|---|---|---|---|
| Arts visuels | 50 | 59 | 64 | 57 |
| Communication visuelle | 195 | 214 | 212 | 206 |
| Design industriel et de produits | 98 | 100 | 100 | 92 |
| Master en Arts visuels | 14 | 20 | 21 | 17 |
| Master en Cinéma | 20 | 11 | 20 | 12 |
| Master en Design | 60 | 68 | 62 | 66 |
| Economie d'entreprise | 472 | 588 | 636 | 659 |
| Energie et techniques environnementales | – | – | – | 19 |
| Génie électrique | 181 | 186 | 177 | 171 |
| Géomatique | 127 | 132 | 147 | 150 |
| Informatique | 250 | 244 | 206 | 226 |
| Ingénierie de gestion | 111 | 105 | 76 | 62 |
| Ingénierie des médias | 114 | 108 | 115 | 100 |
| Microtechniques | 114 | 123 | 120 | 126 |
| Systèmes industriels | 142 | 161 | 180 | 152 |
| Télécommunications | 98 | 103 | 91 | 92 |
| Musique (classique et jazz) | 253[2] | 254[2] | 245[2] | 249[2] |
| Master en Composition et théorie musicale | 3[2] | 4[2] | 5[2] | 5[2] |
| Master en Interprétation musicale | 119[2] | 142[2] | 161[2] | 153[2] |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 7[2] | 13[2] | 15[2] | 15[2] |
| Master en Pédagogie musicale | 81[2] | 73[2] | 66[2] | 81[2] |
| Ergothérapie | 141 | 154 | 163 | 176 |
| Physiothérapie | 137 | 106 | 114 | 120 |
| Sage-femme | 46 | 54 | 56 | 58 |
| Soins infirmiers | 910 | 724 | 852 | 932 |
| Technique en radiologie médicale | 142 | 93 | 136 | 131 |
| Travail social | 531 | 909 | 894 | 865 |
| **Formation continue (MAS/EMBA)** | – | **206** | **219** | **242** |
| TOTAL | 4'416 | 4'954 | 5'153 | 5'234 |

## HAUTES ÉCOLES CONVENTIONNÉES

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hôtellerie et professions de l'accueil | 1'320 | 1'196 | 1'271 | 1'206 |
| Oenologie | 60 | 79 | 88 | 109 |
| Théâtre | 31 | 29 | 30 | 31 |
| Master en théâtre | – | – | 6 | 12 |
| **Formation continue (MAS/EMBA)** | – | **30** | **22** | **18** |
| TOTAL | 1'411 | 1'334 | 1'417 | 1'376 |

## HES-SO // MASTER

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Master en Business Administration | 110 | 121 | 136 | 156 |
| Master en Engineering TIC | 87 | 95 | 68 | 78 |
| Master en Engineering TIN | 118 | 120 | 112 | 115 |
| Master en Ingénierie du territoire | – | 39 | 57 | 72 |
| Master en Life sciences | 14 | 17 | 21 | 27 |
| Master en Sciences infirmières | 24 | 35 | 33 | 33 |
| Master en Travail social | 68 | 87 | 97 | 93 |
| TOTAL | 421 | 514 | 524 | 574 |
| **TOTAL** | **15'471** | **17'269** | **18'124** | **18'737** |

[2] y.c les personnes étudiant sur les sites des Conservatoires de Fribourg et Sion

Périmètre HES-SO : étudiantes et étudiants présents en formation de base avec l'année préparatoire en Santé jusqu'au 15 octobre 2010

Périmètre OFS : les étudiantes et étudiants immatriculés en formation de base et formation continue (MAS/EMBA)

## Formation continue

Une nouvelle formation EMBA en Innovation touristique a été développée. Elle est le fruit du résultat d'un projet Interreg IV (programme de coopération territoriale européenne France-Suisse). Cette formation est menée conjointement par l'Institut Universitaire Kurt Boesch, l'Université de Savoie, Sciences Po Grenoble et la HES-SO par l'intermédiaire de la HES-SO Valais Wallis.
La formation EPG proposée depuis près de 10 ans par l'EHL a été transformée en EMBA en Hospitality Administration pour mieux répondre aux évolutions et besoins du marché du secteur de l'hôtellerie et de l'accueil.
Finalement un MAS en Ingénierie de la Mobilité a été intégré dans l'offre de formation continue de la HES-SO.

Cette formation est en partenariat avec quatre hautes écoles du domaine de l'ingénierie et architecture (hepia, HEIG-VD, EIA-FR HES-SO Valais Wallis).

# Information concernant les effectifs

## Evolution du nombre d'étudiantes et étudiants au sein de la HES-SO

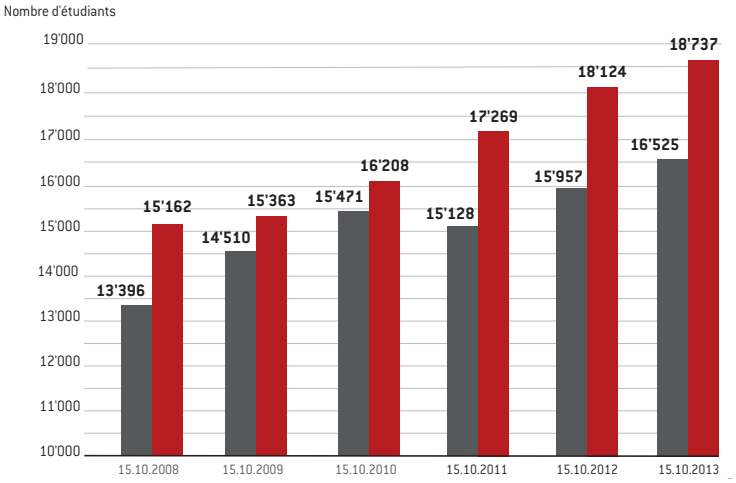


Périmètre HES-SO : étudiantes et étudiants présents en formation de base avec l'année préparatoire en Santé jusqu'au 15 octobre 2010
Périmètre OFS : les étudiantes et étudiants immatriculés en formation de base et formation continue (MAS/EMBA)

| | Nb étud. 15.10.13 | % |
|---|---|---|
| Design et Arts visuels | 1'254 | 6.69 |
| Economie et Services | 5'769 | 30.79 |
| Ingénierie et Architecture | 4'287 | 22.88 |
| Musique et Arts de la scène | 1'161 | 6.20 |
| Santé | 3'266 | 17.43 |
| Travail social | 3'000 | 16.01 |
| TOTAL | 18'737 | 100.00 |

**Répartition des personnes étudiantes par domaine au 15.10.2013**

| | Nb étud. 15.10.2010 | 15.10.2011 |
|---|---|---|
| Bachelor | 14'162 | 15'395 |
| Master | 1'309 | 1'427 |
| Formation continue (MAS/EMBA) | | 447 |
| TOTAL | 15'471 | 17'269 |

**Répartition des personnes étudiantes en formation de base et formation continue (MAS/EMBA)**

| | Nb étud.15.10.13 | % |
|---|---|---|
| Femmes | 9'828 | 52.45 |
| Hommes | 8'909 | 47.55 |
| TOTAL | 18'737 | 100.0 |

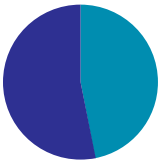

**Répartition des personnes étudiantes par genre**

| | Nb étud. 15.10.13 | % |
|---|---|---|
| Plein temps | 15'199 | 81.12 |
| Temps partiel | 1038 | 5.54 |
| En emploi | 2'500 | 13.34 |
| TOTAL | 18'737 | 100.0 |

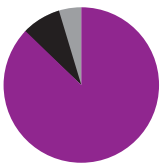

**Répartition des personnes étudiantes par domaine au 15.10.2013**

## Mobilité internationale

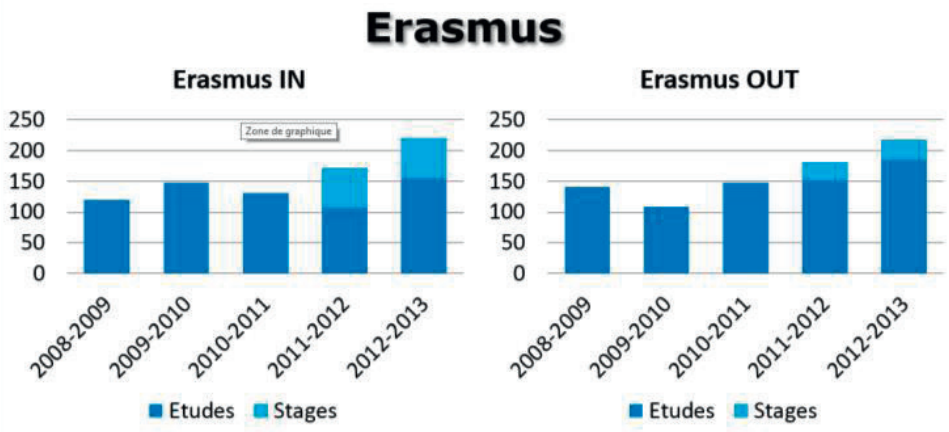


**Lors de la participation indirecte (jusqu'en 2010-2011), les stages n'étaient pas éligibles**

En comparaison nationale et dans le cadre du programme Erasmus, la HES-SO est la 1re HES et 5e haute école en matière de mobilité estudiantine. Pour la mobilité du personnel, la HES-SO se situe en 2e position.

### Statistiques pour les mobilités hors Erasmus 2012-2013

| | Nombre de jours financés | Nombre de mois |
|---|---|---|
| OUT hors Europe | 22012 | 734 |
| IN hors Europe | 4700 | 157 |
| OUT Europe non Erasmus | 4742 | 158 |

## Etudiant-e-s diplômés

Pendant l'année 2013, plus de 4100 étudiantes et étudiants ont été diplômés en formation de base, dont 86,7 % dans une filière Bachelor et 13,3 % dans une filière Master.

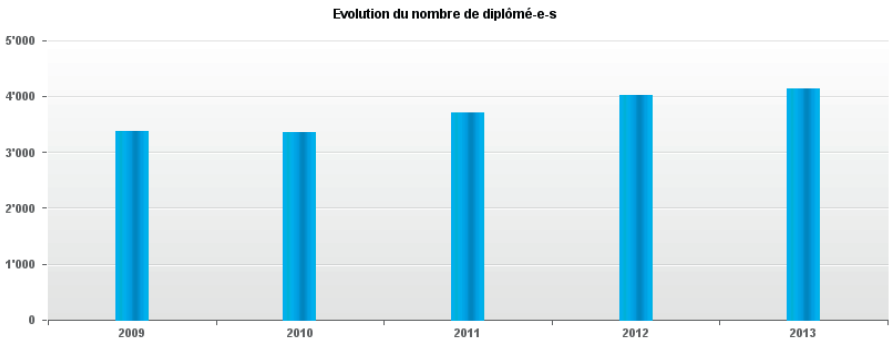

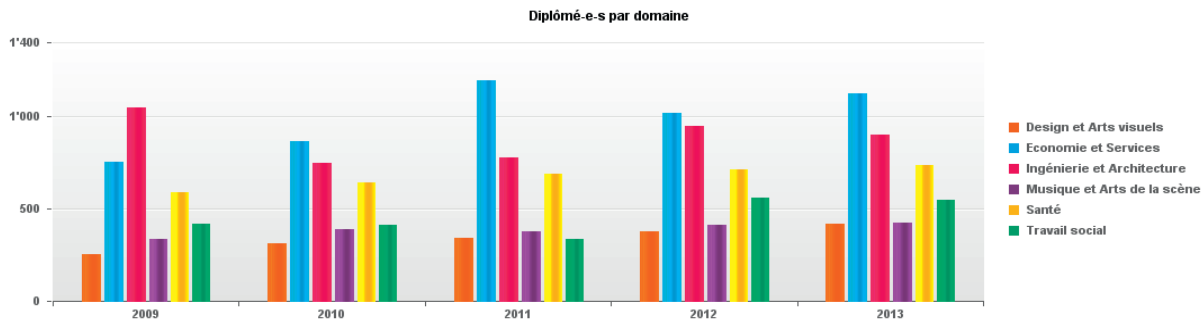

En 2013, environ 130 étudiantes et étudiants ont été diplômés en formation continue (MAS et EMBA).

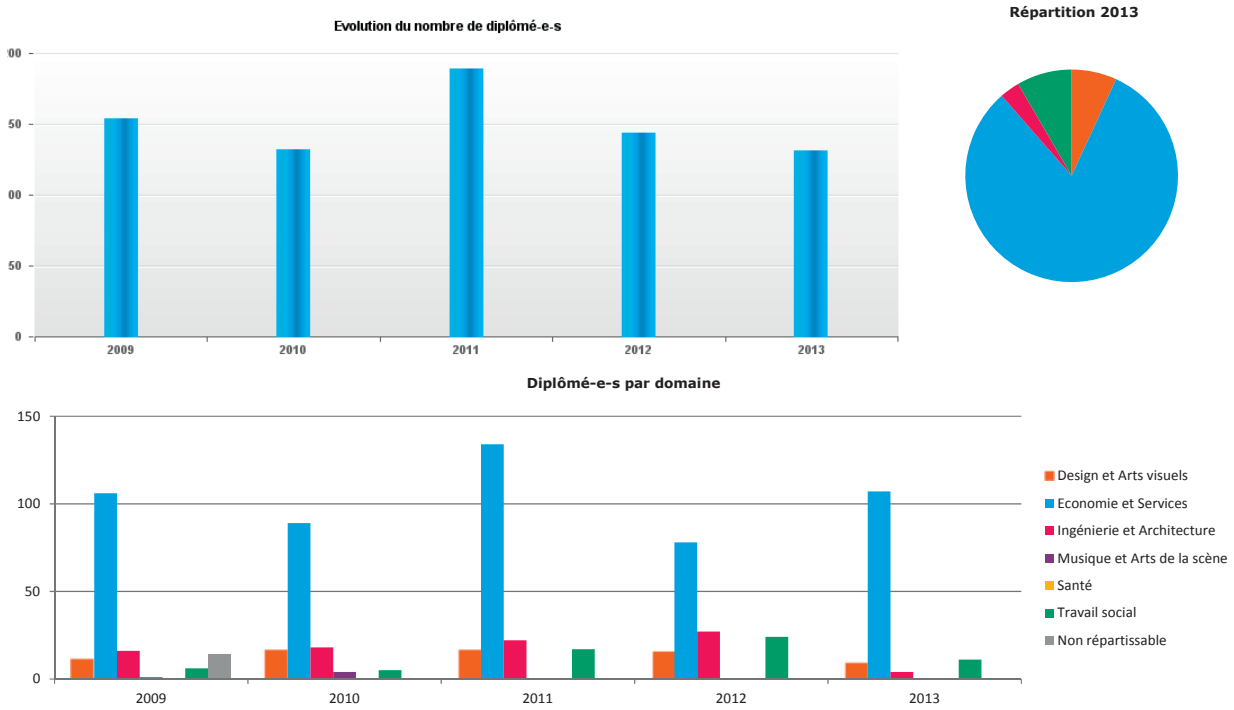


## Quotas pour filières régulées

Les quotas concernant les filières à régulation pour l'année académique 2013-2014 sont les suivants :

- Bachelor of Science HES-SO en Tourisme : 360 étudiant-e-s en formation
- Filières Bachelor et Master des Hautes Ecoles de Musique (HEM) et des unités décentralisées : 1150 étudiant-e-s en formation
- Filières Bachelor et Master dans les Arts visuels : 481 étudiant-e-s en formation
- Bachelor of Science HES-SO en Thérapie psychomotrice : 66 étudiant-e-s en formation
- Filières Bachelor of Arts en Théâtre : 34 étudiant-e-s en formation (+2)
- Master of Arts HES-SO en Théâtre : 14 étudiant-e-s en formation (+5)
- Bachelor of Science HES-SO en Ergothérapie : 134 (+ 14) étudiant-e-s en formation
- Bachelor of Science HES-SO en Physiothérapie : 300 (+23) étudiant-e-s en formation
- Bachelor of Science HES-SO en Nutrition et diététique : 85 (+7) étudiant-e-s en formation
- Bachelor of Science HES-SO de Sage-femme : 144 (+11) étudiant-e-s en formation
- Bachelor of Arts HES-SO en Travail social : 613 (+28) étudiant-e-s admis-e-s en première année

# Mise en œuvre des principes et des objectifs de l'Espace Européen de l'Enseignement Supérieur (EEES)

La HES-SO a participé, tout comme près de 850 établissements universitaires européens à la première enquête U-Multirank développée à l'initiative de la Commission européenne. U-Multirank se veut être le futur modèle de classement des hautes écoles européennes basé sur des nouveaux critères bien plus adaptés notamment aux HES suisses. Il part d'une volonté de donner aux étudiantes et étudiants un moyen de trouver les formations qui correspondent le mieux à leur projet professionnel et à leurs centres d'intérêts. Pour cette première édition, la HES-SO a participé au niveau institutionnel et, avec un focus particulier sur le domaine Economie et Services. Les résultats ont été publiés en 2014.

La HES-SO a participé à l'enquête nationale OFS 2013 sur la « Situation sociale et économique des étudiants ». Une analyse spécifique pour la HES-SO a été conduite par l'unité statistique du Rectorat. Le rapport produit en 2014 s'inscrira dans la continuité de la publication de février 2011 en lien avec la formation et la situation socio-économique des étudiants de la HES-SO. La répétition de cet exercice s'inscrit donc dans une approche longitudinale permettant de dresser des points de comparaison entre les différentes volées.

En 2013, la HES-SO a commencé la mise en œuvre et production de son futur outil de gestion de la mobilité (MoveOn – outil utilisé par près de 400 institutions européennes pour la gestion des activités internationales des hautes écoles) qui devrait faciliter la gestion et le suivi de la mobilité estudiantine (dans et hors Erasmus).

umultirank

# Recherche appliquée et développement Ra&D

Un nouveau fonctionnement de la Recherche appliquée et Développement (Ra&D) au niveau des domaines s'est dessiné. Il est régi par des règlements provisoires propres à chaque domaine et approuvés par le Rectorat. Ces règlements prévoient la création de comités Ra&D et de commissions scientifiques qui ont tous été mis en place au sein des domaines. Généralement, les premiers font fonction d'instances stratégiques et les deuxièmes d'instances scientifiques (pouvant faire appel à des experts externes).

La séparation des deux domaines Santé et Travail social, la création de l'Institut de Recherche en Musique et Arts de la Scène (IRMAS), le remplacement des Réseaux de Compétences de Suisse occidentale (RCSO) par des «programmes thématiques» dans le domaine Ingénierie et Architecture (I&A), l'engagement de responsables de la recherche dans les écoles ou encore la mise en place de nouveaux instruments d'encouragement illustrent la mise en œuvre de cette nouvelle orientation stratégique.

## Pilotage et financement des activités

Le financement des activités de Ra&D s'effectue par l'octroi à chaque domaine d'une enveloppe budgétaire annuelle. Cette enveloppe est distribuée pour partie directement aux hautes écoles (financement de base) et pour le reste à différents instruments d'encouragement prévus par les domaines. Les décisions de financement liées à ces instruments sont une compétence des conseils de domaine qui peuvent, via les règlements cités ci-dessus, la déléguer aux comités Ra&D ou aux commissions scientifiques.
La répartition du financement de base accordé aux hautes écoles s'effectue selon une clé de répartition propre à chaque domaine. Dans la majorité des domaines, une part du financement est fixe et l'autre est variable, liée à des indicateurs établis par le domaine. Dans les domaines Design et Arts visuels et Musique et Arts de la scène, l'attribution de la part variable suit une approche forfaitaire. Les quatre autres domaines utilisent des critères de performance, comme par exemple le nombre de projets obtenus auprès d'instances tierces labellisées au cours des cinq dernières années dans le domaine Travail social.
Le pilotage de la Ra&D au sein des domaines s'effectue à l'aide d'indicateurs quantitatifs et qualitatifs. Chaque domaine définit ses propres indicateurs, récolte et consolide les informations des hautes écoles et présente au Rectorat, dans son rapport d'activité annuel, les valeurs atteintes ainsi que les appréciations qualitatives.
Selon les domaines, l'accent est mis sur l'un ou l'autre indicateur qualitatif ou quantitatif, selon la typicité de la recherche effectuée dans le domaine. Par exemple, dans les domaines Design et Arts visuels et Musique et Arts de la scène, la qualité de la recherche est évaluée plutôt sur le plan qualitatif que quantitatif.
A noter qu'en 2013, les domaines ont fait des efforts remarquables dans le soutien à la mise en place de projets nationaux et européens et dans l'incitation à l'acquisition de fonds tiers.

**Quelques chiffres**

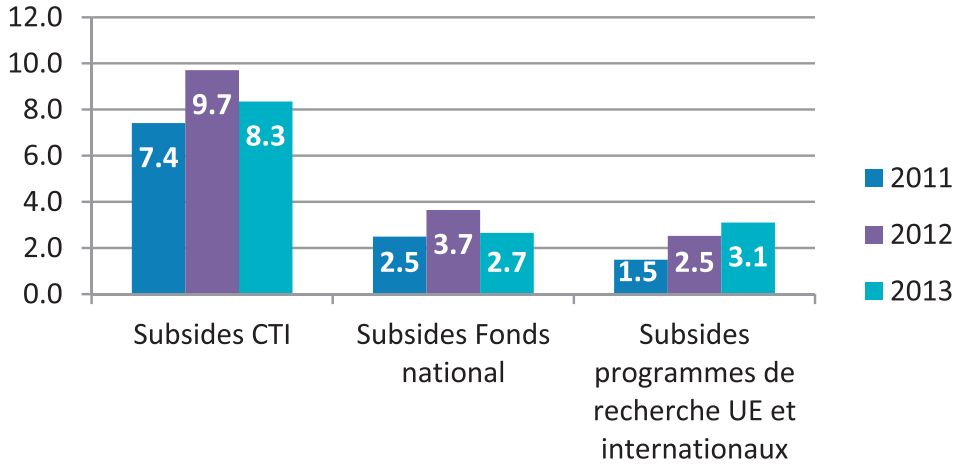


**Graphique 1 : Produits d´exploitation de la HES-SO selon les trois types principaux de sources de financement public pour la Ra&D, évolution 2011-2013, en million de CHF (source : OFS).**

D'après le *graphique 1*, le volume de la Ra&D relatif aux programmes de recherche européens et internationaux a augmenté progressivement entre 2011 et 2013. La décision prise à la fin de l'année 2013 de mettre en place une unité d'Appui Ra&D devrait permettre de dynamiser davantage encore la capacité des hautes écoles et des chercheurs à obtenir des fonds tiers pour les projets de Ra&D, en particulier auprès du Fond national suisse (FNS) et de la Commission pour la Technologie et l'innovation (CTI).

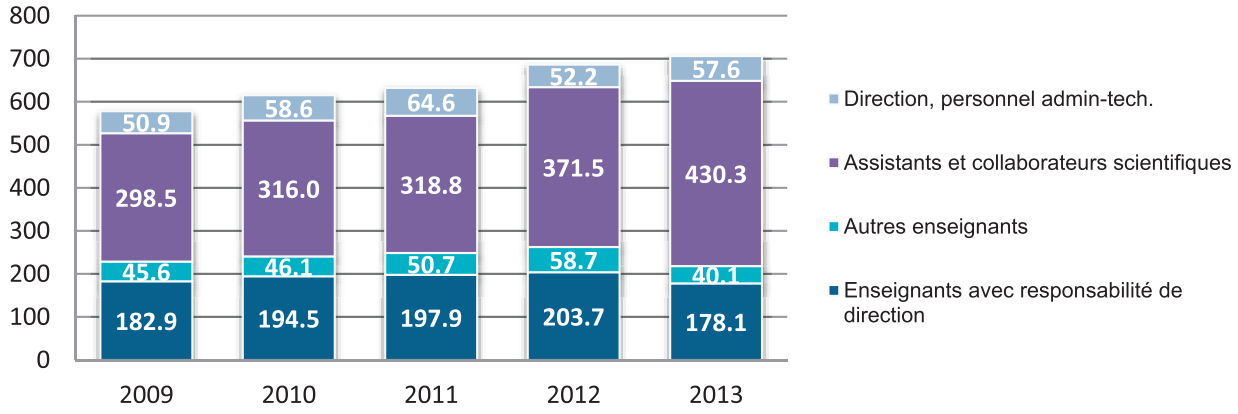


**Graphique 2 : Évolution des emplois (EPT) consacrés aux activités de Recherche et développement (R-D) à la HES-SO (2009-2013) (source : OFS)**

Le *graphique 2* montre une évolution progressive entre 2009 et 2013 du nombre total de personnes actives dans des activités de recherche et développement. Le nombre d'assistant-e-s et collaborateurs-trices scientifiques a augmenté significativement, tandis que le nombre de Professeur-e-s actifs dans la Ra&D a baissé. Ce constat s'aligne avec la mise en œuvre par les HES d'un corps intermédiaire plus nombreux, avec des compétences scientifiques pointues, qui vient soutenir les enseignant-e-s dans les activités de Ra&D.

| Année | Type de subside | BFH | HES-SO | FHNW | FHZ | SUPSI | FHO | ZFH |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2013 | Subsides CTI | 7.0 | 8.3 | 8.6 | 6.0 | 4.2 | 14.7 | 11.5 |
| | Subsides Fonds national | 4.0 | 2.7 | 3.4 | 0.4 | 0.7 | 0.2 | 4.0 |
| | Autres subsides de la Confédération | 2.0 | 4.3 | 4.2 | 2.2 | 1.5 | 1.4 | 1.5 |
| | Subsides programmes de recherche UE et internationaux | 0.8 | 3.1 | 6.3 | 0.0 | 4.4 | 1.3 | 2.1 |
| | Produits de tiers | 14.5 | 24.9 | 13.7 | 10.4 | 5.1 | 16.1 | 24.0 |
| | ***Total*** | ***28.2*** | ***43.3*** | ***36.1*** | ***19.1*** | ***16.0*** | ***33.8*** | ***43.2*** |

**Tableau 1 : Produits d´exploitation des hautes écoles spécialisées selon les pourvoyeurs de fonds pour la Ra&D, par Haute école, en 2013, en CHF**

En termes de Produits de tiers en 2013 la HES-SO affiche le volume le plus élevé en CHF (cf. tableau 1). La rubrique Produits de tiers correspond aux recettes provenant de la recherche dans le secteur privé, y compris les montants issus de fondations et d'entreprises semi-publiques, les mandats de recherche des cantons et des communes. Ce résultat confirme le fort ancrage régional de la HES-SO par rapport aux autres HES.

La HES-SO revêt aussi une dimension internationale. 32 projets européens ont été subventionnés au travers du programme FP7 de la Commission européenne, y inclus 3 projets dans lesquels la HES-SO est responsable de la coordination. Le total du subside européen perçu par la HES-SO dans FP7 s'élève à 12 m€.

# Exemple d'un projet européen dans le cadre du FP7 : projet Pegaso

**Nom du projet :** Personalised Guidance Services for Optimising lifestylein teenagers through awareness, motivation and engagement – Pegaso
**Call :** FP7-ICT-2013-10
**Type de projet :** Projet collaboratif
**Rôle de la HESSO :** Participant
**Chercheur impliqué :** Elena Mugellini (EIA-FR)
**Budget global :** 11 639 121 euro / financement UE : 8 934 000 euro
**Durée :** 42 mois, début le 01.12.2013

## Participants

Politecnico di Milano (Italy) – Coordinateur ; University of Edinburgh (United Kingdom) ; FUNDACIO PRIVADA BARCELONA DIGITAL CENTRE TECNOLOGIC (Spain) ; Lifegate SPA (Italy) ; Ropardo Srl (Romania) ; University of Nottingham (United Kingdom) ; Lombardia Informatica S.P.A. (Italy) ; Universidad de Lleida (Spain) ; Coventry University (United Kingdom) ; Bildungsberatung Till Becker & Co GmbH (Germany) ; CSEM Centre Suisse d'Electronique et de microtechnique SA – Recherche et Développement (Switzerland) ; Consiglio Nazionale delle Ricerche (Italy) ; Agencia d'Informacio Avaluacio i Qualitat en Salut (Spain) ; Imaginary Srl (Italy) ; Haute Ecole Spécialisé de Suisse Occidentale (Switzerland) ; Neos SPA (Italy) ; Gruppo Sigla Srl (Italy)

## Résumé

En Europe, l'obésité ainsi que d'autres maladies liées au mode de vie sont parmi les enjeux les plus importants du futur. Dans l'Union européenne (UE), les dépenses en santé liées à l'obésité peuvent aller jusqu'à 7 %. Elles dégagent également des coûts implicites dans l'économie au travers d'une baisse de productivité, d'une perte de production et de décès prématurés. Chez les jeunes, l'obésité est un facteur alarmant qui présage fortement le constat de cette maladie également à l'âge adulte et entraîne aussi des problèmes de santé à court terme avec un plus grand risque de problèmes sociaux et psychologiques.
Le fait de connaître les principes de « comment rester en bonne santé » ne suffit donc pas à motiver les gens à adopter des modes de vie sains. Cependant, des progrès importants peuvent être réalisés grâce à l'utilisation d'incitations transmises par une combinaison de processus et de technologies mobiles. En reconnaissant l'efficacité de cette approche, le projet PEGASO

a comme but de développer un système TIC transdisciplinaire et multidimensionnel qui, grâce à des mécaniques de jeu sophistiquées, incitera des changements de comportement chez les jeunes à l'égard leur mode de vie et préviendra le surpoids ainsi que l'obésité.

Le projet s'appuie sur les TIC pour construire un environnement dédié à la promotion d'un service de santé basé sur trois caractéristiques principales :

- un suivi individuel et une évaluation de l'environnement, y compris capteurs portables, téléphones mobiles et agendas multimédias qui permettront l'acquisition de données physiques, physiologiques et comportementales;
- des feedbacks à l'utilisateur, en lui proposant des options saines et personnalisées des modes de vie alternatifs
- une connectivité sociale, en encourageant la participation au partage d'expérience dans les réseaux sociaux ainsi que l'engagement social.

Pour le développement du système, qui se focalise sur une approche centrée sur l'utilisateur, les jeux sociaux et en réseau ainsi que l'éducation en ligne seront utilisés. PEGASO sera testé avec plus de 300 adolescents dans trois États membres de l'UE (Espagne, Italie, Royaume-Uni).

Le développement du projet PEGASO mobilise un nombre important de partenaires chez les autorités nationales de santé, les institutions de recherche, les industries, les entreprises alimentaires et les PME ainsi que les universités actives dans les domaines de la santé et des TIC.

# Politique d'assurance qualité

La HES-SO applique les standards de qualité définis par les organes d'accréditation compétents de même que les recommandations internationales et nationales (accord de Bologne, recommandations de l'European Association for Quality Assurance in Higher Education ENQA / Conférence Suisse des hautes écoles spécialisées CSHES).

**Dans ce cadre, la HES-SO développe une approche à trois niveaux :**

### ■ Système de gestion pour les hautes écoles

Les hautes écoles de la HES-SO se dotent d'un système de gestion par la qualité inspiré des normes ISO (9001, 9004…). L'application du système vise à obtenir une bonne performance organisationnelle au travers d'un échange des bonnes pratiques entre les hautes écoles et peut s'étendre aux missions HES, en sus des aspects administratifs et techniques.

### ■ Accréditation pour les filières HES-SO

Toutes les filières de la HES-SO font l'objet d'une accréditation sur la base des prescriptions et critères définis par les instances compétentes. L'accréditation d'une filière s'entend toujours comme englobant l'ensemble de la filière ou du domaine concerné de la HES-SO.

### ■ Pilotage de la HES-SO

La HES-SO met en place les éléments nécessaires au pilotage en se fondant sur les approches développées aux premier et deuxième niveaux pour constituer ses tableaux de bord. Ultérieurement, et au besoin, elle envisage l'éventualité d'une approche formelle de type EFQM (European Foundation for Quality Management).

**Par ailleurs, diverses composantes de la HES-SO œuvrent à leur échelle à la qualité :**

### ■ Rectorat (services centraux)

- Audits internes de l'ensemble des processus figurant sur la cartographie.
- Mise en place d'un nouveau formulaire sur le portail intranet, ayant pour principal objectif de faciliter la remontée des informations pour la promotion et le suivi des non-conformités, des demandes d'amélioration ou des réclamations.
- Réalisation d'un audit de suivi par la société SQS. Ce dernier n'a révélé aucune non-conformité majeure.

### ■ HE-ARC

- Renouvellement de la certification ISO 9001 – pas de non conformités énoncées.
- Accréditation de la filière Bachelor en Microtechniques accordée sans conditions par le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR).
- Confirmation de l'accréditation du Master en Conservation-restauration jusqu'en 2018, également par le DEFR.
- Aboutissement d'un projet de gestion des 11 processus clés de la haute école grâce à un modèle développé en interne.
- Introduction de nouvelles techniques de gestion des risques tenant compte du niveau d'impact, d'occurrence et de détectabilité.
- Travaux sur les modes de réaction applicables en fonction des résultats de l'évaluation de l'enseignement par les étudiants (760 cours évalués)
- Amélioration du site intranet Qualité en termes de communication et d'accessibilité aux documents du système qualité

## HES-SO Fribourg

- Audit de renouvellement des quatre écoles de la HES-SO FR, y compris la direction générale. Aucune non-conformité majeure ou mineure n'a été relevée, mais une série de recommandations a été émise lors de la visite. Elles ont été consignées dans le rapport d'audit, présentées en comité de direction et font l'objet depuis lors de réflexion et de mesures.
- Réalisation à intervalles régulières d'enquêtes de satisfaction, englobant en 2013 pour la première fois une enquête de satisfaction de l'ensemble du personnel de la HES-SO Fribourg. Par ailleurs, les premières réflexions et travaux portant sur une inclusion à moyen terme (2017) d'une enquête menée auprès des étudiant-e-s et ne concernant pas l'évaluation de l'enseignement par ces derniers/dernières sont en cours.

## HES-SO Genève

- Depuis le 1er novembre 2013, le service Qualité a été réorganisé et centralisé au niveau des services communs de la HES-SO Genève, facilitant ainsi la mutualisation des ressources et la transversalités des procédures. En 2013, 19 audits internes sur les processus administratifs et financiers ont été effectués avec succès, et 31 fiches d'amélioration ont été traitées sur l'ensemble de l'institution.
- La re-certification de la norme ISO 9001:2008 pour la HES-SO Genève et ses écoles a été obtenue en avril 2014. L'objectif a été atteint, la Haute Ecole de Musique de Genève (HEM-GE) ayant totalement intégré le Système de Management par la Qualité de la HES-SO Genève et de ses hautes écoles dans le périmètre défini, comprenant : la gouvernance, les ressources ainsi que l'amélioration et la qualité de la formation à travers son évaluation par les étudiantes et étudiants. Pour 2014, un audit de suivi est d'ores et déjà planifié. Ce dernier se focalisera sur le management et les services communs de la HES-SO Genève, ainsi que sur HEPIA et la HEM.

## HES-SO Valais-Wallis

- Réalisation du cockpit stratégique de la HES SO Valais-Wallis, de ses hautes écoles, instituts et filières sur la base du Business Model Design.
- Préparation à l'autonomie (analyse des risques, opportunités, catalogue d'éléments à prendre en compte pour les négociations en sept groupes de projet).
- Rédaction du Système de Contrôle Interne (analyse des risques et des contrôles financiers).
- Audits internes «la relation clients au travers de la roue d'amélioration PDCA » par un groupe de 10 auditeurs formés en 2012.

# Egalité des chances

Découlant du programme fédéral sur l'égalité des chances entre femmes et hommes dans les hautes écoles spécialisées 2013-2016, les activités principales menées au sein de la HES-SO en 2013 sont liées à cinq champs d'action correspondant à l'ancrage institutionnel, la politique du personnel, le recrutement et l'encouragement des étudiant-e-s, l'enseignement et la recherche ainsi que la diversité.
Une adjointe scientifique du bureau Egalité & Diversité HES-SO a participé activement aux processus d'accréditation des Bachelors et Masters HES-SO de plusieurs filières en qualité d'auditrice.
La HES-SO a poursuivi en 2013 la mise en œuvre du plan Euraxess s'adressant à l'ensemble des chercheuses et chercheurs dans la perspective de les sensibiliser à leurs droits et devoirs, notamment en matière de non-discrimination (sexe, âge, origine, religieuse, langue, etc.), de conditions de travail, de valorisation de la mobilité ou encore de principes éthiques. La HES-SO a organisé deux ateliers REGARD destinés aux femmes de la relève et aux professeures des hautes écoles de Suisse romande, et dont l'objectif est de proposer des compétences et des outils concrets de gestion de carrière.
Pour les cinq écoles du domaine Ingénierie et Architecture de la HES-SO, la HEIG-VD conduit une classe préparatoire destinée à de jeunes femmes uniquement (APFI – Année Préparatoire Future Ingénieure). La formule comporte une période de préparation au stage ainsi qu'un stage accompagné et encadré.

Dans le cadre du Laboratoire Interuniversitaire en Etudes Genre de la HES-SO (LIEGE HES-SO), accueilli par la Haute école de Travail Social et de la Santé – EESP – Lausanne, plusieurs manifestations scientifiques (ateliers, conférences, etc.) ont été organisées.

Le bureau Egalité & Diversité de la HES-SO a travaillé à la mise en œuvre du projet « HES-SO sans obstacle » dans les hautes écoles.

# Ressources et infrastructures

**Résultats financiers et engagement des ressources**
Depuis l'entrée en vigueur de la nouvelle convention au 1e janvier 2013, la HES-SO et la HES-S2 ont été réunies. Ainsi, l'année 2013 constitue de fait le premier exercice de bouclement des comptes par une seule décision.

Le reporting, joint aux comptes, présente le détail des financements accordés et obtenus ainsi que les répartitions de la charge des cantons, avec les éléments comparatifs au budget final 2013. Il est disponible pour les membres du Commission interparlementaire de contrôle sur l'intranet de la HES-SO.

Le bouclement final 2013 présente une charge cantonale globale inférieure de 1.1 millions comparé au budget 2013, avec pourtant 347 étudiants (EPT) de plus que le budget 2013. En effet, bien que le nombre d'étudiantes et d'étudiants ait fortement augmenté, entraînant une augmentation de la subvention versée aux hautes écoles, plusieurs éléments significatifs – facturation complémentaire pour les étudiant-t-s diplômé-e-s, financement effectif de la formation pratique en-deçà du budget, non dépense au niveau des charges courantes de 1.3 mios par rapport au budget – ont justifié une contribution des cantons partenaires se situant finalement en dessous du budget.

Dans le cadre de l'adoption du budget 2014, le 24 juin 2013, le Comité gouvernemental a pris la décision de constituer un fonds affecté à la réduction des charges pour les cantons partenaires en 2014. Au 31 décembre 2013, un montant de CHF 10.0 millions est donc comptabilisé dans un fonds affecté à la réduction de la charge des cantons pour l'exercice 2014. Ce montant sera utilisé en 2014 pour diminuer d'autant les charges des cantons partenaires.

La révision des comptes du rectorat et des services centraux a été effectuée par KPMG. Dans son rapport de révision relative aux comptes 2013, l'organe de contrôle a confirmé que les comptes annuels étaient conformes aux dispositions de la Convention Intercantonale et de son règlement financier.

**Synthèse financière 2013**

| 1.1 Flux financiers [1] | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Budget 2013 | Bouclement final 2013 | | Bouclement final 2013 ./. Budget 2013 | Variation en % |
| *Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4)* | *14'681* | *15'029* | | *347* | *+ 2.4%* |
| Financement fédéral pour études principales (forfaits SEFRI) | 123'569'905 | 126'782'513 | | 3'212'608 | + 2.6% |
| Financement fédéral Ra&D | 7'000'000 | 10'340'309 | | 3'340'309 | + 47.7% |
| Financement AHES | 10'965'060 | 11'128'073 | | 163'013 | + 1.5% |
| Contributions des cantons partenaires | 346'655'087 | 345'598'385 | | -1'056'702 | - 0.3% |

**Evolution des contributions financières des cantons partenaires à la HES-SO et des effectifs des étudiants**

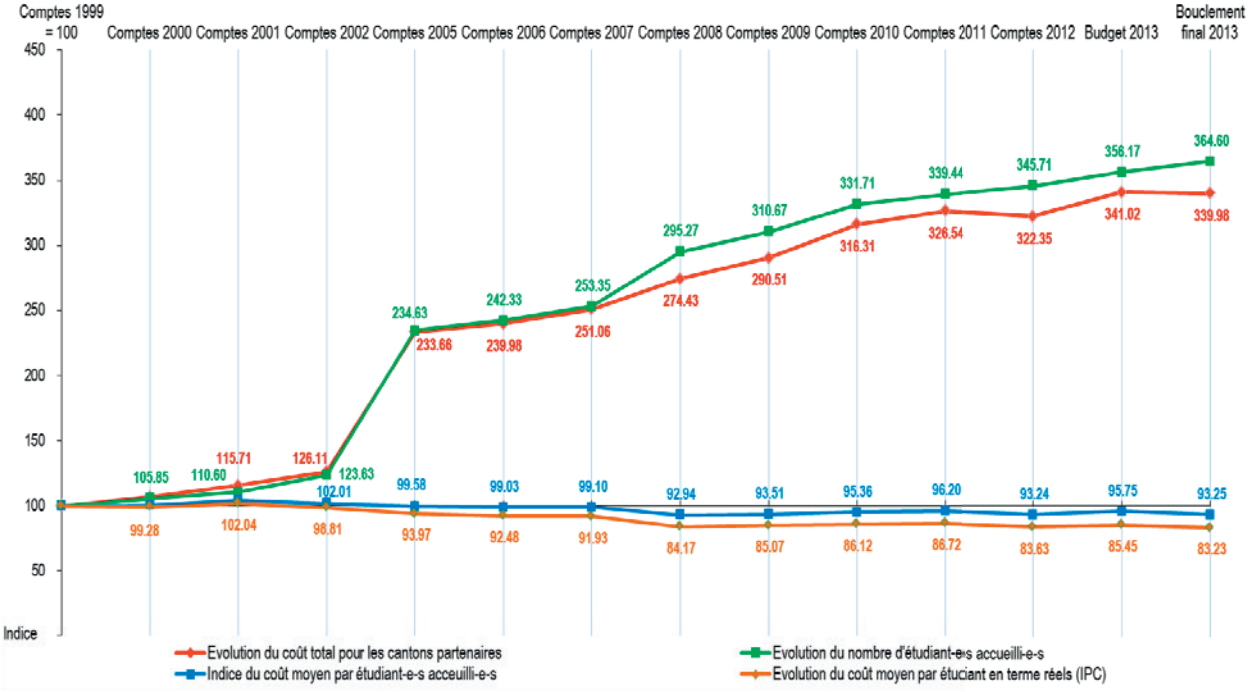


**Financement complémentaire CLP**

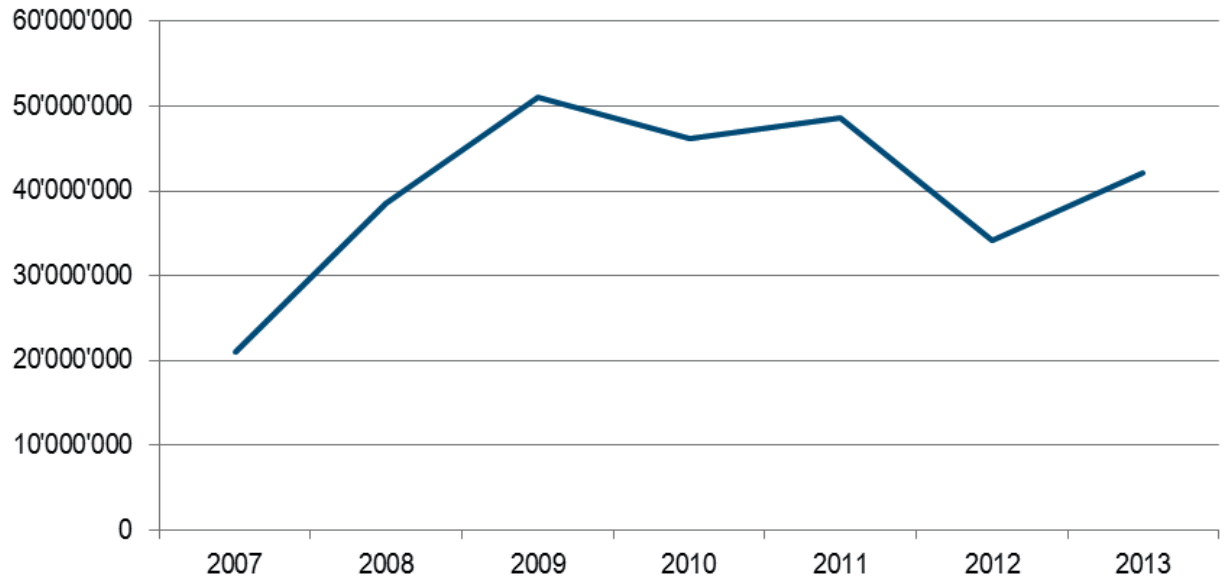


Les moyens financiers selon la comptabilité analytique ont été utilisés comme suit:

- Filières Bachelor: 406.3 millions (65 %)
- Filières Master: 52,1 millions (8 %)
- Formation continue: 25,1 millions (4 %)
- Prestations de services: 26,3 millions (4 %)
- Recherche appliquée et développement: 118,7 millions (19 %)

Au total, les conditions locales particulières (montants ajoutés par les cantons hors financement direct par le modèle financier HES-SO) ont atteint 42,1 millions de francs contre 34,2 millions en 2012.

# Ressources humaines

13 057 personnes œuvrent pour la HES-SO ou 3432 EPT. Le corps professoral et les autres enseignant-e-s représentent 51 % des effectifs, les assistant-e-s ainsi que les collaborateurs et collaboratrices scientifiques atteignent 21 % alors que les personnes engagées dans les tâches administratives et techniques (services informatiques, laboratoires, logistique, etc.) représentent 28 %.

### Masse salariale

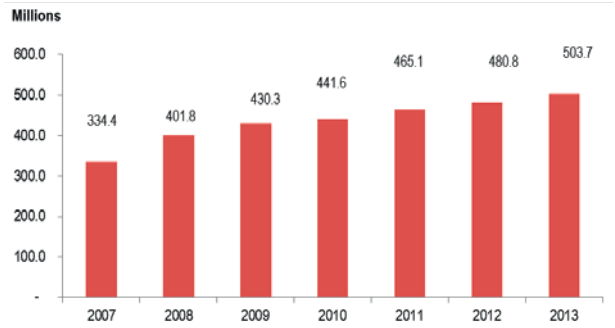


### Structure du personnel, en EPT

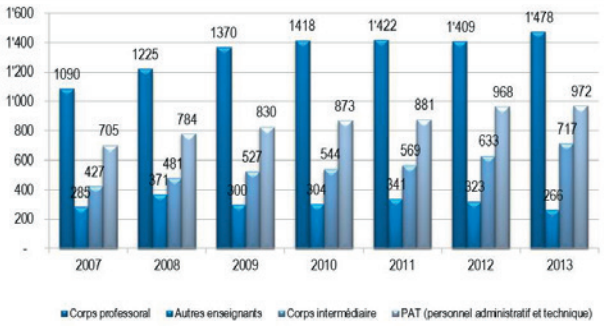

HES-SO Rectorat
Rue de la Jeunesse 1
CH-2800 Delémont
Tél. +41 58 900 00 00
Fax +41 58 900 00 01
info@hes-so.ch

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences and Arts
Western Switzerland

**HAUTE ECOLE SPECIALISEE**

**DE SUISSE OCCIDENTALE**

## COMPTE DE PROFITS ET PERTES DE L'EXERCICE

| | Note | 2013 Budget | 2013 Effectif | Ecart | 2012 Effectif |
|---|---|---|---|---|---|
| | | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Contributions des cantons partenaires | 18 | 346'655'087 | 345'598'385 | -1'056'702 | 193'647'795 |
| Contributions des cantons partenaires (santé-social) | 18 | 0 | 0 | 0 | 93'365'890 |
| Contributions des cantons partenaires (arts et musique) | 18 | 0 | 0 | 0 | 38'464'899 |
| Contributions des autres cantons (accord AHES) | | 10'965'060 | 11'128'073 | 163'013 | 11'406'235 |
| Subventions fédérales acquises | 19 | 123'569'905 | 137'122'822 | 13'552'917 | 130'735'858 |
| **Total des subventions et des contributions acquises** | | **481'190'052** | **493'849'280** | **12'659'228** | **467'620'677** |
| **Subventions fédérales à redistribuer** | 20 | **0** | **4'956'591** | **4'956'591** | **8'191'785** |
| **Subventions cantonales à redistribuer** | 20 | **0** | **0** | **0** | **2'200'666** |
| **TOTAL DES PRODUITS DE SUBVENTIONS ET DE CONTRIBUTIONS** | | **481'190'052** | **498'805'871** | **17'615'819** | **478'013'128** |
| Subventions accordées pour les études principales | 21 | -419'010'052 | -424'309'748 | -5'299'696 | -248'642'480 |
| Subventions accordées pour les études principales (santé-social) | 21 | 0 | 0 | 0 | -101'209'625 |
| Subventions accordées pour les études principales (arts et musique) | 21 | 0 | 0 | 0 | -54'515'470 |
| Subventions accordées pour les études principales - hors HES-SO | 22 | 0 | -312'027 | -312'027 | -373'510 |
| Subventions/mandats accordés par la réserve stratégique | 13.3 | 0 | -12'276'426 | -12'276'426 | -27'683'633 |
| Subventions/mandats accordés par le fonds stratégique de développement | 14.3 | 0 | -3'874'342 | -3'874'342 | -9'877'311 |
| Subventions/mandats accordés par le fonds de recherche et d'impulsions | 15.3 | -31'300'000 | -20'994'662 | 10'305'338 | 0 |
| Subventions/mandats accordés par le fonds de formation pratique | 16.3 | -16'080'000 | -14'351'152 | 1'728'848 | -13'662'251 |
| **TOTAL DES SUBVENTIONS ACCORDEES** | | **-466'390'052** | **-476'118'357** | **-9'728'305** | **-455'964'280** |
| **Subventions fédérales redistribuées** | 19 | **0** | **-4'956'591** | **-4'956'591** | **-7'737'451** |
| **Autres subventions redistribuées** | 19 | **0** | **0** | **0** | **-2'655'000** |
| **MARGE SUR LES SUBVENTIONS DE BASE** | | **14'800'000** | **17'730'923** | **2'930'923** | **11'656'397** |
| Charges communes de fonctionnement | 23 | -14'500'000 | -14'601'359 | -101'359 | -14'956'638 |
| Produits communs de fonctionnement | 23 | 0 | 1'371'635 | 1'371'635 | 1'818'775 |
| **Total des charges communes de fonctionnement** | | **-14'500'000** | **-13'229'725** | **1'270'275** | **-13'137'863** |
| Amortissement | | -350'000 | -244'892 | 105'108 | -282'937 |
| **Total amortissement** | | **-350'000** | **-244'892** | **105'108** | **-282'937** |
| Produits d'intérêts | | 50'000 | 24'236 | -25'764 | 40'716 |
| **Total des produits communs** | | **50'000** | **24'236** | **-25'764** | **40'716** |
| **CHARGES COMMUNES NETTES** | | **-14'800'000** | **-13'450'381** | **1'349'619** | **-13'380'083** |
| Ecart favorable sur les exercices antérieurs | 24 | 0 | 55'942 | 55'942 | 32'702 |
| Ecart défavorable sur les exercices antérieurs | 24 | 0 | -26'182 | -26'182 | -151'066 |
| Charges neutres | | 0 | -124'775 | -124'775 | -294'627 |
| Produits neutres | | 0 | 124'775 | 124'775 | 294'627 |
| **RESULTAT SUR AUTRES OPERATIONS** | | **0** | **29'760** | **29'760** | **-118'364** |
| **RESULTAT D'EXPLOITATION** | | **0** | **4'310'302** | **4'310'302** | **-1'842'050** |
| Alimentation de la réserve stratégique | | 0 | 0 | 0 | -26'400'000 |
| Alimentation du fonds stratégique de développement | | 0 | 0 | 0 | -9'500'000 |
| Alimentation du fonds de recherche et impulsions | | -31'300'000 | -41'640'309 | -10'340'309 | 0 |
| Alimentation du fonds de formation pratique | 16.3 | -16'080'000 | -14'351'152 | 1'728'848 | -13'662'251 |
| Alimentation à la provision pour risques et charges | | 0 | 0 | 0 | -315'980 |
| **Alimentation des fonds** | | **-47'380'000** | **-55'991'461** | **-8'611'461** | **-49'878'231** |
| Prélèvement sur la réserve stratégique | 13.3 | 0 | 12'276'426 | 12'276'426 | 27'683'633 |
| Prélèvement sur le fonds stratégique de développement | 14.3 | 0 | 3'874'342 | 3'874'342 | 9'877'311 |
| Prélèvement sur le fonds de recherche et d'impulsions | 15.3 | 31'300'000 | 20'994'662 | -10'305'338 | 0 |
| Prélèvement sur le fonds de formation pratique | 16.3 | 16'080'000 | 14'351'152 | -1'728'848 | 13'662'251 |
| Prélèvement sur la provision pour risques et charges | | 0 | 180'980 | 180'980 | 0 |
| **Prélèvements sur les fonds** | | **47'380'000** | **51'677'561** | **4'297'561** | **51'223'194** |
| **VARIATIONS SUR LES FONDS AFFECTES** | | **0** | **-4'313'899** | **-4'313'899** | **1'344'964** |
| **ACTIVITE HES-SO MASTER** | 26 | **0** | **3'597** | **3'597** | **497'086** |
| **RESULTAT DE L'EXERCICE** | | **0** | **0** | **0** | **0** |

**ANNEXE AUX COMPTES ANNUELS**
**POUR L'EXERCICE SE TERMINANT LE 31 DECEMBRE 2013**

## Activité

### 1.1 *Bases*

La LHES fixe les règles relatives au financement fédéral accordé aux hautes écoles spécialisées.

L'Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES) (à partir de 2005) du 12 juin 2003 détermine les règles de financement relatif aux coûts étudiants et étudiantes originaires des cantons non membres de la HES-SO.

La Convention intercantonale sur la Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) adoptée par les comités stratégiques le 26 mai 2011 (ci-après « La Convention HES-SO») est entrée en vigueur le 1er janvier 2013. Cette nouvelle Convention répond aux conditions posées par la Confédération demandant d'améliorer la structure de conduite et d'organisation de la HES-SO.
Sans se prononcer de manière définitive sur l'accréditation future de la HES-SO, le Conseil Fédéral a accepté le texte de l'avant-projet lors de sa séance du 27 janvier 2010 (se référer à l'exposé des motifs et projet de Convention du 26 mai 2011 pour tout complément).

En plus de la Convention intercantonale, trois documents principaux constituent la base légale du système financier :

- Le règlement financier d'application de la Convention intercantonale HES-SO ainsi que les documents y relatifs.
- Le protocole de décision relatif à l'adoption des forfaits permet de fixer les forfaits pour l'exercice 2013 en application des règles et décisions prises du fait de l'adoption du règlement financier
- Le protocole de décision Budget qui présente: a) les bases légales relatives au fonctionnement financier de la HES-SO ; b) les décisions préalables déjà prises ayant un impact sur la construction du budget ; c) les décisions prises dans le cadre du budget et qui devront être appliquées aux comptes

En vertu de ces nouvelles bases légales, dès le 1.1.2013, la HES-SO compte une seule entité au niveau du siège (appelé dorénavant Rectorat et services centraux). En conséquence, un seul jeu d'états financiers et de comptes est présenté. Les comparatifs 2012 correspondent à la somme des états financiers SO et S2 afin de présenter des périmètres identiques (voir note 25).

A noter que dans certains cas, la transition n'étant pas entièrement achevée, des éléments de la HES-S2, notamment dans les fonds, apparaissent encore dans les suivis (ceci en vertu de l'article 64 al. 1 qui prévoit la reprise intégrale de la législation d'exécution du Concordat intercantonal du 9 janvier 1997 créant une Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) et de la Convention intercantonale du 6 juillet 2001 créant la Haute école spécialisée santé-social de Suisse romande (HES-S2).

### 1.2 *Missions*

Conformément à la loi fédérale sur les hautes écoles spécialisées et au concordat, la HES-SO a pour buts :

a) d'offrir dans la région de Suisse occidentale des formations de qualité, de niveau universitaire, à la fois scientifiques et axées sur la pratique, et d'élargir les perspectives de carrière des jeunes ;

b) de proposer des mesures de perfectionnement professionnel ;

c) de se charger de travaux de recherche appliquée et de développement (Ra&D) et de fournir des prestations à des tiers, afin de contribuer au développement des entreprises et d'assurer l'adéquation de la formation.

La HES-SO développe et coordonne notamment ses activités de formation et de recherche au sein de ses hautes écoles ainsi que des écoles rattachées par des conventions particulières (art.1 al.2 de la Convention).

La HES-SO a son siège administratif à Delémont et est dotée d'un Rectorat.

La HES-SO gère les Master en collaboration en vertu de l'article 6 du Règlement financier (pas de modification par rapport à la pratique antérieure).

L'article 4 de la Convention HES-SO attribue les missions suivantes à la HES-SO :

- La HES-SO dispense un enseignement de niveau tertiaire axé sur la pratique et qui s'inscrit prioritairement dans le prolongement d'une formation professionnelle de base.
- Les formations sont sanctionnées par un diplôme de Bachelor et de Master HES-SO. L'offre comprend également des études postgrades et du perfectionnement professionnel.
- La HES-SO réalise des projets de recherche appliquée dont elle intègre les résultats à ses enseignements. Elle fournit des prestations à des tiers et assure les échanges avec les milieux de la pratique.
- Elle encourage le transfert des connaissances et des technologies.
- Pluridisciplinaire, elle est orientée vers l'innovation et la créativité.
- Elle contribue à l'élargissement des connaissances et à leur mise en valeur au profit des étudiantes et des étudiants et de la société.
- Dans l'accomplissement de ses missions, elle veille à assurer un développement économique, social, écologique, environnemental et culturel durable.
- Elle prend en compte le bilinguisme dans les cantons concernés.

## 2 Principes comptables et financiers

Les états financiers sont établis en conformité avec les règles généralement admises pour les entités publiques sur la base des éléments connus à fin février 2014.

Les principaux principes comptables utilisés sont les suivants :

### 2.1 *Charges et produits liés aux subventions de base*

a) *Contributions des cantons partenaires et subventions accordées pour les études principales*

Les contributions des cantons partenaires sont enregistrées annuellement sur la base des effectifs et des domiciles des étudiants aux trois dates déterminantes (15.10.2012, 15.04.2013 et 15.10.2013).

Les subventions accordées pour les études principales sont attribuées aux établissements sur la base des effectifs d'étudiants aux mêmes dates (à l'exception de l'EHL et de l'EIC où le financement est réglé par une convention incluant un forfait global).

Les contrôles liés à la validation des domiciles et des effectifs peuvent conduire à des ajustements, qui portent sur des exercices antérieurs.

b) *Subventions accordées par la réserve stratégique et par le fonds stratégique de développement*

Aux charges financées par la réserve stratégique qui figurent aux comptes 2013 s'ajoutent des engagements qui ne sont pas comptabilisés en 2013, parce qu'ils portent sur des charges futures. Ces fonds alloués à des projets en cours à fin 2013 correspondent aux engagements financiers de la réserve stratégique au 31 décembre 2013 pour lesquels, à cette même date, les charges subventionnables correspondantes ne sont pas réalisées.

c) *Subventions fédérales*

Les subventions fédérales au titre des études principales sont enregistrées annuellement sur la base des effectifs ainsi que des crédits ECTS inscrits aux trois dates déterminantes. A l'issue des vérifications en la matière, des ajustements relatifs à des exercices antérieurs sont imputés aux

comptes 2013, toutefois dans des positions séparées des mouvements comptables 2013 proprement dits.

Les subventions fédérales à redistribuer en matière d'investissements et de locations sont comptabilisées, quant à elles, sur la base des décomptes qui ont été notifiés par le SEFRI jusqu'à fin janvier 2014. Les cas en suspens ne sont donc pas pris en compte.

Pour l'exercice 2013, la HES-SO n'a pas enregistré de filières sous-critiques.

### 2.2 *Actif immobilisé et amortissements*

L'article 26 du Règlement financier relatif à l'exercice 2013 sous l'égide de la Convention intercantonale HES-SO du 26 mai 2011 précise que les investissements de la HES-SO dans les systèmes d'information sont traités comme suit :

- Les acquisitions sont enregistrées au bilan (biens tangibles d'une valeur supérieure ou égale à CHF 2'000.- par objet) ;
- Le budget des charges courantes ne contient plus les acquisitions précitées ;
- Une dépréciation linéaire basée sur une durée de vie économique (3 années) est ajoutée au budget de la HES-SO, séparément des charges communes ;
- Un budget d'investissement est approuvé dans le cadre de l'adoption du budget de la HES-SO.

Depuis 2013, les acquisitions de mobilier sont portés au bilan à partir de CHF 2'000.- par objet ou groupe d'objets. Ils sont amortis linéairement sur une durée de cinq ans.

### 2.3 *Provisions*

Les provisions correspondent à l'enregistrement d'une charge ou d'une perte de recettes probable, dont le moment ou l'ampleur de la survenance ne sont pas connus avec précision lors de l'établissement des comptes, afin d'assurer son financement et son imputation à l'exercice comptable concerné.

Les provisions permettent de couvrir en particulier les risques ainsi que les conséquences financières liées à une décision d'ordre supérieur ayant force obligatoire (loi, Confédération, CDIP).

Les provisions sont constituées ou dissoutes en fonction de l'appréciation économique des faits ou des décisions concernées ainsi que de l'évaluation des coûts correspondants.

Les provisions suivantes existent au 31 décembre 2013 :

a) Provision pour le soutien financier des changements

Cette provision a été constituée pour assurer le financement des coûts internes et externes, d'une part, de la mise en place de la nouvelle organisation de la HES-SO en réponse aux exigences de la Confédération (conditions liées à l'autorisation de gérer une HES accordée par le Conseil fédéral le 15 décembre 2003 et confirmée le 2 avril 2008), et, d'autre part, de l'élaboration et de la mise en place de la nouvelle convention intercantonale unique de la HES-SO. Celle-ci est à mettre en lien avec la loi fédérale sur les HES révisée intégrant les nouveaux domaines HES et stipulant les exigences en matière d'accréditation, de même qu'avec l'obligation d'évaluation du concordat intercantonal actuel. Cette provision est également destinée à couvrir, de manière plus générale, le financement des coûts des autres changements provoqués par des décisions d'ordre supérieur, comme par exemple le financement par ECTS dans le cadre de l'accord intercantonal sur les HES (décision CDIP du 15 décembre 2005) ou encore les évolutions liées à la nouvelle Loi fédérale sur l'aide aux Hautes Ecoles (LAHE).

b) Provision salaires (vacances, heures supplémentaires et indemnités maladie)

Une provision vacances et heures supplémentaires est constituée afin d'enregistrer dans les charges de l'exercice les vacances non prises ainsi que les heures supplémentaires effectuées sur la période.

c) Autres provisions

Des provisions peuvent être constituées dans le cas d'engagements probables fondés sur un événement situé avant la date de clôture du bilan.

## 2.4 *Fonds pour projets engagés*

Ces fonds sont de deux types :

- Enregistrement à la fin d'un exercice comptable du solde disponible sur un crédit accordé pour un projet en cours se déroulant sur plusieurs exercices comptables, afin de permettre le report de l'utilisation du crédit. Les fonds répondant à cette définition sont constitués ou dissous en fonction des disponibilités sur les crédits et de l'avancement des projets.

- Affectation de moyens financiers à la réalisation d'un projet prioritaire et important, dont le principe est arrêté et dans l'un des deux cadres budgétaires suivants : (i) report justifié d'un crédit budgétaire non utilisé en raison du délai de réalisation ou (ii) préparation du financement d'un projet nécessitant des moyens financiers importants et dont la réalisation est proche. Ces fonds sont constitués en fonction des besoins et dans la limite de la charge budgétaire par étudiant pour les cantons partenaires. Ils sont dissous en fonction de la réalisation des projets conformément aux décisions des autorités compétentes.

Les fonds suivants au 31 décembre 2013 relèvent de cette catégorie :

(i) Fonds pour le développement des applications informatiques

Deux fonds sont regroupés dans cette rubrique :

Application informatique de gestion financière (AGF) : Le crédit a été accordé le 30 avril 1999 par le Comité stratégique et le projet n'est pas complètement terminé au 31 décembre 2013. Il s'agit de plus d'assurer la continuité des développements nécessaires au fonctionnement du réseau.

Autres applications informatiques de gestion : gestion académique et administrative des écoles (AGE), gestion des projets (AGP). Il s'agit d'assurer la continuité de nouveaux développements spécifiques et nécessaires au fonctionnement efficient des applications informatiques communes de la HES-SO, ainsi que le développement des outils collaboratifs.

(ii) Fonds pour la communication

La définition et la mise en œuvre d'un concept de communication pour la HES-SO ont débuté en 2000.

## 2.5 *Fonds affectés*

Les fonds affectés correspondent à l'affectation de moyens financiers à un but spécifique conformément à une disposition légale ou réglementaire particulière. Un fonds permet notamment de gérer les variations qui sont liées aux différences entre les charges et les moyens financiers disponibles pour chaque période. Conformément aux dispositions légales ou réglementaires, les fonds sont alimentés en fonction des moyens financiers disponibles et sont utilisés selon les besoins.

Les fonds affectés au 31 décembre 2013 sont les suivants :

*Fonds avec disposition légale ou réglementaire au 31 décembre 2013*

(iii) Fonds EHL

Le fonds EHL vise à assurer le financement des subventions éventuelles de la HES-SO qui ne sont pas inscrites au budget de la HES-SO et la couverture des risques de diminutions éventuelles de sources de financement de la HES-SO en relation avec la filière HES de l'EHL.

A cela s'ajoutent les soutiens financiers ponctuels éventuels de l'EHL, notamment en faveur d'installations, d'équipements ou d'actions particulières dans le cadre notamment de l'environnement international. En corrélation avec ce dernier point et conformément à l'art. 15 de l'avenant financier à la convention entre la HES-SO et l'EHL, les éventuelles subventions fédérales en faveur des investissements HES de l'EHL sont acquises à la HES-SO et affectées au fonds EHL.

Au 31 décembre 2013, le fonds EHL représente l'équivalent d'environ 8.35 % de l'enveloppe financière annuelle totale, qui est liée au subventionnement par la HES-SO des études principales HES à l'EHL.

La convention conclue entre l'EHL et la HES-SO est applicable dès le 1er janvier 2005. Le règlement du fonds EHL a été adopté le 11 mars 2005 par le Comité stratégique.

(iv) Fonds de promotion de l'égalité des chances

La promotion de l'égalité des chances, aussi bien dans l'accès et la réalisation des études que dans l'engagement des ressources de la HES-SO, fait partie de ses objectifs importants. Les besoins sont élevés et les moyens budgétaires réservés par la HES-SO à cet effet ont été peu utilisés durant les derniers exercices. De plus, les projets se déroulent sur plusieurs années.

(v) Fonds de soutien en faveur de projets destinés aux étudiants

Les membres du Conseil consultatif de la HES-SO ainsi que des commissions économiques des réseaux de compétence Ra&D ont la possibilité de renoncer à leur indemnité annuelle, en l'affectant à des actions de soutiens particulières et ponctuelles en faveur de projets destinés aux étudiants. Ce fonds a été constitué à cet effet et a été alimenté pour la première fois en 2004.

## 3 Liquidités

| **Liquidités** | CHF |
|---|---|
| - Comptes courants bancaires, compte de chèques postaux | 19'186'492 |
| - Comptes courants bancaires des projets européens | 1'734'258 |
| **TOTAUX** | **20'920'751** |

| **Total 2012** | **13'708'836** |
|---|---|

L'ensemble des liquidités sont déposées auprès de la Banque Cantonale du Jura. Un compte postal est ouvert pour les menus frais.

Le montant de CHF 1'734'258 relatif aux projets européens et aux fonds de bourses ERASMUS n'est pas propriété de la HES-SO. Il s'agit de montants reçus de la communauté européenne et destinés au financement de projets européens et de bourses ERASMUS. Ce montant fera l'objet d'une distribution aux différents partenaires en fonction de l'avancement des travaux. La dette envers les autres partenaires est enregistrée dans un compte créancier.

## 4 Débiteurs SEFRI et cantons AHES

| **Débiteurs SEFRI et cantons AHES** | CHF |
|---|---|
| - Subventions acquises à recevoir de la Confédération | 28'950'809 |
| - Contributions AHES (accord intercantonal CDIP) à recevoir des autres cantons | 2'251'192 |
| - Contributions à recevoir des autres cantons (AHES) | 1'996'365 |
| **TOTAUX** | **33'198'365** |

| **Total 2012** | **32'655'135** |
|---|---|

Le décompte provisoire de subvention SEFRI relatif à l'exercice 2013 est comptabilisé au 31 décembre 2013. Le paiement y relatif (2ème acompte) a été encaissé le 16 janvier 2014.

Lors de l'établissement par le SEFRI du décompte final de subventions des études principales 2011, une erreur liée au remboursement des subventions fédérales versées pour la filière Master en informations documentaire au titre des exercices 2008 à 2010, s'est glissée dans le détail de leur calcul. Ce montant a été additionné à la place d'être soustrait. Un solde en leur faveur de CHF 200'654 est donc enregistré en diminution des subventions acquises à recevoir de la Confédération. Selon entente avec le SEFRI, ce montant sera porté en diminution dans leur décompte final 2013.

## 5 Contributions à recevoir des cantons partenaires et subventions à verser aux établissements pour les études principales

| | Contributions à la HES-SO CHF | Subventions de la HES-SO CHF | Clearing (- en faveur de la HES-SO) CHF |
|---|---|---|---|
| **a) Contributions des cantons partenaires pour l'exercice 2013 de la HES-SO (sans le Master conjoint en architecture)** | | | |
| - Fribourg | 5'296'497 | 9'656'439 | 4'359'942 |
| - Genève | 10'973'026 | 15'423'497 | 4'450'471 |
| - ARC | 2'132'225 | 2'674'119 | 541'894 |
| - Valais | 4'343'788 | 5'702'249 | 1'358'461 |
| - Vaud | 10'863'270 | 11'879'175 | 1'015'904 |
| - Changins | 0 | 388'400 | 388'400 |
| - Ecole hôtelière de Lausanne | 0 | 1'000'000 | 1'000'000 |
| - La Manufacture HETSR | 0 | 284'000 | 284'000 |
| **Totaux** | **33'608'806** | **47'007'879** | **13'399'073** |
| **Total 2012** | **25'365'328** | **44'531'930** | **19'166'602** |
| **b) Contributions facturées d'avance pour l'exercice 2014 et corrections exercices antérieurs** | | | |
| - Fribourg | 0 | 0 | 0 |
| - Genève | 4'099 | 0 | -4'099 |
| - ARC | 4'980'192 | 0 | -4'980'192 |
| - Valais | 4'850 | 0 | -4'850 |
| - Vaud | 8'483 | 0 | -8'483 |
| **Totaux** | **4'997'624** | **0** | **-4'997'624** |
| **Total 2012** | **11'903'983** | **0** | **-11'903'983** |
| **c) Master conjoint en architecture** | | | |
| - Fribourg | 0 | 1'204'407 | 1'204'407 |
| - Genève | 0 | 959'357 | 959'357 |
| - Ecole d'ingénieurs de Burgdorf | 0 | 312'027 | 312'027 |
| **Totaux** | **0** | **2'475'791** | **2'475'791** |
| **Total 2012** | **0** | **2'210'271** | **2'210'271** |
| **TOTAUX** | **38'606'430** | **49'483'670** | **10'877'240** |
| **Total 2012** | **37'269'311** | **46'742'201** | **9'472'890** |

Conformément au principe de la présentation brute, les deux positions sont présentées séparément au bilan .

Les subventions dues au 31 décembre 2013 par la HES-SO à l'Ecole d'ingénieurs de Burgdorf au titre du Master conjoint en architecture d'un montant de CHF 312'027 figurent au bilan dans la rubrique « passifs transitoires ».
Pour 2013, des acomptes ont été versés à hauteur de 90% pour tous les établissements, afin de retransmettre les liquidités reçues de la confédération. De plus, les clearings ont été comptabilisés même s'ils étaient inférieurs à 1 mio, réduisant ainsi les subventions à verser aux établissements d'une part et d'autre part les contributions à recevoir des cantons.

Le solde dû à Changins, à l'EHL ainsi qu'à l'HETSR correspond au montant de subvention retenu en attente de la remise des comptes certifiés.

## 6 Avances de subventions sur les études principales aux établissements

| Avances de subventions aux établissements | CHF |
|---|---|
| - Fribourg | 2'861'862 |
| - Genève | 19'872'726 |
| - ARC | 0 |
| - Valais | 2'971'934 |
| - Vaud | 4'027'422 |
| **TOTAUX** | **29'733'944** |

| | |
|---|---|
| **Total 2012** | **41'332'918** |

| Avances de contributions des cantons partenaires à recevoir | CHF |
|---|---|
| - Fribourg | 0 |
| - Genève | 0 |
| - ARC | -4'975'342 |
| - Valais | 0 |
| - Vaud | 0 |
| **TOTAUX** | **-4'975'342** |

| | |
|---|---|
| **Total 2012** | **-11'903'983** |

Compte tenu des liquidités disponibles, une avance sur le clearing des études principales des établissements cantonaux pour l'année 2014 a été effectuée. Ces avances correspondent aux 50% des clearings du budget 2014 de la HES-SO.

## 7 Immobilisations corporelles

| Immobilisations | Equipements informatiques | Mobilier | Total |
|---|---|---|---|
| Valeur initiale 01.01.2013 | 2'071'311 | 421'564 | 2'492'875 |
| Acquisitions | 131'092 | 158'889 | 289'981 |
| Ventes | 0 | 0 | 0 |
| Valeur finale 31.12.2013 | 2'202'403 | 580'453 | 2'782'856 |

| Fonds d'amortisssement | Equipements informatiques | Mobilier | Total |
|---|---|---|---|
| Valeur initiale 01.01.2013 | -1'645'120 | -421'564 | -2'066'684 |
| Dotations | -243'857 | -1'035 | -244'892 |
| Dissolutions | 0 | 0 | 0 |
| Valeur finale 31.12.2013 | -1'888'977 | -422'599 | -2'311'576 |

| Valeur nette | Equipements informatiques | Mobilier | Total |
|---|---|---|---|
| Valeur finale 31.12.2013 | 313'427 | 157'854 | 471'280 |

Les acquisitions de mobilier ont été portées au bilan au 1er janvier 2013 à partir de CHF 2000.
Les valeurs initiales reprises correspondent à la valeur des actifs au 31/12/2012 ainsi qu'à celle des amortissements de ces actifs selon les règles prévues dans le règlement financier.

## 8 Comptes courants avec institutions partenaires

Il n'y a plus de compte courant HES-S2 du fait de la fusion SO/S2.
Le compte courant avec HES-SO/Master est éliminé.
Il enregistre tout au long de l'année les flux liés aux subventions pour la formation de base de CHF 9'661'883 et les infrastructures pour CHF 1'169'873 à verser par la HES-SO à HES-SO//Master.
Les comptes courants avec les institutions partenaires ne portent pas d'intérêts.

## 9 Etablissements - subventions à verser

| Etablissements / domaines- subventions à verser | CHF |
|---|---|
| - Subventions à verser pour études principales (établissements) | 47'007'879 |
| - Subventions à verser de la réserve stratégique *(cf note 13.1)* | 3'692'598 |
| - Subventions à verser du fonds stratégique de développement | 770'622 |
| - Subventions à verser du FRI | 1'589'025 |
| - Subventions à verser pour évaluation concept Bachelors | 79'526 |
| - Créanciers projets européens *(cf. note 3)* | 1'734'258 |
| **TOTAUX** | **54'873'908** |

| | |
|---|---|
| **Total 2012** | **55'312'603** |

## 10 Provisions

| Provisions | CHF | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 01.01.2013 | Alimentation | Utilisation | Dissolution | 31.12.2013 |
| Provision pour le soutien financier des changements | 3'657'701 | | -540'488 | | **3'117'213** |
| Provision pour vacances, heures supplémentaires et salaires | 352'625 | 400'326 | | -352'625 | **400'326** |
| Provision pour risques et charges | 315'980 | | | -315'980 | **0** |
| Provision pour recapitalisation CPJU | 900'000 | | | -12'779 | **887'221** |
| Provision pour nouveaux domaines HES | 210'000 | | | 0 | **210'000** |
| **TOTAUX** | **5'436'306** | **400'326** | **-540'488** | **-681'384** | **4'614'760** |

Provision pour le soutien financier des changements

En application de la Nouvelle Convention, la provision pour le soutien financier aux changements (transition) évolue en vertu des autorisations de libération prises par le Comité Gouvernemental (voir CG 2013/5/17) et des utilisations sur les différents projets.

Provision pour recapitalisation CPJU

Un ajustement de CHF-12'779 a été comptabilisé au 31.12.2013, selon décompte définitif reçu en mars 2014.

Provision pour risques et charges

Une provision pour filière sous critique HES-SO Master avait été créée au bouclement 2012 pour un montant de CHF 180980,-. Les filières incriminées ont toutes remplies en 2013 les conditions en matière d'effectif critique. La provision a donc été dissoute.

Les prestations refacturées au sein de certaines communautés de recherche n'avaient pas été comptabilisées correctement lors de leur intégration dans le décompte 2011. Il en résultait une surévaluation des produits de tiers qui avait conduit à la constitution d'une provision de CHF 135000,-. Cette provision a été dissoute à réception du décompte SEFRI.

## 11 Fonds pour projets engagés

| Fonds pour projets engagés | CHF | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 01.01.2013 | Alimentation | Mouvements | 31.12.2013 |
| **Fonds pour la communication** | **20'000** | **0** | **0** | **20'000** |
| Fonds "Application informatique de gestion financière" | 113'459 | 0 | 14'990 | 98'469 |
| Fonds "Applications informatiques de gestion des écoles et des projets" | 524'941 | 0 | 14'965 | 509'976 |
| **Fonds pour le développement des applications informatiques** | **638'400** | **0** | **29'955** | **608'445** |
| **TOTAUX** | **658'400** | **0** | **29'955** | **628'445** |

Les mouvements sur les fonds pour projets engagés sont imputés aux charges communes de coordination et d'harmonisation et sont gérés dans ce cadre.

Les prélèvements effectués en 2013 concernent le développement de l'application de gestion des écoles (AGE) à hauteur de CHF 14'965, et le développement de l'application de gestion financière (AGF) à hauteur de CHF 14'990.

## 12 Fonds destinés à la recherche et aux impulsions

| | Réserve stratégique | Fonds stratégique | Fonds de recherche et d'impulsions | TOTAUX |
|---|---|---|---|---|
| Fonds engagés | 8'622'799 | 3'181'255 | 17'980'311 | **29'784'365** |
| Fonds libres | 653'530 | 570'606 | 2'665'337 | **3'889'473** |
| **TOTAUX** | **9'276'329** | **3'751'861** | **20'645'648** | **33'673'838** |

Au 31 décembre 2013, trois fonds destinés à la recherche et aux impulsions sont présents aux comptes.
La réserve stratégique et le fonds stratégique ne sont plus alimentés après l'exercice 2012. Toutefois, des projets sont encore en cours et font l'objet de financement en vertu de décisions prises. Ces deux fonds sont destinés à disparaître une fois les projets terminés.
Au 1er janvier 2013, le fonds de recherche et d'impulsions prend la relève des deux anciens fonds mentionnés ci-dessus.

## 13 Réserve stratégique

### *13.1 Subventions/mandats à verser de la réserve stratégique au 31 décembre 2013*

Les montants suivants correspondent aux délimitations périodiques appliquées aux comptes 2013, classés par établissement leader auquel les versements sont adressés (établissements des chefs de projets et des coordinateurs des réseaux de compétences) :

| **Subventions/mandats à verser** | Subventions, mandats à verser CHF |
|---|---|
| - Fribourg | 612'705 |
| - Genève | 387'689 |
| - ARC | 514'929 |
| - Valais | 537'180 |
| - Vaud | 1'641'028 |
| - Ecole d'ingénieurs de Changins | 0 |
| - Ecole hôtelière de Lausanne | 0 |
| - Hors établissements HES-SO | -933 |
| **TOTAUX** | **3'692'598** |

| | |
|---|---|
| **Total 2012** | **5'129'735** |

### *13.2 Récapitulation des mouvements comptables relatifs à la réserve stratégique*

| **Récapitulation des mouvements comptables relatifs à la réserve stratégique** | CHF |
|---|---|
| Fortune au 01.01.2013 | 28'752'755 |
| + Alimentation selon budget | - |
| **= Sous-total** | **28'752'755** |
| ./. Charges *(note 13.3)* | -12'276'426 |
| **Fortune au 31.12.2013** | **16'476'329** |

### *13.3 Détail des charges de la réserve stratégique par établissement et par mission*

| **Détail des charges de la réserve stratégique par établissement** | Structures et projets Ra&D CHF | Formations postgrades CHF | Autres impulsions CHF | **Total CHF** |
|---|---|---|---|---|
| - Fribourg | 1'632'541 | 15'000 | 353'489 | **2'001'030** |
| - Genève | 1'790'328 | - | 366'232 | **2'156'560** |
| - ARC | 1'068'633 | 111'000 | 90'093 | **1'269'726** |
| - Valais | 2'273'734 | 35'000 | 256'896 | **2'565'630** |
| - Vaud | 2'497'327 | 712'500 | 163'495 | **3'373'322** |
| - Ecole d'ingénieurs de Changins | 128'450 | - | -2'204 | **126'246** |
| - Ecole hôtelière de Lausanne | 117'000 | - | - | **117'000** |
| - Hors établissements HES-SO | 16'128 | 26'000 | 624'785 | **666'912** |
| **TOTAUX** | **9'524'140** | **899'499** | **1'852'786** | **12'276'426** |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Total 2012** | **24'222'859** | **507'634** | **2'953'139** | **27'683'633** |

| Détail des charges de la réserve stratégique par mission | CHF | CHF |
|---|---|---|
| **Mission 1 : Ra&D - Personnel de base (structures)** | | |
| Socles Ra&D des écoles | - | |
| Consortium | 114'080 | 114'080 |
| **Mission 2 : Ra&D - Projets** | | 9'410'060 |
| **Mission 3 : Formations postgrades** | | 899'499 |
| **Mission 4 : Autres impulsions liées aux missions HES** | | |
| Développement Bachelors - Masters et Accréditation | 432'260 | |
| Subventions pour échanges internationaux | 902'384 | |
| E-Learning | 50'000 | |
| Promotion des domaines et des filières | 142'317 | |
| Bilinguisme | 292'800 | |
| Enveloppes des domaines | 43'764 | |
| Autres | -10'739 | 1'852'787 |
| **TOTAUX** | | **12'276'426** |
| **Total 2012** | | **27'683'633** |

### *13.4 Fonds alloués à des projets en cours et fonds non alloués à fin 2013*

A fin 2013, le total cumulé net des engagements financiers de la réserve stratégique depuis 1999 (promesses de subventions, mandats accordés, libération de crédits et économies sur projets terminés) s'élève à CHF 287'063'280.

Les comptes 1999 à 2013 font apparaître quant à eux des charges financées par la réserve stratégique pour un montant total de CHF 278'440'482.

| **Fonds alloués à fin 2013** | CHF |
|---|---|
| - Missions 1 et 2 : Ra&D - Structures et projets | 222'081 |
| - Mission 3 : Formations postgrades | 50'000 |
| - Mission 4 : Autres impulsions liées aux missions HES | 228'518 |
| - Fonds réservés pour des projets | 8'122'200 |
| **Sous total I - Fonds engagés** | **8'622'799** |

| **+ Fonds disponibles et attribués à des missions** | CHF |
|---|---|
| - Missions 1 et 2 : Ra&D - Structures et projets | 324'322 |
| - Mission 3 : Formations postgrades | 65'638 |
| - Mission 4 : Autres impulsions liées aux missions HES<br>Enveloppes financières réservées en faveur :<br>-- du bilinguisme : CHF 500<br>-- des échanges internationaux : CHF 15'620<br>-- VAE: CHF 152'800<br>-- Enveloppe domaines: CHF 22'262<br>-- autres : CHF 72'389 | 263'570 |
| **Sous total II - Fonds libres** | **653'531** |
| **Total I + II** | **9'276'329** |
| + Fonds destiné à la réduction des charges pour les cantons partenaires en 2014 | **7'200'000** |
| **= Fortune au 31.12.2013** | **16'476'329** |

Dans le cadre de l'adoption du budget 2014 le 24 juin 2013, le Comité gouvernemental a pris la décision « de constituer un fonds de CHF 10.0 mios affecté à la réduction des charges pour les cantons partenaires en 2014. » Cette même décision mentionnait que ce fonds devait être alimenté par CHF 7.2 mios de la réserve stratégique et par CHF 2.8 mios du fonds stratégique. Au 31 décembre 2013, le montant de CHF

7.2 mios est donc comptabilisé dans un compte spécifiquement créé suite à cette décision. Ce montant sera utilisé en 2014 pour diminuer d'autant les charges des cantons partenaires.

## 14 Fonds stratégique de développement

### *14.1 Subventions/mandats à verser du fonds stratégique au 31 décembre 2013*

Les montants suivants correspondent aux délimitations périodiques appliquées aux comptes 2013, classés par instance leader auquel les versements sont adressés (instance des chefs de projets et des coordinateurs des réseaux de compétences) :

| **Subventions / mandats à verser** | Subventions, mandats à verser CHF |
|---|---|
| - Fribourg | 135'464 |
| - Genève | 279'410 |
| - ARC | 45'000 |
| - Valais | 27'605 |
| - Vaud | 281'923 |
| - Autres | 1'221 |
| **TOTAUX** | **770'622** |

| | |
|---|---|
| **Total 2012** | **1'553'892** |

### *14.2 Récapitulation des mouvements comptables relatifs au fonds stratégique*

| **Récapitulation des mouvements comptables relatifs au fonds stratégique** | CHF |
|---|---|
| **Fortune au 01.01.2013** | **10'426'204** |
| + Alimentation selon budget pour domaines Santé et Travail social | 0 |
| + Alimentation selon budget pour les nouveaux domaines | 0 |
| **= Sous-total** | **10'426'204** |
| ./. Charges (note 14.3) | -3'874'342 |
| **Fortune au 31.12.2013** | **6'551'861** |

### *14.3 Détails des charges du fonds stratégique par instance cantonale et par mission*

| **Détail des charges du fonds stratégique par instance** | Structures - projets Ra&D CHF | Formations postgrades CHF | Autres impulsions CHF | Total CHF |
|---|---|---|---|---|
| - Fribourg | 336'597 | - | 65'276 | 401'873 |
| - Genève | 650'381 | 145'000 | 417'118 | 1'212'499 |
| - ARC | 102'000 | - | 36'000 | 138'000 |
| - Valais | 73'605 | - | 286'290 | 359'895 |
| - Vaud | 815'119 | 35'000 | 631'174 | 1'481'293 |
| - Hors établissements HES-S2 | -1'350 | 3'076 | 279'056 | 280'783 |
| **TOTAUX** | **1'976'351** | **183'076** | **1'714'915** | **3'874'342** |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Total 2012** | **6'513'589** | **60'933** | **3'302'790** | **9'877'311** |

| Détail des charges du fonds stratégique par mission | CHF | CHF |
|---|---|---|
| **Mission 1 et 2 : Ra&D - Structures et projets** | | 1'976'351 |
| **Mission 3 : Formations postgrades** | | 183'076 |
| **Mission 4 : Autres impulsions liées aux missions HES** | | |
| Nouvelles formations | 102'092 | |
| Subventions pour échanges internationaux | 626'846 | |
| Mobilité | 134'334 | |
| Bilinguisme | 105'225 | |
| Promotion domaines | 20'840 | |
| VAE | 0 | |
| Projets spécifiques et évaluations | 24'221 | |
| Projets spéciaux internationaux | 2'964 | |
| Enveloppes domaines | 8'289 | |
| Autres | 690'104 | 1'714'915 |
| **TOTAL** | | **3'874'342** |
| **Total 2012** | | **9'877'311** |

### *14.4 Fonds alloués à des projets en cours et fonds non alloués à fin 2013*

A fin 2013, le total net cumulé des engagements financiers du fonds stratégique depuis 2003 (promesses de subventions, mandats accordés, libération de crédits et économie sur projets terminés) s'élève à CHF 56'429'396. Les comptes 2003 à 2013 font apparaître quant à eux des charges financées par le fonds stratégique pour de montant total de CHF 53'248'142.

| Fonds alloués à fin 2013 | CHF |
|---|---|
| - Missions 1 et 2 : Ra&D - Structures et projets | 317'308 |
| - Mission 3 : Formations postrgrades | 0 |
| - Mission 4 : Autres impulsions liés aux missions HES | 13'556 |
| - Fonds réservé pour des projets | 2'850'392 |
| **Sous total I - Fonds engagés** | **3'181'256** |

| Fonds disponibles et attribués à des missions | CHF |
|---|---|
| - Missions 1 et 2 : Ra&D - Structures et projets : enveloppes financières réservées en faveur :<br>Solde disponible CHF 303137 | 303'138 |
| - Mission 3 : Formations postgrades | 35'795 |
| - Mission 4 : Autres impulsions liées aux missions HES<br>Enveloppes financières réservées en faveur :<br>-- nouvelles formations : CHF 36'381<br>-- des échanges internationaux : CHF 15'793<br>-- mobilité : CHF 15'665<br>-- VAE : CHF 50'000<br>-- Bilinguisme: CHF 11'900<br>-- Enveloppe domaines: CHF 31'317<br>-- autres: CHF 70'616 | 231'672 |
| **Sous total II - fonds libres** | **570'605** |
| **Total I + II** | **3'751'861** |
| + Fonds destiné à la réduction des charges pour les cantons partenaires 2014 | **2'800'000** |
| **= Fortune au 31.12.2013** | **6'551'861** |

Dans le cadre de l'adoption du budget 2014 le 24 juin 2013, le Comité gouvernemental a pris la décision « de constituer un fonds de CHF 10.0 mios affecté à la réduction des charges pour les cantons partenaires en 2014. » Cette même décision mentionnait que ce fonds devait être alimenté par CHF 7.2 mios de la réserve stratégique et par CHF 2.8 mios du fonds stratégique. Au 31 décembre 2013, le montant de CHF

2.8 mios est donc comptabilisé dans un compte spécifiquement créé suite à cette décision. Ce montant sera utilisé en 2014 pour diminuer d'autant les charges des cantons partenaires.

## 15 Fonds de recherche et d'impulsions

Ce fonds est créé au 1er janvier 2013 en vertu de la nouvelle Convention intercantonale et du Règlement financier relatif à l'exercice 2013.

### *15.1 Subventions/mandats à verser du fonds recherche et d'impulsions au 31 décembre 2013*

Les montants suivants correspondent aux délimitations périodiques appliquées aux comptes 2013, classés par établissement leader auquel les versements sont adressés (établissements des chefs de projets et des coordinateurs des réseaux de compétences) :

| **Subventions/mandats à verser** | Subventions, mandats à verser CHF |
|---|---|
| - Fribourg | 304'310 |
| - Genève | 347'542 |
| - ARC | 222'830 |
| - Valais | 478'661 |
| - Vaud | 145'600 |
| - Ecole d'ingénieurs de Changins | 0 |
| - Ecole hôtelière de Lausanne | 71'000 |
| - Hors établissements HES-SO | 19'082 |
| **TOTAUX** | **1'589'025** |

| | |
|---|---|
| **Total 2012** | **0** |

### *15.2 Récapitulation de l'alimentation et des mouvements comptables relatifs au fonds de recherche et d'impulsions*

| **Récapitulation des mouvements comptables relatifs au fonds de recherche et d'impulsions** | CHF |
|---|---|
| Fortune au 01.01.2013 | 0 |
| + Alimentation selon budget | 31'300'000 |
| + Subvention SEFRI Ra&D effective allouée | 10'340'309 |
| **= Sous-total** | **41'640'309** |
| ./. Charges *(note 15.3)* | -20'994'662 |
| **Fortune au 31.12.2013** | **20'645'647** |

## 15.3 *Détail des charges du fonds de recherche et d'impulsions par établissement et par mission*

| **Détail des charges du fonds de recherche et d'impulsions par établissement et par mission** | **Ra&D** CHF | **Impulsions** CHF | **Total** CHF |
|---|---|---|---|
| Fribourg | 2'618'141 | 67'259 | 2'685'400 |
| Genève | 3'743'954 | 281'568 | 4'025'523 |
| Arc | 2'143'453 | 19'270 | 2'162'723 |
| Valais | 4'024'822 | 636'324 | 4'661'146 |
| Vaud | 5'096'813 | 124'559 | 5'221'372 |
| Ecole d'ingénieurs de Changins | 365'504 | 29'925 | 395'429 |
| Ecole hôtelière de Lausanne | 352'566 | 24'000 | 376'566 |
| Haute école de théâtre de Suisse romande | 175'000 | 0 | 175'000 |
| HES-SO//Master | 0 | -1'500 | -1'500 |
| Hors établissements HES-SO | 307'740 | 985'263 | 1'293'003 |
| Totaux | 18'827'993 | 2'166'669 | 20'994'662 |

**Détail de la charge 2013 du fonds de recherche et d'impulsions**

| Recherche | | CHF | CHF |
|---|---|---|---|
| Rectorat | | | |
| | Financement de base | 0 | |
| | Financement de programmes | 334'058 | 334'058 |
| Domaine Design et Arts visuels | | | |
| | Financement de base | 725'000 | |
| | Financement de programmes | 241'579 | 966'579 |
| Domaine Economie et Services | | | |
| | Financement de base | 4'000'000 | |
| | Financement de programmes | 628'601 | 4'628'601 |
| Domaine Ingénierie et Architecture | | | |
| | Financement de base | 7'750'000 | |
| | Financement de programmes | 303'293 | 8'053'293 |
| Domaine Musique et Arts de la scène | | | |
| | Financement de base | 875'000 | |
| | Financement de programmes | 70'362 | 945'362 |
| Domaine Santé | | | |
| | Financement de base | 1'700'000 | |
| | Financement de programmes | 500'100 | 2'200'100 |
| Domaine Travail social | | | |
| | Financement de base | 1'700'000 | |
| | Financement de programmes | 0 | 1'700'000 |
| Total Recherche | | | 18'827'993 |

| Impulsions | CHF | |
|---|---|---|
| Développement nouvelles filières | 188'250 | |
| VAE | 2'439 | |
| E-learning | 495'000 | |
| Evénements, études, projets | 444'023 | |
| Paléo | 311'370 | |
| Encouragement formation dans plusieurs écoles de la HES-SO | 282'476 | |
| Promotion des domaines | 258'868 | |
| Frais des domaine | 184'244 | |
| Total Impulsions | | 2'166'669 |

| **Total général** | **20'994'662** |
|---|---|

## 15.4 *Fonds alloués à des projets en cours et fonds non alloués à fin 2013*

| **Fonds engagés sur des projets de Recherche** | CHF |
|---|---|
| Rectorat | 459'917 |
| Domaine Design et Arts visuels | 240'836 |
| Domaine Economie et Services | 1'221'016 |
| Domaine Ingénierie et Architecture | 393'600 |
| Domaine Musique et Arts de la scène | 24'900 |
| Domaine Santé | 41'720 |
| Domaine Travail social | 94'523 |
| **Sous-total** | **2'476'512** |

| **Fonds engagés sur des projets d'Impulsions** | CHF |
|---|---|
| Développement nouvelles filières | 126'750 |
| Affaires internationales | 60'000 |
| VAE | 147'561 |
| E-learning | 55'000 |
| Evénements, études, projets | 166'977 |
| Paléo | -11'370 |
| Promotion des domaines | 337'654 |
| Frais des domaine | 155'756 |
| **Sous-total** | **1'038'329** |

| **Fonds réservés à des domaines/rectorat pour le financement de projets de recherc** | CHF |
|---|---|
| Rectorat | 0 |
| Domaine Design et Arts visuels | 242'585 |
| Domaine Economie et Services | 2'150'383 |
| Domaine Ingénierie et Architecture | 6'703'107 |
| Domaine Musique et Arts de la scène | 479'738 |
| Domaine Santé | 1'158'180 |
| Domaine Travail social | 1'605'477 |
| **Sous-total** | **12'339'470** |

| **Fonds réservés à des impulsions** | CHF |
|---|---|
| Développement nouvelles filières | 26'000 |
| Affaires internationales | 1'700'000 |
| Bilinguisme | 400'000 |
| Encouragement formation dans plusieurs écoles de la HES-SO | 0 |
| **Sous-total** | **2'126'000** |

| **TOTAL** | **17'980'311** |
|---|---|

| Fonds attribués à des domaines/rectorat pour le financement de projets de recher | CHF |
|---|---|
| Rectorat | 6'025 |
| Domaine Design et Arts visuels | 0 |
| Domaine Economie et Services | 0 |
| Domaine Ingénierie et Architecture | 350'000 |
| Domaine Musique et Arts de la scène | 0 |
| Domaine Santé | 0 |
| Domaine Travail social | 0 |
| **Sous-total** | **356'025** |

| Fonds attribués à des impulsions | CHF |
|---|---|
| Développement nouvelles filières | 0 |
| Affaires internationales | 0 |
| Bilinguisme | 0 |
| Encouragement formation dans plusieurs écoles de la HES-SO | 41'003 |
| Non affecté à une impulsion | 928'000 |
| **Sous-total** | **969'003** |

| Solde de la subvention SEFRI 2013 non attribuée en 2013 aux domaines et impulsio | 1'340'309 |
|---|---|
| **TOTAL** | **2'665'337** |
| **Total général** | 20'645'647 |

## 16 Fonds de formation pratique

### *16.1 Institutions et sites - subventions/mandats à verser du fonds de formation pratique*

| Institutions et sites - subventions/mandats à verser du fonds de formation pratique | 2013 CHF | 2012 CHF |
|---|---|---|
| - Institutions du Canton de Fribourg - indeminsation pour PF | 640'580 | 470'819 |
| - Institutions du Canton de Genève - indeminsation pour PF | 1'361'430 | 1'287'764 |
| - Institutions du Canton de Berne - indeminsation pour PF | 198'609 | 178'369 |
| - Institutions du Canton de Jura - indeminsation pour PF | 133'543 | 116'860 |
| - Institutions du Canton de Neuchâtel - indemnisation pour | 364'224 | 367'197 |
| - Institutions du Canton de Valais - indeminsation pour PF | 755'033 | 1'001'517 |
| - Institutions du Canton de Vaud - indeminsation pour PF | 2'205'557 | 2'462'385 |
| - Institutions hors HES-S2 - indeminsation pour PF | 15'000 | 24'900 |
| - Sites de formation - CAS PF, formation continue des PF, acculturation, reconnaissance des acquis PF, coordination | 1'322'837 | 1'193'885 |
| **TOTAUX** | **6'996'813** | **7'103'696** |

PF = Praticiens formateurs

### *16.2 Récapitulation des mouvements comptables relatifs au fonds de formation pratique*

| Récapitulation des mouvements comptables relatifs au fonds de formation pratique | | CHF |
|---|---|---|
| **Solde au 01.01.2013** | | **0** |
| + | Alimentation | 14'351'152 |
| = | **Sous-total** | **14'351'152** |
| ./. | Charges (note 16.3) | -14'351'152 |
| **Solde au 31.12.2013** | | **0** |

### 16.3 *Détail des charges du fonds de formation pratique*

| Détail des charges financées par le fonds de formation pratique | 2013 CHF | 2012 CHF |
|---|---|---|
| **a) Indemnisation pour les prestations des praticiens formateurs** | | |
| - Institutions du Canton de Fribourg | 1'330'812 | 1'238'000 |
| - Institutions du Canton de Genève | 2'808'255 | 2'601'655 |
| - Institutions du Canton de Berne | 419'660 | 446'153 |
| - Institutions du Canton du Jura | 279'178 | 268'573 |
| - Institutions du Canton de Neuchâtel | 815'820 | 857'963 |
| - Institutions du Canton du Valais | 1'862'905 | 1'835'830 |
| - Institutions du Canton de Vaud | 5'212'616 | 4'918'813 |
| - Institutions Hors HES-S2 | 63'960 | 76'275 |
| **Totaux** | **12'793'207** | **12'243'261** |
| **b) Cours postgrades de praticiens formateurs** | | |
| - CAS - Berne-Jura-Neuchâtel-Fribourg | 256'300 | 216'486 |
| - CAS - Vaud | 378'800 | 336'439 |
| - CAS - Genève | 343'800 | 272'130 |
| - CAS - Valais | 181'900 | 131'137 |
| - CAS - Valais-Fribourg (cours germanophone) | 0 | 111'381 |
| - Formation continue et sensibilisation | 52'000 | 58'300 |
| **Totaux** | **1'212'800** | **1'125'871** |
| **c) Coordination générale et gestion du fonds de formation pratique** | | |
| - Autres dépenses | 345'145 | 293'118 |
| **Totaux** | **345'145** | **293'118** |
| **Totaux** | **14'351'152** | **13'662'251** |

## 17 Autres fonds affectés

| Autres fonds affectés | CHF | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 01.01.2013 | Alimentation | Prélèvement | 31.12.2013 |
| Fonds EHL | 1'670'337 | 0 | 0 | **1'670'337** |
| Fonds de promotion de l'égalité des chances | 250'000 | 0 | 64'000 | **186'000** |
| Fonds de soutien en faveur de projets destinés aux étudiants | 315'058 | 2'500 | 21'000 | **296'558** |
| Fonds affectés à la réduction de la charge des cantons | 0 | 10'000'000 | 0 | **10'000'000** |
| **TOTAUX** | **2'235'395** | **10'002'500** | **85'000** | **12'152'895** |

Les alimentations du fonds de soutien aux étudiants proviennent des renonciations aux indemnités de membres du conseil HES ainsi que d'experts Ra&D.

Le 24 juin 2013, dans le cadre de l'adoption du budget 2014, le Comité gouvernemental a décidé de constituer un fonds de CHF 10.0 mios affecté à la réduction des charges pour les cantons partenaires en 2014. Le Comité gouvernemental a chargé le rectorat de constituer ce fonds par réaffectation des fonds libres disponibles à date de la réserve stratégique HES-SO pour CHF 7.2 mios et du fonds stratégique HES-S2 pour CHF 2.8 mios.

## 18 Contributions des cantons partenaires

Les contributions financières des cantons partenaires sont déterminées conformément à la Convention intercantonale HES-SO et au règlement financier.

| | Codécision | Bien public | Avantage de site | Total | "Mesures pérennes d'atténuation" | Montants à charge des cantons | 2012 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *5%* | *50%* | *45%* | | | | |
| FR | 3'455'984 | 21'814'042 | 19'355'918 | 44'625'944 | -200'000 | **44'425'944** | **40'232'351** |
| GE | 3'455'984 | 43'447'394 | 47'148'661 | 94'052'039 | -300'000 | **93'752'039** | **88'507'412** |
| ARC | 3'455'984 | 30'638'896 | 13'339'433 | 47'434'313 | 300'000 | **47'734'313** | **48'465'264** |
| VD | 3'455'984 | 54'340'433 | 57'915'606 | 115'712'023 | 0 | **115'712'023** | **107'297'744** |
| VS | 3'455'984 | 22'558'428 | 17'759'655 | 43'774'066 | 200'000 | **43'974'066** | **40'975'814** |
| **TOTAL** | **17'279'919** | **172'799'192** | **155'519'273** | **345'598'385** | **0** | **345'598'385** | **325'478'584** |

## 19 Subventions fédérales acquises

| **Subventions fédérales acquises** | **2013 CHF** | **2012 CHF** |
|---|---|---|
| - Etudes principales | **126'782'513** | **121'686'282** |
| - Socles Ra&D | **10'340'309** | **9'049'576** |
| **TOTAUX** | **137'122'822** | **130'735'858** |

## 20 Subventions redistribuées

| **Subventions redistribuées** | **2013 CHF** | 2012 CHF |
|---|---|---|
| - Etablissement du Canton de Fribourg | **158'798** | 325'565 |
| - Etablissement du Canton de Genève | **878'690** | 1'394'108 |
| - Haute Ecole ARC | **1'284'781** | 3'676'166 |
| - Etablissement du canton du Valais | **127'926** | 174'954 |
| - Etablissement du Canton de Vaud | **1'703'158** | 2'017'269 |
| - HES-SO//Master | **149'389** | 149'389 |
| - Hors HES-SO | **20'000** | 0 |
| - EHL | **633'849** | 0 |
| **TOTAUX** | **4'956'591** | **7'737'451** |

Des subventions relatives au réseau Switch ont également fait l'objet de versement de subventions en faveur de l'établissement de Genève, de Fribourg et du Valais pour un montant total de CHF 94'250. Un montant non utilisé de CHF 20'000 a été rétrocédé à Switch.

## 21 Subventions accordées pour les études principales

A l'exception des cas particuliers de l'EHL et de l'EIC qui se réfèrent à des accords financiers spécifiques, les subventions de la HES-SO en faveur des établissements pour les études principales sont fixées conformément aux décisions budgétaires et se composent de deux éléments, comme rappelés ci-dessous:

| Détails par établissement | Formation de base | | Infrastructures | | Total | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2013 CHF** | 2012 CHF | **2013 CHF** | 2012 CHF | **2013 CHF** | 2012 CHF |
| - Etablissement du Canton de Fribourg | **46'994'483** | 44'876'694 | **5'827'776** | 5'528'342 | **52'822'260** | 50'405'035 |
| - Etablissement du Canton de Genève | **117'429'972** | 112'081434 | **11'331'413** | 10'801917 | **128'761'384** | 122'883'351 |
| - Haute Ecole ARC | **32'708'722** | 30'618'093 | **3'663'502** | 3'362'333 | **36'372'224** | 33'980'427 |
| - Etablissement du Canton du Valais | **44'031'830** | 42'784'693 | **4'277'872** | 4'138'806 | **48'309'702** | 46'923'500 |
| - Etablissement du Canton de Vaud | **109'467'665** | 105'833'552 | **11'020'758** | 10'843'569 | **120'488'423** | 116'677'120 |
| - HES-SO Master | **9'661'883** | 8'889'137 | **1'169'873** | 1'189'006 | **10'831'756** | 10'078'143 |
| - Ecole hôtelière de Lausanne | | | | | **20'000'000** | 20'000'000 |
| - Changins | | | | | **3'884'000** | 3'420'000 |
| - La Manufacture HETSR | | | | | **2'840'000** | 0 |
| TOTAUX | | | | | **424'309'748** | **404'367'575** |

## 22 Subventions accordées pour les études principales - hors HES-SO

| | | |
|---|---|---|
| **Subventions accordées à l'Ecole d'ingénieurs de Burgdorf** | CHF | **312'027** |
| **Total 2012** | **CHF** | **373'510** |

Conformément au modèle de financement du master conjoint en architecture, la HES-SO verse à l'Ecole d'ingénieurs de Burgdorf (Bernerfachhochschule BFH) les montants de subventions fédérales par ECTS perçus par la HES-SO pour les étudiants du cycle Master en architecture immatriculés à la BFH.

## 23 Charges courantes de fonctionnement (nettes)

| | 2013 CHF | 2012 CHF |
|---|---|---|
| Rectorat - Salaires | 5'907'202 | 6'140'521 |
| Rectorat - Opérations | 696'875 | 677'704 |
| Rectorat - Bâtiments | 551'210 | 420'001 |
| Structures horizontales | 1'487'154 | 1'398'269 |
| Travaux de révision analytique | 239'190 | 319'122 |
| Communication | 303'980 | 441'720 |
| Systèmes d'information | 2'955'546 | 2'757'557 |
| Frais des organes dirigeants | 89'402 | 89'576 |
| Frais des organes externes | 663'595 | 623'424 |
| Enseignement | 150'157 | 139'282 |
| Administration générale | 77'423 | 86'534 |
| Projets Transversaux | 107'990 | 44'154 |
| **Total** | **13'229'725** | **13'137'863** |

## 24 Ecarts sur les exercices antérieurs

Les écarts sur exercices antérieurs concernent des corrections d'ECTS en notre faveur ou en notre défaveur, relatives à divers étudiants suites aux contrôles en matière de domicile et d'effectifs d'étudiants.

## 25 Fusion SO/S2

Conformément à l'article 19 du Règlement Financier, dès le 1er janvier 2013 et l'entrée en vigueur de la nouvelle Convention intercantonale, les activités du Siège (précédemment HES-SO et HES-S2) ont été enregistrées dans une seule entité.
Les éléments de bilan ont été fusionnés dans cette nouvelle entité.

| BILAN AU 31.12.2013 | Cumul au 31.12.2012 | HES-SO au 31.12.2012 | HES-S2 au 31.12.2012 |
|---|---|---|---|
| | CHF | CHF | CHF |
| **ACTIF** | | | |
| **Actif circulant** | **149'674'483** | **109'912'200** | **39'762'283** |
| **Actif immobilisé** | **426'191** | **426'191** | **0** |
| **Actifs HES-SO//MASTER** | **4'520'078** | **4'520'078** | **0** |
| **TOTAL DE L'ACTIF** | **154'620'752** | **114'858'469** | **39'762'283** |
| **PASSIF** | | | |
| **Engagements à court terme** | **101'932'917** | **75'635'238** | **26'297'679** |
| **Provisions** | **5'436'306** | **2'534'520** | **2'901'786** |
| **Fonds pour projets engagés** | **658'400** | **521'785** | **136'615** |
| **Reserve stratégique** | **28'752'755** | **28'752'755** | **0** |
| **Fonds stratégique de développement** | **10'426'203** | **0** | **10'426'203** |
| **Fonds de recherche et d'impulsions** | **0** | **0** | **0** |
| **Fonds de formation pratique** | **0** | **0** | **0** |
| **Autres fonds affectés** | **2'235'395** | **2'235'395** | **0** |
| **Fortune nette** | **0** | **0** | **0** |
| **Passifs HES-SO//MASTER** | **5'178'775** | **5'178'775** | **0** |
| **TOTAL DU PASSIF** | **154'620'752** | **114'858'469** | **39'762'283** |

| COMPTE DE PROFITS ET PERTES AU 31.12.2013 | Cumul au 31.12.2012 | HES-SO au 31.12.2012 | HES-S2 au 31.12.2012 |
|---|---|---|---|
| | Effectif CHF | Effectif CHF | Effectif CHF |
| **Total des subventions et des contributions acquises** | **467'620'677** | **283'027'060** | **184'593'617** |
| Subventions fédérales à redistribuer | 8'191'785 | 6'217'709 | 1'974'076 |
| Subventions cantonales à redistribuer | 2'200'666 | 0 | 2'200'666 |
| **Total des subventions accordées** | **-455'964'280** | **-276'699'623** | **-179'264'657** |
| Subventions fédérales redistribuées | -7'737'450.75 | -6'217'709 | -1'519'742 |
| Autres subventions redistribuées | -2'655'000 | 0 | -2'655'000 |
| **MARGE SUR LES SUBVENTIONS DE BASE** | **11'656'397** | **6'327'437** | **5'328'961** |
| **Total des charges communes de fonctionnement** | **-13'137'863** | **-7'563'921** | **-5'573'942** |
| **Total amortissement** | **-282'937** | **-169'762** | **-113'175** |
| **Total des produits communs** | **40'716** | **33'006** | **7'709** |
| **CHARGES COMMUNES NETTES** | **-13'380'083** | **-7'700'676** | **-5'679'407** |
| **RESULTAT SUR AUTRES OPERATIONS** | **-118'364** | **-93'297** | **-25'067** |
| **RESULTAT D'EXPLOITATION** | **-1'842'050** | **-1'466'537** | **-375'513** |
| **Alimentation des fonds** | **-49'878'231** | **-26'620'508** | **-23'257'723** |
| **Prélèvements sur les fonds** | **51'223'194** | **27'683'633** | **23'539'562** |
| **VARIATIONS SUR LES FONDS AFFECTES** | **1'344'964** | **1'063'125** | **281'839** |
| **ACTIVITE HES-SO MASTER** | **497'086** | **403'412** | **93'674** |
| **RESULTAT DE L'EXERCICE** | **0** | **0** | **0** |

## 26 Comptabilité de l'activité HES-SO Master

### Généralités

HES-SO Master a été créée en vue de gérer les flux administratifs et financiers des masters en collaboration avec les hautes écoles, ainsi que les enseignements mis en commun dans le cadre de ces masters. Elle ne dispose pas de la personnalité juridique.

Ayant débuté ses activités depuis le 1er septembre 2008, toutes les filières HES-SO Master ont désormais couvert tout leur cycle académique. En 2013, les filières suivantes sont actives:

- Master of Science HES-SO in Business Administration (MScBA)
- Master of Science HES-SO in Engineering (MSE)
- Master of Science HES-SO in Life Sciences (MLS)
- Master of Arts HES-SO en Travail Social (MATS)
- Master ès Sciences en Sciences Infirmières (MSI). Projet conjoint avec l'UNIL (IUFRS)
- Master of Science HES-SO en Ingénierie du Territoire (MIT)

L'activité HES-SO Master est financée, comme pour tout autre établissement d'enseignement, par le versement d'un forfait pour les étudiant-e-s inscrit-e-s dans les filières gérées. Cette activité est présentée de manière détaillée dans les documents financiers. Toutefois, pour des raisons légales, il n'est pas possible d'enregistrer des comptes de dettes et créances envers soi-même, raison pour laquelle aucun élément de bilan n'est annoncé aux comptes de la HES-SO.

La HES-SO présente uniquement le reporting du compte Pertes et Profits de HES-SO Master. Le bilan de HES-SO Master est intégré au bilan de la HES-SO.

Les masters gérés par HES-SO Master étant financés par les cantons partenaires au moyen du système financier de la HES-SO, les coûts relatifs à chacun des masters sont additionnés aux coûts bachelor en fonction des domaines concernés. Il en va de même pour les résultats par filière.

L'activité HES-SO Master 2013 s'est soldée par un excédent de financement global de 3'595.

Toutes les filières master ont maintenant terminé la phase d'implémentation. Le niveau d'activité constaté en 2013 correspond donc globalement à une activité plein régime.

### Spécificités des masters

***Master of Science HES-SO in Engineering (MSE):***
Les modules communs du master MSE sont gérés administrativement au niveau Suisse par une coordination centrale basée à Rapperswil (KoordinationStelle MSE).

Les enseignements des modules communs sont donnés à Lausanne et à Zurich. Les coûts de ces enseignements sont facturés, notamment par la HES-SO, à la KoordinationStelle MSE qui fonctionne comme centrale de clearing : la somme des coûts est répartie entre les HES participantes en fonction du nombre d'ECTS de modules communs suivis par les étudiant-e-s immatriculés dans chaque HES.

***Master of Science HES-SO in Life Sciences (MLS):***
Le MLS est organisé sur le même principe général que le MSE avec une coordination propre située à Wädenswil (KoordinationStelle Master Life Science – KS MLS). Tous les modules communs sont donnés à Berne et Spiez aux étudiants des HES participantes.

Les coûts de gestion de la coordination MLS étant désormais facturés par semestre académique, une estimation est portée en charges pour clore l'année civile 2013 (quatre mois), le décompte du premier semestre de l'année académique 2013-2014 n'étant pas disponible.

***Master of Arts en Travail Social (MATS)***:
Les différents modules du Master of Arts en Travail Social, sont désormais aussi enseignés sur les sites des écoles HES-SO partenaires. Ceci implique du coup, la redistribution des forfaits infrastructures du MATS entre les écoles qui participent à l'enseignement.

En ce qui concerne les contrats des intervenants externes du MATS, toute la gestion est désormais effectuée à HES-SO Master.

***Master ès Sciences en Sciences Infirmières (MSI) :***
Le MSI est un master conjoint avec l'Université de Lausanne (IUFRS - Institut Universitaire de Formation et de Recherche en Soins) où se déroulent tous les enseignements, y compris pour les étudiant-e-s immatriculé-e-s à la HES-SO.

***Master en Ingénierie du Territoire (MIT) :***
Le MIT, dans son fonctionnement n'a que deux modules : les modules d'approfondissement (MA) et les modules thèse (MT). Toutes les activités d'enseignement sont dispensées à Provence et par conséquent, ses forfaits infrastructures ne sont pas redistribués.

En 2013, la filière a bouclée un cycle complet d'étude, impliquant la diplomation des étudiants. La filière étant bi-modules, ce facteur a beaucoup pesé dans les charges d'enseignement de la filière, notamment au niveau des modules thèses. Ceci se traduit donc dans les résultats de la filière qui a réalisé une perte de 495'117.

## 26.1 *Décompte financier HES-SO // Master*

| Codes | Sigles | Libellés |
|---|---|---|
| 518 | MScBA | Master of Science en Business Administration |
| 328 | MLS | Master of Science in Life Sciences |
| 248 | MSE | Master of Science in Engineering |
| 127 | MIT | Master of Science en Ingénierie du Territoire |
| 024 | MATS | Master of Arts en Travail Social |
| 005 | MSI | Master es Sciences en Sciences Infirmières |

**Convention de signes reporting**
Charges = (-)
Produits = (+)

| | 518 MScBA | 328 MLS | 248 MSE | 127 MIT | 024 MATS | 005 MSI | TOTAL |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **NOMBRE D'ETUDIANTS TETES FINANCES (2_6_4)** | **133.17** | **19.67** | **148.34** | **58.50** | **60.66** | **29.67** | **450.01** |
| **NOMBRE D'ETUDIANTS EPT FINANCES (2_6_4)** | **99.88** | **17.67** | **115.07** | **40.70** | **41.50** | **22.25** | **337.07** |
| **1 - COUTS DIRECTS D'ENSEIGNEMENTS** | | | | | | | |
| A - Professeurs, Externes, CIS, CII, & PAT | -1'635'198 | -493'415 | -3'816'166 | -1'880'807 | -846'883 | - | -8'672'469 |
| B - Mise à disposition de personnel | - | - | -955'733 | - | - | - | -955'733 |
| C - Charges courantes directes (BSM) | -16'659 | -84'849 | -105'062 | -58'273 | -13'940 | -469'595 | -748'378 |
| **CHARGES DIRECTES D'ENSEIGNEMENTS** | **-1'651'857** | **-578'264** | **-4'876'961** | **-1'939'080** | **-860'823** | **-469'595** | **-10'376'580** |
| D - Taxes d'études | 135'167 | 19'200 | 150'600 | 59'100 | 81'900 | 30'593 | 476'560 |
| E - Contributions aux frais d'études | 64'403 | 9'500 | 73'070 | 29'010 | 26'673 | 4'747 | 207'403 |
| F - Frais d'inscriptions | 20'850 | 4'138 | 21'152 | 5'250 | 8'100 | 2'000 | 61'490 |
| G - Récupérations de traitements | - | - | 577'380 | - | - | - | 577'380 |
| H - Récupérations de frais | - | - | - | - | - | - | - |
| I - Autres produits | 25 | - | 30 | 505 | - | - | 560 |
| **PRODUITS DIRECTS D'ENSEIGNEMENTS** | **220'445** | **32'838** | **822'232** | **93'865** | **116'673** | **37'340** | **1'323'393** |
| **CHARGES COURANTES NETTES** | **-1'431'412** | **-545'426** | **-4'054'729** | **-1'845'215** | **-744'150** | **-432'255** | **-9'053'187** |
| J - Forfaits formations de base | 1'820'332 | 762'899 | 4'328'499 | 1'463'635 | 817'458 | 469'060 | 9'661'883 |
| **RESULTATS SUR COUTS DIRECTS D'ENSEIGNEMENTS** | **388'920** | **217'473** | **273'770** | **-381'580** | **73'308** | **36'805** | **608'696** |
| **2 - COUTS INDIRECTS** | | | | | | | |
| K - Autres charges du personnel & PAT | -106'732 | -33'325 | -259'427 | -120'466 | -44'323 | -243 | -564'516 |
| L - Autres charges d'exploitation | -28'779 | -7'098 | -52'118 | -22'251 | -12'009 | -3'152 | -125'407 |
| **CHARGES INDIRECTES NETTES** | -135'511 | -40'423 | -311'545 | -142'717 | -56'332 | -3'395 | -689'923 |
| **RESULTATS SUR COUTS INDIRECTS** | **253'409** | **177'050** | **-37'775** | **-524'297** | **16'976** | **33'410** | **-81'227** |
| **3 - COUTS D'INFRASTRUCTURES** | | | | | | | |
| M - Forfaits infrastructures redistribués aux écoles | -105'129 | -81'270 | -302'358 | - | -23'291 | - | -512'048 |
| N - Frais d'infrastructures facturés par tiers | - | - | -147'652 | - | - | - | -147'652 |
| O - Loyers et charges courantes locaux Provence | -118'460 | -18'358 | -153'278 | -217'948 | -65'215 | -11'143 | -584'402 |
| **CHARGES D'INFRASTRUCTURES** | **-223'589** | **-99'628** | **-603'288** | **-217'948** | **-88'506** | **-11'143** | **-1'244'102** |
| P - Forfaits infrastructures | 184'761 | 88'348 | 575'346 | 203'494 | 76'760 | 41'164 | 1'169'873 |
| Q - Récup. frais d'infrastructures auprès de tiers | - | - | 159'712 | - | - | - | 159'712 |
| R - Subventions fédérales pour loyers | 24'285 | 3'764 | 31'424 | 44'384 | 13'370 | 2'284 | 119'511 |
| **PRODUITS D'INFRASTUCTURES** | **209'046** | **92'112** | **766'482** | **247'878** | **90'130** | **43'448** | **1'449'096** |
| **4 - RESULTAT D'EXPLOITATION PAR FILIERE** | **238'866** | **169'534** | **125'419** | **-494'367** | **18'600** | **65'715** | **123'767** |
| **5 - ENSEIGNEMENTS HORS HES-SO (Koordinationsstelle MSE & MLS)** | | | | | | | |
| S - Mise à disposition de professeurs | - | -35'000 | -139'985 | - | - | - | -174'985 |
| T - Récupérations de frais | - | 38'000 | 125'480 | - | - | - | 163'480 |
| **RESULTAT SUR PRESTATIONS DE SERVICES** | **-** | **3'000** | **-14'505** | **-** | **-** | **-** | **-11'505** |
| **6 - PROVISIONS ET DEPRECIATIONS** | | | | | | | |
| U - Dotations aux provisions & dépréciations | -4'250 | -750 | -5'650 | -750 | - | - | -11'400 |
| V - Reprises sur provisions & dépréciations | 3'250 | - | 3'400 | - | 1'500 | - | 8'150 |
| **+/- Variations sur provisions et dépréciations** | **-1'000** | **-750** | **-2'250** | **-750** | **1'500** | **-** | **-3'250** |
| **7 - CHARGES ET PRODUITS EXTRAORDINAIRES** | | | | | | | |
| W - Charges sur exercices antérieurs | - | - | - | - | - | -105'417 | -105'417 |
| **RESULTATS HES-SO//MASTER PAR FILIERE 2013** | **237'866** | **171'784** | **108'664** | **-495'117** | **20'100** | **-39'702** | **3'595** |
| **RESULTATS HES-SO//MASTER PAR FILIERE 2012** | **138'663** | **50'716** | **76'744** | **137'289** | **-29'222** | **122'896** | **497'086** |
| **RESULTATS HES-SO//MASTER PAR FILIERE 2011** | **46'343** | **-106'103** | **113'446** | **-20'041** | **-150'801** | **41'752** | **-75'406** |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Résultats 2013** | **Excédent** | **3'595** | le résultat de ce décompte analytique tient compte d'une succession d'arrondis |
| **Résultats 2012** | **Excédent** | **497'086** | |
| **Résultats 2011** | **Manco** | **-75'406** | |

| HAUTE ECOLE SPECIALISEE DE SUISSE OCCIDENTALE (SANS HES-SO//MASTER) | | BILAN HES-SO//MASTER | | Elimination interco HES-SO / HES-SO//MASTER | Reclassement postes bilans |
|---|---|---|---|---|---|
| **BILAN AU 31 DECEMBRE** | **2013** | | **2013** | | |
| | CHF | | CHF | | |
| **ACTIF** | | **ACTIF** | | | |
| Liquidités | 20'920'751 | Liquidités | 1'612'584 | | -1'612'584 |
| Débiteurs OFFT et cantons AHES | 33'198'365 | Débiteurs OFFT et cantons AHES | 0 | | |
| Comptes courants avec institutions partenaires | 0 | Comptes courants avec institutions partenaires | 2'815'284 | -2'815'284 * | |
| Contributions à recevoir des cantons partenaires | 38'606'430 | Contributions à recevoir des cantons partenaires | 0 | | |
| Avances de subventions aux établissements | 29'733'944 | Avances de subventions aux établissements | 0 | | |
| Autres créances à court terme | 451'923 | Autres créances à court terme | 68'284 | | -68'284 |
| Actifs transitoires | 742'835 | Actifs transitoires | 1'968'982 | | -1'968'982 |
| **Actif circulant** | **123'654'247** | **Actif circulant** | **6'465'135** | | |
| Mobilier et équipements | 2'782'856 | Mobilier et équipements | 20'890 | | -20'890 |
| Fonds d'amortissement | -2'311'576 | Fonds d'amortissement | -17'873 | | 17'873 |
| **Actif immobilisé** | **471'280** | **Actif immobilisé** | **3'018** | | |
| **Actifs HES-SO//MASTER** | **0** | | | | + **3'652'869** |
| **TOTAL DE L'ACTIF** | **124'125'527** | **TOTAL DE L'ACTIF** | **6'468'152** | **-2'815'284** | **0** |
| **PASSIF** | | **PASSIF** | | | |
| Fournisseurs et créanciers | 1'650'556 | Fournisseurs et créanciers | 5'619'647 | | -5'619'647 |
| Comptes courants avec institutions partenaires | 2'815'284 | Comptes courants avec institutions partenaires | 0 | -2'815'284 * | |
| Etablissements / domaines - subventions à verser | 54'873'908 | Etablissements / domaines - subventions à verser | 0 | | |
| Institutions et sites - subventions/mandats à verser du fonds de formation pratique | 6'996'813 | Institutions et sites - subventions/mandats à verser du fonds de formation pratique | 0 | | |
| Cantons partenaires et établissements - subventions fédérales à redistribuer | 0 | Cantons partenaires et établissements - subventions fédérales à redistribuer | 0 | | |
| Avances de contributions des cantons partenaires à recevoir | 4'975'342 | Avances de contributions des cantons partenaires à recevoir | 0 | | |
| Instances cantonales - Autres subventions à redistribuer | 0 | Instances cantonales - Autres subventions à redistribuer | 0 | | |
| Passifs transitoires | 1'743'685 | Passifs transitoires | 712'894 | | -712'894 |
| **Engagements à court terme** | **73'055'588** | **Engagements à court terme** | **6'332'542** | | |
| **Dépôt** | 0 | **Dépôt** | **1'560** | | -1'560 |
| **Provisions** | 4'614'761 | **Provisions** | **134'051** | | -134'051 |
| **Fonds pour projets engagés** | 628'445 | **Fonds pour projets engagés** | **0** | | |
| Fonds engagés sur des projets | 29'784'365 | Fonds engagés sur des projets | 0 | | |
| Fonds non alloués | 3'889'473 | Fonds non alloués | 0 | | |
| **Fonds destinés à la recherche et aux impulsions** | **33'673'838** | **Fonds destinés à la recherche et aux impulsions** | **0** | | |
| Fonds engagés | 0 | Fonds engagés | 0 | | |
| **Fonds de formation pratique** | **0** | **Fonds de formation pratique** | **0** | | |
| **Autres fonds affectés** | **12'152'895** | **Autres fonds affectés** | **0** | | |
| Réserve générale | 0 | Réserve générale | 0 | | |
| **Fortune nette** | **0** | **Fortune nette** | **0** | | |
| **Passifs HES-SO//MASTER** | **0** | | | | + **6'468'152** |
| **TOTAL DU PASSIF** | **124'125'527** | **TOTAL DU PASSIF** | **6'468'152** | **-2'815'284** | **0** |

*Elimination interco (CHF 2'815'284) - Compte-courant HES-SO avec HES-SO MASTER

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
Fachhochschule Westschweiz
University of Applied Sciences Western Switzerland

# Reporting HES-SO

# Etape: Bouclement final 2013

**Version 5**

**Etat au : 28.04.2014**

**Remarques techniques relatives au bouclement final :**

**Subventions HES-SO aux hautes écoles :**
Les effets prix constatés entre réel 2013 et Budget 2013 sont liés à la prise en compte des éléments de bouclement différents des hypothèses/données connues au budget, notamment :

- Les ratios effectifs pout les filières en emploi et temps partiel (filières musique et info. documentaire)
- Prise en compte du forfait de la filière IBM validé après le budget (PDD CS 32/6/2012 du 22.11.2012)

**Subventions fédérales :**
Le financement de la confédération se base sur les équivalents plein-temps calculés sur la base des ECTS. Les données provisoires montrent un volume d'équivalent ECTS 5% inférieur au nombre d'étudiants équivalent plein temps selon méthode HES-SO.
Le montant pris en compte dans le bouclement final correspond au montant effectif attendu (décompte final 2013). Les compléments ECTS pour diplômés s'élèvent à CHF 6.4 mios.

**Contributions AHES:**
Les contributions AHES incluent un complément ECTS s'élevant à CHF 771 657.

## Table des matières

1.1 Flux financiers (1)

2.1 Etudiant-e-s
2.2 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s
2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s - Détails par filières

3.1 Synthèse du financement HES-SO
3.2 Financement net pour formation de base
3.3 Financement pour infrastructures
3.4 Financement fédéral pour formation de base
3.5 Financement AHES
3.6 Hautes écoles avec statuts particuliers
- 3.6.1 Ecole hôtelière de Lausanne (EHL)
- 3.6.2 Ecole d'ingénieurs de Changins (EIC)
- 3.6.3 Haute école de théâtre de Suisse romande (HETSR)
- 3.6.4 Ecole d'Ingénieur-e-s de Burgdorf
- 3.6.5 HES-SO//Master
- 3.6.6 Antennes décentralisées Musique

4.1 Financement Ra&D et impulsions
4.2 Formation pratique
4.3 Charges communes
4.4 Investissements et amortissements

5.1 Flux régionaux détaillés
5.2 Répartition du montant à charge des cantons partenaires

6.1 Graphiques et indicateurs d'évolution - Etudiant-e-s
6.2 Graphiques et indicateurs d'évolution - Evolution du financement à charge des cantons (par domaine)
6.3 Graphiques et indicateurs d'évolution - Contributions

7. Eléments spécifiques aux comptes
7.1 Détail des contributions pour filières sous-critiques
7.2 Détail des prélèvements et alimentations sur fonds et provisions
7.3 Détails des corrections sur exercices antérieurs
7.4 Détail des rétrocessions exceptionnelles aux cantons partenaires

***Remarque : Les affichages sont parfois arrondis mais les calculs ont été effectués avec la précision disponible.***

## 1.1 Flux financiers [1]

| | Annexe n° | Comptes 2010*) | Comptes 2011*) | Comptes 2012*) | Budget 2013 | Bouclement provisoire 2013 | Bouclement final 2013 | Bouclement final 2013 ./. Budget 2013 | Variation en % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4)* | | *13'951* | *14'322* | *14'282* | *14'681* | *15'028* | *15'029* | *347* | *+ 2.4%* |
| Financement fédéral pour études principales (forfaits SEFRI) | *3.4* | 113'211'959 | 117'201'953 | 122'140'615 | 123'569'905 | 123'197'314 | 126'782'513 | 3'212'608 | + 2.6% |
| Financement fédéral Ra&D | *4.1.2* | 7'821'584 | 7'635'850 | 9'049'576 | 7'000'000 | 10'340'309 | 10'340'309 | 3'340'309 | + 47.7% |
| Financement AHES | *3.5* | 11'322'551 | 11'486'139 | 11'406'235 | 10'965'060 | 10'638'220 | 11'128'073 | 163'013 | + 1.5% |
| Contributions des cantons partenaires | *5.1 / 5.2* | 321'534'099 | 331'939'710 | 327'679'251 | 346'655'087 | 352'961'552 | 345'598'385 | -1'056'702 | - 0.3% |
| Contributions des cantons partenaires (sous-critiques) | *8.1* | 217'766 | | - | - | - | - | - | - |
| Produits financiers | | 51'239 | 43'556 | 40'716 | 50'000 | 50'000 | 24'236 | -25'764 | - 51.5% |
| Prélèvements fonds et provisions | *8.2* | - | 1'000'000 | - | - | - | 315'980 | 315'980 | - |
| Corrections sur exercices antérieurs (en faveur de la HES-SO) | *8.3* | 116'041 | 106'616 | -25'067 | - | - | 55'942 | 55'942 | - |
| **Total des sources** | | **454'275'238** | **469'413'824** | **470'291'327** | **488'240'052** | **497'187'395** | **494'245'438** | **6'005'386** | **+ 1.2%** |
| Financement net pour formation de base accordé par la HES-SO | *3.2* | 357'273'349 | 370'408'933 | 368'595'336 | 379'713'174 | 384'243'300 | 384'247'830 | 4'534'656 | + 1.2% |
| Financement net pour infrastructures accordé par la HES-SO | *3.3* | 36'789'146 | 38'031'127 | 38'427'240 | 39'296'878 | 40'061'759 | 40'061'918 | 765'040 | + 1.9% |
| Forfaits alloués à l'école d'Ingénieur-e-s de Burgdorf (master en Architecture) | *3.6.4* | 252'410 | 218'964 | 373'510 | - | 312'027 | 312'027 | 312'027 | - |
| ***Total des enveloppes nettes*** | *3.1* | ***394'314'904*** | ***408'659'024*** | ***407'396'086*** | ***419'010'052*** | ***424'617'086*** | ***424'621'776*** | ***5'611'723*** | ***+ 1.3%*** |
| Résultat net HES-SO//Master | *3.6.5* | -157'068 | 75'406 | -497'086 | - | - | -3'597 | -3'597 | - |
| Financement de la recherche et impulsions | *4.1.1* | 33'170'000 | 32'750'000 | 35'900'000 | 31'300'000 | 31'300'000 | 31'300'000 | - | - |
| Financement Ra&D externe acquis à la HES-SO | *4.1.2* | - | - | - | 7'000'000 | 10'340'309 | 10'340'309 | 3'340'309 | + 47.7% |
| Financement de la formation pratique | *4.2* | 14'406'702 | 15'092'355 | 13'662'251 | 16'080'000 | 16'080'000 | 14'351'152 | -1'728'848 | - 10.8% |
| Rétrocessions exceptionnelles aux cantons partenaires | *8.4* | -683'546 | - | - | - | - | - | - | - |
| Alimentations fonds et provisions | *8.2* | 1'000'000 | - | 315'980 | - | - | - | - | - |
| Corrections sur exercices antérieurs (à charge de la HES-SO) | *8.3* | - | - | 93'297 | - | - | 161'182 | 161'182 | - |
| Charges communes de fonctionnement | *4.3* | 12'140'814 | 12'699'609 | 13'137'863 | 14'500'000 | 14'500'000 | 13'229'725 | -1'270'275 | - 8.8% |
| Amortissements | *4.4* | 83'432 | 137'430 | 282'937 | 350'000 | 350'000 | 244'892 | -105'108 | - 30.0% |
| **Total des utilisations** | | **454'275'238** | **469'413'824** | **470'291'327** | **488'240'052** | **497'187'395** | **494'245'438** | **6'005'386** | **+ 1.2%** |
| Investissements | *4.4* | 362'551 | 262'122 | 304'634 | 300'000 | 300'000 | 289'981 | -10'019 | - 3.3% |

*(1) Les montants sont indiqués au franc afin de rendre la tracabilité avec les annexes possible. Cette précision de la construction des budgets ne doit pas induire les lecteurs et lectrices en erreur: compte tenu des éléments de prévision, l'incertitude liée à tout budget est forte.*

** Agrégation des quatre budgets de la HES-SO (HES-SO, HES-S2 Santé-social, HES-S2 Musique et Arts et HETSR)*

## 2.1 Etudiant-e-s
## (Equivalents plein temps 2/6/4)

| | Filière | Mode | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | Var. BF 2013 vs Budget 2013 |
|---|---|---|---|---|---|
| **BSc** | Arts visuels | PT | 323 | 315 | -8 |
| **Total BSc** | | | **323** | **315** | **-8** |
| **MSc** | Master en Arts visuels | PT | 154 | 138 | -16 |
| **Total MSc** | | | **154** | **138** | **-16** |
| **Total Arts visuels** | | | **477** | **454** | **-24** |
| **BSc** | Architecture d'intérieur | PT | 72 | 68 | -4 |
| | Communication visuelle | PT | 322 | 313 | -9 |
| | Conservation | PT | 37 | 38 | 1 |
| | Design industriel et de prod | PT | 201 | 183 | -18 |
| **Total BSc** | | | **631** | **602** | **-29** |
| **MSc** | Master en Cinéma | PT | 14 | 14 | -0 |
| | Master en Conservation-res | PT | 12 | 12 | - |
| | Master en Design | PT | - | - | - |
| | | TP | 104 | 95 | -9 |
| **Total MSc** | | | **130** | **120** | **-10** |
| **Total Design** | | | **761** | **722** | **-39** |
| **BSc** | Economie d'entreprise | EE | 714 | 792 | 78 |
| | | PT | 1'285 | 1'459 | 173 |
| | Hôtellerie et professions de | PT | 1'231 | 1'221 | -10 |
| | Information documentaire | PT | 107 | 97 | -10 |
| | | TP | 18 | 26 | 8 |
| | Tourisme | PT | 281 | 316 | 35 |
| | Informatique de gestion | PT | 280 | 256 | -24 |
| | | TP | 95 | 96 | 1 |
| | Droit économique | PT | - | 14 | 14 |
| | | TP | - | 9 | 9 |
| | International Business Mana | EE | 5 | - | -5 |
| | | PT | 16 | 15 | -1 |
| | International Business Mana | PT | - | - | - |
| **Total BSc** | | | **4'032** | **4'300** | **267** |
| **MSc** | Hôtellerie et professions de | PT | - | - | - |
| | Master en Business adminis | TP | 92 | 100 | 8 |
| | Master en Information docu | PT | - | - | - |
| | | TP | 22 | 18 | -4 |
| **Total MSc** | | | **114** | **118** | **4** |
| **Total Economie et Services** | | | **4'146** | **4'417** | **271** |

| | Filière | Mode | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | Var. BF 2013 vs Budget 2013 |
|---|---|---|---|---|---|
| | | TP | - | - | - |
| | Architecture du paysage | PT | 158 | 167 | 10 |
| | Chimie | PT | 75 | 85 | 10 |
| | Génie civil | PT | 160 | 169 | 10 |
| | Génie électrique | EE | 32 | 30 | -2 |
| | | PT | 236 | 228 | -8 |
| | Génie mécanique | PT | 167 | 193 | 26 |
| | Géomatique | EE | 23 | 31 | 8 |
| | | PT | 87 | 98 | 11 |
| | Gestion de la nature | PT | 83 | 90 | 8 |
| | Industrial Design Engineerir | PT | 160 | 129 | -31 |
| | Informatique | EE | 75 | 87 | 12 |
| | | PT | 313 | 288 | -26 |
| | | TP | - | - | - |
| | Ingénierie de gestion | PT | 92 | 69 | -23 |
| | Ingénierie des médias | PT | 105 | 105 | -0 |
| | Ingénierie des technologies | PT | 79 | 91 | 11 |
| | | TP | 36 | 34 | -2 |
| | Microtechniques | EE | 29 | 27 | -2 |
| | | PT | 297 | 297 | -0 |
| | Oenologie | PT | 61 | 89 | 28 |
| | Systèmes industriels | EE | 44 | 50 | 6 |
| | | PT | 226 | 213 | -13 |
| | Technique des bâtiments | TP | 18 | 23 | 4 |
| | Technologies du vivant | PT | 161 | 157 | -5 |
| | Télécommunications | EE | 30 | 28 | -2 |
| | | PT | 124 | 122 | -2 |
| | Energie et Technique envirc | PT | 23 | 14 | -9 |
| **Total BSc** | | | **3'292** | **3'394** | **102** |
| **MSc** | Master en Architecture | PT | 58 | 70 | 12 |
| | Master en Architecture du p | PT | - | - | - |
| | Master en Engineering | PT | 64 | 65 | 1 |
| | | TP | 58 | 50 | -8 |
| | Master en Ingénierie du terr | PT | 18 | 14 | -4 |
| | | TP | 35 | 27 | -8 |
| | Master en Life Sciences | PT | 39 | 15 | -24 |
| | | TP | 11 | 3 | -8 |
| **Total MSc** | | | **283** | **243** | **-39** |

| | Filière | Mode | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | Var. BF 2013 vs Budget 2013 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Total Ingénierie et Architecture** | | | **3'575** | **3'638** | **63** |
| **BSc** | Danse | PT | - | - | - |
| | Musique | PT | 547 | 522 | -25 |
| | | TP | 3 | 3 | -0 |
| | Musique et mouvement | PT | 16 | 20 | 4 |
| | Théâtre | PT | 31 | 30 | -1 |
| **Total BSc** | | | **596** | **574** | **-22** |
| **MSc** | Master en Composition et th | PT | 20 | 26 | 6 |
| | Master en Interprétation mu | PT | 255 | 298 | 43 |
| | | TP | 12 | 9 | -3 |
| | Master en Interprétation mu | EE | - | - | - |
| | | PT | 58 | 42 | -16 |
| | | TP | 6 | 9 | 3 |
| | Master en Pédagogie music | PT | 185 | 159 | -26 |
| | | TP | - | 2 | 2 |
| | Master en Théâtre | PT | 8 | 8 | -0 |
| **Total MSc** | | | **543** | **552** | **8** |
| **Total Musique et Arts de la scène** | | | **1'140** | **1'126** | **-14** |
| **BSc** | Ergothérapie | PT | 123 | 123 | 0 |
| | Nutrition et diététique | PT | 76 | 82 | 5 |
| | Physiothérapie | PT | 286 | 296 | 10 |
| | Sage-femme | PT | 132 | 137 | 6 |
| | Soins infirmiers | EE | 16 | - | -16 |
| | | PT | 1'911 | 1'946 | 35 |
| | | TP | 12 | 5 | -6 |
| | Technique en radiologie mé | PT | 208 | 220 | 12 |
| | Psychomotricité PT | | 61 | 66 | 5 |
| **Total BSc** | | | **2'825** | **2'875** | **50** |
| **MSc** | Master en Sciences infirmiè | PT | 34 | 22 | -12 |
| **Total MSc** | | | **34** | **22** | **-12** |
| **Total Santé** | | | **2'859** | **2'898** | **38** |
| **BSc** | Travail social | EE | 215 | 240 | 24 |
| | | PT | 1'401 | 1'438 | 36 |
| | | TP | 56 | 56 | -1 |
| **Total BSc** | | | **1'673** | **1'733** | **60** |
| **MSc** | Master en Travail social | PT | 22 | 22 | 1 |
| | | TP | 28 | 19 | -9 |
| **Total MSc** | | | **50** | **42** | **-8** |
| **Total Travail Social** | | | **1'723** | **1'775** | **52** |
| **Total général** | | | **14'681** | **15'029** | **347** |

## 2.2 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s
**(Equivalents plein temps 2/6/4)**

**Origine AHES des étudiant-e-s**

| VUE SYNTHETIQUE | FR | GE | BE | JU | NE | VD | VS | Total accueilli-e-s issu-e-s de la HES-SO | AHES | Etrangers et étrangères | Total accueilli-e-s (EPT) | Dont EPT étrang. > 50% |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ARC | 24 | 16 | 262 | 215 | 579 | 72 | 11 | 1'179 | 12 | 79 | 1'269 | - |
| FR | 1'077 | 15 | 102 | 47 | 106 | 208 | 91 | 1'645 | 129 | 23 | 1'797 | - |
| GE | 76 | 2'416 | 48 | 40 | 85 | 560 | 78 | 3'302 | 66 | 960 | 4'329 | 175 |
| VD | 218 | 207 | 85 | 112 | 209 | 2'365 | 162 | 3'359 | 126 | 643 | 4'128 | 70 |
| VS | 90 | 42 | 72 | 47 | 66 | 234 | 1'178 | 1'729 | 58 | 34 | 1'821 | 0 |
| HES-SO//Master | 41 | 66 | 16 | 11 | 18 | 91 | 36 | 280 | 16 | 41 | 337 | - |
| HE Conventionnées | 35 | 171 | 38 | 6 | 28 | 288 | 56 | 621 | 192 | 534 | 1'347 | - |
| **Total** | **1'560** | **2'932** | **622** | **479** | **1'090** | **3'817** | **1'613** | **12'114** | **600** | **2'315** | **15'029** | **245** |

| | FR | GE | ARC | VD | VS |
|---|---|---|---|---|---|
| Exporté-e-s | 484 | 516 | 1'135 | 1'452 | 435 |
| Importé-e-s | 721 | 1'913 | 213 | 1'763 | 643 |

| VUE DETAILLEE | FR | GE | BE | JU | NE | VD | VS | Total accueilli-e-s issu-e-s de la HES-SO | AHES | Etrangers et étrangères | Total accueilli-e-s (EPT) | Dont EPT étrang. > 50% |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **ARC** | **24** | **16** | **262** | **215** | **579** | **72** | **11** | **1'179** | **12** | **79** | **1'269** | **-** |
| Design | 5 | 7 | 3 | 6 | 2 | 12 | 5 | 38 | 2 | 10 | 49 | - |
| Economie et Services | 13 | 2 | 136 | 105 | 251 | 36 | 4 | 546 | 3 | 11 | 561 | - |
| Ingénierie et Architecture | 6 | 7 | 64 | 53 | 185 | 23 | 3 | 341 | 6 | 53 | 400 | - |
| Santé | 1 | - | 60 | 51 | 142 | 1 | - | 254 | 1 | 5 | 260 | - |
| **FR** | **1'077** | **15** | **102** | **47** | **106** | **208** | **91** | **1'645** | **129** | **23** | **1'797** | **-** |
| Economie et Services | 313 | 1 | 29 | 3 | 1 | 34 | 9 | 389 | 12 | 0 | 400 | - |
| Ingénierie et Architecture | 364 | 12 | 25 | 28 | 31 | 136 | 74 | 669 | 105 | 21 | 795 | - |
| Santé | 251 | 2 | 13 | 0 | 2 | 14 | 5 | 287 | 6 | 1 | 294 | - |
| Travail Social | 149 | 1 | 35 | 17 | 73 | 25 | 3 | 301 | 6 | 1 | 309 | - |
| **GE** | **76** | **2'416** | **48** | **40** | **85** | **560** | **78** | **3'302** | **66** | **960** | **4'329** | **175** |
| Arts visuels | 5 | 114 | 4 | 1 | 9 | 54 | 8 | 195 | 11 | 100 | 305 | - |
| Design | 7 | 130 | 2 | 4 | 14 | 57 | 6 | 220 | 9 | 98 | 328 | 6 |
| Economie et Services | 18 | 664 | 7 | 5 | 9 | 177 | 16 | 896 | 14 | 29 | 938 | - |
| Ingénierie et Architecture | 21 | 525 | 16 | 10 | 15 | 128 | 25 | 740 | 13 | 192 | 944 | - |
| Musique et Arts de la scène | 2 | 63 | 6 | 4 | 11 | 31 | 5 | 123 | 9 | 470 | 601 | 169 |
| Santé | 19 | 510 | 9 | 12 | 21 | 75 | 15 | 662 | 9 | 63 | 735 | - |
| Travail Social | 2 | 410 | 4 | 4 | 5 | 39 | 1 | 467 | 1 | 9 | 477 | - |
| **VD** | **218** | **207** | **85** | **112** | **209** | **2'365** | **162** | **3'359** | **126** | **643** | **4'128** | **70** |
| Arts visuels | 1 | 6 | - | 3 | 2 | 32 | 3 | 46 | 3 | 30 | 80 | - |
| Design | 15 | 37 | 8 | 6 | 11 | 86 | 16 | 179 | 29 | 137 | 345 | 14 |
| Musique et Arts de la scène | 18 | 47 | 3 | 5 | 3 | 74 | 19 | 170 | 27 | 291 | 487 | 56 |
| Santé | 97 | 56 | 25 | 31 | 72 | 789 | 72 | 1'141 | 29 | 66 | 1'235 | - |
| Travail Social | 17 | 7 | 27 | 45 | 60 | 351 | 9 | 515 | 13 | 3 | 531 | - |
| **VS** | **90** | **42** | **72** | **47** | **66** | **234** | **1'178** | **1'729** | **58** | **34** | **1'821** | **0** |
| Arts visuels | 2 | 5 | 1 | 2 | 3 | 24 | 11 | 49 | 6 | 14 | 69 | 0 |
| Economie et Services | 38 | 16 | 35 | 11 | 28 | 113 | 418 | 658 | 31 | 5 | 695 | - |
| Ingénierie et Architecture | 22 | 14 | 4 | 3 | 9 | 57 | 160 | 268 | 11 | 10 | 289 | - |
| Santé | 14 | 2 | 9 | 6 | 14 | 16 | 285 | 346 | 2 | 4 | 352 | - |
| Travail Social | 15 | 6 | 23 | 25 | 12 | 23 | 305 | 408 | 8 | 1 | 417 | - |
| **HES-SO//Master** | **41** | **66** | **16** | **11** | **18** | **91** | **36** | **280** | **16** | **41** | **337** | **-** |
| Economie et Services | 12 | 23 | 6 | 2 | 4 | 21 | 13 | 81 | 4 | 16 | 100 | - |
| Ingénierie et Architecture | 24 | 31 | 8 | 6 | 13 | 44 | 17 | 143 | 9 | 22 | 173 | - |
| Santé | 2 | 5 | 1 | 1 | 1 | 10 | 3 | 21 | 2 | - | 22 | - |
| Travail Social | 3 | 7 | 2 | 3 | 1 | 15 | 4 | 35 | 3 | 4 | 42 | - |
| **HE Conventionnées** | **35** | **171** | **38** | **6** | **28** | **288** | **56** | **621** | **192** | **534** | **1'347** | **-** |
| Economie et Services | 31 | 158 | 35 | 4 | 18 | 255 | 49 | 549 | 181 | 491 | 1'221 | - |
| Ingénierie et Architecture | 3 | 8 | 2 | 1 | 6 | 24 | 5 | 50 | 11 | 27 | 89 | - |
| Musique et Arts de la scène | 1 | 5 | 0 | 1 | 4 | 9 | 2 | 22 | - | 16 | 38 | - |
| **Total** | **1'560** | **2'932** | **622** | **479** | **1'090** | **3'817** | **1'613** | **12'114** | **600** | **2'315** | **15'029** | **245** |

## 2.3 Etudiant-e-s envoyé-e-s et accueilli-e-s - Détails par filières
**(Equivalents plein temps 2/6/4)**

| VUE DETAILLEE PAR FILIERE | FR | GE | BE | JU | NE | VD | VS | Total accueilli-e-s issu-e-s de la HES-SO | AHES | Etrangers et étrangères | Total accueilli-e-s (EPT) | *Têtes 2013* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **ARC** | **24** | **16** | **262** | **215** | **579** | **72** | **11** | **1'179** | **12** | **79** | **1'269** | ***1'329*** |
| Design | 5 | 7 | 3 | 6 | 2 | 12 | 5 | 38 | 2 | 10 | 49 | *49* |
| Conservation | 3 | 7 | 3 | 4 | 1 | 10 | 2 | 30 | 1 | 8 | 38 | *38* |
| Master en Conservation-restauration | 1 | - | 0 | 2 | 1 | 1 | 3 | 9 | 1 | 2 | 12 | *12* |
| Economie et Services | 13 | 2 | 136 | 105 | 251 | 36 | 4 | 546 | 3 | 11 | 561 | *621* |
| Droit économique | 1 | 1 | 4 | 2 | 9 | 3 | 1 | 22 | 0 | - | 22 | *25* |
| Economie d'entreprise | 4 | 1 | 106 | 86 | 186 | 19 | 2 | 404 | 2 | 3 | 410 | *454* |
| Informatique de gestion | 7 | - | 26 | 17 | 55 | 14 | 1 | 120 | 1 | 8 | 129 | *142* |
| Ingénierie et Architecture | 6 | 7 | 64 | 53 | 185 | 23 | 3 | 341 | 6 | 53 | 400 | *400* |
| Génie électrique | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Génie mécanique | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Industrial Design Engineering | 2 | 2 | 23 | 20 | 58 | 13 | 2 | 120 | 1 | 8 | 129 | *129* |
| Informatique | 1 | 1 | 23 | 16 | 70 | 2 | 1 | 115 | 3 | 13 | 131 | *131* |
| Microtechniques | 2 | 4 | 18 | 17 | 57 | 9 | 0 | 106 | 2 | 32 | 140 | *140* |
| Santé | 1 | - | 60 | 51 | 142 | 1 | - | 254 | 1 | 5 | 260 | *260* |
| Soins infirmiers | 1 | - | 60 | 51 | 142 | 1 | - | 254 | 1 | 5 | 260 | *260* |
| **FR** | **1'077** | **15** | **102** | **47** | **106** | **208** | **91** | **1'645** | **129** | **23** | **1'797** | ***1'884*** |
| Economie et Services | 313 | 1 | 29 | 3 | 1 | 34 | 9 | 389 | 12 | 0 | 400 | *465* |
| Economie d'entreprise | 313 | 1 | 29 | 3 | 1 | 34 | 9 | 389 | 12 | 0 | 400 | *465* |
| Ingénierie et Architecture | 364 | 12 | 25 | 28 | 31 | 136 | 74 | 669 | 105 | 21 | 795 | *795* |
| Architecture | 63 | 4 | 8 | 8 | 13 | 66 | 32 | 194 | 4 | 7 | 205 | *205* |
| Chimie | 25 | 5 | 3 | 2 | 2 | 25 | 8 | 71 | 13 | 2 | 85 | *85* |
| Génie civil | 32 | 0 | 4 | 7 | 7 | 10 | 14 | 74 | 8 | 3 | 85 | *85* |
| Génie électrique | 53 | 1 | 1 | 4 | 2 | 2 | 8 | 72 | 31 | - | 102 | *102* |
| Génie mécanique | 71 | - | 3 | 2 | 1 | 11 | 6 | 94 | 31 | 1 | 126 | *126* |
| Informatique | 63 | - | 1 | - | - | 4 | - | 68 | 8 | 1 | 77 | *77* |
| Master en Architecture | 8 | 1 | 2 | 1 | 4 | 13 | 5 | 33 | 1 | 2 | 36 | *36* |
| Télécommunications | 49 | - | 2 | 3 | 3 | 6 | 2 | 64 | 9 | 6 | 78 | *78* |
| Santé | 251 | 2 | 13 | 0 | 2 | 14 | 5 | 287 | 6 | 1 | 294 | *294* |
| Soins infirmiers | 251 | 2 | 13 | 0 | 2 | 14 | 5 | 287 | 6 | 1 | 294 | *294* |
| Travail Social | 149 | 1 | 35 | 17 | 73 | 25 | 3 | 301 | 6 | 1 | 309 | *331* |
| Travail social | 149 | 1 | 35 | 17 | 73 | 25 | 3 | 301 | 6 | 1 | 309 | *331* |
| **GE** | **76** | **2'416** | **48** | **40** | **85** | **560** | **78** | **3'302** | **66** | **960** | **4'329** | ***4'496*** |
| Arts visuels | 5 | 114 | 4 | 1 | 9 | 54 | 8 | 195 | 11 | 100 | 305 | *305* |
| Arts visuels | 3 | 82 | 3 | 1 | 8 | 37 | 7 | 141 | 6 | 58 | 205 | *205* |
| Master en Arts visuels | 2 | 32 | 1 | - | 1 | 17 | 2 | 54 | 5 | 41 | 101 | *101* |
| Design | 7 | 130 | 2 | 4 | 14 | 57 | 6 | 220 | 9 | 98 | 328 | *345* |
| Design industriel et de produits | 1 | 36 | 0 | 2 | 3 | 15 | 2 | 59 | 2 | 32 | 94 | *94* |
| Master en Design | - | 12 | 1 | - | 2 | 4 | - | 19 | 1 | 32 | 51 | *68* |
| Economie et Services | 18 | 664 | 7 | 5 | 9 | 177 | 16 | 896 | 14 | 29 | 938 | *1'029* |
| [illegible] | | | | | | | | | | | | |
| Master en Information documentaire | 2 | 7 | 2 | - | 2 | 5 | 0 | 17 | - | 1 | 18 | *24* |
| Ingénierie et Architecture | 21 | 525 | 16 | 10 | 15 | 128 | 25 | 740 | 13 | 192 | 944 | *963* |
| Agronomie | 4 | 37 | 0 | 1 | 2 | 19 | 3 | 67 | 1 | 6 | 74 | *74* |
| Architecture | 0 | 122 | 3 | 2 | 3 | 32 | 5 | 167 | 1 | 37 | 205 | *205* |
| Architecture du paysage | 12 | 37 | 5 | 4 | 2 | 17 | 4 | 81 | 5 | 82 | 167 | *167* |
| Génie civil | 0 | 57 | - | 1 | - | 6 | 1 | 66 | 1 | 17 | 84 | *84* |
| Génie mécanique | - | 47 | 1 | - | - | 7 | 1 | 56 | 1 | 10 | 67 | *67* |
| Gestion de la nature | 4 | 33 | 3 | 1 | 6 | 23 | 7 | 76 | 3 | 11 | 90 | *90* |
| Informatique | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Ingénierie des technologies de l'information | - | 97 | 1 | - | 2 | 9 | 3 | 111 | 0 | 13 | 124 | *136* |
| Master en Architecture | - | 20 | 1 | - | - | 6 | 1 | 27 | - | 7 | 34 | *34* |
| Master en Architecture du paysage | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Microtechniques | - | 59 | 1 | - | - | 5 | 1 | 67 | 1 | 9 | 77 | *77* |
| Technique des bâtiments | 0 | 16 | 1 | - | 1 | 4 | - | 22 | - | 0 | 23 | *30* |
| Télécommunications | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Musique et Arts de la scène | 2 | 63 | 6 | 4 | 11 | 31 | 5 | 123 | 9 | 470 | 601 | *607* |
| Master en Composition et théorie musicale | 1 | 1 | - | - | 1 | 4 | - | 6 | 1 | 13 | 21 | *21* |
| Master en Interprétation musicale | - | 5 | 0 | 1 | 2 | 5 | 2 | 14 | 2 | 138 | 154 | *155* |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | - | 1 | - | - | - | 1 | - | 2 | 0 | 34 | 36 | *40* |
| Master en Pédagogie musicale | - | 16 | 2 | 1 | 2 | 5 | - | 26 | 3 | 61 | 90 | *91* |
| Musique | 2 | 38 | 4 | 2 | 6 | 12 | 3 | 66 | 3 | 212 | 281 | *281* |
| Musique et mouvement | - | 3 | - | - | - | 4 | 1 | 8 | - | 12 | 20 | *20* |
| Santé | 19 | 510 | 9 | 12 | 21 | 75 | 15 | 662 | 9 | 63 | 735 | *735* |

| VUE DETAILLEE PAR FILIERE | FR | GE | BE | JU | NE | VD | VS | Total accueilli-e-s issu-e-s de la HES-SO | AHES | Etrangers et étrangères | Total accueilli-e-s (EPT) | *Têtes 2013* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nutrition et diététique | 7 | 14 | 5 | 4 | 8 | 37 | 6 | 81 | - | 1 | 82 | *82* |
| Physiothérapie | 3 | 57 | 2 | - | - | 9 | 2 | 73 | - | 14 | 87 | *87* |
| Sage-femme | 2 | 32 | - | 3 | 7 | 15 | 2 | 61 | 5 | 17 | 82 | *82* |
| Soins infirmiers | 3 | 305 | 1 | 2 | 1 | 1 | - | 312 | 3 | 7 | 323 | *323* |
| Technique en radiologie médicale | 3 | 82 | - | 2 | 0 | 3 | 1 | 91 | - | 4 | 95 | *95* |
| Psychomotricité | 2 | 21 | 1 | 1 | 5 | 11 | 5 | 45 | 1 | 20 | 66 | *66* |
| Travail Social | 2 | 410 | 4 | 4 | 5 | 39 | 1 | 467 | 1 | 9 | 477 | *512* |
| Travail social | 2 | 410 | 4 | 4 | 5 | 39 | 1 | 467 | 1 | 9 | 477 | *512* |
| **VD** | **218** | **207** | **85** | **112** | **209** | **2'365** | **162** | **3'359** | **126** | **643** | **4'128** | ***4'329*** |
| Arts visuels | 1 | 6 | - | 3 | 2 | 32 | 3 | 46 | 3 | 30 | 80 | *80* |
| Arts visuels | 1 | 5 | - | 1 | 1 | 26 | 2 | 35 | 2 | 23 | 60 | *60* |
| Master en Arts visuels | - | 1 | - | 2 | 1 | 7 | 1 | 11 | 2 | 7 | 20 | *20* |
| Design | 15 | 37 | 8 | 6 | 11 | 86 | 16 | 179 | 29 | 137 | 345 | *359* |
| Communication visuelle | 13 | 19 | 7 | 5 | 9 | 56 | 15 | 123 | 14 | 60 | 198 | *198* |
| Design industriel et de produits | 2 | 13 | 1 | 0 | 2 | 27 | 1 | 46 | 9 | 35 | 90 | *90* |
| Master en Cinéma | - | 4 | - | - | - | 2 | - | 5 | 0 | 9 | 14 | *14* |
| Master en Design | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | - | 5 | 5 | 34 | 43 | *58* |
| Economie et Services | 12 | 2 | 3 | 1 | 4 | 468 | 8 | 496 | 4 | 2 | 502 | *561* |
| Economie d'entreprise | 12 | 2 | 3 | 1 | 4 | 468 | 8 | 496 | 4 | 2 | 502 | *561* |
| Ingénierie et Architecture | 60 | 52 | 19 | 22 | 57 | 566 | 37 | 812 | 22 | 115 | 949 | *1'033* |
| Energie et Technique environnementale | 1 | 0 | - | 0 | - | 2 | 0 | 4 | - | 3 | 6 | *6* |
| Génie électrique | 11 | 9 | 1 | 5 | 8 | 91 | 6 | 131 | 4 | 20 | 155 | *165* |
| Géomatique | 8 | 7 | 3 | 2 | 8 | 60 | 4 | 92 | 8 | 30 | 129 | *140* |
| Informatique | 9 | 6 | 4 | 2 | 7 | 118 | 9 | 155 | - | 11 | 166 | *195* |
| Ingénierie de gestion | 3 | 4 | 2 | 2 | 7 | 40 | 1 | 57 | 1 | 10 | 69 | *69* |
| Ingénierie des médias | 8 | 5 | 5 | 3 | 11 | 60 | 2 | 93 | 4 | 8 | 105 | *105* |
| Microtechniques | 7 | 7 | 1 | 3 | 5 | 75 | 2 | 101 | 2 | 5 | 107 | *116* |
| Systèmes industriels | 9 | 13 | 3 | 3 | 7 | 76 | 10 | 121 | 2 | 15 | 138 | *155* |
| Télécommunications | 5 | 1 | - | 2 | 5 | 43 | 3 | 59 | 1 | 12 | 72 | *81* |
| Musique et Arts de la scène | 18 | 47 | 3 | 5 | 3 | 74 | 19 | 170 | 27 | 291 | 487 | *492* |
| Master en Composition et théorie musicale | - | 1 | - | - | - | 2 | - | 3 | 1 | 1 | 5 | *5* |
| Master en Interprétation musicale | 1 | 9 | - | 0 | 2 | 16 | 5 | 34 | 5 | 113 | 153 | *157* |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 0 | - | - | - | - | 3 | - | 3 | 3 | 9 | 15 | *15* |
| Master en Pédagogie musicale | 6 | 11 | 1 | - | 0 | 14 | 5 | 38 | 5 | 28 | 71 | *71* |
| Musique | 10 | 27 | 3 | 5 | 1 | 39 | 9 | 92 | 12 | 139 | 244 | *245* |
| Santé | 97 | 56 | 25 | 31 | 72 | 789 | 72 | 1'141 | 29 | 66 | 1'235 | *1'238* |
| Ergothérapie | 17 | 7 | 9 | 11 | 17 | 48 | 8 | 118 | 2 | 4 | 123 | *123* |
| Physiothérapie | 9 | 3 | 2 | 5 | 16 | 62 | 6 | 104 | 1 | 8 | 113 | *113* |
| Sage-femme | 0 | 3 | 1 | 2 | 1 | 20 | 2 | 29 | 1 | 25 | 55 | *55* |
| Soins infirmiers | 43 | 42 | 11 | 6 | 25 | 604 | 38 | 768 | 24 | 27 | 819 | *822* |
| Technique en radiologie médicale | 27 | - | 2 | 7 | 12 | 56 | 18 | 122 | 1 | 2 | 126 | *126* |
| Travail Social | 17 | 7 | 27 | 45 | 60 | 351 | 9 | 515 | 13 | 3 | 531 | *567* |
| Travail social | 17 | 7 | 27 | 45 | 60 | 351 | 9 | 515 | 13 | 3 | 531 | *567* |
| **VS** | **90** | **42** | **72** | **47** | **66** | **234** | **1'178** | **1'729** | **58** | **34** | **1'821** | ***1'885*** |
| Arts visuels | 2 | 5 | 1 | 2 | 3 | 24 | 11 | 49 | 6 | 14 | 69 | *69* |
| Arts visuels | 2 | 4 | 1 | 2 | 3 | 22 | 10 | 44 | 2 | 4 | 51 | *51* |
| Master en Arts visuels | - | 0 | 1 | - | - | 2 | 1 | 5 | 4 | 10 | 18 | *18* |
| Economie et Services | 38 | 16 | 35 | 11 | 28 | 113 | 418 | 658 | 31 | 5 | 695 | *735* |
| Economie d'entreprise | - | - | - | - | 1 | 30 | 250 | 281 | 1 | - | 283 | *314* |
| Informatique de gestion | 2 | - | 1 | - | - | 6 | 85 | 93 | 1 | 2 | 96 | *105* |
| Tourisme | 36 | 16 | 34 | 11 | 27 | 77 | 83 | 284 | 29 | 3 | 316 | *316* |
| Ingénierie et Architecture | 22 | 14 | 4 | 3 | 9 | 57 | 160 | 268 | 11 | 10 | 289 | *289* |
| Energie et Technique environnementale | - | 0 | - | 0 | - | 3 | 4 | 7 | 0 | - | 8 | *8* |
| Systèmes industriels | - | 1 | 1 | - | 1 | 5 | 114 | 122 | 1 | 1 | 124 | *124* |
| Technologies du vivant | 22 | 13 | 3 | 2 | 8 | 50 | 42 | 139 | 10 | 8 | 157 | *157* |
| Santé | 14 | 2 | 9 | 6 | 14 | 16 | 285 | 346 | 2 | 4 | 352 | *352* |
| Physiothérapie | 13 | 1 | 9 | 6 | 14 | 14 | 35 | 92 | 1 | 3 | 96 | *96* |
| Soins infirmiers | 1 | 1 | 0 | 0 | - | 2 | 250 | 254 | 1 | 1 | 256 | *256* |
| Travail Social | 15 | 6 | 23 | 25 | 12 | 23 | 305 | 408 | 8 | 1 | 417 | *441* |
| Travail social | 15 | 6 | 23 | 25 | 12 | 23 | 305 | 408 | 8 | 1 | 417 | *441* |
| **HES-SO//Master** | **41** | **66** | **16** | **11** | **18** | **91** | **36** | **280** | **16** | **41** | **337** | ***450*** |
| Economie et Services | 12 | 23 | 6 | 2 | 4 | 21 | 13 | 81 | 4 | 16 | 100 | *133* |
| Master en Business administration | 12 | 23 | 6 | 2 | 4 | 21 | 13 | 81 | 4 | 16 | 100 | *133* |
| Ingénierie et Architecture | 24 | 31 | 8 | 6 | 13 | 44 | 17 | 143 | 9 | 22 | 173 | *227* |
| Master en Engineering | 17 | 23 | 6 | 3 | 12 | 23 | 13 | 98 | 5 | 13 | 115 | *148* |
| Master en Ingénierie du territoire | 3 | 7 | 1 | 2 | 1 | 13 | 4 | 30 | 3 | 7 | 41 | *59* |

| VUE DETAILLEE PAR FILIERE | FR | GE | BE | JU | NE | VD | VS | Total accueilli-e-s issu-e-s de la HES-SO | AHES | Etrangers et étrangères | Total accueilli-e-s (EPT) | *Têtes 2013* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Master en Life Sciences | 4 | 2 | 1 | - | 0 | 8 | 1 | 15 | 1 | 2 | 18 | *20* |
| Santé | 2 | 5 | 1 | 1 | 1 | 10 | 3 | 21 | 2 | - | 22 | *30* |
| Master en Sciences infirmières | 2 | 5 | 1 | 1 | 1 | 10 | 3 | 21 | 2 | - | 22 | *30* |
| Travail Social | 3 | 7 | 2 | 3 | 1 | 15 | 4 | 35 | 3 | 4 | 42 | *61* |
| Master en Travail social | 3 | 7 | 2 | 3 | 1 | 15 | 4 | 35 | 3 | 4 | 42 | *61* |
| **HE Conventionnées** | **35** | **171** | **38** | **6** | **28** | **288** | **56** | **621** | **192** | **534** | **1'347** | ***1'347*** |
| Economie et Services | 31 | 158 | 35 | 4 | 18 | 255 | 49 | 549 | 181 | 491 | 1'221 | *1'221* |
| Hôtellerie et professions de l'accueil | 31 | 158 | 35 | 4 | 18 | 255 | 49 | 549 | 181 | 491 | 1'221 | *1'221* |
| Hôtellerie et professions de l'accueil - Master Cons | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Ingénierie et Architecture | 3 | 8 | 2 | 1 | 6 | 24 | 5 | 50 | 11 | 27 | 89 | *89* |
| Oenologie | 3 | 8 | 2 | 1 | 6 | 24 | 5 | 50 | 11 | 27 | 89 | *89* |
| Musique et Arts de la scène | 1 | 5 | 0 | 1 | 4 | 9 | 2 | 22 | - | 16 | 38 | *38* |
| Danse | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Master en Théâtre | - | 1 | 0 | - | 1 | 3 | - | 5 | - | 3 | 8 | *8* |
| Théâtre | 1 | 4 | - | 1 | 3 | 6 | 2 | 17 | - | 13 | 30 | *30* |
| **Total** | **1'560** | **2'932** | **622** | **479** | **1'090** | **3'817** | **1'613** | **12'114** | **600** | **2'315** | **15'029** | ***15'720*** |

## 3.1 Synthèse du financement HES-SO

**(accordé par la HES-SO aux hautes écoles)**

| Financement formation de base | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement formation de base | BF2013 Financement formation de base | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ARC | 1'276 | 1'269 | 33'682'018 | 32'708'722 | - | -973'296 | -973'296 |
| FR | 1'637 | 1'797 | 42'719'400 | 46'994'483 | - | 4'275'083 | 4'275'083 |
| GE | 4'231 | 4'329 | 114'994'299 | 117'429'972 | -7'942 | 2'443'614 | 2'435'673 |
| VD | 4'071 | 4'128 | 109'610'058 | 109'467'665 | 97'964 | -240'357 | -142'393 |
| VS | 1'735 | 1'821 | 43'153'334 | 44'031'830 | - | 878'496 | 878'496 |
| HES-SO//Master | 400 | 337 | 12'001'954 | 9'661'883 | - | -2'340'070 | -2'340'070 |
| HE Conventionnées | 1'331 | 1'347 | 23'552'111 | 23'953'275 | | 401'164 | 401'164 |
| **Total général** | **14'681** | **15'029** | **379'713'174** | **384'247'830** | **90'022** | **4'444'634** | **4'534'656** |

| Financement Infrastructures | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement infrastructures | BF2013 Financement infrastructures | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ARC | 1'276 | 1'269 | 3'760'321 | 3'663'502 | - | -96'819 | -96'819 |
| FR | 1'637 | 1'797 | 5'242'623 | 5'827'776 | - | 585'154 | 585'154 |
| GE | 4'231 | 4'329 | 10'936'686 | 11'331'413 | 5'550 | 389'176 | 394'726 |
| VD | 4'071 | 4'128 | 11'066'884 | 11'020'758 | 6'087 | -52'214 | -46'126 |
| VS | 1'735 | 1'821 | 4'188'280 | 4'277'872 | - | 89'591 | 89'591 |
| HE Conventionnées | 1'331 | 1'347 | 2'653'889 | 2'770'725 | | 116'836 | 116'836 |
| HES-SO//Master | 400 | 337 | 1'448'196 | 1'169'873 | - | -278'323 | -278'323 |
| **Total général** | **14'681** | **15'029** | **39'296'878** | **40'061'918** | **11'637** | **753'402** | **765'040** |

| Financement HES-SO<br>Formation de base et infrastructures | FR | GE | ARC | VD | VS | HES-SO//Master | HE Conventionnées | Total général |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Arts visuels | - | 11'269'750 | - | 2'956'000 | 2'537'233 | - | - | 16'762'983 |
| Design | - | 11'325'372 | 2'546'587 | 11'779'465 | - | - | - | 25'651'423 |
| Economie et Services | 6'985'918 | 17'930'922 | 10'542'567 | 8'792'080 | 14'481'133 | 2'005'157 | 20'000'000 | 80'737'776 |
| Ingénierie et Architecture | 32'252'552 | 38'498'962 | 17'249'695 | 38'952'795 | 13'959'307 | 7'422'028 | 3'884'000 | 152'219'338 |
| Musique et Arts de la scène | - | 21'554'116 | - | 17'450'598 | - | - | 2'840'000 | 41'844'715 |
| Santé | 6'823'875 | 17'663'337 | 6'033'375 | 28'922'836 | 8'187'875 | 510'193 | - | 68'141'490 |
| Travail Social | 6'759'915 | 10'518'926 | - | 11'634'649 | 9'144'154 | 894'378 | - | 38'952'023 |
| **Total général** | **52'822'260** | **128'761'384** | **36'372'224** | **120'488'423** | **48'309'702** | **10'831'756** | **26'724'000** | **424'309'748** |

## 3.2 Financement net pour formation de base

**(accordé par la HES-SO aux hautes écoles)**

** Les écoles Conventionnées n'étant pas financées par un forfait étudiant-e-s, les modifications conventionnelles apparaissent intégralement dans l'effet volume.*

| Financement formation de base | B2013 Etudiants-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement formation de base | BF2013 Financement formation de base | Effet prix* | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Arts visuels** | **477** | **454** | **16'754'174** | **15'923'700** | **-** | **-830'474** | **-830'474** |
| **HEAD** | **319** | **305** | **11'190'933** | **10'705'500** | **-** | **-485'433** | **-485'433** |
| Arts visuels | 207 | 205 | 7'248'150 | 7'177'950 | - | -70'200 | -70'200 |
| PT | 207 | 205 | 7'248'150 | 7'177'950 | - | -70'200 | -70'200 |
| Master en Arts visuels | 112 | 101 | 3'942'783 | 3'527'550 | - | -415'233 | -415'233 |
| PT | 112 | 101 | 3'942'783 | 3'527'550 | - | -415'233 | -415'233 |
| **ECAV** | **76** | **69** | **2'661'524** | **2'410'200** | **-** | **-251'324** | **-251'324** |
| Arts visuels | 57 | 51 | 1'983'150 | 1'772'550 | - | -210'600 | -210'600 |
| PT | 57 | 51 | 1'983'150 | 1'772'550 | - | -210'600 | -210'600 |
| Master en Arts visuels | 19 | 18 | 678'374 | 637'650 | - | -40'724 | -40'724 |
| PT | 19 | 18 | 678'374 | 637'650 | - | -40'724 | -40'724 |
| **ECAL** | **83** | **80** | **2'901'717** | **2'808'000** | **-** | **-93'717** | **-93'717** |
| Arts visuels | 60 | 60 | 2'111'967 | 2'117'700 | - | 5'733 | 5'733 |
| PT | 60 | 60 | 2'111'967 | 2'117'700 | - | 5'733 | 5'733 |
| Master en Arts visuels | 23 | 20 | 789'750 | 690'300 | - | -99'450 | -99'450 |
| PT | 23 | 20 | 789'750 | 690'300 | - | -99'450 | -99'450 |
| **Design** | **761** | **722** | **24'715'778** | **23'485'923** | **-** | **-1'229'855** | **-1'229'855** |
| **HEAD** | **334** | **328** | **10'544'897** | **10'341'497** | **-** | **-203'400** | **-203'400** |
| Architecture d'intérieur | 72 | 68 | 2'267'265 | 2'145'710 | - | -121'555 | -121'555 |
| PT | 72 | 68 | 2'267'265 | 2'145'710 | - | -121'555 | -121'555 |
| Communication visuelle | 114 | 116 | 3'454'940 | 3'520'893 | - | 65'953 | 65'953 |
| PT | 114 | 116 | 3'454'940 | 3'520'893 | - | 65'953 | 65'953 |
| Design industriel et de produits | 96 | 94 | 3'177'927 | 3'084'565 | - | -93'362 | -93'362 |
| PT | 96 | 94 | 3'177'927 | 3'084'565 | - | -93'362 | -93'362 |
| Master en Design | 53 | 51 | 1'644'765 | 1'590'328 | - | -54'437 | -54'437 |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| TP | 53 | 51 | 1'644'765 | 1'590'328 | - | -54'437 | -54'437 |
| **ECAL** | **378** | **345** | **11'812'811** | **10'745'840** | **-** | **-1'066'971** | **-1'066'971** |
| Communication visuelle | 208 | 198 | 6'336'695 | 6'011'900 | - | -324'795 | -324'795 |
| PT | 208 | 198 | 6'336'695 | 6'011'900 | - | -324'795 | -324'795 |
| Design industriel et de produits | 105 | 90 | 3'458'342 | 2'963'602 | - | -494'740 | -494'740 |
| PT | 105 | 90 | 3'458'342 | 2'963'602 | - | -494'740 | -494'740 |
| Master en Cinéma | 14 | 14 | 431'335 | 421'087 | - | -10'248 | -10'248 |
| PT | 14 | 14 | 431'335 | 421'087 | - | -10'248 | -10'248 |
| Master en Design | 51 | 43 | 1'586'440 | 1'349'252 | - | -237'188 | -237'188 |
| **HE-Arc Conservation-restauration** | **49** | **49** | **2'358'070** | **2'398'587** | **-** | **40'517** | **40'517** |
| Conservation | 37 | 38 | 1'798'940 | 1'839'457 | - | 40'517 | 40'517 |
| PT | 37 | 38 | 1'798'940 | 1'839'457 | - | 40'517 | 40'517 |
| Master en Conservation-restauration | 12 | 12 | 559'130 | 559'130 | - | - | - |
| PT | 12 | 12 | 559'130 | 559'130 | - | - | - |
| **Economie et Services** | **4'146** | **4'417** | **68'193'212** | **72'565'555** | **-37'342** | **4'409'685** | **4'372'343** |
| **HES-SO//Master** | **92** | **100** | **1'674'575** | **1'820'388** | **-** | **145'813** | **145'813** |
| Master en Business administration | 92 | 100 | 1'674'575 | 1'820'388 | - | 145'813 | 145'813 |
| TP | 92 | 100 | 1'674'575 | 1'820'388 | - | 145'813 | 145'813 |
| **HEG-FR** | **344** | **400** | **5'349'480** | **6'245'378** | **-** | **895'898** | **895'898** |
| Economie d'entreprise | 344 | 400 | 5'349'480 | 6'245'378 | - | 895'898 | 895'898 |
| EE | 188 | 194 | 2'880'000 | 2'981'760 | - | 101'760 | 101'760 |
| PT | 156 | 206 | 2'469'480 | 3'263'618 | - | 794'138 | 794'138 |
| **HEG-GE** | **938** | **938** | **16'419'167** | **16'195'005** | **-37'342** | **-186'820** | **-224'162** |

| Financement formation de base | B2013 Etudiants-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement formation de base | BF2013 Financement formation de base | Effet prix* | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Economie d'entreprise | 629 | 656 | 9'866'294 | 10'293'313 | - | 427'019 | 427'019 |
| EE | 192 | 195 | 2'943'360 | 3'000'960 | - | 57'600 | 57'600 |
| PT | 437 | 461 | 6'922'934 | 7'292'353 | - | 369'419 | 369'419 |
| Information documentaire | 125 | 123 | 2'646'048 | 2'600'752 | 48'060 | -93'356 | -45'296 |
| PT | 107 | 97 | 2'269'938 | 2'053'520 | - | -216'418 | -216'418 |
| TP | 18 | 26 | 376'110 | 547'232 | 48'060 | 123'062 | 171'122 |
| Master en Information documentaire | 22 | 18 | 455'590 | 377'040 | - | -78'550 | -78'550 |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| TP | 22 | 18 | 455'590 | 377'040 | - | -78'550 | -78'550 |
| Informatique de gestion | 142 | 127 | 3'007'808 | 2'691'727 | - | -316'081 | -316'081 |
| PT | 105 | 95 | 2'238'018 | 2'010'960 | - | -227'058 | -227'058 |
| TP | 37 | 33 | 769'790 | 680'767 | - | -89'023 | -89'023 |
| International Business Management | 21 | 15 | 443'428 | 232'173 | -85'402 | -125'853 | -211'254 |
| EE | 5 | - | 109'970 | - | - | -109'970 | -109'970 |
| PT | 16 | 15 | 333'458 | 232'173 | -85'402 | -15'883 | -101'284 |
| International Business Management Tricampus | - | - | - | - | - | - | - |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| **HEG Arc** | **489** | **561** | **8'354'734** | **9'504'640** | **-** | **1'149'906** | **1'149'906** |
| Economie d'entreprise | 365 | 410 | 5'729'913 | 6'427'307 | - | 697'393 | 697'393 |
| EE | 113 | 133 | 1'732'838 | 2'037'120 | - | 304'282 | 304'282 |
| PT | 253 | 277 | 3'997'075 | 4'390'187 | - | 393'112 | 393'112 |
| Informatique de gestion | 124 | 129 | 2'624'821 | 2'730'430 | - | 105'609 | 105'609 |
| PT | 90 | 90 | 1'915'200 | 1'918'747 | - | 3'547 | 3'547 |
| TP | 34 | 39 | 709'621 | 811'683 | - | 102'063 | 102'063 |
| Droit économique | - | 22 | - | 346'903 | - | 346'903 | 346'903 |
| PT | - | 14 | - | 216'343 | - | 216'343 | 216'343 |
| TP | - | 9 | - | 130'560 | - | 130'560 | 130'560 |
| **HES-SO Valais Wallis - Economie & Services** | **623** | **695** | **11'948'111** | **13'195'537** | **-** | **1'247'426** | **1'247'426** |
| Economie d'entreprise | 232 | 283 | 3'645'438 | 4'427'560 | - | 782'122 | 782'122 |
| EE | 73 | 95 | 1'123'248 | 1'451'520 | - | 328'272 | 328'272 |
| PT | 159 | 188 | 2'522'190 | 2'976'040 | - | 453'850 | 453'850 |
| Tourisme | 281 | 316 | 5'983'298 | 6'728'027 | - | 744'729 | 744'729 |
| PT | 281 | 316 | 5'983'298 | 6'728'027 | - | 744'729 | 744'729 |
| Informatique de gestion | 109 | 96 | 2'319'375 | 2'039'950 | - | -279'425 | -279'425 |
| PT | 85 | 72 | 1'808'800 | 1'521'520 | - | -287'280 | -287'280 |
| TP | 24 | 25 | 510'575 | 518'430 | - | 7'855 | 7'855 |
| **HEIG-VD** | **429** | **502** | **6'724'495** | **7'863'457** | **-** | **1'138'961** | **1'138'961** |
| Economie d'entreprise | 429 | 502 | 6'724'495 | 7'863'457 | - | 1'138'961 | 1'138'961 |
| EE | 149 | 176 | 2'287'030 | 2'697'600 | - | 410'570 | 410'570 |
| PT | 280 | 326 | 4'437'466 | 5'165'857 | - | 728'391 | 728'391 |
| **EHL** | **1'231** | **1'221** | **17'722'650** | **17'741'150** | | **18'500** | **18'500** |
| Hôtellerie et professions de l'accueil | 1'231 | 1'221 | 17'722'650 | 17'741'150 | | 18'500 | 18'500 |
| PT | 1'231 | 1'221 | 17'722'650 | 17'741'150 | | 18'500 | 18'500 |
| Hôtellerie et professions de l'accueil - Master Consécu | - | - | - | - | | - | - |
| PT | - | - | - | - | | - | - |
| **Ingénierie et Architecture** | **3'575** | **3'638** | **133'433'746** | **134'060'838** | **-** | **627'092** | **627'092** |
| **HES-SO//Master** | **225** | **173** | **8'627'765** | **6'554'862** | **-** | **-2'072'903** | **-2'072'903** |
| Master en Engineering | 122 | 115 | 4'584'645 | 4'328'412 | - | -256'233 | -256'233 |
| PT | 64 | 65 | 2'432'558 | 2'470'468 | - | 37'910 | 37'910 |
| TP | 58 | 50 | 2'152'087 | 1'857'943 | - | -294'143 | -294'143 |
| Master en Ingénierie du territoire | 53 | 41 | 1'911'933 | 1'463'680 | - | -448'253 | -448'253 |
| PT | 18 | 14 | 661'267 | 509'600 | - | -151'667 | -151'667 |
| TP | 35 | 27 | 1'250'667 | 954'080 | - | -296'587 | -296'587 |
| Master en Life Sciences | 49 | 18 | 2'131'187 | 762'770 | - | -1'368'417 | -1'368'417 |

| Financement formation de base | B2013 Etudiants-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant·e-s (EPT) | B2013 Financement formation de base | BF2013 Financement formation de base | Effet prix* | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PT | 39 | 15 | 1'666'665 | 634'920 | - | -1'031'745 | -1'031'745 |
| TP | 11 | 3 | 464'522 | 127'850 | - | -336'672 | -336'672 |
| **HEPIA** | **865** | **944** | **31'168'767** | **33'805'795** | **-** | **2'637'028** | **2'637'028** |
| Agronomie | 61 | 74 | 3'354'166 | 4'071'170 | - | 717'004 | 717'004 |
| PT | 61 | 74 | 3'354'166 | 4'071'170 | - | 717'004 | 717'004 |
| Architecture | 168 | 205 | 4'824'000 | 5'894'400 | - | 1'070'400 | 1'070'400 |
| PT | 168 | 205 | 4'824'000 | 5'894'400 | - | 1'070'400 | 1'070'400 |
| Architecture du paysage | 158 | 167 | 4'536'000 | 4'819'200 | - | 283'200 | 283'200 |
| PT | 158 | 167 | 4'536'000 | 4'819'200 | - | 283'200 | 283'200 |
| Génie civil | 90 | 84 | 3'283'755 | 3'088'075 | - | -195'680 | -195'680 |
| PT | 90 | 84 | 3'283'755 | 3'088'075 | - | -195'680 | -195'680 |
| Génie mécanique | 62 | 67 | 2'438'460 | 2'615'445 | - | 176'985 | 176'985 |
| PT | 62 | 67 | 2'438'460 | 2'615'445 | - | 176'985 | 176'985 |
| Gestion de la nature | 83 | 90 | 3'385'800 | 3'693'600 | - | 307'800 | 307'800 |
| PT | 83 | 90 | 3'385'800 | 3'693'600 | - | 307'800 | 307'800 |
| Informatique | - | - | - | - | - | - | - |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| TP | - | - | - | - | - | - | - |
| Ingénierie des technologies de l'information | 115 | 124 | 4'505'190 | 4'877'875 | - | 372'686 | 372'686 |
| PT | 79 | 91 | 3'115'340 | 3'561'175 | - | 445'836 | 445'836 |
| TP | 36 | 34 | 1'389'850 | 1'316'700 | - | -73'150 | -73'150 |
| Master en Architecture | 30 | 34 | 864'000 | 817'440 | - | -46'560 | -46'560 |
| PT | 30 | 34 | 864'000 | 817'440 | - | -46'560 | -46'560 |
| Master en Architecture du paysage | - | - | - | - | - | - | - |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| Microtechniques | 82 | 77 | 3'318'540 | 3'116'190 | - | -202'350 | -202'350 |
| PT | 82 | 77 | 3'318'540 | 3'116'190 | - | -202'350 | -202'350 |
| Technique des bâtiments | 18 | 23 | 658'856 | 812'400 | - | 153'544 | 153'544 |
| TP | 18 | 23 | 658'856 | 812'400 | - | 153'544 | 153'544 |
| Télécommunications | - | - | - | - | - | - | - |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| **EIA-FR** | **703** | **795** | **25'131'800** | **28'279'385** | **-** | **3'147'585** | **3'147'585** |
| Architecture | 170 | 205 | 4'896'000 | 5'899'200 | - | 1'003'200 | 1'003'200 |
| PT | 170 | 205 | 4'896'000 | 5'899'200 | - | 1'003'200 | 1'003'200 |
| TP | - | - | - | - | - | - | - |
| Chimie | 75 | 85 | 3'078'000 | 3'502'080 | - | 424'080 | 424'080 |
| PT | 75 | 85 | 3'078'000 | 3'502'080 | - | 424'080 | 424'080 |
| Génie civil | 70 | 85 | 2'568'300 | 3'118'650 | - | 550'350 | 550'350 |
| PT | 70 | 85 | 2'568'300 | 3'118'650 | - | 550'350 | 550'350 |
| Génie électrique | 110 | 102 | 4'328'500 | 4'026'817 | - | -301'683 | -301'683 |
| PT | 110 | 102 | 4'328'500 | 4'026'817 | - | -301'683 | -301'683 |
| Génie mécanique | 105 | 126 | 4'129'650 | 4'955'580 | - | 825'930 | 825'930 |
| PT | 105 | 126 | 4'129'650 | 4'955'580 | - | 825'930 | 825'930 |
| Informatique | 80 | 77 | 2'767'200 | 2'674'960 | - | -92'240 | -92'240 |
| PT | 80 | 77 | 2'767'200 | 2'674'960 | - | -92'240 | -92'240 |
| Master en Architecture | 28 | 36 | 806'400 | 1'026'240 | - | 219'840 | 219'840 |
| PT | 28 | 36 | 806'400 | 1'026'240 | - | 219'840 | 219'840 |
| Télécommunications | 65 | 78 | 2'557'750 | 3'075'858 | - | 518'108 | 518'108 |
| PT | 65 | 78 | 2'557'750 | 3'075'858 | - | 518'108 | 518'108 |
| **HEIG-VD** | **984** | **949** | **35'497'735** | **34'210'295** | **-** | **-1'287'440** | **-1'287'440** |
| Génie électrique | 158 | 155 | 6'204'502 | 6'095'067 | - | -109'436 | -109'436 |
| EE | 32 | 30 | 1'251'764 | 1'163'200 | - | -88'564 | -88'564 |
| PT | 126 | 125 | 4'952'738 | 4'931'867 | - | -20'871 | -20'871 |
| Géomatique | 110 | 129 | 3'978'831 | 4'658'187 | - | 679'356 | 679'356 |

| Financement formation de base | B2013 Etudiants-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant·e-s (EPT) | B2013 Financement formation de base | BF2013 Financement formation de base | Effet prix* | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| EE | 23 | 31 | 782'857 | 1'062'567 | - | 279'710 | 279'710 |
| PT | 87 | 98 | 3'195'974 | 3'595'620 | - | 399'646 | 399'646 |
| Informatique | 176 | 166 | 5'490'496 | 5'074'787 | - | -415'710 | -415'710 |
| EE | 75 | 87 | 2'010'993 | 2'319'117 | - | 308'123 | 308'123 |
| PT | 101 | 80 | 3'479'503 | 2'755'670 | - | -723'833 | -723'833 |
| Ingénierie de gestion | 92 | 69 | 2'587'859 | 1'931'593 | - | -656'266 | -656'266 |
| PT | 92 | 69 | 2'587'859 | 1'931'593 | - | -656'266 | -656'266 |
| Ingénierie des médias | 105 | 105 | 2'960'351 | 2'953'650 | - | -6'701 | -6'701 |
| PT | 105 | 105 | 2'960'351 | 2'953'650 | - | -6'701 | -6'701 |
| Microtechniques | 111 | 107 | 4'461'826 | 4'327'407 | - | -134'419 | -134'419 |
| EE | 29 | 27 | 1'161'330 | 1'062'827 | - | -98'503 | -98'503 |
| PT | 82 | 81 | 3'300'496 | 3'264'580 | - | -35'916 | -35'916 |
| Systèmes industriels | 131 | 138 | 5'738'325 | 6'055'040 | - | 316'715 | 316'715 |
| EE | 44 | 50 | 1'737'346 | 1'968'110 | - | 230'764 | 230'764 |
| PT | 87 | 89 | 4'000'979 | 4'086'930 | - | 85'951 | 85'951 |
| Télécommunications | 89 | 72 | 3'475'204 | 2'822'092 | - | -653'113 | -653'113 |
| EE | 30 | 28 | 1'172'049 | 1'097'250 | - | -74'799 | -74'799 |
| PT | 59 | 44 | 2'303'156 | 1'724'842 | - | -578'314 | -578'314 |
| Energie et Technique environnementale | 13 | 6 | 600'340 | 292'473 | - | -307'867 | -307'867 |
| PT | 13 | 6 | 600'340 | 292'473 | - | -307'867 | -307'867 |
| **HE-Arc Ingénierie** | **427** | **400** | **16'310'176** | **15'252'195** | **-** | **-1'057'981** | **-1'057'981** |
| Génie électrique | - | - | - | - | - | - | - |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| Génie mécanique | - | - | - | - | - | - | - |
| PT | - | - | - | - | - | - | - |
| Industrial Design Engineering | 160 | 129 | 6'299'486 | 5'080'125 | - | -1'219'361 | -1'219'361 |
| PT | 160 | 129 | 6'299'486 | 5'080'125 | - | -1'219'361 | -1'219'361 |
| Informatique | 133 | 131 | 4'594'590 | 4'519'760 | - | -74'830 | -74'830 |
| PT | 133 | 131 | 4'594'590 | 4'519'760 | - | -74'830 | -74'830 |
| Microtechniques | 134 | 140 | 5'416'100 | 5'652'310 | - | 236'210 | 236'210 |
| PT | 134 | 140 | 5'416'100 | 5'652'310 | - | 236'210 | 236'210 |
| **EIC** | **61** | **89** | **3'181'000** | **3'441'500** | | **260'500** | **260'500** |
| Oenologie | 61 | 89 | 3'181'000 | 3'441'500 | | 260'500 | 260'500 |
| PT | 61 | 89 | 3'181'000 | 3'441'500 | | 260'500 | 260'500 |
| **HES-SO Valais Wallis - Sciences de l'ingénieur-e** | **311** | **289** | **13'516'503** | **12'516'807** | **-** | **-999'696** | **-999'696** |
| Systèmes industriels | 139 | 124 | 6'426'754 | 5'726'320 | - | -700'434 | -700'434 |
| PT | 139 | 124 | 6'426'754 | 5'726'320 | - | -700'434 | -700'434 |
| Technologies du vivant | 161 | 157 | 6'627'949 | 6'436'440 | - | -191'509 | -191'509 |
| PT | 161 | 157 | 6'627'949 | 6'436'440 | - | -191'509 | -191'509 |
| Energie et Technique environnementale | 10 | 8 | 461'800 | 354'047 | - | -107'753 | -107'753 |
| PT | 10 | 8 | 461'800 | 354'047 | - | -107'753 | -107'753 |
| **Musique et Arts de la scène** | **1'140** | **1'126** | **40'078'041** | **39'762'000** | **97'209** | **-413'250** | **-316'041** |
| **La Manufacture** | **39** | **38** | **2'648'461** | **2'770'625** | | **122'164** | **122'164** |
| Danse | - | - | - | - | | - | - |
| PT | - | - | - | - | | - | - |
| Master en Théâtre | 8 | 8 | 547'892 | 566'439 | | 18'546 | 18'546 |
| PT | 8 | 8 | 547'892 | 566'439 | | 18'546 | 18'546 |
| Théâtre | 31 | 30 | 2'100'568 | 2'204'186 | | 103'618 | 103'618 |
| PT | 31 | 30 | 2'100'568 | 2'204'186 | | 103'618 | 103'618 |
| **HEM-GE** | **610** | **601** | **20'742'000** | **20'441'542** | **29'400** | **-329'858** | **-300'458** |
| Master en Composition et théorie musicale | 15 | 21 | 510'000 | 697'000 | - | 187'000 | 187'000 |
| PT | 15 | 21 | 510'000 | 697'000 | - | 187'000 | 187'000 |
| Master en Interprétation musicale | 130 | 154 | 4'426'000 | 5'247'008 | 4'900 | 816'108 | 821'008 |
| PT | 129 | 153 | 4'386'000 | 5'213'333 | - | 827'333 | 827'333 |

| Financement formation de base | B2013 Etudiants-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant·e-s (EPT) | B2013 Financement formation de base | BF2013 Financement formation de base | Effet prix* | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| TP | 1 | 1 | 40'000 | 33'675 | 4'900 | -11'225 | -6'325 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 49 | 36 | 1'662'000 | 1'211'667 | 24'500 | -474'833 | -450'333 |
| EE | - | - | - | - | - | - | - |
| PT | 43 | 27 | 1'462'000 | 912'333 | - | -549'667 | -549'667 |
| TP | 6 | 9 | 200'000 | 299'333 | 24'500 | 74'833 | 99'333 |
| Master en Pédagogie musicale | 109 | 90 | 3'706'000 | 3'063'200 | - | -642'800 | -642'800 |
| PT | 109 | 88 | 3'706'000 | 3'003'333 | - | -702'667 | -702'667 |
| TP | - | 2 | - | 59'867 | - | 59'867 | 59'867 |
| Musique | 291 | 281 | 9'894'000 | 9'554'000 | - | -340'000 | -340'000 |
| PT | 291 | 281 | 9'894'000 | 9'554'000 | - | -340'000 | -340'000 |
| TP | - | - | - | - | - | - | - |
| Musique et mouvement | 16 | 20 | 544'000 | 668'667 | - | 124'667 | 124'667 |
| PT | 16 | 20 | 544'000 | 668'667 | - | 124'667 | 124'667 |
| **HEMU** | **491** | **487** | **16'687'580** | **16'549'833** | **67'809** | **-205'556** | **-137'747** |
| Master en Composition et théorie musicale | 5 | 5 | 170'000 | 170'000 | - | - | - |
| PT | 5 | 5 | 170'000 | 170'000 | - | - | - |
| Master en Interprétation musicale | 137 | 153 | 4'637'400 | 5'191'917 | 43'292 | 511'225 | 554'517 |
| PT | 126 | 145 | 4'284'000 | 4'930'000 | - | 646'000 | 646'000 |
| TP | 11 | 8 | 353'400 | 261'917 | 43'292 | -134'775 | -91'483 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 15 | 15 | 498'780 | 510'000 | - | 11'220 | 11'220 |
| PT | 15 | 15 | 498'780 | 510'000 | - | 11'220 | 11'220 |
| Master en Pédagogie musicale | 76 | 71 | 2'584'000 | 2'397'000 | - | -187'000 | -187'000 |
| PT | 76 | 71 | 2'584'000 | 2'397'000 | - | -187'000 | -187'000 |
| Musique | 259 | 244 | 8'797'400 | 8'280'917 | 24'518 | -541'001 | -516'483 |
| PT | 256 | 241 | 8'704'000 | 8'188'333 | - | -515'667 | -515'667 |
| TP | 3 | 3 | 93'400 | 92'583 | 24'518 | -25'334 | -817 |
| **Santé** | **2'859** | **2'898** | **61'909'799** | **62'781'017** | **30'155** | **841'063** | **871'218** |
| **HE-Arc Santé** | **311** | **260** | **6'659'038** | **5'553'300** | **-** | **-1'105'738** | **-1'105'738** |
| Soins infirmiers | 311 | 260 | 6'659'038 | 5'553'300 | - | -1'105'738 | -1'105'738 |
| PT | 311 | 260 | 6'659'038 | 5'553'300 | - | -1'105'738 | -1'105'738 |
| **HES-SO//Master** | **34** | **22** | **721'990** | **469'030** | **-** | **-252'960** | **-252'960** |
| Master en Sciences infirmières | 34 | 22 | 721'990 | 469'030 | - | -252'960 | -252'960 |
| PT | 34 | 22 | 721'990 | 469'030 | - | -252'960 | -252'960 |
| **EESP** | **123** | **123** | **2'639'262** | **2'639'333** | **-** | **71** | **71** |
| Ergothérapie | 123 | 123 | 2'639'262 | 2'639'333 | - | 71 | 71 |
| PT | 123 | 123 | 2'639'262 | 2'639'333 | - | 71 | 71 |
| **HEdS-GE** | **629** | **669** | **13'751'086** | **14'609'983** | **-** | **858'898** | **858'898** |
| Nutrition et diététique | 76 | 82 | 1'634'960 | 1'747'667 | - | 112'707 | 112'707 |
| PT | 76 | 82 | 1'634'960 | 1'747'667 | - | 112'707 | 112'707 |
| Physiothérapie | 81 | 87 | 1'732'330 | 1'865'367 | - | 133'037 | 133'037 |
| PT | 81 | 87 | 1'732'330 | 1'865'367 | - | 133'037 | 133'037 |
| Sage-femme | 80 | 82 | 2'009'762 | 2'062'450 | - | 52'688 | 52'688 |
| PT | 80 | 82 | 2'009'762 | 2'062'450 | - | 52'688 | 52'688 |
| Soins infirmiers | 300 | 323 | 6'414'222 | 6'912'200 | - | 497'978 | 497'978 |
| PT | 300 | 323 | 6'414'222 | 6'912'200 | - | 497'978 | 497'978 |
| Technique en radiologie médicale | 92 | 95 | 1'959'812 | 2'022'300 | - | 62'488 | 62'488 |
| PT | 92 | 95 | 1'959'812 | 2'022'300 | - | 62'488 | 62'488 |
| **HESAV** | **622** | **659** | **13'505'431** | **14'303'350** | **-** | **797'919** | **797'920** |
| Physiothérapie | 110 | 113 | 2'346'938 | 2'411'067 | - | 64'129 | 64'129 |
| PT | 110 | 113 | 2'346'938 | 2'411'067 | - | 64'129 | 64'129 |
| Sage-femme | 51 | 55 | 1'285'817 | 1'377'750 | - | 91'934 | 91'934 |
| PT | 51 | 55 | 1'285'817 | 1'377'750 | - | 91'934 | 91'934 |
| Soins infirmiers | 345 | 366 | 7'375'938 | 7'828'833 | - | 452'895 | 452'895 |
| PT | 345 | 366 | 7'375'938 | 7'828'833 | - | 452'895 | 452'895 |

| Financement formation de base | B2013 Etudiants-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement formation de base | BF2013 Financement formation de base | Effet prix* | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Technique en radiologie médicale | 117 | 126 | 2'496'738 | 2'685'700 | - | 188'962 | 188'962 |
| PT | 117 | 126 | 2'496'738 | 2'685'700 | - | 188'962 | 188'962 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **355** | **352** | **7'591'896** | **7'536'367** | **-** | **-55'529** | **-55'529** |
| Physiothérapie | 96 | 96 | 2'047'338 | 2'061'533 | - | 14'195 | 14'195 |
| PT | 96 | 96 | 2'047'338 | 2'061'533 | - | 14'195 | 14'195 |
| Soins infirmiers | 259 | 256 | 5'544'558 | 5'474'833 | - | -69'724 | -69'724 |
| EE | 5 | - | 105'320 | - | - | -105'320 | -105'320 |
| PT | 254 | 256 | 5'439'238 | 5'474'833 | - | 35'595 | 35'595 |
| **HEdS-FR** | **300** | **294** | **6'421'600** | **6'280'900** | **-** | **-140'700** | **-140'700** |
| Soins infirmiers | 300 | 294 | 6'421'600 | 6'280'900 | - | -140'700 | -140'700 |
| EE | 11 | - | 237'000 | - | - | -237'000 | -237'000 |
| PT | 289 | 294 | 6'184'600 | 6'280'900 | - | 96'300 | 96'300 |
| **HEdS-La Source** | **423** | **453** | **9'053'627** | **9'694'533** | **30'155** | **610'751** | **640'906** |
| Soins infirmiers | 423 | 453 | 9'053'627 | 9'694'533 | 30'155 | 610'751 | 640'906 |
| PT | 412 | 448 | 8'813'162 | 9'587'200 | - | 774'038 | 774'038 |
| TP | 12 | 5 | 240'465 | 107'333 | 30'155 | -163'287 | -133'132 |
| **HETS-GE** | **61** | **66** | **1'565'870** | **1'694'220** | **-** | **128'350** | **128'350** |
| Psychomotricité | 61 | 66 | 1'565'870 | 1'694'220 | - | 128'350 | 128'350 |
| PT | 61 | 66 | 1'565'870 | 1'694'220 | - | 128'350 | 128'350 |
| **Travail Social** | **1'723** | **1'775** | **34'628'424** | **35'668'797** | **-** | **1'040'373** | **1'040'373** |
| **HES-SO//Master** | **50** | **42** | **977'624** | **817'603** | **-** | **-160'020** | **-160'020** |
| Master en Travail social | 50 | 42 | 977'624 | 817'603 | - | -160'020 | -160'020 |
| PT | 22 | 22 | 435'134 | 448'453 | - | 13'320 | 13'320 |
| TP | 28 | 19 | 542'490 | 369'150 | - | -173'340 | -173'340 |
| **EESP** | **537** | **531** | **10'787'400** | **10'653'023** | **-** | **-134'377** | **-134'377** |
| Travail social | 537 | 531 | 10'787'400 | 10'653'023 | - | -134'377 | -134'377 |
| EE | 79 | 85 | 1'549'067 | 1'684'733 | - | 135'667 | 135'667 |
| PT | 447 | 433 | 8'969'134 | 8'701'333 | - | -267'800 | -267'800 |
| TP | 12 | 12 | 269'200 | 266'957 | - | -2'243 | -2'243 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **371** | **417** | **7'435'300** | **8'372'920** | **-** | **937'620** | **937'620** |
| Travail social | 371 | 417 | 7'435'300 | 8'372'920 | - | 937'620 | 937'620 |
| EE | 40 | 54 | 791'800 | 1'070'533 | - | 278'733 | 278'733 |
| PT | 328 | 354 | 6'576'200 | 7'104'973 | - | 528'773 | 528'773 |
| TP | 3 | 9 | 67'300 | 197'413 | - | 130'113 | 130'113 |
| **HETS-GE** | **475** | **477** | **9'611'580** | **9'636'430** | **-** | **24'850** | **24'850** |
| Travail social | 475 | 477 | 9'611'580 | 9'636'430 | - | 24'850 | 24'850 |
| EE | 47 | 43 | 932'400 | 851'000 | - | -81'400 | -81'400 |
| PT | 390 | 403 | 7'831'200 | 8'092'240 | - | 261'040 | 261'040 |
| TP | 38 | 31 | 847'980 | 693'190 | - | -154'790 | -154'790 |
| **HEF-TS** | **290** | **309** | **5'816'520** | **6'188'820** | **-** | **372'300** | **372'300** |
| Travail social | 290 | 309 | 5'816'520 | 6'188'820 | - | 372'300 | 372'300 |
| EE | 50 | 57 | 976'800 | 1'124'800 | - | 148'000 | 148'000 |
| PT | 237 | 248 | 4'758'960 | 4'969'800 | - | 210'840 | 210'840 |
| TP | 4 | 4 | 80'760 | 94'220 | - | 13'460 | 13'460 |
| **Total général** | **14'681** | **15'029** | **379'713'174** | **384'247'830** | **90'022** | **4'444'634** | **4'534'656** |

## 3.3 Financement pour infrastructures

**(accordé par la HES-SO aux hautes écoles)**

| Financement infrastructures | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement infrastructures | BF2013 Financement infrastructures | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Arts visuels** | **477** | **454** | **883'055** | **839'283** | **-** | **-43'771** | **-43'771** |
| **HEAD** | **319** | **305** | **589'836** | **564'250** | **-** | **-25'586** | **-25'586** |
| Arts visuels | 207 | 205 | 382'025 | 378'325 | - | -3'700 | -3'700 |
| Master en Arts visuels | 112 | 101 | 207'811 | 185'925 | - | -21'886 | -21'886 |
| **ECAV** | **76** | **69** | **140'280** | **127'033** | **-** | **-13'246** | **-13'246** |
| Arts visuels | 57 | 51 | 104'525 | 93'425 | - | -11'100 | -11'100 |
| Master en Arts visuels | 19 | 18 | 35'755 | 33'608 | - | -2'146 | -2'146 |
| **ECAL** | **83** | **80** | **152'940** | **148'000** | **-** | **-4'940** | **-4'940** |
| Arts visuels | 60 | 60 | 111'315 | 111'617 | - | 302 | 302 |
| Master en Arts visuels | 23 | 20 | 41'625 | 36'383 | - | -5'242 | -5'242 |
| **Design** | **761** | **722** | **2'282'625** | **2'165'500** | **-** | **-117'125** | **-117'125** |
| **HEAD** | **334** | **328** | **1'002'615** | **983'875** | **-** | **-18'740** | **-18'740** |
| Architecture d'intérieur | 72 | 68 | 214'500 | 203'000 | - | -11'500 | -11'500 |
| Communication visuelle | 114 | 116 | 340'500 | 347'000 | - | 6'500 | 6'500 |
| Design industriel et de produits | 96 | 94 | 288'990 | 280'500 | - | -8'490 | -8'490 |
| Master en Design | 53 | 51 | 158'625 | 153'375 | - | -5'250 | -5'250 |
| **ECAL** | **378** | **345** | **1'134'510** | **1'033'625** | **-** | **-100'885** | **-100'885** |
| Communication visuelle | 208 | 198 | 624'510 | 592'500 | - | -32'010 | -32'010 |
| Design industriel et de produits | 105 | 90 | 314'490 | 269'500 | - | -44'990 | -44'990 |
| Master en Cinéma | 14 | 14 | 42'510 | 41'500 | - | -1'010 | -1'010 |
| Master en Design | 51 | 43 | 153'000 | 130'125 | - | -22'875 | -22'875 |
| **HE-Arc Conservation-restauration** | **49** | **49** | **145'500** | **148'000** | **-** | **2'500** | **2'500** |
| Conservation | 37 | 38 | 111'000 | 113'500 | - | 2'500 | 2'500 |
| Master en Conservation-restauration | 12 | 12 | 34'500 | 34'500 | - | - | - |
| **Economie et Services** | **4'146** | **4'417** | **7'670'267** | **8'172'221** | **3'996** | **497'957** | **501'953** |
| **HES-SO//Master** | **92** | **100** | **169'969** | **184'769** | **-** | **14'800** | **14'800** |
| Master en Business administration | 92 | 100 | 169'969 | 184'769 | - | 14'800 | 14'800 |
| **HEG-FR** | **344** | **400** | **635'475** | **740'540** | **-** | **105'065** | **105'065** |
| Economie d'entreprise | 344 | 400 | 635'475 | 740'540 | - | 105'065 | 105'065 |
| **HEG-GE** | **938** | **938** | **1'735'864** | **1'735'917** | **3'996** | **-3'944** | **52** |
| Economie d'entreprise | 629 | 656 | 1'163'567 | 1'213'677 | - | 50'110 | 50'110 |
| Information documentaire | 125 | 123 | 230'806 | 226'856 | 3'996 | -7'946 | -3'950 |
| Master en Information documentaire | 22 | 18 | 40'238 | 33'300 | - | -6'938 | -6'938 |
| Informatique de gestion | 142 | 127 | 262'552 | 234'950 | - | -27'602 | -27'602 |
| International Business Management | 21 | 15 | 38'702 | 27'133 | - | -11'569 | -11'569 |
| International Business Management Tricampus | - | - | - | - | - | - | - |
| Informatique de gestion | 124 | 129 | 229'173 | 238'496 | - | 9'322 | 9'322 |
| Droit économique | - | 22 | - | 41'008 | - | 41'008 | 41'008 |
| **HES-SO Valais Wallis - Economie & Services** | **623** | **695** | **1'152'555** | **1'285'596** | **-** | **133'041** | **133'041** |
| Economie d'entreprise | 232 | 283 | 430'047 | 522'625 | - | 92'578 | 92'578 |
| Tourisme | 281 | 316 | 520'165 | 584'908 | - | 64'744 | 64'744 |
| Informatique de gestion | 109 | 96 | 202'344 | 178'063 | - | -24'281 | -24'281 |
| **HEIG-VD** | **429** | **502** | **794'048** | **928'623** | **-** | **134'575** | **134'575** |
| Economie d'entreprise | 429 | 502 | 794'048 | 928'623 | - | 134'575 | 134'575 |
| **EHL** | **1'231** | **1'221** | **2'277'350** | **2'258'850** | | **-18'500** | **-18'500** |
| Hôtellerie et professions de l'accueil | 1'231 | 1'221 | 2'277'350 | 2'258'850 | | -18'500 | -18'500 |
| Hôtellerie et professions de l'accueil - Master Consécutif | - | - | - | - | | - | - |
| **Ingénierie et Architecture** | **3'575** | **3'638** | **17'874'819** | **18'158'500** | **-** | **283'681** | **283'681** |
| **HES-SO//Master** | **225** | **173** | **1'122'667** | **867'167** | **-** | **-255'500** | **-255'500** |
| Master en Engineering | 122 | 115 | 609'833 | 575'333 | - | -34'500 | -34'500 |
| Master en Ingénierie du territoire | 53 | 41 | 265'833 | 203'500 | - | -62'333 | -62'333 |
| Master en Life Sciences | 49 | 18 | 247'000 | 88'333 | - | -158'667 | -158'667 |
| **HEPIA** | **865** | **944** | **4'324'363** | **4'693'167** | **-** | **368'804** | **368'804** |

| Financement infrastructures | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement infrastructures | BF2013 Financement infrastructures | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Agronomie | 61 | 74 | 304'150 | 369'167 | - | 65'017 | 65'017 |
| Architecture | 168 | 205 | 837'500 | 1'023'333 | - | 185'833 | 185'833 |
| Architecture du paysage | 158 | 167 | 787'500 | 836'667 | - | 49'167 | 49'167 |
| Génie civil | 90 | 84 | 447'500 | 420'833 | - | -26'667 | -26'667 |
| Génie mécanique | 62 | 67 | 310'000 | 332'500 | - | 22'500 | 22'500 |
| Gestion de la nature | 83 | 90 | 412'500 | 450'000 | - | 37'500 | 37'500 |
| Informatique | - | - | - | - | - | - | - |
| Ingénierie des technologies de l'information | 115 | 124 | 573'975 | 621'250 | - | 47'275 | 47'275 |
| Master en Architecture | 30 | 34 | 150'000 | 141'917 | - | -8'083 | -8'083 |
| Master en Architecture du paysage | - | - | - | - | - | - | - |
| Microtechniques | 82 | 77 | 410'000 | 385'000 | - | -25'000 | -25'000 |
| Technique des bâtiments | 18 | 23 | 91'238 | 112'500 | - | 21'263 | 21'263 |
| Télécommunications | - | - | - | - | - | - | - |
| **EIA-FR** | **703** | **795** | **3'515'000** | **3'973'167** | **-** | **458'167** | **458'167** |
| Architecture | 170 | 205 | 850'000 | 1'024'167 | - | 174'167 | 174'167 |
| Chimie | 75 | 85 | 375'000 | 426'667 | - | 51'667 | 51'667 |
| Génie civil | 70 | 85 | 350'000 | 425'000 | - | 75'000 | 75'000 |
| Génie électrique | 110 | 102 | 550'000 | 511'667 | - | -38'333 | -38'333 |
| Génie mécanique | 105 | 126 | 525'000 | 630'000 | - | 105'000 | 105'000 |
| Informatique | 80 | 77 | 400'000 | 386'667 | - | -13'333 | -13'333 |
| Master en Architecture | 28 | 36 | 140'000 | 178'167 | - | 38'167 | 38'167 |
| Télécommunications | 65 | 78 | 325'000 | 390'833 | - | 65'833 | 65'833 |
| **HEIG-VD** | **984** | **949** | **4'920'304** | **4'742'500** | **-** | **-177'804** | **-177'804** |
| Génie électrique | 158 | 155 | 790'739 | 776'667 | - | -14'073 | -14'073 |
| Géomatique | 110 | 129 | 551'117 | 646'875 | - | 95'758 | 95'758 |
| Informatique | 176 | 166 | 879'085 | 832'083 | - | -47'001 | -47'001 |
| Ingénierie de gestion | 92 | 69 | 459'982 | 343'333 | - | -116'649 | -116'649 |
| Ingénierie des médias | 105 | 105 | 526'191 | 525'000 | - | -1'191 | -1'191 |
| Microtechniques | 111 | 107 | 552'551 | 535'833 | - | -16'717 | -16'717 |
| Systèmes industriels | 131 | 138 | 652'778 | 691'250 | - | 38'472 | 38'472 |
| Télécommunications | 89 | 72 | 442'861 | 359'792 | - | -83'070 | -83'070 |
| Energie et Technique environnementale | 13 | 6 | 65'000 | 31'667 | - | -33'333 | -33'333 |
| **HE-Arc Ingénierie** | **427** | **400** | **2'134'150** | **1'997'500** | **-** | **-136'650** | **-136'650** |
| Génie électrique | - | - | - | - | - | - | - |
| Génie mécanique | - | - | - | - | - | - | - |
| Industrial Design Engineering | 160 | 129 | 800'850 | 645'833 | - | -155'017 | -155'017 |
| Informatique | 133 | 131 | 664'150 | 653'333 | - | -10'817 | -10'817 |
| Microtechniques | 134 | 140 | 669'150 | 698'333 | - | 29'183 | 29'183 |
| **EIC** | **61** | **89** | **305'000** | **442'500** | | **137'500** | **137'500** |
| Oenologie | 61 | 89 | 305'000 | 442'500 | | 137'500 | 137'500 |
| **HES-SO Valais Wallis - Sciences de l'ingénieur-e** | **311** | **289** | **1'553'336** | **1'442'500** | **-** | **-110'836** | **-110'836** |
| Systèmes industriels | 139 | 124 | 695'837 | 620'000 | - | -75'837 | -75'837 |
| Technologies du vivant | 161 | 157 | 807'499 | 784'167 | - | -23'332 | -23'332 |
| Energie et Technique environnementale | 10 | 8 | 50'000 | 38'333 | - | -11'667 | -11'667 |
| **Musique et Arts de la scène** | **1'140** | **1'126** | **2'108'896** | **2'082'715** | **5'138** | **-31'320** | **-26'181** |
| **La Manufacture** | **39** | **38** | **71'539** | **69'375** | | **-2'164** | **-2'164** |
| Danse | - | - | - | - | | - | - |
| Master en Théâtre | 8 | 8 | 14'799 | 14'183 | | -616 | -616 |
| Théâtre | 31 | 30 | 56'740 | 55'192 | | -1'548 | -1'548 |
| **HEM-GE** | **610** | **601** | **1'128'870** | **1'112'575** | **1'554** | **-17'849** | **-16'295** |
| Master en Composition et théorie musicale | 15 | 21 | 27'750 | 37'925 | - | 10'175 | 10'175 |
| Master en Interprétation musicale | 130 | 154 | 240'870 | 285'526 | 259 | 44'397 | 44'656 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 49 | 36 | 90'650 | 66'168 | 1'295 | -25'777 | -24'482 |
| Master en Pédagogie musicale | 109 | 90 | 201'650 | 166'722 | - | -34'928 | -34'928 |
| Musique | 291 | 281 | 538'350 | 519'850 | - | -18'500 | -18'500 |
| Musique et mouvement | 16 | 20 | 29'600 | 36'383 | - | 6'783 | 6'783 |
| **HEMU** | **491** | **487** | **908'487** | **900'765** | **3'584** | **-11'306** | **-7'722** |

| Financement infrastructures | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement infrastructures | BF2013 Financement infrastructures | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Master en Composition et théorie musicale | 5 | 5 | 9'250 | 9'250 | - | - | - |
| Master en Interprétation musicale | 137 | 153 | 252'714 | 282'711 | 2'288 | 27'709 | 29'997 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 15 | 15 | 27'140 | 27'750 | - | 611 | 611 |
| Master en Pédagogie musicale | 76 | 71 | 140'600 | 130'425 | - | -10'175 | -10'175 |
| Musique | 259 | 244 | 478'784 | 450'629 | 1'296 | -29'450 | -28'155 |
| **Santé** | **2'859** | **2'898** | **5'290'070** | **5'360'474** | **2'503** | **67'900** | **70'404** |
| **HE-Arc Santé** | **311** | **260** | **575'665** | **480'075** | **-** | **-95'590** | **-95'590** |
| Soins infirmiers | 311 | 260 | 575'665 | 480'075 | - | -95'590 | -95'590 |
| **HES-SO//Master** | **34** | **22** | **63'363** | **41'163** | **-** | **-22'200** | **-22'200** |
| Master en Sciences infirmières | 34 | 22 | 63'363 | 41'163 | - | -22'200 | -22'200 |
| **EESP** | **123** | **123** | **228'161** | **228'167** | **-** | **6** | **6** |
| Ergothérapie | 123 | 123 | 228'161 | 228'167 | - | 6 | 6 |
| **HEdS-GE** | **629** | **669** | **1'163'447** | **1'237'033** | **-** | **73'587** | **73'587** |
| Nutrition et diététique | 76 | 82 | 141'340 | 151'083 | - | 9'743 | 9'743 |
| Physiothérapie | 81 | 87 | 149'758 | 161'258 | - | 11'501 | 11'501 |
| Sage-femme | 80 | 82 | 148'426 | 152'317 | - | 3'891 | 3'891 |
| Soins infirmiers | 300 | 323 | 554'501 | 597'550 | - | 43'050 | 43'050 |
| Technique en radiologie médicale | 92 | 95 | 169'423 | 174'825 | - | 5'402 | 5'402 |
| **HESAV** | **622** | **659** | **1'151'329** | **1'219'150** | **-** | **67'821** | **67'821** |
| Physiothérapie | 110 | 113 | 202'890 | 208'433 | - | 5'544 | 5'544 |
| Sage-femme | 51 | 55 | 94'961 | 101'750 | - | 6'790 | 6'790 |
| Soins infirmiers | 345 | 366 | 637'640 | 676'792 | - | 39'152 | 39'152 |
| Technique en radiologie médicale | 117 | 126 | 215'840 | 232'175 | - | 16'336 | 16'336 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **355** | **352** | **656'453** | **651'508** | **-** | **-4'944** | **-4'944** |
| Physiothérapie | 96 | 96 | 176'990 | 178'217 | - | 1'227 | 1'227 |
| Soins infirmiers | 259 | 256 | 479'463 | 473'292 | - | -6'172 | -6'172 |
| **HEdS-FR** | **300** | **294** | **555'463** | **542'975** | **-** | **-12'488** | **-12'488** |
| Soins infirmiers | 300 | 294 | 555'463 | 542'975 | - | -12'488 | -12'488 |
| **HEdS-La Source** | **423** | **453** | **783'342** | **838'303** | **2'503** | **52'458** | **54'961** |
| Soins infirmiers | 423 | 453 | 783'342 | 838'303 | 2'503 | 52'458 | 54'961 |
| **HETS-GE** | **61** | **66** | **112'850** | **122'100** | **-** | **9'250** | **9'250** |
| Psychomotricité | 61 | 66 | 112'850 | 122'100 | - | 9'250 | 9'250 |
| **Travail Social** | **1'723** | **1'775** | **3'187'146** | **3'283'226** | **-** | **96'080** | **96'080** |
| **HES-SO//Master** | **50** | **42** | **92'198** | **76'775** | **-** | **-15'423** | **-15'423** |
| Master en Travail social | 50 | 42 | 92'198 | 76'775 | - | -15'423 | -15'423 |
| **EESP** | **537** | **531** | **993'765** | **981'625** | **-** | **-12'139** | **-12'139** |
| Travail social | 537 | 531 | 993'765 | 981'625 | - | -12'139 | -12'139 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **371** | **417** | **685'656** | **771'234** | **-** | **85'578** | **85'578** |
| Travail social | 371 | 417 | 685'656 | 771'234 | - | 85'578 | 85'578 |
| **HETS-GE** | **475** | **477** | **878'843** | **882'496** | **-** | **3'654** | **3'654** |
| Travail social | 475 | 477 | 878'843 | 882'496 | - | 3'654 | 3'654 |
| **HEF-TS** | **290** | **309** | **536'685** | **571'095** | **-** | **34'410** | **34'410** |
| Travail social | 290 | 309 | 536'685 | 571'095 | - | 34'410 | 34'410 |
| **Total général** | **14'681** | **15'029** | **39'296'878** | **40'061'918** | **11'637** | **753'402** | **765'040** |

## 3.4 Financement fédéral pour formation de base

**(obtenu de la Confédération)**

| | |
|---|---|
| Subvention fédérale 2013 | 120'225'973 |
| Subvention fédérale 2013 MA Architecture étudiants BFH | 175'571 |
| Complément ECTS pour étudiants diplômés | 6'380'969 |
| **Subvention fédérale totale 2013** | **126'782'513** |

| Financement fédéral | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement SEFRI | BF2013 Financement SEFRI | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Arts visuels** | **477** | **454** | **4'842'959** | **4'578'636** | **48'687** | **-242'470** | **-264'323** |
| **HEAD** | **319** | **305** | **3'234'849** | **3'087'210** | **32'521** | **-141'730** | **-147'639** |
| Arts visuels | 207 | 205 | 2'095'149 | 2'096'912 | 21'063 | -20'496 | 1'763 |
| Master en Arts visuels | 112 | 101 | 1'139'700 | 990'298 | 11'458 | -121'234 | -149'402 |
| **ECAV** | **76** | **69** | **769'340** | **682'175** | **7'734** | **-73'378** | **-87'165** |
| Arts visuels | 57 | 51 | 573'249 | 498'394 | 5'763 | -61'488 | -74'855 |
| Master en Arts visuels | 19 | 18 | 196'091 | 183'781 | 1'971 | -11'890 | -12'310 |
| **ECAL** | **83** | **80** | **838'770** | **809'250** | **8'432** | **-27'362** | **-29'519** |
| Arts visuels | 60 | 60 | 610'485 | 608'731 | 6'137 | 1'674 | -1'754 |
| Master en Arts visuels | 23 | 20 | 228'285 | 200'519 | 2'295 | -29'036 | -27'766 |
| **Design** | **761** | **722** | **7'788'317** | **7'297'383** | **78'370** | **548'972** | **-490'934** |
| **HEAD** | **334** | **328** | **3'420'922** | **3'319'049** | **34'423** | **447'254** | **-101'874** |
| Architecture d'intérieur | 72 | 68 | 731'874 | 675'309 | 7'365 | -39'633 | -56'565 |
| Communication visuelle | 114 | 116 | 1'161'786 | 1'164'171 | 11'691 | 22'401 | 2'385 |
| Design industriel et de produits | 96 | 94 | 986'034 | 967'730 | 9'922 | -29'259 | -18'303 |
| Master en Design | 53 | 51 | 541'229 | 511'838 | 5'446 | 493'745 | -29'391 |
| **ECAL** | **378** | **345** | **3'870'948** | **3'497'283** | **38'952** | **93'103** | **-373'665** |
| Communication visuelle | 208 | 198 | 2'130'828 | 2'005'938 | 21'442 | -110'317 | -124'890 |
| Design industriel et de produits | 105 | 90 | 1'073'040 | 901'963 | 10'797 | -155'051 | -171'077 |
| Master en Cinéma | 14 | 14 | 145'044 | 148'596 | 1'460 | -3'481 | 3'552 |
| Master en Design | 51 | 43 | 522'036 | 440'786 | 5'253 | 361'951 | -81'250 |
| **HE-Arc Conservation-restauration** | **49** | **49** | **496'446** | **481'051** | **4'996** | **8'616** | **-15'395** |
| Conservation | 37 | 38 | 378'732 | 377'374 | 3'811 | 8'616 | -1'359 |
| Master en Conservation-restauration | 12 | 12 | 117'714 | 103'677 | 1'185 | - | -14'037 |
| **Economie et Services** | **4'146** | **4'417** | **25'686'955** | **25'908'012** | **270'210** | **1'426'841** | **221'057** |
| **HES-SO//Master** | **92** | **100** | **463'969** | **537'645** | **4'686** | **40'808** | **73'677** |
| Master en Business administration | 92 | 100 | 463'969 | 537'645 | 4'686 | 40'808 | 73'677 |
| **HEG-FR** | **344** | **400** | **1'734'675** | **1'991'204** | **17'519** | **289'694** | **256'529** |
| Economie d'entreprise | 344 | 400 | 1'734'675 | 1'991'204 | 17'519 | 289'694 | 256'529 |
| **HEG-GE** | **938** | **938** | **4'738'440** | **4'456'885** | **58'604** | **82'487** | **-281'555** |
| Master en Information documentaire | 22 | 18 | 109'838 | 93'093 | 1'109 | 73'965 | -16'744 |
| Informatique de gestion | 142 | 127 | 716'696 | 582'619 | 7'238 | -76'107 | -134'077 |
| International Business Management | 21 | 15 | 105'646 | 71'867 | 799 | -31'631 | -33'779 |
| International Business Management Tricampus | - | - | - | - | - | - | - |
| **HEG Arc** | **489** | **561** | **2'470'422** | **2'602'842** | **24'949** | **365'936** | **132'420** |
| Economie d'entreprise | 365 | 410 | 1'844'841 | 1'883'403 | 18'631 | 227'726 | 38'562 |
| Informatique de gestion | 124 | 129 | 625'581 | 606'934 | 6'318 | 25'705 | -18'647 |
| Droit économique | - | 22 | - | 112'505 | - | 112'505 | 112'505 |
| **HES-SO Valais Wallis - Economie & Services** | **623** | **695** | **3'146'165** | **3'448'219** | **31'773** | **366'832** | **302'055** |
| Economie d'entreprise | 232 | 283 | 1'173'912 | 1'387'897 | 11'855 | 255'265 | 213'985 |
| Tourisme | 281 | 316 | 1'419'909 | 1'585'617 | 14'340 | 178'518 | 165'709 |
| Informatique de gestion | 109 | 96 | 552'344 | 474'705 | 5'578 | -66'951 | -77'639 |
| **HEIG-VD** | **429** | **502** | **2'167'537** | **2'351'504** | **21'890** | **371'063** | **183'968** |
| Economie d'entreprise | 429 | 502 | 2'167'537 | 2'351'504 | 21'890 | 371'063 | 183'968 |

| Financement fédéral | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement SEFRI | BF2013 Financement SEFRI | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **EHL** | **1'231** | **1'221** | **10'965'748** | **10'519'712** | **110'790** | **-89'980** | **-446'036** |
| Hôtellerie et professions de l'accueil | 1'231 | 1'221 | 10'965'748 | 10'519'712 | 110'790 | -89'980 | -446'036 |
| Hôtellerie et professions de l'accueil - Master Consécutif | - | - | - | - | - | - | - |
| **Ingénierie et Architecture** | **3'575** | **3'638** | **39'036'004** | **36'849'509** | **395'159** | **701'116** | **-2'186'494** |
| **HES-SO//Master** | **225** | **173** | **2'492'009** | **1'881'696** | **25'219** | **-624'558** | **-610'313** |
| Master en Engineering | 122 | 115 | 1'300'653 | 1'267'505 | 13'172 | -74'327 | -33'147 |
| Master en Ingénierie du territoire | 53 | 41 | 540'758 | 398'460 | 5'476 | -128'083 | -142'298 |
| Master en Life Sciences | 49 | 18 | 650'598 | 215'730 | 6'570 | -422'149 | -434'868 |
| **HEPIA** | **865** | **944** | **9'478'935** | **9'541'640** | **95'953** | **910'770** | **62'705** |
| Agronomie | 61 | 74 | 926'015 | 1'070'154 | 9'368 | 199'952 | 144'139 |
| Architecture | 168 | 205 | 1'703'643 | 1'890'816 | 17'253 | 381'850 | 187'173 |
| Architecture du paysage | 158 | 167 | 1'601'933 | 1'471'408 | 16'223 | 101'028 | -130'524 |
| Génie civil | 90 | 84 | 910'305 | 777'228 | 9'219 | -54'795 | -133'076 |
| Génie mécanique | 62 | 67 | 661'168 | 661'281 | 6'696 | 48'474 | 113 |
| Gestion de la nature | 83 | 90 | 1'086'525 | 1'100'528 | 10'973 | 99'773 | 14'003 |
| Informatique | - | - | - | - | - | - | - |
| Ingénierie des technologies de l'information | 115 | 124 | 1'224'174 | 1'255'955 | 12'398 | 101'849 | 31'782 |
| Master en Architecture | 30 | 34 | 305'130 | 317'980 | 3'090 | 42'808 | 12'850 |
| Master en Architecture du paysage | - | - | - | - | - | - | - |
| Microtechniques | 82 | 77 | 874'448 | 755'476 | 8'856 | -53'860 | -118'972 |
| Technique des bâtiments | 18 | 23 | 185'595 | 240'814 | 1'879 | 43'690 | 55'219 |
| Télécommunications | - | - | - | - | - | - | - |
| **EIA-FR** | **703** | **795** | **7'552'618** | **8'077'224** | **76'459** | **986'664** | **524'606** |
| Architecture | 170 | 205 | 1'729'070 | 1'979'629 | 17'510 | 357'878 | 250'559 |
| Chimie | 75 | 85 | 987'750 | 1'071'557 | 9'975 | 137'464 | 83'807 |
| Génie civil | 70 | 85 | 711'970 | 795'607 | 7'210 | 154'110 | 83'637 |
| Génie électrique | 110 | 102 | 1'173'040 | 1'071'814 | 11'880 | -82'585 | -101'226 |
| Génie mécanique | 105 | 126 | 1'119'720 | 1'261'162 | 11'340 | 226'212 | 141'442 |
| Informatique | 80 | 77 | 853'120 | 761'341 | 8'640 | -28'725 | -91'779 |
| Master en Architecture | 28 | 36 | 284'788 | 353'768 | 2'884 | 80'480 | 68'980 |
| Télécommunications | 65 | 78 | 693'160 | 782'346 | 7'020 | 141'831 | 89'186 |
| **HEIG-VD** | **984** | **949** | **10'439'684** | **9'026'561** | **105'727** | **-392'598** | **-1'413'123** |
| Génie électrique | 158 | 155 | 1'686'489 | 1'475'345 | 17'080 | -30'318 | -211'144 |
| Géomatique | 110 | 129 | 1'121'082 | 1'189'273 | 11'353 | 196'764 | 68'191 |
| Informatique | 176 | 166 | 1'874'912 | 1'539'977 | 18'988 | -101'260 | -334'935 |
| Ingénierie de gestion | 92 | 69 | 981'050 | 659'187 | 9'936 | -251'308 | -321'863 |
| Ingénierie des médias | 105 | 105 | 1'122'260 | 1'071'754 | 11'366 | -2'566 | -50'506 |
| Microtechniques | 111 | 107 | 1'178'480 | 1'015'500 | 11'935 | -36'016 | -162'980 |
| Systèmes industriels | 131 | 138 | 1'392'244 | 1'339'917 | 14'100 | 82'885 | -52'327 |
| Télécommunications | 89 | 72 | 944'535 | 678'875 | 9'566 | -178'965 | -265'659 |
| Energie et Technique environnementale | 13 | 6 | 138'632 | 56'733 | 1'404 | -71'813 | -81'900 |
| **HE-Arc Ingénierie** | **427** | **400** | **4'551'715** | **3'938'423** | **46'098** | **-294'399** | **-613'293** |
| Génie électrique | - | - | - | - | - | - | - |
| Génie mécanique | - | - | - | - | - | - | - |
| Industrial Design Engineering | 160 | 129 | 1'708'053 | 1'273'370 | 17'298 | -333'968 | -434'683 |
| Informatique | 133 | 131 | 1'416'499 | 1'272'772 | 14'346 | -23'303 | -143'728 |
| Microtechniques | 134 | 140 | 1'427'163 | 1'392'281 | 14'454 | 62'873 | -34'882 |
| **EIC** | **61** | **89** | **803'370** | **1'033'791** | **8'113** | **365'833** | **230'421** |
| Oenologie | 61 | 89 | 803'370 | 1'033'791 | 8'113 | 365'833 | 230'421 |
| **HES-SO Valais Wallis - Sciences de l'ingénieur-e** | **311** | **289** | **3'717'673** | **3'350'175** | **37'590** | **-250'596** | **-367'498** |

| Financement fédéral | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement SEFRI | BF2013 Financement SEFRI | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Systèmes industriels | 139 | 124 | 1'484'082 | 1'298'265 | 15'030 | -163'384 | -185'817 |
| Technologies du vivant | 161 | 157 | 2'126'951 | 1'974'830 | 21'479 | -62'077 | -152'121 |
| Energie et Technique environnementale | 10 | 8 | 106'640 | 77'080 | 1'080 | -25'135 | -29'560 |
| **Musique et Arts de la scène** | **1'140** | **1'126** | **14'044'610** | **13'348'293** | **176'530** | **-234'064** | **-696'317** |
| **La Manufacture** | **39** | **38** | **555'105** | **543'750** | **5'607** | **-16'962** | **-11'355** |
| Danse | - | - | - | - | - | - | - |
| Master en Théâtre | 8 | 8 | 114'836 | 111'167 | 1'160 | -4'829 | -3'669 |
| Théâtre | 31 | 30 | 440'269 | 432'583 | 4'447 | -12'133 | -7'686 |
| **HEM-GE** | **610** | **601** | **7'474'340** | **7'058'384** | **86'058** | **-141'485** | **-415'956** |
| Master en Composition et théorie musicale | 15 | 21 | 183'735 | 221'271 | 1'860 | 68'052 | 37'536 |
| Master en Interprétation musicale | 130 | 154 | 1'594'820 | 1'796'216 | 17'877 | 296'931 | 201'396 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 49 | 36 | 600'201 | 409'478 | 14'737 | -172'397 | -190'723 |
| Master en Pédagogie musicale | 109 | 90 | 1'335'141 | 1'027'028 | 13'516 | -255'709 | -308'113 |
| Musique | 291 | 281 | 3'564'459 | 3'367'793 | 36'084 | -123'730 | -196'666 |
| Musique et mouvement | 16 | 20 | 195'984 | 236'599 | 1'984 | 45'368 | 40'615 |
| **HEMU** | **491** | **487** | **6'015'165** | **5'746'159** | **84'865** | **-75'616** | **-269'007** |
| Master en Composition et théorie musicale | 5 | 5 | 61'245 | 60'903 | 620 | - | -342 |
| Master en Interprétation musicale | 137 | 153 | 1'673'238 | 1'796'078 | 32'243 | 185'320 | 122'841 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 15 | 15 | 179'693 | 149'163 | 1'819 | 4'083 | -30'529 |
| Master en Pédagogie musicale | 76 | 71 | 930'924 | 796'615 | 9'424 | -68'052 | -134'309 |
| Musique | 259 | 244 | 3'170'066 | 2'943'399 | 40'759 | -196'968 | -226'666 |
| **Santé** | **2'859** | **2'898** | **21'660'370** | **21'615'293** | **227'594** | **249'121** | **-45'076** |
| **HE-Arc Santé** | **311** | **260** | **2'408'456** | **1'981'212** | **24'271** | **-403'956** | **-427'244** |
| Soins infirmiers | 311 | 260 | 2'408'456 | 1'981'212 | 24'271 | -403'956 | -427'244 |
| **HES-SO//Master** | **34** | **22** | **265'095** | **174'950** | **2'672** | **-93'816** | **-90'146** |
| Master en Sciences infirmières | 34 | 22 | 265'095 | 174'950 | 2'672 | -93'816 | -90'146 |
| **EESP** | **123** | **123** | **954'574** | **916'530** | **9'620** | **26** | **-38'044** |
| Ergothérapie | 123 | 123 | 954'574 | 916'530 | 9'620 | 26 | -38'044 |
| **HEdS-GE** | **629** | **669** | **4'867'609** | **5'126'089** | **49'053** | **310'974** | **258'480** |
| Nutrition et diététique | 76 | 82 | 591'336 | 632'216 | 5'959 | 41'175 | 40'880 |
| Physiothérapie | 81 | 87 | 626'553 | 635'647 | 6'314 | 48'602 | 9'094 |
| Sage-femme | 80 | 82 | 620'980 | 633'910 | 6'258 | 16'444 | 12'929 |
| Soins infirmiers | 300 | 323 | 2'319'910 | 2'487'601 | 23'379 | 181'925 | 167'691 |
| Technique en radiologie médicale | 92 | 95 | 708'829 | 736'716 | 7'143 | 22'829 | 27'887 |
| **HESAV** | **622** | **659** | **4'816'912** | **5'161'183** | **48'543** | **286'608** | **344'271** |
| Physiothérapie | 110 | 113 | 848'846 | 880'828 | 8'554 | 23'428 | 31'982 |
| Sage-femme | 51 | 55 | 397'294 | 437'808 | 4'004 | 28'692 | 40'514 |
| Soins infirmiers | 345 | 366 | 2'667'746 | 2'861'388 | 26'884 | 165'455 | 193'642 |
| Technique en radiologie médicale | 117 | 126 | 903'026 | 981'159 | 9'100 | 69'033 | 78'133 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **355** | **352** | **2'746'457** | **2'683'442** | **27'288** | **-20'505** | **-63'015** |
| Physiothérapie | 96 | 96 | 740'486 | 755'827 | 7'462 | 5'186 | 15'341 |
| Soins infirmiers | 259 | 256 | 2'005'971 | 1'927'615 | 19'825 | -25'691 | -78'356 |
| **HEdS-FR** | **300** | **294** | **2'323'935** | **2'254'407** | **22'542** | **-51'894** | **-69'528** |
| Soins infirmiers | 300 | 294 | 2'323'935 | 2'254'407 | 22'542 | -51'894 | -69'528 |
| **HEdS-La Source** | **423** | **453** | **3'277'333** | **3'317'481** | **43'606** | **221'684** | **40'149** |
| Soins infirmiers | 423 | 453 | 3'277'333 | 3'317'481 | 43'606 | 221'684 | 40'149 |
| **HETS-GE** | **61** | **66** | **-** | **-** | **-** | **-** | **-** |
| **Psychomotricité** | **61** | **66** | **-** | **-** | **-** | **-** | **-** |

| Financement fédéral | B2013 Etudiant-e-s (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s (EPT) | B2013 Financement SEFRI | BF2013 Financement SEFRI | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Travail Social** | **1'723** | **1'775** | **10'510'691** | **10'628'847** | **106'812** | **320'075** | **118'156** |
| **HES-SO//Master** | **50** | **42** | **304'054** | **228'955** | **3'090** | **-51'379** | **-75'098** |
| Master en Travail social | 50 | 42 | 304'054 | 228'955 | 3'090 | -51'379 | -75'098 |
| **EESP** | **537** | **531** | **3'277'274** | **3'071'057** | **33'305** | **-40'440** | **-206'217** |
| Travail social | 537 | 531 | 3'277'274 | 3'071'057 | 33'305 | -40'440 | -206'217 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **371** | **417** | **2'261'183** | **2'640'743** | **22'979** | **285'090** | **379'560** |
| Travail social | 371 | 417 | 2'261'183 | 2'640'743 | 22'979 | 285'090 | 379'560 |
| **HETS-GE** | **475** | **477** | **2'898'280** | **2'861'549** | **29'453** | **12'172** | **-36'731** |
| Travail social | 475 | 477 | 2'898'280 | 2'861'549 | 29'453 | 12'172 | -36'731 |
| **HEF-TS** | **290** | **309** | **1'769'900** | **1'826'542** | **17'986** | **114'632** | **56'642** |
| Travail social | 290 | 309 | 1'769'900 | 1'826'542 | 17'986 | 114'632 | 56'642 |
| **Total général** | **14'681** | **15'029** | **123'569'905** | **120'225'973** | **1'303'362** | **2'769'591** | **-3'343'932** |

## 3.5 Financement AHES

**(obtenu des cantons membres AHES)**

| | |
|---|---|
| Contribution AHES 2013 | 10'347'181 |
| Contribution AHES 2013 MA Architecture étudiants BFH | 9'235 |
| Complément ECTS pour étudiants diplômés | 771'657 |
| **Contribution AHES totale 2013** | **11'128'073** |

| Financement AHES | B2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | B2013 Financement AHES | BF2013 Financement AHES | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Arts visuels** | **30** | **20** | **602'980** | **370'952** | **-** | **-198'980** | **-232'028** |
| **HEAD** | **22** | **11** | **446'079** | **202'975** | **-** | **-233'979** | **-243'104** |
| Arts visuels | 14 | 6 | 289'849 | 102'320 | - | -178'749 | -187'529 |
| Master en Arts visuels | 8 | 5 | 156'231 | 100'655 | - | -55'231 | -55'576 |
| **ECAV** | **4** | **6** | **76'101** | **113'607** | **-** | **48'466** | **37'506** |
| Arts visuels | 1 | 2 | 20'320 | 45'090 | - | 23'447 | 24'770 |
| Master en Arts visuels | 3 | 4 | 55'781 | 68'517 | - | 25'019 | 12'736 |
| **ECAL** | **4** | **3** | **80'800** | **54'370** | **-** | **-13'467** | **-26'430** |
| Arts visuels | 2 | 2 | 40'400 | 27'570 | - | -6'733 | -12'830 |
| Master en Arts visuels | 2 | 2 | 40'400 | 26'800 | - | -6'733 | -13'600 |
| **Design** | **44** | **39** | **887'890** | **818'082** | **-** | **32'765** | **-69'809** |
| **HEAD** | **11** | **9** | **227'804** | **181'759** | **-** | **-28'770** | **-46'045** |
| Architecture d'intérieur | 4 | 3 | 88'678 | 61'409 | - | -20'678 | -27'269 |
| Communication visuelle | 1 | 3 | 26'500 | 56'592 | - | 27'900 | 30'092 |
| Design industriel et de produits | 6 | 2 | 112'626 | 50'025 | - | -65'026 | -62'601 |
| Master en Design | - | 1 | - | 13'734 | - | 29'034 | 13'734 |
| **ECAL** | **31** | **29** | **632'400** | **609'719** | **-** | **55'222** | **-22'681** |
| Communication visuelle | 19 | 14 | 387'600 | 308'471 | - | -95'200 | -79'129 |
| Design industriel et de produits | 4 | 9 | 81'600 | 192'832 | - | 108'800 | 111'232 |
| Master en Cinéma | 2 | 0 | 40'800 | 6'445 | - | -37'400 | -34'355 |
| Master en Design | 6 | 5 | 122'400 | 101'972 | - | 79'022 | -20'428 |
| **HE-Arc Conservation-restauration** | **1** | **2** | **27'687** | **26'604** | **-** | **6'313** | **-1'082** |
| Conservation | 1 | 1 | 19'995 | 13'534 | - | -6'395 | -6'461 |
| Master en Conservation-restauration | 0 | 1 | 7'692 | 13'070 | - | 12'708 | 5'378 |
| **Economie et Services** | **275** | **248** | **4'254'026** | **3'705'202** | **2'107** | **-447'975** | **-548'824** |
| **HES-SO//Master** | **2** | **4** | **19'949** | **34'315** | **-** | **13'056** | **14'367** |
| Master en Business administration | 2 | 4 | 19'949 | 34'315 | - | 13'056 | 14'367 |
| **HEG-FR** | **8** | **12** | **75'440** | **107'108** | **-** | **33'791** | **31'668** |
| Economie d'entreprise | 8 | 12 | 75'440 | 107'108 | - | 33'791 | 31'668 |
| **HEG-GE** | **16** | **14** | **153'778** | **119'343** | **2'107** | **-23'865** | **-34'435** |
| Master en Information documentaire | - | - | - | - | - | - | - |
| Informatique de gestion | 1 | 1 | 5'031 | 9'700 | - | 7'543 | 4'669 |
| International Business Management | 0 | - | 2'409 | - | - | -2'409 | -2'409 |
| International Business Management Tricampus | - | - | - | - | - | - | - |
| **HEG Arc** | **6** | **3** | **57'969** | **28'139** | **-** | **-25'621** | **-29'831** |
| Economie d'entreprise | 4 | 2 | 38'627 | 15'706 | - | -18'195 | -22'921 |
| Informatique de gestion | 2 | 1 | 19'343 | 9'161 | - | -10'699 | -10'182 |
| Droit économique | - | 0 | - | 3'273 | - | 3'273 | 3'273 |
| **HES-SO Valais Wallis - Economie & Services** | **37** | **31** | **345'664** | **296'481** | **-** | **-52'548** | **-49'183** |
| Economie d'entreprise | 1 | 1 | 8'668 | 10'449 | - | 1'548 | 1'781 |
| Tourisme | 34 | 29 | 324'569 | 280'027 | - | -49'528 | -44'542 |
| Informatique de gestion | 1 | 1 | 12'426 | 6'005 | - | -4'568 | -6'421 |
| **HEIG-VD** | **2** | **4** | **22'145** | **25'123** | **-** | **10'860** | **2'978** |
| Economie d'entreprise | 2 | 4 | 22'145 | 25'123 | - | 10'860 | 2'978 |

| Financement AHES | B2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | B2013 Financement AHES | BF2013 Financement AHES | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **EHL** | **204** | **181** | **3'579'081** | **3'094'694** | **-** | **-403'648** | **-484'388** |
| Hôtellerie et professions de l'accueil | 204 | 181 | 3'579'081 | 3'094'694 | - | -403'648 | -484'388 |
| Hôtellerie et professions de l'accueil - Master Consécutif | - | - | - | - | - | - | - |
| **Ingénierie et Architecture** | **135** | **176** | **3'023'270** | **3'533'774** | **-** | **905'475** | **510'504** |
| **HES-SO//Master** | **10** | **9** | **217'467** | **184'436** | **-** | **-34'227** | **-33'030** |
| Master en Engineering | 6 | 5 | 117'870 | 101'740 | - | -19'180 | -16'130 |
| Master en Ingénierie du territoire | 1 | 3 | 24'809 | 65'195 | - | 39'347 | 40'385 |
| Master en Life Sciences | 3 | 1 | 74'787 | 17'502 | - | -54'394 | -57'286 |
| **HEPIA** | **12** | **13** | **278'155** | **268'786** | **-** | **21'682** | **-9'370** |
| Agronomie | 3 | 1 | 87'227 | 39'753 | - | -46'121 | -47'474 |
| Architecture | 1 | 1 | 23'870 | 20'037 | - | -3'610 | -3'833 |
| Architecture du paysage | 2 | 5 | 42'641 | 93'143 | - | 55'283 | 50'502 |
| Génie civil | 1 | 1 | 27'533 | 26'034 | - | -520 | -1'499 |
| Génie mécanique | 1 | 1 | 21'018 | 3'298 | - | -6'818 | -17'720 |
| Gestion de la nature | 2 | 3 | 50'545 | 59'953 | - | 20'388 | 9'408 |
| Informatique | - | - | - | - | - | - | - |
| Ingénierie des technologies de l'information | - | 0 | - | 7'167 | - | 7'100 | 7'167 |
| Master en Architecture | - | - | - | - | - | - | - |
| Master en Architecture du paysage | - | - | - | - | - | - | - |
| Microtechniques | 0 | 1 | 6'836 | 19'400 | - | 14'464 | 12'564 |
| Technique des bâtiments | 1 | - | 18'485 | - | - | -18'485 | -18'485 |
| Télécommunications | - | - | - | - | - | - | - |
| **EIA-FR** | **74** | **105** | **1'600'720** | **2'104'096** | **-** | **686'207** | **503'376** |
| Architecture | 3 | 4 | 60'780 | 89'769 | - | 27'013 | 28'989 |
| Chimie | 6 | 13 | 159'600 | 288'458 | - | 181'767 | 128'858 |
| Génie civil | 3 | 8 | 60'780 | 145'545 | - | 104'677 | 84'765 |
| Génie électrique | 29 | 31 | 617'700 | 595'730 | - | 35'500 | -21'970 |
| Génie mécanique | 18 | 31 | 383'400 | 638'148 | - | 273'350 | 254'748 |
| Informatique | 9 | 8 | 191'700 | 144'091 | - | -14'200 | -47'609 |
| Master en Architecture | 1 | 1 | 20'260 | 20'825 | - | - | 565 |
| Télécommunications | 5 | 9 | 106'500 | 181'530 | - | 78'100 | 75'030 |
| **HEIG-VD** | **20** | **22** | **427'932** | **347'410** | **-** | **23'993** | **-80'522** |
| Génie électrique | 4 | 4 | 94'266 | 66'511 | - | -7'291 | -27'755 |
| Géomatique | 2 | 8 | 37'549 | 119'404 | - | 114'401 | 81'855 |
| Informatique | 2 | - | 50'256 | 2'356 | - | -50'256 | -47'900 |
| Ingénierie de gestion | - | 1 | - | 26'517 | - | 28'400 | 26'517 |
| Ingénierie des médias | 7 | 4 | 145'287 | 57'326 | - | -67'187 | -87'961 |
| Microtechniques | 3 | 2 | 61'310 | 20'584 | - | -25'810 | -40'725 |
| Systèmes industriels | 2 | 2 | 39'264 | 38'486 | - | 10'436 | -778 |
| Télécommunications | - | 1 | - | 16'226 | - | 21'300 | 16'226 |
| Energie et Technique environnementale | - | - | - | - | - | - | - |
| **HE-Arc Ingénierie** | **4** | **6** | **88'349** | **96'969** | **-** | **35'901** | **8'620** |
| Génie électrique | - | - | - | - | - | - | - |
| Génie mécanique | - | - | - | - | - | - | - |
| Industrial Design Engineering | 1 | 1 | 12'428 | 13'856 | - | 1'772 | 1'428 |
| Informatique | 3 | 3 | 57'350 | 47'106 | - | 13'650 | -10'245 |
| Microtechniques | 1 | 2 | 18'571 | 36'007 | - | 20'479 | 17'437 |
| **EIC** | **7** | **11** | **173'143** | **269'908** | **-** | **128'323** | **96'765** |
| Oenologie | 7 | 11 | 173'143 | 269'908 | - | 128'323 | 96'765 |
| **HES-SO Valais Wallis - Sciences de l'ingénieur-e** | **9** | **11** | **237'504** | **262'170** | **-** | **43'596** | **24'666** |
| Systèmes industriels | 1 | 1 | 28'675 | 21'537 | - | -7'375 | -7'139 |
| Technologies du vivant | 8 | 10 | 208'828 | 233'944 | - | 43'872 | 25'116 |
| Energie et Technique environnementale | - | 0 | - | 6'689 | - | 7'100 | 6'689 |

| Financement AHES | B2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | B2013 Financement AHES | BF2013 Financement AHES | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Musique et Arts de la scène** | **44** | **36** | **1'079'575** | **803'540** | **-** | **-197'126** | **-276'035** |
| **La Manufacture** | **-** | **-** | **-** | **-** | **-** | **-** | **-** |
| Danse | - | - | - | - | - | - | - |
| Master en Théâtre | - | - | - | - | - | - | - |
| Théâtre | - | - | - | - | - | - | - |
| **HEM-GE** | **16** | **9** | **387'975** | **199'127** | **-** | **-162'876** | **-188'848** |
| Master en Composition et théorie musicale | - | 1 | - | 33'000 | - | 32'933 | 33'000 |
| Master en Interprétation musicale | 4 | 2 | 108'933 | 42'667 | - | -67'767 | -66'267 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 2 | 0 | 47'812 | - | - | -36'779 | -47'812 |
| Master en Pédagogie musicale | 3 | 3 | 66'340 | 57'760 | - | -473 | -8'580 |
| Musique | 7 | 3 | 164'890 | 65'700 | - | -90'790 | -99'190 |
| Musique et mouvement | - | - | - | - | - | - | - |
| **HEMU** | **28** | **27** | **691'600** | **604'413** | **-** | **-34'251** | **-87'187** |
| Master en Composition et théorie musicale | 2 | 1 | 49'400 | 32'800 | - | -16'467 | -16'600 |
| Master en Interprétation musicale | 4 | 5 | 98'800 | 125'020 | - | 35'733 | 26'220 |
| Master en Interprétation musicale spécialisée | 2 | 3 | 49'400 | 22'173 | - | 16'467 | -27'227 |
| Master en Pédagogie musicale | 6 | 5 | 148'200 | 114'827 | - | -24'700 | -33'373 |
| Musique | 14 | 12 | 345'800 | 309'593 | - | -45'283 | -36'207 |
| **Santé** | **62** | **49** | **960'475** | **742'367** | **-** | **-206'375** | **-218'108** |
| **HE-Arc Santé** | **4** | **1** | **55'689** | **11'888** | **-** | **-43'056** | **-43'801** |
| Soins infirmiers | 4 | 1 | 55'689 | 11'888 | - | -43'056 | -43'801 |
| **HES-SO//Master** | **1** | **2** | **12'232** | **20'906** | **-** | **10'508** | **8'674** |
| Master en Sciences infirmières | 1 | 2 | 12'232 | 20'906 | - | 10'508 | 8'674 |
| **EESP** | **3** | **2** | **47'754** | **36'018** | **-** | **-17'434** | **-11'736** |
| Ergothérapie | 3 | 2 | 47'754 | 36'018 | - | -17'434 | -11'736 |
| **HEdS-GE** | **8** | **8** | **123'179** | **125'606** | **-** | **-1'899** | **2'427** |
| Nutrition et diététique | 1 | - | 12'567 | - | - | -12'567 | -12'567 |
| Physiothérapie | - | - | - | - | - | - | - |
| Sage-femme | 4 | 5 | 55'708 | 72'206 | - | 15'039 | 16'499 |
| Soins infirmiers | 4 | 3 | 54'905 | 53'400 | - | -4'371 | -1'505 |
| Technique en radiologie médicale | - | - | - | - | - | - | - |
| **HESAV** | **26** | **21** | **392'644** | **307'693** | **-** | **-81'864** | **-84'951** |
| Physiothérapie | 1 | 1 | 15'160 | 15'166 | - | - | 6 |
| Sage-femme | - | 1 | - | 15'166 | - | 15'160 | 15'166 |
| Soins infirmiers | 24 | 17 | 363'840 | 257'095 | - | -103'593 | -106'745 |
| Technique en radiologie médicale | 1 | 1 | 13'644 | 20'266 | - | 6'569 | 6'622 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **5** | **2** | **79'266** | **21'944** | **-** | **-46'420** | **-57'323** |
| Physiothérapie | 5 | 1 | 69'850 | 21'944 | - | -49'636 | -47'906 |
| Soins infirmiers | 1 | 1 | 9'417 | - | - | 3'217 | -9'417 |
| **HEdS-FR** | **6** | **6** | **87'170** | **85'678** | **-** | **-1'263** | **-1'492** |
| Soins infirmiers | 6 | 6 | 87'170 | 85'678 | - | -1'263 | -1'492 |
| **HEdS-La Source** | **8** | **7** | **121'280** | **98'635** | **-** | **-17'687** | **-22'645** |
| Soins infirmiers | 8 | 7 | 121'280 | 98'635 | - | -17'687 | -22'645 |
| **HETS-GE** | **2** | **1** | **41'260** | **34'000** | **-** | **-7'260** | **-7'260** |
| **Psychomotricité** | 2 | 1 | 41'260 | 34'000 | - | -7'260 | -7'260 |
| **Travail Social** | **13** | **31** | **156'844** | **373'264** | **-** | **209'960** | **216'420** |
| **HES-SO//Master** | **0** | **3** | **4'537** | **29'211** | **-** | **25'584** | **24'673** |
| Master en Travail social | 0 | 3 | 4'537 | 29'211 | - | 25'584 | 24'673 |
| **EESP** | **5** | **13** | **61'107** | **158'352** | **-** | **91'445** | **97'245** |
| Travail social | 5 | 13 | 61'107 | 158'352 | - | 91'445 | 97'245 |
| **HES-SO Valais Wallis - Santé & Social** | **3** | **8** | **33'960** | **95'944** | **-** | **60'292** | **61'984** |

| Financement AHES | B2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | BF2013 Etudiant-e-s AHES (EPT) | B2013 Financement AHES | BF2013 Financement AHES | Effet prix | Effet volume dont effet conjoint | Différence de financement |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Travail social | 3 | 8 | 33'960 | 95'944 | - | 60'292 | 61'984 |
| **HETS-GE** | **1** | **1** | **13'515** | **15'707** | **-** | **1'060** | **2'192** |
| Travail social | 1 | 1 | 13'515 | 15'707 | - | 1'060 | 2'192 |
| **HEF-TS** | **4** | **6** | **43'725** | **74'050** | **-** | **31'579** | **30'325** |
| Travail social | 4 | 6 | 43'725 | 74'050 | - | 31'579 | 30'325 |
| **Total général** | **603** | **600** | **10'965'060** | **10'347'181** | **2'107** | **97'745** | **-617'879** |

# 3.6 Hautes écoles avec statuts particuliers

## 3.6.1 Ecole hôtelière de Lausanne (EHL)

Conformément à l'article 2 al. 4 de la convention HES-SO, l'Ecole hôtelière de Lausanne est rattachée à la HES-SO.
L'article 10 al. 3 c du règlement financier relatif au calcul de l'avantage de site stipule que l'EHL est traitée de manière spécifique afin de plafonner le niveau de contributions du canton de Vaud.

La convention HES-SO EHL adoptée par le Comité gouvernemental le 24 juin 2013 couvre les exercices 2013 à 2016. Les dispositions relatives au financement de l'EHL pour la période 2013 – 2016 ont été adoptées par le CG le 21 novembre 2013

| **Etudiant-e-s** | **Bouclement final 2013** | | **Budget 2013** | |
|---|---|---|---|---|
| Nombre d'étudiant-e-s suisses (EPT 2/6/4) | 730 | *60%* | 753 | *61%* |
| Nombre d'étudiant-e-s étrangers et étrangères (EPT 2/6/4) | 491 | *40%* | 478 | *39%* |
| Nombre d'étudiant-e-s totaux (EPT 2/6/4) | 1'221 | | 1'231 | |
| **Financement** | | | | |
| Financement effectif [1] | 20'000'000 | | 20'000'000 | |
| **Calcul du plafond utilisé pour la pondération de l'avantage de site** | | | | |
| Taxes supplémentaires effectives [2] | 10'800'000 | | 10'800'000 | |
| **Répartition théorique du financement HES-SO: [3]** | | | | |
| Part formation de base | 17'741'150 | | 17'722'650 | |
| Part infrastructure | 2'258'850 | | 2'277'350 | |

[1] *Seule la convention applicable et les décisions ad hoc font foi pour le financement effectif.*

[2] *La taxe supplémentaire payée par les étrangers et étrangères prise en compte dans le calcul de la pondération de l'avantage de site est plafonnée au montant de CHF 10.8 millions.*

## 3.6.2 Ecole d'ingénieurs de Changins (EIC)

L'école d'ingénieurs de Changins est rattachée à la HES-SO par une nouvelle convention particulière prévue pour la période 2013 à 2016 et adoptée par les Comités stratégiques du 22 novembre 2013.
Un avenant financier sera prévu pour les règles de financement chaque année.
Les montants alloués annuellement aux fondations selon ces conventions particulières font l'objet d'une décision du Comité gouvernemental dans le cadre des demandes budgétaires annuelles.

| **Etudiant-e-s** | | |
|---|---|---|
| Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4) | 89 | 61 |
| **Financement** | | |
| Financement effectif [1] | 3'884'000 | 3'486'000 sous hypothèse d'une inflation de 2% |
| **Répartition théorique du financement HES-SO: [3]** | | |
| Part formation de base | 3'441'500 | 3'181'000 |
| Part infrastructure | 442'500 | 305'000 |

[1] *Seule la convention applicable et les décisions ad hoc font foi pour le financement effectif.*

## 3.6.3 Haute école de théâtre de Suisse romande (HETSR)

| **Etudiant-e-s** | **Bouclement final 2013** | **Budget 2013** | |
|---|---|---|---|
| Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4) - Bachelor | 30 | 31 | |
| Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4) - Master | 8 | 8 | |
| **Financement** | | | |
| Financement filière Bachelor | 2'552'000 | 2'420'000 | |
| Financement filière Master | 288'000 | 300'000 | * |
| Financement effectif [1] | 2'840'000 | 2'720'000 | |
| *[1] Seule la convention applicable et les décisions ad hoc font foi pour le financement effectif.* | | *sous réserve ouverture master | |
| **Répartition théorique du financement HES-SO: [3]** | | | |
| Part formation de base | 2'770'625 | 2'648'461 | |
| Part infrastructure | 69'375 | 71'539 | |
| | 2'840'000 | 2'720'000 | |

*[3] A des fins de comparaisons avec les autres hautes écoles, le financement accordé est subdivisé en financement pour études principales et financement loyers.*

***Commentaires particuliers:***
Aucun étudiant-e Bachelor Danse en 2013.
La première rentrée est annoncée pour 2014.

## 3.6.4 Ecole d'Ingénieur-e-s de Burgdorf

| Montant final : | 312'027 |
|---|---|

Le master en architecture est conjoint entre la HES-SO (Genève et Fribourg) et la Berner Fachhochschule.

Dans ce master conjoint, les étudiant-e-s de la HES-SO sont immatriculés à la HES-SO
et les étudiant-e-s de la BFH immatriculé-e-s à la BFH. En bouclement, la HES-SO facture la Confédération
pour l'intégralité des subventions et ristourne sa part à la BFH, ce qui explique ce point.

Les étudiant-e-s de la BFH ne sont pas déclarés au budget de la HES-SO. Dès lors cette ligne est à zéro au budget.

### 3.6.5 HES-SO//Master

| Montant final : | -3'597 |
|---|---|

Les financements accordés à HES-SO//Master sont enregistrés dans les subventions
pour formation de base et les subventions pour infrastructures au même titre que pour une autre haute école.

Ce point enregistre les éventuels excédents ou manco de financement de cette entité.

Evolution des effectifs étudiants Master par filières

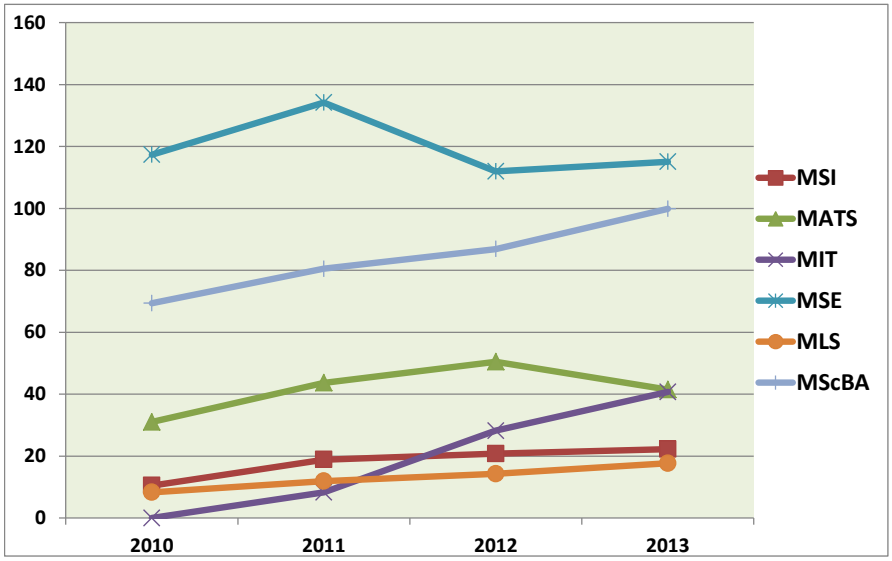

## 3.6.6 Antennes décentralisées Musique

Le reporting relatif aux antennes décentralisées musique est publié par les concervatoires hôtes dans le cadre des conventions bilatérales entre les conservatoires et les antennes décentralisées.

Les détails ci-dessous n'ont pas d'impact au niveau du système financier de la HES-SO.
Ils sont fournis à titre indicatif. Seuls les documents publiés par les conservatoires hôtes font foi.

### HEMU - Haute école de musique, Vaud-Valais-Fribourg

| | *EPT BSc* | EPT MSc | **Total** |
|---|---|---|---|
| FR | *30.0* | 31.5 | **61.5** |
| VD | *179.2* | 184.5 | **363.7** |
| VS | *34.4* | 27.3 | **61.8** |
| **Total** | ***243.6*** | **243.3** | **486.9** |

### HEM-GE - Haute école de musique, Genève

| | *EPT BSc* | EPT MSc | **Total** |
|---|---|---|---|
| GE | *239.2* | 264.7 | **503.9** |
| ARC | *61.5* | 36.0 | **97.5** |
| **Total** | ***300.7*** | **300.7** | **601.4** |

# 4.1 Financement Ra&D et impulsions

## 4.1.1. Financement de la recherche et impulsions

| Montant final : | 31'300'000 |
|---|---|

**Commentaire :**

Selon le protocole de décision des Comités stratégique 14/4/2012 du 1er juin 2012, le montant alloué au fonds de recherche et d'impulsions pour l'exercice 2013 se monte à CHF 31.3 millions, soit près de 4.8% du budget global HES-SO (Chiffres provisoires 2013 non audités: CHF 651.5 millions).

## 4.1.2. Financement fédéral Ra&D

| Montant final : | 10'340'309 |
|---|---|

**Commentaire :**

L'enveloppe fédérale pour la recherche est répartie entre les HES sur la base d'une clé tenant compte des fonds de tiers obtenus et des personnels actifs dans le recherche et l'enseignement.

En 2013, la HES-SO a obtenu 26% d'une enveloppe de CHF 39.0 millions, soit 10.3 millions.

Pour mémoire, ce montant n'a pas d'impact sur la charge cantonale dans la mesure où il est acquis à la HES-SO et à ses hautes écoles (art. 55 al. 3 de la Convention).

## 4.2 Formation pratique

| Réel 2013 | 14'351'152 |
|---|---|

| | | Mode | | | | Jours de stage effectifs | % de journées non indemnisées effectives | Taux de répétition des stages | Financement journalier | Formation pratique |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **BSc / MSc** | **Filière** | **EE** | **PT** | **TP** | **Total** | | | | | |
| **BSc** | Ergothérapie | | 123 | | 123 | 42 | 14% | - | 60 | 268'076 |
| | Nutrition et diététique | | 82 | | 82 | 50 | 21% | - | 60 | 196'140 |
| | Physiothérapie | | 296 | | 296 | 45 | 15% | - | 60 | 676'800 |
| | Sage-femme | | 137 | | 137 | 79 | 23% | - | 60 | 501'960 |
| | Soins infirmiers | - | 1'946 | 5 | 1'951 | 59 | 9% | - | 60 | 6'344'400 |
| | Technique en radiologie médicale | | 220 | | 220 | 63 | 32% | - | 60 | 570'900 |
| | Psychomotricité | | 66 | | 66 | 41 | 30% | - | 60 | 113'160 |
| | | **-** | **2'870** | **5** | **2'875** | | | | | **8'671'436** |
| **BSc** | Travail social | 240 | 1'438 | 56 | 1'733 | 55 | 6% | - | 45 | 4'067'820 |
| | | **240** | **1'438** | **56** | **1'733** | | | | | |
| | | **240** | **4'308** | **61** | **4'609** | | | | | |

| | |
|---|---|
| Ajustement jours effectifs de stages pour Travail social en EE | -1'455 |
| | **4'066'365** |
| **Part liée au volume d'étudiant-e-s:** | **12'737'801** |
| Correctif stages antérieurs à 2013 et stages 2013 non encore saisis dans IS-Academia | **55'406** |
| **Autres coûts:** | **1'557'945** |
| *Formation initiale et continue des praticiens formateurs, gestion et coordination, etc.* | |
| **Coût total** | **14'351'152** |

## 4.3 Charges communes

| | |
|---|---|
| Montant final : | **13'229'724.72** |

Le montant du budget spécifique des charges communes de fonctionnement se décompose comme suit:

| | B2013 | BF2013 | |
|---|---|---|---|
| Rectorat y.c. charges opérationnelles et loyers: | 7'832'500 | 7'155'287 | - 677'213 |
| Charges communes (outils informatiques communs, Agx, centre de calcul, communication, organes participatifs,...) | 4'847'500 | 4'587'284 | - 260'216 |
| Organisation domaines | 1'820'000 | 1'487'154 | - 332'846 |
| | 14'500'000 | 13'229'725 | - 1'270'275 |

## 4.4 Investissements et amortissements

| | |
|---|---|
| **131'092** | Investissements équipements informatique |
| **243'857** | Amortissements équipements informatique |

| | |
|---|---|
| **158'889** | Investissements mobilier |
| **1'035** | Amortissements mobilier |

| | | |
|---|---|---|
| Montant final : | **289'981** | Total investissements |
| Montant final : | **244'892** | Total amortissements |

## 5.1 Flux régionaux détaillés

| | | Etudiant-e-s accueilli-e-s (EPT 2/6/4) | Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4) | Financement de la HES-SO (accordé aux hautes écoles) | Contributions financières des cantons (à charge des cantons) | Impact net cantonal/régional | Dont Formation pratique à charge des cantons/régions |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **FR** | Comptes 2010 | 1'571 | 1'414 | 47'187'536 | 38'461'052 | 8'726'484 | 1'823'593 |
| | Comptes 2011 | 1'656 | 1'471 | 49'601'692 | 40'313'409 | 9'288'283 | 2'085'900 |
| | Comptes 2012 | 1'691 | 1'484 | 50'405'035 | 40'342'641 | 10'062'394 | 1'822'484 |
| | Budget 2013 | 1'637 | 1'529 | 47'962'023 | 43'482'766 | 4'479'257 | 2'016'999 |
| | Bouclement provisoire 2013 | 1'797 | 1'560 | 52'822'260 | 45'371'174 | 7'451'086 | 2'066'991 |
| | **Bouclement final 2013** | **1'797** | **1'560** | **52'822'260** | **44'425'944** | **8'396'316** | **1'844'810** |
| **GE** | Comptes 2010 | 4'018 | 2'646 | 119'346'687 | 84'244'520 | 35'102'167 | 3'254'086 |
| | Comptes 2011 | 4'080 | 2'776 | 121'749'256 | 87'409'791 | 34'339'465 | 3'606'388 |
| | Comptes 2012 | 4'124 | 2'857 | 122'883'351 | 88'881'577 | 34'001'774 | 3'179'288 |
| | Budget 2013 | 4'231 | 2'865 | 125'930'985 | 91'991'378 | 33'939'607 | 4'267'127 |
| | Bouclement provisoire 2013 | 4'329 | 3'108 | 128'769'648 | 95'764'735 | 33'004'912 | 4'362'789 |
| | **Bouclement final 2013** | **4'329** | **3'107** | **128'761'384** | **93'752'039** | **35'009'345** | **3'893'102** |
| **Arc** | Comptes 2010 | 1'106 | 2'171 | 30'740'412 | 48'955'615 | -18'215'203 | 2'133'806 |
| | Comptes 2011 | 1'168 | 2'207 | 33'515'886 | 50'361'215 | -16'845'329 | 2'386'630 |
| | Comptes 2012 | 1'167 | 2'130 | 33'980'427 | 48'672'452 | -14'692'026 | 1'958'516 |
| | Budget 2013 | 1'276 | 2'260 | 37'442'339 | 50'673'358 | -13'231'020 | 2'350'543 |
| | Bouclement provisoire 2013 | 1'269 | 2'191 | 36'372'224 | 48'745'381 | -12'373'158 | 2'220'711 |
| | **Bouclement final 2013** | **1'269** | **2'191** | **36'372'224** | **47'734'313** | **-11'362'089** | **1'982'192** |
| **VD** | Comptes 2010 | 4'037 | 3'478 | 116'280'866 | 107'345'112 | 8'935'754 | 4'800'692 |
| | Comptes 2011 | 4'044 | 3'616 | 119'034'595 | 111'063'309 | 7'971'286 | 5'218'429 |
| | Comptes 2012 | 3'957 | 3'614 | 116'677'120 | 108'668'433 | 8'008'687 | 4'441'529 |
| | Budget 2013 | 4'071 | 3'707 | 120'676'942 | 116'468'403 | 4'208'540 | 5'402'523 |
| | Bouclement provisoire 2013 | 4'127 | 3'886 | 120'475'470 | 118'171'266 | 2'304'204 | 5'383'572 |
| | **Bouclement final 2013** | **4'128** | **3'887** | **120'488'423** | **115'712'023** | **4'776'400** | **4'805'002** |
| **VS** | Comptes 2010 | 1'769 | 1'588 | 47'214'208 | 42'527'800 | 4'686'408 | 2'394'524 |
| | Comptes 2011 | 1'769 | 1'603 | 47'790'432 | 42'791'986 | 4'998'446 | 2'702'652 |
| | Comptes 2012 | 1'738 | 1'532 | 46'923'500 | 41'114'148 | 5'809'351 | 2'260'433 |
| | Budget 2013 | 1'735 | 1'554 | 47'341'614 | 44'039'182 | 3'302'432 | 2'042'809 |
| | Bouclement provisoire 2013 | 1'821 | 1'614 | 48'309'702 | 44'908'996 | 3'400'706 | 2'045'936 |
| | **Bouclement final 2013** | **1'821** | **1'613** | **48'309'702** | **43'974'066** | **4'335'635** | **1'826'046** |
| **HES-SO//Master** | Comptes 2010 | 246 | | 7'764'585 | | *7'764'585* | |
| | Comptes 2011 | 316 | | 11'358'076 | | *11'358'076* | |
| | Comptes 2012 | 313 | | 10'078'143 | | *10'078'143* | |
| | Budget 2013 | 400 | | 13'450'149 | | *13'450'149* | |
| | Bouclement provisoire 2013 | 337 | | 10'831'756 | | *10'831'756* | |
| | **Bouclement final 2013** | **337** | | **10'831'756** | | ***10'831'756*** | |
| **conventionnées** | Comptes 2010 | 1'204 | | 25'623'544 | | *25'623'544* | |
| | Budget 2013 | 1'331 | | 26'206'000 | | *26'206'000* | |
| | Bouclement provisoire 2013 | 1'347 | | 26'724'000 | | *26'724'000* | |
| | **Bouclement final 2013** | **1'347** | | **26'724'000** | | ***26'724'000*** | |
| **Total** | Comptes 2010 | 13'951 | 11'297 | 394'157'838 | 321'534'099 | 72'623'739 | 14'406'702 |
| | Comptes 2011 | 14'296 | 11'672 | 408'734'433 | 331'939'710 | 76'794'723 | 16'000'000 |
| | Comptes 2012 | 14'282 | 11'616 | 407'022'575 | 327'679'251 | 79'343'324 | 13'662'251 |
| | Budget 2013 | 14'681 | 11'915 | 419'010'052 | 346'655'087 | 72'354'965 | 16'080'000 |
| | Bouclement provisoire 2013 | 15'028 | 12'359 | 424'305'059 | 352'961'552 | 71'343'507 | 16'080'000 |
| | **Bouclement final 2013** | **15'029** | **12'359** | **424'309'748** | **345'598'385** | **78'711'364** | **14'351'152** |

## 5.2 Répartition du montant à charge des cantons partenaires

| Montant à répartir: | 345'598'385 |
|---|---|

| | Codécision | Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4) | Bien public | Clé de pondération de l'avantage de site | Avantage de site | Total | "Mesures pérennes d'atténuation" | Montants à charge des cantons | Quotes-parts globales | Dont formation pratique incluse dans les montants à charge des cantons |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *5%* | | *50%* | | *45%* | | | | | |
| FR | 3'455'984 | 1'560 | 21'814'042 | 12.4% | 19'355'918 | 44'625'944 | -200'000 | **44'425'944** | 12.85% | 1'844'810 |
| GE | 3'455'984 | 3'107 | 43'447'394 | 30.3% | 47'148'661 | 94'052'039 | -300'000 | **93'752'039** | 27.13% | 3'893'102 |
| ARC | 3'455'984 | 2'191 | 30'638'896 | 8.6% | 13'339'433 | 47'434'313 | 300'000 | **47'734'313** | 13.81% | 1'982'192 |
| VD | 3'455'984 | 3'887 | 54'340'433 | 37.2% | 57'915'606 | 115'712'023 | - | **115'712'023** | 33.48% | 4'805'002 |
| VS | 3'455'984 | 1'613 | 22'558'428 | 11.4% | 17'759'655 | 43'774'066 | 200'000 | **43'974'066** | 12.72% | 1'826'046 |
| **TOTAL** | **17'279'919** | **12'359** | **172'799'192** | **100.0%** | **155'519'273** | **345'598'385** | **-** | **345'598'385** | **100.00%** | **14'351'152** |
| | | Coût par étudiant-e-s | 13'982 | | | | | | | |

### Clé de pondération du bien public - détail

**(Etudiant-e-s envoyé-e-s)**

| | Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4) | Etrangers et étrangères > 50% | Total envoyé-e-s | |
|---|---|---|---|---|
| FR | 1'560 | - | **1'560** | 12.6% |
| GE | 2'932 | 175 | **3'107** | 25.1% |
| ARC | 2'191 | - | **2'191** | 17.7% |
| VD | 3'817 | 70 | **3'887** | 31.4% |
| VS | 1'613 | 0 | **1'613** | 13.1% |
| | **12'114** | **245** | **12'359** | **100.0%** |

### Clé de pondération de l'avantage de site - détail

**(Etudiant-e-s accueilli-e-s)**

| | BF2013 Financement formation de base | BF2013 Financement infrastructures | BF2013 Taxes totales * | Total | Clé de pondération de l'avantage de site |
|---|---|---|---|---|---|
| FR | 46'994'483 | 5'827'776 | 1'883'833 | **54'706'093** | 12.4% |
| GE | 117'429'972 | 11'331'413 | 4'496'000 | **133'257'384** | 30.3% |
| ARC | 32'708'722 | 3'663'502 | 1'329'333 | **37'701'557** | 8.6% |
| VD | 133'420'940 | 13'791'483 | 16'475'833 | **163'688'256** | 37.2% |
| VS | 44'031'830 | 4'277'872 | 1'884'833 | **50'194'535** | 11.4% |
| | **374'585'947** | **38'892'045** | **26'069'833** | **439'547'825** | **100.0%** |

## 6.1 Graphiques et indicateurs d'évolution - Etudiant-e-s

**(Equivalents plein temps 2/6/4)**

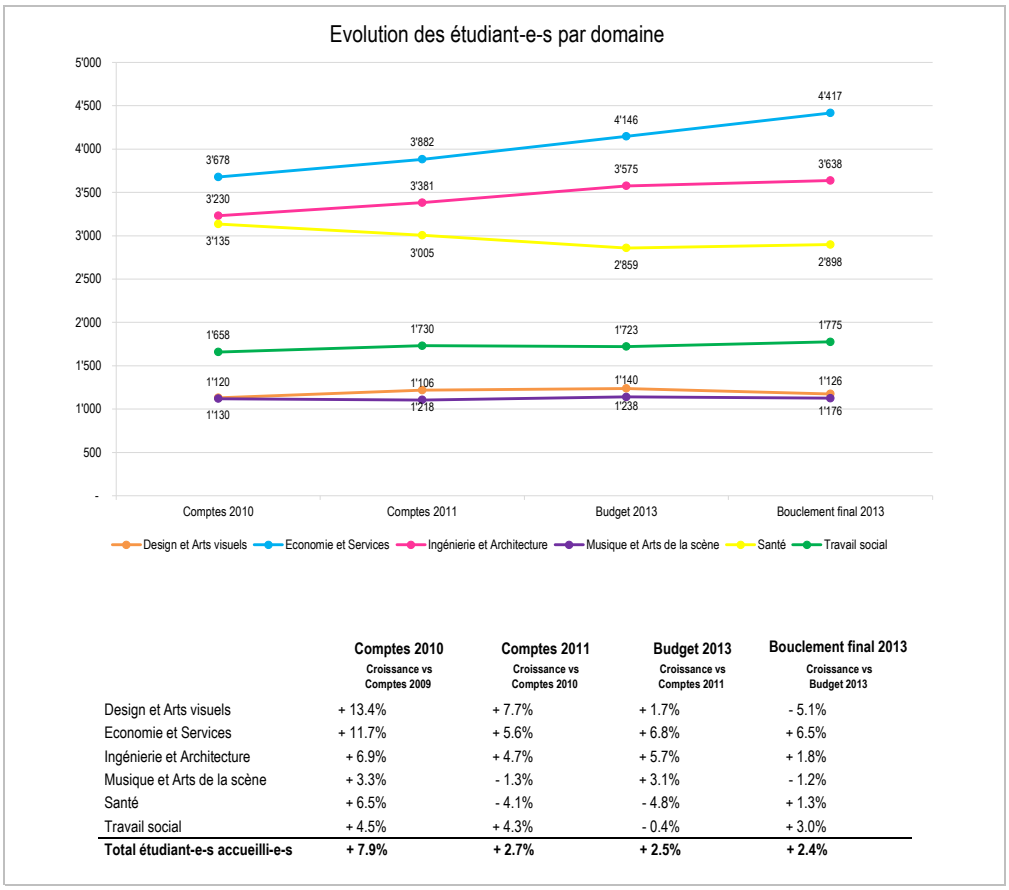


| | Comptes 2010 Croissance vs Comptes 2009 | Comptes 2011 Croissance vs Comptes 2010 | Budget 2013 Croissance vs Comptes 2011 | Bouclement final 2013 Croissance vs Budget 2013 |
|---|---|---|---|---|
| Design et Arts visuels | + 13.4% | + 7.7% | + 1.7% | - 5.1% |
| Economie et Services | + 11.7% | + 5.6% | + 6.8% | + 6.5% |
| Ingénierie et Architecture | + 6.9% | + 4.7% | + 5.7% | + 1.8% |
| Musique et Arts de la scène | + 3.3% | - 1.3% | + 3.1% | - 1.2% |
| Santé | + 6.5% | - 4.1% | - 4.8% | + 1.3% |
| Travail social | + 4.5% | + 4.3% | - 0.4% | + 3.0% |
| **Total étudiant-e-s accueilli-e-s** | **+ 7.9%** | **+ 2.7%** | **+ 2.5%** | **+ 2.4%** |

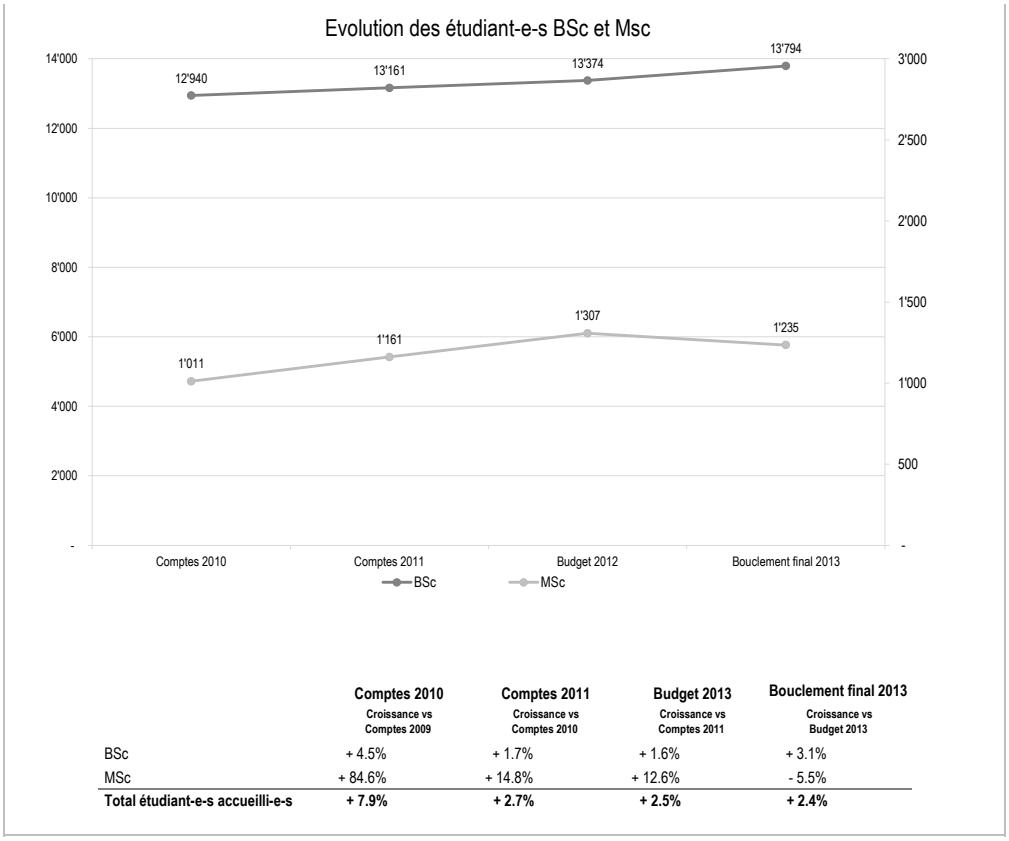


| | Comptes 2010 Croissance vs Comptes 2009 | Comptes 2011 Croissance vs Comptes 2010 | Budget 2013 Croissance vs Comptes 2011 | Bouclement final 2013 Croissance vs Budget 2013 |
|---|---|---|---|---|
| BSc | + 4.5% | + 1.7% | + 1.6% | + 3.1% |
| MSc | + 84.6% | + 14.8% | + 12.6% | - 5.5% |
| **Total étudiant-e-s accueilli-e-s** | **+ 7.9%** | **+ 2.7%** | **+ 2.5%** | **+ 2.4%** |

## 6.2 Graphiques et indicateurs d'évolution - Evolution du financement à charge des cantons (par domaine)

**Variance totale du financement lié aux forfaits HES-SO, SEFRI et AHES (K CHF) + 9'262**

### Design et Arts visuels

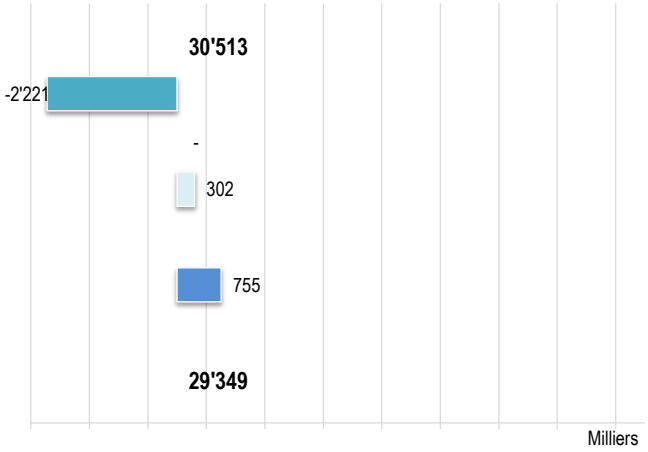


**Variance D&AV: - 1'164**

### Economie et services

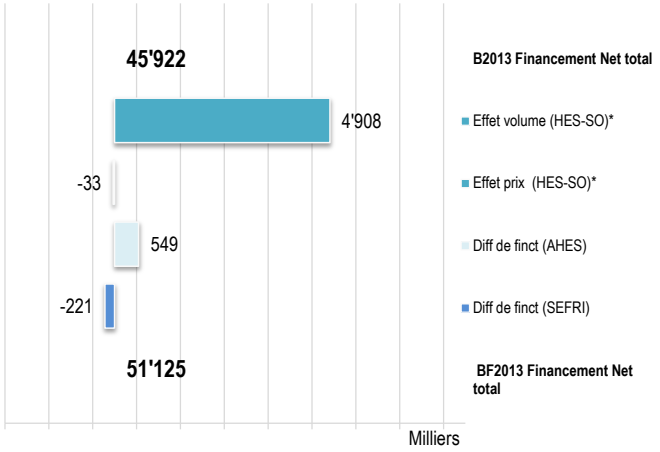


**Variance E&S: + 5'202**

### Ingénierie et Architecture

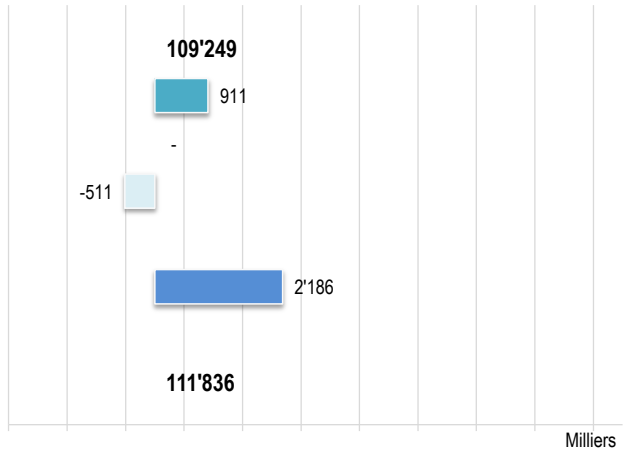


**Variance I&A: + 2'587**

### Musique et Arts de la scène

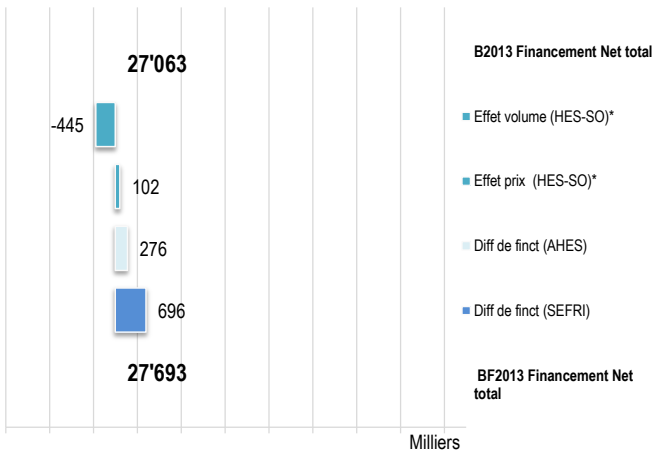


**Variance M&A: + 630**

### Santé

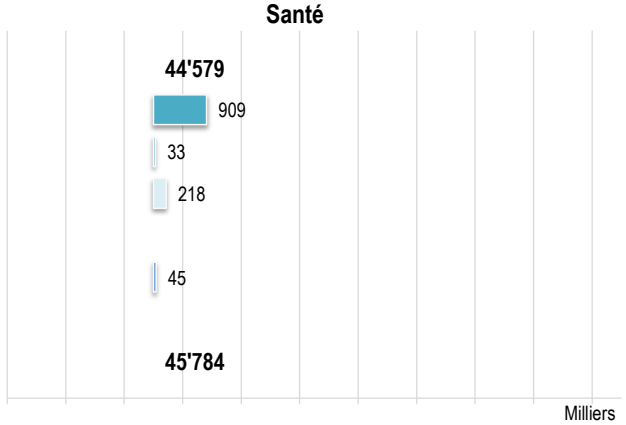


**Variance Santé: + 1'205**

### Travail Social

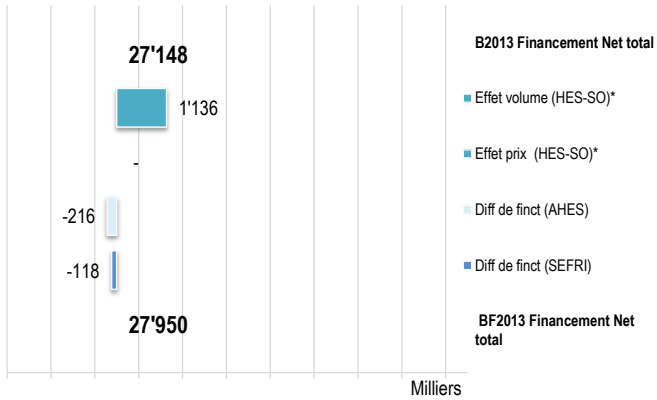


**Variance TS: + 802**

**HES-SO : Les effets volumes et prix HES-SO inclus les effets formation de base et infrastructure.*

## 6.3 Graphiques et indicateurs d'évolution - Contributions

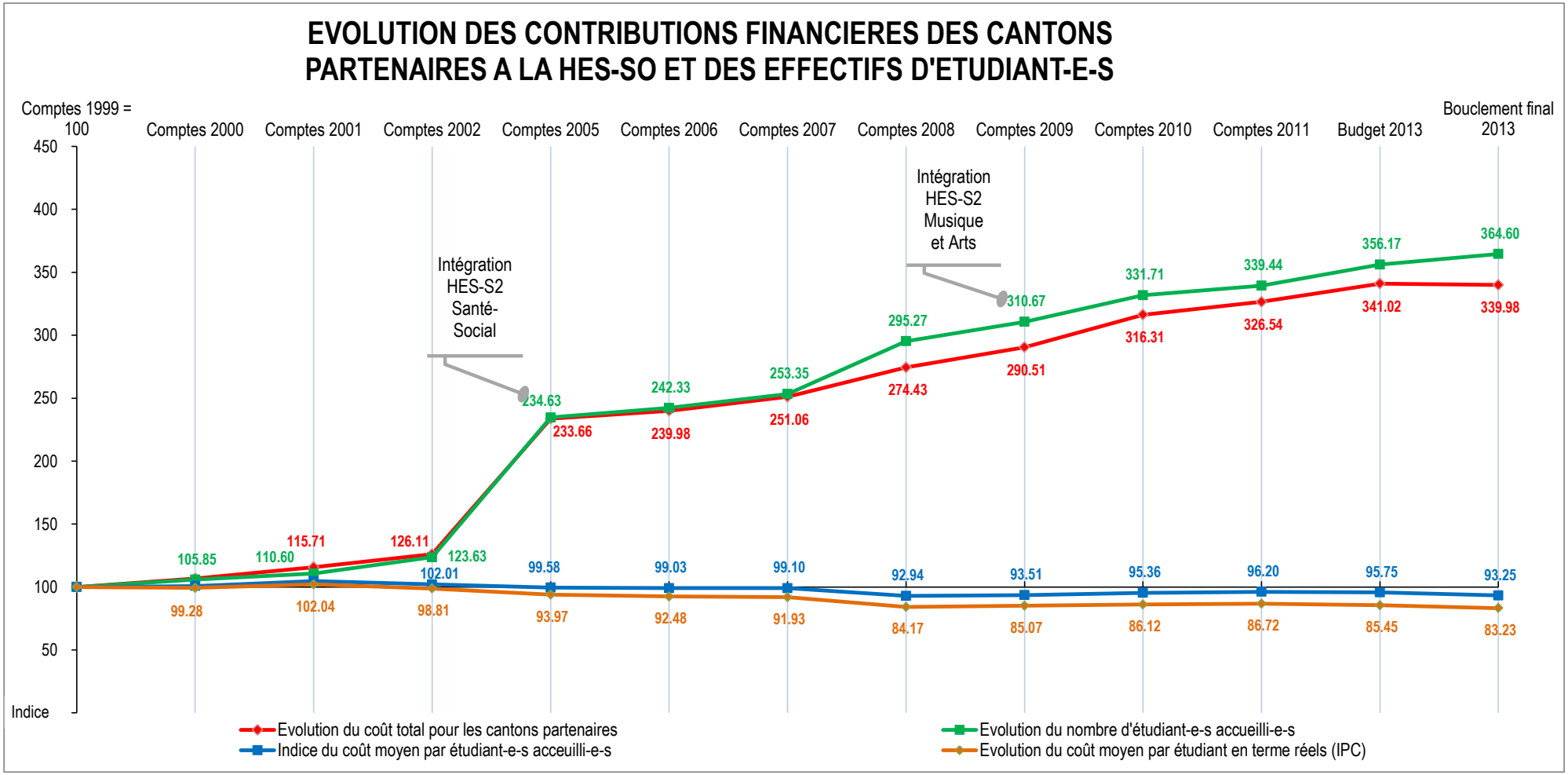


Les indices historiques avant 2012 ont été recalculés avec les données de base en agrégeant les budgets SO, S2 Santé-Social, S2 Musique et Arts et HETSR.
L'année de référence a été modifiée afin de prendre la première année d'activité de la HES-SO (les indices anciennement publiés se référaient à la planification IDHEAP).

## 7.1 Détail des contributions pour filières sous-critiques

| Montant final : | - |
|---|---|

**L**a HES-SO ne compte aucune filière sous-critique en 2013. Certaines filières bachelor et master ne remplissent que partiellement les conditions posées par la Confédération, mais sont toutes financées.

## 7.2 Détail des prélèvements et alimentations sur fonds et provisions

| | Prélèvement | Alimentation |
|---|---|---|
| Montant final : | **315'980** | **-** |

Une provision pour filière sous critique HES-SO Master avait été créée au bouclement 2012 pour un montant de CHF 180980. Les filières incriminées ont toutes remplies en 2013 les conditions en matière d'effectif critique. La provision a donc été dissoute.

Les prestations refacturées au sein de certaines communautés de recherche n'avaient pas été comptabilisées correctement lors de leur intégration dans le décompte 2011. Il en résultait une surévaluation des produits de tiers qui avait conduit à la constitution d'une provision de CHF 135000. Cette provision a été dissoute à réception du décompte SEFRI.

## 7.3 Détails des corrections sur exercices antérieurs

| | En faveur de la HES-SO | A charge de la HES-SO |
|---|---|---|
| Montant final : | **55'942** | **161'182** |

Il s'agit principalement de corrections de données d'étudiants suite à des contrôles en matière de domicile (cantons partenaires, AHES, étranger) et des corrections mineures d'effectifs.

## 7.4 Détail des rétrocessions exceptionnelles aux cantons partenaires

| Montant final : | - |
|---|---|

Aucune rétrocession exceptionnelle aux cantons partenaires n'est enregistrée dans les comptes 2013.

## 1.1 Flux financiers (1)

| | Annexe n° | Comptes 2011*) | Comptes 2012*) | Budget 2013 | Comptes 2013 | Budget 2014 | Budget 2015 | Budget 2015 ./. Budget 2014 | Variation en % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Nombre d'étudiant-e-s (EPT 2/6/4)* | | *14'322* | *14'282* | *14'681* | *15'029* | *15'516* | *16'200* | *684* | *+ 4.4%* |
| Financement fédéral pour études principales (forfaits SEFRI) | 3.4 | 117'201'953 | 122'140'615 | 123'569'905 | 126'782'513 | 135'881'702 | 140'295'151 | 4'413'449 | +3.2% |
| Financement fédéral Ra&D | 4.1.2 | 7'635'850 | 9'049'576 | 7'000'000 | 10'340'309 | 8'700'000 | 9'430'000 | 730'000 | +8.4% |
| Financement AHES | 3.5 | 11'486'139 | 11'406'235 | 10'965'060 | 11'128'073 | 10'853'766 | 10'754'780 | -98'986 | - 0.9% |
| Contributions des cantons partenaires | 5.1 / 5.2 | 331'939'710 | 327'679'251 | 346'655'087 | 345'598'385 | 347'568'160 | 359'476'793 | 11'908'634 | +3.4% |
| Contributions des cantons partenaires (sous-critiques) | 8.1 | | - | - | - | - | - | - | - |
| Produits financiers | | 43'556 | 40'716 | 50'000 | 24'236 | 50'000 | 50'000 | - | - |
| Prélèvements fonds et provisions | 8.2 | 1'000'000 | - | - | 315'980 | - | - | - | - |
| Corrections sur exercices antérieurs (en faveur de la HES-SO) | 8.3 | 106'616 | -25'067 | - | 55'942 | - | - | - | - |
| **Total des sources** | | **469'413'824** | **470'291'327** | **488'240'052** | **494'245'438** | **503'053'628** | **520'006'724** | **16'953'097** | **+3.4%** |
| Financement net pour formation de base accordé par la HES-SO | 3.2 | 370'408'933 | 368'595'336 | 379'713'174 | 384'247'830 | 398'544'458 | 403'932'633 | 5'388'175 | +1.4% |
| Financement net pour infrastructure accordé par la HES-SO | 3.3 | 38'031'127 | 38'427'240 | 39'296'878 | 40'061'918 | 41'189'170 | 42'474'092 | 1'284'922 | +3.1% |
| Forfaits alloués à l'école d'Ingénieur-e-s de Burgdorf (master en Architecture) | 3.6.4 | 218'964 | 373'510 | - | 312'027 | - | - | - | - |
| ***Total des enveloppes nettes*** | 3.1 | ***408'659'024*** | ***407'396'086*** | ***419'010'052*** | ***424'621'776*** | ***439'733'628*** | ***446'406'724*** | ***6'673'097*** | ***+ 1.5%*** |
| Résultat net HES-SO//Master | 3.6.5 | 75'406 | -497'086 | - | -3'597 | - | - | - | - |
| Financement de la recherche et impulsions | 4.1.1 | 32'750'000 | 35'900'000 | 31'300'000 | 31'300'000 | 31'300'000 | 31'300'000 | - | - |
| Financement Ra&D externe acquis à la HES-SO | 4.1.2 | - | - | 7'000'000 | 10'340'309 | 8'700'000 | 9'430'000 | 730'000 | +8.4% |
| Financement de la formation pratique | 4.2 | 15'092'355 | 13'662'251 | 16'080'000 | 14'351'152 | 16'970'000 | 16'570'000 | -400'000 | - 2.4% |
| Rétrocessions exceptionnelles aux cantons partenaires | 8.4 | - | 93'297 | - | - | -10'000'000 | - | 10'000'000 | - 100.0% |
| Alimentations fonds et provisions | 8.2 | - | 315'980 | - | - | - | - | - | - |
| Corrections sur exercices antérieurs (à charge de la HES-SO) | 8.3 | - | - | - | 161'182 | - | - | - | - |
| Charges communes de fonctionnement | 4.3 | 12'699'609 | 13'137'863 | 14'500'000 | 13'229'725 | 16'000'000 | 16'000'000 | - | - |
| Amortissements | 4.4 | 137'430 | 282'937 | 350'000 | 244'892 | 350'000 | 300'000 | -50'000 | - 14.3% |
| **Total des utilisations** | | **469'413'824** | **470'291'327** | **488'240'052** | **494'245'438** | **503'053'628** | **520'006'724** | **16'953'097** | **+3.4%** |
| Investissements | 4.4 | 262'122 | 304'634 | 300'000 | 289'981 | 300'000 | 300'000 | - | - |

*(1) Les montants sont indiqués au franc afin de rendre la tracabilité avec les annexes possible. Cette précision de la construction des budgets ne doit pas induire les lecteurs et lectrices en erreur: compte tenu des éléments de prévision, l'incertitude liée à tout budget est forte.*

** Agrégation des quatre budgets de la HES-SO (HES-SO, HES-S2 Santé-social, HES-S2 Musique et Arts et HETSR)*

## 5.2 Répartition du montant à charge des cantons partenaires

| Montant à répartir: | 359'476'793 |
|---|---|

| | Codécision | Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4) | Bien public | Clé de pondération de l'avantage de site | Avantage de site | Total | "Mesures pérennes d'atténuation" | Montants à charge des cantons | Quotes-parts globales | Dont formation pratique incluse dans les montants à charge des cantons |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *5%* | | *50%* | | *45%* | | | | | |
| FR | 3'594'768 | 1'769 | 23'931'781 | 11.2% | 18'090'114 | 45'616'663 | -200'000 | **45'416'663** | 12.63% | 2'093'471 |
| GE | 3'594'768 | 3'425 | 46'329'008 | 30.9% | 50'048'336 | 99'972'111 | -300'000 | **99'672'111** | 27.73% | 4'594'363 |
| ARC | 3'594'768 | 2'217 | 29'988'093 | 8.6% | 13'915'714 | 47'498'575 | 300'000 | **47'798'575** | 13.30% | 2'203'264 |
| VD | 3'594'768 | 4'210 | 56'944'135 | 37.5% | 60'594'499 | 121'133'401 | - | **121'133'401** | 33.70% | 5'583'616 |
| VS | 3'594'768 | 1'667 | 22'545'381 | 11.8% | 19'115'894 | 45'256'043 | 200'000 | **45'456'043** | 12.65% | 2'095'286 |
| **TOTAL** | **17'973'840** | **13'288** | **179'738'397** | **100.0%** | **161'764'557** | **359'476'793** | - | **359'476'793** | **100.00%** | **16'570'000** |
| | | Coût par étudiant-e-s | 13'526 | | | | | | | |

### Etudiant-e-s envoyé-e-s - détail

| | Etudiant-e-s envoyé-e-s (EPT 2/6/4) | Etrangers et étrangères > 50% | Total envoyé-e-s | |
|---|---|---|---|---|
| FR | 1'769 | - | **1'769** | 13.3% |
| GE | 3'247 | 179 | **3'425** | 25.8% |
| ARC | 2'217 | - | **2'217** | 16.7% |
| VD | 4'143 | 67 | **4'210** | 31.7% |
| VS | 1'666 | 1 | **1'667** | 12.5% |
| | **13'042** | **246** | **13'288** | **100.0%** |

### Clé de pondération de l'avantage de site - détail

| | B2015 Financement formation de base * | B2015 Financement infrastructures | B2015 Taxes totales | Total | Clé de pondération de l'avantage de site |
|---|---|---|---|---|---|
| FR | 44'129'658 | 5'421'830 | 1'806'000 | **51'357'488** | 11.2% |
| GE | 125'075'491 | 12'130'767 | 4'880'010 | **142'086'268** | 30.9% |
| ARC | 34'183'669 | 3'906'277 | 1'416'500 | **39'506'447** | 8.6% |
| VD | 140'098'615 | 14'842'140 | 17'085'868 | **172'026'624** | 37.5% |
| VS | 47'632'625 | 4'654'044 | 1'982'990 | **54'269'658** | 11.8% |
| | **391'120'057** | **40'955'058** | **27'171'368** | **459'246'484** | **100.0%** |

* *La clé de l'avantage de site est calculée sans les montants d'économies demandés*

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 740/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 662237 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Rechenschaftsbericht 2013 des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015**
**Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat**

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1) Der Rechenschaftsbericht 2013 des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015 wird zur Kenntnis genommen.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) sowie auf Artikel 7 und Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|03|O|3

# Vortrag

| | |
|---|---|
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 662245 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Rechenschaftsbericht 2013 des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015**
**Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat**

Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ..... 2**

**2 Rechtsgrundlage ..... 2**

**3 Beschreibung des Geschäfts ..... 2**

**4 Kurzfassung des Berichts des Regierungsausschusses an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO ..... 2**

4.1 Führungsstruktur ..... 3

4.2 Lehre ..... 4

4.3 Angewandte Forschung und Entwicklung aF&E ..... 4

4.4 Politik der Qualitätssicherung ..... 5

4.5 Chancengleichheit ..... 5

4.6 Personelle und finanzielle Ressourcen ..... 6

**5 Bilanz ..... 6**

**6 Antrag ..... 7**

13|00|O|2

## 1 Zusammenfassung

Der Rechenschaftsbericht 2013 enthält die wichtigsten Fakten, die politische und institutionelle Entwicklung, die Entwicklung von Forschung und Lehre sowie die Finanzergebnisse der Fachhochschule Westschweiz. Im Jahr 2013 fand das 15-jährige Jubiläum der HES-SO statt, und die neue Vereinbarung HES-SO trat in Kraft. Prägend war die Einführung einer neu organisierten Führungsstruktur mit neuen Verantwortlichkeiten, neuen Organen und einer umfassenden Entwicklung der Praktiken. Gleichzeitig setzte jede Schule ihre Weiterentwicklung der Bachelor-, Master- und Weiterbildungs-Studiengänge fort. Das Geschäftsjahr 2013 schliesst mit einem kantonalen Gesamtaufwand ab, der 1,05 Millionen tiefer ausfällt als der für 2014 budgetierte Betrag; dies bei 347 zusätzlichen Vollzeit-Studierenden.

## 2 Rechtsgrundlage

Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 2011 über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO) (Anhang 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2014 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg; BSG 439.32)

## 3 Beschreibung des Geschäfts

Wie üblich erhält der Grosse Rat den «Rechenschaftsbericht 2013 des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission» (nachfolgend: Rechenschaftsbericht) im Anhang der vorliegenden Kurzfassung der Erziehungsdirektion. Der Rechenschaftsbericht wird zusammen mit der Jahresrechnung 2013 und dem Budget 2015 vorgelegt. Im vorliegenden Vortrag wurden die wichtigsten Elemente übernommen und auf Deutsch übersetzt.

Der Rechenschaftsbericht 2013 weist die Besonderheit auf, dass er ein Jahr abdeckt, das von einem grundlegenden Wandel geprägt ist. Mit dem Inkrafttreten der neuen interkantonalen Vereinbarung HES-SO am 1. Januar desselben Jahres hat sich die gesamte Führungsstruktur des HES-SO weiterentwickelt.

Beigelegt ist auch der Jahresbericht 2014 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO).

Im Rechenschaftsbericht werden folgende Themen behandelt: Führungsstruktur, Lehre, angewandte Forschung und Entwicklung aF&E, Qualitätssicherungspolitik, Chancengleichheit sowie Ressourcen und Infrastrukturen. Im Gegensatz zum Bericht 2012 ist am Schluss kein Dokument enthalten, in dem die allgemeinen Statistiken aufgeführt sind (Kennzahlensystem). Wenn aufschlussreiche Zahlen vorhanden sind, werden diese direkt bei den entsprechenden Themen aufgeführt.

## 4 Kurzfassung des Berichts des Regierungsausschusses an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO[1]

Das Inkrafttreten der neuen interkantonalen Vereinbarung HES-SO hatte die Einsetzung einer neuen Führungsstruktur zur Folge. Die Änderungen erfolgten im Laufe der Monate in einem

[1] Einige als wesentlich erachtete Stellen und insbesondere die Informationen, die den Umsetzungsprozess der neuen Vereinbarung betreffen, wurden direkt dem Bericht entnommen und auf Deutsch übersetzt. Um das Lesen zu erleichtern und angesichts des mit diesem Bericht verfolgten Zwecks wurden die Stellen nicht durch Anführungs- und Schlusszeichen markiert, wie das normalerweise der Fall ist.

raschen Rhythmus im Rahmen des Projekts "HES-SO//transition". Dieses sollte dazu dienen, die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung zu koordinieren.

### 4.1 Führungsstruktur

Das Schema auf Seite 5 des Berichts liefert eine Übersicht über die Elemente, die 2013 eingeführt wurden. Das Rektorat wurde institutionalisiert und Luciana Vaccaro zur Rektorin ernannt. Die Vizerektoren[2] gehören ebenfalls dem Rektorat an. Der Leitungsausschuss wurde beibehalten. Er besteht aus dem Rektorat, den fünf allgemeinen Direktorinnen oder Direktoren der Hochschulen der Partnerkantone/Partnerregionen und den Verantwortlichen der Bereiche Design und Bildende Kunst, Wirtschaft und Dienstleistungen, Ingenieurwesen und Architektur, Musik und Theater, Gesundheit und Soziale Arbeit. Jeder Bereich wird von einem Bereichsrat geleitet, dem insbesondere die Direktionen der entsprechenden Hochschulbereiche angehören. Im Jahr 2013 richteten die Bereiche ihre Arbeiten hauptsächlich auf den Betrieb aus, um 2014 ein Reglement zur Organisation der Bereiche erstellen zu können.

Gemäss der neuen Vereinbarung wird die Führungsstruktur im Rahmen eines Vertragsdispositivs geregelt, das die verschiedenen Partner miteinander verbindet:

- die unbefristete interkantonale Vereinbarung HES-SO, welche die sieben Partnerkantone miteinander verbindet
- die vierjährige Zielvereinbarung, welche die Partnerkantone (den Regierungsausschuss) mit der HES-SO (dem Rektorat) verbindet
- die vierjährigen Leistungsaufträge, die das Rektorat einerseits mit jedem Bereich und andererseits mit jeder Schule verbinden.

Auf Seite 8 des Berichts ist dieses Organisationsdispositiv abgebildet.

Der Leitungsausschuss war das ganze Jahr hindurch mit dem Prozess zur Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation des Vertragsdispositivs[3] beschäftigt, der als strategischer Zyklus bezeichnet wurde. Dieser Prozess wird im Rahmen seiner Entwicklung laufend angepasst und dokumentiert. Am 24. Juni 2013 wurde dem Regierungsausschuss der Prototyp einer Zielvereinbarung vorgeschlagen, bei dem der Akzent auf die akademische Entwicklung der HES-SO gelegt wurde. Sobald die erste Zielvereinbarung eingeführt ist, wird sie den derzeitigen Prototypen ersetzen. Sie wird die Jahre 2017-2020 abdecken und die HES-SO mit den Partnerkantonen verbinden, die durch den Regierungsausschuss vertreten sind. Die Erarbeitung dieser Zielvereinbarung sowie der damit verbundenen Leistungsaufträge begann im Sommer 2013 mit der Entwicklung von Instrumenten, welche die Bereiche und Hochschulen bei der Erarbeitung ihrer jeweiligen Strategien verwenden können. Die drei vertraglich eingebundenen Hochschulen – die *Haute école de théâtre de Suisse romande (La Manufacture)*, die *Haute Ecole de viticulture et œnologie (Changins)* und die *Ecole hôtelière de Lausanne (EHL)* – sind im Rahmen spezieller Vereinbarungen an die HES-SO angeschlossen. Die beiden ersten Vereinbarungen wurden vom Regierungsausschuss am 8. März 2013 und die dritte am 24. Juni 2014 verabschiedet.

Die interkantonale Vereinbarung sieht drei Vorschriften für das Lehr- und Forschungspersonal vor: einen Funktionskatalog, Anstellungsanforderungen und Hauptaufträge. Eine Arbeitsgruppe bereitete einen Vorentwurf für die Funktionstypologie vor.

Zu den grossen Neuheiten der neuen Vereinbarung gehört die Formalisierung der Personalmitwirkung. Die Modalitäten zur Bildung der Mitwirkungsorgane (Kooperationsrat und Mitwir-

[2] Yves Rey (Lehre), Patrick Furrer (Forschung und Innovation), Denis Berthiaume (Qualität)

[3] Da es sich um einen sehr wichtigen Prozess handelt, haben wir in dieser Zusammenfassung den gesamten Text des Berichts übernommen, auf den er sich bezieht.

kungsräte der Bereiche) wurden in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern des Lehrkörpers, des Mittelbaus, des administrativen und technischen Personals sowie der Studierenden festgelegt. Die Arbeiten, um einen Entwurf für ein Wahlreglement zu erarbeiten, sind im Gang. Das ganze Jahr hindurch fanden an den verschiedenen Schulen wöchentliche Treffen, sogenannte *Carrefours de la transition*, statt, um einen Dialog rund um den institutionellen Wandel und die Zukunft der HES-SO zu eröffnen. Die Diskussionen betrafen in erster Linie das Personalstatut, die Mitwirkung, die organisatorische Komplexität und die strategische Planung.

Es wurde eine Rekurskommission gebildet, welche die gesamten HES-SO-Bereiche abdeckt. Sie behandelte 14 Rekurse und gab einem von 19 eingegangenen Rekursen statt.

### 4.2 Lehre

Im Herbst 2013 wurden drei neue Studiengänge lanciert:

- Bachelor in International Business Management an der HEG Genf
- Bachelor in Wirtschaftsrecht an der Hochschule Arc
- von der HEIG-VD und der HES-SO/Wallis entwickelter Bachelor in Energie und Umwelttechnik

Es wurde eine Vereinbarung abgeschlossen:

- Partnerschaftsvereinbarung mit der Universität Savoyen, um Synergien zwischen den beiden Institutionen zu entwickeln

Zudem wurde der Startschuss für zwei neue Programme erteilt:

- Bachelor in Osteopathie (Hochschule für Gesundheit in Freiburg)
- Bachelor in Contemporary Dance (HETSR)

Im Weiterbildungsbereich entstanden mehrere neue Ausbildungen:

- *EMBA en Innovation touristique* in Zusammenarbeit mit dem Institut Kurt Boesch, der Universität Savoyen und Sciences Politiques in Grenoble
- *EMBA in Hospitality Administration (EHL)*
- *MAS en ingénierie de la Mobilité* (hepia, HEIG-VD, HEIA-FR und HES-SO Wallis).

Die Bestände pro Studiengang und Schule sind in den Tabellen auf Seite 12 bis 17 des Berichts, allgemeinere Statistiken (Mobilität, Total Diplome, Total Bestände, Geschlechter) auf Seite 18 und 19 aufgeführt.

### 4.3 Angewandte Forschung und Entwicklung aF&E

Es wurde ein neues System zur finanziellen Unterstützung der aF&E-Aktivitäten entwickelt. Dieses beruht derzeit noch auf provisorischen Regeln. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines jährlichen Globalbudgets. Diese Globalbudgets werden den Hochschulen teilweise direkt gewährt (Grundfinanzierung). Der Rest wird auf die verschiedenen Förderungsinstrumente aufgeteilt, die von den Bereichen vorgesehen sind. Für die Finanzierungsbeschlüsse im Zusammenhang mit diesen Instrumenten sind die Bereichsräte zuständig, die aufgrund von qualitativen und quantitativen Kriterien des jeweiligen Bereichs entscheiden.

Es ist bemerkenswert, wie viele Mittel der HES-SO von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Mit 43,3 Millionen Franken handelt es sich um den grössten Betrag aller Schweizer Fach-

hochschulen[4]. Dieses Resultat bestätigt die starke regionale Verankerung der HES-SO im Vergleich zu den anderen FH. Allerdings ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die HES-SO die grösste Fachhochschule der Schweiz ist.

Die HES-SO weist auch eine internationale Dimension auf, da 32 europäische Projekte mit rund zwölf Millionen Franken subventioniert wurden. Bei drei Projekten ist die HES-SO für die Koordination zuständig.

### 4.4 Politik der Qualitätssicherung

In diesem Rahmen entwickelt die HES-SO einen dreistufigen Ansatz:

- Die Hochschulen müssen ein Managementsystem mittels ISO-Qualität einführen, um eine gute organisatorische Leistung zu erzielen.
- Alle Studiengänge der HES-SO müssen akkreditiert werden.
- Die HES-SO muss die für die Steuerung erforderlichen Elemente einführen und sich bei der Entwicklung der Roadmaps auf die beiden ersten Ansätze stützen.

Darüber hinaus legen das Rektorat und jede kantonale/regionale Schule ihre eigenen Qualitätsziele fest. Die HE-Arc hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Erneuerung der Zertifizierung ISO 9001
- Akkreditierung des Studienganges Bachelor in Mikrotechnik und Bestätigung des Studienganges Master Konservierung und Restaurierung
- Fertigstellung des Managementprojekts gemäss einem intern entwickelten Modell
- Einführung neuer Techniken für das Risikomanagement
- Entwicklung von Reaktionsarten zur Kursevaluation
- Verbesserung des Intranets

### 4.5 Chancengleichheit

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem Thema betreffen fünf Aktionsbereiche:

- Institutionelle Verankerung
- Personalpolitik
- Rekrutierung und Förderung von Studierenden
- Lehre und Forschung
- Vielfalt

Das Jahr 2013 war für das HES-SO-Büro *Gender & Diversity* von folgenden Hauptaktivitäten geprägt:

- Beteiligung am Akkreditierungsprozess der Bachelors und Masters HES-SO
- weiterführende Umsetzung des Plans Euraxes[5]
- Organisation von zwei REGARD-Workshops für Nachwuchsfrauen sowie Professorinnen und Professoren der Westschweizer Fachhochschulen[6]

[4] Dieser Betrag entspricht den Einnahmen, die aus der Forschung im privaten Sektor stammen, inkl. der Beträge von Stiftungen und halböffentlichen Unternehmen sowie der Forschungsaufträge von Kantonen und Gemeinden.

[5] Dieser Plan richtet sich an alle Forscherinnen und Forscher und soll dazu beitragen, sie für ihre Rechte und Pflichten zu sensibilisieren.

[6] In diesen Workshops sollen Kompetenzen und konkrete Instrumente zur Karriereplanung vermittelt werden.

- Einführung einer Vorbereitungsklasse nur für junge Frauen für die fünf Schulen des Bereichs Ingenieurwesen und Architektur
- Durchführung verschiedener wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Beteiligung an der Umsetzung des Projekts «Hindernisfreie HES-SO» an den Hochschulen[7]

### 4.6 Personelle und finanzielle Ressourcen

Die an der HES-SO angestellten 13 057 Personen (3 432 VZÄ) lassen sich wie folgt aufteilen:

| Typ | % |
|---|---|
| Professor/innen und Lehrkräfte | 51 |
| Wissenschaftliche Belegschaft | 21 |
| Belegschaft Verwaltung und Technik | 28 |

Wie die folgende Tabelle zeigt, schliesst das Geschäftsjahr 2013 mit einem kantonalen Gesamtaufwand ab, der 1,05 Millionen tiefer ausfällt als der für 2014 budgetierte Betrag; dies bei 347 zusätzlichen Vollzeit-Studierenden.

**Überblick über die Finanzen (Franken)**

| | Budget 2013 | Jahresabschluss 2013 | Differenz | Delta % |
|---|---|---|---|---|
| Anzahl Studierende | 14 681 | 15 029 | 347 | + 2,4 |
| Finanzierung durch den Bund (Pauschalen) | 123 569 905 | 126 782 513 | 3 212 608 | + 2,6 |
| Finanzierung durch den Bund (aF&E) | 7 000 000 | 10 340 309 | 3 340 309 | + 47,4 |
| Finanzierung FHV | 10 965 060 | 11 128 073 | 163 013 | + 1,5 |
| Beiträge der Partnerkantone | 346 655 087 | 345 598 385 | - 1 056 702 | - 0,3 |

Die Grafik auf Seite 29 des Berichts zeigt die Entwicklung der finanziellen Beiträge, welche die Partnerkantone an die HES-SO entrichten, und die Bestände seit dem Jahr 2000 auf.

## 5 Bilanz

Im Jahr 2013 trat die neue Vereinbarung der HES-SO in Kraft. Geprägt war das Jahr von der Einsetzung einer neuen Führungsstruktur mit neuen Verantwortlichen, neuen Organen und einer umfassenden Weiterentwicklung der Praktiken. Gleichzeitig setzte jede Schule ihre Weiterentwicklung der Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengänge fort. Die HE-Arc legte den Akzent auf eine bessere Qualitätskontrolle und eröffnete einen Studiengang BSc in Wirtschaftsrecht, der sehr erfolgreich ist. In finanzieller Hinsicht fällt der Jahresabschluss 2013 für die Kantone positiv aus, obwohl sie mehr Studierende entsenden.

[7] Umsetzung der Empfehlungen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft (ZHAW): Leitfaden «Hindernisfreie Hochschule», Zürich 2010

## 6 Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Rechenschaftsbericht 2013 des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015 zur Kenntnis.

Beilagen:

- Anhang 1 Rechenschaftsbericht 2013 des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) an die Mitglieder der Interparlamentarischen Aufsichtskommission (IPK); Jahresrechnung 2013 und Budget 2015
- Anhang 2 Jahresbericht 2014 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO (IPK HES-SO)

12.01.2011 ERZ C

0014 **Gymnasien: Bewilligung der Staatsbeiträge ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 an die privaten Gymnasien (Freies Gymnasium Bern, Campus Muristalden AG, NMS Bern); mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) 2012 - 2015**

## 1. Gegenstand

Staatsbeiträge an die gymnasialen Bildungsgänge des Freien Gymnasiums Bern, der Campus Muristalden AG und der NMS Bern vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG, BSG 433.12), Artikel 2, Artikel 49 und Artikel 51
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV, BSG 433.121), Artikel 1 Absatz 2, Artikel 62 bis 65
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 146 und Artikel 148

## 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung dieses Staatsbeitrages.

## 4. Massgebende Kreditsumme

| | | |
|---|---|---|
| Maximaler Kantonsbeitrag (Kostendach) | **CHF** | **42'891'000.—** |

### *4.1 Beitragsbemessung*

Gestützt auf Artikel 49 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 wird der Beitragssatz auf 60 % der durchschnittlichen kantonalen Kosten für das entsprechende Angebot festgelegt.

Berechnungsbasis sind die durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler. Für die anerkannten Ausbildungsgänge wird ein Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern ausgerichtet, welcher 60% der durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler entspricht.

Die Berechnung des Staatsbeitrages pro Schule basiert auf je 3 Klassen der Stufen Quarta, Tertia, Sekunda und Prima mit durchschnittlich 20 beitragsberechtigten Schülerinnen- und Schülern pro Klasse.

## 4.2. *Beitragsberechnung*

### 4.2.1 *Kantonale Kosten*

Basierend auf den Rechnungszahlen 2009 und anrechenbaren Mehrkosten von jährlich 1% werden die durchschnittlichen kantonalen Kosten (100%) pro Schülerin und Schüler wie folgt festgelegt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2012 | Quarta: | CHF 18'936.— | Tertia-Prima: | CHF | 26'367.— |
| 2013 | Quarta: | CHF 19'084.— | Tertia-Prima: | CHF | 26'590.— |
| 2014 | Quarta: | CHF 19'234.— | Tertia-Prima: | CHF | 26'815.— |
| 2015 | Quarta: | CHF 19'385.— | Tertia-Prima: | CHF | 27'042.— |

### 4.2.2 *Beitrag pro Schülerin und Schüler*

Der Staatsbeitrag beträgt 60% der durchschnittlichen kantonalen Kosten. Er wird pro Schülerin und Schüler wie folgt festgelegt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2012 | Quarta: | CHF 11'362.— | Tertia-Prima: | CHF | 15'820.— |
| 2013 | Quarta: | CHF 11'451.— | Tertia-Prima: | CHF | 15'954.— |
| 2014 | Quarta: | CHF 11'540.— | Tertia-Prima: | CHF | 16'089.— |
| 2015 | Quarta: | CHF 11'631.— | Tertia-Prima: | CHF | 16'225.— |

### 4.2.3 *Berechnung Maximaler Kantonsbeitrag (Kostendach)*

**NMS Bern** (FB 14644):

| | | |
|---|---|---|
| 2012 | CHF | 3'530'000.— |
| 2013 | CHF | 3'559'780.— |
| 2014 | CHF | 3'589'000.— |
| 2015 | CHF | 3'619'000.— |

**Freies Gymnasium Bern** (FB 14636):

| | | |
|---|---|---|
| 2012 | CHF | 3'530'000.— |
| 2013 | CHF | 3'559'780.— |
| 2014 | CHF | 3'589'000.— |
| 2015 | CHF | 3'619'000.— |

**Campus Muristalden AG** (FB 14643):

| | | |
|---|---|---|
| 2012 | CHF | 3'530'000.— |
| 2013 | CHF | 3'559'780.— |
| 2014 | CHF | 3'589'000.— |
| 2015 | CHF | 3'619'000.— |

| | | |
|---|---|---|
| **Maximaler Kantonsbeitrag** | **CHF** | **42'891'000.—** |

## 5. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Der mehrjährige Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Kontos 365000, Funktionsbereiche 14644, 14636 und 14643, der Produktgruppe 08.06.9110 Allgemeinbildende Sekundarstufe II, Rechnungsjahre 2012 – 2015.

Die Beiträge des Kredites werden voraussichtlich in folgenden Zahlungstranchen gewährt:

| | | |
|---|---|---|
| 2012 | CHF | 10'590'000.— |
| 2013 | CHF | 10'677'000.— |
| 2014 | CHF | 10'767'000.— |
| 2015 | CHF | 10'857'000.— |
| Total | CHF | 42'891'000.— |

Massgebend für die effektive Auszahlung der Staatsbeiträge sind unter Berücksichtigung des obigen Kostendachs die Schülerinnen- und Schülerzahlen am Stichtag der kantonalen schulstatistischen Erhebung. Sind die Schülerinnen- und Schülerzahlen pro Klasse im Schnitt höher als 20 über die vier Jahre hinweg, wird kein Zusatzkredit gewährt.

Der Staatsbeitrag wird pro rata im Oktober (5/12) und im April (7/12) ausbezahlt.

Die Beiträge sind unter Berücksichtigung der Teuerung im Aufgaben- und Finanzplan enthalten.

## 6. Begründung

Damit die Schulen eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen und notwendige Rückstellungen tätigen können, wird der Kredit für einen Zeitraum von 4 Jahren beantragt. Der Leistungsvertrag wird für den gleichen Zeitraum abgeschlossen.

## 7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

**Vortrag**
**der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat**
**zu Händen des Grossen Rats**
**Gymnasien: Bewilligung der Staatsbeiträge ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 an die privaten Gymnasien (Freies Gymnasium Bern, Campus Muristalden AG, NMS Bern); mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) 2012 - 2015**

ERZ C

## 1. Zusammenfassung

Mit dem Grossratsbeschluss 1061 vom 8. September 2008 wurden die Staatsbeiträge an das Freie Gymnasium Bern (FG), die Campus Muristalden AG (Muristalden) und die NMS Bern (NMS), für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Dezember 2011 erstmals basierend auf den durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler bewilligt. Das neue Finanzierungsmodell hat sich bewährt und wird weitergeführt. Das gleiche gilt für die Bereiche des Qualitätsmanagements und der Leistungs- und Wirkungsziele, für welche schon seit einigen Jahren die gleichen Standards und ein vergleichbarer Controllingprozess wie für die kantonalen Schulen gelten, sowie auch für die Maturitätsprüfung, die wie bei den kantonalen Schulen unter der Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission abgelegt wird.

Um den Schulen eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit vorliegendem Beschluss die kantonalen Beiträge an die gymnasialen Bildungsgänge der beitragsberechtigten Schulen für die Jahre 2012 – 2015 bewilligt werden. Der Leistungsvertrag mit den Schulen wird entsprechend dem genehmigten Finanzierungsbeschluss ebenfalls über 4 Jahre abgeschlossen, was der gängigen Praxis für Schulen der Sekundarstufe II entspricht.

Im Rahmen des Budgetierungsprozesses 2010 hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates beschlossen, zur Verhinderung einer Neuverschuldung u.a. die Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien ab dem Jahr 2012 um jährlich CHF 900'000.— zu reduzieren.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG, BSG 433.12), Artikel 2 und Artikel 48-52
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV, BSG 433.121), Artikel 1 Absatz 2, Artikel 62 bis 65
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 3, Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152

## 3. Beschreibung des Geschäfts

*3.1 Auswirkungen der Spezialgesetzgebung*

Der Kanton Bern kann an private Schulen Pauschalbeiträge pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern ausrichten (Artikel 49 des MiSG). Die Pauschalbeiträge dürfen nicht höher sein als 60% Prozent der Kosten abzüglich der Erlöse eines vergleichbaren kantonalen Angebotes. Nur wichtige Gründe wie die Sicherstellung des Angebots lassen einen höheren Beitragssatz zu.

Die Mittelschulverordnung enthält unter Kapitel 7 weitere Vorgaben zur Gewährung von Beiträgen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmt periodisch die durchschnittlichen Kosten, insbesondere Personal-, Sach-, Dienstleistungs- und Raumkosten, Rückstellungen sowie kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen. Unter Kapitel 8 ist festgehalten, dass die Steuerung der Bildungsangebote der privaten Anbieter mit Leistungsverträgen erfolgt. Der Inhalt der Leistungsverträge ist vergleichbar mit dem der Leistungsvereinbarungen der kantonalen Schulen und enthält folgende Punkte:

- Art und Umfang des Leistungsangebots
- Leistungs- und Wirkungsziele
- minimale Standards zur Qualität und Evaluation
- Reporting / Controlling
- Art und Umfang der Datenerhebung

Die jetzigen Vorgaben für die privaten, subventionierten Schulen sind identisch mit denjenigen für die kantonalen Schulen. Die Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit der Angebote ist durch ein regelmässiges Controlling sicherzustellen. Auch hier gelten die kantonalen Qualitätsstandards.

Bei privaten Anbietern sind folgende Punkte noch zusätzlich in den Leistungsvertrag aufzunehmen:

- Lektionentafel und die Organisation der Bildungsgänge
- Vorgaben zur Rechnungsführung
- Finanzierungsmodalitäten
- Regelung der Verantwortlichkeiten

Der neue Finanzierungsmodus, dass jede Schule für ein vergleichbares Bildungsangebot pro Schülerin und Schüler die gleiche Finanzierungshilfe erhält, sowie die Steuerung mit einem Leistungsvertrag (inkl. Controlling) haben sich bewährt.

*3.2 Interesse des Kantons an den privaten Maturitätsschulen*

Da bei den privaten Mittelschulen die nicht durch Kantonsbeiträge gedeckten Kosten durch Schulgeldeinnahmen finanziert werden müssen, sind die Schulen gezwungen, ständig Marktnischen zu suchen und gegebenenfalls ihr Angebot anzupassen. Im Bereich der Mittelschulen können sie somit eine gewisse Konkurrenz zu den kantonalen Schulen darstellen.

Der Grosse Rat hat anlässlich der Diskussion zu den strategischen Leitlinien zur Bildungspolitik im Rahmen der Bildungsstrategie 2005 festgehalten, dass er die Bereitstellung eines öffentlichen und eines privaten Bildungsangebotes unterstützt. So hält er in diesem Zusammenhang in der Planungserklärung ergänzend zu den strategischen Zielen ausdrücklich fest:

- „Der Kanton Bern schafft ein Umfeld, welches öffentliche und private Institutionen dazu befähigt, ihre Angebote laufend weiterzuentwickeln. Zur Förderung der Bildungsvielfalt und der Bildungsqualität sind auch Kooperationen mit privaten Bildungseinheiten einzugehen und deren Rahmenbedingungen zu verbessern."

- „Mit dem Ziel, Vielfalt und Qualität der Angebote zu stärken, sind die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass öffentliche und private Bildungsanbieter grundsätzlich über ähnliche Marktchancen verfügen."

In der aktuellen Bildungsstrategie sind diese visionären Ziele unter „Qualität und Leistung" sowie „Kooperation und Harmonisierung" sinngemäss erneut aufgeführt.

Der Maturitätsabschluss der privaten Mittelschulen findet wie der der kantonalen Schulen unter der Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission und gemäss den gleichen Vorgaben wie für die kantonalen Schulen statt. Er erfüllt somit die kantonalen Prüfungsbedingungen und Qualitätsanforderungen und ist auch schweizerisch anerkannt. Auch gelten für die Bildungsgänge die kantonalen Vorgaben zum Qualitätsmanagement, die kantonalen Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Ziele gemäss dem kantonalen Lehrplan. Bei der Gestaltung ihrer Bildungswege sind die privaten Mittelschulen jedoch freier als die kantonalen Schulen. Sie müssen die kantonalen Aufnahme- und Promotionsbedingungen nicht zwingend anwenden. So können sie auch Schülerinnen und Schüler aufnehmen, welche bei den kantonalen Schulen nicht aufgenommen würden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten an den privaten Schulen die Möglichkeit, fehlende Qualifikationen bis zur Maturitätsprüfung nachzuholen. Die privaten Mittelschulen tragen so dazu bei, möglichst viele Jugendliche mit dem notwendigen Potential zur Maturität zu führen.

Schliesslich entlasten die privaten Mittelschulen das Budget der öffentlichen Hand, indem Maturandinnen und Maturanden – aufgrund der Elternbeiträge – den Staat lediglich 60 % der kantonalen Angebote kosten. Würde der Staatsbeitrag wegfallen, wären die Schulen in ihrer Existenz gefährdet und die meisten Schülerinnen und Schüler würden die gymnasiale Ausbildung in kantonalen Klassen zu vollen Kosten absolvieren.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

### *4.1 Durchschnittliche kantonale Kosten*

Basis für die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells per 1. August 2009 war die Betriebsbuchhaltung der kantonalen Gymnasien des Rechnungsjahres 2006. Für den vorliegenden Beschluss dienten die direkten und indirekten Kosten abzüglich Erlöse der Betriebsbuchhaltung des Rechnungsjahres 2009.

Die direkten Besoldungskosten enthalten die Aufwendungen für die unterrichteten Lektionen. Dabei wurden die verschiedenen Pflichtlektionenzahlen der Lehrkräfte der Schulstufen (Quarta bzw. Tertia-Prima) berücksichtigt, was die unterschiedlichen Ansätze je Stufe erklärt. Bei den indirekten Kosten sind die Besoldungskosten für Anstellungen aus dem Schulleitungs- und dem Schulpool (Querschnittsaufgaben, Informatik), die Gehaltskosten für das Verwaltungs- und Hausdienstpersonal der kantonalen Gymnasien und die Sachaufwendungen ohne Mieten (die Gebäudekosten werden anders berücksichtigt – siehe unten) enthalten.

Der Kantonsbeitrag „Anteil Gebäude" enthält anstelle von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wie bisher neu kalkulatorische Raumkosten. Grundlage für die Festlegung des Betrages sind die vom Amt für Grundstück und Gebäude berechneten Werte in Zusammenhang mit der Einführung der kantonalen Raumkostenverrechnung 2012. Gegenüber dem Basiswert 2006 (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) ergibt dies eine Erhöhung der Raumkosten um ca. 25 %.

Basierend auf den durchschnittlichen Betriebskosten, den effektiven Klassenzahlen der Schuljahre 2008/2009 bzw. 2009/2010 und der effektiven durchschnittlichen Schülerzahl von 21 Schülerinnen und Schüler pro Klasse errechnen sich – verglichen mit 2006 – folgende kantonale Basiswerte für 2009:

| Vollkosten | 2006 | 2009 |
|---|---|---|
| Quarta | CHF 18'404.— | CHF 18'500.— |
| Tertia-Prima | CHF 23'740.— | CHF 25'713.— |

| Staatsbeitrag (60 %) | 2006 | 2009 |
|---|---|---|
| Quarta | CHF 11'042.— | CHF 11'100.— |
| Tertia-Prima | CHF 14'244.— | CHF 15'428.— |

Ausgehend von den kantonalen Kosten 2009 und den durchschnittlich anrechenbaren Mehrkosten von jährlich 1% auf den Gehältern und dem Sachaufwand (ausgenommen Raumkosten) berechnen sich für die Jahre 2012 bis 2015 folgende Basiswerte pro Schülerin und Schüler:

| Vollkosten | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|---|
| Quarta | CHF 18'936.— | CHF 19'084.— | CHF 19'234.— | CHF 19'385.— |
| Tertia-Prima | CHF 26'367.— | CHF 26'590.— | CHF 26'815.— | CHF 27'042.— |

| Staatsbeitrag (60 %) | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|---|
| Quarta | CHF 11'362.— | CHF 11'451.— | CHF 11'540.— | CHF 11'631.— |
| Tertia-Prima | CHF 15'820.— | CHF 15'954.— | CHF 16'089.— | CHF 16'225.— |

*4.2 Staatsbeiträge 2012 - 2015*

Basierend auf den obigen Werten und bei durchschnittlich 20 Schülerinnen und Schüler pro Klasse und drei Klassen pro Schule und Stufe berechnen sich für 2012 bis 2015 folgende Staatsbeiträge:

| Finanzierungsmodell Pro-Kopf-Beitrag (Kostendach inkl. Teuerung) | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|---|
| NMS | 3'530'000 | 3'559'000 | 3'589'000 | 3'619'000 |
| FG | 3'530'000 | 3'559'000 | 3'589'000 | 3'619'000 |
| Muristalden | 3'530'000 | 3'559'000 | 3'589'000 | 3'619'000 |
| **Total** | **10'590'000** | **10'677'000** | **10'767'000** | **10'857'000** |
| **Max. Kantonsbeitrag (Kostendach)** | | | | **42'891'000** |

Anstelle eines maximalen Subventionsbeitrages pro Jahr und Schule wird neu ein Kostendach über vier Jahre und alle Schulen festgelegt. Mit dieser Praxisänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass über die Jahre unterschiedliche durchschnittliche Schülerzahlen teilweise ausgeglichen werden können. Es ist aber gleichwohl sichergestellt, dass der im GRB für die 4 Jahre vorgesehene Maximalbetrag nicht überschritten wird, d.h. in keinem Fall ein Zusatzkredit beantragt werden muss. So wird der in einem Jahr auszahlbare Höchstbetrag festgelegt, indem zum jährlich hochgerechneten Betrag gemäss GRB der jeweils im Vorjahr bzw. in den Vorjahren über alle Schulen nicht ausgeschöpfte Betrag hinzugerechnet wird.

*4.3 Massnahme zur Haushaltsentlastung*

*4.3.1 Kürzungsauftrag*

Zur Verhinderung einer Neuverschuldung wurde im Budgetprozess 2010 zur Haushaltsentlastung ab 2012 eine Einsparung von einem Zwölftel des gesamten Staatsbeitrags (entspricht einer Re-

duktion von 60% auf 55% der kantonalen Kosten) oder als Betrag eine Einsparung von CHF 900'000.— vorgegeben.

*4.3.2 Entwicklung Klassen- / Schülerinnen- und Schülerzahlen*

Wie beim Kanton sind auch bei den privaten Schulen die Schülerinnen- und Schülerzahlen rückläufig:

| Schuljahr | 05/06 | 06/07 | 07/08 | 08/09 | 09/10 (*) |
|---|---|---|---|---|---|
| **Muristalden** | | | | | |
| **Quarta** | **67** | **66** | **68** | **68** | **64** |
| Ø pro Klasse. | 22 | 22 | 23 | 23 | 21 |
| **Tertia-Prima** | **190** | **184** | **194** | **207** | **194** |
| Ø pro Klasse | 21 | 20 | 22 | 23 | 22 |
| **NMS** | | | | | |
| **Quarta** | **55** | **53** | **52** | **53** | **58** |
| Ø pro Klasse | 18 | 18 | 17 | 18 | 19 |
| **Tertia-Prima** | **208** | **201** | **191** | **185** | **175** |
| Ø pro Klasse | 23 | 22 | 21 | 21 | 19 |
| **FG** | | | | | |
| **Quarta** | **58** | **76** | **65** | **58** | **59** |
| Ø pro Klasse | 19 | 25 | 22 | 19 | 20 |
| **Tertia-Prima** | **173** | **167** | **180** | **183** | **149** |
| Ø pro Klasse | 19 | 19 | 20 | 20 | 17 |

(*) Ab Schuljahr 09/10 Anzahl Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Bei den kantonalen Schulen führt die Art der Steuerung der Klassenzahlen (Bewilligung der Anzahl Klassen pro Region, Umteilung von Schülerinnen und Schülern) bei sinkender Nachfrage automatisch zu einem Rückgang der Klassen, somit zu tieferen absoluten Kosten und damit zu über die Jahre hinweg vergleichbaren Kosten pro Schülerin und Schüler. Bei den privaten Schulen spielt dieser Mechanismus nicht. So führt jede Schule drei Parallelklassen und der Rückgang der Anzahl Schülerinnen und Schüler erlaubt keine Reduktion auf nur zwei Klassen pro Jahrgang, was schulorganisatorisch nicht optimal ist. Eine Optimierung der Klassengrössen könnte höchstens durch eine engere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien zwischen den Schulen erreicht werden.

*4.3.3 Auswirkungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen auf den Kantonsbeitrag*

Ein Rückgang bei den Schülerinnen- und Schülerzahlen wirkt sich bei einer Pro-Kopf-Finanzierung direkt auf die auszurichtenden Staatsbeiträge aus. Bei der Festlegung des Kostendachs wurde bis anhin von einer durchschnittlichen Klassengrösse von 22 ausgegangen. Die tieferen Zahlen sowie die neue Regelung, dass nur Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern beitragsberechtigt sind, führte für die Auszahlungen des Kantonsbeitrags ab 1. August 2009 zu einer tieferen durchschnittlichen Anzahl beitragsberechtigter Schülerinnen- und Schüler bzw. zu einer Unterschreitung des Kostendaches um ca. 10%, was so nicht beabsichtigt war. Bei einer zusätzlichen Herabsetzung des Beitragsatzes von bisher 60% auf neu 55% der kantonalen Kosten würden die Schulen frankenmässig im Vergleich zur Zeit bis zum 31. Juli 2009 einen 15% tieferen Staatsbeitrag erhalten. Dies entspräche einer Einsparung von über CHF 2'000'000.- an Stelle der beabsichtigten CHF 900'000.-, was die drei Schulen in ihrer Existenz gefährden würde.

*4.3.4 Umsetzung der Kürzungsvorgabe*

Mit dem vorliegenden Beschluss soll der Beitragssatz bei 60% der kantonalen Kosten belassen und der Sparauftrag dadurch realisiert werden, dass für die Festlegung des ausbezahlten Staatsbeitrags die durchschnittliche Anzahl der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler pro Klasse auf 20 festgelegt wird. Dies führt in der Realität zu einem Kantonsbeitrag, welcher den Sparauftrag von CHF 900'000.— beinahe erfüllt. Ausserdem bringt diese Regelung den Vorteil mit sich, dass der ausbezahlte Beitrag bei unterschiedlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen weniger schwankt und somit für die Schulen eine bessere Planungsgrundlage geschaffen wird. Eine Erhöhung der Planungssicherheit gibt den Schulen mehr unternehmerische Möglichkeiten und macht somit den Staatsbeitrag nachhaltiger.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass bei den kantonalen Kosten verschiedene Sparmassnahmen (z.B. Reduktion gehaltswirksame Lektionen) eingeflossen sind, welche sich ebenfalls direkt auf den Pro-Kopf-Beitrag an die privaten Schulen auswirken.

Basis für die Berechnung der Kürzungsvorgabe sind der bewilligte Kantonsbeitrag 2011 unter Einbezug der Teuerung:

| GRB 1061 Kostendach 2011 | Hochrechnung Teuerung 1 % (ohne Raumkosten) | Korrigierter Betrag 2012 | Antrag gemäss GRB neu 2012 | Einsparung |
|---|---|---|---|---|
| 11'352'000 | 94'000 | 11'446'000 | 10'590'000 | 856'000 |

## 5. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

## 6. Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Beschlussentwurf gutzuheissen.

Bern, 15. Dezember 2010

Der Erziehungsdirektor

*Bernhard Pulver*

Beilagen gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates:
- Grundlagen für Berechnung Beitrag pro Schüler/in
- Entwicklung Kantonsbeiträge

Auskunft:
Mario Battaglia, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, 031 633 87 92
mario.battaglia@erz.be.ch

4816.100.100.29/10 / 27.08.2010

# Grundlagen
# für Berechnung Beitrag pro Schülerin bzw. Schüler

| *Basis Rechnung 2009* | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Pro Klasse | Pro Schüler/in (21) | Kantons-beitrag 60 % |
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 10'944'695 | 202'680 | 9'651 | 5'791 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'747'358 | 32'358 | 1'541 | 925 |
| **Total Gehälter Quarta** | **12'692'053** | **235'038** | **11'192** | **6'715** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 107'308'251 | 354'153 | 16'864 | 10'119 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 9'804'617 | 32'358 | 1'541 | 925 |
| Total Gehälter Tertia-Prima | 117'112'869 | 386'511 | 18'405 | 11'043 |
| Gehälter Verwaltungspersonal | 12'939'603 | 36'245 | 1'726 | 1'036 |
| **Sachaufwand** | **11'105'338** | **31'107** | **1'481** | **889** |
| Abschr. Gebäude | | - | - | - |
| kalk. Zinsen Gebäude | | - | - | - |
| kalk. Zinsen Land | | - | - | - |
| **Raumkosten** | **30'737'700** | **86'100** | **4'100** | **2'460** |
| **Total Quarta** | **20'978'503** | **388'491** | **18'500** | **11'100** |
| Total Tertia-Prima | 163'609'060 | 539'964 | 25'713 | 15'428 |

| *2010: Rechnung 2009 + 1.0 % p.a. Gehälter + Sachaufwand* | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | pro Klasse | Pro Schüler/in (21) | Kantons-beitrag 60 % |
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 11'054'142 | 204'706 | 9'748 | 5'849 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'764'831 | 32'682 | 1'556 | 934 |
| **Total Gehälter Quarta** | **12'818'973** | **237'388** | **11'304** | **6'783** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 108'381'334 | 357'694 | 17'033 | 10'220 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 9'902'663 | 32'682 | 1'556 | 934 |
| Total Gehälter Tertia-Prima | 118'283'997 | 390'376 | 18'589 | 11'154 |
| Gehälter Verwaltungspersonal | 13'068'999 | 36'608 | 1'743 | 1'046 |
| **Sachaufwand** | **11'216'391** | **31'418** | **1'496** | **898** |
| **Raumkosten** | **30'737'700** | **86'100** | **4'100** | **2'460** |
| **Total Quarta** | **21'141'794** | **391'515** | **18'644** | **11'186** |
| Total Tertia-Prima | 164'984'267 | 544'503 | 25'929 | 15'557 |

| *2011: Rechnung 2009 + 1,0 % p.a. Gehälter+ Sachaufwand* | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | pro Klasse | Pro Schüler/in (21) | Kantons-beitrag 60 % |
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 11'164'684 | 206'753 | 9'845 | 5'907 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'782'479 | 33'009 | 1'572 | 943 |
| **Total Gehälter Quarta** | **12'947'163** | **239'762** | **11'417** | **6'850** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 109'465'147 | 361'271 | 17'203 | 10'322 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 10'001'690 | 33'009 | 1'572 | 943 |
| Total Gehälter Tertia-Prima | 119'466'837 | 394'280 | 18'775 | 11'265 |
| Gehälter Verwaltungspersonal | 13'199'689 | 36'974 | 1'761 | 1'056 |
| **Sachaufwand** | **11'328'555** | **31'733** | **1'511** | **907** |
| **Raumkosten** | **30'737'700** | **86'100** | **4'100** | **2'460** |
| **Total Quarta** | **21'306'718** | **394'569** | **18'789** | **11'273** |
| Total Tertia-Prima | 166'373'227 | 549'087 | 26'147 | 15'688 |

| *Basis 2012: Rechnung 2009 + 1,0% Gehälter+ Sachaufwand* | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | pro Klasse | Pro Schüler/in (21) | Kantons-beitrag 60 % |
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 11'276'330 | 208'821 | 9'944 | 5'966 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'800'304 | 33'339 | 1'588 | 953 |
| **Total Gehälter Quarta** | **13'076'635** | **242'160** | **11'531** | **6'919** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 110'559'799 | 364'884 | 17'375 | 10'425 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 10'101'707 | 33'339 | 1'588 | 953 |
| Total Gehälter Tertia-Prima | 120'661'506 | 398'223 | 18'963 | 11'378 |
| Gehälter Verwaltungspersonal | 13'331'686 | 37'344 | 1'778 | 1'067 |
| **Sachaufwand** | **11'441'841** | **32'050** | **1'526** | **916** |
| **Raumkosten** | **30'737'700** | **86'100** | **4'100** | **2'460** |
| **Total Quarta** | **21'473'291** | **397'654** | **18'936** | **11'362** |
| Total Tertia-Prima | 167'776'076 | 553'716 | 26'367 | 15'820 |

# Grundlagen

## für Berechnung Staatsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler

| ***Annahmen für Berechnungen:*** |
|---|
| 53.6 Klassen Quarta (54 Quarta-Klassen SJ 13/14 / 53 Quarta-Klassen SJ 14/15) |
| 273.7 Klassen Tertia-Prima (277 Klassen SJ 13/14 / 269 Klassen SJ 14/15) |
| 21 Schüler/innen pro Klasse |
| |

### *Basis Rechnung 2014*

| | | Pro Klasse | Pro Schüler/in | Kantons-beitrag 60 % |
|---|---|---|---|---|
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 12'086'282 | 225'490 | 10'738 | 6'443 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'737'334 | 32'413 | 1'543 | 926 |
| **Total Gehälter Quarta** | **13'823'616** | **257'903** | **12'281** | **7'369** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 97'450'361 | **356'048** | 16'955 | 10'173 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 8'873'105 | **32'419** | 1'544 | 926 |
| **Total Gehälter Tertia-Prima** | **106'323'466** | **388'467** | **18'498** | **11'099** |
| **Gehälter Verwaltungspersonal** | **11'579'291** | **35'378** | **1'685** | **1'011** |
| **Sachaufwand** | **8'259'873** | **25'236** | **1'202** | **721** |
| **Raumkosten** | **35'157'269** | **107'416** | **5'115** | **3'069** |
| **Total Quarta** | **22'830'059** | **425'934** | **20'283** | **12'170** |
| **Total Tertia-Prima** | **152'313'455** | **556'498** | **26'500** | **15'900** |

### *2015: Rechnung 2014 + 0.5 % auf Gehältern*

| | | pro Klasse | Pro Schüler/in | Kantons-beitrag 60 % |
|---|---|---|---|---|
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 12'146'713 | 226'618 | 10'791 | 6'475 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'746'021 | 32'575 | 1'551 | 931 |
| **Total Gehälter Quarta** | **13'892'735** | **259'193** | **12'343** | **7'406** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 97'937'613 | 357'828 | 17'039 | 10'224 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 8'917'470 | 32'581 | 1'551 | 931 |
| **Total Gehälter Tertia-Prima** | **106'855'083** | **390'410** | **18'591** | **11'155** |
| **Gehälter Verwaltungspersonal** | **11'637'187** | **35'555** | **1'693** | **1'016** |
| **Sachaufwand** | **8'259'873** | **25'236** | **1'202** | **721** |
| **Raumkosten** | **35'157'269** | **107'416** | **5'115** | **3'069** |
| **Total Quarta** | **22'908'659** | **427'400** | **20'352** | **12'211** |
| **Total Tertia-Prima** | **152'893'488** | **558'617** | **26'601** | **15'960** |

### *2016: Berechnung 2015 + 0.5 % auf Gehältern*

| | | pro Klasse | Pro Schüler/in | Kantons-beitrag 60 % |
|---|---|---|---|---|
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 12'207'447 | 227'751 | 10'845 | 6'507 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'754'751 | 32'738 | 1'559 | 935 |
| **Total Gehälter Quarta** | **13'962'198** | **260'489** | **12'404** | **7'443** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 98'427'301 | 359'617 | 17'125 | 10'275 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 8'962'058 | 32'744 | 1'559 | 936 |
| **Total Gehälter Tertia-Prima** | **107'389'358** | **392'362** | **18'684** | **11'210** |
| **Gehälter Verwaltungspersonal** | **11'695'373** | **35'733** | **1'702** | **1'021** |
| **Sachaufwand** | **8'259'873** | **25'236** | **1'202** | **721** |
| **Raumkosten** | **35'157'269** | **107'416** | **5'115** | **3'069** |
| **Total Quarta** | **22'987'651** | **428'874** | **20'423** | **12'254** |
| **Total Tertia-Prima** | **153'476'420** | **560'747** | **26'702** | **16'021** |

| *2017: Berechnung 2016 + 0.5% auf Gehältern* | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **pro Klasse** | **Pro Schüler/in** | **Kantons-beitrag 60 %** |
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 12'268'484 | 228'890 | 10'900 | 6'540 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'763'525 | 32'902 | 1'567 | 940 |
| **Total Gehälter Quarta** | **14'032'009** | **261'791** | **12'466** | **7'480** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 98'919'437 | 361'416 | 17'210 | 10'326 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 9'006'868 | 32'908 | 1'567 | 940 |
| **Total Gehälter Tertia-Prima** | **107'926'305** | **394'323** | **18'777** | **11'266** |
| **Gehälter Verwaltungspersonal** | **11'753'850** | **35'912** | **1'710** | **1'026** |
| **Sachaufwand** | **8'259'873** | **25'236** | **1'202** | **721** |
| **Raumkosten** | **35'157'269** | **107'416** | **5'115** | **3'069** |
| **Total Quarta** | **23'067'039** | **430'355** | **20'493** | **12'296** |
| **Total Tertia-Prima** | **154'062'268** | **562'887** | **26'804** | **16'082** |

| *2018: Berechnung 2017 + 0.5% auf Gehältern* | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **pro Klasse** | **Pro Schüler/in** | **Kantons-beitrag 60 %** |
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 12'329'827 | 230'034 | 10'954 | 6'572 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'772'343 | 33'066 | 1'575 | 945 |
| **Total Gehälter Quarta** | **14'102'169** | **263'100** | **12'529** | **7'517** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 99'414'034 | 363'223 | 17'296 | 10'378 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 9'051'902 | 33'072 | 1'575 | 945 |
| **Total Gehälter Tertia-Prima** | **108'465'937** | **396'295** | **18'871** | **11'323** |
| **Gehälter Verwaltungspersonal** | **11'812'619** | **36'091** | **1'719** | **1'031** |
| **Sachaufwand** | **8'259'873** | **25'236** | **1'202** | **721** |
| **Raumkosten** | **35'157'269** | **107'416** | **5'115** | **3'069** |
| **Total Quarta** | **23'146'823** | **431'844** | **20'564** | **12'338** |
| **Total Tertia-Prima** | **154'651'044** | **565'039** | **26'907** | **16'144** |

| *2019: Berechnung 2018 + 0.5% auf Gehältern* | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | **pro Klasse** | **Pro Schüler/in** | **Kantons-beitrag 60 %** |
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 12'391'476 | 231'184 | 11'009 | 6'605 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 1'781'204 | 33'231 | 1'582 | 949 |
| **Total Gehälter Quarta** | **14'172'680** | **264'416** | **12'591** | **7'555** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 99'911'104 | 365'039 | 17'383 | 10'430 |
| zuzüglich Ant. SA/SL/IT | 9'097'162 | 33'238 | 1'583 | 950 |
| **Total Gehälter Tertia-Prima** | **109'008'266** | **398'276** | **18'966** | **11'379** |
| **Gehälter Verwaltungspersonal** | **11'871'683** | **36'272** | **1'727** | **1'036** |
| **Sachaufwand** | **8'259'873** | **25'236** | **1'202** | **721** |
| **Raumkosten** | **35'157'269** | **107'416** | **5'115** | **3'069** |
| **Total Quarta** | **23'227'006** | **433'340** | **20'635** | **12'381** |
| **Total Tertia-Prima** | **155'242'764** | **567'200** | **27'010** | **16'206** |

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 736/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Geschäftsnummer: | 696860 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Bewilligung Staatsbeiträge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 an private Gymnasien (Freies Gymnasium Bern, Campus Muristalden AG, NMS Bern). Objektkredit**

## 1 Gegenstand

Die gymnasialen Bildungsgänge des Freien Gymnasiums Bern, der Campus Muristalden AG und der Neuen Mittelschule Bern werden mit Staatsbeiträgen unterstützt. Damit die Schulen eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen können, wird der Kredit für einen Zeitraum von vier Jahren beantragt. Der Leistungsvertrag mit den Schulen wird ebenfalls für diese Dauer abgeschlossen.

Die Ausgaben für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 wurden mit Beschluss Nr. 0014 des Grossen Rates vom 12. Januar 2011 bewilligt. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen nun die Ausgaben vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 genehmigt werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 2, 49, 51 und 52 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 62, 63 und 67 bis 69 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

## 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG).

## 4 Massgebende Kreditsumme

| Rechnungsjahr | Kreditsumme (Kostendach) CHF |
|---|---|
| 2016 | 9‘896‘430.00 |
| 2017 | 9‘936‘015.00 |
| 2018 | 9‘975‘759.00 |
| 2019 | 10‘015‘662.00 |

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Voranschlag bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

*Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung*

Voraussichtliche Ausgaben:

| Rechnungsjahr | Funktionsbereich | Konto | Kreditsumme CHF |
|---|---|---|---|
| 2016 | 14636 | 365000 | 3’298’810.00 |
| | 14643 | 365000 | 3’298’810.00 |
| | 14644 | 365000 | 3’298’810.00 |
| 2017 | 14636 | 365000 | 3’312’005.00 |
| | 14643 | 365000 | 3’312’005.00 |
| | 14644 | 365000 | 3’312’005.00 |
| 2018 | 14636 | 365000 | 3’325’253.00 |
| | 14643 | 365000 | 3’325’253.00 |
| | 14644 | 365000 | 3’325’253.00 |
| 2019 | 14636 | 365000 | 3’338’554.00 |
| | 14643 | 365000 | 3’338’554.00 |
| | 14644 | 365000 | 3’338’554.00 |

## 6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- RRB Nr. 0014 inkl. Vortrag vom 12. Januar 2011

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 696883
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Bewilligung Staatsbeiträge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 an private Gymnasien (Freies Gymnasium Bern, Campus Muristalden AG, NMS Bern). Objektkredit**

Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ..... 1**

**2 Rechtsgrundlagen ..... 2**

**3 Beschreibung des Geschäfts ..... 2**

**4 Auswirkungen auf Finanzen ..... 3**

4.1 Kantonale Kosten ..... 3

4.2 Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler ..... 4

4.3 Kostendächer ..... 6

**5 Finanzreferendum ..... 7**

**6 Antrag ..... 7**

## 1 Zusammenfassung

Das Freie Gymnasium Bern (FG), die Campus Muristalden AG (Muristalden) sowie die NMS Bern (NMS) erhalten für ihre gymnasialen Bildungsgänge Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu den Zielen, zur Qualitätssicherung und –entwicklung, zum Reporting / Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag mit der jeweiligen Schule festgehalten.

Die Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 wurden mit Beschluss Nr. 0014 des Grossen Rates vom 12. Januar 2011 bewilligt. Um den Schulen eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 genehmigt werden. Die Leistungsverträge werden für dieselbe Dauer abgeschlossen.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 2, 49, 51 und 52 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 62, 63 und 67 bis 69 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 des Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

## 3 Beschreibung des Geschäfts

Gemäss Art. 49 MiSG kann der Kanton Bern an private Schulen mit anerkannten Abschlüssen Beiträge ausrichten. Die Beiträge erfolgen pauschal pro Schüler und Schülerin mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern. Aktuell leistet der Kanton solche Staatsbeiträge an die gymnasialen Bildungsgänge des FG, des Muristaldens sowie der NMS.

Die Steuerung der Bildungsangebote von privaten Anbietern, welche Staatsbeiträge erhalten, erfolgt mit Leistungsverträgen. Inhaltlich sind die Leistungsverträge vergleichbar mit den Leistungsvereinbarungen der kantonalen Schulen. Sie enthalten Angaben zu folgenden Punkten:

- Vertragspartnerinnen und -partner,
- Geltungsdauer und Auflösungsmodalitäten,
- Art und Umfang des Leistungsangebots,
- Leistungs- und Wirkungsziele,
- Lektionentafel und Organisation der Bildungsgänge,
- Vorgaben zur Rechnungsführung,
- Finanzierungsmodalitäten,
- minimale Standards zur Qualität und Evaluation,
- Inhalt und Umfang des Reportings und des Controllings,
- Art und Umfang der Datenerhebung und
- die Regelung der Verantwortlichkeiten.

Der Maturitätsabschluss von privaten Mittelschulen findet unter Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission statt. Es müssen die gleichen Vorgaben eingehalten werden wie bei den kantonalen Schulen. Somit werden die kantonalen Prüfungsbedingungen und die Qualitätsanforderungen erfüllt und der Maturitätsabschluss ist schweizerisch anerkannt. Weiter gelten für die anerkannten gymnasialen Bildungsgänge privater Anbieter die kantonalen Vorgaben zum Qualitätsmanagement, zu den Wirkungs- und Leistungszielen sowie die Ziele gemäss kantonalem Lehrplan.

Durch Staatsbeiträge an private Anbieter wird das Budget der öffentlichen Hand insofern entlastet, als für Maturandinnen und Maturanden lediglich 60% der Kosten der entsprechenden kantonalen Bildungsangebote geleistet werden. Würden diese Angebote nicht bestehen, würde ein erheblicher Teil der heutigen Schülerinnen und Schüler in privaten Bildungsgängen die

gymnasiale Ausbildung in kantonalen Gymnasien zu den vollen Kosten absolvieren. Ohne Staatsbeitrag wären die privaten Schulen in ihrer Existenz gefährdet.

## 4 Auswirkungen auf Finanzen

### 4.1 Kantonale Kosten

Basis für die Berechnung der Staatsbeiträge vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 bilden die kantonalen Kosten 2014. Die Gehälter der Lehrkräfte enthalten hauptsächlich die Aufwendungen für die unterrichteten Lektionen. Die unterschiedlichen Pflichtlektionenzahlen der Lehrkräfte auf der Stufe Quarta bzw. den Stufen Tertia-Prima führen zu unterschiedlichen Kosten für die Quarta einerseits und für die Tertia-Prima andererseits. Deshalb werden die Kosten nach Stufen getrennt aufgeführt. Im Vergleich zur Berechnung der kantonalen Kosten 2009, welche als Basis für die Berechnung der Staatsbeiträge vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 verwendet wurden, wird die folgende Entwicklung sichtbar:

| | 2009 | 2014 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| Gehälter Lehrkräfte Kantonale Quarten | 10‘944‘695 | 12'086'282 | +1‘141‘587 |
| zuzüglich Ant. Schulleitungs- / Schulpool | 1‘747‘358 | 1'737'334 | -10‘024 |
| **Total Gehälter Quarta** | **12‘692‘053** | **13'823'616** | **+1‘131‘563** |
| Gehälter Lehrkräfte Tertia-Prima | 107‘308‘251 | 97'450'361 | -9‘857‘890 |
| zuzüglich Ant. Schulleitungs- / Schulpool | 9‘804‘617 | 8'873'105 | -931‘512 |
| **Total Gehälter Tertia-Prima** | **117‘112‘869** | **106'323'466** | **-10‘789‘403** |
| **Gehälter Verwaltungspersonal** | **12‘939‘603** | **11'579'291** | **-1‘360‘312** |
| **Sachaufwand** | **11‘105‘338** | **8'259'873** | **-2‘845‘465** |
| **Raumkosten** | **30‘737‘700** | **35'157'269** | **+4‘419‘569** |
| **Total Quarta** | **20‘978‘503** | **22’830'059** | **+1‘851‘556** |
| **Total Tertia-Prima** | **163‘609‘060** | **152'313'455** | **-11‘295‘605** |

Die Kostenveränderungen können wie folgt erklärt werden:

*Gehälter Quarta bis Prima*
In den Gehaltskosten Quarta bis Prima sind die Gehälter der Lehrkräfte zuzüglich des Anteils aus dem Schulleitungs- und Schulpool enthalten. Bei der Zunahme der Gehälter auf der Stufe Quarta handelt es sich nicht um eine eigentliche Zunahme. Aufgrund einer unvollständigen Codierung bei den Pensenmeldungen wurden im Jahr 2009 Kosten der Stufe Quarta der Stufe Tertia-Prima belastet. Effektiv hätten die Gehaltskosten Quarta 2009 rund CHF 11.9 Mio. entsprochen und wären somit in etwa gleich hoch ausgefallen wie im Jahr 2014. Dies deckt sich auch mit der Tatsache, dass im 2009 und im 2014 gleich viele Klassen auf Stufe Quarta eröffnet wurden. Die Reduktion der Gehälter auf den Stufen Tertia-Prima ist neben dem obigen Effekt auf die Schliessung von rund 30 gymnasialen Klassen in diesem Zeitraum infolge des demografischen Wandels und die Bildung von grösseren Klassen zurückzuführen.

*Gehälter Verwaltungspersonal*
Der Rückgang bei den Gehaltskosten des Verwaltungspersonals ist insbesondere auf eine

Neuorganisation beim Gymnasium Oberaargau zurückzuführen, bei welchem ein Teil des Verwaltungspersonals neu bei der Berufsfachschule geführt wird. Die Berufsfachschule stellt im Gegenzug Rechnung an das Gymnasium für diese erbrachten Dienstleistungen, welche unter den Sachkosten belastet wird.

*Sachaufwand*
Da aufgrund des Steuerungsmodells bei den Mittelschulen der Sachaufwand von der Anzahl Schülerinnen und Schülern abhängig ist, hat der demografische Wandel, das heisst, die Abnahme der Schülerzahlen, eine direkte Auswirkung auf die Höhe des für den Sachaufwand zur Verfügung stehenden Budgets. Im vorliegenden Fall können daher ein Teil der Einsparungen auf den demografischen Wandel zurückgeführt werden. Zudem wurden die Baurechtszinse von der Rechnung der Erziehungsdirektion in die Rechnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion transferiert und die Aufwendungen für den baulichen Unterhalt wurden im Gegensatz zur Berechnung im Jahr 2009 im Sachaufwand nicht mehr berücksichtigt, da diese Kosten in den Raumkosten bereits enthalten sind. Die weitere Aufwandminderung ist insbesondere auf die in den letzten Jahren umgesetzten Sparmassnahmen, die tieferen Nutzungsgebühren für die städtischen Sporthallen in Thun infolge des Neubaus der kantonalen Sporthalle sowie den sehr umsichtigen Umgang mit den vorhandenen Mitteln durch die Mittelschulen zurückzuführen. Diese Faktoren haben die oben beschriebene buchhalterische Verlagerung beim Gymnasium Oberaargau vom Verwaltungspersonal zum Sachaufwand mehr als kompensiert.

*Raumkosten*
Die Kalkulation der Raumkosten erfolgt über die Standardkosten. Diese Kosten berücksichtigen analog zur Berechnung im GRB 0014/2011 sämtliche Kapital-, Abschreibungs-, Unterhalts- und Landkosten. Die Standardkosten werden halbjährlich anhand des Baukostenindex indexiert.
Die Zunahme bei den Raumkosten ist insbesondere auf folgende Punkte zurückzuführen:
- Zusätzliche Schulraumfläche beim Gymnasium Burgdorf (Pavillon)
- Zusätzliche Schulraumfläche beim Gymnasium Hofwil (Pavillon)
- Zusätzliche Schulraumfläche beim Gymnasium Thun
- Neue 3-fach-Turnhalle beim Gymnasium Thun
- Zunahme des Baupreisindex von 122.0 (2009) auf 124.3 (2014)

Die zusätzliche Schulraumfläche war trotz abnehmenden Schülerzahlen notwendig, da bei den betroffenen Gymnasien die vorhandene Schulraumfläche nicht ausreichend war, um bei den bestehenden und zukünftigen Schülerzahlen eine gymnasiale Bildung, welche den Qualitätsanforderungen des Kantons entspricht, gewährleisten zu können. Die neue 3-fach-Turnhalle in Thun wird benötigt, um den obligatorischen Sportunterricht durchführen zu können. Trotz dieser zusätzlichen Sporthalle muss heute immer noch ein Teil des Sportunterrichts in Thun in städtischen Hallen durchgeführt werden. Die Kosten für die Nutzung der städtischen Hallen konnten aber reduziert werden, wodurch die Sachkosten gesunken sind (siehe Ausführungen oben).

### 4.2 Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler

Basierend auf den kantonalen Kosten sowie unter Berücksichtigung der effektiven Klassenzahlen im jeweiligen Jahr und einer Schülerzahl von 21 Schülerinnen und Schülern pro Klasse – was in etwa den effektiven Schülerzahlen pro Klasse entspricht - wurden die kantonalen Kosten und in einem weiteren Schritt die Staatsbeiträge pro Schüler/in von 60% der kantona-

len Kosten berechnet. Die detaillierte Berechnung der Kosten kann der Beilage zum Vortrag „Grundlagen für Berechnung Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler“ entnommen werden.

| | **2009** | | **2014** | |
|---|---|---|---|---|
| | Kantonale Kosten | davon 60% (Basis für Staatsbeitrags-festlegung) | Kantonale Kosten | davon 60% (Basis für Staatsbeitrags-festlegung) |
| Pro Schüler/in Stufe Quarta | 18‘500 | 11‘100 | 20‘283 | 12‘170 |
| Pro Schüler/in Stufen Tertia-Prima | 25‘713 | 15‘428 | 26‘500 | 15‘900 |

Die Zunahme der Basis zur Festlegung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler trotz gesunkener kantonaler Gesamtkosten ist darauf zurück zu führen, dass die Kosten nicht im gleichen Verhältnis zur Klassenzahl gesunken sind. Dieser Umstand ist auf die Gehaltsmassnahmen des Kantons und insbesondere auf die gestiegenen Raumkosten zurückzuführen. Ohne Raumkosten wären die kantonalen Kosten pro Schüler/in zwischen den Jahren 2009 und 2014 auf der Stufe Quarta lediglich von CHF 14‘400 auf 15‘168 gestiegen (siehe Begründung unter Ziffer 4.1). Auf den Stufen Tertia-Prima wären sie sogar von CHF 21‘613 auf CHF 21‘385 gesunken.

Für die Festlegung der Staatsbeiträge pro Schüler/in wird mit einer Zunahme der Gehaltskosten um jährlich 0.5% gerechnet. Hierbei handelt es sich um eine pauschal festgelegte Wachstumsrate. Es soll so der Kostensteigerung durch den vorgesehenen Gehaltsaufstieg, die Mehrkosten im Rahmen der Sanierung der Pensionskasse, aber auch die Kostenminderung durch die in den kommenden Jahren umzusetzenden Sparmassnahmen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung bei den Mittelschulen Rechnung getragen werden. Die detaillierte Berechnung der Tarifentwicklung kann der Beilage zum Vortrag „Grundlagen für Berechnung Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler“ entnommen werden. Es ergeben sich die folgenden Staatsbeiträge für die Jahre 2016 bis 2019:

| **Staatsbeitrag** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** |
|---|---|---|---|---|
| **Pro Schüler/in Stufe Quarta** | 12‘254 | 12‘296 | 12‘338 | 12‘381 |
| **Pro Schüler/in Stufen Tertia-Prima** | 16‘021 | 16‘082 | 16‘144 | 16‘206 |

### 4.3 Kostendächer

Die Kostendächer wurden gemäss Beschluss Nr. 0014 des Grossen Rates vom 12. Januar 2011 wie folgt festgelegt:

| **2012** | **2013** | **2014** | **2015** |
|---|---|---|---|
| 10‘590‘000 | 10‘677‘000 | 10‘767‘000 | 10‘857‘000 |

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung wurde beschlossen, dass die privaten Mittelschulen einen Sparbeitrag in der Höhe von CHF 1 Mio. pro Jahr leisten müssen. Die Kostendächer für die Jahre 2014 und 2015 wurden deshalb in der Folge auf folgende Beträge gesenkt:

| **2014** | **2015** |
|---|---|
| 9‘767‘001 | 9‘857‘001 |

Die Senkung der Kostendächer um diesen Sparbeitrag bei gleichzeitiger Beibehaltung der Staatsbeiträge pro Schülerin bzw. Schüler hatte zur Folge, dass die privaten Gymnasien für rund 65 Schülerinnen und Schüler weniger, als dies bei der ursprünglichen Berechnung des Kostendaches vorgesehen war, Subventionsbeiträge erhielten. Die Kostendächer der Jahre 2012 bzw. 2013 wurden um rund CHF 760‘000.00 bzw. CHF 800‘000.00 nicht ausgeschöpft. Im Jahr 2014 konnten nun erstmals beantragte Staatsbeiträge in der Höhe von total rund CHF 320‘000.00 nicht ausbezahlt werden, da das Kostendach infolge der Kürzung vollständig aufgebraucht war.

Ausgehend von den neuen, tieferen Kostendächern, d. h. den tieferen subventionsberechtigten Schülerzahlen und unter Berücksichtigung der kantonalen Kosten 2014 zzgl. der Steigerung der Gehaltskosten um 0.5% pro Jahr in den Folgejahren werden die Kostendächer für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 wie folgt festgelegt.

| | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** |
|---|---|---|---|---|
| FG | 3’298’810.00 | 3’312’005.00 | 3’325’253.00 | 3’338’554.00 |
| Muristalden | 3’298’810.00 | 3’312’005.00 | 3’325’253.00 | 3’338’554.00 |
| NMS | 3’298’810.00 | 3’312’005.00 | 3’325’253.00 | 3’338’554.00 |
| **Total** | **9‘896‘430.00** | **9‘936‘015.00** | **9‘975‘759.00** | **10‘015‘662.00** |

Die an die einzelnen Schulen auszurichtenden konkreten Staatsbeiträge im Rahmen des Kos-

tendachs ergeben sich aus der effektiven Anzahl Schüler/innen in jeder Schule multipliziert mit den Pro-Kopf-Tarifen gemäss Ziffer 4.2 des Vortrags.

Das Kostendach wird pro Jahr festgelegt. Schöpfen eine oder zwei Schulen den Betrag gemäss dieser Tabelle aufgrund geringerer Schülerzahlen nicht aus, so steht der nicht ausbezahlte Betrag der anderen Schule bzw. den anderen Schulen zur Verfügung, falls deren Schülerinnen- und Schülerzahlen dies erfordern. Wird der pro Jahr festgelegte Betrag gesamthaft gesehen nicht ausgeschöpft, verfällt die Differenz und kann nicht auf das nächste Jahr übertragen werden. Die Änderung gegenüber dem Beschluss Nr. 0014/2011 des Grossen Rates, dass ein nicht ausgeschöpftes Kostendach im Folgejahr nicht mehr bezogen werden kann, hat sich aufgedrängt, da es nicht möglich war, den nicht ausgeschöpften Budgetbetrag auf das nächste Jahr zu übertragen bzw. hierfür Rückstellungen zu bilden. Somit hätte eine Ausschöpfung des Kostendaches im Folgejahr dazu geführt, dass das Budget überschritten worden wäre.

## 5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1).

## 6 Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.

Beilage

- Grundlagen für Berechnung Staatsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 027-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.76 |
| Eingereicht am: | 20.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Ja |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | FDP (Kohler, Spiegel b. Bern) (Sprecher/in)<br>FDP (Haas, Bern) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 754/2015 vom 17. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>Ziffer 1: Ablehnung<br>Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung<br>Ziffer 3: Ablehnung |

## Zum Erhalt der medizinischen Grundversorgung braucht es neue Modelle in der Ärzteausbildung und eine Neuevaluation des Numerus clausus

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit der Universität Bern und den Spitälern neue Modelle in der Ärzteausbildung auszuarbeiten, die dem Ärztemangel in der medizinischen Grundversorgung entgegenwirken. Dazu gehören die Neuevaluation des Numerus clausus, die Festlegung bzw. Erhöhung der Anzahl Studienplätze in Humanmedizin sowie auch eine Vorgabe, *wie viele* und *welche* Fachärzte in Zukunft benötigt werden und somit durch die Universität und die Spitäler aus- und weitergebildet werden sollen.

2. Es sind zudem Anreize auszuarbeiten, damit sich mehr zukünftige Ärztinnen und Ärzte während des Studiums für eine Karriere als Hausärztin und Hausarzt entscheiden.

3. Entsprechende Änderungen im Universitätsgesetz sind vorzunehmen und die Universität mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.

Begründung:

Der zunehmende Mangel von Ärztinnen und Ärzten in der Hausarztmedizin ist unbestritten und verlangt Massnahmen bereits auf Stufe der universitären Ausbildung. Da die Erhöhung der Stu-

dienplätze in Humanmedizin den Nachwuchs in der Hausarztmedizin alleine nicht sichern kann, erfordert es zusätzliche Anpassungen am Medizinstudium, damit mehr Studentinnen und Studenten nach Studienabschluss die Weiterbildung in diesem Fachbereich auch wirklich aufnehmen. Viele der frei praktizierenden Grundversorger gehen in den nächsten Jahren in den Ruhestand, Nachfolger sind dringend notwendig. Zudem wird die Rekrutierung von deutschen Ärztinnen und Ärzten immer schwieriger. Ein drohender Mangel von Fachärzten in anderen Fachbereichen soll ebenso in die Überlegungen mit aufgenommen werden.

Der Numerus clausus wurde vor vielen Jahren auf Grund eines Ärzteüberschusses eingeführt. Aktuell besteht jedoch in einzelnen medizinischen Fachbereichen ein Ärztemangel. Die mittlerweile angebotenen kommerziellen Trainingsseminare machen den Selektionsprozess mit dem Numerus clausus zudem fragwürdig, da anders als zum Beispiel eine Fahrprüfung eben gerade nicht Erlerntes oder Antrainiertes geprüft werden sollte, sondern die grundsätzliche Eignung eines Arztanwärters als Arzt erfolgreich tätig zu sein.

Die welschen Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg verzichten ganz darauf. Die Selektion erfolgt dort in den ersten Semestern.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Ziffern der Motion wie folgt Stellung:

**1. Neue Modelle in der Ärzteausbildung, Neuevaluation des Numerus Clausus, Erhöhung der Anzahl Studienplätze in Humanmedizin, Vorgabe der Anzahl und der Art der Fachärzte**

**1 a Neue Modelle in der Ärzteausbildung**

Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen, zusammen mit der Universität Bern und den Spitälern neue Modelle in der Ärzteausbildung auszuarbeiten, die dem Ärztemangel in der medizinischen Grundversorgung entgegenwirken.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass neue Modelle in der ärztlichen Grundversorgung entwickelt werden müssen. Auf kantonaler Ebene ist der Handlungsspielraum indessen sehr begrenzt und es muss aus der Sicht des Regierungsrates ein gesamtschweizerischer Ansatz gewählt werden. Die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt ist im Bundesgesetz über die Medizinalberufe (MedBG) massgeblich geregelt. Zudem erfolgt die Ausbildung in zwei Teilen: Neben der universitären Ausbildung bis zum Staatsexamen ist vor allem die fachärztliche Weiterbildung die für den Berufseinstieg entscheidende Ausbildung. Letztere liegt im Verantwortungsbereich der in der FMH (Foederatio Medicorum Helveticorum) zusammengefassten Fachverbände.

Neue Ausbildungsmodelle sind allerdings nur ein Element, um einem möglichen Ärztemangel in der medizinischen Grundversorgung entgegenzuwirken. Für die Berufswahl, die Wahl der Spezialisierung innerhalb der medizinischen Berufe sowie für den Verbleib im Beruf sind zahlreiche weitere Faktoren relevant, beispielsweise Image und Status des Berufsstandes, Arbeitszeiten und Vereinbarkeit mit Familienaufgaben, der Arbeitsort oder die Entlöhnung.

Im Mai 2014 wurde der Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zur Hausarztmedizin“) angenommen: Der Bund kann nun einheitliche Anforderungen für die Abschlüsse der Gesundheitsfachpersonen festlegen und gezielt

auf deren Aus- und Weiterbildung Einfluss nehmen. Zudem kann er im Bedarfsfall für die ganze Schweiz einheitliche Regeln für die Berufsausübung erlassen. Der neue Verfassungsartikel gibt dem Bund ausserdem den Auftrag, die Leistungen der Hausärztinnen und Hausärzte angemessen abzugelten. In der Folge wurden auf Bundesebene verschiedene Massnahmen getroffen, um die Hausarztmedizin zu stärken (Anpassung des Medizinalberufegesetzes, Anpassung der TARMED-Tarife). Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass durch diese Massnahmen die Attraktivität der entsprechenden Berufe in der ärztlichen Grundversorgung erhöht werden kann.

Bezüglich der Ausbildung ist auf gesamtschweizerischer Ebene die Diskussion über eine Erneuerung der universitären Ärzteausbildung im Gange. Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) wurde 2010 beauftragt, die bevorstehenden Herausforderungen im Bereich der universitären Ärzteausbildung unter dem Gesichtspunkt der Bildungspolitik zu prüfen. Ein erster Bericht der SUK liegt vor, wird aber von den zahlreichen Akteuren noch sehr kontrovers diskutiert. Mittlerweile wurden die Aufgaben der SUK in den Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) überführt. Dieses gemeinsame Organ von Bund und Kantonen, in welchem Bern durch den Erziehungsdirektor vertreten ist, wird der Frage der Ärzteausbildung bei der Ausarbeitung der „Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020“ (BFI-Botschaft 2017-2020) besondere Priorität beimessen.

## 1 b Neuevaluation des Numerus Clausus

Die Einführung der Zulassungsbeschränkungen war keine Massnahme zur Regelung der Ärztedichte, sondern eine Massnahme zur Sicherung der Ausbildungsqualität. Für das Medizinstudium sind namentlich Ausbildungslabors sowie Plätze für die klinische Praxisausbildung erforderlich. Die Qualität der Ausbildung ist nur zu gewährleisten, indem diese Ausbildungsplätze für alle Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat hat sich daher wiederholt für eine Beibehaltung der Studienplatzbeschränkung für das Medizinstudium ausgesprochen und hält an dieser Beurteilung fest. Selbst bei einer markanten Aufstockung der Anzahl Studienplätze in Humanmedizin dürfte es kaum realistisch sein, ohne Studienplatzbeschränkung die Qualität zu gewährleisten.
In diesem Rahmen hält der Regierungsrat den heute praktizierten Eignungstest EMS (Eignungstests für das Medizinstudium) nach wie vor für den besten Weg, um die rechtsgleiche Behandlung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter gewährleisten zu können. Der Test prüft die Befähigung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter, erfolgreich ein Medizinstudium zu absolvieren. Seit der Einführung des EMS hat an den vier Universitäten, welche ihn für die Studienplatzzuteilung anwenden, die Quote der Studienmisserfolge deutlich abgenommen. Der Test macht demnach eine gültige Aussage über das Potential zum Studienerfolg. Vgl. dazu im Übrigen die ausführliche Antwort des Regierungsrates auf die Motion 041-2013 (Blaser, SP).

## 1 c Erhöhung der Anzahl Studienplätze in Humanmedizin

Der Motionär verlangt zudem in Ziffer 1 der Motion eine Festlegung bzw. Erhöhung der Anzahl Studienplätze in Humanmedizin.

An den fünf Medizinischen Fakultäten der Schweiz, die eine vollständige Ausbildung in Humanmedizin anbieten (Basel, Bern, Zürich, Genf, Lausanne) wurden die Ausbildungskapazitäten seit 2006 mehrfach gesteigert. Die Universitäten mit Zulassungsbeschränkung haben ihre Studienplatzkapazitäten seit 2006 bis zum Jahr 2014 um 31% (von 546 auf 713 Studienplätze im

2013/2014) erhöht, wobei für das Studienjahr 2014/2015 von einigen Universitäten eine weitere Erhöhung vorgenommen wurde. Die Zahl der erteilten Diplome in Humanmedizin steigt gesamtschweizerisch bereits. Wurden 2006 insgesamt 611 Diplome in Humanmedizin verliehen, waren es gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Jahr 2014 bereits 861.

Auch der Kanton Bern hat einen namhaften Beitrag zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten geleistet. An der Universität Bern wurde die Anzahl der Ausbildungsplätze des ersten Studienjahres gesamthaft von ursprünglich 125 auf 220 (+76%) und diejenige der Klinikplätze von 160 auf 200 (+ 25%) erhöht.
Für die letzte Aufstockung auf das Studienjahr 2014/15 hin (um 40 Studienplätze) tätigte die Universität einmalige Investitionen von CHF 0.7 Mio. Zudem rechnet sie ab dem Jahr 2017 mit wiederkehrenden Kosten von CHF 2.7 Mio., wenn der Vollausbau abgeschlossen ist.

Eine weitere Erhöhung der Anzahl Studienplätze an der Universität Bern ist heute schon allein wegen der begrenzten Klinikplätze nicht möglich. Hier müssten Lösungen gefunden werden. Es müssten beispielsweise zusätzliche Klinikplätze in anderen Kantonen eingekauft werden. Der finanzielle Zusatzaufwand für eine weitere Erhöhung der Ausbildungsplätze wäre zudem aufgrund der Skaleneffekte sehr hoch und der entsprechende Betrag (in zweistelliger Millionenhöhe) müsste an anderer Stelle im Kanton eingespart werden, was zu zahlreichen weiteren Schwierigkeiten führt.

Die Kantone mit einer Medizinischen Fakultät, auch der Kanton Bern, haben sich angesichts ihrer bereits geleisteten grossen Anstrengungen zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten in einem Brief an den Bundesrat gewandt. Sofern auf Bundesebene eine weitere Erhöhung der Ausbildungskapazitäten gefordert wird, muss sich der Bund finanziell an den Kosten beteiligen. In diesem Rahmen hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, das Thema „Konsolidierung und Ausbau von Lehre und Forschung in der Humanmedizin“ schwerpunktmässig in die BFI-Botschaft 2017-2020 aufzunehmen. Es wird auf Bundesebene insbesondere darum gehen, die Universitäten in ihrer Priorisierung der Lehre weiter zu unterstützen. Dabei prüft der Bundesrat die Möglichkeit von anreizorientierten Mitteln über projektgebundene Beiträge. Die Diskussion zu diesem Thema wurde im Rahmen der ersten Sitzung der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) am 26. Februar 2015 begonnen. Der Austausch soll in den nächsten Monaten in den verschiedenen Gremien der SHK (Präsidium, Fachkonferenz, Hochschulrat) weitergeführt und vertieft werden. Vorgesehen ist auch die Einsetzung eines Ausschusses Medizin der SHK, welcher die Akteure des Bildungswesens und des Gesundheitswesens bei der Lösungssuche zusammenführen soll.

Gleichzeitig besteht zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich Einigkeit, dass es nicht genügt, dem Ärztemangel alleine mit einer Erhöhung der Anzahl Studienplätze zu begegnen. Es braucht eine gesamtheitliche Herangehensweise, die neben den Ausbildungsplätzen für die Medizin auch weitere Elemente einbezieht, so etwa die bessere Ausschöpfung des ausgebildeten Fachkräftepotentials im Gesundheitswesen und die Erhöhung der Produktivität im Gesundheitssektor.

### 1 d Vorgabe, wie viele und welche Fachärzte in Zukunft benötigt werden und somit durch die Universität und die Spitäler aus- und weitergebildet werden sollen

Der Regierungsrat spricht sich zum aktuellen Zeitpunkt gegen Vorgaben über die Anzahl und Art der Fachärztinnen und Fachärzte aus, die an der Universität ausgebildet werden sollen und An-

schliessend eine Weiterbildung absolvieren dürfen. Er verweist zur Begründung auf seine Ausführungen zur Entwicklung neuer Modelle in der ärztlichen Grundversorgung (Ziffer 1 a).

## 2. Anreize, damit sich mehr zukünftige Ärztinnen und Ärzte während des Studiums für eine Karriere als Hausärztin und Hausarzt entscheiden

Die Universität Bern hat bereits massgebliche Anreize geschaffen, um den entsprechenden Beruf zu stärken: Bereits im Jahr 2007 wurde durch die Medizinische Fakultät zusammen mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin ein Hausarzt-Lehrsystem eingeführt. Bereits ab dem 1. Studienjahr finden obligatorische Praktika in Hausarztpraxen statt. Im ersten bis dritten Studienjahr sind gesamthaft 12 Arbeitstage in einer Hausarztpraxis zu absolvieren, im vierten Studienjahr 15 Arbeitstage. Das Hausarzt-Lehrsystem erstreckt sich über die Studienjahre 1 bis 4 (Bachelorstudium und erstes Jahr Masterstudium). Ziel ist der kontinuierliche Kontakt zu einer Lehrärztin oder einem Lehrarzt, um das Interesse der Studierenden an der Grundversorgung zu fördern. Auch soll dadurch eine Mentorbeziehung zu einer Hausärztin oder einem Hausarzt ermöglicht werden. Im 6. Studienjahr kann fakultativ ein weiteres Praktikum in einer Hausarztpraxis absolviert werden, das ein bis drei Monate dauert. Im Dezember 2014 hat die Universität Bern zudem eine Professur für Hausarztmedizin geschaffen, die am Institut für Hausarztmedizin angesiedelt ist. Mit dieser Professur soll die Hausarztmedizin in Bern akademisch besser verankert sowie die Lehre und patientenzentrierte klinische Forschung auf internationalem Niveau gestärkt werden. Damit soll das Fundament der Hausarztmedizin weiter gefestigt und die Attraktivität dieses Berufes – gerade mit Blick auf den Hausarztmangel – für werdende Ärztinnen und Ärzte erhöht werden.
Aufgrund dieser vorbildlichen Ausgangslage für den Kanton Bern möchte der Regierungsrat zunächst die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene abwarten, bevor er weitere Anreize in die Wege leitet.

## 3. Entsprechende Änderungen im Universitätsgesetz, Ausstattung der Universität mit den entsprechenden finanziellen Mitteln

Schliesslich fordert der Motionär in Ziffer 3 der Motion eine Änderung des Universitätsgesetzes und die Ausstattung der Universität mit den entsprechenden finanziellen Mitteln.
Eine Änderung des Universitätsgesetzes ist aus der Sicht des Regierungsrates insofern abzulehnen, als eine Abkehr von den Zulassungsbeschränkungen für das Medizinstudium aufgrund der heutigen Ausgangslage nicht empfohlen werden kann.
Eine Ausstattung der Universität mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zur Ausbildung von zusätzlichen Studierenden ist aufgrund der Finanzlage des Kantons nicht ohne weiteres möglich und wäre im Lichte der gesamtschweizerischen Bestrebungen verfrüht.

Der Regierungsrat empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 025-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.75 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Näf (Muri, SP) (Sprecher/in)<br>Gasser (Bévilard, PSA) |
| Weitere Unterschriften: | 19 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 857/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Bildungsfonds - Sparen für die Bildung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Gesetzesvorschlag zur Schaffung eines Bildungsfonds zu unterbreiten. Er berücksichtigt dabei folgende Eckpunkte:

1. Der Bildungsfonds darf nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zu Lasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden.

2. Mittel aus dem Bildungsfonds können eingesetzt werden,
   a) für die längerfristige Sicherung der Finanzierung der staatlichen Bildungsangebote bzw. zur Vermeidung von Abbaumassnahmen in der Bildung aufgrund einer schwierigen Situation der Kantonsfinanzen
   b) für neue Infrastrukturprojekte staatlicher Bildungsinstitutionen
   c) für zusätzliche Bildungsangebote, die das volkswirtschaftliche Potential des Kantons verbessern

3. Über die Verwendung der Fondsmittel beschliesst der Grosse Rat.

Begründung:

Die finanzielle Situation des Kantons hat in den letzten Jahren zum Abbau in der Bildung geführt, obschon weitgehend Einigkeit über deren Bedeutung besteht und die Massnahmen bedauert

wurden. Ein weitergehender Abbau in der Bildung auf Kosten der Zukunft des Kantons soll verhindert werden. Ebenso wichtig für den Bildungskanton Bern sind Investitionen in die Infrastruktur der Bildungsinstitutionen und die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Bildungsangebote finanzieren zu können. Sie sollen zur Versorgung der Berner Wirtschaft mit gut qualifizierten Fachkräften beitragen. Beispiele sind der geplante Fachhochschulcampus in Biel oder Projekte im Bereich der Gesundheitsberufe. Mit einem neuen Fonds kann es dem Kanton Bern gelingen, seine Bildungsinstitutionen trotz einer restriktiven Schuldenbremse für eine starke wirtschaftliche Zukunft fit zu erhalten und nicht den Gefahren finanzpolitischer Konjunkturschwankungen auszusetzen.

**Antwort des Regierungsrates**

Die Bildung hat im Kanton Bern einen hohen Stellenwert. Der Regierungsrat hat sich deshalb auch in den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik zum Ziel gesetzt, die Bildung zu stärken. Das bernische Bildungssystem soll dabei weiter konsolidiert werden. Zentral sind dabei die finanzielle Stabilität der Bildungsinstitutionen, die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Gestaltungsspielräumen. Das Gewicht soll gemäss Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 verstärkt auf der Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts gelegt werden.

Stabile Rahmenbedingungen sind dabei letztlich ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Bildungswesens. Mit den in den letzten Jahren im Rahmen von Sparpaketen vorgenommenen Mittelreduktionen wurde in der Bildung die «rote Linie» erreicht. Nur wenn hier die Beiträge nicht weiter sinken, ist es möglich, das heutige Bildungsangebot und die heutige Bildungsqualität langfristig zu halten.

Dem trägt der Regierungsrat auch im Rahmen der finanzpolitischen Debatten entsprechend Rechnung und ist bestrebt, kurzfristige Schwankungen zu verhindern. Gleichzeitig gilt es aber auch, die Schuldenbremse zu beachten. Wenn deshalb in den letzten Jahren Kürzungen notwendig waren, war es der Regierung ein Anliegen, dass diese bildungspolitisch vertretbar sind und vor allem keine Hüst- und Hottpolitik darstellen. Trotz der finanzpolitisch schwierigen Voraussetzungen der letzten Jahre, ist es dem Regierungsrat dank der Revision des Lehreranstellungsgesetzes gelungen, einen verlässlichen Lohnaufstieg für die Lehrkräfte zu verankern.

Die Mittel für die Bildung über einen Fonds zu stabilisieren, wie es der Motionär fordert, kann ein möglicher Weg sein. In den 1980er Jahren gab es im Kanton eine Vielzahl von Fonds. In den letzten Jahren wurden diese reduziert oder laufen aus. Die verbliebenen Fonds zeichnen sich in der Regel durch zweckgebundene Einnahmen aus, sind eng auf einen bestimmten Aufgabenbereich ausgerichtet und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 14 FLG). Aufgelöst wird auch der 2010 geäufnete Fond zur Deckung von Investitionsspitzen, der auch für Infrastrukturprojekte staatlicher Bildungsinstitutionen einsetzbar war.

Mit dem Übergang zum HRM2/IPSAS wird die Hürde für neue Fonds nochmals höher, denn in den IPSAS-Grundsätzen sind Finanzierungen über Spezialfinanzierungen und Fonds nicht vorgesehen, da sie dem Grundsatz „true and fair view“ widersprechen. Ausserdem ist die Schaffung eines speziellen Bildungsfonds aus gesamtstaatlicher Optik nicht opportun. Durch eine Fondslösung würde die eingelegten Mittel einer gesamtstaatlichen Prioritätensetzung entzogen, wodurch die Flexibilität der Finanzplanung weiter reduziert würde.

In der aktuell nach wie vor labilen Finanzlage ist aber eine weitgehende Verstetigung der verfügbaren Mittel das vorrangige Ziel des Regierungsrats, um allen Ansprüchen so gut wie möglich zu entsprechen. Er wird aber auch weiterhin alles daran setzen, den hohen Stellenwert der Bildung in seinen finanzpolitischen Überlegungen entsprechend zu berücksichtigen und die Rahmenbedingungen wo möglich weiter zu verbessern.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 028-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.78 |
| Eingereicht am: | 20.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)<br>Müller (Bern, FDP) |
| Weitere Unterschriften: | 7 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 802/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen**<br>Punkt 1: Ablehnung<br>Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung<br>Punkt 3: Ablehnung<br>Punkt 4: Ablehnung<br>Punkt 5: Ablehnung |

## Für eine leistungsorientierte Schulbildung und Förderung an unseren Volksschulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit

1. wieder ein verstärkt leistungsorientierter Schulunterricht an unseren kantonalbernischen Volksschulen etabliert wird
2. die Schulnoten ***das*** zentrale Beurteilungsinstrument der schulischen Leistung sind
3. das alters- und niveaudurchmischte Lernen aus rein pädagogischen Gründen nur in streng wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchen zugelassen ist und solche Modelle beschränkt, d.h. im Sinne einer Bildungsvariante angeboten werden – ausser es ist aus organisatorischen oder strukturellen Gründen angezeigt (zum Beispiel in ländlichen Gebieten)
4. der nach Schuljahrgang orientierte Unterricht vermehrt in den Schulalltag zurückkehrt
5. der Selektion und Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler mehr Gewicht beigemessen wird, so dass diese wieder stärker gefördert werden (Selektion vor Integration)

Begründung:

An den kantonalbernischen Schulen nimmt das alters- und niveaudurchmischte Lernen stetig zu, was in den sogenannten Mosaikschulen eine Extremvariante einnimmt. Das selbstorganisierte Lernen (SOL-Unterricht) geht dort so weit, dass die Schülerinnen und Schüler sogar selber bestimmen, wann sie den Unterricht am Morgen starten wollen und in welche Klassenzimmer sie gehen möchten. Wie in solchen Modellen eine Lernzielkontrolle betreffend Leistung und Wissen erfolgen kann, bleibt unklar. Solche oder ähnliche weit verbreitete Schul- und Unterrichtsmethoden müssen enger reguliert und begleitet werden. Wenn solche Mehrjahrgangsklassen aus organisatorischen oder strukturellen Gründen Sinn machen, sollen sie selbstverständlich möglich sein (beispielsweise 20 Schüler verteilt auf mehrere Schuljahre oder zwei Jahrgänge mit je 30 Schülern).

Schulnoten stellen ein zentrales Beurteilungsinstrument dar. In letzter Zeit gab es vermehrt Stimmen aus Politik, Schulen und dem bernischen Lehrerverband, dass den Schulnoten im Rahmen der Umsetzung des Lernplans 21 noch weniger Gewicht geschenkt oder sie gar ganz abgeschafft werden sollen. Dem ist entgegenzuwirken, da nur Noten eine klare und einfache Aussage über schulische Leistungen erlauben, auch im Quervergleich. Ergänzende Angaben zur Beurteilung sind damit nicht ausgeschlossen.

Nebst der Förderung schwächerer Schüler sollen auch die Bedürfnisse leistungsstarker Schülerinnen und Schüler vermehrt Beachtung finden, die Selektion leistungsstarker Schülerinnen und Schüler muss wiederum stärker gefördert werden.

Um wieder eine klarer definierte Vermittlung von Wissen zu gewährleisten, soll der nach Schuljahrgang orientierte Unterricht an den bernischen Schulen wieder vermehrt eingeführt werden.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, Massnahmen für eine leistungsorientierte Schulbildung und Förderung an der bernischen Volksschule zu ergreifen. Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Punkten des Motionärs wie folgt Stellung:

**Punkt 1:** …*damit wieder ein verstärkt leistungsorientierter Schulunterricht an unseren kantonalbernischen Volksschulen etabliert wird*

Der Unterricht an den Schulen im Kanton Bern ist bereits heute leistungsorientiert. Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen. Das umfasst sowohl die Sach- und Fachkompetenz als auch die Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. In allen drei Bereichen werden in der heutigen Volksschule von den Schülerinnen und Schülern Leistungen erwartet. Die Schülerinnen und Schüler werden sowohl im Hinblick auf ihr Arbeits- und Lernverhalten, als auch im Hinblick auf ihre sozialen Kompetenzen förderorientiert beurteilt. Die Schule fördert die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler, indem sie altersgemässe Leistungen verlangt und erbrachte Leistungen anerkennt. Dabei nimmt sie Rücksicht auf die unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. In einem differenzierenden Unterrichtsangebot und mit entsprechenden Formen der Schülerbeurteilung geht die Schule auf diese Unterschiede ein. Sie fördert zudem deren Fähigkeit, sich

selber zu beurteilen. So lernen die Schülerinnen und Schüler, Verantwortung für das eigene Lernen und die eigene Schullaufbahn zu übernehmen. Die Beurteilung im Kanton Bern umfasst sowohl den Lernprozess als auch den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie dient der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens und der Selektion. Der Regierungsrat will an dieser bewährten Praxis festhalten.

**Punkt 2:** …*damit die Schulnoten **das** zentrale Beurteilungsinstrument der schulischen Leistung sind*

Am Ende des Schuljahrs auf der Primarstufe und am Ende jedes Semesters auf der Sekundarstufe I erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Rückmeldung über den Leistungsstand in Form des Beurteilungsberichts. Dieser Bericht besteht einerseits aus der Beurteilung der Sachkompetenz, andererseits aus der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens. Er gibt Auskunft, wie die Lernziele in den einzelnen Fächern erreicht worden sind. Ab dem 3. Schuljahr wird – ausgenommen im Fach Französisch – die Sachkompetenz mit Noten bewertet. Im französischsprachigen Kantonsteil ist – analog zum deutschsprachigen Kantonsteil – das Fach Deutsch im 3. Schuljahr von einer Beurteilung mit Noten ausgenommen. Im 1. und 2. Schuljahr erfolgt die Beurteilung in Textform.

**Punkte 3 und 4:**

*… damit das alters- und niveaudurchmischte Lernen aus rein pädagogischen Gründen nur in streng wissenschaftlich begleiteten Pilotversuchen zugelassen ist und solche Modelle beschränkt, d.h. im Sinne einer Bildungsvariante angeboten werden – ausser es ist aus organisatorischen oder strukturellen Gründen angezeigt (zum Beispiel in ländlichen Gebieten)*

*… damit der nach Schuljahrgang orientierte Unterricht vermehrt in den Schulalltag zurückkehrt*

Die Wahl der Schulmodelle und die Schulorganisation liegen in der Kompetenz der Gemeinden. Es steht den Gemeinden frei, aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen altersgemischte Klassen oder Mehrjahrgangsklassen zu führen. Die Schulen müssen sich jedoch alle an den Zielvorgaben der Lehrpläne orientieren. Der Regierungsrat will an dieser bewährten Praxis festhalten.

Die Heterogenität ist eine Realität. Lehrpersonen sind Expertinnen und Experten auf ihrem Gebiet und somit auch auf das altersgemischte Lernen vorbereitet. Sie variieren Umfang, Abfolge, Komplexität von Aufgaben sowie darauf bezogene Anforderungen, Hilfestellungen (Anschauungsmittel, Lehrerunterstützung), Zeitbudgets und Sozialformen. Die verbindlich zugeteilten Aufgaben, vorstrukturierte Lernwege, Bearbeitungs- und Verarbeitungsweisen sowie Darstellungsformen werden jeweils dem Leistungsvermögen der einzelnen Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Lehrpersonen geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schulen.

**Punkt 5:** … *damit der Selektion und Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler mehr Gewicht beigemessen wird, so dass diese wieder stärker gefördert werden (Selektion vor Integration)*

Aus Sicht des Regierungsrates wird der Selektion ein starkes Gewicht beigemessen. Im zweiten Semester des 6. Schuljahrs erfolgt die Selektion im deutschsprachigen Kantonsteil in Real-, Se-

kundar- und mancherorts auch in Spez.-Sek-Niveau. Zudem können sich die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I für den Besuch der Mittelschulvorbereitung, die Aufnahme in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr sowie für die Aufnahme in die Handelsmittelschulen, Fachmittelschulen und Berufsmaturitätsschulen qualifizieren.

Im französischsprachigen Kantonsteil erfolgt die Selektion auf der Sekundarstufe I ebenfalls im zweiten Semester des 6. Schuljahrs. Die Sekundarstufe I besteht im französischsprachigen Kantonsteil aus drei verschiedenen Schultypen, der „section préparant aux écoles de maturité", „section moderne" und „section générale".

Es gehört zum Berufsauftrag der Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und Lernvoraussetzungen bestmöglich zu fördern. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler besteht zudem die Möglichkeit,

- an erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ)[1] zu arbeiten,
- ein Schuljahr zu überspringen und
- Angebote der Begabtenförderung zu besuchen.

Im Weitern können die Schülerinnen und Schüler von Fakultativem Unterricht profitieren. Auf der Primarstufe umfasst dies: *Musik* und *Angebot der Schule*. Auf der Sekundarstufe I kommen folgende weitere Angebote hinzu: Individuelle Lernförderung (ILF), Mittelschulvorbereitung, Italienisch und Latein.

Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Möglichkeiten und Angebote der Volksschule als angemessen, um sowohl leistungsstarke, als auch leistungsschwache Schülerinnen und Schüler adäquat zu fördern.

**An den Grossen Rat**

[1] Vgl. Art. 12 bis 15 der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 030-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☒ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.82 |
| Eingereicht am: | 20.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 9 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 805/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme als Postulat** |

## Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und der Lehrkräfte

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit mindestens die Hälfte der Ressourcen aus dem IBEM-Pool auch als Ressourcen für ordentliche Lehrkräfte (z. B. für abteilungsweisen Unterricht, Teamteaching udgl.) eingesetzt werden dürfen.

Begründung:

Die Anzahl Bezugspersonen pro Schülerin/Schüler hat an den Volksschulklassen zugenommen. Ein wesentlicher Grund ist IBEM (Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule) und damit der Einsatz – zusätzlich zu den ordentlichen Lehrkräften – von Spezialisten für Logopädie, Psychomotorik, integrative Förderung, DaZ etc. in den Klassen. Das hat Konsequenzen.

Einerseits wirkt sich die Vielzahl von Bezugspersonen negativ auf die Beziehung zwischen Kind und Lehrkraft aus, die immer noch den Haupterfolgsfaktor für eine gelungene, glückliche Schulzeit darstellt. Anderseits stellt es eine weitere Belastung für die ordentlichen Lehrerinnen und Lehrer dar. Drei, vier oder mehr Personen, die zusätzlich Einfluss nehmen auf die Klasse beziehungsweise auf Teile davon – ohne schliesslich die Verantwortung für diese tragen zu müssen. Diese verbleibt bei der ordentlichen Lehrperson resp. bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer. Das führt zu einer komplexen Schulorganisation und zu erhöhtem Koordinationsaufwand.

Die Erziehungsdirektion hat genau diesen Aspekt ja bereits beobachtet und deshalb den Schulversuch «Teams für starke Lern- und Lehrbeziehungen» initialisiert.

Es ist von Vorteil, diese Ressourcen auch als «normale» Lehrkräfte, als Lehrerprozent den Klassen der Volksschulen zur Verfügung zu stellen; Lehrerinnen und Lehrer, die in regelmässigem Kontakt mit ihrer Klasse stehen und für diese auch verantwortlich sind.

**Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit mindestens die Hälfte der Ressourcen aus dem IBEM-Pool auch als Ressourcen für den Regelunterricht eingesetzt werden können.

Die Lektionen zur Umsetzung der besonderen Massnahmen in der Volksschule – kurz IBEM-Lektionen oder BMV-Lektionen genannt – dienen in erster Linie der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten oder anderen Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen. Oberstes Ziel der Volksschule ist die optimale Förderung aller Kinder. Kinder mit besonderem Förderbedarf müssen deshalb eine adäquate Unterstützung erhalten.

Das Erteilen von IBEM-Lektionen erfordert spezialisierte Kenntnisse insbesondere im Bereich der Förderdiagnose, Förderplanung und der darauf aufbauenden, spezifischen Methodik und Didaktik. Regellehrpersonen verfügen nicht automatisch über die erforderliche Zusatzausbildung, um die Schülerinnen und Schüler bedarfs- und fachgerecht zu unterrichten. Diese besonderen Kenntnisse können z.B. in einem Masterstudium in schulischer Heilpädagogik oder Logopädie erworben werden. Wann immer möglich und sinnvoll werden IBEM-Lektionen deshalb im Rahmen des Regelunterrichts von dafür spezialisierten Lehrpersonen (Regellehrpersonen mit Zusatzausbildung) erteilt. Diese integrierte Unterrichtsform erfordert vorgängige Absprachen zwischen den Lehrpersonen, die an einer Klasse unterrichten.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Wenn viele Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten, kann sich das auf die Beziehung der Lehrpersonen zu den Schülerinnen und Schülern und den Unterrichtsbetrieb auswirken. Der Regierungsrat hält jedoch fest, dass für eine gute Unterrichtsatmosphäre die Qualität der einzelnen Beziehungen zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern zählt und nicht in erster Linie die Anzahl der Beziehungen. Im Weitern ist es in der Tat in der Regel so, dass die Organisation der Schule und die Bereitstellung von Ressourcen komplexer werden sowie der Koordinationsaufwand für die Schulleiterinnen und Schulleiter ansteigt, wenn viele Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten.

Der Regierungsrat erachtet eine gute Beziehung zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern als wichtig. Zudem müssen Lehrpersonen gegebenenfalls von strukturbedingtem Mehraufwand entlastet werden.

Ausgehend von der Motion 093/2013 Steiner Brütsch (Langenthal, EVP); „Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse“ hat der Regierungsrat bereits am 11. März 2015 die Mittel für den Schulversuch „Teams für starke Lern- und Lehrbeziehungen“ bewilligt. Der Schulversuch wird im Sommer 2015 in zehn Schulen aus verschiedenen Regionen mit ca. 50 Klassen starten. Er wird bis Sommer 2019 andauern. Im Schulversuch wird den Schulleitungen ermöglicht, Lektionen aus dem BMV-Pool für den Regelunterricht zu verwenden und umgekehrt. Zudem können die Schulleitungen den Lehrpersonen für Spezialunterricht bewilligen, einen Teil ihres Pensums in Form einer Beratung für die Lehrpersonen anstatt für den Unterricht einzusetzen.

Aus dem Schulversuch können Erkenntnisse gewonnen werden über die Auswirkungen des erweiterten Gestaltungsspielraums für die Schulen. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den Auswirkungen auf

- die Qualität der Lehrer-Schüler-Beziehung,
- den Regelunterricht sowie auf die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf durch ein interdisziplinäres Team,
- die Zusammenarbeit der Lehrpersonen,
- die Beratungstätigkeit der Lehrpersonen für Spezialunterricht,
- die Anzahl Lehrpersonen pro Klasse,
- die Möglichkeit, IBEM-Lektionen für den Regelunterricht einzusetzen.

Der Regierungsrat will den Erkenntnissen aus dem Schulversuch nicht vorgreifen. Basierend auf den Ergebnissen des Schulversuchs will er zu gegebener Zeit prüfen, ob der bereits bestehende, grosse Gestaltungsfreiraum für die Schulen beim Einsatz der Ressourcen für den Regelunterricht und die besonderen Massnahmen erweitert werden soll. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 032-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☒ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.84 |
| Eingereicht am: | 20.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 10 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 807/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Punktweise beschlossen** |
| | Punkt 1: Ablehnung |
| | Punkt 2: Ablehnung |

## Lehrerweiterbildung in unterrichtsfreie Zeit legen – unnötige Betreuungsprobleme berufstätiger Eltern vermeiden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit

1. die Weiterbildung der Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer in die unterrichtsfreie Zeit fällt
2. das Lektionenpensum der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend angepasst wird (Reduktion um maximal 1,5 %)

Begründung:

Unterrichtsausfälle infolge Weiterbildung der Lehrkräfte an den Volksschulen führen oft zu Verärgerung bei Eltern, insbesondere wenn sie relativ kurzfristig angesetzt werden: Die Betreuung der Kinder muss kurzfristig organisiert werden. Nicht zuletzt berufstätige Mütter stellt dies vor Probleme, die sich vermeiden lassen, indem die Weiterbildung gesamthaft auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt wird. Die Eltern müssen nicht unbefriedigende Ersatzlösungen suchen und die Kinder erhalten die vorgesehenen Lektionen. Die Weiterbildung entspricht rund 3 Prozent der Jahresarbeitszeit. Mindestens die Hälfte soll in der Freizeit, der Rest während der Arbeitszeit geleistet werden. Das Pensum der Unterrichtslektionen reduziert sich entsprechend um maximal 1,5 Prozent.

**Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Art. 40 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) regelt die Jahresarbeitszeit der Lehrerschaft. Diese beträgt 1930 Stunden. Der Berufsauftrag für Lehrpersonen umfasst das Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten (rund 85 % der Jahresarbeitszeit), die Mitarbeit und die Zusammenarbeit (rund 12 % der Jahresarbeitszeit) sowie die Weiterbildung (rund 3 % der Jahresarbeitszeit).

Die individuelle Weiterbildung einer Lehrperson ist in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen, andernfalls braucht es eine Bewilligung der Schulleitung. Dadurch können Unterrichtsausfälle weitgehend vermieden werden.

Die Schulleitungen der Volksschulen können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur schulinternen Weiterbildung einsetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 LAV). Dadurch entstehen keine Unterrichtsausfälle.

Der Kanton Bern kann zudem Weiterbildungen als obligatorisch erklären. Diese finden entweder in der unterrichtsfreien Zeit statt oder aber, der Kanton übernimmt allfällige Stellvertretungskosten. Dadurch ist der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet (vgl. Art. 71 Abs. 2 LAV).

Die Einführung des Lehrplans 21 stellt eine Ausnahmesituation dar (analog Einführung des Lehrplans 95):

So werden von Januar bis Juni 2016 für alle Lehrpersonen Startveranstaltungen durchgeführt. Jede Schule wird an einer dieser Veranstaltung im Umfang eines Unterrichtstages teilnehmen. Die Schulen werden zusätzlich zu dieser Startveranstaltung im Zeitraum von 2016 bis 2022 rund 20 weitere Tage für die Weiterbildung einsetzen können. Diese Weiterbildungstage können zu Blöcken zusammengefasst oder einzeln eingesetzt werden. Die Hälfte der Weiterbildungstage wird in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Die andere Hälfte wird während der Unterrichtszeit mit Unterrichtsausfall - ohne Einsatz von Stellvertretungen - stattfinden. Somit wird es im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 zu Unterrichtsausfällen kommen. In den sechs Jahren der Einführungszeit bedeutet dies im Durchschnitt maximal zwei Tage Unterrichtsausfall pro Jahr.

Unabhängig von der Einführung des Lehrplans 21 kann im Weitern die Schulkommission bis zu 10 Schulhalbtage pro Schuljahr als *unterrichtsfrei* erklären[1]. Darin sind beispielsweise lokale Feiertage, Veranstaltungen oder die Durchführung von Sammlungen inbegriffen. Die Schulkommission kann davon auch Halbtage für die Durchführung von schulinternen Kollegiums-Weiterbildungen bewilligen.

[1] Vgl. Lehrplan Volksschule, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen 12, Ziffer 4.1.

Zu den zwei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Punkt 1:** *Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Weiterbildung der Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer in die unterrichtsfreie Zeit fällt.*

Wie bereits dargelegt, fallen die meisten Weiterbildungsveranstaltungen nicht in die Unterrichtszeit. Wenn aber die zuständige Schulkommission einen Halbtag für die schulinternen Kollegiums-Weiterbildungen oder die Durchführung von Sammlungen usw. als unterrichtsfrei erklärt oder wenn der Lehrplan 21 eingeführt wird, kann für die betroffenen Kinder der Unterricht ausfallen.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Denn für die Familien können Betreuungsprobleme entstehen, wenn der Unterricht nicht nach Stundenplan stattfindet. Der Regierungsrat erachtet jedoch die bestehenden rechtlichen Grundlagen als ausreichend. Der *Lehrplan Volksschule* hält zudem explizit fest, dass Eltern über die Abweichungen vom stundenplanmässigen Unterricht frühzeitig zu informieren sind und dass bei diesbezüglichen Abweichungen auf die Familienverhältnisse der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen ist[2].

**Punkt 2:** *Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit das Lektionen-Pensum der Lehrerinnen und Lehrer entsprechend angepasst wird (Reduktion um maximal 1,5 %).*

Die Anhänge 3A und 3B LAV legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, die einem Beschäftigungsgrad von 100 % entsprechen. Für die Volksschule sind das bei 39 Schulwochen pro Jahr 28 Wochenlektionen und bei 38 Schulwochen pro Jahr 29 Wochenlektionen. Eine Reduktion der für eine Vollbeschäftigung festgelegten Anzahl Wochenlektionen um 1,5 %, wie dies der Motionär fordert, würde pro Lehrkraft ca. eine halbe Lektion ausmachen. Da die im Lehrplan festgelegten Lektionen jedoch nicht einfach wegfallen können, sondern von anderen Lehrkräften erteilt werden müssten, hätte diese Reduktion des Vollpensums Kostenfolgen von rund CHF 15 Mio. brutto (ca. CHF 10 Mio. für den Kanton und ca. CHF 5 Mio. für die Gemeinden). Aus personalpolitischer Sicht hegt der Regierungsrat durchaus Sympathien für das Anliegen des Motionärs. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass die heutigen Weiterbildungsregelungen sehr gut und kostengünstig funktionieren. Er erachtet deshalb eine Reduktion der für eine Vollbeschäftigung festgelegten Wochenlektionen als unbegründet. Im Angesicht der aktuellen finanzpolitischen Lage ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen nicht realistisch. Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen beide Punkte ab.

**An den Grossen Rat**

[2] Vgl. Lehrplan Volksschule, Allgemeine Hinweise und Bestimmungen 13, Ziffer 4.3.

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 675/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 3. Juni 2015 |
| Direktion: | Volkswirtschaftsdirektion |
| Geschäftsnummer: | -- |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe Verpflichtungskredit 2015 – 2019 (Objektkredit)**

## 1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an die Verwaltungskosten der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) für die übertragene Aufgabe im Bereich der Investitionskredite und Betriebshilfe gestützt auf die eidgenössische Landwirtschaftsgesetzgebung.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Art. 84 und 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 39 Abs. 1 und 45
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Artikel 46
- Stiftungsgrundsätze vom 17. Januar 2008, insbesondere Art. 8 bis 11 (Organisation)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

## 3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Aufgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

## 4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2015 – 2019:

| | | |
|---|---|---|
| Personalkosten (180 Stellenprozent) | CHF | 270‘000 |
| Sonstige Verwaltungskosten | CHF | 30‘000 |
| **Zahlung pro Jahr (Kostendach)** | **CHF** | **300‘000** |
| **Total 2015 – 2019 (Kostendach)** | **CHF** | **1‘500‘000** |

02|18|O|2

## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

| | |
|---|---|
| KLER-Kreis | 1697 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) |
| Konto | 365000 |
| Produktegruppe | 03.19.9180 Landwirtschaft |
| Produkt | 91802021 Strukturverbesserung und ländliche Entwicklung |

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016 bis 2018 eingestellt. Die Ausgaben im Finanzplan 2019 sind im diesjährigen Planungsprozess (VA 2016 / AFP 2017-2019) eingegeben, jedoch noch nicht eingestellt.

## 6 Begründung

Um in der vernetzten Organisationsstruktur einen effizienten, kundenfreundlichen Vollzug im Bereich der Agrarkredite zu gewährleisten und auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis (Rollen, Kompetenzen, Verantwortung, Zuständigkeiten) zwischen dem LANAT und der BAK neu geregelt und in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Die BAK wurde nach einer längeren Phase, in der ihre Geschäftsführung durch Mitarbeitende des LANAT besorgt worden war, wieder mit eigenem Personal für den Vollzug der vom Kanton übertragenen Aufgaben ausgestattet.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Juni 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe Verpflichtungskredit 2015 – 2019 (Objektkredit)**

Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ... 1**

**2 Rechtsgrundlagen ... 2**

**3 Beschreibung des Geschäfts ... 2**
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 3

**4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3**

**5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3**

**6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 3**

**7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 3**

**8 Antrag ... 3**

## 1 Zusammenfassung

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich Hochbau.

Um in dieser vernetzten Organisationsstruktur einen effizienten, kundenfreundlichen Vollzug im Bereich der Agrarkredite zu gewährleisten und auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis (Rollen, Kompetenzen, Verantwortung, Zuständigkeiten) zwischen dem LANAT und der BAK neu geregelt und in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Die BAK wurde nach einer längeren Phase, während welcher ihre Geschäftsführung durch Mitarbeitende des LANAT übernommen worden war, wieder mit eigenem Personal für den Vollzug der vom Kanton übertragenen Aufgaben ausgestattet. Die neue Organisationsstruktur hat sich 2014 auf der operativen Ebene bewährt.

Die jährliche Entschädigung der BAK beträgt maximal CHF 300'000 (Kostendach).

## 2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Art. 84 und 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 39 Abs. 1 und 45
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Artikel 46
- Stiftungsgrundsätze vom 17. Januar 2008, insbesondere Art. 8 bis 11 (Organisation)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

## 3 Beschreibung des Geschäfts

### 3.1 Ausgangslage

Der Bund stellt den Kantonen gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung. Mit diesen Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Der Kanton Bern hat den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahmen der BAK übertragen (Art. 45 Abs. 2 KLwG und Art. 19 SVV).

Die BAK mit Sitz in Bern ist eine Stiftung nach Art. 80ff ZGB und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Sie ist administrativ dem LANAT angegliedert und bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Landwirtschaft im Kanton Bern durch zweckgebundene finanzielle Hilfen. Bis Ende 2013 wurde die Geschäftsführung der BAK durch Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) wahrgenommen. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis zwischen dem LANAT und der BAK neu in einer Leistungsvereinbarung geregelt und die Mitarbeitenden wurden auf privatrechtlicher Basis durch die BAK angestellt. Mit diesem Vorgehen wurde eine Entflechtung der Rollen, Kompetenzen und Verantwortung vorgenommen.

### 3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem LANAT und der BAK sowie die Abgeltung der Leistungen sind in einer Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen den Vertragsparteien geregelt. Das LANAT entschädigt die Geschäftsstelle der BAK für ihre Tätigkeiten und Auslagen, die in einem direkten Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, mit maximal CHF 300 000[1] (Kostendach) pro Jahr. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| • Personalkosten (max. 180 Stellenprozente für die Geschäftsführung sowie die Sicherstellung der Kredite) | CHF | 270'000 |
| • Entschädigung Stiftungsrat, Beteiligung Kosten externe Revision | CHF | 30'000 |

Das LANAT leistet Zahlungen bis zu der in der Ausgabenbewilligung vereinbarten jährlich massgebenden Kreditsumme. Übersteigen die Kosten der BAK dieses Kostendach, muss das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen verwendet werden.

### 3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die BAK erfolgen in Form einer Akontozahlung anfangs Jahr und einer Restzahlung aufgrund der eingereichten Schlussabrechnung per 31. Dezember.

## 4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage schafft die finanzielle Grundlage, um einen bedürfnisnahen Vollzug im Bereich der Strukturförderung sicherzustellen. Sie steht damit im Einklang mit dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 („Wirtschaftsstandort stärken").

## 5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Mittel sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

Die Ausgabenbewilligung ermöglicht es der BAK, die bereits eingespielte Ausstattung mit eigenem Personal weiterzuführen.

## 6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

## 7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

## 8 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

[1] 2014 betrug die Entschädigung an die BAK für die übertragenen Aufgaben CHF 278'827.30

**Der Volkswirtschaftsdirektor**

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilagen
- Beschlussentwurf

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 020-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☒ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.70 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)<br>Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)<br>Feller (Münsingen, BDP) |
| Weitere Unterschriften: | 8 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 22.01.2015 |
| RRB-Nr.: | 725/2015 vom 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Volkswirtschaftsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Vorwärts mit dem Car-Terminal Bern-Neufeld

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend bei den verantwortlichen Parteien zu intervenieren, um eine rasche und zweckmässigen Sanierung des Car-Terminals Bern sicherzustellen.

Begründung:

Der Zustand des bestehenden Busbahnhofs in Bern-Neufeld ist seit Jahren völlig unbefriedigend und der Stadt und dem Kanton Bern unwürdig. Eine Sanierung ist dringend nötig. Trotz wiederholter Berichterstattung, sind konkrete Sanierungsschritte bisher ausgeblieben. Es kann nicht angehen, dass mit einer zögerlichen Bearbeitung des Projekts eine mögliche Konkurrenzierung anderer Verkehrsträger zu verhindern versucht wird. Der Car-Terminal ist die Visitenkarte der Stadt Bern und unseres Kantons für ankommende Gäste.

Täglich verkehren durchschnittlich ca. 25 Reisebusse ab dem Car-Terminal Neufeld. Das Potential für eine Zunahme des ausgesprochen kostengünstigen und ökologischen Fernbusverkehrs ist vorhanden. Mehrere Unternehmen prüfen einen Ausbau ihres Liniennetzes nach Bern. Der Car-Terminal Neufeld hat eine überregionale Bedeutung. Der internationale Fernverkehr ist für den Kanton Bern relevant.

Die Stadt Bern kümmert sich offensichtlich nicht um die dringend nötigen Sanierungsarbeiten. Es obliegt daher dem Kanton, mit Nachdruck die nötige Sanierung zu fordern. Es ist unhaltbar, jährlich Millionen von Franken in die Tourismusförderung und das Standort-Marketing zu investieren

und gleichzeitig eine solch desolate Visitenkarte zu tolerieren. Daher sind der Kanton und insbesondere der Regierungsrat gehalten, umgehend Druck auszuüben, um diese Situation raschmöglichst zu verbessern.

Begründung der Dringlichkeit: Ein zweckmässiger Terminal ist dringend nötig. Die Planung einer nachhaltigen Sanierung verläuft nur schleppend.

**Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Trägerin des Car-Terminals Neufeld ist die Gesellschaft provisorischer Car-Terminal Bern, die Geschäftsstelle wird von der ASTAG[1] geführt. Der Car-Terminal hat heute zwei Aufgaben: Er ist Haltestelle für Gesellschaftsfahrten mit vorab gebildeten Gruppen ("Carreisen") und Haltestelle für konzessionierte Fernbuslinien (zurzeit fahren 79 Linien Bern an). Busverbindungen spielen im Fernverkehr nach Bern eine eher untergeordnete Rolle, sie sind vor allem für Reisen nach Süd- und Ost-Europa wichtig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bedeutung und die Zahl der Linien für den Fernverkehr zunehmen werden. Für Gesellschaftsfahrten werden auch andere Haltestellen wie der Bahnhof Wankdorf oder der Parkplatz Schützenmatte genutzt – die Zahl von 25 Bussen pro Tag ab dem Neufeld ergibt sich aus beiden Bereichen.

Für Car-Terminals sind die Standortgemeinden zuständig, im vorliegenden Fall die Stadt Bern. Es ist Ziel der Stadt, optimale Bedingungen für Car-Reisende bereitzustellen. Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern-Mittelland sieht eine entsprechende Massnahme vor. Gemäss Massnahmenblatt[2] ist die Realisierung für die Jahre 2015 bis 2018 vorgesehen. Es wird mit Kosten von 7.2 Millionen Franken gerechnet; die Finanzierung ist aber noch offen. Die Massnahme hat oberste Priorität, dementsprechend ist der politische Wille der Stadt und der Region vorhanden, den Car-Terminal Neufeld auszubauen.

Der Tourismus ist eine Querschnittbranche, weil die touristischen Leistungen in verschiedenen Branchen erbracht werden. Neben den Branchen mit grossem touristischem Einfluss wie dem Gastgewerbe, dem Verkehr oder dem Detailhandel, profitieren viele Unternehmen als Zulieferer von touristischen Leistungsträgern. Der Kanton ist in erster Linie für die im Vorstoss erwähnte Unterstützung des Standortmarketings zuständig. Im Tourismusentwicklungsgesetz[3] sind die Aufgaben des Kantons im Einzelnen umschrieben. Gemäss diesem Gesetz fördert der Kanton das Marketing unabhängig vom Zustand der touristischen Infrastrukturen. Deshalb besteht für den Kanton weder die Verpflichtung noch die Legitimation, sich in die laufenden Arbeiten eines neuen Car-Terminals einzumischen.

[1] Die ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ist der Zusammenschluss der im Strassentransport aktiven Unternehmen
[2] Bern Mittelland, Bericht des RGSK 2012, Massnahmenblätter zum RGSK, Massnahme V – KM 3; abrufbar unter www.bernmittelland.ch => Themen => Raumplanung
[3] Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211)

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung, dass aus touristischer Sicht ein attraktiver Car-Terminal wünschenswert ist. Zudem dient ein solcher Terminal der Förderung des öffentlichen Verkehrs. Für Destinationen ohne entsprechende Bahnangebote sind Fernbusse sinnvoll und stehen in keinem Widerspruch zur kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie. Sie stellen eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr dar und mindern die Verkehrszunahme. Dank ihrer guten Ökobilanz helfen sie zudem, den Gesamtverkehr verträglicher abzuwickeln. Der Regierungsrat gibt deshalb der Erwartung Ausdruck, dass die Realisierung des Terminals gemäss der Priorisierung im RGSK Bern Mittelland vorangetrieben wird. Er sieht dagegen keinen Anlass, direkt Druck auf die Stadt Bern auszuüben.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 026-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.74 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Haas (Bern, FDP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 9 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 681/2015 vom 3. Juni 2015 |
| Direktion: | Volkswirtschaftsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Handels- und Gewerbegesetzes (HGG) vorzulegen, welche die untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet bezeichnet (nachfolgende Erwägungen Ziff. 5) oder mindestens (im Sinne der nachfolgenden Erwägungen Ziff. 6) speziell behandelt.

Begründung:

Im Sinne einer Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass diese Motion bewusst enger gefasst ist, als die Motion 093-2010 von Mathias Tromp, BDP (die einer Fristverlängerung harrt), indem sie sich explizit auf die untere Altstadt von Bern beschränkt und zudem die Möglichkeit einer speziellen Regelung eröffnet. Auch besteht keine Notwendigkeit, auf eine Änderung von Bundesrecht zu warten (Begründung der Fristverlängerung der Motion Tromp), weil die Motion gestützt auf heute geltendes (Bundes-)Recht umsetzbar ist.

Der rechtliche Rahmen für die Ladenöffnung inkl. die Frage, ob Angestellte beschäftigt werden können, präsentiert sich wie folgt:

1. Ob man einen Laden offen halten kann oder nicht, bestimmt in der Regel (Ausnahmen bei gewissen Bahnhöfen und Tankstellenshops) das kantonale Recht.

2. Ob man Personal beschäftigen kann oder ob ausschliesslich der Ladeninhaber oder dessen Familie selber im Laden stehen darf, bestimmt das Arbeitsgesetz auf Bundesebene.

3. Ausserhalb des Sonntags kann man gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich Personal bis 23.00 Uhr beschäftigen.

4. Am Sonntag kann man nur Personal beschäftigen, wenn man sich (ausserhalb gewisser Bahnhöfe und Tankstellenshops) in einem touristischen Gebiet befindet. Dieses wird definiert nach Bunderecht, wonach «mehr als die Hälfte aller wirtschaftlichen Aktivitäten touristischer Natur sein müssen», und ist wohl grundsätzlich identisch mit der heutigen Definition der touristisch abhängigen Gebiete nach kantonalem Recht.

5. Wenn die Altstadt als Folge ihrer überwiegenden Tourismusaktivitäten als Tourismusgebiet bezeichnet werden kann, könnte dies der Regierungsrat grundsätzlich in der Verordnung zum HGG tun (Folge: Öffnungszeiten bis 22.30 Uhr mit Anstellung von Personal auch am Sonntag möglich). Dies würde aber voraussetzen, dass das HGG dies auch für *Teile* des Gemeindegebiets und nicht nur für ganze Gemeinden zuliesse. Meine Auslegung des Gesetzes geht jedoch dahin, dass dies heute nur für *gesamte* Gemeinden möglich ist, weshalb eine Gesetzesänderung beantragt wird.

6. Wenn die Altstadt wider Erwarten keine überwiegenden Tourismusaktivitäten im Sinne des Bundesrechts aufweisen würde, wäre es m. E. immerhin möglich, sie im kantonalen Recht trotzdem als eine Art Tourismusgebiet mit Sonderstatus zu bezeichnen, das von abweichenden Ladenöffnungszeiten im Interesse der Touristen profitieren könnte. Das allerdings hätte zur Folge, dass man an Sonntagen kein Personal beschäftigen dürfte (hier müssten dann der Ladeninhaber oder dessen Familie einspringen).

Gegenwärtig zirkuliert in der stadtbernischen Verwaltung ein Entwurf zu einem Reglement über die Einführung einer Tourismusförderungsabgabe, gemäss dem der Gemeinderat davon ausgeht, dass es sich insbesondere bei der unteren Altstadt um ein Gebiet handelt, das zu einem grossen Teil vom Tourismus abhängig ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Motion klarerweise keine Gefahr der Ansiedlung von Grossverteilern in der unteren Altstadt verbunden wäre. Die städtische Bauordnung verhindert nämlich grössere Einkaufsflächen (Brandmauererhaltung, Interieurschutz sowie Vorschriften zum Schutze des Wohnraums).

Auch verlangt die Motion keine Pflicht zur Ladenöffnung, sondern bloss die Gewährung der Möglichkeit der Öffnung innerhalb derjenigen Zeiten, die auch in anderen Tourismusgebieten unseres Kantons gelten bzw. sich dort bewährt haben.

**Antwort des Regierungsrates**

Wie in der Motion richtig dargestellt, braucht es ein Zusammenspiel von Vorschriften des Kantons und des Bundes, damit ein Verkaufsgeschäft offen gehalten werden kann. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass die Vorschriften von Bund und Kanton aufeinander abgestimmt sein müssen, so dass für die Wirtschaft konsistente und nachvollziehbare Rahmenbedingungen bestehen.

Der Kanton Bern hat im interkantonalen Vergleich seit dem 1. Januar 2007 vergleichsweise liberale Vorgaben zu den Ladenöffnungszeiten:[1]

- unter der Woche können die Verkaufsgeschäfte bis 20.00 Uhr offen sein
- einmal je Woche ist ein Abendverkauf bis 22.00 Uhr möglich
- am Samstag ist der Ladenschluss um 17.00 Uhr
- jedes Geschäft kann an zwei Sonntagen im Jahr offen sein; Bäckereien, Confiserien, Metzgereien, Milchhandlungen und Blumengeschäfte können an jedem Sonntag offen halten.

Dieser Rahmen wird von den Geschäften im Kanton bei weitem nicht ausgeschöpft – auch nicht in der unteren Altstadt von Bern. Auch der Abendverkauf hat sich nicht flächendeckend durchgesetzt, sondern nur in Zentren; in der Stadt Bern vor allem in der oberen Altstadt. Weder die Confiserien noch die Blumengeschäfte der unteren Altstadt sind am Sonntag offen.

In überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden können Verkaufsgeschäfte jeden Tag von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offen halten (Art. 12 HGG). Die Aufzählung in Artikel 5 der Ausführungsverordnung[2] enthält nur Gemeinden des Oberlands und umfasst so ein homogenes Gebiet ausserhalb der städtischen Zentren. Weder Thun noch Spiez gelten als Tourismusgemeinden.

Die verbindlichen Vorschriften des Bundes über die Beschäftigung von Mitarbeitenden finden sich im Arbeitsgesetz und dessen Ausführungsvorschriften.[3] Das Bundesrecht ist gestützt auf seine Bestimmungen und die Rechtsprechung des Bundesgerichts anzuwenden. Für die Sonntagsarbeit spielt es deshalb keine Rolle, ob der Kanton in der HGV eine Gemeinde aufführt. Unter der Woche dauert die mögliche Arbeitszeit bis 23.00 Uhr. Restriktiver ist die Regelung am Sonntag. Es darf nur Personal beschäftigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb liegt in einem Fremdenverkehrsgebiet, in dem der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt. Bedingung ist, dass das Bruttosozialprodukt zu einem bedeutenden Teil durch die Tourismusbranche erwirtschaftet wird.
- Es handelt sich um einen Betrieb, der der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen dient.[4] Gemäss der Rechtsprechung gehört der Einkaufstourismus nicht zu diesen Bedürfnissen.

Von den Einschränkungen nicht betroffen sind Familienbetriebe. Diese charakterisieren sich dadurch, dass die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber sowie die Verwandten in auf- und

[1] vgl. Art. 9 bis 14 des Gesetzes vom 4 November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.1)
[2] Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
[3] Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG SR 822.11); Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR822.111); Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2 SR 822.112) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
[4] Art. 25 ArgV 2

absteigender Linie (Eltern und Kinder) die alleinige wirtschaftliche Haftung für den Betrieb tragen. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn andere Personen über eine Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) am Betrieb beteiligt sind. Beschäftigen Familienbetriebe Personal, ist auf den Betrieb das Arbeitsrecht anwendbar.[5]

Die vorliegende Motion verlangt, die Regelung gemäss Artikel 12 HGG auf die untere Altstadt von Bern auszudehnen. Gestützt auf das geltende Recht ist dies nicht möglich, weil dieses von *Gemeinden* spricht. Somit wäre für die Umsetzung des Anliegens eine Gesetzesänderung nötig.

Wie bereits erwähnt, schöpfen die Verkaufsgeschäfte in der unteren Altstadt von Bern heute die Möglichkeiten nicht aus, die ihnen bereits das geltende Recht eröffnet. Die Geschäfte könnten sich jederzeit dafür entscheiden, unter der Woche die Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr auszudehnen, statt um 18.30 Uhr zu schliessen.

Für den Sonntag würde eine Anpassung der kantonalen Ladenöffnungszeiten nichts bringen, weil für die meisten Betriebe das Verbot der Sonntagsarbeit verhindert, dass der Laden offen gehalten werden kann. Aus der Botschaft des Gemeinderats zur Tourismusförderungsabgabe lässt sich auch nicht entnehmen, dass die Sonntagsarbeit in der unteren Altstadt möglich wäre:[6]

- Die insgesamt in der Stadt Bern ausgelöste direkte und indirekte touristische Beschäftigungswirkung beträgt rund 6 % der Gesamtbeschäftigung. Dieser Wert liegt weit unter dem Wert, bei dem von einem bedeutenden Anteil an der Volkswirtschaft gesprochen werden kann.
- Die Stadt unterteilt das Gemeindegebiet in drei Zonen mit unterschiedlicher touristischer Bedeutung. Nicht nur die untere Altstadt, sondern auch die obere Altstadt, die Matte, die grosse und die kleine Allmend, der Rosengarten und das Zentrum Paul Klee, der Bärenpark, Gryphenhübeli/Thunplatz, das Schwellenmätteli, das Dählhölzli und das obere Kirchenfeld, das Wankdorffeld, die Lorraine und Brünnen sind in der ersten Zone – mit höchster touristischer Bedeutung – eingeteilt.

Daraus ergibt sich einerseits, dass die Bedeutung des Tourismus für die Volkwirtschaft der Stadt Bern deutlich tiefer ist als in bekannten Tourismusorten. Anderseits ist die untere Altstadt innerhalb der Stadt Bern in ihrer touristischen Bedeutung nicht so herausragend, dass sich bezüglich Ladenöffnungszeiten eine Sonderbehandlung rechtfertigen würde. Unterschiedliche Ladenöffnungszeiten in der oberen und unteren Altstadt würden zu einem Ungleichgewicht zwischen gleichartigen Geschäften innerhalb derselben Gemeinde führen. Zudem würden unterhalb des Zytglogge andere Öffnungszeiten als zwischen Bahnhof und Zytglogge gelten, was die untere Altstadt attraktiver für nationale und internationale Verkaufsketten, die sich nicht unbedingt an Touristinnen und Touristen richten, machen würde. Es besteht die Gefahr, dass ein Verdrängungswettbewerb zulasten der bestehenden Geschäfte entsteht, ohne dass die Verkaufsfläche von mehreren Liegenschaften zusammengefasst wird.

[5] Art. 4 ArG

[6] Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat zur Einführung einer kommunalen Tourismusförderungsabgabe vom 2. April 2015 und Anhang 1. abrufbar unter www.bern.ch => Mediencenter => Medienmitteilungen Gemeinderat.

Schliesslich spricht gegen eine Änderung des HGG, dass die Stadt Bern selber eine Liberalisierung ablehnt: Das Stadtparlament hat am 19. August 2010 eine entsprechende Motion[7] mit 33 zu 27 Stimmen abgelehnt.

Der Regierungsrat sieht aus diesen Überlegungen keine Möglichkeit und keinen Bedarf für eine Änderung des HGG. Für die wenigen Familienbetriebe, für die das HGG effektiv eine Einschränkung darstellt, kann gestützt auf Artikel 14 HGG eine Ausnahme bewilligt werden.

**An den Grossen Rat**

[7] M 09.000298 „Besser für den Tourismus – Besser fürs Gewerbe“. Gemäss Ziffer 1 soll der Gemeinderat beim Regierungsrat beantragen, die untere Altstadt in die Liste der Tourismusgebiete aufzunehmen.

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 039-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.96 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) (Sprecher/in)<br>Siegenthaler (Thun, SP)<br>Vogt (Oberdiessbach, FDP)<br>Leuenberger (Trubschachen, BDP)<br>Kropf (Bern, Grüne)<br>Brand (Münchenbuchsee, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 618/2015 vom 20. Mai 2015 |
| Direktion: | Volkswirtschaftsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** |

## Möglichkeit der Sistierung der Wiederherstellungsfrist gemäss GVG

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur Ergänzung von Artikel 29 des Gebäudeversicherungsgesetzes (allenfalls auf Verordnungsebene) vorzulegen, der die Sistierung der Wiederherstellungsfrist bei Einsprachen zu eingereichten Baugesuchen und Verfahrensfristen (z. B. bei erforderlichen Überbauungsordnungen) ermöglicht. Damit wird verhindert, dass eine Bauherrschaft unverschuldet anstelle der versicherten Summe nur noch den Verkehrswert vergütet erhält.

Begründung:

Die Frist der Wiederherstellung wird weder durch gerichtliche noch gesetzliche Fristen sistiert. Sie kann einzig durch die GVB selbst um zwei Jahre verlängert werden.

Die heute im Gesetz vorgesehenen drei Jahre sind unter Umständen bereits sehr sportlich, bei grösseren Projekten, bei denen beispielsweise eine Überbauungsordnung erstellt werden muss, wird selbst die verlängerte Frist von fünf Jahren knapp. Einsprachen müssen nicht einmal böswillig sein, aber der Gang vor mehrere Instanzen kann ein Bewilligungsverfahren um Jahre verzö-

gern. Bei behördlich vorgegebenen Verfahren müssen gesetzliche Fristen eingehalten werden, die den Baubeginn massiv verzögern können. Es besteht so die Gefahr, dass Gebäude nicht mehr aufgebaut werden können, weil den Eigentümern die nötigen Finanzen fehlen, da wegen der Frist nicht mehr die volle Versicherungssumme, sondern nur noch der Verkehrswert ausbezahlt wird. Durch die gestiegene Einsprachefreudigkeit besteht andernfalls die Gefahr von wirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Schaden.

**Antwort des Regierungsrates**

Die dreijährige Wiederherstellungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11) ist eine Verwirkungsfrist, die in besonderen Fällen von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) höchstens um zwei Jahre verlängert werden kann. Bezweckt wird damit die Wiederherstellung des Gebäudes nach einem Schadenfall innert nützlicher Frist, die von Gesetzes wegen maximal fünf Jahre beträgt.

Darüber hinaus ist als allgemeiner Grundsatz anerkannt, dass bei Verwirkungsfristen im Falle einer unverschuldeten Unterlassung rechtlich bedeutsamer Handlungen eine Wiedereinsetzung möglich ist (BGE 114 V 123 E. 3.b). Dementsprechend kann im Einzelfall ausnahmsweise eine über den gesetzlichen Maximalrahmen hinausreichende Frist gewährt werden, falls dieser sich unverschuldet nicht einhalten liess (z.B. Suche nach einem neuen Gebäudestandort aufgrund fortbestehender Elementarschadengefährdung und langwieriges Bau- und Beschwerdeverfahren).

Die Schadenstatistik der letzten zehn Jahre zeigt, dass nur bei neun von insgesamt 192‘000 Schadenfällen die Wiederherstellungsfrist – aufgrund je spezifischer Umstände – nicht eingehalten werden konnte. Die GVB hat diese Fälle in Anwendung des vorhin erwähnten Grundsatzes beurteilt und die Wiederherstellung jeweils als fristgerecht anerkannt. Es ist daher nicht notwendig, in Art. 29 GVG die Sistierung der Wiederherstellungsfrist während eines Baubewilligungsverfahrens vorzusehen. Zu beachten ist auch, dass mit einer solchen Sistierung die gesetzliche Wiederherstellungsfrist in unzähligen Fällen und in ganz unterschiedlicher Länge erstreckt würde. Für die Schadenerledigung, insbesondere auch für die Abwicklung der Rückversicherungsdeckung, wäre dies wenig praktikabel und jedenfalls mit erheblichem und in der Sache unnötigem administrativem Mehraufwand verbunden.

Aufgrund der geringen Anzahl solcher Fälle sowie der erwähnten flexiblen Praxis der GVB ist das Anliegen des Motionärs bereits erfüllt und der Regierungsrat beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

**An den Grossen Rat**

**P**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 037-2015 |
| Vorstossart: | Postulat |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.94 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)<br>Rudin (Lyss, glp)<br>Hügli (Biel/Bienne, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 18 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 818/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Volkswirtschaftsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** |

## Tierversuche im Kanton Bern: Transparenz schaffen, Problematik reduzieren, Alternativen fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen,

1. in welchem Ausmass und zu welchen Forschungszwecken im Kanton Bern mit öffentlichen Mitteln finanzierte Tierversuche durchgeführt und dazu Tierhaltungen betrieben werden (namentlich an der Universität Bern und im Spitalwesen)
2. wie er die Entwicklung der Tierversuche in solchen öffentlichen Institutionen in den letzten Jahren und im Vergleich zur rückläufigen Tierversuchspraxis in der Privatwirtschaft beurteilt (auf nationaler Ebene ist eine Zunahme im öffentlichen und eine Abnahme im privaten Bereich festzustellen)
3. ob er die Bemühungen zur Reduktion der Problematik (punkto Zahl der Versuchstiere und Schwere ihrer Belastung) für ausreichend hält oder mit konkreten Massnahmen verstärken will
4. wie er die zentrale Steuerung, die Sensibilisierung und den Informationsstand zur Tierversuchsproblematik auf Universitäts- und Direktionsebene verbessern will
5. wie er den Nutzen von Tierversuchen und der dafür eingesetzten öffentlichen Mittel beurteilt (angesichts verbreiteter Zweifel an der Zuverlässigkeit und Übertragbarkeit von Resultaten von Tierversuchen auf den Menschen) und

6. mit welchen Mitteln er die Suche nach Alternativen zu fördern und tierversuchsfreie Forschung voranzutreiben gedenkt

Begründung:

Der in der Januarsession 2015 behandelte Kreditantrag für ein neues Laborgebäude der Universität Bern hat punktuell aufgezeigt, dass auch im Kanton Bern öffentliche Gelder für Tierversuche und die dafür benötigte Tierzucht und -haltung eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für diese umstrittene Forschungsmethode sind auf Bundesebene geregelt. Der Kanton Bern steht als Vollzugs-, Bewilligungs- und Kontrollinstanz wie auch als Besitzer, Betreiber und Mitfinanzierer von Forschungsstätten gemäss Tierschutzgesetz in der Pflicht, unnötige Tierversuche zu vermeiden, die Zahl der eingesetzten Tiere zu vermindern und deren Belastung gering zu halten.

Dies gilt umso mehr, als der Kanton Bern gemäss der jüngsten veröffentlichen Tierschutz-Statistik (2013) im Vergleich unter allen Kantonen die vierthöchste Zahl an Tierversuchen aufweist (generell wie auch in der mit öffentlichen Mitteln geförderten Grundlagenforschung, in der 2013 kantonsweit 27 959 Versuchstiere eingesetzt wurden). Es fehlt jedoch eine kantonale Übersicht über die Tierversuchspraxis und die Bemühungen, Tierversuche zu reduzieren und zu vermeiden (zumindest war im Vorfeld der erwähnten Kreditberatung keine solche Übersicht öffentlich zugänglich und keine zentrale Steuerung beispielsweise auf Universitätsebene erkennbar).

Auf Bundesebene hat ein Bericht der eidgenössischen Finanzkontrolle bereits vor fünf Jahren erstmals Transparenz über die Haltung von damals 330 000 Versuchstieren an schweizerischen Hochschulen (Universitäten und ETH) geschaffen. Allein dafür wurden die Kosten auf jährlich 82 Millionen Franken beziffert (davon 33 durch den Bund finanziert). 2012 hat der Nationalrat aufgrund eines Postulats seiner Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) den Bundesrat beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen gefördert und die tierversuchsfreie Forschung gestärkt werden könnte. Der eigentlich überfällige Bericht soll auch Möglichkeiten darlegen, wie Institutionen und Forschende, die öffentliche Mittel erhalten, zum Einsatz von Alternativmethoden bzw. zu Massnahmen zur Reduktion der Zahl der verwendeten Versuchstiere und deren Belastung befähigt und verpflichtet werden können.

Angesichts des Ausmasses der Tierversuche und ihrer öffentlichen Finanzierung im Kanton Bern ist die Erarbeitung eines kantonalen Berichts über den aktuellen Stand, die bisherige Entwicklung und den künftigen Umgang mit der Tierversuchsproblematik angebracht, um den Bund in seinen Bemühungen zur Reduktion und zum Ersatz von Tierversuchen zu unterstützen. Ein kantonaler Bericht mit einer zukunftsweisenden Strategie ist aber auch nötig und geeignet, um entsprechende Bemühungen auf Universitäts- und Spitalebene sowie in einzelnen Forschungsstätten voranzutreiben.

**Antwort des Regierungsrates**

Seit der Einführung des ersten Tierschutzgesetzes im 1978 sind Tierversuche in der Schweiz bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsbehörde für Tierversuche ist die kantonale Tierschutzfachstelle unter der Leitung des Kantonstierarztes (Veterinärdienst). Der Veterinärdienst holt die Stellungnahme der kantonalen Tierversuchskommission ein. Die Kommission beurteilt anhand der Vorgaben der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, ob die Gesuche bewilligungsfähig sind. Diese dürfen nur unter Berücksichtigung des 3R-Prinzips (Reduce, Refine, Replace bzw. Vermindern, Verfeinern und Vermeiden von Tierversuchen) bewilligt werden. Zudem ist auch zu berücksichtigen, ob nicht Alternativen zum vorgesehenen Tierversuch bestehen. Bewilligungsfähig sind nur Gesuche, bei denen eine Güterabwägung ergeben hat, dass dem Tier, gemessen am erwarteten Kenntnisgewinn, keine unverhältnismässigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder es nicht in unverhältnismässige Angst versetzt wird. Der Kantonstierarzt entscheidet aufgrund des Antrags der Kommission und stellt eine allfällige Bewilligung für längstens drei Jahre aus. Danach unterliegen die Tierversuchsbewilligungen einem 30-tägigen Behördenbeschwerderecht des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Haltung und Zucht von Versuchstieren. Die Bewilligungen werden für längstens 10 Jahre ausgestellt. Eine zusätzliche Bewilligung benötigt die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren. Der Veterinärdienst und die Mitglieder der Tierversuchskommission kontrollieren die Versuchstierhaltungen und Tierversuche jährlich nach den Vorgaben der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

Das BLV veröffentlicht eine jährliche Statistik über sämtliche in der Schweiz durchgeführten Tierversuche. Dazu liefert der Veterinärdienst die entsprechenden Daten. Zusätzlich erstellt der Veterinärdienst einen Bericht über die Erteilung von Tierversuchsbewilligungen im Kanton Bern, welcher auf der Website veröffentlicht wird.

**Zu Frage 1**

Im 2013 wurden im Kanton Bern insgesamt 88 502 Tiere in Versuchen eingesetzt. Mit über 50 000 Tieren sind die in nicht belastenden Fütterungsversuchen (Schweregrad SG 0) eingesetzten Hühner die grösste Tiergruppe. Für belastende Versuche mit Schweregrad 3 wurden 134 Tiere (Fische, Ratten und Mäuse) eingesetzt.

| Tierart | SG 0 | SG 1 | SG 2 | SG 3 | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| Labornagetiere | 10‘185 | 10‘797 | 3‘184 | 99 | 24‘265 |
| Kaninchen, Hunde, Katzen | 927 | 270 | 0 | 0 | 1‘197 |
| Nutztiere | 764 | 1‘000 | 45 | 17 | 1‘826 |
| Diverse Säuger | 64 | 43 | 118 | 0 | 225 |
| Nicht Säuger | 59‘747 | 1‘212 | 12 | 18 | 60‘989 |
| Total | 71‘687 | 13‘322 | 3‘359 | 134 | 88‘502 |

Tabelle 1: Einsatz von Versuchstieren nach Schweregrad im Kanton Bern 2013 (Quelle: Tierversuchsstatistik BLV)

Ein Grossteil der Tiere, die an der Universität für Versuche der Schweregrade 0 und 1 eingesetzt wurden, befinden sich nicht in einer Versuchstierhaltung, sondern sind Nutztiere oder Haustiere in Privatbesitz, deren Halter ein Einverständnis beispielsweise zu einer Datenerhebung oder der Entnahme einer Blutprobe für Forschungszwecke gegeben haben. Die überwiegende Mehrzahl der von der Universität und dem Inselspital speziell gehaltenen Versuchstiere sind Labornagetiere. Auch von diesen wird nur eine kleine Minderheit für Versuche der Schweregrade 2 und 3 eingesetzt.

An der Universität Bern (inkl. Inselspital) wurden 32 384 Tiere in Versuchen eingesetzt. Der weitaus grösste Teil dieser Tiere wurden in nicht oder wenig belastenden Versuchen (Schweregrade 0 und 1) eingesetzt.

| Institutskategorie | SG 0 | SG 1 | SG 2 | SG 3 | Total |
|---|---|---|---|---|---|
| Universität, Spitäler | 17‘547 | 11‘412 | 3‘325 | 100 | 32‘384 |
| Bund, Kantone | 558 | 466 | 34 | 34 | 1‘092 |
| Industrie | 20 | 805 | 0 | 0 | 825 |
| Andere | 53‘562 | 639 | 0 | 0 | 54‘201 |
| Total | 71‘687 | 13‘322 | 3‘359 | 134 | 88‘502 |

Tabelle 2: Einsatz von Versuchstieren nach Institution im Kanton Bern 2013 (Quelle: Tierversuchsstatistik BLV)

Mit 27 775 Versuchstieren wird der weitaus grösste Teil der an der Universität und im Inselspital verwendeten Tiere für die Grundlagenforschung eingesetzt.

| Instituts-kategorie | Grundlagen-forschung | Entdeckung/ Entwicklung/ Qualitätskontrolle | Dia-gnos-tik | Bildung & Ausbildung | Toxiko-logie | Andere | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Universität, Inselspital | 27‘775 | 69 | 185 | 514 | 147 | 3‘694 | 32‘384 |
| Bund, Kantone | 177 | 180 | 30 | 72 | 78 | 555 | 1‘092 |
| Industrie | 0 | 805 | 0 | 20 | 0 | 0 | 825 |
| Andere | 7 | 180 | 0 | 465 | 0 | 53‘549 | 54‘201 |
| Total | 27‘959 | 1‘234 | 215 | 1‘071 | 225 | 57‘798 | 88‘502 |

Tabelle 3: Einsatz von Versuchstieren nach Forschungszweck Kanton Bern 2013 (Quelle: Tierversuchsstatistik BLV)

## Zu Frage 2

Eine generelle Zunahme der Anzahl in universitären Versuchen eingesetzten Tiere kann im Kanton Bern, mit Blick auf die vergangenen zehn Jahre, nicht festgestellt werden. Eine auf nationaler Ebene festzustellende Abnahme der Tierversuche in der Industrie kann dagegen tendenziell auch im Kanton Bern erkannt werden. In der Industrie werden Versuchstiere vor allem auch im Bereich der Impfstoffherstellung und -kontrolle eingesetzt. Einerseits konnten dabei gewisse Tierversuche durch alternative Methoden ersetzt werden, andererseits findet in diesem Markt auch eine Konzentrierung der Firmenstandorte und zum Teil eine Abwanderung ins Ausland statt. So stellte zum Beispiel die einem niederländischen Konzern gehörende Berna Biotech die Produktion von Impfstoffen und damit die Versuchstierhaltung im Kanton Bern Ende 2008 ein.

| Instituts-kategorie | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Universität, Spitäler | 17‘341 | 24‘954 | 44‘990 | 43‘053 | 40‘422 | 27‘297 | 37‘469 | 32‘667 | 43‘430 | 32‘384 | 344‘007 |
| Bund, Kantone | 4‘031 | 3‘250 | 3‘520 | 7‘911 | 31‘084 | 16‘554 | 17‘423 | 6‘712 | 2‘274 | 1‘092 | 93‘851 |
| Industrie | 11‘042 | 5‘838 | 3‘821 | 3‘234 | 2‘216 | 341 | 78‘37 | 7‘950 | 1‘443 | 825 | 44‘547 |
| Andere | 50‘036 | 50‘060 | 47‘668 | 46‘147 | 51‘356 | 45‘579 | 33‘151 | 53‘294 | 54‘740 | 54‘201 | 486‘232 |
| Total | 82‘450 | 84‘102 | 99‘999 | 100‘345 | 125‘078 | 89‘771 | 95‘880 | 100‘623 | 101‘887 | 88‘502 | 968‘637 |

Tabelle 4: Einsatz von Versuchstieren nach Institution und Jahr im Kanton Bern (Quelle: Tierversuchsstatistik BLV)

## Zu Frage 3

Die Anzahl der in den Belastungskategorien 2 und 3 eingesetzten Tiere ist in den vergangenen zehn Jahren deutlich zurückgegangen. Dies zeigt, dass die Bemühungen zur Reduktion der Be-

lastungen von Versuchstieren wirksam und die Bewilligungspraxis der in diesem Bereich zuständigen Behörde restriktiv ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Zudem besteht auch bei den Forschungsinstitutionen selbst sowohl aus ethischen Überlegungen wie auch aus Kostengründen ein aktives Interesse daran, die Anzahl der Tierversuche zu minimieren.

| Schweregrad | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **SG 0** | 52‘307 | 55‘097 | 68‘668 | 71‘202 | 90‘608 | 71‘054 | 65‘038 | 76‘723 | 74‘551 | 71‘687 | 696‘935 |
| **SG 1** | 21‘536 | 23‘869 | 24‘268 | 23‘578 | 28‘613 | 11‘699 | 25‘361 | 18‘250 | 22‘592 | 13‘322 | 213‘088 |
| **SG 2** | 4‘467 | 3‘903 | 6‘015 | 4‘797 | 5‘326 | 5‘030 | 3‘682 | 4‘270 | 4‘137 | 3‘359 | 44‘986 |
| **SG 3** | 4‘140 | 1‘233 | 1‘048 | 768 | 531 | 1‘988 | 1‘799 | 1‘380 | 607 | 134 | 13‘628 |
| **Total** | 82‘450 | 84‘102 | 99‘999 | 100‘345 | 125‘078 | 89‘771 | 95‘880 | 100‘623 | 101‘887 | 88‘502 | 968‘637 |

Tabelle 5: Einsatz von Versuchstieren nach Schweregrad und Jahr im Kanton Bern (Quelle: Tierversuchsstatistik BLV)

Die alternativen Methoden, welche in der Industrie eine Reduktion der Tierversuche ermöglicht haben, sind meist nicht direkt für die Grundlagenforschung einsetzbar, die beispielsweise an der Universität oder dem Inselspital, aber auch in der Pharmaindustrie betrieben wird. Für industrielle Verfahren in der Impfstoffherstellung und -kontrolle oder für Gültigkeits- und Sicherheitstests konnte in der Tat durch die Umstellung auf Methoden mit Zellkulturen und -modellen der Umfang der noch erforderlichen Tierversuche stark reduziert werden. Dagegen sind wichtige Spitzengebiete der Life-Science-Forschung weiterhin auf Versuchstiere angewiesen, um komplexe biochemische und zelluläre Zusammenhänge studieren zu können. Insbesondere Labormäuse mit ganz genau definierten Eigenschaften werden weltweit in der biomedizinischen Grundlagenforschung für die Untersuchung sehr spezifischer Fragestellungen eingesetzt, etwa zu bestimmten Erkrankungen. Jede Fragestellung, die die Rolle eines bestimmten Gens oder Genprodukts im Kontext des Gesamtorganismus aufklären soll, ist vorläufig auf die Verwendung solcher Labormäuse angewiesen, hier steht in naher Zukunft noch kein Ersatzverfahren zur Verfügung.

**Zu Frage 4**

Die medizinische Fakultät der Universität Bern verfügt über einen Tierschutzbeauftragten, der direkt dem Dekan unterstellt ist. Seine Hauptaufgabe ist das Wahren der Gesetzeskonformität bei Bewilligungsverfahren für Tierversuche und während der Durchführung von Tierversuchen im Rahmen der entsprechenden Bewilligungen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Vernetzung und Koordination. Er ist Ansprechperson für die Universitätsleitung, die Fakultät und die Leitungen der Versuchstierhaltungen wie auch für die Gremien des Gesetzgebers. In diesem Sinne findet auch ein regelmässiger Austausch mit dem Veterinärdienst und der Tierversuchskommission statt. Dies zeigt, dass die Verbesserung der Steuerung und Information betreffend Tierversuche nicht nur ein Anliegen des Regierungsrates, sondern auch der Wissenschaft ist.

Die Konferenz der Universitätsrektorinnen und –rektoren (CRUS, heute: swissuniversities) hat bereits 2012 das Swiss Animal Facilities Network (SAFN) gegründet. Das Strategic Board des SAFN wird aktuell durch Prof. Christian Leumann, designierter Rektor und Vizedirektor Forschung der Universität Bern, geleitet. Dieses Netzwerk setzt sich unter anderem zum Ziel, die zukünftige Planung von Versuchstierhaltungen an den Schweizerischen Hochschulen und Universitätsspitälern zu erfassen und Standards für die Haltungsbedingungen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Ausserdem hat sie den Auftrag abzuklären, ob ein schweizweites universitäres Zentrum für Tierzucht (beschränkt auf Mäuse) eingerichtet werden könnte. Durch diese Massnahmen soll die Austauschbarkeit der Versuchstiere zwischen Forschenden verschiedener Standorte gefördert und die Anzahl der Versuchstiere reduziert werden.

**Zu Frage 5**

Hochstehende medizinische Forschung ist dem Regierungsrat im Hinblick auf die Untersuchung und Heilung von Erkrankungen von Mensch und Tier ein wichtiges Anliegen. Sie dient zudem der Wirtschafts- und Innovationsförderung. Die Universität hat im Bereich Medizin ausgewiesene Kompetenzen und besitzt in diesem Bereich auch einen Nationalen Forschungsschwerpunkt (NFS Trans Cure). Wichtiges Ziel der Forschungsaktivitäten in Bern ist es, Brücken zwischen laborbasierter und patientenorientierter klinischer Forschung zu schlagen. Dabei spricht für den Standort Bern unter anderem die Qualität der Forschungstätigkeit am Inselspital und an der Universität.

Tierversuche werden mit dem Ziel des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns in den verschiedensten Forschungsbereichen durchgeführt. Namentlich die biomedizinische Grundlagenforschung und Spitzengebiete der Life-Science-Forschung sind nach wie vor in vielen Gebieten auf Tierexperimente angewiesen. Bisher konnten noch keine Methoden entwickelt werden, welche eine gleiche Beweiskraft aufweisen und damit denselben wissenschaftlichen Mehrwert erzielen, namentlich für die Untersuchung von Erkrankungen, die durch Veränderungen der Genfunktion verursacht oder beeinflusst werden (zystische Fibrose, Autoimmunerkrankungen, neurodegenerative Erkrankungen).

**Zu Frage 6**

Die Suche nach Alternativen wird national gefördert. So werden Projekte im Bereich der 3R-Effekte (Vermindern, Verfeinern und Vermeiden von Tierversuchen) vom Bund via die Stiftung Forschung 3R (www.forschung3r.ch) unterstützt. Der Schweizerische Nationalfonds prüft im Rahmen seiner aktuellen Prüfrunde auf Antrag des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Festlegung eines 3R Forschungsthemas als Nationales Forschungsprogramm.

Die Universität Bern ist im Übrigen seit 1988 in der Forschung zur Umsetzung von 3R aktiv und verfügt über die einzige Professur für Tierschutz in der Schweiz (Schwerpunkt: Vermeidung, Reduktion und Verbesserung von Tierversuchen nach den 3R-Prinzipien). Zwischen 2011 und 2014 unterstützte die Stiftung Forschung 3R neun Projekte der Universität Bern mit einer Gesamtsumme von mehr als 945‘000 Franken.

Der geplante Neubau der Universität (Murtenstrasse 20-30) dient dem Anliegen dieses Postulats, nämlich der Reduktion und Verbesserung von Tierversuchen an der Universität. Einer optimalen Haltung der Versuchstiere kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu: Unbelastete Tiere sind die Voraussetzung für aussagekräftige und reproduzierbare Versuche. Ziel der neuen Anlagen ist die Zentralisierung der Tierzucht und damit eine klare Trennung von Zucht und Experimenten. So sollen bestmögliche Voraussetzungen für die Versuchstiere geschaffen und die Haltungsbedingungen von der Unterbringung bis zur Pflege optimiert werden.

**An den Grossen Rat**

# Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern

## Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung

## Bericht des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Datum RR-Sitzung: | 18. März 2015 |
| Geschäftsnummer: | 12.72-14.35 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

# Inhalt

**1 Zusammenfassung ... 3**

**2 Ausgangslage ... 5**

**3 Der Expertenbericht Muggli/Marti vom 14. Oktober 2014 ... 6**

**4 Das Religionsverfassungsrecht des Kantons Bern ... 7**
4.1 Bewährte Partnerschaft zwischen Kirche und Staat ... 7
4.2 Staatliche Struktur der Landeskirchen ... 9
4.3 Staatliche Finanzierung der Landeskirchen ... 9
4.3.1 Exkurs: Der von BAK Basel errechnete Indexwert von 191 im Aufgabenfeld Kirchen ... 10
4.3.2 Besoldungspflicht für Geistliche der evangelisch-reformierten Landeskirche ... 11
4.4 Staatliche Anerkennung von Landeskirchen und weiteren Religionsgemeinschaften ... 12

**5 Reformvorschläge des Regierungsrates ... 13**
5.1 Strukturen ... 14
5.2 Finanzierung ... 16
5.3 Anerkennung von religiösen Glaubensgemeinschaften ... 17

**6 Auswirkungen der Reformvorschläge ... 18**

**7 Weiteres Vorgehen ... 19**

**Literaturverzeichnis ... 20**

**Anhang I. ... 22**

**Anhang II ... 23**

# 1 Zusammenfassung

Ausgangspunkt für den vorliegenden Bericht bildet die Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014). Der Regierungsrat hatte damals darauf verzichtet, dem Grossen Rat im Aufgabenfeld „Kirchen“ Sparvorschläge zu unterbreiten, da er die Faktenlage noch als ungenügend beurteilte. Er nahm stattdessen in Aussicht, in einem Bericht an den Grossen Rat die finanziellen, rechtlichen, politischen und kirchlichen Konsequenzen darzustellen, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus einer Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben könnten[1]. Diese Absicht fand die Zustimmung des Grossen Rates[2]. Am 11. September 2013 gab der Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Arbeiten für die Erstellung des vorliegenden Berichts in Auftrag.

Der Bericht setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der eine Teil besteht aus einem Expertenbericht vom 14. Oktober 2014 von Rudolf Muggli von der Anwaltskanzlei AD!VOCATE und von Dr. Michael Marti von der Firma ECOPLAN (Anhang II). Dieser Expertenbericht nimmt eine breite Auslegeordnung zum Verhältnis von Kirche und Staat vor, stellt insbesondere die monetären Leistungen der Kirchen für Staat und Gesellschaft dar und quantifiziert diese. Der andere Teil besteht aus dem vorliegenden Bericht des Regierungsrates, der die politischen Schlussfolgerungen aus dem Expertenbericht zieht und Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat formuliert. Diese Reformvorschläge werden in Form von Leitsätzen in Anhang I zusammengefasst.

Die Experten Muggli/Marti haben aufgezeigt, dass die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern mit rund 570’000 Angehörigen eine Mehrheit der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern zählt. Der Kanton Bern ist damit neben dem Kanton Schaffhausen der einzige Kanton in der Schweiz mit einer klar reformierten Bevölkerungsmehrheit (57,7%). Die Experten gehen aufgrund ihrer Erhebungen von einem Betrag von rund CHF 133 Millionen aus, welche die Landeskirchen jährlich an gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen erbringen. Stellt man diesen Leistungen die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln des Kantons und diejenigen Kirchensteuern, die den Charakter von voraussetzungslos geschuldeten Zwangsabgaben haben (Kirchensteuern der juristischen Personen), gegenüber (rund CHF 110 Millionen), erreichen die Leistungen der Landeskirchen einen höheren Wert[3].

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Kanton Bern war nach der Reformation vom eigentlichen Staatskirchentum (Staat und Kirche als Einheit) geprägt. Mit der Einführung des kantonalen Kirchengesetzes im Jahre 1874 erhielten die Landeskirchen erstmals eine eigene Rechtspersönlichkeit, was erst den Übergang zum heutigen System mit autonomen Landeskirchen ermöglichte. Die Landeskirchen wurden immer mehr zu Partnern des Staates, auch wenn sie nach wie vor deutlich mit der Staatsverwaltung verflochten und von dieser kontrolliert und mitfinanziert wurden. Das geltende bernische Kirchenrecht geht nach wie vor davon aus, dass der Staat die Landeskirchen anerkennt, organisiert und mitfinanziert. Es kann ohne

[1] Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Juni 2013: Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014, S. 60 und 138.
[2] Tagblatt des Grossen Rates vom 27. November 2013, S. 1638 (Planungserklärung der Finanzkommission).
[3] Die Landeskirchen erbringen selbstverständlich auch wichtige immaterielle Leistungen wie z.B. Sinnstiftung, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Erhalt des kulturellen Gedächtnisses, Tradierung der menschlichen Grundsymbole, die sich monetär nicht quantifizieren lassen.

Kenntnis der historischen Entwicklung nicht verstanden und auch nicht partnerschaftlich weiterentwickelt werden.

Die Landeskirchen verfügen im Kanton Bern heute über eine grosse Autonomie. Dennoch besteht eine traditionell enge Verbundenheit zwischen Kanton und Landeskirchen. Bei dieser historisch erklärbaren Ausgangslage wäre eine Trennung von Kirche und Staat nicht sachgerecht. Eine solche wäre im Kanton Bern, in dem rund drei Viertel der Bevölkerung einer Landeskirche angehören, politisch nicht mehrheitsfähig. Vielmehr erscheint es geboten, das künftige staatskirchenrechtliche Verhältnis mit Bedacht den neuen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat innerhalb des geltenden und immer noch zeitgemässen Verfassungsrechts vor. Durch eine Totalrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11) soll die enge Verflechtung zwischen Staat und Landeskirchen gelockert und insbesondere die kantonale Anstellung der Geistlichen durch den Kanton aufgegeben werden. Diese entspricht heute kaum mehr einem aktuellen Bedürfnis. Die Geistlichen sollen neu von den Landeskirchen angestellt werden. Weiter soll die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst neu durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt werden. Der Kanton soll den Landeskirchen aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Anerkennung bloss noch gewisse Vorgaben machen. Auch die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden soll neu durch die Landeskirchen und nicht mehr durch den Kanton festgelegt werden.

Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel soll verzichtet werden. Stattdessen soll für die Finanzierung der Landeskirchen ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet werden, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert. Im Moment stehen für den Regierungsrat Lastenausgleichs- oder Beitragsmodelle im Vordergrund. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen soll neu eine positive Zweckbindung eingeführt werden. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden soll die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen werden.

Schliesslich erachtet es der Regierungsrat aus politischen Gründen derzeit nicht für opportun, ein Gesetz für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auszuarbeiten. Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben ein solches Anerkennungsgesetz im Jahr 1990 an der Urne mit einem Nein-Stimmenanteil von 60.5% deutlich abgelehnt. In Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage ist nicht davon auszugehen, dass sich die politische Einschätzung der Stimmberechtigten geändert haben dürfte. Der Regierungsrat will stattdessen andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, prüfen und so das Terrain für ein allfälliges „Anerkennungsgesetz“ vorbereiten.

Der Regierungsrat will mit der umfassenden Auslegeordnung zum Verhältnis von Kirche und Staat einen kooperativen Prozess und Diskurs mit dem Grossen Rat, den Landeskirchen und weiteren Interessierten über sinnvolle Reformen einleiten und ermöglichen. Damit soll die Stossrichtung für eine anschliessende Totalrevision der kantonalen Kirchengesetzgebung festgelegt werden.

Aufgrund der Vorberatungs- und Antragsrechte der Landeskirchen[4] sind der Entwurf des vorliegenden Berichts und der Expertenbericht den Exekutiven der Landeskirchen und weiteren direkt Betroffenen[5] zur Stellungnahme zugestellt worden. Nach dessen Veröffentlichung werden die Synoden (Parlamente) der Landeskirchen im Sommer ebenfalls noch zum Bericht Stellung nehmen können. Diese Stellungnahmen werden der vorberatenden Kommission und dem Grossen Rat ebenfalls zugestellt.

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts durch den Grossen Rat in der Septembersession 2015 wird der Regierungsrat gestützt auf die Leitsätze, allfällige Planungserklärungen und die Stellungnahmen der drei Landeskirchen die Arbeiten an der Totalrevision des Kirchengesetzes an die Hand nehmen. Der Prozess für die Vorbereitung dieser Gesetzgebung soll partnerschaftlich unter Einbezug der direkt Betroffenen und unter periodischer Information der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen erfolgen.

# 2 Ausgangslage

Die Totalrevision der Kantonsverfassung von 1993 war ein Meilenstein in der bernischen Verfassungsgeschichte. Sie bot Anlass zu einer breiten Auslegeordnung, weshalb die Verfassungskommission auch das Verhältnis des Kantons Bern zu den Kirchen einer umfassenden Prüfung unterzog. Zwar prüfte die Kommission eine Trennung von Staat und Kirchen, verwarf diese aber. Die vom Souverän gutgeheissene Verfassung blieb im Bereich der Kirchen grundsätzlich beim Status quo. Die Verfassung wurde aber bewusst offen formuliert, um das Verhältnis von Kirche und Staat auch in den nächsten Jahrzehnten weiterentwickeln zu können. Zudem verlieh sie den israelitischen Gemeinden die staatliche Anerkennung – wenn auch nicht als Landeskirchen. Sie behielt auch die Möglichkeit bei, weitere Religionsgemeinschaften auf dem Wege der Gesetzgebung staatlich anzuerkennen (Art. 126 der Verfassung des Kantons Bern; KV; BSG 101.1).

Diskussionen über die Rolle des Kantons im Bereich der Kirchen gab es seither immer wieder: 2007 forderte eine Motion Messerli/Löffel eine Grundsatzdebatte zum künftigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat[6]. Weitere Vorstösse galten den Kirchensteuern der juristischen Personen (Motion Bolli Jost, 2007)[7] sowie den staatlichen Pfarrbesoldungen (Motion Wüthrich, 2011)[8]. Diese Vorstösse wurden jeweils mit deutlichem Mehr verworfen.

Eine neue Dynamik löste die ASP 2014 aus. In seinem Bericht an den Grossen Rat vom 26. Juni 2013 legte der Regierungsrat eine von BAK Basel erstellte interkantonale Benchmark-Analyse für diverse kantonale Aufgabenfelder vor. Im Aufgabenfeld „Kirchen“ wies BAK Basel einen Benchmark von 191 aus, womit suggeriert wurde, dass die staatlichen Kosten für die Aufgabenerfüllung im Aufgabenfeld „Kirchen“ über dem Durchschnitt anderer Kantone

[4] Gemäss Art. 122 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) haben die Landeskirchen „ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten“.
[5] Bischofsvikariat St. Verena, Kirchgemeindeverband des Kantons Bern, Evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn, Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern.
[6] Motion 218-2007 (Philippe Messerli-Weber/Ruedi Löffel-Wenger, beide EVP): Grundsatzdebatte zum künftigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat: Trennung, Entflechtung oder Status quo?
[7] Motion 289-2006 (Bolli Jost Brigitte, FDP): Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Religionsfreiheit für Unternehmerinnen und Unternehmer.
[8] Motion 327-2011 (Adrian Wüthrich, SP): Pfarrerinnen- und Pfarrerlöhne via Kirchensteuer finanzieren.

liegt und die Landeskirchen im Kanton Bern über mehr Geld verfügen als die Landeskirchen anderer Kantone. Der Regierungsrat verzichtete aus zeitlichen Gründen auf eine Plausibilisierung dieses Wertes. Immerhin wies er (unter anderem) darauf hin, dass der Kanton Bern – im Gegensatz zu anderen Kantonen – aus historischen Gründen verpflichtet ist, Geistliche der Landeskirchen zu entlöhnen, dass er eines der schlechtesten Betreuungsverhältnisse aufweist und dass Leistungen der Kirchgemeinden und der Landeskirchen sowie Zuschüsse anderer Kantone an ihre Landeskirchen im Benchmark nicht berücksichtigt wurden. Vor diesem Hintergrund sah der Regierungsrat im Rahmen der ASP 2014 noch keine konkreten Angebots- und Strukturanpassungen im Aufgabenfeld „Kirchen“ mit finanziellen Auswirkungen auf das Voranschlagsjahr 2014 und die Finanzplanjahre 2015-2017 vor.

Vielmehr informierte der Regierungsrat den Grossen Rat über seine Absicht, einen ausführlichen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern vorzulegen und diesen dem Grossen Rat 2015 zur Kenntnis zu bringen. Der Bericht solle die finanziellen, rechtlichen, politischen und kirchlichen Konsequenzen darstellen, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus einer Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben könnten. Diese Absicht fand die Zustimmung des Grossen Rates[9].

Trotzdem beschloss der Grosse Rat Einsparungen von 2 Millionen Franken im Budget 2014 in der Produktgruppe 6.3.11 „Pfarramtliche Versorgung und Beziehungen zwischen Kirche und Staat“. Für die folgenden Jahre legte er weitere Sparziele in einer Planungserklärung fest. Der Vorschlag einer in diesem Zusammenhang eingereichten Motion, die staatlichen Pfarrbesoldungen durch eine Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Kirchen zu ersetzen[10], fand keine Unterstützung. Der Beschluss des Grossen Rates, die Budgetmittel für die Pfarrbesoldungen ohne vorgängige Anhörung der Landeskirchen zu kürzen, führte zu einer Kundgebung und zu einer Belastung der Partnerschaft zwischen den Landeskirchen und dem Kanton. Erst im September 2014 passte der Grosse Rat die Zahl der vom Kanton für die bernischen Landeskirchen besoldeten Pfarrstellen – so wie im Kirchengesetz vorgesehen - in einem Grossratsbeschluss an die gekürzten Budgetmittel an. Die Landeskirchen müssen nun insgesamt 27.5 Pfarrstellen abbauen. Der Abbau erfolgt gestaffelt bis Ende 2018 und soll möglichst über natürliche Fluktuationen und über die Vermittlung von vakanten Stellen sozialverträglich vorgenommen werden. Dennoch kann der Stellenabbau nicht ohne die Reduktion von Beschäftigungsgraden vollzogen werden. Für einzelne betroffene Angestellte werden möglicherweise auch Übergangsrenten oder Abgangsentschädigungen durch den Kanton ausgerichtet werden müssen.

# 3 Der Expertenbericht Muggli/Marti vom 14. Oktober 2014

Im Dezember 2013 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der JGK, Rudolf Muggli von der Anwaltskanzlei AD!VOCATE und Dr. Michael Marti von der Firma ECOPLAN mit der Ausarbeitung eines Expertenberichts zu betrauen. Während ihrer Einarbeitungsphase liessen sich die Autoren von externen Fachleuten (Dr. Dr. h.c. Gret Haller, Prof. Dr. René Pahud de Mor-

[9] Tagblatt des Grossen Rates vom 27. November 2013, S. 1638 (Planungserklärung der Finanzkommission).
[10] Motion 205-2013 (Franziska Schöni-Affolter, Vania Kohli, Giovanna Battagliero): Weg mit alten Zöpfen im Kirchenrecht - mehr Flexibilität für den Kanton Bern.

tanges und Pfarrer Marc van Wijnkoop) sowie Vertretern der JGK beraten. Ausserdem interviewten sie Vertreter von Landeskirchen in den Kantonen Basel-Stadt, St. Gallen, Zürich und Bern. Parallel dazu führten sie in Absprache mit der JGK eine Umfrage bei den Kirchgemeinden, beim Evangelischen Gemeinschaftswerk und bei drei Freikirchen durch. Die Ergebnisse der Umfrage wurden in den Expertenbericht eingearbeitet. Der Expertenbericht wurde am 14. Oktober 2014 fertiggestellt und der JGK überreicht (siehe Anhang II). Der Regierungsrat befasste sich am 3. Dezember 2014 in einer Klausur damit. Deren Ergebnisse bilden die Grundlage für den vorliegenden Bericht.

Für den Regierungsrat stellt der Expertenbericht eine gute Grundlage für den politischen Diskurs zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern dar. Er nimmt insbesondere mit Interesse davon Kenntnis, dass

- die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern mit rund 570’000 Angehörigen eine Mehrheit der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern zählt - der Kanton Bern ist damit neben dem Kanton Schaffhausen der einzige Kanton in der Schweiz mit einer klar reformierten Bevölkerungsmehrheit (57,7%);
- insgesamt immer noch rund drei Viertel aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern Angehörige einer Landeskirche sind, auch wenn die Zahl der Konfessionslosen ansteigt;
- der von BAK Basel errechnete Indexwert von 191 nicht so interpretiert werden darf, dass die Landeskirchen im Kanton Bern pro Mitglied mehr Geld zur Verfügung haben als die Landeskirchen anderer Kantone;
- die Landeskirchen zahlreiche gesellschaftlich relevante Dienstleistungen erbringen. Soweit diese über einen monetären Wert verfügen, übersteigt dieser die den Landeskirchen vom Staat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel;
- das bernische Religionsverfassungsrecht historisch gewachsen ist und ohne Kenntnis der historischen Gegebenheiten nicht verstanden werden kann, aus Sicht der Religionsfreiheit aber gewisse Probleme bietet;
- der gesellschaftliche Einfluss der Landeskirchen schwindet und ein Nachdenken über ihre künftigen Rollen und ihre Leistungen als Volkskirchen angebracht ist;
- die enge Verflechtung zwischen Staat und Kirche und insbesondere die Anstellung von Geistlichen durch den Kanton keinem aktuellen Bedürfnis mehr entsprechen.

Der vorliegende Bericht des Regierungsrates baut auf dem Expertenbericht Muggli/Marti auf. Dessen Kenntnis wird vorausgesetzt.

# 4 Das Religionsverfassungsrecht des Kantons Bern

## 4.1 Bewährte Partnerschaft zwischen Kirche und Staat

Hintergrund des heutigen partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Kanton und den anerkannten Religionsgemeinschaften ist die Geschichte des Staates Bern nach der Reformation. Die damals gegründete evangelisch-reformierte Kirche war seit dem 16. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régime 1798 voll ins bernische Staatswesen integriert. Die Verhältnisse waren ähnlich wie in anderen reformierten Ständen der alten Eidgenossenschaft: Die

Religionsfreiheit war unbekannt. Die Pfarrpersonen gehörten zur Obrigkeit, wachten über die Sitten und vertraten neben ihren Aufgaben als Geistliche die Entscheidungen der Regierung. Der Staat und seine Kirche waren eine Einheit.

Durch die Reformation konnte die weltliche Obrigkeit ihre eigene Machtfülle erweitern: Sie übernahm nicht nur das Vermögen der aufgehobenen Klöster, sondern dehnte ihre Macht innert kürzester Zeit auch auf Bereiche aus, die früher kirchliche Angelegenheiten unter der Herrschaft der Bischöfe gewesen waren. So setzte sie zur Aufsicht über die Sitten Chorgerichte ein, deren Urteile sich innerhalb der von der Obrigkeit erlassenen und regelmässig von den Kanzeln verlesenen Sittenmandate bewegen mussten. Dieses verhältnismässig starre Staatskirchentum prägte das bernische Verhältnis von Kirche und Staat.

Das änderte sich allmählich, als der neue Kanton Bern nach dem Wiener Kongress von 1815 mit der Eingliederung des Juras zu einem römisch-katholischen Bevölkerungsteil kam. Im Zuge der stufenweisen Liberalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie der Einführung der Religionsfreiheit im 19. Jahrhundert änderte sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat weiter: Mit der Einführung des kantonalen Kirchengesetzes im Jahre 1874 erhielten die Landeskirchen eine eigene Rechtspersönlichkeit, was den Übergang vom Staatskirchentum zum heutigen System mit autonomen Landeskirchen ermöglichte. Die Landeskirchen wurden immer mehr zu Partnern, auch wenn sie nach wie vor deutlich mit der Staatsverwaltung verflochten und von dieser kontrolliert und mitfinanziert wurden. Prägend war noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein der sogenannte Kulturkampf, also die Auseinandersetzung zwischen konservativen und liberalen Strömungen in den beiden grossen Konfessionen. Auf den Kulturkampf geht auch die Gründung der christkatholischen Landeskirche zurück, der bis heute kleinsten der drei bernischen Landeskirchen.

Vor diesem geschichtlichen Hintergrund präsentiert sich das geltende bernische Religionsverfassungsrecht als historisch gewachsenes System. Ein genauer Blick auf die Entstehungsgeschichte dient also dem Verständnis der heutigen Ordnung, gerade auch wenn man sie mit anderen Kantonen vergleichen will. Die Bundesverfassung überlässt gemäss Art. 72 die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat nicht umsonst den Kantonen; denn ohne Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte eines Kantons und seiner Glaubensgemeinschaften werden die konkreten Verhältnisse kaum verständlich.

Die folgende Übersicht (siehe Ziff. 4.2 – 4.4) zeigt, dass der Kanton Bern einen massgebenden Einfluss auf die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden ausübt. Er geht insbesondere weiter als der am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbare Kanton Zürich: Dieser hat mit der neuen Kantonsverfassung des Jahres 2005 und dem Kirchengesetz 2007 eine deutliche Entflechtung zwischen seinen Landeskirchen und der Kantonsverwaltung umgesetzt. Bestimmende Faktoren für diesen Rückzug des Staates im Kanton Zürich waren die faktische Parität zwischen dem reformierten und dem katholischen Bevölkerungsanteil und insbesondere das starke Wachstum der Gruppe der konfessionslosen Bevölkerung. Im grossflächigen und ländlicheren Kanton Bern liegen die Verhältnisse noch anders: Die Reformierten bilden mit 57,7% immer noch die Mehrheit der bernischen Bevölkerung. Stärker mit dem Kanton verflochten sind demgegenüber die Landeskirchen im Kanton Waadt: Dort finanziert der Kanton die Kirchen direkt. Kirchensteuern sind unbekannt.

## 4.2 Staatliche Struktur der Landeskirchen

Der staatlichen Aufsicht unterstehen nur die anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Aufsicht umfasst weiter nur die sogenannten „äusseren Angelegenheiten“. Bezüglich der inneren, der Religionsfreiheit unterstehenden Angelegenheiten, geniessen die Landeskirchen und die jüdischen Gemeinden Autonomie (Art. 122 KV, Art. 3 KG). Die anerkannten Landeskirchen müssen sich in Kirchgemeinden als Gebietskörperschaften nach kantonalem Gemeindegesetz organisieren (Art. 123 KV). Sie haben alle ihre Behörden nach demokratischen Grundsätzen zu bestellen und ihren Mitgliedern den jederzeitigen Austritt zu ermöglichen (Art. 123 und 124 KV). Zudem wählen die Kirchgemeinden ihre Geistlichen (Art. 125 KV). Sie sind zur Erhebung von Kirchensteuern befugt (Art. 125 KV). Die Unterstellung unter das Gemeinderecht (Art. 107 KV) führt zu einer Organisations- und Finanzaufsicht durch die kantonalen Stellen (Regierungsstatthalterämter, Amt für Gemeinden und Raumordnung), die weitgehend der Aufsicht über die Einwohnergemeinden entspricht. So bestimmt der Kanton im Wesentlichen die Bildung, Zusammenlegung und Umschreibung von Kirchgemeinden (Art. 8 KG), die Errichtung und Bewirtschaftung von Pfarrstellen (Art. 19, 19a KG) sowie die Ausbildung (Art. 20 – 22 KG) und Aufnahme der Geistlichen in den bernischen Kirchendienst (Art. 23 KG). Die Finanzierung eines Grossteils der Pfarrstellen durch den Kanton führt zu einer zusätzlichen Verflechtung: Die Grosszahl der angestellten Geistlichen sind Kantonsangestellte. Der Kanton regelt folglich in Abstimmung mit den jeweiligen innerkirchlichen Anforderungen die Voraussetzungen der Anstellung und das konkrete Anstellungsverhältnis (Art. 31 ff. KG). Ein solches Pfarramt setzt im Wesentlichen dreierlei voraus: Die Kirche muss die Ermächtigung zur Amtsausübung geben (Ordination), der Kanton muss die Aufnahme in den staatlichen Kirchendienst beschliessen (Art. 23 ff. KG) – was er unter anderem von Ausbildungserfordernissen abhängig macht –, und schliesslich muss die Wahl durch die Kirchgemeinde erfolgen. Die Aufnahme in den staatlichen Kirchendienst und das staatliche Anstellungsverhältnis führen zu einer Aufsicht durch den Kanton, die neben die innerkirchliche Aufsicht durch die Kirchgemeinde und die Landeskirche tritt.

## 4.3 Staatliche Finanzierung der Landeskirchen

Ähnlich wie der Kanton Waadt und früher der Kanton Zürich finanziert der Kanton Bern einen Grossteil der Pfarrstellen der Landeskirchen (54 Abs. 1 KG). Auslöser dafür sind bei der evangelisch-reformierten Landeskirche historische Rechtsansprüche (Art. 54 Abs. 2 KG), die auf die Verstaatlichung von Kirchengütern zurückgehen. Auslöser für die römisch-katholische Kirche bildet die „Übereinkunft betreffend die Einverleibung des alten Kantonsteiles Bern in das Bistum Basel“ vom 22./28. Juni/Juli 1864/1865 zwischen dem Kanton Bern und dem Heiligen Stuhl (BSG 410.334). Die Finanzierung der bernischen Landeskirchen beruht damit im Wesentlichen auf vier Säulen: Den Kirchensteuern, der Finanzierung von Pfarrlöhnen durch den Kanton, der Eigenfinanzierung der Landeskirchen (Vermögensertrag, Einnahmen aufgrund von Leistungen, Spenden usw.) und den weiteren vom Kanton unterstützten Leistungen wie mitfinanzierte Ausbildungsgänge für die Geistlichen oder Unterstützung beim Bau und Unterhalt von Gebäuden.

### 4.3.1 Exkurs: Der von BAK Basel errechnete Indexwert von 191 im Aufgabenfeld Kirchen

Im Rahmen des ASP 2014 wurden die staatlichen Ausgaben des Kantons Bern für sämtliche Tätigkeiten mit den Daten der übrigen Kantone verglichen. Gemäss dem Wirtschaftsforschungsinstitut BAK Basel[11] weist der Kanton Bern im schweizerischen Vergleich mit einem Indexwert von 191 ein deutlich überdurchschnittliches Niveau bei den Staatsausgaben pro Einwohner unter der Rubrik Kirchen aus (Mittelwert 100). Der Regierungsrat verzichtete im Rahmen der ASP 2014 aus zeitlichen Gründen auf eine Plausibilisierung dieses Wertes. Für den vorliegenden Bericht wird sie nun nachgeholt.

Der Wert besagt, dass die staatlichen Ausgaben pro Einwohner für die Landeskirchen im Kanton Bern – vor allem wegen der Pfarrerlöhne – im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch sind. Höhere Indexwerte, d.h. höhere Staatsausgaben pro Einwohner bei den Kirchen, kennen einzig die Kantone Waadt (Indexwert 285) und Wallis (Indexwert 239). Hingegen weisen einige Kantone wie Basel-Stadt, Aargau, Zug oder Thurgau Indexwerte unter 1 aus.

Die grossen Unterschiede erklären sich durch die Art der Finanzierung von Landeskirchen. Während Kantone wie Waadt, Wallis und Bern, aber auch Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen oder Zürich Formen zur Finanzierung ihrer Landeskirchen gewählt haben, die mindestens teilweise über Steuereinnahmen des Staates laufen, finanzieren sich Kirchen in anderen Kantonen im Wesentlichen über Kirchensteuern.

Der Indexwert von 191 besagt somit nicht automatisch, dass die Landeskirchen im Kanton Bern pro Mitglied mehr Geld zur Verfügung haben als in anderen Kantonen. Im Kanton Aargau beispielsweise verfügen die Landeskirchen über mehr finanzielle Mittel als die Kirchen im Kanton Bern, obwohl der Kanton Aargau weder staatliche Beiträge noch Kirchensteuern juristischer Personen kennt. Im Kanton Aargau sind die Erträge der Kirchensteuern natürlicher Personen entsprechend deutlich höher als im Kanton Bern.

Die jeweilige Finanzierungsform führt jedoch zu einem Unterschied im Kreis der Steuerzahlenden: Bei Finanzierungen über generelle Steuererträge des Staates wie im Kanton Bern finanzieren alle Personen – sofern sie steuerpflichtig sind – unabhängig von ihrer Konfession die Landeskirchen mit. In Kantonen wie dem Kanton Aargau erfolgt die Finanzierung der Landeskirchen über die Mitglieder der jeweiligen Konfession.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der blosse BAK-Index noch nichts darüber aussagt, wie viele Mittel den Kirchen generell und für die Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben zur Verfügung stehen.

[11] BAK Basel, S. 201 f.

### 4.3.2 Besoldungspflicht für Geistliche der evangelisch-reformierten Landeskirche

Das heutige System der Pfarrbesoldung geht im Wesentlichen auf die Zeit der Mediation zurück. Bis 1804 besass jede Pfarrei im Kanton Bern ihr eigenes Kirchengut. Aus diesem Gut musste unter anderem ein grosser Teil der Pfarrbesoldung bestritten werden. Zwischen den Pfarreien bestanden allerdings beträchtliche Unterschiede, weshalb es bei Wahlen und Beförderungen an besser dotierte Pfarreien zu unwürdigen Umtrieben kam. Der Einzug der Zehnten und Grundlasten durch die Pfarrpersonen beeinträchtigte deren Ansehen. Die Geistlichkeit war deshalb an einer einheitlichen Besoldung durch den Staat interessiert, zumal in der Helvetik die Zehntzahlungen teilweise suspendiert worden waren. Dem Kanton, der nach dem Abzug Napoleons finanziell angeschlagen war, bot sich so die Gelegenheit, in den Besitz des Kirchengutes zu gelangen. Die entsprechenden Verhandlungen zwischen Geistlichkeit und Regierung mündeten in ein Dekret vom 7. Mai 1804, womit sich der Kanton als Gegenleistung für die Verstaatlichung des Kirchengutes zur Entlöhnung der Geistlichkeit aus den Erträgen des Kirchengutes verpflichtete. Trotz des für das Kirchengut zu beachtenden Zweckentfremdungsverbots[12] und trotz Kritik aus Kirchenkreisen verkaufte der Kanton in der Folge einen grossen Teil des Kirchengutes und sanierte so die Staatsfinanzen.

Heute, wo das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern zur Debatte steht, stellt sich vordringlich die Frage, ob der Kanton immer noch verpflichtet ist, die Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche zu besolden. Bejaht und einlässlich begründet wird ein solcher Anspruch von Dr. Ulrich Friederich in einem Gutachten, das die evangelisch-reformierte Landeskirche 1992 bei ihm in Auftrag gab[13]. Unterstützt wird er von Prof. Christina Schmid-Tschirren in ihrer Habilitationsschrift aus dem Jahr 2011[14]. Dem steht ein Gutachten von Prof. Markus Müller und Dr. Kaspar Sutter gegenüber, das diese im Jahr 2012 im Auftrag der JGK verfasst haben. Sie kommen zum Schluss, dass sich eine fortwährende staatliche Besoldungspflicht rechtlich nicht begründen lässt[15].

Die Lehre postuliert, dass die Besoldungspflicht abgelöst werden sollte. Sie sei unter mehreren Gesichtspunkten heikel. Erstens sei eine unbedingte Pflicht des Kantons, zu einer oder mehreren Konfessionen ungeachtet der künftigen Entwicklung etwa mit Bezug auf deren Mitgliederzahlen ein enges finanzielles Verhältnis zu pflegen, in Anbetracht des Gebots weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates nicht mehr zu halten[16]. Zweitens lasse sich ein öffentliches Interesse an der staatlichen Finanzierung jener Personen, die primär für die Vornahme kultischer Handlungen zuständig sind, kaum mehr so begründen, dass dies von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung verstanden wird[17]. Und drittens ist umstritten, ob sich die Besoldungspflicht mit dem Grundsatz der Unveräusserlichkeit der öffentlichen Gewalt vereinbaren lässt[18].

[12] Vgl. dazu Friederich Ulrich, Kirchengut, S. 117 f.
[13] Friederich Ulrich, Kirchengut, insbesondere S. 176 ff.
[14] Schmid-Tschirren Christina, S. 429.
[15] Müller Markus / Sutter Kaspar, insbesondere S. 24.
[16] Friederich Ulrich, Kirchengut, S. 211 f.
[17] Schmid-Tschirren Christina, S. 378.
[18] Vgl. zu dieser Kontroverse Friederich Ulrich, Besoldung, insbesondere S. 36 f.

Zur Frage, unter welchen Bedingungen die Besoldungspflicht abgelöst werden kann, besteht allerdings eine beträchtliche Rechtsunsicherheit. Gemäss Ueli Friederich kann der Kanton mutmasslich zwischen zwei Optionen wählen: Entweder erstattet er der Kirche den heutigen Wert des seinerzeit übernommenen Kirchengutes oder den kapitalisierten Wert der durch historische Rechtstitel begründeten Pfarrlöhne[19]. Prof. Markus Müller und Dr. Kaspar Sutter kommen demgegenüber zum Schluss, dass die Pflicht zur Pfarrbesoldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist mutmasslich entschädigungslos abgelöst werden kann[20]. Eine dritte Position nehmen schliesslich Rudolf Muggli und Michael Marti ein. In ihrem Expertenbericht vom 14. Oktober 2014 (Anhang II)[21] vertreten sie die Auffassung, dass sich eine entschädigungslose Ablösung der historischen Rechtstitel so oder anders nicht vertreten lasse, weil dies einer entschädigungslosen Verstaatlichung des historischen Kirchengutes gleich käme, was angesichts der bisherigen Haltung des Kantons rechtlich und politisch mit dem Schutz von Treu und Glauben nicht vereinbar sei.

## 4.4 Staatliche Anerkennung von Landeskirchen und weiteren Religionsgemeinschaften

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen. Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 121 KV). Die Aufzählung in Art. 121 KV ist abschliessend. Die Anerkennung einer weiteren Religionsgemeinschaft als Landeskirche setzt eine Verfassungsänderung voraus. Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden (Art. 123 Abs. 2 KV), welche dem Gemeinderecht unterstellt sind (Art. 107 Abs. 3 KV). Die Kirchgemeinden sind territorial organisiert, wählen ihre Geistlichen und sind zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt (Art. 125 KV).

Die Kantonsverfassung ermöglicht es, weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen (Art. 126 Abs. 2 KV). Sie werden dadurch zwar nicht zu Landeskirchen und können sich auch nicht territorial in Kirchgemeinden organisieren, erfahren allerdings durch den Kanton eine besondere Wertschätzung in Form einer „offiziellen Unbedenklichkeitserklärung“[22]. Die israelitischen Gemeinden werden direkt durch die Kantonsverfassung anerkannt (Art. 126 Abs. 1 KV). Damit weitere Religionsgemeinschaften anerkannt werden können, muss der Kanton erst ein allgemeines Anerkennungsgesetz schaffen, das die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung regelt[23]. Die konkrete Anerkennung könnte dann zum Beispiel durch Einzelgesetze oder durch einen Beschluss des Grossen Rates (mit oder ohne fakultatives Referendum) erfolgen.

Der Kanton ist bei der Anerkennung von Religionsgemeinschaften nicht völlig frei. Zwar besteht grundsätzlich kein Anspruch von Religionsgemeinschaften auf staatliche Anerkennung, doch ist der Kanton im Bereich seiner Kirchenhoheit an die Freiheitsrechte gebunden. Neben

[19] Friederich Ulrich, Kirchengut, S. 219 – 222.
[20] Müller Markus / Sutter Kaspar, S. 33. Sie weisen aber auch darauf hin, dass die Frage einer separaten, genaueren Abklärung bedürfte.
[21] Muggli Rudolf / Marti Michael, S. 83 f.
[22] Tappenbeck Christian R. / Pahud de Mortanges René, S. 6.
[23] Kälin Walter / Bolz Urs, S. 565; a.M. Muggli Rudolf / Marti Michael, N 715.

der Religionsfreiheit sowie dem Diskriminierungs- und dem Willkürverbot ist im vorliegenden Zusammenhang insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot bedeutsam. In einem Gutachten, das die JGK im Dezember 2005 beim Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht der Universität Freiburg einholte[24], heisst es dazu:

„Es verpflichtet im religiösen Bereich den Staat, die materielle Parität zu wahren. Daraus lässt sich an die Adresse des Kantons die Forderung ableiten, die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf weitere Religionsgemeinschaften auszudehnen: ‚In der heutigen auch religiös und kulturell mehr und mehr pluralistischen Gesellschaft' ist es immer weniger plausibel, warum bei den christlichen Religionsgemeinschaften die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf die - vom Mitgliederschwund betroffenen – Landeskirchen eingegrenzt sein soll. Die bestehende Ungleichbehandlung wird dadurch verschärft, dass zwischen einer vereinsrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Stellung erhebliche Unterschiede bestehen. Die Rechtsgleichheit gebietet nun zwar nicht, dass andere Religionsgemeinschaften ebenso als Landeskirchen anerkannt werden müssen. Aber sie legt es dem Kanton nahe, sie zumindest auf einer tiefer liegenden Anerkennungsstufe ebenfalls in das öffentliche Recht einzubinden. Die in der Kantonsverfassung vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften kann daher auf Dauer nicht toter Buchstabe bleiben. Ansonsten gerät das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung überhaupt ins Wanken - was sich in erster Linie zulasten der bestehenden Landeskirchen auswirken würde."

Mit der staatlichen Anerkennung müssen nicht zwangsläufig materielle Privilegien wie beispielsweise die Steuererhebungskompetenz verbunden sein. So haben im Kanton Basel-Stadt die anthroposophische Christengemeinschaft, die Neuapostolische Kirche und zwei alevitische Gemeinschaften explizit auf konkrete Rechte verzichtet und sich auf den Symbolgehalt der Anerkennung beschränkt. Den jüdischen Gemeinden hat der Kanton Bern hingegen Privilegien im Meldewesen, im Jugendunterricht und bei der geistlichen Betreuung in öffentlichen Anstalten eingeräumt. Ausserdem dürfen sie ihre Verstorbenen auf einem eigenen Friedhof beerdigen[25].

Interessierte Religionsgemeinschaften erhoffen sich von der Anerkennung nicht nur materielle Vorteile und Privilegien, sondern auch gesellschaftliche Akzeptanz. Der Staat soll mit der Anerkennung eine bessere Unterstützung bei der gesellschaftlichen Integration liefern. Das steht aber im Widerspruch zur allgemeinen politischen Erwartung, dass der Staat durch seine Anerkennung bloss den erfolgreich abgeschlossenen Integrationsprozess einer Religionsgemeinschaft bescheinigen soll[26].

# 5 Reformvorschläge des Regierungsrates

Die Landeskirchen verfügen im Kanton Bern heute über eine grosse Autonomie. Dennoch besteht eine traditionell enge Verbundenheit zwischen Kanton und Landeskirchen. Bei dieser historisch erklärbaren Ausgangslage wäre eine Trennung von Kirche und Staat nicht sachgerecht. Eine solche wäre im Kanton Bern, in dem rund drei Viertel der Bevölkerung einer Landeskirche angehören, politisch nicht mehrheitsfähig. Vielmehr erscheint es geboten, das künftige staatskirchenrechtliche Verhältnis mit Bedacht den neuen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

[24] Tappenbeck Christian R. / Pahud de Mortanges René, S. 7.
[25] Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1997 (BSG 410.51).
[26] Pahud de Mortanges René, S. 1.

Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes vor. Eine Verfassungsrevision ist nicht angezeigt, weil die Verfassung von 1993 bewusst offen formuliert wurde, um „eine sinnvolle Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den nächsten Jahrzehnten“ zu ermöglichen[27]. Nicht in Frage gestellt werden sollen daher insbesondere die öffentlich-rechtliche, territoriale Organisation der Kirchgemeinden, ihre Unterstellung unter das Gemeindegesetz sowie ihr Recht auf Erhebung einer Kirchensteuer. Hingegen soll das Kirchengesetz totalrevidiert werden, allenfalls ergänzt um indirekte Änderungen weiterer Erlasse.

**Leitsatz 1**

1. Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.

Im Lichte der Religionsfreiheit und mit Blick auf die Entwicklungen in anderen Kantonen sollen die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Landeskirchen gestärkt werden, zumal die heutige enge Verflechtung von Kirche und Staat und die Anstellung der meisten Pfarrerinnen und Pfarrer beim Staat wohl keinem aktuellen Bedürfnis mehr entspricht[28]. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sollen klar strukturiert und möglichst in einer Hand zusammengeführt werden.

Es ist naheliegend, dass eine Entflechtung des Verhältnisses von Kirche und Staat primär durch eine Aufgabenübertragung an die Landeskirchen erfolgen muss. Eine Übertragung kantonaler Aufgaben an die Kirchgemeinden scheidet eher aus, da die Aufgaben primär koordinierender, überkommunaler Natur sind. Heute befinden sich die Landeskirchen allerdings in einer verhältnismässig schwachen Position gegenüber ihren Kirchgemeinden. Folglich ist eine Kompetenzverlagerung hin zu den Landeskirchen nur möglich und sinnvoll, wenn sie partnerschaftlich mit den direkt Betroffenen und unter Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist erfolgt. Die Landeskirchen müssen genügend Zeit erhalten, ihre entsprechenden Strukturen und Abläufe anzupassen.

Konkret zieht der Regierungsrat folgende Reformen in Betracht:

## 5.1 Strukturen

***Geistliche*** unterstehen heute einer dreifachen, unklar abgegrenzten Aufsicht durch die Kirchgemeinden, die Landeskirchen und die kantonale Kirchendirektion. Eine Aufsicht durch den Kanton ist indes nicht zwingend und kompliziert das Personalmanagement. Pfarrpersonen sollen deshalb neu von der Landeskirche angestellt werden. Dadurch können bei der JGK etwa zwei Vollzeitstellen, die heute für die Personaladministration beim Kanton eingesetzt

[27] Vgl. Kälin Walter / Bolz Urs, S. 553.
[28] Muggli Rudolf / Marti Michael, S. 101.

werden, abgebaut resp. auf die Landeskirchen übertragen werden. Die Ernennung der Geistlichen soll weiterhin durch die Kirchgemeinden erfolgen (Art. 125 Abs. 2 KV).

Neu sollen die Landeskirchen die ordinierten Geistlichen in ihren ***Kirchendienst*** aufnehmen. Sie sollen selber für das Aufnahmeverfahren und die Prüfungen verantwortlich zeichnen. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen sind jedoch Vorgaben des Kantons vorzusehen. Denkbar sind etwa die Forderungen nach einem theologischen Vollstudium mit einem Masterabschluss an einer staatlichen Universität oder eine praktische pfarramtliche Ausbildung im Rahmen eines von der jeweiligen Landeskirche verantworteten Lernvikariats im Kanton Bern.

Nach geltendem Recht legt der Grosse Rat die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen fest und der Regierungsrat ordnet die bewilligten Stellen den Kirchgemeinden zu (Art. 19 und 19a KG). Dieses Vorgehen ist nicht mehr zeitgemäss. Nach heutigem Verständnis ist die ***pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden*** als innerkirchliche Angelegenheit zu werten. Der Regierungsrat befürwortet deshalb, dass sich der Kanton zu diesen Fragen künftig nicht mehr äussert und auf den Erlass entsprechender Verordnungen[29] verzichtet.

Geprüft, aber verworfen hat der Regierungsrat die Option, die Aufsicht über die Kirchgemeinden an die Landeskirchen zu übertragen. Kirchgemeinden sind gemäss der Kantonsverfassung öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, verfolgen aber ein besonderes, von staatlichen Zwecksetzungen verschiedenes Ziel[30]. Ihre Beaufsichtigung durch den Kanton ist vor diesem Hintergrund nicht zwingend. Allerdings ist die kantonale Aufsicht durch die Regierungsstatthalter und das Amt für Gemeinden und Raumordnung eingespielt, bewährt und durch die Landeskirchen nicht bestritten. Der personelle Aufwand des Kantons für die Gewährleistung der Aufsicht ist zudem bescheiden (maximal geschätzte 100 Stellenprozente). Durch die Verlagerung der Aufsicht auf die Landeskirchen entsteht beim Kanton somit kein relevantes Sparpotential. Zudem müssten die Landeskirchen eine wirksame Aufsicht erst aufbauen. Unter diesen Voraussetzungen macht eine Übertragung der Aufsicht über die Kirchgemeinden vom Kanton auf die Landeskirchen keinen Sinn. Die Konzeption des Gemeindegesetzes, alle gemeinderechtlichen Körperschaften (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Kirchgemeinden und weitere Körperschaften) der kantonalen Aufsicht zu unterstellen und damit Synergien in der Aufsicht und Beratung aller Körperschaften sicherzustellen, soll deshalb beibehalten werden. Dies schliesst nicht aus, dass vermehrt Regelungen geschaffen werden, welche spezifisch auf Kirchgemeinden zugeschnitten sind.

**Leitsätze 2 bis 4**

2. Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.

[29] Am 1. April 2015 treten die totalrevidierten Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 28. Januar 2015 (EPZV; BSG 412.111) und die Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen vom 28. Januar 2015 (BSG 412.112) in Kraft.
[30] Friederich Ulrich, Kirchengut, S. 230.

3. Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben.

4. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.

## 5.2 Finanzierung

Der Regierungsrat hat eine Ablösung der historischen Rechtstitel geprüft, diese Option aber verworfen. Er anerkennt zwar, dass gute Gründe dafür sprechen, sieht im Moment aber keine dringende Notwendigkeit dafür, zumal nach wie vor eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung den Landeskirchen angehört und die Finanzierung der Pfarrerlöhne durch den Kanton Bern den subjektiven Gehalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzt. Nach Ansicht des Bundesgerichts spielt es unter dem Gesichtswinkel dieses Grundrechts und mit Blick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer keine Rolle, ob der Staat aus den allgemeinen Mitteln die Pfarrer selber besoldet oder er den anerkannten Kirchen entsprechende Beiträge ausrichtet und diese daraus die Löhne ihrer Geistlichen bezahlen[31]. Für den Regierungsrat hat ohnehin das Ziel Priorität, das umstrittene System der Pfarrbesoldung abzulösen und für die Finanzierung der Landeskirchen ein neues, zeitgemässes und verlässliches System auszuarbeiten, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert. Im Moment stehen für den Regierungsrat Lastenausgleichs- oder Beitragsmodelle im Vordergrund. Neue Finanzierungsmodelle will der Regierungsrat aber im Rahmen der vorgeschlagenen Totalrevision des Kirchengesetzes mit den betroffenen kirchlichen Partnern erarbeiten, weshalb er sich hierzu noch nicht im Detail festlegen will.

Die Kirchgemeinden finanzieren sich über ***Kirchensteuern*** von natürlichen und juristischen Personen (Art. 125 Abs. 3 KV). In dieser Hinsicht soll grundsätzlich nichts geändert werden[32], zumal die Kirchgemeinden auf die Einkünfte aus diesen Steuern angewiesen sind. Im Lichte der Religionsfreiheit sind allerdings eine ***positive Zweckbindung*** und eine entsprechende Rechnungslegung bei den Steuern für juristische Personen angezeigt. Zwar ist die Verfassungsmässigkeit der subjektiven Kirchensteuerpflicht juristischer Personen nach Ansicht des Bundesgerichts „nach wie vor unbedenklich“[33]. Angesichts anhaltender, überwiegender Kritik in der Lehre scheint jedoch eine vorbeugende Massnahme im Sinne einer Zweckbindung ratsam. Eine solche Zweckbindung kann in der Buchhaltung der Kirchgemeinden leicht ausgewiesen werden. Ausserdem haben juristische Personen so Gewähr dafür, dass ihre Steuererträge auch tatsächlich für Leistungen eingesetzt werden, von denen sie indirekt profitieren.

[31] BGE 138 I 55 E. 3.3.
[32] In kürzlich durchgeführten Abstimmungen in den Kantonen Zürich und Graubünden haben die Stimmberechtigten mit klaren Mehrheiten an den Kirchensteuern von juristischen Personen festgehalten.
[33] BGE 2C_1158/2012 E. 3.3.

**Leitsätze 5 bis 7**

5. Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.

6. Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert.

7. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine positive Zweckbindung eingeführt. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.

## 5.3 Anerkennung von religiösen Glaubensgemeinschaften

Der Regierungsrat anerkennt, dass es gute Gründe für eine Öffnung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung auf weitere Religionsgemeinschaften (siehe Zif. 4.4) und somit für die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes gibt[34]. Er sieht auch das Problem, das für anerkennungswillige Religionsgemeinschaften besteht, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht bekannt sind.

Anderseits nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass sich eine allfällige Öffnung im Anerkennungswesen wegen des Diskriminierungsverbots nicht auf christliche Bekenntnisse beschränken lässt[35]. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass ein allgemeines Anerkennungsgesetz den politischen Prozess übersteht, würde doch mit grosser Wahrscheinlichkeit eine unfruchtbare Debatte ausgelöst, welche die Bemühungen zur Integration weiterer Religionsgemeinschaften beeinträchtigen würde. Anerkennungsgesetze scheiterten denn auch 1990 in Bern und 2003 in Zürich an der Urne. Am 30. Juni 2014 entschied der Luzerner Kantonsrat, trotz Verfassungsauftrag auf die Ausarbeitung eines Anerkennungsgesetzes zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, auf legislatorische Massnahmen im Bereich der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften vorläufig zu verzichten. Die Revision der Kirchengesetzgebung soll nicht mit diesem emotionalen Thema belastet werden. Abgesehen davon bestehen heute schon klare Anhaltspunkte dafür, nach welchen Kriterien der Kanton weitere Religionsgemeinschaften anerkennen würde. Für die «Anerkennungswürdigkeit» einer Religionsgemeinschaft kann nämlich einzig die Antwort auf die Frage dienen, ob sie einen Beitrag zur Förderung der Solidarität und des Gemeinwohls leistet und die gesellschaftlichen Bindekräfte stärkt[36]. Im Übrigen muss sich der Kanton Bern an den Kriterien für die Anerkennung der jüdischen Gemeinden orientieren[37].

[34] Vgl. die Ausführungen bei Muggli Rudolf / Marti Michael, S. 121 ff.
[35] Tappenbeck Christian R. / Pahud de Mortanges René, S. 7.
[36] Kosch Daniel, N 50.
[37] Tappenbeck Christian R. / Pahud de Mortanges René, S. 8.

Statt die Anerkennung von Religionsgemeinschaften zu forcieren, will der Regierungsrat andere Massnahmen unterhalb der Anerkennungsschwelle zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, pragmatisch prüfen. Er ist sich zwar der Problematik bewusst, dass dadurch die Anerkennung teilweise von ihren materiellen Wirkungen entkoppelt wird und so faktisch eine Pluralisierung der Anerkennungsformen geschaffen werden könnte[38]. Alternativen, um dem Gebot materieller Parität nachzukommen, sind indes keine auszumachen. Als Beispiel aus der Vergangenheit kann etwa der Beitrag des Lotteriefonds an die Errichtung des Hauses der Religionen in Bern angeführt werden. Weitere Massnahmen könnten im Rahmen der Totalrevision des Kirchengesetzes geprüft werden. So macht zum Beispiel das Nationale Forschungsprogramm NFP 58 interessante Vorschläge[39].

**Leitsatz 8**

8. Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

# 6 Auswirkungen der Reformvorschläge

Der Regierungsrat schlägt in erster Linie Massnahmen vor, welche zu einer Stärkung der Landeskirchen führen werden. Er schlägt insbesondere vor, dass die Landeskirchen neu die Personaladministration[40] der Geistlichen übernehmen, deren Löhne festlegen, über die Residenzpflicht entscheiden und bestimmen werden, welche Kirchgemeinden wie viele Stellenprozente zugeordnet bekommen. Solange die entsprechende Gesetzgebung nicht mindestens in den Grundzügen vorliegt, können keine verlässlichen Aussagen zu den Auswirkungen auf die Geistlichen, die Kirchgemeinden und die Landeskirchen gemacht werden. Für den Regierungsrat steht aber ausser Frage, dass die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche und demokratisch organisierte Institutionen für faire Arbeitsbedingungen und für eine gerechte, den ganzen Kanton abdeckende pfarramtliche Versorgung sorgen werden.

Die Stärkung der Landeskirchen wird nicht ohne Auswirkungen auf ihr Verhältnis zu den Kirchgemeinden bleiben. Nach den Vorstellungen des Regierungsrates wird es aber primär Sache der Landeskirchen sein, zu diesem Verhältnis Sorge zu tragen. Sollen die Landeskirchen ihre neuen Aufgaben sachgerecht erfüllen können, müssen sie immerhin mit den notwendigen Führungsinstrumenten und Mitteln ausgestattet werden. Die Umsetzung braucht Zeit für den Dialog mit den direkt Betroffenen. Der Regierungsrat wird bei der Totalrevision des Kirchengesetzes diesen Aspekten besondere Beachtung schenken.

[38] Pahud de Mortanges René, S. 2.
[39] www.nfp58.ch. Ruedi Muggli und Michael Marti führen als Beispiel die Förderung einer inländischen, auf die hiesige Kultur abgestimmten Ausbildung von muslimischen Geistlichen, wie sie an der Universität Freiburg diskutiert wird, an (S. 12).
[40] Personaladministration umfasst im hier verstandenen Sinne auch die Personalgesetzgebung. Die Landeskirchen können eine eigene Personalgesetzgebung erarbeiten oder (zumindest teilweise) die kantonale übernehmen.

Welche Auswirkungen der Reformprozess auf andere Religionsgemeinschaften, auf ihr Zusammenleben und auf die Gesellschaft insgesamt haben wird, hängt sehr stark von den Ergebnissen der Totalrevision der Kirchengesetzgebung ab. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass eine stärkere Integration von Religionsgemeinschaften, die dies wünschen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den interreligiösen Dialog stärken wird.

Welche Auswirkungen die Leitsätze des Regierungsrates auf die Kantonsfinanzen haben werden, lässt sich zurzeit ebenfalls nicht sagen. Für den Regierungsrat soll die Weiterentwicklung des kantonalen Kirchenrechtes nicht alleine unter dem Eindruck der Kantonsfinanzen erfolgen, sondern auch das Ziel anstreben, das Verhältnis des Kantons zu den Kirchen auf ein zeitgemässes Fundament zu stellen. Immerhin ist davon auszugehen, dass in der JGK beim Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten rund zwei Vollzeitstellen eingespart werden können. Die davon betroffenen Kantonsangestellten sollen von den Landeskirchen übernommen werden.

# 7 Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat wird seinen Bericht dem Grossen Rat für die Septembersession 2015 zur Beschlussfassung vorlegen. Vorberatende Kommission ist die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen. Vorher werden die Synoden der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche sowie die Christkatholische Kommission den Bericht vorberaten und Stellungnahmen zu Handen des Grossen Rates verabschieden. Die Landeskirchen haben gestützt auf Art. 122 Abs. 3 KV ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten.

Der Bericht des Regierungsrates stellt einen besonderen Bericht im Sinne von Art. 51 lit. c des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) dar. Er kann vom Grossen Rat ganz oder teilweise zur Kenntnis genommen oder zurückgewiesen werden. Bei Kenntnisnahme kann der Grosse Rat den Bericht mit Planungserklärungen ergänzen, bei Rückweisung Auflagen an den Regierungsrat machen (Art. 52 GRG).

Nimmt der Grosse Rat den Bericht zur Kenntnis, wird der Regierungsrat anschliessend die Arbeiten für die Totalrevision der Kirchengesetzgebung in Angriff nehmen. Die Revision soll unter partnerschaftlichem Einbezug der direkt Betroffenen – insbesondere bei der Ausarbeitung von Zeitplan und Projektorganisation – erfolgen. Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen soll periodisch über den Stand des Projekts informiert werden.

# Literaturverzeichnis

**BAK Basel**, Review des Finanzhaushalts des Kantons Bern - Interkantonales Benchmarking nach 32 Aufgabenfeldern, Studie im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern, Basel 2012[41].

**Bericht** des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Juni 2013: Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014[42].

**Friederich Ulrich**, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen: Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern 1994[43].

**Friederich Ulrich**, Verpflichtung des Kantons Bern zur Besoldung von Pfarrpersonen der Landeskirchen, Stellungnahme zum Gutachten Prof. Dr. Markus Müller / Dr. Kaspar Sutter „Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern“ zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 30. März 2012, Bern 2013[44].

**Kälin Walter / Bolz Urs**, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995.

**Kosch Daniel**, Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz, in: Jusletter 7. Juli 2014.

**Muggli Rudolf / Marti Michael**, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern - Eine Auslegeordnung, Bericht im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern, Bern 2014.

**Müller Markus / Sutter Kaspar**, Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern 2012[45].

**Pahud de Mortanges René**, in: Resumé der Tagung des Instituts für Religionsrecht der Universität Freiburg vom 31. Oktober 2014 zum Thema „Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften - Zukunfts- oder Auslaufmodell?“[46].

---

[41] Der Bericht ist einsehbar unter http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/projekte/asp2014.html
[42] Der Bericht ist einsehbar unter http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/projekte/asp2014.html
[43] Das Gutachten ist einsehbar unter http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Publikationen/SR_INF_Gutachten-Friederich_1994.pdf
[44] Die Stellungnahme ist einsehbar unter http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Synodalrat/Kirche_und_Staat/SR_PUB_Pfarrbesoldungen_2013.pdf
[45] Das Gutachten ist einsehbar unter http://www.reformiert.info/files_reformiert/7493_0.pdf
[46] Das Résumé ist einsehbar unter http://www.unifr.ch/ius/religionsrecht_de/veranstaltungen/archiv

**Schmid-Tschirren Christina**, Von der Säkularisation zur Separation: Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert, Habilitationsschrift der Universität Bern, Bern 2011.

**Tappenbeck Christian R. / Pahud de Mortanges René**, Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern: Eine Studie im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Dezember 2005.

# Anhang I:

## Leitsätze zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern

Der Regierungsrat schlägt folgende Leitsätze zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat vor:

1. Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.

2. Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.

3. Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben.

4. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.

5. Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.

6. Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert.

7. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine positive Zweckbindung eingeführt. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.

8. Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

# Anhang II:

# Expertenbericht Muggli / Marti

**Muggli Rudolf / Marti Michael**, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern - Eine Auslegeordnung, Bericht im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern, Bern 2014.

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern
Eglise nationale catholique-chrétienne du Canton de Berne

Pfarrer Christoph Schuler, Präsident,
Kramgasse 10, CH-3011 Bern,
0041/31/318 06 56
landeskirche.bern@christkatholisch.ch

Bern, 30. Mai 2015

Die Christkatholische Kommission, gestützt auf Art. 122 KV, verabschiedete an ihrer ausserordentlichen Versammlung vom 30. Mai 2015 in Bern folgende

**Stellungnahme der Christkatholischen Landeskirche zum Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum „Das Verhältnis von Kirche in Staat im Kanton Bern"**

Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern ist seit ihrer Anerkennung von 1874 als öffentlich-rechtliche Körperschaft eng mit dem Staat verbunden. Sie trug die wiederkehrenden Bemühungen mit, das Verhältnis von Kirche und Staat auf ein jeweils zeitgemässes Fundament zu stellen.

Sie hält den angestrebten Reformschritt für die Weiterentwicklung des Verhältnisses innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945 für einen gangbaren Weg, um auf die veränderten Bedingungen zu reagieren.

Sie lehnt jedoch eine Entflechtung ab, welche nur eine finanzielle Entlastung der Kantonsfinanzen zum Ziel hat. Sie sieht keinen finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton, handelt es sich bei den aktuellen jährlichen Ausgaben von rund 70. Mio. Fr. doch um Lohnkosten der Geistlichen, welche nicht nur die religiöse Grundversorgung ihrer Kirchenglieder zu garantieren haben, sondern zum Wohle der gesamten Gesellschaft, insbesondere für die Benachteiligten, tätig sind.

Sie warnt vor allen Entscheidungen, die Landeskirchen zu schwächen oder gar abzuschaffen. Als Volkskirchen mit einem sehr breiten Spektrum tragen die Landeskirchen wesentlich zum religiösen Frieden bei und sind – anders als sehr spezifisch ausgerichtete religiöse Gruppierungen - bestrebt, das Wohl aller hier lebenden Menschen ins Zentrum zu stellen.

Sie betont, dass die Landeskirchen im Rahmen der guten ökumenischen Zusammenarbeit heute gemeinsam viele gesellschaftliche Leistungen erbringen, welche dem Kanton und seiner Bevölkerung dienen und das Zusammenleben fördern.

Für die Christkatholische Kommission

Pfarrer Christoph Schuler, Präsident

Dr. Beatrice Amrhein, Sekretärin

Ergänzende Bemerkungen zum Bericht des Regierungsrates:

Diese Überlegungen sind Bestandteil der Stellungnahme der Christkatholischen Kommission vom 30. Mai 2015 zu Handen des Grossen Rates und stellen diese in einen grösseren Zusammenhang:

**„Und alles, um zwei Vollzeitstellen einzusparen?"**

Anlass des Berichtes des Regierungsrates an den Grossen Rat ist eine weitere Sparrunde, welche die „Angebots- und Strukturprüfung 2014" (ASP 2014) im Bereich der drei Landeskirchen eingefordert hat. Wegen der engen Verflechtung von Staat und Kirche könne letztere nicht ungeschoren davonkommen, war sich im Herbst 2013 die Mehrheit der Grossräte einig. Die den drei Landeskirchen und dem Regierungsrat aufgedrückte Sparübung von Fr. 5 Mio. im Bereich der pfarramtlichen Versorgung, gestaffelt über wenige Jahre, führte insbesondere durch das einseitige Vorgehen zu grossen Irritationen. Für die drei Landeskirchen war dies ein Verstoss gegen das Vorberatungs- und Antragsrecht, welche sie eigentlich durch die Kantonsverfassung garantiert sahen. Offenbar wurde von vielen Grossräten nicht verstanden, was die über zwei Jahrhunderte aufgebaute Partnerschaft zwischen Kirche und Staat als zwei unabhängige aber sich gegenseitig stützende und manchmal bedingende Körperschaften bedeutet. Der kurzsichtige Sparbeschluss des Grossen Rates gefährdet nicht nur kurzfristig das gute Verhältnis zwischen dem Kanton und seinen drei Landeskirchen, sondern auch längerfristig den religiösen Frieden und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Und die ganze Sparübung hätte es finanziell ja nicht gebraucht, denn das weitere Sparpotential von zwei Stellen in der Bewirtschaftung der Pfarrstellen, wie das der Bericht des Regierungsrates ausweist, ist für den Kanton äusserst bescheiden.

Der Regierungsrat nimmt ASP 2014 nun aber zum Anlass, das Verhältnis von Kirche und Staat grundsätzlich zu überdenken. Als Massnahme schlägt er vor, das kantonale Kirchengesetz von 1945 zu überarbeiten – und dies im Sinne eines „kooperativen Prozesses und Diskurses mit dem Grossen Rat, den Landeskirchen und weiteren Interessierten". Das ist lobenswert und wird von der Christkatholischen Landeskirche begrüsst, sofern die eingeleiteten Reformen sinnvoll und zeitgemäss sein werden.

Der Regierungsrat schlägt eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes vor. Leiten lässt er sich einerseits von den Ideen einer Entflechtung und wiederum des Sparens, also eines liberalen Gedankengutes, das den Staat schlanker und billiger machen möchten zu Gunsten einer grösseren Autonomie der drei Landeskirchen. Dies entspricht den Anliegen der aus dem Freisinn des 19. Jahrhunderts 1874 entstandenen christkatholischen Landeskirche, die sich seit jeher auf Freiheit und Eigenständigkeit beruft, allerdings auch den ständigen Dialog zwischen den Partnern anmahnt, wie es ihrer bischöflich-synodalen Verfassung entspricht. Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern ist im Einklang mit ihrem Bischof, den das Kirchengesetz von 1945 als kirchliche Oberbehörde vorsieht, bereit zum Dialog, welche das Verhältnis Kirche und Staat wieder auf eine verlässliche, der unberechenbaren Tagespolitik entzogenen Basis stellt, wie dies schon 1804 beim Einzug der Kirchengüter durch den Kanton als Intention gesehen werden kann, durch welche die immerwährende Besoldung der Geistlichen abgegolten werden sollte.

Allerdings befremdet die im vorliegenden Bericht wiederholt geäusserte Annahme des Regierungsrates, es könne damit der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons erweitert werden. Das ist ein Trugschluss in einer Sache, die eigentlich klar und fest umrissen ist. Der

kantonale Beitrag an die drei Landeskirchen von aktuell rund 70 Mio. Franken jährlich muss fest garantiert sein, geht es doch ausschliesslich um Löhne von Mitarbeitenden, ob nun in kantonaler oder kirchlicher Anstellung, welche nicht einfach dem auf und ab der Kantonsfinanzen unterliegen dürfen. Die Pfarrerschaft braucht Planungssicherheit, um die seelsorgerliche Grundversorgung der Bevölkerung im ganzen Kanton sicherstellen zu können – und die Kirchen brauchen gut geschultes Personal, das durch seinen Einsatz auch die gesellschaftliche Weiterentwicklung des Kantons möglich macht. Die geplante Übertragung der Geistlichen vom Kanton zu den Landeskirchen bringt für die Christkatholische Landeskirche keine Vorteile, sondern nur Kosten bei der Personaladministration, wird aber machbar sein.

Die Christkatholische Kommission hält dem Bericht des Regierungsrates vom 18. März 2015 und insbesondere dem Expertenbericht Muggli/Marti vom 14. Oktober 2014 zu Gute, das darin die gesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen gut erfasst und gewürdigt werden. Landeskirchen sind als mehr oder weniger grosse Volkskirchen offene Körperschaften mit einer breiten gesellschaftlichen Abstützung, welche die Realitäten der Bevölkerung abbilden. Dass sich diese in den letzten Jahrzehnten geändert haben, kommt in den genannten Dokumenten zum Ausdruck. Ob die gewählte Strategie einer sanften Entflechtung auch zur angekündigten Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Bereich Religion führen wird, kann jedoch angezweifelt werden. Das moderate Vorgehen hat nichts visionäres, was sich insbesondere im angekündigten Verzicht auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes zeigt. Die Christkatholische Landeskirche bedauert die Verknüpfung der beiden Themenbereiche „Sparen bei den Landeskirchen im Rahmen von ASP 2014“ und „Anerkennung von religiösen Glaubensgemeinschaften“. Zum Beispiel ist sie seit 1874 im Dialog mit den anglikanischen Kirchen (seit 1931 in Kirchengemeinschaft) und den östlichen orthodoxen Kirchen, setzt sie sich seit vielen Jahrzehnten für deren Integration in unserer Gesellschaft ein, was nun deutlich erschwert wird. Der Verzicht auf ein Anerkennungsgesetz mag zwar im heutigen Umfeld politisch vernünftig sein, verhindert jedoch die mögliche Anerkennung von Kirchen, welche in anderen Ländern zum Teil als Staatskirchen über eine jahrhundertelange Anerkennung verfügen. Als Beispiel sei die anglikanische Kirche genannt, welche in Bern seit 1837 Gottesdienste feiert und seit 1906 mit der St. Ursulakirche am Jubiläumsplatz in Bern über ein eigenes Gotteshaus verfügt.

Die Christkatholische Landeskirche, welche mit dem Kanton Bern auch wegen dem Amtssitz des Bischofs für das schweizerische Nationalbistum und der Ausbildung der Geistlichen am Departement für Christkatholische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern mit weltweiter Ausstrahlung und den vier Gemeinden Bern, Biel, Thun und St. Imier eng verbunden ist, wird – wie seit 1874 – die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat mit bestem Wissen und Gewissen solidarisch mittragen zum Wohle der hier lebenden Menschen.
Wie in der Vergangenheit wird sie durch die Steuerkraft von vielen gut ausgebildeten und gut verdienenden Kirchengliedern an die finanziellen Verpflichtungen des Kantons und seiner politischen Gemeinden mittragen und auch aus Überzeugung etwa den Bildungsbereich mitfinanzieren, obwohl viele Kinder unserer Steuerzahler schon längst erwachsen sind, oder den Sozialbereich, obwohl viele Kirchenglieder davon nicht profitieren. Das nennt man Solidarität zwischen Generationen und sozialen Gruppen, wofür die Landeskirchen seit jeher einstehen.

Pfarrer Christoph Schuler
Präsident der Christkatholischen Kommission

Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne

# Stellungnahme

## der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern (RKK) zum Bericht des Regierungsrates zum Verhältnis Kirche und Staat im Kanton Bern

Die Landeskirche dankt dem Regierungsrat für den vorgelegten Bericht zum Verhältnis Kirche und Staat im Kanton Bern zusammen mit dem Expertenbericht Muggli/Marti. Gerne nimmt der Synodalrat Stellung zu den Inhalten und Absichten und dankt für die Gelegenheit der Mitsprache zum heutigen Zeitpunkt.

Die RKK stellt fest, dass die beiden Dokumente die heutige Situation rund um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern angemessen wiedergeben. Sie hält jedoch fest, dass im Expertenbericht rechtliche und monetäre Aspekte im Vordergrund stehen. Damit kommen dem eigentlichen Wesen und dem Selbstverständnis der Kirchen, vor allem aber ihren umfassenden Leistungen für die Gesellschaft keine angemessene Bedeutung zu. Zudem lehnt die RKK die in der Schlussfolgerung des Expertenberichts aufgeführten Modelle als nicht schlüssig und missverständlich ab. Dennoch kann der Expertenbericht im Grundsatz als solide Basis für die Diskussionen um die Weiterentwicklung des Verhältnisses Kirche und Staat dienen.

### 1. Stellungnahme durch den Synodalrat und Kenntnisnahme durch die Synode

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1) gewährt den Landeskirchen in Art. 122 Abs. 3 ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. Gemäss dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz; BSG 410.11) kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Vorberatungs- und Antragsrecht in allen äusseren Kirchenangelegenheiten zu (Art. 3a Abs. 1 und Art. 72a). Gemäss Art. 23, Abs. 2 der Verfassung der RKK, KiV, ist die Ausübung des gesetzlichen Antrags- und Vorberatungsrechts in kirchlichen Angelegenheiten, soweit diese in den Bereich der staatlichen Behörden fallen, eine Aufgabe des Synodalrates. Basierend darauf nimmt der Synodalrat gegenüber dem Regierungsrat Stellung zum Bericht.

Der Bericht enthält Absichtserklärungen, die sich unmittelbar auf die kantonale Gesetzgebung und die Kirchgemeinden auswirken. Angesichts dieser Tragweite hat der Synodalrat vor der Stellungnahme zum Bericht entschieden, eine landeskircheninterne Vernehmlassung bei allen Kirchgemeinden, den Regionalversammlungen der Synode, dem Bischofsvikariat und den Dekanaten durchzuführen sowie seine Stellungnahme der Synode vom 5.6.2015 zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 2. Stellungnahme der RKK zum Bericht des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 18. März 2015 seinen Bericht „Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung" verabschiedet. Dieser ist von Regierungsrat Christoph Neuhaus am 27. März 2015 anlässlich einer Medienkonferenz einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert worden.

## A. Grundsätzliches

Der Synodalrat hat den Bericht des Regierungsrates mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen. Er stellt fest, dass der Regierungsrat bereit ist, das Verhältnis von Kirche und Staat weiterzuentwickeln, ohne dabei das im Kanton Bern historisch gewachsene enge Verhältnis grundsätzlich in Frage zu stellen. Beruhigt nimmt er zur Kenntnis, dass diese Weiterentwicklung partnerschaftlich und in gegenseitiger Achtung geschehen soll. Der Synodalrat sieht darin die Wertschätzung des Staates gegenüber den Landeskirchen.

Mit Bedauern hat der Synodalrat hingegen die ziemlich einseitig reformierte „Ausrichtung" des Berichts zur Kenntnis genommen. Die RKK ist sich bewusst, dass die 163'000 Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern in der Minderheit sind. Trotzdem rechnet der Synodalrat auf eine gleichwertige und wo notwendig und sinnvoll auch spezifische Berücksichtigung ihrer Anliegen und des ihrem Verständnis zu Grunde liegenden dualen Systems im stark reformiert geprägten Kanton Bern.

Erfreut nimmt der Synodalrat zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Anerkennung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Kirchen betont. Wichtig erscheint ihm zudem die Feststellung, dass diese Leistungen der Kirchen grösser sind als der Gegenwert, den die Kirchen vom Kanton in Form der Finanzierung von Pfarrstellen erhalten. Der Synodalrat hofft darauf, dass diese Feststellung im Expertenbericht die politische Diskussion versachlicht und künftige Spardiskussion für längere Zeit überflüssig macht.

## B. Stellungnahme zu den Leitsätzen des Regierungsrates

Der Regierungsrat gibt seine Haltung im Bericht mit acht «Leitsätzen zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern» wieder. Die Stellungnahme des Synodalrates erfolgt entlang diesen acht Leitsätzen.

*1. Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.*

Der Regierungsrat lehnt eine Verfassungsrevision ab. Damit wird eine radikale Abkehr vom geltenden System der Landeskirchen verworfen, was die RKK ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig bestätigt dieser erste Leitsatz die heute geltende Stellung der Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Institutionen. Zudem stellt dieser Beschluss sicher, dass die Kirchgemeinden auch weiterhin der Gemeindegesetzgebung unterstellt bleiben (Art. 107 Abs. 2 lit. d KV) und die territoriale Organisation der Kirchgemeinden sowie ihr Recht auf Erhebung von Kirchensteuern nicht in Frage gestellt sind. Diese Regelung ermöglicht es den Kirchen, sich mit ihrer Tätigkeit weiterhin am Ganzen der Gesellschaft zu orientieren. Erfreut nimmt der Synodalrat zur Kenntnis, dass die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Landeskirchen gestärkt werden soll und die Absicht formuliert wird, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar strukturiert und in einer Hand zusammengeführt werden sollen.

Der Revision des Kirchengesetzes innerhalb der heute gültigen Verfassung kann der Synodalrat zustimmen.

Er erwartet jedoch, dass dieses Revisionsvorhaben auf der Grundlage einer Projektorganisation unter partnerschaftlichem Einbezug der Landeskirchen und in gegenseitiger Achtung angegangen wird. Zu beachten wäre zudem gemäss Art. 71a Abs. 2 des Kirchengesetzes, die Mitwirkung unserer kirchlichen Oberbehörde, des Bischofs von Basel.
Die RKK geht davon aus, dass die bisherigen demokratisch verfassten Rechtsgrundlagen im Kirchengesetz auch künftig vollumfänglich gewährleistet bleiben.

*2. Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.*

*3. Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben.*

*4. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.*

Der Regierungsrat sieht als einen der wesentlichen Reformschritte vor, die Aufgaben und Kompetenzen rund um die Anstellung der Geistlichen, die Regelung der pfarramtlichen Versorgung der Kirchgemeinden (Zuordnung der Pfarrstellen Ziff, 5) und die Aufnahme in den Kirchendienst im Kanton Bern an die Landeskirchen zu übertragen.

Der Synodalrat begrüsst diesen Schritt, gibt er den Landeskirchen doch mehr Autonomie und Verantwortung für diese letztendlich landeskirchlichen Angelegenheiten.

*Übertragung der Anstellung und Personaladministration an die Landeskirchen:*
Die Kirchgemeinden haben in ihrer Vernehmlassung diesen Schritt begrüsst. Die grosse Mehrheit sieht die künftige Aufgabe bei der Landeskirche am richtigen Ort, da diese eine einheitliche Personalpolitik und Anstellungsbedingungen sicherstellen kann. Eine kleine Minderheit möchte zwar die Kompetenz zur Festlegung der Rahmenbedingungen bei der Landeskirche belassen, die Anstellung und die Personaladministration jedoch den Kirchgemeinden zuordnen.

Der Synodalrat unterstützt den regierungsrätlichen Vorschlag der Übertragung dieser Aufgaben an die Landeskirchen als zielführend für eine einheitliche Gesamtlösung.

Die Pfarrer und GemeindeleiterInnen üben in der Röm.-kath. Kirche ein zentrales Amt aus. Die Übertragung der Dienstverhältnisse auf die Landeskirchen ist deshalb von beiden Seiten mit grösster Sorgfalt anzugehen. Es stimmt den Synodalrat positiv, dass für den Regierungsrat «ausser Frage steht, dass die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche und demokratisch organisierte Institutionen für faire Arbeitsbedingungen und für eine gerechte, den ganzen Kanton abdeckende pfarramtliche Versorgung sorgen werden.»

Bei der Übertragung der Personaladministration wird es unumgänglich sein, den Landeskirchen ausreichende Ressourcen für die Administration und Betreuung der Pfarrpersonen zu übertragen, damit sie ihre neuen Aufgaben bewältigen können. Die im Bericht des Regierungsrates erwähnten «zwei Vollzeitstellen» reichen hierfür kaum aus, da nebst den Mitarbeitenden der Kirchendirektion auch die Lohnadministration sowie ein Anteil für das Personal- resp. des Rechtsamts in die Berechnungen mit einbezogen werden müssen.

Für die Landeskirchen ebenfalls wichtig ist das Einräumen einer angemessenen Übergangsfrist, wie bereits im regierungsrätlichen Bericht festgehalten wird.

Schliesslich erwartet die RKK, dass sie bei der Zuteilung sowohl der Pfarrstellen als auch der Ressourcen für die Administration und Betreuung der Pfarrpersonen mit den anderen Landeskirchen gleichgestellt und gleich behandelt wird.

*Regelung der Aufnahme in den Kirchendienst:*
Auch diesen Schritt begrüsst die RKK. In der röm.-kath. Kirche wird es eine gemeinsame Aufgabe der staatskirchenrechtlichen und pastoralen Gremien sein, eine Regelung für Aufnahme in den Kirchendienst im Kanton Bern zu definieren, die den Bedingungen des Kantons entspricht.

Der Synodalrat erwartet vom Kanton eine klare Definition der Zulassungsbedingungen für die Aufnahme in den Kirchendienst im Kanton Bern, entsprechend den heute geltenden Standards, die jedoch die bereits aktuell möglichen Abweichungen gemäss Art. 20, Abs. 3 KG für die röm.-kath. Landeskirche weiterhin zulässt. Als zusätzliche Zulassungsbedingung wird die bischöfliche Missio vorausgesetzt.

*Pfarramtliche Versorgung:*
Dieser dritte Schritt hin zu mehr Verantwortung der Landeskirchen für die allgemeine Pfarramtliche Versorgung im Kanton Bern wird von der RKK ebenfalls begrüsst. Damit kann künftig bei der Zuteilung von Pfarrstellen besser auf die Struktur der röm.-kath. Kirche Rücksicht genommen werden. Die heute gültigen Regelungen bieten dafür sicherlich eine solide Ausgangslage.

Der Synodalrat stimmt der Übernahme der Verantwortung für die Pfarramtliche Versorgung durch die RKK zu. Diese kann den differenzierten pastoralen Ansprüchen besser genügen.

*5. Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.*

Der Synodalrat kann nachvollziehen, dass der Kanton Bern auf eine Ablösung der historischen Rechtsansprüche verzichten will: Andernfalls wäre er dazu verpflichtet, der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie den anderen Landeskirchen auf Grund des Gleichstellungsgesetzes eine erhebliche Ablösungssumme zu entrichten.

Der Synodalrat rechnet damit, dass das heutige, historisch bedingte System der Pfarrbesoldung unter Miteinbezug der historischen Rechtsansprüche und den sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den Landeskirchen in anderer, angemessener Form abgelöst wird.

*6. Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert.*

Der Synodalrat begrüsst im Grundsatz die Anpassung der bisherigen Finanzierung an ein heutiges, zeitgemässes System. Er weist jedoch darauf hin, dass die Landeskirchen für ihre Aufgabenerfüllung und bedingt durch die Langfristigkeit der Anstellungen eine verlässliche Planungssicherheit benötigen. Die in den letzten Jahren ständig wechselnden finanziellen Rahmenbedingungen sind keine gute Basis für die künftige Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Staat. Der Regierungsrat selber spricht von einem "verlässlichen System". Dieses muss von der Politik garantiert und respektiert werden.

Für die RKK wäre es unverständlich, wenn die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat zum Anlass genommen würde für weitere Sparschritte auf Seite des Kantons. Schon heute weist der Expertenbericht Muggli/Marti einen Mehrwert aus für die von den Kirchen für die Gesellschaft geleistete Arbeit, gegenüber den finanziellen Entschädigungen, die die Landeskirchen heute erhalten. Als Schlussfolgerung müsste zumindest der heute den Landeskirchen zugesprochene Betrag inklusive Indexierung auch in Zukunft gewährleistet bleiben.

Der Synodalrat fordert ein stabiles Finanzierungssystem, das den Landeskirchen Verlässlichkeit, Langfristigkeit und Nachhaltigkeit bietet und die Kirchen nicht abhängig macht von wechselnden Haltungen in der Finanzpolitik. Bisherigen Leistungen und Rechtsansprüchen ist Rechnung zu tragen , ebenso wie einer objektiv zutreffenden Abgeltung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen.

*7. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine positive Zweckbindung eingeführt. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.*

Die RKK sieht in der positiven Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen eine wesentliche, zeitgemässe Veränderung für die Zukunft und befürworten diese. Damit kann ihrer Meinung nach die gesellschaftliche Akzeptanz für diese Steuer erhöht resp. beibehalten werden.

Der Synodalrat weiss um die Problematik für die Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil an Steuererträgen juristischer Personen, die zudem oftmals starken Schwankungen unterliegen. Ein landeskirchlicher Finanzausgleich und die Möglichkeiten einer Spezialfinanzierung auf Ebene Kirchgemeinde müsste vermutlich in Betracht gezogen werden. Er ist sich auch bewusst, dass die Art der Definition der Zweckbindung ausschlaggebend sein wird dafür, ob den Kirchgemeinden aus dieser Regelung Schwierigkeiten bei der Finanzierung ihrer gesellschaftlich relevanten Tätigkeiten entstehen werden.

Der Synodalrat befürwortet die positive Zweckbindung für die Kirchensteuer juristischer Personen als zeitgemässe Lösung.

Er erwartet vom Kanton die Bereitschaft, die positive Zweckbindung nicht zu eng zu definieren sowie die Bereitschaft, alternative Verwaltungsmöglichkeiten dieser Steuern zu prüfen, falls dies von den Landeskirchen und ihren Entscheidungsgremien so gewünscht wird.

*8. Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.*

Der Synodalrat hat Verständnis für diese Haltung des Regierungsrates. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist ein hochemotionales Thema, das die Gesellschaft als Ganzes bewegt und die Diskussion um die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat negativ beeinflussen könnte.

Der Synodalrat weist darauf hin, dass die grossen Bemühungen- der Landeskirchen in den vergangen Jahren für eine Zusammenarbeit und ein Zusammenleben mit anderen Religionsgemeinschaften viel zum Religionsfrieden im Kanton Bern beigetragen haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es ihm notwendig, dass der interreligiöse Dialog weitergeführt wird und der Staat ebenfalls aktiv neue Wege sucht, diesen zu stärken. Über diesen Dialog kann wichtige Integrationsarbeit geleistet werden.

Die Absicht, anstelle von Anerkennungen andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen, kann der Synodalrat unterstützen.

Die RKK dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bericht zum Verhältnis Kirche und Staat. Der Synodalrat hofft auf eine positive Beurteilung des Berichts durch den Grossen Rat. Die RKK und ihre Gremien sind bereit, sich in den kommenden Diskussionen und der Gesetzgebungsarbeit aktiv einzubringen.

**Für den Synodalrat**

Josef Wäckerle
Präsident Synodalrat

Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin

Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Postfach 511 | 3000 Bern 25

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Generalsekretariat GS
z.H. Grosser Rat
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, im Juli 2015

**Weiterentwicklung «Kirche-Staat»; Stellungnahme der Synode**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Die Synode des evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn) hat am 26. - 27. Mai 2015 den Expertenbericht «Ad!vocate / Ecoplan» sowie die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Schlussfolgerungen und Leitsätzen ausführlich erörtert. In Ausübung seines verfassungsrechtlichen Vorberatungs- und Antragsrechts nimmt das Kirchenparlament dabei gerne wie folgt *Stellung*:

## I. Stellungnahme zum Bericht «Ad!vocate / Ecoplan»

### Bericht «Ad!vocate / Ecoplan» ist gute Basis für weitere Erörterungen

Der Bericht stellt für uns eine *gute Basis* für die weiteren Erörterungen zum Verhältnis «Kirche-Staat» dar, auch wenn gewisse Fehler, Lücken und Ungenauigkeiten festgestellt wurden.

Die Synode *hebt* die folgenden Aussagen des Berichts «Ad!vocate / Ecoplan» *hervor*:

- Christlicher Glaube und dessen Werte sind für die grosse Mehrheit der Bevölkerung bedeutsam.
- Religion ist keine «Privatsache», Indifferenz des Staates gegenüber den Religionen deshalb kein gangbarer Weg.
- Der Staat hat ein vitales Interesse an der Präsenz der Kirchen in der Gesellschaft, etwa im Hinblick auf die Wahrung des religiösen Friedens, auf die Entwicklung ethischer Ressourcen oder der gesellschaftlichen Integration von Einwanderern.
- Die religiöse Bildung gehört in einer religiös zunehmend pluralen Gesellschaft zu den Schlüsselkompetenzen für ein friedliches Zusammenleben; die Beteiligung der religiösen Gemeinschaften im Bildungsbereich ist deshalb zentral.

- Die Landeskirchen werden mit gutem Grund als die bevorzugten Partner des Staates behandelt, weil sie offene Volkskirchen sind, auch zugunsten von nicht konfessionell gebundenen Menschen wirken und dank innerer Demokratie und Transparenz einen wichtigen Beitrag zum religiösen Frieden leisten.
- Weder ein Staatskirchen- noch ein Trennungsmodell finden gesellschaftliche Akzeptanz und sind deshalb keine Optionen.
- Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat beruht auf historischen Gegebenheiten. Eine rein monetäre oder rechtliche Sichtweise würde daher als Grundlage einer Neugestaltung dieses Verhältnisses zu kurz greifen.
- Die Kirchen leisten bedeutend mehr, als sie kosten.

*In Ergänzung* zum Bericht «Ad!vocate / Ecoplan» ruft die Synode in Erinnerung, dass

- das moderne Gemeinwesen die religiöse Dimension des Menschen und deren gesellschaftliche Bedeutung würdigen soll, wie dies in Neuenburg oder in der Waadt geschehen ist;
- für Staat und Gesellschaft in ethischen und politischen Entscheidungen die Stimmen der Kirchen nach wie vor unverzichtbar sind («Wächteramt»);
- das Verhältnis von «Kirche-Staat» in gegenseitiger Achtung auf der Grundlage der modernen Kultur- und Sozialstaatlichkeit weiter zu entwickeln ist.

**Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn tragen zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei**

Mit ihrem flächendeckenden «service public» tragen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu lebensfähigen Strukturen auch in Randregionen sowie zum gegenseitigen Verständnis zwischen Stadt und Land bei – und damit zum *Zusammenhalt der Gesellschaft*. Dieser Aspekt kommt im Bericht zu kurz.

**Eingesetztes Geld kommt Allgemeinheit in hohem Masse zu Gute**

Obwohl in der Leistungsbilanz des Berichts «Ad!vocate / Ecoplan» gewisse kirchliche Leistungen nicht oder nur unzureichend erfasst sind, ergibt sich ein *erheblicher Leistungsüberhang* zugunsten der Landeskirchen – selbst wenn die historischen Rechtsansprüche der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn dabei unberücksichtigt bleiben.

Dieser Befund des Berichts «Ad!vocate / Ecoplan» bestätigt die Synode in ihrer Überzeugung, dass das von der Allgemeinheit für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eingesetzte Geld der *Allgemeinheit in hohem Masse wieder zu Gute kommt*.

Die Synode erinnert daran, dass die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in beträchtlichem Umfang *ehrenamtliches Engagement* zu mobilisieren vermögen. Falls die Kirche auf gewisse gesellschaftlich relevante Dienstleistungen verzichten müsste, könnte sie der Staat *nicht kostengünstiger* anbieten.

**Modelle des Berichts «Ad!vocate / Ecoplan» sind abzulehnen**

Die Synode *lehnt* die dargestellten Modelle als in sich nicht schlüssig und missverständlich *ab*.

**Präsenz und Aktivität der Volkskirche liegen im Interesse des Gemeinwohls**

Aus dem Bericht «Ad!vocate / Ecoplan» lässt sich nicht ableiten, dass eine Systemänderung diskussionslos für Einsparungen des Staates auf Kosten der Kirche genutzt werden könnte. Die Synode ruft den Grossen Rat dazu auf, bei seinen Erörterungen zu bedenken, dass die gesellschaftliche Präsenz und Aktivität offener Volkskirchen und ihre ausgewiesenen gesellschaftlichen Leistungen *im Interesse des Gemeinwohls* liegen.

## II. Stellungnahme zu den Leitsätzen gemäss Regierungsrat

**An bewährter Partnerschaft ist, unter Berücksichtigung der umfassenden kirchlichen Leistungen, festzuhalten**

Es entspricht reformierter Überzeugung, dass die Christin oder der Christ zugleich verantwortliches Glied des Gemeinwesens ist. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sehen sich daher in der Verantwortung, zum Gemeinwohl beizutragen. Die bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen zum Kanton sind ihr denn auch ein wichtiges Anliegen. Sie sind deshalb froh darum, dass der Regierungsrat an dieser bewährten Partnerschaft festzuhalten gedenkt. In diesem Sinne bekennt sich auch die Synode weiterhin zur *gleichwertigen Partnerschaft* zwischen Kirche und Staat.

Die Synode stellt fest, dass die Schlussfolgerungen des Regierungsrates – wie schon der Bericht «Ad!vocate/Ecoplan» – weitgehend auf das monetär Messbare zentriert bleiben. Damit wird nur unzureichend erfasst, welche *umfassenden Leistungen* die Landeskirchen *zugunsten der Gesellschaft* erbringen.

**<u>Zum Leitsatz Nr. 1</u>: Das Verhältnis «Kirche-Staat» ist innerhalb des Verfassungsrechts und mit verlässlicher Projektorganisation weiterzuentwickeln**

Die Synode begrüsst, dass der Regierungsrat das Verhältnis von Kirche und Staat *innerhalb des geltenden Verfassungsrechts* weiterentwickeln wird. Sie begrüsst des Weiteren, dass die Totalrevision des Kirchengesetzes auf der Grundlage einer *verlässlichen Projektorganisation* angegangen wird, welche auch die Landeskirchen und die kirchlichen Verbände *partnerschaftlich* einbezieht.

Die Synode befürwortet die Position des Regierungsrates, dass bei kantonalen Regelungen *vermehrt die kirchlichen Eigenheiten berücksichtigt* werden können.

**<u>Zu den Leitsätzen Nr. 2 – 4</u>: Die Pfarrdienstverhältnisse sind in sorgfältiger Weise an die Landeskirchen zu übertragen**

Die Synode *unterstützt* das Vorhaben, die Pfarrdienstverhältnisse auf die Landeskirchen zu übertragen, unter der Bedingung, dass ein stabiles Finanzierungssystem garantiert wird. Der Übergang ist *sorgfältig zu gestalten*. Die Synode hält es für unerlässlich, dass die Kirchen bei der Übertragung *ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen*, *verlässliche Planungsfristen* sowie *realistische Übergangsfristen* erhalten.

**<u>Zu den Leitsätzen Nr. 5 – 7</u>: Ein stabiles Finanzierungssystem, das sowohl die historischen Rechtstitel als auch die Kultur- und Sozialstaatlichkeit wahrt, ist unerlässlich**

Die Synode kann nachvollziehen, dass der Kanton Bern auf eine Ablösung der historischen Rechtsansprüche verzichten will: Andernfalls wäre er dazu verpflichtet, der evangelisch-reformierten Landeskirche eine *erhebliche Ablösungssumme* zu entrichten. Die Synode ruft aber in Erinnerung, dass ohne Ablösung der historischen Rechtsansprüche *die Verpflichtung* zur Pfarrbesoldung für den Staat *bestehen* bleibt.

Die Synode fordert, dass nun ein *stabiles Finanzierungssystem* auf der Basis der heutigen Grundlagen entwickelt wird, das den Landeskirchen *längerfristig Verlässlichkeit bietet*. Dabei sind zum einen die Ansprüche aus den historischen Rechtstiteln festzuhalten. Zum andern ist eine Rechtsgrundlage für die Abgeltung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen im Sinne der *zeitgemässen Kultur- und Sozialstaatlichkeit* bereitzuhalten.

Die Synode unterstützt das Vorhaben, die Einnahmen aus Kirchensteuern juristischer Personen einer *negativen Zweckbindung* zu unterstellen.

**<u>Zum Leitsatz Nr. 8</u>: Die Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn setzen sich weiterhin für den interreligiösen Dialog und die Kooperation unter Religionsgemeinschaften ein**

Die Synode bekräftigt einerseits, dass sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auch weiterhin für den *interreligiösen Dialog* und die *Kooperation unter verschiedenen Religionsgemeinschaften* einsetzen werden. Sie unterstreicht andrerseits die Notwendigkeit einer *aktiven Religionspolitik* des Staates, was indes vorerst nicht den Erlass eines Anerkennungsgesetzes impliziert.

Für die Berücksichtigung der Stellungnahme dankt Ihnen die Synode bestens und grüsst Sie freundlich.

NAMENS DER SYNODE

| Der Präsident: | Der Sekretär: |
|---|---|
| R. Stern | |
| Pfr. Richard Stern | Dr. Andreas U. Schmid |

# Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern

## Eine Auslegeordnung

**14. Oktober 2014**

zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

ECOPLAN

AD!VOCATE

# Impressum

**Empfohlene Zitierweise**

| | |
|---|---|
| Autor: | ECOPLAN, AD!VOCATE |
| Titel: | Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern |
| Untertitel: | Eine Auslegeordnung |
| Auftraggeberin: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern |
| Ort: | Bern |
| Datum: | 14. Oktober 2014 |
| Bezug: | www.ecoplan.ch |

### Begleitgruppe der Auftraggeberin

Christoph Miesch
Roman Mayer
Andreas Stalder
Martin Koelbing

### Projektteam ECOPLAN

Michael Marti
Matthias Setz
Claudia Peter

### Projektteam AD!VOCATE

Rudolf Muggli
Romana Cancar

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen der Auftraggeberin oder deren Begleitgruppe übereinstimmen muss.

Ecoplan AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Schützengasse 1
Postfach
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

AD!VOCATE

Rechtsanwälte

www.ad-vocate.ch

Helvetiastrasse 5, Postfach 179
CH – 3000 Bern 6
Tel +41 31 350 01 80
rudolf.muggli@ad-vocate.ch

# Inhaltsübersicht


**Überblick** ..... **2**

**Inhaltsverzeichnis** ..... **5**

**Kurzfassung** ..... **8**

**Résumé en français** ..... **16**

**1 Einleitung** ..... **24**

**2 Ausgangslage** ..... **27**

**3 Leistungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften** ..... **47**

**4 Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften** ..... **72**

**5 Gegenüberstellung von Finanzierung und Leistungen** ..... **96**

**6 Organisation der Landeskirchen** ..... **104**

**7 Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften durch den Staat** ..... **115**

**8 Modelldiskussion** ..... **124**

**9 Ausgewählte Modelle für die Bewertung** ..... **132**

**Literaturverzeichnis** ..... **141**

# Überblick

**Inhalt der Auslegeordnung**

In der Einleitung (Kapitel 1) wird der Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern erläutert. Anschliessend wird ausgehend von der bewegten Geschichte des bernischen Religionsverfassungsrechts (oder in der traditionellen Terminologie: des Staatskirchenrechts) dargestellt, wie sich das Verhältnis zwischen Kirche(n) und Staat im Kanton Bern zum heutigen Stand entwickelt hat (Kapitel 2). Immer werden Bezüge zu den teilweise ähnlichen, teilweise aber auch unterschiedlichen Rechtsordnungen anderer Schweizer Kantone bzw. des Auslands hergestellt.

Dass im Kanton Bern nicht nur die weitaus grösste reformierte Kirche der Schweiz besteht, sondern auch eine Bevölkerungsmehrheit dieser reformierten Kirche angehört, ist ein herausragendes Merkmal der bernischen Religionslandschaft. Es erklärt zu einem wesentlichen Teil die besondere staatskirchenrechtliche Situation (Abbildung 3-2). Zusammen mit den Katholiken bilden die Reformierten zur Zeit eine Bevölkerungsmehrheit von 71%. Die nächstgrössere Gruppe ist jene der Konfessionslosen mit 16%.

In den folgenden Kapiteln wird gezeigt, welche Leistungen die Kirchen heute erbringen (Kapitel 3), wie diese Leistungen finanziert werden (Kapitel 4 und 5), wie die staatlich vorgegebenen Organisationsstrukturen heute sind und was daran geändert werden könnte, sofern man das will (Kapitel 6). Dabei zeigt sich, dass man zwar den Versuch unternehmen kann, den Aufwand der Allgemeinheit für die Kirchen mit deren Leistungen für die Allgemeinheit auf monetärer Ebene zu vergleichen. Klar wird dann aber, dass ein solcher Vergleich immer unzureichend bleibt, weil die Leistungen der Kirchen oft ausserhalb des monetär Messbaren liegen. Schwierig ist insbesondere die Abgrenzung zwischen den internen Leistungen der Kirchen an ihre Mitglieder und jenen Leistungen, die der Allgemeinheit zugutekommen („gesellschaftliche Leistungen“). Der trotz diesen methodischen Schwierigkeiten angestellte Vergleich zeigt, dass sich Leistungen und Kosten in etwa die Waage halten, dass also das von der Allgemeinheit für die Kirchen eingesetzte Geld auch der Allgemeinheit nützt (Kapitel 5).

Daran anschliessend wird dargestellt, welche Rolle das staatliche Anerkennungssystem spielt, wie es funktioniert und wie es den heutigen Herausforderungen angepasst werden könnte (Kapitel 7).

Auf diesen Grundlagen werden die wichtigsten typischen Konstellationen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschildert (Kapitel 8). Zwischen dem Modell „Staatskirche“ (das es in der Schweiz nirgends mehr gibt) und dem Modell „Trennung von Kirche und Staat“ (das ebenfalls in reiner Form in der Schweiz nicht vorkommt), sind viele Zwischenmodelle denkbar. Jedes dieser Zwischenmodelle hat Vor- und Nachteile, die kurz diskutiert werden. Zum Schluss werden die für den Kanton Bern nächstliegenden Modelle „Fortentwicklung des Status quo“, „milde Entflechtung“ und „mittlere Entflechtung“ aufgrund von möglichen Beurteilungskriterien bewertet (Kapitel 9). Das Bewertungsmodell erlaubt es allen, eine eigene Bewertung aufgrund der persönlichen Präferenzen durchzuführen.

**Schlussfolgerungen der Autoren**

Die Autoren kommen gestützt auf ihre Auslegeordnung zum Schluss, dass eine Weiterentwicklung der aus historischen Gründen engen Verflechtung von Landeskirchen und Staat im Kanton Bern angezeigt ist (Kapitel 9). Dabei sollte sich der Kanton Bern ihrer Meinung nach von folgenden Gedanken leiten lassen:

- Einige Elemente des historisch gewachsenen Staatskirchenrechts erscheinen nicht mehr ganz zeitgemäss. Die Verflechtung sollte darum stufenweise gelockert und im Gegenzug den Landeskirchen mehr Autonomie eingeräumt werden. Zu denken ist etwa an die Frage, wer die Geistlichen anstellt – sollen sie Staatsangestellte oder Angestellte der Kirchen sein? Auch die staatliche Umschreibung der Kirchgemeinden sowie deren weitgehende Unterstellung unter die Gemeindegesetzgebung muss nicht beibehalten werden.
- Der Staat zeigt sein Interesse an den Leistungen der Kirchen zugunsten der Allgemeinheit in Form von öffentlich-rechtlicher Anerkennung, administrativer Unterstützung und Finanzhilfen. Es ist eine politische Frage, mit welchem Instrumentarium und mit welchen finanziellen Mitteln er die Kirchen unterstützen will. Rechtliche Grenzen für diese Unterstützung gibt es aber auch: So müssen die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbot beachtet werden. Im Kanton Bern sind überdies die historisch entstandenen Rechte insbesondere der evangelisch-reformierten Kirche zu berücksichtigen. Nötig erscheint den Autoren vorab mehr Transparenz bei der Unterstützung der Religionsgemeinschaften. Heute wirken sowohl das Instrumentarium wie auch die Mittelflüsse mehr historisch gewachsen als politisch bewusst durchstrukturiert. Das bietet Gelegenheit für gezielte Reformen.
- Aus historischen und kulturellen Gründen sind die drei Landeskirchen – die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische – mit gutem Grund die bevorzugten Partner des Staates. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels, der sich ändernden Vorstellungen über die Aufgabe der Kirche(n) sowie des wachsenden Bevölkerungsanteils ausserhalb der Landeskirchen empfiehlt es sich indessen, mit geeigneten Mitteln auch eine Partnerschaft zwischen dem Staat und anderen, kleineren und teilweise neuen religiösen Gruppierungen zu suchen.

**Dank der Autoren**

Die Autoren sind sich bewusst, dass ihr ökonomisches und juristisches Wissen bei weitem nicht genügt, um allen wichtigen Seiten des Themas gerecht zu werden. Die vorliegende Auslegeordnung will darum nicht mehr als eine erste Diskussionsgrundlage sein, die von anderer, berufenerer Seite zu ergänzen sein wird. Sie sind darum allen dankbar, die sie bei der Sammlung von Daten und Argumenten tatkräftig unterstützt haben. Zu nennen sind insbesondere:

- Die Vertreter der Auftraggeberin, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern: Christoph Miesch, Generalsekretär, Roman Mayer, stellvertretender Generalsekretär, Andreas Stalder, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten und Martin Koelbing, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten ad interim;

- Das beratende Expertengremium bestehend aus Dr. Dr. h.c. Gret Haller, Bern, Prof. Dr. René Pahud de Mortanges, Universität Freiburg sowie Marc van Wijnkoop, Twann;
- Die ausführlich zum Teil mit umfangreichen Fragebogen befragten Landeskirchen, Kirchgemeinden und zahlreichen weiteren religiösen Gruppen im Kanton Bern;
- Die interviewten Vertreter von Landeskirchen in den Kantonen Basel-Stadt, St. Gallen und Zürich.

Die Autoren

Michael Marti

Rudolf Muggli

# Inhaltsverzeichnis

**Überblick** ..... **2**

**Inhaltsverzeichnis** ..... **5**

**Kurzfassung** ..... **8**

**Résumé en français** ..... **16**

**1 Einleitung** ..... **24**

**2 Ausgangslage** ..... **27**

2.1 Religionslandschaft Schweiz ..... 27

2.2 Kirche und Staat in der Geschichte ..... 30

2.3 Grundzüge des bernischen Religionsverfassungsrechts ..... 35

2.4 Gründe für eine Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts des Kantons Bern ..... 41

**3 Leistungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften** ..... **47**

3.1 Konfessionelle Zusammensetzung der Schweiz und des Kantons Bern ..... 47

3.1.1 Schweiz ..... 47

3.1.2 Kanton Bern ..... 47

3.2 Leistungen auf der Ebene der Kirchgemeinden ..... 49

3.2.1 Struktur der Kirchgemeinden ..... 49

3.2.2 Art der Leistungen ..... 53

3.3 Dienstleistungsangebot der bezahlten Mitarbeitenden ..... 57

3.3.1 Aufteilung nach Tätigkeiten ..... 57

3.3.2 Gesamtvolumen der bezahlten Tätigkeiten ..... 58

3.3.3 Kasualien ..... 60

3.4 Unentgeltliche Arbeit und ehrenamtliche Behördentätigkeit ..... 60

3.4.1 Unentgeltliche Arbeit ..... 60

3.4.2 Behördentätigkeit ..... 62

3.5 Vermietungen ..... 63

3.6 Beiträge an Dritte im gesellschaftlichen Bereich ..... 63

3.7 Leistungen auf regionaler und kantonaler Ebene ..... 64

3.7.1 Spezialseelsorge ..... 64

3.7.2 Eheberatung ..... 65

3.7.3 Integrationsleistungen ..... 66

3.8 Jüdische Gemeinden im Kanton Bern – Struktur, Leistungen und Finanzierung ..... 67

3.9 Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und freikirchliche Gemeinden .....67
3.9.1 Leistungen der Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und der ausgewählten freikirchlichen Gemeinden .....68
3.9.2 Finanzierung und Aufwand des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und der ausgewählten Freikirchen .....70

**4 Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften .....72**

4.1 Grundsätzliches zur Finanzierung .....72
4.1.1 Ertrag bei Kirchgemeinden .....73
4.1.2 Analyse der Erträge inkl. der Erträge auf Stufe Kantonalkirche .....74

4.2 Kirchensteuern .....76
4.2.1 Übersicht über die Rechtsgrundlagen .....76
4.2.2 Kirchensteuern im Kanton Bern .....80
4.2.3 Analyse der Kirchensteuern .....82
4.2.4 Entwicklungsvarianten bei den Kirchensteuern im Vergleich mit anderen Kantonen .....83

4.3 Besoldung der Geistlichen .....85
4.3.1 Bestandesaufnahme .....85
4.3.2 Historische Rechtsansprüche .....86
4.3.3 Umfang der Verpflichtung aus historischen Rechten .....88
4.3.4 Analyse der Probleme .....89
4.3.5 Handlungsalternativen .....91

4.4 Eigenfinanzierung .....92

4.5 Weitere staatliche Unterstützungen .....93
4.5.1 Ausbildung .....93
4.5.2 Bau und Unterhalt von Immobilien .....94

**5 Gegenüberstellung von Finanzierung und Leistungen .....96**

5.1 Gesellschaftlich relevante Finanzierung .....96
5.1.1 Gesellschaftlich relevante Finanzierungsquellen .....96
5.1.2 Bern im interkantonalen Vergleich .....98

5.2 Gesellschaftlich relevante Leistungen der Kirchen .....99

5.3 Vergleich zwischen Leistungen und Finanzflüssen .....101

**6 Organisation der Landeskirchen .....104**

6.1 Bestandesaufnahme .....104

6.2 Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten .....109

6.3 Entflechtungsmöglichkeiten .....112

**7 Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften durch den Staat .....115**

7.1 Wandel in der Bedeutung der staatlichen Anerkennung .....115

7.2 Voraussetzungen und Folgen der staatlichen Anerkennung .....118

7.3 Analyse der Probleme ..... 120
7.4 Vorgehensvarianten ..... 123

**8 Modelldiskussion ..... 124**
8.1 Themenbereiche für die Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts ..... 124
8.2 Spektrum der Modelle ..... 126
8.2.1 Typenbildung ..... 126
8.2.2 Staatskirche ..... 126
8.2.3 Trennung von Kirche und Staat ..... 126
8.2.4 Zwischen Staatskirche und Trennung – viele Untervarianten ..... 129

**9 Ausgewählte Modelle für die Bewertung ..... 132**
9.1 Begründung für die Auswahl ..... 132
9.1.1 Fortschreibung des Status quo ..... 132
9.1.2 Milde Entflechtung ..... 133
9.1.3 Mittlere Entflechtung ..... 133
9.2 Finanzielle Auswirkungen der drei Modelle ..... 134
9.2.1 Modell Fortschreibung des Status quo ..... 134
9.2.2 Modell milde Entflechtung ..... 134
9.2.3 Modell mittlere Entflechtung ..... 135
9.3 Modellbewertung ..... 136
9.3.1 Kriterien für die Modellbewertung ..... 136
9.3.2 Bewertung für drei Modelle ..... 137

**Literaturverzeichnis ..... 141**

# Kurzfassung

## Ausgangslage

(001) Die Finanzhaushaltsdebatte vom November 2013 über das Kirchenbudget hat den Regierungsrat veranlasst, eine breite Auslegeordnung zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern erarbeiten zu lassen. Damit soll es beispielsweise möglich werden, die Potenziale, Grenzen und vor allem Konsequenzen von Einsparungen zuverlässiger abzuschätzen.

(002) Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern hat eine Jahrhunderte alte Geschichte. Das geltende bernische Religionsverfassungsrecht (oder Staatskirchenrecht) lässt sich nur vor deren Hintergrund verstehen. So war die evangelisch-reformierte Landeskirche seit der Reformation Staatskirche, also fest in den Staatsaufbau integriert. Diese Verbindung löste sich dann im 19. Jahrhundert allmählich mit dem Wandel zu einem liberalen und demokratischen Verfassungsstaat. Die beiden grossen Konfessionen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche sind aber trotz des grossen gesellschaftlichen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert im Kanton Bern Volkskirchen geblieben: Sie sind weitgehend überall präsent und stehen mit ihren Angeboten auch Nichtmitgliedern zur Verfügung. Das ist für das Wohlbefinden breiter Bevölkerungskreise bedeutsam.

(003) In vielen Aspekten bleibt die alte Staatskirche heute noch erkennbar. Im ebenfalls traditionell reformierten Kanton Zürich sind diese Verflechtungen bereits stärker gelöst worden. Doch sind dort die Bevölkerungsanteile der grossen Landeskirchen kleiner als im Kanton Bern. Bern kennt immer noch eine reformierte Bevölkerungsmehrheit und eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Landeskirchen. Allerdings wächst auch hier die Gruppe der Konfessionslosen rasch.

(004) Die auf die alte Staatskirche zurückgehenden Verflechtungen zwischen Kirche und Staat äusseren sich beispielsweise in den vom Kanton allein bestimmten Kirchgemeindestrukturen, in der staatlichen Zuteilung der Pfarrstellen, in der Anstellung eines Grossteils der Pfarrerinnen und Pfarrer beim Kanton sowie in einer den Einwohnergemeinden ähnlichen Gemeindeaufsicht. Dadurch sichert sich der Kanton bei der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen sowie der christkatholischen Landeskirche einen bedeutenden Einfluss. Ein besonderes Thema sind die Pfarrbesoldungen: Der Umstand, dass der Kanton einen Grossteil der Pfarrlöhne bezahlt, geht auf Abmachungen mit der evangelisch-reformierten Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. Damals übernahm der Kanton die für den Unterhalt der Pfarrpersonen bestimmten Kirchengüter und gewährleistete dafür die staatliche Besoldung der Geistlichen. Ob und wie sich dieses „Tauschgeschäft“ ablösen liesse, ist Gegenstand einer juristischen und politischen Kontroverse.

(005) Man kann sich fragen, wieweit der grosse staatliche Einfluss angesichts des Wandels bei den Auffassungen über die Rolle der Kirchen in der Gesellschaft noch zeitgemäss ist. Auch im Kanton Bern wachsen die Gruppen der Konfessionslosen und der Angehörigen neuer bzw. nichtchristlicher Religionen. Ein Blick auf andere Kantone und Staaten zeigt, dass

es Alternativen gibt. Welche Lösung man wählt, hängt von der politisch zu beantworteten Frage ab, welches Interesse der Staat den Aktivitäten der Religionsgemeinschaften entgegenbringt und wie er ihre Leistungen fördern bzw. abgelten will. Es gibt gute Gründe für die bisher vorherrschende Meinung, dass der Staat eine Partnerschaft mit den Kirchen eingehen soll, weil ihre Aktivitäten bedeutsam sind für den Zusammenhalt der Gesellschaft und insbesondere auch für die gesellschaftliche Integration von Einwanderern. Die Wahrung des religiösen Friedens ist zudem eine Staatsaufgabe (Art. 72 der Bundesverfassung).

## Gegenüberstellung von Leistungen und Finanzflüssen zu Gunsten der Kirchen

(006) Die Autoren haben in Anlehnung an die Methodik der FAKIR-Studie des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 die Leistungen der Kirchen und die Finanzflüsse zur Finanzierung dieser Leistungen im Kanton Bern zusammengestellt. In einer darauf gestützten Gegenüberstellung haben sie jene Leistungen, welche gesellschaftlichen Charakter haben, mit der öffentlichen Finanzierung der Kirchen verglichen:

- (007) Bei der Analyse der öffentlichen Finanzierung der Kirchen gibt es zwei Arten von Finanzflüssen, die berücksichtigt werden müssen: die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln der öffentlichen Hand und diejenigen Kirchensteuern, die den Charakter von voraussetzungslos geschuldeten Zwangsabgaben haben (Kirchensteuern der juristischen Personen).
- (008) Bei der Analyse der Leistungen der Kirchen müssen die gesellschaftlich relevanten Leistungen berücksichtigt werden. Diese werden auf der Basis von angenommenen durchschnittlichen Löhnen bewertet.

(009) Die nachfolgenden Abbildungen zeigen einen grafischen Vergleich der gesellschaftlichen Leistungen und der gesellschaftlich relevanten Finanzierung für die beiden grossen Landeskirchen.

**Abbildung 1: Darstellung der gesellschaftlichen Leistungen und der gesellschaftlich relevanten Finanzierung, evang.-ref. Landeskirche**

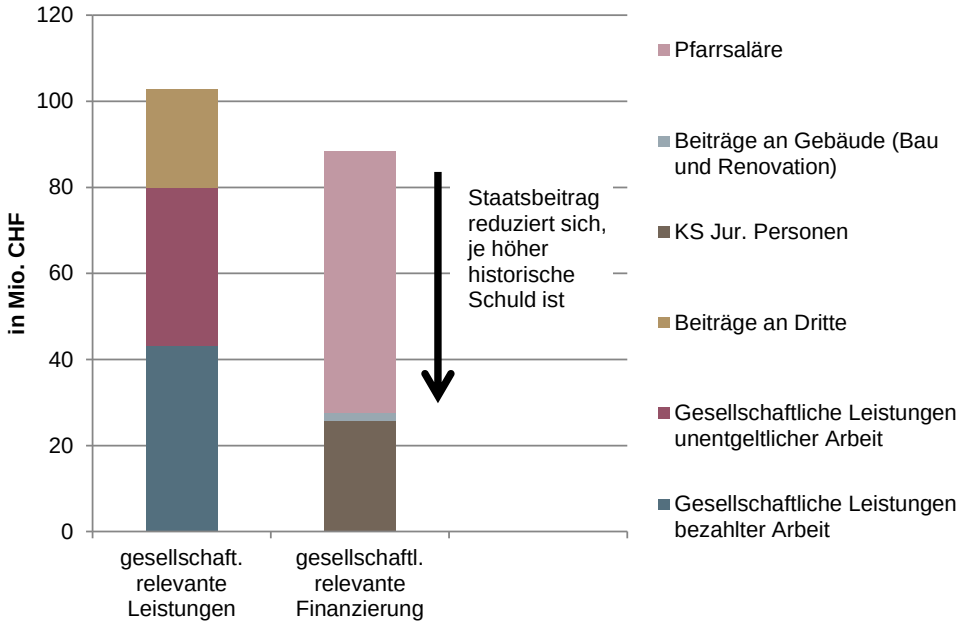


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden und weiterer Materialien.

(010) Die Abbildung 1 zeigt den Vergleich für die reformierte Landeskirche. Deren gesellschaftliche Leistungen werden auf rund 103 Mio. CHF geschätzt. Bei vollständiger Anrechnung der vom Staat finanzierten Pfarrsaläre macht die gesellschaftlich relevante Finanzierung rund 89 Mio. CHF aus. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Unschärfen und der Tatsache, dass nicht alle Kirchengebäude bereits in kirchlichem Besitz sind, kann gesagt werden, dass hier mindestens ein ausgeglichenes Bild erreicht wird. Wenn berücksichtigt wird, dass ein bedeutender Teil der Pfarrsaläre der evangelisch-reformierten Landeskirche auf historischen Rechtsansprüchen gründet, zeigt sich, dass die gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen einen höheren Wert erreichen als die gesellschaftlich relevante Finanzierung.

**Abbildung 2: Darstellung der gesellschaftlichen Leistungen und der gesellschaftlich relevanten Finanzierung, röm.-kath. Landeskirche**

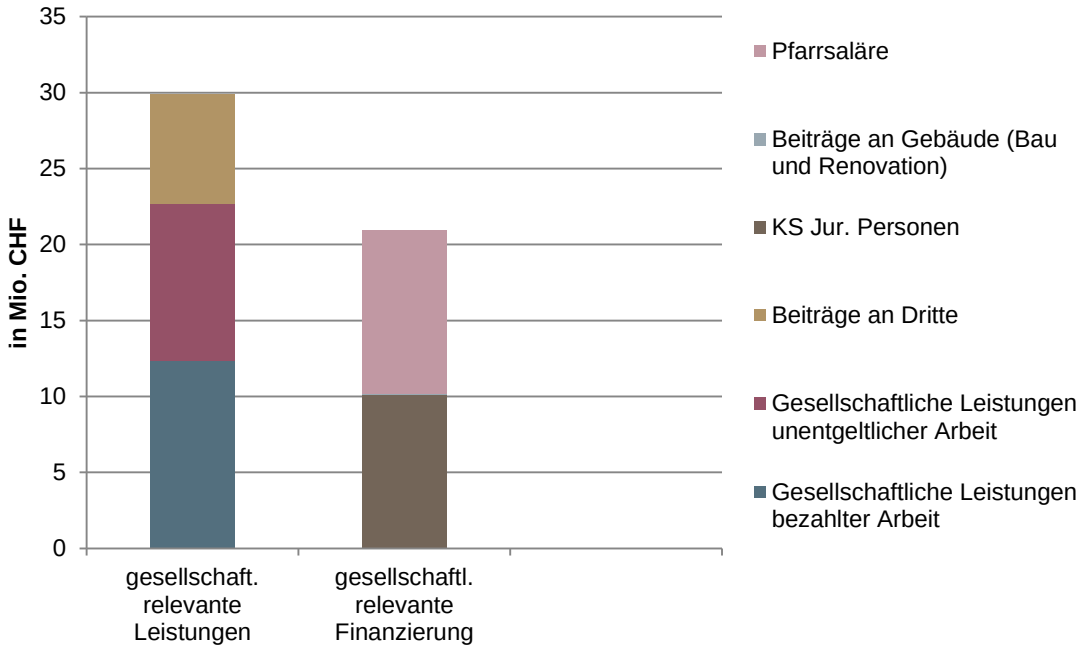


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden und weiterer Materialien.

(011) Abbildung 2 zeigt den Vergleich für die röm.-kath. Landeskirche. Die gesellschaftlichen Leistungen werden auf rund 30 Mio. CHF geschätzt. Die gesellschaftlich relevante Finanzierung macht rund 21 Mio. CHF aus. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Unschärfen kann analog zur evang.-ref. Landeskirche gesagt werden, dass hier mindestens ein ausgeglichenes Bild erreicht wird. Die Rolle der historischen Rechtsansprüche ist hier jedoch eine andere als bei der evangelisch-reformierten Kirche, weil die Frage, inwieweit auch die kantonale Finanzierung von Pfarrbesoldungen der römisch-katholischen Kirche auf historischen Rechtsansprüchen gründet, einer vertieften Untersuchung bedarf.

## Organisation

(012) Die heutigen Organisationsstrukturen bilden den grossen Einfluss des Staates auf die Landeskirchen ab. Als Besonderheit ist die duale Struktur der römisch-katholischen Kirche hervorzuheben, die dem Umstand Rechnung trägt, dass diese Landeskirche gleichzeitig Bestandteil einer hierarchisch aufgebauten Weltkirche ist. Die bernischen Organisationsstrukturen sind historisch gewachsen, vielfach bestätigt worden und mit der neuen Kantonsverfassung des Jahres 1993 bloss um die staatliche Anerkennung der jüdischen Gemeinden erweitert worden. Angesichts des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels kann man sich jedoch fragen, ob alles daran noch zeitgemäss ist.

(013) Es sind mehrere Stufen der Entflechtung denkbar, wenn man den Einfluss des Staates zurücknehmen und den Kirchen mehr Autonomie einräumen will. In erster Linie wäre eine Reduktion des staatlichen Einflusses auf die Kirchgemeindestrukturen und auf die Verteilung der Pfarrstellen zu überlegen. Auch die gemeinderechtliche Aufsicht könnte zurückgenommen werden. Wenn aus Respekt vor den historischen Rechtsansprüchen an der Finanzierung der Pfarrlöhne nur wenig geändert werden soll, kann man sich dennoch fragen, ob die Geistlichen nicht bei den Kirchen statt beim Staat angestellt werden könnten. Eine erwünschte staatliche Aufsicht und Kontrolle kann auch mit gesetzlichen Auflagen und Verträgen weitergeführt werden.

## Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften

(014) Die staatliche Anerkennung der Landeskirchen und der jüdischen Gemeinden drückt die besondere Wertschätzung aus, die der Staat diesen Konfessionen entgegenbringt. Er anerkennt damit, dass diese religiösen Gruppen besonderen gesellschaftlichen Anforderungen genügen, gesellschaftlich wichtige Leistungen erbringen und fördert sie deshalb entsprechend.

(015) Die Kantonsverfassung sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, auf dem Gesetzeswege weitere religiöse Gruppen staatlich anzuerkennen. Weil der Staat ein Interesse am Beitrag aller relevanten religiösen Gruppen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt hat, sollte die Anerkennung weiterer Gruppen gefördert werden. Diese Anerkennung wäre dann eine Art staatliches Zeugnis, dass die Integration dieser Gruppe in die Gesellschaft geglückt ist. Das kann beispielsweise mit Einzelgesetzen ähnlich dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden geschehen. Die Voraussetzungen und Folgen müssen allerdings näher diskutiert werden. Zur Zeit kommen dafür am ehesten christlich-orthodoxe Gruppen in Frage. Ein solches offenes Anerkennungsmodell kennen vor allem der Kanton Basel-Stadt, aber auch Nachbarstaaten wie Österreich und Italien.

(016) Schliesslich besteht auch noch die Möglichkeit, die Integration durch staatliche Massnahmen unterhalb der Anerkennungsschwelle zu fördern. Das Berner Haus der Religionen ist dafür ein gutes Beispiel. Eine weitere Möglichkeit ist die Förderung einer inländischen, auf die hiesige Kultur abgestimmten Ausbildung von Geistlichen, wie sie an der Universität Freiburg diskutiert wird.

## Modelldiskussion

(017) Eine Diskussion über Änderungen am bernischen Religionsverfassungsrecht wird vorzugsweise in folgenden Themenkreisen geführt (Kapitel 8):

- Verflechtung mit dem Staat,
- Finanzierung sowie
- Anerkennung weiterer religiöser Gruppen.

In jedem Themenkreis sind zahlreiche Stufen und Facetten der Weiterentwicklung denkbar. Die Pole auf den beiden Seiten bilden dabei die „Staatskirche“ historischen Zuschnitts und die „Trennung von Kirche und Staat“.

(018) Was eine Staatskirche ist, kennt man aus der bernischen Geschichte. Auch für das Trennungsmodell gibt es Vorbilder beispielsweise in Frankreich und den USA. Doch unterscheiden sich die Trennungsmodelle aus historischen Gründen beträchtlich: In den USA werden bildlich gesprochen die Kirchen vor dem Staat geschützt, während in Frankreich der Staat vor der Kirche geschützt wird. Demgegenüber sind die schweizerischen Trennungsmodelle der Kantone Genf und Neuenburg anders ausgestaltet, weil sie immer noch eine staatliche Anerkennung ermöglichen. Sowohl das Staatskirchenmodell wie das Trennungsmodell eigenen sich nicht für den Kanton Bern, weil sie die heutigen Entwicklungstand vernachlässigen. Sie wären also ohne gesellschaftliches Fundament, ohne das ein Religionsverfassungsrecht nicht denkbar ist. Der Bericht geht darum nicht im Detail auf sie ein.

(019) Zwischen den beiden Polen sind viele Varianten denkbar. Der Bericht versucht, daraus typische Modelle zu formulieren. Er unterscheidet folgende Varianten: „Status quo“, „Fortschreibung des Status quo“, „milde Entflechtung“, „mittlere Entflechtung“ und „starke Entflechtung (mit oder ohne Finanzhilfen)“. Selbstverständlich sind auch andere Varianten und Kombinationen möglich (Kapitel 8.2.4).

(020) Im Schlusskapitel 9 beschreibt der Bericht die drei aus Sicht der Autoren realistischsten Modelle „Fortschreibung des Status quo“, „milde Entflechtung“ sowie „mittlere Entflechtung“ näher und untersucht deren Auswirkungen:

- Bei einer Fortschreibung des Status quo werden primär die heutigen schon vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten genutzt, indem etwa die pfarramtlichen Versorgungsstrukturen gestrafft und Gemeindefusionen gefördert werden. Die staatliche Aufsicht über die Landeskirchen wird gelockert und im Gegenzug werden die kantonalen Kirchenstrukturen gestärkt. Zudem wird der Kritik an den Kirchensteuern juristischer Personen insoweit Rechnung getragen, als die Erträge wie beispielsweise im Kanton Zürich nicht mehr für kultische Zwecke verwendet werden dürfen.
- Bei einer milden Entflechtung wird der Kanton zusätzlich administrativ entlastet, indem die Anstellung der Pfarrpersonen an die Landeskirchen übergeht. Die Landeskirchen erhalten dafür eine Pauschalzahlung, die in etwa den für 2019 geplanten Dimensionen der vom Kanton bezahlten Pfarrgehälter entspricht. Die Erträge der Kirchensteuern juristischer Personen dürfen ebenfalls nicht mehr für kultische Zwecke verwendet werden.
- Bei einer mittleren Entflechtung gehen die Kirchensteuern der juristischen Personen neu an den Kanton, der unter anderem daraus ein Kultusbudget finanziert. Dieses wird als Rahmenkredit mit Leistungsaufträgen gesellschaftliche Leistungen aller anerkannten Religionsgemeinschaften finanzieren. Damit steigt das Interesse weiterer religiöser Gruppierungen, sich um eine Anerkennung und damit um Vereinbarungen mit dem Staat zu bemühen. Die historischen Rechtsansprüche der Landeskirchen bleiben anerkannt und werden mit einer jährlichen Pauschalzahlung abgegolten, die sich beispielsweise am geschätzten Vermögensertrag der ehemaligen Kirchengüter orientiert.

(021) Schliesslich versucht der Bericht, ein mögliches Bewertungssystem für die Diskussion zu entwerfen. Fünf gesellschaftliche und drei ökonomische Kriterien sollen mithelfen, eine breite Meinungsbildung über das künftige Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu fördern. Alle an der Diskussion Beteiligten können für sich anhand des von SMARTVOTE bekannten Profils ein eigenes Bild der diskutierten Modelle zeichnen. Am Schluss des Berichts ist ein mögliches Bewertungsbild als Beispiel angefügt (siehe die nachstehenden Abbildungen). Eine Empfehlung der Autoren für das eine oder andere Modell erübrigt sich, weil die Wahl immer eine politische sein wird und deshalb dem politisch zuständigen Organ zusteht.

**Abbildung 3: Bewertung der drei ausgewählten Modelle nach verschiedenen Kriterien**

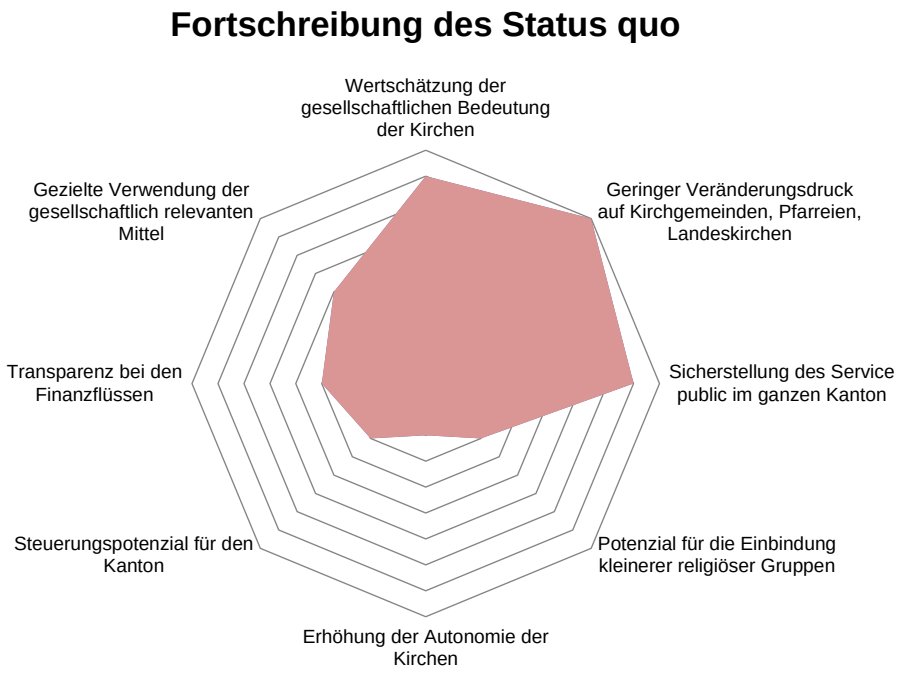

## Milde Entflechtung

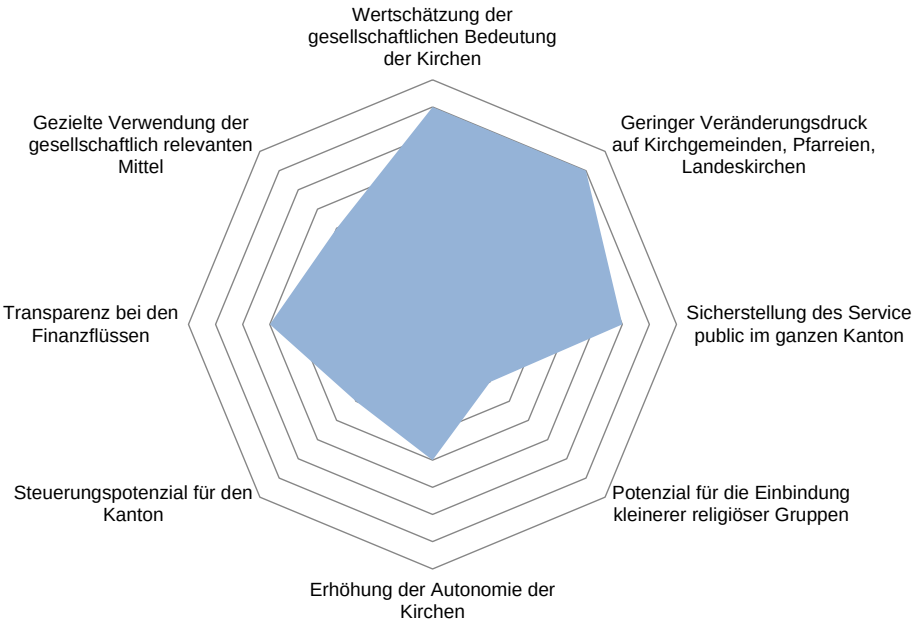


## Mittlere Entflechtung

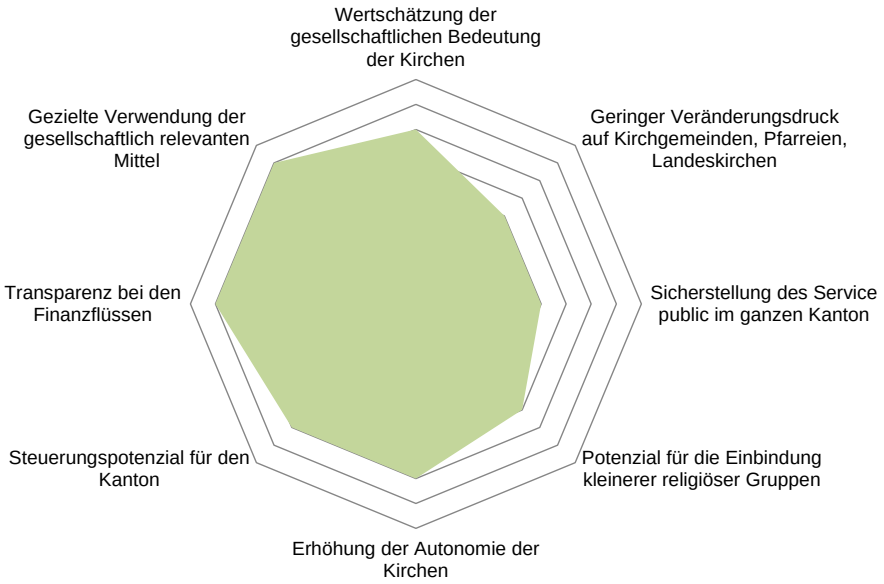

# Résumé

## Contexte

(001) Le débat sur les finances qui a porté, en novembre 2013, sur le budget des Eglises, a amené le Conseil-exécutif à faire dresser un état des lieux approfondi sur les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne. Celui-ci doit permettre par exemple d'évaluer de manière plus fiable les possibilités de pilotage dont dispose le canton, leurs limites et, surtout, leurs conséquences.

(002) Dans le canton de Berne, les relations entre l'Eglise et l'Etat ont une histoire séculaire. Le droit en vigueur qui régit ces relations (dit droit cantonal sur les Eglises) ne peut être compris qu'à la lumière de ce passé. A la Réforme, l'Eglise nationale réformée évangélique est devenue une Eglise cantonale, clairement insérée dans la structure étatique. Ce lien s'est peu à peu distendu au 19e siècle avec le passage à un Etat constitutionnel libéral et démocratique. Malgré l'importante évolution de la société au cours des 19e et 20e siècles, les Eglises nationale réformée évangélique et catholique romaine et les deux grandes confessions qu'elles représentent ont conservé dans le canton de Berne leur statut d'Eglises populaires. Réparties sur l'ensemble du territoire, elles ne réservent pas leurs offres à leurs seuls fidèles, ce qui est important pour le bien-être de grands groupes de la population.

(003) A de nombreux égards, l'ancienne Eglise d'Etat est encore bien présente dans le canton de Berne, alors que dans celui de Zurich, lui aussi marqué par une tradition religieuse réformée, les interdépendances sont moins grandes. La proportion de membres des grandes Eglises nationales y est plus faible que dans le canton de Berne, où la majorité des fidèles sont de confession réformée et les trois quarts de la population font partie des Eglises nationales. Notons cependant que le groupe des personnes sans appartenance religieuse augmente rapidement.

(004) Les imbrications entre l'Eglise et l'Etat qui remontent à l'ancienne Eglise d'Etat se reflètent notamment dans le rôle que joue le canton dans l'établissement des structures des paroisses, l'attribution des postes d'ecclésiastique ou l'engagement d'une grande partie des titulaires de ces postes mais aussi dans la surveillance exercée sur les paroisses, qui est analogue à celle que connaissent les communes politiques. Le canton influence ainsi notablement les trois Eglises nationales réformée évangélique, catholique romaine et catholique chrétienne. Le système de rétribution des ecclésiastiques est un sujet particulier. Le fait que le canton de Berne assure le paiement d'une large partie de leurs traitements remonte à des accords qui avaient été conclus au début du 19e siècle avec l'Eglise réformée évangélique. A l'époque, le canton avait repris les biens de l'Eglise qui servaient à entretenir les ecclésiastiques en s'engageant en contrepartie à rémunérer ces derniers. Convient-il aujourd'hui de mettre un terme à cet «échange»? Il s'agit là d'un point qui fait l'objet d'une controverse juridique et politique.

(005) On peut s'interroger, à l'heure actuelle, sur la pertinence de la vaste influence que l'Etat continue à exercer, compte tenu du changement d'attitude de la population face au rôle des

Eglises dans la société. Dans le canton de Berne comme ailleurs, les groupes de personnes sans appartenance religieuse et les membres de nouvelles religions ou de religions non chrétiennes sont en augmentation. Il suffit de jeter un coup d'œil à la situation d'autres cantons et pays pour voir qu'il existe des solutions. Le choix de l'une d'entre elle dépend de l'intérêt que l'Etat porte aux activités des communautés religieuses et de la façon dont il entend encourager ou rémunérer leurs prestations. Cette question appelle une réponse politique. Il existe de bons arguments en faveur de l'opinion dominante, selon laquelle l'Etat doit mener un partenariat avec les Eglises car les activités de ces dernières sont importantes pour la cohésion de la société et, en particulier, pour l'intégration des migrants. Sans oublier que le maintien de la paix religieuse est une tâche de l'Etat (art. 72 de la Constitution fédérale).

## Comparaison entre les prestations fournies par les Eglises et les ressources financières qui leurs sont allouées

(006) Les auteurs se sont inspirés de la méthodologie de l'étude FAKIR menée dans le cadre du Programme national de recherche PNR 58 pour regrouper les prestations fournies par les Eglises et les ressources allouées pour financer ces prestations dans le canton de Berne. Ils ont ensuite procédé à une comparaison entre les prestations à caractère social et le financement public des Eglises:

- (007) L'analyse du financement public des Eglises doit tenir compte de deux types de ressources financières: les recettes fiscales générales des pouvoirs publics et les impôts paroissiaux qui ont un caractère de redevances obligatoires dues sans condition (impôt paroissial des personnes morales).
- (008) L'analyse des prestations fournies par les Eglises doit tenir compte des prestations qui ont un impact sur la société. Elles sont évaluées sur la base de traitements d'un niveau jugé moyen.

(009) Les illustrations suivantes offrent une comparaison, sous forme de graphique, entre les prestations et le financement, tous deux pertinents du point de vue social, concernant les deux grandes Eglises nationales.

**Illustration 1: Présentation des prestations sociales et du financement ayant un impact sur la société; Eglise nationale réformée évangélique**

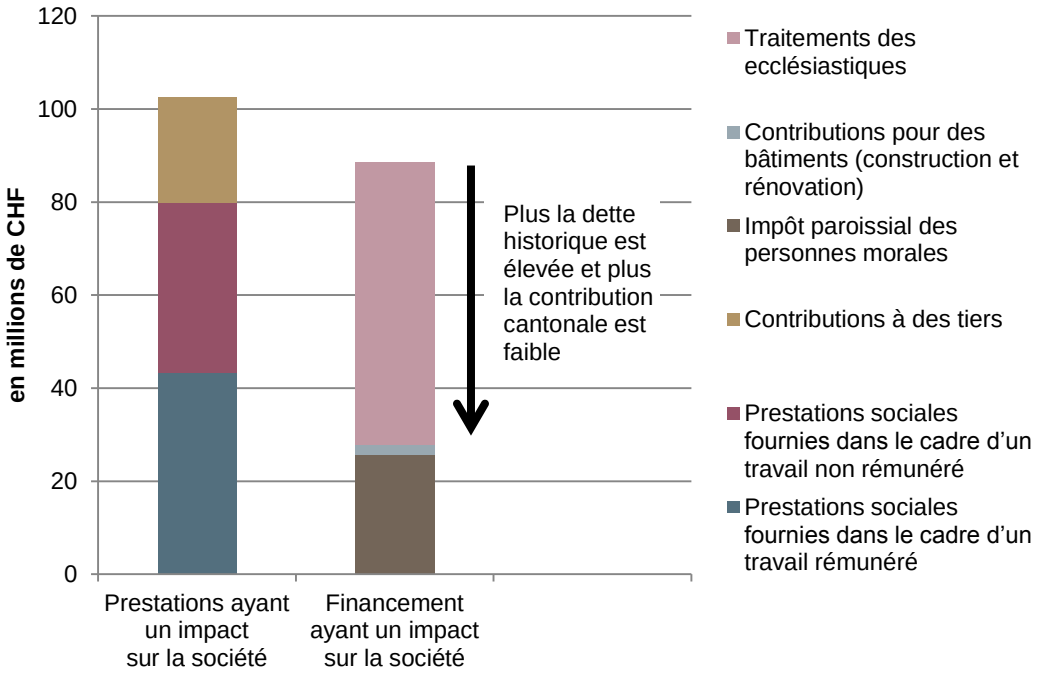


Source: graphique élaboré sur la base du questionnaire adressé aux paroisses et d'autres documents.

(010) L'illustration 1 présente la comparaison établie pour l'Eglise nationale réformée, dont les prestations sociales sont évaluées à 103 millions de CHF environ. Le financement ayant un impact sur la société, qui inclut l'intégralité des traitements des ecclésiastiques financés par le canton, est de 89 millions de CHF environ. Compte tenu des imprécisions existantes et du fait que les bâtiments paroissiaux ne sont pas tous la propriété de l'Eglise, l'image obtenue est au moins équilibrée. Si l'on prend en considération le fait qu'une part importante des traitements des ecclésiastiques réformés évangéliques se fonde sur des droits historiques, on observe que du point de vue de leur impact sur la société, la valeur des prestations est plus importante que celle du financement.

**Illustration 2: Présentation des prestations sociales et du financement ayant un impact sur la société; Eglise nationale catholique romaine**

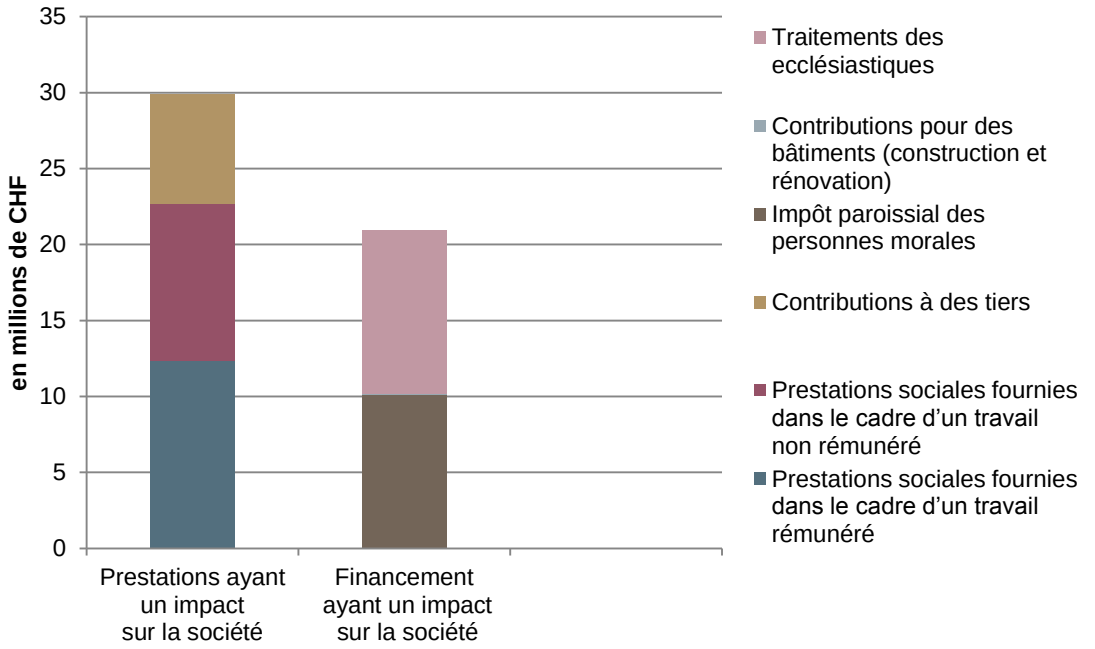


Source: graphique élaboré sur la base du questionnaire adressé aux paroisses et d'autres documents.

(011) L'illustration 2 présente la comparaison établie pour l'Eglise nationale catholique romaine, dont les prestations sociales sont évaluées à 30 millions de CHF environ et le financement ayant un impact sur la société à 21 millions de CHF environ. Compte tenu des imprécisions existantes, l'image obtenue est au moins équilibrée, à l'instar de la situation évaluée pour l'Eglise nationale réformée évangélique. Dans ce cas de figure, cependant, le rôle des droits historiques n'est pas le même que dans le cas de l'Eglise réformée. En effet, la question de savoir dans quelle mesure le financement par le canton des traitements des ecclésiastiques de l'Eglise catholique romaine se fonde lui aussi sur des droits historiques nécessite un examen approfondi.

## Organisation

(012) Les structures organisationnelles actuelles illustrent bien l'influence importante que l'Etat exerce sur les Eglises nationales. Un point particulier est celui de la structure duale de l'Eglise catholique romaine, qui s'explique par le fait que cette Eglise est également un élément d'une Eglise mondiale hiérarchisée. Les structures organisationnelles bernoises sont le fruit d'une évolution historique. Elles ont été maintes fois confirmées dans leur rôle et ont simplement été élargies aux communautés israélites lorsque la nouvelle Constitution cantonale de 1993 a accordé à celles-ci la reconnaissance de l'Etat. Les changements accélérés

que connaît la société nous font toutefois nous demander si cette situation répond encore aux besoins de notre époque.

(013) Plusieurs niveaux de désengagement sont concevables si l'on veut diminuer l'influence du canton et accorder davantage d'autonomie aux Eglises. Il conviendrait d'envisager en priorité une réduction de l'influence étatique sur les structures des paroisses et sur la répartition des postes d'ecclésiastique. La surveillance relevant du droit communal pourrait elle aussi être abandonnée. S'il n'est guère possible de modifier le financement des traitements des ecclésiastiques par égard pour les droits historiques, il devrait par contre être envisageable de faire engager les ecclésiastiques par les Eglises plutôt que par le canton. Le cas échéant, une surveillance et un contrôle étatiques pourraient quant à eux être maintenus, moyennant des prescriptions légales et des contrats.

## Reconnaissance d'autres communautés religieuses

(014) La reconnaissance par le canton des Eglises nationales et des communautés israélites traduit bien l'estime particulière qu'il porte à ces religions. Le canton reconnaît que ces groupes religieux satisfont à des exigences sociétales particulières, fournissent des prestations sociales importantes et qu'à ce titre, il doit leur apporter son soutien.

(015) La Constitution cantonale prévoit en principe la possibilité pour le canton de reconnaître d'autres groupes religieux par la voie législative. Vu que l'Etat a un intérêt à ce que tous les groupes religieux importants contribuent à la cohésion sociale, il y aurait lieu d'encourager la reconnaissance d'autres groupes. Pour ceux-ci, cette reconnaissance aurait en quelque sorte valeur de confirmation par l'Etat d'une intégration réussie dans la société. L'édiction de lois spéciales, s'inspirant de la loi concernant les communautés israélites, pourrait par exemple être envisagée. Il convient cependant d'étudier de plus près les conditions et les conséquences à cet égard. Pour l'heure, ce sont surtout les chrétiens orthodoxes qui pourraient être reconnus. Le canton de Bâle-Ville mais aussi des pays voisins comme l'Autriche et l'Italie ont opté pour un tel modèle de reconnaissance.

(016) Enfin, il existe encore la possibilité d'encourager l'intégration par des mesures étatiques qui ne vont pas jusqu'à la reconnaissance. La création de la Maison des religions, à Berne, en est un bon exemple. Il est également envisageable de promouvoir, en Suisse, une formation d'ecclésiastiques qui tienne compte de la culture de notre pays, comme l'Université de Fribourg songe à le faire.

## Les modèles proposés

(017) Le débat sur les modifications à apporter au droit bernois régissant les relations entre l'Eglise et l'Etat porte avant tout sur les thèmes suivants (chapitre 8):

- interdépendance,
- financement et

- reconnaissance de nouveaux groupes religieux.

Il existe pour chacun de ces thèmes un développement possible à de nombreux niveaux. Les deux pôles opposés sont d'un côté l'«Eglise d'Etat» façonnée par l'histoire et de l'autre, la «séparation de l'Eglise et de l'Etat».

(018) L'histoire bernoise a montré ce qu'était une Eglise d'Etat. Quant au modèle de séparation, il existe en France ou aux Etats-Unis notamment, mais varie fortement dans les deux pays, pour des raisons d'ordre historique. Aux Etats-Unis, pour parler de manière imagée, les Eglises sont protégées de l'Etat tandis qu'en France, c'est l'inverse qui prévaut. Les modèles de séparation que l'on connaît en Suisse, dans les cantons de Genève et de Neuchâtel, sont quant à eux conçus différemment, puisqu'ils permettent toujours une reconnaissance par l'Etat. Dans le canton de Berne, ni le modèle d'Eglise d'Etat, ni celui de la séparation entre l'Eglise et l'Etat ne paraît approprié, car aucun des deux ne tient compte de l'évolution actuelle. Il manquerait donc à ces modèles un fondement social sans lequel une législation traitant des relations entre l'Eglise et l'Etat n'est pas concevable. Par conséquent, le rapport ne s'attarde pas sur ces deux conceptions.

(019) Plusieurs variantes sont envisageables entre ces deux pôles. Les auteurs du rapport ont cherché à formuler les différents types de modèles suivants: «statu quo», «aménagement du statu quo», «faible désengagement», «désengagement moyen» et «important désengagement (avec ou sans aides financières)». Il va de soi que d'autres variantes et combinaisons sont concevables (chapitre 8.2.4).

(020) Au chapitre 9, qui clôt le rapport, les auteurs décrivent plus en détail les trois modèles qui leur paraissent réalistes, à savoir les scénarios d'«aménagement du statu quo», de «faible désengagement» et de «désengagement moyen» et examinent quelles pourraient être leurs conséquences:

- Un aménagement du statu quo exploite avant tout les possibilités d'évolution déjà existantes puisque selon ce modèle, le système de dotation des paroisses en ecclésiastiques est allégé et les fusions de paroisses encouragées. La surveillance exercée par le canton sur les Eglises nationales est assouplie et, en contrepartie, les structures cantonales de l'Eglise sont renforcées. Par ailleurs, il est tenu compte de la critique concernant les impôts paroissiaux des personnes morales puisque, à l'instar de ce qui prévaut par exemple dans le canton de Zurich, les impôts ne peuvent plus être utilisés à des fins cultuelles.
- La variante du faible désengagement permet en outre au canton d'être déchargé de tâches administratives, puisque l'engagement d'ecclésiastiques est transféré aux Eglises nationales qui reçoivent à cette fin un montant forfaitaire correspondant approximativement aux valeurs des traitements des ecclésiastiques planifiés pour 2019. Là encore, les revenus des impôts paroissiaux des personnes morales ne peuvent plus être affectés à des buts cultuels.
- Le scénario d'un désengagement moyen prévoit que les impôts paroissiaux des personnes morales soient désormais versés au canton qui prélève notamment sur ceux-ci un montant destiné au budget des cultes. Ce budget va permettre de financer les prestations sociales assumées par toutes les communautés religieuses reconnues sous la forme d'un

crédit-cadre assorti de mandats de prestations. D'autres groupements religieux seront ainsi davantage intéressés par une reconnaissance et incités à conclure des accords avec le canton. Les droits historiques des Eglises nationales restent reconnus et sont indemnisés par un versement forfaitaire annuel qui pourrait se fonder sur le rendement de la fortune estimé des anciens biens de l'Eglise.

(021) Les auteurs du rapport cherchent enfin à jeter les bases d'un système d'évaluation dont il s'agira de débattre. Les cinq critères sociétaux et trois critères économiques énoncés doivent permettre à un large public de se faire une opinion sur le futur rapport entre l'Eglise et l'Etat. Les personnes intéressées peuvent mieux se représenter les modèles proposés grâce aux diagrammes s'inspirant de la méthode développée par la plate-forme SMARTVOTE. A la fin du rapport, un exemple d'évaluation est proposé (voir les illustrations suivantes). Les auteurs n'ont aucune raison de recommander l'un ou l'autre des modèles, car le choix est d'ordre politique et incombe par conséquent à l'organe politiquement compétent.

**Illustration 3: Evaluation, selon divers critères, des trois modèles sélectionnés**

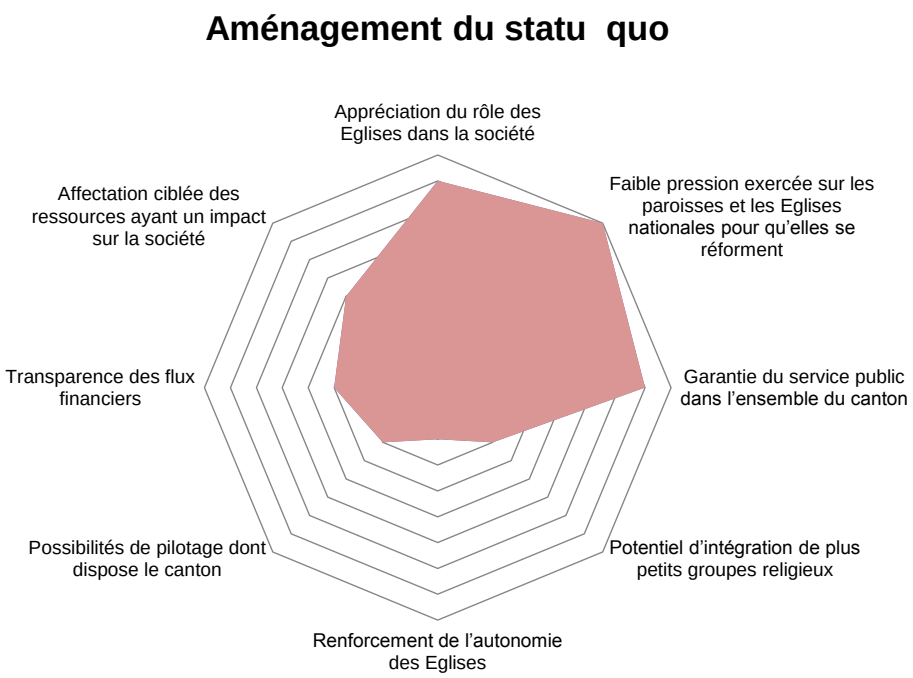

## Faible désengagement

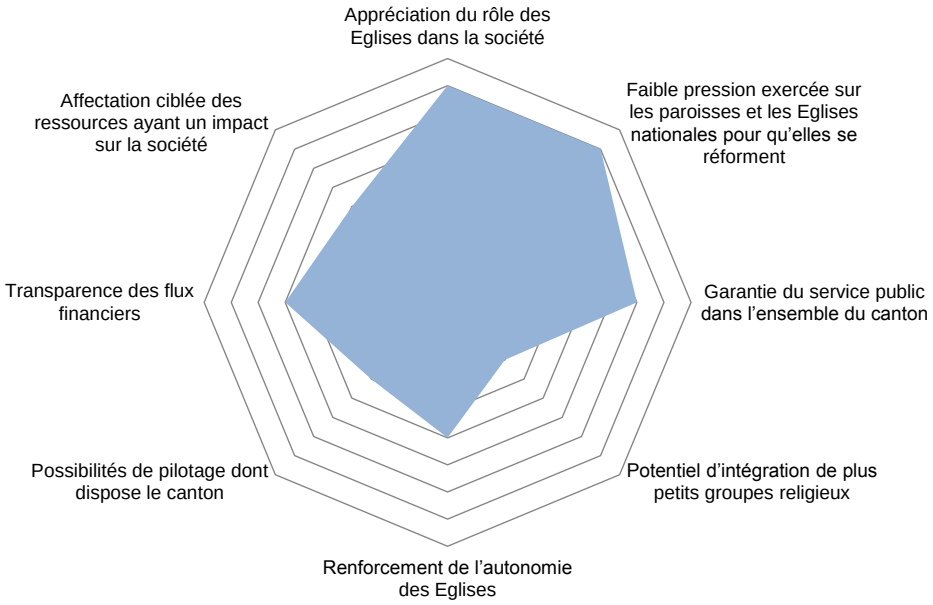


## Désengagement moyen

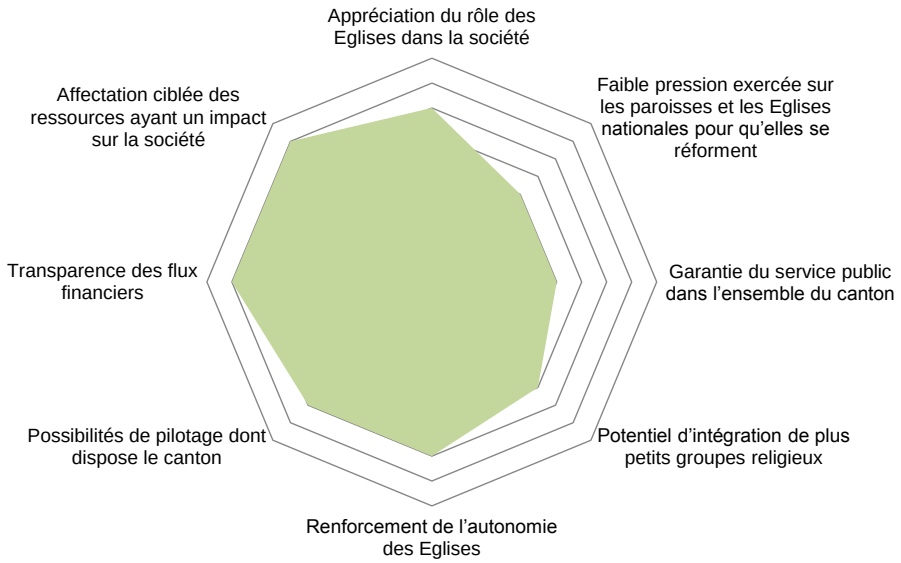

# 1 Einleitung

(101) Bei der Totalrevision der Kantonsverfassung des Jahres 1993[1] setzte der Kanton Bern beim Verhältnis zwischen Kirche und Staat weitgehend auf Kontinuität: Er bestätigte das im Wesentlichen aus dem 19. Jahrhundert stammende und fortlaufend zur Partnerschaft weiterentwickelte Staatskirchenrecht. Anträge für eine Trennung von Kirche und Staat wurden grossmehrheitlich abgelehnt[2]. Bewegung gab es indessen in der Frage nach der Öffnung für weitere Religionsgemeinschaften: Schon Kantonsverfassung von 1979[3] hatte die Möglichkeit einer Öffnung vorgesehen, doch scheiterte ein erster Anlauf zu deren Umsetzung mit dem in der Volksabstimmung verworfenen Anerkennungsgesetz von 1990[4]. Die Kantonsverfassung von 1993 erweiterte dann direkt auf Verfassungsstufe die staatliche Anerkennung auf die jüdischen Gemeinden.

(102) Einige Zeit später tauchten neue Vorschläge auf: Im Jahr 2007 verlangte eine Motion MESSERLI / LOEFFEL (EVP) vom Regierungsrat einen Bericht, der die Grundlagen für eine Grundsatzdebatte zum künftigen Verhältnis zwischen Kirche und Staat aufarbeiten sollte[5]. Ebenfalls 2007 forderte eine Motion BOLLI (FDP) die Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen. 2011 stand dann mit der Motion WÜTHRICH (SP) eine noch stärkere Umgestaltung des Staatskirchenrechts zur Debatte: Geprüft werden sollte die Abschaffung der kantonalen Finanzierung der Pfarrlöhne der drei Landeskirchen. Also Folge davon hätten die Kirchen via Kirchensteuern allein dafür auskommen müssen[6]. Alle drei Motionen wurden vom Grossen Rat mit grossem Mehr abgelehnt[7].

(103) Weitere Bewegung entstand im Umfeld der Spardebatte des Jahres 2013: Im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) beschloss der Grosse Rat im November 2013 mittels Planungserklärung zur Finanzplanung, bei den Aufwendungen für die Kirchen

---

1 BSG 101.1

2 Siehe dazu KÄLIN WALTER, BOLZ URS (HRSG. 1994): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern S. 215. Das hatte die Verfassungskommission nicht gehindert, Veränderungen zu prüfen: vgl. dazu etwa ISELIN-SARAUW DIETRICH (1990): Gutachten über Fragen zu den Kirchenartikeln in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern; FRIEDERICH UELI (1991): Auswirkungen einer Trennung von Staat und Kirchen im Kanton Bern, Bern (Gutachten für die Verfassungskommission).

3 Art. 84 der Kantonsverfassung 1979, Art. 126 Abs. 2 der Kantonsverfassung 1993.

4 Siehe dazu die Abstimmungsbotschaft zur Volksabstimmung vom 10. Juni 1990 über das Gesetz über Voraussetzungen und Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Gegen das Gesetz hatten die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) und die Nationale Aktion für Volk und Heimat (NA) das Referendum ergriffen.

5 M 218/2007: Die Motionäre wollten die Frage aufwerfen, ob die besondere Stellung der Landeskirchen noch zeitgemäss sei und ob sie nicht den Grundprinzipien eines liberalen und konfessionell neutralen Staates zuwiderlaufe. Ziel war also eine Grundsatzdebatte. Der Regierungsrat lehnte die Motion unter Hinweis auf die damals bereits vorliegenden Berichte und Gutachten ab.

6 M 327/2011: Der Regierungsrat lehnte die Motion gestützt auf drei wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema der staatlichen Pfarrerbesoldungen und die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entscheidungen des Grossen Rates zum Thema Kirche und Staat ab (RRB 805/2012).

7 Motion MESSERLI / LOEFFEL (EVP): Tagblatt des Grossen Rates 2008, S. 464 – 471; Motion BOLLI (FDP): Tagblatt des Grossen Rates 2007, S. 653 – 663, Motion WÜTHRICH (SP): Tagblatt des Grossen Rates 2012, S. 920 – 928.

ebenfalls zu sparen[8]. Eine in diesem Zusammenhang eingereichte Motion GLP/CVP „Weg mit alten Zöpfen im Kirchenrecht – mehr Flexibilität für den Kanton Bern“ strebte eine Ablösung der staatlichen Pfarrbesoldungen durch Abgeltungen für Leistungen an, welche die Kirchen im allgemeinen Interesse erbringen. Der Grosse Rat verwarf dieses Anliegen auch als Postulat deutlich[9].

(104) In dieser Finanzplandebatte informierte der Regierungsrat den Grossen Rat über seine Absicht, als sachliche Grundlage für weitere Spardiskussionen einen ausführlichen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern vorzulegen und dem Grossen Rat 2015 zur Kenntnis zu bringen[10]. Der Bericht soll die finanziellen, rechtlichen, politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Konsequenzen untersuchen, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus einer allfälligen Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben. Damit wollte der Regierungsrat Raum schaffen für eine breite Debatte des künftigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat[11]. Diese Absicht stiess in der Debatte des Grossen Rates auf Zustimmung[12].

(105) Die damit im Kanton Bern erstmals seit der Totalrevision der Kantonsverfassung des Jahres 1993 wieder aufgenommene Grundsatzdiskussion fügt sich ein in die gesamtschweizerische Debatte über das Verhältnis von Kirche und Staat sowie rund um die Religionen. So wird heute wieder vermehrt gefragt, welches die konkreten Anforderungen der von der Schweizer Bundesverfassung geschützten Religionsfreiheit sind[13]. Der beschleunigte gesellschaftliche Wandel erfasst also auch diese Themen, was sich in der Schweiz unter anderem in zahlreichen Volksabstimmungen äussert (Abstimmungen über die Kirchensteuern juristischer Personen in gleich drei Kantonen, Minarett-Initiative auf gesamtschweizerischer Ebene

---

8 Konkret geht es um den Deckungsbeitrag III der Produktegruppe 6.3.11 „Pfarramtliche Versorgung und Beziehung zwischen Kirche und Staat“. Für das Budget 2014 legte er die Einsparung verbindlich auf 2 Mio. CHF fest, für die Jahre 2015 bis 2017 hielt er seine Vorstellungen in einer Planungserklärung fest.

9 M 205-2013: Siehe zur Debatte das Tagblatt des Grossen Rates der Novembersession 2013, S. 1470 ff.: http://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/sessionen_2013/novembersession_2013.html (Zugriff 26.6.2014).

10 REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN (2013): ASP 2014: Hintergrundinformationen des Regierungsrates für die Mitglieder des Grossen Rats: Faktenblätter zu den umstrittenen Themenbereichen, Bern.

11 Tagblatt des Grossen Rates vom 25. November 2013, S. 1472 ff.

12 Tagblatt des Grossen Rates vom 27. November 2013, S. 1638 (Planungserklärung der Finanzkommission).

13 Siehe unter anderem FRIEDERICH UELI (1993): Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat – Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern, KOSCH DANIEL (2014): Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz – vorjuristische Überlegungen eines römisch-katholischen Theologen, in: Jusletter vom 7. Juli 2014; WINZELER CHRISTOPH (2014): Elemente und Perspektiven des schweizerischen Religionsverfassungsrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014; GRICHTING MARTIN (2014): Zur Reformbedürftigkeit des Schweizer Staatskirchenrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014; LORETAN ADRIAN (2014): Pluralismus – eine Herausforderung für den Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften, in: Jusletter vom 7. Juli 2014. Die Debatten über religiöse Symbole und religiös geprägte Verhaltensweisen wie Kruzifixe in Schulzimmern, das Kopftuchtragen oder den Schwimmunterricht in Schulen sind allerdings nicht neu: siehe dazu KOSCH DANIEL (2014): Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz – Vor-juristische Überlegungen eines römisch-katholischen Theologen, in: Jusletter vom 7. Juli 2014, Rz. 34.

usw.)[14]. Eine umfassende Auslegeordnung zu diesen Themen bietet das Nationale Forschungsprogramms NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“[15].

(106) Die in diesem Bericht entworfene Auslegeordnung will vor allem die geltende staatskirchenrechtliche Ordnung des Kantons Bern sowie deren Geschichte und mögliche Zukunft darstellen. Damit soll verständlich werden, wie es zu den heutigen Regelungen gekommen ist. Sodann werden die Finanzflüsse und die damit finanzierten gesellschaftlichen Leistungen der Religionsgemeinschaften hochgerechnet. Auf dieser Grundlage lässt sich einschätzen, welche Gegenleistungen der Kanton bzw. die Gesellschaft von den anerkannten Landeskirchen erhält. Damit zeichnet sich auch ab, was auf dem Spiel stünde, wenn der Kanton seine Aufwendungen reduzieren würde und welche heute kirchlichen Aufgaben er dann unter Umständen selbst erbringen müsste. Die Auslegeordnung versucht dagegen nicht, die zahlreichen monetär nicht erfassbaren Leistungen der Religionsgemeinschaften zu bewerten. Es wird darum hier ausdrücklich festgestellt, dass es beim Verhältnis zwischen Kirche(n) und Staat nicht nur um die Finanzen gehen kann. Vielmehr muss die Politik losgelöst von Finanzdiskussionen entscheiden, was ihr die Aktivitäten der Religionsgemeinschaften wert sind und wie sie diese – finanziell oder mit anderen Mitteln – unterstützen will.

[14] Siehe dazu beispielsweise KOSCH DANIEL (2014): Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz – Vor-juristische Überlegungen eines römisch-katholischen Theologen, in: Jusletter vom 7. Juli 2014. Siehe dazu auch die Zusammenfassung mit zahlreichen Verweisen bei Wikipedia: Schweizer Minarettstreit (Zugriff 9.9.2014).

[15] Siehe dazu www.nfp58.ch (Zugriff 24.9.2014) und die Gesamtsynthese bei BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012) Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich. Der Sammelband enthält die Synthese des Nationalen Forschungsprogramms 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“.

# 2 Ausgangslage

## 2.1 Religionslandschaft Schweiz

### a) Vielfalt

(201) Anders als man dies auf den ersten Blick annehmen könnte, ist die „Religionslandschaft Schweiz“ äusserst vielfältig. Sie wird zudem in jüngerer Zeit aus verschiedensten Gründen umfassender: Namentlich Einwanderergruppen, aber auch neue religiöse Bewegungen ausserhalb der grossen Weltreligionen erweitern das Spektrum. Einen kleinen Einblick in diese Vielfalt bietet der Schlussbericht der National Congregations Study Switzerland (NCSS-Studie) aus dem Jahr 2011: Die religiösen Gemeinschaften der Schweiz[16]. Der Bericht zählte 5‘734 lokale religiöse Gemeinschaften, die sich allerdings bezüglich Mitgliederzahlen, Aktivitäten und Ressourcen sehr stark unterscheiden. Die grösste Zahl an lokalen Gemeinschaften gehören zur römisch-katholischen Kirche mit 1‘750 Pfarreien und einem Anteil von ca. 38% der Schweizer Bevölkerung[17]. 1‘423 Gemeinschaften zählen zum Kreis der evangelischen Freikirchen – umfassend aber nur etwa 2% der Schweizer Bevölkerung. Danach folgen die 1‘094 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit etwa 27% der Schweizer Bevölkerung. Die NCSS-Studie schätzt, dass sich an jedem Wochenende rund 690'000 Menschen versammeln, um an einer religiösen Feier teilzunehmen und sich damit im Rahmen einer religiösen Gemeinschaft Zeit für die spirituelle Seite[18] des Lebens zu nehmen. Sehr grosse und traditionsreiche Gemeinschaften („Volkskirchen“) wie die römisch-katholische Kirche oder die evangelisch-reformierte Kirche weisen naturgemäss sehr viel tiefere Beteiligungen an den religiösen Veranstaltungen auf als die kleinen, neuen und stärker auf einen bestimmten Mitgliederkreis ausgerichteten Gemeinschaften, bei denen starke Überzeugungen und eine aktive religiöse Praxis ein wichtiges Mitgliedschaftsmerkmal sind.

### b) Wandel

(202) Diese Religionslandschaft befindet sich in raschem Wandel[19]. Die Einwanderung – ab Mitte des 20. Jahrhunderts vor allem aus Südeuropa – stärkte vorerst einmal den römisch-

[16] STOLZ JÖRG, CHAVES MARK, MONNOT CHRISTOPHE, AMIOTTE-SUCHET LAURENT (2011): Die religiösen Gemeinschaften der Schweiz: Eigenschaften, Aktivitäten, Entwicklung, Schlussbericht der National Congregations Study Switzerland (NCSS) im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 58, Lausanne: Die Studie untersucht die Mitgliederstrukturen, die Aktivitäten und die generelle Ausrichtung der Gemeinschaften. Sie geht auch den Hintergründen für ein Wachstum bzw. ein Schrumpfen nach. Weitere Hinweise auf die Religionslandschaft Schweiz liefert das Webportal www.religionslandschaft.ch (Zugriff am 25.6.2014).

[17] Wohnbevölkerung ab 15 Jahren im Jahr 2012 (Quelle: Bundesamt für Statistik: Strukturerhebung 2012). Siehe zu den Unschärfen und Problemen dieser Zahlen Kapitel 3.1.

[18] Gemeint ist hier Spiritualität als eine nach Sinn und Bedeutung suchende Lebenseinstellung, die sich des göttlichen Ursprungs allen Seins bewusst ist (siehe dazu Spiritualität in den Religionen [wikipedia, Zugriff 24.6.2014]).

[19] BAUMANN MARTIN (2012): Religionsgemeinschaften im Wandel: Strukturen, Identitäten, interreligiöse Beziehungen, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säku-

katholischen Bevölkerungsanteil, heute aber auch den Anteil der nicht-christlichen Weltreligionen. Die vor allem in den Städten sichtbare kulturelle Vielfalt, die Individualisierung der Gesellschaft, der Ausbau des Sozialstaats (einst eine kirchliche Domäne) und die stärkere Ausrichtung auf materielle Werte führt zu einem Bedeutungsschwund für die einst sehr einflussreichen Volkskirchen. Diese sind trotz weiterhin grossen Mitgliederzahlen und Aufgaben mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die ihre demokratisch strukturierten Organisationen auch in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen werden[20]. Weiteres kommt hinzu: Die Vorstellungen über die Rolle der Kirchen in der Gesellschaft haben sich geändert und dürften sich weiter ändern. Die traditionelle Zuständigkeit der Kirchen für viele Grundfragen des menschlichen Daseins und für die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens wird weniger sichtbar. Das täuscht darüber hinweg, dass christliche Werte bei näherem Hinschauen für die grosse Mehrheit der Bevölkerung immer noch allgegenwärtig sind[21]. Das öffentliche Bild der Religionen wird unterdessen zunehmend von einer globalisierten Medienwelt geprägt: Fernsehwirksame, von Gewalt geprägte (oft nur vordergründig) religiöse Konflikte und Skandale irgendwo auf der Welt haben einen beträchtlichen Einfluss auf die öffentliche Meinung über die Religionen und daraus abgeleitet auch über die Kirchen erlangt[22]. Dazu kontrastiert der kirchliche Alltag in der Schweiz, der zwar nicht ganz konfliktfrei bleibt[23], aber sonst von unspektakulärer Toleranz und Service public geprägt ist.

### c) Warum soll sich der Staat mit der Religion befassen?

(203) Der Staat – als Gemeinschaft aller in einem Territorium lebender Menschen verstanden – muss angesichts dieses Wandels ein grosses Interesse daran haben, dass sich die religiösen Gruppierungen weiter mit der gesellschaftlichen Integration und dem Frieden unter den Menschen befassen. Mit Konflikten unter den Gruppierungen muss er dabei natürlich rechnen; denn weil religiöse Fragen den Kern des Menschseins ansprechen, sind emotionale Auseinandersetzungen normal. Es leuchtet darum ein, dass in einer multikulturellen Gesellschaft die Wahrung des religiösen Friedens im Sinne der Bundesverfassung wieder zur Her-

larisierung und religiöser Vielfalt, Zürich. Der Sammelband enthält die Synthese des Nationalen Forschungsprogramms 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“: www.nfp58.ch. WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 122: Multikulturelle Gesellschaft als neues Umfeld v.a. in den Städten.

[20] Beispielhaft sei hier auf den Jahrzehntbericht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hingewiesen: www.kirche-bewegt.ch (Zugriff: 18.6.2014).

[21] So ist die schweizerische Rechtsordnung von einem christlich-abendländischen Wertekonsens geprägt, wie sie etwa von der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK konkretisiert wird. Offensichtlich wird das etwa im Familienrecht und im Strafrecht.

[22] Eine ausführliche Darstellung der Wahrnehmung der Religion in der Öffentlichkeit findet sich bei MADER LUZIUS UND SCHINZEL MARC (2012): Religion in der Öffentlichkeit, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

[23] Siehe für die katholische Seite etwa den Fall Sabo: THIER ANDREAS (2014): Gegenwartsprobleme des schweizerischen Kirchen- und Staatskirchenrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014; für die reformierten Landeskirchen der Schweiz die Schwierigkeit, sich landesweite Strukturen zu geben: THIER ANDREAS (2014): Gegenwartsprobleme des schweizerischen Kirchen- und Staatskirchenrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014; für die Religionen der Einwanderer: Das Minarettverbot – eine Nachlese, in: : WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich, S. 205.

ausforderung werden kann. Auch für den heute religiös-weltanschaulich pluralistischen Staat bleiben die religiöse Bildung und die weiteren Aktivitäten der religiösen Gemeinschaften also wichtig[24]. Deshalb ist nach hier vertretener Auffassung eine völlige Indifferenz („Neutralität") des Staates gegenüber den Religionen kein gangbarer Weg[25]. Das zeigt ein Blick auf Staaten mit einer Trennung von Kirche und Staat: Auch dort spielt die Religion eine wichtige, aber je nach Geschichte unterschiedliche gesellschaftliche Rolle (vgl. Kapitel 8.2.3).

Jeder Staat gründet auf einer eigenen Geschichte und Kultur. Das dazu gehört auch die Religion. Das Christentum und darunter insbesondere die beiden grossen Konfessionen haben die Schweiz massgebend beeinflusst, weshalb der Staat nicht verpflichtet ist, diese Wurzeln unter dem Titel der religiösen Neutralität zu negieren[26]. Der Pfad zwischen der Respektierung der Religionsfreiheit und dem Bekenntnis zur eigenen christlichen „Leitkultur" ist allerdings gelegentlich schmal[27].

### d) Politik und Religion

(204) Hinzu kommt, dass sich alle Religionsgemeinschaften mehr oder weniger ins politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben einbringen. So beteiligten sich jedenfalls die grossen Landeskirchen aus ihrem Selbstverständnis heraus an vielen politischen Debatten, was ihnen mitunter Kritik einträgt[28]. Zu erinnern ist etwa an die Stellungnahmen der Volkskirchen zu Flüchtlingsfragen, zu ökologischen Fragen, zu Waffenexporten, zur Entwicklungshilfe und zahlreichen sozialethischen Fragen wie der Fortpflanzungsmedizin und dem Familienrecht.

Das künftige Anliegen des Staates wird es sein müssen, unter Wahrung der Religionsfreiheit einen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft und zum gesellschaftlichen Frieden

---

[24] Einen breiten Überblick über die neuen unübersichtlichen Religionskonflikte in einer globalisierten Welt liefert GRAF WILHELM FRIEDRICH (2014): Götter global – wie die Welt zum Supermarkt der Religionen wird, München. Der Autor zeigt, dass die Auflösung traditioneller Ordnungen und die wachsende Vielfalt von Frömmigkeitsstilen zu noch rigideren religiösen Ordnungsrufen führen. Am Ende steht die Frage, ob und wie sich Religionen überhaupt liberal und demokratisch einhegen lassen

[25] Zur Friedenssicherung als Staatsaufgabe: MÜLLER JÖRG PAUL (2009): Die demokratische Verfassung, Zürich S. 31. Weiter: Religionsgemeinschaften als „Wertelieferanten" für den Staat? In: WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich S. 151 mit zahlreichen Verweisen.

[26] Vgl. dazu den Ingress der Bundesverfassung, der auf die christlichen Grundlagen hinweist. Auch Staaten, die Kirche und Staat trennen wie etwa die USA, pflegen eine „kirchenfreundliche Trennung": Die Geschichte der USA zeigt, dass die Gründergeneration gestützt auf die Erfahrungen in den Herkunftsländern den religiösen Gruppierungen mit der Trennung möglichst uneingeschränkte Entfaltungsmöglichkeiten bieten wollte; vgl. dazu LORETAN ADRIAN (2014): Pluralismus – eine Herausforderung für den Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften, in: Jusletter vom 7. Juli 2014, Rz. 1 sowie KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 89, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014).

[27] Siehe dazu WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich: S. 177 ff.: Fremde Religionen in der Schweiz unter Gesichtspunkten der Religionsfreiheit und des Religionsverfassungsrechts,

[28] Siehe dazu den von einem Autorengremium verfassten Bericht RUDOLF DELLSPERGER, JOHANNES GEORG FUCHS, PEGTER GILG, FELX HAFNER, WALTER STÄHELIN (1991): Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern, Bericht im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern als Antwort auf das Postulat Bischof vom 19. Mai 1987.

nicht bloss von den traditionellen Kirchen, sondern vom ganzen Feld religiöser Gemeinschaften einzufordern. Wie er das tun soll und welche Mittel ihm dabei zur Verfügung stehen, bleibt eine der zentralen politischen Entscheide. Mit dem breiten Feld dieser Handlungsmöglichkeiten befasst sich der vorliegende Bericht.

## 2.2 Kirche und Staat in der Geschichte

### a) Europäische Entwicklung

(205) Die Frage, wie sich der Staat zur Religion und den religiösen Gemeinschaften stellen soll – strikte Neutralität, wohlwollende Förderung, direkte Unterstützung, Kontrolle und Aufsicht oder gar Integration in das Staatswesen (Staatskirche), ist seit je umstritten. Man kann man mit Fug behaupten, dass das Verhältnis zwischen Kirche und Staat eines der Leitthemen des Christentums sei[29]. Schon früh – genauer im Jahr 380 – wurde das Christentum zur Staatsreligion des römischen Reiches: Der Kaiser persönlich setzte die Ordnung für Kirche und Staat fest. Das währte aber nicht lange. Als Folge der Zersplitterung des römischen Reiches emanzipierte sich die weströmische christliche Kirche immer mehr vom Staat: Sie schaffte sich ein eigenes Rechtssystem (kanonisches Recht) und grenzte dieses ab vom staatlichen römischen Recht. Im Mittelalter wogte ein Machtkampf: Die Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst um die weltliche Vorherrschaft in Westeuropa („Investiturstreit“) kannte trotz der damaligen Zuständigkeit der Kirche für zahlreiche heute staatliche Aufgaben[30] keinen wirklichen Sieger. In der Neuzeit begünstigten die politischen Entwicklungen wieder den Staat: Die sich neu herausbildenden europäischen Territorialstaaten drängten den Einfluss der katholischen Kirche allmählich zurück[31]. Dazu trug ab 1517 auch die reformatorische Bewegung bei; denn in den reformierten Gebieten übernahm der Staat die Oberaufsicht über die Kirchenorganisation[32]. Die Reformation bot den Landesfürsten eine willkommene Gelegenheit, ihren Einfluss über ihr Territorium zu festigen und das alte feudale Ordnungssystem[33] abzulösen. Cuius regio eius religio: Diese prägnante Formel erlaubte es den Landesfürsten, die massgebliche Konfession für ihren Herrschaftsbereich festzulegen[34]. Im Gebiet der heutigen Schweiz schufen vorab die Stände Zürich und Bern je eine eigene

[29] Siehe dazu etwa GILG PETER (2008): Kirche und Staat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch (Zugriff: 16.6 2014).

[30] Zu denken ist an Schulen, Sozialfürsorge, Krankenpflege, Kultur, Zivilstandwesen usw.

[31] Siehe dazu unter Hinweis auf den Augsburger Religionsfrieden (1555) und den Westfälischen Frieden (1648): WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat, Zürich, S. 3.

[32] Vgl. zur Reformation in der Schweiz: SCHNYDER CAROLINE (2013): Reformation, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch (Zugriff am 11.7.2014).

[33] Das feudale Ordnungssystem stützte sich vor allem auf persönliche Verpflichtungen des Vasallen zu seinem Lehensherrn: Siehe dazu DUBLER ANNE-MARIE (2005): Feudalismus, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dss.ch (Zugriff am 11.7.2014).

[34] Cuius regio eius religio: Diese Formel aus der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation geht auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 zurück.

evangelisch-reformierte Staatskirche. Der Stadtstaat Bern etwa konnte sich mit der Reformation die beträchtlichen Güter der Klöster und Stifte sowie einen starken Einfluss auf die Bevölkerung mit den nun als Staatsangestellte amtierenden Pfarrern sichern[35]. Anders waren die Verhältnisse in den katholischen Ständen: Die Kirche blieb Teil der römisch-katholischen Weltkirche und damit weitgehend eigenständig. Eine ganz neue Epoche läuteten die Aufklärung und die Revolutionen des 18. und des frühen 19. Jahrhunderts ein: Sie markierten den langen Weg zum liberalen und demokratischen Verfassungsstaat westeuropäischen Zuschnitts, der die Kirchen endgültig dem Staat unterordnete[36]. Mit der Verstaatlichung der Kirchengüter, der Aufhebung der Klöster und Fürstbistümer verlor die katholische Kirche nach und nach ihre bisherigen weltlichen Machtbefugnisse. Diese Entwicklung war eingebettet in die Auseinandersetzung zwischen den Anhängern eines liberalen und jenen eines konservativen, autoritären Staats. Die Kontroverse zwischen dem Liberalismus und der katholischen Kirche um den Einfluss des Religiösen auf Staat, Wissenschaft und Gesellschaft prägte jedenfalls das ganze 19. Jahrhundert („Kulturkampf"[37]). Eine der Forderungen des damaligen politischen Liberalismus war darum jene nach einer Trennung von Kirche und Staat[38]. In diese Zeit fällt auch die Gründung der christkatholischen Kirche als liberale katholische Konfession. Die politischen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern eines liberalen bzw. eines konservativen Weltbildes wiesen indessen weit über konfessionelle Meinungsunterschiede hinaus: So waren auch die Reformierten unter sich in diesen Fragen tief gespalten. Religiöse Fragen waren wie auch noch heute unlösbar mit der jeweiligen Politik verknüpft[39]. Eine Entspannung zwischen den weltanschaulichen Polen sicherte dann der gesellschaftliche Wandel des 20. Jahrhunderts: Die Standpunkte näherten sich allmählich an und führten unter dem Eindruck eines verbreiteten Wertewandels zu einer umfassenden ökumenischen Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen. Das erlaubte die Aufhebung von im Grunde diskriminierenden staatlichen Vorschriften[40]. Einen vorläufigen Schlusspunkt unter den Kon-

---

35 SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 29 ff.

36 Siehe zum Liberalismus als Produkt der Aufklärung und dessen Einfluss auf Staat und Kirche SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 202 ff.: Der politische Liberalismus in der Schweiz und die Entstehung des Bundesstaates als Folge des Sieges der liberalen Bewegung.

37 Unter dem Kulturkampf versteht man gemeinhin die Modernisierungskrisen, die in den westeuropäischen Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts im Prozess der Säkularisierung von Staat und Gesellschaft stattfanden: vgl. dazu BISCHOF FRANZ XAVER (2008): Kulturkampf, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dss.ch (Zugriff am 11.7.2014).

38 Siehe dazu die Hinweise bei SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 208 ff. und die Hinweise auf die Bundesverfassung von 1874.

39 Siehe dazu einlässlich den Bericht des Regierungsrates des Kantons Bern „Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern" in Beantwortung der Motion Bischof vom 19. Mai 1987, insbesondere GILG PETER (1991): Die Kirchen im schweizerischen gesellschaftlich-politischen Spannungsfeld, Bern, DELLSPERGER RUDOLF (1991): Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, Bern, mit dem aufschlussreichen Beispiel der innerkirchlichen Gegensätze vor dem Hintergrund des Kalten Krieges der Jahre 1946 – 1989.

40 Art. 50 bis 52 der Bundesverfassung von 1874 (Bistumsartikel, Klosterartikel und Jesuitenartikel).

flikt der römisch-katholischen Kirche mit den staatlichen Kontrollansprüchen und der liberalen Demokratie setzte das II. Vatikanischen Konzil (1962 – 1965)[41].

### b) Entwicklung in der Schweiz

(206) Die eidgenössischen Stände verfügten vor der Zerschlagung der aristokratischen Ordnung durch Napoleon nicht nur je über eine eigene Aussen- und Wirtschaftspolitik, sondern auch über eine eigene Religionsverfassung. Üblich war ein Zwang zur Glaubenseinheit. Die Neuordnung der schweizerischen Territoriums in der Helvetischen Republik (1798 bis 1803) und die Schaffung der heutigen Kantone bis zum Wiener Kongress[42] hatte zur Folge, dass viele Kantone neu über mehrere religiöse Gruppierungen verfügten: Der Kanton Bern beispielsweise kam 1815 mit dem ehemals zum Fürstbistum Basel gehörenden Jura zu einem katholischen Bevölkerungsteil. Der 1803 aus verschiedenen Territorien zusammengesetzte Kanton St. Gallen als Gegenbeispiel war von Anfang an religiös durchmischt, obwohl sein Kerngebiet dem Klosterstaat – der Fürstabtei St. Gallen – entsprungen war[43]. Dieser Umstand prägt auch noch heute das St. Galler Staatskirchenrecht mit seiner starken Entflechtung von Kirche und Staat. Die heute selbstverständliche religiöse Durchmischung der Schweizer Kantone nahm also damals ihren Anfang.

(207) Die erste moderne schweizerische Bundesverfassung des Jahres 1848 beliess das Kirchenwesen weiterhin den Kantonen. Sie begnügte sich mit der Gewährleistung der Kultusfreiheit für die beiden Hauptkonfessionen der Schweiz. Erst die Verfassung von 1874 fand dann zu einer allgemeinen Gewährleistung der Religionsfreiheit, wenn auch noch mit zahlreichen Einschränkungen[44]. So wurde erst damals den Juden die volle Religionsfreiheit zugestanden[45]. In der heute geltenden Bundesverfassung des Jahres 1999 gilt eine umfassende Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Die Kantone bleiben jedoch allein zuständig für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Zudem können die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen zur Wahrung des religiösen Friedens treffen – der Bund auferlegt ihnen also die Verantwortung für diese Herausforderung. So kommt es,

---

[41] Spannungsfelder bleiben insofern erhalten, als staatskirchenrechtliche Strukturen nie ganz konfliktfrei neben den innerkirchlichen Strukturen existieren können, weil die vom Staat geschaffenen kirchlichen Gebietskörperschaften nicht immer dem Selbstverständnis der Kirchen entsprechen: vgl. dazu aus katholischer Sicht GRICHTING MARTIN (2014): Zur Reformbedürftigkeit des Schweizer Staatskirchenrechts, in Jusletter vom 7. Juli 2014, Rz. 11. Zum Spannungsfeld zwischen dem liberalen Staat und den Religionen: HABERMAS JÜRG (2014): Wie viel Religion verträgt der liberale Staat? In: WENZEL UWE JUSTUS (HRSG, 2014): Volksherrschaft – Wunsch und Wirklichkeit, Zürich.

[42] Die Kantone wurden 1815 mit dem Wiener Kongress festgelegt. Später kam nur noch der Kanton Basel-Landschaft (1833) sowie der Kanton Jura (1979) als Folge von Teilungen bestehender Kantone dazu.

[43] OBERHOLZER PAUL (1988): Die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen und die Entstehung des Katholischen Konfessionsteils, in: Zwischen Kirche und Staat – 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813 – 1988, St. Gallen; SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 216 ff.

[44] Zur Geschichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit: MÜLLER JÖRG PAUL, SCHEFER MARKUS (2008): Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern, S. 251 ff.

[45] WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 122.

dass sich die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat – das Religionsverfassungsrecht oder gemäss einer älteren Terminologie das Staatskirchenrecht – von Kanton zu Kanton aus historischen Gründen markant unterscheidet[46].

### c) Kantonale Unterschiede

(208) Historisch bedingt kennen die traditionell reformierten Kantone eine engere Bindung ihrer ehemaligen Staatskirche an den Staat, während die traditionell katholischen Kantone ein lockereres Verhältnis pflegen. Dem einstigen reformierten Staatskirchentum am nächsten kommt heute der Kanton Waadt, der die reformierte Kirche noch bis 2003 vollständig in die Kantonsverwaltung integriert hatte und der auch noch heute die anerkannten Kirchen weitgehend finanziert[47]. Eine mittlere Stellung nimmt der Kanton Bern ein: Die anerkannten Landeskirchen und der Staat sind nach wie vor stark verflochten. Der Staat finanziert aufgrund von Art. 54 des Kirchengesetzes alle vom Kanton errichteten Pfarrstellen nach gleichen Grundsätzen. Dabei hat er historische Rechtsansprüche zu respektieren[48]. Weiter erhebt er die Kirchensteuern und unterstellt die als Gebietskörperschaften organisierten Kirchgemeinden seiner Gemeindeaufsicht. Der historisch gesehen ebenfalls reformierte Kanton Zürich hat demgegenüber vor dem Hintergrund der schliesslich erfolglosen beiden Initiativen für eine Trennung von Kirche und Staat ab 2005 eine Entflechtung vollzogen: Die auf alten Rechtsansprüchen beruhenden Leistungen des Staates an die Kirchen wurden abgelöst, die weitgehende Finanzierung der Pfarrstellen aufgehoben und durch mitglieder- sowie leistungsbezogene Finanzbeiträge an die drei anerkannten, öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen ersetzt[49]. Auf der anderen Seite des Spektrums befinden sich jene Kantone, die eine weitgehende Trennung von Kirche und Staat vorsehen[50]: In Genf – historisch gesehen ein Zentrum des Protestantismus – gilt seit 1907 die Trennung. Immerhin sind auch dort die privatrechtlich organisierten protestantischen, römisch-katholischen und christkatholischen Kirchen gesetzlich anerkannt und der Staat zieht sogar die freiwillige Kirchensteuer für sie ein[51]. Auch der ursprünglich ebenfalls reformierte Kanton Neuenburg trennt Kirche und Staat weitgehend.

---

[46] GILG PETER (2008): Kirche und Staat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch (Zugriff: 16.6 2014). Eine breite Auslegeordnung der Modelle findet sich bei KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 18 ff., verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014).

[47] Siehe dazu SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 421 ff.: Nach Art. 170 der Waadtländer Kantonsverfassung werden als Institutionen des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen direkt, d.h. ohne Rückgriff auf eine Kirchensteuer, vom Staat und den Gemeinden unterhalten, vgl. Art. 170 Abs. 2 der Waadtländer Kantonsverfassung 2002: „Der Staat gewährleistet ihnen die Mittel, deren sie zu ihrem Dienst an allen Menschen im Kanton bedürfen". Kirchensteuern sind nicht vorgesehen. Zusammenfassend: WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 101.

[48] Siehe dazu unten Kapitel 4.3.

[49] Siehe dazu Art. 145 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, § 19 ff. des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007. Ob heute die historischen Rechtsansprüche definitiv durch das neue Religionsverfassungsrecht abgelöst sind, erscheint indessen nicht völlig klar.

[50] Siehe dazu SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 301 ff.

[51] WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 118.

Die Kantonsverfassung anerkennt indessen die protestantische, römisch-katholische und christkatholische Kirche als Einrichtungen von öffentlichem Interesse[52]. Der Kanton richtet bescheidene Finanzhilfen aus und zieht die freiwilligen Kirchensteuern ein. Die Trennung erweist sich bei näherem Hinschauen also eher als eine besondere Form der Zusammenarbeit[53]. Zu erwähnen ist noch der Kanton Basel-Stadt, der zwar Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Steuerhoheit begründet, aber mit keinerlei staatlichen Leistungen unterstützt. Man spricht hier von einer „hinkenden Trennung von Kirche und Staat". Diese Beispiele zeigen, dass die Übergänge fliessend sind.

### d) Versuch einer Systematik

(209) Das Verhältnis der religiösen Gemeinschaften zum Staat ist heute in der Schweiz von einer Aufteilung in zwei Gruppen geprägt: Auf der einen Seite gibt es die grossen jahrhundertealten Landeskirchen (römisch-katholische und evangelisch-reformierte) sowie als Sonderfälle die kleine christkatholische Kirche und bestimmte jüdischen Gemeinschaften. Sie sind in vielen Kantonen und namentlich auch im Kanton Bern staatlich anerkannt sowie in unterschiedlichem Masse in staatliche Strukturen und Regelungen eingebunden. Auf der anderen Seite finden sich zahlreiche, nicht staatlich anerkannte christliche Gemeinschaften wie die evangelischen Freikirchen, die orthodoxen Christen sowie die nicht-christlichen Religionen (Muslime, Buddhisten, Hindus, neue religiöse Gemeinschaften). Der Kanton Basel-Stadt ist bisher der einzige Kanton, der auch einzelne dieser neuen Gemeinschaften staatlich anerkennt („kleine Anerkennung", vgl. unten Kapitel 7).

(210) Jedes der unterschiedlichen kantonalen staatskirchenrechtlichen Systeme hat also seine konkreten historischen und gesellschaftlichen Hintergründe, ohne die es nicht verstanden werden kann[54]. Vergleiche sind darum immer schwierig. Wesentlich sind auch die jüngeren soziodemografischen Entwicklungen: Je dynamischer die Bevölkerungsentwicklung in einer Wirtschaftsregion verläuft, desto eher ist heute die traditionelle Rolle der grossen christlichen Volkskirchen in Frage gestellt und desto grösser ist die heterogene Gruppe der Konfessionslosen. Die Anerkennung neuer religiöser Gruppierungen – namentlich auch nicht-christlicher – ist demgegenüber noch selten. Unter den kleinen Gruppierungen sind in der Regel aus historischen Gründen nur die Christkatholiken und einzeln jüdische Gruppen staatlich anerkannt. Auf die staatskirchenrechtliche Stellung der sogenannten fremden Religionen wird in Kapitel 7 (Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften) zurückzukommen sein[55].

---

[52] Näheres zum Neuenburger Modell findet sich bei FRIEDERICH UELI (1991): Auswirkungen einer Trennung von Staat und Kirchen im Kanton Bern, S. 5 ff.

[53] Einzelheiten dazu bei WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 119.

[54] Siehe dazu die informativen Abhandlungen im Rahmen der Veranstaltungen „500 Jahre Reformation": Begegnungen an Orten der Reformation in der Schweiz: St. Gallen (Nr. 14/2014), Basel (Nr. 19/2014), Zürich (Nr. 21/2014), Bern (Nr. 26/2014): www.500-jahre-reformation.ch (Zugriff 29.7.2014).

[55] Aufschlussreich WINZELER CHRISTOPH (2012): Fremde Religionen in der Schweiz unter Gesichtspunkten der Religionsfreiheit und des Religionsverfassungsrechts, in: WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokrati-

(211) Der Versuch einer Systematik der kantonalen Staatskirchenrechtssysteme[56] könnte wie folgt aussehen (mit Beispielen in Klammer):

- öffentlich-rechtliche Anerkennung, Verflechtung mit dem Staat, teilweise Finanzierung durch den Staat (VD, VS, BE);
- öffentlich-rechtliche Anerkennung, Aufsicht und erhebliche Finanzhilfen (ZH, BL);
- öffentlich-rechtliche Anerkennung, Oberaufsicht und nur geringe oder keine Finanzhilfen (BS, SG);
- Vordergründige Trennung von Kirche und Staat, aber Erwähnung der Kirchen als Gruppierungen von öffentlichem Interesse und administrative Unterstützung, keine oder geringe Finanzhilfen (NE, GE).

Eine wirklich vollständige Trennung von Kirche und Staat wie in den USA und in Frankreich ist in der Schweiz unbekannt[57].

## 2.3 Grundzüge des bernischen Religionsverfassungsrechts

(212) Das geltende bernische Religionsverfassungsrecht – oder Staatskirchenrecht – lässt sich nur vor dem Hintergrund einiger wichtiger historischer Fakten verstehen. Besonders zu erwähnen sind:

### a) Konfessionen

(213) Die **evangelisch-reformierte Landeskirche** war seit der Reformation im Jahr 1528 bis zum Ende des Ancien Régime im Gegensatz etwa zum calvinistischen Genf Staatskirche. Die Kirche war damit Bestandteil der Strukturen des Stadtstaates Bern[58]. Die Pfarrer fungierten als Vertreter dieses Staates und hatten dessen Anweisungen zu vollziehen[59]. Die Regierung verstand sich auch als oberste Kirchenbehörde. Die Landeskirche blieb selbst nach der Gewährleistung der Kultusfreiheit in der Kantonsverfassung von 1846 bis heute eng mit dem Kanton verflochten. Seit dem Kirchengesetz des Jahres 1945 geniesst sie jedoch grosse Autonomie in inneren Angelegenheiten. Der Staat setzte aber auch Grenzen, indem er etwa einen Minderheitenschutz und die Freiheit der Lehrmeinungen verlangt. Die Landeskirche

schen Staat, Zürich, S. 199 unter Hinweis auf die Kantonsverfassungen des Jura, von Basel-Landschaft und Bern.

[56] Eingehend dazu: KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014)

[57] Detaillierte rechtsvergleichende Hinweise finden sich etwa bei WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz S. 67 ff.

[58] Die Strukturen der Kirchgemeinden bildeten sich als staatliche Grundeinheiten zwischen dem 14. Und dem 19. Jahrhundert aus und waren die Vorläufer der späteren Einwohnergemeinden. Deshalb waren die Pfarrer bis ins Jahr 1874 auch Zivilstandsbeamte.

[59] DELLSPERGER RUDOLF (1991): Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, Bern.

verpflichtet sich entsprechend ihrer historischen Rolle zu einem flächendeckenden Service public und bleibt im grossen Kanton Bern mit seinen vielen ländlichen Regionen anders als andere Konfessionen überall präsent. Mit rund 570'000 Angehörigen ist sie überdies die weitaus grösste evangelisch-reformierte Landeskirche der Schweiz und zählt auch noch heute eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern (unten Abbildung 2-1). Auf staatsvertraglicher Basis wirkt sie heute in Form eines Synodalverbands[60] zudem mit den reformierten Gemeinden in den Kantonen Freiburg, Jura und Solothurn zusammen. Das führt zum Namen Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn[61].

**Abbildung 2-1: Dominierende Konfessionen in den Schweizer Kantonen 2010 (Quelle: BFS)**

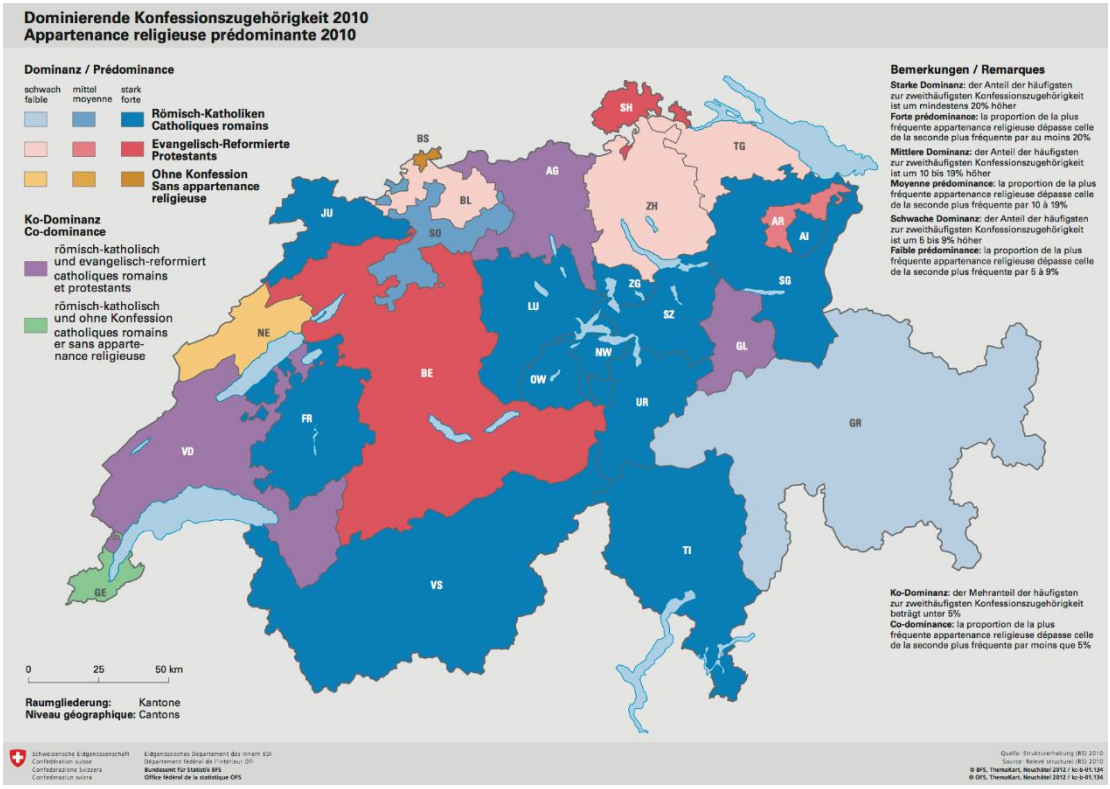


(214) Die **römisch-katholische Landeskirche** erlangte ihre Stellung mit der Integration des ehemals fürstbischöflichen Juras in den Kanton Bern, welche der Wiener Kongress 1815 als Kompensation für die Abtrennung der Waadt und des Berner Aargaus beschlossen hatte. Das einst rein reformierte Bern war damit neu ein gemischtkonfessioneller Kanton und die römisch-katholische Kirche der evangelisch-reformierten nach und nach formell gleichge-

[60] Ein Synodalverband ist ein Zusammenschluss von Landeskirchen mehrerer Kantone. So schlossen sich die reformierten Kirchen der Kantone Bern und Jura nach der Gründung des Kantons Jura zu einem Synodalverband zusammen.

[61] www.refbejuso.ch (Zugriff am 28.8.2014).

stellt[62]. Die konkreten Beziehungen zwischen Kanton und römisch-katholischer Landeskirche präsentieren sich allerdings wegen deren Zugehörigkeit zu einer Weltkirche anders und komplexer. Die römisch-katholische Landeskirche kennt eine duale Struktur: Die in Bistümer und Pfarreien oder Pastoralräume aufgegliederte kirchenrechtliche und daneben die in Kirchgemeinden gegliederte demokratisch organisierte staatsrechtliche Struktur[63]. Dementsprechend ist sie faktisch unabhängiger vom Staat als die evangelisch-reformierte Landeskirche. Zudem spielt auch noch der Bistumsvertrag von 1828 zwischen den Kantonen des Bistums Basel und dem Heiligen Stuhl eine Rolle, nach dem der Kanton Bern auch einen Anteil an das Gehalt des Bischofs bezahlt[64]. Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern umfasst rund 160'000 Mitglieder. Sie führt viele Generationen von Einwanderern beispielsweise aus Südeuropa zusammen, Darum betreut sie mit bedeutendem Aufwand die fremdsprachigen Angehörigen in zahlreichen gesamtschweizerischen, regionalen und lokalen Missionen[65]. Ihre Strukturen sind damit weniger territorial bestimmt als bei der evangelisch-reformierten Kirche.

(215) Mit der allmählichen Auflösung des alten konfessionellen Einheitsstaates und der Einführung der Glaubensfreiheit in der liberalen Berner Kantonsverfassung von 1831 wurde die Religionslandschaft nach und nach pluralistischer: Die früher verfemten Täufer etwa konnten sich etablieren und zahlreiche **freikirchliche Bewegungen** fanden innerhalb und ausserhalb der evangelisch-reformierten Kirche ihren Platz. Der Kanton Bern dürfte der Kanton mit den meisten freikirchlichen Gruppierungen sein und gleichzeitig jener Kanton, in dem die grosse und pluralistische evangelisch-reformierte Kirche vielfach mit solchen Gruppierungen verwoben ist[66]. So sind Doppelmitgliedschaften innerhalb und über die Grenzen der Landeskirche hinaus anscheinend nicht selten.

(216) Die **christkatholische Landeskirche** entstand im 19. Jahrhundert als Reaktion auf Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils im Sinne einer – aus damaliger Sicht – liberalen katholischen Kirche. Der Kanton Bern wollte diese Reformbewegung im Kulturkampf des

[62] Mit der bernischen Kantonsverfassung des Jahres 1893 erhielt die römisch-katholische Kirche für das jurassische Kantonsgebiet den Status einer anerkannten Landeskirche: DELLSPERGER RUDOLF (1991): Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, Bern.

[63] Zu den Problemen, die das mit sich bringen kann: WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 158.

[64] Vgl. dazu ISELIN-SARAUW DIETRICH (1990): Gutachten über Fragen zu den Kirchenartikeln in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern, S. 28.

[65] Näheres dazu bei www.migratio.ch/ (Zugriff am 28.8.2014).

[66] Siehe dazu beispielsweise die Gemeinsame Erklärung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, dem Evangelischen Gemeinschaftswerk (EGW) und weiteren evangelischen Bewegungen und Gemeinschaften (Vineyard Bern, Neues Land, Jahu, J-point Steffisburg) vom 17. November 2013.

19. Jahrhunderts stärken[67]: Er gestand ihr deshalb den Status einer Landeskirche zu und unterhält seit 1874 eine christkatholisch-theologische Fakultät an seiner Universität[68].

(217) Eine Gleichstellung der Menschen **jüdischen Glaubens** mit den Schweizer Bürgern fand erst mit der Bundesverfassung von 1874 statt. Dem waren Jahrhunderte der Diskriminierung, ja Verfolgung vorangegangen[69]. 1906 wurde die Synagoge in der Stadt Bern erbaut. Eine Teilrevision der Kantonsverfassung ermöglichte es 1979 erstmals, mit Gesetz weitere Religionsgemeinschaften staatlich anzuerkennen. Ein erstes Anerkennungsgesetz scheiterte in der Volksabstimmung vom 19. Juni 1990, wenn auch nicht an der Frage der Anerkennung der jüdischen Gemeinden. Staatliche Anerkennung erlangten die jüdischen bzw. israelitischen Gemeinden darum erst mit der totalrevidierten Kantonsverfassung von 1993 und dem gestützt darauf erlassenen Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1997[70]. Zur Zeit wird eine Rabbinerstelle vom Kanton finanziert[71].

### b) Kirchengüter

(218) Mit der Reformation wurden in der Stadtrepublik Bern die Klostergüter verstaatlicht[72]. Weitere Kirchengüter, aus denen beispielsweise die Pfarrbesoldungen sowie der Unterhalt der Kirchengebäude bestritten wurden, gingen an die neue, staatliche evangelisch-reformierte Kirche über. Der Staat und seine Kirche kamen für zahlreiche bisherige kirchliche Leistungen wie etwa die Sozialhilfe auf[73]. So konnte sich der Staat in den Besitz grosser Ländereien setzen, was volkswirtschaftlich von einiger Bedeutung für die territoriale Expansion Berns war. 1804 schliesslich zog der Staat auch noch die für den Unterhalt der Pfarrer bestimmten Kirchengüter ein. Im Gegenzug gewährleistete er die Besoldung der Geistli-

---

67 BISCHOF FRANZ XAVER (2008): Kulturkampf, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dss.ch (Zugriff am 11.7.2014).

68 Heute: Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern: www.christkath.uni.be.ch (Zugriff 8.9.2014).

69 Siehe zur Geschichte des Judentums in der Schweiz die Beträge verschiedener Autoren im Historischen Lexikon der Schweiz: Judentum, www.hls-dhs.ch (Zugriff am 11.7.2014). Zu den Spuren jüdischer Präsenz in der mittelalterlichen Stadt Bern findet sich beim Bundeshaus, also bei der ehemaligen Judengasse (heute Kochergasse) eine Informationstafel. Sie weist auf die wiederholten Pogrome und Vertreibungen im Mittelalter hin. Erst nach dem Untergang des Alten Bern im Jahr 1798 durften sich die Juden wieder in Bern niederlassen.

70 KÄLIN WALTER, BOLZ URS (HRSG. 1994): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern, S. 216.

71 Genau genommen tritt die evangelisch-reformierte Landeskirche von ihrem kantonal finanzierten Pfarrstellenetat eine Stelle an die jüdischen Gemeinden ab und die römisch-katholische Kirche sowie die christkatholische Kirche leisten einen finanziellen Beitrag.

72 Interessant sind die markanten Unterschiede etwa zum viel jüngeren Kanton St. Gallen, der erst nach der Helvetik unter anderem als Nachfolger des Klosters St. Gallen entstand. 1813 wurden deshalb die Vermögenswerte der Abtei zwischen dem neuen Kanton und dem „Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen" – d.h. der katholischen Landeskirche – aufgeteilt; vgl. OBERHOLZER PAUL (1988): Die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen und die Entstehung des Katholischen Konfessionsteils, in: Zwischen Kirche und Staat – 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813 – 1988, St. Gallen.

73 Siehe zu den Einzelheiten SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 29 ff.

chen[74]. Hintergrund war offenbar vor allem der Wunsch, die Höhe der Pfarrbesoldungen anzugleichen, was natürlich nicht möglich war, solange diese im Einzelfall vom Ertrag eines Kirchengutes abhing.

### c) Historisch gewachsenes System

(219) Vor dem Hintergrund der Religionsgeschichte präsentiert sich das bernische Religionsverfassungsrecht offensichtlich nicht als geschlossenes, logisches System. Insbesondere werden die öffentlich-rechtlich anerkannten religiösen Gruppierungen, aber auch die Landeskirchen unter sich nicht völlig gleich behandelt[75]. Verfassung und Gesetz kennen ferner keinen Anspruch neuer religiöser Gruppierungen auf staatliche Anerkennung, selbst wenn diese ähnliche Aufgaben erfüllen würden wie die etablierten Gruppen. Es liegt auf der Hand, dass ein solches historisch gewachsenes Staatskirchenrecht aus Sicht der Religionsfreiheit gesehen gewisse Probleme bietet[76]. Eine Weiterentwicklung hat deshalb nicht bloss die historischen Grundlagen sowie die heutigen Bedürfnisse, sondern auch die Anforderungen der Religionsfreiheit zu berücksichtigen.

### d) Drei prägende Merkmale

(220) Als prägende Merkmale des bernischen Religionsverfassungsrechts sind folgende drei Punkte hervorzuheben[77]:

(221) **Staatliche Anerkennung** (Art. 121 ff. der Kantonsverfassung[78], Kirchengesetz vom 6. Mai 1945[79]): Zu unterscheiden sind die öffentlich-rechtlich, d.h. bis heute in der Kantonsverfassung anerkannten religiösen Gruppierungen von den übrigen, zu denen sich der Staat nicht äussert und die dem Zivilrecht unterstehen. Anerkannt werden von der Kantonsverfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche[80]. Ebenfalls in der Verfassung öffentlich-rechtlich anerkannt – jedoch nicht als gemeinderechtliche Gebietskörperschaften – werden

---

[74] Siehe zum Thema Pfarrbesoldungen unten Kapitel 4.3; im Detail zur Entstehungsgeschichte und zu den Inhalten des Dekrets „Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit“ vom 7. Mai 1804: FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen – Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 119 ff. Einen ausführlichen Vergleich unter den Kantonen bietet SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich.

[75] Dies zeigt sich etwa bei der Finanzierung von Pfarrstellen: vgl. Kapitel 4.3.

[76] Eingehend dazu aus katholischer Sicht: GRICHTING MARTIN (2014): Zur Reformbedürftigkeit des Schweizer Staatskirchenrechts, in: Jusletter vom 7.7.2014.

[77] Literatur dazu: KÄLIN WALTER, BOLZ URS (HRSG., 1995): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern, S. 211 ff.; WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 96 ff.

[78] KV, BSG 101.1.

[79] KG, BSG 410.11.

[80] Näheres zu Gegenstand und Inhalt sowie Rechtswirkungen der Anerkennung findet sich in Kapitel 7.

gewisse jüdische Gemeinden[81]. Zudem sieht die Verfassung vor, dass mit Gesetz weitere Religionsgemeinschaften anerkannt werden können. Ein solches Gesetz ist bisher nicht geschaffen worden[82].

(222) **Staatliche Aufsicht und organisatorische Verflechtung mit dem Staat**: Der staatlichen Aufsicht unterstehen nur die anerkannten religiösen Gruppierungen. Für die anderen gibt es keine öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen. Die Aufsicht gilt weiter nur den sogenannten „äusseren Angelegenheiten" – bezüglich der inneren, der Religionsfreiheit unterstehenden Angelegenheiten geniessen sie Autonomie[83]. Die anerkannten Landeskirchen – für die anerkannten jüdischen Gemeinden gilt ein besonderes Gesetz[84] – müssen sich in Kirchgemeinden als Gebietskörperschaften nach kantonalem Gemeindegesetz organisieren. Sie haben alle ihre Behörden nach demokratischen Grundsätzen zu bestellen und ihren Mitgliedern den jederzeitigen Austritt zu ermöglichen. Zudem wählen die Kirchgemeinden ihre Geistlichen. Sie sind zur Erhebung von Kirchensteuern befugt. Die Unterstellung unter das Gemeindegesetz führt zu einer Organisations- und Finanzaufsicht, welche der Aufsicht über die Einwohnergemeinden entspricht. So bestimmt der Kanton im Wesentlichen die Umschreibung, Bildung und Zusammenlegung von Kirchgemeinden, die Errichtung neuer Pfarrstellen, die Ausbildung und Aufnahme der Geistlichen in den bernischen Kirchendienst. Die Finanzierung eines Grossteils der Pfarrstellen durch den Kanton führt zu einer zusätzlichen Verflechtung mit dem Staat: Die unter diesem Titel angestellten Pfarrerinnen und Pfarrer sind Kantonsangestellte und der Kanton regelt – in Abstimmung mit den jeweiligen innerkirchlichen Anforderungen – die Voraussetzungen der Anstellung und das konkrete Anstellungsverhältnis (vgl. Titel IV. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Inhaberinnen und Inhabern von Pfarr- und Hilfspfarrstellen: Art. 31 ff. KG). Ein solches Pfarramt setzt somit im Wesentlichen dreierlei voraus: Die Kirche muss die Ermächtigung zur Amtsausübung geben (Ordination), der Kanton muss die Aufnahme in den staatlichen Kirchendienst beschliessen – was er z.B. von Ausbildungserfordernissen abhängig macht –, und schliesslich muss die Wahl durch die Kirchgemeinde erfolgen. Die Aufnahme in den staatlichen Kirchendienst und das staatliche Anstellungsverhältnis führt zu einer Aufsicht, die neben die innerkirchliche Aufsicht tritt.

Es fällt auf, dass diese Verflechtungen noch über weite Strecken an die alte bernische Staatskirche erinnern – für die römisch-katholische Kirche mit ihrer dualen Struktur sind darum etliche ihrem Selbstverständnis entsprechende Sonderlösungen getroffen worden (Kapitel 6.1).

---

[81] Art. 2 des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1998 (BSG 410.51).

[82] In der Volksabstimmung des Jahres 1990 – also noch unter der Geltung der alten Kantonsverfassung – ist ein Anerkennungsgesetz verworfen worden.

[83] Siehe zum unscharfen sowie umstrittenen Begriff der inneren und der äusseren Angelegenheiten KÄLIN WALTER, BOLZ URS (HRSG. 1994): Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern, S. 217. Weiter: WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich, S. 96.

[84] Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1997, BSG 410.51.

(223) **Staatliche Finanzierung:** Ähnlich wie der Kanton Waadt und früher der Kanton Zürich finanziert der Kanton Bern einen Grossteil der Pfarrstellen der Landeskirchen. Grundlage dafür sind für die evangelisch-reformierte Landeskirche historische Rechtsansprüche (Dekret vom 7. Mai 1804), die auf die Verstaatlichung von Kirchengütern zurückgehen (vgl. dazu und zur rechtlichen Stellenwert dieser Abmachungen unten Kapitel 4.3). Für die römisch-katholische Kirche ist die Grundlage eine Übereinkunft vom 11. Juni 1864 zwischen dem Kanton Bern und dem Heiligen Stuhl[85]. Die Finanzierung der Landeskirchen beruht damit auf drei Hauptpfeilern: Den Kirchensteuern gemäss jeweils geltendem Recht, der direkten Finanzierung von Pfarrlöhnen gestützt auf historische Vereinbarungen sowie der Eigenfinanzierung der Landeskirchen (Vermögensertrag, Einnahmen aufgrund von Leistungen, Spenden usw.: näher dazu Kapitel 4).

## 2.4 Gründe für eine Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts des Kantons Bern

(224) Die christlichen Kirchen hatten sich in den mehr als zwei Jahrtausenden ihres Bestehens dauernd mit gesellschaftlichen Veränderungen auseinanderzusetzen und an neue Gegebenheiten anzupassen. Für einen auf christlichem Selbstverständnis gründenden Staat[86] gilt dies gleichermassen. Die aktuellen Herausforderungen für das Religionsverfassungsrecht des Kantons Bern lassen sich knapp und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wie folgt skizzieren[87]:

(225) Die **Säkularisierung der Gesellschaft**[88] – also die allmähliche Abkehr von einer Kirche, die alle Lebensabschnitte des Menschen wesentlich prägt – ist kein neues Phänomen. Sie begann spätestens mit der Aufklärung. Heute erfährt sie eine Beschleunigung durch die stark zunehmende Zahl konfessionsloser Menschen (vgl. die Abbildung 2-2). Erleichtert wird diese Abkehr durch zahlreiche Faktoren wie etwa ein erhöhtes subjektives Sicherheitsgefühl, das vielen Menschen neue wissenschaftliche Erkenntnisse, der verbreitete Wohlstand, der Sozialstaat und die moderne Medizin vermitteln. Wissenschaftlich erhärtet ist der Befund, dass die Bedeutung der Religion im Alltag nicht nur bei Christinnen und Christen abgenom-

[85] Übereinkunft betreffend die Einverleibung des alten Kantonsteiles Bern in das Bistum Basel vom 22./28. Juni/Juli 1864/1865, BSG 410.334.

[86] Für die Schweiz: Präambel der Bundesverfassung „im Namen des Allmächtigen …": siehe dazu KLEY ANDREAS (2001): Das Religionsrecht der alten und neuen Bundesverfassung, in: PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2001): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, Freiburg; für den Kanton Bern: Art. 121 ff. KV.

[87] Diese Skizze ist alles andere als umfassend und abschliessend. Es kann deshalb auf die breite Literatur zum Thema verwiesen werden. Beispiele: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich. Der Sammelband enthält die Synthese des Nationalen Forschungsprogramms 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft": www.nfp58.ch. Besonders aufschlussreich sind die in diesem Band zusammengefassten religionssoziologischen Befunde des NFP 58: Stolz Jörg (2012): Religion und Individuum unter dem Vorzeichen religiöser Pluralisierung, S. 83. Ferner: KOSCH DANIEL (2014), Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz, in: Jusletter vom 7. Juli 2014.

[88] Vgl. zur Definition und der Geschichte der Säkularisierung von der Reformation bis zum 20. Jahrhundert WEIBEL ROLF (2012): Säkularisierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs.ch (Zugriff am 15.8.2014).

men hat[89]. Ein weiteres Merkmal der Säkularisierung ist die zunehmende Vielfalt der Formen, wie mit dem Phänomen Religion umgegangen wird: Die einen erfahren Religion eher als Ausdruck von Kultur bzw. Philosophie, während bei anderen die Religion das ganze Leben prägt. Manche benötigen für ihre Religion keinen Gott und keine Kirche[90] oder begnügen sich mit der Anerkennung einer interkonfessionellen Ethik. Der demokratische Staat hat dieser Vielgestaltigkeit Rechnung zu tragen. Er kann sich nicht darauf beschränken, nur die traditionellen Erscheinungsformen des Religiösen wahrzunehmen und anzuerkennen. Er muss sich vielmehr grundsätzlich entscheiden, welchen Stellenwert er dem Religiösen in all seinen Erscheinungsformen zuerkennen will. Entsprechend wird er sich engagieren oder darauf verzichten. Bleibt es beim Bekenntnis zu einem starken staatlichen Engagement im Sinne von Artikel 169 der Waadtländer Kantonsverfassung: „L'Etat tient compte de la dimension spirituelle de la personne humaine"? Oder anders gefragt: Gehört die Befassung des Staates mit dem Religiösen und die Förderung religiöser Aktivitäten in der heutigen Welt zu den öffentlichen Aufgaben?

(226) Die **Individualisierung und Pluralisierung**[91] des Religiösen bildet sich in der zunehmenden Vielfalt der religiösen Gemeinschaften ab. Unter den drei grossen Gruppen der anerkannten christlichen Gruppierungen, der nicht anerkannten christlichen Gruppierungen sowie der nicht anerkannten nicht-christlichen Gruppierungen gibt es enorme Unterschiede nicht nur in der Mitgliederzahl, sondern auch in ihrer Aktivität. Grosse Volkskirchen haben typischerweise bezahlte Angestellte, einen beachtlichen Gebäudepark und erheben Steuern, sind tendenziell liberal und pflegen einen innerkirchlichen Pluralismus, der auch Passivmitgliedschaft zulässt[92]. Eine voreilige Bewertung solcher Passivmitgliedschaften wäre indes gefährlich[93]. Kleine christliche Gruppierungen sind demgegenüber tendenziell reine Mitgliederkirchen, leben überwiegend von Spenden und können sich nicht immer vollzeitliche Angestellte und eigene Gebäude leisten. Sie unterscheiden sich untereinander sehr stark hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Offenheit. Nicht-christliche Gruppierungen sind ebenfalls äusserst

---

89 BOCHINGER CHRISTOPH (2010): Religionen, Staat und Gesellschaft – Weiterführende Überlegungen, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich, S. 213 mit Verweisen.

90 Ein modernes Beispiel liefert der amerikanische Philosoph DWORKIN RONALD (2014): Religion ohne Gott, Suhrkamp, Berlin. Vgl. dazu die Besprechung in der NEUEN ZÜRCHER ZEITUNG vom 30.7.2014: Religion ist für den Autor etwas, das keines Gottes – keiner Gottesvorstellung und keines Gottesglaubens – bedarf.

91 Siehe dazu BOCHINGER CHRISTOPH (2010): Religionen, Staat und Gesellschaft – Weiterführende Überlegungen, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich, S. 212 ff.

92 Siehe den Überblick dazu bei STOLZ JÖRG, CHAVES MARK, MONNOT CHRISTOPHE, AMIOTTE-SUCHET LAURENT (2011): Die religiösen Gemeinschaften der Schweiz: Eigenschaften, Aktivitäten, Entwicklung, Schlussbericht der National Congregations Study Switzerland (NCSS) im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 58, Lausanne, S. 47.

93 Siehe dazu die scheinbar im Widerspruch zum geringen Teilnahme am kirchlichen Leben stehende grossmehrheitliche Bejahung der kirchlichen Besteuerung von juristischen Personen durch die Zürcher Bevölkerung selbst in grossen Städten: MOSER PETER (2014): Gripen, Mindestlohn und Kirchensteuer – eine Analyse der Zürcher Resultate der Abstimmungen vom 18. Mai 2014, in: Statistik.Info 2014/03: www.statistik.zh.ch (Zugriff am 14.8.2014). Weitere Hinweise zur Vielfalt der Verhaltensweisen aus religionssoziologischer Sicht: BRUHN MANFRED (1999): Ökumenische Basler Kirchenstudie, Basel.

unterschiedlich. Namentlich bei den Juden und bei den Muslimen gibt es sowohl konservative wie liberale Gruppen, weshalb sich eine Typisierung verbietet. Die Aufgabe des Staates kann angesichts dieser fast unüberblickbaren Vielfalt nicht darin bestehen, sich mit jeder Gruppe zu befassen. Dagegen sollte er Entwicklungen und Gefahren, die für die gesamte Gesellschaft relevant werden können, gebührend berücksichtigen. Die Kantonsverfassung sieht denn auch ein Anerkennungsgesetz vor, doch ist der bisher einzige Anlauf zu dessen Erlass im Jahr 1990 gescheitert. Es gibt aber auch noch zahlreiche Möglichkeiten unterhalb der „Anerkennungsschwelle", mit denen der Staat sich mit bedeutsam gewordenen Gruppen befassen kann. Davon wird im Kapitel 7 die Rede sein.

(227) Die **Globalisierung**[94] – also das durch neue Mobilitäts- und Kommunikationstechnologien ermöglichte Näherrücken sowie die zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften – führt zu einer gegenseitigen kulturellen Beeinflussung. Sie ist wie die Säkularisierung kein neues Phänomen, auch wenn der Begriff der Globalisierung aus den 1980er Jahren stammt. Das Wissen über und die Erfahrungen mit anderen Kulturen nehmen als Folge der Globalisierung zu, was überlieferte Gewissheiten relativiert. Die Globalisierung beschleunigt darum die bereits genannte Pluralisierung und Individualisierung. Dieser Vielgestaltigkeit im Religionsverfassungsrecht angemessen Rechnung zu tragen, stellt eine wichtige Herausforderung dar[95]. In Staaten wie Österreich als Kernland der ehemaligen multikulturell geprägten Donaumonarchie ist das nichts Neues[96], in der Schweiz und insbesondere im lange Zeit in religiösen Dingen recht homogenen Bern dagegen schon. Der Wandel dürfte sich aber auch hier beschleunigen – mit allen Auswirkungen, die das haben kann[97].

(228) Die **Einwanderung** in die Schweiz verschiebt die Gewichte zwischen den religiösen Gruppen. Die katholische Kirche beispielsweise ist vielenorts durch die Einwanderung aus Südeuropa gewachsen[98] und präsentiert sich heute gesamtschweizerisch deutlich grösser als die evangelisch-reformierte Kirche. Ferner treten neue Religionen wie der Islam oder der Hinduismus verstärkt in Erscheinung mit allen Konflikten, die das nach sich ziehen kann. So wandern Menschen aus Kulturen ein, die religiöse Toleranz nicht kennen. Mehr als ein Jahrhundert nach den Auseinandersetzungen des (unter Christen geführten) Kulturkampfs könnte damit die verfassungsrechtliche Aufgabe der Wahrung des Religionsfriedens erneut Bedeu-

---

[94] Vgl. beispielsweise VEYRASSAT BÉATRICE (2008), Globalisierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs.ch (Zugriff am 15.8.2014).

[95] Siehe dazu WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich S. 122: Multikulturelle Gesellschaft als neues Umfeld v.a. in den Städten.

[96] Siehe dazu WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich, S. 57: Österreich kennt eine wohl einmalig breite, auf die Monarchie der Habsburger zurückgehende Vielfalt von anerkannten Religionen und Anerkennungsmodellen: Siehe dazu Kapitel 7.1.

[97] Siehe zur Forderung nach religiöser Neutralität des Staates: KLEY ANDREAS (2008): Wie neutral ist die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Glaubens- und Weltanschauungsfragen? in: PAHUD DE MORTANGES RENÉ (HRSG. 2008): Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip der multireligiösen Gesellschaft, Zürich 2008

[98] BORTER ALFRED, FINK URBAN, STIERLIN MAX, ZIHLMANN RENÉ (2014): Katholiken im Kanton Zürich – eingewandert, anerkannt, gefordert, Zürich.

tung erlangen[99]. Das erkennbare Spannungsfeld zwischen einer in religiösen Fragen immer indifferenteren Bevölkerungsmehrheit und wenigen religiös stark engagierten Minderheiten darf nicht vernachlässigt werden. Dies gilt selbst dann, wenn man erkennt, dass die mediale Aufmerksamkeit nicht immer einen zuverlässigen Massstab für die tatsächliche Bedeutung einer Frage darstellt[100]. Im Interesse des inneren Friedens kommt der Staat nach hier vertretenem Verständnis also nicht darum herum, sich mit der Religion und deren Rolle für den Zusammenhalt der Gesellschaft zu befassen. Reines Laisser faire oder eine marktwirtschaftlich geprägte Kirchenlandschaft wie in den USA gäben darauf keine Antwort[101].

(229) Alle diese Entwicklungen beschleunigen die **Abkehr vom verbliebenen Staatskirchentum** bernischen Zuschnitts. Die lange Zeit dominante reformierte Staatskirche ist heute weit weniger mit den politischen und gesellschaftlichen Eliten verflochten als früher, weshalb ihr gesellschaftlicher und ökonomischer Einfluss schwindet. Das Nachdenken über ihre künftige Rolle und ihre Leistungen als Volkskirche ist deshalb eine Notwendigkeit und auch längst im Gange[102]. Entwicklungen wie im ehemals ebenfalls rein reformierten Zürich oder gar wie in Basel erscheinen nicht mehr undenkbar, umso mehr als Strukturen und Finanzierung im Kanton Bern aus vergangenen Zeiten stammen. Dies gilt – wenn auch mit etwas anderen Schwerpunkten – sinngemäss für die römisch-katholische Kirche als zweite grosse Volkskirche. Die Herausforderung besteht also darin, das geltende bernische Religionsverfassungsrecht aufbauend auf den historischen Erfahrungen dergestalt weiterzuentwickeln, dass sich die aktuellen gesellschaftlichen Überzeugungen darin spiegeln. Dazu ist ein breit angelegter Diskurs notwendig, wie er mit diesem Bericht eingeleitet werden soll.

(230) Kein eigentliches Thema des Religionsverfassungsrechts, aber doch sehr bedeutsam für den Staat sind die zahlreichen **kirchlichen Liegenschaften**. Der Staat hat seit Ende des 19. Jahrhunderts die Bau- und Unterhaltsverpflichtung an den Kirchen immer mehr an die Kirchgemeinden abgetreten[103]. Wer erhält aber in Zukunft die Dorfkirche und das vielen auch nichtkirchlichen Gruppierungen dienende Kirchgemeinde- bzw. Pfarreizentrum, wenn die Landeskirchen dies nicht mehr tun oder tun können? Der Staat wird sich auch aus kulturellen, städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen um diese Frage kümmern müssen. Dass Handlungsbedarf besteht, zeigt etwa der Befund der reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, wonach sie nur noch etwa die Hälfte ihrer 14 Kirchen langfristig finanzie-

---

[99] Art. 72 Abs. 2 BV.

[100] Vgl. dazu die Analyse zum Minarettverbot: Das Minarettverbot – eine Nachlese, in: : WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich, S. 205.

[101] Vgl. beispielsweise dazu HABERMAS JÜRG (2014): Wie viel Religion verträgt der liberale Staat? In: WENZEL UWE JUSTUS (HRSG, 2014): Volksherrschaft – Wunsch und Wirklichkeit, Zürich

[102] Siehe dazu den Jahresbericht 2012 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, S. 47: Volkskirche meint eine Kirche, welche eine Vielfalt von Glaubens- und Frömmigkeitsformen zulässt und bejaht.

[103] Siehe zu den komplexen Verhältnissen und den latenten Rechtsstreitigkeiten als Beispiel die Verträge zwischen der Stadt Bern und den Kirchgemeinden bezüglich der Heiliggeistkirche, der französischen Kirche, des Münsters und der Nydeggkirche: Hinweise dazu bei SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011), S. 432, insbesondere Fussnote 1804.

ren könne[104]. Vergleichbar dringende Fragen stellen sich in der stark verkleinerten reformierten Kirche der Stadt Basel oder in jener der Stadt Zürich. Aufschlussreich dafür ist eine interne Studie zu den Sakralbauten in der Stadt Zürich, die vom städtischen Hochbaudepartement sowie der reformierten und der katholischen Kirchen veranlasst worden ist. Sie bewertet das kirchliche und staatliche Interesse an jeder Liegenschaft und schätzt die Kosten eines Erhalts. Die daraus entstehende Portfolioanalyse kann als Basis für die Formulierung einer Liegenschaftsstrategie der Kirchen dienen. Ein Satz aus der Studie fasst das staatliche Interesse pointiert zusammen „Die Bedeutung der Kirchenbauten ist enorm, sowohl in ihrer baukünstlerischen, identitätsstiftenden wie auch in ihrer städtebaulichen Präsenz." Diese Bedeutung bliebe auch bei einer Trennung von Kirche und Staat erhalten.

(231) Alle diese Herausforderungen zeigen eines: Die staatskirchlichen Elemente des geltenden bernischen Religionsverfassungsrechts sind und werden immer mehr in Frage gestellt. Eine Weiterentwicklung mit Blick auf die dargestellten Herausforderungen sollte darum in die Wege geleitet werden. Die nachstehende Abbildung 2-2 zeigt einen Vergleich zwischen den langjährigen Entwicklungen im Kanton Bern und in der gesamten Schweiz. Noch sind die Unterschiede markant, doch es gibt wenige Gründe für die Annahme, dass sich der Kanton Bern nicht längerfristig in die gleiche Richtung wie die gesamte Schweiz bewegen wird.

[104] Vgl. DER BUND vom 24. Februar 2014: Jede zweite Stadtkirche wird überzählig sein.

**Abbildung 2-2: Entwicklung der Bevölkerungsanteile der religiösen Gruppierungen in der Schweiz (oben) und im Kt. Bern (unten) für den Zeitraum von 1910 bis 2012**

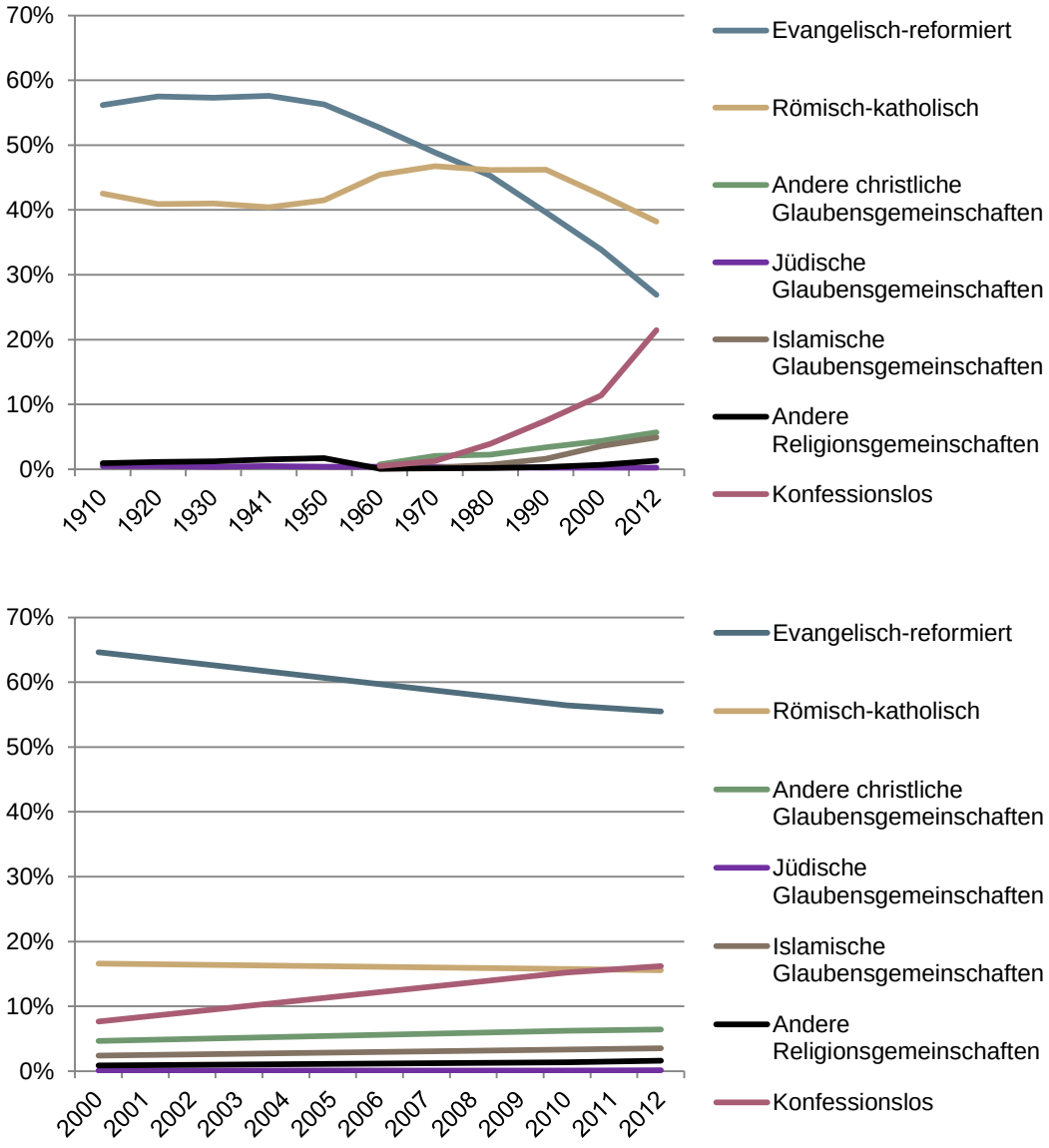


Quelle: Eigene Darstellung; Datenquelle: BFS (2012), Statistisches Lexikon der Schweiz

# 3 Leistungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

## 3.1 Konfessionelle Zusammensetzung der Schweiz und des Kantons Bern

### 3.1.1 Schweiz

(301) Die nachfolgenden beiden Abbildungen zeigen die konfessionelle Zusammensetzung in der Schweiz und im Kanton Bern im Jahr 2012 (Datenquelle: Bundesamt für Statistik, Bevölkerung ab 15 Jahren). Während in der Schweiz der Anteil der evangelisch-reformierten Bevölkerung rund 27% beträgt, macht der Anteil der römisch-katholischen Bevölkerung rund 38% aus. Der Anteil der christkatholischen Bevölkerung macht 0.2% an der Schweizer Bevölkerung aus.

Die konfessionslose Bevölkerung ist neben den beiden grossen Landeskirchen mit einem Anteil von 21% an der Gesamtbevölkerung die dritte grosse Gruppierung.

**Abbildung 3-1: Konfessionelle Zusammensetzung in der Schweiz im Jahr 2012 (Personen ab 15 Jahren)**

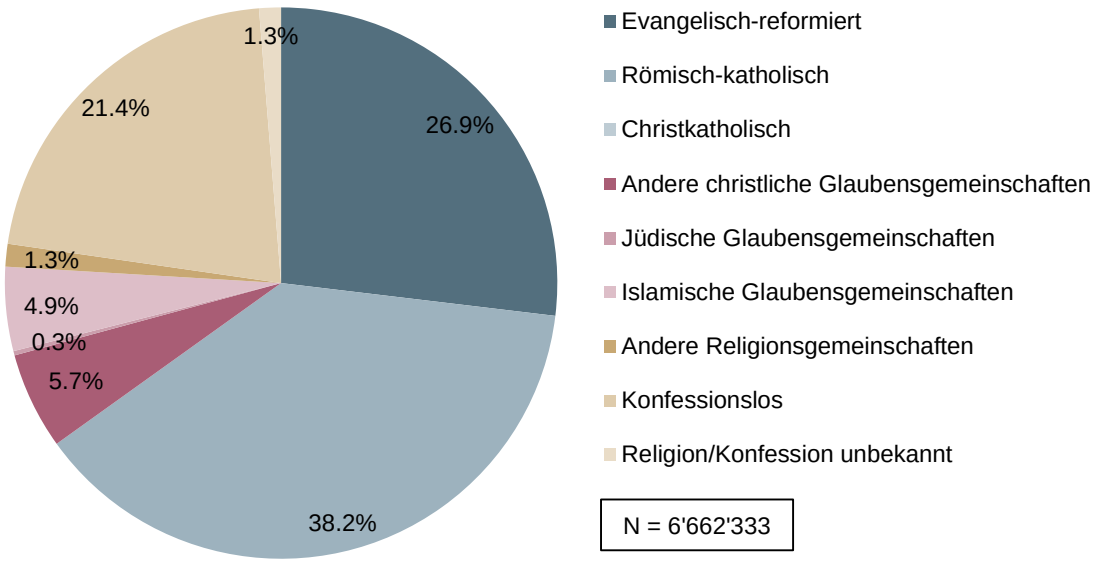


Quelle: Eigene Darstellung; Datenquelle: BFS (2012), Statistisches Lexikon der Schweiz

### 3.1.2 Kanton Bern

(302) Im Vergleich dazu liegt der Anteil der evangelisch-reformierten Bevölkerung im Kanton Bern bei den über 15-jährigen Personen bei rund 56%, derjenige der römisch-katholischen Bevölkerung bei 16%. Der Anteil der christkatholischen Bevölkerung beträgt im Kanton Bern

rund 0.2%. Hinzu kommt im Kanton Bern ein etwas höherer Anteil an anderen christlichen Glaubensgemeinschaften. In der Summe beträgt der Anteil der christlichen Bevölkerung knapp 78% (CH: 71%).

Der Anteil der konfessionslosen Bevölkerung liegt bei 16%. Insgesamt vermittelt der Kanton Bern somit ein anderes Bild als die Gesamtschweiz.

**Abbildung 3-2: Konfessionelle Zusammensetzung im Kanton Bern im Jahr 2012 (Personen ab 15 Jahren berücksichtigt)**

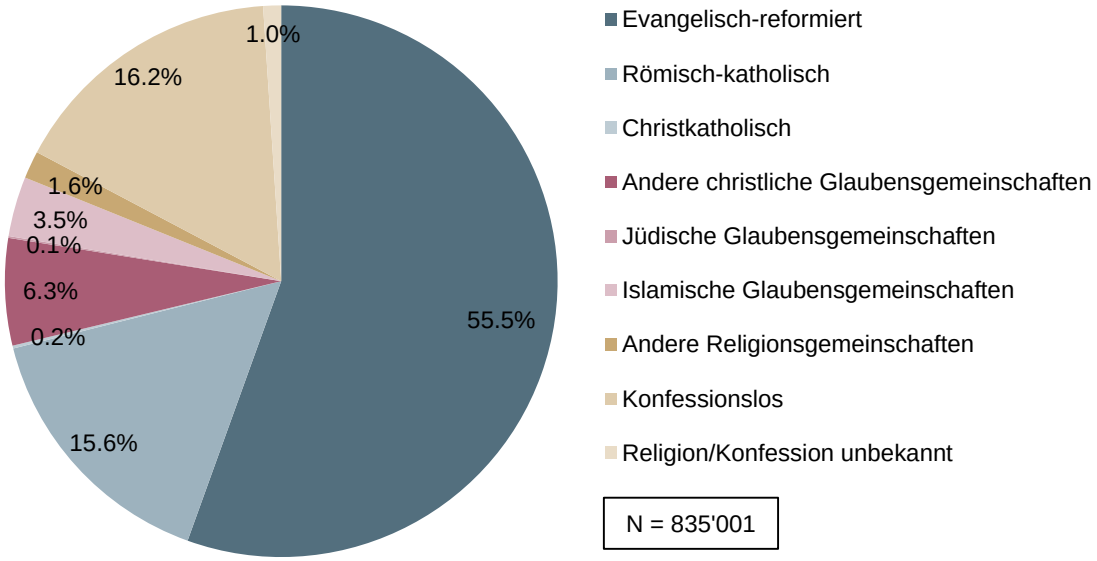


Quelle: Eigene Darstellung; Datenquelle: BFS (2012), Statistisches Lexikon der Schweiz

(303) Berücksichtigen wir die Personen bis 15 Jahre ebenfalls, verändert sich der Anteil der Landeskirchen an der Gesamtbevölkerung bis zu einem gewissen Mass. Die Anzahl der Mitglieder der evang.-ref. Kirche beträgt 57.7%, die röm.-kath. Bevölkerung macht 15.9% aus. Der Anteil der christkatholischen Bevölkerung variiert nur geringfügig.

**Abbildung 3-3: Konfessionelle Zusammensetzung im Kanton Bern im Jahr 2013 (gesamte Bevölkerung inkl. die unter 15-jährigen Personen)**

| Konfession | Anzahl Mitglieder 2013 | in % |
|---|---|---|
| evang.-ref. | 578'046 | 57.73% |
| röm.-kath. | 159'364 | 15.92% |
| christkath. | 1'484 | 0.15% |
| nicht zuteilbar bzw. andere Gruppen | 262'387 | 26.21% |
| Total | 1'001'281 | 100.00% |

Quelle: Eigene Darstellung; Datenquellen: Erhebungen Kirchgemeinden sowie BFS 2013 und JGK2010 und 2014. Die Aufteilung auf die Konfessionen erfolgte mittels einer Linearisierung auf Basis der JGK-Erhebungen der Jahre 2010 und 2014.

## 3.2 Leistungen auf der Ebene der Kirchgemeinden

(304) Die Landeskirchen sind in verschiedene Ebenen gegliedert (vgl. Kapitel 6). Gemeinsam ist ihnen, dass sie alle Kirchgemeinden haben, welche für die vorliegende Studie befragt worden sind. Zudem gibt es in allen drei Landeskirchen im Kanton Bern eine kantonalkirchliche Ebene. Je nach Landeskirche und Grösse gibt es zudem eine weitere Ebene.[105]

### 3.2.1 Struktur der Kirchgemeinden

#### a) Beschreibung der Grössenstruktur der Kirchgemeinden

(306) Betrachten wir die Anzahl Kirchgemeinden und die Gemeindegrösse bei den drei Landeskirchen im Kanton Bern, zeigen sich zwischen den Konfessionen beträchtliche Unterschiede, die für die Interpretation der Auswertungen wichtig sind:

- Die Zahl der evang.-ref. Kirchgemeinden beträgt 206 (ohne die drei Gesamtkirchgemeinden), diejenige der röm.-kath. Kirchgemeinden 33 (ohne die beiden Gesamtkirchgemeinden) und diejenige der christkatholischen Kirchgemeinden 4.
- Bei den beiden grossen Landeskirchen hat der **Grossteil der Gemeinden** mehr als 1'000 Mitglieder. Bei röm.-kath. Kirche sind es 97% der Gemeinden, bei der evang.-ref. Kirche 74% der Gemeinden.
- Die röm.-kath. Kirchgemeinden weisen durchschnittlich eine höhere Gemeindegrösse auf als die evang.-ref. Kirchgemeinden. Bei den röm.-kath. Kirchgemeinden haben 48% der Gemeinden mehr als 4'000 Mitglieder, bei den evang.-ref. Kirchgemeinden sind es 21% der Gemeinden. Die unterschiedliche Grösse zwischen den evang.-ref. und den röm.-kath. Kirchgemeinden ist auf die unterschiedliche historische Entwicklung zurückzuführen. Reformierte Kirchen sind seit jeher flächendeckend, die röm.-kath. Kirche ist spät erst wieder zugelassen worden, was zu Gemeindegründungen in Zentren führte, von denen

[105] Für eine detaillierte Analyse der Struktur der Kirchen im Kanton Bern verweisen wir auf die Kapitel 6.

aus das weitere Territorium abgedeckt wird – auch flächendeckend, aber auf Zentralgemeinden bezogen (vgl. z.B. St. Maria in Biel, die auch das Territorium mehrerer reformierten Landgemeinden mit abdeckt).

- Die christkatholischen Kirchgemeinden sind dem gegenüber vergleichsweise klein und weisen allesamt weniger als 1'000 Mitglieder auf.

**Abbildung 3-4: Anzahl Kirchgemeinden[106] pro Grössenkategorie, nach Konfession**

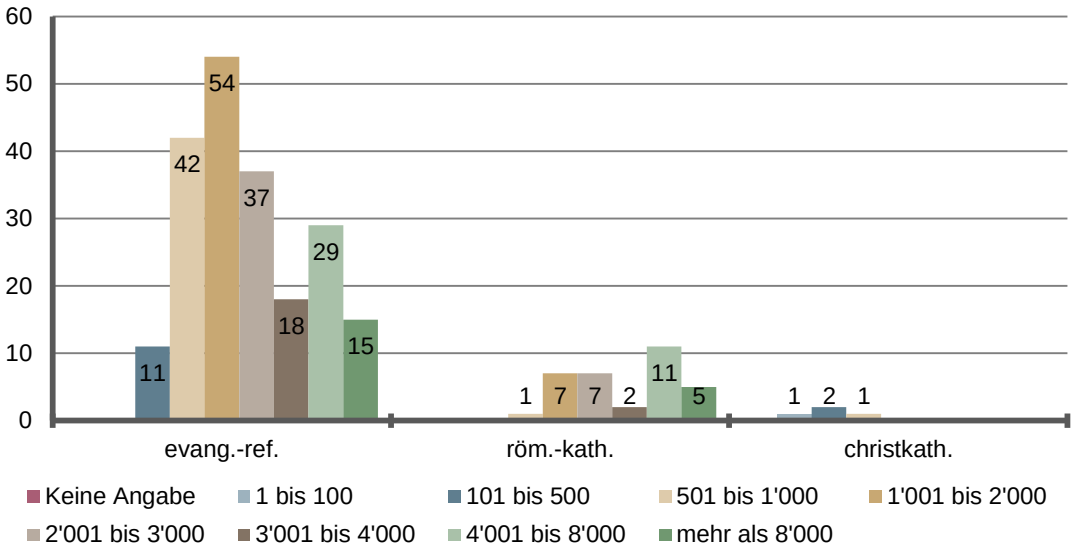


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Zahlen der JGK von 2014.

### b) Befragung Kirchgemeinden, Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und freikirchliche Gemeinden – Sample-Beschreibung

(307) Bei der für das Jahr 2013 durchgeführten Befragung der Kirchgemeinden, der EGW[107]-Gemeinden sowie Gemeinden von ausgewählten Freikirchen wurde ein hoher Rücklauf erzielt. Bei den Landeskirchen haben mehr als 90% der Gemeinden bei der Befragung mitgemacht, was ein sehr gutes Ergebnis darstellt. Bei den Gemeinden des EGW haben 73% der Gemeinden mitgemacht, bei den drei Freikirchen rund 60% der Gemeinden. Bei den Freikirchen haben wir uns auf die Befragung der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK), der Schweizerischen Pfingstmission und der Heilsarmee beschränkt.

[106] Die Gesamtkirchengemeinden in den Städten sind hier nicht enthalten, sondern als Einzelkirchgemeinden aufgeführt.

[107] EGW ist das Evangelische Gemeinschaftswerk.

**Abbildung 3-5: Rücklaufquote zur Befragung**

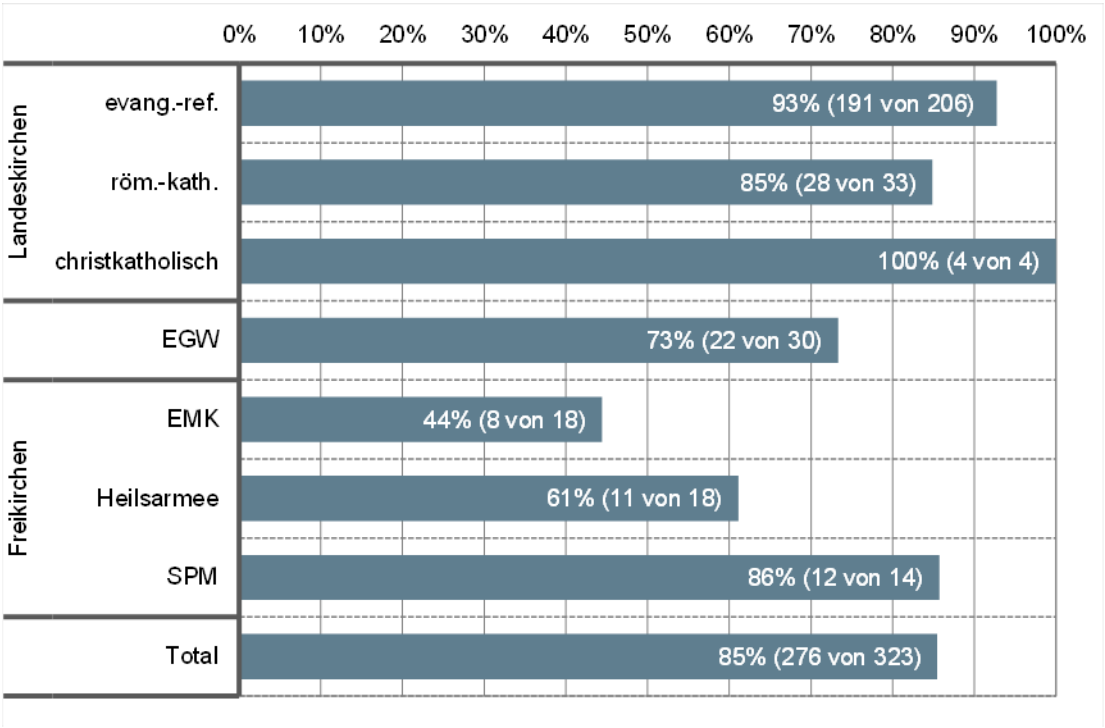


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### c) Stellenprozente pro Mitglied nach Landeskirche

(308) Die untenstehende Abbildung zeigt die Stellenprozente pro 100 Mitglieder. Dabei zeigt sich, dass der Stellenetat pro 100 Mitglieder bei der evang.-ref. und der röm.-kath. Kirche sehr ähnlich ist, mit 17 bzw. 17.1 Stellenprozenten pro 100 Mitglieder gibt es im Total aller Stellen nur geringfügige Unterschiede. Hingegen weist die christkatholische Kirche mit 42.4 Stellenprozenten pro 100 Mitglieder eine höhere Anzahl an bezahlten Stellen pro 100 Mitglieder auf.

Die beobachteten Unterschiede hängen mit der Grösse der Kirchgemeinden zusammen. Je weniger Mitglieder eine Kirche pro Kirchgemeinde hat, desto grösser ist in der Tendenz die Anzahl bezahlter Stellen pro 100 Mitglieder. Dies sieht man u.a. auch an der Verteilung nach Stellenart. Die evang.-ref. Kirche weist eine höhere Anzahl an Pfarrstellen pro 100 Mitglieder auf (6.3%) als die röm.-kath. Kirche (4.9%). Dies ist darauf zurückzuführen, dass kleine Kirchgemeinden – wie sie in der evang.-ref. Kirche im Kanton Bern häufiger vorkommen – eine Pfarrstelle benötigen, die im Minimum 60% beträgt.

**Abbildung 3-6: Stellenprozente pro 100 Mitglieder, nach Konfession[108]**

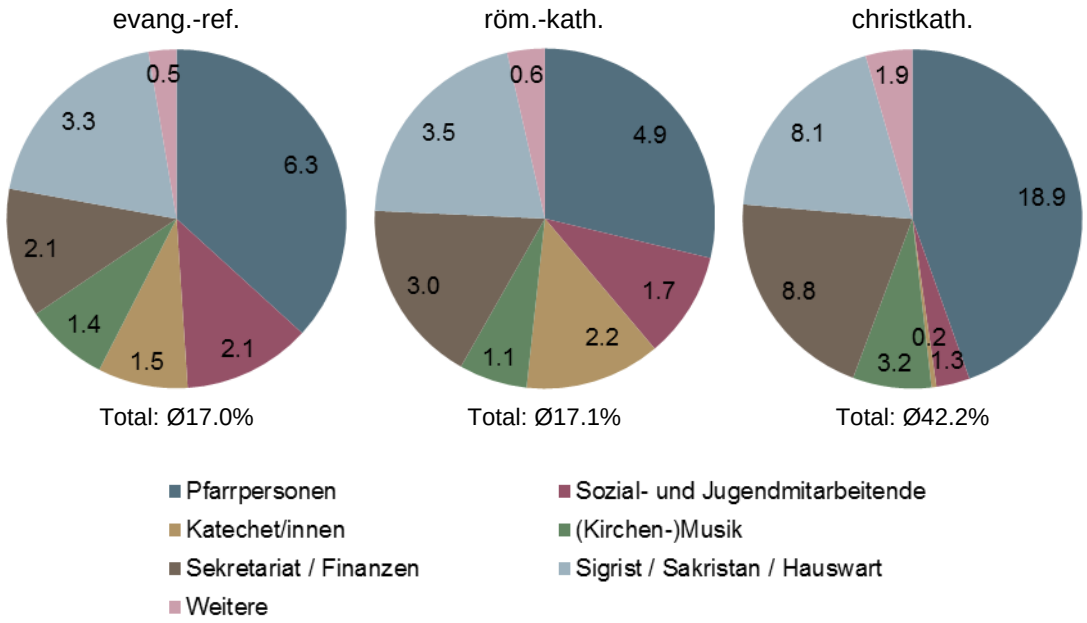


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

(309) Betrachten wir die **Stellenprozente der Pfarrpersonen** pro 100 Mitglieder in der evang.-ref. und in der röm.-kath. Kirche nach Gemeindegrösse, zeigt sich das oben bei der christkatholischen Kirche beobachtete Phänomen ebenfalls (vgl. Abbildung 3-7).

Je kleiner die Kirchgemeinden beider Konfessionen sind, desto grösser sind die Stellenprozente für Pfarrpersonen pro 100 Mitglieder. Sehr exemplarisch zeigt sich dies bei der evang.-ref. Kirche. Etwas weniger genau ist der Effekt bei der röm.-kath. Kirche zu beobachten, allerdings führt die begrenzte Zahl von Kirchgemeinden bei der röm.-kath. Kirche zu einer tiefen Zahl an Beobachtungen pro Kategorie (4 bis 5 Beobachtungen pro Kategorie). Dieser Effekt ist nicht überraschend, da es mit zunehmender Grösse – in diesem Fall der Mitgliederzahl – zu sogenannten Skaleneffekten kommt, indem gewisse unteilbare Grundaufgaben für mehr Menschen erbracht werden.

[108] Die nachfolgenden Darstellungen basieren auf den Rückmeldungen der Befragung der Kirchgemeinden, der EGW-Gemeinden und der freikirchlichen Gemeinden.

**Abbildung 3-7: Stellenprozente der Pfarrpersonen pro 100 Mitglieder, nach Konfession und Gemeindegrösse**

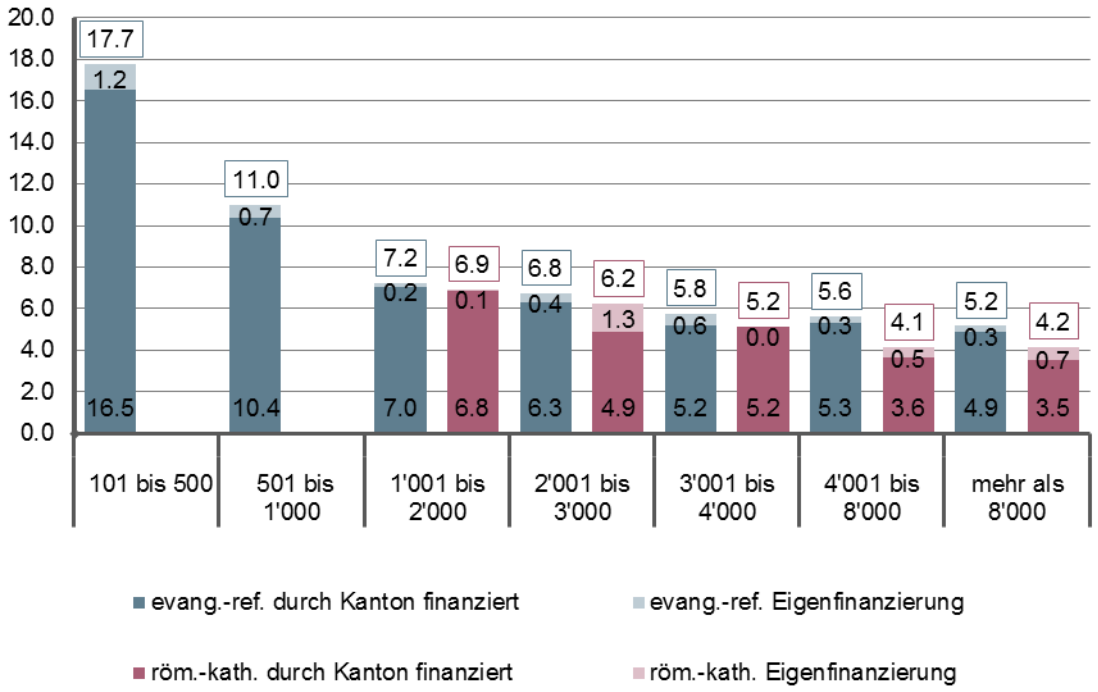


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### 3.2.2 Art der Leistungen

(310) Welcher Art sind die Leistungen, welche von den Landeskirchen angeboten werden? Nachfolgend wird das Dienstleistungsangebot der Landeskirchen dargestellt. Dabei unterscheiden wir – auch im Hinblick auf Kapitel 5 dieses Berichts – folgende Leistungen:

- Dienstleistungen zu kultischen Zwecken
- Gesellschaftliche Dienstleistungen
- Unterstützende Dienstleistungen (Sekretariat, Finanzen, Sigristdienst)

Wie bei jeder Kategorisierung ergeben sich auch bei diesen Kategorien Unschärfen bei der Zuordnung von Dienstleistungen. Die Kategorien erscheinen aber sowohl aufgrund der Begriffsprägung in der öffentlichen Diskussion[109] wie auch aufgrund der Verwendung in verschiedenen Studien als plausibel.[110]

[109] Das Kirchengesetz des Kantons Zürich enthält in § 25 Abs. 2 die negative Zweckbindung von Kirchensteuern juristischer Personen: Die Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen dürfen nicht für *kultische Zwecke* verwendet werden.

[110] Vgl. dazu LANDERT CHARLES (1995), Die sozialen und kulturellen Leistungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich; LANDERT CHARLES (2000), Die Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura in

**Abbildung 3-8: Dienstleistungsangebote nach Kategorien**

| | Art der Dienstleistung |
|---|---|
| kultisch | – Gottesdienste / Kasualhandlungen<br>– Sonntagsschule, Kindergottesdienste |
| | – Nicht-schulischer Religionsunterricht<br>– Katechese<br>– Unterweisung |
| | – Seelsorge inkl. Anderssprachigenseelsorge |
| gesellschaftlich | – Kinder- und/oder Jugendarbeit<br>– Angebote zu Ehe, Familie, Frauen, Männer<br>– Angebote für Senioren und Betagte<br>– Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene<br>– Angebote für Migranten und Asylsuchende<br>– Erwachsenenbildung (Vorträge, Kurse), Religionsunterricht an Schulen<br>– Entwicklungszusammenarbeit<br>– Kultur / (Kirchen-)Musik / Konzerte<br>– Medien / Öffentlichkeitsarbeit |

### a) Dienstleistungen zu kultischen Zwecken

(311) Zu den Dienstleistungen zu kultischen Zwecken gehören die Kasualhandlungen und Gottesdienste sowie Kindergottesdienste. Bereits umstrittener ist die Zuordnung der Kategorie „Nicht-schulischer Religionsunterricht, Katechese, Unterweisung“ zu den kultischen Zwecken. Von Seiten der Kirchen wird das Argument ins Feld geführt, dass dieser Unterricht der Weiterbildung der Jugendlichen diene. Da der Unterricht jedoch nicht der öffentlichen Schule angegliedert ist und u.a. der religiösen Erziehung dient, rechnen wir diese Kategorie den kultischen Leistungen zu.

### b) Gesellschaftliche Dienstleistungen

(312) Zu den gesellschaftlichen Dienstleistungen gehören u.a. folgende Kategorien an Dienstleistungen[111]:

- **Kinder- und Jugendarbeit**: Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen die Kirchen vielfältige Angebote. Diese Angebote umfassen u.a. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Vernetzungsangebote für Jugendliche sowie Angebote für Jugendliche bei der Begleitung alltäglicher Probleme und Herausforderungen. Zudem sollen sich die

Diakonie und Beratung, Bildung und Kultur; FACHHOCHSCHULE NORDWESTSCHWEIZ (2007), Die freiwilligen sozialen Leistungen der Kirchen im Kanton Solothurn; BRUHN MANFRED (1999), Ökumenische Basler Kirchenstudie.

[111] Für eine ausführliche Beschreibung der Leistungen vgl. www.refbejuso.ch sowie www.kathbern.ch.

Jugendlichen kritisch mit Gesellschaft und Kirche auseinandersetzen. So unterstützen die Kirchen u.a. auch Jugendliche bei der Suche nach Lehrstellen.

- **Angebote zu Ehe, Familie, Frauen, Männer**: Die Kirchen bieten im Themenbereich Ehe, Partnerschaft-und Familie Beratungstätigkeiten an, die für alle Menschen – unabhängig von der Konfession – zur Verfügung stehen.
- **Angebote für Senioren und Betagte**: Angebote für Senioren und Betagte unterstützen die Anliegen und Bedürfnisse des sogenannten dritten und vierten Alters. Dabei werden die Aspekte, welche ältere Menschen betreffen oder belasten, thematisiert. Zudem fördern die Kirchen den Dialog zwischen den Generationen.
- **Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene**: Die Kirchen unterstützen sozial Schwache und Armutsbetroffene mit eigenen Angeboten und engagieren sich auch politisch für die Anliegen der Armutsbetroffenen. Die Kirchen engagieren sich zudem in der Thematik Erwerbslosigkeit.
- **Angebote für Migranten und Asylsuchende**: Im Themenfeld Migration und Asyl helfen die Kirchen dabei, Verständnis für ausländische Mitmenschen zu fördern und den Widerständen und Ängsten vor dem Fremden entgegen zu wirken. Die Kirchen fördern zudem die Integrationsbemühungen der Migranten.
- **Erwachsenenbildung (Vorträge, Kurse), Religionsunterricht an Schulen**: Die Kirchen bieten in der Erwachsenenbildung Angebote an, bei welchen sich die Interessierten mit Glauben und christlicher Tradition auseinandersetzen können.
- **Ökumenische Arbeit / Entwicklungszusammenarbeit**: In der ökumenischen Arbeit setzen sich die Kirchen für einen interreligiösen Dialog ein. In der Entwicklungszusammenarbeit sind die Kirchen mit Hilfswerken in verschiedenen Kontinenten tätig und arbeiten u.a. auch mit staatlichen Behörden wie dem DEZA zusammen.
- **Kultur / (Kirchen-)Musik / Konzerte**: Die Kirchen engagieren sich in der Kultur, insbesondere mit der Kirchenmusik. Mit den Möglichkeiten zum aktiven Mitwirken in Chören oder bei der Zurverfügungstellung von Konzertlokalen – Kirchen oder Kirchgemeindehäuser – unterstützen die Kirchen das kulturelle Angebot.
- **Medien / Öffentlichkeitsarbeit**: Die Kirchen beteiligen sich am Dialog zu sozialen und gesellschaftlichen Themen. So beteiligen sich die Landeskirchen in der Regel an Vernehmlassungen im Kanton Bern oder beziehen bei Abstimmungen Stellung.

(313) Die dargestellten Angebote dienen einerseits der sozialen Unterstützung von spezifischen sozialen Gruppierungen wie z.B. Senioren, sozial Schwachen oder Migranten. Neben dieser Form der Unterstützung gehören auch ausbildungsbezogene oder kulturelle Dienstleistungen wie Erwachsenenbildung oder Konzerte sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu den gesellschaftlichen Dienstleistungen.

(314) Ebenfalls den gesellschaftlichen Dienstleistungen zugerechnet wird die Seelsorge. Bei der seelsorgerischen Tätigkeit geht es um das Wohlbefinden der Menschen, und daher wird diese Tätigkeit als gesellschaftliche Tätigkeit verstanden. Die seelsorgerische Tätigkeit ist klientenzentriert und erreicht damit eine gesamtgesellschaftliche Reichweite – daher wird die Seelsorge auch von nicht konfessionell gebundenen Menschen in Anspruch genommen. Ein

Beleg für die gesellschaftliche Bedeutung der Seelsorge lässt sich zudem aus dem Care-Team des Kantons Bern finden, in welchem die notfallseelsorgerliche und die notfallpsychologische Unterstützung von Einsatzkräften und Betroffenen bei der Bewältigung traumatisierender Alltagsereignisse sowie bei Katastrophen und Notlagen Hand in Hand geht.

### c) Unterstützende Dienstleistungen

(315) Die dritte Kategorie von Leistungen betrifft Leistungen, welche einen unterstützenden Charakter haben wie beispielsweise Administration oder Finanzverwaltung. Diese Dienstleistungen bilden den Hintergrund der Tätigkeiten der Kirchen und ermöglichen ihnen erst die vormalig genannten kultischen oder gesellschaftlichen Dienstleistungen. Im Rahmen der vorliegenden Analyse werden die unterstützenden Leistungen nicht vertieft analysiert.

## 3.3 Dienstleistungsangebot der bezahlten Mitarbeitenden

### 3.3.1 Aufteilung nach Tätigkeiten

(316) Nachfolgend wird das Dienstleistungsangebot der bezahlten Mitarbeitenden ausgewertet. Die untenstehende Abbildung zeigt, in welchen Bereichen Pfarrpersonen, sozialdiakonische Mitarbeitende und Katechet/-innen bzw. KUW-Mitarbeitende der evang.-ref. Kirchgemeinden tätig sind. Nicht überraschend sind die sozialdiakonischen Mitarbeitenden hauptsächlich in Dienstleistungen für spezifische soziale Gruppen (Kinder, alte Menschen, Familie, sozial Bedürftige, Migranten) tätig. Katechet/-innen bzw. KUW-Mitarbeitende sind insbesondere im Bereich Religionsunterricht, Katechese und Unterweisung tätig. Pfarrpersonen ihrerseits sind zu einem guten Drittel in Kasualhandlungen sowie in Gottesdiensten und zu einem weiteren knappen Drittel in den Bereichen Religionsunterricht, Katechese und Unterweisung sowie Seelsorge tätig.

**Abbildung 3-9: Dienstleistungsangebot der evang.-ref. Kirchgemeinden, in % nach Berufsgruppen**

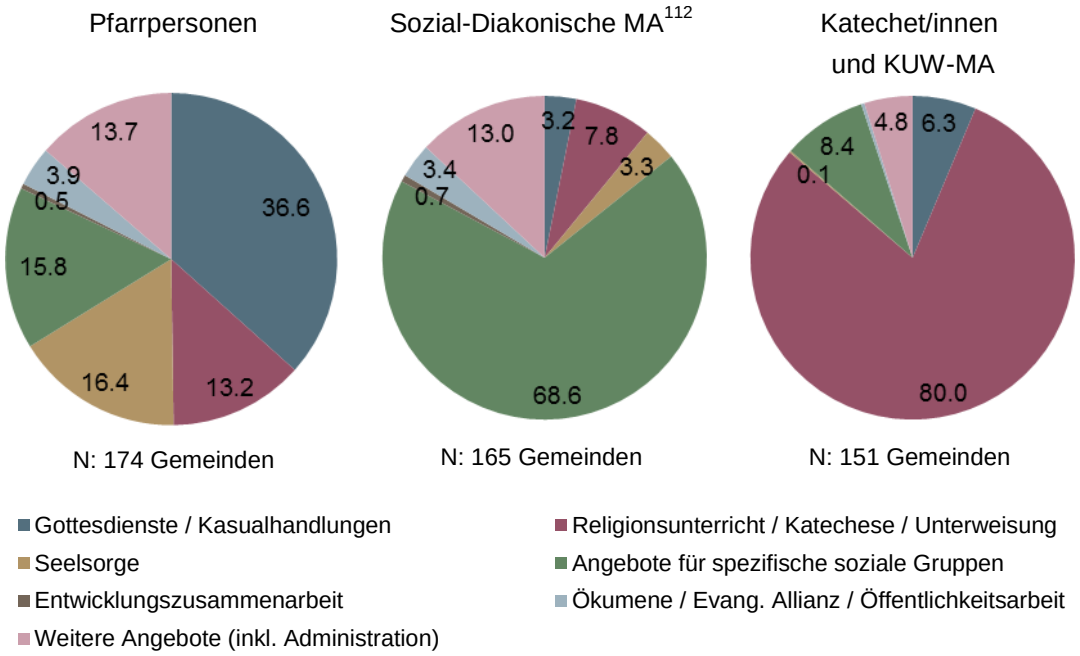


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

[112] Umfasst auch folgende Berufsbezeichnungen: Sozialdiakon/-in, Gemeindehelfer/-in, Beauftrage für Gemeindearbeit, Jugendarbeiter/-in, Erwachsenenbildner/-in

(317) Ein insgesamt ähnliches Bild zeigt sich bei den röm.-kath. Kirchgemeinden. Hier sind die Tätigkeiten von Priester und Pastoralassistenten, Sozialarbeitenden und Jugendmitarbeitenden befragt worden (vgl. Abbildung 3-10).

**Abbildung 3-10: Dienstleistungsangebot der röm.-kath. Kirchgemeinden, in % nach Berufsgruppen**

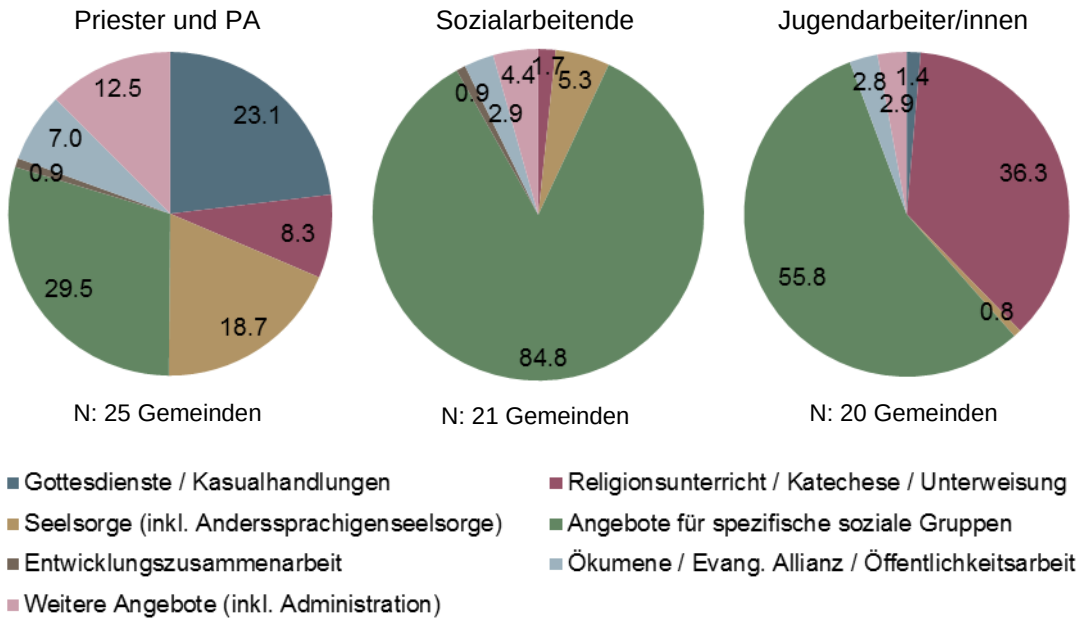


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### 3.3.2 Gesamtvolumen der bezahlten Tätigkeiten

(318) Abbildung 3-11 zeigt das Gesamtvolumen an erbrachten Leistungen der bezahlten Mitarbeitenden (Pfarrpersonen, Sozialdiakonische Mitarbeitende/Jugendarbeitende, Katecheten/-innen) insgesamt und für gesellschaftliche Tätigkeiten.

Bei einer Betrachtung der gesellschaftlichen Tätigkeiten pro Mitglied zeigt sich, dass die beiden grossen Landeskirchen fast gleichviel Stunden pro Mitglied aufweisen. Höher liegt der Anteil bei der christkatholischen Kirche. Insbesondere bei den Pfarrpersonen ist der Anteil an gesellschaftlicher Tätigkeit pro Mitglied deutlich höher. Das hängt allerdings damit zusammen, dass die Stellenausstattung pro Mitglied bei den Pfarrpersonen bei der christkatholischen Landeskirche höher ist als bei den beiden grossen Kirchen.

**Abbildung 3-11: Bezahlte Tätigkeit in Std. total pro Jahr, bezahlte gesellschaftliche Tätigkeit in Std. pro Jahr, total und pro Mitglied**

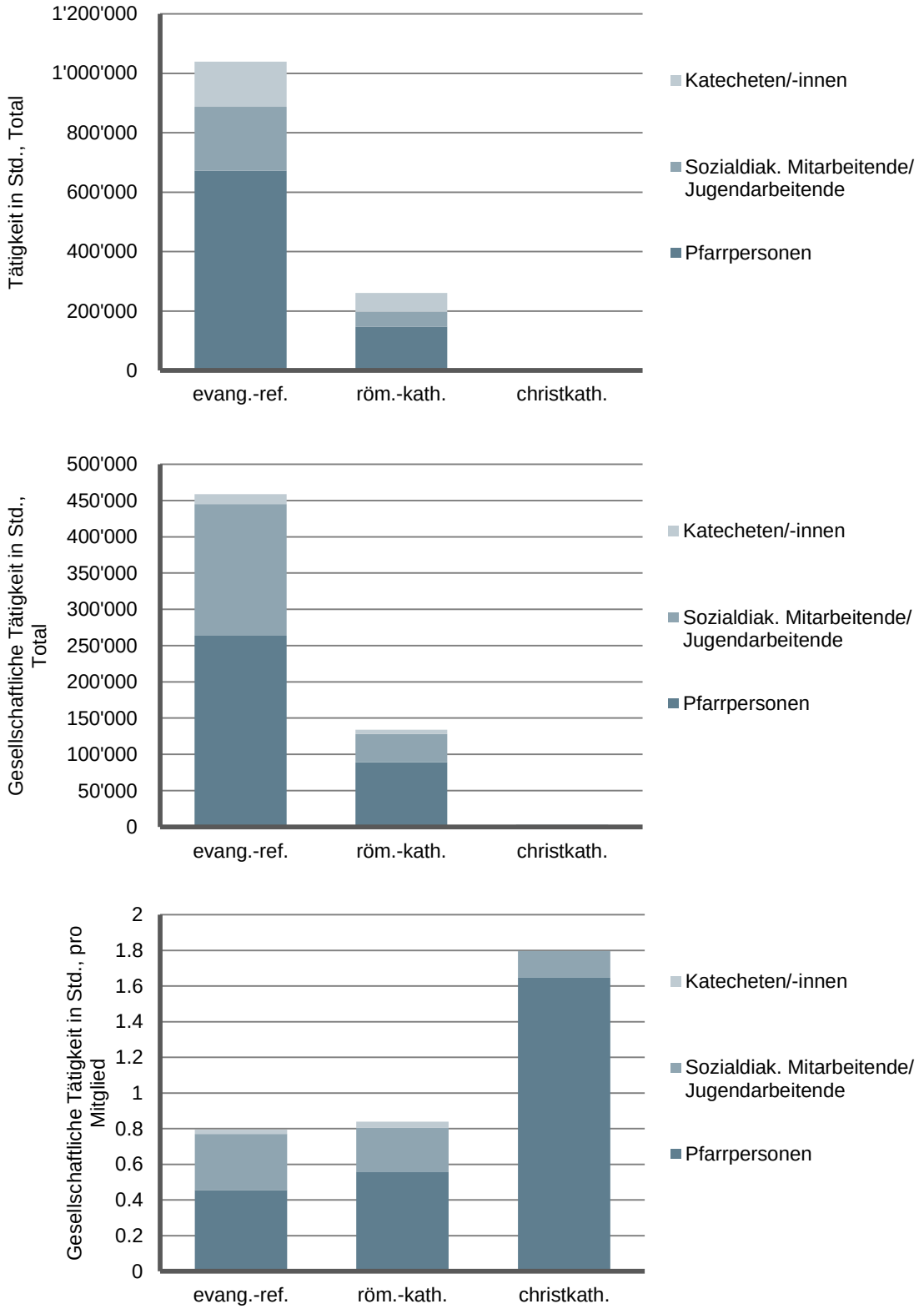


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### 3.3.3 Kasualien

(319) Abbildung 3-12 zeigt einen Überblick zu den geleisteten Kasualien im Jahr 2013. Absolut betrachtet liegt die evang.-ref. Landeskirche bei allen Kategorien am höchsten. Eine Betrachtung pro Mitglied zeigt hingegen, dass die bei den Gottesdiensten die Zahlen der röm.-kath. und der christkath. Gottesdienste höher liegen als bei der evang.-ref. Kirche. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es bei den röm.-kath. und den christkath. Kirchen häufiger auch Gottesdienste unter der Woche gibt.

**Abbildung 3-12: Überblick über die geleisteten Kasualien**

| Art der Kasualie | evang.-ref. | röm.-kath. | christkath. |
|---|---|---|---|
| Gottesdienste (inkl. Jugendgottesdienste) | 14'783 | 9'515 | 257 |
| Unterricht / Unterweisung (in Stunden) | 97'188 | 22'512 | 294 |
| Taufen (Kinder und/oder Erwachsene) | 3'644 | 697 | 6 |
| Erstkommunionen | - | 829 | 8 |
| Konfirmationen / Firmungen | 4'984 | 736 | 8 |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

## 3.4 Unentgeltliche Arbeit und ehrenamtliche Behördentätigkeit

### 3.4.1 Unentgeltliche Arbeit

(320) Ein wichtiger Aspekt in der kirchlichen Tätigkeit kommt der unentgeltlichen Arbeit[113] zu. Die nachfolgende Darstellung zeigt die unentgeltliche Arbeit in den Landeskirchen. Mit einem Gesamtvolumen von über einer Million Stunden an unentgeltlicher Arbeit vermögen die Landeskirchen ein grosses Mass an unentgeltlicher Arbeit zu mobilisieren. In absoluten Zahlen beobachten wir mehr als 850'000 Stunden an unentgeltlicher Arbeit in der evang.-ref. Kirche und mehr als 250‘000 Stunden an unentgeltlicher Arbeit in der röm.-kath. Kirche.

Pro Mitglied sind dies in den beiden grossen Landeskirchen mehr als 1.5 Stunden pro Jahr und entspricht ungefähr dem bezahlten Arbeitsvolumen.

[113] Im vorliegenden Text wurden bewusst die Ausdrücke „unentgeltliche“ bzw. „ehrenamtliche“ Arbeit verwendet anstelle von „freiwilliger“ Arbeit.

**Abbildung 3-13: Unentgeltliche Tätigkeit in Stunden, absolut und pro Mitglied**

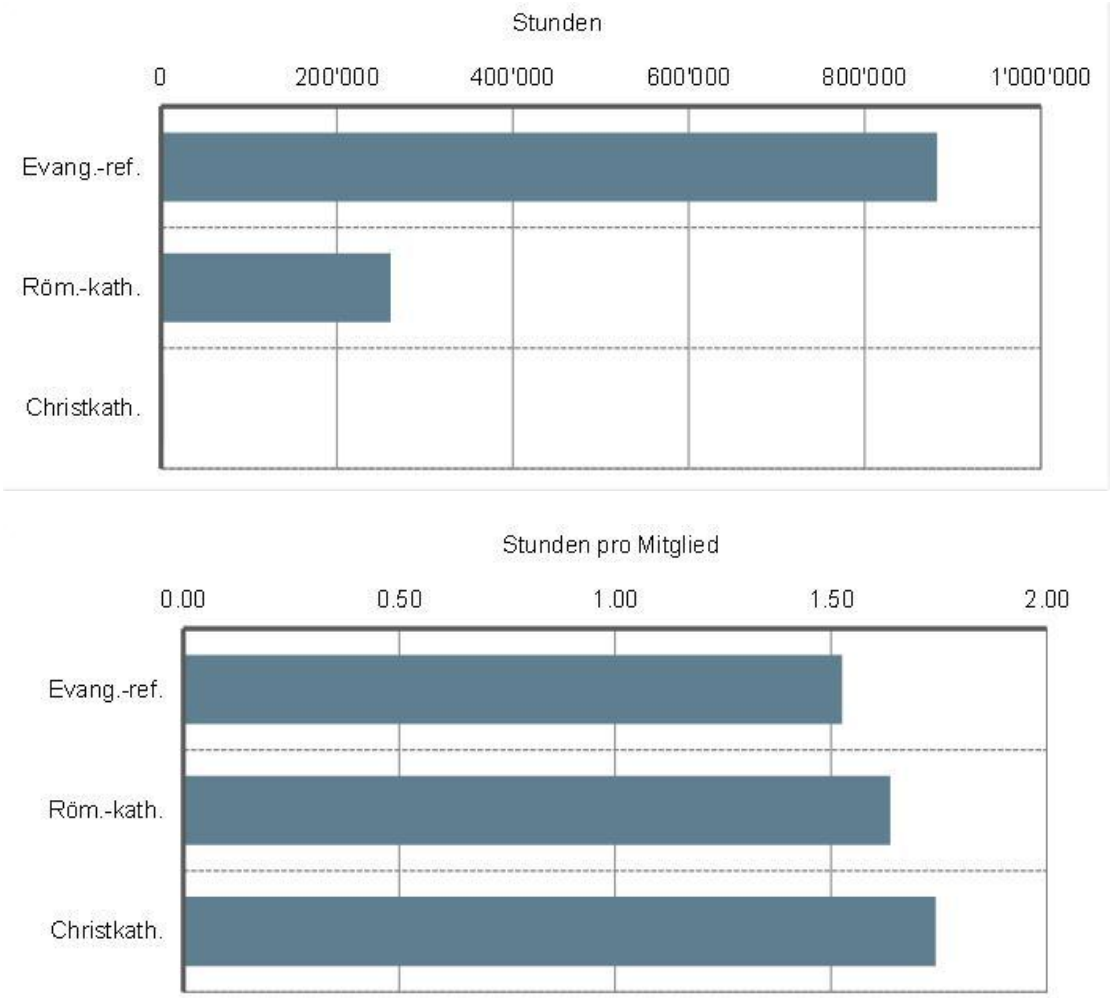


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

(321) Die nachfolgende Darstellung zeigt die Aufteilung der unentgeltlich geleisteten Stunden nach Tätigkeitsbereichen. Dabei zeigt sich deutlich, dass der Grossteil der unentgeltlich geleisteten Stunden im Bereich der Angebote für spezifische soziale Gruppen erfolgt, und dabei insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, bei Senioren und betagten Menschen und bei kulturellen Anlässen.

**Abbildung 3-14: Aufteilung der unentgeltlich geleisteten Stunden nach Tätigkeitsbereichen, in % nach Konfessionen**

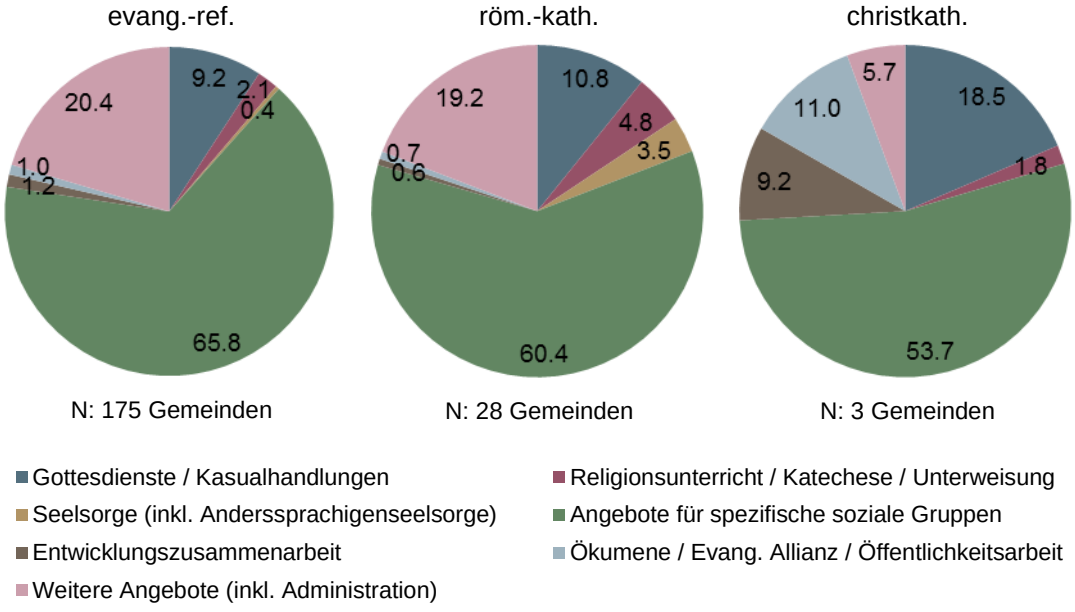


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### 3.4.2 Behördentätigkeit

(322) Neben der unentgeltlichen Arbeit wird ebenfalls eine grosse Zahl an ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Kirchgemeinderäte, Kommission und Pfarreiräte. Alleine in der Befragung hat sich gezeigt, dass in den Kirchgemeinderatssitzungen knapp 300‘000 Stunden an ehrenamtlicher Arbeit getätigt wird. Hinzu kommt die Arbeit in Kommission, in Pfarreiräten bei der röm.-kath. Kirche sowie die Tätigkeiten in den Synoden.[114]

Teilweise werden die ehrenamtlichen Mandate mit Sitzungsgeldern entschädigt. Diese Sitzungsgelder decken in aller Regel den Aufwand jedoch nicht. Gemäss einer Studie des Kirchgemeindeverbandes[115] zeigt sich, dass – je nach Sitzungsart – folgende Entschädigungen gezahlt werden:

- Sitzungsgelder Kirchgemeinderat:
  - Bei Sitzungen von 2-3 Stunden werden mehrheitlich zwischen 30 und 50 CHF pro Sitzung bezahlt.
  - Bei halbtägigen Sitzungen werden zwischen 50 und 70 CHF pro Sitzung bezahlt.

[114] Von Seiten der Kirchenvertreter wurde argumentiert, der Aufwand sei tendenziell unterschätzt worden.

[115] KIRCHGEMEINDEVERBAND DES KANTONS BERN (2013), Entschädigung von Ehrenamtlichen in den Kirchgemeinden – Bericht über die Ergebnisse der Umfrage.

  - Bei ganztägigen Sitzungen werden zwischen 80 und 150 CHF pro Sitzung bezahlt.
  - Sitzungsleitung und Protokollführung werden mit 30 bis 50 CHF entschädigt.
- Sitzungsgelder Kommissionen und Pfarreiräte: keine verlässliche Angabe
- Jahresentschädigung Präsidium: zwischen 500 bis 4‘000 CHF, abhängig nach Grösse der Kirchgemeinde

## 3.5 Vermietungen

(323) Die Betrachtung zum Thema Vermietungen hat gezeigt, dass die meisten Kirchgemeinden Räumlichkeiten vermieten. Die Mehrzahl der befragten Gemeinden kennt sowohl kostenlose Vermietungen wie Vermietungen gegen Gebühr. Hinsichtlich der Anzahl der Vermietungen lässt sich sagen, das rund die Hälfte der Vermietungen bei den landeskirchlichen Gemeinden kostenlos erfolgt und damit auch eine soziale Dienstleistung erbracht wird, da gemäss Aussagen seitens der Kirchenvertreter oftmals nicht gewinnorientierte Gruppierungen von den kostenlosen Vermietungen profitieren.

**Abbildung 3-15: Vermietungen pro Gemeinde, nach Konfession**

| | evang.-ref. | röm.-kath. | christkath. |
|---|---|---|---|
| Vermietung (Anteil der Gemeinden) | 91% | 96% | 100% |
| Anz. Vermietungen pro Gemeinde | 50 | 95 | 10 |
| *Gratis Vermietungen (in %)* | *47%* | *47%* | *52%* |
| N (= Anzahl Gemeinden) | 167 | 26 | 3 |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

## 3.6 Beiträge an Dritte im gesellschaftlichen Bereich

(324) Mit Beiträgen an Dritte im gesellschaftlichen Bereich bezeichnen wir nachfolgend die Beiträge, welche an karitative Organisationen, Vereine oder Einzelpersonen ausgerichtet werden. Rund ein Viertel der Beiträge geht an grosse Hilfswerke wie HEKS, Brot für alle, Mission 21 / DM-échange et mission, Caritas und Fastenopfer. Zudem werden Angebote und Dienste in den Bereichen Soziale Unterstützung, Kinder- und Jugendarbeit, Migration, Bildung, Kultur und Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

In absoluten Grössen weisen die reformierten Kirchgemeinden Beiträge an Dritte im gesellschaftlichen Bereich von rund 19.4 Mio. CHF aus. Die röm.-kath. Kirchgemeinden ihrerseits unterstützt im gesellschaftlichen Bereich Beiträge an Dritte im Ausmass von rund 6.2 Mio. CHF, während die christkatholischen Kirchgemeinden Beiträge im Ausmass von rund 0.1 Mio. CHF an Dritte zahlen.

Betrachten wir die Unterstützung pro Kopf, zeigt sich, dass die beiden grossen Landeskirchen einen ähnlich grossen Betrag einsetzen.

**Abbildung 3-16: Beiträge an Dritte, nach Konfession, absolut und pro Mitglied, in CHF**

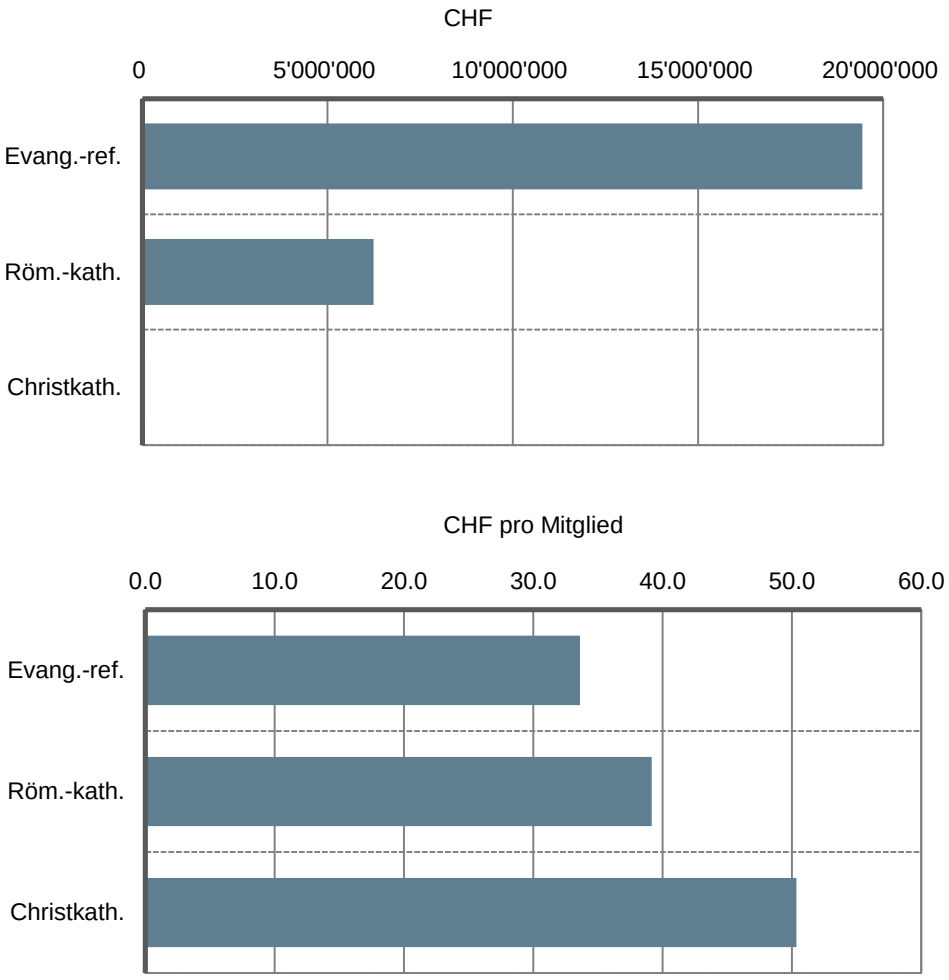


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

## 3.7 Leistungen auf regionaler und kantonaler Ebene

(325) Neben den Leistungen auf Ebene Kirchgemeinden bieten die Kirchen auch auf regionaler und kantonaler Ebene gesellschaftlich relevante Dienstleistungen.

### 3.7.1 Spezialseelsorge

(326) Ein zentraler Bereich ist die Spezialseelsorge, in Spitälern, Heimen und Gefängnissen. Die Spezialseelsorge wird grösstenteils nicht durch die Kirche, sondern durch den Kanton

und die Spitäler finanziert[116]. So sind beispielsweise die Stellen für die Psychiatrieseelsorge in Bellelay, der Waldau, Münsingen und in Meiringen sowie eine 50%-Stelle für den stellvertretenden Leiter des Care-Teams im Stellenetat der evang.-ref. Landeskirche integriert. Die röm.-kath. Kirche ihrerseits unterstützt ebenfalls spezifische Seelsorge. Heute sind in der Spezialseelsorge viele Personen tätig:

- Spitalseelsorge: Insgesamt gibt es in der Spitalseelsorge Tätigkeit für rund 1‘600 Stellenprozente, die grösstenteils spitalseitig finanziert ist.
- Heim- und Klinikseelsorge: Der Kanton finanziert im Bereich der Heim- und Klinikseelsorge weitere Stellen im Umfang von rund 1‘300 Stellenprozenten.
- Gefängnisseelsorge: In der Gefängnisseelsorge sind Seelsorgende im Ausmass von 315 Stellenprozenten tätig.

Über die Spezialseelsorge in den genannten Bereichen hinaus, beteiligen sich die Kirchen am Care-Team des Kantons, die im Bedarfsfall wichtige seelsorgerische Tätigkeit leistet. Die Kirchgemeinden müssen ihr Einverständnis zum Einsatz ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer im Care-Team geben, wobei die Mitarbeit im Care-Team aber auch Angehörigen aus andern Berufen offensteht und nicht an eine Konfession gebunden ist. Das Care-Team ist ein besonders gutes Beispiel für eine Initiative, die ursprünglich ganz von den Kirchen ausging, dann aber vom Kanton übernommen und in die staatliche Organisation eingebunden wurde.

### 3.7.2 Eheberatung

(327) In den beiden grossen Konfessionen gibt es Eheberatungsstellen. So stellt beispielsweise die evang.-ref. Kirche in ihren Bezirken Eheberatungstätigkeiten im Ausmass von 1‘300 Stellenprozenten zur Verfügung. Diese Stellen werden hauptsächlich durch die reformierte Kirche finanziert.

---

[116] Nachfolgend wird ein Überblick zu den Finanzierungen der Spezialseelsorge seitens des Kantons und der Spitäler gegeben.

Im Grossratsbeschluss vom 4. September 2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten und über das Budget der Kirchendirektion bezahlten Pfarrstellen sind enthalten:

- 1‘300 Stellenprozente für die Heimseelsorge
- die Hälfte der Stellen in der Psychiatrieseelsorge in Bellelay, der Waldau, Münsingen und in Meiringen. Die andere Hälfte wird von den Kliniken selber, also über die GEF bezahlt. In Bellelay trägt auch die katholische Kirche einen Anteil.
- eine 50%-Stelle für den Leiter des Care-Teams.

Die Gefängnisseelsorge mit insgesamt 315 Stellenprozenten wird aus dem Budget der Gefängnisse bzw. der POM bezahlt, die Spesen der Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger gehen jedoch zu Lasten der Kirchen.

Die Spitalseelsorge mit ihren rund 1‘600 Stellenprozenten wird nach Art 53 des Spitalversorgungsgesetzes von den Spitälern selber bezahlt und muss über die DRG-Tarife finanziert werden. Hier gibt es allerdings bei gewissen Spitälern eine kirchliche Mitbeteiligung, indem zum Beispiel die Spitalseelsorge am Langenthaler Regionalspital durch die oberaargauischen Kirchgemeinden mitfinanziert wird. Und selbstverständlich gibt es auch viele Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, die im Rahmen ihres Gemeindepfarramts Spitalseelsorge leisten. Auch die röm.-kath. Kirche bezahlt neben den bereits ausgewiesenen Stellen weitere Stellenprozente für die Spitalseelsorge im Umfang von 55 Stellenprozenten in Bern bzw. von 20 Stellenprozenten im Jura. Zudem leisten die Pfarrpersonen auch im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit Spitalseelsorge in erheblichem Umfang.

### 3.7.3 Integrationsleistungen

(328) Die Kirche leistet auch Integrationsleistungen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, sei es bei niedergelassenen Ausländern wie bei Asylsuchenden. Insbesondere die röm.-kath. Kirche, von denen im Kanton Bern **rund ein Drittel der Glaubensangehörigen** aus dem Ausland stammt, ist ein wichtiger Begegnungspunkt für die ausländische Bevölkerung. Gemäss einer Zusammenstellung der röm.-kath. Kirche stammen die ausländischen Glaubensangehörigen primär aus Südeuropa (Italien, Portugal, Spanien, Kroatien).

Die Unterstützung der ausländischen Glaubensangehörigen zeigt sich auch in der Unterstützung von ausländischen-sprachigen Missionen der röm.-kath. Kirche. Während im Kanton Bern die italienischen und spanischen Missionen in den Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun eingebunden sind, wird auf Stufe Kantonalkirche je eine kroatische und eine portugiesische Mission finanziert. Auf überkantonaler Ebene beteiligt sich die röm.-kath. Kirche Bern an der Finanzierung von verschiedenen Missionen sowie migratio[117].

**Abbildung 3-17: Übersicht zu den ausländischen röm.-kath. Glaubensangehörigen im Kanton Bern**

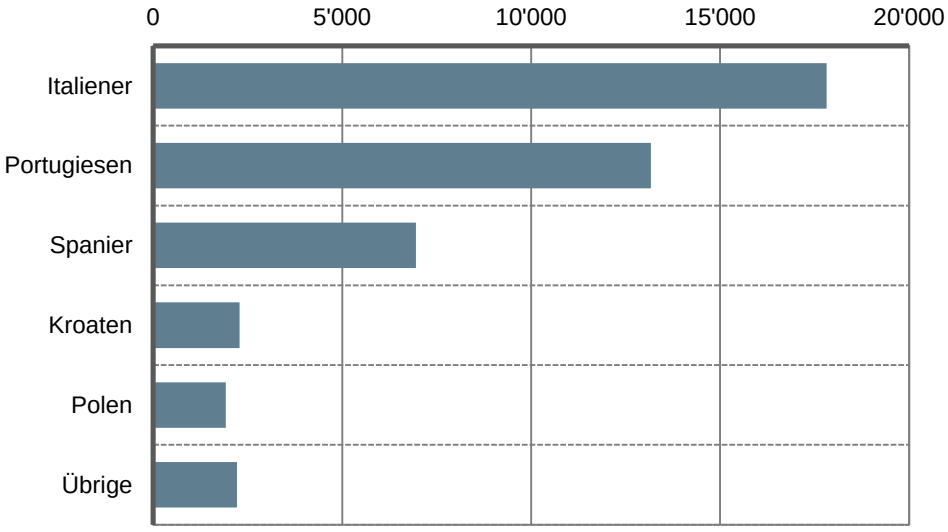


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Daten der römisch-katholischen Kantonalkirche.

[117] migratio ist die Dienststelle der Schweizer Bischofskonferenz der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs: www.migratio.ch (Zugriff am 13.10.2014)

## 3.8 Jüdische Gemeinden im Kanton Bern – Struktur, Leistungen und Finanzierung

(329) Im Kanton Bern gibt es zwei jüdische Gemeinden in Bern und Biel, die beide öffentlich-rechtlich anerkannt sind.[118] Sie bilden zusammen die Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern. Die jüdische Gemeinde Bern hat rund 440 Mitglieder, wobei rund drei Viertel 18 Jahre und älter sind.

(330) Der Berner Rabbiner ist auch für Biel zuständig. Auch die beiden Kantoren für insgesamt 80 Stellenprozente sind in der Gemeinde Bern angestellt und übernehmen auch Aufgaben für die jüdische Gemeinde Biel. Zudem sind in der jüdischen Gemeinde Bern insgesamt für 240 Stellenprozente Personen für Sozial- und Jugendarbeit, Sekretariat und Finanzverwaltung und Abwartsdienste angestellt. Diese Personen sind – ebenso wie die Kantoren – aus den Mitteln der jüdischen Gemeinde Bern finanziert. Der Rabbiner wird hingegen indirekt vom Kanton Bern über den Stellenetat der evang.-ref. Kirche finanziert, wobei die röm.-kath. und die christkath. Kirche ebenfalls einen Beitrag leisten.

(331) Die Leistungen, welche die jüdischen Gemeinden anbieten, lassen sich in kultische und gesellschaftliche Dienstleistungen unterteilen. Zu den gesellschaftlichen Leistungen gehören die Betreuung einer Jugendgruppe, die Durchführung von Jugendlagern sowie die Programme für Senioren und die Sozialfürsorge. Diese gesellschaftlichen Dienstleistungen kommen dabei den eigenen Glaubensangehörigen zugute, was für eine kleine religiöse Gruppierung nicht erstaunlich ist. Über die eigene Glaubensgemeinschaft hinaus gerichtet sind öffentliche Vorträge zur Vermittlung von jüdischem Wissen.

(332) Die jüdischen Gemeinden im Kanton Bern finanzieren sich – neben der erwähnten Finanzierung des Rabbiners über öffentliche Mittel – aus folgenden Quellen: aus Mitgliederbeiträge, Grabtaxen sowie aus übrigen Mitteln. Zudem erhalten die beiden jüdischen Gemeinden einen kleinen Anteil der Erträge der Kirchensteuern juristischer Personen im Kanton Bern.

## 3.9 Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und freikirchliche Gemeinden

(333) Die Auftraggeberin hat entschieden, neben den drei Landeskirchen ebenfalls die Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes sowie ausgewählte freikirchliche Gemeinden zu befragen.

(334) Das Evangelische Gemeinschaftswerk entstand 1996 aus dem Zusammenschluss der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern und des Verbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften des Kantons Bern. Beide Werke reichen mit ihrer Gründung zurück auf das

[118] http://www.jgb.ch/index.php/de/ sowie http://www.jgb.ch/index.php/de/ueber-die-berner-gemeinde/juedische-gemeinde-biel.

Jahr 1831. Zudem wurden Berner Gemeinden der Heilsarmee[119], der Schweizer Pfingstmission[120] und Evangelisch-methodistische Kirche[121] befragt.

(335) Die befragten Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und die freikirchlichen Gemeinden weisen punkto Mitgliedergrösse eine deutliche andere Struktur auf als die beiden grossen Landeskirchen. In der Regel weisen diese Gemeinden weniger als 500 Mitglieder auf.

### 3.9.1 Leistungen der Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und der ausgewählten freikirchlichen Gemeinden

(336) Die Leistungen der Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und der ausgewählten freikirchlichen Gemeinden werden nachfolgend dargestellt.

#### a) Dienstleistungsangebot der bezahlten Stellen

(337) Nachfolgend wird das Dienstleistungsangebot der bezahlten Mitarbeitenden ausgewertet. Die untenstehende Abbildung zeigt, in welchen Bereichen Pfarrpersonen und Gemeindeleitende sowie Sozialarbeitende und Jugendarbeitende bei den Gemeinden des EGW und der ausgewählten freikirchlichen Gemeinden tätig sind.

(338) Pfarrpersonen und Gemeindeleitende sind gemäss ihren eigenen Angaben gut zur Hälfte der aufgewendeten Zeit für Gottesdienste und Kasualhandlungen sowie Seelsorge tätig. Zu rund 30% sind sie weiter in den Dienstleistungen für spezifische Gruppierungen (Kinder, alte Menschen, Familie, sozial Bedürftige, Migranten) tätig.

(339) Die Sozial- und Jugendarbeitenden sind ihrerseits überwiegend für spezifische soziale Gruppen (Kinder, alte Menschen, Familie, sozial Bedürftige, Migranten) tätig. Rund zu einem Viertel sind sie zudem in Gottesdiensten und Kasualhandlungen sowie in der Unterweisung involviert.

[119] Vgl. http://www.heilsarmee.ch/

[120] Vgl. http://www.pfingstmission.ch/

[121] Vgl. http://www.emk-schweiz.ch/

**Abbildung 3-18: Dienstleistungsangebot der EGW und der freikirchlichen Gemeinden, in % nach Berufsgruppen**

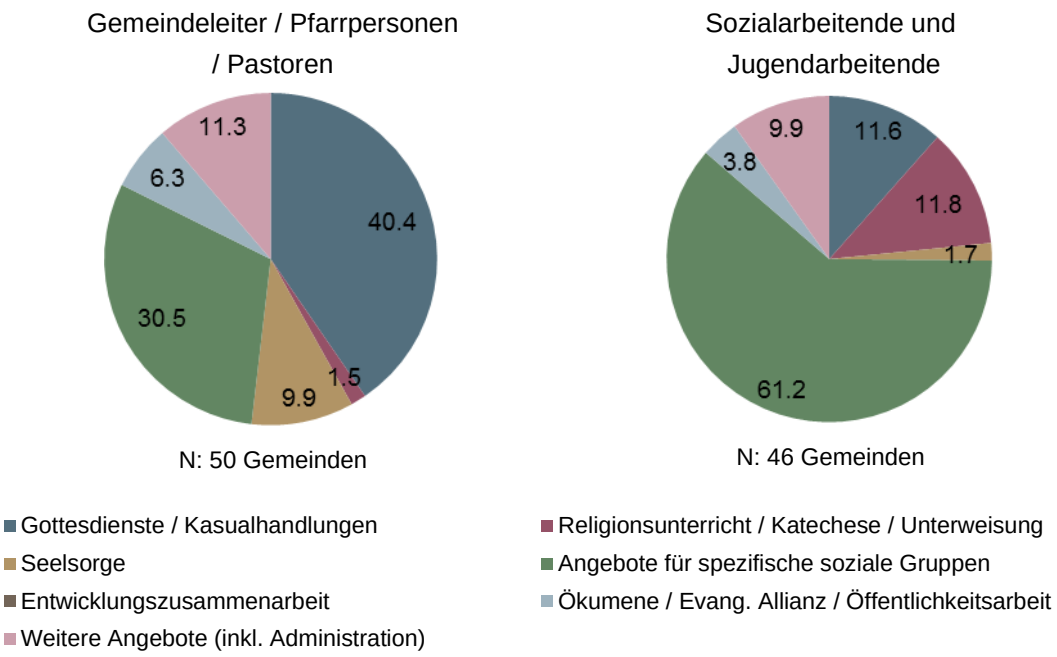


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### b) Unentgeltliche Arbeit

(340) Die nachfolgende Abbildung zeigt die Tätigkeitsbereiche der unentgeltlichen Arbeit auf. Nicht überraschend ist dabei, dass die unentgeltliche Arbeit insbesondere im Bereich der Angebote für spezifische soziale Gruppen erfolgt. Im Falle der befragten Gemeinden stechen insbesondere die Tätigkeiten, welche Kindern und Jugendlichen zugutekommen, heraus. Mit Hilfe der unentgeltlichen Arbeit werden insbesondere Kinder- und Jugendanlässe durchgeführt. Diese dienen in erster Linie dem eigenen Nachwuchs, wie Gemeindevertreter bestätigen. Sie weisen darauf hin, dass diese Anlässe grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen stünden, aber in der Regel nicht vom Angebot Gebrauch gemacht werde.

Schliesslich werden in den Gemeinden des EGW und in den untersuchten freikirchlichen Gemeinden auch Arbeiten in der Administration unentgeltlich geleistet. Hier gibt es in den befragten Gemeinden kaum bezahlte Tätigkeiten.

**Abbildung 3-19: Aufteilung der unentgeltlichen Arbeit nach Tätigkeitsbereichen bei den EGW-Gemeinden und den freikirchlichen Gemeinden, in %**

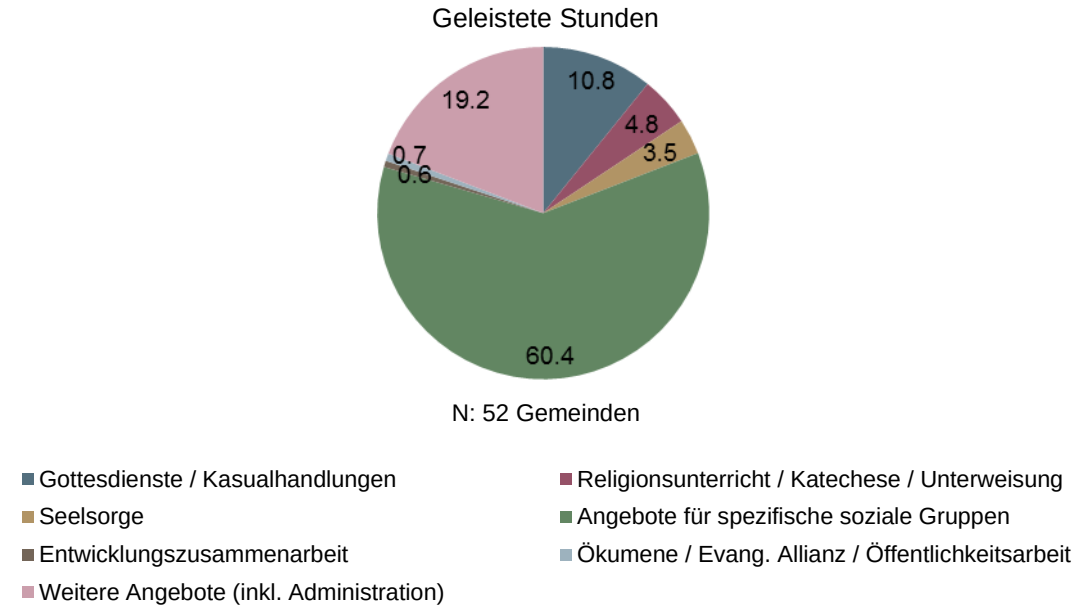


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### 3.9.2 Finanzierung und Aufwand des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und der ausgewählten Freikirchen

(341) Die Gemeinden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und der ausgewählten Freikirchen finanzieren sich in erster Linie aus ihren Mitgliederbeiträgen. Je nach Freikirche werden diese Mittel Mitgliederbeiträge bzw. Spenden genannt, faktisch sind sie jedoch einander gleichzusetzen. Diese Mittel machen rund 83% der Finanzierung aus. Weitere Finanzierungsquellen des Evangelischen Gemeinschaftswerkes und der ausgewählten Freikirchen umfassen Vermögenserträge inkl. Mieterträge sowie übrige Erträge.

**Abbildung 3-20: Ertragspositionen der Gemeinden des EGW und der untersuchten freikirchlichen Gemeinden**

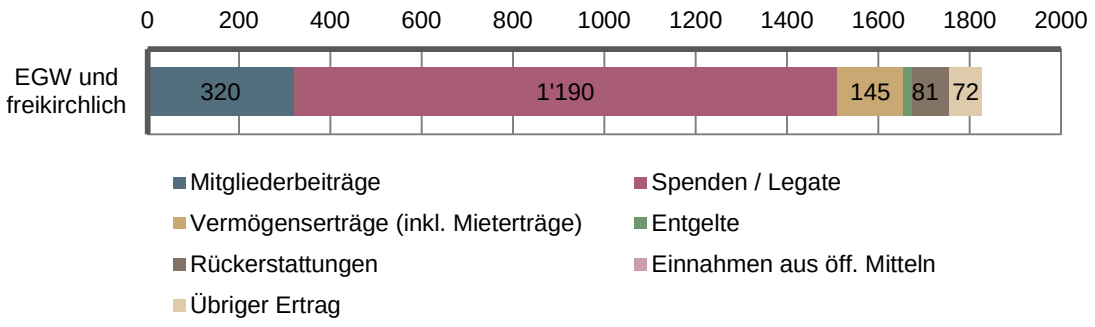


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

(342) Zu den zentralen Aufwandpositionen zählen die Personalkosten sowie die Aufwendungen für Liegenschaften und Infrastruktur und die Sachkosten. Diese Aufwandpositionen machen rund 80% des Aufwandes aus. Zu bemerken ist, dass die Gemeinden des EGW und der freikirchlichen Gemeinden sämtliche Kosten für Bau und Unterhalt von kirchlichen Gebäuden selbst bezahlen. Im Gegenzug sind gibt es bei diesen Gemeinden weniger Gratisvermietungen in eigenen Gebäuden (27% im Vergleich zu 52% bei den Landeskirchen). Rund 15% des Aufwandes gehen je hälftig an eigene Gemeindeverbände und an Dritte.

Bei den Beiträgen an Dritte ragen die Beiträge für Mission und Entwicklungszusammenarbeit mit rund 70% der Mittel heraus. Weitere 15% werden für Kinder- und Jugendarbeit aufgewendet.

**Abbildung 3-21: Aufwandpositionen der Gemeinden des EGW und der untersuchten freikirchlichen Gemeinden**

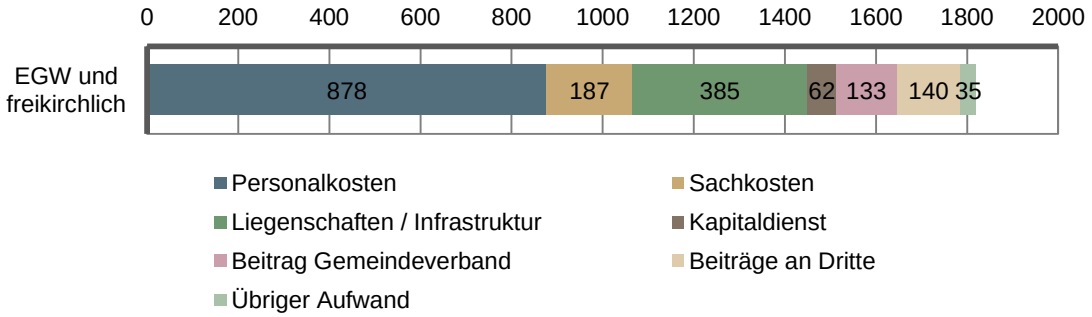


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

# 4 Finanzierung der Kirchen und Religionsgemeinschaften

## 4.1 Grundsätzliches zur Finanzierung

(401) Die Finanzierung der drei Landeskirchen und den anerkannten jüdischen Gemeinschaften ruht im Wesentlichen auf vier Säulen[122].

- Den Kirchensteuern der natürlichen und juristischen Personen, welche im Jahr 2012 bei den natürlichen Personen im Kanton Bern 174 Mio. CHF und bei den juristischen Personen 35 Mio. CHF betragen.
- Den vom Kanton direkt bezahlten Pfarrerlöhnen, welche im Jahr 2013 rund 61 Mio. CHF bei der reformierten Kirche, 11 Mio. CHF bei der römisch-katholischen Kirche und 0.4 Mio. CHF bei der christkatholischen Kirche betragen.
- Den selbst erarbeiteten Mitteln, also im Wesentlichen Spenden und Legate, Vermögenserträge, Entgelte aus Leistungen, Rückerstattungen sowie der übrige Ertrag von rund 37 Mio. CHF.
- Den weiteren vom Kanton unterstützten Leistungen wie mitfinanzierte Ausbildungsgänge für die Geistlichen oder Unterstützung beim Bau und Unterhalt von Gebäuden, wobei die universitären Ausgaben im Kanton Bern für die Theologie im Jahr 2012 rund 4.3 Mio. CHF betragen und sich die Unterstützung beim Bau und Unterhalt von kirchlichen Gebäuden auf rund 2.1 Mio. CHF beläuft. Die Erhebungen über die Beiträge der öffentlichen Hand an den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden sind indessen unvollständig. Für eine genau Übersicht in diesem Bereich bedürfte es umfangreicherer Erhebungen.

(402) Die Bedeutung der vier Säulen ist bei den anerkannten Gruppierungen unterschiedlich: Weil bei den nicht anerkannten religiösen Gruppierungen sowohl Kirchensteuern wie direkte kantonale Leistungen wegfallen, finanzieren sich diese ausschliesslich aus selbst erarbeiten Mitteln, also überwiegend aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Bedenkt man, dass das Staatkirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht weitestgehend Sache der Kantone ist und auf historische Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung des schweizerischen Bundesstaates zurückgeht, dann versteht man ohne weiteres, dass die Finanzierung der religiösen Gemeinschaften von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Nicht alle Kantone unterstützen die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit öffentlichen Mitteln und nicht alle Kantone kennen Kirchensteuern. Zudem sind die Kirchensteuern sehr unterschiedlich ausgestaltet (unten Kapitel 4.2). Sehr unterschiedlich sind sie sodann von Gruppierung zu Gruppierung: In der Regel finanzieren sich die evangelisch-reformierten Kirchen „staatsnäher“ als die römisch-katholische Kirche, die über zahlreiche aktiven Stiftungen

[122] Siehe zu den Einzelheiten und den Zahlen: MARTI MICHAEL, KRAFT ELIANE, WALTER FELIX (2010): Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Synthese des Projektes FAKIR (Finanzanalyse Kirchen) im Rahmen des NFP 58, Bern.

und Fonds verfügt[123]. Das erklärt sich aus der Geschichte: Die reformierten Kirchen waren lange Zeit Staatskirchen, während die katholischen Kirchen immer Teil einer Weltkirche waren.

### 4.1.1 Ertrag bei Kirchgemeinden

(403) Die Ertragssituation nach Kirchgemeinden zeigt ein vergleichbares Bild für die evang.-ref. und die röm.-kath. Kirche. Für beide sind die Erträge aus den Kirchensteuern – neben den in der Rechnung nicht enthaltenen Pfarrpersonenbesoldungen – mit grossem Abstand die wichtigste Einnahmequelle. Die christkath. Kirchgemeinden zeigen ein anderes Bild: Hier spielen die Vermögenserträge eine sehr wichtige Rolle. Allerdings ist dieser Effekt primär auf die christkath. Kirchgemeinde Bern zurückzuführen.

**Abbildung 4-1: Ertrag pro Gemeinde, in % nach Konfession**

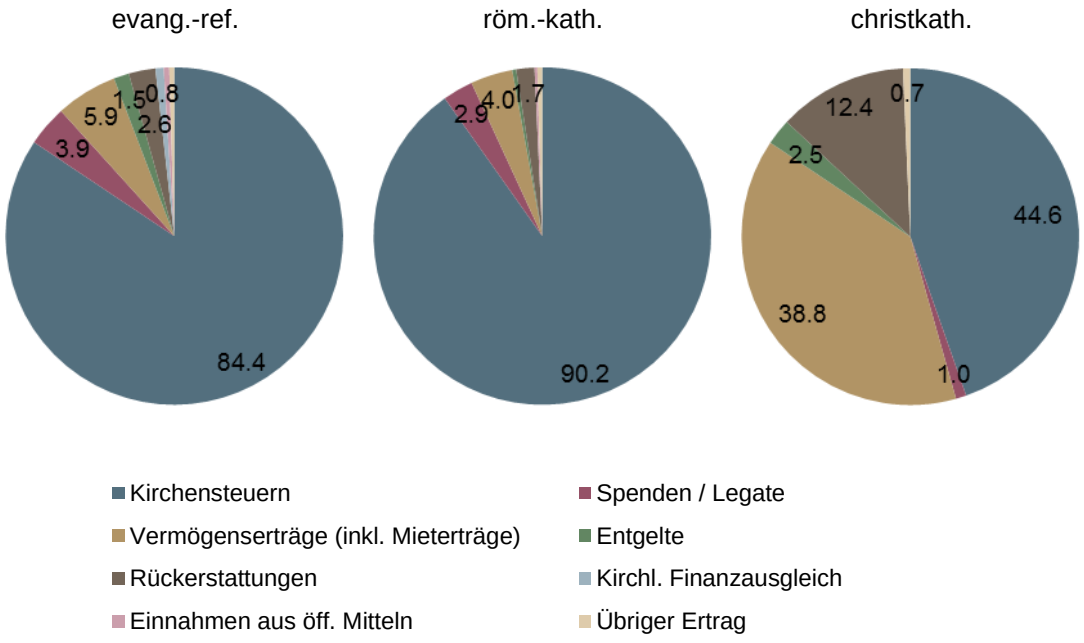


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

(404) Pro Mitglied ergibt sich bei den beiden grossen Landeskirchen ein Ertrag von rund 350 (evang.-ref.) bis 370 CHF (röm.-kath.). Hingegen ist der Betrag bei den christkatholischen Gemeinden pro Mitglied mit rund 970 CHF deutlich höher. Dieser Wert ist u.a. deshalb so hoch, weil die christkatholische Kirchgemeinde Bern hohe Vermögenserträge erwirtschaftet.

[123] Dazu im Detail: KOSCH DANIEL (2013): Die öffentliche Finanzierung der Katholischen Kirche in der Schweiz: Zahlen, Zusammenhänge und Zukunftsperspektiven, Zürich.

In absoluten Werten erzielen alleine die evang.-ref. Kirchgemeinden im Kanton Bern einen Ertrag von über 200 Mio. CHF. Der Ertrag der röm.-kath. Kirchgemeinden beträgt rund 60 Mio. CHF.

**Abbildung 4-2: Ertrag bei Kirchgemeinden, nach Konfession, in absoluten Zahlen und pro Mitglied**

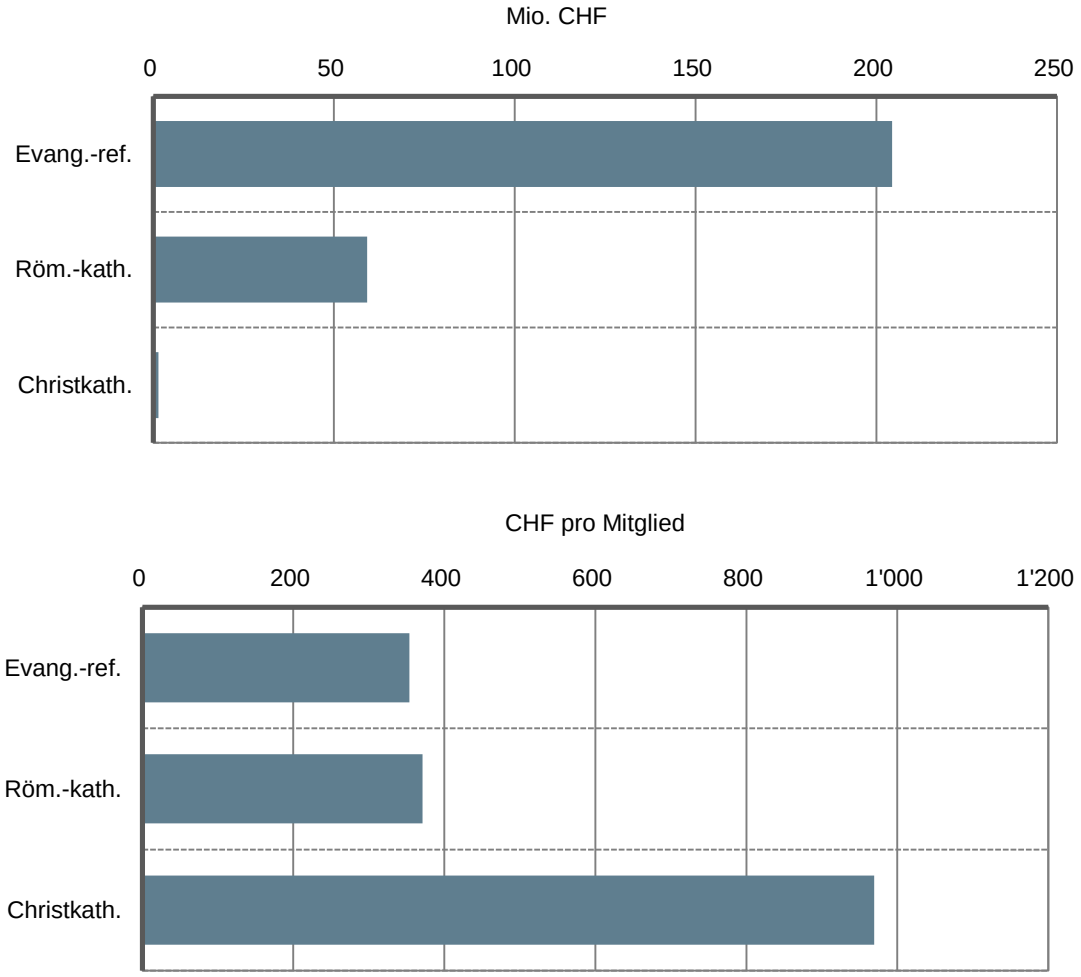


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

### 4.1.2 Analyse der Erträge inkl. der Erträge auf Stufe Kantonalkirche

(405) Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Grössenordnungen der Finanzierung nach den drei Landeskirchen. Nicht grafisch dargestellt sind die Ausbildungskosten, die nicht ohne weiteres auf die Konfessionen aufgeteilt werden können, und die Beiträge von Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude.

Betrachten wir die übrigen drei Finanzierungssäulen, zeigt sich, dass – auf Grund ihrer Grösse im Kanton Bern – logischerweise die reformierte Kirche absolut betrachtet die höchsten Steuererträge (159 Mio. CHF), die höchste Pfarrbesoldung (61 Mio. CHF) und die höchste Eigenfinanzierung (32 Mio. CHF) aufweist. Bei den Steuererträgen erreicht die römisch-katholische Kirche knapp einen Drittel der Erträge der reformierten Kirche (49 Mio. CHF). Der Anteil der kantonal finanzierten Pfarrbesoldung macht mit rund 11 Mio. CHF hingegen nur rund einen Fünftel des Wertes der reformierten Kirche aus. Deutlich geringer ist zudem bei der römisch-katholischen Kirche die Eigenfinanzierung (rund 3 Mio. CHF).

**Abbildung 4-3: Finanzierung der drei Landeskirchen nach Art der Finanzierung, in Mio. CHF**

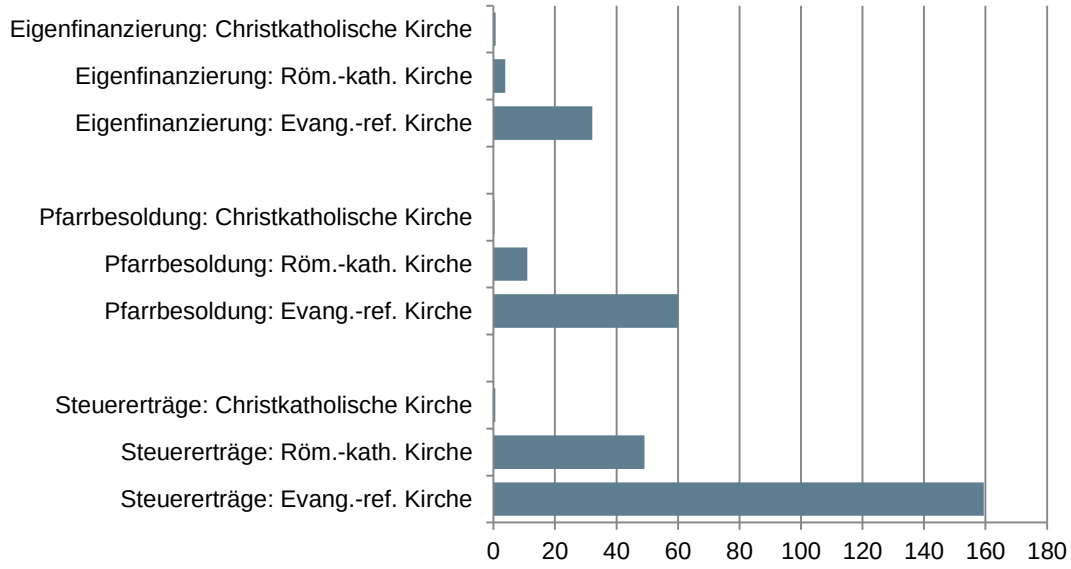


Quelle: Eigene Darstellung.

(406) Betrachten wir die Ergebnisse pro Mitglied der drei Landeskirchen, verändert sich das Bild: Der reformierten Kirche stehen pro Mitglied am wenigsten Steuererträge zur Verfügung, der christkatholischen am meisten. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die römisch-katholische und die christkatholische Bevölkerung verstärkt in urbanen Gemeinden leben. Dort ist der Steuerertrag der juristischen Personen höher, welcher dann nach Mitgliederzahlen in der jeweiligen Gemeinde auf die drei Landeskirchen verteilt wird.

(407) Bei der Pfarrbesoldung und bei den Eigenmitteln sind die Beträge, welche der reformierten Kirche pro Mitglied zur Verfügung stehen, grösser als diejenigen der römisch-katholischen Kirche. Eine detaillierte Analyse auf Stufe Kirchgemeinden zeigt, dass insbesondere der Ertrag aus Spenden und Legaten sowie aus Vermögenserträgen in der reformierten Kirche höher sind. Sowohl bei der Pfarrbesoldung wie bei den Eigenmitteln verfügt die christkatholische Kirche am meisten Mittel pro Mitglied. Während der hohe Wert bei den Eigenmitteln insbesondere auf die Vermögenserträge in der Gemeinde Bern zurückzuführen

ist, ist der überdurchschnittliche Wert bei der Pfarrbesoldung auf die – nach Mitgliederzahlen betrachtet – kleinen Kirchgemeinden zurückzuführen.

**Abbildung 4-4: Finanzierung der drei Landeskirchen nach Art der Finanzierung, pro Mitglied in CHF**

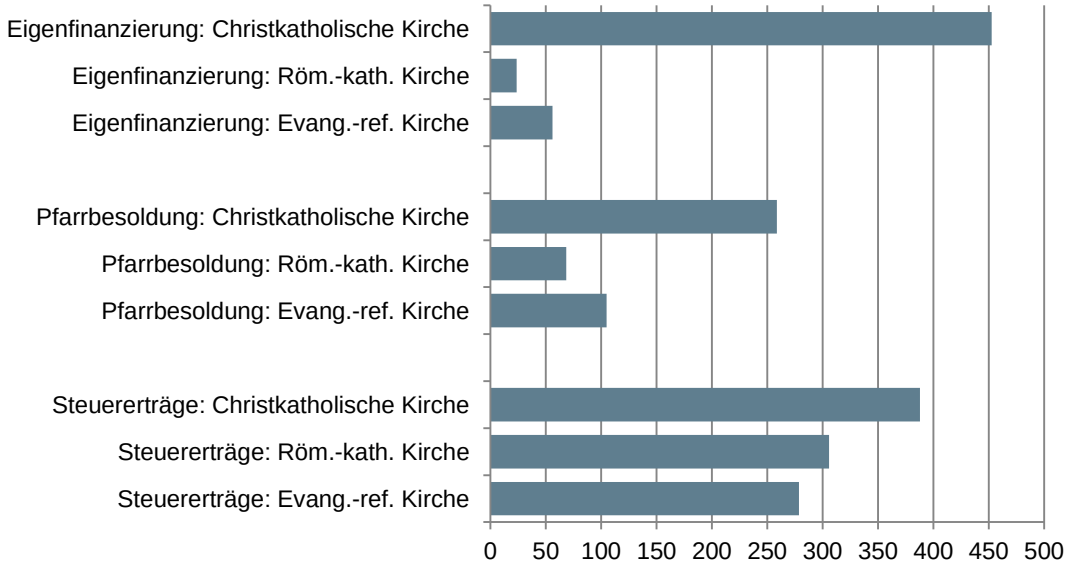


Quelle: Eigene Darstellung.

(408) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die reformierte und die römisch-katholische Kirche vergleichbare Mittel pro Mitglied zur Verfügung haben. Erst bei Einbezug der Mittel aus der kantonalen Pfarrbesoldung zeigt sich, dass die Mittel der reformierten Kirche pro Mitglied etwas höher sind als bei der römisch-katholischen Kirche.

## 4.2 Kirchensteuern

### 4.2.1 Übersicht über die Rechtsgrundlagen

#### a) Grundsätze

(409) Aufgrund der Kirchenhoheit der Kantone kennt die Schweiz auch in Bezug auf die Kirchensteuern 26 mehr oder weniger verschieden Regelungen. Die Kantone entscheiden frei

darüber, ob und welche Religionsgemeinschaften sie anerkennen und wie sie ihre Finanzierung ausgestalten[124].

Unter Kirchensteuern werden Abgaben verstanden, welche die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften aufgrund ihrer territorialen Hoheit von ihren Mitgliedern und oft auch von den juristischen Personen zur Deckung kirchlicher Ausgaben erheben dürfen[125]. Die kantonalen Bestimmungen über die Kirchensteuern befassen sich nicht nur mit der Frage, ob und von wem die Kirchensteuern erhoben werden dürfen, sondern auch damit, wie hoch der Steuerfuss ist, wer ihn bestimmt, wer die Steuern veranlagt, auf welchen Einkommen und Vermögen die Steuern erhoben werden und vieles mehr.

(410) In den meisten Kantonen berechnet sich die Kirchensteuer nach dem sogenannten Grundtarif der Kantonssteuer (einfache Steuer) und wird dann als ein bestimmter Prozentsatz dieser Steuer (Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau) oder als ein Vielfaches davon (Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden und Appenzell Ausserrhoden) bestimmt. Einige Kantone kennen die Kirchensteuer als einen prozentualen Anteil der geschuldeten Kantonssteuer (Basel Stadt, Tessin und Jura)[126]. Bei natürlichen Personen divergieren die Steuerfüsse je nach Religionsgemeinschaft, der sie angehören; bei den juristischen Personen handelt es sich um Einheitssätze[127]. Je nach Kanton bestimmen religiöse oder politische Instanzen den Steuerfuss, wobei in den meisten Kantonen der Steuerfuss für die Kirchensteuer durch die jeweilige Kirchgemeindeversammlung der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen festgesetzt wird[128].

(411) Die Erträge aus Kirchensteuern werden je nach Kanton ganz unterschiedlich verwendet. Meistens werden die Erträge für die Entlöhnung der Angestellten, den Unterhalt der Kirchen oder für karitative Tätigkeiten eingesetzt. Im Kanton Bern sind die Grosszahl der Geistlichen Kantonsangestellte und werden deshalb gemäss Art. 54 KG[129] vom Kanton besoldet und nicht aus den Erträgen der Kirchensteuern (Kapitel 4.3).

---

[124] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 1.

[125] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 3.

[126] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 5, 22.

[127] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 22 f.

[128] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 6; SÜESS RAIMUND,TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2013: Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf S. 12 f.

[129] Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz, KG; BSG 410.11).

### b) Natürliche Personen

(412) Natürliche Personen unterliegen in allen Kantonen der Kirchensteuer, ausser im Kanton Waadt, der überhaupt keine Kirchensteuer kennt[130]. Da sich natürliche Personen auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen können (Art. 15 BV[131]), sind sie – sofern sie nicht einer anerkannten Religionsgemeinschaft mit steuerhoheitlichen Befugnissen angehören – von den Kirchensteuern befreit[132]. Die Steuerpflicht erlischt, sobald der Steuerpflichtige eine Nichtzugehörigkeits- oder Austrittserklärung abgibt[133]. Im Kanton Bern unterliegen nach Art. 2 KStG[134] natürliche Personen der Kirchensteuerpflicht, wenn sie im Gebiet einer Kirchgemeinde ihren steuerlichen Wohnsitz haben oder wirtschaftlich zugehörig sind.

In allen Kantonen bildet die kantonale Einkommens- und Vermögenssteuer bei den natürlichen Personen Basis für die Berechnung der Kirchensteuern. Ausser im Kanton Basel Stadt gilt diese auch für die Vermögenssteuer. In verschiedenen Kantonen bilden auch andere Steuerarten Basis für die Berechnung der Kirchensteuern[135].

Die Kirchensteuererträge der natürlichen Personen werden konfessionsweise ermittelt und kommen der entsprechenden Religionsgemeinschaft zugute[136].

### c) Juristische Personen

(413) In einigen Kantonen werden von den juristischen Personen keine Kirchensteuern erhoben (Basel Stadt, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Genf)[137]. Die Kantone Solothurn und St. Gallen erheben von den juristischen Personen keine Kirchensteuer im herkömmlichen Sinn, sondern es werden Zuschläge zur Staatssteuer erhoben, die den staatlich anerkannten Kirchgemeinden zugutekommen oder für den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden verwendet werden[138]. In den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden erhalten die Kirchgemeinden einen bestimmten Prozentsatz des Steuerertrags, der vom Kanton im Rahmen seiner Besteuerung erzielt wird[139].

---

130 Vgl. SÜESS RAIMUND,TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2013), Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf, S. 6.

131 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

132 EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 15.

133 Vgl. BGE 104 Ia 79.

134 Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0).

135 EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 21.

136 EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 24.

137 EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 13.

138 EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 4; Vgl. SÜESS RAIMUND,TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2013), Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf, S. 8.

139 SÜESS/TAPPENBECK/PAHUD DE MORTANGES (2013), Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf, S. 9.

Werden juristische Personen mit der Kirchensteuer besteuert, so sind in fast allen Kantonen die Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen steuerpflichtig. Im Kanton Glarus unterliegen die Holding- und Domizilgesellschaften einer Kirchensteuerpflicht. In den Kantonen Schwyz, Nidwalden und Graubünden unterliegen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften der Kirchensteuerpflicht. Die Kantone Zürich, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Thurgau und Jura besteuern auch die übrigen juristischen Personen[140].

(414) Auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit können sich natürliche Personen und juristische Personen mit unmittelbar kirchlichem Zweck berufen, nicht aber juristische Personen mit wirtschaftlichen Zielen. So hat das Bundesgericht in einem wegleitenden Entscheid aus dem Jahr 1878 die Besteuerung juristischer Personen als zulässig erklärt und seither trotz abweichender Meinung in der Lehre mit ausführlichen Begründungen daran festgehalten[141]. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dass diese sehr alte Rechtsprechung vom Bundesgericht bei Gelegenheit einmal revidiert werden könnte[142]. Die Besteuerung der juristischen Personen mit einer Kirchensteuer ist auch immer wieder das Thema politischer Diskussionen, wobei die Erhebung von Kirchensteuern bei juristischen Personen auf hohe Akzeptanz stösst[143].

(415) In fast allen Kantonen sind die juristischen Personen mit einem konfessionellen Zweck von der Kirchensteuer befreit (Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel Land, Thurgau, Wallis, Neuenburg). Teilweise wird die Steuerbefreiung an die Voraussetzung geknüpft, dass die juristische Person keine Erwerbstätigkeit verfolgt (Graubünden) oder nur auf die Mittel beschränkt, die zur Erreichung der Kultuszwecke eingesetzt werden (Jura). Im Kanton Nidwalden sind nur die zwei kantonal anerkannten Kirchen von der Kirchensteuer befreit und der Kanton Uri kennt überhaupt keine Befreiung der juristischen Personen mit konfessionellem Zweck von der Kirchensteuer[144].

(416) Wie die Steuererträge von juristischen Personen verwendet werden, ist je nach Kanton auch sehr unterschiedlich. Die Kantone Luzern und Zürich kennen – nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden Kritik an der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen – eine Zweckbindung für die Verwendung von Kirchensteuern. Der Kanton Luzern hat sich für eine positive Zweckbindung entschieden und schreibt den Kirchen vor, dass die Steuererträge juristischer Per-

---

[140] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 13.

[141] Vgl. CAVELTI URS JOSEF, KLEY ANDREAS (2012), St. Galler Kommentar zu Art. 15 BV, Rz. 26 ff. Zur Forderung nach religiöser Neutralität des Staates: KLEY ANDREAS (2008): Wie neutral ist die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Glaubens- und Weltanschauungsfragen? in: PAHUD DE MORTANGES RENÉ (HRSG. 2008): Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip der multireligiösen Gesellschaft, Zürich 2008.

[142] Hinweise dazu bei KLEY ANDREAS (2008): Wie neutral ist die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Glaubens- und Weltanschauungsfragen? in: PAHUD DE MORTANGES RENÉ (HRSG. 2008): Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip der multireligiösen Gesellschaft, Zürich 2008.

[143] So wurde am 18. Mai 2014 im Kanton Zürich die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative) deutlich abgelehnt. Siehe zur Interpretation: MOSER PETER (2014): Gripen, Mindestlohn und Kirchensteuer – eine Analyse der Zürcher Resultate der Abstimmungen vom 18. Mai 2014, in: Statistik.Info 2014/03: www.statistik.zh.ch (Zugriff am 14.8.2014).

[144] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 14.

sonen für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt werden müssen. Im Kanton Zürich gilt die negative Zweckbindung, d.h. die Kirchen dürfen die Steuererträge juristischer Personen nicht für kultische Zwecke verwenden[145].

(417) Die Gewinn- und Kapitalsteuer bildet die Basis für die Berechnung der Kirchensteuern, sofern von den juristischen Personen überhaupt Kirchensteuern erhoben werden. In verschiedenen Kantonen bilden auch andere Steuerarten Basis für die Berechnung der Kirchensteuern[146].

(418) Bei den juristischen Personen müssen die Kirchensteuererträge auf die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl jeder Konfession im Kanton, nach der Mitgliederzahl jeder Konfession in der Sitzgemeinde, nach der Aufteilung des Kantonsbeitrags an die anerkannten Kirchen oder nach einem besonderen Reglement[147].

### 4.2.2 Kirchensteuern im Kanton Bern

#### a) Territorialität

(419) Kirchensteuern führen bei der sich weitestgehend auf Gemeinden abstützenden staatskirchenrechtlichen Organisation im Kanton Bern zu einer territorialen Fragmentierung: Die Steuern gehen bei den Kirchgemeinden ein und müssen für nicht territoriale Aufgaben wie etwa die fremdsprachigen Missionen der römisch-katholischen Kirche umverteilt werden. Andere Verteilungsmodelle von Kirchensteuern existieren und sind im einen oder anderen Punkt auch im Kanton Bern denkbar: So werden etwa im Kanton St. Gallen die Kirchensteuern der juristischen Personen als Staatssteuerzuschlag erhoben und vom Kanton im Sinne eines Finanzausgleichs auf die anerkannten Kantonalkirchen (Konfessionsteile) verteilt[148]. Damit kann vermieden werden, dass die Erträge vor allem dort anfallen, wo die juristischen Personen ihren Sitz haben. Ein interessantes alternatives Kirchensteuermodell kennt Italien: Es besteht eine allgemeine Kirchensteuerpflicht, bei dem die Steuerpflichtigen aber wählen können, wem ihr Steuerbetrag zukommen soll („Mandatssteuer“). Wer keiner religiösen Gruppe angehört, zahlt an soziale Einrichtung des Staates. In der Schweiz wurden solche Modelle schon oft diskutiert (LU, FR, BS). Sie scheiterten indessen am Einwand, dass die Kirchen damit zu plakativer religiöser Werbung gezwungen würden und dass die Einnahmen

[145] Vgl. SÜESS RAIMUND,TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2013):Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf, S. 11 f.

[146] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 21.

[147] EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Die Kirchensteuern, Bern 2013, S. 24.

[148] Art. 9 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen.

kaum vorhersehbar wären[149]. Überdies wären die italienischen „otto permille“ (8 Promille) in schweizerischen Verhältnissen kaum ausreichend für die Finanzierung der Kirchen.

### b) Steuererträge natürlicher Personen

(420) Die Steuererträge natürlicher Personen machen im Jahr 2012 rund 174 Mio. CHF aus. Davon entfallen rund drei Viertel auf die reformierte Kirche, während die römisch-katholische Kirche rund einen Viertel der Erträge natürlicher Personen erhält. Der Anteil der christkatholischen Kirche beträgt weniger als ein halbes Prozent.

**Abbildung 4-5: Verteilung der Steuererträge natürlicher Personen 2012, nach Konfessionen in Mio. CHF**

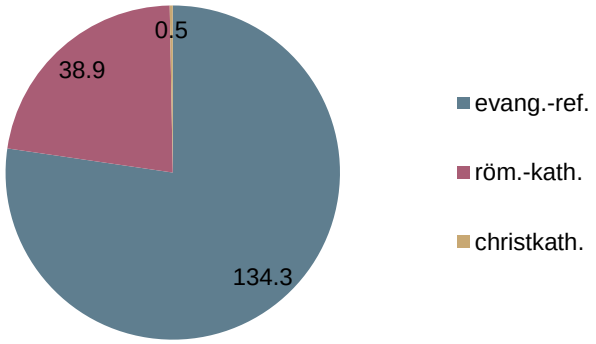


Quelle: Finanzverwaltung des Kantons Bern, eigene Berechnungen.

### c) Steuererträge juristischer Personen

(421) Die Steuererträge juristischer Personen machen im Jahr 2012 rund 35 Mio. CHF aus. Die Verteilung zwischen den beiden grossen Landeskirchen ist weniger einseitig als bei den Steuererträgen natürlicher Personen, doch auch bei den Steuererträgen juristischer Personen fliessen gut 70% der reformierten Kirche zu. Knapp 30% der Steuererträge juristischer Personen bekommen die römisch-katholischen Kirchgemeinden. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass die römisch-katholische Bevölkerung verstärkt in urbanen Gebieten leben, welche anteilsmässig mehr Steuern von juristischen Personen generieren.

[149] Vgl. dazu bei KOSCH DANIEL (2014): Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz – Vor-juristische Überlegungen eines römisch-katholischen Theologen, in: Jusletter vom 7. Juli 2014, Rz. 32 mit Verweisen.

**Abbildung 4-6: Verteilung der Steuererträge juristischer Personen 2012, nach Konfessionen in Mio. CHF**

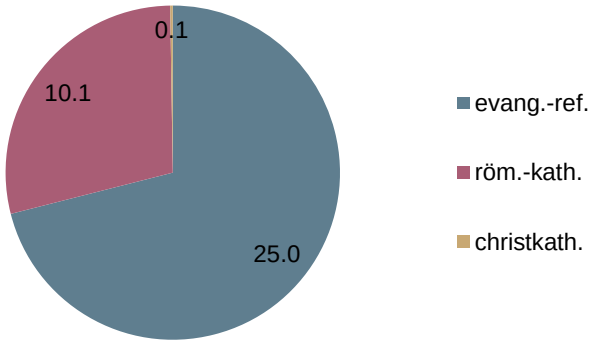


Quelle: Finanzverwaltung des Kantons Bern, eigene Berechnungen.

**Abbildung 4-7: Kirchensteuern 2012, nach Konfessionen**

| **Steuerertrag** (in Mio. CHF) | **evang.-ref.** | **röm.-kath.** | **christkath.** |
|---|---|---|---|
| Natürliche Personen | 134.3 | 38.9 | 0.5 |
| Juristische Personen | 25.0 | 10.1 | 0.1 |
| **Total** | **159.4** | **49.0** | **0.6** |
| Natürliche Personen in % | 84% | 79% | 85% |
| Juristische Personen in % | 16% | 21% | 15% |
| Anzahl Gemeinden | Vollerhebung | | |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

### 4.2.3 Analyse der Kirchensteuern

(422) Bei den Kirchensteuern gibt es eine Reihe von Aspekten, welche zu Diskussionen Anlass geben:

- Kirchensteuern sind wie erwähnt kirchgemeindebezogen, lassen also die regionalen und kantonalen Aufgaben ausser Acht. Änderungen sind hier denkbar. Sie könnten beispielsweise darauf abzielen, die kantonale Stufe oder den Finanzausgleich zu stärken. Eingehender wird auf solche Möglichkeiten im Kapitel 9 hingewiesen.
- Kirchensteuern für natürliche Personen sind keine eigentlichen Steuern. Im Grunde handelt es sich um Mitgliederbeiträge und nicht um Steuern („voraussetzungslos geschuldete

staatliche Abgabe“); denn die Steuerpflicht endet mit dem Austritt aus der betreffenden Landeskirche (Art. 3 Abs. 2 KStG).

- Kirchensteuern für juristische Personen sind hingegen eine echte Steuer, weil sie nichts mit der Person und der Zugehörigkeit der Person zu einer religiösen Gruppe zu tun haben. Sie sind wenn auch nicht dem Staat, so doch den kirchlichen Gebietskörperschaften geschuldet, die am Sitz der juristischen Person bestehen (Art. 7 KStG). Zu regeln ist auch, wie die Erträge von Kirchensteuern juristischer Personen auf die Konfessionen verteilt werden. Aktuell gilt die Verteilung nach Mitgliedern (Art. 19 KStG). Kirchensteuern für juristische Personen sind seit längerer Zeit umstritten[150]. Vorab wird beanstandet, dass konfessionell ungebundene juristische Personen einzelne vom Staat bestimmte religiöse Gruppen finanzieren müssen. Dem versucht man beispielsweise in Zürich und Luzern dadurch zu begegnen, dass diese Kirchensteuererträge nur für gesellschaftliche Leistungen eingesetzt werden dürfen.

### 4.2.4 Entwicklungsvarianten bei den Kirchensteuern im Vergleich mit anderen Kantonen

(423) Die Ausprägung der Finanzierung über Kirchensteuern ist schweizweit sehr unterschiedlich, wie die Analyse aus der Studie FAKIR von 2007 zeigt[151]. Das Ergebnis in Abbildung 4-8 widerspiegelt die Finanzierungssystem über Kirchensteuern sowie – in geringerem Mass – die Finanzstärke der Kantone. In Kantonen wie Basel-Stadt, Zug und St. Gallen erfolgt ein Grossteil der Kirchenfinanzierung über Kirchensteuern. Im Gegenzug sind die Kirchensteuern im Wallis von untergeordneter Bedeutung, in der Waadt werden sogar keine Kirchensteuern erhoben. In den Kantonen Genf und Neuenburg werden die Kirchensteuern freiwillig bezahlt.

Auch die Kantone Bern und Zürich sind vergleichsweise weit hinten rangiert, da es in diesen beiden Kantonen neben den – tieferen – Kirchensteuern eine staatliche Finanzierung gibt.

[150] Siehe zu dieser Debatte beispielsweise die Argumentation in der Bündner Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 (73.6% Nein zur Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen) sowie der Zürcher Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 (71.8% Nein zur Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen, obwohl die grossen Parteien SVP und FDP ein Ja empfohlen hatten).

[151] MARTI MICHAEL, KRAFT ELIANE, WALTER FELIX (2010): Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Synthese des Projektes FAKIR (Finanzanalyse Kirchen) im Rahmen des NFP 58, Bern.

**Abbildung 4-8: Kirchensteueraufkommen der natürlichen Personen nach Konfessionen und Kanton, relativ in CHF pro Mitglied (2007)**

**evang.-ref.**

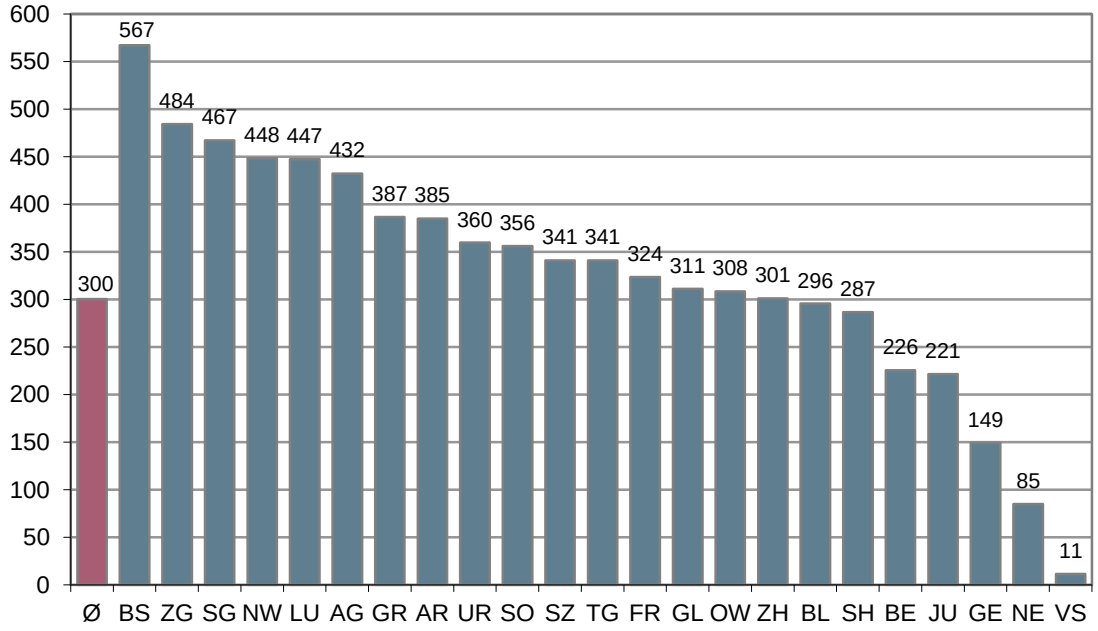


**röm.-kath.**

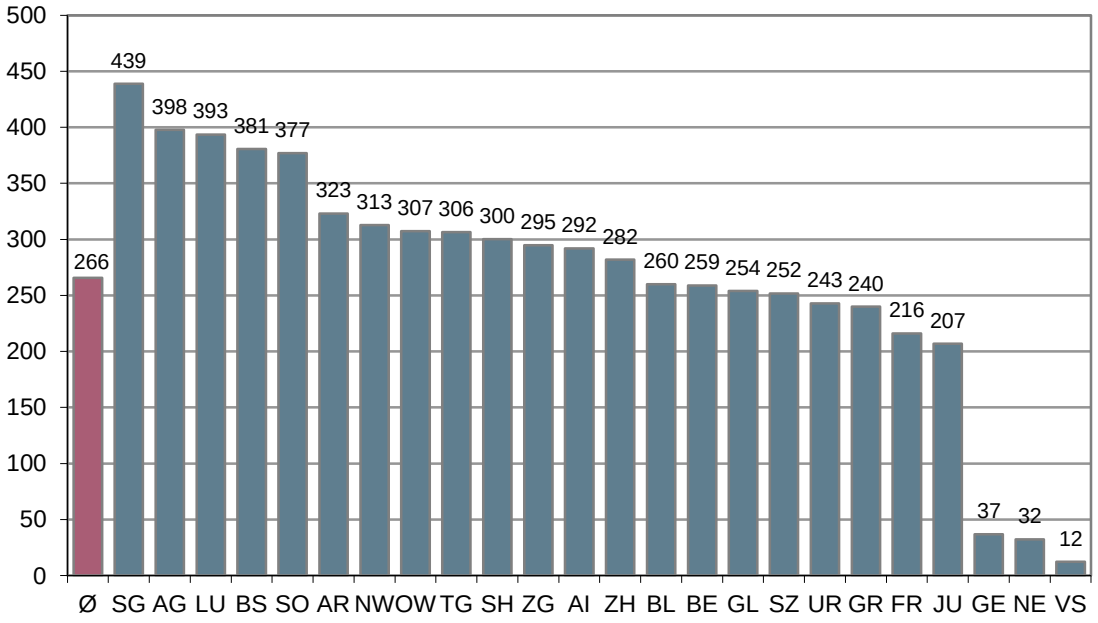


Legende: Bei den Angaben für die Kantone GE und NE handelt es sich um „freiwilligen Kirchenbeiträge".

Quelle: MARTI ET AL. (2010), Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz.

## 4.3 Besoldung der Geistlichen

### 4.3.1 Bestandesaufnahme

(424) Eine auf die Geschichte zurückgehende Besonderheit des Kantons Bern sind die staatlichen Pfarrbesoldungen, also die nicht aus eigenen Mitteln der Kirchen bzw. deren Kirchensteuern finanzierten Personalkosten. Ihre Dimensionen lassen sich per 1. Januar 2014 wie folgt skizzieren[152]:

- In der evangelisch-reformierten Landeskirche amtieren vom Kanton bezahlte Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Etat von 360.5 Vollstellen.
- In der römisch-katholischen Kirche amtieren vom Kanton bezahlte Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Hilfspfarrerinnen und Hilfspfarrer mit einem Etat von 77.5 Vollstellen.
- Die christkatholische Kirche hält einen vom Kanton finanzierten Etat von 2.7 Vollstellenprozenten.
- Die jüdischen Glaubensgemeinschaften erhalten zu Lasten des Stellenetats der evangelisch-reformierten Landeskirche eine 100%-Rabbinerstelle finanziert[153].

(425) Auch die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu den einzelnen Kirchgemeinden regelt weitgehend der Staat. In den Verordnungen des Regierungsrates wird festgehalten, dass sich die Anzahl der vom Kanton bezahlten Pfarrstellen in einer Kirchgemeinde grundsätzlich nach der Anzahl Konfessionsangehöriger richtet[154]. Die Abstufung ist degressiv, d.h. Kleingemeinden halten pro Konfessionsangehörige mehr Pfarrstellenprozente als Grossgemeinden. So wird die flächendeckende Betreuung auch im dünnbesiedelten Gebiet sichergestellt und den von der Personenzahl relativ unabhängigen Grundaufgaben der Kirchgemeinden Rechnung getragen. Eine Kirchgemeinde mit bis zu 700 Angehörigen hat danach einen Anspruch auf eine 60%-Pfarrstelle. Zu dieser Grundregel tritt eine Reihe von Differenzierungen hinzu: So gibt es Zuschläge für die Betreuung von Alters- und Pflegeinstitutionen sowie für Gemeinden mit (topografisch und flächenmässig) erschwerter Betreuungsstruktur. Weiter gibt es im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Gesamtetats Pfarrstellen für besondere Aufgaben, beispielsweise für regionale Aufgaben[155]. Diese sind nicht den Kirchgemeinden unterstellt und

[152] Grossratsbeschluss vom 28. März 2012 betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen (BSG 412.11). Die Zahlen stellen den Bestand am 1. Januar 2014 dar. Seither ist der vom Grossen Rat beschlossene Stellenabbau im Gang (vgl. vorne Kapitel 1).

[153] Genau genommen tritt die evangelisch-reformierte Landeskirche von ihrem kantonal finanzierten Pfarrstellenetat eine Stelle an die jüdischen Gemeinden ab und die römisch-katholische Kirche sowie die christkatholische Kirche leisten einen finanziellen Beitrag.

[154] Verordnung vom 19. Oktober 2011 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (BSG 412.111), Verordnung vom 19. September 2012 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten römisch-katholischen Pfarr- und Hilfspfarrstellen (BSG 412.112).

[155] Spezialpfarrämter (im Gegensatz zu Gemeindepfarrämtern) dienen etwa der Stellvertretung, der Aus- und Weiterbildung, der Unterstützung vom Care-Team sowie der Psychiatrie.

werden auch nicht von diesen gewählt[156]. Die Zuordnungsverordnungen befinden sich zur Zeit in Revision und werden im Jahr 2015 totalrevidiert.

(426) Die gesamten Jahresausgaben für diese Pfarrstellen belaufen sich gemäss Rechnung 2013 auf rund 72 Mio. CHF. Der Grosse Rat hat im November 2013 im Rahmen der Finanzhaushaltdebatte Kürzungen im Umfang von 5 Mio. CHF beschlossen, die bis im Jahr 2017 umgesetzt werden sollten (vgl. vorne das Kapitel 1, Einleitung). Aus personalrechtlichen Gründen ergeben sich dabei allerdings Verzögerungen[157]. Der Grosse Rat hat sich deshalb am 4. September 2014 für eine zeitliche Erstreckung der Sparvorgaben entschieden. Ab dem 1. Januar 2019 werden somit im Vergleich zum Jahr 2013 jährlich 5 Mio. CHF einzusparen sein.

### 4.3.2 Historische Rechtsansprüche

(427) Diese staatliche Pfarrstellenfinanzierung entspringt keiner freigewählten Staatsaufgabe, obwohl im Kirchengesetz dazu nichts Näheres steht. Auch die Kantonsverfassung verweist auf das jeweils geltende Gesetz (Art. 121 ff. KV). Hintergrund ist vielmehr die jahrhundertealte Geschichte der Kirchengüter[158]. Stark vereinfacht gesehen, finanzierten sich sowohl die katholische wie die reformierten Kirchen in der Schweiz und im Kanton Bern zu einem wesentlichen Teil aus Stiftungen oder vergleichbaren Rechtsformen[159]. Immer handelte es sich also um dauernd einem bestimmten kirchlichen Zweck gewidmetes Vermögen, das beispielsweise eine Spenderin oder ein Spender für die Errichtung eines Klosters, einer Kirche oder für den Unterhalt eines Geistlichen einsetzte. Dies ist vor dem Hintergrund einer Wirtschaftsordnung zu sehen, die zu einem grossen Teil auf Naturalwirtschaft[160] basierte: Ein Landwirtschaftsgut sicherte mit seinen Erträgen also etwa den Unterhalt eines Kirchengebäudes. Es versteht sich von selbst, dass das Kirchengut angesichts der damaligen überragenden gesellschaftlichen Bedeutung der Kirche sehr beachtliche Dimensionen aufwies. Das führte auch zum staatlichen Interesse an diesem Vermögen und zu entsprechenden Begehrlichkeiten. In der Reformation, aber auch später vor allem im 19. Jahrhundert wurden darum

---

[156] Siehe zu den Details: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (2014): Pfarrstellen-Etat in den Kirchgemeinden, aufgegliedert nach Verwaltungsregionen und Spezialpfarrämtern. Ferner: Zusammenarbeitsvertrag vom 15. August 2013 betreffend die Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und –pfarrer zwischen dem Beauftragen für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern und dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

[157] Siehe zu den sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen POLEDNA TOMAS, DO CANTO PHILIPP (2014): Gutachten zur Klärung von personal- und kirchenrechtlichen Fragen für die Umsetzung des Sparauftrages bei der pfarramtlichen Versorgung, Gutachten für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 28. April 2014, Zürich.

[158] Siehe zum Begriff des Kirchengutes und dem Interesse des Staates an diesen sowie dem Säkularisierungsprozess: SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 5 ff.

[159] FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 112 ff.

[160] LANDOLT OLIVER (2006): Geldwirtschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch (Zugriff am 26.8.2014): Der Übergang zur Geldwirtschaft heutigen Zuschnitts war ein jahrhundertelanger Prozess, der namentlich auf dem Lande erst spät seinen Abschluss fand. Erst 1850 führte die Schweiz eine einheitliche Währung ein und schuf damit erst die Grundlage für eine geldwirtschaftlich dominierte Volkswirtschaft.

zahlreiche Kirchengüter verstaatlicht und teilweise für ursprünglich kirchliche Aufgaben wie die Armenfürsorge oder Schulen weiterverwendet (Säkularisierung).

(428) So bestritten auch die reformierten Berner Pfarrer ihren Lebensunterhalt sowie den Liegenschaftsunterhalt bis 1804 aus diesen zweckgebundenen Vermögen. Das hatte natürlich den Nachteil sehr grosser Unterschiede, je nachdem wie gut dotiert eine Pfarrei mit solchen Kirchengütern war. Nach und nach wurde zwar ein gewisser Ausgleich geschaffen, doch erst mit dem Dekret vom 7. Mai 1804 „Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit" gelang die Einführung eines neuen Pfarrbesoldungssystems. Dieses Dekret[161] umfasste im Wesentlichen die folgende Regelung[162]:

- Ersatz der Finanzierung der Pfarrbesoldungen mittels Naturaleinkünften aus Kirchengütern (Pfründen) durch eine staatliche, teilweise in Geld ausgerichtete öffentlich-rechtliche Besoldung. Damit konnte der erwünschte Ausgleich der Besoldungshöhe erreicht werden. Das betraf damals 152 Pfarrstellen. Dieses neue Besoldungssystem wurde allgemein als grosser Fortschritt betrachtet.
- Im Gegenzug übernahm der Staat die entsprechenden Kirchengüter (Verwaltung und Einzug der Einkünfte). Der Wert dieser Einkünfte wurde auf 275'000 Livres pro Jahr veranschlagt, was offenbar ausreichte, um die Besoldung von 152 Pfarrern, 6 Theologieprofessoren, des Münsterdekans sowie von 5 pensionierten Pfarrern zu finanzieren[163]. Die von der Übernahme betroffenen Vermögenswerte wurden indessen erst im Kirchengüterverzeichnis von 1831 genau festgehalten.

Später wurde die neue Besoldungsregelung auf sämtliche Pfarrstellen im Kanton Bern ausgedehnt – das galt insbesondere auch anlässlich der Ausdehnung des Kantonsgebiets auf den Jura im Jahr 1815[164]. Auch kamen jeweils neue Stellen hinzu und die Besoldungen mussten gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden, so dass man im Jahr 1859 bei 196 Pfarrstellen mit einem Gegenwert von 436'000 CHF anlangte.

(429) Später wurde diese Regelung in der Kirchengesetzgebung des Kantons Bern verankert und bis zum heutigen Tag fortgeschrieben[165]. Dabei wurde indessen nie mehr auf das eingezogene Kirchengut Bezug genommen. Vielmehr behandelte der Staat die gemäss Dekret von

---

[161] Ein Dekret ist eine öffentlich-rechtliche, allgemeinverbindliche hoheitliche Anordnung der damals im Staate Bern zuständigen Behörde.

[162] Im Detail: SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 190 ff. Im Detail weiter: ISELIN-SARAUW DIETRICH (1990): Gutachten über Fragen zu den Kirchenartikeln in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern S. 35 ff.

[163] Siehe dazu die zusätzlichen Hinweise bei FRIEDERICH UELI (2013): Verpflichtung des Kantons Bern zur Besoldung von Pfarrpersonen der Landeskirchen – Stellungnahme zum Gutachten Prof. Dr. Markus Müller / Dr. Kaspar Sutter „Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern" zuhanden der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 30. März 2012, Bern, S. 45 und Hinweis auf das Protokoll des Grossen Rates des Kantons Bern vom 30. Dezember 1803.

[164] FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 135 ff.

[165] SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 195.

1804 wohl eher treuhänderisch zur Finanzierung der neuen Verpflichtung übernommenen Kirchengüter de facto wie Eigentum. Er begann beispielsweise, einzelne Kirchengüter zu veräussern[166]. Heute wäre es deshalb unmöglich oder jedenfalls mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, aufgrund des Kirchengüterverzeichnisses aus dem Jahr 1831 den konkreten Bestand und Wert der damals übernommenen Vermögenswerte festzustellen[167].

(430) Dass die kantonale Finanzierung der Pfarrbesoldungen heute auch für die römisch-katholische Kirche gilt, geht weniger auf das Dekret von 1804 als auf die – im Rahmen der Eingliederung des Juras nach dem Wiener Kongress im Jahr 1815 übernommene – völkerrechtliche Verpflichtungen zurück, die Katholiken gleich zu behandeln. Ein Ausdruck davon ist die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815, mit der der Kanton Bern mit dem ehemaligen Bistum Basel die Verhältnisse betreffend die römisch-katholische Konfession regelt[168]. In der Vereinigungsurkunde wird unter anderem festgehalten, dass die Pfarrbesoldungsregelung nach dem Dekret vom 7. Mai 1804 und den nachfolgenden Erlassen auch für rund 20 zusätzliche reformierte Pfarrstellen im Jura anwendbar sei[169]. Eine genaue Auslegeordnung zu den historischen Verpflichtungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche scheint indessen zu fehlen. Nach hier vertretener Auffassung bedarf deshalb die Frage, inwieweit auch die kantonale Finanzierung von Pfarrbesoldungen der römisch-katholischen Kirche auf historischen Rechtsansprüchen gründet, einer vertieften Untersuchung.

### 4.3.3 Umfang der Verpflichtung aus historischen Rechten

(431) Über den konkreten Umfang der auf diesen historischen Rechten gründenden Besoldungsverpflichtung gibt es kaum gesicherte Meinungen. Zu den vor der Entflechtung des Jahres 2010 geltenden Verhältnissen im Kanton Zürich existieren immerhin zahlreiche Rechtsgutachten, die aber keineswegs zu gleichen Schlüssen kommen[170]. Für den Kanton Bern wurden ebenfalls Überlegungen angestellt[171]. Sie zeigen, dass man in guten Treuen sowohl bezüglich der Anzahl der Stellen und Ruhegehälter als auch bezüglich deren Höhe unterschiedlicher Meinung sein kann[172]. So sollen jedenfalls die nach dem Dekret von 1804 erfassten Stellen sowie die aufgrund späterer Verträge und Patronatsübernahmen vom Kan-

---

166 SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 192, Fussnote 818.

167 SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 428. Dieselbe Frage liess sich auch im Kanton Zürich nicht beantworten: S. 443.

168 FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 139.

169 FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 175.

170 WINZELER CHRISTOPH (2005): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich S. 109.

171 FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 203 ff.

172 ISELIN-SARAUW ortet Ungewissheit, obwohl das Kirchengüterverzeichnis des Jahres 1831 bezweckte, dass „man zu allen Zeiten wisse, wie hoch das im Jahre 1804 der Verwaltung des Staates übertragene Kirchengut sich belaufen habe …“: ISELIN-SARAUW DIETRICH (1990): Gutachten über Fragen zu den Kirchenartikeln in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern, S. 37.

ton übernommenen Besoldungs- und Rentenverpflichtungen historische Rechte darstellen[173]. Die Stellenzahl liesse sich also einigermassen bestimmen. Schon weniger bestimmbar erscheint die Höhe der Besoldungen. Bei deren Festsetzung bestünde wohl ein erheblicher Beurteilungspielraum[174]. Jedenfalls erscheint das Niveau der heutigen Pfarrgehälter nicht durch historische Rechte garantiert.

Will man bei der Dimensionierung der Verpflichtung nicht von der zugesicherten Stellenzahl und der Lohnsumme, sondern vom eingezogenen bzw. erworbenen Kirchenvermögen gemäss Kirchengüterverzeichnis von 1831 ausgehen, dann wird eine Schätzung des heutigen Wertes noch viel schwieriger. Die Meinung scheint denn auch vorzuherrschen, dass der Umfang der historischen Verpflichtung so nicht bestimmbar sei[175]. Zu bedenken ist jedenfalls, dass die Immobilienwerte seit der Zeit von 1804 – als die Schweiz als Folge der Napoleonischen Kriege darniederlag – bis zur Technologie- und Wohlstandsgesellschaft von heute enorm gestiegen sind[176].

### 4.3.4 Analyse der Probleme

(432) Der Umstand, dass der Staat die Gehälter der Geistlichen von im Grunde genommen vom Staat unabhängigen Religionsgemeinschaften finanziert und diese im Ergebnis wie Staatsangestellte behandelt, hat also historische Gründe und ist mit dem Schicksal des ehemaligen Kirchenvermögens verknüpft[177]. Heute stellt sich die Frage, ob und wie weit diese Regelung geändert werden kann, wie weit also der Gesetzgeber befugt ist, die Kirchengesetzgebung in diesem Punkt zu ändern[178]. Die Meinungen dazu sind auch unter Fachleuten geteilt:

- (433) Die einen halten für zentral, dass der demokratische Staat seine Erlasse (hier ein Dekret) und damit auch die darin umschriebenen Rechtsansprüche jederzeit im dafür vor-

[173] FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 207.

[174] FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 208.

[175] SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 428. ISELIN-SARAUW DIETRICH (1990): Gutachten über Fragen zu den Kirchenartikeln in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern, S. 39.

[176] Verschiedentlich sind Grössenordnungen über einen Wert von 2 – 3 Mrd. CHF für den heutigen Wert des Kirchengutes genannt worden. Diese Mutmassungen beruhen aber auf keinen bekannten und öffentlich zugänglichen Schätzungen: Siehe etwa der Beitrag vom 2. Juni 2012 in ANGELUS: Internetportal der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern: „Kanton profitiert von den Pfarrlöhnen“ (www.kathbern.ch, Zugriff am 27.8.2014).

[177] SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 425: „Im Kanton Bern gilt heute das System der Staatskirchenhoheit. Es besteht hier – als Relikt des reformatorischen Staatskirchentums – immer noch eine enge Verbindung zwischen Staat und reformierten Kirche. Dieser enge Zusammenhang manifestiert sich insbesondere im kantonalen Kultusbudget und in der kantonalen Besoldung der Pfarrer (…)“.

[178] Siehe dazu die Motion WÜTHRICH M 327/2011 und die Motion CVP/GLP M 205/2013: Der Regierungsrat und der Grosse Rat lehnten die Motionen gestützt auf drei wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema der staatlichen Pfarrerbesoldungen ab.

gesehenen Verfahren ändern könne. Vorbehalten bleiben bloss die sogenannten wohlerworbenen, also eigentumsähnlichen Rechte. Ob ein Recht in diesem Sinne wohlerworben, also gegenüber Gesetzesänderungen beständig ist, muss aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall entschieden werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt dazu Hinweise. Gestützt darauf kommt diese Meinung zum Schluss, dass eine Abschaffung der staatlichen Pfarrbesoldung gemäss dem Dekret von 1804 unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist entschädigungslos möglich sei[179]. Wie man sieht, räumt diese Meinung dem grundsätzlichen Recht des Staates, seine Rechtsordnung neuen Verhältnissen anzupassen, das Übergewicht gegenüber früheren, unter ganz anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnissen begründeten Vertrauenspositionen ein. So gesehen kann es keine ewigen Rechtsansprüche geben, die den Staat auf immer binden.

- (434) Die andern Meinungen betonen demgegenüber mehr die Zweckgebundenheit des ehemaligen Kirchenvermögens: Dieses ist über Jahrhunderte hinweg von den jeweiligen Stiftern dauernd kirchlichen Zwecken gewidmet worden und kann diesen Zwecken nicht ohne weiteres entzogen werden. Dies schon gar nicht aufgrund des Dekrets von 1804, weil diese ja die Kirchengüter ausdrücklich als Gegenfinanzierung für die nunmehr staatlichen Pfarrbesoldungen betrachtete, also an der Zweckbestimmung ausdrücklich festhielt. Die Respektierung dieser stiftungsähnlichen Zweckbindung erlaube zwar eine Aufhebung der staatlichen Pfarrbesoldungen, aber nur unter Rückgabe des Gegenwerts des ehemaligen Kirchenvermögens bzw. unter Ausrichtung einer diesem Gegenwert entsprechenden jährlichen Rente, welche zur Finanzierung der Kirchen einzusetzen wäre[180].

(435) Welche Meinung richtig ist, lässt sich an dieser Stelle nicht entscheiden; denn beide können wichtige Argumente für sich anrufen. Es kann hier also nicht empfohlen werden, welcher Auffassung der Kanton Bern folgen soll. Vielmehr müsste der Streit gerichtlich oder durch Schiedsspruch entschieden werden. Das hätte jedoch gravierende Nachteile; denn einerseits sind langjährige und publikumswirksame juristische Auseinandersetzungen zwischen dem Kanton Bern und seinen Kirchen kaum erwünscht und andererseits bliebe mit dem Richterspruch die Frage nach der moralischen Vertretbarkeit der faktisch entschädigungslosen Verstaatlichung des ehemaligen kirchlichen Stiftungsgutes offen. Es wird deshalb hier die Meinung vertreten, schon *aus politischen und moralischen Gründen* könne der Kanton Bern die ehemaligen Kirchengüter nicht einfach entschädigungslos verstaatlichen. Ein solches Verhalten würde – selbst wenn es sich als rechtlich zulässig erweisen sollte – seine Autorität und Glaubwürdigkeit in Frage stellen, weil sich die Kirchen – deren Mitglieder notabene anders als im Kanton Zürich immer noch mehr als 70% der Kantonsbevölkerung stel-

[179] MÜLLER MARKUS, SUTTER KASPAR (2012): Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 30. März 2012, Bern.

[180] FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, vgl. insbesondere die Zusammenfassung auf S. 260 ff.; SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 429; FRIEDERICH UELI (2013): Verpflichtung des Kantons Bern zur Besoldung von Pfarrpersonen der Landeskirchen – Stellungnahme zum Gutachten Prof. Dr. Markus Müller / Dr. Kaspar Sutter „Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern" zuhanden der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 30. März 2012, Bern.

len – seit 1804 bei ihrem Engagement auf die grundsätzliche Übereinkunft in Form des Dekretes von 1804 und dessen Fortschreibung in den jeweiligen Kirchengesetzen verlassen haben[181]. Eine entschädigungslose Aufhebung der staatlichen Pfarrbesoldungen lässt sich nach hier vertretener Auffassung darum unabhängig von der Beurteilung der Rechtslage nur durch eine Übereinkunft mit den betroffenen Landeskirchen realisieren. Dies war auch die Lösung im Kanton Zürich, wo sich vergleichbare Rechtsfragen gestellt haben[182]. Anzufügen bleibt, dass die Religionsfreiheit einer solchen (politischen) Respektierung der historischen Rechte nicht entgegensteht. Die Steuerzahlenden können nach herrschender Rechtsauffassung nicht verlangen, dass der Staat keine seiner Weltanschauung widersprechende Gruppierungen mit allgemeinen Steuermitteln unterstützt[183]. Eine „Mitgliedschaft à la carte“ kann es in einem Staat also nicht geben.

### 4.3.5 Handlungsalternativen

(436) Schliesst man sich der hier vertretenen Auffassung an, dass das Schicksal der kantonalen Pfarrbesoldungen mehr eine politische und moralische als eine juristische Frage darstellt und darum die historischen Rechte unangetastet bleiben sollten, dann bleiben dem kantonalen Gesetzgeber immer noch zahlreiche Optionen für Veränderungen offen:

- Der Kanton kann, sofern er dies als politisch zweckmässig erachtet, die Gesamtsumme der Pfarrbesoldungen bis zu jener Grenze reduzieren, die vom mutmasslichen Umfang des ehemaligen Kirchengutes gezogen wird. Dazu müsste dieser Umfang gutachterlich oder noch besser vertraglich bestimmt werden (vgl. dazu oben in Kapitel 4.3.1 die Hinweise zum Umfang der Verpflichtung).
- Der Kanton kann sich aufgrund des gutachterlich oder vertraglich bestimmen Umfangs des ehemaligen Kirchengutes entscheiden, den Gegenwert wieder in eine Stiftung[184] einzubringen oder durch eine jährliche Rente abzugelten. Dafür wäre er dann bei den Pfarrbesoldungen frei. Für eine Beurteilung der Vor- und Nachteile einer solchen Entwicklung können die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft herangezogen werden[185].

---

[181] Interessant sind zu diesem Thema die Diskussionen anlässlich der Verfassungsrevision von 1993: vgl. FRIEDERICH UELI (1994): Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern, S. 189.

[182] SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 440 ff.: Der Regierungsrat des Kantons Zürich kam aufgrund divergierender Rechtsauffassungen zum Schluss, dass sich eine politische Lösung des Problems der Definition und Ablösung der historischen Rechtsansprüche aufdränge. Zu den Hintergründen: BORTER ALFRED, FINK URBAN, STIERLIN MAX, ZIHLMANN RENÉ (2014): Katholiken im Kanton Zürich – eingewandert, anerkannt, gefordert, Zürich, S. 224 (Interview mit dem für die Neuregelung des Staatskirchenrechts zuständigen ehemaligen Regierungsrat Markus Notter).

[183] BGE 138 I 55, E.3.3.

[184] Vgl. dazu das Beispiel des Kantons Basel-Landschaft bei SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 410. Das ehemalige Kirchengut ist der reformierten Landeskirche nicht ausgehändigt worden, sondern wird in Form einer vom Kanton verwalteten Stiftung zu Gunsten der reformierten Landeskirche gehalten.

[185] SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011): Von der Säkularisation zur Separation, Zürich, S. 406.

- Der Kanton Bern kann wie der Kanton Zürich im Einvernehmen mit den Landeskirchen die kantonalen Pfarrbesoldungen durch jährliche, nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kirchen verteilte und im Rahmen eines mehrjährigen Rahmenkredits dimensionierte Finanzhilfen ablösen. Eine Zustimmung zu einer solchen Lösung erscheint indessen aus heutiger Sicht fraglich, weil das Beispiel des Kantons Zürich vor Augen geführt hat, dass die Höhe des Rahmenkredits vollständig im politischen Ermessen des finanzkompetenten Organs steht und keinerlei Bezug mehr zu den historischen Kirchengütern besteht.

## 4.4 Eigenfinanzierung

(437) Die dritte Säule bei der Finanzierung der Kirchen im Kanton Bern ist die Eigenfinanzierung. Hierzu zählen Spenden und Legate, Vermögenserträge, Entgelte, Rückerstattungen, die Mittel aus dem kirchlichen Finanzausgleich sowie der übrige Ertrag.

Abbildung 4-9 zeigt die Erträge in absoluten Grössen und in CHF pro Mitglied. Dabei zeigt sich deutlich, dass absolut betrachtet die evang.-ref. Kirche mit rund 31 Mio. CHF den höchsten Wert aufweist, während die röm.-kath. Kirche eine Eigenfinanzierung von knapp 6 Mio. CHF erzielen kann.

In CHF pro Mitglied zeigt sich jedoch ein völlig anderes Bild: Die christkatholische Kirche weist hier deutlich den höchsten Wert auf. Dies ist auf die Vermögenserträge der christkatholischen Kirchgemeinde Bern zurückzuführen.

**Abbildung 4-9: Erträge aus Eigenfinanzierung, nach Konfession, absolut in CHF (oben) und pro Mitglied in CHF (unten)**

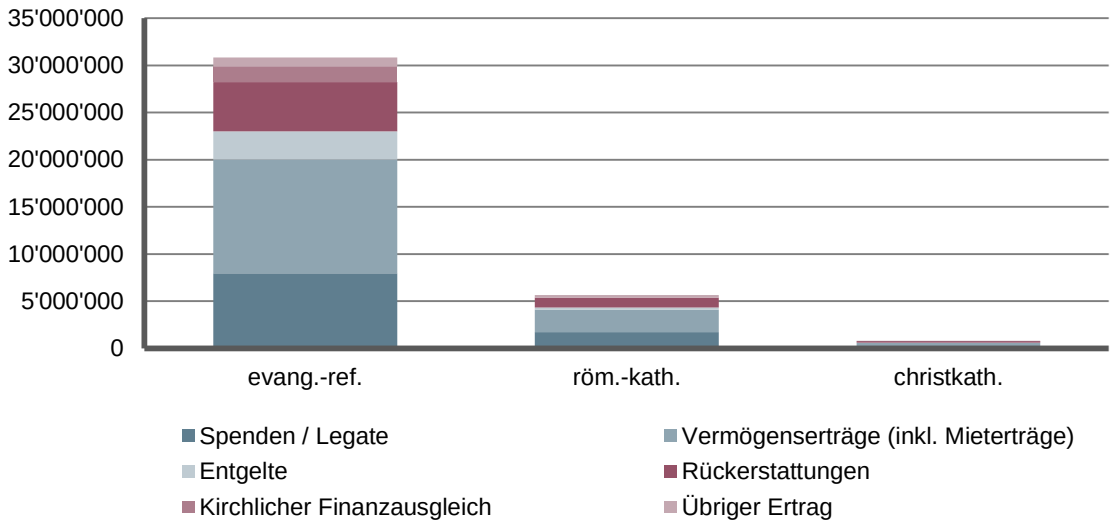

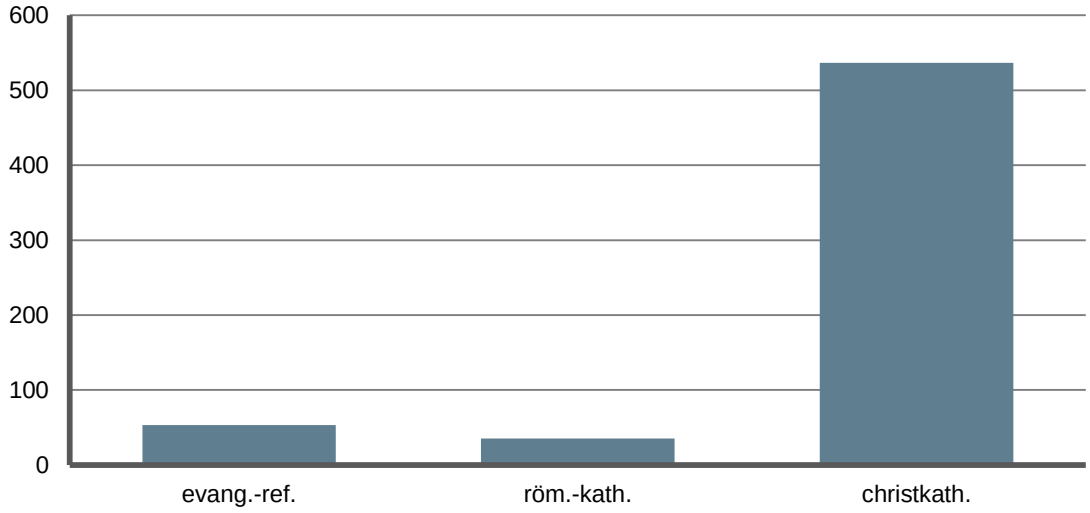


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

## 4.5 Weitere staatliche Unterstützungen

(438) Weitere staatliche Unterstützungen umfassen die Ausbildung von Pfarrpersonen durch die Universität Bern sowie die bei Bau und Unterhalt von Gebäuden gewährte Unterstützung.

### 4.5.1 Ausbildung

(439) Gemäss einer Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern[186] auf einen parlamentarischen Vorstoss gibt der Kanton Bern im Jahr 2012 einen Beitrag von rund 3.5 Mio. CHF für die Evangelische Theologie und rund 0.8 Mio. CHF für die Christkatholische Theologie aus[187]. Diese Kosten sind nicht den Kirchen anzurechnen, da die beiden Studiengänge zum Angebot der Universität gehören und ein Masterabschluss ohne Vikariat erzielt werden kann. Einzig die Beiträge der Fakultät für das sogenannt praktische Semester – heute eine Dozentenstelle – sowie für das an das Studium anschliessende Vikariat von rund 55‘000 für Vikari-

[186] Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern 1416/2013 vom 18. November 2013 auf den parlamentarischen Vorstoss von Peter Brand (SVP).

[187] In diese Berechnung – mit dem Fokus der Kostenersparnis – nicht einbezogen wurden die zentralen Kosten sowie die kalkulatorischen Raumkosten. Die Zentralen Kosten haben wir nicht berücksichtigt, da es bei einer allfälligen Schliessung eines einzelnen Fachbereichs wie Theologie mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zu entsprechenden Einsparungen bei den Zentralen Kosten kommen wird. Die Raumkosten wurden schliesslich nicht einbezogen, weil die Schliessung eines Fachbereichs sich höchstens langfristig auf die räumliche Gesamtsituation der Universität auswirken dürfte. In diesem Sinn wurden nur die Stand-Alone-Kosten für die Evangelische und für die Christkatholische Theologie einbezogen. Dies erklärt, warum der ausgewiesene Beitrag tiefer ausfällt als der durch die BFS Kostenwürfel errechneten Beträge.

atskurse sind Kosten, welche allenfalls zu berücksichtigen sind. Diese Kosten umfassen jedoch letztlich nur rund 300‘000 CHF.

### 4.5.2 Bau und Unterhalt von Immobilien

(440) Die öffentliche Hand unterstützt die Kirche beim Bau und Unterhalt von Immobilien in der Regel entweder über den Denkmalschutz, den Lotteriefonds oder über kommunale Zuwendungen.

Betrachten wir den Bau von Gebäuden in Abbildung 4-10, zeigt sich, dass die Neubauten massgeblich von den Kirchgemeinden selber getragen werden. Im Fall der beiden grossen Konfessionen sind Beiträge seitens des Kantons – Denkmalpflege oder Lotteriefonds – zu beobachten, vereinzelt gibt es auch Unterstützungen seitens Dritter.

**Abbildung 4-10: Bau von Gebäuden pro 1‘000 Mitglieder, nach Konfession**

| **Finanzierung** (in CHF) | **evang.-ref.** | **röm.-kath.** |
|---|---|---|
| Kirchgemeinde | 10.1 | 11.0 |
| Politische Gemeinde | 0.0 | 0.0 |
| Kanton | 0.4 | 0.2 |
| Dritte | 0.5 | 0.7 |
| **Total** | **11.0** | **11.9** |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

(441) Bei den Renovationen zeigt sich ein vergleichbares Bild (vgl. Abbildung 4-11). Interessant ist jedoch, dass die kantonalen Mittel bei der evang.-ref. Kirche in einem deutlicheren Mass höher sind als bei der röm.-kath. Kirche. Eine Erklärung hierfür ist, dass die reformierten Kirchengebäude älteren Datums sind und darum häufiger unter Denkmalschutz stehen. Die christkatholische Kirche hat dem gegenüber kein Gebäude, das öffentliche Mittel zur Renovation erhalten hat.

**Abbildung 4-11: Renovation von Gebäuden pro 1‘000 Mitglieder, nach Konfession**

| **Finanzierung** (in CHF) | **evang.-ref.** | **röm.-kath.** | **christkath.** |
|---|---|---|---|
| Kirchgemeinde | 33.0 | 29.5 | 35.7 |
| Politische Gemeinde | 0.7 | 0.0 | 0.0 |
| Kanton | 1.6 | 0.2 | 0.0 |
| Dritte | 1.9 | 0.2 | 0.0 |
| **Total** | **37.1** | **29.8** | **35.7** |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

(442) Betrachten wir die Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, zeigt sich, dass diese bei der evang.-ref. Kirche im 3-Jahres-Durchschnitt von 2011 bis 2013 rund 1.12 Mio. CHF betragen, während die Unterstützungsbeiträge bei der röm.-kath. Kirche weniger als 100‘000 CHF ausmachen.

**Abbildung 4-12: Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, nach Konfession, absolut (oben) und in CHF pro Mitglied (unten)**

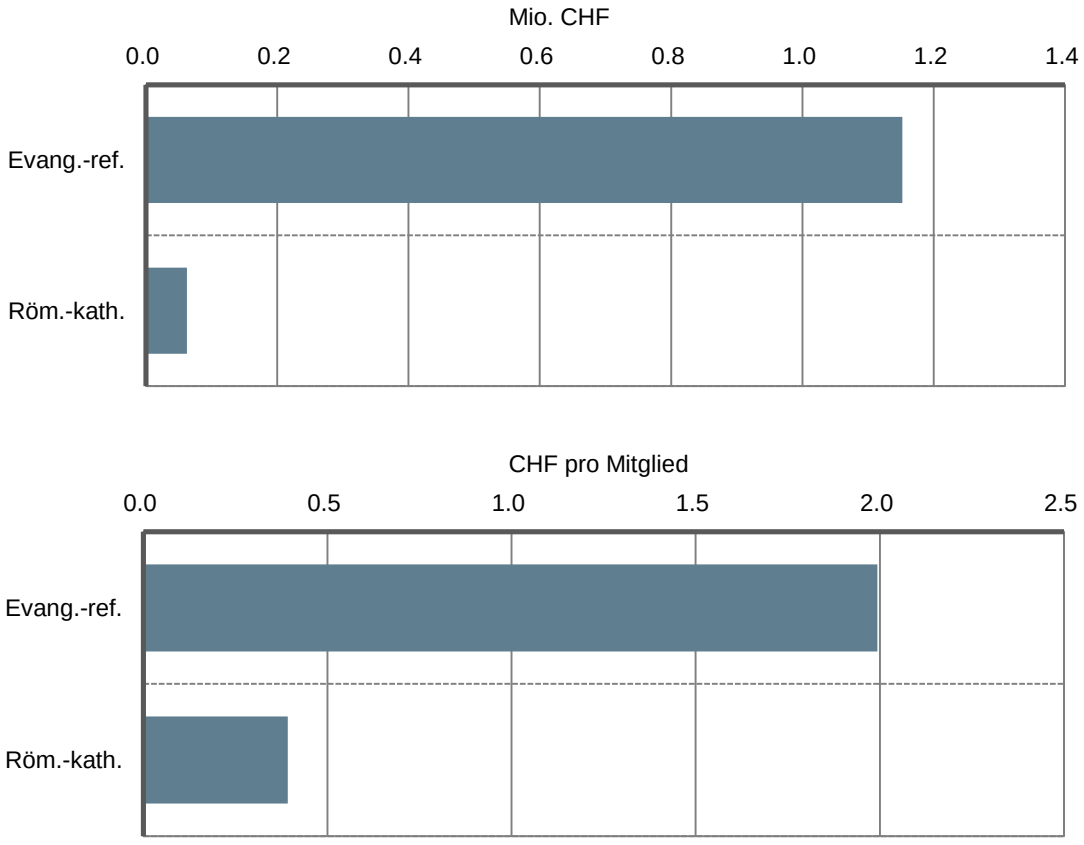


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden.

# 5 Gegenüberstellung von Finanzierung und Leistungen

## 5.1 Gesellschaftlich relevante Finanzierung

### 5.1.1 Gesellschaftlich relevante Finanzierungsquellen

(501) Bei einer Analyse der öffentlichen Finanzierung der Kirchen gibt es grundsätzlich zwei Arten von Finanzflüssen, die berücksichtigt werden müssen: die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln der öffentlichen Hand und diejenigen Kirchensteuern, die den Charakter von voraussetzungslos geschuldeten Zwangsabgaben haben:

- Die **finanzielle Beteiligung des Staates** an den Aufgaben der Kirchen kann unterschiedliche Formen annehmen. Im Kanton Bern gibt es folgende Finanzierungsformen:
  - Direkte Besoldung von kirchlichem Personal durch den Kanton
  - Staatsbeiträge für spezifische Leistungen i. S. von Abgeltungen (z.B. für den Erhalt von Kulturgut)
  - Indirekte Beiträge in Form von Beiträgen bei Bau oder Unterhalt von Kirchengebäuden durch die öffentliche Hand[188].
- Die **Steuern juristischer Personen sind echte Steuern**, sind also bei einem gesellschaftlichen Vergleich ebenfalls zu berücksichtigen (Kapitel 4.1). Die juristischen Personen haben nämlich – im Gegensatz zu den natürlichen Personen – im Kanton Bern heute keine Möglichkeit, sich von den Kirchensteuern zu befreien. Die Kirchensteuern natürlicher Personen haben demgegenüber eher den Charakter von in besonderer Form erhobenen Mitgliederbeiträgen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die gesellschaftlich relevante Finanzierung, die sich aus den oben genannten Kategorien zusammensetzen.

[188] So ist beispielsweise die Stadt Bern für Gebäudeteile der Nydeggkirche, des Münsterdachs, der Französischen Kirche und der Heiliggeistkirche sowie für das Geläute von rund 10 Kirchen in der Stadt zuständig. Zudem beteiligt sich die Stadt Bern an der Münsterstiftung.

**Abbildung 5-1: Zusammenstellung der gesellschaftlich relevanten Finanzierung**

| Gesellschaftlich relevante Finanzierung | in Mio. CHF | | | |
|---|---|---|---|---|
| | evang.-ref. | röm.-kath. | christkath. | Total |
| Kirchensteuern jurist. Personen | 25.6 | 10.1 | 0.1 | 35.8 |
| Beiträge an Gebäude (Bau und Renovation) | 2.1 | 0.1 | 0.0 | 2.1 |
| Pfarrsaläre | 60.8 | 10.8 | 0.4 | 72.0 |
| **Total gesellschaftlich relevante Finanzierung** | **88.5** | **20.9** | **0.5** | **110.0** |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden und weiterer Angaben.

(502) Über alle Landeskirchen ergibt die gesellschaftlich relevante Finanzierung einen Wert im Ausmass von rund 110 Mio. CHF, wenn die Pfarrsaläre vollständig einberechnet werden.

Nicht oder nur teilweise berücksichtigt sind in der Aufstellung kleinere Kostenkategorien:

- Bei etlichen kirchlichen Gebäuden gibt es Mischfinanzierungen im Unterhalt, welche auch die politische Gemeinde betrifft.
- Nicht berücksichtigt wurden zudem jene Finanzflüsse, die darauf zurückgehen, dass sich **Kirchengebäude gänzlich im Eigentum der öffentlichen Hand** befinden und daher die öffentliche Hand für Bau und Unterhalt aufkommt. In den letzten Jahren wurden vermehrt kirchliche Gebäude an die Kirchgemeinden verkauft, so dass das Ausmass dieser Finanzierung abgenommen hat. Eine detaillierte Übersicht dazu fehlt indessen.
- Nicht berücksichtigt wurden die **Beiträge**, welche in der **theologischen Fakultät** ausgegeben werden. Grund hierfür ist, dass die Universität als Volluniversität konzipiert ist und das Theologiestudium nicht als staatlich finanzierte Ausbildungsstätte für künftige Pfarrer und Pfarrerinnen anzusehen ist. Einzig die Beiträge der Fakultät für das sogenannt praktische Semester[189] – heute eine Dozentenstelle – sowie für das an das Studium anschliessende Vikariat von rund 55‘000 für Vikariatskurse sind Kosten, welche allenfalls zu berücksichtigen sind. Diese Kosten umfassen jedoch letztlich nur rund 300‘000 CHF.

  Zudem werden die Kosten anderer Fakultäten ebenfalls nicht einer gesellschaftlichen Gruppe zugerechnet, sondern von der Allgemeinheit getragen. Ob beispielsweise die Kosten für Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre, Ethnologie oder Psychologie eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung geniessen würden, ist ungewiss.
- Nicht eingerechnet ist zudem die **Finanzierung der Spezialseelsorge**, sofern sie nicht über den Kirchenetat läuft. Bei diesen Stellen finanzieren der Kanton bzw. die Spitäler die Stellen im Sinn eines Leistungsvertrags. So gesehen müsste die Finanzierung der Spezialseelsorge mit den Leistungen in der Spezialseelsorge verrechnet werden, was ein Nullsummenspiel ergibt.

[189] Das sogenannte Praktische Semester ist nicht zwingend erforderlich für die Erreichung des theologischen Masters.

### 5.1.2 Bern im interkantonalen Vergleich

(503) Der Kanton Bern weist nach dem Wirtschaftsforschungsinstitut BAK Basel im schweizerischen Vergleich mit einem **Indexwert von 191** ein deutlich überdurchschnittliches Niveau bei den Staatsausgaben unter der Rubrik Kirchen aus (Mittelwert 100)[190]. Höhere Indexwerte kennen nur die Kantone Waadt (Indexwert 285) und Wallis (Indexwert 239). Hingegen weisen einige Kantone wie Basel-Stadt, Aargau, Zug oder Schwyz Indexwerte unter 1 aus.[191]

Wie sind die grossen Unterschiede zu erklären? Der zentrale Unterschied liegt in der Art der Finanzierung von Landeskirchen. Während Kantone wie Waadt, Wallis und Bern, aber auch Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen oder Zürich Finanzierungsformen an die Landeskirchen gewählt haben, die über den Steuereinnahmen an den Staat laufen, finanzieren sich Kirchen in anderen Kantonen ausschliesslich über die Kirchensteuern.

Aus Sicht des Kirchensteuerzahlers lässt sich folgendes festhalten: Die Kirchen erhalten beispielsweise im Kanton Aargau pro Mitglied letztlich mehr Unterstützung als die Kirchen im Kanton Bern, obwohl der Kanton Aargau weder staatliche Beiträge noch Kirchensteuern juristischer Personen kennt. Im Kanton Aargau sind die Erträge der Kirchensteuern natürlicher Personen entsprechend höher (vgl. Abbildung 4-8 und 5-2).

Ein Unterschied besteht im Kreis der Steuerzahler: Bei Finanzierungen über generelle Steuererträge des Staates wie im Kanton Bern finanzieren alle Personen – sofern sie steuerpflichtig sind – mit. In Kantonen wie dem Kanton Aargau erfolgt die Finanzierung ausschliesslich über die Mitglieder der jeweiligen Konfession.

Weiter gilt es zu beachten, der der staatliche Mittelfluss an die Pfarrgehälter zu einem wesentlichen Teil auf die Verstaatlichung von zweckgebundenen Kirchengütern zurückgeht (Kapitel 4.3). Wo diese Güter bei den Kirchen verblieben sind wie etwa in St. Gallen, fliessen die Erträge den Kirchen nicht auf dem Umweg über die Staatskasse zu.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der blosse BAK-Index noch nichts darüber aussagt, wie viele Mittel den Kirchen für die Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben zur Verfügung stehen. Der Index war denn auch dazu bestimmt, jene Ausgabenbereiche zu identifizieren, die im Rahmen von Sparprogrammen einer näheren Betrachtung bedürfen.

Die folgende Abbildung 5-2 zeigt die Positionierung einiger ausgewählter Kantone zwischen den beiden Polen einer Finanzierung mit Kirchensteuern und einer Finanzierung durch allgemeine Steuermittel: BS beispielsweise hat sehr hohe Kirchensteuern und keine öffentliche Finanzierung, VD demgegenüber kennt keine Kirchensteuern und dafür eine Finanzierung aus der Staatskasse. BE hat im schweizweiten Vergleich eher tiefe Kirchensteuern und dafür

[190] BAK BASEL (2012): Review des Finanzhaushalts des Kantons Bern, Studie im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern, Basel, Zusammenfassung verfügbar bei www.be.ch (Zugriff 19.9.2014, (http://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/12/2012-12-18-studie-bakbasel-review-fin.pdf)

[191] Die Daten wurden dem Kanton Bern von der BAK Basel zur Verfügung gestellt.

eine bedeutende Finanzierung durch die öffentliche Hand, die aber in hohem Masse auf die bereits mehrfach erwähnten historischen Rechtsansprüche zurückgeht (Kapitel 4.3).

**Abbildung 5-2: Positionierung der Kantone je nach Finanzierungssystem (ausgewählte Kantone)**

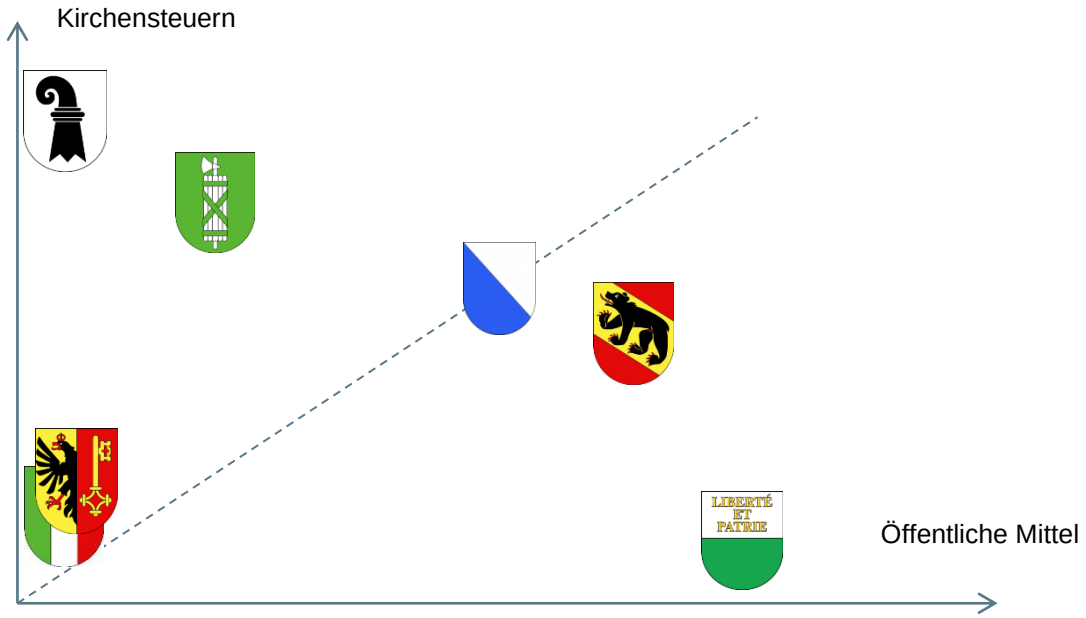


Quelle: Eigene Darstellung.

## 5.2 Gesellschaftlich relevante Leistungen der Kirchen

(504) Die Kirche erbringt – wie in den vorangehenden Kapiteln beschrieben – eine Vielzahl von Dienstleistungen. Für den Vergleich mit der gesellschaftlich relevanten Finanzierung müssen die gesellschaftlich relevanten Leistungen erhoben werden. Dabei werden ausschliesslich die Leistungen mit gesamtgesellschaftlichem Nutzen berücksichtigt. Sodann müssen diese Dienstleistungen nach möglichst plausiblen Parametern bewertet werden. Dies geschieht hier aufgrund von angenommenen durchschnittlichen Löhnen.

- Die gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen werden – mit Ausnahme der Kirchenmusik, bei welcher die Dienstleistungen zu 50% als gesellschaftlich relevant betrachtet wurden – über die investierte Stundenzahl in gesellschaftlich relevanten Tätigkeiten gemes-

sen[192]. Bei der Berechnung wurden sowohl die Stellen auf Ebene Kirchgemeinden als auch auf Ebene Kantonalkirche und Bezirke berücksichtigt.

- Für die Bewertung der unbezahlten Arbeit wurde der Lohnsatz nach Tätigkeitsgruppen für institutionelle Freiwilligenarbeit für ausführende Tätigkeiten von CHF 48.9 pro Stunde des aktuell verfügbarsten Jahres 2010 verwendet.[193]
- Wie in Kapitel 5.1.1 erwähnt, wurden diejenigen Leistungen der Spezialseelsorge nicht berücksichtigt, die vom Kanton oder von den Spitälern finanziert werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die 780 Stellenprozente der Lernvikariate.

(505) Zusammengerechnet ergeben die gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen – gemessen in Lohnkosten – einen Wert von rund 133 Mio. CHF.

**Abbildung 5-3: Zusammenstellung der gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen**

| Gesellschaftliche Dienstleistungen | Lohn Vollkosten | Wert in Mio. CHF | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | pro VZ-Stelle und Jahr in CHF | evang.-ref. | röm.-kath. | christkath. | Total |
| Pfarrpersonen | 160'000 | 23.5 | 8.4 | 0.2 | 32.1 |
| Sozialdiak. Mitarbeitende/Jugendarbeitende | 120'000 | 15.0 | 2.8 | 0.0 | 17.7 |
| Katecheten/-innen | 100'000 | 0.9 | 0.3 | 0.0 | 1.2 |
| Kirchenmusiker/-innen | 100'000 | 3.9 | 0.9 | 0.0 | 4.8 |
| | pro Stunde in CHF | | | | |
| Unentgeltliche Arbeit (pro Stunde in CHF) | 48.9 | 36.6 | 10.3 | 0.1 | 47.0 |
| Beiträge an gemeinnützige Institutionen | | 22.8 | 7.2 | 0.1 | 30.1 |
| - von Kirchgemeinden | | 19.4 | 6.2 | 0.1 | 25.7 |
| - von der Kantonalkirche | | 3.4 | 1.0 | 0.0 | 4.3 |
| **Total Wert gesellschaftliche DL** | | **102.6** | **29.9** | **0.4** | **133.0** |

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden sowie Stellenetat JGK. Die Ergebnisse aus der Befragung zu den Stellenprozenten bei den Pfarrpersonen wurden mit den Angaben der JGK zum Stellenetat plausibilisiert. Bei der Berechnung wurden sowohl die Stellen auf Ebene Kirchgemeinden als auch auf Ebene Kantonalkirche und Bezirke berücksichtigt

(506) Über die bewertbaren gesellschaftlichen Leistungen hinaus erbringen die Kirchen weitere, monetär nicht quantifizierbare Leistungen wie z.B. Sinnstiftung, Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Erhalt des kulturellen Gedächtnisses, Tradierung der menschlichen Grundsymbole usw. Naturgemäss sind es gerade diese Leistungen, welche von Befür-

[192] Die Verwendung der Stundenzahl ist bei der Publikation der Nationalfonds-Studie FAKIR bei den Freidenkern auf Kritik gestossen. Es wurde argumentiert, dass die Kirchen in diesen Tätigkeiten nicht durchgehend fachlich geschultes Personal einsetzen würden. Gemäss Angaben der Kirchen hat jedoch die grosse Mehrzahl der bezahlten Mitarbeitenden in der Sozialdiakonie und in der Katechetik eine soziale oder pädagogische Ausbildung.

[193] Vgl. BUNDESAMT FÜR STATISTIK (verschiedene Jahrgänge), Lohnstrukturerhebung und Nominallohnindex.

wortern und Kritikern der Kirchen kontrovers und unterschiedlich beurteilt werden. Im Rahmen der vorliegenden Studie können diese Leistungen nur pro Memoria erwähnt werden – wie sie beurteilt und gewichtet werden, hängt von der persönlichen Einstellung jeder einzelnen Person den Kirchen gegenüber ab. Es würde also gewiss zu kurz greifen, bei einer Beurteilung der gesellschaftlichen Rolle der Kirchen nur die monetär messbaren Grössen in die Waagschale zu werfen. Die Aussage dieser Studie ist darum die Folgende: Wie gross sind die monetär messbaren Leistungen der Kirchen im Vergleich zu den ihnen zufliessenden gesellschaftlich relevanten Mitteln?

## 5.3 Vergleich zwischen Leistungen und Finanzflüssen

(507) Die nachfolgenden Abbildungen zeigen einen grafischen Vergleich der gesellschaftlichen Leistungen und der gesellschaftlich relevanten Finanzierung für die beiden grossen Landeskirchen.

**Abbildung 5-4: Darstellung der gesellschaftlichen Leistungen und der gesellschaftlich relevanten Finanzierung, evang.-ref. Landeskirche**

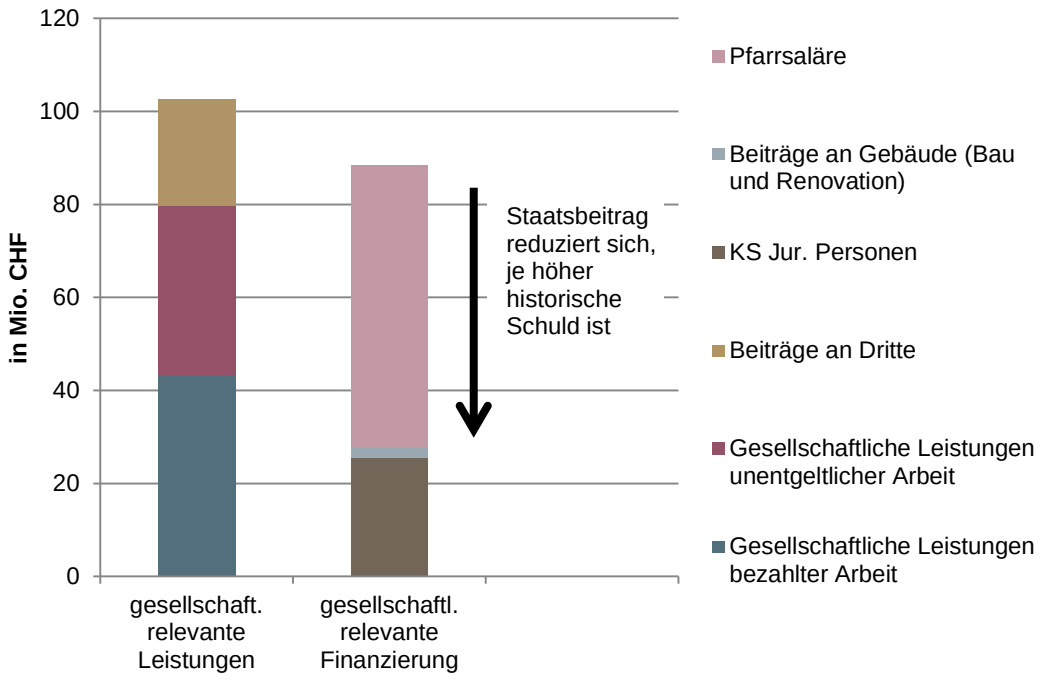


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden und weiterer Materialien.

(508) Abbildung 5-4 zeigt den Vergleich für die reformierte Landeskirche. Die gesellschaftlichen relevanten Leistungen machen rund 103 Mio. CHF aus. Bei vollständiger Anrechnung der vom Staat finanzierten Pfarrsaläre macht die gesellschaftlich relevante Finanzierung rund

89 Mio. CHF aus. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Unschärfen und der Tatsache, dass nicht alle Kirchengebäude bereits in kirchlichem Besitz sind, kann gesagt werden, dass hier mindestens ein ausgeglichenes Bild erreicht wird. Wenn nun berücksichtigt wird, dass ein Teil der Pfarrsaläre als historische Schuld gilt, zeigt sich, dass die gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen einen höheren Wert erreichen als die gesellschaftlich relevante Finanzierung.

**Abbildung 5-5: Darstellung der gesellschaftlichen Leistungen und der gesellschaftlich relevanten Finanzierung, röm.-kath. Landeskirche**

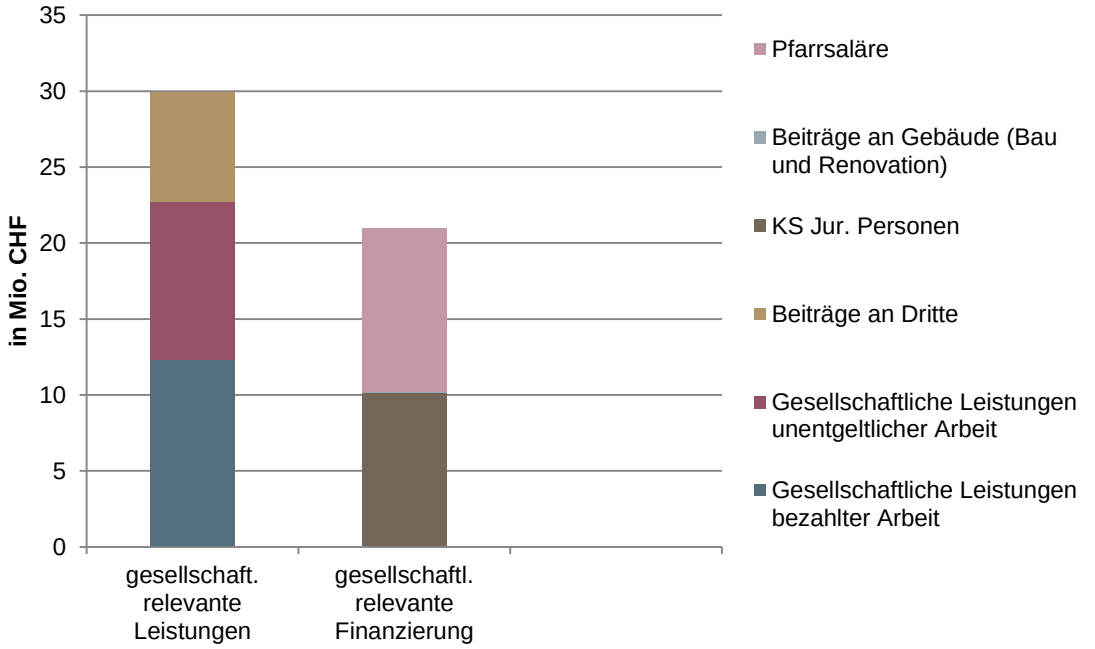


Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Befragung der Kirchgemeinden und weiterer Materialien.

(509) Abbildung 5-5 zeigt den Vergleich für die röm.-kath. Landeskirche. Die gesellschaftlichen relevanten Leistungen machen rund 30 Mio. CHF aus. Die gesellschaftlich relevante Finanzierung macht rund 21 Mio. CHF aus. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Unschärfen kann analog zur evang.-ref. Landeskirche gesagt werden, dass hier mindestens ein ausgeglichenes Bild erreicht wird. Die Rolle der historischen Rechtsansprüche ist hier jedoch eine andere als bei der evangelisch-reformierten Kirche, weil die Frage, inwieweit auch die kantonale Finanzierung von Pfarrbesoldungen der römisch-katholischen Kirche auf historischen Rechtsansprüchen gründet, einer vertieften Untersuchung bedarf.

(510) Für die christkatholische Kirche als historischem Spezialfall[194] ergibt der Vergleich ein ausgeglichenes Bild. Rund 0.4 Mio. CHF Leistungen steht eine gesellschaftlich relevante Finanzierung von 0.5 Mio. CHF gegenüber.

(511) Einschränkend zu den gezeigten Ergebnissen muss festgehalten werden, dass die aus diesen Analysen gewonnenen Erkenntnisse nicht besagen, dass der Staat sämtliche gesellschaftlich relevanten Dienstleistungen ebenfalls anbieten würde, falls die Kirche darauf verzichtet. Es gibt viele gesellschaftlich wichtige Tätigkeiten, die vom Staat nicht unterstützt werden und trotzdem erbracht werden, weil sie als wichtig empfunden werden. Schliesslich bleibt offen, ob der Staat auf die Kirchen zurückgreifen würde, wenn er gesellschaftliche Leistungen ausschreiben würde. Diese Fragen müssen – ungeachtet des Ergebnisses – aus einer anderen Warte entschieden werden.

[194] Siehe dazu vorne Kapitel 2.3.

# 6 Organisation der Landeskirchen

## 6.1 Bestandesaufnahme

### a) Eingrenzung auf die beiden grossen Landeskirchen

(601) Die Organisation der Landeskirchen ist hier nur insoweit von Interesse, als sie massgeblich vom bernischen Staatskirchenrecht beeinflusst und damit für das Thema dieses Berichts von Bedeutung ist. Insbesondere im Fokus stehen die Verflechtungen zwischen staatlichen und kirchlichen Körperschaften. Ein vollständiger Überblick ist also nicht das Ziel dieser Darstellung. Für rein kircheninterne Strukturen kann auf die Informationen der Landeskirchen verwiesen werden.

(602) Weil es hier vor allem um die grundsätzliche Frage nach dem richtigen Mass der Verflechtung von Staat und Kirchen geht, soll hier nicht auf die Sonderfälle darstellende Organisation der kleinen christkatholischen Kirche[195] sowie der im Kanton Bern anerkannten jüdischen Gemeinden[196] eingegangen werden. Dafür kann auf deren Internetportale verwiesen werden. Aus demselben Grund wird auch nicht auf die nicht anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften (insbesondere die christlich-orthodoxen Kirchen[197] und die Freikirchen[198]) sowie auf die nicht anerkannten nicht-christlichen Religionsgemeinschaften eingegangen. Einen Überblick zu diesen Gruppen liefert dafür die bereits in Kapitel 2 erwähnte NCSS-Studie „Die religiösen Gemeinschaften in der Schweiz: Eigenschaften, Aktivitäten, Entwicklung“[199].

### b) Staatskirchenrechtliche Vorgaben

(603) Die Organisation der beiden grossen bernischen Landeskirchen bildet direkt die zentralen Anforderungen des Staatskirchenrechts ab. Auch wenn historisch gesehen die Verflechtung der ursprünglichen reformierten Staatskirche mit dem Kanton seit dem 19. Jahrhundert laufend abgenommen und ihre Autonomie im Gegenzug zugenommen hat („von der Staats-

[195] www.christkatholisch.ch/kirchgemeinden (Zugriff am 28.8.2014).

[196] http://www.swissjews.ch/de/metanavigation/juedisches_leben/juedische_institutionen/gemeinden.php (Zugriff am 28.8.2014).

[197] www.orthodoxie.ch (Zugriff am 28.8.2014).

[198] Das Internetportal www.kirchen.ch liefert einen Zugang zu sämtlichen christlichen Gruppierungen bzw. deren Internetseiten. Dort findet sich auch ein schweizerischer Pressespiegel zu den Themen „Kirche – Religion – Gesellschaft“, der vom katholischen Mediendienst zur Verfügung gestellt wird (www.katholischer-mediendienst.ch).

[199] STOLZ JÖRG, CHAVES MARK, MONNOT CHRISTOPHE, AMIOTTE-SUCHET LAURENT (2011): Die religiösen Gemeinschaften der Schweiz: Eigenschaften, Aktivitäten, Entwicklung, Schlussbericht der National Congregations Study Switzerland (NCSS) im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 58, Lausanne.

kirche zur Partnerschaft zwischen Kirche und Staat“[200]), so bleiben die organisatorischen Vorgaben doch nach wie vor bedeutsam:

- (604) Die drei Landeskirchen ordnen nach Art. 122 der Kantonsverfassung (KV) ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts grundsätzlich selbständig. Sie haben sich indessen in territorial verfassten Kirchgemeinden zu organisieren (Art. 123 Abs. 2 KV). Jeder Kirchgemeinde gehören also die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder an (Art. 125 KV). Die Kirchgemeinde wählt zudem ihre Geistlichen (Art. 125 KV). Weil der Kanton gleichzeitig die Kirchgemeinden festlegt[201], jeder Kirchgemeinde die kantonal bezahlten Pfarrstellen zuordnet (vgl. vorne Kapitel 4.3.1) und die Kirchensteuern gemeindeweise erhebt – eine kantonale Kirchensteuer gibt es nicht – ist vom Kanton eine den Einwohnergemeinden vergleichbare Organisation vorgegeben. Obwohl sich schon die Urchristen in Gemeinden organisiert hatten, bildet diese Organisationsform des bernischen Staatskirchenrechts eher kantonalen Gemeindestrukturen ab als dass sie zwingenden kirchlichen Bedürfnissen entspränge. Die Unterstellung der Kirchgemeinden unter das kantonale Gemeindegesetz erweist sich damit als ein Element des alten bernischen Staatskirchentums.
- (605) Es versteht sich von selbst, dass die als Weltkirche aufgebaute römisch-katholische Kirche mit solchen staatlichen Strukturen Probleme hat; denn sie lässt sich nicht in das Organisationsmodell einer Staatskirche einbinden[202]. Das Problem wurde in der Schweiz und anderen Ländern mit einer dualistischen Struktur gelöst: Einer staatskirchenrechtlichen, demokratisch verfassten Seite mit dem Aufbau in Kirchgemeinden und Landeskirche steht der traditionelle kirchenrechtlichen Aufbau mit Bistümern, Dekanaten, Pastoralräumen und Pfarreien gegenüber. Diese beiden Organisationen sind im Alltag natürlich vielfältig miteinander verflochten. Da das Besteuerungsrecht und damit die Haupteinnahmequelle der staatskirchenrechtlichen Seite zusteht, sichert dies zusammen mit dem Pfarrwahlrecht (vgl. Art. 125 Abs. 2 KV) den katholischen Kirchgemeinden faktisch einen gewissen Einfluss. Die dualistische Struktur der römisch-katholischen Landeskirche bedeutet aber auch, dass ein Kirchenmitglied aus der staatskirchlichen Struktur austreten und gleichzeitig Mitglied der römisch-katholischen Weltkirche bleiben kann[203].

---

[200] Zum Wandel von der Staatskirche zur Partnerschaft gemäss Kantonsverfassung 1993: KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 20, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014).

[201] Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 6. Juni 2012 (BSG 411.21).

[202] Siehe dazu LORETAN ADRIAN (2010): Das kantonale Staatskirchenrecht oder: Die rechtlichen Verhältnisse von Kirche und Staat in den 26 Kantonen der Schweiz, S. 91 ff. und 100 ff., in: GEROSA LIBERO, MÜLLER LUDGER (HRSG. 2010): Katholische Kirche und Staat in der Schweiz, Wien und Münster; GEROSA LIBERO (HRSG., 2014): Staatskirchenrechtliche Körperschaften im Dienst an der Sendung der Katholischen Kirche in der Schweiz, Wien sowie die Besprechung dazu in der NEUEN ZÜRCHER ZEITUNG vom 26.6.2014; GRICHTING MARTIN (2014): Zur Reformbedürftigkeit des Schweizer Staatskirchenrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014; FRIEDERICH UELI (1999): Vorbemerkungen zu Art. 126 – 129 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 3 ff., in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/ WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

[203] BGE 134 I 75, WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 51.

### c) Aktuelle Organisation der Landeskirchen

(606) Die **evangelisch-reformierte Landeskirche** des Kantons Bern ist wie folgt aufgebaut[204]:

**Abbildung 6-1: Übersicht über die evangelisch-reformierte Kirche in der Schweiz**

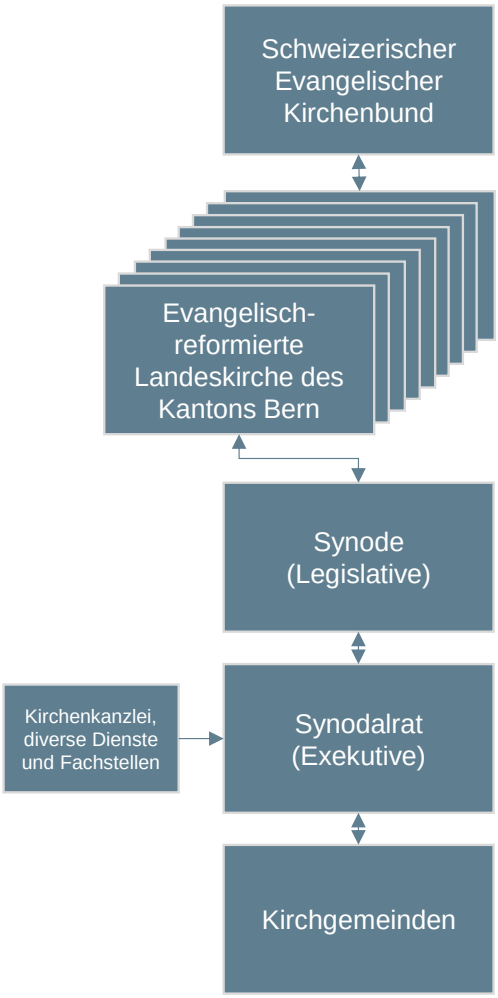


Die evangelisch-reformierte Landeskirche umfasst heute 217 Kirchgemeinden in 13 Bezirken. In den grossen Städten sind jeweils mehrere Kirchgemeinden zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossen. Die Kirchgemeinden umfassen – im Kanton Bern – jeweils eine oder mehrere Einwohnergemeinden bzw. Teile von Einwohnergemeinden. Ihre territoriale Struktur

[204] Vgl. den Flyer Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn: refbejuso.ch – was – wie wo. Zu den Einzelheiten sei auf das interne Recht verwiesen: vgl. dazu die umfassende Übersicht bei kgr.refbejuso.ch (Handbuch für die Kirchgemeinderäte, Zugriff am 28.8.2014). Dort findet sich auch ein Verzeichnis der reformierten Kirchgemeinden sowie der dazugehörigen Einwohnergemeinden.

lehnt sich also an die staatliche Struktur an[205]. Die Bezirke lehnen sich ihrerseits an die kantonale Verwaltungsstruktur an[206].

(607) Aus dem auf kantonalem Staatskirchenrecht fussenden Aufbau von unten nach oben folgt, dass die Kompetenzen der landeskirchlichen Organe begrenzt sind. Sie können weder etwas an der Einteilung der Kirchgemeinden ändern noch die Pfarrstellen anders verteilen oder sich direkte Einnahmen etwa in Form kantonaler Kirchensteuern verschaffen. Zwar ist der Synodalrat gemäss Art. 21 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollzugsbehörde, doch ist die tatsächliche Hierarchie nicht mit dem normalen hierarchischen Staatsaufbau vergleichbar. Die Kirchgemeinden beaufsichtigt primär die kantonale Kirchen- und Gemeindeaufsichtsbehörde (Organisations- und Finanzaufsicht) und nicht die Landeskirche. In diesem Umstand erkennt man noch die historische reformierte Staatskirche, in der die Kantonsregierung das oberste Leitungsorgan war.

(608) Ergänzend sind noch folgende Besonderheiten zu erwähnen:

- Mit der evangelisch-reformierten Landeskirche in einzelnen Bereichen in Zusammenarbeit verbunden sind einige eigenständige und ausserhalb des staatlichen Anerkennungsbereichs existierende Freikirchen wie das Evangelische Gemeinschaftswerk EGW. Diese Zusammenarbeit erfasst also nur die innerkirchlichen Angelegenheiten und hat nichts mit der staatskirchenrechtlichen Seite zu tun. Über die Gemeinsamkeiten und die Inhalte des Zusammenwirkens orientiert eine Übereinkunft aus dem Jahr 2013.[207]
- Oberhalb der landeskirchlichen Ebene existieren Zusammenarbeitsstrukturen sowohl unter den reformierten Kirchen (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK[208]) als auch unter den christlichen Kirchen der Schweiz (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz[209]). Die Zusammenschlüsse sollen die Konfession bzw. die christlichen Kirchen auf nationaler Ebene repräsentieren. Der SEK äussert sich ähnlich der schweizerischen Bischofskonferenz zu nationalen Abstimmungsthemen. Den überkantonalen Strukturen kommt die stets wichtiger werdende Aufgabe zu, den Kirchen auf der nationalen, vorwiegend durch Presse, Radio und Fernsehen geprägten Ebene Gehör zu verschaffen.

---

[205] Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 6. Juni 2012 (BSG 411.21).

[206] Vgl. www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-bezirke.html (Zugriff 1.9.2014).

[207] Gemeinsame Erklärung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, dem Evangelischen Gemeinschaftswerk (EGW) und weiteren evangelischen Bewegungen und Gemeinschaften (Vineyard Bern, Neues Land, Jahu, J-point Steffisburg) vom 17. November 2013.

[208] www.kirchenbund.ch; diesem gehören beispielsweise auch reformierte Kirchen wie die Evangelisch-methodistische Kirche (EMK), die es seit 150 Jahren in der Schweiz mit heute rund 120 Gemeinden und 10‘000 Angehörigen gibt: www.emk-bern.ch bzw. www.emk-schweiz.ch.

[209] www.agck.ch; Mitgliedkirchen sind: die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-katholische Kirche, die Christkatholische Kirche, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Baptisten, die Heilsarmee, die Evangelisch-lutherische Kirche, die orthodoxen Kirchen, die anglikanische Kirche, sowie die Siebten Tags Adventisten als Gastorganisation (Zugriff 1.9.2014).

(609) Die **römisch-katholische Landeskirche** des Kantons Bern ist wie folgt aufgebaut[210]:

**Abbildung 6-2: Übersicht über die Römisch-Katholische Kirche in der Schweiz**

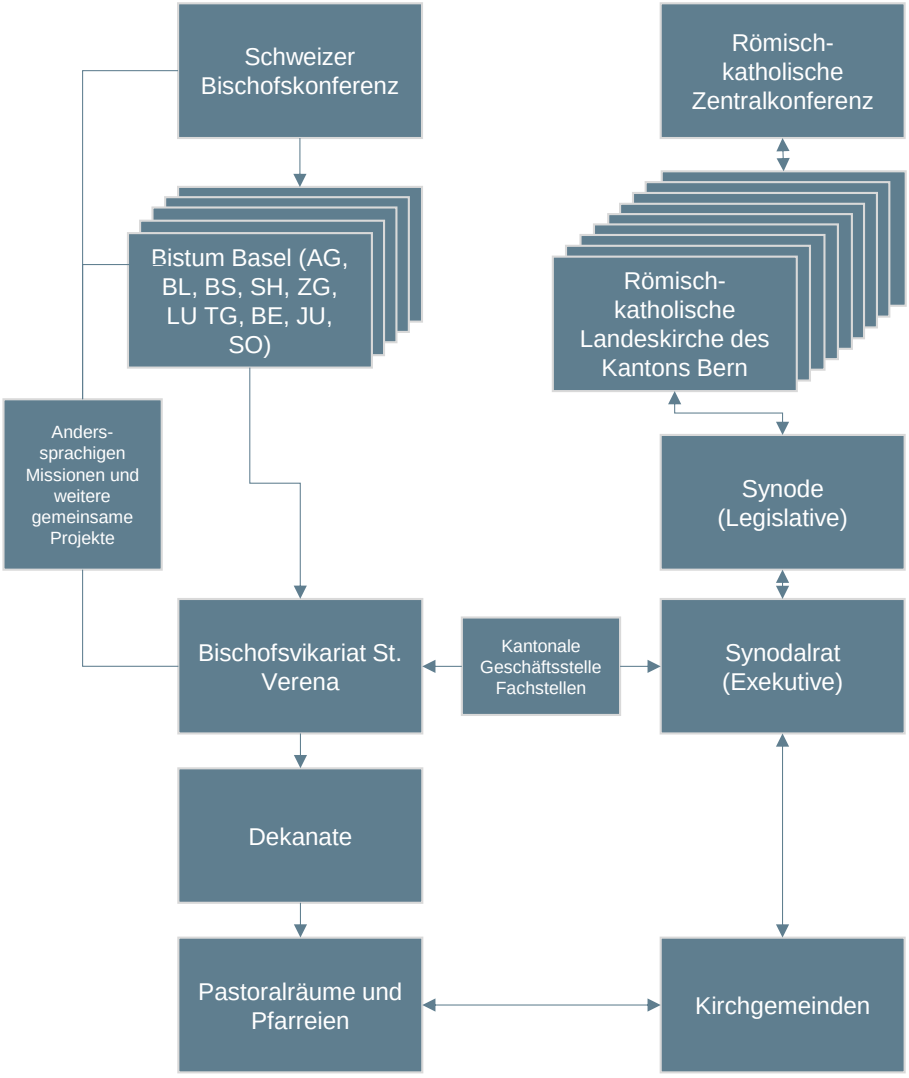


In diesem Organigramm zeigt sich die duale Struktur der römisch-katholischen Landeskirche deutlich. Vom bernischen Staatskirchenrecht beeinflusst wird also nur die rechte, die staatliche Seite. Die linke Seite wird durch das kanonische Recht der katholischen Weltkirche ge-

[210] Vgl. den Flyer Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern: Wir stellen uns vor. Für Einzelheiten kann auf das Internetportal www.kathbern.ch verwiesen werden.

regelt, wobei natürlich zwischen den beiden Seiten Interaktionen und damit auch Konflikte bestehen[211]. Abgebildet ist hier nur der schweizerische Teil der Weltkirche.

(610) Die Kompetenzen und Beziehungen zwischen den verschiedenen Kirchenorganen in vertikaler Hinsicht unterscheiden sich je nach deren eigenen Gesetzgebung und Gepflogenheiten. Staatskirchenrechtlich ins Gewicht fällt auch hier, dass der Kanton Minimalanforderungen bezüglich demokratischer Struktur, Pfarrwahlrecht, Finanzordnung usw. aufstellt. Den grössten Einfluss hat der Kanton über die Umschreibung der Kirchgemeinden und die Zuordnung sowie Finanzierung der Pfarrstellen.

(611) Wie die reformierten Kirchen kennt auch die römisch-katholische Kirche überkantonale Strukturen auf der staatskirchenrechtlichen Seite (römisch-katholische Zentralkonferenz RKZ[212]). Wichtigste Aufgabe der RKZ ist die (Mit-)Finanzierung überkantonaler, überdiözesaner und sprachregionaler kirchlicher Institutionen (Aus- und Weiterbildung, Fachstellen, Verbände etc.). Ihr steht die in der Öffentlichkeit weit bekanntere Schweizer Bischofskonferenz gegenüber, die die innerkirchliche Seite repräsentiert. Das duale System zieht sich also bis auf die nationale Ebene hinauf. Weil die römisch-katholische Kirche Weltkirche ist, verfügt sie zusätzlich mit dem Papst als Leiter dieser Weltkirche über eine Organisation von grosser internationaler Ausstrahlung[213].

## 6.2 Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten

(612) Gegenstand dieses Berichts bildet die Frage, ob das geltende bernische Staatskirchenrecht den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen entspricht und in welcher Richtung eine allfällige Weiterentwicklung gehen könnte. Eine erste Teilfrage sollte klären, ob die auf die traditionelle bernische Staatskirche zurückgehende enge *Verflechtung* zwischen den Landeskirchen und der Staatsverwaltung noch nötig ist und welche Ziele mit einer solchen Verflechtung verfolgt werden sollen. Oder anders gefragt: Wie stark soll sich ein zeitgemässes Staatskirchenrecht bzw. Religionsverfassungsrecht mit der Organisation und Administration der anerkannten Glaubensgemeinschaften befassen? Die enge administrative Verflechtung und die Anstellung der meisten Pfarrerinnen und Pfarrer beim Staat entspricht wohl keinem aktuellen Bedürfnis; denn sie beruht auf dem Staatskirchentum der Reformation[214]. Die katholische Kirche war darin ohnehin immer ein wenig ein Fremdkörper, auch wenn das Staats-

[211] FRIEDERICH UELI (1999): Vorbemerkungen zu Art. 126 – 129 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 5 ff., in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

[212] www.rkz.ch (Zugriff 1.9.2014).

[213] Vgl. zum Papst als Oberhaupt der Weltkirche, dem Heiligen Stuhl als Vertragspartei der Konkordate und dem Kirchenstaat als Völkerrechtssubjekt: WINZELER CHRISTOPH (2009), Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 72.

[214] ISELIN-SARAUW DIETRICH (1990): Gutachten über Fragen zu den Kirchenartikeln in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern, S. 40: „Dass Geistliche Staatsbeamte seien, ist auch unter dem Gesichtswinkel der historischen Rechtstitel weder staats- noch kirchenrechtlich zwingend …".

kirchentum ihr Wirken und ihre Entfaltung nicht behindert hat[215]. Mehr Autonomie der Kirchen und ein Rückzug des Staats auf eine Art Oberaufsicht wie in Zürich und Basel erscheinen denkbar. Sicher zeitgemäss sind demgegenüber die Anforderungen an die demokratische Organisation, die Transparenz und die Respektierung der staatlichen Grundwerte, die an die staatliche Anerkennung und an Finanzhilfen geknüpft werden.

Die aus Sicht der Autoren dieses Berichts am meisten interessierenden Verflechtungen sollen im Folgenden kurz gestreift werden. Die Zusammenstellung erhebt also keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

- (613) **Territorialität**: Müssen die Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen immer territorial organisiert, also an ein bestimmtes Gemeindegebiet gebunden sein[216]? Wie das Beispiel der Burgergemeinden zeigt, können Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften auch personal statt territorial strukturiert sein. In kirchlichen Belangen gilt dies übrigens schon für gewisse französischsprachige, als Personalkörperschaft ausgebildete Kirchgemeinden[217]. Weil die Steuern am Wohnsitz bezahlt werden, scheint der Einzug von Kirchensteuern die Ausgestaltung der Kirchgemeinden als Gebietskörperschaften vorauszusetzen. Indessen wäre der Bezug der Kirchensteuern auf kantonaler Ebene und deren anschliessende Rückverteilung auf die Gemeindeebene ebenfalls möglich[218]. Nichtterritoriale Kirchgemeinden könnten für die Bedürfnisse der römisch-katholischen Kirche mit ihren fremdsprachigen Missionen von Interesse sein. Zu denken ist auch an die Freikirchen sowie an christlich-orthodoxe Gruppen. Ferner wäre es mit einer nicht-territorialen Struktur möglich, dass ein Kirchenmitglied einer Kirchgemeinde ausserhalb seines zivilrechtlichen Wohnsitzes angehört, was heute ausgeschlossen ist[219]. Wer also heute mit dem Kirchenleben in seiner Gemeinde nicht einverstanden ist, dem steht rein rechtlich keine Möglichkeit offen, anderswo als vollberechtigtes Gemeindemitglied tätig zu werden und seine Steuern zu bezahlen.
- (614) **Bildung, Bestand und Abgrenzung von Kirchgemeinden**: Dafür ist wie bei den Einwohnergemeinden der Grosse Rat zuständig (Ausnahme: Gesamtkirchgemeinden). Darüber hinaus garantiert Art. 108 KV den Kirchgemeinden Bestand, Gebiet und Vermögen. Eine Aufhebung bzw. Fusion setzt ausdrücklich das Einverständnis der Kirchge-

---

[215] Siehe dazu WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 99.

[216] FRIEDERICH UELI (1999): Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 3, in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

[217] FRIEDERICH UELI (1999): Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 4, in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern

[218] In technischer Hinsicht geschieht dies heute ohnehin schon: Die kantonale Steuerverwaltung zieht die direkte Bundessteuer, die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die Kirchensteuern ein: vgl. vorne Kapitel 4.2.

[219] FRIEDERICH UELI (1999): Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 11, in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern

meinde voraus. Immerhin kann seit der Verfassungsrevision des Jahres 2012 der Grosse Rat den Zusammenschluss von Gemeinden gegen deren Willen anordnen, wenn dies überwiegende Interessen erfordern (Art. 108 Abs. 3 KV)[220]. Man kann sich die Frage stellen, welches gesamtkantonale Interesse verbietet, solche im Grunde internen Strukturfragen den Kirchen zu überlassen. Ob Kirchgemeinden weiterbestehen oder angesichts der Mitgliederentwicklung fusioniert werden sollen, erscheint heute als Frage, die primär von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden und nicht vom Kanton zu entscheiden ist. Die Kirchgemeinden haben heute selten mehr einen direkten Bezug zu den Einwohnergemeinden. Als Beispiel für eine solche Entwicklung sei auf Art. 130 Abs. 2 der Zürcher Kantonsverfassung verwiesen, der die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden der landeskirchlichen Autonomie überlässt.

- (615) **Abgrenzung zwischen inneren und äusseren Angelegenheiten der Kirchen**: Für die Abgrenzung zwischen inneren und äusseren Angelegenheiten[221] der Kirchen gibt es keine allgemeingültigen Regeln. Wo die Grenze zwischen der Selbstorganisation und staatlich vorgegebenen Strukturen verläuft, ist nicht immer klar (vgl. Art. 3 Abs. 2 KG). Daraus folgt, dass sich der Staat auch auf weniger Bestimmungen zu den „äusseren Angelegenheiten“ zurückziehen könnte. So hat der kantonale Gesetzgeber die Kirchgemeinden, wiewohl sie Körperschaften nach kantonalem Gemeindegesetz sind, bereits von diversen kantonalen Vorschriften ausgenommen[222]. Ein weitergehender Rückzug des Kantons in Richtung einer Oberaufsicht erscheint darum möglich. Als Beispiel kann wiederum Art. 130 Abs. 3 der Zürcher Kantonsverfassung dienen.
- (616) **Gemeindeaufsicht**: Die staatliche Aufsicht über die Kirchgemeinden umfasst selbstverständlich nur die äusseren Angelegenheiten. Dort gilt sie beispielsweise den Finanzen gemäss den Detailvorschriften der Gemeindeverordnung (z.B. Rechnungslegungsvorschriften), sowie den Regeln über die Entscheidungsfindung und den Verantwortlichkeiten. Parallel dazu gibt es auch eine gewisse innerkirchliche Aufsicht der Landeskirchen. Die Frage erscheint legitim, ob nicht mehr Aufsichtskompetenzen den Landeskirchen übertragen werden könnten; denn schliesslich sind die Kirchgemeinden freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen gleicher Konfession, weshalb die staatliche Aufsicht weniger eng gewoben sein kann als bei den Einwohnergemeinden.
- (617) **Geistliche als Kantonsangestellte**: Mit der auf historische Rechte zurückgehenden Finanzierung eines Grossteils der Pfarrlöhne der Landeskirchen (Kapitel 4.3) ist im Kanton Bern der Umstand verknüpft, dass diese Geistlichen Angestellte des Kantons und

[220] Siehe dazu im weiteren das Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25. November 2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG) , das auch auf Kirchgemeinden anwendbar ist.

[221] Siehe dazu FRIEDERICH UELI (1999): Vorbemerkungen zu Art. 126 – 129 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 3 ff., in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

[222] FRIEDERICH UELI (1999): Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 7, in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

nicht etwa der Kirchgemeinden sind. Als solche unterstehen sie dem kantonalen Personalrecht[223]. Das impliziert, dass die kantonalen Behörden nicht nur eine Gemeindeaufsicht nach Gemeindegesetz unterhalten, sondern auch eine entsprechende Personalabteilung (Art. 19a KG). Was in der historischen Berner Staatskirche selbstverständlich war, wirkt heute etwas verstaubt; denn die Geistlichen sind damit neben der Aufsicht durch die Kirche, deren Vertreter sie sind, auch noch jener des anstellenden Kantons unterworfen[224]. Die Notwendigkeit dieser doppelten Aufsicht leuchtet dann nicht recht ein, wenn man davon ausgeht, dass heute die kantonalen Pfarrbesoldungen anders als zu Zeiten der Staatskirche nur noch auf historische Rechte und nicht mehr auf eine gewollte staatliche Einflussnahme auf die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer zurückzuführen ist[225]. Man kann sich in der Tat heute fragen, ob die Aufnahme eines Geistlichen in den bernischen Kirchendienst in einer Zeit, die Abschied von der alten Staatskirche genommen hat, noch zeitgemäss ist. Ihr Vorteil mag darin liegen, dass der Kanton darauf Einfluss hat, wer den gewünschten Service public erbringt und beispielsweise Pfarrpersonen ablehnen kann, die mit der hiesigen Sprache und Kultur ungenügend vertraut sind oder denen der vom Staat gewünschte Bildungsstand fehlt[226]. Derartige Auflagen könnte er den Kirchen aber auch machen, ohne die Pfarrpersonen selbst anzustellen. Entflechtungen erscheinen also nicht undenkbar. Sie könnten bis zum Punkt gehen, in dem die Anstellung der Pfarrpersonen im Rahmen des geltenden Staatskirchenrechts Sache der Landeskirchen wird. Damit würde auch das ganze Personalwesen an diese übergehen, wie dies im Kanton Zürich seit kurzem der Fall ist. Die Pfarrwahl kann auch in einem solchen System immer noch bei den Kirchgemeinden liegen (vgl. Art. 125 Abs. 2 KV). Ebenso kann eine zweckmässig ausgestaltete Oberaufsicht verhindern, dass ungeeignete Geistliche den religiösen Frieden gefährden. Natürlich hängt der Entscheid bezüglich des Verflechtungsgrades auch davon ab, wie viel Vertrauen der Staat den Landeskirchen entgegenbringt.

## 6.3 Entflechtungsmöglichkeiten

(618) Aus der summarischen Zusammenstellung des obigen Kapitels lassen sich mehr oder weniger weit gehende Entflechtungsmöglichkeiten ableiten:

---

[223] FRIEDERICH UELI (1999): Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 21, in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

[224] Vgl. dazu die Forderung nach einer Vereinfachung der Aufsicht bei FRIEDERICH UELI (1999): Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, Rz. 22, in: ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

[225] Aus der doppelten Aufsicht ergibt sich auch die Frage nach der Verantwortlichkeit bei der Behebung von Konflikten. Rein rechtlich gesehen können beide Behörden – die staatliche und die kirchliche – einer Pfarrperson die Anstellung entziehen, weil Wahlvoraussetzung die Zustimmung beider Seiten ist: vgl. dazu als Beispiel für die katholische Seite den Röschenzer Kirchenstreit: bei www.kath.ch (Zugriff 8.9.2014).

[226] Probleme können sich zeigen, wenn wie etwa bei der römisch-katholischen Kirche zu wenig Priester zur Verfügung stehen und darum Geistliche aus anderen Kulturkreisen angestellt werden müssen.

- (619) In einer ersten Stufe könnte das **gemeinderechtliche „Korsett**“ – also die Gesamtheit der gemeinderechtlichen Regeln – stufenweise gelockert und den Landeskirchen mehr Organisationsautonomie sowie mehr Regelungs- und Aufsichtskompetenzen zugewiesen werden. Das würde den Aufbau entsprechender Dienste in den Landeskirchen bedingen, was zweifellos einige Zeit und beträchtliche Mittel erfordern würde. Im Gegenzug könnten die kantonalen Dienststellen in der Kirchendirektion reduziert werden. Zu denken ist etwa an die Finanzaufsicht[227]. Eine Oberaufsicht des Kantons müsste natürlich so lange erhalten bleiben, als eine öffentlich-rechtliche Anerkennung besteht[228]. Die Zeit erscheint nach hier vertretener Auffassung gekommen für eine grössere Organisationsautonomie der Kirchen: Weil die kircheninterne Organisation ohnehin schon aus finanziellen Gründen schlanker werden muss, laufen bereits Reorganisationsprozesse, so etwa in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern[229]. Die reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich sind wegen eines höheren Problemdrucks in diesem Punkt bereits weiter fortgeschritten[230]. In der Gemeindeabstimmung vom 28. September 2014 haben sich die Stimmberechtigten der bisherigen 33 Stadtzürcher Kirchgemeinden überaus deutlich für einen Zusammenschluss zu einer einzigen Kirchgemeinde entschieden[231].
- (620) In einer weiteren Stufe könnte sich der **Kanton als Anstellungsbehörde** für die von ihm finanzierten Pfarrstellen zurückziehen. Er würde dann die nach den historischen Rechten geschuldeten Finanzhilfen an die Personalkosten der Landeskirchen überweisen. Damit würden grössere Aufgaben und Kosten vom Staat auf die Landeskirchen verschoben. Selbstverständlich bedürfte es einer Aufsicht nach Staatsbeitragsgesetz[232], um die Zweckbindung der Gelder zu überwachen.
- (621) Schliesslich könnte auch auf die **kantonale Umschreibung der Kirchgemeinden** durch den Grossen Rat sowie die entsprechende Zuweisung von (kantonal finanzierten) Pfarrstellen verzichtet werden. Der Kanton könnte dies den Kirchen überlassen im Rahmen von kirchengesetzliche Richtlinien, die beispielsweise einen Ausgleich zwischen den bevölkerungsstarken und den dünn besiedelten Kantonsteilen regeln. In diesem Rahmen

---

[227] Siehe dazu als Beispiel die wenigen finanzrechtlichen Grundsätze nach § 11 ff. der Zürcher Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden.

[228] Der Umfang der Oberaufsicht und der damit verbundene Aufwand kann – wie die unterschiedlichen Verhältnisse in den Schweizer Kantonen zeigen – stark variieren.

[229] Strukturdialog: vgl. www.gkgbe.ch (Zugriff am 4.9.2014).

[230] Vgl. dazu die NEUE ZÜRCHER ZEITUNG vom 27. August 2014: Reformwille auf dem Prüfstand: Die Stadtzürcher Reformierten können zwischen zwei Modellen der Strukturanpassung wählen: „Der Mitgliederschwund der reformierten Kirche Zürich ist dramatisch: Seit den 1960er Jahren ist die Zahl der Mitglieder um zwei Drittel gesunken, von 270‘000 auf 90‘000. Nach wie vor unterhalten aber die 34 im Stadtverband zusammengeschlossenen Kirchgemeinden eigene Sekretariate, 48 Kirchen, 35 Kirchgemeindehäuser und 65 Pfarrhäuser. Angesichts rapide sinkender Einnahmen – auch auf längere Sicht ist mit einem Vermögensverzehr von jährlich rund 10 Millionen CHF zu rechnen – und der nicht mehr angemessenen Nutzung der Infrastrukturen ist der Reformbedarf unbestritten. …“

[231] www.zh.ref.ch (Zugriff am 11.10.2014).

[232] Art. 20 ff. des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1).

könnte der Kanton auch einen geeigneten Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden vorschreiben.

- (622) Als weitestgehenden Schritt könnte der Kanton auf die **Territorialität der Kirchgemeinden** verzichten. Welche Auswirkungen ein solcher Schritt haben könnte, müsste natürlich vertieft abgeklärt und mit den Landeskirchen diskutiert werden. Entsprechende Überlegungen sprengen den Umfang dieses Berichts. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass gewisse Kirchgemeinden in Deutschland Personalgemeinden sind[233]. Solche Entwicklungen liessen sich beispielsweise auch für Zentrumskirchen in den grossen Städten überlegen (Münstergemeinde, Heiliggeist-Gemeinde in der Stadt Bern). Der Vorteil läge in einer grösseren Freiheit bei der Wahl der Gemeindezugehörigkeit. Der Nachteil könnte darin liegen, dass die Kirchgemeinden noch stärker als heute ein eigenes Profil entwickeln könnten, weil sich in einer Personalgemeinde in der Regel die Gleichgesinnten versammeln. Dem heutigen Pluralismus in den Kirchgemeinden der Landeskirchen könnte das abträglich sein. Zudem könnten Personalgemeinden eine Ausdünnung der Leistungen der Kirchen auf dem Lande fördern. Der Gesetzgeber müsste also die Frage beantworten, wie stark er eine flächendeckende pfarramtliche Versorgung will und welche Mittel er dafür einzusetzen gedenkt.

[233] Beispiel: Die Kirchgemeinde der berühmten Nikolaikirche in Leipzig, die zur evangelisch-lutheranischen Landeskirche des Bundeslandes Sachsen gehört: www.nikolaikirche-leipzig.de (Zugriff 2.9.2014).

# 7 Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften durch den Staat

## 7.1 Wandel in der Bedeutung der staatlichen Anerkennung

### a) Begriff

(701) In Zeiten, die die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht kannte, in der die Regierenden den „offiziellen“ Glauben dekretierten und nötigenfalls mit Gewalt durchsetzten[234], war die staatliche Anerkennung von religiösen Gruppen kein Thema. Anerkannt war eben nur die Einheitsreligion. Bestenfalls wurde gegenüber Andersgläubigen je nach Interessenlage mehr oder weniger Toleranz geübt. Erst die stufenweise Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit oder – moderner – der Religionsfreiheit gab Raum zuerst für die erklärte Tolerierung und später die staatliche Anerkennung von Minderheitsreligionen (vgl. vorne die historische Einleitung Kapitel 2.2.). Ein wesentlicher Schritt war in der Schweiz die Ausweitung der staatlichen Anerkennung über die traditionellen christlichen Landeskirchen hinaus auf die jüdischen Gemeinden. Doch was bedeutet eine Anerkennung von Glaubensgemeinschaften durch den Staat in einem Rechtssystem, in dem die Religionsfreiheit einen zentralen Eckpfeiler darstellt? In einer freiheitlichen Rechtsordnung benötigen ja organisierte Gruppen, die sich mit religiösen Fragen befassen, keinerlei Lizenz oder gar Anerkennung. Sie organisieren sich in aller Regel in der zivilrechtlichen Rechtsform des Vereins, die nur minimale staatliche Regeln kennt[235]. „Anerkennung“ im hier verwendeten religionsverfassungsrechtlichen Sinne bedeutet also heute nur eine *besondere staatliche Wertschätzung*, oder mindestens eine Unbedenklichkeitserklärung in dem Sinne, als der Staat bezeugt, dass die Gruppierung aus seiner Sicht besonderen Anforderungen genügt, weshalb ihnen auch besondere Rechte zustehen[236].

### b) Nutzen

(702) Welchen Nutzen hat der Staat von einer solchen Anerkennung, wenn es sein Ziel sein soll, eine stabile, freie und gerechte Gesellschaft trotz unterschiedlichster religiöser, philoso-

[234] Die Verfolgung Andersgläubiger war auch in christlichen Staaten des Mittelalters und der Neuzeit an der Tagesordnung. Zu erinnern ist im Sinne von wenigen Beispielen etwa an die Inquisition der römisch-katholischen Kirche vom 13. bis ins 18. Jahrhundert, an die Verfolgung der Täufer durch die Berner Regierung oder deren gewaltsame Durchsetzung der Reformation im Berner Oberland.

[235] Auch Vereine können sich auf die Religionsfreiheit berufen.

[236] „Kirchenpolitisches Gütesiegel“: siehe dazu insbesondere TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2005): Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern, Eine Studie im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- uind Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern, S. 6. Ferner: „Öffentlich-rechtliche Anerkennung als Schlüsselbegriff“: WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 77 ff.

phischer und moralischer Wertordnungen zu sichern?[237] Wie steht es also mit der Anerkennung in einer auch in moralischer und religiöser Hinsicht zunehmend pluralistischen Gesellschaft? Welche Rolle spielen die Einwandererreligionen im Anerkennungssystem, welche Rolle die Freikirchen, die sich bewusst von einzelnen Aspekten der grossen Volkskirche distanzieren?[238] Vorerst gilt es festzuhalten, dass ein Anerkennungssystem voraussetzt, dass sich der Staat für die Religion und damit die religiösen Gruppierungen im Sinne einer positiven Auseinandersetzung interessiert und ihrem Wirken Wertschätzung entgegenbringt. Das wird er nur tun, wenn er diesem Wirken einen positiven Einfluss auf die Integration der Menschen und den gesamtgesellschaftlichen Frieden zuschreibt[239]. Denn die Frage, was eine Gesellschaft zusammenhält, stellt sich allgemein. In diesem Sinne ist ein Staat, der ein Anerkennungssystem kennt, nicht völlig neutral[240]. Er kann indessen durchaus gestützt auf seine Geschichte und seine kulturellen Gegebenheiten Unterscheidungen treffen. Dies lebt insbesondere die Republik Österreich als Nachfolgerin des ehemals multikulturellsten Staatswesens Europas, der österreichisch-ungarischen Donaumonarchie, vor. Sie verbindet eine breite Anerkennung anderer Religionen mit der Pflege der eigenen – christlichen – Leitkultur. So erliess der österreichische Kaiser 1912 nach der Einverleibung des muslimisch geprägten Bosnien ein Anerkennungsgesetz für den Islam. Auch Italien legt seine besondere Beziehung zur römisch-katholischen Kirche nicht als Exklusivbeziehung, sondern als kulturelle Verortung fest, die anderen Religionsgemeinschaften die Gleichbehandlung, das Selbstbestimmungsrecht und die Möglichkeit gewährleistet, mit dem Staat Verträge abzuschliessen[241]. Der Kanton Bern schliesslich differenziert zwischen den traditionellen, historisch entstandenen Landeskirchen und den anerkannten anderen Religionsgemeinschaften, wozu zur Zeit erst die Juden gehören. Damit signalisiert er Offenheit gegenüber neuen Religionsgemeinschaften, ohne sich von den eigenen historischen Wurzeln abzuwenden (Art.126 KV[242]). Selbst die Kantone Genf und Neuenburg, deren Religionsverfassungsrecht eine Trennung von Kirche

---

[237] Vgl. dazu LORETAN ADRIAN (2014): Pluralismus – eine Herausforderung für den Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften, in: Jusletter vom 7. Juli 2014, Rz. 7 ff. Weiter: HABERMAAS JÜRG (2014): Wie viel Religion verträgt der liberale Staat? In: WENZEL UWE JUSTUS (HRSG, 2014): Volksherrschaft – Wunsch und Wirklichkeit, Zürich.

[238] Die nach Redaktionsschluss dieses Berichts stattfindende Tagung der Universität Freiburg vom 31. Oktober 2014 „Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften – Zukunfts- oder Auslaufmodell?" wird dazu eine umfassende Auslegeordnung bieten.

[239] Zur Friedenssicherung als primäre Staatsaufgabe: MÜLLER JÖRG PAUL (2009): Die demokratische Verfassung, Zürich S. 31 ff. Zu den soziologischen Befunden über den sozialen Zusammenhalt: FREITAG MARKUS (HRSG. 2014): Das soziale Kapital der Schweiz, Zürich.

[240] Siehe aber zur aus der Religionsfreiheit abgeleiteten Verpflichtung zur Neutralität der staatlichen Einrichtungen wie beispielsweise der Schulen: CAVELTI URS JOSEF, KLEY ANDREAS (2012), St. Galler Kommentar zu Art. 15 BV, Rz. 29.

[241] Siehe die Hinweise zu Österreich und Italien bei WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 76 und KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 84, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014). Zum Islam im Bundesland Tirol: NEUE ZÜRCHER ZEITUNG vom 9.10.2014: Das Tiroler Minarett stört nicht mehr.

[242] TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2005): Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern, Eine Studie im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern, S. 8.

und Staat vorsehen, kennen eine Art von Anerkennung[243]. Eine Anerkennung ist also auch einem in religiösen Dingen pluralistischen Staatswesen und unter ganz unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Modellen möglich. Zudem lässt sich ein offenes Anerkennungssystem ohne weiteres mit einem Bekenntnis zu den eigenen kulturellen Wurzeln vereinbaren.

### c) Anerkennung und Religionsfreiheit

(703) Nach vorherrschender Meinung ist ein Anerkennungssystem grundsätzlich mit der Religionsfreiheit vereinbar. Allerdings muss differenziert werden: Als auf das Individuum zugeschnittenes Menschenrecht bedeutet die Religionsfreiheit Schutz der Freiheit jedes Menschen, seine Religion und seine weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen. Auch darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder in einer solchen zu verbleiben, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder einem religiösen Unterricht zu folgen[244]. Auf die Religionsfreiheit als korporatives Grundrecht können sich aber auch die religiösen Gruppen selbst berufen. Das gilt insbesondere für nicht anerkannte Gruppierungen. Auch die anerkannten Gruppierungen sollen sich jedoch im Rahmen der kirchenrechtlichen Regeln darauf berufen können. Dies gilt einerseits für die Spielräume, die ihnen die kantonale Kirchengesetzgebung einräumt (im Kanton Bern z.B. die Autonomie in inneren Angelegenheiten), andererseits aber auch dort, wo solche Spielräume der Verwirklichung der individuellen Religionsfreiheit dienen[245]. Die Religionsfreiheit sichert also die möglichst freie Selbstentfaltung gegenüber staatlichen Einflussversuchen, sei dies nun als Individuum oder als Mitglied einer Gruppe Gleichgesinnter[246]. Auf der anderen Seite verleiht die Religionsfreiheit keinen Anspruch bestimmter Gruppen auf staatliche Anerkennung[247]. Dagegen ist durchaus denkbar, dass das Gleichbehandlungs- und das Willkürverbot zu einem solchen Anspruch führen könnten[248]. Es wäre

---

[243] WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 118 ff.

[244] Beispiel: BGE 134 I 75 E. 4 unter Verweis auf Art. 15 der Bundesverfassung und Art. 9 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

[245] WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich, S. 190 mit Verweisen auf die deutsche Praxis.

[246] WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich, S. 194.

[247] PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2012): Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, S. 171, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

[248] Siehe dazu die Diskussion und die Begründung einer abweichenden Meinung bei LORETAN ADRIAN, WEBER QUIRIN, MORAWA ALEXANDER H.E. (2014): Freiheit und Religion – Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Wien, S. 121: „Ein Recht auf öffentliche Anerkennung?“ und 128: „Der Gleichbehandlungsgrundsatz: zugleich eine Verschleierung des wahren Problems“, je mit Verweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes EGMR. Ferner: zu den Ansätzen eines Rechts auf öffentlichrechtliche Anerkennung S. 141 ff.

darum problematisch, wenn das kantonale Recht beispielsweise nichtchristliche Religionen generell von der Anerkennung ausnehmen würde[249].

## 7.2 Voraussetzungen und Folgen der staatlichen Anerkennung

### a) Kantonale Unterschiede

(704) In der Schweiz ist es den Kantonen überlassen, ob sie eine Anerkennung von religiösen Gruppierungen vorsehen wollen oder nicht und welche Rechtsfolgen sie an eine Anerkennung knüpfen. Eine Übersicht über die kantonalen Anerkennungssysteme liefert WINZELER in seinem Religionsverfassungsrecht der Schweiz[250]. Er zeigt sehr unterschiedliche Ausprägungen, aber auch Gemeinsamkeiten in den Grundzügen: So gilt die öffentlich-rechtliche Anerkennung den traditionellen Landeskirchen, bisweilen aber auch noch den jüdischen Gemeinden[251]. Mit der Anerkennung werden die Landeskirchen zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den unterschiedlichen damit vom jeweiligen kantonalen Recht verknüpften Rechten und Pflichten. Die Rechte umfassen häufig die Steuerhoheit, bisweilen auch staatliche Finanzhilfen, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen wie Armee, Spitälern, Heimen und Gefängnissen, den Zugang zu staatlichen Personenregistern, die Einbindung in die universitäre Ausbildung von Geistlichen sowie die Ermöglichung des Bauens in Zonen mit öffentlicher Nutzung. Im Gegenzug müssen sich die anerkannten Landeskirchen staatlicher Aufsicht unterziehen und beispielsweise Anforderungen bezüglich innerer Demokratie und Transparenz erfüllen[252]. Implizit wird von ihnen auch Offenheit verlangt: Ohne ihre historische Rolle als für alle offene Volkskirche hätten sie ihre privilegierte Stellung kaum halten können. Würden sie sich zu kleinen Mitgliederkirchen wandeln, könnte dies Folgen haben. Der historische Hintergrund dieser Regelung erscheint klar: Mit innerer Demokratie und Transparenz wird ein Beitrag zum religiösen Frieden geleistet, denn das Handeln dieser Gruppen erfolgt nicht im Dunkeln, sondern steht im Rampenlicht der Öffentlichkeit und kann kontrovers diskutiert werden.

(705) Einige Kantone kennen unterhalb der Stellung als Landeskirche zusätzlich eine sogenannten kleine Anerkennung, die nur beschränkte Rechte verleiht wie etwa den Zugang zu Einwohnerregistern und die Steuerbefreiung. Das Recht, Steuern zu erheben, kann damit

---

[249] TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2005): Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern, Eine Studie im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern, S. 7. WINZELER CHRISTOPH (2012): Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich S. 48.

[250] WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 77 ff.

[251] Eine interessante Übersicht findet sich auch bei KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 48, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014).

[252] KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 52, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014).

nicht verbunden werden. Die auf diese Weise anerkannten Glaubensgemeinschaften bleiben privatrechtlich als Vereine oder Stiftungen organisiert und geniessen damit mehr Freiheiten. Einen einklagbaren Anspruch auf eine wie auch immer ausgestaltete Anerkennung verleiht kein Kanton. Modell für die Ausdehnung des Anerkennungssystems über die traditionell in der Schweiz existierenden Gruppen hinaus ist der Kanton Basel-Stadt, der auch den Aleviten[253] und der Neuapostolischen Kirche[254] die kleine Anerkennung verliehen hat. Die Diskussionen im Basler Grossen Rat zeigen aber auch, dass keine Einigkeit über die Funktion und den Stellenwert einer solchen kleinen Anerkennung besteht. Für die eine kleine Anerkennung anstrebenden Gruppen gilt es also sorgfältig zwischen den Vor- und Nachteilen einer kleinen Anerkennung abzuwägen[255].

### b) Kanton Bern

(706) Die bernische Kantonsverfassung des Jahres 1993 anerkennt nicht nur die traditionellen Landeskirchen, sondern auch die israelitischen Gemeinden (Art. 126 KV). Sie räumt zudem dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, weitere Religionsgemeinschaften unter noch zu definierenden Rahmenbedingungen staatlich anzuerkennen. Landeskirchlichen Status – etwa mit der damit verbundenen Gemeindestruktur und Steuerhoheit (Art. 125 KV) – haben diese Gruppen indessen wie die jüdischen Gemeinden nach der Systematik der Verfassung nicht[256].

(707) Die Möglichkeit, neben den historischen Landeskirchen weitere Religionsgemeinschaften durch Erlass eines Gesetzes anzuerkennen, schuf bereits die Verfassungsrevision 1979. Im Vordergrund stand die Absicht, eine Möglichkeit zur Anerkennung der jüdischen Gemeinden zu schaffen und damit in gewissem Sinne eine historische Schuld abzutragen. Ein Anlauf zu einem solchen Anerkennungsgesetz scheiterte jedoch in der Volksabstimmung vom 10. Juni 1990. Das Referendum war von der EDU und der Nationalen Aktion für Volk und Heimat ergriffen worden. Im Vordergrund dürften Befürchtungen um eine zu weit gehende Öffnung namentlich gegenüber den Muslimen gestanden haben. Auch wurden einzelne Anforderungen des Gesetzesentwurfs als Diskriminierung der Freikirchen betrachtet[257]. Die neue Kan-

---

[253] Vgl. dazu die NEUE ZÜRCHER ZEITUNG vom 18. Oktober 2012: Erstmals in der Schweiz hat der Basler Grosse Rat mit den Aleviten eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft anerkannt. Die Aleviten sind eine aus dem Islam hervorgegangene Glaubensgemeinschaft. In Basel leben 5‘000 bis 6‘000 Aleviten.

[254] Vgl. dazu die BASLER ZEITUNG vom 11. Januar 2012: Die Anerkennung der Neuapostolischen Kirche Basel wurde vom Basler Grossen Rat im zweiten Anlauf knapp beschlossen. Die Neuapostolische Kirche Basel zählt rund 600 Mitglieder.

[255] Siehe dazu den Hinweis zu den christlich-orthodoxen Gruppen bei PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2012): Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, S. 162, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

[256] Vgl. den Titel „ 8.2 Israelitische Gemeinden und andere Religionsgemeinschaften“.

[257] Art. 2 des Entwurfs für ein Gesetz über Voraussetzungen und Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften nannte die folgenden Voraussetzungen einer Anerkennung: a) mehr als 500 natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern als Angehörige und Wirken in der Schweiz seit 20 Jahren, b) Sitz in einer bernischen Gemeinde, c) eigene Verfassung, d) demokratische Wahl der obersten admi-

tonsverfassung von 1993 anerkannte aufgrund dieser Erfahrungen die jüdischen Gemeinden direkt auf Verfassungsstufe. Die Einzelheiten der Anerkennung finden sich im Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1997 (BSG 41.51). Die Möglichkeit, weitere Religionsgemeinschaften auf vergleichbarer Stufe wie die Juden anzuerkennen, wurde jedoch beibehalten. Seit 1993 sind indessen keine weiteren Versuche unternommen worden, ein Anerkennungsgesetz zu schaffen. Interesse an einer Anerkennung bekundete immerhin im Jahr 2005 ein Dachverband von Freikirchen[258].

## 7.3 Analyse der Probleme

### a) Unklare Funktion der Anerkennung

(708) Die bernische Kantonsverfassung erscheint zeitgemäss, weil sie in einer immer pluralistischer werdenden Gesellschaft die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften grundsätzlich zulässt, also Offenheit über die traditionell anerkannten Gruppen hinaus signalisiert[259]. Schwierig für Anerkennungsinteressenten ist dagegen der Umstand, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht klar sind. Welche gesellschaftliche Bedeutung und welcher Organisationsgrad vorausgesetzt werden, sagt die Verfassung nicht. Einen Anhaltspunkt liefert das in der Volksabstimmung verworfene „Gesetz über die Voraussetzungen und Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften". Es steht jedoch keineswegs fest, dass eine künftige Anerkennungsregelung bei diesen Anforderungen bleiben wird. Weitere Anhaltspunkte liefert ein der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Jahr 2005 erstattetes Gutachten. Es schlägt gestützt auf Vergleiche mit anderen Kantonen Anerkennungskriterien in den vier Bereichen Organisation, gesellschaftliche Relevanz, soziale und kulturelle Wirksamkeit sowie Kooperationsfähigkeit mit dem Staat vor[260].

(709) Wenn man voraussetzt, dass weitere Religionsgemeinschaften Interesse an einer Anerkennung haben könnten (wofür es Hinweise gibt), dann müsste sich der Gesetzgeber vorerst darüber klar werden, was mit einer Anerkennung unterhalb der landeskirchlichen Stufe genau erreicht werden soll. Die bereits ausgesprochene Anerkennung der jüdischen Gemeinden liefert dazu angesichts der jahrhundertelangen Geschichte der Juden in der

nistrativen Behörden, die die Religionsgemeinschaft gegenüber dem Staat vertreten, e) Respektierung der Rechtsordnung, insbesondere aber der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie f) Leistung gemeinnütziger Dienste.

[258] TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2005): Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern, Eine Studie im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern.

[259] Siehe zur Forderung nach religiöser Neutralität des Staates: KLEY ANDREAS (2008): Wie neutral ist die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Glaubens- und Weltanschauungsfragen?, in: PAHUD DE MORTANGES RENÉ (HRSG. 2008): Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip der multireligiösen Gesellschaft, Zürich 2008.

[260] TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2005): Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern, Eine Studie im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern, S. 35.

Schweiz keine Hinweise – zu besonders, ja einmalig ist diese Geschichte. Eine solche Debatte wäre heute angesichts der von vielen als Bedrohung empfundenen Entwicklungen in islamischen Staaten indes schwierig zu führen. Dabei sollten positive interkonfessionelle Entwicklungen wie etwa die gemeinsame Erklärung jüdischer und muslimischer Gruppen zum Nahhostkonflikt nicht übersehen werden[261]. Die verbreiteten Befürchtungen den Muslimen gegenüber lassen sich indessen mit der im 19. und 20. Jahrhundert den Katholiken und Juden vorgehaltenen Kritik vergleichen[262].

Solche Überlegungen zum Schluss, dass weitere staatliche Anerkennungen die Überzeugung einer Bevölkerungsmehrheit voraussetzen, dass sich eine Religionsgemeinschaft in die Gesellschaft integriert hat und einen nützlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leistet. Eine solche Überzeugung kann eher gegenüber christlichen Gruppierungen wie etwa den verschiedenen christlich-orthodoxen Kirchen als gegenüber nicht-christlichen Gruppierungen entstehen. Interesse an einer staatlichen Anerkennung bekunden denn auch die christlich-orthodoxen Gruppen im Kanton Zürich[263].

### b) Thesen zur Weiterentwicklung des Anerkennungssystems

(710) In Anlehnung an die Erkenntnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“ können folgende Thesen zum Thema staatliche Anerkennung formuliert werden[264]:

- (711) Eine Eingrenzung des staatlichen Interesses auf die traditionellen, bereits anerkannten religiösen Gemeinschaften würde die Glaubwürdigkeit des Staatskirchenrechts in Frage stellen; denn die Entwicklungen bei den Mitgliederzahlen der Landeskirchen sind zwar im Kanton Bern noch nicht alarmierend, aber doch eindeutig. Spätestens im Moment, wo

[261] Gemeinsame Erklärung der Juden und Muslime in der Schweiz vom 15. September 2014: „Im Nachgang zu den kriegerischen Auseinandersetzungen in Israel und Gaza im letzten Sommer haben sich die jüdischen und muslimischen Dachverbände der Schweiz zu einem gemeinsamen Aufruf gegen Gewalt und für Frieden entschlossen. Es gibt keinen Zweifel, dass Muslime und Juden unterschiedliche Ansichten über den israelisch-palästinensischen Konflikt haben. Wir, Juden und Muslime in der Schweiz, anerkennen, dass unsere Gemeinschaften über die Ursprünge, die aktuellen Gründe und die möglichen Lösungen unterschiedlicher Auffassung sind. Dennoch herrscht zwischen uns in vielen Punkten auch Übereinstimmung. Der Tod von Zivilisten macht uns alle traurig. Der Missbrauch von Zivilisten und ziviler Einrichtungen ist inakzeptabel und widerspricht unseren religiösen Auffassungen. Wir sprechen uns zudem gemeinsam für ein baldiges Ende des Konflikts und für einen dauerhaften Frieden aus, der für alle gilt.“ Quelle: Föderation islamischer Dachorganisationen der Schweiz (FIDS): www.fids.ch (Zugriff am 15.9.2014).

[262] PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2012): Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, S. 169, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

[263] Vgl. dazu „Ebenbürtige Partner – christlich-orthodoxe Gemeinschaften wollen Anerkennung“, in NEUE ZÜRCHER ZEITUNG vom 23. September 2014: Zehn christlich-orthodoxe Glaubensgemeinschaften haben sich zum Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich zusammengeschlossen. Sie suchen eine bessere Zusammenarbeit untereinander sowie mit der Katholischen und der Reformierten Kirche des Kantons Zürich. Längerfristig suchen sie eine staatliche Anerkennung in der Zürcher Kantonsverfassung.

[264] Siehe dazu im Detail PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2012): Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, S. 170, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

die Landeskirchen nur noch eine Minderheit der Bevölkerung repräsentieren[265], droht dem Staatskirchenrecht ein Legitimationsdefizit[266]. Anerkennt man ein staatliches Interesse an der Religion und an religiösen Gruppierungen, dann besteht auch ein entsprechendes Interesse am Einbezug aller wichtigen Gruppen.

- (712) Es besteht nach hier vertretener Auffassung nach wie vor ein allgemeines Interesse, dass die Aktivitäten der wichtigen religiösen Gruppen öffentlich und transparent sind. Das gilt etwa in Bezug auf die vertretenen Bekenntnisse, die Mitgliedschaftsstrukturen sowie die Finanzierung. Die Aktivitäten sollen nicht im Dunkeln bleiben und von Mutmassungen oder gar Verschwörungstheorien umrankt werden; denn dies fördert das gegenseitige Verständnis und den religiösen Frieden nicht. Ein geeignetes Anerkennungssystem kann diese Transparenz fördern und entspricht darum der Verantwortung, die die Bundesverfassung in ihrem Artikel 72 den Kantonen zuweist.
- (713) Eine staatliche Anerkennung unterhalb der landeskirchlichen Stufe soll deshalb möglich bleiben für grössere religiöse Gruppierungen, die dies wünschen und die bereit sind, die schweizerische Rechtsordnung anzuerkennen sowie einen konkreten Beitrag an den gesellschaftlichen Frieden und den sozialen Zusammenhalt zu leisten. Vorausgesetzt wäre immer, dass sich eine Mehrheitsmeinung hat bilden können, dass diese Gruppierungen sich in die Gesellschaft integriert haben. Deshalb kann es auch keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung geben; denn die Frage nach der Integration ist nach hier vertretener Auffassung nicht justiziabel[267]. Die Anerkennung stünde also nicht am Anfang der Integrationsbemühungen, sondern vielmehr auf dem langen Weg zur Integration.
- (714) Eine staatliche Anerkennung soll ein zweiseitiges Verhältnis – ein Geben und Nehmen – abbilden: Der Staat anerkennt den Beitrag der anerkannten Gruppierung an den gesellschaftlichen Frieden und den sozialen Zusammenhalt und unterstützt dafür die Gruppierung im Rahmen der von der Gesetzgebung vorgesehenen Instrumentariums (Information, Einbezug, direkte Unterstützung von sozialen Aktivitäten, allenfalls auch Abgeltungen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, Zulassung zur Spital- und Gefängnisseelsorge usw.).
- (715) Die Anerkennung einer neuen Gruppe kann heute auf pragmatischem Weg mittels Einzelgesetz erfolgen – ähnlich dem Gesetz über jüdischen Gemeinden. Ein neuer Anlauf zu einem allgemeinen Anerkennungsgesetz, wie es 1990 gescheitert ist, erscheint unter den heutigen Gegebenheiten wenig aussichtsreich, weil die damals geäusserten Einwände nicht vom Tisch sind.

---

[265] Im Kanton Zürich dürfte dies nach den Entwicklungsprognosen Mitte des nächsten Jahrzehnts der Fall sein, wenn die Gruppe der Konfessionslosen oder Angehörigen anderer religiöser Gruppierungen gleich gross sein wird wie die Gruppe der Angehörigen der drei Landeskirchen.

[266] „Schwelbrand am Legitimationsfundament des Anerkennungssystems“: vgl. dazu die Hinweise bei KOSCH DANIEL (2014): Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz – Vor-juristische Überlegungen eines römisch-katholischen Theologen, in: Jusletter vom 7. Juli 2014, Rz. 78.

[267] Was Integration genau bedeutet, ist sehr schwierig zu definieren und damit auch nicht ohne weiteres gerichtlich beurteilbar.

- (716) Bis es zu einer weiteren Anerkennung kommt, können auch alle staatlichen Engagements unterhalb der Anerkennungsschwelle genutzt werden. Dazu gehören beispielsweise die Förderung von schweizerischen Ausbildungsgängen für die Geistlichen[268] oder die Unterstützung des interreligiösen Dialogs wie es exemplarisch das Stadtberner „Haus der Religionen“ vorlebt[269].

## 7.4 Vorgehensvarianten

(717) Aus diesen Überlegungen lassen sich drei Handlungsalternativen ableiten:

- (718) Auf einen neuen Anlauf zum Erlass eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird verzichtet. Dafür pflegt der Kanton mit allen daran interessierten religiösen Gruppierungen den Dialog über eine einzelgesetzliche Anerkennung, die sich am Vorbild des Gesetzes über die jüdischen Gemeinden orientiert. Bis die Zeit reif ist für eine weitere Anerkennung, werden alle sinnvollen Möglichkeiten des Dialogs unterhalb der Anerkennungsschwelle genutzt.
- (719) Es wird ein neuer Anlauf zum Erlass eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes unternommen. Dabei werden die Erfahrungen aus dem Jahr 1990 sowie aus anderen Kantonen ausgewertet. Mit dem Anerkennungsgesetz werden die mit einer Anerkennung verbundenen Rechte und Pflichten bekanntgegeben. Die konkrete Anerkennung einer religiösen Gruppierung kann in die Form eines Grossratsbeschlusses oder in Form einer referendumsfähigen Gesetzesänderung gekleidet werden. Empfehlenswert erscheint die Zulassung des fakultativen Referendums, dies in Übereinstimmung mit dem neuen Zürcher Staatskirchenrecht, aber im Unterschied zum Kanton Basel-Stadt.
- (720) Es wird auf jede weitere Aktivität im Hinblick auf zusätzliche Anerkennungen verzichtet. Es bleibt beim heutigen Recht, das einzig die drei Landeskirchen und – auf einem anderen Niveau – die jüdischen Gemeinden anerkennt.

[268] Der Rektor der Universität Basel und Präsident der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, Antonio Loprieno, erarbeitete im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation mit einer Arbeitsgruppe ein Konzept für ein Zentrum für islamische Religion und Gesellschaft, Quelle: Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 9/2014: Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften?

[269] HAAS HARMUT (HRSG. 2012): gegenwärtig, noch nicht fertig: Haus der Religionen – Dialog der Kulturen, Sursee.

# 8 Modelldiskussion

## 8.1 Themenbereiche für die Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts

(801) Für die weitere Diskussion über eine mögliche Fortentwicklung des bernischen Religionsverfassungsrechts drängt sich eine Aufgliederung nach folgenden, für das Verhältnis von Kirchen und Staat zentralen Themenbereichen („Dimensionen“) auf:

- Verflechtung der religiösen Gruppen mit dem Staat (Grundlagen dazu im Kapitel 6):
- Finanzierung der religiösen Gruppen durch den Staat (Grundlagen dazu im Kapitel 4)
- Anerkennung weiterer religiöser Gruppen (Grundlagen dazu im Kapitel 7).

In jedem Themenbereich sind zahlreiche Varianten denkbar, wobei sich die Variantenwahl in der einen Dimension natürlich oft auf die andren Dimensionen auswirkt. So hat etwa der Grad der Verflechtung durchaus mit der staatlichen Finanzierung zu tun.

Aus der Kombination der drei Dimensionen lässt sich ein „Modellbaukasten“ ableiten, der die zahlreichen Entwicklungsmöglichkeiten zwischen den beiden Polen „Staatskirche“ und „Trennung von Kirche und Staat“ aufzeigt. Eine Zusammenstellung denkbarer Möglichkeiten zeigt Abbildung 8-2:

- Aus historischen Gründen liegt der Status quo im Kanton Bern näher beim Staatskirchenmodell als bei einem Trennungsmodell.
- Dem Staatskirchenmodell kommt in der Schweiz der Kt. Waadt am nächsten, dem Trennungsmodell die Kantone Genf und Neuenburg (Kapitel 8.2).

**Abbildung 8-1: „Modellbaukasten“ zwischen Staatskirche und Trennung**

(802) Die zahlreichen Wahlmöglichkeiten in den drei Dimensionen lassen sich zu typischen Modellen kombinieren, die einander gegenübergestellt, anhand von Beispielen aus anderen Kantonen oder Ländern illustriert und im Sinne eines Diskussionsvorschlags bewertet werden können.

## 8.2 Spektrum der Modelle

### 8.2.1 Typenbildung

(803) Der folgende Beschrieb von typischen Modellen orientiert sich an den beiden Polen „Staatskirche“ und „Trennung von Kirche und Staat“. Er versucht sodann – immer unter Orientierung am Status quo im Kanton Bern – dazwischen realistische Kombinationen zusammenzustellen.

### 8.2.2 Staatskirche

(804) Dieses Modell galt bis 2002 im Kanton Waadt. Zwar bedeutete das unter schweizerischen Verhältnissen selbstverständlich keine Einheit von Kirche und Staat; denn dies würde die Aufhebung der Religionsfreiheit bedingen[270]. Vielmehr kennt der Staat in diesem Modell Partnerkirchen, die er weitgehend finanziert und deren Geistliche seine Angestellten sind[271]. Deshalb braucht es auch keine Kirchensteuern. Der Kanton Bern hat sich längst davon wegentwickelt und auch im Kanton Waadt gilt seit 2003 ein Religionsverfassungsrecht, das näher beim bernischen Modell als beim Staatskirchentum liegt. Immer noch gibt es aber keine Kirchensteuern und die Finanzierung der anerkannten Landeskirchen erfolgt durch den Kanton sowie die politischen Gemeinden.

Für die Weiterentwicklung des bernischen Religionsverfassungsrechts hat dieses Modell nie zur Debatte gestanden. Es hat denn auch offensichtliche Nachteile: Die vollständige Finanzierung durch den Staat macht die Kirchen abhängig und beschränkt ihre Autonomie bedeutend. Der Status quo im Kanton Bern geht von einer Partnerschaft aus und ist damit schon deutlich vom Staatskirchentum abgerückt.

### 8.2.3 Trennung von Kirche und Staat

(805) Vorauszuschicken ist, dass es zu unterscheiden gilt zwischen der Trennung von Kirche und Staat und der Trennung von Politik und Religion. In den USA beispielsweise gilt zwar eine Trennung von Kirche und Staat, die Religion spielt aber in der Politik eine ausgespro-

[270] WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 70 unter Hinweis auf den Kirchenstaat für die christliche Seite und den Iran als Beispiel islamischer Staaten.

[271] Die Waadtländer reformierte Kirche war nach der bis 2002 geltenden Kantonsverfassung ein Service public ohne Rechtspersönlichkeit und finanziert vom Staat: WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 101.

chen gewichtige, ja im Vergleich zu westeuropäischen Verhältnissen dominante Rolle. Ein Fernhalten des Staates aus religiösen Angelegenheiten bedeutet also noch keineswegs, dass die Religion das politische Leben nicht massgebend beeinflusst. Im Gegenteil kann ein Zusammenarbeitsmodell zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften eher ermöglichen, den Religionen die für das friedliche Zusammenleben im multikulturellen Staat wichtigen Grenzen zu setzen. So dürfte als gesichert gelten, dass die Trennung von Kirche und Staat ebenso wie ein Staatskirchenmodell den Religionsfrieden weniger gut zu sichern vermögen als die vielen Kooperationsmodelle[272].

(806) Die Trennung von Kirche und Staat geht von der Forderung aus, dass sich der Staat nicht in die Religion einzumischen hat; denn diese ist nach dieser Auffassung Privatangelegenheit. Als Programm strebt die Trennungsidee an, jede gegenseitige Verflechtung zu untersagen, indem die Laizität des Staates zum Prinzip erhoben wird[273]. Ursprung der Trennung von Kirche und Staat ist die Aufklärung und daran anschliessend die Französische Revolution als Reaktion auf das Ancien Régime mit seiner gesellschaftlichen Dominanz von Adel und Geistlichkeit[274]. Das bedeutet indessen nicht, dass die Kirchen den Staat in einem Trennungssystem französischer Prägung nicht interessieren: „La République "ne reconnaît, ne salarie, ni ne subventionne aucun culte", mais, ce faisant, n'en ignore aucun“[275]. Die von Napoleon auf der Basis der Werte der französischen Revolution geschaffene Helvetische Republik versuchte dies in der Schweiz umzusetzen, doch konnte sie in der Praxis natürlich nicht auf die Mitarbeit der früheren Geistlichkeit verzichten. Das Experiment endete in der Schweiz mit dem Scheitern der Helvetischen Republik[276].

(807) Die Trennung von Kirche und Staat kann mehr oder weniger vollständig sein. Vollständig ist sie in den USA[277], was allerdings keineswegs bedeutet, dass der Staat kirchenfeindlich wäre; denn auf dem US-amerikanischen Geld steht „In God we trust“ und bei öffentlichen

---

[272] Eingehend zu diesem Umstand aus einer globalen Sicht: GRAF WILHELM FRIEDRICH (2014): Götter global – wie die Welt zum Supermarkt der Religionen wird, München.

[273] „L'Etat est laïque“: Eine ausführliche Beschreibung des laizistischen, also vollständig von den Kirchen getrennten Staats mit zahlreichen Verweisen findet sich bei der französischsprachigen Wikipédia-Seite „Laïcité“. Ein gebräuchlicher deutscher Begriff wäre der „säkulare Staat“. Unter Laïcité finden sich auch detaillierte Hinweise zu den USA und zu Frankreich (Loi relative à la séparation des Eglises et de l'Etat vom 9. Dezember 1905: http://www.legifrance.gouv.fr : Zugriff 15.9.2014). Siehe auch den ausführlichen Bericht des CONSEIL D'ETAT DE FRANCE aus dem Rapport public 2004 „Un siècle de laïcité“, der auch auf die Probleme verweist (http://www.ladocumentationfrancaise.fr/, Zugriff: 15.9.2014).

[274] Näheres dazu unter Wikipedia: Laïcité en France (Zugriff 11.9.2014).

[275] Siehe dazu den Rapport public 2004 des CONSEIL D'ETAT DE FRANCE : « La République "ne reconnaît, ne salarie, ni ne subventionne aucun culte", mais, ce faisant, n'en ignore aucun. La loi de 1905 a supprimé le service public des cultes, mais la religion n'est pas une affaire purement privée, et l'exercice des cultes peut être public. » vgl. dazu http://www.ladocumentationfrancaise.fr/ (Zugriff 15.9.2014).

[276] GILG PETER (2008): Kirche und Staat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch (Zugriff: 16.6 2014).

[277] Das First Amendment von 1791 verbietet es dem Kongress, Gesetze zu verabschieden, die u.a. die Religionsfreiheit einschränken und untersagt die Einführung einer Staatsreligion sowie die Bevorzugung einzelner Religionen durch ein Bundesgesetz: vgl. dazu bei Wikipedia: Verfassung der Vereinigen Staaten von Amerika.

Vereidigungen wird auf die Bibel geschworen[278]. Auch das Familienrecht ist christlich geprägt. Zudem konnten die Gliedstaaten noch bis Ende des 19. Jahrhunderts einer Konfession den Vorrang geben, solange die Glaubensfreiheit gewährleistet war. Die besondere US-amerikanische Variante der Trennung von Kirche und Staat hat offensichtlich wie anderswo auch historische Hintergründe: Die Staatsgründergeneration stammte zu einem grossen Teil von europäischen Glaubensflüchtlingen ab, die unter anderem zwecks freier Religionsausübung ihr Heimatland verlassen hatten. Das US-amerikanische Trennungsmodell schützt also die Religionen vor dem Staat – im französischen System der Laïcité dagegen wird der Staat und seine Institutionen wie etwa die Schulen vor der Religion geschützt. Die heutige Religionslandschaft der USA ist denn auch von grösster Vielfalt an sehr einflussreichen Kirchen und Konfessionen geprägt, die sich je unabhängig auf dem globalisierten Markt der Religionen zu behaupten haben.

(808) In der Schweiz kommen die Kantone Genf und Neuenburg dem Trennungsmodell am nächsten. In Genf hatten Auseinandersetzungen um die Bevorzugung der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Kirche 1907 schliesslich zu einer Abschaffung des staatlichen Kultusbudgets geführt. Die Verfassung bestimmte, dass der Staat und die Gemeinden „ne salarient ni ne subventionnent aucun culte … Nul ne peut être tenu de contribuer par l'impôt aux dépenses d'un culte". Das hindert den Kanton indessen nicht daran, die historisch bedeutendsten Kirchen öffentlich anzuerkennen und bei deren Mitgliedern eine freiwillige Kirchensteuer einzuziehen[279]. In Neuenburg liegen die Verhältnisse ähnlich: Die Kantonsverfassung anerkennt die drei historischen christlichen Konfessionen und verlangt eine Abgeltung der im allgemeinen Interesse erbrachten Leistungen. Andere Religionsgemeinschaften können die Anerkennung beantragen. Zudem pflegt der Kanton ein Vertragsmodell: Ein Konkordat umschreibt die Regeln der gegenseitigen Zusammenarbeit[280].

(809) Im Kanton Bern und in der Schweiz ist offen, wer Anhänger einer wie auch immer ausgestalteten Trennung von Kirche und Staat ist. Die Gruppe der Freidenker[281] repräsentiert nur einen (nicht näher bekannten) Anteil der rasch wachsenden Gruppe der Konfessionslosen. Bei der im Kanton Bern – nach den Reformierten und den Katholiken – drittgrössten Bevölkerungsgruppe der Konfessionslosen kennt man also die Gründe nicht, weshalb sie sich so entschieden haben[282]. Zwischen den Anhängern des Säkularismus und jenen grundsätzlich kirchennahen Menschen, die einzig keine Kirchensteuern bezahlen wollen, liegt ein

[278] vgl. dazu LORETAN ADRIAN (2014): Pluralismus – eine Herausforderung für den Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften, in: Jusletter vom 7. Juli 2014, Rz. 1 sowie KOELBING MARTIN (2012): Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 89, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014).

[279] WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S. 118.

[280] WINZELER CHRISTOPH (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich, S.119.

[281] www.frei-denken.ch (Zugriff 11.9.2014).

[282] Hinweise liefert beispielsweise BRUHN MANFRED (1999), Ökumenische Basler Kirchenstudie, Basel: Die Studie geht u.a. den Austrittsgründen nach.

weites Feld. Rückschlüsse auf die Wertschätzung, welche den Kirchen von den Konfessionslosen entgegengebracht wird, lassen sich zwar aus Volksabstimmungen über Initiativen ziehen, die die Trennung von Kirche und Staat verlangt haben. Solche Volksabstimmungen liegen aber schon längere Zeit zurück und gründeten darum auf anderen Bevölkerungsanteilen der Kirchen (Schweiz: 1990[283], Kanton Zürich: 1977 und 1995)[284]. Ob sich Rückschlüsse aus den jüngsten Volksentscheiden über die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen ziehen lassen, erscheint demgegenüber fraglich[285].

### 8.2.4 Zwischen Staatskirche und Trennung – viele Untervarianten

(810) Zwischen den beiden Polen sind unzählige Varianten denkbar. Die mit diesem Bericht angestrebte Auslegeordnung orientiert sich an der Berner Tradition, weshalb im Folgenden Typen beschrieben werden sollen, die auf dem Status quo mit der aktuellen starken Verflechtung und seiner Weiterentwicklung in Richtung einer Entflechtung beruhen.

- (811) **Status quo:** Der Status quo bedeutet eine enge institutionelle und finanzielle Verflechtung bei gleichzeitiger innerer Autonomie der Landeskirchen und mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung weiterer religiöser Gemeinschaften. Es handelt sich um ein Partnerschaftsmodell, weil keine Seite ausschliesslich das Sagen hat. Die Verflechtung ist eng sowohl bei der Organisation (Kapitel 6) als auch bei der Finanzierung (Kapitel 4). Dabei bleibt zu beachten, dass die Finanzierung der Pfarrgehälter zu einem wesentlichen (wenn auch noch nicht näher dimensionierten) Teil auf historischen Rechtsansprüchen beruht, also nicht auf einer freien Entscheidung des Gesetzgebers wie etwa im Kanton Waadt. Wie weit die Geldflüsse für die Pfarrbesoldungen reduziert werden können, lässt sich folglich nur mit einer Bestimmung der Dimensionen der historischen Rechtsansprüche ermitteln (Kapitel 4.3).
- (812) **Fortschreibung des Status quo**: Eine Fortschreibung des Status quo würde die Verflechtung sachte reduzieren namentlich in Bereichen, die klar nicht mehr zeitgemäss sind. Dazu gehört etwa die strikte Finanzaufsicht (vgl. Kapitel 6). Einsparungen bei der Kantonsverwaltung wären nicht das Ziel. Sie würde die Autonomie der Landeskirchen erweitern, was natürlich mit einer gewissen Stärkung der kantonalen Kirchenstrukturen einhergehen müsste. Bei einer Fortschreibung des Status quo kann der Kanton weiter kraft seiner Kompetenzen bei der Umschreibung der Kirchgemeinden und bei der Zuteilung der kantonal finanzierten Pfarrstellen auf Fusionen von Kirchgemeinden hinwirken, um die Versorgungsstruktur flexibler zu gestalten. Ebenso ist es ihm wie beim Status quo unbenommen, die Zahlungen von Pfarrgehältern zu reduzieren, sofern dadurch der flächendeckende Versorgungsanspruch und die historischen Rechtsansprüche nicht gefährdet wer-

[283] 21.1% Ja, 78.9% Nein, 20 ½ Stände verwerfen die Initiative: http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/19800302/det299.html (Zugriff 11.9.2014).

[284] GILG PETER (2008): Kirche und Staat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch (Zugriff: 16.6 2014).

[285] MOSER PETER (2014): Gripen, Mindestlohn und Kirchensteuer – eine Analyse der Zürcher Resultate der Abstimmungen vom 18. Mai 2014, in: Statistik.Info 2014/03: www.statistik.zh.ch (Zugriff am 14.8.2014).

den. Zur Diskussion gestellt wäre ferner, die Erträge der einzigen echten Kirchensteuer – die der juristischen Personen – im Sinne einer besseren Respektierung der Religionsfreiheit nicht-kirchlichen Zwecken vorzubehalten („negative Zweckbindung", Kapitel 4.2.).

- (813) **Milde Entflechtung**: Dieses Modell führt zu einer stärkeren Entflechtung mit dem Ziel, den Kanton finanziell bei der Administration zu entlasten und den Landeskirchen im Gegenzug mehr Autonomie und Aufgaben bei ihrer inneren Organisation einzuräumen. Die Anstellung der Pfarrpersonen ginge an die Kirchen über. Die historischen Rechtsansprüche würden mit einer Vereinbarung zwischen dem Staat und den Landeskirchen etwa in ihren bis 2019 vorgesehenen Dimensionen fixiert und vom Kanton jährlich als zweckgebundene Pauschalzahlung an die Pfarrgehälter überwiesen. Die Kirchensteuer für juristische Personen würde wie im Modell Fortschreibung des Status quo negativ zweckgebunden (Kapitel 4.2).
- (814) **Mittlere Entflechtung**: Dieses Modell wäre – über die milde Entflechtung hinaus – dadurch gekennzeichnet, dass die historischen Rechtsansprüche durch eine politisch fixierte jährliche Pauschalzahlung zur freien Verfügung der Landeskirchen abgelöst würde. Die Kirchengüter gemäss Verzeichnis aus dem Jahr 1831 würden also zwar nicht zurückgegeben (weil sie nicht mehr vorhanden sind), sondern ihr Gegenwert würde als jährliche Rente ausbezahlt. Weil die Dimension dieses Gegenwerts nicht eindeutig bestimmbar ist, müsste sie vom Gesetzgeber festgelegt werden. Dieser Gegenwert läge vermutlich deutlich unter dem Niveau der heutigen Aufwendungen für Pfarrgehälter. Der Kanton würde ferner neu die von ihm anerkannten religiösen Gemeinschaften für ihre gesellschaftlichen Leistungen aufgrund eines mehrjährigen Rahmenkredits mit Finanzhilfen unterstützen. Zu diesem Zweck würde er Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Verflechtung zwischen Kirche und Staat wäre also primär noch eine finanzielle. Parallelen zu anderen Bereichen, in denen der Staat Private im öffentlichen Interesse unterstützt, wären zu diskutieren (Kultur, Sport usw.). Die Anerkennung weiterer religiöser Gruppen würde ins Auge gefasst (Kapitel 7). Die religiösen Gruppierungen würden bei diesen Finanzhilfen gleich behandelt, also nach Massgabe der in Leistungsvereinbarungen umschriebenen gesellschaftlichen Leistungen unterstützt.
- (815) **Starke Entflechtung mit Finanzhilfen**: Dieses Modell orientiert sich am neuen Religionsverfassungsrecht des Kantons Zürich. Hauptmerkmale dieser Regelung sind, dass sich der Staat auf eine Oberaufsicht[286] zurückzieht und die historischen Rechtsansprüche durch periodisch vom Parlament fixierte Finanzhilfen abgelöst werden[287]. Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget Beiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften. Finanztechnisch gesehen beschliesst das Kantonsparlament alle sechs Jahre

[286] Art. 130 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005.

[287] Ob die historischen Rechtsansprüche im Kanton Zürich wirklich definitiv ad acta gelegt worden sind, erscheint aufgrund von Art. 145 der Zürcher Kantonsverfassung fraglich. In der Praxis gehen die Zürcher Landeskirchen aber von einem Erlöschen dieser Rechtsansprüche aus.

einen Rahmenkredit[288]. Das bedeutet, dass die Höhe dieser Finanzhilfen vom Ermessen des Kantonsparlaments abhängt. Die Aufteilung des Rahmenkredits erfolgt durch den Regierungsrat und zwar nach den Mitgliederzahlen. Die kantonalen Mittelflüsse sind an Tätigkeitsprogramme der Landeskirchen über deren gesamtgesellschaftliche Leistungen gebunden (§ 19 KG-ZH)[289]. Die Kantonalkirchen sind in ihrer Organisation autonom, haben aber die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze zu respektieren (§ 5 KG-ZH). Die Kirchenordnungen müssen deshalb noch vom Kanton genehmigt werden. Sie sind aber in der Bildung von Kirchgemeinden frei. Die Kirchen müssen für Streitigkeiten, die sich nicht unmittelbar auf kantonales Recht stützen, interne Rekursbehörden einsetzen. Kultische Fragen sind von dieser Gerichtsbarkeit ausgenommen – dafür gilt das interne Kirchenrecht. Es leuchtet ein, dass eine solche starke Entflechtung eine Einigung über die Ablösung der historischen Rechtsansprüche voraussetzt, die damals im Kanton Zürich offenbar möglich war, im Kanton Bern jedoch gerade wegen den Zürcher Erfahrungen kaum erwartet werden kann (vgl. dazu Kapitel 4.3).

- (816) **Starke Entflechtung ohne Finanzhilfen**: Dieses Modell orientiert sich am Kanton Basel-Stadt. Der Staat hat sich dort wie in Zürich trotz der Anerkennung von Landeskirchen auf eine Oberaufsicht zurückgezogen. Hinzu kommt in Basel eine liberale Anerkennungspraxis bei den weiteren Religionsgemeinschaften (Kapitel 7). Der Kanton Basel-Stadt leistet jedoch keine Finanzhilfen. Die Kirchensteuern werden von den Kirchen selbst eingezogen, was einen nicht unbeträchtlichen Aufwand zur Folge hat. Man spricht bei diesem Modell denn auch von einer „hinkenden Trennung von Kirche und Staat“.

[288] § 29 des Zürcher Kirchengesetzes: Zur Zeit jährlich 50 Mio. CHF, der sechsjährige Rahmenkredit beläuft sich also auf 300 Mio. CHF.

[289] Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1).

# 9 Ausgewählte Modelle für die Bewertung

## 9.1 Begründung für die Auswahl

(900) Bewertet werden sollen nur jene Modelle, die aus Sicht der Autoren heute realistischerweise zur Diskussion stehen dürften:

- Eine Rückbesinnung auf ein reines Staatskirchenmodell (Waadtländer Modell vor 2003) erscheint heute ebenso unrealistisch wie eine starke Entflechtung, also mit einem Verzicht auf die historischen Rechtsansprüche nach dem Zürcher Modell. Dasselbe gilt für eine wie auch immer ausgestaltete Trennung von Kirche und Staat.

- Ein unverändertes Festhalten am Status Quo wird sich aber auf Grund des raschen Wandels (vgl. Kapitel 2.4) ebenfalls kaum vertreten lassen. Hier wird darum die Auffassung vertreten, dass sich die Landeskirchen und damit auch das Religionsverfassungsrecht des Kantons Bern weiterentwickeln müssen, weil sich die gesellschaftlichen Vorstellungen von der Rolle der Kirchen gewandelt haben und wohl weiter wandeln werden (Kapitel 2.4).

Es verbleiben somit die Modelle „Fortschreibung des Status quo“, „milde Entflechtung“ und „mittlere Entflechtung“. **Sie werden im Folgenden in einer möglichen, aber selbstverständlich auch in einer anderen Kombination denkbaren Ausprägung skizziert.**

### 9.1.1 Fortschreibung des Status quo

(901) Das Modell „Fortschreibung des Status quo“ könnte beispielsweise folgende Komponenten enthalten:

- **Optimierung der Kirchgemeindestrukturen mit Fusionen gemäss Fusionsförderungsgesetz**: Diese Optimierung kann zu einer Vereinfachung beim Kanton führen, weil die Kantonsverwaltung mit einer geringeren Zahl von Gemeinden zusammenarbeitet.
- **Straffung der pfarramtlichen Versorgungsstruktur**: Mit einer Straffung der pfarramtlichen Versorgungsstruktur nach einer Zielgrösse – so z.B. eine kantonal finanzierte 100%-Pfarrstelle je 2‘000 Mitglieder im Mittel – würde versorgungsseitig eine Vorgabe geschaffen, welche die Landeskirchen zu Reformen drängen würde.
- **Unveränderte Gewährleistung weiterer staatlicher Leistungen** in der Ausbildung, Denkmalpflege usw.: Die staatliche Unterstützung in den Bereichen der (universitären) Ausbildung oder die Unterstützungsleistungen in Bau und Unterhalt von kirchlichen Gebäuden bleibt unverändert bestehen.
- **Negative Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen**: Die Einnahmequelle der Kirchensteuern juristischer Personen wird beibehalten; allerdings wird die Auflage einer negativen Zweckbindung gemacht, so dass diese Mittel nicht für die kultischen Dienstleistungen verwendet werden dürfen (analog der Idee im Zürcher Modell: vorne Kapitel 4.2.1).

### 9.1.2 Milde Entflechtung

(902) Das Modell „milde Entflechtung“ strebt eine erste sanfte Lockerung der heute existierenden Verflechtung zwischen Kanton und Kirche an.

- **Differenzierte Ausgliederung aus dem Gemeindegesetz**: Mit der differenzierten Ausgliederung aus dem Gemeindegesetz soll der Kanton entlastet und den Kirchen mehr Autonomie eingeräumt werden.
- **Umrechnung der Pfarrlöhne gemäss dem für 2019 vom Grossen Rat vorgesehenen Umfang in eine jährliche Pauschalzahlung** an die Löhne, die fortan von der Landeskirche bezahlt werden. Der Kanton wird von der Personaladministration entlastet und die Landeskirchen belastet. Die Summe zur Umrechnung wird unverändert belassen (Spareffekte ausgenommen).
- **Vollständige Übernahme der praktischen universitären Ausbildungskosten der Pfarrpersonen durch Reformierte und Christkatholiken**: Die beiden Konfessionen, welche an der Universität gemeinsam eine Fakultät bilden, übernehmen die Kosten der praktischen Ausbildung vollständig.
- **Negative Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen**: Die Einnahmequelle der Kirchensteuern juristischer Personen wird beibehalten; allerdings wird die Auflage einer negativen Zweckbindung gemacht, so dass diese Mittel nicht für die kultischen Dienstleistungen verwendet werden dürfen (wie in den Kantonen Zürich und Luzern: Kapitel 4.2.1).

### 9.1.3 Mittlere Entflechtung

(903) Das Modell „mittlere Entflechtung“ strebt eine weitergehende Entflechtung von Kanton und Kirche an:

- **Differenzierte Ausgliederung aus dem Gemeindegesetz und Regelung kircheninterner Streitigkeiten durch kircheninterne Organe**: Mit der verstärkten Entflechtung wird die Kantonsverwaltung weiterer Tätigkeiten entbunden und der (Kantonal-)Kirche wird mehr Verantwortung übertragen.
- **Personaladministration der Kirche übergeben**: Mit der differenzierten Ausgliederung aus dem Gemeindegesetz soll der Kanton entlastet und den Kirchen mehr Autonomie eingeräumt werden. Der Kanton wird von der Personaladministration entlastet und die Landeskirchen belastet.
- **Ablösung der Bezahlung der Pfarrlöhne durch eine vertraglich fixierte jährliche Pauschalzahlung[290], die sich nach wie vor auf die historischen Rechtsansprüche stützt**: Die fixierte jährliche Zahlung des Kantons wird nicht mehr als Beitrag an die Löhne gedacht, sondern zur freien Verfügung der Kirchen konzipiert.

[290] Aus einer ökonomischen Sicht entspricht dies einem Vermögensertrag.

- **Vollständige Übernahme der praktischen universitären Ausbildungskosten der Pfarrpersonen durch Reformierte und Christkatholiken**: Die beiden Konfessionen, welche an der Universität gemeinsam eine Fakultät bilden, übernehmen die Kosten der praktischen Ausbildung vollständig.
- **Mehrjähriger Rahmenkredit für Finanzhilfen an die Leistungen von anerkannten religiösen Gemeinschaften**: Zudem könnte ein mehrjähriger Rahmenkredit für die Abgeltung gesellschaftlicher Dienstleistungen bereitgestellt werden (Leistungsauftrag ähnlich dem Zürcher Modell). Denkbar sind weitere Unterstützungen für wertvolle Projekte aus staatlicher Sicht, wie das Haus der Religionen.
- **Bisherige Kirchensteuern der juristischen Personen fliessen dem Kanton zu**: Die bisherigen Kirchensteuern juristischer Personen fliessen nicht mehr den Kirchen zu, sondern werden für die Finanzierung der Abgeltung gesellschaftlicher Dienstleistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften verwendet. Naheliegend ist ferner die Verwendung der bisherigen Kirchensteuern juristischer Personen für den Finanzausgleich (Ausgleich Stadt – Land, ähnlich dem St. Galler Modell).

## 9.2 Finanzielle Auswirkungen der drei Modelle

### 9.2.1 Modell Fortschreibung des Status quo

(904) Die Finanzierung des Modells „Fortschreibung des Status quo“ führt zu vergleichsweise geringen Veränderungen. Eine Regelung mit einer 100%-Pfarrstelle auf 2‘000 Mitglieder wird mittelfristig zu einer Reduktion des durch den Kanton finanzierten Stellenetats führen. Das kann zu einer Überprüfung des Angebots an gesellschaftlichen Leistungen bei den Kirchen führen

Möglichweise würden die Kirchgemeinden die fehlenden Pfarrstellen aus den Kirchensteuern oder den eigenen Mitteln finanzieren. Möglicherweise würde es auch zu Kirchgemeindefusionen kommen. In letzterem Fall würde auch der Kanton entlastet, weil er weniger Ansprechpartner hat.

Auch bei den Kirchensteuern juristischer Personen gibt es eine Änderung: Die Einnahmequelle wird zwar beibehalten; allerdings wird die Auflage einer negativen Zweckbindung gemacht, so dass diese Mittel nicht für kultische Dienstleistungen verwendet werden dürfen (wie in den Kantonen Zürich und Luzern). Das verändert indessen wenig, weil der Anteil der gesellschaftlichen Dienstleistungen bereits sehr hoch ist. Zu prüfen ist, ob dies für einzelne Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil an Kirchensteuern juristischer Personen ein Problem darstellt.

### 9.2.2 Modell milde Entflechtung

(905) Die Finanzierung des Modells „milde Entflechtung“ hat stärkere Auswirkungen auf die Finanzierung der Kirchen. Es werden nicht mehr die Pfarrlöhne bezahlt, sondern den Kirchen

wird eine Pauschalzahlung in derselben Höhe zur Verfügung gestellt für die Entlöhnung der nun von den Kirchen angestellten Pfarrpersonen. Der Kanton wird von der Personaladministration der Pfarrpersonen entlastet und im Gegenzug werden die Landeskirchen belastet.

Mit der vollständigen Finanzierung des praktischen Teils der universitären Ausbildung seitens der Reformierten und der Christkatholiken werden heute vom Staat getragene Kosten den Landeskirchen übertragen. Allerdings wird der Staat dadurch nur marginal entlastet.

Auch bei den Kirchensteuern juristischer Personen gibt es eine Änderung: Die Einnahmequelle wird zwar beibehalten; allerdings wird die Auflage einer negativen Zweckbindung gemacht, so dass diese Mittel nicht für die kultischen Dienstleistungen verwendet werden dürfen (wie in den Kantonen Zürich und Luzern). Insgesamt ist die Zweckbindung kein Problem, da ausreichend gesellschaftliche Dienstleistungen angeboten werden. Zu prüfen ist, ob dies für einzelne Kirchgemeinden ein Problem darstellt.

Die stärkere Entflechtung durch die differenzierte Ausgliederung aus dem Gemeindegesetz wird mittelfristig den Kanton ebenfalls verstärkt entlasten und gleichzeitig den Kirchen mehr Autonomie geben.

### 9.2.3 Modell mittlere Entflechtung

(906) Die Finanzierung des Modells „mittlere Entflechtung“ hat viel einschneidendere Auswirkungen auf die Finanzierung der Kirchen:

- Zum einen werden nicht mehr die Pfarrlöhne bezahlt, sondern den Kirchen wird eine vertraglich fixierte Zahlung („Rente“ als Ertrag des historischen Kirchengutes) entrichtet, die anders als beim Modell milde Entflechtung nicht mehr als Beitrag an die Pfarrbesoldungen gedacht ist, sondern zur freien Verfügung der Kirche steht. Das bedeutet aber auch, dass die Kirchen sich selbst über die Mittelverwendung einig werden müssen.
- Mit dem Instrument des Rahmenkredits und der Leistungsvereinbarung zur Abgeltung gesellschaftlicher Dienstleistungen durch die Kirchen wird der Kanton eine differenziertere Haltung gegenüber den heute erbrachten Dienstleistungen der Kirche haben und möglicherweise mittelfristig auch auf heute erbrachte Dienstleistungen verzichten. Dass die Kirchensteuern juristischer Personen dem Kanton zur Finanzierung seines Rahmenkredits zufliessen, engt den Spielraum der Kirchen ein. Dem Kanton wird es ermöglicht, als Besteller ausgewählter Dienstleistungen aufzutreten und dadurch zu verdeutlichen, wofür die Kirchensteuern der juristischen Personen verwendet werden. Für die Kirche bedeutet dies jedoch auch, dass diese Mittel unsicherer werden.

Da die Abgeltung gesellschaftlicher Dienstleistungen allen anerkannten religiösen Gruppierungen zugutekommt, wird es für neue Gruppierungen attraktiver, vom Staat anerkannt zu werden.

Die Übergabe der Regelung kircheninterner Streitigkeiten an kircheninterne Organe wird den Kanton zusätzlich entlasten und zu einer verstärkten Loslösung führen.

## 9.3 Modellbewertung

(907) Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, die drei ausgewählten Modelle „Fortschreibung des Status quo“, „milde Entflechtung“ und „mittlere Entflechtung“ aus Sicht der Autoren dieses Berichts zu bewerten. Weil jede Bewertung von persönlichen Standpunkten und Wertungen abhängt, kann diese Bewertung nur eine von vielen Möglichkeiten darstellen. Alle an der Diskussion Beteiligten sind also aufgerufen, ihre eigene Bewertung einzubringen.

(908) Basis dieser Bewertung bildet die folgende Grundhaltung der Autoren dieses Berichts (vgl. vorne Kapitel 2.4): Der liberale Verfassungsstaat sollte sich für die Religion interessieren – nicht bloss weil dies hierzulande seiner historischen Rolle entspricht, sondern auch weil das Religiöse überall in die gesellschaftlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen einfliesst. Religiösen Gruppen muss es also freistehen, sich in der Öffentlichkeit einer religiösen Sprache zu bedienen und die entsprechenden Argumente einzubringen[291]. „Unpolitische“ Religionen gibt es so gesehen nicht. Die breiten gesellschaftlichen Leistungen der religiösen Gruppen sind zudem von öffentlichem Interesse. Sie lassen sich indessen nicht allein monetär fassen, ihre immaterielle, geistige Dimension ist für den Staat ebenso wichtig (vgl. Kapitel 5). Das wohlverstandene Interesse an der Erhaltung des Religionsfriedens verlangt weiter, dass nicht nur die traditionellen, sondern auch die neuen Religionen die Beachtung des Staates finden (vgl. Kapitel 7). Wenn man diese Grundhaltung bejaht, dann muss das Religionsverfassungsrecht nur noch auf möglichst transparente Weise bestimmen, wie viel von welchen Instrumenten der Staat zur Wahrung dieses Interesses einsetzt (öffentlich-rechtliche Anerkennung, Verträge, Finanzhilfen bzw. Steuerbefreiung, administrative und logistische Unterstützung bzw. Verflechtung usw.).

### 9.3.1 Kriterien für die Modellbewertung

(909) Nach welchen Kriterien die Modelle bewertet werden, hängt vom jeweiligen Standpunkt ab. Wer vor allem sparen will, bewertet anders als jener, dem in erster Linie die Qualität und Breite der kirchlichen Angebote am Herzen liegt. Deshalb soll hier versucht werden, ein **Profil** der drei vorgeschlagenen Modelle „Fortschreibung des Status quo“, „milde Entflechtung“ sowie „mittlere Entflechtung“ zu zeichnen. Dabei wird in Anlehnung an die bekannte Internetseite Smartvote[292] ein Spinnendiagramm eingesetzt. Bewertet wird nach folgenden acht Kriterien:

[291] HABERMAS JÜRG (2014): Wie viel Religion verträgt der liberale Staat? In: WENZEL UWE JUSTUS (HRSG, 2014): Volksherrschaft – Wunsch und Wirklichkeit, Zürich.

[292] www.smartvote.ch (Zugriff 17.9.2014)

**Abbildung 9-1: Kriterien zur Bewertung der Modelle**

| Kriterium | Beschreibung |
|---|---|
| **Gesellschaftliche Kriterien** | |
| Wertschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen | Die Wertschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen erfolgt durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung, die administrative Unterstützung sowie durch Finanzhilfen. |
| Geringer Veränderungsdruck auf Kirchgemeinden, Pfarreien, Landeskirchen | Dieses Kriterium bewertet, wieviel Veränderungsdruck auf Kirchgemeinden, Pfarreien, Landeskirchen beim betreffenden Modell entsteht. Je tiefer der Veränderungsdruck ist, desto höher ist der gewählte Wert. |
| Sicherstellung des Service public im ganzen Kanton | Das heutige Staatskirchenrecht ist mit seiner vom Kanton gewährleisteten Gemeindestruktur inklusive Mindestversorgungsanspruch darauf angelegt, eine flächendeckende pfarramtliche Versorgung für eine breite Bevölkerung zu sichern. Gefragt wird hier, wie gut diese Versorgung sichergestellt bleibt. |
| Potenzial für die Einbindung kleinerer religiöser Gruppen („Integrationspotenzial“) | Der religiöse Friede kann nach hier vertretener Auffassung am besten dadurch gesichert werden, dass möglichst alle grösseren und repräsentativen religiösen Gruppierungen in die Gesellschaft integriert werden und sich zu den wesentlichen Werten des schweizerischen Staatswesens bekennen können. Dazu dient die öffentlich-rechtliche Anerkennung, aber auch alle Leistungen, welche unterhalb dieser Schwelle einen Betrag leisten können wie etwa das Haus der Religionen, die Unterstützung von Ausbildungsmöglichkeiten für Geistliche in der Schweiz usw. (vgl. Kapitel 7). |
| Erhöhung der Autonomie der Kirche | Die Landeskirchen sind heute stark mit der Kantonsverwaltung verflochten (vgl. Kapitel 6). Löst man diese Verflechtungen, so erhalten die Kirchen mehr Autonomie. |
| **Ökonomische Kriterien** | |
| Steuerungspotenzial für den Kanton | Der Grosse Rat hat Ende 2013 entschieden, dass er die Kirchen nicht von den Sparbemühungen im Rahmen von ASP ausnehmen will und Vorgaben für die Grösse der Einsparungen beschlossen. Grundsätzlich kann bei allen drei bewerteten Modellen gespart werden. Die Grenzen des Sparens unterscheiden sich bei den drei Modellen: Mit einer Umwandlung der historischen Rechtsansprüche in eine jährliche Pauschalzahlung wird beispielsweise transparent gemacht, welche Mittel der Staat der Kirche „schuldet“ und welche Mittel er freiwillig zur Verfügung stellt. |
| Transparenz bei den Finanzflüssen | Die Finanzflüsse sind heute aufgrund der Komplexität des Systems wenig transparent. Mit Entflechtungen kann hier mehr Transparenz geschaffen werden. |
| Gezielte Verwendung der gesellschaftlich relevanten Mittel (kantonale Mittel, Kirchensteuern der juristischen Personen: vgl. Kapitel 5.1.1) | Bei diesem Kriterium wird danach gefragt, ob die von der Allgemeinheit bereitgestellten Mittel gezielt für bestimmte Zwecke eingesetzt werden können. Mehr Einfluss auf eine gezielte Mittelverwendung wird als positiv gewertet. |

### 9.3.2 Bewertung für drei Modelle

(910) Mit Hilfe dieser Kriterien wird nachfolgend eine mögliche Bewertung der drei für den Kanton Bern realistischen Modelle vorgeschlagen. Dabei geht es in erster Linie darum zu zeigen, welche Auswirkungen die Modelle haben, und nicht darum, die Modelle nach einer Punktzahl zu rangieren.

- (911) Im **Modell „Fortschreibung des Status quo“** ist die staatliche Anerkennung der Bedeutung und der Leistungen der Kirche hoch, ebenso ist die Sicherstellung einer kirchlichen Versorgung im Sinne eines Service public im ganzen Kanton gleich wie heute gewährleistet. Zudem bleiben bei der Fortschreibung des Status quo die Zahlungen aufgrund historischer Rechtsansprüche unverändert.

  Im Gegenzug ist die Autonomie der Kirchen begrenzt, weil die staatlichen Strukturvorgaben unverändert bleiben. Ein Veränderungsdruck entsteht einzig aufgrund der Straffung der Versorgungsstruktur und wegen Gemeindefusionen. Zudem ist durch die Finanzierungsform im Modell „Fortschreibung des Status quo“ weder eine Transparenz der Finanzflüsse noch die Sicherstellung einer gezielten Verwendung der staatlichen Mittel gewährleistet. Mehr Transparenz entsteht lediglich durch die negative Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen. Schliesslich ermöglicht dieses System auch keine Einbindung anderer Religionsgemeinschaften, welche an einer Anerkennung interessiert sein könnten, weil sie ebenfalls gesellschaftlich relevante Dienstleistungen erbringen.

- (912) Im **Modell „Milde Entflechtung“** wird die Pfarrbesoldung im heutigen Ausmass durch eine jährliche Pauschalzahlung in der gleichen Grössenordnung ersetzt (vorbehältlich weiterer Sparmassnahmen). Ein solches Modell führt zu einer erhöhten Transparenz der Finanzflüsse. Das Modell „Milde Entflechtung“ fördert zudem die Autonomie der Kirche und erlaubt eine gewisse Entflechtung von der staatlichen Struktur.

  Finanzielle Einbussen erleiden die Kirchen im Modell „Milde Entflechtung“ im Vergleich mit dem Status Quo kaum. Einzig übernehmen sie die praktischen Ausbildungskosten der universitären Ausbildung, welche sie heute bereits mehrheitlich tragen, vollständig.

- (913) Im **Modell „Mittlere Entflechtung“** bekommen die Kirchen deutlich mehr Autonomie als im Modell „Milde Entflechtung“. Zudem sind im Modell „Mittlere Entflechtung mehrjährige Rahmenkredite für die Abgeltung gesellschaftlicher Dienstleistungen vorgesehen. In dieses System mit Leistungsaufträgen können auch weitere, neue Religionsgemeinschaften eingebunden werden. Ein solcher Leistungsauftrag, dessen Umsetzung auch evaluiert werden müsste, ermöglicht eine erhöhte Transparenz und gezieltere Verwendung der staatlichen bzw. der gesellschaftlich relevanten Mittel.

  Mit einer zunehmenden Entflechtung und dem Rahmenkredit für die Abgeltung gesellschaftlicher Dienstleistungen nimmt die staatliche Wertschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen geringfügig ab. Dafür steigt der Veränderungsdruck auf die Kirchen deutlich.

**Abbildung 9-2: Bewertung der drei ausgewählten Modelle nach verschiedenen Kriterien**

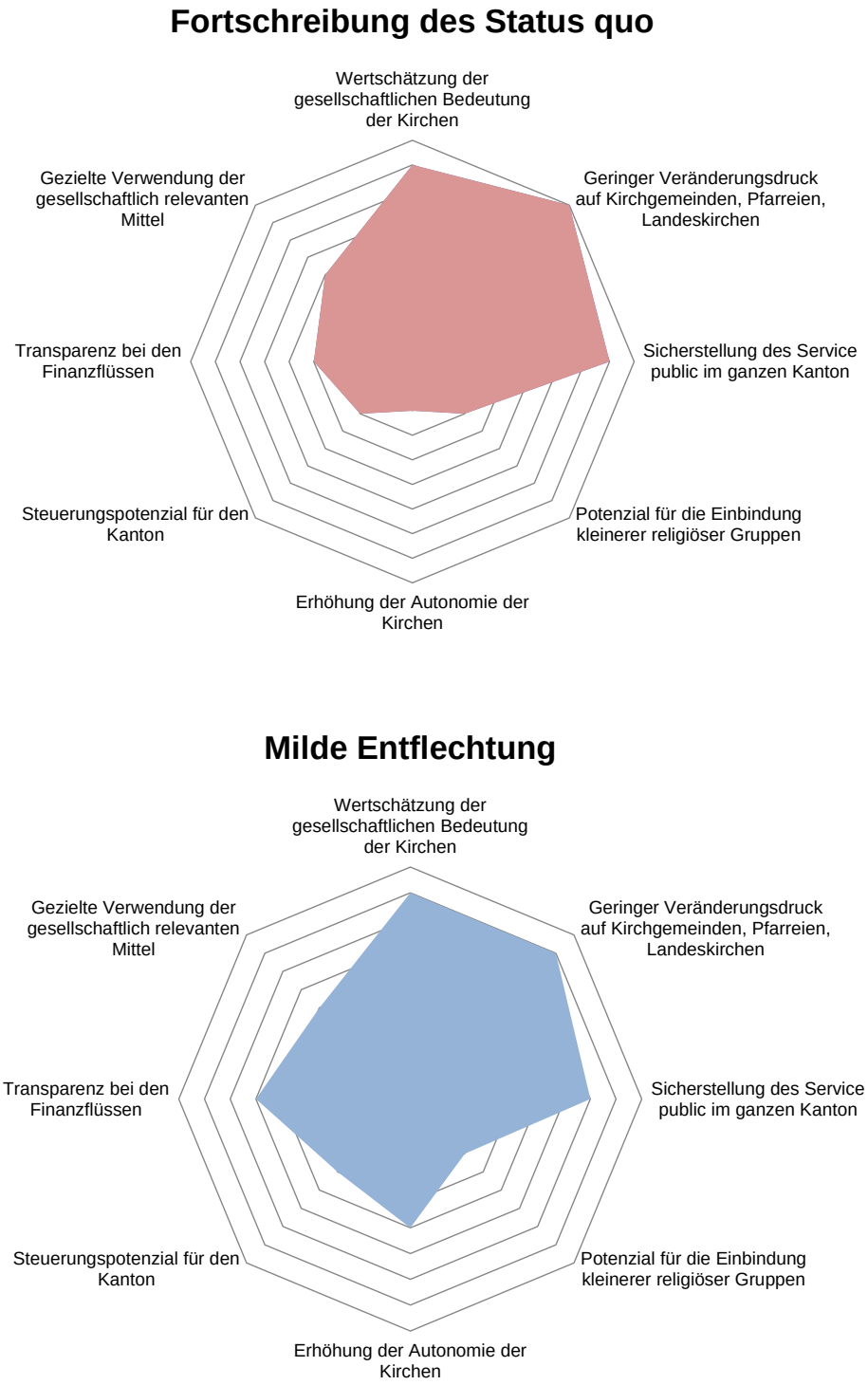

## Mittlere Entflechtung

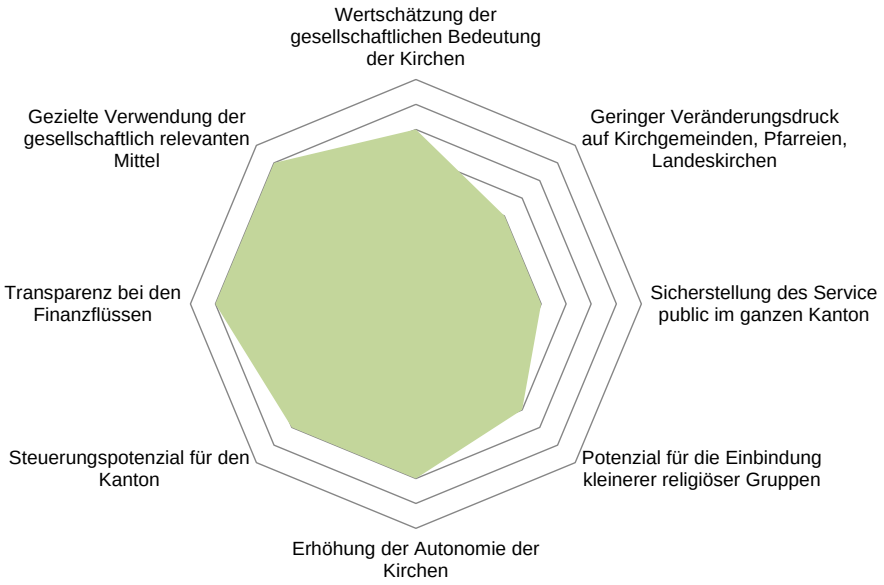

# Literaturverzeichnis


BAK Basel (2012)
Review des Finanzhaushalts des Kantons Bern, Studie im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern, Basel, Zusammenfassung verfügbar bei www.be.ch (Zugriff 19.9.2014, (http://www.be.ch/portal/fr/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/12/2012-12-18-studie-bakbasel-review-fin.pdf)

BAUMANN MARTIN (2012)
Religionsgemeinschaften im Wandel: Strukturen, Identitäten, interreligiöse Beziehungen, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

BISCHOF FRANZ XAVER (2008)
Kulturkampf, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dss.ch (Zugriff am 11.7.2014).

BOCHINGER CHRISTOPH (2010)
Religionen, Staat und Gesellschaft – Weiterführende Überlegungen, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012)
Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

BORTER ALFRED, FINK URBAN, STIERLIN MAX, ZIHLMANN RENÉ (2014)
Katholiken im Kanton Zürich – eingewandert, anerkannt, gefordert, Zürich, S. 224 (Interview mit dem für die Neuregelung des Staatskirchenrechts zuständigen ehemaligen Regierungsrat Markus Notter).

BORTER ALFRED, FINK URBAN, STIERLIN MAX, ZIHLMANN RENÉ (2014): Katholiken im Kanton Zürich – eingewandert, anerkannt, gefordert, Zürich.

BRUHN MANFRED (1999)
Ökumenische Basler Kirchenstudie, Basel.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (verschiedene Jahrgänge)
Lohnstrukturerhebung und Nominallohnindex.

CAVELTI URS JOSEF, KLEY ANDREAS (2012)
Art. 15 der Bundesverfassung, in: St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Zürich

CONSEIL D'ETAT DE FRANCE (2004)
Rapport public 2004 „Un siècle de laïcité", http://www.ladocumentationfrancaise.fr/, (Zugriff am 15.9.2014).

DELLSPERGER RUDOLF (1991)
Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts, Bern.

DWORKIN RONALD (2014)
Religion ohne Gott, Suhrkamp, Berlin.

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV)
Die Kirchensteuern, Bern 2013.

FACHHOCHSCHULE NORDWESTSCHWEIZ (2007)
Die freiwilligen sozialen Leistungen der Kirchen im Kanton Solothurn.

FREITAG MARKUS (HRSG. 2014)
Das soziale Kapital der Schweiz, Zürich.

FRIEDERICH UELI (1991)
Auswirkungen einer Trennung von Staat und Kirchen im Kanton Bern, Bern (Gutachten für die Verfassungskommission).

FRIEDERICH UELI (1993)
Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat – Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern.

FRIEDERICH UELI (1994)
Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Gutachten zu historischen Rechtstiteln der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern.

FRIEDERICH UELI (1999)
Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, in:
ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern

FRIEDERICH UELI (1999)
Vorbemerkungen zu Art. 126 – 129 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern, in:
ARN/FRIEDERICH/FRIEDL/MÜLLER/MÜLLER/WICHTERMANN (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern.

FRIEDERICH UELI (2013)
Verpflichtung des Kantons Bern zur Besoldung von Pfarrpersonen der Landeskirchen – Stellungnahme zum Gutachten Prof. Dr. Markus Müller / Dr. Kaspar Sutter „Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern“ zuhanden der Justiz-Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 30. März 2012, Bern.

GEROSA LIBERO (HRSG., 2014)
Staatskirchenrechtliche Körperschaften im Dienst an der Sendung der Katholischen Kirche in der Schweiz, Wien.

GILG PETER (1991)
Die Kirchen im schweizerischen gesellschaftlich-politischen Spannungsfeld, Bern.

GILG PETER (2008)
Kirche und Staat, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch (Zugriff: 16.6 2014).

GRICHTING MARTIN (2014)
Zur Reformbedürftigkeit des Schweizer Staatskirchenrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014.

HAAS HARMUT (HRSG. 2012) gegenwärtig, noch nicht fertig: Haus der Religionen – Dialog der Kulturen, Sursee.

HABERMAS JÜRG (2014)
Wie viel Religion verträgt der liberale Staat? In: WENZEL UWE JUSTUS (HRSG, 2014): Volksherrschaft – Wunsch und Wirklichkeit, Zürich.

ISELIN-SARAUW DIETRICH (1990)
Gutachten über Fragen zu den Kirchenartikeln in der neuen Staatsverfassung des Kantons Bern, Bern, S. 28.

JAHRZEHNTBERICHT DER REFORMIERTEN KIRCHEN BERN-JURA-SOLOTHURN
www.kirche-bewegt.ch (Zugriff: 18.6.2014).

JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION (2014)
Pfarrstellen-Etat in den Kirchgemeinden, aufgegliedert nach Verwaltungsregionen und Spezialpfarrämtern. Ferner: Zusammenarbeitsvertrag vom 15. August 2013 betreffend die Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und –pfarrer zwischen dem Beauftragen für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern und dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

KÄLIN WALTER, BOLZ URS (HRSG., 1995)
Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern.

KLEY ANDREAS (2001)
Das Religionsrecht der alten und neuen Bundesverfassung, in: PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2001): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, Freiburg.

KLEY ANDREAS (2008)
Wie neutral ist die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts in Glaubens- und Weltanschauungsfragen? Die bisherige Gerichtspraxis zur religiösen Neutralität, die ausgeblendete Zivilreligion und die Möglichkeit ihrer Einblendung durch Art. 25a VwVG, in: Pahud de Mortanges René (Hrsg. 2008): Religiöse Neutralität.

KIRCHGEMEINDEVERBAND DES KANTONS BERN (2013)
Entschädigung von Ehrenamtlichen in den Kirchgemeinden – Bericht über die Ergebnisse der Umfrage, Bern.

KOELBING MARTIN (2012)
Die Religionspolitik der Schweiz im Spiegel des Föderalismus, Diplomarbeit des IDHEAP, Muri bei Bern, S. 89, verfügbar bei www.idheap.ch > Bibliothek (Zugriff am 28.8.2014).

KOSCH DANIEL (2013)
Die öffentliche Finanzierung der Katholischen Kirche in der Schweiz: Zahlen, Zusammenhänge und Zukunftsperspektiven, Zürich.

KOSCH DANIEL (2014)
Zukunftsperspektiven für das Religionsrecht in der Schweiz – vorjuristische Überlegungen eines römisch-katholischen Theologen, in: Jusletter vom 7. Juli 2014.

LANDERT CHARLES (1995)
Die sozialen und kulturellen Leistungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

LANDERT CHARLES (2000)
Die Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura in Diakonie und Beratung, Bildung und Kultur.

LANDOLT OLIVER (2006)
Geldwirtschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch (Zugriff am 26.8.2014).

LOPRIENO ANTONIO (2014)
Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften? in: Schweizerische Kirchenzeitung, Nr. 9/2014.

LORETAN ADRIAN (2010)
Das kantonale Staatskirchenrecht oder: Die rechtlichen Verhältnisse von Kirche und Staat in den 26 Kantonen der Schweiz, S. 91 ff. und 100 ff., in: GEROSA LIBERO, MÜLLER LUDGER (HRSG. 2010): Katholische Kirche und Staat in der Schweiz, Wien und Münster.

LORETAN ADRIAN (2014)
Pluralismus – eine Herausforderung für den Rechtsstaat und die Religionsgemeinschaften, in: Jusletter vom 7. Juli 2014.

LORETAN ADRIAN, WEBER QUIRIN, MORAWA ALEXANDER H.E. (2014)
Freiheit und Religion – Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Wien.

MADER LUZIUS, SCHINZEL MARC (2012)
Religion in der Öffentlichkeit, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

MARTI MICHAEL, KRAFT ELIANE, WALTER FELIX (2010)
Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Synthese des Projektes FAKIR (Finanzanalyse Kirchen) im Rahmen des NFP 58, Bern.

MOSER PETER (2014)
Gripen, Mindestlohn und Kirchensteuer – eine Analyse der Zürcher Resultate der Abstimmungen vom 18. Mai 2014, in: Statistik.Info 2014/03: www.statistik.zh.ch (Zugriff am 14.8.2014).

MÜLLER JÖRG PAUL (2009)
Die demokratische Verfassung, Zürich.

MÜLLER JÖRG PAUL, SCHEFER MARKUS (2008)
Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern.

MÜLLER MARKUS, SUTTER KASPAR (2012)
Der Anspruch auf staatliche Pfarrbesoldung im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 30. März 2012, Bern.

OBERHOLZER PAUL (1988)
Die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen und die Entstehung des Katholischen Konfessionsteils, in: Zwischen Kirche und Staat – 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813 – 1988, St. Gallen.

PAHUD DE MORTANGES RENÉ (HRSG. 2001)
Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, Freiburg.

PAHUD DE MORTANGES RENÉ (HRSG. 2008)
Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der mulitreligiösen Gesellschaft, Zürich.

PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2012)
Die Auswirkung der religiösen Pluralisierung auf die staatliche Rechtsordnung, S. 162, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

POLEDNA TOMAS, DO CANTO PHILIPP (2014)
Gutachten zur Klärung von personal- und kirchenrechtlichen Fragen für die Umsetzung des Sparauftrages bei der pfarramtlichen Versorgung, Gutachten für die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, vom 28. April 2014, Zürich.

REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN (2013)
ASP 2014: Hintergrundinformationen des Regierungsrates für die Mitglieder des Grossen Rats: Faktenblätter zu den umstrittenen Themenbereichen, Bern.

DELLSPERGER RUDOLF, FUCHS JOHANNES GEORG, GILG PETER, HAFNER FELX, STÄHELIN WALTER (1991)
Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern, Bericht im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern als Antwort auf das Postulat Bischof vom 19. Mai 1987.

SCHMID-TSCHIRREN CHRISTINA (2011)
Von der Säkularisation zur Separation, Zürich.

SCHNYDER CAROLINE (2013)
Reformation, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch (Zugriff am 11.7.2014).

STOLZ JÖRG (2012)
Religion und Individuum unter dem Vorzeichen religiöser Pluralisierung, in: BOCHINGER CHRISTOPH (HRSG. 2012): Religionen, Staat und Gesellschaft – die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich.

STOLZ JÖRG, CHAVES MARK, MONNOT CHRISTOPHE, AMIOTTE-SUCHET LAURENT (2011)
Die religiösen Gemeinschaften der Schweiz: Eigenschaften, Aktivitäten, Entwicklung, Schlussbericht der National Congregations Study Switzerland (NCSS) im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 58, Lausanne.

SÜESS RAIMUND,TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2013)
Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf.

TAPPENBECK CHRISTIAN R., PAHUD DE MORTANGES RENÉ (2005)
Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern, Eine Studie im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Bern.

THIER ANDREAS (2014)
Gegenwartsprobleme des schweizerischen Kirchen- und Staatskirchenrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014.

VEYRASSAT BÉATRICE (2008)
Globalisierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs.ch (Zugriff am 15.8.2014).

WEIBEL ROLF (2012)
Säkularisierung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs.ch (Zugriff am 15.8.2014).

WINZELER CHRISTOPH (2005)
Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich.

WINZELER CHRISTOPH (2009)
Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich.

WINZELER CHRISTOPH (2012)
Religion im demokratischen Staat: Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich.

WINZELER CHRISTOPH (2014)
Elemente und Perspektiven des schweizerischen Religionsverfassungsrechts, in: Jusletter vom 7. Juli 2014.

**Der Grosse Rat**
**des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil**
**du canton de Berne**

**JGK** 55 2015.RRGR.280

**Planungserklärungen**

# Version 1

27. August 2015 / AO

**Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung. Bericht des Regierungsrates**

SAK, Kommissionsminderheit (Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

1. *Der Leitsatz 1 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945. In diesem Zusammenhang werden die Stärkung der Strukturen von Landeskirchen und Kirchgemeinden sowie die Erweiterung ihrer Kompetenzen umfassend überprüft.

SAK, Kommissionsmehrheit (Wüthrich, SP)

2. *Der Leitsatz 2 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. ~~Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.~~ Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.

SAK, Kommissionsminderheit (Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

3. *Der Leitsatz 2 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen. Das Personalamt unterstützt die Landeskirchen beim Übergang. Die Arbeitsbedingungen werden in einem Gesamtarbeitsvertrag festgeschrieben und dürfen das bisherige Niveau nicht unterschreiten.

SAK, Kommissionsmehrheit (Wüthrich, SP)

4. *Der Leitsatz 3 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben (abgeschlossenes Theologiestudium und 2. Landessprache).

SAK, Kommissionsminderheit (Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

5. *Der Leitsatz 3 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Geistlichen sollen auch in Zukunft Seelsorge und gesamtgesellschaftlich relevante Leistungen als Service public erbringen und so dem Wohl aller Menschen verpflichtet sein.

SAK, Kommissionsminderheit (Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

6. *Der Leitsatz 4 des Regierungsrates wird wie folgt ergänzt:*
Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinde wird von der Landeskirche festgelegt. Kleinen Kirchgemeinden wird empfohlen, sich einer benachbarten Kirchgemeinde anzuschliessen.

SAK, Kommissionsminderheit (Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

7. *Der Leitsatz 5 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
~~Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.~~ Möglichkeiten zur Ablösung der historischen Rechtstitel werden im Rahmen der Totalrevision des Kirchengesetzes geprüft.

SAK, Kommissionsmehrheit (Wüthrich, SP)

8. *Der Leitsatz 6 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt~~, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert~~. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsaufträgen formuliert.

SAK, Kommissionsminderheit (Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

9. *Der Leitsatz 6 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches ~~die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert,~~ die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen wie die geleistete Freiwilligenarbeit und die Integrationsleistung der Landeskirchen berücksichtigt, ~~aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert~~. Diese Leistungen werden in Leistungsaufträgen formuliert.

SAK, Kommissionsmehrheit
(Wüthrich, SP)

10. *Der Leitsatz 7 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine **negative** Zweckbindung eingeführt. ~~In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.~~

SAK, Kommissionsminderheit
(Messerli, EVP / Gabi Schönenberger, SP)

11. *Der Leitsatz 8 des Regierungsrates wird wie folgt geändert:*
~~Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.~~ Der Kanton Bern betreibt eine aktive und der ganzen Bevölkerung dienende Religionspolitik. Nach dem Inkrafttreten des totalrevidierten Kirchengesetzes wird die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Förderung gemeinnütziger Religionsgemeinschaften gestartet.

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Grosser Rat des Kantons Bern
Postfach
Postgasse 68
3000 Bern 8

24. Juni 2015

| | |
|---|---|
| RRB-Nr.: | 769/2015 |
| Direktion | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Unser Zeichen | 12 2014 35 |
| Ihr Zeichen | |
| Klassifizierung | Nicht klassifiziert |

**Bericht des Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern**
**Stellungnahmen der drei Landeskirchen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rat

Im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 informierte der Regierungsrat den Grossen Rat über seine Absicht, einen ausführlichen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern zu erstellen und diesen dem Grossen Rat 2015 zur Kenntnis zu bringen. Der Bericht solle die finanziellen, rechtlichen, politischen und kirchlichen Konsequenzen darstellen, die sich aus einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen und aus einer Änderung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ergeben könnten. Diese Absicht fand mittels einer Planungserklärung die Zustimmung des Grossen Rates.

Am 25. März 2015 verabschiedete der Regierungsrat seinen Bericht. Dieser basiert auf einer Expertise der Herren Rudolf Muggli und Michael Marti vom Oktober 2014. Bericht und Expertise wurden am 27. März 2015 im Rahmen einer Medienkonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt und dem Grossen Rat sowie den drei Landeskirchen zugestellt.

Die drei Landeskirchen verfügen über ein „Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten" (Art. 122 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern). Der Regierungsrat hat deshalb die drei Landeskirchen gebeten, zu Handen des Grossen Rates Stellung zum Bericht des Regierungsrates zu nehmen. Dieses Recht wird bei der Evangelisch-Reformierten Landeskirche von der Synode, bei der Römisch-Katholi-

3.1.0.0.0

schen Landeskirche vom Synodalrat und bei der Christkatholischen Kirche von der Christkatholischen Kommission wahrgenommen. In der Beilage erhalten Sie die drei Stellungnahmen zur Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die drei Landeskirchen die Leitsätze des Regierungsrates weitestgehend unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Absicht des Regierungsrates, das Kirchengesetz im Rahmen der geltenden Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen und dabei die Anstellungsverhältnisse der Geistlichen auf die Landeskirchen zu übertragen. Der Regierungsrat wird die in diesem Zusammenhang geäusserten spezifischen Anliegen der Landeskirchen prüfen und ist überzeugt, dass sich Lösungen finden lassen, hinter denen beide Seiten stehen können, zumal sich die Kirchen offen und gesprächsbereit gezeigt haben.

Über kein Vorberatungs- und Antragsrecht verfügt der Evangelisch-reformierte Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn. Dieser hat sich an seiner Jahresversammlung 2015 dafür ausgesprochen, eine Übergabe der Anstellungsverhältnisse an die Landeskirche solange abzulehnen, als nicht im Rahmen der Totalrevision des Kirchengesetzes eingehend geprüft wird, ob die Übergabe tatsächlich im besten Interesse der Berner Bevölkerung ist. Der Pfarrverein unterstellt nämlich dem Regierungsrat, die Übergabe diene allein dem Ziel des Sparens. Ausserdem wolle sich der Regierungsrat aus der Religionspolitik zurückziehen.

Der Regierungsrat weist diese Unterstellungen zurück. Er erinnert daran, dass es die Experten Muggli und Marti waren, welche die Anstellung der Geistlichen beim Kanton als „verstaubt" beurteilt haben[1]. Ausserdem hat der Regierungsrat argumentiert, dass das geltende System eine unklare, dreifache Aufsicht über die Geistlichen vorsieht und dass es ein Personalmanagement aus einer Hand erschwert. Schliesslich ist der mögliche Übergang der Arbeitsverhältnisse der Geistlichen vom Kanton auf die Landeskirchen seit der Veröffentlichung des Berichts des Regierungsrates am 27. März 2015 Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion, so dass ein fundierter Entscheid des Grossen Rates in der Septembersession 2015 ohne weiteres möglich sein sollte.

Ebenfalls unzutreffend ist, dass sich der Regierungsrat aus der Religionspolitik zurückziehen will. Das Gegenteil trifft zu. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht klar gemacht, dass er in Zukunft nicht mehr nur – wie heute – Kontakte zu den Landeskirchen pflegen will, sondern zu allen Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen. Verzichten will er nur auf das Instrument der öffentlich-rechtlichen Anerkennung.

Was die Stellungnahmen der drei Landeskirchen angeht, so möchte der Regierungsrat zu vier Punkten explizit Stellung beziehen:

- Die Landeskirchen knüpfen die Übernahme der Anstellungsverhältnisse der Geistlichen an die Bedingung, dass ihnen der Kanton ein stabiles Finanzierungssystem garantiert. Ihnen schwebt ein Modell vor, das einerseits die Ansprüche aus den historischen Rechtstiteln festhält und anderseits eine Rechtsgrundlage für die Abgeltung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen im Sinne der zeitgemässen Kultur- und Sozialstaatlichkeit bereithält.

[1] Rudolf Muggli / Michael Marti, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern – Eine Auslegeordnung, Bern 2014, N 617.

Der Regierungsrat hat vom skizzierten Zwei-Säulenmodell mit Interesse Kenntnis genommen. Wie in seinem Bericht vom 18. März 2015 (S. 16) erwähnt, wird der Regierungsrat im Rahmen der vorgeschlagenen Totalrevision zusammen mit den betroffenen kirchlichen Partnern neue Finanzierungsmodelle erarbeiten. In diesem Rahmen wird auch das vorgeschlagene Modell näher geprüft werden. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass für die künftige Finanzierung ein Modell gefunden werden kann, das den Bedürfnissen sowohl des Kantons als auch der Landeskirchen Rechnung trägt.

- Die Landeskirchen machen geltend, dass eine Systemänderung bei der Finanzierung der Landeskirchen nicht als Rechtfertigung für Einsparungen des Staates auf Kosten der Kirchen genutzt werden dürfe. In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat in Erinnerung rufen, dass seine Äusserung, wonach er sich bei der Finanzierung der Landeskirchen mehr Handlungsspielraum wünsche, nicht in diesem Sinne interpretiert werden darf. Ein Finanzierungsmodell sagt per se noch nichts darüber aus, wie viel Geld den Kirchen zur Verfügung gestellt wird. Der Regierungsrat stellt einfach fest, dass das geltende System den Kanton zur Finanzierung der Landeskirchen (bzw. der Geistlichen) verpflichtet, ohne dass er Einfluss auf die Verwendung der Gelder ausüben kann. Insbesondere würden staatliche Vorgaben zur Arbeitserfüllung der Geistlichen einen Eingriff in innerkirchliche Angelegenheiten darstellen. Mit dem oben skizzierten Modell könnte der Kanton hingegen definieren, welche Leistungen der Kirchen er als gesellschaftlich relevant erachtet, wodurch er gestaltend auf die Arbeit der Kirchen einwirken könnte. Im Übrigen wird es letztlich Sache des Grossen Rates sein zu entscheiden, wie viel Geld der Kanton den Landeskirchen zur Verfügung stellt.

- Die Landeskirchen fordern weiter, dass sie vom Kanton bei der Übertragung der Anstellungsverhältnisse der Geistlichen ausreichende finanzielle Ressourcen erhalten. Diese Forderung lehnt der Regierungsrat ab. Einerseits erheben die beiden grossen Landeskirchen Kirchensteuern von ihren Mitgliedern, die unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen (evangelisch-reformierte Landeskirche: 226 vs. 300 CHF; römisch-katholische Landeskirche: 259 vs. 266 CHF; je Stand 2007)[2]. Anderseits erhalten die Landeskirchen mit der Übertragung der Anstellungsverhältnisse mehr Kompetenzen und mehr Autonomie. Die (kleine) Christkatholische Landeskirche hält die Mehrkosten denn auch für „machbar".

- Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche wünscht schliesslich eine bloss negative Zweckbindung für die Einnahmen aus den Kirchensteuern der juristischen Personen, um so den Kirchgemeinden Handlungsspielraum zu erhalten. Der Regierungsrat hingegen hatte in seinen Leitsätzen eine positive Zweckbindung postuliert, um so die Verfassungsmässigkeit dieser Steuer auch für die Zukunft sicherzustellen und deren Akzeptanz bei den Unternehmen zu erhöhen. Der Regierungsrat ist in dieser Frage jedoch zu Diskussionen bereit und will im Rahmen der Totalrevision des Kirchengesetzes näher prüfen, welche Variante die beste Lösung darstellt.

[2] Rudolf Muggli / Michael Marti, Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern – Eine Auslegeordnung, Bern 2014, S. 84.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident

Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Beilagen:
Stellungnahmen der drei Landeskirchen

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 313/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 18. März 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Geschäftsnummer: | 12.72-14.35 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates

Auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat genehmigt den Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern.

2. Der Regierungsrat nimmt die Expertise von Rudolf Muggli und Michael Marti vom 14. Oktober 2014 zur Kenntnis.

3. Gestützt auf Artikel 52 des Gesetzes über den Grossen Rat beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht und der Expertise Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|O|1

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 727/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Geschäftsnummer: | 201 14 6 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung; Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2016 - 2019

### 1 Gegenstand

Beiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme dar. Obwohl grundsätzlich die Planungstragenden der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Regionen, Kanton) die Kosten ihrer Planungsbehörden selber tragen, hat der Kanton ein Interesse, diese Arbeiten wie auch Massnahmen zur Umsetzung solcher Planungen zu fördern und finanziell zu unterstützen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen an diese Aufwendungen sind im Baugesetz sowie in der Planungsfinanzierungsverordnung aufgeführt. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen kantonalen Energiegesetz leistet der Kanton Beiträge an die Kosten für die obligatorischen kommunalen Energierichtpläne.

Mit dem Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel im Sinn eines Programms für vier Jahre bereitgestellt und bewilligt werden. Der Rahmenkredit führt nicht nur zu einer Entlastung des Regierungsrats von einzelnen Staatsbeitragsgeschäften, sondern auch zu einer deutlichen Abnahme des Aufwands in der Verwaltung bei der Behandlung der Beitragsgesuche.

### 2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 33
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 139 f.
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111), Artikel 6, 7, 8, 15 und 16
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Artikel 155
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Artikel 56 und 57
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.0), Artikel 149, Artikel 152 Absatz 4

## 3 Kreditsumme

Rahmenkredit Gesamtsumme: 9 Millionen Franken

Der beantragte Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017 - 2019 eingestellt.

## 4 Kredit- und Ausgabenart, Konto, Rechnungsjahr

Rahmenkredit 2016 - 2019

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben im Sinn von Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG

Der Rahmenkredit wird in folgende voraussichtliche Zahlungstrancen unterteilt:

| Jahr | Kostenart/Funktionsbereich (FB) | Produktgruppe | Betrag |
|---|---|---|---|
| 2016 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 2'250'000.-- |
| 2017 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 2'250'000.-- |
| 2018 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 2'250'000.-- |
| 2019 | 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 2'250'000.-- |

Der Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

## 5 Verwendung des Rahmenkredits

Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird die Kompetenz für die Verwendung des Rahmenkredits erteilt (Art. 53 Abs. 2 FLG).

In den Ausführungsbeschlüssen zum Rahmenkredit werden die erforderlichen Auflagen und Bedingungen nach den massgebenden subventionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons festgelegt.

## 6 Zuständigkeit / Finanzreferendum

Nach Artikel 76 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung des Rahmenkredits zuständig.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV der fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum). Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

Verteiler
- Grosser Rat
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 201 14 6
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Rahmenkredit 2016 bis 2019 für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung

Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ..... 2**
**2 Grundlagen ..... 2**
**3 Massnahmen und Entschädigungen des Kantons im Interesse der Raumentwicklung ..... 3**
3.1 Massnahmen der Raumplanung ..... 3
3.2 Beiträge an die Regionalkonferenzen und Regionen ..... 4
3.3 Politische und gesetzliche Aufträge ..... 5
3.3.1 Politische Vorstösse und Aufträge ..... 5
3.3.2 Revidiertes Raumplanungsgesetz und Kantonaler Richtplan 2030 ..... 5
3.3.3 Raumplanungsverordnung, Technische Richtlinie Bauzonen-Arbeitszonenbewirtschaftung ..... 6
3.3.4 Bundesgesetz über Geoinformation - ÖREB ..... 6
3.3.5 Kantonales Energiegesetz - Energierichtpläne ..... 7
3.3.6 Kantonales Baugesetz Art. 98 und Art. 98a - Aufgaben der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen ..... 8
3.3.7 Abbau- und Deponieplanung ..... 9
3.4 Fazit ..... 9
**4 Übersicht über die eingesetzten Mittel ..... 10**
4.1 Rückblick ..... 10
4.2 Ausblick ..... 10
**5 Auswirkungen des Rahmenkredits ..... 11**
5.1 Auswirkungen des Rahmenkredits auf den Kanton ..... 11
5.2 Auswirkungen des Rahmenkredits auf die Gemeinden, Regionen, Regionalkonferenzen ..... 11
5.3 Auswirkungen des Rahmenkredits auf die Wirtschaft ..... 11

5.4 Auswirkungen bei einer allfälligen Ablehnung des Rahmenkredits ..... 11
**6 Verhältnis zum Aufgaben-Finanzplan ..... 12**
**7 Antrag ..... 12**

## 1 Zusammenfassung

Beiträge des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte, raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme dar. Der beantragte Rahmenkredit dient dazu, in den Jahren 2016 bis 2019 die entsprechenden kantonalen Staatsbeiträge an die Beitragsempfängerinnen und -empfänger - hauptsächlich Planungsregionen, Regionalkonferenzen und Gemeinden - zur Verfügung zu stellen.

Es wird ein Kredit von insgesamt 9.0 Millionen Franken für die nächsten vier Jahre beantragt. Damit liegt er im Vergleich zu den Perioden 2004 bis 2007 (13.2. Mio) und 2008 bis 2011 (10 Mio) deutlich tiefer; der Rahmenkredit 2012 bis 2015 war auf 7 Millionen gekürzt worden.

In seiner Wirtschaftsstrategie 2025 formulierte der Regierungsrat das Ziel, die Rolle des Kantons in der Raumplanung sei zu stärken. Mit dem am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) steht die Raumentwicklung auch im Kanton Bern vor neuen Herausforderungen. Planungserklärungen des Grossen Rats und zahlreiche parlamentarische Vorstösse geben zusätzliche Aufträge, welche neue Aufgaben für die Planungsregionen und Regionalkonferenzen auslösen. Diese müssen entsprechend mit finanziellen Mitteln unterstützt werden können. Die zur Verfügung stehenden Mittel in den Planungsregionen und Regionalkonferenzen reichen nicht mehr aus, um die vielen auch für die Regionen wichtigen und zwingenden Aufgaben zu erfüllen. Für den Fall, dass in den nächsten vier Jahren weitere Regionalkonferenzen gebildet werden, sind weitere Beitragserhöhungen einzukalkulieren.

Mit dem Rahmenkredit 2016 bis 2019 sollen erneut die nötigen Mittel im Sinn eines Programms für vier Jahre bereitgestellt werden.

## 2 Grundlagen

Die **Staatsbeiträge** des Kantons an die Gemeinden für Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stützen sich auf die Artikel 139 f. des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). Der Kanton kann aufgrund dieser Gesetzesbestimmungen die folgenden Empfängerinnen und Empfänger sowie Massnahmen mit Staatsbeiträgen unterstützen:

a) Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und deren Planungen;
b) Projekte (Grundlagen, Planungen oder Massnahmen) der Raumplanung von Gemeinden, Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, sofern sie von besonderem kantonalem Interesse sind;

c) Organisationen für ihre Beratungs-, Instruktions- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet des Bau-, Planungs- und Umweltrechts und für Leistungen für Wander- und Radwanderwege;
d) kommunale Planungen, die mehrere Gemeinden koordiniert erarbeiten und in denen die Anliegen und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufeinander und grenzüberschreitend abgestimmt werden.

Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen kantonalen Energiegesetz (KEnG) leistet der Kanton Beiträge an die Kosten für die obligatorischen kommunalen Energierichtpläne.

Der **Rahmenkredit** findet seine Grundlagen in Artikel 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0). Mit dem Rahmenkredit kann das finanzkompetente Organ für eine befristete Zeitspanne Mittel für eine staatliche Aufgabe im Sinn eines Programms zur Verfügung stellen. Gemäss Artikel 53 Absatz 2 FLG muss das zuständige Organ für die Verwendung des Rahmenkredits im Beschluss ausdrücklich bezeichnet werden. Im auslaufenden Rahmenkredit 2012 - 2015 (GRB 0491 vom 16.06.2011) wurde das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständige Stelle für die Verwendung des Rahmenkredits bezeichnet.

In allen Fällen prüft das AGR das Subventionsgesuch, erarbeitet den Beitragsentscheid (Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit) und sorgt für die Abwicklung und die Kontrolle des gewährten Staatsbeitrags. Es rechtfertigt sich, die operative Beitragsgewährung - im Rahmen des vom Grossen Rat bereitgestellten Rahmenkredits - auch weiterhin einer einzigen Stelle zuzuweisen, nämlich dem AGR.

Der Rahmenkredit für Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung und die Kompetenzordnung haben sich in den letzten drei Perioden bewährt. Für die Bemessung der einzelnen Beiträge sind die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung. PFV; BSG 706.111) massgebend.

## 3 Massnahmen und Entschädigungen des Kantons im Interesse der Raumentwicklung

### 3.1 Massnahmen der Raumplanung

Mit den Staatsbeiträgen werden die Erarbeitung und Realisierung von regionalen und kommunalen sowie überkommunal koordinierten Planungen und Projekten gefördert, an denen ein besonderes kantonales Interesse besteht. Die Anforderungen, die von den raumwirksamen Akteuren an die Raumplanung gestellt werden, sind zum Teil einem raschen Wandel unterworfen, so dass das kantonale Interesse nicht über einen längeren Zeitraum abschliessend definiert werden kann. Der Kanton muss in der Lage sein, auf aktuelle Probleme zu reagieren oder voraussehbaren planerischen Handlungsbedarf sinnvoll wahrzunehmen.

In seiner Wirtschaftsstrategie 2025 hat der Regierungsrat die Rolle des Kantons in der Raumplanung gestärkt und will, dass der Kanton bei der Raumplanung eine weiter reichende Verantwortung übernimmt als heute.

In den Legislaturzielen und im Kantonalen Richtplan wird das kantonale Interesse konkretisiert und auf die aktuellen Verhältnisse abgestützt. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018 wird die Raumentwicklung als Schwerpunkt positioniert. Im Ziel Nr. 1 bekräftigt der Regierungsrat seine Haltung, eine nachhaltige Raumentwicklung zu fördern. Weitere Präzisierungen erhält das kantonale Interesse in Beschlüssen des Grossen Rats und des Regierungsrats zu kantonalen Infrastrukturanlagen (Strassenbau, öffentlicher Verkehr usw.).

Der Kanton regelt in seinen Plänen, Konzepten und Beschlüssen nur das, was zur Sicherstellung der kantonalen Interessen unbedingt geregelt werden muss. Er hält sich damit an das Prinzip der Subsidiarität und lässt den nachgeordneten Planungsträgern den ihnen zustehenden Handlungsspielraum. Im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern ist - insbesondere im Bereich Raumentwicklung - die regionale Ebene von tragender Bedeutung.

Wo ein besonderes kantonales Interesse besteht, dass die Regionen bzw. Regionalkonferenzen und Gemeinden die Präzisierungen auf nachgeordneter Stufe ausarbeiten und die Planungsziele umsetzen, kann der Kanton dieses Interesse durch eine gezielte Ausrichtung von Staatsbeiträgen unterstützen. Diese Förderungs- und Anreizkonzeption wurde mit den 1997 revidierten Staatsbeitragsbestimmungen im Baugesetz (vgl. Art. 139 f. BauG) und in der 1998 vom Regierungsrat erlassenen PFV verankert. Ebenfalls als raumplanerische Massnahme zu bezeichnen sind kommunale Energierichtpläne, an deren Kosten der Kanton - gestützt auf das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene kantonale Energiegesetz (KEnG) - Beiträge leistet.

### 3.2 Beiträge an die Regionalkonferenzen und Regionen

Die **Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen** setzen sich aus einem Grundbeitrag und den Pro-Kopf-Beiträgen zusammen (Art. 155 Abs. 3 GG).

Die PFV legt in Artikel 6a Absatz 1 den Rahmen für diese Beiträge fest. Demnach gewährt der Kanton jeder Regionalkonferenz einen Grundbeitrag von 8'000 bis 25'000 Franken sowie einen Pro-Kopf-Beitrag von 55 Rappen bis 1 Franken. Der Regierungsrat legt jährlich für jede Regionalkonferenz die Höhe des Grundbeitrags und des Pro-Kopf-Beitrags fest.

Seit Inkrafttreten von Artikel 6a PFV am 1. Januar 2008 wurde der Ansatz für den Pro-Kopf-Beitrag immer auf dem Minimum von 55 Rappen festgelegt. Der in der PFV vorgesehene Rahmen konnte infolge der knappen Budgetmittel nie ausgeschöpft werden.

Umfang, Komplexität und Koordinationsbedarf der Aufgaben und Tätigkeiten der Regionalkonferenzen nehmen indessen laufend zu. Das betrifft insbesondere die regionale Kulturförderung - eine obligatorische Aufgabe der Regionalkonferenzen -, die mit dem Inkrafttreten des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG; BSG 423.11) am 1. Januar 2013 neu geregelt wurde und die an die Regionalkonferenzen zusätzliche Anforderungen stellt, zumal diese Aufgabe nun flächendeckend innerhalb der Regionalkonferenz-Perimeter erfüllt werden muss und somit alle Gemeinden erfasst. Im Rahmen der Erfüllung der obligatorischen Aufgabe sind die Regionsgemeinden für die Aushandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung über Leistungsverträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen und für das jährliche Reporting und Controlling zuständig. Der damit verbundene Zusatzaufwand für die Regionalkonferenzen ist erheblich, er wurde bis anhin aber nicht mit erhöhten Staatsbeiträgen, sondern über den ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag abgegolten. Künftig soll der Zusatzaufwand für die Erfüllung der obligatorischen Aufgaben - insbesondere im Bereich Kulturförde-

rung - in die Verwaltungskostenbeiträge des Kantons an die Regionalkonferenzen mit einkalkuliert werden.

Folglich muss der Ansatz für den Pro-Kopf-Beitrag in den kommenden Jahren - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - angehoben werden, um zusätzlichen Aufwand der Regionalkonferenzen für die Erfüllung von obligatorischen Aufgaben angemessen abgelten zu können. Das AGR geht davon aus, dass in den nächsten vier Jahren der Ansatz für den Pro-Kopf-Beitrag von aktuell 55 Rappen auf 80 Rappen angehoben werden muss, womit sich das Total der Verwaltungskostenbeiträge an die drei bestehenden Regionalkonferenzen um CHF 135'630.75 pro Jahr oder CHF 542'523.-- für vier Jahre erhöht (Basis: Stand Wohnbevölkerung 2014).

Die Beiträge des Kantons erhöhen sich zudem, falls weitere Regionalkonferenzen gebildet werden.

Die Beiträge an die **Geschäftsstellen der Planungsregionen** (welche noch keine Regionalkonferenzen konstituiert haben) sind in Artikel 6 PFV festgelegt. Die kantonalen Beiträge für Information, Koordination, Beratung und Moderation im Bereich der Raumplanung von derzeit CHF 5'000.- bis CHF 20'000.-- pro Region sind angesichts der gestiegenen Aufgaben deutlich zu knapp bemessen.

## 3.3 Politische und gesetzliche Aufträge

### 3.3.1 Politische Vorstösse und Aufträge

Auf der politischen Ebene wurden in den letzten Jahren verschiedene zusätzliche Aufträge erteilt, sei es durch Initiativen, in Form von parlamentarischen Vorstössen oder durch die vom Grossen Rat am 19. November 2014 beschlossenen Planungserklärungen im Zusammenhang mit dem Raumplanungsbericht 2014. Für die Planungsregionen und Regionalkonferenzen von besonderer Relevanz sind dabei die Arbeitszonenbewirtschaftung (s. 3.3.3), die Förderung von Energierichtplänen (s. 3.3.6) sowie die Stärkung der Abbau- und Deponieplanung ADT (s. 3.3.7).

Mehrere Motionen wurden im Zusammenhang mit Windenergie (Krähenbühl, Burren) eingereicht und überwiesen; die regionalen Windenergierichtplanungen werden dadurch noch anspruchsvoller.

### 3.3.2 Revidiertes Raumplanungsgesetz und Kantonaler Richtplan 2030

Die Raumplanung hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die Umsetzung des revidierten RPG fordert nicht nur den Kanton, sondern besonders stark auch die Regionen, Regionalkonferenzen und die Gemeinden.

Das RPG und die notwendige Anpassung des Kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) schaffen neue Aufgaben für den Kanton, die Regionen und die Gemeinden und erfordern eine Weiterentwicklung bestehender Planungen.

Im Kanton Bern haben die Regionalkonferenzen und Regionen eine äusserst wichtige Funktion, weil sie die örtlichen Gegebenheiten besser als der Kanton kennen und über ein überschaubares Gebiet eine grenzüberschreitende Koordinationsfunktion wahrnehmen können. Das hat dazu geführt, dass die Regionen / Regionalkonferenzen in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben übernommen haben.

Die wichtige Rolle der Regionen / Regionalkonferenzen wird im Richtplan 2030, Strategie F "Funktionale Räume und regionale Stärken fördern" bekräftigt. Der überkommunalen Koordination und Kooperation, insbesondere der Abstimmung der Siedlungsentwicklung, wird eine hohe Bedeutung zugemessen: "Die Partnerschaft zwischen Kanton und den Regionalkonferenzen / Regionen wird gepflegt. Die Aufgabenteilung, die gegenseitigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die Spielregeln der Kooperation und Kontrolle sowie die Finanzierung werden gemeinsam klar geregelt und weiterentwickelt - insbesondere bei den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK und den Agglomerationsprogrammen Verkehr+Siedlung."

Das hat zur Folge, dass die Rolle der Regionen und Regionalkonferenzen in Zukunft noch gestärkt wird.

Noch nicht abschätzbar sind dabei die allfälligen Auswirkungen der RPG-Revision 2. Etappe, welche Ende 2014 in die Vernehmlassung gegeben wurde.

### 3.3.3 Raumplanungsverordnung, Technische Richtlinien Bauzonen - Arbeitszonenbewirtschaftung

Das revidierte RPG macht neue Vorgaben bezüglich Arbeitszonen (Art. 30a Abs. 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV; SR 700.1 ). Die die RPV ergänzenden Technischen Richtlinien Bauzonen geben in Bezug auf die Arbeitszonen vor, dass für Neueinzonungen zukünftig zwingend eine sogenannte Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) in den Kantonen vorhanden sein muss, die den entsprechenden Bedarf begründet. Das Ziel der AZB ist es, aus einer regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren.

Gestützt auf die Planungserklärung im Grossen Rat muss die Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen / Regionalkonferenzen erfolgen. Die AZB ist eine wichtige Voraussetzung, um die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Flächen bereitstellen und allenfalls neue Bauzonen ausscheiden zu können. Die Erhebung der Arbeitszonenreserven und -potenziale und die Beurteilung des Bedarfs werden anspruchsvolle zu lösende Aufgaben auf der regionalen Ebene sein.

### 3.3.4 Bundesgesetz über Geoinformation - ÖREB

Am 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG) in Kraft getreten. In Artikel 16 GeoIG wird der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eingeführt. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der ÖREB-Kataster eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone darstellt. Gemäss der Bundesverordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) soll bis Ende 2019 flächendeckend in der ganzen Schweiz ein ÖREB-Kataster eingeführt werden.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (hier vertreten durch das AGR) und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (hier vertreten durch das Amt für Geoinformation AGI) erwarten, dass verschiedene Gemeinden diese vom Bund vorgegebene Aufgabe gemeinsam und koordiniert angehen, um das Ziel eines möglichst vollständigen ÖREB-Katasters zu erreichen. Dies soll aktiv gefördert werden. Gestützt auf Artikel 7a PFV besteht schon heute die Möglichkeit, koordinierte gemeinsame Planungen von mehreren Gemeinden finanziell zu unterstützen. Damit Ende 2019 möglichst alle Gemeinden des Kantons Bern ihren Nutzungsplan für

den ÖREB-Kataster digital erfasst haben, soll der Rahmenkredit um je CHF 500'000.-- pro Jahr für die Zeitperiode 2016 bis 2019 erhöht werden.

Eine flächendeckende Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Investition in die Zukunft. Die Nachfrage nach digitalen Daten steigt zunehmend und für effiziente Verfahrensabläufe werden digitale Daten der Gemeinden eine wichtige Voraussetzung sein. Der Aufwand mit der erstmaligen Erfassung wird sich mit einer vereinfachten Nachführung sowie den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Daten und damit auch die getätigten Investitionen rechtfertigen.

Mit einer vollständigen Erfassungen aller Gemeinden im ÖREB-Kataster wird eine wichtige digitale Planungsgrundlage für die Zukunft geschaffen, welche bei allen zukünftigen Planungsarbeiten der Gemeinden genutzt werden kann und dem Kanton eine wichtige Grundlage für seine raumplanerischen Aufgaben (verbesserte Rechtssicherheit) und Tätigkeiten (Raumbeobachtung, Bauzonendimensionierung etc.) bietet.

### 3.3.5 Kantonales Energiegesetz - Energierichtpläne

Am 15. Mai 2011 haben die Stimmberechtigten das kantonale Energiegesetz (KEnG) angenommen. Es wurde vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Das KEnG schreibt unter anderem vor, dass eine im Kantonalen Richtplan vorgegebene Anzahl grösserer bernischer Gemeinden einen **kommunalen Richtplan Energie** erarbeiten müssen (Art. 10 KEnG). Im Kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt C_08) werden aktuell 34 grössere Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Energierichtplan zu erstellen. Der Kanton vergütet diesen sogenannten grösseren Gemeinden nach Artikel 58 Absatz 1 KEnG 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Erarbeitung solcher Energierichtpläne. 15 dieser Gemeinden haben bis Ende 2014 einen genehmigten Richtplan Energie. Zurzeit sind 13 Gemeinden an der Erarbeitung eines Richtplans Energie. Somit sind noch in sechs grösseren Gemeinden die Arbeiten anstehend.

Der Kantonale Richtplan bezeichnet 23 Gemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungszunahme und/oder spezieller Arbeitszonen energierelevant sind und in denen der konkrete Handlungsbedarf für bestimmte Teilgebiete abgeklärt werden soll.

Die übrigen Gemeinden können von sich aus einen kommunalen Richtplan Energie erlassen, werden hierzu aber vom Kanton nicht verpflichtet. Gemeinden, welche freiwillig einen kommunalen Richtplan Energie erarbeiten, können vom Kanton ebenfalls einen Beitrag beanspruchen (Art. 58 Abs. 2 KEnG), allerdings besteht für solche Beiträge kein Rechtsanspruch. Die Höhe des Beitrags ist auf bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt und die eingehenden Gesuche werden nach den verfügbaren Voranschlagsmitteln gesprochen.

Auch die Regionen / Regionalkonferenzen können die erforderliche gemeindeübergreifende Abstimmung der kommunalen Energierichtplanung durch den Erlass eines **regionalen oder teilregionalen Richtplans Energie** vornehmen (Art. 11 KEnG). Diese Planungen können durch den Kanton nach Artikel 58 Absatz 2 KEnG finanziell unterstützt werden, wobei die gleichen Ausführungen wie für die übrigen Gemeinden gelten. Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse und der Dringlichkeit, erneuerbare Energien zu fördern, kommt der regionalen Energieplanung noch höhere Bedeutung zu.

Alle erwähnten Subventionen gemäss KEnG werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung ausgerichtet, welches auch für die Vorprüfung und Genehmigung dieser Energierichtpläne zuständig ist (Art. 12 Abs. 2 KEnG).

Das AGR geht davon aus, dass sich die kantonalen Beiträge für die Energieplanungen der Gemeinden und Regionen in den nächsten Jahren in derselben Grössenordnung bewegen worden wie in den vergangenen Jahren.

### 3.3.6 Kantonales Baugesetz Art. 98 und Art. 98a - Aufgaben der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen

**Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK und Siedlungsentwicklung**
Das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) ist das zentrale regionale Planungsinstrument in den Bereichen Siedlung und Verkehr. Die konkrete Umsetzung von Massnahmen aus den RGSK der 1. Generation sowie der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation stellt neben der Weiterentwicklung der Instrumente die Kernaufgabe dar. Die Umsetzung erfolgt vermehrt auch auf kommunaler beziehungsweise auf überkommunaler Ebene, was entsprechende finanzielle Unterstützung durch den Kanton zur Folge hat.

Auch bei der Umsetzung des Kantonalen Richtplans, Teil Siedlung, haben die Regionalkonferenzen / Regionen eine zentrale Aufgabe. Diverse Bestimmungen im RPG verlangen neu eine überkommunale, sprich regionale Abstimmung. Das führt dazu, dass das Instrument RGSK noch an Bedeutung gewinnt und folgende für die Siedlungsentwicklung relevante Koordination umfassen muss:

– Festlegung und planerische Weiterentwicklung von regionalen Wohn- und Arbeitsschwerpunkten, Umstrukturierungs- sowie Verdichtungsgebieten.
– Koordination der Verkehrsintensiven Vorhaben (ViV) unter Berücksichtigung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte.
– Bezeichnung und planerische Weiterentwicklung von regionalen Vorranggebieten Wohnen und Arbeiten.

Bei touristischen Regionen kommen zusätzlich die räumliche Abstimmung grosser touristischer Infrastrukturen dazu sowie die überkommunale Koordination der Steuerung im Bereich Zweitwohnungen. Dazu werden die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte (RTEK) erstellt. Die behördenverbindlichen Elemente daraus sind in die RGSK zu überführen. Der dazu notwendige planerische und politische Prozess fordert in den nächsten Jahren insbesondere die Regionalkonferenz Oberland-Ost und die Planungsregionen Entwicklungsraum Thun, Obersimmental-Saanenland und Kandertal.

Um die Siedlungsentwicklung nach innen besser zu fördern, sind auch Massnahmen zur **Mobilisierung von Baulandreserven** notwendig. Im Rahmen der Mitwirkung zum Richtplan 2030 wurde mehrfach vorgeschlagen, Abtauschmöglichkeiten für einen überkommunalen Ausgleich zu organisieren.

Bei der Erhebung der **unüberbauten Bauzonenreserven**, welche aufgrund der Planungserklärung des Grossen Rates bis Ende 2016 zu vollziehen ist, ergäben sich weitere Möglichkeiten, die regional verfügbaren Bauzonenreserven besser publik zu machen und damit einer Überbauung zuzuführen.

### 3.3.7 Abbau- und Deponieplanung

Die Planungsregionen und Regionalkonferenzen koordinieren die Ver- und Entsorgung in ihrem Perimeter innerhalb der **regionalen Abbau- und Deponierichtpläne**. Nach Vorgaben des neuen kantonalen Sachplans Abbau, Deponie, Transporte (ADT) 2012 sind diese regionalen Richtplanungen nach den neuen Sachplan-Vorgaben zu überarbeiten. Die Regionen übernehmen somit eine wichtige Aufgabe, indem sie die Planungsgrundlagen zur Abklärung des Bedarfs und der Standortgebundenheit für neue Abbau- und Deponievorhaben schaffen. Der Grosse Rat hat denn auch in einer Planungserklärung dem Grundsatz zugestimmt, dass im Bereich der ADT-Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Da in den letzten Jahren die Realisierung neuer Vorhaben auf der Stufe der kommunalen Nutzungsplanung häufig auf Widerstand der Bevölkerung stiess, muss der Kanton eine höhere Koordinationsverantwortung übernehmen. Die Planungsarbeiten der Regionen, welche durch den Kanton finanziell bis zu 50 Prozent unterstützt werden können, werden in den nächsten Jahren stark an Bedeutung zunehmen und sowohl fachlich als auch politisch erhöhte Anforderungen stellen. Eine bedeutende Rolle sollen die Regionen übernehmen bei der Auswertung der ADT-Daten, welche jährlich erhoben werden, und beim Controlling. Künftig wird der Handlungsbedarf für die Erarbeitung von Grundlagen im Bereich Deponie (Aushub- und Inertstoffdeponie) grösser. Damit Deponieengpässe vermieden werden können und zur Unterstützung von Materialbewirtschaftungskonzepten sind durch die Regionen Grundlagen und Prognosen der Auffüllvolumen auszuarbeiten, abgestimmt auf den aktuellen Abbaubetrieb sowie zeitlich verfügbare Leervolumen. Damit künftige Fragestellungen auf Stufe Richtplan sachgerecht beantwortet werden können, sind solche Grundlagen und Prognosen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen periodisch zu aktualisieren.

## 3.4 Fazit

Im Rahmenkredit 2016 - 2019 sind Mittel vorzusehen, damit die zahlreichen Aufgaben in der Raumplanung geleistet werden können. Im Vergleich zum Rahmenkredit 2012 - 2015 fallen dabei folgende zusätzlichen Aufgaben ins Gewicht:

– Für die flächendeckende Einführung des ÖREB-Katasters sind zusätzliche Mittel von 2 Millionen Franken vorzusehen.
– Um die erforderliche, massvolle Erhöhung der Staatsbeiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und an die Geschäftsstellen der Planungsregionen zu ermöglichen, sind zusätzliche Mittel von 0.5 Millionen Franken nötig und einzustellen.

Der Mehrbedarf wird auf 2.5 Millionen Franken geschätzt. Beantragt wird ein Kredit von 9 Millionen Franken. Das entspricht einer Erhöhung um 2 Millionen Franken gegenüber dem Rahmenkredit 2012 - 2015 (der von ursprünglich 10 auf 7 Millionen Franken gekürzt wurde). Die Erhöhung um lediglich 2 Millionen Franken geht von der Annahme aus, dass ca. 0.5 Millionen Franken bei den bisherigen Aufgaben eingespart werden können bei Aufbau- oder Initial-Projekten, die nicht mehr in der gleichen Intensität wie in den letzten Jahren anfallen. Falls in den nächsten vier Jahren neue Regionalkonferenzen gebildet würden, würde für die erhöhten Staatsbeiträge ein zusätzlicher Mittelbedarf resultieren.

Der beantragte Kredit stellt im Vergleich mit den früheren Rahmenkrediten eine **Reduktion** um 1 Million Franken (2008 - 2011, 10 Millionen Franken) beziehungsweise um 4.2 Millionen Franken (2004 - 2007, 13.2 Millionen Franken) dar.

## 4 Übersicht über die eingesetzten Mittel

### 4.1 Rückblick

Im Rahmen des Entlastungspakets zur Beseitigung einer strukturellen Neuverschuldung ab 2012 wurde das jährlich für Staatsbeiträge im Interesse der Raumplanung zur Verfügung gestellte Budgetvolumen um CHF 600'000.-- (auf je 1.9 Mio. Franken) reduziert. Damit die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Sparvorgaben des Entlastungspakets als Direktion insgesamt erfüllen konnte, erfolgte eine weitere Kürzung für die Jahre 2012 und 2013 mit einem Betrag von je CHF 300'000.-- auf 1.6 Millionen Franken. Der Gesamtkredit für die Jahre 2012 - 2015 betrug folglich 7 Millionen Franken. Er war damit um 3 Millionen Franken tiefer angesetzt als der Rahmenkredit 2008 - 2011.

In den Jahren 2011 - 2014 wurden folgende Mittel für Auszahlungen an Massnahmen der Raumplanung nach den Artikeln 139 f. BauG eingesetzt beziehungsweise neue Verpflichtungen eingegangen.

| | Auszahlungen (CHF 1'000.--) | | | | Neu eingegangene Verpflichtungen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2011** | **2012** | **2013** | **2014** | **2011** | **2012** | **2013** | **2014** |
| **Gemeinden** | 181 | 154 | 348 | 282 | 158 | 507 | 188 | 338 |
| **Regionen** | 1'142 | 1'445 | 1'236 | 1'336 | 841 | 1'510 | 899 | 1'774 |
| **Total** | 1'323 | 1'599 | 1'584 | 1'618 | 999 | 2'017 | 1'087 | 2'112 |

*Quelle: Daten im AGR erhoben - Tool "Kredit" aus Finanzinformationssystem (FIS)*

Per Ende des Jahres 2014 waren noch nicht abgelöste Verpflichtungen von rund 2.2 Millionen Franken offen.

### 4.2 Ausblick

Wie sich die Zahlen ab dem Jahr 2015 bezüglich der effektiven Auszahlungen und der neu einzugehenden Verpflichtungen entwickeln werden, kann aus heutiger Sicht nicht verlässlich vorausgesagt werden. Aufgrund der Erfahrungen ist es nicht möglich, genaue Zahlen zu nennen, da diese von verschiedenen, nicht beeinflussbaren Faktoren abhängen. Zu diesen Faktoren zählen etwa die Verfahrensabläufe in den Regionen und Gemeinden, die Anzahl neuer Projekte, Arbeitsverzögerungen oder Redimenisionierungen bei der Projektabwicklung, Verzicht auf eine Realisierung sowie die tatsächliche Beitragsfähigkeit eines Subventionsgesuchs.

# 5 Auswirkungen des Rahmenkredits

## 5.1 Auswirkungen des Rahmenkredits auf den Kanton

Es wird ein Gesamtkredit von 9.0 Millionen Franken für die Jahre 2016 - 2019 beantragt. Dieser ist um 2 Millionen Franken höher angesetzt als der bisherige Rahmenkredit 2012 - 2015.

Die mit den Rahmenkrediten für die Perioden 2000 - 2003, 2004 - 2007, 2008 - 2011 und 2012 - 2015 (GRB 0491/16.06.2011) dem Amt für Gemeinden und Raumordnung erteilte Kompetenz für die Verwendung der Mittel - und damit zur ausschliesslichen Behandlung der Staatsbeitragsgesuche - hat sich bewährt und ist fortzuführen. Die Beitragsgesuche können so rasch und effizient abgewickelt werden.

## 5.2 Auswirkungen des Rahmenkredits auf die Gemeinden, Regionen, Regionalkonferenzen

Der mit dem Rahmenkredit zur Verfügung stehende Betrag ermöglicht den Gemeinden und ihren regionalen Organisationen (Planungsregionen / Regionalkonferenzen), wichtige raumplanerische Massnahmen, die im Interesse des Kantons liegen, zu realisieren. Sie ermöglichen eine intensivere überkommunale Zusammenarbeit und tragen in einem hohen Mass zur Stärkung der Gemeinden und Regionen bei. Mit massvoll erhöhten Staatsbeiträgen an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen und an die Geschäftsstellen der Planungsregionen kann den wachsenden Anforderungen bei der Erfüllung von wichtigen regionalen Aufgaben Rechnung getragen und damit die regionale Koordination von Massnahmen im Interesse der Raumplanung sichergestellt werden.

## 5.3 Auswirkungen des Rahmenkredits auf die Wirtschaft

Positiv auf die Wirtschaft wirken die für den Kanton wichtigen strategischen Planungen an Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in den Regionen und Gemeinden, deren Realisierung mit den Staatsbeiträgen unterstützt werden. Dieses Themenfeld wird künftig mit der vom Raumplanungsrecht geforderten "Arbeitszonenbewirtschaftung" weiter ausgeweitet und für die Wirtschaft noch weit bedeutungsvoller. Aus der Arbeitszonenbewirtschaftung werden sich für die Wirtschaft höchst nützliche Erkenntnisse und Informationen über die bestehenden Arbeitszonen-Reserven ergeben sowie die Weiterentwicklung bestehender und die Ansiedlung neuer Unternehmungen gefördert.

Auch die mit den Agglomerationsprogrammen V+S ausgelösten Infrastrukturvorhaben erzielen einen positiven Effekt auf die Wirtschaft.

## 5.4 Auswirkungen bei einer allfälligen Ablehnung des Rahmenkredits

Bei einer Ablehnung der Vorlage oder einer Kürzung der Beiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung wäre mit einschneidenden Folgen zu rechnen. Das revidierte Raumplanungsgesetz erhöht die Anforderungen an kantonale, regionale und kommunale Planungen. Wenn die höheren Hürden nicht zu Entwicklungsbremsen werden sollen, sind die Planungen weiter zu verbessern. Wichtige planerische Massnahmen würden ohne die mit dem Rahmenkredit bereit gestellten Mittel von den Planungsregionen / Regionalkonferenzen und Gemeinden nicht oder nur noch beschränkt an die Hand genommen, was die wirtschaftliche Entwicklung verzögern könnte und entsprechende Auswirkungen auf die Bauwirtschaft hätte.

Zudem würde der Kanton ein wichtiges Anreiz- und Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung auf kommunaler und regionaler Ebene aus der Hand geben. Die bisher erwähnte Partnerschaft unter den Trägern der Raumplanung (Kanton - Regionen - Gemeinden) wäre in Frage gestellt.

## 6 Verhältnis zum Aufgaben-Finanzplan

Die entsprechenden Mittel für den Rahmenkredit sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017 - 2019 und im Voranschlag 2016 eingestellt.

## 7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

# Regierungsratsbeschluss

| | |
|---|---|
| RRB Nr.: | 728/2015 |
| Datum RR-Sitzung: | 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Geschäftsnummer: | 201 14 2 |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2016 - 2019**

## 1. Gegenstand

Im Kanton Bern bestehen mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturpärken Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie dem lediglich zu einem kleinen Teil (1 Gemeinde) im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpark Doubs (JU/NE/BE) vier vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern.

Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Richtplan Massnahmen E_06 und E_07). Er kann Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA gewähren. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2016 - 2019 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA zur Verfügung steht.

Die Rahmenkredite für die Planungsperioden 2007 - 2010 und 2011 - 2015 betrugen 6.4 Millionen bzw. 6.1 Millionen (ohne SAJA). Die Höhe des Rahmenkredits 2016 - 2019 ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dem geplanten Leistungsangebot der Pärke sowie den rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton. Der Bund hat seine finanzielle Unterstützung für die Schweizer Pärke für die kommende Programmperiode verdoppelt und erwartet von den Kantonen eine entsprechende Mitfinanzierung, falls Bundesbeiträge für den Betrieb der Pärke geltend gemacht werden (was bei den Berner Pärken der Fall ist).

## 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Gesetz vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 620.1), Art. 149
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

– Richtplan Kanton Bern vom 3. Juli 2013 (RRB 0956/2013 vom 3.7.2013), Massnahmen E_06 (Stand 3.7.2013) und E_07 (Stand 5.9.2012)

## 3. Kreditsumme

Rahmenkredit Pärke von nationaler Bedeutung und
UNESCO Weltnaturerbe SAJA CHF 6'446'000.--

Gesamtsumme CHF 6'446'000.--

## 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2016 – 2019. Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt durch jährliche Ausgabenbeschlüsse abgelöst:

| Jahr | Konto / Funktionsbereich | Kostenträger | Betrag Pärke | Betrag SAJA |
|---|---|---|---|---|
| 2016 | 362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'336'500 | CHF 275‘000 |
| 2017 | 362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'336'500 | CHF 275‘000 |
| 2018 | 362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'336'500 | CHF 275‘000 |
| 2019 | 362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759 | 05.06.9102 Raumordnung | CHF 1'336'500 | CHF 275‘000 |

Der Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017 - 2019 eingestellt.

## 5. Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Der Grosse Rat ist nach Art. 20 Abs. 1 PWG abschliessend für die Bewilligung des Rahmenkredits zuständig.

## 6. Verwendung des Rahmenkredits

Als zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion nach Art. 20 Abs. 2 PWG obliegt die Verwendung des Rahmenkredits dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits werden in den entsprechenden Beitragsverfügungen des AGR festgelegt.

**An den Grossen Rat**

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
*Auer*

Beilage: Vortrag

# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 201 14 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2016 – 2019

Inhaltsverzeichnis

**1 Zusammenfassung ... 2**

**2 Rechtsgrundlagen ... 3**

**3 Beschreibung des Geschäfts ... 3**
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Vorgaben des Bundes ... 3
3.1.2 Pärke von nationaler Bedeutung ... 4
3.1.3 UNESCO Weltnaturerbe SAJA ... 5
3.2 Höhe des Rahmenkredits ... 6
3.2.1 Die bisherige Aufbauphase als Basis für den Rahmenkredit ... 7
3.2.2 Weitere Finanzierungsträger ... 8
3.2.3 Laufzeit und Krediterhöhung ... 9
3.2.4 Verwendung ... 9
3.2.5 Zuständigkeit zur Bewilligung und Art des Kredits ... 10

**4 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton ... 10**

**5 Personelle Auswirkungen auf den Kanton ... 10**

**6 Auswirkungen auf die Wirtschaft ... 11**

**7 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 12**

**8 Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft ... 13**

**9 Antrag ... 13**

# 1 Zusammenfassung

Im Kanton Bern bestehen mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturpärken Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie dem nur zu einem kleinen Teil im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpark Doubs (JU/NE/BE) vier vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern.

Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Richtplan Massnahmen E_06 und E_07). Er kann gemäss kantonalem Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe Finanzhilfen an die die Errichtung und den Betrieb der Pärke und des Weltnaturerbes SAJA gewähren.

Die Förderung von regionalen Naturpärken ist ein wichtiges Instrument der kantonalen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen. Die regionalen Naturpärke im Kanton Bern liegen allesamt in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Anerkennung dieser Gebiete als «Naturpärke von nationaler Bedeutung» und die finanzielle Unterstützung durch den Bund bieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und das Gewerbe als auch im Hinblick auf die langfristige Erhaltung und Aufwertung dieser noch weitgehend intakten, einzigartigen Landschaften. Die Gewährung der notwendigen Mittel im Rahmen der vorliegenden Kreditvorlage ist notwendig, um die in den vergangenen Jahren geleistete wertvolle Arbeit adäquat fortführen zu können.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2016 – 2019 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA zur Verfügung steht. Beantragt wird ein Rahmenkredit von gesamthaft CHF 6'446'000.—, wovon CHF 5'346'000.— zugunsten der Pärke von nationaler Bedeutung und CHF 1'100'000.— zugunsten des UNESCO Weltnaturerbes SAJA vorgesehen sind.

Die Rahmenkredite für die Planungsperioden 2007 – 2010 und 2011 - 2015 betrugen 6.4 Millionen bzw. 6.1 Millionen (ohne SAJA). Die Höhe des Rahmenkredits 2016 - 2019 ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dem geplanten Leistungsangebot der Pärke sowie den rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton. Unterstützt werden jene Pärke, deren Errichtung und Betrieb vom BAFU bewilligt bzw. von der UNESCO anerkannt wurden und die seit mehreren Jahren erfolgreich tätig sind. Der Bund hat seine finanzielle Unterstützung für die Schweizer Pärke für die kommende Programmperiode verdoppelt und erwartet von den Kantonen eine entsprechende Mitfinanzierung, falls Bundesbeiträge für den Betrieb der Pärke geltend gemacht werden (was bei den Berner Pärken der Fall ist).

Der beantragte Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017 - 2019 eingestellt.

## 2 Rechtsgrundlagen

Am 1. Januar 2013 ist das Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51) in Kraft getreten. Damit besteht die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene für die Gewährung von Staatsbeiträgen zugunsten der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes. Weitere kantonale Rechtsgrundlagen sind:

– Gesetz vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 53
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 620.1), Art. 149
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
– Richtplan Kanton Bern vom 3. Juli 2013, (RRB 0956/2013 vom 3.7.2013); Massnahme E_06 (Stand 3.7.2013) und Massnahme E_07 (Stand 5.9.2012)

## 3 Beschreibung des Geschäfts

Nach Art. 20 Abs. 1 PWG legt der Grosse Rat alle vier Jahre abschliessend (unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums) den Betrag fest, der für die Gewährung von Staatsbeiträgen (Finanzhilfen) an die Trägerschaften der Pärke und des Weltnaturerbes zur Verfügung steht. Mit dem vorliegend beantragten Rahmenkredit sollen – wie bereits für die Perioden 2007 – 2010 und 2011 – 2015 - die erforderlichen Mittel für die Jahre 2016 – 2019 bewilligt werden.

### 3.1 Ausgangslage

#### 3.1.1 Vorgaben des Bundes

Mit der am 1. Dezember 2007 in Kraft getretenen Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) hat der Bund im Artikel 23 k die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung und finanzielle Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen und in der Pärkeverordnung näher ausgeführt. Die Rechtsgrundlagen unterscheiden drei Kategorien von Pärken von nationaler Bedeutung: (1) Nationalpärke, (2) regionale Naturpärke und (3) Naturerlebnispärke, wobei im Kanton Bern ausschliesslich regionale Naturpärke betrieben werden.

In Art. 23 i Abs. 1 NHG ist festgelegt, dass *«die Kantone regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung unterstützen»* und Art. 2 Abs. 2 der PäV regelt, dass der Bund bzw. das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) *«Finanzhilfen nur gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen».* Die Globalbeiträge des Bundes richten sich nach dem Umfang und der Qualität der Leistungen, die der Park erbringt (Art. 4 Abs. 1 PäV) und sie werden im Rahmen von jeweils vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen BAFU und dem für den Park federführenden Kanton geregelt (Art. 5 PäV). Dem Bund stehen für die Fi-

nanzhilfen an die Pärke insgesamt CHF 20 Millionen p.a. zur Verfügung. Dazu kommen die Beiträge an das UNESCO Welterbe.

Die Globalbeiträge des Bundes werden zweimal jährlich ausbezahlt. Sie gehen nicht direkt an die Parkträgerschaften, sondern an den jeweils federführenden Kanton, der sie den Parkträgerschaften weiterleitet. Im Kanton Bern werden die Globalbeiträge des Bundes jeweils der Kostenart 470000 Durchlaufende Betriebsbeiträge vom Bund gutgeschrieben und die Auszahlungen an die Parkträgerschaften werden der Kostenart 372000 Durchlaufende Betriebsbeiträge an Gemeinden belastet.

### 3.1.2 Pärke von nationaler Bedeutung

Die Gesetzgebung des Bundes definiert diese Pärke als ein *«grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. In einem Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet sowie die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert»* (Art. 23 g NHG).

Heute existieren insgesamt vier Pärke von nationaler Bedeutung (Regionale Naturpärke, RNP), die ganz oder teilweise auf bernischem Kantonsgebiet liegen und durch diesen mitfinanziert werden: die Regionalen Naturpärke Diemtigtal, Gantrisch, Chasseral und Doubs, wobei der Kanton Bern an letztgenanntem lediglich mit einer Gemeinde (La Ferrière) beteiligt ist, federführend gegenüber dem BAFU ist der Kanton Jura. Die Federführung für die 3 anderen Pärke liegt beim Kanton Bern.

**Tabelle 1: Regionale Naturpärke im Kanton Bern**

| | Chasseral (BE/NE) | Diemtigtal (BE) | Gantrisch (BE/FR) | Doubs (JU/NE/BE) |
|---|---|---|---|---|
| Fläche | 388 $km^2$ | 135 $km^2$ | 395 $km^2$ | 329 $km^2$ |
| - davon Kanton Bern | 311 $km^2$ | 135 $km^2$ | 330 $km^2$ | 14 $km^2$ |
| Gemeinden | 29 | 2 | 28 | 18 |
| - davon vollständig im Park | 29 | 1* | 27* | 17 |
| - davon im Kanton Bern | 22 | 2 | 26 | 18 |
| Budget Betrieb 2012 - 2015 | CHF 6.66 Mio | CHF 4.01 Mio | CHF 7.04 Mio | CHF 2.52 Mio |
| - Bundesbeiträge** | CHF 2.07 Mio | CHF 1.56 Mio | CHF 2.32 Mio | CHF 1.18 Mio |
| - Kanton Bern** | CHF 1.43 Mio | CHF 1.29 Mio | CHF 1.87 Mio | CHF 0.03 Mio |
| - Andere Kantone** | CHF 0.36 Mio | | CHF 0.30 Mio | CHF 0.57 Mio |

** Bei den Pfortengemeinden Belp (regionaler Naturpark Gantrisch) und Zweisimmen (regionaler Naturpark Diemtigtal) liegt jeweils nur ein Teil des Gemeindegebiets im Parkperimeter. Diese Gemeinden haben den betreffenden Parkvertrag jedoch auch unterzeichnet und gelten somit rechtlich auch als Parkgemeinden*

*** Maximalbeiträge gemäss Programmvereinbarungen Bund-Kanton bzw. Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft und Interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen*

Auf der Basis der oben erwähnten rechtlichen Grundlagen leistet der Kanton Bern seit 2006 Staatsbeiträge zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Regionalen Naturpärken. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge basiert namentlich auf folgenden Grundsätzen:

– Die Projekte bzw. die Budgets der regionalen Naturpärke sind ausgewogen auf die durch das NHG und die Pärkeverordnung des Bundes vorgegebenen Ziele verteilt.
– Der Kanton gewährt Projektbeiträge unter der Voraussetzung, dass der Park mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten in Form von Gemeinde- und Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc. selber übernimmt (= Eigenmittel) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird.
– Der Staatsbeitrag beläuft sich pro Projekt des Parks auf maximal einen Drittel der anrechenbaren Kosten. Höhere Beiträge bis maximal 50 Prozent sind ausnahmsweise möglich, wenn es sich um Projekte handelt, die für den Kanton und die beteiligten Pärke eine besondere strategische Bedeutung haben (z.B. parkübergreifende Projekte).
– Die Parkbeiträge können grundsätzlich nicht für Investitionen in die Infrastruktur u.ä. verwendet werden.
– Bei Pärken, die sich über mehrere Kantone erstrecken, wird der Beitrag des Kantons Bern entsprechend des Anteils des Kantons am gesamten Park festgelegt. Unterstützt werden nur Projekte, von denen auch der Berner Teil des Parks profitiert.
– Der Kanton gewährt seine Beiträge jährlich und pro Projekt des Parks. Massgebend ist dafür das jährliche Budget, das jeweils bis Ende März eingereicht werden muss.
– Bei Projekten, die Beiträge aus einer anderen Finanzierungsquelle des Kantons oder des Bundes erhalten (Neue Regionalpolitik, Landwirtschaftspolitik, Naturschutzinstrumentarium etc.), wird der Beitrag aus dem kantonalen Parkkredit entsprechend gekürzt, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Eine gemischte Finanzierung (Parkkredit – anderer Kredit) von Projekten ist ausnahmsweise möglich, wenn die entsprechenden Leistungen eindeutig und transparent den einzelnen Finanzierungsgefässen zugeordnet werden können.

Diese Grundsätze sind in Leistungsverträgen festgehalten, die das AGR für die Periode bis Ende 2015 mit den Pärken abgeschlossen hat. Sie haben sich bewährt und sollen im Hinblick auf die Programmperiode 2016 - 2019 beibehalten werden. Sie sind massgebend für die Bemessung der finanziellen Leistungen für die laufende Programmperiode (2012 – 2015, Tabelle 1) als auch für die anstehende Programmperiode 2016 – 2019 (Tabelle 2, siehe unten).

### 3.1.3 UNESCO Weltnaturerbe SAJA

Die Schweiz hat 1975 das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt ratifiziert und damit die Aufgabe übernommen, für Kultur- und Naturgüter, die sich auf ihrem Gebiet befinden, die Erhaltung, den Schutz und die Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Am 13. Dezember 2001 hat die UNESCO das Gebiet Jungfrau - Aletsch - Bietschhorn als erstes Naturgut in der Schweiz in die Liste des Welterbes aufgenommen. Im Frühling 2008 hat der Stiftungsrat entschieden, dass das Gebiet neu den Namen «UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch» (SAJA) tragen soll. Dieser neue Namen wurde im Juli 2008 vom Welterbe-Komitee genehmigt. Seit 14 Jahren arbeiten 23 Gemeinden in den Kantonen Bern und Wallis in der Trägerschaft UNESCO Welterbe SAJA vorbildlich zusammen. Im Zielrahmen des Bundes und der beiden Trägerkantone Bern und Wallis setzt das Managementzentrum seit rund 10 Jahren Projekte erfolgreich um.

Seit 2002 leistete der Kanton Bern jährlich Beiträge an die Errichtung und den Betrieb des SAJA aus dem kantonalen Lotteriefonds und ab 2006 zusätzlich Projektbeiträge durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Im Zuge der Einführung der NFA wurde 2008 die Finanzierung des SAJA neu organisiert. Die Beiträge des Bundes, beruhend auf Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) werden seither über Globalbeiträge abgewickelt. Die Höhe dieser Beiträge und die dafür erwarteten Leistungen sowie weitere Vorgaben des Bundes werden in einer vierjährigen Programmvereinbarung, weitgehend analog zu derjenigen für die regionalen Naturpärke, zwischen dem BAFU und dem zuständigen Kanton geregelt. Gleichzeitig einigten sich die beiden Kantone Bern und Wallis, den Vollzug der Programmvereinbarung und die Aufgabenverteilung zwischen den Kantonen und der Trägerschaft des SAJA im Rahmen von zwei Verträgen zu regeln: Einer interkantonalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit und einem trilateralen Leistungsvertrag.

**Tabelle 2: UNESCO Weltnaturerbe SAJA, Programmperiode 2012 – 2015**

| Fläche ($km^2$) | Gemeinden BE | Gemeinden VS | Budget 2012 - 2015 | Beiträge Bund | Beiträge Kanton BE | | Beiträge Kanton VS |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Lotteriefonds | Projektbeiträge | |
| 824 | 8 | 15 | 5.27 Mio | 1.91 Mio | 0.3 Mio | 0.7 Mio | 1.0 Mio |

*alle Angaben in CHF*

Der Kanton kann der Trägerschaft Finanzhilfen an den Betrieb von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewähren, sofern sich der Bund und die anderen beteiligten Kantone ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen. Im Übrigen orientiert sich der Kanton dabei an den in Abschnitt 3.1.2 aufgeführten Grundsätzen.

Eine weitere Finanzierung durch den Lotteriefonds ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

– 2002 wurde durch den Lotteriefonds, konform zur Lotteriegesetzgebung und über mehrere Jahre verteilt, ein Starthilfebeitrag an das UNESCO-Weltnaturerbe SAJA ausgerichtet. Wiederkehrende Beiträge sowie Betriebsbeiträge können hingegen nicht aus dem Lotteriefonds geleistet werden (Art. 48 Abs. 4 LotG).
– Weiter sieht die Lotteriegesetzgebung im Grundsatz vor, dass zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen keine Lotteriemittel eingesetzt werden dürfen (Art. 34 Abs. 2 LotG). Mit dem Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) besteht seit dem 1. Februar 2012 eine rechtliche Verpflichtung zur Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes durch den Kanton. Im Zusammenhang mit dem vorstehend erwähnten Ausschluss von Betriebsbeiträgen ist eine Unterstützung durch Lotteriemittel somit nicht möglich.
– Investitionsbeiträge für neue, wertvermehrende Massnahmen wie beispielsweise der Innenausbau des World Nature Forums, fallen nicht unter die vorstehend erwähnten Aspekte und daher können für diese Lotteriemittel eingesetzt werden, sofern die restlichen Voraussetzungen der Lotteriegesetzgebung erfüllt sind.

## 3.2 Höhe des Rahmenkredits

Für die Jahre 2016-2019 wird ein kantonaler Rahmenkredit in Höhe von CHF 6'446'000 beantragt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 3: Zusammensetzung Rahmenkredit Berner Pärke 2016 - 2019**

| | Chasseral (BE/NE) | Diemtigtal (BE) | Gantrisch (BE/FR) | Doubs (JU/NE/BE) | SAJA (VS/BE) | Netzwerk/ Auftritte | Ø |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Budget 2016 – 2019 | 8'659'000 | 4'330'000 | 8'800'000 | 3'663'000 | 5'600'000 | | |
| ∆ 2012 - 2015 | + 31 % | + 8 % | + 25 % | + 45 % | + 6 % | | |
| Beitrag Bund | 3'117'000 | 1'753'000 | 2'973'000 | 2'170'000 | 2'200'000 | | |
| ∆ 2012 - 2015 | + 51 % | + 12 % | + 28 % | + 79 % | + 15 % | | +32 % |
| Beitrag BE | 1'636'000 | 1'350'000 | 2'248'000 | 32'000 | 1'100'000 | 80'000 | |
| ∆ 2012 - 2015 | + 14 % | + 5 % | + 20 % | + 7 % | + 10 % | + 20 % | +13 % |
| Anteil BE* | 19 % (21 %) | 31 % (32 %) | 26 % (27 %) | 1 % (1 %) | 20 % (19 %) | | |

*Alle Angaben in CHF; *in Klammern: %-Anteil BE Programmperiode 2012 – 2015*

Die Höhe des kantonalen Rahmenkredits begründet sich wie folgt:

### 3.2.1 Die bisherige Aufbauphase als Basis für die Kredithöhe

Die drei Berner Naturpärke Chasseral, Diemtigtal und Gantrisch verzeichnen seit der Aufnahme der ersten Betriebsphase im Jahr 2012 bereits einen beträchtlichen Erfolg und das SAJA hat sich in den vergangenen Jahren national wie international als Best-Practice Beispiel für Welterbestätten etabliert. Es hat sich gezeigt, dass alle Pärke eine wichtige regionalpolitische Rolle einnehmen, als Katalysatoren wirken und zunehmend auch als Ansprechpartner und Vermittler von verschiedener Seite beansprucht werden. Mit ihrem vielfältigen Tätigkeitsprofil und der starken lokalen Verankerung sind sie der ideale Partner für Bund und Kantone, um das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft in peripheren Regionen zu erreichen.

Die Pärke verfügen über vielfältige Wälder und Gewässer, seltene Lebensräume wie Moore, Auen und Trockenwiesen sowie einzigartige, schöne Landschaften. Sie fördern die Erhaltung dieser Natur-, Kultur- und Landschaftswerte in verschiedenen Umsetzungsarbeiten, z.B. im Rahmen von verschiedenen Massnahmen zum Schutz des «Patrimoine bâti» (RNP Chasseral) oder bei der Erhaltung/Erweiterung der Lebensräume von seltenen Fledermäusen (RNP Gantrisch). Die Vorkommen erhaltenswerter Pflanzen und Tiere - wie beispielsweise die Wildrosenart «Rosa elliptica» (RNP Diemtigtal) - werden erfasst und kartiert. Gestützt auf diese Grundlagen können in Zusammenarbeit mit den Landbewirtschaftern anschliessend gezielt Entbuschungsaktionen mit freiwilligen Helfern durchgeführt werden. Dadurch wird einerseits Kulturland erhalten und andererseits durch Schonung die Wildrose gezielt gefördert.

Die Berner Pärke verfügen heute über eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, aber auch über die Grenzen der Pärke hinaus. Sie bieten der einheimischen Bevölkerung und ihren Gästen auf vielfältige Weise Unterstützung und Wissen an.

– Im Regionalen Naturpark Gantrisch werden jährlich über hundert Exkursionen für rund 2‘000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Natur- und Kulturthemen durchgeführt. Dafür wurde dem RNP Gantrisch 2014 vom Berufsverband Lehrerinnen und Lehrer Bern der Förderpreis der Mittelstufenkonferenz verliehen.
– «Schule auf der Alp» ist ein Umweltbildungsangebot des RNP Diemtigtal für Schulen, Gruppen und Familien. Es dient auch dem wertvollen Austausch zwischen Stadt-, Land-

und Bergbevölkerung. Das Projekt, das im vergangenen Jahr von der Volkswirtschaft Berner Oberland mit dem Innovationspreis für Berglandwirtschaft ausgezeichnet wurde, vermittelt praktische Einblicke in das komplexe System der Alpwirtschaft und zeigt wichtige Zusammenhänge eines wertvollen Lebensraums auf.

– Mit dem World Nature Forum als internationaler Welterbe-Begegnungsstätte vermittelt das SAJA Wissen über das Welterbe und sensibilisiert Bevölkerung, Studierende und Gäste der Welterbe-Region für die Werte des Welterbes und deren Bedeutung. Das Forum wird nach seiner Eröffnung im kommenden Jahr zum wichtigsten Kommunikationskanal und dient namentlich auch der regionalen, nationalen und internationalen Vernetzung als Welterbe-Begegnungsstätte.

Die Pärke Vermarktungsstrategien für den Verkauf regionaler Produkte entwickelt und fördern Innovationen für die Landwirtinnen und Landwirte bei der Pflege der Kulturlandschaft. Weiter unterstützen die Pärke die Vermarktung naturnaher Tourismus-Angebote. Solche Tätigkeiten erweitern die Wertschöpfungskette einer Region und schaffen Mehrwert. Sie helfen mit, Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen:

– Über 300 der schweizweit rund 700 zertifizierten Pärkeprodukte stammen aus dem RNP Gantrisch. Mit diesen regionalen Produkten wird im Naturpark Gantrisch jährlich ein Umsatz von rund 2 Millionen Franken erwirtschaftet.
– Das Welterbe-Label und dessen Wert sollen - neben Angeboten wie z.B. der Umwanderung des Welterbes SAJA - gemeinsam mit den touristischen Organisationen vor Ort und anderen Welterbestätten gezielt gefördert werden. Ein wichtiges Ziel ist dabei, nachhaltige touristische Angebote am Markt zu positionieren.

Die Rolle und die Aufgaben, welche die Pärke übernommen haben, führten und führen zu – gegenüber den laufenden Arbeitsprogrammen – zusätzlichen Leistungen der Parkorganisationen. Es zeigte sich, dass von Seiten der Gemeinden, aber auch von Seiten von Akteuren im Umfeld der Pärke neue Aufgaben an die Parkorganisation herangetragen werden, so etwa im Zusammenhang mit dem oberwähnten «patrimoine bâti» (RNP Chasseral) oder verschiedenen Initiativen zur Förderung der nachhaltigen regionalen Energieproduktion (RNP Gantrisch). Ein wichtiges Zukunftsthema ist die generell erhöhte Bedeutung der Landschaft in einer zunehmend urbanisierten Schweiz; der Bedarf an Erholungslandschaften steigt, die Pärke nehmen eine sehr wichtige Ausgleichsfunktion für die Agglomerationen wahr. Die Siedlungsentwicklung und die Forderungen im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen erhöhen zudem den Druck auf den Ortsbild- und Denkmalschutz. Hier und anderorts sind die Pärke zunehmend gefordert als Vermittler und Motivatoren. Da sehr viele verschiedene Sektoren betroffen sind und die rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton hohe Anforderungen an die Berichterstattung stellen, haben die Pärke auch einen beachtlichen Aufwand im Bereich des Managements und der Administration. Die professionelle Koordination und Kommunikation innerhalb der verschiedenen Akteurgruppen ist entscheidend für die positive regionale Entwicklung. Aufgrund der Themen- und Akteurvielfalt erweist sie sich als aufwändiger als erwartet. Deutlich gezeigt hat sich dies beispielsweise bei der partizipativen Erarbeitung der Planung des Tätigkeitsprogramms 2016-2019. Diese Arbeiten sind jedoch unverzichtbar für eine zielgerichtete regionale Willensbildung und sie tragen langfristig wesentlich zur Identitätsbildung bei. Deshalb ist die - moderate – Erhöhung des Kreditrahmens gegenüber der laufenden Programmperiode gerechtfertigt.

### 3.2.2 Weitere Finanzierungsträger

Auf der Basis der zusammen mit den Pärken erarbeiteten Budgeteingaben für die Programmperiode 2016 – 2019 trägt der Bund wie bis anhin den grössten Teil der vorgesehenen Finanzierung. Mit der Annahme der Motion Imobersteg im September vergangenen Jahres hat die Bundesversammlung der Verdoppelung des jährlichen Pärkekredits des Bundes zugestimmt. Er beträgt nun CHF 20 Millionen pro Jahr und führt dazu, dass der Anteil des Bundes an der vorgesehenen Gesamtfinanzierung fast 40% beträgt. Der Anteil des Kantons Bern sinkt von 27% auf nunmehr 21%.

Die Mitfinanzierung durch andere Kantone bei den kantonübergreifenden Pärken Gantrisch, Chasseral und Doubs bemisst sich nach Anzahl und flächenmässigen Ausdehnung der Gemeinden pro Kanton. Zurzeit ist davon auszugehen, dass sich die finanzielle Beteiligung der Partnerkantone FR, NE und JU im bisherigen Rahmen bewegen wird, wobei diese noch den üblichen politischen Prozess zu durchlaufen hat.

Die Gemeinden haben in den 2012 abgeschlossenen Parkverträgen ihre Mindestbeiträge für die nächsten 10 Jahre fixiert. Der Beitrag beträgt durchschnittlich CHF 2 – 4 pro Kopf der Bevölkerung. Die Beteiligung der Gemeinden wird sich aller Voraussicht nach bis zum Ablauf der kommenden Programmperiode nicht verändern.

Je besser die Pärke organisiert sind und je professioneller ihre Geschäftsstellen arbeiten, umso eher sind sie in der Lage, zur Realisierung ihrer Projekte alternative Finanzquellen zu erschliessen (Sponsoring, andere kantonale Quellen). Gemäss dem Grundsatz «wer profitiert soll zahlen» sind die Pärke gehalten, den Mittelrückfluss bei ökonomisch ausgerichteten Projekten - z.B. in den Bereichen Tourismusförderung, Vermarktung regionaler Spezialitäten und freiwillige Umweltbildung - in den nächsten Jahren zu erhöhen. Unternehmen in diesen Bereichen sollen sich künftig vermehrt auch finanziell an den entsprechenden Projekten der Pärke beteiligen. Der Anteil dieser unter den Eigenmitteln verbuchten Finanzierungsträger bewegt sich bei den Berner Pärken für die kommende Planungsperiode zwischen 18% und 25%. Insgesamt beläuft sich der Anteil der Drittmittel (Beiträge von Gemeinden, Sponsoren, Eigenleistungen, Erträge u.a.) an der Gesamtfinanzierung auf rund 25% bis 40%. Er liegt damit im Bereich der laufenden Programmperiode und durchwegs deutlich über dem erforderlichen Mindestanteil von 20% gemäss Parkgesetz.

### 3.2.3 Laufzeit und Erhöhung des Kredits

Die Laufzeit des Rahmenkredits beträgt - analog der letzten Periode – wiederum 4 Jahre. Damit ist gewährleistet, dass der Rhythmus der kantonalen Rahmenkredite und der Rhythmus der jeweils vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton synchron sind. Gleichzeitig geht es darum, für die Pärke eine mittelfristige Planungssicherheit zu gewährleisten, damit sie für die Programmperiode 2020 - 2023 eine seriöse 4-Jahresplanung erstellen können. Die regionalen Naturpärke im Kanton Bern sind voraussichtlich auch nach 2019 auf finanzielle Beiträge des Kantons angewiesen. Die Höhe dieser Staatsbeiträge und die Bedingungen zu ihrer Gewährung müssen zu einem späteren Zeitpunkt, ausgehend von den dannzumal vorhandenen Erfahrungen und Rahmenbedingungen, festgelegt werden.

Die Berner Pärke haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie mit ihrer Tätigkeit einen erheblichen, konkreten Nutzen für die betroffenen peripheren Regionen und damit für

den Kanton als Ganzes bringen. Dies wird durch die steigende Nachfrage nach den Dienstleistungen der Pärke bestätigt, was einen entsprechenden Mehraufwand nach sich zieht. Mit der Verdoppelung der verfügbaren Mittel unterstreicht zudem der Bund seinen Willen zur Unterstützung der noch jungen Parklandschaft in der Schweiz. Damit verbunden ist der Anspruch an die Kantone, sich an der Parkfinanzierung (und damit auch an deren Erhöhung) angemessen zu beteiligen. Auf Grund dieser beiden Effekte ist die – moderate - Erhöhung des Kreditrahmens gegenüber der Periode 2011 – 2015 auf CHF 6.446 Millionen gerechtfertigt. Damit kann sichergestellt werden, dass die überproportionale Beteiligung des Bundes zugunsten von Kanton und Pärken tatsächlich genutzt werden kann.

### 3.2.4 Verwendung

Aus dem neuen Rahmenkredit „Pärke von nationaler Bedeutung“ können wie bis anhin Staatsbeiträge an die Projektierung, die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung gewährt werden. Unterstützt werden grundsätzlich jene 4 regionalen Naturpärke, deren Errichtung und Betrieb vom BAFU bewilligt wurde sowie wie bisher das UNESCO Weltnaturerbe SAJA. Beiträge an die Projektierung und die Errichtung von weiteren Pärken von nationaler Bedeutung sind möglich, wenn deren Machbarkeit ausgewiesen ist. Zurzeit stehen keine neuen Parkprojekte im Kanton Bern in Aussicht, die bis zum Ablauf der Planungsperiode konkret zur Realisierung kommen könnten.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wird zur Verwendung des Rahmenkredits ermächtigt.

### 3.2.5 Zuständigkeit zur Bewilligung und Art des Kredits

Es handelt sich beim Rahmenkredit um neue wiederkehrende Ausgaben nach Art. 47 und 48 FLG. Nach Art. 20 Abs. 1 PWG ist der Grosse Rat (unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums) für die Bewilligung eines Rahmenkredits in dieser Höhe zuständig.

Der Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017 - 2019 eingestellt. Er wird durch jährliche Ausführungsbeschlüsse von je 1'611'500 (SAJA: 275'000, RNP: 1'336'500) Franken abgelöst (Kostenart 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden; Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung).

## 4 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die maximalen direkten finanziellen Auswirkungen auf die Rechnung des Kantons in der Periode 2016 - 2019 ergeben sich aus der Höhe des Rahmenkredits (6.446 Mio. Franken). Die indirekten finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht abschliessend beziffern. Darunter fallen z. B. die Beiträge des BAFU an die Pärke und weitere Bundesbeiträge an die Projekte der Pärke (finanziert z.B. über die Regional- oder die Landwirtschaftspolitik). Diesen positiven indirekten Auswirkungen stehen allfällige Beiträge gegenüber, welche der Kanton den Pärken zusätzlich - beispielsweise über die Regional- oder die Tourismusförderung - gewährt.

## 5 Personelle Auswirkungen für den Kanton

Der vorliegende Beschluss hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen auf den Kanton. Um die kantonale Parkpolitik zu unterstützen und umzusetzen, besteht in der Abteilung Kantonsplanung des AGR eine 75%-Stelle «Projektleiter Pärke», die sich – neben anderem - um die Belange der Berner Pärke (inkl. UNESCO Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch) kümmert. Sie ist namentlich auch für die Zusammenarbeit und den Austausch mit den involvierten Bundesstellen und Kantonen zuständig. Sie wird jedoch nicht über den Rahmenkredit Pärke finanziert.

Die Arbeit der Projektleiterstelle wird ergänzt durch weitere personelle Ressourcen innerhalb der kantonalen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Landschaft, Raumplanung, Landwirtschaft, Ökologie oder Wirtschaft. Diese Stellen unterstützen mit ihrer Tätigkeit regelmässig oder bei Bedarf die Arbeit der Berner Pärke.

## 6 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Förderung von regionalen Naturpärken und des Weltnaturerbes ist ein wichtiges Element der kantonalen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung seiner ländlichen Regionen. Die Bernischen Pärke liegen allesamt in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Anerkennung dieser Gebiete als Naturpärke von nationaler Bedeutung bzw. als UNESCO Weltnaturerbe und die damit verbundene finanzielle Unterstützung durch Bund und Kantone bieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, als auch für den Tourismus und das lokale Gewerbe.

Die regionale Wertschöpfung in einem Park kann direkt und indirekt über verschiedene Mechanismen erhöht werden:

– Innerregionale und regionsübergreifende Netzwerke: Der Park kann Netzwerke von Unternehmen und anderen Akteuren aufbauen und animieren. Aus diesen Netzwerken können marktfähige Innovationen verschiedener Art hervorgehen (Absatzkanäle, Vermarktungsstrategien etc.).
– Neue Produkte und Dienstleistungen: Nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben des Bundes sind die Pärke angehalten, selber neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen (z.B. Angebote im Tourismus und in der Umweltbildung). Damit können sie die Angebotspalette einer Region zweckmässig ergänzen.
– Vermarkung von regionalen Produkten unter dem geschützten Label «Regionaler Naturpark». Fast die Hälfte der schweizweit rund 700 zertifizierten Pärkeprodukte stammt aus den Berner Pärken.
– Beschaffung zusätzlicher Ressourcen: Eine weitere Funktion der Pärke besteht darin, die Unternehmen in der Region bei der Erschliessung finanzieller Ressourcen zu unterstützen, indem sie z.B. den Landwirtschaftsbetrieben helfen, zusätzliche (ökologische) Direktzahlungen abzurufen oder indem sie Ressourcen zur Verstärkung des touristischen Marketings zur Verfügung stellen.

Neben der sehr erfolgreich angelaufenen Vermarktung von regionalen Produkten mit dem Parklabel des Bundes, steht heute namentlich die Vermarktung nachhaltiger Bildungs- und Touristikangebote im Zentrum der wirtschaftlichen Tätigkeit der Pärke. Mit der Verleihung des Naturparklabels erhielten die regionalen Naturpärke im Kanton Bern eine Institution, die es

ihnen ermöglicht, vermehrt touristische (Sommer-) Angebote im Bereich des naturnahen und sanften Tourismus zu schaffen und damit die problematische Abhängigkeit einiger Regionen vom Wintertourismus zu reduzieren. Die Diversifizierung der touristischen Angebotspalette ist aufgrund der klimatischen Veränderungen insbesondere für Gebiete in mittleren Höhenlagen und zunehmend eingeschränkter Schneesicherheit von essentieller Bedeutung. Das Label «Regionaler Naturpark» hat sich für die Regionen mit Naturpärken zu einem der wichtigsten touristischen Argumente und zu einem konkreten Standortvorteil entwickelt.

Einen Spezialfall stellt diesbezüglich das UNESCO Weltnaturerbe dar. Es gilt heute als das bekannteste Welterbe der Schweiz und ist die treibende Kraft für den Zusammenschluss aller elf UNESCO-Welterbestätten der Schweiz in der Trägerschaft «UNESCO Destination Schweiz». Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt im Erfahrungsaustausch und der Entwicklung gemeinsamer Welterbe-Besucherprogramme zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus. Diese Errungenschaften und die Einbindung in ein globales Netz von einzigartigen Naturschönheiten können von Kantonen und Bund nachhaltig genutzt werden, umso mehr, als sich der Bund mit der Lancierung der «UNESCO Schweiz Charta» im März 2015 ausdrücklich zu einer aktiven Rolle und zur Unterstützung der betroffenen Kantone und Gemeinden bekennt hat. Dem Kanton Bern eröffnen sich als Standortkanton zahlreiche Opportunitäten. Die Marke «UNESCO-Weltnaturerbe» hat einen weltweiten Bekanntheitsgrad und eröffnet - bei entsprechender Kommunikation – ein enormes wirtschaftliches Potenzial, das heute noch nicht optimal genutzt wird. Die für 2016 – 2019 vom SAJA geplanten Massnahmen zielen u.a. genau darauf ab. Dazu gehört namentlich auch die Evaluierung eines Standorts für ein komplementäres Besucher- und Informationszentrums im Berner Oberland (vgl. hierzu auch Abschnitt 8). Dieses Zentrum kann für den Tourismus im Kanton Bern zu einem eigentlichen Leuchtturmprojekt werden, sofern die Chancen, die das Label «UNESCO Weltnaturerbe» bietet, genutzt werden.

Die Quantifizierung der verschiedene Wirkungseffekte der Pärke ist naturgemäss schwierig, insbesondere deshalb, weil die Pärke im Kanton Bern erst seit wenigen Jahren in Betrieb sind und die durch sie induzierten Wirkungen oftmals durch übergeordnete, insbesondere makroökonomische Entwicklungen überlagert werden. Zudem erweist sich die Messung und Pekuniarisierung der oftmals nicht-monetären Effekte (z.B. Image, Bildungs- und Solidaritätseffekte, Artenschutz) in der Praxis als heikel. Trotzdem, oder gerade deswegen, ist das Thema Wirkungsmessung und Governance für die verschiedenen Finanzierungsträger und die Pärke selbst von eminenter Bedeutung. Sowohl der Bund als Hauptgeldgeber, als auch das Netzwerk der Schweizer Pärke und andere Interessenvertretungen beabsichtigen, in den kommenden Jahren Grundlagen zu erarbeiten, die es erlauben, belegbare Aussagen zu den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Pärkepolitik von Bund und Kantonen machen zu können. Der Kanton Bern hat die Absicht, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen und ihn massgeblich mitzugestalten.

## 7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 2 PäV und Art. 18 PWG müssen sich die Parkgemeinden und Dritte mit finanzielle Beiträgen und materiellen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent an den Kosten des Parks beteiligen. Bis anhin haben die Gemeinden einen wesentlichen Teil dieser Eigenleistungen übernommen. Die Grundlage für die Gemeindebeiträge bilden die erwähnten

Parkverträge, in denen sich die Gemeinden zu einem Mindestbeitrag an den Park verpflichten. Die Mindestbeiträge der Parkgemeinden betragen zwischen 2 und 4 Franken Kopf der Bevölkerung.

Pärke generieren für ihre Gemeinden und deren Bevölkerung nicht nur Kosten, sondern auch einen hohen Nutzen. Diese positiven Effekte ergeben sich erstens in Bezug auf die Standortqualität, die regionale Wirtschaft und somit indirekt auch auf die Steuereinnahmen der Gemeinden (s. Abschnitt 6 und 8). Positive Auswirkungen sind zweitens auch bezüglich der Erhaltung und Aufwertung der Natur und der einmaligen Landschaften zu sehen, und drittens dienen die Pärke dazu, die Zusammenarbeit der Gemeinden zu intensivieren und generell den Zusammenhalt in der Region und im Kanton zu fördern.

Zu beachten ist, dass Fusionen von Parkgemeinden mit Gemeinden inner- oder ausserhalb des Parkperimeters Auswirkungen auf die Struktur und die Funktionsweise der Parkträgerschaft zeitigen können. Gleiches gilt für den Fall, dass der Parkperimeter während der Betriebsphase eines Parks verändert wird. Konkrete Abklärungen für eine Perimetererweiterung sind zurzeit jedoch einzig durch das SAJA (Einbezug Gasterntal) geplant.

## 8 Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft

Mit der Beobachtung sowie der Aufwertung und räumlichen Sicherung der Parklandschaften wollen die Pärke den Wert ihrer ökologischen Vielfalt erhalten und ausbauen. Dabei können mittels Echtzeitbeobachtung und Indikatoren Veränderungen mit ihren Wirkungen auf die Parkregion identifiziert und für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Bei den Aufwertungsmassnahmen steht die Förderung der identifizierten Arten im Zentrum. Auf der Basis des Bestandes der priorisierten Arten- und Lebensräume setzen die Pärke in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Akteuren ihre Projekte um. Durch die Einbindung und Partizipation von lokaler Bevölkerung und Gästen in die Projekte kann die Identifizierung mit der Parkregion nachhaltig gesteigert werden.

In der Biodiversitätsstrategie des Bundes spielen die Regionalen Naturpärke eine zentrale Rolle. Sie fungieren als Pilotregionen und leisten damit wertvolle Basisarbeit für die Konkretisierung und flächendeckende Umsetzung der selbigen. Dadurch werden namentlich auch die kantonalen Aktivitäten zur Biodiversitätsförderung unterstützt und die Pärke profitieren von zusätzlichen Bundesmitteln.

Die Berner Pärke erhalten und fördern ihr kulturelles und ökologisches Erbe, indem sie touristische Nischenprodukte und Bildungsmodule von hoher Qualität anbieten. Sie ermöglichen damit einen gesellschaftlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch über zahlreiche Grenzen hinweg. Die Ziele der Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung, wie sie von den Pärken angeboten werden, sind z.T. im schweizerischen Lernplan 21 enthalten. Deshalb werden Schulen proaktiv kontaktiert und die Anwendung des Bildungsangebotes eng begleitet. Die Schüler erkennen so selbstständig den Wert der Parkregionen und lernen zentrale ökologische, soziale und ökonomische Prozesse in unserem Kanton zu verstehen.

Die Beschaffung, Aufarbeitung und der Transfer von Wissen rund um die Berner Pärke wird durch diese gezielt gefördert. Die Informations- und Besucherzentren werden in Zukunft zu einem wichtigen Kommunikations- und Sensibilisierungskanal der Pärke. Über die Vernetzung

mit anderen Institutionen und Ausstellungen sowie Partnern aus Forschung und Wissenschaft kann dieser Wirkungskreis noch erweitert werden.

## 9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 108-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☒ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.335 |
| Eingereicht am: | 19.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) (Sprecher/in)<br>Tanner (Ranflüh, EDU)<br>Fischer (Meiringen, SVP)<br>Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)<br>Ammann (Meiringen, SP)<br>Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)<br>Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) |
| Weitere Unterschriften: | 7 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 839/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme als Postulat** |

## Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen der RPG II dafür einzusetzen, dass nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone endlich ausgebaut werden können.

Begründung:

- Bestehende Bausubstanz kann besser genutzt werden, anstatt dass mit Neueinzonungen weiter landwirtschaftliche Nutzfläche verbaut wird; dem Landverschleiss wird ein Riegel geschoben.
- Abwanderung wird gebremst, und die dezentrale Besiedlung des Kantons Bern bleibt erhalten.
- kulturlandschaftsprägende und für den Tourismus wichtige Bauten können so erhalten werden.
- Es wird verdichtet, wenn in bestehende Bauten mit einer Wohnung weitere Wohnungen eingebaut werden können, und damit ein Ziel aus der RPG I unterstützt.

Begründung der Dringlichkeit: Da die RPG II in Bearbeitung ist, ist es wichtig, dass unser Anliegen einfliesst.

**Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Gemeinsam mit der grossen Mehrheit der Kantone hatte sich der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren ganz grundsätzlich für eine Rückweisung von RPG II ausgesprochen. Folglich hatte er sich nicht auch noch spezifisch zu einzelnen Artikeln geäussert. Angesichts der massiven Kritik im Vernehmlassungsverfahren ist nun unklar, wie der Bundesrat mit RPG II weiter zu verfahren gedenkt. Zurzeit geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bundesrat PRG II stark überarbeiten wird, wobei unklar ist, ob auch die Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen weiterhin überarbeitet werden sollen. Insofern sind dem Regierungsrat zurzeit die Hände gebunden.

Sollte der Bundesrat an RPG II festhalten oder eine neue Vorlage ausarbeiten, wird sich der Regierungsrat für das Anliegen der Motionäre einsetzen. Er ist daher bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 041-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.98 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 4 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 758/2015 17. Juni 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme als Postulat** |

## Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. einen Bericht vorzulegen über die Erstellung eines Inventars der institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen, d. h. bei Situationen, in denen eine Fusion der fusionierten Gemeinde im Vergleich zur bisherigen Situation mehr Nachteile bringt
2. Lösungen zu unterbreiten, um diese Nachteile zu beheben

Begründung:

In gewissen Fällen führt eine Gemeindefusion zu höheren Kosten für bestimmte Leistungen, dies im Vergleich zum Gesamtaufwand der Gemeinde. Ein Beispiel: Der kommunale Beitrag der Gemeinde Valbirse an den öffentlichen Verkehr ist bei gleicher Situation höher als das Total der einzelnen Beiträge der früheren Gemeinden Bévilard, Malleray und Pontenet.

Dies ist nur ein Beispiel, es gäbe noch andere. Dies ist eine unerwartete und wahrscheinlich perverse Folge der Massnahmen zur Aufwandsenkung kleinerer Gemeinden. Auf der anderen Seite stellen die Kriterien, die die Zahl der Delegierten in gemeindeübergreifenden Organen festlegen, eine Fusionsbremse dar, da die Anzahl Delegierte, auf die die fusionierte Gemeinde Anspruch

hat, im Allgemeinen tiefer ist als die Anzahl Delegierte, auf die die bisherigen Gemeinden Anspruch hatten.

Ausserdem darf nicht ignoriert werden, dass viele der betroffenen Kleingemeinden am Tropf des Finanzausgleichs hängen.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Kanton Bern verfügt über eine sehr heterogene Gemeindelandschaft. Entsprechend zahlreich sind die Regelungen zum Ausgleich von Unterschieden zwischen den einzelnen Gemeinden. Jedes dieser Ausgleichs-Systeme ist politisch ausgehandelt und verfolgt einen spezifischen Zweck.

Seit 2005 werden vermehrt Fusionen umgesetzt. Die Gemeinden starten Fusionsabklärungen oder fusionieren, weil die Besetzung von Behördenämtern sowie die Rekrutierung von Gemeindepersonal zunehmend schwierig wird und damit das mittelfristige Überleben insbesondere kleiner und kleinster Gemeinden gefährdet ist.

Tatsache ist, dass es bei der Vielzahl von Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden zu einer Veränderung kommen kann, wenn sich Gemeinden zusammenschliessen. Im Falle der Fusionsgemeinde Valbirse ist der höhere Gemeindeanteil im Lastenausgleich „öffentlicher Verkehr“ darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Pontenet bei der Berechnung der ÖV-Punkte vom Reduktionsfaktor für Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern profitieren konnte [Art. 6 der Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV; BSG 762.415)].

Die Erfahrungen zeigen, dass es insbesondere bei Finanzausgleichszahlungen sowie bei der einwohnergewichteten Stimmkraft in den drei heute bestehenden Regionalkonferenzen und allenfalls bei weiteren gemeindeübergreifenden Organen zu Veränderungen kommen kann. So verfügt eine fusionierte Gemeinde unter Umständen in der Summe über weniger Stimmen innerhalb eines gemeindeübergreifenden Gebiets. Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass die fusionierte Gemeinde in diesen Gremien mit einheitlicher Stimme auftreten kann.

Bei den Finanzausgleichszahlungen wurde mit einer zeitlichen Ausdehnung der Kompensationszahlungen auf insgesamt zehn Jahre in einem abgestuften Modell eine wesentliche Fusionshürde abgebaut. Für weitere heute bekannte, möglicherweise als „institutionelle Bremsen“ für Gemeindefusionen empfundene Bereiche sind bereits Lösungen gefunden oder angedacht worden:

- Kantonsstrassen werden bei einem Gemeindezusammenschluss nicht automatisch an die Gemeinde abgetreten. Entscheidend sind die aktuellen Strassenpläne.
- Die Gebühren für fusionsbedingte Grundbucheinträge sind kostenlos.
- Änderungen eines Fahrausweises sind in der Regel gebührenfrei.
- Mit der überwiesenen Motion Bernasconi (M 080/2014) ist eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht angestossen worden, welche es ermöglichen soll, auf Wunsch den allfälligen Heimatort einer durch Fusion aufgehobenen Gemeinde weiterhin auf dem amtlichen Dokument erscheinen zu lassen.

Der grundsätzlichen Stossrichtung des Vorstosses, institutionelle Hürden für Gemeindefusionen wo möglich abzubauen, stimmt der Regierungsrat zu. Einen Bericht, wie ihn die Motion fordert,

erachtet er allerdings als unnötig, zumal in den jeweiligen Grundlagenberichten zu den Fusionsabklärungen die „vorher/nachher“-Situation jeweils ausreichend dokumentiert wird. Kommen die beteiligten Gemeinden zum Schluss, dass die Nachteile eines Zusammenschlusses überwiegen, können sie das Projekt stoppen.

Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Darin seien Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen präziser aufzuführen. Das Anliegen der Motion ist sinnvollerweise in diesen Auftrag zu integrieren. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

**An den Grossen Rat**

**P**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 087-2012 |
| Vorstossart: | Postulat |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2012.RRGR.370 |
| Eingereicht am: | 29.03.2012 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Matti (La Neuveville, FDP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 4 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 763/2015 vom 17. Juni 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme und gleichzeitige Abschreibung** |

## Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura

Der Regierungsrat wird ersucht,

1. die Zweckmässigkeit einer – für den 25.11.2012 vorgesehenen – Abstimmung über die Gründung der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura zu überprüfen

2. den Perimeter der besagten Regionalkonferenz zu überprüfen und eventuell zwei separate Konferenzen mit der Stadt Biel als Bindeglied zu bilden

3. die Projektautoren zu verpflichten, vorgängig und vor dem Hintergrund einer einfacheren und schlankeren Verwaltung die verschiedenen, im Berner Jura bereits bestehenden Strukturen zu überprüfen

Begründung:

Die in den vergangenen Wochen gemachten Äusserungen der verschiedenen politischen Akteure und Institutionen des Berner Juras haben klar gezeigt, dass es sowohl beim eigentlichen Projekt einer «Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura» als auch bei der Frage, ob die Vorlage den Stimmberechtigten bereits am 25. November 2012 zur Abstimmung vorgelegt werden soll, grosse Meinungsunterschiede gibt.

Das Abstimmungsergebnis im Oberaargau hat hinlänglich gezeigt, dass das Thema «Regionalkonferenzen» bei den Stimmberechtigten, die den Wünschen der politischen Organe nicht immer nachkommen, viele Fragen aufwirft.

Angesichts der heutigen Situation besteht ein hohes Risiko, dass die Regionalkonferenz-Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura an der Urne abgelehnt wird.

Die zahlreichen Wortmeldungen im Berner Jura zeigen, dass die Bildung einer so grossen Regionalkonferenz, die den Berner Jura, die Stadt Biel und das Seeland umfasst, bezüglich Zweckmässigkeit und Perimeter nicht auf Einstimmigkeit stösst.

Meiner Meinung nach müsste man etwas Zeit gewinnen und in Bezug auf die Zweckmässigkeit eines so umfangreichen Vorhabens noch einmal über die Bücher gehen.

Regionalkonferenzen haben zwar Kompetenzen, die gesetzlich sehr gut definiert sind. Dennoch bilden sie eine zusätzliche Ebene zu bereits bestehenden Institutionen und Organisationen (BJR, Gemeindepräsidentenkonferenz, Deputation, IJV usw.), die ebenfalls bereits über mehr oder weniger klar definierte Kompetenzen und Befugnisse verfügen. Diese Kompetenzüberlagerung stört viele Bürgerinnen und Bürger, die darin eine Komplizierung des Ganzen und eine Stärkung staatlicher Interventionen sehen.

Im Vorfeld der Gründung einer künftigen Regionalkonferenz, zu der namentlich der Berner Jura gehören wird, ist es meiner Ansicht nach nötig und dringend, die jeweiligen Kompetenzen und Befugnisse all dieser übergeordneten Instanzen eingehender zu analysieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Zudem ist es im Wissen darum, dass die verschiedenen beteiligten Akteure oft unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen haben, angebracht, den Perimeter eines solchen Projekts sowie die Zweckmässigkeit, den Berner Jura und das Seeland unter ein und dieselbe Organisation zu stellen, zu überprüfen.

Ich bin ausserdem der Überzeugung, dass sich dieser Perimeter mit den bestehenden Verwaltungsorganisationen decken sollte, und schlage daher vor, die Möglichkeit zu prüfen, auf die ursprüngliche Idee zurückzukommen, die vorsah, zwei separate Konferenzen mit Biel als Bindeglied zu schaffen (Biel würde beiden Regionalkonferenzen angehören).

Im Bestreben nach einer einfacheren, schlankeren und transparenten Verwaltungsstruktur braucht es diese Prüfung, um der Bevölkerung im Vorfeld einer Abstimmung eine ausführliche und vollständige Information zu gewährleisten. Dies scheint mir heute indessen nicht der Fall zu sein, weshalb ich es für nötig halte, die Abstimmung vom 25. November 2012 zu verschieben.

**Antwort der Regierungsrates**

Am 11. Dezember 2013 verabschiedete der Regierungsrat seine Antwort auf das Postulat Matti zuhanden des Grossen Rates. Er beantragte die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1 sowie die Ablehnung der Ziffern 2 und 3. In der Abstimmung im Grossen Rat vom 20. Januar 2015 verlangte die Deputation das "vote séparé". Während die Deputation mehrheitlich für die Annahme der Ziffern 2 und 3 stimmte, lehnte der Grosse Rat die beiden Ziffern deutlich ab. Gemäss Art. 54 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates[1] wurde das Geschäft nochmals an den Regierungsrat zurückgewiesen[2].

[1] BSG 151.211

[2] Zu Ziffer 1 hat der Grosse Rat mit 149 JA-Stimmen und einer Gegenstimme beschlossen, diese anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zum damaligen Zeitpunkt lag dem Regierungsrat ein Gesuch zur Ansetzung einer regionalen Volksabstimmung in der Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (BBSJB) vor. Diese sollte am 28. September 2014 stattfinden. Der Regierungsrat kam im Lichte der Grossratsdebatte zum Schluss, dass für die Einführung einer Regionalkonferenz (RK) im Perimeter Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois vorerst ein Zwischenstopp eingelegt werden sollte. Eine Arbeitsgruppe[3] unter der Leitung von alt Regierungsrat Mario Annoni erhielt den Auftrag, die Anliegen des Postulanten und die Zweckmässigkeit der Einführung einer oder zweier Regionalkonferenzen in der Region BBSJB zu prüfen. Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe wurde dem Regierungsrat am 22. April 2015 zur Kenntnis gebracht.

Die Arbeitsgruppe hat nebst der Frage nach dem RK-Perimeter auch das Verhältnis der beiden Varianten[4] auf die bereits im Berner Jura und im Seeland bestehenden Organisationen und Strukturen abgeklärt. Aufgrund der Beratungen und der Konsultationsergebnisse bei den betroffenen Gemeinden schlug die Arbeitsgruppe vor, im Berner Jura eine Regionalkonferenz zu bilden, der auch Biel und Leubringen angehören, während im Seeland die bestehenden Strukturen vorerst beibehalten werden sollten. Diese Strukturen sollten mit einem Gemeindeverband über den gesamten Perimeter Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois zur gemeinsamen Finanzierung der regional bedeutsamen Kulturinstitutionen ergänzt werden.[5]

Gemäss Art. 54 Abs. 3 GO hat der Regierungsrat die Deputation am 03. Juni 2015 angehört. Die Deputation ist aufgrund der Ergebnisse des Berichtes Annoni der Meinung, dass im Moment auf die Bildung einer Regionalkonferenz im Perimeter BBSJB verzichtet und zuerst die Evaluation SARZ abgewartet werden soll.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Perimeterfrage nicht losgelöst von der Aufgabenerfüllung der Regionalkonferenzen beantwortet werden kann. Eine Verkleinerung der Perimeter ohne gleichzeitige Anpassung der obligatorischen Aufgaben ist aus Sicht des Regierungsrates nicht sinnvoll. Insbesondere in den Bereichen öffentlicher Verkehr und regionale Kulturförderung können die Aufgaben nicht oder zumindest nur teilweise in verkleinerten Perimetern wahrgenommen werden. Die mit einer Regionalkonferenz angestrebte Stärkung, Vereinfachung und Optimierung der regionalen Aufgabenerfüllung würde mit der Auftrennung der heutigen Strukturen zu einem grossen Teil aufgegeben. Ausserdem hätte eine Neuregelung der obligatorischen Aufgaben eine Anpassung diverser Erlasse zur Folge.

Der Regierungsrat will deshalb vorerst an den heute geltenden Regionalkonferenz-Perimetern festhalten. Er will - genau wie die Deputation - zuerst das Ergebnis der geplanten gesamtheitlichen Evaluation zum Projekt Strategie für Agglomeration und regionale Zusammenarbeit (SARZ) abwarten. Der Evaluationsbericht wird auf Ende 2016 erwartet. Er soll zu gegebener Zeit aufzeigen, welcher Handlungs- und Optimierungsbedarf bezüglich der Regionalkonferenzen besteht.

Die Anliegen des Postulanten wurden mit der Einsetzung und dem Bericht der Arbeitsgruppe erfüllt. Ziffer 1 des Vorstosses hat sich in der Zwischenzeit insofern erübrigt, als am 25. November 2012 keine regionale Abstimmung stattgefunden hat. Der Regierungsrat beantragt daher Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses.

## An den Grossen Rat

[3] Zusammensetzung der Arbeitsgruppe: alt Regierungsrat Mario Annoni (Leitung), Postulant, Mitglieder der Deputation, des Conseil du Jura bernois (CJB), der Conférence des maires du Jura bernois et du district bilingue de Bienne (CMJB), des Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne, des Koordinationsgremiums Regionalkonferenzen BBJSB, der Stadt Biel, des Vereins seeland.biel/bienne sowie Vertreter der JGK und der ERZ

[4] Variante 1: Bildung einer Regionalkonferenz für die Region BBSJB
Variante 2: Bildung von zwei Regionalkonferenzen mit Biel als Bindeglied

[5] Der detaillierte Bericht kann unter www.be.ch/regionalkonferenzen eingesehen werden.

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 024-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.73 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 22.01.2015 |
| RRB-Nr.: | 682/2015 vom 3. Juni 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Annahme als Postulat** |

## Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion

Der Regierungsrat wird ersucht, die Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB) und das Kantonale Sozialamt in der gleichen Direktion zu vereinen.

Begründung:

Die gesetzlichen Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenbehörde (KESB) werden im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und dessen Verordnung geregelt. Die regionalen KESB sind kantonale Behörden. Die KESB sind innerhalb der JGK im kantonalen Jugendamt organisiert.

Das Sozialamt mit den Abteilungen individuelle Sozialhilfe, interkantonale Verrechnung, berufliche Integration, Migration, Gesundheitsförderung, Familie, Mütter- und Väterberatung und Opferhilfe nimmt die Anliegen der individuellen und institutionellen Sozialhilfe wahr. Zuständig ist die GEF.

Zwischen den KESB und den Sozialdiensten besteht eine sehr enge Zusammenarbeit. Sie ist im Sozialhilfegesetz (SHG) in Artikel19, im Kinder-und Erwachsenenhilfegesetz (KESG) in Artikel 22 und in der Verordnung über die Zusammenarbeit der KESB (ZAV) in Artikel 3 bis 6 geregelt.

Beide Ämter müssen eng zusammenarbeiten, finanziell und organisatorisch bestehen unklare und/oder aufwändige Schnittstellen:

- Finanzierung der Sozialdienste
- Handhabung der Massnahmekosten (Kostengutsprachen, Elternbeiträge, Inkasso, Abrechnung Lastenausgleich u.a.m.)
- Zusammenarbeitsprozesse (Abklärungen, Beauftragungen, Berichterstattung)
- erhebliche Mengen von Personen, die sowohl in der Zuständigkeit der KESB als auch in jener der Sozialdienste liegen (z. B. verbeiständete Sozialhilfeempfänger, präventive Familienberatung u.a.m.)

Eine Zusammenlegung der beiden kantonalen Ämter in eine Direktion ergibt klare Abläufe, besseren Informationsfluss und grosse finanzielle Einsparungen!

Begründung der Dringlichkeit: Die Zusammenlegung in die gleiche Direktion ist dringend, um Zeit und Geld zu sparen. Sparen ist immer dringend.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Vorstoss verlangt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und das Kantonale Sozialamt (SOA) in der gleichen Direktion vereint werden.

Gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316) übt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Steuerung und Aufsicht über die administrative und organisatorische Führung der KESB aus. Die elf kantonalen KESB sind Teil der dezentralen Verwaltung des Kantons Bern. Die Führung und Steuerung erfolgt nach dem Modell der neuen Verwaltungsführung und grundsätzlich gleich wie bei den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern, dem Handelsregisteramt sowie den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind in der Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV, BSG 152.322.1) festgehalten. Innerhalb der JGK ist gemäss Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KSV, BSG 213.316.1) das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Instruktion von Aufsichtsverfahren und die Vorbereitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen. Damit sind die KESB nicht im KJA organisiert, sondern stehen unter dessen Aufsicht.

Wie in der Motion richtig festgehalten ist, nimmt das SOA die Anliegen der individuellen Sozialhilfe wahr. Dabei ist es u.a. zuständig für die gesetzlichen Vorgaben, das Controlling und die Mitfinanzierung der individuellen Sozialhilfe (Lastenausgleich). Zudem steuert es eine Reihe von Angeboten der institutionellen Sozialhilfe, mit denen die Sozialdienste regelmässig und eng zusammenarbeiten (Angeboten zur beruflichen und sozialen Integration, Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung u.a.m.). Hingegen obliegt die Bewilligung und Aufsicht der Leistungserbringer im Heimbereich dem Alters- und Behindertenamt (ALBA), das wie das SOA als Amt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstellt ist.

Zwischen KESB und den Sozialdiensten besteht tatsächlich eine enge Zusammenarbeit, indem die Sozialdienste als vor- und nachgelagerte Stellen wesentliche Aufgaben im Auftrag der KESB ausführen. Zudem sind die Sozialdienste im Bereich des freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Ebenso ist richtig, dass KJA, SOA und ALBA zur Klärung von Schnittstellen und Abläufen gemeinsame Standards und Kriterien definieren und sich eng abstimmen müssen. Es handelt sich um einen ständigen Optimierungsprozess, der noch nicht abgeschlossen und u.a. auch Gegenstand der begleitenden Evaluation des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes ist: Gestützt auf Artikel 83 KESG evaluiert die JGK das neue Gesetz innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten ein erstes Mal und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen Ende 2016 vorliegen. Erst in Kenntnis dieser Ergebnisse sollen Zuständigkeitsfragen wie die vorliegende aufgegriffen und diskutiert werden.

**An den Grossen Rat**

**M**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 043-2015 |
| Vorstossart: | Motion |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.100 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 3 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 726/2015 vom 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |
| Antrag Regierungsrat: | **Ablehnung** |

## Standesinitiative zur Vernetzung der Betreibungsregister

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund eine Standesinitiative einzureichen und die Vernetzung aller Betreibungsregister in der Schweiz zu fordern.

Artikel 8 des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) vom 11. April 1889 soll mit folgendem Absatz 1$^{bis}$ (neu) ergänzt werden: «*Die Register der Betreibungs- und die Konkursämter sind elektronisch zu vernetzen.»*

Begründung:

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) vom 11. April 1889 schreibt die Organisation der Betreibungsregister vor und legt fest, wer daraus Informationen erhalten darf. Gemäss Artikel 1 bildet das Gebiet jedes Kantons einen oder mehrere Kreise. Die Kantone sind für die Zahl und die Grösse der Kreise verantwortlich. Im Kanton Bern bilden die Verwaltungsregionen die Betreibungskreise. Somit gibt es fünf Betreibungsämter im Kanton Bern. In einigen Kantonen bilden die Gemeinden die Betreibungskreise. Gemäss Website des Bundesamts für Justiz gibt es in der Schweiz ungefähr 700 Betreibungsämter. Will ein Gläubiger Auskunft über eine Person oder eine Gesellschaft, muss zuerst das zuständige Betreibungsamt herausgefunden werden.

Die Register sind weder kantonal noch national vernetzt. Ist ein Schuldner in einem Betreibungsregister eingetragen, kann er seinen Wohnort je nach Kanton in eine andere Gemeinde oder einen anderen Betreibungskreis verlegen und so einen blanken Betreibungsregisterauszug dieses neuen Wohnortes vorlegen. Auf diesem sind Betreibungen früherer Wohnorte nicht ersichtlich. Gläubiger müssen einen unverhältnismässigen Aufwand betreiben, um weitere Informationen zu erhalten. Missbräuche werden so vereinfacht.

Angesichts der digitalen Evolution sollte es heute problemlos möglich sein, die verschiedenen Register zu vernetzen, damit bei einer Anfrage auf einem Betreibungsamt eine Auskunft über Einträge in allen Betreibungsregistern der Schweiz gegeben werden kann. Der Bund muss dafür das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ändern.

Mit der Vernetzung der Betreibungsregister muss deutlich geklärt werden, wer Einsicht in dieses Register erhält. Zudem müssen der Prozess und die Fristen, wie ein Eintrag im Betreibungsregister gelöscht werden kann, klar definiert werden. Wenn sich beispielsweise eine Person bei der Schuldenberatung beraten liess und ihre finanziellen Probleme lösen konnte, könnte eine schnellere Löschung des Eintrages geprüft werden.

**Antwort des Regierungsrates**

1. Die Thematik, welche Gegenstand der angeregten Standesinitiative sein soll, ist auf Bundesebene und auch in anderen Kantonen bereits hängig. So reichte Nationalrat Candinas (CVP, GR) ein Postulat ein (Nr. 12.3957), das eine schweizweite Auskunft aus dem Betreibungsregister fordert. Das Postulat wurde vom Nationalrat am 14.12.12 gemäss Antrag des Bundesrates angenommen. Zur Umsetzung dieses Vorstosses wird der Bundesrat Ende 2015 einen Bericht erstatten, der zum ersten Lösungsmöglichkeiten und Interessenabwägungen enthält. Des Weiteren wird er mögliche Modelle skizzieren, allenfalls mit den dafür notwendigen Gesetzesrevisionen. Weiter soll sich der Bericht über die künftige Aufteilung der Erträge äussern. Bisher nehmen nämlich die Kantone sämtliche Gebühren aus der Auskunftserteilung aus den Betreibungsregistern ein. Wenn der Bund eine schweizweite Lösung anböte, würde er diesen Kostenverteiler wohl diskutieren wollen. Schliesslich wird der bundesrätliche Bericht einen möglichen Ablaufplan enthalten.

   Angesichts dieser Ausgangslage würde der Bund eine allfällige Standesinitiative des Kantons Bern, welche in die gleiche Richtung wie der Vorstoss Candinas zielte, wohl sistieren. Eine solche wäre daher weitgehend wirkungslos, da das Anliegen, welches mit der Motion angestossen werden soll, vom Bund schon bearbeitet wird.

2. Die Version 3 von eSchKG (elektronischer Geschäftsverkehr im Bereich SchKG) sieht eine schweizweite Betreibungsauskunft vor (*Potentialstudie bez. eSchKG-Verbund im Hinblick auf die Modernisierung des Betreibungswesens in der Schweiz*; erstellt durch das Bundesamt für Justiz). Da die Gesetzgebungskompetenz im Bereich SchKG ausschliesslich beim Bund liegt, müsste dieser für die Umsetzung eines solchen Auskunftsmodells das SchKG abändern, insbesondere bezüglich der Auskunftserteilung (Art. 8 SchKG).

3. Der Regierungsrat des Kantons Zürich setzte sich ebenfalls mit einem Vorstoss auseinander, der eine kantonsweite Auskunftserteilung forderte. Im Wesentlichen mit den unten genannten

Argumenten (Ziff. 4) kommt der Regierungsrat des Kantons Zürich zum Antrag auf Abweisung der betreffenden Motion.

4. Nicht alle Kantone stellen ihren Ämtern eine Datenbank zur Verfügung, mittels derer diese die Richtigkeit und Eindeutigkeit von Namen, Geburtsdatum, etc. eines Schuldners überprüfen können. Die Betreibungsämter müssen daher regelmässig auf den Angaben der Gläubiger basieren, wie dies das SchKG vorsieht (Art. 67 SchKG). Diese schreiben allerdings Schuldner und deren Adressen oft unterschiedlich, was dazu führt, dass die Daten der Betreibungsämter von einer unzureichenden Qualität sind. Um diese zu verbessern, was für eine schweizweite Auskunft unabdingbar wäre, müsste daher ein eindeutiger Identifikator eingeführt werden. Da böten sich die AHV- sowie die Unternehmensidentifikationsnummer am ehesten an. Bezüglich AHV-Nummer hat allerdings der eidgenössische Datenschutzbeauftragte schwerste Bedenken angemeldet. Die Verwendung dieser Nummer in allen möglichen Sachbereichen sieht er als ersten Schritt zum sogenannten „gläsernen Bürger“ an, den zu schaffen es um jeden Preis zu vermeiden gelte. Seitens dieser Amtsstelle wird die Verwendung der AHV-Nummer somit nicht toleriert werden, weswegen dieser Identifikator wohl ausscheiden wird. Ein anderer, der schweizweit auch für Private zur Verfügung stünde, ist nicht in Sicht. Ohne einen eindeutigen Identifikator sind aber zuverlässige Auskünfte aus dem Betreibungsregister nicht denkbar.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 063-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.202 |
| Eingereicht am: | 20.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 938/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Beschaffung iPhones bei der Polizei

2014 hat die Kantonspolizei Bern über 800 iPhones zu einem Preis beschafft, der sogar teurer war als bei einem Privatkunden. Bis Mitte Februar 2015 läuft nun eine weitere Ausschreibung, diesmal für 1220 iPhone 6, der neuesten Generation. Die Beschaffung ist an einen einzigen Anbieter gebunden, Apple. Dies aus dem einfachen Grund, dass die notwendige App für die Polizei derzeit nur auf dem Apple-Betriebssystem verfügbar ist, und dies, obwohl es nicht schwierig wäre, auch eine App zu erstellen, die auch auf anderen Systemen läuft. Das Thema wurde von den Medien bereits aufgegriffen.

Die zu beschaffenden iPhone 6 sind mit einem Marktpreis von rund 800 Franken im Vergleich zu anderen Smartphones gar bis zu 40 Prozent teurer.

Wird die App für die Polizei für weitere Betriebssysteme (Android und/oder Windows) zusätzlich aufgerüstet, verursacht dies einmalige Entwicklungskosten, die aber aufgrund der vorteilhaften Beschaffung bald amortisiert werden können. Ausserdem können dann auch Geräte beschafft werden, die den Anforderungen der Einheiten besser entsprechen (z. B. wasserdicht sind usw).

Der Kanton ist für die kommenden Jahre mit der Beschaffung, die nur auf iPhone abstellt, von einem Hersteller abhängig. Dies führt zu einer schlechten Verhandlungsposition und weiterhin hohen Kosten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können nur iPhones beschafft werden?
2. Warum wird die App für die Polizei nicht für weitere Betriebssysteme entwickelt?

**Antwort des Regierungsrates**

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern werden seit gut drei Jahren mit Smartphones der Marke Apple (iPhone) ausgerüstet. Mit der Einführung der iPhones wurde das Alarmierungssystem angepasst und die Pager durch das App «eAlarm» der Firma Swisscom abgelöst. Die gut dreijährigen iPhones werden seit letztem Jahr schrittweise ersetzt. Aus Sicherheitsgründen ist es wichtig, dass das jeweils neueste Betriebssystem (iOS) installiert wird.

**Zu Frage 1:**

Ausschlaggebend bei der Beschaffung der Endgeräte durch die Polizei ist und war die Sicherheit derselben. Aus diesem Grund wurden vor der Einführung der iPhones – in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich und der Firma cnlab security AG – die auf dem Markt verfügbaren Smartphones analysiert und auf ihre Sicherheit getestet. Die Tests ergaben damals, dass nur das Apple Betriebssystem iOS den hohen Sicherheitsanforderungen der Polizei gerecht wird. Zudem sind die Polizei-Fachapplikationen eAlarm und SOE zurzeit nur für das iOS-Betriebssystem verfügbar.

Eine neuere Evaluation vom November 2014 im Rahmen der aktuellen Beschaffung neuer Endgeräte hat ergeben, dass nur Apple- sowie Samsung-Geräte mit einer Zusatzsoftware (Samsung Knox) den Sicherheitsanforderungen der Polizei genügten.

Ein Preisvergleich der neuesten Modelle zeigt zudem, dass das Samsung Galaxy S6 (mit 64 GB) ca. 769 Franken und das iPhone 6 (mit 64 GB) ca. 799 Franken kostet (Preisvergleich bei Digitec vom 14. April 2015). Dabei liegen die Gesamtkosten des iPhones tiefer, da bei der Android-Lösung wiederkehrende Kosten von 34.50 Franken pro Mitarbeitenden und Jahr anfallen würden. In drei Jahren (Austauschzyklus der Geräte) würden somit Mehrkosten im Umfang von 103.50 Franken pro Gerät und Mitarbeitenden entstehen. Unter Berücksichtigung dieser bedeutenden Mehrkosten für ein Gerät der Marke Samsung ist das iPhone von Apple derzeit die kostengünstigere Alternative.

Schliesslich ist seit dem 1. Januar 2015 das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zentral für die Beschaffung von Smartphones der Verwaltung zuständig. Es wird diese Aufgabe jedoch erst wahrnehmen können, nachdem das Amt im Jahr 2015 das Projekt «Enterprise Mobility Management» (EMM) abschliesst. Darin wird eine sichere Lösung für den Einsatz von mobilen Endgeräten innerhalb der Verwaltung eingeführt. Zurzeit geht die Projektplanung davon aus, dass die EMM-Lösung für die beiden verbreitetsten mobilen Betriebssysteme, also iOS und Android, beschafft wird. Gestützt darauf wird das KAIO voraussichtlich ab 2016 iOS- und Android-Endgeräte zentral beschaffen und der Verwaltung zur Verfügung stellen. Welche Endgeräte die einzelnen Dienststellen einsetzen, wird jedoch weiterhin unter anderem von der Verfügbarkeit der jeweiligen Fachapplikationen sowie bei der Polizei von weiterreichenden Sicherheitsbedürfnissen für die verschiedenen Betriebssysteme abhängen.

**Zu Frage 2:**

Die eAlarm App ist ein Produkt der Firma Swisscom und unterliegt ihrer Verantwortung. Auf sämtlichen iPhones der Kantonspolizei ist eAlarm installiert, was ermöglicht Mitarbeitende gezielt und einfach aufzubieten. Das App wird bei drei weiteren Polizeikorps[1] in der Schweiz verwendet und steht ausschliesslich für iPhones zur Verfügung.

Bei jeder neuen Version eines Betriebssystems müssen die Anwendungen getestet werden. Werden Geräte von unterschiedlichen Herstellern eingesetzt, erhöht sich der Testaufwand dementsprechend. Um die hohe Sicherheit zu gewährleisten, müssen für jedes Betriebssystem Konfigurationen und Sicherheitseinschränkungen erstellt werden. Zudem muss gegebenenfalls zusätzliche Infrastruktur beschafft werden, was ebenfalls Folgekosten verursacht.

Es muss weiter darauf hingewiesen werden, dass auch bei der Entwicklung für ein anderes Betriebssystem (Bsp. Android) eine Einschränkung auf einen Hersteller vorgenommen werden muss. Jeder Hersteller passt das Android Betriebssystem seinen Geräten an und ist selbst für die Veröffentlichung entsprechender Programme verantwortlich. Für das bereits erwähnte Gerät Samsung Galaxy S6 beispielsweise ist die neuste Android-Version per 13. April 2015 noch nicht verfügbar.

Verteiler:

- Grosser Rat

[1] Kantonspolizei Schaffhausen, Stadtpolizei St. Gallen, Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 064-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.205 |
| Eingereicht am: | 23.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 940/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Reithalle Bern: Die Polizei braucht endlich die Rückendeckung der Politik!

Pressemeldung vom 21. Februar 2015: In der Nacht auf Samstag haben «Unbekannte», in Bern die Polizeiwache Waisenhaus angegriffen und hohen Sachschaden verursacht. Einsatzkräfte wurden gezielt mit Wurfgegenständen angegriffen. Ein Polizist wurde verletzt und musste ins Spital gebracht werden.

Eine grössere Gruppe vermummter Personen näherte sich aus Richtung Vorplatz Reitschule der Polizeiwache Waisenhausplatz/Hodlerstrasse und verübte massive Beschädigungen. Die unbekannte Täterschaft warf Farbbehälter gegen die Fassade der Polizeiliegenschaften und verschmierte den Aussenbereich mittels Sprayereien. Auf gekennzeichneten Aussenparkplätzen der Polizei wurden sieben abgestellte Zivilfahrzeuge demoliert. Bei den Fahrzeugen wurden Heck- und Seitenscheiben eingeschlagen sowie Farbeschmierereien angebracht. Ebenfalls von Sachbeschädigungen betroffen sind das Regionalgefängnis an der Hodlerstrasse und das Amtshaus. Nach den verübten Sachbeschädigungen attackierte die Täterschaft im Bereich Bollwerk auch anrückende Einsatzkräfte. Die Polizei wurde mit Flaschen, Gläsern, Feuerwerkskörpern und weiteren Wurfgeschossen beworfen. Die Polizei setzte zum Eigenschutz gezielt Gummischrot ein, woraufhin sich die Angreifer in Richtung Reitschule zurückzogen.

Solche und ähnliche Medienmitteilungen mussten in den letzten Jahren in regelmässigen Abständen zur Kenntnis genommen werden. Die Polizei braucht endlich die Rückendeckung der Politik!

Folgende Fragen drängen sich auf:

1. Welche Straftatbestände wurden in der Nacht auf den 21. Februar 2015 begangen?

2. Welches davon sind Offizialdelikte?

3. Stand Regierungsrat Käser in dieser Nacht als oberster Verantwortlicher der Kantonspolizei mit der Polizeileitung in Kontakt? Erfolgten zwischen Vertretern des Gemeinderats der Stadt Bern (Alexander Tschäppät, Reto Nause) und Polizeichef Stefan Blättler Absprachen über das Vorgehen der Polizei?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat folgende Teilaspekte dieser Nacht:
   a. Weshalb gelang es der Polizei nicht, die Sachbeschädigungen einzudämmen?
   b. Weshalb werden vermummte Personen nicht festgenommen?
   c. Weshalb ist die Rede von unbekannten Personen, wenn es doch möglich gewesen sein musste, einige Vermummte zu verhaften und dann in Polizeigewahrsam zu befragen?
   d. Weshalb konnten sich die Vermummten ein weiteres Mal in die Reitschule zurückziehen und in der Menge verschwinden?

5. Wie muss zukünftig vorgegangen werden, dass sich der politisch verantwortliche Gemeinderat der Stadt Bern zur Einhaltung der Gesetze auch rund um die Reithalle verpflichtet? Was wurde in dieser Richtung bisher erreicht?

6. Welche gesetzlichen Grundlagen müssen geändert werden, damit zukünftig rechtsfreie Räume in und um die Reithalle gezielt verhindert werden können, so wie es auch der Verband Schweizerischer Polizeibeamter fordert?

7. Der Vorwurf steht im Raum, dass Regierungsrat Hans-Jürg Käser und der Gemeinderat der Stadt Bern mit Ihrer zögerlichen Haltung und dem gegenseitigen Verstecken hintereinander ihre eigenen Polizisten gefährden und ihnen nicht die nötige Rückendeckung und Einsatzfreiheit gewähren. Was sagt der Regierungsrat zu diesem Vorwurf?

Begründung der Dringlichkeit: In den letzten Jahren haben sich Vorfälle im Zusammenhang mit der Reithalle wie der beschriebene in erschreckendem Ausmass gehäuft. Jedes Mal sind Polizistinnen und Polizisten an Leib und Leben bedroht. Rasches politisches Handeln ist daher dringend notwendig. Die gestellten Fragen müssen möglichst rasch beantwortet werden, damit die nötigen Schlüsse gezogen und Massnahmen umgesetzt werden können.

## Antwort des Regierungsrates

### Antwort zu Frage 1:

In der Nacht auf den 21. Februar 2015 wurden folgende Straftatbestände festgestellt und entsprechend an die Staatsanwaltschaft rapportiert: Gefährdung des Lebens, Angriff, Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Beamte sowie Sachbeschädigung.

### Antwort zu Frage 2:

Gefährdung des Lebens, Angriff, Landfriedensbruch sowie Gewalt und Drohung gegen Beamte sind Offizialdelikte. Einzig bei der Sachbeschädigung handelt es sich im Grundsatz um ein An-

tragsdelikt, sofern diese nicht während einer öffentlichen Zusammenrottung begangen wurde bzw. ein hoher Sachschaden vorliegt, was hier jedoch beides der Fall ist.

**Antwort zu Frage 3:**

Die Verantwortlichen der Kantonspolizei Bern und der politischen Instanzen pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch. Auch über die Vorfälle vom 21. Februar 2015 wurden sämtliche Parteien informiert.

**Antwort zu Frage 4 a bis d:**

Die Delikte wurden durch eine Gruppe von 20 bis 30 vermummten Personen begangen. Die Gruppierung formierte sich im Bereich der Reitschule bzw. auf dem Vorplatz und zog in die Hodlerstrasse. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern, welche sich zu dieser Zeit grundsätzlich nicht in der Polizeikaserne aufhalten sondern auf Patrouille, respektive mit Aufträgen in der Region Bern unterwegs sind, wurden sofort nach Beginn der Sachbeschädigungen hinzugezogen. Die Attacke der Menschenansammlung dauerte nur eine bis zwei Minuten ehe die Vermummten Richtung Reitschule flüchteten. Beim Rückzug wurde die erste ausrückende 2-er Polizeipatrouille durch die Randalierenden massiv mit Wurfgeschossen (Flaschen, Gläser, Steinen) attackiert, wobei ein Polizist verletzt wurde. Aufgrund dieser heftigen Gegenwehr sowie der ungleichen Kräfteverhältnisse konnte der Rückzug der Gruppierung nicht verhindert werden. Auf dem Vorplatz und in der Reitschule befanden sich mehrere 100 Besuchende. Die Randalierenden nutzten die Menge aus um unterzutauchen. Aufgrund der Vermummung der Täterschaft bestand keine Personenbeschreibung mit Anhaltspunkten, welche die Identifizierung der Täterschaft ermöglicht hätte. Erfahrungsgemäss wechseln die Täter ihre Kleider umgehend und entsorgten das Vermummungsmaterial.

Das Interesse der Strafverfolgung muss gegen die möglichen Sach- und Personenschäden bei einer polizeilichen Intervention im Sinne einer Rechtsgüterabwägung im Einzelfall abgewogen werden. Im konkreten Fall erschien eine Intervention in der Reitschule unter den gegebenen Umständen weder verhältnismässig noch zielführend. In den verwinkelten Innenräumen der Reitschule kann dies – besonders bei einer grossen Besucherzahl – schnell zu sehr gefährlichen Situationen führen, insbesondere wenn Panik ausbrechen würde. Erschwert wird eine Verfolgung dadurch, dass der von der Reitschule eingesetzte Sicherheitsdienst gegen die Polizei arbeitet.

**Antwort zu Frage 5:**

Die Verantwortlichen der Reitschule müssten dazu verpflichtet werden, mit der Kantonspolizei Bern zusammen zu arbeiten oder mindestens die Arbeit der Polizei nicht zu behindern.

**Antwort zu Frage 6:**

Die Reitschule stellt keinen rechtsfreien Raum dar. Die grossen Personenansammlungen auf dem Vorplatz sowie in der Reitschule machen eine polizeiliche Intervention aus den genannten Gründen sehr schwierig, zumal flüchtige Straftäter auch immer wieder von einzelnen anwesenden Gruppierungen Unterstützung erhalten. Dies erschwert die Intervention zusätzlich oder verunmöglicht sie gar, wenn die Kantonspolizei nicht mit genügend Polizeikräften vorgeht. In jedem Einzelfall muss daher die Verhältnismässigkeit beurteilt werden.

**Antwort zu Frage 7:**

Die Kantonspolizei Bern wird in ihrem Handeln (nur) durch die Taktik, die Gesetze und die Einhaltung der Verhältnismässigkeit (Rechtsgüterabwägung) eingeschränkt. Da diese Angriffe jedoch nicht voraussehbar sind und sporadisch erfolgen, können nicht während des ganzen Jahres rund um die Uhr so viele Polizisten im Einsatz stehen, um ohne Zeitverzug intervenieren zu können. Für die Rahmenbedingungen bezüglich Reitschule sind die Verträge zwischen dem Vermieter (Stadt Bern) mit den Betreibern massgebend.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 116-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.346 |
| Eingereicht am: | 19.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 731/2015 vom 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Polizei- und Militärdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Öffentliche Sportförderung geschlechtergerecht auf Männer und Frauen ausrichten

Sport und Sportförderung sind nicht geschlechtsneutral und häufig auch nicht geschlechtergerecht organisiert. Lebenslage, Arbeitssituation, Freizeitgestaltung und auch das Sportverhalten von Frauen und Männern unterscheiden sich. Frauen und Männer sind heute über die ganze Bevölkerung betrachtet sportlich etwa gleich aktiv. Trotzdem gibt es gewisse Unterschiede zwischen den Geschlechtern. In jungen Jahren treiben Frauen weniger Sport als ihre männlichen Altersgenossen, ab 45 Jahren sind sie jedoch aktiver als die gleichaltrigen Männer. Im Vergleich zu den Männern sind Frauen weniger häufig Mitglied in einem Sportverein. Zudem bevorzugen Mädchen und Frauen zum Teil andere Sportarten (z. B. Tanzen, Fitnesstraining, Gymnastik, Schwimmen, Pferdesport) als Knaben und Männer (z. B. Fussball, Eishockey, Handball, Leichtathletik) und nutzen demzufolge teilweise andere Sportanlagen und –angebote.

Eine geschlechtsspezifische Analyse ist für eine realistische Wirkungsanalyse von Staatsausgaben unerlässlich. Eine 2002 im Auftrag des eidgenössischen Gleichstellungsbüros in der Abteilung Jugend und Sport im BASPO durchgeführte Budgetanalyse hat aufgezeigt, dass keine Chancengleichheit der Geschlechter herrscht: So profitierten Mädchen und Frauen von J+S-Angeboten, die mit rund 18 Mio. Franken subventioniert wurden, während Jungen und Männer von mit rund 30 Mio. Franken subventionierten Angeboten profitierten. Zudem floss ein knappes Viertel der J+S-Subventionen in Angebote, in denen der Jungen-/Männeranteil bei 95 Prozent liegt, während in Angebote bei denen der Mädchen-/Frauenanteil bei über 90 Prozent liegt nur

2,3 Prozent der Subventionen flossen. Die Analyse hat ferner aufgezeigt, dass Frauen 28 Prozent der J+S-Leiter/-innen ausmachten, jedoch nur 20 Prozent der Entschädigungen erhielten.

Das aktuelle Sportleitbild des Kantons Bern hat als Ziel für die Sportförderung verankert, alle Alterskategorien und Bevölkerungsgruppen anzusprechen, und reflektiert Hürden, die für gewisse Bevölkerungsgruppen oder in Lebenssituationen überwunden werden müssen. Ein konkretes Ziel ist es, beim Schulsport junge Frauen und Männer gleichermassen anzusprechen. Im Hinblick auf die geplante Überarbeitung des Leitbilds im Rahmen der geplanten neuen Sport-Strategie «Sport Kanton 2020» wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie sieht die Nutzung der vom Kanton geförderten und unterstützten Sportförderungsangebote in Bezug auf das Geschlecht der Nutzniessenden (analog BASPO-Studie zu J&S von 2002) aus?

2. Welche Anteile der öffentlichen Finanzierung (inkl. Sportfonds) im Kanton Bern fliesst Frauen/Mädchen bzw. Männern/Jungen zu?

3. Konnte das Teilziel gemäss kantonalem Sportkonzept, junge Frauen und Männer beim Schulsport gleichermassen anzusprechen, erreicht werden? Wenn nicht, welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen?

4. Welche Massnahmen und Instrumente werden im Rahmen des neuen Leitbilds und Sportkonzepts ergriffen, um dem Anspruch gerecht zu werden, dass mit öffentlichen Geldern Frauen und Männer beim Sport gleichermassen unterstützt werden?

**Antwort des Regierungsrates**

Kinder und Jugendliche sollen sich im Sport entsprechend ihrer individuellen Neigungen und Fähigkeiten entwickeln können und unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft motiviert, gefördert und integriert werden. Neben dem Einfluss, den die Familie, Sportlehrkräfte, Peers und Medien auf die Vorlieben bei den Sportaktivitäten der Kinder und Jugendlichen haben, bestehen auch seitens der Verwaltung gewisse Potenziale, den Zugang beider Geschlechter zu allen Sportarten noch stärker zu erleichtern.

**Zu Frage 1**

Die Sportförderung durch den Kanton Bern erfolgt im Wesentlichen über die Beiträge des Sportfonds und durch verschiedene weitere Massnahmen. Als Beispiele können die Unterstützung des freiwilligen Schulsports, Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche und Sportcamps für Kinder und Jugendliche oder das Anbieten eines mobilen Sportzelts und von Sportmaterial für Gemeinden, Vereine und Verbände genannt werden.

Sämtliche Angebote im Bereich der Sportförderung stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern offen. Auf eine bewusst geschlechterspezifische Förderung wird verzichtet, eine standardisierte Erhebung des Geschlechts der Nutzerinnen und Nutzer der Angebote findet nicht statt. Eine Dokumentation des entsprechenden Zahlenmaterials wurde bisher im Hinblick auf den Zweck der

Sportförderung als nicht relevant beurteilt. Die Durchführung einer entsprechenden Erhebung wäre mit einem grossen administrativen Arbeitsaufwand verbunden.

Die Erfahrungen zeigen, dass einige Sportarten (wie Eishockey oder Fussball) eher Knaben und andere Aktivitäten (wie etwa der in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Verband für Sport in der Schule angebotenen School Dance Award) eher Mädchen ansprechen. Es wird im Rahmen der Sportförderung darauf geachtet, dass die Bedürfnisse beider Geschlechter berücksichtigt werden und dass sich bewusst auch Kinder und Jugendliche mit geschlechtsuntypischen Neigungen und Fähigkeiten sportlich entfalten können. Als Beispiele können polysportive Angebote und der Schnuppersporttag genannt werden, wo Mädchen und Jungen vielfältige Sportarten ausprobieren und ihre Interessen etwas breiter als in den klassischen Frauen-, resp. Männerdomänen entwickeln können.

**Zu Frage 2**

Beiträge des Sportfonds werden unter anderem für den Bau und die Instandsetzung von Sportanlagen, für die Anschaffung von Sportmaterial, für Sportveranstaltungen, für die Nachwuchsförderung und für das Kurswesen von Verbänden ausgerichtet. In der Regel fliessen die entsprechenden Beiträge an Vereine, Verbände und Gemeinden oder die Trägerschaften von Bauprojekten. Die Beitragsgewährung richtet sich nach den Bestimmungen der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63). Eine geschlechterspezifische Förderung findet nicht statt, ebenfalls kann die Geschlechterverteilung der Nutzerinnen und Nutzer, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Vereinsmitglieder der über den Sportfonds unterstützten Vorhaben und Organisationen nicht erhoben werden. Eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung nach Geschlechtern kann, wie in der Antwort auf die Frage 1 bereits dargelegt, nur einer mit einem erheblichen Aufwand verbundenen Erhebung beantwortet werden.

Schliesslich führt der von der Interpellantin zu Recht erwähnte Umstand, dass in jungen Jahren Frauen weniger Sport treiben als ihre männlichen Altersgenossen dazu, dass insgesamt weniger finanzielle Mittel der öffentlichen Sportförderung direkt den Frauen zufliessen dürften. Dies ergibt sich daraus, weil die öffentliche Sportförderung das jugendliche Alterssegment in einem grösseren Umfang berücksichtigt als den Erwachsenensport.

**Zu Frage 3**

Die Beurteilung der Erreichung der im kantonalen Sportleitbild aus dem Jahr 2004 definierten Ziele erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der beabsichtigten Sportstrategie.

**Zu Frage 4**

Die Arbeiten zur Erstellung einer neuen kantonalen Sportstrategie werden im Laufe des Jahres 2015 aufgenommen. Zu einzelnen Inhalten der Strategie und zu möglichen Massnahmen zu deren Umsetzung können foglich noch keine Aussagen gemacht werden.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 142-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.540 |
| Eingereicht am: | 27.05.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 952/2015 vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Finanzdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Kombinierte Auswirkungen zweier Gesetze: Die urbanen Zentren Bern, Biel und Thun werden insbesondere zulasten der bernjurassischen Gemeinden doppelt bedient

Die Behörden von St. Immer[1] haben kürzlich auf eine frappante Ungerechtigkeit hingewiesen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung von zwei Gesetzen ergibt: das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) einerseits und das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) andererseits. Diese Ungerechtigkeit scheint niemandem aufgefallen zu sein, dermassen komplex sind die sich überschneidenden Finanzierungsmechanismen der betroffenen Institutionen.

Aufgrund dieser beiden Gesetze werden die Städte Bern, Biel und Thun für ihre Kulturinfrastruktur doppelt entschädigt: einmal als Zentrumsgemeinden im Sinne des FILAG und zusätzlich als Standortgemeinden im Sinne des KKFG. Diese doppelte Subventionierung ist inakzeptabel, da sie zu einer Ungleichbehandlung zwischen Gemeinden führt und die Städte bevorzugt, die so im Verhältnis weniger Lasten zu tragen haben als die anderen Gemeinden des Kantons, die ihre kulturellen Institutionen auf ihrem Gebiet finanzieren.

Im Klartext: Der Beitrag an die Kultur dieser Zentrumsstädte liegt mit rund 60 Franken pro Einwohner wesentlich tiefer als die Kulturbeiträge der Standortgemeinden im Berner Jura (rund 70 Franken in Moutier, zwischen 80 und 85 Franken in Neuenstadt und 90 Franken in St. Immer).

[1] Schreiben vom 24. April 2015 des Gemeindesrats von St. Immer an die Gemeindepräsidentenkonferenz.

Ein Vergleich der Finanzflüsse zeigt, dass dies insgesamt gesehen für den Berner Jura zu einem jährlichen Negativsaldo von mindestens 330 000 Franken führt (ohne Berücksichtigung der Betriebskosten des noch zu gründenden Gemeindeverbands). Mit anderen Worten: **Die von allen Gemeinden des Berner Juras gewährten Hilfen werden anderswo hingeleitet, und die Standortgemeinden des Berner Juras kommen auf keinen Fall in den Genuss irgendeiner bedeutenden Erleichterung ihres Aufwands.**

Die ursprünglichen Ziele des (2009 angenommenen) KKFG bezweckten eine Verstetigung der anerkannten kulturellen Institutionen von regionaler Bedeutung, wobei die Standortgemeinden durch ein erweitertes Finanzierungssystem entlastet werden sollten. Das Mindeste, was man heute sagen kann, ist, dass die erwähnten Ziele mit der Umsetzung dieses Gesetzes nicht erreicht wurden.

Ganz im Gegenteil: Im Rahmen der diesbezüglichen, laufenden Vernehmlassung sind mehrere kommunale Politiker ob dieser Ungerechtigkeit der Auffassung, die Gemeinden des Berner Juras würden gerupft!

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den ungerechten Folgen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung von KKFG und FILAG ergeben? Kann er sie bestätigen?

2. Wenn ja: Hat die Regierung vor, die nötigen Anpassungen vorzunehmen? Wenn ja, welche?

3. Laut der Gemeindepräsidentenkonferenz des Berner Juras und Welschbiels können die Standortgemeinden im Sinne des KKFG (Moutier, Neuenstadt und St. Immer) über eine Berücksichtigung ihres Kulturaufwands im harmonisierten Steuerertrag einen Anspruch auf Anerkennung machen. Ist der Regierungsrat bereit, eine Änderung einzuführen, mit der diese Gemeinden im FILAG als Zentrumsgemeinden anerkannt werden?

4. Wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Wirkungen der FILAG-Revision vor der nächsten KKFG-Leistungsvertragsperiode 2020-2030 bekannt sind?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der laufenden Arbeiten zur Errichtung des gemäss KKFG vorgesehenen Gemeindeverbands erfordert dieser Vorstoss eine dringliche Behandlung.

**Antwort des Regierungsrates**

**Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)**

Das FILAG bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben, wobei die Bedeutung der finanzstarken Gemeinden für den Kanton anerkannt wird (Art. 1 FILAG). Besonders belasteten Gemeinden, u. a. Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, wird der hohe, strukturell bedingte finanzielle Aufwand mit zusätzlichen Massnahmen abgegolten (Art. 12 Abs. 1 FILAG). Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen (Art. 13 FILAG).

Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur einen jährlichen Zuschuss (Art. 15 Abs. 1 FILAG). Als Zentrumslasten gelten Leistungen der Städte, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen (z. B. auswärtige Besucher eines Theaters oder eines Museums). Die Zentrumsgemeinden können demzufolge für die Abgeltung der Zentrumslasten nicht ihre gesamten Kulturausgaben geltend machen, sondern nur jenen Anteil, der ausschliesslich der auswärtigen Bevölkerung „zu Gute kommt". Die Grundlagen und die Methodik für den aktuellen Gesetzesvollzug wurden von der Finanzdirektion im Jahr 2005 im Rahmen des Projektes Neuerfassung Zentrumslasten (NeZe) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet. Das FILAG sieht keine vollständige, sondern eine teilweise Abgeltung von Zentrumslasten vor. Im aktuellen Vollzug werden mit pauschaler Abgeltung rund 80 Prozent der Zentrumslasten der Städte Bern, Biel und Thun abgegolten. Im Aufgabenbereich Kultur beträgt die pauschale Abgeltung de facto rund 65 Prozent der Netto-Zentrumslasten.

**Lastenausgleich „neue Aufgabenteilung"**

Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile ausgeglichen. Ein Saldo zu Gunsten der Gemeinden wird durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile bzw. der Zuschüsse ist die Wohnbevölkerung (Art. 29b FILAG).

Der Lastenausgleich „neue Aufgabenteilung" ist also ein „Gefäss", das ausschliesslich zur Kompensation von Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden dient. Es ist, bildhaft gesprochen, ein in sich geschlossener Kreis. Er wurde im Jahr 2012 als Instrument zum Ausgleich der Globalbilanz FILAG 2012 geschaffen. Die verschiedenen Lastenverschiebungen aus dem Projekt FILAG 2012 ergaben einen Saldo zu Gunsten des Kantons von 86,3 Millionen Franken (u. a. Anpassungen bei der Finanzierung der Abgeltung der Zentrumslasten). Für den Verwaltungskreis „Berner Jura" waren die Lastenverschiebungen in der Globalbilanz FILAG 2012 per Saldo ausgeglichen (Entlastung CHF 170'118).

Die einzelnen Lastenverschiebungen im Lastenausgleich „neue Aufgabenteilung" sind für die Gesamtheit der Gemeinden stets erfolgsneutral; es werden immer sämtliche Gemeinden des Kantons in den Lastenausgleich einbezogen, nicht nur die Gemeinden des Berner Juras. Systembedingt gibt es aber bei jeder neuen Aufgabenteilung Gemeinden, die durch die Änderung entlastet werden, und solche, die eine Mehrbelastung tragen müssen. Die Gesamtsumme des Lastenausgleichs ist eine Saldogrösse aus der Verrechnung gegenseitiger Lastenverschiebungen. Der Lastenausgleich „neue Aufgabenteilung" umfasst mittlerweile rund 30 Lastenverschiebungsprojekte im Gesamtbetrag von 188,5 Millionen Franken. Es ist deshalb aus methodischen Gründen nicht zulässig, einzelne Reformen bzw. Lastenverschiebungen isoliert zu betrachten und in einen direkten Bezug zu anderen Instrumenten des Finanz- und Lastenausgleichs oder Aufgabenbereichen, z. B. der Kulturförderung, zu setzen.

**Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11)**

Das KKFG regelt die Förderung der Kultur durch den Kanton und die Gemeinden. Es bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen (Art. 1 KKFG). In Artikel 19 KKFG wird die generelle Kostenverteilung von Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung geregelt.

Die Kostenverteilung unter den Gemeinden ist in Artikel 11 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) geregelt. Die Gemeinden einer Region oder Teilregion mit Ausnahme der Standortgemeinde beteiligen sich an dem auf sie entfallenden Anteil der Betriebsbeiträge im Verhältnis zur durchschnittlichen mittleren Wohnbevölkerung.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

**1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den ungerechten Folgen, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung von KKFG und FILAG ergeben? Kann er sie bestätigen?**

Der Regierungsrat hat Kenntnis der finanziellen Auswirkungen des KKFG und des FILAG. Er kann jedoch die in der Interpellation beschriebenen finanziellen Effekte auf die Gemeinden im Berner Jura wie nachfolgend begründet nicht bestätigen.

**Kulturausgaben der Standortgemeinden Moutier, Neuenstadt und St. Immer**

Bei der Berechnung der Ausgaben pro Einwohner für die Kultur der Gemeinden Moutier, Neuenstadt und St. Immer wurden auch Anteile aus den Lastenverschiebungen aus der FILAG-Revision 2012 (CHF 21.30) und dem neuen Kulturförderungsgesetzes (CHF 3.10) berücksichtigt. Dies ist, wie oben ausgeführt, aus methodischen Gründen nicht zulässig. Somit ergeben sich für die drei in der Interpellation aufgeführten Standortgemeinden im Kulturbereich folgende Ausgaben pro Einwohner: Moutier 45 Franken; La Neuveville 57 Franken; Saint Imier 65 Franken.

**Kulturausgaben der Zentrumsgemeinden Bern, Biel und Thun**

Der in der Interpellation für die Zentrumsgemeinden Bern, Biel und Thun aufgeführte Beitrag von 60 Franken pro Einwohner an die Kultur ist nicht korrekt. Die Berechnung der Zentrumslasten der Zentrumsgemeinden basiert auf den Grundlagen und der Methodik des Projekts NeZe. Dabei werden auch die Querschnittskosten (z. B. Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und Mieten) und die Overheadkosten[2] mitberücksichtigt. Die Ausgaben der drei Zentrumsgemeinden für den Kulturbereich sind erheblich höher, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist:

TABELLE: AUFWAND 2013 IM KULTURBEREICH VON BERN, BIEL UND THUN[3]

| Rubrik | Bern | Biel | Thun |
|---|---|---|---|
| Wohnbevölkerung 2013 | 128'199 | 52'488 | 42'832 |
| | **CHF** | **CHF** | **CHF** |
| Kultur: Nettoaufwand | 42'829'802 | 16'228'274 | 5'268'119 |
| Kultur: Nettoaufwand pro Einwohner | 334 | 309 | 123 |
| | | | |
| davon Zentrumslasten | 21'305'000 | 7'605'000 | 3'338'000 |
| davon Zentrumslasten pro Einwohner | 166 | 145 | 78 |
| | | | |
| Wirkung pauschale Abgeltung Zentrumslasten: | | | |
| Pauschale Abgeltung Zentrumslasten Total | 63'254'000 | 18'595'000 | 8'995'000 |
| Pauschale Abgeltung: Anteil Kultur | 12'999'445 | 5'097'321 | 2'089'153 |
| Pauschale Abgeltung: Anteil Kultur pro Einwohner | 101 | 97 | 49 |

Die Kulturausgaben der Stadt Biel belaufen sich beispielsweise 309 Franken pro Einwohner; davon sind 145 Franken pro Einwohner Zentrumslasten. Unter Berücksichtigung des „Kulturanteils“ von 97 Franken pro Einwohner aus der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten reduzieren sich die Kulturausgaben auf 212 Franken pro Einwohner. Aus der Tabelle ist zudem ersichtlich, dass die Zentrumslasten der Stadt Biel im Kulturbereich nur teilweise abgegolten werden. Nach Abzug des Anteils von 97 Franken pro Einwohner aus der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten verbleiben der Stadt Biel Zentrumslasten von 48 Franken pro Einwohner, sie alleine tragen muss.

Die Zentrumsgemeinden Bern, Biel und Thun haben also im Vergleich zu den Standortgemeinden Moutier, Neuenstadt und St. Immer deutlich höhere Kulturausgaben.

[2] Kosten für zentrale Dienste wie z.B. Stabsabtelungen, Direktionssekretariate und Informatik

[3] Berichterstattung 2014 gemäss Art. 15 Abs. 2 FILAG

Der Regierungsrat weist weiter darauf hin, dass die Zentrumsgemeinden Bern, Biel und Thun für ihre Kulturinfrastruktur nicht doppelt entschädigt werden. Die Entlastung der drei Städte als KKFG-Standortgemeinden wird bei der Berechnung der Zentrumslasten entsprechend berücksichtigt. Beiträge, welche die Zentrumsgemeinden Bern, Biel und Thun im Rahmen des KKFG vom Kanton und aus den umliegenden Regionsgemeinden erhalten, sind im Nettoaufwand, welcher für den Zentrumslastenausgleich massgeblich ist, bereits nicht mehr enthalten.

**2. Wenn ja: Hat die Regierung vor, die nötigen Anpassungen vorzunehmen? Wenn ja, welche?**

Gemäss den vorgängigen Ausführungen erkennt der Regierungsrat keinen Anpassungsbedarf.

**3. Laut der Gemeindepräsidentenkonferenz des Berner Juras und Welschbiels können die Standortgemeinden im Sinne des KKFG (Moutier, Neuenstadt und St. Immer) über eine Berücksichtigung ihres Kulturaufwands im harmonisierten Steuerertrag einen Anspruch auf Anerkennung machen. Ist der Regierungsrat bereit, eine Änderung einzuführen, mit der diese Gemeinden im FILAG als Zentrumsgemeinden anerkannt werden?**

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine allfällige Sonderlösung für die Standortgemeinden im Berner Jura aus staatspolitischen Gründen nicht angezeigt ist. Gemäss Art. 13 FILAG sind Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne des FILAG. Bei diesen Gemeinden werden bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags (Berechnung des Finanzausgleichs) die Zentrumslasten vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern abgezogen. Ob der Kreis der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen erweitertet werden soll, kann im Rahmen der anstehenden Evaluation des FILAG geprüft werden.

**4. Wird der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Wirkungen der FILAG-Revision vor der nächsten KKFG-Leistungsvertragsperiode 2020-2030 bekannt sind?**

Ja, die Auswirkungen von allfälligen FILAG-Anpassungen sollten bis 2020 bekannt sein.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 060-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.199 |
| Eingereicht am: | 19.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 903/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Finanzdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Ist die Informatiksicherheit in der Berner Kantonsverwaltung gewährleistet?

Dem Daten- und Informationsschutz kommt innerhalb der Berner Kantonsverwaltung unbestritten eine hohe Bedeutung zu. Heute erfolgt der Austausch von Daten jedoch fast ausschliesslich auf elektronischem Weg. Dementsprechend setzt ein wirksamer Datenschutz fast immer auch die Sicherheit der Informatik voraus. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern in der Berner Kantonsverwaltung die Aufsicht über die Informatiksicherheit wirksam und unabhängig funktioniert. Während die Datenschutzaufsichtsstelle eine unabhängige Aufsichtsbehörde ist, untersteht der Informationssicherheitsbeauftragte des Kantons (IT-SIBE) der Leitung des KAIO und kann daher seine wichtige Aufsichtsfunktion nur beschränkt wahrnehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS DV) legt in Artikel 10 fest, dass die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle mit der IT-SIBE zusammenarbeitet. Wie läuft diese Zusammenarbeit institutionell ab?

2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Datenaufsichtsstelle und der IT-SIBE eng zusammenarbeiten müssen?

3. In Artikel 11 der bereits erwähnten Verordnung heisst es, dass jede Direktion ein/e Informationssicherheitsverantwortliche/n (IT-SIVE) als Kontaktstelle des IT-SIBE bezeichnet. Inwiefern wird dieser Weisung nachgelebt? Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen IT-

SIBE und IT-SIVE? Wie viele Stellenprozente sind in den jeweiligen Direktionen dafür eingestellt? Sind sämtliche Direktionen damit ausgerüstet?

4. Welche Kompetenzen hat der IT-SIBE, wenn eine Direktion bzw. eine Dienststelle seinen Weisungen nicht nachkommt?

5. Inwiefern wird in der Berner Kantonsverwaltung dafür gesorgt, dass neue Informatikprojekte bzw. -anwendungen routinemässig auf Sicherheitsaspekte überprüft werden?

6. Inwiefern ist die Unabhängigkeit des IT-SIBE als Aufsichtsperson innerhalb des KAIO gewährleistet?

7. Wäre eine Integration des IT-SIBE in die Datenschutzaufsichtsstelle aus Sicht des Regierungsrats denk- bzw. wünschbar?

**Antwort des Regierungsrates**

1. Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) sind kritische Erfolgsfaktoren des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik (ICT). Der Datenschutz (DS) hat das Ziel, Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden zu schützen. Die Informationssicherheit (IS) umfasst die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der bearbeiteten Informationen.

   Die Einhaltung von IS und DS bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Verwaltung werden durch die verwaltungsunabhängige Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) beaufsichtigt. Die Gewährleistung der IS bei der Bearbeitung von nicht personenbezogenen Daten wird durch die oder den kantonalen IT-Sicherheitsbeauftragten (IT-SIBE) des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) beaufsichtigt.

   Die Einhaltung von IS und DS ist stark voneinander abhängig: So kann etwa der Datenschutz nicht gewährleistet werden, wenn die Informationssicherheit verletzt ist. Zudem wenden beide oft gleiche Massnahmen an, um ihre Ziele effizient zu erreichen. Eine ISDS-konforme und wirtschaftliche Umsetzung von Vorhaben der kantonalen Verwaltung bedingt damit eine enge Zusammenarbeit zwischen DSA und IT-SIBE. Deshalb legt die ISDS DV im Artikel 10 fest, dass die DSA mit der oder dem IT-SIBE zusammenarbeitet und durch den oder die IT-SIBE bei ihrer Aufsicht unterstützt wird.

   Alle ICT-Projekte und -Anwendungen der kantonalen Verwaltung müssen unabhängig von ihrem Schutzbedarf den Anforderungen eines einheitlichen Grundschutzes entsprechen. Dieser Grundschutz wird durch den IT-SIBE beaufsichtigt und überprüft. Projekte mit erhöhtem Schutzbedarf werden zusätzlich wie in Art. 17a des Datenschutzgesetzes (KDSG) vorgesehen einer Vorabkontrolle durch die DSA unterzogen. Dabei kann die DSA die Einhaltung des Grundschutzes bereits voraussetzen.

   Gemäss Art. 6 ISDS DV müssen Anträge auf Kreditbewilligungen und Unterlagen zur Vorabkontrolle die erarbeiteten ISDS-Unterlagen enthalten. Bei erhöhten ISDS-Anforderungen müssen diese Unterlagen sowohl der DSA als auch dem IT-SIBE unterbreitet werden. Beide prüfen die ISDS-Unterlagen auf die Einhaltung der ISDS-Vorgaben in ihrem Verantwortungsbereich. Fehlen die ISDS-Unterlagen oder ergibt sich aus ihnen, dass IS oder DS nicht ge-

währleitet sind, darf vor der Behebung der Mängel keine Inbetriebnahme erfolgen (Art. 7 ISDS DV).

2. Ja. Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen DSA und IT-SIBE, wie sie heute erfolgt, ist notwendig für eine wirksame und wirtschaftliche Umsetzung der ISDS-Vorschriften.

   Die Datenschutzaufsichtsstelle ist eine regierungsunabhängige Aufsichtsstelle. Nach unserem Wissensstand geht sie aber ebenfalls von der Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit aus.

3. Die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz (DIR/STA/JUS) und die Finanzkontrolle setzen gemäss eigenen Angaben folgende Personalressourcen für die Rolle der oder des IT-Sicherheitsverantwortlichen (IT-SIVE) ein:

| | |
|---|---|
| Staatskanzlei | 3% |
| Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern | 30% |
| Gesundheits- und Fürsorgedirektion | 10% |
| Justizverwaltung | 10% |
| Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion | 50% |
| Polizei- und Militärdirektion (ohne Kantonspolizei) | 30% |
| Kantonspolizei | 5% |
| Finanzdirektion | 50% |
| Erziehungsdirektion | 40% |
| Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion | 35% |
| Finanzkontrolle | 2% |

   Die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte (IT-SIBE) besetzt eine 100%-Stelle im KAIO. Ein wichtiges institutionelles Arbeitsmittel des IT-SIBE sowie der IT-SIVE der DIR/STA/JUS ist die Fachgruppe Informationssicherheit (FG IS) der Kantonalen Informatikkonferenz (KIK), dem Koordinations- und Konzeptgremium für gesamtstaatliche Fragen des ICT-Einsatzes.

   Die von der oder dem IT-SIBE geleitete FG IS ist das kantonale Fachgremium für Informationssicherheit. Sie stellt die Aktualisierung und den Vollzug der IS-Vorschriften sicher, verfolgt die Entwicklung der Informationssicherheit und erarbeitet Hilfsmittel und Vorschriften. Die IT-SIVE der DIR/STA/JUS sind stimmberechtigte Mitglieder. Die DSA ist in der FG IS beratend vertreten.

4. Die oder der IT-SIBE hat keine kantonsweite Weisungsbefugnis. Setzt eine Verwaltungsstelle ISDS-Vorschriften nicht um, so kann die oder der IT-SIBE dies im Rahmen der Kenntnisnahme von ISDS-Unterlagen gemäss Art. 6 ISDS DV oder im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufsichtsaufgabe nach Art. 10 Abs. 3 ISDS DV feststellen, und kann der vorgesetzten Stelle oder - als Leiterin oder Leiter der FG IS - darüber der KIK Bericht erstatten. Die DIR/STA/JUS entscheiden im Rahmen ihrer Führungsverantwortung über die daraus zu ziehenden Konsequenzen.

5. Die ISDS DV und die in der Verwaltung vorgeschriebene Projektführungsmethode HERMES regeln dies wie folgt:

Bei jedem ICT-Projekt bestimmt der Projektausschuss im Rahmen der Projektorganisation einen ISDS-Verantwortlichen. Dieser beurteilt in der Phase Voranalyse mittels ISDS-Analyse die datenschutzrechtliche Konformität des Vorhabens und bestimmt mit einer Schutzbedarfsklassifizierung, ob bei dem Projekt erhöhte ISDS-Anforderungen bestehen. Ergibt diese ISDS-Analyse, dass erhöhte ISDS-Anforderungen bestehen, ist spätestens in der Phase Konzept ein ISDS-Konzept zu erstellen. Im Rahmen dieses Konzepts wird eine Risikoanalyse erstellt. Daraus werden die organisatorischen und technischen ISDS-Massnahmen abgeleitet.

Die ISDS-Konzepte zu Vorhaben mit erhöhten ISDS-Anforderungen müssen der DSA zur Stellungnahme und dem IT-SIBE zur Kenntnis zugestellt werden (Art. 6 ISDS DV).

6. Die oder der IT-SIBE leitet den Fachbereich Sicherheit in der Abteilung Organisation und Sicherheit des KAIO. Dieser Fachbereich ist für die Gewährleistung der IS der vom KAIO erbrachten ICT-Grundversorgung verantwortlich. Er ist im folgenden Organigramm des KAIO markiert:

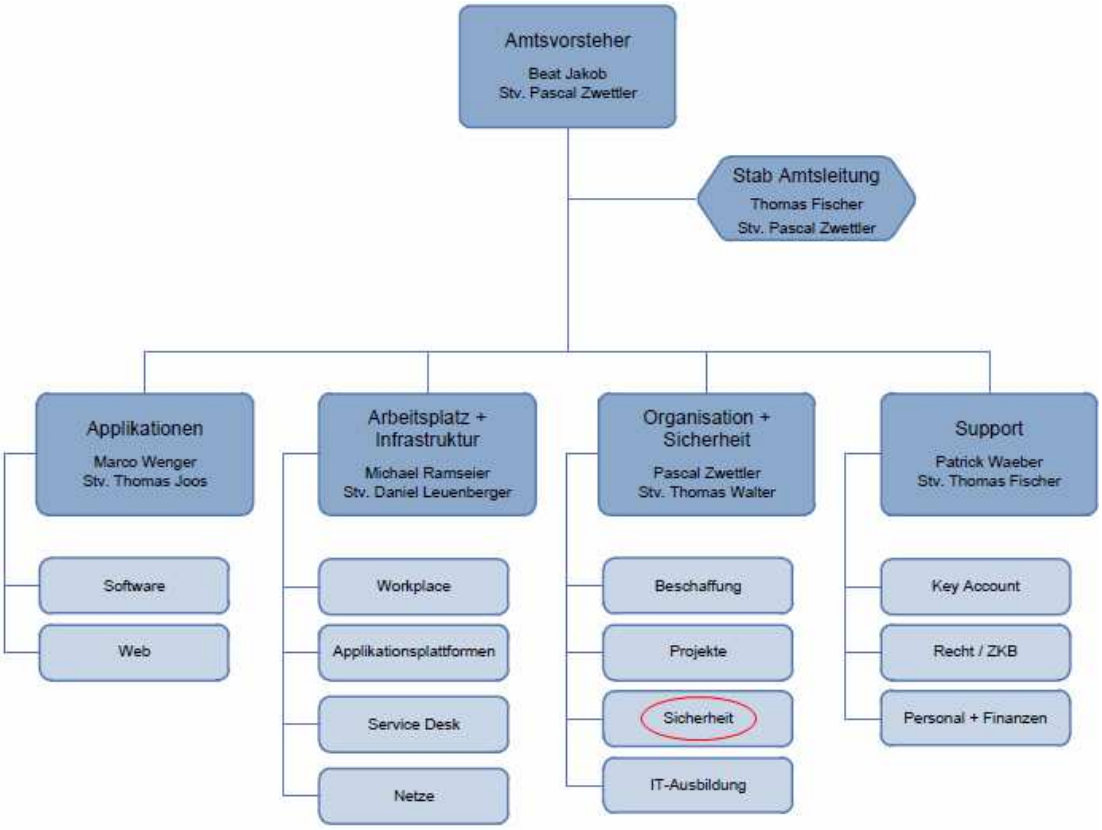


Die Unabhängigkeit der oder des IT-SIBE gegenüber der Kantonsverwaltung mit Ausnahme des KAIO ist durch die Ansiedlung der Stelle im Querschnittsamt KAIO sichergestellt. Gegenüber den vorgesetzten Abteilungs-, Amts- und Direktionsleitenden ist die oder der IT-SIBE infolge der hierarchischen Unterstellung grundsätzlich nicht unabhängig, wohl aber gegenüber den für die ICT-Leistungen operativ verantwortlichen Fach- und Führungspersonen, weil diese anderen Abteilungen des KAIO oder anderen Ämtern der Verwaltung angehören. Eine unabhängige Aufsicht über die IS des KAIO erfolgt zudem bereits durch die DSA und die Finanzkontrolle, die ebenfalls über IS-Fachpersonal verfügen.

7. Diesbezüglich ist zwischen den Aufsichtsaufgaben und den Unterstützungs- bzw. fachlichen Führungsaufgaben der oder des IT-SIBE zu unterscheiden:

   Die Aufgabe der verwaltungsunabhängigen Aufsicht über die IS wird im Rahmen der (sehr weitgehenden) Berührungspunkte zum Datenschutz bzw. zu der Revisionstauglichkeit der ICT-Systeme bereits heute durch die DSA und die Finanzkontrolle wahrgenommen. Grundsätzlich wäre es aus der Sicht des Regierungsrates denkbar, einer dieser bestehenden Aufsichtsbehörden durch eine Gesetzesänderung auch eine umfassende IS-Aufsichtsaufgabe zu übertragen. Infolge ihrer Unabhängigkeit können diese Behörden aber heute schon frei entscheiden, in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auch IS-Aspekte berücksichtigen.

   Demgegenüber sind die anderen Aufgaben der oder des IT-SIBE, u.a. die fachliche Leitung und Koordination der IS-Tätigkeiten der Verwaltung sowie die Erarbeitung von Hilfsmitteln, Verwaltungsvorschriften und Grundlagen, nach der Meinung des Regierungsrates Exekutivaufgaben, die durch die Verwaltung und nicht durch eine Aufsichtsbehörde zu erfüllen sind. Die organisatorische Nähe der oder des IT-SIBE zu den Personen und Fachbereichen des KAIO stellt zudem sicher, dass sie oder er jederzeit unmittelbaren Kontakt zu den Verantwortlichen der technischen Einrichtungen, der gemeinsamen Grundversorgung im ICT-Bereich des Kantons sowie der Planung und Durchführung von ICT-Projekten hat. Eine organisatorische Herauslösung aus dem KAIO würde diese Erfolgsvoraussetzungen gefährden.

   Im Projekt IT@BE wird aber zurzeit die Führung und Organisation der ICT der Verwaltung neu gestaltet. Die zukünftige Rolle der oder des IT-SIBE hängt auch von den Ergebnissen dieses Projekts ab.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 281-2014 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2014.RRGR.1284 |
| Eingereicht am: | 11.12.2014 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)<br>Bauen (Münsingen, Grüne)<br>Dunning (Biel/Bienne, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 1 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 22.01.2015 |
| RRB-Nr.: | 687/2015 vom 3. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

**Welche Kosten entstehen dem Kanton mit der geplanten Stilllegung des AKW Mühleberg?**

Die eidgenössische Finanzkontrolle hat am vergangenen 26. November bestätigt, dass im Entsorgungsfonds des AKW Mühleberg mindestens 4,9 Mrd. Franken und im Stilllegungsfonds mindestens 1,3 Mrd. Franken fehlen.

Die BKW hat am 30. Oktober 2013 informiert, dass sie ihr AKW spätestens 2019 stilllegen wird. Seit über einem Jahr plant sie nun die Nachbetriebsphase, die Rückbauphase und die Abfallentsorgungsphase.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf wie viel belaufen sich nach heutigem Planungsstand die Stilllegungskosten, die Rückbaukosten und die Entsorgungskosten?

2. Wie hoch ist der Deckungsgrad in Bezug auf die Rückbau- und Entsorgungskosten unter Berücksichtigung der Beträge, die in den Stilllegungsfonds und in den Entsorgungsfonds einbezahlt wurden?

3. Wie hoch sind die flüssigen Mittel, die für die Stilllegungsphase zurückgestellt worden sind?

4. Wie hoch sind die Kosten, die aufgrund fehlender Rückstellungen für die Stilllegungs- und Entsorgungsphasen zulasten des Kantons Bern gehen werden, für den Fall, dass sie wirtschaftlich nicht durch die BKW getragen werden können?

5. Im dritten Quartal hat der Schweizer Strommarkt mit einem Preis von 3,88 Rappen pro kWh ein Rekordtief erreicht. Teilt der Regierungsrat aufgrund dieser Situation die Auffassung, wonach es sinnvoll wäre, das AKW Mühleberg rasch stillzulegen? Dadurch würde verhindert, dass die BKW Defizite schreibt und mit höheren Entsorgungskosten rechnen muss.

6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die extrem tiefen Strompreise durch eine Überproduktion in der Schweiz entstanden sind, so dass die Marktpreise in der Schweiz im Sommer und Herbst 2014 erstmals tiefer waren als in Deutschland und Frankreich? Teilt der Regierungsrat zudem die Meinung, dass mit einer sofortigen Stilllegung des AKW Mühleberg der Preisdruck auf den schweizerischen Strommarkt reduziert würde, was sich wiederum positiv auf alle anderen Produktionsarten auswirken und den Geldbedarf für den KEV-Fonds drastisch verringern würde?

Begründung der Dringlichkeit: Um der BKW zusätzliche Jahresdefizite zu ersparen und in der Schweiz die Überproduktion an Strom einzudämmen, müsste das AKW Mühleberg so rasch wie möglich vom Netz genommen werden.

**Antwort des Regierungsrates**

Das eidgenössische Kernenergiegesetz schreibt zwei Finanzierungsfonds vor: Den Stilllegungsfonds, der die Finanzierung der Stilllegung und des Abbruchs ausgedienter Kernanlagen sowie der Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle (Stilllegungskosten) sicherstellt und den Entsorgungsfonds, der die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme der Kernanlagen (Entsorgungskosten) sichert. Die beiden Fonds dienen für alle Kernanlagen der Schweiz und nicht nur für das Kernkraftwerk Mühleberg (nachfolgend KKM). Sie sind öffentlich rechtlich, selbstständig und unterstehen der Aufsicht des Bundesrats. Die Organe der Fonds sind die Kommission, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle. Der Kommission gehören höchstens neun Mitglieder an, wobei die Eigentümer der Kernkraftwerke Anspruch auf eine angemessene Vertretung haben, höchstens aber auf die Hälfte der Kommissionssitze.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat verschiedene Schwächen im Zusammenhang mit der Governance und den finanziellen Risiken der Fonds für den Bund moniert. Das zuständige UVEK hat bereits reagiert und will die Risiken mit diversen Massnahmen reduzieren. So wurde insbesondere die Verordnung über den Entsorgungs- und Stilllegungsfonds für Kernanlagen per 1. Januar 2015 revidiert. Ab diesem Zeitpunkt wird von den Eigentümern ein so genannter Sicherheitszuschlag von 30 Prozent erhoben. Das UVEK geht davon aus, dass die Differenz zwischen den aktuellen Fondsbeständen und den so genannten Zielwerten bis zu den Ausserbetriebnahmen in den verbleibenden Betriebsjahren der Kernanlagen durch Beitragszahlungen der Eigentümer und mittels Kapitalerträgen geäufnet wird. Das Departement überprüft den Sachverhalt regelmässig.

1. Die BKW rechnet mit Gesamtkosten für die Stilllegung (inklusive Rückbau, ohne Teuerung) des KKM von rund CHF 800 Mio. Davon werden CHF 487 Mio. aus dem Stilllegungsfonds finanziert. Den Rest, insbesondere die Nachbetriebsphase, bezahlt die Betreiberin BKW. Sie bildet dafür Rückstellungen, die von den Revisionsgesellschaften überprüft werden.
   Die Stilllegungskosten sämtlicher Kernanlagen (inkl. Zwilag) werden vom UVEK auf CHF 2,974 Mrd. veranschlagt.
   Die Entsorgungskosten der radioaktiven Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente vor und nach Ausserbetriebnahme des KKM werden vom UVEK auf CHF 1,834 Mrd. veranschlagt. Die vollständigen Entsorgungskosten für *alle* Kernanlagen werden auf CHF 15,97 Mrd. geschätzt. Die bis zur Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten sind dabei direkt durch die Eigentümer zu begleichen. Die Entsorgungskosten, die nach der Ausserbetriebnahme anfallen, müssen vom Fonds gedeckt werden.

2. Finanzielle Situation der Fonds per 31. Dezember 2013 in Bezug auf das KKM:
   Im Rahmen der Aufsichtspflichten wird die finanzielle Situation der Werke pro Fonds und Jahr vom UVEK ermittelt. Per Ende 2013 präsentierten sich gemäss Angaben des UVEK die Situationen für das KKM wie folgt:

   Stilllegungsfondsbeträge für AKW Mühleberg (CHF):
   - Sollbetrag per 31.12.2013: 332'200'000
   - Ist-Betrag per 31.12.2013: 321'413'182
   - Unterdeckung: -10'786'818 (3,25%)

   Entsorgungsfondsbeträge für AKW Mühleberg (CHF):
   - Sollbetrag per 31.12.2013: 458'200'000
   - Ist-Betrag per 31.12.2013: 462'297'576
   - Überdeckung: +4'097'576 (0,89%)

   Nach Einschätzung des UVEK befindet sich der Ist-Wert des Stilllegungsfonds für das KKM im definierten Zielkorridor, der Ist-Wert im Entsorgungsfonds übersteigt den Sollwert leicht.

3. Die flüssigen Mittel, welche die BKW bis heute für die Stilllegung des KKM zurückgestellt hat, betragen insgesamt CHF 759 Mio. Darin enthalten sind die Einlagen in den Stilllegungsfonds und Mittel für die Nachbetriebsphase sowie für das Change Management und Arbeitnehmermassnahmen.

   Für die Entsorgung wurden Rückstellungen in Höhe von CHF 713 Mio. gebildet.

4. Nach der Kernenergiegesetzgebung des Bundes besteht für den Kanton Bern kein Risiko für die Übernahme allfälliger ungedeckter Kosten für die Stilllegungs- und Entsorgungsphase. Die gesetzliche Haftungskaskade sieht vor, dass die Betreiber ihre Kosten vollumfänglich selber tragen müssen und dass zudem eine Nachschuss- und Solidaritätspflicht bezüglich der Kosten der anderen Betreiber besteht. Ist eine solche Kostenübernahme wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

5. Nein, es wäre nicht finanziell sinnvoller, das KKM rasch stillzulegen. Der Verwaltungsrat der BKW AG hat unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile entschieden, das KKM im Jahre 2019 ausser Betrieb zu nehmen. Dabei handelt es sich um einen unternehmerischen

Entscheid der BKW AG, die im Übrigen keine Defizite schreibt, sondern aktuell für das Geschäftsjahr 2014 den Jahresgewinn gegenüber dem Vorjahr um 75 Prozent gesteigert hat. Der Entscheid der BKW AG berücksichtigt insbesondere auch, dass die Stilllegung organisatorisch, technisch und rechtlich gut vorbereitet werden muss. Zu erwähnen ist schliesslich auch, dass der Berner Stimmsouverän die Volksinitiative "Mühleberg vom Netz" im Mai 2014 sehr deutlich abgelehnt hat.
Unabhängig davon müsste das KKM selbstverständlich unverzüglich abgeschaltet werden, wenn der sichere Betrieb durch die Betreiberin bzw. die Aufsichtsbehörde nicht mehr gewährleistet wäre.

6. Für den Regierungsrat sind die Gründe für die in ganz Mitteleuropa bestehenden tiefen Strompreise und Überkapazitäten vielfältig. Dazu zählen insbesondere die verhaltene Konjunktur, eine fehlende griffige Klimapolitik in Europa sowie geänderte Rahmenbedingungen bei der Förderung erneuerbarer Energien. Im Kontext der laufenden Strommarktliberalisierung erfolgt die Preisbildung für Elektrizität auch in der Schweiz zusehends auf dem europäischen Strommarkt. Das gilt insbesondere für Grosskunden, die den Strom am freien Markt beziehen. Aber auch für feste Kunden ohne Marktzugang orientiert sich der Energietarif über die Gestehungskosten der Produktion und langfristige Bezugsverträge des Verteilnetzbetreibers zusehends am europäischen Niveau. Weil das KKM aus Sicht des europäischen Strommarktes sehr klein ist und in der Schweiz sowie in Europa der Zubau an erneuerbaren Energien wächst, dürfte die Ausserbetriebnahme des KKM keine spürbaren Auswirkungen auf die Strompreise haben.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 016-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.64 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 22.01.2015 |
| RRB-Nr.: | 683/2015 vom 3. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Ist der Bau des unterirdischen Medien- und Logistiktunnels im Inselspital unterbrochen?

Auf dem Areal des Inselspitals in Bern ist ein «unterirdischer Medien- und Logistiktunnel» zwischen der Frauenklinik und dem neuen Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum (INO) im Bau. Dieser Tunnel sollte eigentlich gemäss Planung im Herbst 2014 in Betrieb genommen werden. Die Kosten sollten gemäss Planung 11,5 Millionen Franken betragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der neue Tunnel in Betrieb und eröffnet?
2. Wenn Nein, warum nicht?
3. Trifft es zu, dass der Tunnel noch nicht einmal fertig ausgebrochen ist, sondern dass noch etwa 20 Meter fehlen?
4. Wenn Ja: Warum ist der Tunnel noch nicht fertig?
5. Trifft es zu, dass die Tunnelbaumaschinen abgebaut wurden und der Bau später fortgesetzt werden soll?
6. Wann soll der Tunnel fertiggestellt sein?
7. Wie hoch ist die Kostenüberschreitung gegenüber der ursprünglichen Planung von 11,5 Millionen?

Begründung der Dringlichkeit: Die für Herbst 2014 geplante Eröffnung des «unterirdischer Medien- und Logistiktunnels» ist offensichtlich noch nicht erfolgt. Deshalb hat die Öffentlichkeit Anspruch darauf zu wissen, warum nicht und ob wegen der Verzögerung zusätzliche Kosten anfallen.

**Antwort des Regierungsrates**

Der Medien- und Logistiktunnel zwischen dem INO-Gebäude und der Frauenklinik ist ein Teil des Projekts "Sanierung Infrastruktur Phase 3" beim Inselspital, das der Grosse Rat mit Kreditbeschluss vom 7. September 2011 genehmigt hat. Die Ausführungsarbeiten verliefen planmässig und hätten zeitgerecht fertiggestellt werden können. Auf dringenden Wunsch des Verwaltungsrats des Inselspitals und der Spitalnetz Bern AG mussten die Vortriebsarbeiten beim Tunnel jedoch unterbrochen werden, worüber das Inselspital mit Medienmitteilung vom 17. September 2014 informiert hat. Für die Fertigstellung wird das Inselspital zuständig sein.

1. Nein.
2. Der Verwaltungsrat des Inselspitals und der Spitalnetz Bern AG hat am 15. September 2014 beschlossen, die Arbeiten am Vortrieb des Tunnels vorübergehend zu unterbrechen, weil er die Andockung des Medien- und Logistiktunnels an die Frauenklinik zeitlich mit den Baumassnahmen an der defekten Südfassade der Frauenklinik abstimmen will. Bis dahin hatte das Inselspital nie geltend gemacht, die Andockung des Tunnels an die Frauenklinik sei wegen der defekten Fassade nicht möglich.
3. Ja.
4. Der Tunnel ist aus den unter Ziffer 2 genannten Gründen noch nicht fertig.
5. Ja, die Fertigstellung des Medien- und Logistikkanals und die Andockung an die Frauenklinik sollen erst nach der Sanierung der Südfassade der Frauenklinik ausgeführt werden.
6. Zurzeit kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, wann der Tunnel fertiggestellt sein wird. Das nun für die Fertigstellung zuständige Inselspital plant die Wiederaufnahme der Arbeiten voraussichtlich per 2019.
7. Mit dem Grossratskredit vom 7. September 2011 wurden für zwei Medien- und Logistikkanäle (Teilprojekt 4) die folgenden Ausgaben bewilligt:

| | | |
|---|---|---|
| Medienkanal INO-Frauenklinik (Bauwerk und Technik) | CHF | 15,0 Mio. |
| Medienkanal INO-Bettenhochhaus (Bauwerk und Technik) | CHF | 2,6 Mio. |
| Total | CHF | 17,6 Mio. |

Der bewilligte Kredit wird nun abgerechnet und die Restmittel, die für die reguläre Fertigstellung durch den Kanton nötig gewesen wären, gehen an das Inselspital für die spätere Fertigstellung. In dem Sinn kommt es zu keiner Kostenüberschreitung im Projekt.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 042-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.99 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 753/2015 vom 17. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Marktüblichkeit der Mietzinsen bei Zumietobjekten

Bei der Beratung des Berichts «Interne Analyse der Marktüblichkeit der Mietkosten bei Zumietobjekten» in der Novembersession 2014 sind verschiedene Fragen offen geblieben, die noch beantwortet werden sollten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche im Bericht erwähnten Mietverhältnisse mussten unter dem Druck der Verhältnisse (zeitlicher Druck/schlechte Verhandlungsposition) abgeschlossen werden?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um nicht mehr unter zeitlichem Engpass handeln zu müssen?
3. Wie ist der Unterschied des Mietzinses in Langnau (CHF 290.00 pro $m^2$) zu demjenigen an der Laupenstrasse in Bern (CHF 280.00 pro $m^2$) zu erklären?
4. Was heisst «nutzungsspezifischer Ausbau» im Allgemeinen und insbesondere im Fall Laupenstrasse 18 in Bern?
5. Darstellung der Mietverhältnisse, insbesondere des Mietzinses, betreffend die Berufsschule für Verwaltung bwd beim Wankdorfcenter in Bern im Vergleich zu der in der Nähe gelegenen «Feusi»?
6. Darstellung der Mietverhältnisse «Regionalgericht» an der Effingerstrasse 34 in Bern?

**Antwort des Regierungsrates**

1. Bei den im Bericht einzeln aufgeführten 17 Mietverhältnissen sind die hohen Quadratmeterpreise mehrheitlich durch Mieterausbauten (mit kurzer Amortisationszeit) begründet, was auf 13 Verträge zutrifft. Bei den drei Mietverträgen an der Hallerstrasse 6 und 8 in Bern mussten Mietverhältnisse übernommen werden, deren Konditionen nicht mittels Nachverhandlungen verbessert werden konnten. Lediglich beim Mietvertrag Neubrückstrasse 166 in Bern (Projekt Police Bern) konnte im Nachhinein der Mietpreis gesenkt werden. Zeitdruck bestand bei den Mietobjekten Laupenstrasse 18/18a in Bern, Kontrollstrasse 20 in Biel, Marktstrasse 7 in Langnau und Rue Centrale 33 in Moutier.

2. Die Verwaltungseinheiten wurden avisiert, bei Bedürfnisänderungen auch die zeitliche Umsetzbarkeit zu berücksichtigen, damit künftig zeitliche Engpässe gezielter vermieden werden können. Auch die Standort- und Objektauswahl ist nebst der jeweils aktuellen Marktlage entscheidend. Bei der Erarbeitung neuer Gesetzesvorlagen oder bei Gesetzesrevisionen sind deren Auswirkungen auf den künftigen Raumbedarf standardmässig zu überprüfen.

3. Der Nettomietzins von rund CHF 290.-- pro m²/Jahr für das Mietobjekt an der Marktstrasse 7 in Langnau beinhaltet Annuitätenzahlungen für den aufwändigen Ausbau der Mieträumlichkeiten. Diese sind bis Ende Januar 2025 (erste fixe Mietdauer) zu leisten. Danach wird sich der Mietzins deutlich reduzieren. Bei einer Verlängerung bis 31. Januar 2030 wurde ein Nettomietzins von CHF 165.-- pro m²/Jahr vereinbart und bei einer nachfolgenden Verlängerung bis 31. Januar 2035 ein solcher von CHF 135.--. Bei der Laupenstrasse 18 in Bern handelt es sich demgegenüber beim Quadratmeterpreis von CHF 280.-- um die Rohbaumiete.

4. Nutzungsspezifische Ausbauten sind Um- und Ausbauten von Mietflächen, die für die jeweiligen Nutzerbedürfnisse der Verwaltungseinheiten speziell nötig sind. Bei den meisten Zumietobjekten handelt es sich um Büro- und Gewerbeflächen, teilweise sogar nur um Rohbauten. An der Laupenstrasse 18 (Zivilstandsamt und Ausweiszentrum Bern) musste nachträglich ein zusätzlicher Personenaufzug (rollstuhlgängiger Aussenlift) neu erstellt werden. Dies machte eine Anpassung der Gebäudefassade und den Bau eines zusätzlichen Liftschachts (spezielle Fassadenkonstruktion) nötig. Weitere erhöhte Anforderungen an den Ausbau der Mietflächen waren die Kundenschalter, die Akustiktrennwandelemente, die Signaletik, die Lager-und Archiveinrichtungen und zusätzliche Sanitärinstallationen.

5. Das Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung bwd ist seit 2013 ein privatrechtlich organisierten Verein und die "Feusi" ist eine private Bildungsanbieterin. In beiden Fällen sind die aktuellen Mietkonditionen nicht bekannt.

6. Das Zumietobjekt Effingerstrasse 34 in Bern wird durch das Regionalgericht Bern-Mittelland und die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland genutzt und wurde nutzerspezifisch ausgebaut. Dafür fielen während fünf Jahren zusätzliche Zins- und Amortisationskosten von CHF 57.-- pro m²/Jahr an, die seit dem 31. März 2015 weggefallen sind, weil die Amortisationszeit ablief. Der frühere Quadratmeterpreis von CHF 344.85 pro Jahr für die Totalfläche von 5'280 m² ist seitdem auf CHF 287.90 pro m²/Jahr reduziert und liegt damit für diesen Standort deutlich unter dem 90%-Quantil der Vergleichszahlen von Wüest & Partner.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 045-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.102 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 685/2015 vom 3. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Millionen für nichts? Nachlese Tram Region Bern

Offenbar sind für das an der Volksabstimmung gescheiterte Projekt Tram Region Bern Planungs- und Projektierungskosten von 30 Millionen Franken entstanden. Die Summe lässt aufhorchen. Die Submission für vier Etappen soll ebenfalls bereits vor der Abstimmung durchgeführt worden sein, mit entsprechenden Kosten für den Kanton und für die Anbieter. Man geht nun einfach zur Tagesordnung über, was etwas befremdlich wirkt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kosten sind dem Kanton durch das gescheiterte Projekt und durch welche «Vorarbeiten» im weiteren Sinn entstanden?
2. Was davon ist noch verwertbar?
3. Welche Kosten sind bei privaten Anbietern entstanden? Wurden sie entschädigt?
4. War es richtig, sich so viel Detailwissen anzueignen und bereits Einspracheverhandlungen zu führen?
5. Ergaben sich aufgrund der sehr weit gediehenen Vorbereitungsarbeiten (Baustart war zeitnah zur Abstimmung vorgesehen) Überkapazitäten in der Verwaltung?
6. Wurden Verträge mit Dritten eingegangen, die rückgängig gemacht werden müssen?

7. Würde man heute wieder so vorgehen? Was würde man in einem vergleichbaren Projekt in Zukunft anders machen?
8. Wer ist verantwortlich?

**Antwort des Regierungsrates**

1. Für die Planung und Projektierung des Projekts Tram Region Bern hat der Kanton Bern, inkl. Beitrag der Berner Gemeinden, insgesamt CHF 30 Mio. bezahlt. Im Rahmen verschiedener Kredite wurden die Mittel für die Ausarbeitung des Vorprojekts, des Bauprojekts und Teile des Ausführungsprojekts für den Tramast nach Ostermundigen und für den Eigerplatz gesprochen. Parallel dazu wurden planerische Arbeiten für den ÖV-Knoten Ostermundigen, die zweite Tramachse durch die Berner Innenstadt und die Erweiterung des Tramdepots an der Bolligenstrasse durchgeführt. Nach dem Nein zu Tram Region Bern in den Gemeinden Ostermundigen und Köniz hat die Behördendelegation beschlossen, die entsprechenden Kredite abzurechnen und die Ergebnisse der Planungen zu sichern.
2. Grundsätzlich sind alle erarbeiteten Planungsgrundlagen unverändert aktuell und können für spätere Projekte verwendet werden. Die Kapazitätsprobleme auf der Linie 10 bestehen nach wie vor und die Suche nach kurz-, mittel- und langfristigen Lösungen kann auf allen vorhandenen Erkenntnissen aus dem Projekt Tram Region Bern aufbauen. Zum heutigen Zeitpunkt werden die folgenden konkreten Projektelemente aus dem Projekt weiterentwickelt:
   – Für die Tramverlängerung nach Kleinwabern liegt ein Bauprojekt vor, das umgesetzt werden kann, sobald Bund und Kanton die entsprechenden Gelder gesprochen haben.
   – In der Stadt Bern werden die Neugestaltung des Eigerplatzes und die Sanierung der Gleisanlagen im Breitenrain (die Teilprojekte Viktoriaplatz und Moserstrasse stammen aus Tram Region Bern) vorangetrieben. Noch in diesem Jahr soll die Stadtberner Stimmbevölkerung über diese beiden Vorhaben abstimmen.
   – Die Umgestaltung des ÖV-Knotens Ostermundigen soll unabhängig von der Lösung beim Feinverteiler unter Federführung der Gemeinde zusammen mit Kanton und SBB vorangetrieben werden.
   – Der Aufbau und die Weiterentwicklung des Verkehrsmanagementsystems in der Region Bern basiert auf Erkenntnissen aus Tram Region Bern.
3. An der Erarbeitung der Projektierungsgrundlagen von Tram Region Bern haben verschiedenste private Anbieter im Auftragsverhältnis mitgearbeitet. Verträge und Vergabeentscheide standen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die finanzkompetenten Organe. Alle Arbeiten bis zur Volksabstimmung im September 2014 wurden entschädigt.
4. Ja. Damit das Stimmvolk über ein konkretes Projekt mit verlässlicher Kostenschätzung abstimmen konnte, wurde ein Bauprojekt ausgearbeitet. Wegen des weiter zunehmend dringenden Handlungsbedarfs auf der Linie 10 war es das Ziel, nach der Abstimmung rasch mit der Realisierung zu beginnen. Deshalb wurden in Absprache mit den involvierten Gemeinden für gewisse Teile des Projekts das Plangenehmigungsverfahren gestartet, die Ausführungsprojekte vorbereitet und erste Arbeiten öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Ein solches Vorgehen ist auch bei anderen grossen Verkehrsvorhaben üblich.

5. Nein. Im Zusammenhang mit dem Projekt Tram Region Bern wurden keine zusätzlichen Stellen in der Kantonsverwaltung geschaffen. Entsprechend führt nun auch die Ablehnung des Projekts nicht zu einer Minderbelastung der Kantonsverwaltung. Die Verkehrsprobleme im Korridor Köniz–Ostermundigen bleiben bestehen und werden die zuständigen kantonalen Ämter weiter beschäftigen. Hingegen mussten verschiedene Drittaufträge abgebrochen bzw. konnten nicht gestartet werden.
6. Ja.
7. Grundsätzlich ja. Die Erfahrung lehrt nun jedoch, dass auch ausgesprochen partizipative Prozesse mit einem sehr sorgfältigen Einbezug der Bevölkerung keine Garanten für die Akzeptanz grosser Infrastrukturvorhaben sind. Künftig ist daher zu prüfen, ob bereits früher im Projektverlauf Grundsatzentscheide zur Realisierung nötig sind. Solche Grundsatzentscheide müssten allerdings auf der Basis ungenauerer Kostenschätzungen und zumindest teilweise fehlender Detailinformationen zum Projekt fallen. Deshalb war ein solches Vorgehen bisher nicht üblich.
8. Dass Volksentscheide auch negativ ausfallen können, liegt in der Natur der direkten Demokratie. Die Planungsarbeiten an Tram Region Bern waren ein Gemeinschaftsprojekt mit gemeinsamer Verantwortung der Legislativen und Exekutiven sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 055-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.167 |
| Eingereicht am: | 09.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 806/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## BKW löscht das Licht aus und stellt die Heizung ab!

Für Schweizer Verhältnisse gehört der Strom zum Grundbedarf. Der Strom spielt in unserem Leben eine existentielle Rolle und macht unser Leben davon abhängig: Licht, Kochen, Waschen, Abwaschen, Heizen, Kommunikation, alles hängt von Strom ab.

Gemäss SonntagsZeitung vom 8. Februar 2015 stellen Elektrizitätswerke den Haushalten den Strom ab, wenn sie ihre Rechnungen nicht bezahlen, so auch die zu mehr als 50 Prozent dem Kanton Bern gehörende BKW. Dann würden die Elektrizitätswerke einen Automaten mit Prepaid-System installieren, über den Strom zugeführt wird, solange Geld drin ist. Ich vermute, dass diese Praxis erst nach Mahnungen und gemäss Bericht als ultima Ratio vorgesehen ist. Trotzdem sind im Kanton Bern mehrere Hunderte Haushalte von diesem Vorgehen betroffen und müssen in den kalten Winterverhältnissen während einer unbekannten Zeit ohne Strom auskommen.

Damit wieder Strom fliesst, müssen die betroffenen Haushalte offenbar auch die offenen Rechnungen ausgleichen. Die Elektrizitätswerke sind dank ihrer Monopolstellung in einer privilegierten Situation. Denn weil Strom existentiell ist, können sie gegenüber anderen Gläubigern die finanzielle Notlage der betroffenen Haushalte ausnützen. Dieses Vorgehen wirft rechtliche Fragen auf, denen sich der Kanton stellen muss. Gleichzeitig ist es aber auch aus sozialen und grundrechtlichen Gründen verwerflich, diejenigen Haushalte unter Druck zu setzen, die ihre Stromrechnungen nicht bezahlen können. Die Betroffenen dieser Haushalte sind oft nicht nur finanziell, sondern auch psychisch und gesundheitlich belastet. Bei einem Teil der Betroffenen ist die Insolvenz

betreffend Stromrechnung vorübergehend und hat mit einem akuten Notstand zu tun. Bei anderen sind die Gründe struktureller Natur, was zu längerdauernden Notlagen führt, die dann durch externe Hilfe, wie z. B. die Sozialhilfe, aufgefangen werden müssen.

Viele Menschen warten leider oft zu lange, bis sie die nötige externe Hilfe holen, und verschulden sich. Das betrifft vor allem Familien mit niedrigem Einkommen, Alleinerziehende, Kinder, ältere Leute, Menschen mit einer Beeinträchtigung, die durch bestehende Netze gefallen und schliesslich auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Es ist ein Skandal, wann in einem reichen Land wie der Schweiz Menschen der Strom abgestellt wird, weil sie kein Bargeld zur Verfügung haben. Das Vorgehen der Elektrizitätswerke ist inakzeptabel. Für die Begleichung der Stromrechnungen müssen andere Lösungen gefunden werden, als einfach abzuschalten oder Stromautomaten mit Pre-paid-System zu installieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hatte der Regierungsrat Kenntnis von diesem Vorgehen, wonach den Haushalten der Strom abgestellt wird, wenn sie ihre Rechnungen nicht bezahlt haben?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der BKW, Haushalten wegen offenen Rechnungen den Strom abzustellen?

3. Ist es rechtlich zulässig, wie die BKW die Notlage der Betroffenen und ihre Abhängigkeit vom Strom (Grundbedarf) ausnützt und im Gegensatz zu den anderen Gläubigern die Schulden durch Druck eintreiben kann?

4. Ist der Regierungsrat bereit, das Vorgehen der BKW und anderer Elektrizitätswerke, wie z. B. die EWB, im Kanton Bern zu unterbinden und zu garantieren, dass alle Haushalte, auch solche mit finanziellen Schwierigkeiten, ohne Stromautomaten mit Pre-paid-System Zugang zu Strom haben?

4a Wenn ja, wie?

4b Wenn nein, warum?

**Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt die Haltung des Interpellanten, dass Strom zu den Grundbedürfnissen aller Menschen in unserem Kanton gehört. Deshalb umfasst der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SKOS auch die Deckung der laufenden Stromkosten. Alle Personen in wirtschaftlicher Not, die sich rechtzeitig bei einem Sozialdienst melden, werden so unterstützt, dass die Bezahlung der Stromrechnungen – und damit auch die Stromversorgung – lückenlos gewährleistet ist.

1. Dem Regierungsrat wurde bestätigt, dass es bei unbezahlten Rechnungen letztlich dazu kommen kann, dass Stromunternehmen den Strom abschalten bzw. den Einbau eines Pre-Paid-Zählers veranlassen.

2. Die BKW hat den Regierungsrat über die folgende Praxis informiert: Als äusserste Massnahme können bei säumigen Stromkunden die Stromzähler gesperrt werden. Eine Sperrung erfolgt allerdings erst nach mehrmonatigem Zahlungsverzug und nach mehrmaliger Mahnung und nach mehrmaliger erfolgloser Kontaktaufnahme mit dem Kunden. Als Alternative kann ein Prepaid-Zähler eingebaut werden, was nach den Erfahrungen der BKW von den Betroffenen in der Regel als hilfreich empfunden wird. Bei allen Massnahmen achtet die BKW darauf, dass die Kunden rasch wieder mit Strom versorgt werden. Kann das weitere Vorgehen geklärt werden, verlangt die BKW nicht, dass die aufgelaufenen Schulden beglichen werden müssen, bevor der Stromfluss wieder freigeschaltet wird.

   Der Regierungsrat ist für die Endkundenbeziehungen der BKW weder zuständig noch verantwortlich. Soweit dies ohne Kenntnis konkreter Fälle beurteilbar ist, erachtet der Regierungsrat die Praxis der BKW als grundsätzlich nachvollziehbar.

3. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung zur Annahme, dass die BKW die Notlage Betroffener ausnützt. Gemäss BKW ist ihre Praxis zulässig und entspricht der Branchenempfehlung Marktöffnung Schweiz des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

4. Nein, der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. Er hätte dazu auch keine rechtliche Handhabe.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 066-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.222 |
| Eingereicht am: | 26.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 856/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Auswirkungen des geplanten Wasserstollens vom Schiffenensee in den Murtensee auf den Kanton Bern?

Gemäss Berner Zeitung vom 4. Februar 2015 ist zwischen dem Schiffenensee und dem Murtensee ein Stollen geplant.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

Welche Auswirkungen hätte ein solcher Stollen auf

1. den Wasserhaushalt im Seeland, namentlich der Flüsse, Seen und des Grundwassers?
2. die Trinkwasserversorgung und -gewinnung?
3. den Hochwasserschutz, insbesondere im Hagneckkanal?
4. die Schwall-Sunk-Problematik unterhalb des Schiffenensees?
5. die landwirtschaftliche Bewässerung im Seeland?
6. den Fischbestand in den Fliessgewässern (Kallnachkanal, Hagneckkanal usw.) und in den Seen, insbesondere im Bielersee?
7. die Stromproduktion, namentlich in den Kraftwerken Niederried und Hagneck?
8. die Konzessionseinnahmen des Kantons Bern bei diesen Kraftwerken?

9. Wie ist der aktuelle Projektstand?
10. Welche Alternativen wurden geprüft?
11. Welche Verfahren sind zu erwarten? Und wo kann sich der Kanton Bern in welcher Form einbringen?
12. Wie kann sich der Kanton einsetzen, damit bei einem Produktionsrückgang die Groupe E oder der Kanton Freiburg Kompensationszahlungen übernehmen?

**Antwort des Regierungsrates**

Das Energieunternehmen Groupe E AG hat ein Projekt lanciert, mit dem der Schiffenen-Stausee über einen unterirdischen Stollen mit dem Murtensee verbunden würde. Dabei würde ein unterirdisches Kraftwerk gebaut. Für das Projekt ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Da noch kein Umweltverträglichkeitsbericht vorliegt, sind zurzeit nur erste Grobeinschätzungen zu den Auswirkungen des Projekts möglich. Zuständig für das Bewilligungsverfahren ist der Kanton Freiburg.

1. Grundsätzlich wird das Vorhaben dazu führen, dass die Saane unterhalb des Schiffenensees und die Aare ab Einmündung der Saane bis in den Bielersee normalerweise weniger Wasser führen werden als heute. Die heute zu beobachtenden kurzfristigen Abflussschwankungen in der Saane und der Aare werden wegfallen oder deutlich kleiner werden. Das Vorhaben wird allerdings zu täglichen Pegelschwankungen im Murtensee führen. Diese Schwankungen werden je nach Betriebsart, Jahreszeit und Witterungsbedingung unterschiedlich ausfallen. Zudem ist mit einer Anhebung der mittleren Pegel im Murten- sowie im Neuenburgersee zu rechnen. Generell ist eine Abnahme der Auswirkungen vom Murten- zum Neuenburger- und zum Bielersee zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwasser- und Niedrigwasserstände der Seen können noch nicht schlüssig beurteilt werden. Im Rahmen der Abklärung der Umweltauswirkungen müssen (abgesehen von den Naturschutzanliegen) auch die Auswirkungen auf die Grund- und Bodenwasserverhältnisse und die Überflutungssicherheit im Grossen Moos (Kantone BE und FR) untersucht werden.
2. Betroffen sein könnten Trinkwasserpumpwerke insbesondere entlang der beeinflussten Fliessgewässer. Die nötigen Umweltabklärungen müssen aufzeigen, ob allfällige Einflüsse relevant sind.
3. Wesentlich wird sein, welches Betriebsregime des neuen Kraftwerks im Hochwasserfall gelten wird. Wäre das neue Kraftwerk auch bei Hochwasser in Betrieb, würde die Durchflussmenge im Hagneckkanal voraussichtlich reduziert (je nach Betriebsart des Schiffenensees). Dies kann allerdings keine Auswirkungen auf die Dimensionierung der Hochwasserschutzmassnahmen am Hagneckkanal haben, weil sich diese vorsorglich auch danach ausrichten müssen, dass der neue Stollen bzw. das Kraftwerk bei einem Hochwasserereignis nicht zur Verfügung stehen könnte, beispielsweise bei einer Revision.
4. Die Schwall-Sunk-Problematik würde durch das neue Kraftwerk gelöst, allerdings entstände eine neue Restwasserstrecke der Saane unterhalb des Schiffenensees bis zur Mündung in die Aare. Das Restwasserregime müsste noch im Detail festgelegt werden (Abflussmenge,

Dynamik), aber nach heutiger Einschätzung darf davon ausgegangen werden, dass die aktuelle, gewässerökologisch sehr unbefriedigende Situation massiv verbessert würde.

5. Die Abklärungen bezüglich der Wasserstände in den Gewässern und im Grundwasser sind noch in Arbeit. Für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewässerung ist es noch zu früh.
6. Die Auswirkungen auf die Fischpopulationen werden im Umweltverträglichkeitsbericht aufzuzeigen sein.
7. Die Stromproduktion in den Kraftwerken Niederried und Hagneck würde abnehmen. Dabei wäre jedoch die energetische Gesamtbilanz mit dem neuen Kraftwerk besser, weil mit dem gleichen Wasser eine grössere Fallhöhe turbiniert werden kann.Die BKW wird bei der Erarbeitung des neuen Projekts miteinbezogen und kann sich grundsätzlich vorstellen, in einem ähnlichen Umfang am neuen Projekt beteiligt zu werden, wie die Produktion in Kallnach, Aarberg, Niederried und Hagneck zurückgeht.
8. Die Wasserzinseinnahmen bei den Kraftwerken Kallnach, Aarberg, Niederried und Hagneck würden für den Kanton Bern zurückgehen.
9. Die involvierten Fachstellen des Kantons Bern haben das Projekt vorgeprüft und ihre Stellungnahmen der Gesuchstellerin zugestellt.
10. Im Rahmen des Projekts Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern (GEKOBE) wurden verschiedenste Varianten zur Schwall-Sunk-Verminderung unterhalb des Kraftwerks Schiffenen untersucht. Der Kanton Bern hat dabei eine aktive Rolle übernommen und erreicht, dass neben der Lösung "Umleitung in den Murtensee" auch weitere Massnahmen unterhalb der Staumauer Schiffenen bis zur Mündung in die Aare untersucht wurden. Als bauliche Massnahmen, die von den Kantonen im Rahmen der Sanierung verfügt werden können, kommen Rückhaltebecken und Umleit- resp. Dämpfungsstollen in Frage. Betriebliche Massnahmen dürfen die Kantone nur auf Antrag der Betreiber verfügen.

    Untersuchte Varianten:

    - Stollen vom Kraftwerk Schiffenen in den Murtensee
    - Stollen vom Kraftwerk Schiffenen bis in die Aare
    - Stollen vom Kraftwerk Schiffenen bis nach dem Zusammenfluss mit der Sense, 100 % Umleitung
    - Stollen vom Kraftwerk Schiffenen bis nach dem Zusammenfluss mit der Sense, teilw. Umleitung
    - Rückhalt im Flussbett der Saane
    - Rückhaltebecken mit 1.1 Mio. $m^3$ Inhalt
    - Rückhaltebecken mit 3.6 Mio. $m^3$ Inhalt
    - Zusatzmassnahmen im Gerinne (Buchten) zur Dämpfung der Auswirkungen des Schwall-Sunk

    Nur ein Stollen vom Kraftwerk Schiffenen in den Murtensee oder bis in die Aare würde die Schwall-Sunk-Auswirkungen effektiv sanieren. Alle anderen Massnahmen führten nur zu einer teilweisen Verbesserung.

11. Es gibt ein Konzessionsverfahren im Kanton Freiburg, bei dem der Kanton Bern angehört werden muss.
12. Die Groupe-E AG und BKW AG sind bezüglich Kompensationszahlungen bereits in Verhandlungen.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 070-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.248 |
| Eingereicht am: | 05.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 858/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Stilllegung Mühleberg: Kantonsrelevante Fragen

Anlässlich der Veranstaltung vom 3. März 2015 bezüglich der Stilllegung des AKW Mühleberg ergeben sich aus den publik gemachten Zahlen einige Fragen, die auf den ersten Blick nicht schlüssig zu beantworten sind.

Das Vorgehen und die transparente Informationspolitik der BKW und der Regierung sollen an dieser Stelle als sehr vorbildlich gelobt werden. Da der Stilllegungsentscheid sämtliche Bevölkerungsteile des Kantons stark beschäftigt, egal ob positiv oder negativ, ist es sicherlich sachdienlich, wenn zu den wesentlichen Schlüsselfragen präzise Antworten vorliegen.
Gemäss Information wird die Stilllegung aus dem Stilllegungsfonds finanziert. Die Hälfte der geschätzten 800 Mio. Franken wird die Betreiberin (BKW) bezahlen müssen, die andere Hälfte wird aus dem Fonds berappt.

Es wird davon ausgegangen, dass ab 2019 während 15 Jahren ca. 200 Leute an der Stilllegung mitarbeiten, zunächst BKW-eigene Leute, die zum Teil umgeschult werden müssen, danach wird – je weiter die Stilllegung fortgeschritten ist – der Anteil externer Fachleute immer mehr zunehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die Lohnkosten der BKW-eigenen Leute aus den 800 Mio. Franken finanziert oder kommen diese Lohnkosten zu den Stilllegungskosten dazu?
2. 200 Mitarbeiter für 15 Jahre ergibt eine totale Lohnsumme von 500 bis 600 Mio. Franken. Das heisst: Für Bagger, Spezialisten und Entsorgungskosten und dergleichen bleiben 200 bis 300 Mio. Franken für 15 Jahre. Reicht dies aus, um das AKW stillzulegen, oder kommen grosse finanzielle Risiken auf den Kanton zu?
3. Kann die BKW das Stilllegungsrisiko in eine Tochtergesellschaft auslagern und diese notfalls liquidieren?
4. Wer trägt letztlich die Kosten für den Fall, dass Punkt 3 realisiert werden könnte?
5. Wäre es sinnvoll, höhere Rückstellungen seitens BKW zu verlangen, um das Risiko eines finanziellen Schadens zu minimieren?
6. Gibt es Erfahrungswerte zur Frage, was der Rückbau eines vergleichbaren AKW kostet?
7. Wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, um Reste zum Teil als Art Zeitzeugen und/oder Mahnmal stehen zu lassen?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Risiken und weil möglichst rasch Planungssicherheit für den Kanton als Eigner bestehen sollte, wird Dringlichkeit verlangt.

**Antwort des Regierungsrates**

1./2. In den geschätzten Stilllegungskosten von CHF 800 Mio. sind die Lohnkosten inbegriffen. Sämtliche Kosten werden im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Kostenschätzungen für die Stilllegung und Entsorgung für alle Schweizer Kernkraftwerke überprüft und aktualisiert. Zudem werden die Kostenschätzungen durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), unter Einbezug externer Experten, nochmals überprüft. Die nächste Kostenstudie ("Kostenstudie 2016") ist zurzeit in Erarbeitung.
Die in diesem Zusammenhang massgeblichen Regelungen des eidgenössischen Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) schreiben keine subsidiäre Kostenbeteiligung der Kantone vor.

3./4. Nein. In jedem Fall ist die BKW ungeachtet der Rechtsstrukturen mit ihrem ganzen Vermögen als Haftungssubstrat für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten verantwortlich.

5. Aus Sicht des Regierungsrates sind aufgrund der heutigen Faktenlage keine höheren Rückstellungen zu fordern. Die BKW geht für die Stilllegung und Entsorgung von Gesamtkosten von CHF 2,1 Mrd. aus (ohne Teuerung, nach Ausserbetriebnahme). Davon entfallen auf die Stilllegung CHF 800 Mio. und auf die Entsorgung CHF 1,3 Mrd. Die BKW hat alle gesetzlich erforderlichen Rückstellungen und Einzahlungen in den Entsorgungs- und in den Stilllegungsfonds getätigt. Wie oben ausgeführt, werden die Kostenschätzungen periodisch und mehrfach überprüft und bei Bedarf korrigiert.
Zudem hat der Bundesrat 2014 beschlossen, bei den Einlagen der Werkbetreiber in den Stilllegungs- sowie den Entsorgungsfonds ab 2015 einen Sicherheitszuschlag von 30% zu

erheben. Diese Erhöhung ist allerdings zurzeit noch Gegenstand eines laufenden Beschwerdeverfahrens.

6. Ja. Es gibt Erfahrungswerte, insbesondere aus Deutschland. Diese werden jeweils für die Kostenschätzungen berücksichtigt.

*7.* Nein. Ziel der Stilllegung ist die Abschaltung des KKM und die Entlassung aus dem Kernenergiegesetz. Die spätere Nutzung des Areals wird zu gegebener Zeit erarbeitet.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 078-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.287 |
| Eingereicht am: | 15.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 733/2015 vom 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Was passiert mit den Grundstücken, die früher dem Bahnverkehr dienten?

Wer auf der A5 zwischen Grenchen und Solothurn unterwegs ist, sieht, dass die alte Bahnlinie zwischen Büren an der Aare und Solothurn bereits vor Jahrzehnten aufgehoben wurde. Als die Bahnlinie noch in Betrieb war, konnten die Einwohner von Dotzigen, Büren an der Aare, Rüti bei Büren, Arch und Leuzigen im Zug nach Solothurn fahren und dort eine gute Verbindung nach Zürich und Basel finden.

Die in der Schweiz gemachten Erfahrungen (z. B. zwischen Travers und Les Verrières im Kanton Neuenburg) zeigen, dass die Buslinien für die Allgemeinheit meist billiger, aber deutlich langsamer sind als die ersetzten Bahnverbindungen.

Dass früher aufgegebene Tramlinien heute wieder aufgebaut werden, zeigt, dass die Frage der Wiedereröffnung geschlossener Bahnlinien im Rahmen eines neuen Umfelds oder aufgrund neuer Beurteilungskriterien jederzeit wieder aufkommen kann. Verkehrspolitik ist weder unumstösslich noch in Granit gemeisselt. Das Land, auf dem die Bahnschienen standen, sollte nicht verkauft werden, damit es jederzeit wieder für den Bahnverkehr genutzt werden kann.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die rechtliche Stellung der Grundstücke, die mit der Aufgabe des Bahnverkehrs frei geworden sind?
2. Sollen die betroffenen Grundstücke verkauft werden oder behält man sie, um darauf gegebenenfalls neue Bahnschienen zu verlegen?

**Antwort des Regierungsrates**

Für den Betrieb von Bahnlinien verfügen die Bahnunternehmungen über eine Konzession des Bundesrates. Wird eine Bahninfrastruktur nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt, verzichtet die Bahnunternehmung auf die Konzession.

1. Eigentümer der betreffenden Grundstücke sind die Eisenbahnunternehmungen. Wird ein Grundstück nicht mehr für den Bahnverkehr genutzt, kann die Eisenbahnunternehmung frei über das Grundstück verfügen.
2. Im Kanton Bern sind in den letzten Jahrzehnten nur einzelne Bahntrasseen frei geworden, beispielsweise dasjenige zwischen St. Urban und Melchnau. Bei verschiedenen stillgelegten Linien werden die Gleise weiterhin für den Güterverkehr verwendet. Nicht mehr benötigte Grundstücke werden von den Bahnunternehmungen üblicherweise verkauft oder bei mangelndem Interesse vorerst behalten.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 079-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.289 |
| Eingereicht am: | 16.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 734/2015 vom 10. Juni 2015 |
| Direktion: | Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Zeitplan für den SBB-Doppelspurausbau zwischen Ligerz und Twann

Mit grossem Mehr haben Volk und Stände am 9. Februar 2014 mittels einer Verfassungsänderung den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) angenommen. Am 21. Juni 2013 hatten die eidgenössischen Räte dem Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur zugestimmt. Dieser Beschluss sieht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d für die Bahnstrecke zwischen Ligerz und Twann einen Kapazitätsausbau mit Tunnel und Doppelspurausbau vor. Die Rechtsgrundlagen für die Realisierung dieses Bauvorhabens sind somit gegeben.

Die Genehmigung der FABI-Vorlage durch Volk und Stände macht es möglich, den Ausbau und den Unterhalt der Bahninfrastrukturen in unserem Land langfristig zu finanzieren. Es ist ein Glücksfall, dass der Doppelspurausbau zwischen Ligerz und Twann in den Infrastrukturausbauschritt 2025 aufgenommen wurde. Dank Doppelspur und Tunnelbau verschwindet das letzte einspurige Stück (1,8 km) auf der Strecke Genf–Lausanne–Neuenburg–Biel–Solothurn–Zürich–St. Gallen/Romanshorn. Die Jurasüdfusslinie bildet das Rückgrat des inländischen Güterverkehrs. Dank diesem Doppelspurausbau werden zwischen Neuenburg und Biel stündlich zwei ICN-Züge, zwei Regionalzüge und drei Güterzüge in beide Richtungen verkehren. Das Vorhaben bringt zudem bessere Anschlüsse für Bahnreisende auf den Strecken La Chaux-de-Fonds–Sonceboz–Biel, Moutier–Tavannes–Biel und Moutier–Grenchen Nord–Biel in Richtung Westschweiz.

Diese Aussichten werden nicht nur die Planung und Organisation des Bahnverkehrs begünstigen, sondern auch zur Weiterentwicklung des Berner Juras, Biels und des Seelands beitragen. Die Akteure aus Politik und Wirtschaft sowie die Bevölkerung der ganzen Region freuen sich über die Realisierung dieses Projekts. Alle möchten aber auch wissen, wie der Zeitplan für die Realisierung dieses Vorhabens aussieht.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kennt er bereits den Zeitplan für dieses Vorhaben?
2. Wenn ja: Kann er den Grossen Rat über die wichtigsten technischen und verfahrensrechtlichen Etappen informieren?

**Antwort des Regierungsrates**

1. Seit Anfang 2014 klären die SBB im Rahmen einer Objektstudie die technische und landschaftsverträgliche Machbarkeit verschiedener Varianten ab. Die eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Stellen sind seither bei der Bearbeitung des Variantenfächers eingebunden. Die Zeitplanung ist bekannt.
2. Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass der Variantenentscheid bis Ende 2015 getroffen wird. Das Vorprojekt soll 2016–2017 und das Bauprojekt 2018–2020 erarbeitet werden. Das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren ist für 2018–2019 geplant. Ein Baubeginn ist ab Mitte 2020 möglich. Bei einer Bauzeit von rund 5–6 Jahren ist aus heutiger Sicht mit einer frühestmöglichen Inbetriebnahme per Ende 2025 zu rechnen.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 139-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.522 |
| Eingereicht am: | 21.05.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 956/2015 vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Traumatisierte Menschen brauchen Behandlung durch die öffentliche Hand

Viele Asylsuchende sind durch Krieg, Verfolgung, Folter und Flucht schwer traumatisiert. Die menschliche Katastrophe im Mittelmeer zeigt, wie viele Flüchtlinge auf der Flucht traumatisiert werden, sofern sie die Reise überhaupt überleben. In der Studie «Die Sprache der extremen Gewalt» unter der Leitung von Professor H. R. Wicker, Universität Bern (1991), wurde festgestellt, dass ein Viertel der in der Schweiz lebenden anerkannten Flüchtlinge in der Heimat Opfer systematischer Folter gewesen war. Heute kann man davon ausgehen, dass dieser Anteil aufgrund der zunehmenden Zahl von Kriegsflüchtlingen und den zunehmend schweren Fluchtbedingungen viel grösser ist.

Die öffentliche Hand ist verpflichtet, schwer traumatisierten Menschen eine adäquate ambulante psychosoziale Behandlung anzubieten. Diese Behandlung lohnt sich langfristig sowohl für die Betroffenen als auch für das Gesundheitswesen der Aufnahmegesellschaft. Ohne therapeutische Begleitung treten Krisen bei schwer traumatisierten Menschen häufiger auf und dauern länger. Die Gefahr ist gross, dass die Folgen nicht behandelter Traumaerfahrungen zu chronischen Leiden führen. Langfristig würde dies das Gesundheitswesen mehr belasten. So würden traumatisierte Menschen isoliert und zurückgezogen leben, ihre gesundheitlichen Probleme zunehmen und ihr Interesse an Arbeit verloren gehen. Um solchen Folgeschäden vorzubeugen, ist es wichtig, die für viele Folter-, Verfolgungs-, Kriegs- und Fluchttraumatisierte zutreffende Diagnose der posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) zu behandeln. Sparen in diesem Bereich ist ein falscher Ansatz und wirkt langfristig umgekehrt, nämlich verursacht mehr Kosten.

Viele betroffene Flüchtlinge oder Asylsuchende leben nicht lange genug in der Schweiz, um eine Psychotherapie in deutscher Sprache in Anspruch zu nehmen. In dieser Situation ist eine Übersetzungshilfe unabdingbar. Die Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) mit Übersetzungshilfe war für viele traumatisierte Asylsuchende und andere Migrantinnen und Migranten eine gesundheitsfördernde Unterstützung. Nun scheint es, dass dieses wertvolle Angebot den Sparmassnahmen zum Opfer fällt.

Wie Medienberichte zeigen (Der Bund, 17.12.2014) hat die UPD-Sprechstunde eine neue Organisationsform. Die drei psychiatrischen Kliniken des Kantons Bern werden per 1.Januar 2017 aus der Verwaltung ausgegliedert und als selbstständige Aktiengesellschaften funktionieren. In Hinblick auf diese Verselbständigung müssen sie eine neue strategische Finanzplanung einleiten. Die Opfer dieser Finanzstrategie sind schwer traumatisierte Migrantinnen, Migranten und Asylsuchende. Migrantinnen und Migranten, die sich in psychosozialen Krisen befinden, sollen in der Folge der Umstrukturierung nur noch auf drei, von einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin begleitete Sitzungen Anspruch haben. Dieses Angebot könne als «akute Krisenintervention via Notfall» oder auch «nach Anmeldung zur Konsultation» wahrgenommen werden. Längere Therapien sind offenbar in einem geringen Umfang also nur für Patientinnen und Patienten möglich, die keine Übersetzungsdienste benötigen. In Folge der Reduktion der Dolmetscher-Hilfe auf ein absolutes Minimum müssen Migrantinnen und Migranten, die über die drei Stunden hinaus Therapie mit fachkundiger Übersetzung benötigen, diese Dolmetscherdienste künftig selber bezahlen. Die Frage, woher die Asylsuchenden oder andere mittellose Migrantinnen und Migranten das Geld auftreiben sollen, wird schon gar nicht gestellt.

Es ist eine Tatsache, dass die Kosten die Möglichkeiten der Asylsuchenden, aber auch vieler anderer traumatisierten Migrantinnen und Migranten übersteigen. Daher ist es unverständlich, dass die öffentliche Hand bewusst und gezielt diese traumaspezifische Therapie und Begleitung an der UPD auf das Minimum reduziert. Neben dem Übersetzungsdienst ist offenbar auch eine massive Kürzung der Stellen des therapeutischen Fachpersonals vorgesehen.

Auch im Kanton Zürich bietet das Ambulatorium der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsspitals Zürich eine psychiatrische Sprechstunde für ausländische Patienten an. Diese Institution ist seit 2009 Teil des kantonalen Versorgungsauftrags. Im Traumabereich war die Nachfrage immer grösser als das Angebot, Wartelisten sind Alltag. Die massive Kürzung der spezifischen Traumatherapie im Kanton Bern ist gerade heute bei der zunehmenden Anzahl der Asylsuchenden mit katastrophalen Fluchtgeschichten schlicht nicht nachvollziehbar.

Ein Abbau der UPD-Sprechstunde würde bedeuten, dass die Patientenzahl auf dem Notfall zunehmen wird und ein Drehtüreffekt eintritt (Anmeldung > Abschluss; Neuanmeldung > Abschluss etc.). Dies wäre ein Teufelskreis für die Betroffenen, aber auch für die kantonalen Psychiatrieeinrichtungen, der unbedingt verhindert werden muss. Die drastischen Kürzungen beim Angebot UPD-Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie sind nicht nur falsch, sie sind schlicht nicht akzeptabel und darum zu verhindern und rückgängig zu machen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die im erwähnten Bund-Artikel genannten Kürzungen der Dolmetscherdienste und Stellenkürzungen des Fachpersonals richtig?

2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die öffentliche Hand eine adäquate Hilfe für schwer traumatisierte Menschen anbieten muss?

3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine Kürzung des Angebots der Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie wegen häufigen Krisen und Verschlechterung der Gesundheit der Betroffenen langfristig den Betroffenen gesundheitlich mehr schaden und der Gesellschaft mehr Kosten verursachen würde?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die vorgesehenen Kürzungen in der Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie UPD rückgängig zu machen?
5. Wenn nein, welche alternativen Behandlungsmöglichkeiten kann der Regierungsrat für diese Menschen nennen?

Begründung der Dringlichkeit: Da die angekündigten Kürzungen bei den Sprechstunden für transkulturelle Psychiatrie UPD zum Teil bereits per 1.5.2015 in Kraft getreten sind und weitere per 1.1.2016 folgen sollen, ist es notwendig, dass der Regierungsrat sich baldmöglichst Überlegungen macht und sich zu diesen Kürzungen äussert oder sie rückgängig macht.

**Antwort des Regierungsrates**

**Zu Frage 1**

Die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) sind im Hinblick auf die kommende Verselbständigung bemüht, ein ausgeglichenes Budget zu erreichen. Dies führt in einzelnen Bereichen zu Bereinigungen des aktuellen Angebotes. Bei der Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie führen in der aktuellen Situation insbesondere die hohen Dolmetscherkosten zu einem Defizit. Die UPD haben deshalb neue Regelungen eingeführt, wie viele Dolmetscherstunden pro Fall in Anspruch genommen werden können. Es hat jedoch keinen Stellenabbau gegeben, die Sprechstunde für transkulturelle Psychiatrie wird weiter angeboten.

**Zu Frage 2**

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Zugang zu medizinisch notwendiger Behandlung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons gleich gut gewährleistet werden muss. Dies bedingt, dass in gewissen Situationen auf die Unterstützung von interkultureller Übersetzung zurückgegriffen wird. Gefragt sind hier qualifizierte Dolmetscherleistungen, welche idealerweise durch entsprechend geschultes Personal erbracht werden. Die öffentliche Hand kann entsprechende Leistungen spätestens nach der Verselbstständigung der staatlichen Psychiatrien nicht selbst anbieten. Sie kann diese aber bei geeigneten Leistungserbringern einkaufen. Der Regierungsrat möchte sich dafür einsetzen, dass adäquate Hilfen für schwer traumatisierte Menschen weiterhin angeboten werden.

**Zu Frage 3**

Dazu fehlen verlässliche Zahlen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch ungenügend behandelte psychische Erkrankungen volkswirtschaftlich sehr hohe Kosten entstehen. Im Kanton Bern leiden pro Jahr ungefähr 100‘000 Personen an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung, davon werden jedoch nur ca. die Hälfte durch spezialisierte Fachpersonen behan-

delt. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten der Anteil an psychisch erkrankten Menschen höher ist als bei der allgemeinen Wohnbevölkerung.

**Zu Frage 4**

Die Ausgestaltung einzelner Leistungsangebote liegt im Kompetenzbereich der Geschäftsleitung der Universitären Psychiatrischen Dienste, nicht des Regierungsrates. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erarbeitet jährlich gemeinsam mit den UPD eine Leistungsvereinbarung, in der die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung festgelegt sind. Darin enthalten sind auch pauschale Abgeltungen für Leistungen im ambulanten Bereich.Ab dem Jahr 2017 werden im Rahmen der Finanzierung von zusätzlichen Leistungen im ambulanten Spitalbereich die Dolmetscherleistungen gezielt und nach einem Normkostensatz abgegolten. Diese Finanzierung soll bis zum Vorliegen einer allfälligen übergeordneten Regelung im Rahmen des KVG gelten.
Alle zusätzlichen Finanzierungen des Kantons im Spitalbereich werden aus dem Rahmenkredit gemäss SpVG geleistet, es handelt sich um nicht-gebundene Ausgaben (Kann-Formulierung) für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Regierungsrat hat die nötigen Mittel im Rahmenkredit 2016-2019 eingestellt.

**Zu Frage 5**

Dem Regierungsrat sind keine alternativen Angebote innerhalb des Kantons bekannt.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 140-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.530 |
| Eingereicht am: | 25.05.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 976/2015 vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Transparenz über die Vergütungsberichte gemäss Spitalversorgungsgesetz schaffen

Gemäss Artikel 51 des seit dem 1.1.2014 geltenden Spitalversorgungsgesetzes sind alle im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler verpflichtet, einen Vergütungsbericht zu erstellen und diesen als Anhang zur Bilanz und auf ihrer Webseite zu publizieren. Artikel 51 SpvG inklusive Verweise auf entsprechende Absätze von Artikel 663bis OR geben an, nach welchen Kriterien die Angaben zu erstellen sind. Wie einzelnen Jahresberichten und Konzernrechnungen von Spitälern und der Presse zu entnehmen ist, wird die Vorgabe des Gesetzes nicht vollständig umgesetzt. In der Konzernrechnung der Inselspital-Stiftung und von Spitalnetz Bern AG hat die Revisionsgesellschaft ein eingeschränktes Prüfungsurteil gemacht. Der «erstmals erstellte Vergütungsbericht entspricht infolge fehlender Angaben nicht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften von Artikel 51 SpvG.» Auch bei anderen Spitälern wie z. B. bei den UPD gibt es Unstimmigkeiten.

Im Interesse einer rechtmässigen und einheitlichen Umsetzung von Artikel 51 wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Welche der Listenspitäler haben zum heutigen Zeitpunkt einen Vergütungsbericht für 2014 veröffentlicht?

2. Welche veröffentlichten Vergütungsberichte entsprechen den Vorgaben von Artikel 51 unter Verweisen auf Artikel 663bis OR?
3. Wie schätzt es der Regierungsrat ein, dass Revisionsstellen für Konzernrechnungen grosser Listenspitäler eingeschränkte Prüfungsurteile erteilen?

4. Mit welchen Instrumenten gewährleistet der Kanton eine rechtmässige und einheitliche Umsetzung von Artikel 51 für das Geschäftsjahr 2014 und die weiteren Jahre?

5. Sieht der Regierungsrat den Erlass von präzisierenden Bestimmungen im Gesetz oder im Rahmen der aktuellen Revision der Spitalversorgungsverordnung vor?

6. Ist der Regierungsrat bereit, eine Zusammenstellung aller Vergütungsberichte zu erstellen?

7. Ist der Regierungsrat bereit, den Listenspitälern Empfehlungen über maximale Vergütungen zu machen?

Begründung der Dringlichkeit: Einschränkungen beim Prüfungsurteil von Konzernrechnungen grosser Spitäler sind heikel und der Reputation nicht förderlich. Um im Hinblick auf weitere Vergütungsberichte Klarheit und Rechtsgleichheit zu haben, ist eine rasche Beantwortung der Fragen sinnvoll. Allenfalls braucht es auch Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

**Antwort des Regierungsrates**

Zu Frage 1:

Die folgenden Institutionen haben bis zum heutigen Zeitpunkt (2. Juli 2015) einen Vergütungsbericht für das Rechnungsjahr 2014 veröffentlicht:

- Inselspital
- Spital Netz Bern AG
- Stiftung Diaconis
- Spitäler fmi AG
- Spitäler STS AG
- SRO AG
- Regionalspital Emmental AG
- Spitalzentrum Biel AG
- Berner Klinik Montana
- Stiftung für ganzheitliche Medizin SGM
- Rehaklinik Hasliberg AG
- Universitäre Psychiatrische Dienste UPD
- Psychiatriezentrum Münsingen PZM
- Privatklinik Reichenbach b. Meiringen AG

Zu Frage 2:

Von den unter Frage 1 aufgelisteten Institutionen konnte bei folgenden festgestellt werden, dass sie einen Vergütungsbericht nach Artikel 51 SpVG[1] inklusive Verweisen auf Artikel 663bis OR veröffentlicht haben:

- Inselspital
- Spital Netz Bern AG
- Stiftung Diaconis
- Spitäler STS AG
- Psychiatriezentrum Münsingen PZM

[1] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Zu Frage 3:

Die GEF überprüft, ob die Listenspitäler der kantonalgesetzlich verlangten Publikationspflicht nachkommen und ob die Auflistung nach den Vorgaben des SpVG erfolgt. Das Prüfungsurteil der Revisionsstelle hat keinen Einfluss auf die Überprüfung der Pflichten nach SpVG. Der Regierungsrat bedauert, dass eine Differenz zwischen dem Prüfungsgegenstand der Revisionsgesellschaften und dem Wortlaut des Gesetzesartikels im SpVG besteht.

Zu Frage 4:

Die GEF überprüft jährlich (erstmals 2015 für das Rechnungsjahr 2014) die Einhaltung der Publikationspflicht der Listenspitäler. In Fällen, wo diese nur mangelhaft oder gar nicht erfolgt, wird der Leistungserbringer schriftlich auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, der gesetzlichen Pflicht nach SpVG nachzukommen.

Zu Frage 5:

Die fragliche Gesetzesbestimmung hat der Grosse Rat während der Beratung des Gesetzesentwurfs eingebracht. Die darin von den Leistungserbringern verlangten Informationen sind aus Sicht des Regierungsrates hinreichend beschrieben, so dass auf weitere Ausführungsbestimmungen verzichtet werden kann. Die Inkongruenz zwischen dem Wortlaut des kantonalrechtlichen Gesetzesartikel und dem verwiesenen Artikel 663bis OR kann hingegen nur durch eine Anpassung des SpVG aus der Welt geschafft werden (entweder Streichung des Verweises oder vollständige Übernahme der Bestimmungen des OR).

Zu Frage 6:

Ja, eine solche Zusammenstellung kann auf Wunsch bei der GEF verlangt werden. Die GEF prüft zudem die Veröffentlichung der Einhaltung der Pflicht.

Zu Frage 7:

Artikel 51 SpVG hat der Grosse Rat während der Beratung des Gesetzesentwurfs aufgenommen. Er gibt den gesetzgeberischen Willen wieder. Empfehlungen oder Vorschriften zur Höhe der Vergütungen kommen darin nicht vor. Sollte es der Grosse Rat zum heutigen Zeitpunkt als richtig erachten, solche Vorgaben zu machen, liegt es in seiner Kompetenz eine entsprechende Gesetzesänderung in die Wege zu leiten. Der Regierungsrat sieht aktuell weder eine ausreichende Gesetzesgrundlage noch die Erfordernis, um den Listenspitälern entsprechende Empfehlungen zu machen.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 017-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.66 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)<br>Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 795/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Notfall-Psychiatrie in Biel in Not?

In Biel fehlt ein Notfalldienst für Psychiatrie ab 17.30 Uhr und an Wochenenden. Die psychiatrischen Dienste Biel-Seeland an der Mühlebrücke 14 sind nur zu den Bürozeiten geöffnet. Psychiatrische Notfälle ausserhalb der Bürozeiten werden entsprechend durch den Notfallarzt (kein Psychiater) an die UPD Bern, die psychiatrische Klinik in Bellelay oder an das Spitalzentrum Biel überwiesen.

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die ausserhalb von Bürozeiten in akute Krisensituationen kommen, ist diese Ausgangslage äusserst schwierig. Zudem kann das fehlende Angebot in Biel zu unnötigen stationären Einweisungen führen.

Es braucht für Biel und das Seeland ein niederschwelliges Angebot rund um die Uhr. Die psychiatrische Notfallversorgung muss auch ausserhalb der Bürozeiten in der Region gewährleistet sein, damit auch eine für die Betroffenen meistens sehr schwierige fürsorgerische Unterbringung vermieden werden kann. Klinikeinweisungen sind für viele Menschen nicht geeignete Massnahmen und können bei den Betroffenen Angst auslösen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erachtet der Regierungsrat die aktuelle Praxis in Bezug auf die Notfall-Psychiatrie in Biel nicht als unbefriedigend?

2. Stimmt es, dass in Biel niedergelassene Psychiater einen Betrag bezahlen können, um den Notfalldienst nicht übernehmen zu müssen und daher auch indirekt zur festgestellten Unterversorgung beitragen?

3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Situation in Biel und im Seeland betreffend Notfall-Psychiatrie zu verbessern?

4. Erachtet der Regierungsrat einen Aufbau von Notfall-Psychiatrie für die Verbesserung der Situation in Biel als möglichen Ansatz?

**Antwort des Regierungsrates**

**Zu Frage 1**

Der Regierungsrat erachtet die Situation als unbefriedigend.

**Zu Frage 2**

Gemäss Artikel 30a des Gesundheitsgesetzes (GesG) sind alle Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, sich am allgemeinen ärztlichen Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen. Nach Artikel 30b Absatz 1 GesG können „die Organisatoren … bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen." Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Notfalldienst durch die übrigen Dienst leistenden Ärztinnen und Ärzte sichergestellt ist.

Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist (Art. 30b Abs. 2 GesG). Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15 000 Franken pro Jahr (Art. 30b Abs. 3 GesG).

In Biel sind die Psychiaterinnen und Psychiater vom allgemeinen ärztlichen Notfalldienst befreit worden, der hauptsächlich durch die niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzte gewährleistet wird. Als Grund dürfte die fachliche Spezialisierung gelten. Die Psychiaterinnen und Psychiater zahlen entsprechend Ersatzabgaben. Da sie sich auch nicht an einem fachspezifischen Psychiatrie-Notfalldienst beteiligen, ist die psychiatrische Versorgung ausserhalb der Bürozeiten der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland Berner Jura ungenügend. Dies belastet zusätzlich diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die den allgemeinen Notfalldienst leisten und nicht spezifisch in Psychiatrie ausgebildet sind.

**Zu Frage 3**

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist das Kantonsarztamt. Das Kantonsarztamt hat den für die Notfalldienste in der Region Biel zuständigen ärztlichen Bezirksverein aufgefordert, den Psychiatrischen Notfalldienst zu organisieren. Andernfalls wird das Kantonsarztamt, gestützt auf Artikel 30a Absatz 3 GesG die Notfalldienste organisieren. Dazu werden die ansässigen Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung Dienste zu leisten (Art. 30b Abs. 2).

**Zu Frage 4**

Der Aufbau einer geeigneten fachärztlichen Notfall-Versorgung für psychiatrische Erkrankungen ausserhalb der Bürozeiten erfolgt sinnvollerweise gemeinsam mit der Berner Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, dem Spitalzentrum Biel und den Psychiatrischen Diensten Biel-Seeland Berner Jura.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 029-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.79 |
| Eingereicht am: | 20.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 796/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Ist die Datenlieferung der Spitäler zur Wirtschaftlichkeit quantitativ und qualitativ genügend?

Die Erfassung von Wirtschaftlichkeitsindikatoren der Spitäler stellt ein wichtiges Steuerungsinstrument für den Regierungsrat in der Versorgungsplanung dar. Neu soll dies gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2.7.2014 mittels eines Vergleichs der schweregradbereinigten Fallkosten zwischen den einzelnen Leistungserbringern erfolgen. Eine korrekte und vollständige Datenerhebung des Leistungserbringers mit Datenlieferung an die GEF ist die Grundvoraussetzung hierfür und wird vom SpVG gefordert (Art. 127).

Es stellt sich die Frage, ob diese Datenlieferung aktuell der geforderten Form und Qualität entspricht. Nur wirtschaftlich arbeitende Leistungserbringer sollen auf die Spitalliste aufgenommen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat generell die Qualität der Datenlieferung zur Wirtschaftlichkeit?

2. Werden ausschliesslich die schweregradbereinigten Fallkosten erfasst und geliefert?

3. Wie viele der Leistungserbringer kommen ihrer Pflicht in Qualität und Umfang nach (in %)?

4. Reichen die gelieferten Daten über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Leistungserbringer aus, um als solides Zuteilungskriterium zu dienen?

5. Reicht die aktuelle Datenqualität aus, um einem interkantonalen Vergleich standzuhalten?

6. Wie viele Leistungserbringer arbeiten bereits mit dem integrierten Tarifmodell Kostenträgerrechnung ITAR-K, das Tarifleistungen in allen Leistungsbereichen eines Spitals abbildet, also auch den Bereich der Zusatzversicherungen (in %)?

7. Liefern alle Leistungserbringer ihre Daten an die GEF gemäss der einheitlichen Kostenträgermethode REKOLE, analog der Zustellung an die SwissDRG?

8. Wird im Kanton Bern das Modell ITAR-K vom Regierungsrat zukünftig als Standard für die Leistungserbringer definiert, um die Wirtschaftlichkeit optimal beurteilen zu können?

9. Sollen zukünftig noch andere Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit erfasst werden? Wenn ja, welche?

**Antwort des Regierungsrates**

Frage 1

Jede neue Datenerhebung muss sich zunächst einspielen. Zurzeit liegen die Daten für das Jahr 2013 vor. Deren Qualität ist noch nicht durchgehend befriedigend, hat sich aber gegenüber den Vorjahren bereits wesentlich verbessert.

Frage 2

Erhoben wird der Kostenträger-Datensatz nach SwissDRG AG. In Kombination mit den erhobenen Leistungsdaten lassen sich in der Akutsomatik die schweregradbereinigten Fallkosten eruieren. In den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation gibt es noch keine Fallabgeltungen, folglich lassen sich auch keine schweregradbereinigten Fallkosten eruieren.

Frage 3

Nach gewissen Startschwierigkeiten kommen für das Jahr 2014 voraussichtlich alle Leistungserbringer ihrer Pflicht nach.

Frage 4

Für die Versorgungsplanung 2016 bzw. die daraus hervorgehende Spitalliste 2017 wird sich die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf die Daten des Jahres 2014 stützen. Sollte die Datenqualität nicht in allen Fällen genügend sein, wird die Gesundheits- und Fürsorgedirektion entsprechende Nachlieferungen verlangen.

Frage 5

Interkantonale Vergleiche sind nach Meinung des Regierungsrats zurzeit noch nicht sinnvoll. Dies weniger aufgrund der Datenqualität, sondern weil die Praxis der Kantone in Bezug auf Zusatzabgeltungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen) sehr unterschiedlich ist und diese schweizweit noch nicht einheitlich ausgewiesen werden.

Fragen 6 und 8

ITAR-K ist eine Branchenlösung, die sich weitgehend durchgesetzt hat. Sie ist aber (noch) nicht vorgeschrieben. Eine flächendeckende Erhebung ist im Rahmen der laufenden Revision der Spitalversorgungsverordnung vorgesehen, erfolgt bisher aber nicht, weshalb dem Regierungsrat bzw. der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nicht bekannt ist, ob alle Leistungserbringer bereits ihre Kosten- und Leistungsdaten mit ITAR-K darstellen.

Frage 7

Ja.

Frage 9

Zurzeit ist keine weitere Erfassung von Indikatoren zur Wirtschaftlichkeit vorgesehen.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 035-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.92 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 3 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 798/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Gesundheits- und Fürsorgedirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Offensichtlicher Unsinn in der Sozialhilfe

Der Kanton Bern zwingt Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, sich auf ihren 63. Geburtstag hin frühzeitig pensionieren zu lassen. Diese Praxis – es gibt kein Bundesgesetz – soll wesentliche Einsparungen möglich machen. Ausserdem erscheinen so viele Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger einige Jahre vor ihrem ordentlichen Rentenalter nicht mehr in den Sozialhilfestatistiken.

Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus: Mit dieser Massnahme werden überhaupt keine Einsparungen erzielt! Tatsache ist, dass der Sozialhilfebezüger eine lebenslange Kürzung seiner AHV-Rente um 13,6 Prozent hinnehmen muss (6,8 Prozent weniger pro fehlendes Beitragsjahr im 64. Und 65. Lebensjahr). Logische Konsequenz: Um die Lebenskosten decken zu können, müssen die Ergänzungsleistungen massiv erhöht werden.

Es ist zwar nicht falsch, sich vorzustellen, dass die Pensionskassen (2. Säule) den Ausfall der frühzeitigen AHV-Renten ausgleichen. Es ist aber oft so, dass Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger am Ende ihrer beruflichen Karriere, wenn überhaupt, nur sehr niedrige BVG-Renten beziehen. Diese vermögen den Ausfall von 13,6 Prozent bei der AHV-Rente leider nicht auszugleichen.

Weiter sind vor allem Frauen von dieser Praxis betroffen, da sie leider oft mehrere nachteilige Faktoren hinnehmen müssen. Die Deckung ihrer beruflichen Vorsorge ist meist aus mehreren Gründen mangelhaft. Ein Element sind die Jahre, die sie in der Familie der Kindererziehung ge-

widmet haben. Oft kommt hinzu, dass sie nur einer Teilzeitarbeit nachgekommen sind. Und schliesslich verdienten sie oft weniger als ihre männlichen Arbeitskollegen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist seine Haltung in Bezug auf diese missbräuchliche Praxis, die darin besteht, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger zu zwingen, sich frühzeitig pensionieren zu lassen?
2. Wie ist seine Haltung in Bezug auf eine Aufhebung dieses Zwangs für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, sich frühzeitig pensionieren zu lassen?

**Antwort des Regierungsrates**

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Personen, welche die AHV-Beitragspflicht erfüllen, ihre Altersrente bis zu zwei Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen können. Sozialdienste verlangen zwei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters von ihrer Klientel diesen AHV-Vorbezug. Hierzu stellt der Interpellant Fragen und weist in seinen Ausführungen auf die lebenslängliche Rentenkürzung der AHV von 13.6% sowie auf den Ausgleich dieser Rentenkürzung mittels Ergänzungsleistungen hin.

Zu Frage 1:

Es handelt sich nicht um eine missbräuchliche Praxis der Sozialdienste. Basierend auf Artikel 9 des Sozialhilfegesetzes (SHG, BSG 860.1) sind die Sozialdienste verpflichtet, das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten. Zwischen vorgelagerten Hilfssystemen und Sozialhilfe besteht kein Wahlrecht. Die Leistungen der AHV können zwei Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden, wonach die Sozialdienste verpflichtet sind, diesen Vorbezug von ihrer Klientel einzufordern. Diese Vorgabe ist auch in den SKOS-Richtlinien unter Punkt E 2.4 festgehalten

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hält an der geltenden Rechtspraxis fest. Es wäre eine Ungleichbehandlung, wenn bei einer einzelnen Gruppe von Sozialhilfebeziehenden eine Ausnahme vom Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfeleistungen (Art. 9 SHG) gemacht würde, indem während des Sozialhilfebezugs auf mögliche Sozialversicherungsleistungen verzichtet wird. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Vorbezug der AHV-Rente für die Betroffenen folgende Vorteile hat: Die Kürzung der AHV-Rente wird vollständig durch die Ergänzungsleistungen kompensiert (Art. 15a Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]). Das bedeutet, dass bei der EL-Berechnung auf der Einnahmeseite die gekürzte AHV-Rente ohne Korrektur berücksichtigt wird. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die im Vorstoss erwähnte Gruppe von Frauen wegen der schlechten beruflichen Vorsorge auch dann Ergänzungsleistungen benötigen würde, wenn sie erst im ordentlichen Rentenalter die AHV-Rente beziehen würde. Die finanzielle Unterstützung durch die Ergänzungsleistungen fällt für die Betroffenen zudem höher aus, als wenn sie Sozialhilfe erhalten würden. Ergänzungsleistungen müssen im Gegensatz zu den Sozialhilfeleistungen nicht zurückerstattet werden.
Schliesslich endet mit dem Wechsel zu den Ergänzungsleistungen die Stigmatisierung aufgrund des Sozialhilfebezugs früher, was für die Betroffenen oft eine Erleichterung darstellt.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | | |
|---|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 164-2015 | |
| Vorstossart: | Interpellation | |
| Richtlinienmotion: | ☐ | |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.578 | |
| Eingereicht am: | 01.06.2015 | |
| Fraktionsvorstoss: | Nein | |
| Kommissionsvorstoss: | Nein | |
| Eingereicht von: | Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) | |
| Weitere Unterschriften: | 13 | |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja | |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja | 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 967/2015 | vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion | |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert | |

**Welche Strategie verfolgt der strategische Ausschuss (COSTRA) in Bezug auf die Lehrerausbildung an der HEP-BEJUNE?**

Im April 2015 kam die Meldung, Richard-Emmanuel Eastes habe auf Ende Studienjahr 2014/2015 seinen Rücktritt bekanntgegeben. Der Arbeitsvertrag sei im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst worden. Der strategische Ausschuss COSTRA nannte als Grund Herrn Eastes Bestreben, die HEP-BEJUNE über den Horizont 2020 hinaus zu positionieren, was aufgrund der aktuellen Bedingungen derzeit aber nicht in Betracht komme. Die HEP-BEJUNE brauche zuerst mehr Stabilität in ihrem Betrieb.

Der Rücktrittsgrund lässt aufhorchen, da dies gerade der Grund für die Ernennung von Herrn Eastes gewesen war. Wir erlauben uns daher, einige Fragen zur Strategie und zu den Zielen zu stellen, die der COSTRA und der Kanton für die HEP festgelegt haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum ist Richard-Emmanuel Eastes weniger als ein Jahr nach seiner Ernennung von seinem Posten zurückgetreten?
2. Welche Strategie verfolgte der COSTRA in Bezug auf die Ausbildung der Lehrkräfte, als Richard-Emmanuel Eastes ernannt wurde? Welche Ziele sollte er erreichen?
3. Waren die Strategie und die Ziele des COSTRA erreichbar und gut definiert? Hat der eingesetzte Rektor die Strategie und die Ziele des COSTRA befolgt?

4. Was sind die Vision, die Strategie und die derzeitigen Ziele des COSTRA in Bezug auf die Lehrerausbildungspolitik für die kommenden Jahre? Haben sie seit der Ernennung von Richard-Emmanuel Eastes geändert?
5. Falls die Strategie und die Ziele geändert haben: Was ist der Grund dafür?
6. Was sind die Folgen der in gegenseitigem Einverständnis erfolgten Kündigung von Richard-Emmanuel Eastes für den Kanton Bern, für die HEP-BEJUNE und für den nächsten Rektor?
7. Die derzeitige Situation schwächt die HEP-BEJUNE. Besteht nicht die Gefahr, dass die HEP-BEJUNE dadurch über kurz oder lang demontiert wird? Was wären in einem solchen Fall die Konsequenzen für den Kanton Bern?
8. Gibt es an der HEP oder an einem ihrer Standorte besondere Schwierigkeiten, welche die Arbeit des Rektors und die Umsetzung einer Strategie, die den Zielen des COSTRA entspricht, unmöglich machen?

Begründung der Dringlichkeit: Für das Studienjahr 2015/2016 muss (interimistisch) eine Rektorin oder ein Rektor ernannt werden, und es ist dringend, das Stellenprofil und die von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber zu erreichenden Ziele neu zu definieren.

**Antwort des Regierungsrates**

1. Richard-Emmanuel Eastes hat seine Stelle weniger als ein Jahr nach seiner Ernennung gekündigt, weil er in Übereinstimmung mit dem strategischen Ausschuss der Auffassung war, dass die institutionelle Struktur nicht genügend konsolidiert war, um sich so prospektiv zu engagieren, wie er es sich zum Zeitpunkt seiner Anstellung vorgestellt hatte.

2. Als Herr Eastes ernannt wurde, hatte der strategische Ausschuss die Ziele und die allgemeine strategische Ausrichtung der HEP-BEJUNE festgelegt: Auftrag der HEP-BEJUNE ist es, Lehrkräfte auszubilden, die fähig sind, die Bürgerinnen und Bürger von morgen zu erziehen. Die Entwicklung des Strategieplans der HEP-BEJUNE liegt hingegen im Zuständigkeitsbereich des Rektors und des Rektorats. Der strategische Ausschuss hatte deshalb Herrn Eastes zum neuen Rektor gewählt, da dessen Vision offensichtlich zukunftsgerichtet war. Das von Herrn Eastes entwickelte Projekt zielte namentlich darauf ab, bis 2020 eine Kultur der Tertiarisierung des Unterrichts, Forschungsaktivitäten im Dienste der Praxis sowie eine allgemeine Verwendung des Digitalen zu konsolidieren, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution in seine Projekte eingebunden werden sollten. Das Schlussziel bestand darin, aus der HEP-BEJUNE trotz ihrer geringen Grösse eine – in der Region und im Kontext der neuen schweizerischen Landschaft der pädagogischen Hochschulen – noch bekanntere Referenzschule zu machen.

3. In einer Zeit, in der die Bestände ständig zunehmen und die finanziellen Aussichten für alle öffentlichen Institutionen schwierig sind, haben sich die vom strategischen Ausschuss ganz und gar geteilten Ziele als verfrüht und als nur schwer erreichbar erwiesen, solange die neue Organisation der HEP-BEJUNE nicht stabil ist. Diese vorrangige Sorge in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Stabilisierung hat sich als Hindernis für eine rasche Realisierung von Herrn Eastes Projekt erwiesen.

4. Grundsätzlich haben sich die mittel- und langfristige Vision, Strategie und Ziele des strategischen Ausschusses nicht geändert. Der strategische Ausschuss ist indessen der Ansicht, dass kurzfristig die Stabilisierung des Institutionsbetriebs, die Klärung des internen Kommunikationssystems sowie die Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vorrang haben müssen.

5. Während die strategische Ausrichtung und die allgemeinen Ziele nicht geändert haben, mussten die unmittelbaren strategischen Prioritäten vom strategischen Ausschuss sowie vom scheidenden Rektor selbst entsprechend angepasst werden. Dabei musste festgestellt werden, dass die ehrgeizigsten Aspekte der Strategie kurz- und mittelfristig nicht zu realisieren waren.

6. Der Regierungsrat möchte in erster Linie betonen, dass die Schwierigkeiten bei der Stabilisierung der HEP-BEJUNE-Leitung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung der künftigen Lehrkräfte haben, da den Ausbildenden eine sehr professionelle Ausführung ihres Auftrags am Herzen liegt. Für den Kanton Bern liegen die Konsequenzen der einvernehmlichen Vertragsauflösung mit Herrn Eastes vor allem beim Image der HEP-BEJUNE-Governance. Der Entscheid ist als Konsequenz eines ernsten internen Malaises zu sehen, das bei der Definierung des Profils des künftigen Rektors vielleicht nicht genügend berücksichtigt worden war. Auf den Hauptauftrag der HEP-BEJUNE – die Ausbildung künftiger Lehrkräfte – hat dieser Entscheid nur marginalen Einfluss: Die Studierenden sind nur wenig direkt betroffen, die Schule funktioniert weiter, und die Unterrichtsqualität bleibt gewährleistet. Es ist schwierig vorwegzunehmen, welche Konsequenzen dieser Entscheid für die nächste Rektorin oder für den nächsten Rektor haben wird. Die Stelle wird in den kommenden Wochen interimistisch besetzt, dies für eine Übergangsphase, die mehrere Monate dauern wird. Weiter wird das auszuschreibende Stellenprofil überarbeitet. Das Ziel des strategischen Ausschusses ist es, Ruhe in den Betrieb zu bringen, damit die Schule wieder nach vorne schauen kann.

7. Nein, die heutige Situation führt zu keiner Demontage der HEP-BEJUNE, da die drei Unterzeichnerkantone des HEP-BEJUNE-Konkordats solidarisch und fest entschlossen sind, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerausbildung in der BEJUNE-Region aufrechtzuerhalten. Der Wille des strategischen Ausschusses, rasch zu handeln und die Governance der pädagogischen Hochschule mit einer interimistischen Lösung sicherzustellen, um genügend Zeit für die Aktualisierung des Rektorenstellenprofils zu haben, muss als Ausdruck eines klaren politischen Willens betrachtet werden, die HEP-BEJUNE als gemeinsame trikantonale Ausbildungsinstitution für künftige Lehrkräfte aufrechtzuerhalten.

8. Nein, soweit dem Regierungsrat bekannt ist. Abgesehen von der in den vorangegangenen Fragen erwähnten Stabilisierungsproblematik gibt es an der HEP oder an einem ihrer Standorte keine besonderen erkennbaren Schwierigkeiten, welche die Leitungsarbeit der Institution verunmöglichen und die Umsetzung einer Strategie, die den Zielen des strategischen Ausschusses entspricht, unerreichbar machen. Die Einsetzung eines stabilen internen Betriebs der Institution scheint auf jeden Fall realisierbar mit der raschen Begleitung eines interimistischen Rektorats und einer Aktualisierung des Stellenprofils der Rektorin oder des Rektors, für die/den ein ruhiger und effizienter Betrieb der HEP-BEJUNE Vorrang hat.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 031-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.83 |
| Eingereicht am: | 20.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) |
| | Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) |
| Weitere Unterschriften: | 8 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 860/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Gegenwert der Kostensteigerungen bei der ERZ

Die Ausgaben der Erziehungsdirektion (ERZ), gemeinhin verkürzend als Ausgaben «für die Bildung» bezeichnet, sind in den letzten 10 Jahren (2002-2012) weit überdurchschnittlich um über 700 Millionen gestiegen.

Es stellt sich die Frage, welches der Gegenwert dafür ist. Hat sich die Bildung der Schülerinnen und Schüler dementsprechend verbessert? Werden die Lehrer zu grosszügig entlöhnt? Auffallend ist auch, dass nach vielen Jahren des massiven Ausgabenwachstums als erste Sparmassnahme Lektionenkürzungen vorgeschlagen werden, womit man teilweise unter das Niveau von *vor* dem Kostenwachstum zurückfällt.

Das wirft folgende Fragen auf:

1. Wie hoch waren die Ausgaben der ERZ im Jahr 2002, wie hoch im Jahr 2014?
2. Wie viel davon wurde in der Verwaltung ausgegeben (2002 und 2014)?
3. Wie viel davon wurde in den besagten Jahren an den Schulen ausgegeben? Aufgeteilt nach A) Volksschulen B) Mittelschulen C) Hochschulen (inkl. PH Bern)?
4. Und an den Volksschulen aufgeteilt nach 1) Infrastruktur? 2) Lehrerlöhne? 3) Anderes (was?)?

5. Wie viele Lehrpersonen waren an Volksschulen 2002 und 2014 tätig? Und umgerechnet in 100%-Stellen?
6. Volksschule 2002 und 2014: Wie viele Schüler? Klassengrössen? Anzahl Lektionen (absolut und pro Schüler)? Anzahl Klassen? Anzahl benötigter Schulzimmer?
7. Entwicklung Lehrerlöhne an den Volksschulen?
8. Wie viele vom Kanton genehmigte vom Grundsatz gemäss Volksschulgesetzgebung und Lehrplan abweichende Schulversuche gab es zwischen 2002 und 2014? Kosten?
9. 2002-2014: Entwicklung Schulsozialarbeit? Entwicklung der Integrationsmassnahmen und Integrationsprojekte?
10. Worauf ist die Steigerung der ERZ-Ausgaben zwischen 2002 und 2014 zurückzuführen?
11. In welchen Bereichen sind die Kosten am meisten gestiegen?
12. Wie haben sich die Ergebnisse/Leistungen der Schüler (PISA etc.) im gleichen Zeitraum entwickelt?

**Antwort des Regierungsrates**

**1. Wie hoch waren die Ausgaben der ERZ im Jahr 2002, wie hoch im Jahr 2014?**

Der in der Interpellation angesprochene Aufwand der Erziehungsdirektion lag im Jahr 2002 bei CHF 2.3 Mrd. und erhöhte sich bis ins Jahr 2007 um rund CHF 500 Mio. auf CHF 2.8 Mrd.. Dies ist der grösste Anteil der vom Interpellanten erwähnten Steigerung von rund CHF 700 Mio. Bis ins Jahr 2011 erhöhte sich der Aufwand nochmals leicht um rund CHF 200 Mio. und nahm dann bis ins Jahr 2014 laufend ab und lag im letzten Jahr bei CHF 2.6 Mrd. Die grössten Aufwandsteigerungen erfolgten wie erwähnt bis ins Jahr 2007; einer Zeit, die noch ausserhalb des Einflusses der amtierenden Regierung lag. Gegenüber 2007 liegen die Ausgaben der Erziehungsdirektion nun im Jahr 2014 um ziemlich exakt CHF 200 Mio. tiefer.

Diese Entwicklungen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

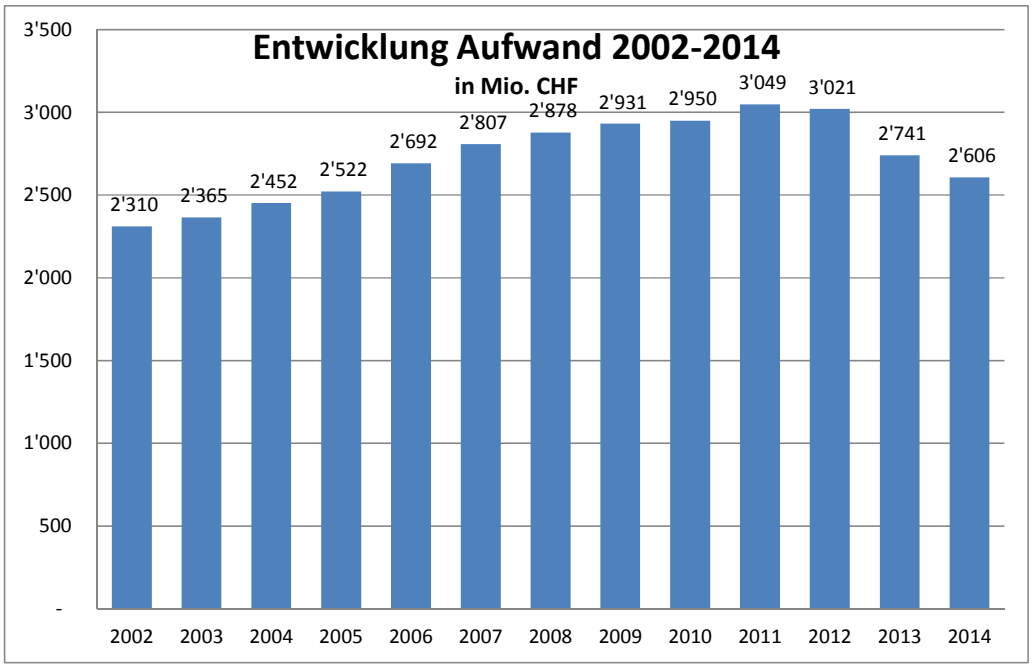

Im Gegensatz zur Aussage des Interpellanten sind die Ausgaben der ERZ seit 2002 damit nur unterdurchschnittlich gewachsen, seit 2011 sind sie sogar gesunken. Für diese Entwicklung gibt es – wie in jeder Direktion – verschiedene Ursachen (Demographie, Kantonalisierungen, Ein- und Auslagerungen, Sparmassnahmen, Kostenbewusstsein). Mit über 60 Prozent sind jedoch die Personalkosten (einschl. Löhne aller Lehrkräfte) bei der Erziehungsdirektion der wesentliche Kostenfaktor. Im Zeitraum 2002 – 2014 betrug die Lohnentwicklung (inklusive Teuerung) insgesamt 19.5 Prozent (vgl. Frage 7), was einen jährlichen Schnitt von 1.5 Prozent bedeutet.

**2. Wie viel davon wurde in der Verwaltung ausgegeben (2002 und 2014)?**

Mit der Frage nach dem Verwaltungsaufwand wird wohl auf die Aufwendungen für Leitungs-, Stabs- und Querschnittfunktionen abgezielt.
Ein exakter Vergleich zwischen 2002 und 2014 ist nicht möglich, da erst im Jahr 2005 mit dem Start von NEF Produktgruppen und Produkte eingeführt wurden. Es ist deshalb nur ein Vergleich ab 2005 sinnvoll. Betrachtet man nun den Bereich „Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen“, so ist festzustellen, dass das Budget des Deckungsbeitrages IV (Saldo inkl. Staatsbeiträge) praktisch konstant geblieben ist (RE 2005 CHF 17.5 Mio./ RE 2014 CHF 17.6 Mio.). Diese CHF 17.6 Mio. entsprechen einem Anteil von 1 % (2005) bzw. 0.8% (2014) des Budgets der Erziehungsdirektion. Dasselbe gilt für die einzelnen Ämter der ERZ. Auch hier liegen die Kosten der Leitungs- und unterstützenden Stabs- und Querschnittfunktionen bei einem Anteil von 1 bis maximal 2 %. Die ERZ hat die Finanzkommission über die Kosten und Organisation der Verwaltung bei ihrem Besuch am 16. September 2014 umfassend informiert.

**3. Wie viel davon wurde in den besagten Jahren an den Schulen ausgegeben? Aufgeteilt nach A) Volksschulen B) Mittelschulen C) Hochschulen (inkl. PH Bern)?**

Die Aufteilung lässt sich ebenfalls nur sinnvoll an den Budgets der Produktgruppen aufzeigen. Deshalb wurde auch hier der Vergleich mit 2005 gewählt.

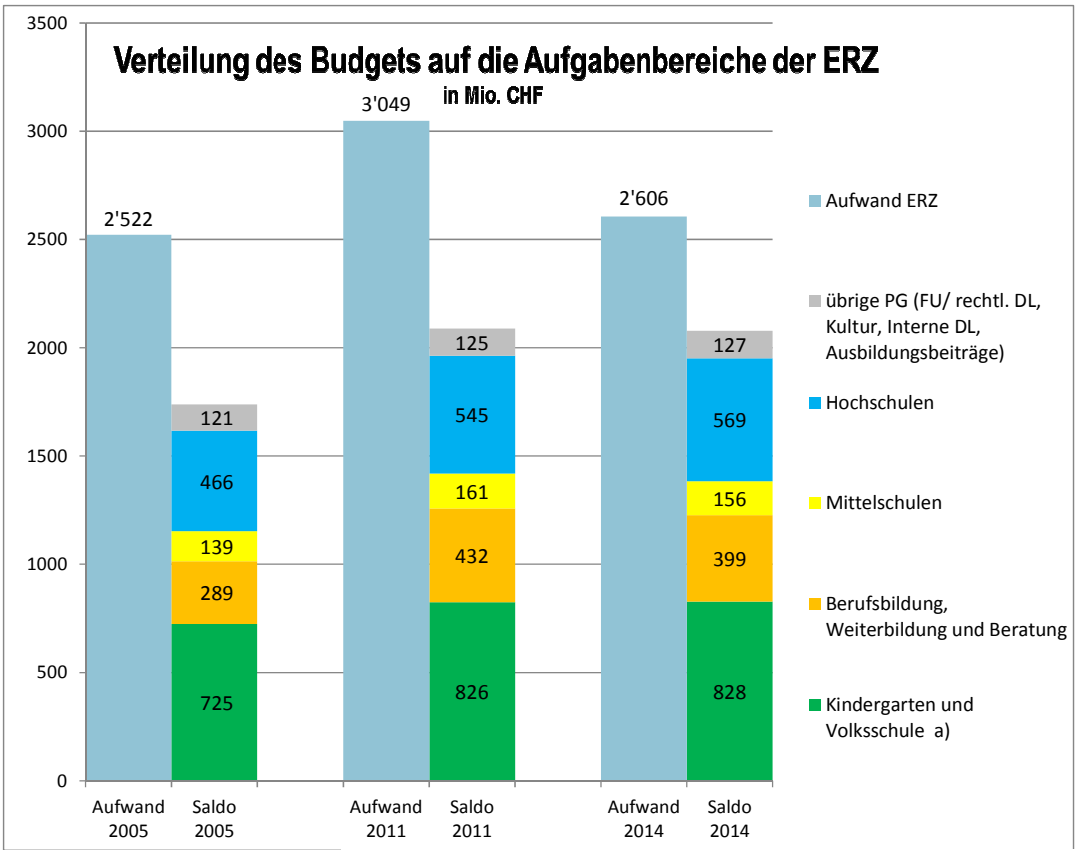


a) Im Jahr 2010 wurde die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) von der Volksschule zur Berufsbildung verschoben worden (Budgetvolumen rd. CHF 21 Mio.).

Bei dieser Darstellung ist zu erkennen, dass bis 2011 in allen Bildungsbereichen die Budgets gestiegen sind, während die Aufwände für die übrigen Produktgruppen fast unverändert blieben. In den letzten Jahren stagnieren oder sinken sie sogar in einigen Bereichen. Neben demografischen Entwicklungen (z.B. eher stagnierenden Zahlen bei den Lernenden in der beruflichen Grundbildung) ist das auch die Folge von konsequenten Optimierungen bei der Leistungserbringung.

## 4. Und an den Volksschulen aufgeteilt nach 1) Infrastruktur? 2) Lehrerlöhne? 3) Anderes (was?)?

Die Infrastrukturkosten der Volksschule werden von den Gemeinden getragen, die Löhne teilen sich Kanton und Gemeinden (70 % Kanton, 30% Gemeinden). Insgesamt ergibt sich so eine Verteilung von rund 50% zu 50% zwischen Gemeinden und Kanton im Bereich Volksschule (Löhne, Infrastruktur).

Der Anteil der Lehrerlöhne am Aufwand der Volksschule lag 2002 bei 94%. Im Jahr 2005 (erstes NEF Jahr) waren es 90%. Seither ist er leicht gesunken (86%). Nimmt man jedoch die Entschädigungen an die Gemeinden für Tagesschulen, Schulsozialarbeit, Musikschulen etc. wieder hinzu – hier handelt es sich schlussendlich auch wieder um Personalkosten- , bleibt der Anteil nahezu konstant (91%).

Der Anteil der Sachkosten lag 2005 noch bei CHF13.6 Mio., im Jahr 2014 waren es nur noch CHF 3.2 Mio.

**5. Wie viele Lehrpersonen waren an Volksschulen 2002 und 2014 tätig? Und umgerechnet in 100%-Stellen?**

Im Schuljahr 2002/2003 waren 15‘736 Lehrpersonen an den Volksschulen tätig. Dies entspricht 8‘506 Vollzeitäquivalenten FTE. Im Schuljahr 2013/2014 waren es noch 12‘733 Lehrpersonen (7‘917 FTE). Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad ist in dem Zeitraum von 54% auf 62 % gestiegen.

**6. Volksschule 2002 und 2014: Wie viele Schüler? Klassengrössen? Anzahl Lektionen (absolut und pro Schüler)? Anzahl Klassen? Anzahl benötigter Schulzimmer?**

Die gewünschten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt**.** Der Kanton macht für diese Volksschulstufe jedoch keine Raumbewirtschaftung. Die Schulanlagen sind im Besitz der Gemeinden. Die Anzahl benötigter Schulzimmer kann deshalb nicht angegeben werden.

| Angaben jeweils Kindergarten bis 9. Schuljahr | **Schuljahr 2002/03** | **Schuljahr 2013/14** |
|---|---|---|
| **Anzahl Schüler** | 110‘577 | 99‘596 |
| **Klassengrössen** | 18.07 | 18.61 |
| **Anzahl Lektionen absolut** | 242‘420 | 225‘630 |
| **Anzahl Lekt. pro Schüler** | 2.19 | 2.27 |
| **Anzahl Klassen** | 6‘117 | 5‘351 |

## 7. Entwicklung Lehrerlöhne an den Volksschulen?

Zur Lohnentwicklung wurden in dem Betrachtungszeitraum folgende Beschlüsse gefasst:

| | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| individueller Gehaltsaufstieg | 1.5 | 0.5 | 0.5 | 0.5 | 0.5 | 1.0 | 1.0 | 0.0 | 0.7 | 1.1 | 1.1 | 0.4 | 1.5 |
| Teuerung | 1.0 | 0.5 | 0.5 | 0.5 | 0.5 | 1.0 | 1.0 | 2.8* | 0.3 | 0.7 | 0.4 | 0.0 | 0.0 |

* 0.5% rückwirkend per 1. Juli 2008

Im Herbst 2013 wurde Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) inkl. einer indirekten Änderung des Personalgesetzes verabschiedet. Sie sieht die Optimierung der individuellen Lohnentwicklung der Lehrkräfte und Kantonsangestellten vor und sichert zusammen mit der durch die Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) stabilisierten Finanzplanung nun wieder jährlich 1,5 % der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg.

Aufgrund dieser neu geschaffenen, verbesserten Rahmenbedingungen wird der Lohn der Lehrkräfte und Kantonsangestellten mittel- und langfristig wieder konkurrenzfähig gestaltet werden können.

## 8. Wie viele vom Kanton genehmigte vom Grundsatz gemäss Volksschulgesetzgebung und Lehrplan abweichende Schulversuche gab es zwischen 2002 und 2014? Kosten?

Zwischen 2002 und 2014 hat es im Volksschulbereich fünf Schulversuche gegeben.

- **Schulversuch „Erweiterte Beurteilung am Schulstandort Stapfenacker (Stadt Bern)“**
  Der Schulversuch dient der Erfahrungssammlung im Bereich der notenfreien Beurteilung. Der Schulversuch endet im Sommer 2018. Eine vollständige und flächendeckende Umsetzung ist nicht vorgesehen.

  Kosten: rund CHF 50‘000.--/Jahr (2002 bis 2014 rund CHF 600‘000.--)

- **Schulversuch „Hochbegabte II“**
  Der Schulversuch diente in den Jahren 2005 bis 2008 der Erfahrungssammlung im Bereich der Begabtenförderung. Diese wurde ab 2009 flächendeckend im Rahmen der Umsetzung von Art. 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) umgesetzt.

  Kosten: rund CHF 52‘000.--/Jahr (2005 bis 2008 rund CHF 208‘000.--)

- **Schulversuch „Basisstufe“**
  Der Schulversuch diente in den Jahren 2004 bis 2013 der Erfahrungssammlung für die neue Unterrichtsart im Kindergarten bis 2. Schuljahr. Seit dem Schuljahr 2013/14 können die Gemeinden auf Gesuch hin Basisstufenklassen führen (aktueller Stand: 33 Gemeinden).

  Kosten: rund CHF 840‘000.--/Jahr (2004 bis 2013 rund CHF 8‘400‘000.--)

  In der Umsetzung zeigt sich nun, dass der Mehrbedarf nicht so hoch wie im Schulversuch ist, weil die Gemeinden, welche Basisstufen einführen durch diese oftmals eine effizientere Schulorganisation erreichen.

- **Schulversuch „Cycle élémentaire“**
  Der Schulversuch diente in den Jahren 2005 bis 2013 der Erfahrungssammlung für die neue

Unterrichtsart im Kindergarten bis 2. Schuljahr. Seit dem Schuljahr 2013/14 können die Gemeinden auf Gesuch hin Cycle élémentaire-Klassen führen (aktueller Stand: 5 Gemeinden).

Kosten: rund CHF 100‘000.--/Jahr (2005 bis 2013 rund CHF 900‘000.--)

- **Schulversuch „Teams für starke Lehr- und Lernbeziehungen“**
  Der Schulversuch dient in den Jahren 2014 bis 2019 der Erfahrungssammlung für die Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Schulklasse.

  Kosten: rund CHF 113‘000.--/Jahr

## 9. 2002-2014: Entwicklung Schulsozialarbeit? Entwicklung der Integrationsmassnahmen und Integrationsprojekte?

Insbesondere ab 2004 haben verschiedene Gemeinden auf eigene Initiative und auf eigene Kosten Schulsozialarbeit aufgebaut. 2012 wurde in insgesamt 58 Gemeinden für rund 43‘000 Schülerinnen und Schüler Schulsozialarbeit angeboten (ohne finanzielle Beteiligung des Kantons). Ende 2014 hat die Erziehungsdirektion gestützt auf Art. 20a VSG erstmals Beiträge für die Schulsozialarbeit an die Gemeinden ausbezahlt. Die kantonale Mitfinanzierung beläuft sich aktuell auf 10 Prozent der effektiven Lohnkosten und betrug 2014 (ab Schuljahresbeginn) rund CHF 600‘000. Derzeit haben rund 50‘000 Schülerinnen und Schüler Zugang zur Schulsozialarbeit.

2002 besuchten rund 4010 Volksschulkinder (3.6%) eine besondere Klasse (damals „Kleinklassen“). 2014 waren es rund 1‘680 (1.7%). Dies zeigt, dass die Volksschule im Kanton Bern generell integrativer geführt wird. Die Gemeinden entscheiden seit 2009 selber, ob sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln besondere Klassen führen oder nicht bzw. wie integrativ sie ihre Schule gestalten. Seit 2009 haben die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanzierten Integrationsvorhaben von behinderten Kindern in der Regelschule zugenommen (2009: rund 50 - 2014 297 bewilligte Integrationen).

## 10. Worauf ist die Steigerung der ERZ-Ausgaben zwischen 2002 und 2014 zurückzuführen?

Wie bereits bei der Frage 1 erwähnt, sind die Lohnentwicklungen der wesentliche Faktor für die Ausgabenentwicklung im Bereich der ERZ. Daneben sind vor allem die demografische Entwicklung sowie verschiedene Reorganisationen zu benennen (Verschiebungen von Schulen zur ERZ, Beitragssystem bei den Hochschulen, etc.)

Insgesamt zeigt die unterdurchschnittliche, in den letzten Jahren sogar rückläufige Aufwandentwicklung jedoch deutlich das ausgeprägte Kostenbewusstsein. Dass gleichzeitig – um nur zwei Beispiele zu nennen - das Angebot der Tagesschulen aufgebaut und die Entwicklungen der Hochschulen vorangetrieben werden konnte, war nur aufgrund eines konsequenten und effizienten Mitteleinsatzes möglich. Zudem ist es dank ASP gelungen, im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan künftig Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg von 1.5 Prozent zu sichern.

## 11. In welchen Bereichen sind die Kosten am meisten gestiegen?

Wie in der Abbildung zur Frage 3 erkennbar, hat die Aufwandsteigerung praktisch ausnahmenlos in den Bildungsbereichen stattgefunden. Die Steigerungen lagen somit bei den Hochschulen, dem Bereich Kindergarten und Volksschule und dem Bereich Mittelschulen und Berufsbildung.

## 12. Wie haben sich die Ergebnisse/Leistungen der Schüler (PISA etc.) im gleichen Zeitraum entwickelt?

Die fünf PISA-Erhebungen 2000 bis 2012 geben einen Einblick in die Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in Lesen und Mathematik. Es zeigt sich bei den Berner 9.-Klässlern ein leicht positiver Trend im Lesen und ein eher negativer in der Mathematik (vgl. Abbildung). Die leicht positive Entwicklung im Lesen findet vor allem in der Gruppe der leistungsschwachen Schülerinnen und Schüler statt und zeigt sich im deutschsprachigen Kantonsteil in einer statistisch signifikanten Abnahme der Risikogruppe (Lesekompetenzen < Niveau 2) von 19 auf 13 Prozent.

Der Lehrplan 21 wird zu einer Stärkung der beiden Bereiche führen, da vorgesehen ist, die Lektionenzahl der Fächer Mathematik und Deutsch zu erhöhen.

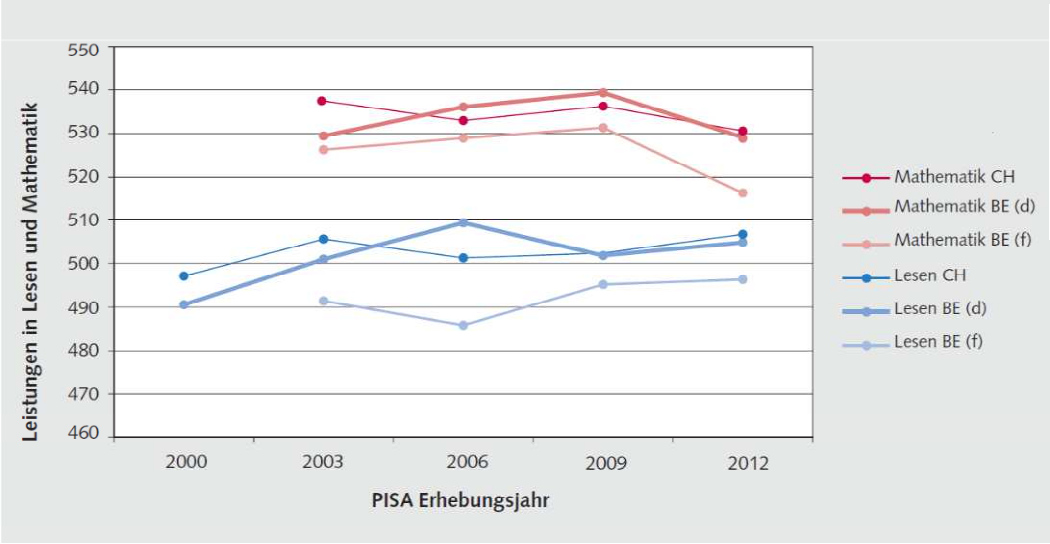


Entwicklung der Leistungen in Lesen und Mathematik 2000–2012 (gemäss PISA)

*Anmerkung:* Die jährlichen, uneinheitlichen Schwankungen von Erhebung zu Erhebung liegen meist im Rahmen des Stichprobenfehlers, d. h. sie spiegeln vermutlich keine echten Veränderungen wider, sondern sind die Folge von zufälligen Unterschieden in der Zusammensetzung der Stichprobe.

*Quelle:* Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz (2014): PISA 2012: Porträt des Kantons Bern (deutschsprachiger Teil), Seite 59.

## An den Grossen Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 036-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.93 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Keller (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 862/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Überprüfung der Gehaltsklassen bei Lehrpersonen und Schulleitungen

Mit RRB Nr. 256 vom 31. Januar 1990 beauftragte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion, die Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen zu überarbeiten. In der Folge wurde mit Hilfe der ETH Zürich eine Funktionsbewertung durchgeführt. Die damalige Regierung ortete dringenden Handlungsbedarf in dieser Sache, da bereits 20 Jahre seit der letzten grundlegenden Einreihung vergangen waren und die Besoldungsrelationen zwischen den verschiedenen Lehrkategorien aus aktueller Sicht überprüft werden müssten. Die Resultate dieser Überprüfung führten zur noch heute weitgehend gültigen Einreihung.

Im Vortrag zur damaligen Dekretsänderung wies die Regierung darauf hin, dass u. a. für die Primarlehrpersonen durchaus eine noch höhere Einstufung vertretbar wäre, diese jedoch aus finanziellen Gründen erst später möglich wird und prioritär zu behandeln ist. Nichts geschah. Auch die Tertiarisierung und die damit verlängerte Ausbildung hatten keinen Einfluss auf eine Korrektur.

Einzelne Anpassungen erfolgten ohne gesamte Funktionsüberprüfung.

Die Resultate der Studie *Salärvergleich Unterrichtswesen – Privatwirtschaft/Public (2014)* von Towers Watson am Beispiel der Lehrpersonen des Kantons Aargau erstaunen in vielerlei Hinsicht. Unter anderem werden bei dieser in der Wirtschaft und Verwaltung angewandten Funktionsbewertung keine Unterschiede zwischen den Lehrkategorien ausgewiesen. Ähnliches wies bereits die von PriceWaterhouseCoopers durchgeführte Studie bei den bernischen Lehrpersonen aus (2012).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Entspricht die heutige Gehaltsklassenzuordnung nach Ansicht der Regierung den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Funktionsanforderungen?
2. Teilt die Regierung die Auffassung des damaligen Regierungsrates, dass nur mittels einer Überprüfung aller Lehrkategorien eine Annäherung an die sogenannte Lohngerechtigkeit erfolgen könnte?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat Änderungen bei der Gehaltklassenzuordnung? Falls ja, auf wann ist solches geplant?

**Antwort des Regierungsrates**

Das bernische Gehaltssystem sieht vor, dass jede Lehrkräfte- und Schulleitungsfunktion in eine bestimmte Gehaltsklasse eingereiht wird.

Die aktuell gültige Einreihung basiert auf einer Arbeitsplatzbewertung, welche in den 90er Jahren durchgeführt worden ist. Angewandt wurde dabei die Methode des betriebswissenschaftlichen Instituts (BWI) der ETH Zürich. Im Rahmen der damaligen Analyse sind die Belastungen und Anforderungen einer Tätigkeit beurteilt worden. Die Beurteilung basierte auf verschiedenen Kriterien wie beispielsweise Ausbildungs- und Zusatzkenntnisse, geistige Fähigkeiten, Verantwortung, Selbständigkeit, Arbeitsvermögen sowie physische und psychische Beanspruchungen.

Die im Rahmen der Arbeitsplatzbewertung erhobenen Arbeitswerte dienten als Ausgangspunkt für die Zuordnung zu Gehaltsklassen der Lehrerkategorien und der Schulleiterinnen und Schulleiter. Als zusätzliche Kriterien zur Bestimmung der neuen Gehaltsordnung wurden die damals geltende Besoldungsordnung, der Vergleich mit BEREBE und der Vergleich mit Lehrergehältern in anderen Kantonen berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Arbeitsplatzbewertung wurden damals nicht vollumfänglich umgesetzt. So wäre beispielsweise für Lehrpersonen des Kindergartens bzw. der Primarstufe eine um je eine Gehaltsklasse höhere Einstufung vertretbar gewesen. Die bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen sprachen jedoch gegen diesen Schritt.

Inzwischen sind einzelne Gehaltsklassen angepasst worden (die Anpassungen fanden jeweils innerhalb einer bestimmten Schulstufe statt):

- *Vorschul- und Primarstufe*: Auf Basis der BWI-Funktionsanalyse wurden Kindergartenlehrkräfte ursprünglich in die Gehaltsklasse 2 eingereiht. Ab 1. März 2005 erfolgte ihre Einreihung aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts in die Gehaltsklasse 3. In Folge einer von der Erziehungsdirektion durchgeführten Arbeitsplatzbewertung wurden sie ab 1. August 2006 in die Gehaltsklasse 5 eingereiht. Ab 1. August 2015 werden die Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 6 eingereiht. Für diese letzte Anpassung ist keine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt worden. Die Erhöhung und damit auch Gleichstellung mit der Primarstufe rechtfertigte sich aufgrund verschiedener bildungs- und personalpolitischer Veränderungen im Vor- und Primarschulbereich, die sich auf die Anforderungen an die Lehrpersonen ausgewirkt haben.
- *Sekundarstufe I:* Seit dem 1. August 2004 werden Lehrkräfte an Realklassen analog den Lehrkräften an Sekundarklassen in die Gehaltsklasse 10 eingereiht. Vorher waren Reallehrkräfte entsprechend den Primarlehrkräften in die Gehaltsklasse 6 eingereiht. Auch für diese Neueinreihung wurde damals keine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt. Die Erhöhung ist mit den in der Vergangenheit ständig gestiegenen Anforderungen an Reallehrkräfte sowie mit der Vereinheitlichung der Ausbildung für Real- und Sekundarlehrkräfte begründet worden.

- *Sekundarstufe II:* Für den Bereich Berufsbildung wird die Zuordnung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen 10 und 13 im Rahmen der Revision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte per 1. August 2015 teilweise angepasst.
- *Schulleitungen:* Wesentliche Änderungen der Gehaltsklassen sind im Bereich der Schulleitungen seit Inkraftsetzung der aktuellen Gehaltsordnung nicht erfolgt. Zurzeit prüft die Erziehungsdirektion allerdings, ob die Gehaltsklassensystematik im Volksschulbereich verändert werden soll.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

**Frage 1: Entspricht die heutige Gehaltsklassenzuordnung nach Ansicht der Regierung den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Funktionsanforderungen?**

In den vergangenen Jahren fanden verschiedene gesellschaftliche und bildungspolitische Entwicklungen statt. Diese haben die Strukturen und Rahmenbedingungen des Systems Schule verändert und damit auch zu anderen bzw. neuen Arbeitsanforderungen an die Lehrpersonen geführt. Zu nennen sind im Volksschulbereich beispielsweise die Umsetzung des Integrationsartikels, die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) und generell der verstärkte Anspruch an die Schule zur Individualisierung. Auf der Sekundarstufe II wurden mit dem neuen Maturitätsanerkennungsreglement und mit dem neuen Berufsbildungsgesetz des Bundes die Anforderungen an die Lehrpersonen klar definiert und erhöht. Die Einführung neuer Berufe, die Integration der Seminare in die Mittelschulen und die zunehmende Heterogenität der Lernenden (u. a. Migrationshintergrund, Nachteilsausgleich) führte zu einer höheren Komplexität des Lehrberufs. Durch die Tertiarisierung der Lehrerausbildung haben sich auch die Ausbildungsanforderungen an die Lehrerschaft gewandelt.

Ebenfalls verändert haben sich die Anforderungen an die Schulleitungen. Die Einführung der geleiteten Schulen im Volksschulbereich, die damit verbundene Professionalisierung der Schulführung sowie die durch die Revision der Volksschulgesetzgebung im Jahre 2008 (REVOS 08) neu übertragenen Zuständigkeiten an die Schulleitungen der Volksschule erfordern andere Kompetenzen. Auf der Sekundarstufe II brachte die Führung der teilautonomen Schulen mittels Leistungsvereinbarung und Globalbudget eine wesentliche Änderung. Zudem mussten auf Grund des Schülerrückgangs, der Veränderung in der Berufsbildung und der Mittelschulen (zum Beispiel die Integration der Gesundheitsberufe oder die Eingliederung der Fachmittelschulen in die Gymnasien) und der diversen Sparrunden vielerorts Reorganisationen durchgeführt werden: die Zusammenführung von verschiedenen Schulstandorten zu neuen Schulorganisationseinheiten.

Aus Sicht des Regierungsrates deuten diese Entwicklungen darauf hin, dass sich die Arbeitsanforderungen verschiedener Lehrkräftekategorien und der Schulleitungen verändert haben und dies auch einen Einfluss auf die Gehaltsklassenzuordnung haben könnte.

**Frage 2: Teilt die Regierung die Auffassung des damaligen Regierungsrates, dass nur mittels einer Überprüfung aller Lehrkategorien eine Annäherung an die sogenannte Lohngerechtigkeit erfolgen könnte?**

Der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht vollumfänglich. Wie einleitend beschrieben, wurden bisher verschiedene Anpassungen der Gehaltsklassen ohne eine Gesamtüberprüfung, sondern im Einzelfall und aufgrund der Beurteilung gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklung

vorgenommen. Eine Annäherung an die Lohngerechtigkeit ist aus seiner Sicht damit auch möglich, wenn die Arbeitsanforderungen an die Lehrkräftekategorien einer bestimmten Schulstufe bzw. eines bestimmten Schultyps überprüft werden. Hilfreich werden hierbei die Ergebnisse des interkantonalen Vergleichs der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sein, welche zurzeit erhoben werden. Dieser Vergleich wird gemacht, weil der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt hat, ihm bis Ende 2016 einen entsprechenden Bericht vorzulegen (vgl. Motion 216-2013 [LAGREV 12, Kropf, Bern] *Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich*).

**Frage 3: Beabsichtigt der Regierungsrat Änderungen bei der Gehaltklassenzuordnung? Falls ja, auf wann ist solches geplant?**

Angesichts der bisherigen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Entwicklungen und den daraus erfolgten Veränderungen der Arbeitsanforderungen an die Lehrkräfte ortet der Regierungsrat, wie bereits bei Frage 1 erwähnt, bei der Gehaltsklassenstruktur einen gewissen Überprüfungsbedarf. Als Entscheidungsgrundlage sollen insbesondere die Ergebnisse des bereits genannten interkantonalen Vergleichs der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte dienen.

Ebenso zu beachten ist die finanzielle Seite einer Veränderung der Gehaltsklassenstruktur. So würde beispielsweise die Erhöhung der Gehaltsklasse für Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarstufe von 6 auf 8 jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 50 Mio. (von GK 6 auf GK 7: rund CHF 25 Mio.) generieren. Ob die finanzielle Situation des Kantons eine solche Änderung mittel- bis langfristig zulässt – unter anderem auch in Anbetracht der bevorstehenden Mehrkosten durch den Lehrplan 21 – wird zu gegebener Zeit zu beurteilen sein.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 038-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.95 |
| Eingereicht am: | 22.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)<br>Stucki (Bern, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 2 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 864/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Politische Bildung im Kanton Bern und im Lehrplan 21

In der Vergangenheit wurden mehrere Motionen und Anträge zum Thema «Verbesserung der politischen Bildung» überwiesen. Im November 2000 forderte die damalige Grossrätin Evi Allemann einen rechtzeitigen und aktuellen Unterricht in Staatskunde und aktualitätsbezogener Geschichte. Im November 1998 fragte die ehemalige Grossrätin Ursula Wyss in einer Interpellation nach Verbesserungsmöglichkeiten des Staatskundeunterrichts.

In der Antwort auf die einstimmig als Postulat überwiesene Motion Masshardt M 267/2006 «Politische Bildung in der Grundausbildung der Lehrkräfte» schreibt der Regierungsrat u. a.: «...Heute wird eine integrierte Betrachtungsweise vorgezogen. Bei Themen aus Natur, Kultur und Gesellschaft werden auch politische Aspekte behandelt...»

Studien besagen dazu etwas Anderes: «Politische Bildung ist kein Amalgam aus Geschichte, Religion, Sozialkunde, Geographie und moralischer Erziehung, sondern Ausdruck einer eigenständigen Lebensform, die wir die demokratische nennen.» (In: Schlussbericht «Politische Bildung in der Schweiz», Prof. Dr. F. Oser und Dr. R. Reichenbach)

Der RR schreibt auch, dass das Interesse an Weiterbildungen zur politischen Bildung eher gering sei, da sich die Lehrpersonen eher an Lehrmitteln orientieren bei der Wahl ihrer Weiterbildungen.

Zurzeit ist der Lehrplan 21, der interkantonale Gültigkeit haben wird in der Deutschschweiz, in der Überarbeitung. Bei der Erarbeitung wurde Béatrice Ziegler, Leiterin des Zentrums für Politische Bildung und Geschichtsdidaktik am Zentrum für Demokratie in Aarau, hinzugezogen, jedoch nur in fachlicher Hinsicht, ohne mitentscheiden zu können. Politische Bildung will die jungen Menschen auch dazu befähigen, in der Diskussion mit Andersdenkenden einen politischen Entscheid oder Kompromiss zu finden. «Auf der Sek-1-Stufe fehlen im Lehrplan 21 die Möglichkeiten, solches einzuüben.»

Dieses Versäumnis erachtet sie als gravierendes Problem, beginnen sich Jugendliche doch just in diesem Alter für politische Vorgänge zu interessieren. «Sek-1-Schüler müssen zwingend damit konfrontiert werden.»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern wurde die in der Motion 268/2006 Masshardt geforderte und mit einer deutlichen Mehrheit überwiesene Forderung «Website Politische Bildung» umgesetzt? Wie wird das Anliegen in den Lehrplan 21 eingebracht und umgesetzt?
2. Wie werden die überwiesenen Vorstösse - namentlich die oben erwähnten - bis jetzt umgesetzt?
3. Die Motion 267/2006 wurde vom Grossen Rat einstimmig als Postulat überweisen. Darin wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die Pädagogische Hochschule in der Leistungsvereinbarung verpflichtet werden kann, die politische Bildung (inkl. zeitgemässer, inhaltlicher und didaktischer Informationen) als festen Bestandteil der Grund- und Weiterbildung zu verankern. Wie sehen die Prüfergebnisse aus, und was hat der Regierungsrat diesbezüglich unternommen?
4. Wie werden die neuen Lehrmittel gestaltet, damit das Interesse von Lehrpersonen auch auf Weiterbildungen im Bereich der politischen Bildung gestärkt wird?
5. Wie beurteilt der RR die Tatsache, dass im Rahmen des Lehrplans 21 auf Sekundarstufe I kein eigenständiges Fach für politische Bildung besteht?
6. Wie bringt sich der Kanton da ein?
7. Wie hoch sind die Ausgaben des Kantons für politische Bildung, verglichen mit andern Fächern?
8. Wie will sich der RR dafür einsetzen, dass auf der Sek-I-Stufe die politische Bildung nicht zu kurz kommt im LP 21?

**Antwort des Regierungsrates**

Im Zentrum der vorliegenden Interpellation steht die „Politische Bildung“ im Kanton Bern und im Lehrplan 21. Die Interpellantin bezieht sich auf vier parlamentarische Vorstösse, die in den letzten Jahren zu diesem Thema eingereicht worden sind: Die Interpellation Wyss (I 239/1998) verlangte vom Regierungsrat Auskunft über den Staatskundeunterricht und etwaige Reformen desselben. Die Motion Allemann (M 228/2000) forderte rechtzeitigen Unterricht in Staatskunde und aktualitätsbezogener Geschichte. Die Motionen Masshard (M 267/2006 sowie M 268/2006) hatten zum Ziel, die politische Bildung als festen Bestandteil in die Grund- und Weiterbildung der

Lehrkräfte zu integrieren sowie ein Projekt zur Entwicklung einer Webseite „Politische Bildung“ zu lancieren.

*Allgemeines zum Lehrplan 95*

Wie in den Antworten des Regierungsrates auf die Interpellation Wyss (I 239/98) und die Motion Allemann (M 228/2000) bereits ausgeführt worden ist, ist die „Politische Bildung“ gut in den *Lehrplan Volksschule für die Primarstufe und Sekundarstufe I* (Lehrplan 95) integriert. Im Lehrplan 95 wird in den Leitideen u.a. der Anspruch definiert, dass die Schülerinnen und Schüler Mitbestimmung und Mitverantwortung konkret erleben und die Schule zur Bildung von Menschen beiträgt, die bereit sind, Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen. Staatskunde und „Politische Bildung“ werden im 7. – 9. Schuljahr in verschiedenen Themenfeldern des Faches Natur-Mensch-Mitwelt aufgegriffen.

Zur Unterstützung der Lehrpersonen hat die Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen (LPLMK) im Herbst 2006 die Umsetzungshilfe „Politische Bildung“ zum Lehrplan 95 veröffentlicht, welche die relevanten Ziele und Inhalte zusammenstellt und Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigt. Sie ist eng auf die vorhandenen NMM-Lehrmittel (Reihe „Lernwelten“) abgestimmt, insbesondere auf die Material- und Ideensammlung „Politik und Demokratie – leben und lernen“[1], deren Entwicklung die Erziehungsdirektion im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mitgestaltet hat. Ein Exemplar dieser Material- und Ideensammlung ist im Frühjahr 2007 im Auftrag der Erziehungsdirektion an jede Schule gratis abgegeben worden.

*Allgemeines zum Lehrplan 21*

Ab August 2015 beginnt die Einführung des Lehrplans 21 mit Startveranstaltungen zunächst für Schulleitungen und anschliessend für Lehrpersonen. Es ist vorgesehen, dass Ende Schuljahr 2021/22 der Einführungsprozess abgeschlossen und der gesamte Unterricht auf den Lehrplan 21 ausgerichtet sein wird.

Die „Politische Bildung“ ist im Lehrplan 21 als fächerübergreifendes Thema gut verankert. Unter der Leitidee „Nachhaltige Entwicklung“ wurden in den Lehrplan 21 sieben fächerübergreifende Themen aufgenommen darunter an erster Stelle „Politik, Demokratie und Menschenrechte“. Die verschiedenen Aspekte dieser fächerübergreifenden Themen wurden in die Fachbereichslehrpläne eingearbeitet, insbesondere in den Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG). Unter dem Titel „Demokratie und Menschenrechte verstehen und sich dafür engagieren“ ist die „Politische Bildung“ als eines der acht überfachlichen Themen in die NMG-Perspektive „Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie, Geschichte)“ in den Lehrplan 21 auf der Sekundarstufe I integriert. Die darin enthaltenen Kompetenzen sind schwerpunktmässig dem Bereich „Geschichte: „Politische Bildung“ zugeordnet.

Im Lehrplan 21 liegt der Fokus stark auf dem Umsetzen und Anwenden der erworbenen Kompetenzen. Im Bereich „Politische Bildung“ bedeutet das, dass die Schülerinnen und Schüler „zu aktuellen Problemen und Kontroversen Stellung beziehen, dabei persönliche Erfahrungen im schulischen und ausserschulischen Alltag einbeziehen und die Positionen begründen können“[2].

[1] Kindergarten – Sekundarstufe II, Schulverlag blmv AG, 2007.
[2] Vgl. Lehrplan 21, RZG 8.

Die Schule als Ort partizipativen Lernens ist ein zentrales Anliegen des Lehrplans 21. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, ihr Umfeld mitzugestalten, „…sich in der Schule ihrem Alter entsprechend einzubringen und auf Klassen- und Schulebene mitzuwirken“[3]. Dadurch wird Demokratie direkt erlebbar und beispielsweise in Form eines Klassen- oder Schulrates mitgetragen. Die Erziehungsdirektion versteht die Einführung des Lehrplans 21 als Unterrichtsentwicklungsprozess und misst der Schaffung von guten Rahmenbedingungen für dessen Umsetzung höchste Priorität bei. Die Auseinandersetzung mit der politischen Bildung wird etwa über die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen in die Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse einfliessen.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

(Punkt 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.)

**Punkt 1:** *Inwiefern wurde die in der Motion 268/2006 Masshardt geforderte und mit einer deutlichen Mehrheit überwiesene Forderung «Website „Politische Bildung“» umgesetzt? Wie wird das Anliegen in den Lehrplan 21 eingebracht und umgesetzt?*

**Punkt 2:** *Wie werden die überwiesenen Vorstösse - namentlich die oben erwähnten - bis jetzt umgesetzt?*

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion 268/2006 Masshardt „Webseite Politische Bildung“ festgehalten, dass „…*verschiedene Angebote zur Unterstützung bereits bestehen oder im Aufbau begriffen sind*“. Er hat in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Internetseite www.politischebildung.ch der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) verwiesen. Der Regierungsrat erachtete es deshalb nicht als notwendig, „*…weitere Webangebote parallel dazu zu erarbeiten*“ und hat die Forderung der Motionärin als erfüllt erachtet. Auch der Grosse Rat hat die Abschreibung der Motion in der Junisession 2007 gutgeheissen.

Dem Regierungsrat war es damals jedoch wichtig, zusätzliche gezielte Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung in der Schule und im Bereich der Lehreraus- und -weiterbildung zu ergreifen und damit einen Schritt weiterzugehen, als es die Interpellation Wyss (I 239/98) sowie die Motionen Allemann (M 228/2000) und Masshard (M 267/2006) gefordert hatten[4].

Dieses Vorhaben wurde mit der Herausgabe einer spezifischen Umsetzungshilfe zur politischen Bildung und der umfangreichen Material- und Ideensammlung „Politik und Demokratie – leben und lernen“ erfolgreich umgesetzt.

Im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 ist unter anderem geplant, die Internetseite www.politischebildung.ch der FHNW zu aktualisieren und an den kompetenzorientierten Lehrplan 21 anzupassen.

Mit dem Projekt „Campus Demokratie“ wird das Anliegen zur Stärkung der politischen Bildung und Partizipation in Zukunft auch auf Bundesebene mehr Gewicht erhalten.

**Punkt 3:** *Die Motion 267/2006 wurde vom Grossen Rat einstimmig als Postulat überweisen. Darin wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob die Pädagogische Hochschule in der Leistungsvereinbarung verpflichtet werden kann, die politische Bildung (inkl. zeitgemässer, inhaltli-*

[3] Vgl. Bildungsziele des Lehrplans 21.
[4] Zur Beantwortung der Motion Masshard vgl. Punkt 3 der vorliegenden Antwort.

*cher und didaktischer Informationen) als festen Bestandteil der Grund- und Weiterbildung zu verankern. Wie sehen die Prüfergebnisse aus, und was hat der Regierungsrat diesbezüglich unternommen?*

Für die Aus- und Weiterbildung der deutschsprachigen Lehrpersonen im Kanton Bern ist die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) zuständig. Sie erfüllt ihre Aufgabe u.a. auf der Grundlage eines Leistungsauftrages des Regierungsrates. Die Motion Masshardt (M 267/2006) hatte gefordert, die „Politische Bildung" als festen Bestandteil in der Grund- und Weiterbildung zu verankern. Die Prüfung dieser Forderung hatte ergeben, dass eine Aufführung konkreter Inhaltsvorgaben im Leistungsauftrag nicht stufengerecht wäre. Dennoch gewährleistet der Leistungsauftrag, dass die Befähigung zur Vermittlung politischer Bildung in der Aus- und Weiterbildung an der PHBern gezielt gefördert und unterstützt wird. Er verpflichtet die PHBern dazu, die Lehrpersonen so aus- und weiterzubilden, dass sie die Vorgaben der Lehrpläne im Unterricht umsetzen können. Bereits jetzt ist die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer an der PHBern auf den Lehrplan 21 abgestimmt. Die PHBern strebt in den Grundausbildungsstudiengängen einen querschnittartigen und interdisziplinären Zugang zum Thema „Nachhaltige Entwicklung" an und greift die Thematik inklusive des zentralen Anliegens „Politische Bildung" in verschiedenen Studienbereichen und mit unterschiedlichen Vertiefungsgraden auf. So wird z.B. im Studienbereich „Fachwissenschaften und Fachdidaktik" insbesondere im Fach „Räume, Zeiten, Gesellschaften" sowie in diversen Modulen des Studienbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften" die didaktische Herangehensweise an Fragen zur Politik, zur Bildung, zu den Rechten der Kinder etc. thematisiert.

Auch im Bereich Weiterbildung ist die PHBern gemäss Leistungsauftrag verpflichtet, Angebote für den ganzen Bereich der Lehrpläne der Volksschule und des Kindergartens zu führen. Das Thema „Politische Bildung" wurde schon bis anhin von verschiedenen Weiterbildungsangeboten aufgenommen. Im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 werden die Lehrpersonen ab August 2016 am Institut für Weiterbildung und Medienbildung der PHBern u.a. Weiterbildungsangebote in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik und NMG besuchen. Die Politische Bildung wird insbesondere im Fachbereich NMG thematisiert werden.

Auch im Bereich der Forschung, Entwicklung und Evaluation der PHBern ist die „Politische Bildung" ein Thema.[5]

Die Umsetzung des Leistungsauftrags wird von der Erziehungsdirektion im Rahmen eines Controlling-Verfahrens jährlich überprüft.

**Punkt 4:** *Wie werden die neuen Lehrmittel gestaltet, damit das Interesse von Lehrpersonen auch auf Weiterbildungen im Bereich der politischen Bildung gestärkt wird?*

Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 sind im Bereich „Politische Bildung" verschiedene Weiter- und Neuentwicklungen von Lehrmitteln im Gange. Zurzeit wirkt die PHBern in einem Projekt zur Ausarbeitung eines neuen Lehrmittels für die Sekundarstufe I mit, das sich eng an den Kompetenzen der Perspektive „Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie, Geschichte)" des Fachbereichs NMG orientiert und die aktuellen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse integriert. Das neue Lehrmittel soll 2017 beim Verlag hep erscheinen. Ebenfalls läuft im Auftrag des Lehrmittelverlags Zürich gegenwärtig ein Projekt zur Entwicklung eines neuen

[5] Vgl. Punkt 4 der vorliegenden Antwort.

Lehrmittels für Geschichte und „Politische Bildung“ auf der Sekundarstufe I, das die Vorgaben des Lehrplans 21 berücksichtigt. Diese Materialien stehen voraussichtlich im Schuljahr 2017/18 zur Verfügung. Für die Schulen im französischsprachigen Kantonsteil liegen mit „Mon carnet citoyen. Brochure de l’enseignant“ (Editions Loisirs et pédagogie, 2014) bereits aktuelle Materialien vor.

Wie bereits erwähnt, ist zudem die Aktualisierung der Internetseite www.politischebildung.ch geplant. Darüber hinaus existieren weitere Online-Informationsplattformen wie die Abstimmungshilfen www.easyvote.ch sowie www.vimenmtis.ch, die es Jugendlichen und jungen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ermöglichen, sich direkt online zu informieren.

Eine Überarbeitung der Material- und Ideensammlung „Politik und Demokratie – leben und lernen“ im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 ist zurzeit nicht vorgesehen. Da es sich um Materialien handelt, die in erster Linie in der Grundausbildung und der Weiterbildung der Lehrpersonen zum Einsatz kommen, wird eine Adaption der Inhalte an den Lehrplan 21, wo nötig, direkt von den entsprechenden Dozierenden geleistet.

Die Umsetzungshilfe zum Lehrplan 95 erübrigt sich dank der Konkretisierung der Inhalte und der Strukturierung mit Querverweisen im Lehrplan 21.

Des Weiteren weist der Regierungsrat auf die Überarbeitung des Leitfadens für Lehrpersonen zum Projekt „Jugend debattiert“ www.jugenddebattiert.ch hin, welcher im Herbst 2015 erscheinen wird.

**Punkt 5:** *Wie beurteilt der RR die Tatsache, dass im Rahmen des Lehrplans 21 auf Sekundarstufe I kein eigenständiges Fach für politische Bildung besteht?*

Im Vergleich zum Lehrplan 95 erhält die „Politische Bildung“ im Lehrplan 21 als fächerübergreifendes Thema mehr Gewicht. Der Themenbereich „Politische Bildung“ ist im Lehrplan 21 in die Perspektive „Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie, Geschichte)“ des Fachbereichs NMG eingebettet. Die Inhalte sind klar dem Bereich Geschichte zugeordnet, so wie es beispielsweise im von der Interpellantin erwähnten Schlussbericht „Politische Bildung in der Schweiz“ empfohlen wird. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass politische Themen zeitnah im Unterricht aufgenommen werden. Selbstverständlich können diese in verschiedenen Fächern thematisiert werden.

Der Regierungsrat hält es aufgrund der bereits erwähnten, vielfältigen Massnahmen zur Stärkung der Politischen Bildung in der Schule nicht für notwendig, im Lehrplan 21 einen eigenen Fachbereich für dieses Thema vorzusehen.

**Punkt 6:** *Wie bringt sich der Kanton da ein?*

Die Entwicklung des Lehrplans 21 ist abgeschlossen. Die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren haben ihn am 7. November 2014 zur Einführung freigegeben. Inhaltliche Ergänzungen sind zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht mehr möglich. Während des Erarbeitungsprozesses haben sich jedoch zahlreiche Gelegenheiten zur Mitwirkung geboten. Der Kanton Bern war mit Regierungsrat Bernhard Pulver als eines der sechs Mitglieder der Steuergruppe des Projektes Lehrplan 21 auf oberster Ebene vertreten; Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker sowie Lehrpersonen aus dem Kanton Bern haben die Ausarbeitung der Fachlehrpläne massgeblich mitbestimmt.

Des Weiteren hatten die Kantone, der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSLCH) die Möglichkeit, über die Beratung von Zwischenergebnissen in der Begleit- und Steuergruppe des Projektes Lehrplan 21 und in der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) sowie über regelmässig stattfindende Hearings und Vernehmlassungen Einfluss zu nehmen. Das anschliessende Konsultationsverfahren hat von Anfang Juli bis Ende Dezember 2013 gedauert. Im Kanton Bern sind neben der Bildungsverwaltung, schulnahen Verbänden und Institutionen und den Kirchen auch die politischen Parteien zur Konsultation eingeladen worden. Die Auswertung der Rückmeldungen aus dem Kanton Bern durch die PHBern hat keine grundsätzliche Forderung nach mehr politischer Bildung im Lehrplan 21 gezeigt.

**Punkt 7:** *Wie hoch sind die Ausgaben des Kantons für politische Bildung, verglichen mit andern Fächern?*

Die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen ist zentraler Teil des Leistungsauftrages mit der PHBern. Dieser Leistungsauftrag regelt auch die Finanzierung, welche global und nicht nach einzelnen Fach- oder Themenbereichen aufgegliedert ist.

Der Kanton beteiligt sich nicht an Lehrmittelentwicklungen. Die Lehrmittelverlage sind unabhängig und selbsttragend. Die Anschaffung von Lehrmitteln für den Unterricht liegt in der Verantwortung der Gemeinden.

**Punkt 8:** *Wie will sich der RR dafür einsetzen, dass auf der Sek-I-Stufe die politische Bildung nicht zu kurz kommt im LP 21?*

Der Lehrplan 21 schafft für die „Politische Bildung“ gute Rahmenbedingungen. Die PHBern integriert die entsprechenden Inhalte in die Grundausbildung und in die fachspezifische NMG-Weiterbildung. Zudem beabsichtigt der Regierungsrat, künftig Schulklassen aus dem Kanton Bern bei einer Teilnahme am Projekt „Schulen nach Bern“ www.schulen-nach-bern.ch/ finanziell zu unterstützen.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 065-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.221 |
| Eingereicht am: | 25.02.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 925/2015 vom 12. August 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Mangelhafte Kenntnisse der ersten Fremdsprache bei zukünftigen Lehrkräften

Genügende bis gute Schülerinnen und Schüler sollten gemäss gymnasialem Lehrplan in der jeweils ersten Fremdsprache an der Maturitätsprüfung ein Niveau von mindestens B2 oder sogar C1 gemäss Europäischem Sprachenportfolio (ESP) erreichen.

Gemäss Erhebungen der Haute École Pédagogique BEJUNE (Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg) erreicht aber nur eine Minderheit ihrer Studierenden im Bereich Primarstufe bei Studienbeginn das Niveau B2 in der ersten Fremdsprache (Deutsch). Die grosse Mehrheit erreicht nur das Niveau B1 oder noch weniger. Die Anzahl der Studierenden, die sogar nur das Niveau A2 erreichen, ist etwa gleich gross wie das derjenigen, die das eigentlich geforderte Minimalniveau B2 erreichen.

Das erste Studienjahr wird an der HEP deshalb dafür verwendet, die Studierenden an das Sprachniveau B2 in der ersten Fremdsprache Deutsch heranzuführen. Das Niveau B2 wird zu Beginn des zweiten Studienjahrs mit einer internen Prüfung validiert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welcher Anteil (in Prozent) der Studienanfänger der Primarschulbildung an der Haute École Pédagogique BEJUNE erreicht das geforderte Sprachniveau von mindestens B2 in der ersten Fremdsprache (Deutsch) bei Studienbeginn nicht?

2. Welcher Anteil (in Prozent) der Maturandinnen und Maturanden der Gymnasien im französischsprachigen Teil des Kantons Bern, die an der Haute École Pédagogique BEJUNE die Primarschulbildung absolvieren, erreichen das bei der Maturitätsprüfung geforderte Niveau von mindestens B2 bei Studienbeginn nicht?

3. Gibt es auch von der Pädagogischen Hochschule des deutschsprachigen Kantonsteils (PH Bern) vergleichbare Statistiken über die Kenntnisse der ersten Fremdsprache (in dem Fall Französisch) bei den Studierenden im Bereich Primarstufe bei Studienbeginn?

4. Welcher Anteil der Studierenden im Bereich Primarschule an der Pädagogischen Hochschule des deutschsprachigen Kantonsteils (PH Bern) erreicht das bei der Maturitätsprüfung geforderte Niveau von mindestens B2 bei der ersten Fremdsprache (Französisch) nicht?

5. Sieht der Regierungsrat aufgrund dieser Statistiken der Pädagogischen Hochschulen über die Kenntnisse der ersten Fremdsprachen Handlungsbedarf für eine Verbesserung des Sprachunterrichts an den Gymnasien?

**Antwort des Regierungsrates**

**Einleitende Bemerkung:**

Für den erfolgreichen Erwerb einer schweizerischen Matura müssen ungenügende Noten in einem Fach in anderen Fächern doppelt kompensiert werden. So ist ein genügender Notendurchschnitt sichergestellt, schwache Noten in einzelnen Fächern können aber durch starke Leistungen in anderen ausgeglichen werden. Daraus folgt, dass nicht alle Inhaberinnen und Inhaber einer Matura in der ersten Fremdsprache das vom gymnasialen Lehrplan angestrebte Niveau B2 an der Maturitätsprüfung erreicht haben. Für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Primarlehrerin oder zum Primarlehrer an der Haute École Pédagogique BEJUNE ist das Niveau B2 in Deutsch als erste Fremdsprache und an der PH Bern das Niveau B2 in Französisch als erste Fremdsprache jedoch unabdingbar. Daher werden an diesen beiden Pädagogischen Hochschulen in einer frühen Phase des Studiums entsprechende Sprachprüfungen durchgeführt. Diese sind für die Sicherstellung der Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung notwendig, eignen sich aber aus Sicht des Regierungsrats nicht als Massstab für die generelle Qualität der Fremdsprachenausbildung an den Gymnasien.

**Zu Frage 1:**

An der Haute École Pédagogique BEJUNE wurde das gegenwärtige Ausbildungsprogramm auf den Beginn des Studienjahrs 2012/2013 eingeführt. Bisher wurde die in diesem Rahmen neu konzipierte Prüfung zur Kontrolle der schriftlichen und mündlichen Deutschkenntnisse zweimal, im Dezember 2013 sowie im September 2014, durchgeführt. Mit dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden in Deutsch das Niveau B2 erreichen, welches von Lehrerinnen und Lehrern erwartet wird, um auf Primarstufe Deutsch als erste Fremdsprache unterrichten zu können. Die dadurch erfassten Studierendenzahlen sind demnach zu gering, um für eine allgemein gültige Aussage über die Qualität des Deutschunterrichts an den französischsprachigen Maturitätsschulen herangezogen zu werden.

Bei der Durchführung 2014 (Studienjahrgang 2014-2015) bestanden im ersten Durchgang 57 von 113 Studierenden die Prüfung nicht, was einer Misserfolgsquote von 50,4 % entspricht.

Die Studierenden, welche diese Prüfung nicht bestehen, können diese maximal zweimal wiederholen. Sie sind selbst dafür verantwortlich, ihre Deutschkenntnisse in der Zwischenzeit auf das geforderte Niveau zu verbessern. Nach der ersten Wiederholungsprüfung dieses Jahrgangs reduzierte sich die Misserfolgsquote auf 23 %. Die betroffenen Studierenden erhalten im September 2015 die Möglichkeit zur zweiten und letzten Wiederholungsprüfung.

Nach Aussage der Haute École Pédagogique BEJUNE liegen die Schwächen der 23 % der Studierenden dieses Jahrgangs, welche das Deutschniveau B2 bisher nicht nachweisen konnten, vor allem im Bereich des mündlichen Ausdrucks, schriftlich sind die erzielten Ergebnisse besser.

**Zu Frage 2:**

Die Haute École Pédagogique BEJUNE führt keine Statistiken darüber, von welchen Gymnasien bzw. aus welchen Kantonen die Studierenden stammen, welche das Niveau B2 in Deutsch nicht erreichen.

Es wäre für den Regierungsrat auch problematisch, auf der Basis einer solchen Statistik Rückschlüsse auf das generelle Niveau der französischsprachigen Maturandinnen und Maturanden im Fach Deutsch ziehen zu wollen: In dieser Statistik würde nur jene Minderheit der Maturandinnen und Maturanden erfasst, die sich für das Studium zur Primarlehrerin oder zum Primarlehrer entschieden haben. Für die Einschreibung an einer Pädagogischen Hochschule ist eine bestandene Matura Voraussetzung, nicht aber zwingend eine gute oder genügende Note in der ersten Fremdsprache. In der Tat hat ein Teil der Personen, auch aus dem Kanton Bern, welche an der Haute École Pédagogique BEJUNE das Primarlehrer-Studium aufgenommen haben, in ihrem Maturazeugnis eine ungenügende oder nur knapp genügende Note im Fach Deutsch. Diese Studierenden haben natürlich ein erhöhtes Risiko, die Deutschprüfung an der Pädagogischen Hochschule auf Niveau B2 nicht auf Anhieb zu bestehen. Sie müssen ihre Deutschkenntnisse nachträglich verbessern, um die Ausbildung erfolgreich abschliessen zu können; der Mehrzahl von ihnen gelingt dies auch.

**Zu Frage 3:**

Analog zur Deutschprüfung an der Haute École Pédagogique BEJUNE führt die PH Bern, Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP), nach einem Semester Ausbildung im Fach Französisch eine interne Französischprüfung auf Niveau B2 durch, welche sich an der Prüfung DELF B2, Kompetenz Sprechen, orientiert. Studierende, welche anderweitig einen Nachweis dieses Niveaus in Französisch erbringen können (namentlich zweisprachig aufgewachsene Personen, Inhaberinnen und Inhaber einer bilingualen Matura oder eines anerkannten DELF/DALF-Diploms), sind von dieser Prüfung entbunden, daher lässt sich auf dieser Basis keine aussagekräftige Statistik zum generellen Niveau der Studierenden in der ersten Fremdsprache Französisch erstellen.

**Zur Frage 4:**

Ebenfalls in Analogie zur Haute École Pédagogique BEJUNE wird an der PH Bern keine Statistik darüber geführt, von welchen Gymnasien bzw. aus welchen Kantonen jene Studierenden stammen, welche nicht schon bei Studienbeginn das Niveau B2 in Französisch erreichen. Abgesehen von der bereits in der Antwort zu Frage 2 erwähnten prinzipiellen Problematik einer solchen Statistik sei daran erinnert, dass viele Studierende am IVP keine gymnasiale Maturität als Vorbildung aufweisen, sondern die von der Bildungspolitik ausdrücklich erwünschten Möglichkeiten des alternativen Zugangs zur Lehrerausbildung genutzt haben, beispielsweise indem sie die Auf-

nahmeprüfung der PH Bern absolvierten oder als Quereinsteigende in den Studiengang aufgenommen worden sind. Gerade vor dem Hintergrund dieser angestrebten Durchlässigkeit müssen unabhängig vom Vorbildungsausweis alle Studierenden am IVP am Ende ihrer Ausbildung via interne Französischprüfung oder externe Anerkennung (vgl. Frage 3) das Niveau B2 für die Kompetenz Sprechen nachweisen können.

**Zur Frage 5:**

Wie in den einführenden Bemerkungen und in den Antworten zu den Fragen 2 und 4 erläutert, hält es der Regierungsrat nicht für sinnvoll, aus den Erfolgsquoten der internen Französisch- und Deutschprüfungen der Haute École Pédagogique BEJUNE und der PH Bern Rückschlüsse für einen Handlungsbedarf zu ziehen bezüglich die Sprachenausbildung an den Berner Gymnasien.

Der Kanton Bern legt als zweisprachiger Kanton grossen Wert auf eine hohe Qualität der Ausbildung in den beiden Landessprachen Deutsch und Französisch auf allen Schulstufen und es kann festgehalten werden, dass die Berner Gymnasien der zweiten Kantonssprache ein grosses Gewicht geben. So führt zum Beispiel das Gymnase français de Bienne während über der Hälfte der gymnasialen Ausbildung eine Wochenlektion Deutschunterricht im Halbklassenverband. Auch nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einem einwöchigen Sprachaustausch teil und es wurden alle Fremdsprachenlehrpersonen für eine Beurteilung der Kompetenzniveaus gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen ausgebildet. Als fakultatives Angebot können die Schülerinnen und Schüler dieser Schule die zweisprachige Maturität absolvieren, ein Ergänzungsfach immersiv in Deutsch belegen oder mit einer Schülerin oder einem Schüler des deutschsprachigen Gymnasiums Biel-Seeland ein Tandem für Tätigkeiten ausserhalb des Unterrichts bilden. Dieses Beispiel zeigt, dass die Gymnasien Massnahmen ergreifen, um eine möglichst hohe Sprachkompetenz der Maturandinnen und Maturanden zu erreichen. Wie allgemein im Bildungswesen ist das Erhalten und Verbessern der Abschlusskompetenzen eine ständige Aufgabe. Wichtig ist dabei insbesondere, die Übergänge zwischen den Bildungsstufen so zu gestalten, dass der Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler optimal unterstützt wird. Im französischsprachigen Kantonsteil wurde der Anschluss an die gemäss dem Plan d'études romand gesteuerte Volksschulbildung durch die Schulung der Gymnasiallehrpersonen im Umgang mit dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für die Fremdsprachenkompetenzen sichergestellt. Noch ist es zu früh um festzustellen, wie sich dieser neue Unterricht in Volksschule und Gymnasium auf die Fremdsprachenkompetenzen beim Abschluss der Matura auswirken. Im deutschsprachigen Kantonsteil wird gegenwärtig der Übertritt der ersten gemäss Passepartout vorbereiteten Schülerinnen und Schüler ins Gymnasium vorbereitet. Durch einen guten Aufbau des gymnasialen Unterrichts auf dem vorhergehenden kompetenzorientierten Fremdsprachenunterricht kann eine Verbesserung der Sprachkompetenzen an der Matur erwartet werden, insbesondere bei den Kompetenzen Hörverständnis, Leseverständnis und Sprechen.

Am Grundsatz, dass der Erwerb der gymnasialen Matura ohne weitere Vorbedingungen zum Studium an jeder Pädagogischen Hochschule oder Universität berechtigt, will der Kanton Bern im Einklang mit der EDK festhalten. Es wird demnach auch künftig möglich sein, sich mit einer ungenügenden oder knapp genügenden Maturanote in der ersten Fremdsprache für einen Studiengang wie die Ausbildung zur Primarlehrerin oder zum Primarlehrer anzumelden, für dessen Abschluss mindestens ein Niveau B2 erforderlich ist. Es wäre nicht sinnvoll, bereits den Zugang zu einem solchen Studiengang von der Note im entsprechenden Sprachfach abhängig zu machen, da für die künftigen Lehrerinnen und Lehrer neben der ersten Fremdsprache auch viele andere Fähigkeiten sowie die Motivation und die Leistungsbereitschaft wichtig sind. Selbstverständlich gewährleisten aber die Pädagogischen Hochschulen, dass das geforderte Niveau beim Ab-

schluss der Ausbildung erreicht ist. Das Aufholen der entsprechenden Defizite, namentlich durch Sprachaufenthalte, muss dabei von den betroffenen Studierenden selbst geleistet werden.

Auf gesamtschweizerischer Ebene, insbesondere im Rahmen der EDK, setzt sich der Kanton Bern dafür ein, dass an der hohen Priorität des Erwerbs einer zweiten Landessprache festgehalten wird, und er wirkt aktiv mit an interkantonalen Bestrebungen und Vorhaben zu dieser Thematik.

Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Anlass, über das Eingeleitete hinaus weitere Massnahmen zu ergreifen.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 074-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.277 |
| Eingereicht am: | 13.03.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Nein 19.03.2015 |
| RRB-Nr.: | 865/2015 vom 1. Juli 2015 |
| Direktion: | Erziehungsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Mehr Lektionen = bessere Leistungen, eine Illusion?

Grundsätzlich hat die Einführung des Lehrplans 21 nichts zu tun mit der Anzahl Lektionen, die in einem Fach unterrichtet werden müssen. Jeder Kanton entscheidet eigenständig über die Stundenpläne der Kinder während der obligatorischen Schulzeit. Da durch die Einführung des Frühfranzösisch zwar eine NMM-Lektion gestrichen, aber gleichzeitig zwei Lektionen mehr in den Stundenplänen zum Beispiel der Drittklässler aufgenommen wurden, sind viele Kinder schon heute überlastet, denn dies bedeutet, dass an zwei Vormittagen Blockunterricht mit fünf Lektionen stattfinden muss.

Die Gleichung «Mehr Lektionen = bessere Leistungen» geht nach meinen Kenntnissen nicht auf! Schon bei älteren Vergleichsstudien zwischen den Kantonen und ihren unterschiedlichen Stundentafeln konnte festgestellt werden, dass Kinder in Kantonen mit einer geringeren Lektionenzahl meist vergleichbare Leistungen erbrachten. Das hängt wohl damit zusammen, dass die Aufnahmefähigkeit der meisten Kinder nach kurzer Zeit nachlässt. Bei *weniger* Lektionen pro Schultag kann der Stoff besser verinnerlicht werden. Studien haben ebenfalls gezeigt, dass viel Bewegung zwischen und/oder während der Lektionen einen positiven Effekt auf die Konzentrationsfähigkeit hat. Ein Grund, weshalb die Kinder im Kanton Bern in der Mathematik nicht besonders gut abschneiden, könnte nach Ansicht vieler Lehrpersonen aber auch das umstrittene Mathematiklehrmittel «Das Zahlenbuch» sein, das recht kompliziert aufgebaut ist und wenig Übungsmaterial enthält.

Bevor eine Mehrbelastung der Kinder und der Lehrpersonen, aber auch die finanziellen Mittel von 22,5 Mio. Franken für den Kanton und von ca. 10 Mio. Franken für die Gemeinden gesprochen werden, müssen deshalb die nachfolgenden Fragen beantwortet werden.

Dies insbesondere wegen den Erfahrungen mit dem Frühfranzösisch, das ohne vorherige Kosten-/Nutzenanalyse eingeführt wurde und jetzt in der «Concorde-Falle» steckt (= zu viele finanzielle Mittel wurden in dieses Frühsprachenkonzept gesteckt, so dass sich heute niemand mehr getraut, das Projekt abzubrechen).

Bevor die Anzahl Lektionen in Deutsch und Mathematik wie vorgeschlagen flächendeckend aufgestockt wird, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden die Ergebnisse der Pisa-Studie der einzelnen Kantone in den Fächern Deutsch und Mathematik verglichen und ein Zusammenhang zwischen den Leistungen und der Anzahl erteilter Unterrichtslektionen gefunden?
2. Wurden bei einem allfälligen Vergleich dieselben Lehrmittel verwendet?
3. Berücksichtigt der Regierungsrat bei seinen Entscheidungen andere Studien, die bei Vergleichsklassen einerseits mit Mehrlektionen in den Fächern Mathematik und Deutsch und andererseits mit einer kleineren Lektionenzahl gemacht wurden? Wenn ja, welche?
4. Kennt der Regierungsrat Studien, die aufzeigen, dass infolge täglicher Bewegungsangebote bessere Leistungen in den «Kopffächern» erzielt wurden? Wenn ja, welche?
5. Ist der Regierungsrat, falls die berücksichtigten Studienergebnisse bei den Leistungen der Kinder mit höheren Lektionenzahlen und/oder bei den Versuchsklassen mit Mehrlektionen keine signifikante Verbesserung gegenüber den Versuchsklassen ohne Mehrlektionen ergeben, bereit, von einer Aufstockung abzusehen?

Begründung der Dringlichkeit: Da die vorgesehene Lektionenaufstockung sehr grosse Auswirkungen haben würde, müssen diese Abklärungen sofort gemacht werden, weshalb die Interpellation als dringlich erklärt werden muss.

**Antwort des Regierungsrates**

Im Zentrum der vorliegenden Interpellation stehen die mit der Einführung des Lehrplans 21 geplanten Mehrlektionen. Die Interpellantin erkundigt sich nach Studien, die einen Zusammenhang zwischen Leistung und Lektionenzahl aufzeigen.

*Allgemeines zum Lehrplan 21 und zur Lektionentafel*

Ende Oktober 2014 hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) den Lehrplan 21 verabschiedet. Erstmals in der Geschichte des Schweizer Bildungswesens existiert damit ein gemeinsamer Lehrplan für die Volksschule in den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen. Seine Einführung liegt nun in der Verantwortung der einzelnen Kantone. Im Kanton Bern beginnt der Prozess der Einführung im August 2015 zunächst mit Startveranstaltungen für Schul-

leitungen und anschliessend für Lehrpersonen. Es ist vorgesehen, dass der Einführungsprozess Ende Schuljahr 2021/22 abgeschlossen und der Unterricht umfassend auf den Lehrplan 21 ausgerichtet sein wird.

Der Lehrplan 21 gibt keine Lektionentafel vor, orientiert sich jedoch stark an so genannten Planungsannahmen. Diese enthalten Empfehlungen für die Unterrichtszeit pro Fachbereich und Zyklus (Stufe). Die Empfehlungen basieren auf den Durchschnittswerten der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone. Die Planungsannahmen sind Teil des am 18. März 2010 von der D-EDK verabschiedeten Grundlagenberichtes zur Erarbeitung des Lehrplans 21. Dieser wurde in den Kantonen breit vernehmlasst und stiess auf gute Akzeptanz. Im Kanton Bern waren neben der Bildungsverwaltung, den Verbänden der Lehrer/innen, Schulleitungen und weiteren schulnahen Institutionen auch die politischen Parteien zur Stellungnahme eingeladen. Die Erkenntnisse aus den Rückmeldungen der einzelnen Kantone wurden anschliessend in den Grundlagenbericht eingearbeitet.

Mit den Planungsannahmen wollten die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren sicherstellen, dass die Lehrpläne für die einzelnen Fachbereiche auch den durchschnittlichen Zeitgefässen in den Kantonen entsprechen. Als verbindliche Vorgaben spielten sie eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des Lehrplans 21. Die Übereinstimmung des Lehrplans mit dem Grundlagenbericht bzw. den Planungsannahmen wurde daher auch regelmässig überprüft.

Der Erziehungsdirektion ist es wichtig, optimale Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Lehrplans 21 im Kanton Bern zu schaffen. Sie geht davon aus, dass die Berner Schüler/innen ungefähr die gleiche Anzahl Lektionen benötigen, um die im Lehrplan 21 formulierten Kompetenzen zu erreichen, wie die Schülerinnen und Schüler in anderen Kantonen. Die neue Lektionentafel für den Kanton Bern orientiert sich deshalb an den Planungsannahmen des Lehrplans 21. Gleichzeitig wurde die bewährte Lektionentafel des Lehrplans 95 so weit als möglich beibehalten. Im Lehrplan 95 liegt die Anzahl der Gesamtlektionen im Kanton Bern jedoch sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe I deutlich unter dem interkantonalen Durchschnitt. Die Abweichungen betreffen vor allem die Fächer Deutsch und Mathematik, für welche die neue Lektionentafel nun mehr Unterrichtszeit vorsieht. Damit erfüllt sie gleichzeitig auch parlamentarischen Vorstössen wie der Motion Steiner-Brütsch (M 031/2011), die eine Erhöhung der Lektionen im MINT-Bereich forderte.

In die Ausarbeitung der Lektionentafel für den Kanton Bern waren Lehrpersonen aller Stufen, Schulleitungen und Fachdidaktiker/innen eng eingebunden. Am 29. Januar 2015 wurde der Entwurf im Gymnasium Köniz-Lerbermatt mit rund 200 Lehrpersonen diskutiert. Der Vorschlag stiess auf breite Akzeptanz. Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Hearing wurde der Entwurf leicht angepasst. Anschliessend ging die Lektionentafel vom 3.–30. März 2015 in die Konsultation. Zur Stellungnahme waren folgende Verbände eingeladen: LEBE, VSLBE, VPOD, Verband Schulbehörden Bern (VSB), der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) sowie das Alters- und Behindertenamt der Gesundheits- und Führsorgedirektion (ALBA). Die Rückmeldungen aus der Konsultation sowie die Erkenntnisse aus weiteren regionalen Informationsveranstaltungen und Hearings von März bis Ende Juni 2015 fliessen in die Endfassung der Lektionentafel mit ein.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

**Punkt 1:** *Wurden die Ergebnisse der Pisa-Studie der einzelnen Kantone in den Fächern Deutsch und Mathematik verglichen und ein Zusammenhang zwischen den Leistungen und der Anzahl erteilter Unterrichtslektionen gefunden?*

Lehren und Lernen sind komplexe Prozesse. Deshalb gestaltet sich die Erforschung von Wirkungszusammenhängen generell schwierig. Im Rahmen der PISA-Studie wird untersucht, inwieweit die Schüler/innen gegen Ende ihrer Pflichtschulzeit Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die es ihnen ermöglichen, an der Wissensgesellschaft teilzuhaben. Alle drei Jahre werden die Leistungen von 15-jährigen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Lesen erhoben. Das Beherrschen von Lehrplaninhalten und -zielen ist dabei nicht ausdrücklich Gegenstand des Tests. PISA deckt folglich nur einen kleinen Teil des Lehrplans einzelner Fächer ab und ist nicht auf die in den Lehrplänen 95 oder 21 formulierten Ziele und Kompetenzen abgestimmt. Da sich die Berechnungen ausschliesslich auf die Leistungen in der 9. Klasse beziehen, kann keine Aussage über die Primarstufe gemacht werden.

Die PISA-Kantonsporträts zeigen, dass Schüler/innen in Kantonen mit mehr Lektionen in den Naturwissenschaften und Mathematik tendenziell bessere Leistungen erbringen. Im Lesen ist der Zusammenhang zur Lektionenzahl im Fach Deutsch weniger ausgeprägt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Leseleistung nicht nur vom Unterricht im Fach Deutsch, sondern auch von anderen Fächern sowie von ausserschulischen Einflüssen abhängt.

Im Kanton Bern erbringen die Schüler/innen gemäss PISA-Studie 2012 trotz verhältnismässig wenigen Lektionen im Fach Mathematik mittlere Leistungen. Da die Untersuchung nur die Pflicht- und Wahlpflichtlektionen, nicht aber die Lektionen der individuellen Lernförderung (ILF) und der Mittelschulvorbereitung (MSV) zählt, muss dieses Ergebnis relativiert werden. Die Fakultativangebote ILF und MSV werden von rund 80 % der Schüler/innen besucht und können in der 8. und 9. Klasse bis zu vier Lektionen pro Woche ausmachen. Der Zusatzunterricht wird vor allem in den Fächern Mathematik und Deutsch sowie in den Fremdsprachen belegt.[1]

Obwohl die Unterrichtszeit nur ein Faktor von vielen ist, zeigen mittlerweile fünf PISA-Erhebungen, dass zwischen Unterrichtsdauer und Leistung ein positiver Zusammenhang besteht. Hinweise auf einen negativen Zusammenhang (d.h. weniger Unterrichtszeit führt zu besseren Leistungen) wurde in keiner der Untersuchungen festgestellt.

**Punkt 2:** *Wurden bei einem allfälligen Vergleich dieselben Lehrmittel verwendet?*

Die PISA-Vergleiche beruhen auf den Leistungen, die mit den jeweiligen kantonalen Lehrmitteln im Unterricht erreicht werden. Etwaige Zusammenhänge zwischen dem Einsatz eines bestimmten Lehrmittels und der erbrachten Leistung werden im Rahmen von PISA nicht untersucht.

Zusammenstellungen der Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz (Lehrmittelspektrum, Stand Januar 2014) zeigen, dass in den 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen vielfach mit den gleichen Lehrmitteln gearbeitet wird: 19 Kantone verwenden auf der Primarstufe das «Schweizer Zahlenbuch» oder «Das Zahlenbuch». Auf der Sekundarstufe wird das «Mathbuch.ch» am häufigsten

[1] Catherine Bauer, Erich Ramseier und Daniela Blum-Giger, PISA 2012: Porträt des Kantons Bern (deutschsprachiger Teil), Bern: Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz 2014, S. 31ff. Online: http://pisa.educa.ch/sites/default/files/20140923/pisa_2012_be.pdf [29.04.2015].

eingesetzt. Ergänzend wird in vielen Kantonen mit weiteren Materialien zu spezifischen Themenbereichen wie Algebra oder Geometrie gearbeitet.

Im Fach Deutsch ist das Spektrum der Lehrmittel breiter. In 18 Kantonen werden jedoch «Die Sprachstarken» verwendet. Fast ebenso häufig kommen alternativ oder ergänzend «Sprachwelt Deutsch», «Sprachfenster» und «Sprachland» zum Einsatz.

**Punkt 3:** *Berücksichtigt der Regierungsrat bei seinen Entscheidungen andere Studien, die bei Vergleichsklassen einerseits mit Mehrlektionen in den Fächern Mathematik und Deutsch und andererseits mit einer kleineren Lektionenzahl gemacht wurden? Wenn ja, welche?*

Untersuchungen, die anhand von Vergleichsklassen den Einfluss der Lektionenzahl auf die Leistung untersuchen und sich auf die konkrete Situation im Kanton Bern und/oder den Lehrplan 21 beziehen, sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Studien wie PISA oder TIMSS (Third International Mathematics and Science Study)[2] vergleichen die Leistungen von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Ländern. Werden diese Untersuchungen auf die Auswirkungen von unterschiedlicher Unterrichtszeit auf die Fachleistungen hin ausgewertet, lässt sich eine Tendenz erkennen (vgl. Punkt 1 der vorliegenden Vorstossantwort): Zwischen der Dauer des Unterrichts in einem Fach und der Leistung darin besteht ein positiver Zusammenhang.[3]

**Punkt 4:** *Kennt der Regierungsrat Studien, die aufzeigen, dass infolge täglicher Bewegungsangebote bessere Leistungen in den «Kopffächern» erzielt wurden? Wenn ja, welche?*

Dass sich Bewegung im Unterricht positiv auf die Konzentrationsfähigkeit und das Verhalten auswirkt und somit wichtige Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen fördert, ist gut belegt. Konkret zeigen aktuelle Studien, dass sich die Konzentrationsfähigkeit nach kurzen Bewegungspausen verbessert.[4] Auch in Klassen, in denen regelmässige bewegte Unterrichtssequenzen eingebaut werden, lassen sich im Vergleich zu Kontrollklassen mit traditionell sitzendem Unter-

[2] Die «Third International Mathematics and Science Study» erfasste 1995 in rund 40 Ländern das mathematische und naturwissenschaftliche Grundverständnis von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.

[3] Vgl. D. P. Baker, R. Fabrega, C. Galindo und J. Mishook, Instructional time and national achievement: Cross-national evidence, in: Prospects. Quarterly Review of Comparative Education 34, Nr. 3 (2004), S. 311–334; M. Kobarg, M. Prenzel, T. Seidel, M. Walker, B. McCrae, J. Cresswell, J. Wittwer, An International Comparison of Science Teaching and Learning. Further Results from PISA 2006, Münster: Waxmann 2011 und Ludger Wössmann, Schooling Resources, Educational Institutions and Student Performance: the International Evidence, in: Oxford Bulletin of Economics and Statistics 65, Nr. 2 (2003), S. 117–170.

[4] Zum Beispiel Mario Kamer, Mirko Schmidt und Achim Conzelmann, Die Effekte einer akuten Bewegungsintervention auf die Konzentrationsleistung von Primarschulkindern, in: 7. Jahrestagung der sportwissenschaftlichen Gesellschaft der Schweiz (SGS). „Sportwissenschaften – Im Plural ?“, Sportwissenschaftliche Gesellschaft der Schweiz 2015. Online: http://boris.unibe.ch/64150/1/Kamer%20et%20al_2015_Abstract_SGS_61.pdf [22.05.2015].

richt positive Effekte nachweisen. Die Unterrichtsstörungen sinken und die Konzentration nimmt zu.[5]

Was den nachhaltigen Einfluss von Bewegung auf die schulischen Leistungen angeht, ist das Ergebnis nicht eindeutig. Reviews verschiedener Studien gehen davon aus, dass Bewegung im Unterricht trotz der kurzfristig positiven Effekte nur geringe oder gar keine schulischen Leistungssteigerungen bewirken kann.[6] Ebenso wenig beobachteten die Studien aber Hinweise auf eine Leistungsverschlechterung durch Bewegungspausen oder bewegten Unterricht.

**Punkt 5:** *Ist der Regierungsrat, falls die berücksichtigten Studienergebnisse bei den Leistungen der Kinder mit höheren Lektionenzahlen und/oder bei den Versuchsklassen mit Mehrlektionen keine signifikante Verbesserung gegenüber den Versuchsklassen ohne Mehrlektionen ergeben, bereit, von einer Aufstockung abzusehen?*

Aufgrund der erwähnten Studien ist grundsätzlich von einem positiven Zusammenhang zwischen Lektionenzahl und Leistung auszugehen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass die Unterrichtszeit nur ein Faktor von vielen ist, der schulische Leistungen beeinflusst. Wichtig ist zum Beispiel auch, wie die Unterrichtszeit genutzt wird, d.h. welche Zeitspanne die Schüler/innen effektiv mit konzentriertem Lernen verbringen. Im PISA-Ländervergleich zeigt sich, dass Schüler/innen tendenziell besser abschneiden, wenn ein hoher Prozentsatz der Lernzeit auf den regulären Schulunterricht entfällt und der Anteil an ausserschulischem Zusatzunterricht (z.B. Nachhilfe und Hausaufgaben) eher klein ist. Werden die Lernprozesse vorwiegend durch schulischen Unterricht abgedeckt, bedeutet dies gleichzeitig mehr Chancengleichheit für Schüler/innen aus bildungsferneren Familien.[7] Die vorhandenen Studien beziehen sich in der Regel aber nur auf die Sekundarstufe I und untersuchen vor allem die Leistungen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Berner Schüler/innen ungefähr die gleiche Anzahl Lektionen benötigen, um die im Lehrplan 21 formulierten Kompetenzen zu erreichen, wie diejenigen in anderen Kantonen. Aus diesen Gründen erachtet er es als notwendig, sich bei der Gestaltung der Lektionentafel eng an die Planungsannahmen zu halten und den Schüler/innen gleich viel Lernzeit wie in anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen.

Stärker als die bisherigen Lehrpläne legt der Lehrplan 21 den Fokus auf die Anwendung von Wissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten. Im Gegensatz zu einem Unterricht, der mehrheitlich darauf ausgerichtet ist, in kurzer Zeit möglichst viel (und oftmals träges) Wissen anzuhäufen, braucht es für das im Lehrplan 21 abgebildete nachhaltige Lehr- und Lernverständnis ausreichend Zeit. Es geht nicht in erster Linie darum, dass die Schüler/innen den Unterrichtsstoff «durchgenommen» haben, sondern dass sie das Gelernte reflektieren und in neuen Situationen

[5] J. E. Donnelly und K. Lambourne, Classroom-based physical activity, cognition, and academic achievement, in: Preventive Medicine 52, Suppl. 1 (Juni 2011), S. 36–42.
[6] Caitlin Lees und Jessica Hopkins, Effect of aerobic exercise on cognition, academic achievement, and psychosocial function in children: a systematic review of randomized control trials, in: Preventing Chronic Disease10 (2013). Online: www.cdc.gov/pcd/issues/2013/13_0010.htm [15.05.2015] und Howard Taras, Physical activity and student performance at school, in: Journal of School Health 75, Nr. 6 (August 2005), 214–218.
[7] Zahlt sich Zusatzunterricht aus? (PISA im Fokus 3, April 2011).

anwenden können. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich Strategien und Techniken für ein selbständiges, effizientes und zielgerichtetes lebenslanges Lernen aneignen können.

Mit der Erhöhung der Lektionenzahl erhalten die Schüler/innen und auch die Lehrpersonen genügend Zeit, um die im Lehrplan 21 beschriebenen Kompetenzen zu erarbeiten und zu vertiefen. Nur so kann das Gelernte letztlich angewendet und im späteren (Berufs-)Leben gewinnbringend eingesetzt werden.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 015-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.63 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Baumann (Suberg, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 819/2015 vom 24. Juni 2015 |
| Direktion: | Volkswirtschaftsdirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Mehr Transparenz bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen

Immer erst auf journalistische Anfrage werden die höchsten ausbezahlten Direktzahlungen pro Betrieb und Jahr durch die zuständigen Ämter bekanntgegeben. Für das vergangene Jahr legte das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern auf Anfrage der Berner Zeitung folgende Zahlen offen:

Von den gesamthaft 550 Millionen Franken, die 2014 im Kanton Bern verteilt wurden, erhielten 95 Bauernbetriebe mehr als 150 000 Franken Direktzahlungen pro Jahr. 19 dieser 95 Betriebe erhalten mehr als 200 000 Franken und zwei mehr als 300 000 Franken im Jahr. In der Presse werden diese Zahlen jeweils mit Überschriften wie «Einzelne Bauern kassieren vom Staat Hunderttausende» oder «Subventionen: Bergbauern kassieren ab» verbreitet. Da nur die Zeitung über die genauen Zahlen und Fakten verfügt und die veröffentlichten Zahlen nur sehr beschränkt aussagekräftig sind, ist die Zeitungsleserin/der Zeitungsleser der Interpretation der Journalisten ausgeliefert. Aus den Zahlen geht beispielsweise nicht hervor, ob es sich bei den Betrieben um Betriebsgemeinschaften handelt und/oder wie viele Lohnbezüger auf den jeweiligen Betrieben arbeiten. Beim oben genannten Beispiel muss man davon ausgehen, dass dem Betriebsleiter mit den höchsten Direktzahlungen mehr als 25 000 Franken pro Monat ausbezahlt werden. Um mehr Transparenz bezüglich des Umgangs mit öffentlichen Geldern zu schaffen und um eine objektive Meinungsbildung zu ermöglichen, ist es zukünftig notwendig, dass die genauen Zahlen und Fak-

ten alljährlich proaktiv durch die Behörden öffentlich gemacht werden und nicht erst über den Umweg der journalistischen Recherche.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele der 95 Bauernbetriebe, die 2014 mehr als 150 000 Franken Direktzahlungen erhielten, sind Betriebsgemeinschaften?
2. Wie viele Lohnbezüger arbeiten auf den zwei Betrieben, die 2014 mehr als 300 000 Franken Direktzahlungen erhalten haben?
3. Mit der neuen Agrarpolitik 2014 wurde die Einkommens- und Vermögensgrenze aufgehoben. Ist bekannt, wie viele der 95 Betriebe vor dieser Aufhebung von Direktzahlungskürzungen betroffen waren?
4. Ist der Regierungsrat bzw. das Amt für Landwirtschaft und Natur bereit, jährlich eine Liste mit den ausbezahlten Beträgen der 100 grössten Direktzahlungsbezüger zu veröffentlichen? Anonymisiert oder nicht anonymisiert, mit den wichtigsten Fakten zum jeweiligen Betrieb: Grösse in Hektaren, beschäftigte Lohnbezüger und Anzahl Tiere in Grossvieheinheiten?
5. Ist der Regierungsrat einer generellen, nicht anonymisierten jährlichen Veröffentlichung aller Direktzahlungsbezüger, wie es im übrigen Europa gehandhabt wird, positiv gegenübergestellt?
6. Würde der Regierungsrat eine Standesinitiative mit dieser Forderung unterstützen?

**Antwort des Regierungsrates**

1. Die 95 Betriebe setzen sich zusammen aus 17 Betriebsgemeinschaften, 21 Personengesellschaften, 5 Sömmerungsbetrieben und 52 Betrieben, welche durch eine natürliche Person (Bewirtschafterin/Bewirtschafter) geführt werden.

2. Die Anzahl Lohnbezüger auf den Landwirtschaftsbetrieben werden nicht erfasst. Diese Frage kann somit nicht beantwortet werden.

3. 8 dieser 95 Betriebe waren vorher durch Einkommens-/Vermögenskürzungen betroffen.

4. und 5. Der Regierungsrat hat aus Gründen des Datenschutzes keinen Handlungsspielraum. Auch die Veröffentlichung einer anonymisierten Liste der 100 grössten Direktzahlungsbezüger ist nicht möglich: Aufgrund der geringen Anzahl wäre mit den gewünschten Angaben ein Rückschluss auf einzelne Betriebe möglich.
Gemäss Artikel 19 Absatz 1bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) dürfen Bundes- und Kantonsorgane im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) Personendaten nur bekannt geben, wenn die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Information, wer wie viel Direktzahlungen erhalten

hat, darf dementsprechend nur bekanntgegeben werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Verwendung von Steuergeldern das Interesse der privaten Direktzahlungsempfänger an der Geheimhaltung eines grossen Teils ihres Betriebseinkommens und den damit verbundenen Betriebsdaten überwiegt.

Der Gesetzgeber hat bisher die Meinung vertreten, dass das öffentliche Interesse an Transparenz das Interesse der Privaten am Schutz ihrer Privatsphäre nicht überwiegt. Der Nationalrat hat 1999 ausdrücklich erklärt, dass einzelbetriebliche Direktzahlungsbezüge nicht veröffentlicht werden dürfen, indem er die Motion Baumann (97.3310) abgelehnt hat. Mit dem Vorstoss wäre der Bundesrat aufgefordert worden, die gesetzlichen Voraussetzungen in der Datenschutzgesetzgebung so zu ändern, dass künftig die Veröffentlichung der einzelbetrieblichen Direktzahlungsbezüge ermöglicht würde. Nach Auskunft des Bundesamts für Landwirtschaft wurde diese Frage seither nicht mehr zur Diskussion gestellt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten zu den Agrarbeihilfen ist auch in der Europäischen Union (EU) und deren Mitgliedstaaten nicht unbestritten. 2008 wurden erstmals Daten zu den Agrarbeihilfen veröffentlicht. Der Europäische Gerichtshof hielt jedoch in einem Entscheid vom 9. November 2010 fest, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten aller Empfänger ohne eine genügende einschlägige Rechtsgrundlage gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstosse. Als Teil der Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik wurden daraufhin die Transparenzregeln verstärkt. Seit dem 1. Juni 2015 sind die EU-Agrarbeihilfen, die im Jahr 2014 ausgeschüttet wurden, öffentlich einsehbar. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die folgenden Daten auf einer speziellen Website: Name des Empfängers (Ausnahmen gibt es bei sehr geringen Beträgen), die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede einzelne Massnahme, sowie die Summe dieser Beträge pro Haushaltsjahr und eine Beschreibung der aus den EU-Fonds finanzierten Projekte.

6. Aus den bereits erwähnten Datenschutzgründen würde der Regierungsrat eine solche Standesinitiative nicht unterstützen.

**An den Grossen Rat**

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 129-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.405 |
| Eingereicht am: | 20.04.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in)<br>Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)<br>Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)<br>von Känel (Lenk i.S., SVP)<br>Fischer (Meiringen, SVP)<br>Knutti (Weissenburg, SVP)<br>Flück (Brienz, FDP)<br>Rösti (Kandersteg, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 971/2015 vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Die Gebirgslandeplätze Gumm und Rosenegg dürfen nicht aufgehoben werden!

Gemäss luftfahrtrechtlichen Grundlagen wären in der Schweiz 48 Gebirgslandeplätze (GLP) möglich (VIL, SR 748.131.1, Art. 54 Abs. 3). Der Tourismus und die Helikopterindustrie nutzen 42 Plätze, verzichten also freiwillig auf sechs mögliche GLP.

Am 14. Mai 2014 beschloss der Bundesrat, die Anzahl GLP auf 40 zu reduzieren. Wie dem Papier «Konzeptionelle Ziele und Vorgaben» des Bundesamts für Zivilluftfahrt zu entnehmen ist, sollen die GLP Rosenegg-West und Gumm aufgehoben werden. Zurzeit läuft eine Anhörung der Behörde, die am 24. April 2015 abgeschlossen werden wird.

Am 16. Februar 2015 ist die sehr breit abgestützte «Interessengemeinschaft pro Gebirgslandeplatz Rosenegg/Gumm» brieflich mit der Bitte an Bundesrätin Doris Leuthard gelangt (mit Kopie an Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer), die Schliessung dieser Plätze nicht zu vollziehen.

Die Interessengemeinschaft wird von 10 Grossräten aus der Region, von 19 Gemeindepräsidenten, verschiedenen Sportorganisationen und Skischulen, von Bergführervereinen, den SAC-Sektionen Grindelwald, Oberhasli, Lauterbrunnen und Oldenhorn, den Tourismusverbänden

Grindelwald, Haslital, Gstaad-Saanenland, Wengen-Mürren-Lauterbrunnen sowie anderen Organisationen und Interessierten getragen.

In der betroffenen Region Berner Oberland besteht eine grosse Konsternation darüber, dass a) die mögliche Schliessung von Landeplätzen ausschliesslich das Berner Oberland betrifft und b) die offensichtlichen Auswirkungen eines solchen Entscheids den Interessen einer überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung dieser Region zuwiderlaufen. Es besteht der begründete Verdacht, dass man den Gegnern der alpinen Fliegerei ein Zückerchen geben will – zu einer Zeit, in der der Tourismus besonders hohem Druck ausgesetzt ist.

(Hoch)alpine Regionen können auf den Einsatz der Helikopter nicht verzichten. Rettungs-, Versorgungs- und Arbeitsflüge werden bei uns täglich durchgeführt. Unsere ansässige Helikopterunternehmung tut dies mit grossem Know-how. Fliegen im Gebirge ist äusserst anspruchsvoll. Stetig ändernde Licht-, Wind- und Wetterverhältnisse brauchen regelmässiges Training. Nur wer fliegerisch auf höchstem Niveau ist, kann im Notfall auch unter erschwerten Bedingungen voll einsatzfähig sein. Beispiele dafür gibt es aus unserer Region genügend. Helikopterpiloten können nicht in einem Simulator üben; sie brauchen dafür den Echteinsatz in der Natur. Und was oft ausgeblendet wird: Auch ein Flug mit Touristen an Bord ist für die Piloten eine zusätzliche Möglichkeit, Erfahrung zu sammeln.

Werden Landeplätze in unserer Region geschlossen, so wird den Piloten und den Rettungsdiensten das Feld unterschiedlicher Ausbildungsorte weiter eingeschränkt. Und als Folge werden andere Plätze höher frequentiert werden, was sicher nicht im Interesse aller Beteiligten liegt, auch nicht im Interesse von Umweltverbänden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, sich ohne Kompromisse hinter die Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung des Berner Oberlands zu stellen und eine mögliche Schliessung im Rahmen der kantonalen Möglichkeiten zu bekämpfen.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich aktiv für das Berner Oberland einzusetzen und dem Bundesrat zu beantragen, es sei definitiv auf die Schliessung der GLP Gumm und Rosenegg-West zu verzichten?

2. Ist der Regierungsrat bereit, nach der Vernehmlassung und bis zum Entscheid der Landesregierung sich beim Bundesrat gegen die Schliessung der GLP Gumm und Rosenegg-West einzusetzen?

3. Welche inhaltlichen Aussagen enthält die Stellungnahme des Kantons Bern im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Schliessung der GLP Gumm und Rosenegg-West?

Begründung der Dringlichkeit: Ablauf der Anhörungsfrist am 24. April 2015.

**Antwort des Regierungsrates**

Am 19. Januar 2015 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Anhörung zur Anpassung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Konzeptteil III B6a Gebirgslandeplätze (GLP), gestartet. Auslöser für die Anpassung des SIL war der Entscheid des Bundesrates vom 14. Mai 2014, den im Jahr 2000 erteilten Auftrag zur Überprüfung des GLP-Netzes zu stoppen und das Netz der GLP auf höchstens 40 Plätze zu reduzieren. Gemäss Art. 54 Abs. 3 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) wären heute 48 GLP möglich, tatsächlich bestehen 42. Davon liegen 10 im Kanton Bern.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Anhörung zwei Mal Stellung genommen. Mit Schreiben vom 22. April 2015 hat er einerseits sein Verständnis dafür geäussert, dass der Bundesrat das Vorgehen für die Bereinigung des Netzes der Gebirgslandeplätze vereinfachen und rasch zu verbindlichen Entscheiden kommen will. Trotzdem konnte er der konkreten Auswahl der in das Netz aufzunehmenden Gebirgslandplätze vorerst nicht zustimmen. Für den Regierungsrat war nicht nachvollziehbar, weshalb gerade die Landeplätze Rosenegg-West und Gumm aufgehoben werden sollten. Eine plausible Begründung aus aviatischer, ökonomischer und ökologischer Sicht für die Beibehaltung bzw. Aufhebung der einzelnen Standorte und eine sachgerechte Interessenabwägung fehlten. Der Regierungsrat verlangte deshalb, dass die vorgenommene Beurteilung der einzelnen Standorte offen gelegt und in geeigneter Weise kommuniziert werde, z.B. im Rahmen eines Runden Tisches, wie ihn verschiedene betroffene Standortgemeinden vorgeschlagen hatten.

Ein solcher Runder Tisch fand am 7. Mai 2015 in Thun statt. Dabei konnten die Vertreter des Bundes nicht überzeugend darlegen, aus welchen Gründen die beiden Gebirgslandeplätze „Gumm" und „Rosenegg West" gestrichen werden sollen. Der Regierungsrat hat in der Folge eine erneute Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen. Er hat dabei auch die betroffenen Standortgemeinden nochmals angehört. Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 teilte er dem Bundesamt für Zivilluftfahrt mit, dass er zur Überzeugung gelangt sei, dass die Nutzung der beiden GLP für die lokale Industrie ein wichtiges Nischenangebot darstelle und wertvolle Möglichkeiten zur Ausbildung von Rettungspiloten und Bergrettungsspezialisten biete. Eine Schliessung von zwei bestehenden Standorten werde nicht zu weniger Flugbewegungen führen. Der Regierungsrat beantragte deshalb, den Status quo mit 42 GLP beizubehalten.

Zu Frage 1:
Ja.

Zu Frage 2:
Ja, sofern Anzeichen dafür vorliegen, dass der Bund seinen Antrag nicht berücksichtigen sollte.

Zu Frage 3:
Die Stellungnahmen vom 22. April 2015 und vom 17. Juni 2015 sind im Internet veröffentlicht unter dem Link: http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb.html, RRB Nrn. 405/2015 und 756/2015.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 131-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.454 |
| Eingereicht am: | 28.04.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Kropf (Bern, Grüne) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Ja |
| Dringlichkeit gewährt: | Ja 04.06.2015 |
| RRB-Nr.: | 970/2015 vom 19. August 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Krankenkassenprämienverbilligungen: Ordnung in den Zahlensalat bringen

Die individuellen Prämienverbilligungen an die Krankenkassenprämien (IPV) haben sich zu einem zentralen sozialpolitischen Instrument entwickelt. Die Zahlenlage zu den IPV im Kanton Bern entspricht jedoch in keiner Art und Weise deren grossen Bedeutung. Im Gegensatz zum Bund, der Jahr für Jahr seine Statistik aktualisiert und der Öffentlichkeit über die Internetseite des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Verfügung stellt, publiziert der Kanton Bern praktisch keine Zahlen. Die wenigen verfügbaren Zahlen sind höchst widersprüchlich. Wie die jüngst bekannt gewordenen Abweichungen von Budget- und Rechnungswerten im Rechnungsjahr 2014 aufzeigen, sind die Zahlen aus der Dunkelkammer eine untaugliche Grundlage für Führungsentscheide. Zwei Beispiele illustrieren die ungenügende Zahlenlage:

Im Rahmen des Voranschlags 2013 wurde eine Kürzung von 20 Mio. Franken bei den individuellen Prämienverbilligungen beschlossen (siehe VA 2013, Ziffer 2.4.5 Entlastungen im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Prämienverbilligungen, S. 48). Die der Veröffentlichung des Voranschlags folgende Kommunikation gestaltete sich jedoch höchst widersprüchlich:

- In der Medienmitteilung vom 12. September 2012 zur (vorauseilenden) Umsetzung der Sparmassnahme war davon die Rede, dass bei den Prämienverbilligungen «im kommenden Jahr rund 20 Mio. Franken eingespart werden». Einen Absatz weiter hiess es jedoch: «Für das Jahr 2013 waren für die Prämienverbilligung im Kanton Bern Ausgaben in der Höhe von rund 370 Mio. Franken budgetiert. Davon werden im kommenden Jahr rund 14 Millionen eingespart.» Wie viel wird jetzt eingespart? In der erwähnten Medienmitteilung hiess es so-

dann, dass zur Umsetzung des Sparauftrags «etwa 130 000 Personen» die Prämienverbilligung gekürzt werde.

- In der Antwort zur Motion Imboden 217-2012 «Krankenkassenprämien-Schock: Kürzungen der Prämienverbilligungen beim unteren Mittelstand stoppen» bestätigte der Regierungsrat die Zahl von 130 000 Personen, die eine Kürzung hinnehmen müssen. Von einer gänzlichen Streichung von Prämienverbilligungen ist nicht die Rede.

- Im Hinblick auf die Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) veröffentlichte der Regierungsrat die «Faktenblätter zu den umstrittenen Themenbereichen» (13.11.2013). Dort heisst es, dass die Sparmassnahmen von 20 Mio. Franken aus dem Jahr 2013 «Kürzungen der Prämienverbilligungsbeiträge sowie die Verringerung der Anzahl Anspruchsberechtigter zur Folge hatte (im Vergleich zu 2012 erhalten rund 20 000 Personen tiefere Prämienverbilligungsbeiträge)». Mit anderen Worten: Innerhalb eines Jahres hat sich die Zahl der Betroffenen von 130 000 auf 20 000 verringert. Wirklich? Zudem ist erstmals die Rede vom gänzlichen Wegfall von Prämienverbilligungen.

- Die Berner Zeitung schrieb in einem gut recherchierten Überblicksartikel am 29. Oktober 2013 von 10 000 Personen, die aufgrund der Sparmassnahme per 1.1.2013 das Anrecht auf Zuschüsse verloren haben, und 110 000 Personen, die weniger Geld als 2012 erhalten.

- Die Zeitung Der Bund berichtete am 22. September 2014, dass «schon im Jahr 2013 über 30 000 Personen die Verbilligungen ganz und vielen weiteren teilweise gestrichen» wurden. Die beiden erwähnten Medienartikel übernehmen also die Argumentation von der «gänzlichen Streichung», von der 2012 noch nicht die Rede war.

Ein zweites Beispiel: Bei den Angaben über die Kantons- und Bundesbeiträge an die Prämienverbilligungen publiziert das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auf seiner Website zum Teil massiv von den kantonalen Werten abweichende Zahlen, wie die folgende Tabelle aufzeigt. Zudem heisst es in der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung des BAG, dass die Vergleichbarkeit der Zahlen aufgrund der veränderten Praxis des Kantons Bern mit den Prämienverbilligungen von EL-Bezügerinnen und -bezügern sowie Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern ab dem Jahr 2012 nur noch eingeschränkt gewährleistet sei.

| | **Bundesbeitrag** | | **Kantonsbeitrag** | |
|---|---|---|---|---|
| | BAG-Statistik der obligatorischen Krankenversicherung | Gemäss Angaben des Kantons Bern | BAG-Statistik der obligatorischen Krankenversicherung | Gemäss Angaben des Kantons Bern |
| 2012 | 269 | 269 | 114 | 129 |
| 2013 | 270 | 270 | 90 | 125 |
| 2014 | 276 | 273 | | 98 |
| 2015 | 289 | 280 | | 80 |

Angesichts der grossen sozialpolitischen Auswirkungen von Sparmassnahmen bei Prämienverbilligungen und der Notwendigkeit, Entscheide auf der Basis präziser und zuverlässiger Fakten treffen zu können, wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen genauen Betrag hat der Regierungsrat aufgrund der Beschlüsse beim Voranschlag 2013 (Ziffer 2.4.5 Entlastungen im Bereich der Ergänzungsleistungen und der Prämienverbilligungen, S. 48, Sparmassnahme von 20 Mio. Franken) bei den Prämienverbilligungen eingespart? Auf welches Datum wurde dieser Abbau vollzogen? Wieso ist dies bei den Kan-

tonsbeiträgen in der obigen Aufstellung (zumindest bei den Angaben des Kantons) nicht sichtbar (Reduktion um «lediglich» 4 Mio. Franken)?

2. Wie vielen Personen wurde aufgrund der unter Frage 1 erwähnten Kürzungen im Rahmen des Voranschlags 2013 die Prämienverbilligung gänzlich gestrichen? Wie hoch war der Anteil der gänzlichen Streichungen am Gesamtbestand der Bezüger/-innen von Prämienverbilligungen? Wie vielen Personen wurde die Prämienverbilligung gekürzt? Wie hoch war der Anteil der Kürzungen am Gesamtbestand der Bezüger/-innen von Prämienverbilligungen?

3. Welchen Betrag hat der Regierungsrat aufgrund der ASP-Sparmassnahmen bis heute eingespart? Wie vielen Personen wurde aufgrund der im Rahmen von ASP beschlossenen Sparmassnahmen die Prämienverbilligung gänzlich gestrichen? Wie vielen Personen wurde die Prämienverbilligung gekürzt? In welchen Etappen bzw. auf welche Stichtage hin wurde dieser Abbau vollzogen? Es wird um eine Darstellung auf der Basis des realen Abbauvolumens von 52 Mio. Franken gebeten.

4. Wie hat sich der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligungen im Kanton Bern seit 2012 entwickelt, und was sind die aktuellen Prognosen für die nächsten Jahre? Wie erklären sich die Abweichungen in Bezug auf die Bundesbeiträge für die Jahre 2014 (3 Mio. Franken) und 2015 (9 Mio. Franken)?

5. Wie hat sich der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligungen seit 2012 entwickelt? Was sind die aktuellen Prognosen für die nächsten Jahre (und welche Sparmassnahmen sind dabei berücksichtigt/nicht berücksichtigt)? Wie erklären sich die massiven Abweichungen zu den Statistiken des Bundes in Bezug auf die Kantonsbeiträge 2012 (15 Mio. Franken) und 2013 (35 Mio. Franken)?

6. Erachtet es der Regierungsrat nicht als Problem, dass der Kanton Bern als einziger Schweizer Kanton eine andere Verrechnungspraxis bei den Prämienverbilligungen von EL-Bezügerinnen und -bezügern sowie Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern verfolgt und damit die Statistik des Bundes in Frage stellt?

7. Wie viele Personen beziehen im Kanton Bern Prämienverbilligungen, und wie sieht die Bezügerinnen- und Bezügerquote aus (Zeitreihe seit 2000)?

8. Ist der Regierungsrat bereit, auf der Website des Kantons Bern eine transparente, verlässliche und regelmässig aktualisierte Statistik mit den wichtigsten Zahlen und Entwicklungen zu den Prämienverbilligungen zu platzieren (Bundesbeitrag, Kantonsbeitrag, Anzahl Bezüger/-innen, Bezügerquote usw.)?

Begründung der Dringlichkeit: Die Pannen in Zusammenhang mit den Prämienverbilligungen reissen nicht ab (Abbau von 52 Mio. Franken statt 24 Mio. Franken, doppelte Auszahlung von Prämienverbilligungen, widersprüchliche Zahlenlage). Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an verlässlichen Zahlen über die Prämienverbilligungen. Dies umso mehr angesichts der bevorstehenden Referendumsabstimmung über die Revision des EG KUMV.

**Antwort des Regierungsrates**

Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, bestimmt sich nach Artikel 14 fortfolgende des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV, BSG 842.11) sowie den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV, BSG 842.111.1, insbesondere Artikel 9 fortfolgende). Wer die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, hat in jedem Fall Anspruch auf Prämienverbilligung.

Dies bedeutet, dass eine Kürzung der Mittel im Bereich der Prämienverbilligung immer mit einer Änderung der KKVV einhergeht. Diese Änderung wird gestützt auf Modellrechnungen so vorgenommen, dass die zur Verfügung stehenden, budgetierten Mittel möglichst den effektiv zu zahlenden Prämienverbilligungen im Rechnungsjahr entsprechen. Dabei sind in einem System, das nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sondern auch die familiäre Konstellation und die unterschiedlichen Prämienregionen zu berücksichtigen hat, Abweichungen zwischen Budget und Rechnung unvermeidlich. Gleichwohl ist eine KKVV-Änderung immer prospektiv vorzunehmen, da nur mit einer gültigen gesetzlichen Grundlage der eigentliche Anspruch auch ermittelt werden kann.

Bei der Prämienverbilligung ist also immer zu unterscheiden, ob sich die zitierten Informationen auf die (voraussichtlichen) budgetierten Werte oder die effektiven Rechnungswerte beziehen.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

**Frage 1**
Der Regierungsrat hat am 6. Juni 2012 im Rahmen des Planungsprozesses für das Budget 2013 beschlossen, im Bereich der Prämienverbilligung und der Ergänzungsleistungen insgesamt 20 Mio. Franken einzusparen. Der Regierungsrat beauftragte die JGK mit der Vorbereitung der Umsetzung dieser Maßnahme für das Budget 2013 und den Aufgaben- und Finanzplan 2014 – 2016, inklusive der notwendigen Verordnungsänderungen.

Die JGK unterbreitete dem Regierungsrat im Rahmen der Änderung der KKVV Vorschläge, die zu Einsparungen von CHF 14 Mio. in der Prämienverbilligung führen sollten. Der Regierungsrat hiess am 12. September 2012 die Vorschläge der JGK gut (RRB 1326/2012) und setzte die Verordnungsänderung per 1. Januar 2013 in Kraft. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen finden sich im Vortrag zur KKVV-Revision 2013. Gleichzeitig sollten bei der EL CHF 6 Mio. gespart werden, indem Personen mit einem Ausgabenüberschuss, der unter der ordentlichen maximalen Prämienverbilligung liegt, nur noch die maximale ordentliche Prämienverbilligung erhalten. Wenn der Ausgabenüberschuss höher ist als die maximale ordentliche Prämienverbilligung, aber tiefer als die kantonale Durchschnittsprämie, so erhalten sie die maximale ordentliche Prämienverbilligung und die Differenz zwischen der Prämienverbilligung und dem Ausgabenüberschuss. Dadurch sollten die jährlichen Ergänzungsleistungen von insgesamt etwa 3’900 Personen sinken, was ungefähr 9 Prozent aller damals Anspruchsberechtigten entspricht.

Der Interpellant bezieht sich nach seinen Angaben auf die durch das BAG auf seiner Internetseite publizierten Werte. Die Spalte „Bundesbeitrag“ stellt die effektiv geleisteten (2012 – 2014) resp. die für das Jahr 2015 definitiv zu leistende Summe des BAG gemäss Art. 2 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4) dar.

Die Angaben des Kantons über den Bundesbeitrag (2. Spalte) stellen für die Jahre 2012 und 2013 ebenfalls definitive Werte gemäss Rechnung dar, während es sich bei den Werten von 2014 und 2015 um Prognosewerte (Annahme der prozentualen Änderung im Vergleich zum Vorjahr) handelt, die im Rahmen des Voranschlags 2014 eingepflegt worden sind; zum damaligen Zeitpunkt (Mai 2013) waren die effektiven Werte gar noch nicht bekannt.

Dass sich die Einsparungen von CHF 14 Mio. nicht in der obigen Darstellung abbildet, liegt an der Tatsache, dass sich die Anzahl Anspruchsberechtigter laufend ändert und anhand der Modellrechnungen, die im ersten Halbjahr 2012 erarbeitet wurden, lediglich Mengen- und Betragsannahmen getroffen werden können. Erst am Ende eines Rechnungsjahres sind die definitive Anzahl Bezügerinnen und Bezüger und die daraus resultierende Gesamtsumme der Prämienverbilligung bekannt.

**Frage 2**
Eine der beschlossenen Massnahmen sah vor, die Obergrenze des massgebenden Einkommens für die per 1. Januar 2012 neu eingeführten Kategorie für Familien (Einkommensklasse 5) von damals CHF 42‘000 auf neu 38‘000 zu senken. Dem Vortrag zur KKVV-Änderung 2013 ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat damit rechnete, dass rund 15‘000 Personen ihr Anrecht auf Prämienverbilligung verlieren. Dies entsprach rund 5 Prozent der Anspruchsberechtigten.

Weiter wurde zur Umsetzung des Sparauftrags und der Entlastungseffekte die Prämienverbilligung für voraussichtlich knapp die Hälfte der Anspruchsberechtigten (etwa 130‘000 der insgesamt 285’000 Personen) um CHF 5 – 8 pro Monat gekürzt.

Wie viele Personen effektiv von welcher Massnahme betroffen waren, kann nicht eruiert werden. Die einzige Messgrösse, die (im Nachhinein) zur Verfügung steht, ist das Total der Bezugsberechtigten (vgl. Antwort auf Frage 7 der vorliegenden Interpellation).

**Frage 3**
Im Rahmen der ASP Massnahmen mussten im Bereich der Prämienverbilligung zusätzlich zu den 2013 beschlossenen Kürzungsmassnahmen per 1. Januar 2014 CHF 20 Mio. (umgesetzt mit Änderung der KKVV per 1. Januar 2014; RRB 1486 vom 30.10.2013) und ab 1. Juli 2014 weitere CHF 4,3 Mio. (umgesetzt mit Änderung der KKVV per 1. Juli 2014, RRB 424 vom 2. April 2014) eingespart werden. Gemäss Rechnungsabschluss 2014 fielen die Aufwände für die individuelle Prämienverbilligung um rund CHF 27 Mio. deutlich geringer aus als budgetiert. Dies entspricht einer Abweichung gegenüber dem Voranschlag 2014 von rund 7,5 Prozent.

Die Umsetzung der Sparmassnahme erfolgte durch eine Reduktion der Zahl anspruchsberechtigter Personen durch Absenken des für das Anrecht auf Prämienverbilligung relevanten massgebenden Einkommens (von CHF 35‘000 [resp. CHF 38‘000 für die sog. Familienkategorie] auf CHF 31‘000 per 1. Januar 2014, und per 1. Juli 2014 auf CHF 30‘500). Von einer Senkung der Prämienverbilligungsbeiträge wurde abgesehen, weil sich dadurch die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Kanton Bern weiter verringern würde.

All jene Personen resp. Haushalte, die unterhalb dieser Schwellenwertes lagen, sind 2014 in den Genuss einer Prämienverbilligung gekommen. Sozialhilfe- und EL-Beziehende erhielten die maximale ordentliche Prämienverbilligung.

Diesen Massnahmen gingen jeweils sehr umfangreiche Analyse- und Modellrechnungsarbeiten voraus. Da eine Vielzahl an Faktoren für das Ermitteln des Anrechts auf Prämienverbilligung zu berücksichtigen ist, sind diese Arbeiten aufwändig, komplex und immer mit einer gewissen Unschärfe behaftet. Weil innert kurzer Zeit mehrere Sparvarianten zu rechnen waren (2013/2014), deren Ausgangsbasis sich laufend änderte, konnten die Wirkungen der Massnahmen immer nur in der Summe, nie aber einzeln überprüft werden. Änderungen in der Bevölkerungsstruktur, in der wirtschaftlichen und familiären Situation der bernischen Haushalte sind nie auf exakte Weise zu ermitteln. Zudem kann die Zahl an Personen, die mittels Antragsverfahren ihr Anrecht auf Prämienverbilligung geltend macht, nicht zum Voraus bestimmt werden.

**Frage 4**
Die Bundesbeiträge an die Prämienverbilligungen für die Jahre 2012 bis 2015 hat der Interpellant bereits in seiner Tabelle korrekt wiedergegeben.

| Jahr | In Mio. CHF |
|---|---:|
| 2012 | 269 |
| 2013 | 270 |
| 2014 | 276 |
| 2015 | 289 |

Die Abweichungen in den Jahren 2014 und 2015 stammen – wie in Frage 1 ausgeführt – in der Differenz zwischen Prognosen JGK und effektiver Rechnung. Einer Schätzung des BAG zufolge ist für das Jahr 2016 mit einem Wert von rund CHF 300 Mio. zu rechnen. Diesen Wert hat die JGK im Voranschlag 2016 übernommen. Für die Aufgaben- und Finanzplanjahre 2017 – 2019 rechnet die JGK mit einem durchschnittlichen Zuwachs an Bundesmitteln pro Jahr von 1,5 Prozent.

**Frage 5**
Wie einleitend aufgezeigt, kann die Ausschüttung der Prämienverbilligung nur erfolgen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Massgebend für die Festlegung der Anspruchsberechtigung in der KKVV sind die im Budgetprozess definierten Mittel, die immer Bundes- und Kantonsmittel umfassen.

Der Kantonsbeitrag gemäss Rechnung entspricht der Differenz zwischen den effektiv anfallenden Aufwänden und dem Bundesbeitrag an die Prämienverbilligungen.

| Jahr | In Mio. CHF |
|---|---:|
| 2012 | 129 |
| 2013 | 125 |
| 2014 | 67 |

Für das Jahr 2015 rechnet die JGK mit einem Kantonsbeitrag von rund CHF 61 Mio. (Trendmeldung zu Hochrechnung), sofern sich die Entwicklung im Verlaufe des Jahres nicht entscheidend ändert.
Die Abweichungen zu den vom BAG publizierten Werten ergeben sich aus der Tatsache, dass der Wert des BAG den durch den Kanton ausbezahlten Beiträgen ohne Zahlungsausstände (Verlustscheine) entspricht. Zudem fliessen die Auswirkungen durch Veränderungen der Rückstel-

lungen infolge der jährlichen Bewertung des Rückstellungsbedarfs in der Prämienverbilligung nicht in die BAG-Statistik ein. Die Jahresrechnung des Kantons Bern hingegen entspricht den effektiven ausbezahlten Beiträgen inkl. Verlustscheinen. Auflösungen von Rückstellungen wirken aufwandmindernd, die Bildung von Rückstellungen erhöht den Aufwand.

**Frage 6**
Die Verrechnungspraxis des Kantons entspricht den Grundsätzen, wie sie im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich definiert sind. Es trifft zu, dass aufgrund dieser Praxis seit 2012 ein interkantonaler Vergleich nur noch beschränkt möglich ist. Da die Prämienverbilligungssysteme in allen Kantonen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, ist ein aussagekräftiger Vergleich aufgrund der vom BAG publizierten Statistik so oder so nicht gegeben. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoller, interkantonale Vergleiche in Bezug auf die Wirksamkeit der Prämienverbilligung anzustellen. Dieses Monitoring wird regelmässig vom BAG durchgeführt und publiziert (vgl. https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=44066 ).

**Frage 7**
Nachstehende Tabelle zeigt die Bezügerzahlen der Jahre 2002 – 2014. Für die Ermittlung der Bezügerquote erfolgt eine Stichtagsbetrachtung per 31.12. mit den zu diesem Zeitpunkt offiziell publizierten Bevölkerungszahlen (i.d.R. n-1, zum Beispiel Bezügerzahl 2014 im Vergleich zur Bevölkerungszahl per 31.12.2013, die im Frühjahr 2015 publiziert wurden). Die nachstehenden Bezügerzahlen stammen aus der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, welche das BAG auf Basis der Kantonsangaben jährlich publiziert.

2002 lebten gemäss Bundesamt für Statistik 952'549 Personen im Kanton Bern, Ende 2013 waren es 1'001'281 Personen. Angaben zu den Bezügerquoten für die Jahre 2002 – 2007 liegen nicht vor. Angesichts der Bezügerzahlen lag die Bezügerquote in diesen Jahren zwischen 28 und 34 Prozent.

| Jahr | Anzahl Bezüger | Bezügerquote (gerundet) |
|---|---|---|
| 2002 | 326‘321 | - |
| 2003 | 315‘201 | - |
| 2004 | 290‘210 | - |
| 2005 | 280‘341 | - |
| 2006 | 272‘578 | - |
| 2007 | 322‘770 | - |
| 2008 | 290‘689 | 30 |
| 2009 | 276‘584 | 28 |

| | | |
|---|---|---|
| 2010 | 261‘666 | 27 |
| 2011 | 256‘423 | 26 |
| 2012 | 287‘683 | 27 |
| 2013 | 254‘078 | 26 |
| 2014 | 226'761 | 23* |

* gemessen an der Zahl „ständige Wohnbevölkerung des Kantons Bern 2013“ (Quelle: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindedaten.html)

**Frage 8**
Das ASV publiziert bereits heute auf seiner Internetseite jährlich ein Factsheet zum Thema Prämienverbilligungen mit den vom Interpellanten gewünschten Informationen (http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/asvs/downloads_publikationen.html) Zusammen mit den durch das BAG publizierten Analysen sind aus Sicht des Regierungsrates genügend Informationen vorhanden. Er sieht deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf.

Verteiler
- Grosser Rat

# Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

| | |
|---|---|
| Vorstoss-Nr.: | 009-2015 |
| Vorstossart: | Interpellation |
| Richtlinienmotion: | ☐ |
| Geschäftsnummer: | 2015.RRGR.56 |
| Eingereicht am: | 19.01.2015 |
| Fraktionsvorstoss: | Nein |
| Kommissionsvorstoss: | Nein |
| Eingereicht von: | Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) |
| Weitere Unterschriften: | 0 |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein |
| Dringlichkeit gewährt: | |
| RRB-Nr.: | 761/2015 vom 17. Juni 2015 |
| Direktion: | Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion |
| Klassifizierung: | Nicht klassifiziert |

## Geschäftstätigkeit der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender fragen gebeten:

1. Wie viele Verfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten haben die Schlichtungsbehörden in den letzten drei Geschäftsjahren erledigt?
2. Auf welche Kategorien entfallen die Erledigungen dieser Verfahren?
3. Wie viele dieser Verfahren führen zu weiteren Verfahren vor den Regionalgerichten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat nun dieses bereits bewährte Verfahren?

### Antwort des Regierungsrates

### Zu Frage 1:

In den letzten drei Geschäftsjahren (2012 – 2014) wurden insgesamt 3‘386 arbeitsrechtliche Schlichtungsverfahren erledigt.

Im Jahr 2012 waren es 1‘078 Verfahren, im Jahr 2013 1‘224 Verfahren und im Jahr 2014 1‘084 Verfahren.

**Zu Frage 2:**

Schlichtungsverfahren werden durch Vergleich, durch Rückzug / Anerkennung, durch angenommenen Urteilsvorschlag sowie durch Entscheid definitiv erledigt. Ist eine definitive Erledigung nicht möglich, erteilt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung. Einzig mit Klagebewilligung ist die gerichtliche Klage möglich.
In den letzten drei Geschäftsjahren (2012 -2014) wurden im Bereich Arbeitsrecht insgesamt 690 Schlichtungsverfahren mit Klagebewilligung erledigt (rund 20%) und 2‘696 Verfahren haben definitiv auf Stufe Schlichtungsbehörde geendet (rund 80%).
Von Letzteren wurden 1‘646 Verfahren durch Vergleich beendet (rund 49%), 129 Verfahren durch angenommenen Urteilsvorschlag (rund 4%), 58 Verfahren durch Entscheid (rund 2%) und 863 Verfahren durch Rückzug, Anerkennung etc. (rund 26%).
Die Durchschnittszahlen und die Zahlen der einzelnen Jahre liegen sehr nahe beieinander. Man darf deshalb von einem etablierten und evaluierten Wert ausgehen.

**Zu Frage 3:**

In wie vielen Fällen nach Klagebewilligung tatsächlich eine Klage eingereicht worden ist, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Einerseits gilt für die Regionalgerichte die Weisung, vorgängige Schlichtungsverfahren ins System einzutragen, erst seit 2013 und andererseits wurden die Eintragungen nicht konsequent vorgenommen.
Maximal können so viele Verfahren bei den Gerichten anhängig gemacht werden, wie von den Schlichtungsbehörden Klagebewilligungen erteilt werden. In den Geschäftsjahren 2013 und 2014 sind 259 bzw. 211 Klagebewilligungen in arbeitsrechtlichen Verfahren erteilt worden.
Bei den Regionalgerichten sind im Bereich Arbeitsrecht im Geschäftsjahr 2013 mindestens 98 und im Geschäftsjahr mindestens 76 Verfahren nach vorgängigem Schlichtungsverfahren hängig gemacht worden. Tatsächlich muss jedoch von einer höheren Anzahl ausgegangen werden.

**Zu Frage 4:**

Die vorliegende Interpellation wurde der Justizleitung zur Stellungnahme unterbreitet. In diesem Rahmen bemerkt das Obergericht, dass die Aufteilung der sachlichen Kompetenz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Dreier- und Einzelgericht (Art. 9 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]) nicht zu überzeugen vermag und eine rasche Lösung gefunden werden sollte. Aus Sicht der Parteien sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei Streitigkeiten mit einem Streitwert über CHF 15‘000.– ein Einzelgericht und bei solchen mit einem Streitwert unter CHF 15‘000.– eine Kollektivgericht entscheide.

Der Regierungsrat weist an dieser Stelle darauf hin dass im zweiten Quartal 2015 unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion das Projekt «Evaluation Justizreform II» starten wird. Diese Evaluation soll aufzeigen, ob und in welchem Umfang die Ziele der Justizreform II erreicht wurden und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Sie soll umfassend darstellen, ob die Zuständigkeiten, die Organisation, die Geschäftsabläufe und die Entscheidkompetenzen der Gerichtsbehörden adäquat, das heisst geeignet und angemessen, ausgestaltet sind. Eine zuverlässige Beurteilung des Verfahrens in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist daher erst anschliessend an die Evaluation möglich.

Eine im Frühjahr veröffentlichte Untersuchung der Universität Zürich zum Erfolg der Schlichtung nach Art. 197 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) kommt zum Schluss, dass das Schlichtungsmodell des Kantons Bern – unabhängig vom Verfahrensgegenstand - besonders erfolgreich zu sein scheint (Daniel Kettiger, Die Schlichtungsbehörde im Kanton Bern als Erfolgsmodell?, in «Justice – Justiz – Giustizia» 2014/3). Die ZPO regelt abschliessend, in welchen Fällen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist. Demgegenüber bleibt die Organisation der Schlichtungsbehörde Sache der Kantone. Es haben sich drei Organisationsmodelle herausgebildet:

- Friedensrichtermodell: Es handelt sich in der Regel um vom Volk gewählte Laien.
- Gerichtsinterne Schlichtung: Die Schlichtung ist an eine oder mehrere Personen delegiert, die dem Gericht angehören.
- Schlichtungsbehördenmodell (Kanton Bern u.a.): Die Schlichtungsbehörde ist eine vom Gericht unabhängige, gerichtsförmig organisierte Amtsstelle.

Im Jahre 2012 lag die Erledigungsquote für das Friedensrichtermodell bei 49,3 Prozent, für die gerichtsnahe Schlichtung bei 43,9 Prozent und für das Schlichtungsbehördenmodell bei 65,4 Prozent. Die Schlichtung im Kanton Bern war innerhalb dieses Modells nochmals sehr deutlich erfolgreicher: Der Anteil der Verfahren, die mit dem Schlichtungsverfahren abgeschlossen wurden und entsprechend nicht zu einer Klage an die Regionalgerichte führten, betrug in den Jahren 2012 und 2013 im Gesamtdurchschnitt rund 85 Prozent. Es kann damit schon heute gesagt werden, dass sich das Schlichtungsverfahren im Kanton Bern sehr gut bewährt hat.

Gemäss Art. 88 Abs. 2 des Gesetzes 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) besteht die Schlichtungsbehörde bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus einer oder einem Vorsitzenden sowie aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite. Der Anteil der Klagebewilligungen liegt in diesem Bereich in den drei Geschäftsjahren 2012 – 2014 wie erwähnt bei rund 20 Prozent, der Anteil Vergleiche bei rund 49 Prozent.
Es fällt auf, dass der Anteil Vergleiche in den Verfahren mit Fachrichterinnen und Fachrichtern deutlich höher ist als im übrigen Zivilrecht (dort liegt er bei 30 Prozent). Inwieweit dies auf deren Mitwirkung zurückzuführen ist, kann aus den vorliegenden Statistiken nicht herausgelesen werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich bei der Rechtsberatung in arbeitsrechtlichen (und in mietrechtlichen) Fragen mit über 20‘000 erteilten Rechtsberatungen pro Jahr eine ausserordentlich grosse Nachfrage zeigt. Da durch die Rechtsberatung viele Streitigkeiten gelöst werden, hat sie sich als wesentlicher Beitrag zur Verhinderung von Schlichtungsverfahren entpuppt. Die Rechtsberatung führt damit zu massgeblichen Kosteneinsparungen.

**An den Grossen Rat**